# Archiv des Historischen Vereins von Unterfranken und ...

Historischer Verein von Unterfranken und ...

Digitized by Google

Ger 33.1.4




No 7014

Digitized by Google



# Archiv

des

# Historischen Vereins

von

## Unterfranken und Aschaffenburg.

Fünfundvierzigster Band.

Würzburg.
Im Verlage des histor. Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg.
In Kommission der Stahel'schen Verlagsanstalt, k. Hof- und Univers.-Verlag.
1903.

Digitized by Google

Ger 32.1.4

HARVARD COLLEGE LIBRARY
SEP 28 1906
HOHENZOLLERN COLLECTION
GIFT OF A. C. COOLIDGE

Druck der Kgl. Universitätsdruckerei von H. Stürtz in Würzburg.

Digitized by Google

# Inhalt.



Digitized by Google

I.

# Das
# Leben des hl. Burchard.

Nach den Quellen dargestellt.

Von

**Joseph Hefner,**
Kaplan in Ochsenfurt.



Digitized by Google

## Einleitung.

Über das Leben des hl. Burchard, über das Christentum in den thüringisch-fränkischen Landen im 8. Jahrhundert, über die religiös-kirchlichen und politisch-sozialen Zustände im mainfränkischen Gebiete des weiten Karolingerreiches besitzen wir bereits eine größere Anzahl zum Teil trefflicher Arbeiten. Wenn ich gleichwohl eine neue Arbeit über den hl. Burchard hiermit der Öffentlichkeit übergebe, so erblicke ich die Berechtigung hierzu im Inhalt des ersten Teiles meiner Abhandlung. Wohl wurde bisher schon vielfach das Leben des hl. Burchard mehr oder minder eingehend zur Darstellung gebracht; aber meines Wissens hat bis jetzt noch niemand versucht, die Quellenberichte über den hl. Burchard, namentlich die Vitae s. Burchardi, einer gründlichen, systematischen Untersuchung hinsichtlich ihrer historischen Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit zu unterziehen. Diesen Versuch habe ich im ersten Teil meiner Abhandlung gemacht. Erst wenn es gelungen ist, an der Hand durchaus unverdächtiger, geschichtlicher Nachrichten über unsern Heiligen sich ein möglichst sicheres Urteil in bezug auf den geschichtlichen Wert seiner Viten zu bilden, kann in die Erörterung der vielfachen Fragen und Schwierigkeiten eingetreten werden, die aus den Quellenberichten sich ergeben. Eine kritische Durchforschung der Quellen, ein genaues, scharfes Prüfen der einzelnen Erzählungen und Berichte führt sicher zum Ziele, ein unbesehenes Herübernehmen alles dessen, was vergangene Jahrhunderte von Burchard uns zu sagen wissen, kann leicht vom Ziele abführen. Daß die Bedeutung des hl. Burchard für unser Frankenland den Wunsch nahelegt, möglichst viel von ihm, seinem



Digitized by Google

Leben und Wirken zu wissen, ist verständlich. Aber leider stehen die Nachrichten, die uns über diesen Mann erhalten sind, in umgekehrtem Verhältnis zu seiner Bedeutung. Bei der Dürftigkeit des Quellenmaterials müssen wir von vorneherein auf historische Details verzichten; nur die Grundzüge und Grundlinien im Leben des hl. Burchard können wir aus den Quellen klar erkennen. Was darüber hinausgeht, sind Vermutungen, für die wir manchen guten Grund haben, die wir aber nie zur Gewißheit historischer Tatsachen erheben können. Diesen scharfen Unterschied zwischen zuverlässig bezeugten, geschichtlichen Tatsachen und subjektiven Mutmaßungen und Kombinationen suchte ich überall in meiner Abhandlung klar hervortreten zu lassen und ich darf wohl darin ohne Überhebung einen Vorzug meiner Arbeit gegenüber früheren Darstellungen erblicken.

Um dem Leser eine Beurteilung und eine beständige Kontrolle meiner Ausführungen zu ermöglichen, habe ich die wichtigsten Quellenbelege teils im Text, teils in den Anmerkungen dem Wortlaut nach wiedergegeben. Bei der Darstellung der Tätigkeit des hl. Burchard als Bischof von Würzburg bin ich wegen der Dürftigkeit des Quellenmaterials mehr systematisch und weniger chronologisch verfahren.

Zum Schlusse obliegt mir die angenehme Pflicht, allen denen, die mich bei meiner Arbeit in liebenswürdigster Weise unterstützten, Dank zu sagen: namentlich meinem verehrten Lehrer Herrn Professor Merkle-Würzburg, den Herren Professoren Henner-Würzburg und Chroust-Würzburg, Herrn Hofrat Mühlbacher-Wien, Herrn Professor Nürnberger-Breslau und der Société des Bollandistes, Bruxelles.

Digitized by Google

## I. Teil.

# Untersuchung der Quellen.

Drei Vitae s. Burchardi sind auf uns gekommen. Treten wir gleich an die Prüfung dieser drei Viten heran, dabei die Zeit ihrer Entstehung als Grundlage der Einteilung nehmend.

### 1.

### Die älteste Vita s. Burchardi [1]).

Als zuverlässiger äußerer Bestimmungsgrund für die Abfassungszeit der ältesten Vita bietet sich uns die handschriftliche Überlieferung dar. Die älteste Handschrift, die unsere Vita enthält, ist der Codex Sangallensis nr. 571. Unter anderen Heiligenbiographieen findet sich in diesem Kodex auch unsere Vita s. Burchardi (S. 276—293). Die genannte Handschrift nun stammt aus dem 9. Jahrhundert. Die Vita muß also schon vor dem Ende dieses Jahrhunderts verfaßt worden sein [2]).

Nach dem Gesagten sind die Resultate zu berichtigen, zu denen frühere Forscher bei ihren Untersuchungen über die Entstehungszeit unserer Vita kamen. Die Bollandisten setzten als terminus ad quem das Jahr 984 fest [3]). In diesem Jahre nämlich habe Bischof Hugo von Würzburg die Gebeine des kurz vorher kanonisierten Burchard erhoben [4]). Wäre nun die Vita nach dem Jahre 984 geschrieben worden, so hätte der Verfasser wohl dieses Ereignisses gedacht. Da dies nicht geschieht, so vermuteten die Bollandisten, die Vita sei vor der genannten Zeit etwa am Anfang des 10. Jahrhunderts — entstanden; ebenso Mabillon [5]). Ihnen folgten späterhin Rettberg, Wattenbach und Potthast [6]).

Digitized by Google

Dagegen ist eine durchaus zuverlässige Beantwortung der Frage, in welcher Periode des 9. Jahrh. die Vita s. Burchardi verfaßt wurde, nicht wohl möglich Eine genauere Zeitbestimmung, wann der Codex Sangallensis nr. 571 oder aber das hier einschlägige Stück des Kodex geschrieben wurde, kann nicht gegeben werden, da unzweifelhafte äußere Gründe fehlen. Wir sehen uns darum auf Vermutungen angewiesen und müssen aus inneren Gründen eine etwas genauere Angabe über die Entstehungszeit der Vita zu gewinnen suchen.

Die „Passio maior s. Kyliani et sociorum eius“ schließt mit den Worten: „Qualiter autem venerabilis Burchardus pontifex publicitus episcopalem sedem Wirziburg primus promeruit et quomodo martyrum corpora de loco, ubi indecenter posita fuerant, sustulerit, in vita ipsius, prout poterimus, manifestare curabimus“ [7]). Auf Grund dieser Stelle haben schon Holder-Egger und Emmerich die Vermutung ausgesprochen, daß der Verfasser der „Passio maior“ auch der Verfasser der älteren Vita s. Burchardi sei [8]), und ihre Vermutung besitzt einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit. Dafür, daß beide Schriften einen und denselben Verfasser haben, spricht schon die Ähnlichkeit des Stiles und der Komposition, die sich auch bei nur oberflächlicher Vergleichung zeigt: Hier wie dort das Bestreben, den Heiligen mehr als ein Idealbild erscheinen und konkrete, individuelle Züge zurücktreten zu lassen; hier wie dort Typen statt plastischer, lebensvoller Persönlichkeiten; hier wie dort das Einstreuen theologischer Reflexionen in den Gang der Erzählung und das Anknüpfen der Erzählung an biblische Aussprüche und biblische Vorgänge; hier wie dort das Fingieren von Gesprächen.

Nun beweisen zwar diese Stilähnlichkeiten nicht viel, da die Viten der Heiligen überhaupt in der älteren Zeit in bezug auf Stil und Darstellung ziemlich große Ähnlichkeiten miteinander besitzen. Aber im vorliegenden Falle kommen weitere beachtenswerte Gründe hinzu. Der Verfasser der Vita s. Burchardi scheint in der Einleitung anzudeuten, daß er früher bereits etwas geschrieben, das mit der Vita in irgend einer Beziehung steht. Er sagt nämlich: „Oportet ergo, ut ad b. Burchardi pontificis laudes styli seriem vertamus, quatenus dum eius merita

recolimus, orationum emolumentis fulciamur." Das „ergo" stellt allerdings zunächst nur die Verbindung mit dem vorausgehenden Satze: „Terrenarum motus curarum — non fraudatur" her. Doch glaube ich, daß das „ergo" in Verbindung mit dem folgenden „styli seriem vertamus" noch mehr besagen will. Der Ausdruck „styli seriem vertamus" wäre wohl etwas allzu abundant, wenn er nur ausdrücken sollte „schreiben" oder „erzählen."

Den Hauptgrund dafür, daß die Passio und die Vita den gleichen Verfasser haben, erblicken wir in der Übereinstimmung dessen, was uns in der Passio versprochen wird und was wir in der Vita finden. Die Passio stellt in Aussicht, eine Schilderung zu geben über die Erhebung des hl. Burchard auf den bischöflichen Stuhl von Würzburg und über die Elevation der Gebeine der hl. Martyrer. Die Vita aber eilt nach einer kurzen Einleitung zur ausführlichen Erzählung der beiden genannten Ereignisse, um nach ihrer Darstellung mit einem ebenso kurzen Schlusse zu enden. Obgleich sich aus dem Gesagten eine große Wahrscheinlichkeit für die Identität des Verfassers beider Schriften ergibt, so haben wir doch auch noch eine andere, allerdings unwahrscheinlichere Möglichkeit. Es könnte nämlich jemand, dem die Passio maior bekannt war und der zugleich meinte oder wußte, daß der Verfasser dieser Passio das am Schlusse seiner Schrift gegebene Versprechen nicht eingelöst hatte, durch diesen Schluß veranlaßt worden sein, das nachzuholen, was der Verfasser der Passio nicht mehr leisten konnte Immerhin wird auch in diesem Falle der Verfasser der Vita nicht allzu lange nach dem Verfasser der Passio maior gelebt haben.

Können wir nun die Zeit bestimmen, wann die Passio maior geschrieben wurde, und damit annähernd die Entstehungszeit für unsere Vita? Absolut sicher nicht. Emmerich vermutet mit Recht, die Passio maior sei eher in der ersten als in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts entstanden [9]). Ist nun, wie wahrscheinlich, der Verfasser der Vita identisch mit dem Verfasser der Passio, so müßte auch die Vita vor dem Jahre 850 geschrieben sein, eine Annahme, für deren Richtigkeit folgende Erwägungen sprechen. Die Fuldaer Annalen berichten zum Jahre 855: „Apud Moguntiacum terra vicies tremuisse

perhibetur. Aeris insolita commotio turbinibus ac tempestatibus plagisque grandinum multis damnum intulit. Fulminum ictibus aedes plurimae crematae sunt, inter quas basilica sancti Kiliani martyris Nonis Juniis, clero laudes vespertinas celebrante, repentino ictu percussa atque succensa est; ac mirum in modum sub laquearibus domus ignis pendulus, inlaesa materia, tamdiu oberrabat, donec ossa sancti martyris et totus aecclesiae thesaurus efferretur inlaesus. Clericorum quoque nonnulli fulmine tacti, inlaesis vestibus per diversa membrorum loca graves combusturas habuisse reperti sunt. .... Sequentis vero mensis die octava, instante sollempnitate natalis eiusdem sancti martyris, muros aecclesiae, quos prius caelestis non consumpsit ignis, subito terribilis exorta tempestas funditus evertit; quam ruinam mors episcopi Gozbaldi subsecuta est, qui tertio dehinc mense, id est XII. Kal. Octobris, praesentem vitam finiens, Arnum, discipulum suum, sibi successorem reliquit“[10]). Aus dem Annalenbericht geht hervor, daß der Salvator-Dom in Würzburg am 5. Juni 855 durch einen Blitzstrahl zum Teil in Asche gelegt wurde, daß aber die Gebeine des hl. Kilian und der ganze Kirchenschatz auf wunderbare Weise der drohenden Vernichtung entrissen und gerettet werden konnten. Andererseits gibt uns der Verfasser der älteren Vita s. Burchardi am Schlusse seiner Schrift in folgender Weise Nachricht von der Verehrung des hl. Kilian: „Miraculis igitur comitantibus, hymnis perventum est ad locum, ubi Sanctorum corpora condenda erant, quae diligenter recondita usque in praesentem diem hymnis et orationibus frequentantur“[11]). Kein Wort dieses Satzes deutet die gewaltsame Unterbrechung an, welche die friedliche Verehrung des Heiligen an seiner Ruhestätte im Salvator-Dom durch das oben geschilderte Ereignis des Jahres 855 fand; kein Wort dieses Satzes läßt darauf schließen, daß die „sorgfältig geborgenen Gebeine“ („corpora ... diligenter recondita“) einmal stark bedroht waren und nur mit Mühe vom Untergang gerettet werden konnten. Und doch hätte der Verfasser diese Rettung der hl. Gebeine kaum mit Stillschweigen übergangen, zumal da sie nach den Fuldaer Annalen auf wunderbare Weise sich vollzog, wenn er das Ereignis gekannt hätte, durch das diese

neue Bergung der hl. Gebeine notwendig geworden war. Wir können also mit ziemlicher Sicherheit behaupten, daß die ältere Vita s. Burchardi vor dem Jahre 855 geschrieben wurde, da ihr Verfasser in keiner Weise das Ereignis des Jahres 855 erwähnt, obwohl sich ihm am Schlusse seiner Vita eine günstige Gelegenheit zur Anbringung einer diesbezüglichen Notiz bot. Gegen diese ganze Argumentation wird vielleicht folgender Einwand erhoben: Es wäre möglich, daß das Ereignis des Jahres 855 bereits vergessen war, als die Vita entstand, der Verfasser also auch das Ereignis nicht erwähnen konnte. Auf diesen Einwand ist zu erwidern: Die Vita wurde zweifellos noch im 9. Jahrhundert geschrieben und ein derartig denkwürdiger Vorfall, wie es die Zerstörung des Salvator-Domes durch Blitzstrahl und Sturmwind war, konnte kaum in der kurzen Zeit von 45 Jahren, die zwischen den Jahren 855—900 liegt, vollständig vergessen werden, zumal da der Platz des ersten im Jahre 855 zerstörten Domes bis zum Jahre 991 öde liegen blieb und dadurch die Erinnerung an die Zerstörung des ersten Domes für lange Zeit wach erhalten wurde [12]).

Suchen wir jetzt die Frage zu beantworten, wo die Vita entstand und welches der Name ihres Verfassers ist. Als Entstehungsort wird wohl nur Würzburg in Betracht kommen können. Es ist kaum denkbar, daß außerhalb der Diözese Würzburg das Leben des Heiligen näher bekannt war oder seine Persönlichkeit derartiges Interesse erregte, daß jemand außerhalb der Würzburger Diözese im 9. Jahrhundert eine Vita s. Burchardi zu schreiben unternahm. In der Würzburger Diözese aber werden nur in Würzburg selbst für eine solche Arbeit geeignete Männer gewesen sein. Über die Person des Verfassers haben wir lediglich Vermutungen. Daß er ein Mönch oder Kleriker war, ist in Anbetracht der Zeit, der die Vita angehört, als sicher anzunehmen; ob vielleicht ein Mönch des St. Andreas-Klosters in Würzburg oder ob ein Kanoniker des Salvator-Domes oder ob ein Scholastikus der Domschule, das sind Fragen, die wir nicht entscheiden können [13]).

Was den historischen Wert der älteren Vita s. Burchardi anlangt, so ist er sehr gering. Es ist das um so bedauerlicher, je näher der Verfasser noch der Epoche des Heiligen zeitlich und

örtlich steht Abgesehen davon, daß er uns überhaupt kein vollständiges Lebensbild des hl. Burchard bieten will, ist auch das, was er uns berichtet, entweder direkt irrig oder, mit den Nachrichten anderer Quellen verglichen, höchst unwahrscheinlich. Der Verfasser scheint nur aus der mündlichen Überlieferung geschöpft zu haben, die allem Anschein nach zu seiner Zeit schon vielfach getrübt war. Daß er die Briefe des hl. Bonifatius, die Vitae und Passiones s. Bonifatii überhaupt nicht kannte oder wenigstens nicht benützte, ergibt sich aus der ganzen Art und Weise, wie er die Erhebung des hl. Burchard auf den bischöflichen Stuhl von Würzburg darstellt[14]. Dazu kommt, daß das erbauliche Interesse das historische bei dem Verfasser fast ganz in den Hintergrund treten läßt, was er übrigens auch in der Einleitung andeutet mit den Worten: „Neque metuendum, ut in laudibus beatorum virorum fideliter prolatis modum possit excedere veritatis piae narratio devotionis Quidquid itaque de omnibus recte fatemur, et de unoquoque profari non dubitamus“[15].

Das Resultat der Untersuchung ist demnach kurz folgendes: Die älteste Vita s. Burchardi ist in Würzburg entstanden, wahrscheinlich vor dem Jahre 855 geschrieben; ihr historischer Wert ist gering.

## 2.

## Die Vita s. Burchardi von Egilward[16].

Zur Beantwortung der Fragen, wann, wo und von wem diese Vita s. Burchardi verfaßt wurde, bietet die Vita selbst wertvolle Angaben. Sie beginnt mit den Worten: „Digne venerando venerandae Congregationis abbati, P., iuxta nomen suum transeuntis peregrino seculi, alias autem civi Sanctorum et domestico Dei, eisdemque suis commilitonibus, videlicet intra murum S. Burchardi excubantibus, peccator E. nec nomine dignus“[17]. Demzufolge hat die Vita jemand geschrieben, dessen Name mit E. beginnt, und sie einem Abte gewidmet, dessen Name, mit P. beginnend, durch die auf das P. des Textes folgenden Worte leicht mit „Pilgrim“ aufgelöst werden kann, wie denn auch nach dem Berichte J. F. Schannats an die Bollandisten — im Jahre 1726 — in der Handschrift des St Stephans-Klosters in Würzburg, die diese Vita enthielt, am

Rande der Name „Pelgrimus" beigefügt war. Dieser „Pilgrim" war Abt eines Burchardus-Klosters[18]. In welchem Verhältnis steht nun der Verfasser E. der Vita zu dem Abte „Pilgrim?" Auf den ersten Blick möchte es scheinen, als sei er unter ihm Mönch gewesen. Denn fortfahrend in seiner Widmung redet er den Abt und die Mönche folgendermaßen an: „Si quid in divina fraternaque caritate tantillae valeat personae servitus iudicio matris virtutum ..., forsitan non sine causa grave mihimet onus imponitis, mihi, inquam, non tam alieno, quam proprio vestri iuris asello, quem ... rarissime vel nunquam onerastis; postquam enim vestrum vestra tantummodo dignatione membrum effici merui ..."[19]. Dieser Satz legt den Gedanken an ein Verhältnis klösterlicher Unterordnung nahe. Allein der Gedanke an derartige Beziehungen wird vollständig ausgeschlossen durch den letzten Satz der Einleitung: „Sit praeterea praesens Opusculum inter utriusque nostrum congregationis sicuti praesentibus probatio fraternae dilectionis, ita etiam apud posteros utrobique monumentum ... perpetuae societatis, ut dum hic unum et eundem Patronum devotio communis ardere se probat, in terra viventium seminator simul et messor perpetualiter gaudeat"[20].

In doppelter Weise lassen sich diese beiden scheinbar miteinander unvereinbaren Aussagen der Praefatio in Einklang bringen. Einmal kann gesagt werden: Der Verfasser stand zu der Zeit, da er die Vita schrieb, unter dem Abte Pilgrim, war aber später selbst Abt eines Klosters geworden und schrieb nun nach der Fertigstellung der Vita den ersten Teil der Praefatio vom Standpunkt des früheren Verhältnisses aus und den letzten Teil in dem Gedanken an die gegenwärtigen Beziehungen. Doch halte ich diesen Versuch eines Ausgleiches für weniger gut. Treffender dürfte folgende Auffassung der Sache sein: Der Verfasser war überhaupt nicht abhängig vom Abte Pilgrim, und die Wendungen „proprio vestri iuris asello", „vestrum vestra tantummodo dignatione membrum" sind nicht im engeren Sinne klösterlicher Unterordnung, sondern im weiteren Sinne irgend welcher klösterlich-freundschaftlicher Beziehungen und Verbindungen zu verstehen. Einen Grund für die Möglichkeit einer derartigen freieren Auffassung des Verhältnisses zwischen Pilgrim

und dem Verfasser der Vita erblicke ich in folgenden Worten: ... „quamquam non ignorem, plura apud nos hactenus inviguisse et adhuc invigere praeclara ingenia, quae satis superque praevalerent condignis extollere praeconiis almi Patroni nostri, immo totius Orientalis Franciae metropolis protohierarchae, Burchardi merita“ [21]).

Wie dem auch sei, die Bestimmung der Zeit, in der die Vita abgefaßt wurde, kann dadurch nicht beeinflußt werden. Zwei Momente haben wir für die Fixierung der Entstehungszeit: Den Namen des Abtes Pilgrim und die Angabe der Vita, daß er Vorstand eines St. Burchardus-Klosters sei. Es kann wohl an kein anderes Kloster des hl. Burchard gedacht werden als an das in Würzburg befindliche Denn nach den Worten „almi Patroni nostri ...“ muß Pilgrim Abt eines in der Würzburger Diözese gelegenen Klosters gewesen sein; nun gab es aber meines Wissens nur ein Burchardus-Kloster in dieser Diözese, das in Würzburg selbst. Und für dieses Burchardus-Kloster ist nur ein Abt namens Pilgrim nachweisbar für die Zeit von 1130—1156 [22]). Darum wird auch der Verfasser der Vita in dieser Zeit gelebt haben.

Diese Vermutung jedoch bringt uns sofort in direkten Widerspruch mit einer Angabe des Trithemius, die wir näher untersuchen wollen. Der gelehrte Abt erzählt in seiner Hirschauer Chronik: Am 9. Januar 1001 sei der Mönch Arnold, Scholastikus des Burchardus-Klosters bei Würzburg, gestorben. Nach ihm sei sein Schüler Egilward Scholastikus des genannten Klosters geworden und habe diesen Posten mehr als 46 Jahre innegehabt. Hierauf fährt Trithemius wörtlich fort: ... „qui (sc Egilwardus) scripsit inter caetera ad Piligrinum abbatem suum, vitam sancti Burckhardi Herbipolensis Ecclesiae primi Episcopi libros duos. De translatione corporis eius de crypta s. Kiliani ad Monasterium nominis sui, quod olim ipse fundavit, librum unum. De miraculis eius librum unum. Et alia“ [23]). Aus welcher Quelle Trithemius diese Nachricht schöpfte, können wir leider nicht feststellen. Doch auch abgesehen davon: Seine Erzählung ist an sich unwahrscheinlich, wenn nicht geradezu irrig. Gegen die Richtigkeit seiner Behauptung sprechen gewichtige Gründe. Lassen wir auch das Bedenken außer

acht, daß Stellen der Vita die Nachricht des Trithemius, ihr Verfasser (Egilward) sei Untergebener des Abtes Pilgrim gewesen, sehr unwahrscheinlich machen — das Hauptargument, das gegen seinen Bericht spricht, ist die Tatsache, daß für das 11. Jahrhundert überhaupt kein Abt des Würzburger Burchardus-Klosters namens Pilgrim nachweisbar ist. Bischof Hugo von Würzburg (984—990) berief den Mönch Arnold aus dem Hirschauer Kloster als Abt des von ihm reformierten Burchardus-Klosters nach Würzburg[24]) Wohl identisch mit dem von Trithemius erwähnten Scholastikus Arnold wäre er zugleich Vorstand der Kloster-Schule zu St. Burchard gewesen und nach Trithemius im Jahre 1001 gestorben[25]). Nach Arnold war vermutlich ein gewisser Rutkerus Abt[26]). In den Akten der im Jahre 1022 zu Seligenstadt abgehaltenen Synode begegnen wir einem Heinrich als Abt des St. Burchardus-Klosters[27]). Abt Willemuth erbaute von 1033—1042 die Kirche zu St. Burchard[28]). Trithemius selbst spricht von einem gewissen Sigehard aus dem Hirschauer Kloster, der c. 1070 Abt von St. Burchard gewesen zu sein scheint. Der genannte Gelehrte bringt nämlich die auf ihn bezügliche Notiz in dem Abschnitt über Abt Wilhelm von Hirschau (1070—1092)[29]) Ob Heinrich, später Erzbischof von Gnesen (um 1088), vorher Abt von St. Burchard oder aber von St. Stephan in Würzburg war, ist zweifelhaft[30]). Unter den uns bekannten Äbten des St. Burchardus-Klosters im 11. Jahrhundert findet sich demnach kein einziger, der den Namen Pilgrim führt. Solange für das 11. Jahrhundert kein Abt Pilgrim von St. Burchard erwiesen werden kann, müssen wir daran festhalten, daß in der Vita der Abt Pilgrim von St. Burchard gemeint ist, der in der Zeit von 1130—1156 lebte, und daß darum auch der Verfasser der Vita dem 12. Jahrhundert angehört. Diese Vermutung wird bekräftigt durch eine Stelle in der Vita selbst. Über das vom hl. Gumbert gegründete Benediktiner-Kloster in Ansbach findet sich nämlich in der Vita folgende Notiz: „Sequens vero (sc. Onoltesbach), quod nunc praepositura canonicorum est, olim abbatiam non ignobilem fuisse, huc usque a maioribus per multas iam generationes haereditatum testimonium illius provinciae non celat“[31]). Nun wurde aber das Kloster höchst wahrscheinlich erst um das Jahr 1057 in eine Propstei verwandelt[32]) Der

Ausdruck „per multas iam generationes“ ist darum nur dann gerechtfertigt, wenn die Vita etwa um die Mitte des 12. Jahrhunderts geschrieben wurde Die Angabe des Trithemius von der Abfassung der Vita im 11. Jahrhundert könnte höchstens dadurch gerettet werden, daß man sagt: Die oben angeführte Stelle bezüglich der Propstei Ansbach sei eine Ergänzung aus späterer Zeit — eine Vermutung, die bei einer einfachen Heiligenbiographie durchaus ungerechtfertigt ist — und in der Zeit von 1000—1050 könne sehr wohl ein für uns nicht mehr durch Urkunden bezeugter Abt Pilgrim gelebt haben. Jedoch spricht vorläufig alles dafür, daß die Vita in der Zeit von 1130—1156 entstand.

Die Frage nach dem Namen des Verfassers kann einstweilen nicht mit Sicherheit entschieden werden. Nur das ist gewiß, daß der Name des Verfassers mit E. beginnt. In der schon genannten Handschrift des St. Stephans-Klosters war dem E. des Textes am Rande die Auflösung dieses E. = „Eggithdius“ beigefügt. Den Bollandisten hatte seinerzeit Schannat Mitteilungen über diese Handschrift gemacht. Holder-Egger konnte sie nicht mehr auffinden und deshalb auch nicht für die Herausgabe der Vita in den Monumenta Germaniae historica benützen. Ich wandte mich darum an die Bollandisten nach Brüssel, um von ihnen Aufschluß zu erhalten über das Alter und den Verbleib der Handschrift des St. Stephans-Klosters und ob die Namen Pilgrim und Eggithdius von der gleichen Hand am Rande beigefügt wurden oder erst von späterer Hand, leider ohne Erfolg, wie aus folgender Antwort der Bollandisten hervorgeht: En réponse à votre lettre du 8. 2. 03 j'ai l'honneur de vous faire savoir que nous ne possidons plus la lettre dont vous parlez (la lettre de Schannat), ce qui ne signifie pas qu'elle ne puisse se retrouver ailleurs; car tous les mss. (manuscrits) de nos prédécesseurs ne nous ont pas été restitués lors de notre rétablissement. Da wir also nicht wissen, wann die genannten Randbemerkungen entstanden sind, so können wir auch die Frage nicht entscheiden, ob sie Glauben verdienen oder nicht. Holder-Egger erblickt in dem Worte Eggithdius eine verderbte Schreibart für Eggihardus[33]), näher noch liegt es, an Egidius (= Ägidius) zu denken. Einstweilen

ist es nicht möglich, die Glaubwürdigkeit der Randbemerkung festzustellen, es hat deshalb auch keinen sonderlichen Wert, an das Wort „Eggithdius“ Konjekturen zu knüpfen

Für zweckdienlicher halten wir es, hier eine Zusammenstellung der uns bekannten Kleriker zu geben, die im 12. Jahrhundert in der Würzburger Diözese gelebt haben und deren Name mit E. beginnt. In Würzburg selbst begegnen uns im 12. Jahrhundert folgende Kleriker, deren Name mit E. beginnt: Die Bischöfe Eginhard (1088—1104), Erlongus (1106—1121), Embricho (1125—1147); die Kanoniker Ernest (1103), Ebo (1115), Embricho (1130), Eberhard (1131—1158), Emicho (1133—1148 = Embricho ? [1130]), Engelhard (1148), Eberhard (1163—1196), Ebo (1163), Ernest (1163), Ekkehard (1172—1184), Engelhard (1176—1199), Eberhard (1181), Eberhard (1181/82), Engelhard (1199)[34]; ferner die Äbte Ezzo (1094—1119) von St. Stephan[35]), Engelhard (1168) von St. Burchard und Eugen (1179—1197) von St. Jakob[36]); als Zeugen in Stifthauger Urkunden begegnen uns die Kleriker (Kanoniker?) Ernest, Eberhard, Engelhard, Eberhard, Emmicho (1163); Eberhard (1176)[37]). Ferner wirkten in der Diözese Würzburg im 12. Jahrhundert folgende uns bekannte Männer, deren Name mit E. beginnt: In der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts Ekkehard von Aura; ein anderer Ekkehard war Abt des Klosters Steinach (c. 1150); ein Ebbo kommt im Jahre 1099 als Abt von Schlüchtern vor; ein Engelhard war Abt des Klosters Camberg (c. 1170?)[38]); im Kloster Bronnbach starb 1188 der dortige Abt, Eberold von Abensberg[39]).

Vielleicht findet sich unter diesen Männern der Verfasser unserer Vita; vielleicht sind auch noch Handschriften aus jener Zeit erhalten, die zur Lösung der Frage dienlich sein können. In diesem Falle wären in erster Linie Nachrichten über die damaligen Mitglieder der Klöster St. Burchard, St. Stephan und St. Jakob zu berücksichtigen[40]).

Zum Schlusse meiner Untersuchung über den Namen des Verfassers der größeren Vita s. Burchardi möchte ich eine diesbezügliche Vermutung aussprechen. Der Verfasser der Vita spricht von zwei Mönchen, Godwin und Adalmar, mit denen er einst verkehrte und denen er Nachrichten verdankte über Swithunus, einen angeblichen Bruder des hl. Burchard. Godwin und Adalmar

waren in England geboren und von England aus nach Würzburg (huc) gekommen. Sie waren also vermutlich Mitglieder des Schottenklosters St. Jakob. Darum möchte Holder-Egger den Verfasser der Vita im Kloster St. Jakob suchen. Könnte dann nicht der Abt Eugen (1179—1197) unsere Vita geschrieben haben? Er war ein Schüler von Makarius, d. h. er verdankte ihm wohl seine theologische Ausbildung. Nun starb Makarius im Jahre 1153. Eugen war damals allem Anschein nach schon Priester, also bereits etwa 25 Jahre alt, und könnte darum ganz gut die Vita in der Zeit von 1153—1156 — in diesem Jahre, 1156, starb vermutlich Abt Pilgrim von St. Burchard — geschrieben haben. Der in der Einleitung zur Vita wiederholt ausgesprochenen Befürchtung, er (Eugen) sei der ihm übertragenen Aufgabe, eine Vita s. Burchardi zu verfassen, nicht gewachsen, läge dann ein Doppeltes zu grunde, einmal die Demut des Mönches überhaupt, dann aber auch das Bewußtsein seiner Jugend. Auch der Wunsch des Verfassers: „Sit . . . praesens Opusculum inter utriusque nostrum conversationis sicuti praesentibus probatio fraternae dilectionis“ . . . wird durch die Annahme, daß der Mönch Eugen vom Schottenkloster St. Jakob die Vita geschrieben hat, in eine neue Beleuchtung gerückt. Das Schottenkloster war damals (c. 1153) noch sehr jung und deshalb darauf angewiesen, mit dem älteren und einflußreicheren Burchardus-Kloster gute Beziehungen und Verbindungen zu unterhalten. Darum der Wunsch des Verfassers, der fast wie eine Bitte klingt. Darum spricht auch der Verfasser nur von gegenwärtigen und zukünftigen freundschaftlichen Beziehungen, in keiner Weise aber von den bisherigen Beweisen gegenseitiger Freundschaft, obwohl das an sich so naheliegt. Er konnte eben nicht davon sprechen, weil sein Kloster noch nicht lange bestand. Auch die Worte der Einleitung „Peccator, E. nec nomine dignus“ ließen im Falle der Richtigkeit oben genannter Annahme eine doppelte Deutung zu: Wir hätten in diesen Worten nicht nur einen Ausdruck der Demut des Verfassers, sondern zugleich eine Anspielung auf seinen Namen. er verdiene den Namen nicht, den er trage (nec nomine dignus), Eugen = der Wohlgeborene Diese Gründe sprechen mit einiger Wahrscheinlichkeit für Abt Eugen als den Verfasser der Vita [41]).

Das Resultat der ganzen Erörterung ist ungefähr folgendes:

Der Verfasser der jüngeren Vita s. Burchardi lebte im 12. Jahrhundert. Sein Name beginnt mit E. Der Abt Pilgrim, dem die Vita gewidmet ist, leitete von 1130—1156 das Burchardus-Kloster in Würzburg Vielleicht ist Eugen, Abt von St. Jakob, der Verfasser[42])

Wenn wir die Frage nach der historischen Zuverlässigkeit der Vita beantworten wollen, so müssen wir einzelne Teile der Vita unterscheiden:

Im ersten Teil ist der Verfasser fast vollständig abhängig von der älteren Vita. Nur hat er den Bericht seiner Quelle noch weiter rhetorisch ausgeschmückt durch Einstreuung von Schriftstellen, durch erbauliche Betrachtungen, Reflexionen usw. Wie seine Quelle, so ist auch der Verfasser der jüngeren Vita in diesem Teile unzuverlässig. Ebenso da, wo er im ersten Teile unabhängig von der älteren Vita erzählt. Einzelheiten davon enthalten allerdings einen historischen Kern, wie wir sehen werden, wenn schon mit unhistorischen Dingen vermischt.

Der zweite Teil der Vita (capp. II. III.) kann im ganzen als historisch zuverlässig bezeichnet werden. Der Verfasser kennt die beiden Passiones s Kiliani, das Chronicon Ekkehardi, den Catalogus epp. Wirzib., einige verloren gegangene Schriften, darunter die Schrift eines Mönches über den Streit zwischen den Würzburger Bischöfen Megingaud und Bernwelf. Auch die Vitae s. Bonifatii waren dem Verfasser bekannt, obwohl er sie nur wenig benützte[43]). So wertvoll für uns die Nachrichten des Verfassers im zweiten Teil der Vita wegen der Benützung von Quellen im allgemeinen sind, so sind doch auch sie mit Vorsicht aufzunehmen. Wir werden verschiedene Male Gelegenheit haben, an der Hand absolut zuverlässiger Quellen nachzuweisen, daß Egilward mit seinen Quellen in einzelnen Punkten geirrt hat. In Fällen, in denen wir Egilwards Angaben nicht durch das Zeugnis anderweitiger Dokumente bekräftigen können, verdienen seine Nachrichten nicht absoluten Glauben, können aber immerhin einiges Vertrauen auf ihre Richtigkeit beanspruchen. Unzuverlässig ist das, was Egilward auf Grund von mündlichen Überlieferungen und Mitteilungen erzählt. Übrigens schenkte er selbst diesen Dingen keinen sonderlichen Glauben, was er hinlänglich andeutet mit den Worten: „Recondidit (sc. Burchardus) corpus ..

Martyris Magni ..., cuius Vitam et Passionem, prout ad nos relatione potius quam scriptis delata est, non sine timore subnectimus“ [44]).

3.

Die Vita metrica s. Burchardi [45]).

Bei dieser Vita können wir uns kurz fassen. Johannes von Luterbech hat sie um das Jahr 1350 geschrieben. Der Verfasser stammte aus Erfurt, wurde Benediktinermönch im Kloster St. Peter in Erfurt, kam dann in das Kloster St. Stephan zu Würzburg, wurde nach einiger Zeit Capellanus Episcopi Wirceburgensis [46]) und Socius praepositi monasterii in Castro montis B. Mariae. In dieser Stellung verfaßte er auf Bitten Michaels de Leone, der als Kanoniker am Neumünster lebte, seine Vita metrica s. Kiliani und die Vita metrica s. Burchardi in leoninischen Versen [47]). Letztere ist nach der jüngeren Vita s. Burchardi gedichtet und besitzt darum keinen historischen Wert, weshalb wir sie zu der folgenden Darstellung gar nicht beiziehen.

## II. Teil.

# Das Leben des hl. Burchard.

1.

### Burchard wird Bischof von Würzburg

Über Herkunft, Schicksale und Wirksamkeit des hl. Burchard bis zu seiner Erhebung auf den bischöflichen Stuhl von Würzburg haben wir einige zuverlässige Anhaltspunkte in Nachrichten der bonifatianischen Briefsammlung sowie der Vitae s. Bonifatii. In der bonifatianischen Briefsammlung [1]) findet sich eine Epistola von Den..., L.... et B.... an die Äbtissin Cuneburga [2]). Die genannten Silben, resp. Buchstaben werden ziemlich allgemein folgendermaßen ergänzt: Den. — Denehart, L. = Lul, B = Burchard [3]). Wir können darum mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß der Brief von den genannten drei Männern geschrieben wurde. Einigen Aufschluß über Burchard bietet auch

der Brief des hl. Bonifatius an den Presbyter Herefrith sowie eine Stelle bei Othlonus.

Burchard stammt höchst wahrscheinlich aus England. Für diese Vermutung haben wir folgende Gründe:

Aus dem ganzen Inhalt des Briefes an die Äbtissin Cuneburga ergibt sich, daß sie die drei Männer, die vermutlich den Brief geschrieben haben, Denehart, Lul und Burchard gekannt haben muß. Denn im Briefe steht kein Wort, das auf die persönlichen Verhältnisse eines der drei Männer, etwa auf Herkunft, Erziehung bezogen werden könnte, was doch notwendig gewesen wäre für den Fall, daß Cuneburga einen der drei Männer nicht kannte. Nun war Cuneburga Äbtissin eines englischen Klosters, Denehart und Lul waren Angelsachsen, also wohl auch Burchard. Beweiskräftiger als dies ist eine Stelle bei Othlonus. Er sagt: Bonifatius habe in seine Heimat (England) geschickt und von dorther Männer und Frauen zu sich berufen und die Last seiner Arbeit unter sie verteilt. Dann zählt Othlonus die Männer und Frauen auf, an erster Stelle Burchard[4]). Ein weiteres Zeugnis dafür, daß Burchard ein Angelsachse war, haben wir im Briefe an den Priester Herefrith. Bonifatius richtete, wahrscheinlich auf der fränkischen Generalsynode des Jahres 745, ein Schreiben an den König Äthelbald von Mercien, in dem er ihn zugleich im Namen von sieben Mitbischöfen ermahnt, ein christliches Leben zu führen[5]). In dem gleichzeitigen[6]) Briefe an den Presbyter Herefrith geben die acht Bischöfe ihre Beweggründe zu dem Schreiben an den genannten König an mit den Worten: „Preterea nos octo episcopi, qui ad unam synodum convenimus, quorum nomina subter adnotavimus, in commune te, frater carissime, deprecamur, ut verba admonitionis nostrae, Aethbaldo, regi Mercionum, interpretando et recitando adnunties . . Et notum sit caritati tuae, quia haec verba admonitionis nostrae ad illum regem propter nihil aliud direximus nisi propter puram caritatis amicitiam; et quod de eadem Anglorum gente nati et nutriti, hic per praeceptum apostolicae sedis peregrinamur. Bonis et laudibus gentis nostrae laetamur et gaudemus, peccatis autem eius et vituperationibus eius tribulamur et contristamur“[7]). Aus dieser Stelle geht hervor, daß die Brief-

schreiber dem Stamm der Angelsachsen angehörten. Die Namen der acht Bischöfe finden sich zwar nicht mehr am Schlusse des Briefes an Herefrith, aber in der Grußformel an den König sind uns die Namen von sechs dieser Bischöfe erhalten, darunter an dritter Stelle der Name des hl. Burchard [8]). Wenn die kleineren Lorscher und die Fuldaer Annalen Burchard einen collega Bonifatii nennen, so soll durch diesen Ausdruck zunächst die priesterliche, resp. bischöfliche Würde und Wirksamkeit beider Männer angedeutet sein; doch kann man auch mit einer gewissen Berechtigung darin eine Anspielung auf ihre Stammesverwandtschaft erblicken [9]).

Die Nachricht der beiden Vitae s. Burchardi [10]), Burchard sei ein Angelsachse gewesen, stimmt demnach mit dem überein, was wir aus zuverlässigen Quellen hierüber wissen, und kann deshalb historische Glaubwürdigkeit beanspruchen. Ob Burchard einer vornehmen Familie angehörte, wie die Viten erzählen, oder nicht, können wir nicht sagen. Ganz unhistorisch dürfte das sein, was Egilward von den Brüdern Godwin und Adalmar über Swithunus, einen angeblichen Bruder des hl. Burchard, der in England Bischof gewesen sein soll, gehört hat. Die Geschichte kennt zwar einen Suidnunus, der aber erst im 9. Jahrhundert lebte, Bischof von Winchester war (837—862) [11]) und unmöglich ein Bruder unseres Heiligen sein kann. Hätte wirklich im 8. Jahrhundert ein Bruder des Heiligen als Bischof in England gewirkt, so wären bei der damaligen Blüte der Kirche in England sicher Nachrichten über ihn auf die späteren Zeiten gekommen [12])

Geboren wurde Burchard etwa im letzten Jahrzehnt des 7. Jahrhunderts (c. 690—700).

Wie wir gleich sehen werden, kam Burchard sehr wahrscheinlich nach dem Jahre 730 nach Deutschland. Bei seiner Ankunft in Deutschland wird er wohl schon Presbyter gewesen sein. Denn nirgends finden wir eine Nachricht, aus der geschlossen werden könnte, daß er erst in Deutschland zum Priester ordiniert worden wäre — wie wir das z. B. von Lul wissen [13]) War nun Burchard bei seiner Priesterweihe, die vermutlich vor das Jahr 730 fällt, gemäß den damaligen kanonischen Bestimmungen 30 Jahre alt, so ist die Zeit seiner Geburt um das Jahr 700 oder noch früher anzusetzen. Daß Burchard in einem

englischen Kloster erzogen und herangebildet wurde [14]), ist wahrscheinlich. Aber etwas Bestimmtes wissen wir darüber nicht [15]).

Gehen wir nun an die Beantwortung der Fragen, wann und wie Burchard nach Deutschland kam. Der Brief an die Äbtissin Cuneburga kann nicht vor 732 geschrieben sein, da Bonifatius in demselben als Erzbischof erscheint, eine Würde, die ihm Papst Gregor III. c. 732 verlieh. Die Veranlassung des Briefes war nicht allein die Angelegenheit Luls bezüglich der zwei Sklaven Beilok und Man, so daß die anderen Mitteilungen als passende Einführung bei Cuneburga nur so zufällig miteingeflossen wären, sondern die anderen Nachrichten sind als Mitveranlassung des Briefes zu betrachten [16]). Nun wird zwar in dem Briefe gesagt, daß sie (Denehart, Lul und Burchard) nach dem Tode ihrer Eltern und ihrer Verwandten zu den deutschen Stämmen gegangen seien, die Klosterregel des ehrwürdigen Erzbischofes Bonifatius angenommen hätten und seine Mitarbeiter seien [17]); aber die Briefschreiber berichten nichts von ihren Erfolgen oder Mißerfolgen als Missionäre. Hätten sie zur Zeit, da sie diesen Brief schrieben, schon einige Jahre als Missionäre in Deutschland gewirkt, so wäre ihr Schweigen über diese ihre bisherige Tätigkeit bei der innigen Anteilnahme der englischen Klöster an dem Fortgang der Missionen in Deutschland ganz auffallend und geradezu unerklärlich. Aus diesem Schweigen können wir mit Recht schließen, daß Denehart, Lul und Burchard erst um das Jahr 732 nach Deutschland kamen. Die Stelle des Briefes, an der die Briefschreiber davon sprechen, daß sie die Klosterregel des ehrwürdigen Bonifatius angenommen hätten, macht das wahrscheinlich. Die genannte Wendung will offenbar mehr besagen als: „Wir leben mit Bonifatius als Missionäre zusammen“; sie kann wohl nur von einem wirklichen Klosterleben verstanden werden. Da die Stelle vom klösterlichen Leben unmittelbar nach der Stelle vom Verlassen der Heimat kommt, so können wir daraus schließen, daß die drei Männer bald nach ihrer Ankunft in Deutschland mit Bonifatius in einem Kloster zusammenlebten. Nun wissen wir, daß Bonifatius um das Jahr 732 das Kloster Fritzlar gründete und es in der Zeit seiner Entstehung wahrscheinlich selbst leitete [18]). Es ist darum wohl möglich, daß Denehart, Lul und Burchard auf ihr Zusammenleben mit Bonifatius zu Fritzlar an der er-

wähnten Stelle ihres Briefes anspielen. So ergibt sich auch hieraus, daß unser Heiliger erst um das Jahr 732 nach Deutschland kam[19].

Als durchaus ungeschichtlich zu verwerfen ist nach den im vorausgehenden angeführten Zeugnissen die Erzählung der beiden Vitae s. Burchardi, Burchard sei von Britannien aus zunächst nach Gallien gegangen, habe sich dort längere Zeit aufgehalten und sei dann von Gallien aus, durch den Ruf des hl. Bonifatius angezogen, nach Deutschland gekommen[20]. Demgegenüber ist höchst wahrscheinlich, daß er von England aus sich direkt nach Deutschland begab und hier unter Bonifatius wirkte. Die Frage, welchen Wirkungskreis Bonifatius unserem Heiligen vor seiner Erhebung auf den Würzburger Bischofsstuhl anwies[21], läßt sich nicht mit Sicherheit beantworten. Wie schon angedeutet, lebte Burchard vermutlich in der ersten Zeit seiner Wirksamkeit in Deutschland in einem Kloster (Fritzlar); vielleicht war er später auch bei der von Bonifatius durchgeführten Organisation der Kirche in Bayern beteiligt. Daß das Feld der Tätigkeit des hl. Burchard auch damals, als er noch einfacher Missionär war (732—741), vorwiegend Südthüringen gewesen ist, kann mit Recht daraus geschlossen werden, daß Bonifatius ihn später zum Bischof von Würzburg weihte[22]. Näheres hierüber wissen wir jedoch nicht. Ungeschichtlich ist die Erzählung von Kraus, Link, Stamminger u. a.[23], Burchard habe längere Zeit mit anderen Mönchen im Hafenlohrthal, in der Nähe des späteren Klosters Neustadt am Main gelebt; denn die Urkunden, die hierüber berichten, sind Fälschungen einer späteren Zeit[24].

Da wir keine genaue, geschichtlich zuverlässige Darstellung von der Wirksamkeit des hl. Burchard vor seiner Weihe zum Bischof geben können, so wollen wir hier gleichsam zur Ausfüllung der Lücken die religiös-kirchlichen Verhältnisse in Thüringen in der Zeit von 700—741 und die Tätigkeit des hl. Bonifatius im südlichen Thüringen — dem nachmaligen Bistum Würzburg — kurz skizzieren. Während in Hessen das Christentum erst durch Bonifatius Eingang und Verbreitung fand, war das Christentum in Thüringen bereits im 7. Jahrhundert ziemlich verbreitet, so daß Thüringen bei Beginn des 8. Jahrhunderts als christliches Land gelten kann[25]. Eine Reihe iro-schottischer Priester wirkte

schon vor Bonifatius in Thüringen. Manche Kirche erhob sich bereits in den thüringischen Landen. Herzog Hetan II. von Thüringen ließ sich die Ausbreitung des Christentums in seinem Lande besonders angelegen sein. Wir wissen, daß er dem Bischof Willibrord von Utrecht, den er wohl auf den Heereszügen gegen Friesland kennen gelernt hatte, im Jahre 704 eine Reihe von Gütern schenkte „in loco nuncupante Arnestali super fluvio Huitteio, in castello Mulenberge, in curte nuncupante Monhore.“ Im Jahre 716 überließ Hetan dem hl. Willibrord seine Güter in Hammelburg, wo er ein Kloster zu errichten gedachte [26]. Hetan scheint bald nach dem Jahre 716 gestorben zu sein, ebenso sein Sohn Thuringus [27]. Deswegen ist es leicht möglich, daß die beabsichtigte Klostergründung in Hammelburg nicht zu stande kam und daß Willibrord keinen sonderlich nachhaltigen Einfluß auf die religiös-kirchlichen Verhältnisse in Thüringen ausübte [28]. Immerhin zeigten sich unter Herzog Hetan und seiner Gemahlin Theodrada erfreuliche Blüten christlichen Lebens. Dies ergibt sich aus dem Briefe des Papstes Gregor II. an die thüringischen Großen Asulf, Godolav, Wilar, Gundhar und Alvold. Das Schreiben des Papstes beginnt mit folgenden anerkennenden Worten: „Insinuatam nobis magnificae in Christo fidei vestrae constantiam agnoscentes — quod paganis conpellentibus vos ad idola colenda fide plena respondentis, magis velle feliciter mori quam fidem semel in Christo acceptam aliquatenus violare — nimia exultatione repleti grates debitas persolvimus Deo nostro et redemptori, bonorum omnium largitori“ [29]. Der angeführte Satz des päpstlichen Schreibens deutet aber auch die beständige Gefahr an, der das Christentum damals in Thüringen ausgesetzt war: Das Heidentum. In Thüringen selbst war das Heidentum noch nicht vollständig überwunden. Dazu kam die Nachbarschaft der heidnischen Sachsen. Im 6. Jahrhundert war das Thüringerreich durch die christlichen Franken erobert worden und diese Vernichtung und Knechtung ihres Reiches hatten die Thüringer wohl auch im 8. Jahrhundert den Franken noch nicht vollständig vergessen. Aus diesem politischen Gegensatz zwischen Thüringen und Franken ergab sich dann auch eine gewisse Abneigung der Thüringer gegen das Christentum als der Religion der Franken

und eine Hinneigung zu den heidnischen, von den Franken noch nicht unterworfenen Sachsen. Damit war naturgemäß ein allmähliches Wiedererstarken heidnischer Sitten, Gebräuche und Anschauungen in Thüringen verbunden und so entstand bei den Bewohnern des Landes ein wunderliches Gemisch von Heidentum und Christentum. Die Priester mögen wohl anfänglich mit Eifer gegen das neuerwachende Heidentum gekämpft haben; aber bei vielen erlahmte langsam der ursprüngliche Eifer. Auf sich allein angewiesen und unabhängig von einander, ohne kirchliche Organisation und Disziplin, ohne Bischof und Obere, wurden viele Priester nach und nach lau und gleichgültig in der Ausübung ihrer Pflichten, spendeten die Sakramente nachlässig, nahmen an heidnischen Opfermahlzeiten teil, führten vielfach ein sittenloses und lasterhaftes Leben. So wirkte die politische Konstellation lähmend auf die Tätigkeit der Priester, das Leben des Volkes ansteckend auf das der Priester und das Leben der Priester hinwieder auf das des Volkes, seine Lasterhaftigkeit billigend, bestärkend und anregend zurück[30]. Das war der Boden, den Bonifatius und Burchard zu bestellen hatten, ein vielfach steiniger, verwilderter, unfruchtbarer Boden. In diesen wirren Verhältnissen war die Glaubenstreue der Großen des Landes eine Hauptstütze für das Christentum in Thüringen. Daher die Freude des Papstes Gregor II. über die Standhaftigkeit der thüringischen Großen im Glauben, darum aber auch die eindringliche Mahnung an sie: „Cuius (sc. Dei) gratia comitante, vos ad meliora et potiora optamus proficere et ad confirmandum fidei vestrae propositum sanctae sedi apostolicae religiosis mentibus adhaerere et . . . . a memorata sancta sede apostolica . . . solacium quaerere . . . . . In omnibus volumus et hortamur oboedientes ei (sc. Bonifatio) consentire ad complementum in Domino vestrae salvationis“. Wie Gregor II. die thüringischen Großen zu treuem Festhalten am christlichen Glauben und zu willigem Gehorsam gegen den apostolischen Stuhl und seinen Gesandten, Bonifatius, aufforderte, so mahnte er in einem anderen Briefe das thüringische Volk, sich zu bekehren, dem Bischof Bonifatius zu gehorchen und Kirchen zu bauen: „Cupientes vos ergo in perpetuum nobiscum gaudere, . . . . . ideo . . . . . Bonifatium episcopum ad vos direximus, ut vos debeat bap

tizare ..... Sed vos ei in omnibus oboedite et sicut patrem vestrum illum honorate et ad eius doctrinam corda vestra inclinate ..... Diligite ergo Deum et in nomine eius baptismum suscipite ..... Jam recedite a malis operibus et agite bene. Non adoretis idola nec immoletis carnes ..... Facite ergo et domum, ubi debeat ipse pater vester episcopus habitare, et aecclesias, ubi orare debeatis." Diese Hirtenworte des Papstes und der Eifer des hl. Bonifatius in Bekehrung des heidnischen Volkes haben nach und nach reiche Früchte hervorgebracht. Zwar bildete sich gegen den vom apostolischen Stuhle gesandten Bischof eine förmliche Verschwörung der iro-schottischen Priester, als deren Führer Torchtwine, Berehthere, Eanberht und Hunraed erscheinen; Bonifatius überwand diese Opposition. Verschiedene pastorelle Fragen tauchten auf, so die Frage nach der Gültigkeit der durch die iro-schottischen Priester gespendeten Taufe, nach der Durchführung der kirchlichen Ehegesetzgebung, nach der Art des Vorgehens gegen unwürdige Priester, nach dem zu beobachtenden Meßritus, nach der Erlaubtheit des Genusses von Opferfleisch für Christen, nach der verpflichtenden Kraft der in der Jugendzeit abgelegten Gelübde, nach der Behandlung der Aussätzigen hinsichtlich ihrer Teilnahme am Empfang der hl. Kommunion: alle diese Fragen wurden nach und nach durch die besonnene Energie des hl. Bischofs glücklich gelöst[31]. Das Christentum nahm in Thüringen einen neuen Aufschwung, wenn auch vielfache Mißhelligkeiten noch in den 30er Jahren immer wieder vorkamen, so daß Bonifatius zuweilen den Mühsalen zu erliegen drohte und wiederholt ernstlich daran dachte, seine Tätigkeit als Missionär aufzugeben und sich in die klösterliche Einsamkeit zurückzuziehen. Aber von den Päpsten fort und fort ermuntert, harrte der Heilige aus und brachte die Organisation der Kirche in Deutschland zu glücklichem Abschluß[32]. In Thüringen wurden zu den bisherigen Kirchen neue gebaut, Klöster gegründet, Priester und Nonnen aus der Umgebung des hl. Bonifatius den Kirchen und Klöstern vorgesetzt[33].

Schon im Jahre 738 scheinen die religiösen Zustände in Thüringen derartig gefestigt gewesen zu sein, daß Bonifatius, der ca. 732 von Papst Gregor III. die Erlaubnis erhalten hatte, Bischöfe zu weihen, daran dachte, die Einteilung des Landes in

Bistümer vorzunehmen [34]). Allein die kriegerischen Unternehmungen Karl Martells gegen die Sachsen schoben die Verwirklichung dieses Planes noch auf einige Zeit hinaus [35]). In den Jahren 739/40 organisierte der unermüdliche Bischof auf der Rückkehr von seiner dritten Romreise auf Bitten des Herzogs Odilo die Kirche in Bayern [36]). Dann tat er vielleicht noch im Jahre 740 bei Karl Martell selbst oder, was wahrscheinlicher ist, im Jahre 741 bei Karlmann, — der von seinem Vater auf dem Märzfeld des Jahres 741 zum Majordomus für Austrasien ernannt worden war und seit dieser Zeit großen Einfluß auf die Regierung hatte [37]) — auf die Dotation der neu zu errichtenden thüringischen Bistümer bezügliche Schritte [38]) Erst als die Dotation wenigstens im allgemeinen in Aussicht gestellt und zugesichert war, wird Bonifatius zur Weihe der Bischöfe geschritten sein.

Die Weihe des hl. Burchard zum Bischof fand höchst wahrscheinlich im Herbst 741 statt. Den Terminus ad quem können wir genau angeben auf Grund folgender Stelle in der Vita s. Willibaldi: „Et postquam unius anni transibat circulus, S. Bonifacius praecepit illi (sc. Willibaldo), ut in Turingiam ad se veniret. . . . Illud fuit autumnale tempus, quando S. Willibaldus veniebat in Turingiam. Statimque posteaquam illuc veniebat, S. Bonifacius archiepiscopus atque S. Burchardus et Wizo sacrae episcopatus auctoritati illum ordinando consecraverunt. . . . . Et tunc erat autumnale tempus. circa illam fere horam tribus hebdomadibus ante natale S Martini in episcopum consecratus est in loco, qui dicitur Sallpurg.“ Da Burchard hier als Mitkonsekrant des hl. Willibald erscheint, so muß er selbst vor dem 21. Oktober ordiniert worden sein: Ob ebenfalls auf der Salzburg und unmittelbar vor Willibald oder an einem anderen Orte und vielleicht schon Monate vor dem 21. Oktober 741, kann nicht entschieden werden [39]).

Im Spätherbst 741 ließ Karlmann den hl. Bonifatius zu sich kommen und besprach sich mit ihm über die Neugestaltung der kirchlichen Verhältnisse in Austrasien. Bei dieser Gelegenheit wird wohl auch die Dotation der thüringischen Bistümer endgültig geregelt worden sein; vielleicht wurden damals schon auch die diesbezüglichen Urkunden ausgestellt. Zu Beginn des Jahres

742 konnte Bonifatius dem Papste Zacharias die Gründung der Bistümer Würzburg, Buraburg (bei Fritzlar) und Erfurt berichten[40]. Am 1. April 743 bestätigte Papst Zacharias in Schreiben an Bonifatius, Burchard und Witto die Errichtung der genannten Bistümer[41]. So trat das Bistum Würzburg, dotiert durch den fränkischen Majordomus und bestätigt durch den apostolischen Stuhl, ins Leben mit Burchard als erstem Bischof[42].

Bevor wir die Tätigkeit, welche der hl. Burchard als Bischof entfaltete, schildern, wollen wir die Stellung der Viten zu dem bisher Dargestellten kurz prüfen. Die ältere Vita läßt den hl. Bonifatius mit Burchard, „concessu Pippini illustris regis, qui tunc Franciae regimen dispensabat“, nach Rom reisen zu Papst Zacharias. In Rom wird Burchard vom Papste zum Bischof geweiht und kehrt dann vom apostolischen Stuhle mit Privilegien bedacht in seine Diözese Würzburg zurück[43]. Wie der Verfasser der Vita zu dieser ganzen Erzählung kam, ist leicht einzusehen. Er wußte von Reisen des hl. Bonifatius nach Rom; ebenso kannte er den Aufenthalt des hl. Burchard in der ewigen Stadt, hatte auch eine Ahnung davon, daß Pippin in irgend einer Beziehung zu dieser Reise des hl. Burchard nach Rom stand. Den eigentlichen Zweck der Reise kannte er nicht, wußte aber doch andererseits, daß Priester nicht selten nach Rom kamen, um sich dort für irgend einen Sprengel zum Bischof weihen zu lassen. Durch Kombination dieser verschiedenen Elemente kam der Verfasser zu seiner durchaus ungeschichtlichen Erzählung.

Auf dieser Erzählung der ältesten Vita fußen die Nachrichten und Berichte aller späteren Schriften, die irgendwie von der Bischofsweihe des hl. Burchard handeln. Im ältesten Würzburger Bischofskatalog, der schon zu Anfang des 12. Jahrhunderts vorhanden war und jedenfalls nicht von einem Manne verfaßt wurde, finden wir das Jahr 751 als das der Bischofsweihe des hl. Burchard angegeben[44]. Offenbar hielt der Verfasser die Weihe des hl. Burchard zu Rom fest und bestimmte das Jahr der Weihe nach den annalistischen Berichten über die Romreise des hl. Burchard und des Abtes Fulrad von St. Denis. Mit der Angabe des ältesten Bischofskataloges stimmt überein,

was das Chronicon Wirziburgense — nach Waitz, wahrscheinlich von Ekkehard von Aura verfaßt, — ein anderes nach Eckhart um das Jahr 1340 entstandenes Chronicon Wirziburgense und die späteren Bischofskataloge berichten[45]. In dem Chronicon universale des Ekkehard von Aura folgt unmittelbar nach der Notiz über die Erhebung des hl. Burchard auf den bischöflichen Stuhl der Bericht über seine Romreise, jedoch so, daß eine innere Beziehung der beiden Tatsachen zu einander durch den Bericht nicht unbedingt gefordert ist.

Ganz eigenartig ist die Darstellung, welche Egilward von der Erhebung des hl. Burchard auf den bischöflichen Stuhl von Würzburg gibt. Sich an die ältere Vita anlehnend erzählt er zuerst die Reise des hl. Bonifatius und des hl. Burchard nach Rom und schildert ihre Aufnahme daselbst. Aus der Darstellung geht hervor, daß Egilward die römischen Synoden kannte, die unter Papst Zacharias gehalten wurden, und er ist geneigt, die Romreise der beiden Männer und die Bischofsweihe des hl. Burchard mit einer dieser Synoden in Verbindung zu bringen. Späterhin setzt Egilward, wie die anderen Berichte, die „institutio novi pontificatus ad urbem Wirziburg" in das Jahr 751. Es war ihm darum die Zeit der Abhaltung der römischen Synoden unbekannt. Denn sonst hätte er unmöglich vermuten können, daß Burchard vielleicht zur Zeit der römischen Synoden (743/45) geweiht wurde, und andererseits die „institutio" in das Jahr 751 setzen können, da aus seiner ganzen Darstellung hervorgeht, daß er sich die institutio unmittelbar an die consecratio anschließend gedacht hat. Diese verworrene Chronologie dürfte bei Egilward folgendermaßen entstanden sein: Egilward kennt die beiden Reisen des hl. Burchard nach Rom, verlegt die consecratio in die Zeit der ersten Reise und nimmt dann die Zeitbestimmung für die institutio aus dem Bischofskatalog oder dem Chronicon universale Ekkehardi herüber. Auffallend bleibt es immerhin, daß Egilward die aus seiner Kombination entstehende Schwierigkeit nicht bemerkte. Die Erzählung der Reise Burchards und Fulrads hat er fast wortwörtlich aus dem Chronicon Ekkehardi herübergenommen[46]. Nun berichtet Ekkehard zum Jahre 751 direkt nach seiner Notiz über die Erhebung des hl. Burchard auf den bischöflichen Stuhl von Würzburg die genannte Romreise.

Obwohl Egilward sie genau kennt, so bringt er doch nicht mit ihr, sondern mit einer anderen Romreise des hl Burchard Bischofsweihe in Verbindung, hält aber mit Ekkehard das Jahr 751 als Zeit der institutio fest. Beides läßt sich nur so einigermaßen ausgleichen, daß man annimmt, Egilward habe sich die beiden Romreisen als zeitlich rasch auf einander folgend gedacht.

## 2.

## Burchard als Bischof von Würzburg.

Die Dotation des Bistums Würzburg durch Karlmann und Pippin ist eine glänzende zu nennen[47]). Das Bistum Würzburg erhielt 25 Kirchen mit ihren Gütern und 1 Kloster: Die Marienkirche in Würzburg; die Kirchen in Nierstein, Ingelheim, Kreuznach, Umstadt, Lauffen, Heilbronn, Burheim, Stöckenburg, Königshofen, Schwaigern, Windsheim, Gollhofen, Willanzheim, Dornheim, Kirchheim, Iphofen, Herlheim, Gaukönigshofen, Sonderhofen, Eßfeld, Königshofen i. Gr., Brend, Mellrichstadt und Hammelburg; das Kloster in Karlburg. Die Diözese Würzburg hatte demnach in der früheren Zeit namentlich nach Süden hin eine größere Ausdehnung als gegenwärtig. Nach Osten hin war eine feste Grenze überhaupt nicht gezogen, da in dieser Richtung slavische, heidnische Völkerstämme saßen, die zu christianisieren Aufgabe der Würzburger Kirche war. Im Norden und Westen decken sich die damaligen Grenzen des Bistums so ziemlich mit den gegenwärtigen. Ein großer Teil der Kirchen, die zur Dotation des Bistums verwendet wurden, wird schon vor Bonifatius vorhanden gewesen sein, andererseits sind aber auch viele wohl erst unter ihm entstanden[48]).

Dazu kamen noch anderweitige, reiche Schenkungen[49]). Von den Hausmeiern Karlmann und Pippin erhielt das Bistum die „decimam tributi, quam de partibus orientalium Francorum vel de Sclavis ad fiscum dominicum annuatim persolvere solebant, quae secundum illorum linguam Steora vel Ostarstuopha vocatur ....., quae, ut diximus, in pagis orientalium Francorum persolvebatur, id est, in pago Waldsazzi (Waldsassengau), et de pago Tubargowe (Taubergau) et Wingartweiba (Wingarteibagau) et Jaiasgewi (Jagstgau), Mulachgewi (Mulachgau), Nekergewi (Neckargau) et Chobargewi

(Kochergau) et Rangewi (Rangau) et Iphgewi (Iffgau), Hasagewi (Haßgau) et Grabfeld, Tullifeld, Salagewi (Saalgau), Weringewi (Werngau) Gozfeld et Badanachgewi (Badanachgau)“ [50]). Außerdem erhielt Würzburg den Zehent von folgenden königlichen Gütern (decimam de fiscis dominicis): Nierstein, Ingelheim, Kreuznach, Umstadt, Albstadt, Lauffen, Heilbronn, Königshofen a. d. T., Gaukönigshofen, Sonderhofen, Gollhofen, Iphofen, Willanzheim, Königshofen i. Gr., Hammelburg, Bernheim, Ickelheim, Riedfeld, Hallstadt, Salz, Rügshofen (Ruodeshof), Rheinfeld (Roumfeld), Gänheim, Dettelbach, Prosselsheim und Pleichfeld. Dazu gesellten sich verschiedene andere Stiftungen Karlmanns und Pippins sowie privater Personen, die wir nicht mehr urkundlich feststellen können. Egilward weiß zu berichten, daß Karlmann dem hl. Burchard das Gut (villa) Michelstadt schenkte und daß Burchard damit und mit Hohenburg (Homburg) und anderen „Alodien“ seine Braut, die Würzburger Kirche, ausstattete [51]). Graf Gumbert, von dem später noch die Rede sein wird, schenkte nach Egilward dem hl. Burchard seine Güter zu Eltmann. Sind auch diese Angaben nicht anderweitig durch Urkunden zu belegen, so können sie doch als geschichtlich zuverlässig gelten, da die ganze Art der Darstellung vermuten läßt, daß Egilward diesen Partien seiner Vita Urkunden zu grunde gelegt hat. König Pippin erteilte späterhin, c. 752/53, der Würzburger Kirche für die ihr geschenkten Güter die Immunität, d. h. das gesamte Kirchengut sollte gegenüber den königlichen Beamten abgeschlossen sein (immunitas ab introitu iudicum), so daß alle Amtshandlungen der Grafen, soweit sie sich auf den Immunitätsbezirk bezogen, die Instanz und Kontrolle des Bischofes passieren mußten [52]).

Diese reiche Ausstattung der Würzburger Kirche, die wir aus Urkunden noch zum größeren Teil erkennen können, wird in gleicher Weise dem frommen Sinn Karlmanns, Pippins und der anderen unbekannten Stifter zu verdanken sein, wie der umsichtigen Hirtensorge des hl. Burchard. Dieselbe Fürsorge des heiligen tritt uns in seinen eigenen Gründungen von Kirchen und Klöstern entgegen.

Zur Zeit, als Burchard den bischöflichen Stuhl von Würzburg bestieg, war bereits das Frauenkloster Karlburg vorhanden,

in dem einst die hl. Gertrud gelebt haben soll. Nach Egilward lebte dort unter Burchard Irmina, eine Tochter des Herzogs Hetan II. von Thüringen, mit einer Schar Jungfrauen. Vor der Gründung des Bistums Würzburg bestanden wohl auch schon die Frauenklöster zu Tauberbischofsheim, Kitzingen und Ochsenfurt, ersteres unter Lioba, die letzteren unter Thekla. Lioba war eine Verwandte des hl. Bonifatius und wurde als Äbtissin über das allem Anschein nach von Bonifatius selbst gegründete Kloster zu Tauberbischofsheim gesetzt. Thekla, wahrscheinlich mit Lioba verwandt, scheint einige Zeit mit ihr als Nonne zu Tauberbischofsheim gelebt zu haben; sie wurde Äbtissin der Klöster Kitzingen und Ochsenfurt. Beide Frauen, ebenso tief religiös wie hochgebildet, übten auf das religiöse Leben in Franken sicher einen tiefgreifenden Einfluß aus durch Erziehung der Jugend, durch Unterstützung des hl. Burchard und seiner Gefährten in ihren seelsorgerlichen Arbeiten, durch Versorgung der Kirchen mit den nötigen Gewändern und sonstigen Utensilien [53].

Dagegen war vor Burchard im Gebiete des späteren Bistums Würzburg wahrscheinlich nur ein Männerkloster vorhanden. Das Kloster Amorbach im Wingarteibagau. Von Burchard selbst wurde das St. Andreas-Kloster bei Würzburg am Fuße des Marienberges gegründet [54]. Ob von Anfang an gerade 12 Mönche in diesem Kloster lebten, wie Egilward behauptet, mag dahingestellt sein [55]. Jedenfalls machte es die splendide Dotation des Bistums dem hl. Burchard möglich, das Kloster reich auszustatten. Nach Egilward schenkte ihm unser Heiliger die Güter des Marienberges [56]. An der Tatsächlichkeit dieser Schenkung wird bei der Art und Weise, wie der Verfasser der Vita die Sache berichtet, nicht wohl gezweifelt werden können. Aus dem St. Andreas-Kloster in Würzburg ging nach Egilward der hl. Gumbert hervor, der ein Kloster zu Ansbach gründete. So ganz unwahrscheinlich ist die Sache nicht, wenn wir auch keine anderweitigen Nachrichten über die Erziehung des hl. Gumbert im St Andreas-Kloster zu Würzburg haben [57]. Sonstige Klostergründungen durch Burchard sind aus den Quellen nicht zu erweisen. Es ist möglich, daß manche von den Klöstern, die wir um das Jahr 800 geschichtlich bezeugt finden, wie Holzkirchen, Neustadt a. M., Schwarzach,

Schlüchtern, schon unter Burchard entstanden. Durchaus zuverlässige Nachrichten haben wir darüber nicht[58]).

Wenig wissen wir von Kirchenbauten des Heiligen. Anfänglich residierte Burchard auf dem Marienberge. Die Marienkirche daselbst — angeblich 706 erbaut —, die einzige Kirche in Würzburg in damaliger Zeit, war seine Kathedralkirche. Nach Egilward hätte Burchard die Absicht gehabt, beständig auf dem Marienberg zu wohnen, sei aber durch die Lage der Kirche auf dem steilen, rauhen Berge und durch den beständigen Wassermangel veranlaßt worden, im Tale eine neue Kirche zu bauen. Wie dem auch sei, Tatsache ist, daß Burchard auf dem rechten Mainufer ein neues Gotteshaus baute, die „Domus Salvatoris", später auch „Domus s. Kiliani" genannt, an der Stätte, an der die Gebeine der Frankenapostel aufgefunden wurden[59]) In Verbindung mit dem Salvator-Dom stand der Münster- oder Bruderhof, der wahrscheinlich auch in die Zeit des Heiligen zurückreicht. In diesem Bruderhof führte der Bischof mit den Klerikern seiner Kathedrale — vermutlich Benediktinermönchen wie Burchard selbst — ein gemeinsames Leben[60]). Zugleich diente dieser Hof auch als Schule (Domschule) für die Erziehung und Heranbildung junger Kleriker, eine Aufgabe, die wohl Burchard selbst in die Hand nahm.

Genauere Nachrichten über das St. Andreas-Kloster, über den Klerus an der Kathedralkirche und den Klerus im Bistum überhaupt, über den Stand der Domschule usw. sind uns aus jener Zeit nicht erhalten. Aber wenn wir an die vielen Klostergründungen der folgenden Jahrzehnte denken, wenn wir von der segensreichen Tätigkeit des Würzburger Klerus unter den heidnischen Sachsen und Slaven lesen[61]), wenn wir hören, daß Karl der Große sächsische Jünglinge[62]) nach Würzburg sendet, um sie an der Domschule erziehen zu lassen, wenn wir bedenken, daß eine ganze Reihe von Handschriften auf uns gekommen ist, die zum Teil dem 7. und 8. Jahrhundert angehören[63]), daß ein Katalog des Salvatorstiftes aus dem 9. Jahrhundert 209 Werke verzeichnet, die Eigentum der Domschule waren, — so werden wir kaum fehlgehen, wenn wir diese spätere Blüte der Würzburger Kirche zum Teil der Wirksamkeit des hl. Burchard zuschreiben. Burchard hat wohl eine ähnliche, umsichtige, organi-

satorische Tätigkeit entfaltet wie Bonifatius. Er hat Einheit und Ordnung in die Leitung der Gläubigen, in die Ausbildung und Erziehung des Klerus gebracht.

Mächtig angeregt wurde das religiöse Leben in der Würzburger Diözese durch die Erhebung und Übertragung der Gebeine der hl. Martyrer Kilian, Kolonat und Totnan. Schon in der ersten Zeit seines Pontifikates (ca. 742/43) scheint Burchard die hl. Leiber erhoben und vorläufig in der Marienkirche beigesetzt zu haben. Als dann der Salvator-Dom vollendet war und Burchard, wie es scheint, auf seiner zweiten Romreise im Jahre 751, von Papst Zacharias die Erlaubnis zur öffentlichen Verehrung der hl. Martyrer eingeholt hatte, wurden die Gebeine ca 752 in feierlicher Weise in den Salvator-Dom übertragen und dort beigesetzt. Die Tatsächlichkeit wie die Zeit dieses Ereignisses ergeben sich aus dem Schlußsatz der „Passio minor s. Kiliani“. Er lautet: „Inlustrante autem Domino merita eorum cum consilio et praecepto Zachariae papae, mediante Bonifacio archiepiscopo a Burchardo primo Wirciburgensium episcopo de tumulo honorifice sublati sunt, regnante Pippino primo orientalium Francorum rege feliciter“. Vielleicht ist die Passio kurze Zeit nach dem an ihrem Schlusse berichteten Ereignisse verfaßt[64]. Auf alle Fälle verdient der Schluß der Passio wegen seiner prägnanten Kürze vollen Glauben. Da Pippin als König bezeichnet wird und Bonifatius noch als Erzbischof erscheint, so können für das genannte Ereignis nur die Jahre 752/53 in Frage kommen. Ich möchte mich für das Jahr 752 entscheiden, da Burchard doch höchst wahrscheinlich die Translation nicht allzu lange nach seiner Romreise vornahm[65]. Der Tag der Translation war vermutlich der 8. Juli[66].

Bei den Sorgen für seine Diözese verlor Burchard das übrige Deutschland nicht aus den Augen. Er blieb vielmehr in Kontakt mit Bonifatius und seinen Mitbischöfen, namentlich durch seine Teilnahme an den deutschen Synoden. Hier hatte er Gelegenheit, seine Erfahrungen als Bischof mit denen der anderen Bischöfe auszutauschen, sich mit ihnen zu beraten usw. Wie die Kanones der deutschen Konzilien aus den Bedürfnissen und Mißständen der Zeit herausgewachsen sind, so ermöglichen sie uns auch umgekehrt einen Schluß auf die damaligen religiösen Zustände in Deutsch-

land und damit ein ziemlich sicheres Urteil über die Lage der Dinge in der Würzburger Diözese.

Absolut zuverlässig bezeugt ist die Anwesenheit des hl. Burchard auf der Synode, die Bonifatius am 21. April 742 im Auftrag des Majordomus Karlmann abhielt. Das Protokoll der Synode nennt unter den anwesenden Bischöfen auch Burchard und zwar an zweiter Stelle, unmittelbar nach Bonifatius [67]). Burchard nahm wahrscheinlich auch an der Synode von Liftinä (Estinnes) teil, die am 1. März 743 abgehalten wurde [68]). Die Anwesenheit des hl. Burchard auf der austrasischen Synode des Jahres 744 ist geschichtlich zwar nicht verbürgt, aber immerhin wahrscheinlich. Dafür, daß Burchard der fränkischen Generalsynode des Jahres 745 anwohnte, spricht einmal die große Zahl der anwesenden Bischöfe und dann die Erwähnung des hl. Burchard in dem Schreiben an König Äthelbald von Mercien, das höchst wahrscheinlich auf der genannten Generalsynode erlassen wurde [69]). Sicher wohnte Burchard der fränkischen Generalsynode des Jahres 747 bei. Denn in dem Schreiben des Papstes Zacharias an die Bischöfe, welche die von Burchard nach Rom überbrachte Charta orthodoxae professionis auf dem genannten Konzil unterzeichnet hatten, finden wir auch unseren Heiligen erwähnt [70]). Die Beteiligung des hl Burchard an einer der später abgehaltenen Synoden kann aus den Quellen nicht festgestellt werden [71])

Die Kanones und Beschlüsse der genannten Synoden seien hier kurz mitgeteilt, da sie uns ein gutes Bild von der Lage der Kirche im Frankenreich und damit auch in der Diözese Würzburg geben [72]).

Jedes Jahr soll eine Synode abgehalten werden. Unwürdige Priester und Kleriker sollen ihrer Einkünfte beraubt, ihres Amtes entsetzt und zu einem bußfertigen Leben angehalten werden. Den Geistlichen wird verboten auf die Jagd zu gehen, Waffen zu tragen und in den Krieg zu ziehen Sie sollen jedes Jahr, während der 40-tägigen Fastenzeit, ihrem Bischof Rechenschaft ablegen über die Führung ihres heiligen Amtes. Am Gründonnerstag haben die Seelsorger das neue Chrisma beim Bischof holen zu lassen. Kein unbekannter Bischof oder Priester soll zum Kirchendienst zugelassen werden. Bereist der Bischof seine Diözese, um das heilige Sakrament der Firmung zu spenden, so soll der Seelsorger mit

den Firmlingen ihn empfangen. Den Priestern und gottgeweihten Personen, die sich gegen die hl. Reinheit versündigen, werden strenge Strafen angedroht[73]). Ordenspersonen sollen nach der Regel des hl. Vaters Benedikt leben. Die Geistlichen sollen Priesterkleidung tragen, nicht nach Laienart gekleidet sein. Sie sollen sich Mühe geben, jeglichen heidnischen Aberglauben auszurotten, auf Heilighaltung der Ehe dringen, christliche Sklaven nicht an Heiden verkaufen lassen. Auf den Rückfall in heidnische Sitten und Gebräuche wird eine Geldstrafe gesetzt[74]).

Diese Kanones der fränkischen Synoden lassen klar zwei schwere Hindernisse für eine gesunde, gedeihliche Entwickelung des Christentums im Frankenreiche erkennen: Das unwürdige Leben mancher Kleriker und die Macht des Heidentums, die immer noch nicht vollständig gebrochen war. Wir gehen kaum fehl in der Annahme, daß Burchard auch noch als Bischof (741—753) gegen manchen unwürdigen, sittenlosen Geistlichen mit den auf den Synoden festgesetzten, strengen Strafen einschreiten mußte, wenn auch darüber keine geschichtlichen Nachrichten auf uns gekommen sind[75]). Daß zur Zeit des Heiligen im Würzburger Bistum noch vielfach heidnische Anschauungen herrschten, und daß Burchard dem heidnischen Aberglauben mit machtvoller Beredtsamkeit entgegentrat, das beweisen uns die Predigten des Codex Homiliarum s. Burchardi[76]).

Kurz erwähnt wurden bereits die zwei Reisen des hl. Burchard nach Rom. Die eine unternahm er in den Jahren 747/48. Im Sommer 747 hatte Burchard der fränkischen Generalsynode beigewohnt und wurde von ihr nach Rom gesandt, um die auf dem Konzil verfaßte, von vielen Bischöfen und Priestern unterzeichnete Charta orthodoxae professionis dem Papste Zacharias zu überreichen. Burchard ging darum mit Bonifatius nach Bayern, wo noch manche Wirrnisse herrschten[77]) Von hier aus zog er mit neuen Schreiben und Aufträgen, welche die bayerischen Verhältnisse betrafen, betraut über die Alpen. Abt Sturm von Fulda begleitete ihn; Sturm sollte die Benediktinerregel in den italienischen Klöstern — namentlich in Montekassino — studieren[78]). Im Spätherbst des Jahres 747 trafen die beiden Männer in Rom ein. Burchard hielt sich mehrere Monate daselbst auf, besprach mit Papst Zacharias wohl auch die Verhältnisse in seiner

Diözese Würzburg, nahm vielleicht im Januar 748 mit Sturm an der durch Papst Zacharias vollzogenen Einweihung der neuen Basilika von Montekassino teil[79]) und kehrte wohl erst im Mai 748 mit den Antwortschreiben des Papstes nach Deutschland zurück[80]).

Die zweite Romreise des hl. Burchard im Jahre 751, die er mit Abt Fulrad von St. Denis unternahm, steht in Zusammenhang mit der Erhebung des Majordomus Pippin auf den fränkischen Thron. Ihre Tatsächlichkeit ist von Rettberg bestritten worden.

Der genannte Gelehrte geht von der Annahme aus, die er durch keine stichhaltigen Gründe als wahr erweisen kann, Bonifatius sei in keiner Weise an dem Sturze der Merowinger und der Erhebung der Karolinger beteiligt gewesen, vielmehr habe er diesem Wechsel entgegengearbeitet Darum betrachtet es Rettberg auch als ein Ding der Unmöglichkeit, daß Burchard, der doch ein Freund des hl. Bonifatius war, mit Fulrad nach Rom reiste Gegen die Teilnahme des hl. Burchard an der Romreise des Abtes Fulrad bringt Rettberg folgende Gründe vor: Burchard sei in den letzten Jahren seines Lebens mit klösterlichen Einrichtungen beschäftigt gewesen; auch habe der asketisch gesinnte Mann schwerlich zu diplomatischen Verhandlungen so zweideutiger Art getaugt; er sei schon längere Zeit von Krankheit und Schwäche heimgesucht gewesen, habe sich in seinen letzten Jahren einem beschaulichen Leben zugewandt; die Lorscher Annalen hätten jene Reise des hl. Burchard im karolingischen Interesse erdichtet[81]) — alles Gründe, die den einfachen, schlichten Bericht der Annalen, an dem keinerlei Tendenz zu erkennen ist, nicht zu erschüttern vermögen. Es haben denn auch Männer wie Waitz und Hauck die Argumentation Rettbergs als wenig überzeugend bezeichnet[82]). Alles spricht dafür, daß Burchard mit Fulrad im Jahre 751 nach Rom reiste.

### 3.

### Der Tod des hl. Burchard.

Durchaus falsch ist, was die Grabschrift des hl. Burchard, die Bischofskataloge, Egilward, die Würzburger Chroniken, die Annales s. Albani usw. berichten, nämlich. Burchard sei im Jahre 791 gestorben.

Fest steht, daß Burchard vor dem hl. Bonifatius, also vor dem 5. Juni 755 (754) starb, was uns Liudger in seiner Vita des Abtes Gregor von Utrecht berichtet: „Duo autem ex illis electis Dei, Wigbertus et Burchardus, ante magistrum (sc. Bonifatium) migrarunt a saeculo"[63]) Ebenso sicher ist, daß Burchard im Juni 753 noch lebte. Denn damals unterzeichnete er die Urkunde König Pippins für Fulda zu Attigny[64]). Mitunterzeichnet hat die Urkunde nach König Pippin, Erzbischof Bonifatius und den Bischöfen Burchard, Willibald, Lul, Eoban, Tilimann, auch ein Presbyter Megingoz, der wohl identisch ist mit dem Nachfolger des hl. Burchard auf dem bischöflichen Stuhl von Würzburg[65]). Megingoz wurde, wie uns seine Grabschrift und Wandelbert von Prüm berichten, durch Bonifatius zum Bischof geweiht[66]). Bonifatius legte im Winter 753/54 sein Amt als Erzbischof von Mainz nieder, stellte seinen Schüler Lul als seinen Nachfolger auf und zog im Frühling 754 nach Friesland. Megingaud muß darum vor dem Jahre 754 zum Bischof geweiht worden sein Es ist deshalb höchst wahrscheinlich, daß der Aufenthalt des hl. Burchard und des Priesters Megingoz zu Attigny im Juni 753 mit der Resignation des Heiligen und mit der Erhebung des Presbyters Megingoz auf den bischöflichen Stuhl von Würzburg zusammenhing und daß Megingoz im Juni 753 zu Attigny von Bonifatius zum Bischof geweiht wurde[67]). Burchard wird also bald nach Unterzeichnung der Fuldaer Urkunde vom bischöflichen Amte zurückgetreten sein. Nach Egilward begab sich der Heilige sodann zu Schiffe mit mehreren Mönchen nach dem castellum Hohenburg (Homburg a M.), um von dort aus nach Michelstadt zu reisen zum Zweck einer Klostergründung daselbst[68]). Doch Burchard erkrankte in Homburg und starb bald darauf, wahrscheinlich am 2. Februar 754. Sein Schüler und Nachfolger Megingaud ließ den Leichnam seines Lehrers nach Würzburg überführen und ihn neben dem des hl. Frankenapostels Kilian beisetzen[69]). Unter Bischof Hugo (984—990) wurde dem ersten Würzburger Bischof die Ehre der Altäre zu teil und sein Fest auf den 14. Oktober, den Tag der Translation seiner Gebeine, festgesetzt[70]).

## Anmerkungen.

### I.

[1]) Gedruckt ist die Vita bei Canisius, Lect. antiq. IV, 2, 651—657; Canisius-Basnage, Lect. antiq. III, 1, 1—3; Mabillon, AA. SS. o. s. Ben. saec. III, 1, 700—703; AA. SS. Boll., Oct. VI, 573—575; Mon. Germ., SS. XV, 1, 47—50 (ed. Holder-Egger); v. Potthast, Bibl. hist. med. aevi II [2], 1227.

[2]) Holder-Egger l. c. p. 44, Text und Anmerkung 1.

[3]) AA. SS. Boll. l. c. p. 557.

[4]) Das Jahr 984 als Zeit dieses Ereignisses steht nicht fest, ist sogar unwahrscheinlich (Ussermann, Episcopatus Wirceburgensis, S. Blasii 1794, p. 36 seq; Stamminger, Franconia sancta, p. 304); für unsere Zwecke ist das gleichgültig.

[5]) „Vita sancti Burchardi episcopi Wirtziburgensis primi, auctore anonymo, qui vixisse saeculo X. videtur . . . . Scripsit Anonymus quidam ignotus. Egilwardus vero, coenobii s. Burcardi prope Wirtziburgum monachus, tribus libris interpolavit. Utriusque incerta aetas. Egilwardus scripsisse videtur paulo post Hugonem episcopum, quod seriem episcoporum Wirtziburgensium ipso Hugone finit.“ Mabillon l. c. p. 698; v. infra adn. 42.

[6]) Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands, II, 314; Potthast l. c.: „Der Verfasser muß vor 984 gelebt haben“; Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter I [5], 105: „Auch seine (Burchards) Lebensbeschreibung aber ist späteren Ursprungs.“ Präziser drückt sich Wattenbach in der 6. A. des genannten Werkes aus (I, 134): „Auch seine Lebensbeschreibung aber ist erst im 9. Jahrhundert verfaßt“.

[7]) Emmerich, Der heilige Kilian, Würzburg 1896, S. 25.

[8]) Holder-Egger l. c. p. 46, adn. 5, Emmerich a. a. O. S. 68.

[9]) Emmerich a. a. O. S. 69.

[10]) Annales Fuldenses ed. Pertz-Kurze, 1891, p. 45. Zu den im Text mitgeteilten Sätzen bemerken die Herausgeber (l. c. adn. 3): „Haec omnia regi, simulatque ab expeditione reversus est, nuntiata esse et ita Rudolfo quoque innotuisse veri simile est.“

[11]) AA. SS. Boll. l. c. p. 575.

[12]) Lorenz Fries bei Ludewig, Die Geschicht-Schreiber von dem Bischoffthum Wirtzburg, Frankfurt 1713, S. 419, 442.

[13]) Bisher war man allgemein der Ansicht, die Männer, deren Namen sich in uns erhaltenen Würzburger Handschriften finden, hätten auch in Würzburg als Domscholastiker gelebt und gewirkt. Als solche Domscholastiker führt Oegg (Versuch einer Korographie der Haupt- und Residenzstadt Würzburg. Würzburg 1808, S. 579 ff.) für das 8. und 9. Jahrhundert folgende Männer an: Nandolt, Gundherus, Abo, Ruathelm, Werner, Irio, Demarlanus Franko — ihm folgend Amrhein, Reihenfolge der Mitglieder des adeligen Domstiftes zu Würzburg, im Archiv d. hist. Ver. f. Unterfr. Bd. 32, S. 42 ff. Nun machte Professor Chroust im Paläographie-Kolleg (W. S. 1901/02) gelegentlich darauf aufmerksam, daß Männer, deren Namen sich in Würzburger Handschriften finden, deswegen nicht auch in Würzburg gelebt haben müssen. Seiner Überzeugung nach seien manche Würzburger Handschriften der älteren Zeit nicht in Würzburg, sondern an anderen Orten — namentlich in Fulda — entstanden. Auch die Blüte der Würzburger Domschule sei in der älteren Zeit kaum so groß gewesen, wie man gewöhnlich annehme, da sich sonst deutlichere Spuren ihrer Tätigkeit erhalten hätten. Nandolt ist überhaupt aus dem Verzeichnis der Würzburger Domherren zu streichen, bei Gundheri ist es wenigstens sehr zweifelhaft, ob er dem Würzburger Domklerus angehörte. Dies erhellt aus folgenden Stellen bei Chroust (Monumenta Palaeographica, Heft 6, München, Bruckmann, 1902, Erläuterungen zu Tafel 3 des gen. Heftes [Augustins Psalmenkommentar, Würzburg, kgl. Un.-Bibl., Mp. Theol. Fol. 64; s. Amrhein a. a. O. S. 42 f.]): . . . . . „Ungefähr gleichzeitig mit diesen beiden (Mp. Theol. Qu. 22, Bodleian-Oxford, Ms. Laudiana, lat. 92 [geschr. zw. 832 u. 842]), wird wohl auch unsere Hs. sein, über deren Entstehungsgeschichte die Schlußverse auf Bl. 94ᵛ uns nur geringen Aufschluß geben: Qui nescit scribere . . . . . . . Quicumque legerit hunc librum, ego iuro per deum verum ut orat pro eum, qui hoc librum scripsit Gundheri. Die Form des Schreibernamens schließt angelsächsische Nationalität des Schreibers aus; Gundheri wird ein Franke gewesen sein. Offen muß bleiben, ob Gundheri ein Angehöriger des Hochstifts Würzburg war, in dessen Hss. dieser Name in der Form Gunderi und in karolingischer Minuskel geschrieben, doch nur als Federprobe noch einmal vorkommt (Mp. Theol. Fol. 45, Bl. 1ʳ), oder ob er ein Konventuale von Fulda war, dessen Schreiber die Würzburger Bibliothek so sehr bereichert haben. In den annales necrologici Fuldenses (Mon. Germ., SS. XIII, 169) findet sich zu 801 ein Gundheri verzeichnet; doch verbietet die Schrift, unsere Hs. deshalb ins 8. Jahrhundert zu rücken; eher könnte jener Gundhari monachus herangezogen werden, der nach derselben Quelle im Jahre 838 starb (l. c. p. 186). Unsere Hs. müßte dann eine Jugendarbeit dieses Gundheri sein; in der Tat werden wir unsern Schreiber unter Aufsicht eines zweiten arbeitend finden. — Was J. A. Oegg in seiner Korographie von Würzburg, J. 1808, auf S. 579 u. 456 von Gundheri als Domscholaster unter den Bischöfen Burkhard und

Megingoz zu melden weiß, ist aus der Luft gegriffen. — Auf Bl. 72 v unserer Hs. hat eine andere Hand mit anderer Tinte die Worte Nandolf scripsit eingetragen. Oegg sieht auch in Nandolf einen Würzburger Domscholaster und läßt ihn an unserer Hs. mitschreiben (a. a. O., S. 452); es handelt sich tatsächlich nur um eine Federprobe." — Im 9. Jahrhundert wirkte vielleicht der Ire Clemens an der Würzburger Schule (Emmerich a. a. O. S. 70 ff.). Wie der Verfasser der älteren Vita s. Burchardi heißt, wird wohl immer eine offene Frage bleiben. Auch die von Dümmler („Karolingische Miscellen" in „Forschungen zur deutschen Geschichte", 6. Bd., 1866, S. 115 ff.) aus Würzburger Handschriften des 9. Jahrhunderts mitgeteilten historischen Notizen, Briefe u. dgl. bieten keinerlei Anhaltspunkte für die Lösung dieser Frage.

[14]) Vgl Holder-Egger l. c p. 44.

[15]) AA. SS. Boll. l. c. p 573.

[16]) Gedruckt findet sich diese Vita mit Auslassungen bei Surius, De probatis Sanctorum historiis, Oct., V, 741—758; Canisius-Basnage, Lect. antiqu. III, 1, 5—7; Bouquet, Recueil des sources III, 670, 671; vollständig bei Mabillon, AA. SS. o. s. Ben. saec. III, 1, 703—718; AA. SS. Boll., Oct. VI, 575—594; Mon. Germ., SS. XV, 1, 50—62 ed. Holder-Egger; v. Potthast l c. p. 1227. Was von dem angeblichen Egilward als Verfasser der Vita zu halten ist, werden wir im Laufe unserer Ausführungen sehen.

[17]) AA. SS. Boll. l. c. p. 573.

[18]) Ibid. p. 557. Wo diese Handschrift hingekommen oder ob sie überhaupt noch vorhanden ist, läßt sich nicht angeben. Holder-Egger l. c. p. 45, adn. 1.

[19]) AA. SS. Boll. l. c. p. 575.

[20]) Ibid. p. 576. Andere Argumente, die gegen ein klösterliches Verhältnis der beiden sprechen, wie: Daß ein Mönch seinem Abte gegenüber kaum von „brüderlicher Liebe" spricht, ihn auch nicht mit „Euer Liebden" (tuae dilectioni statt paternitati) anredet; daß das „nos" und „noster" mancher Handschriften leicht verschrieben sein kann für vos und vester — diese und andere ähnliche Argumente sind nicht sonderlich zu urgieren. Gegen Holder-Egger l. c. p. 45, adn. 7.

[21]) AA. SS. Boll. l. c. p. 576.

[22]) Ussermann, Ep. Wirc., p. 194. Gropp, Collectio novissima Scriptorum Wirceburgensium, I, 688 „Vocatus (sc. b. Macharius) aliquando ad frugales Pelegrini abbatis in D. Burchardi epulas" . . . . . (Aus der Oratio in b. Macharii translatione a. 1615 habita a Suffraganeo Wirceb. Euchario Sangio). Macharius war erster Abt des Schottenklosters St. Jakob zu Würzburg, das 1139 gegründet wurde (Trithemius, Chronicon Hirsaug. I, 400; Ussermann, p. 280 seq.).

[23]) Trithemius, Chr. Hirs. I, 144. Die Stelle ist vollständig abgedruckt in den Mon. Germ. l. c. p. 45 und bei Emmerich a. a. O.,

S. 74[1] Daß Trithemius bei seiner Angabe keine andere Vita, als die bei den Bollandisten (l. c.) u. a. vorliegende im Auge hatte, ist offenkundig.

[24]) Fries bei Ludewig, a. a. O., S. 441.

[25]) Wieland (Hist. Darstellung des Stiftes St. Burkard zu Würzburg) im Archiv des hist. Ver. f. Unterfr. 15 Bd., 1. H., S. 91 ff., 98.

[26]) Wieland l. c.

[27]) Ussermann l. c. p. 193.

[28]) Fries bei Ludewig a. a. O., S. 469; vgl. Ussermann l. c. p. 194, Wieland, a. a. O., S. 50 f., 99

[29]) Chronic. Hirsaug. I, 277. Ussermann (l. c. p. 193) wagt es nicht, die Zeit genauer zu fixieren, in der Sigehard Abt war („annum vero haud notavit" [sc. „Trithemius"]). Ich möchte Sigehard aus dem im Texte angegebenen Grunde der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts zuweisen. Wieland (a. a. O., S. 98) reiht Abt Sigehard zwischen den Äbten Rutkerus und Heinrich ein.

[30]) Ussermann l. c. p. 194. Ussermann hält es für wahrscheinlicher, daß genannter Erzbischof Heinrich von Gnesen vorher Abt von St. Burchard, nicht von St. Stephan war. Für diese Vermutung Ussermanns spricht auch die Tatsache, daß Gropp in seiner „Ecclesia s Stephani cum monasterio o. s. Ben. in rev. suis abbatibus . . . . . . repraesentata" (veröffentl. von Schwinger im Archiv d. hist. Ver. f. Unterfr., 40. Bd., S. 115 ff.) einen Abt Heinrich zu St. Stephan nur für die Zeit von 1125, 1127 kennt (l. c. p. 122); für die Zeit von ca. 1057—1120 nennt Gropp (l. c. p. 121 seq.) Friedrich und Ezzo als Äbte von St. Stephan. Diesen Ezzo führt Wieland irrigerweise unter den Äbten von St. Burchard auf a. a. O., S. 99).

[31]) AA. SS. Boll. l. c. p. 588.

[32]) Die Sache bedarf übrigens noch der Aufklärung. Fries (bei Ludewig, a. a. O., S. 459 f.) berichtet, daß Bischof Heinrich I. von Würzburg (995—1018) das Kloster „Neumünster", das „Kloster" St. Stephan — der Name „Kloster" ist irreführend; St. Stephan war ursprünglich Kollegiatstift — und das Stift zu Haug errichtete. Nach Gropp (l. c. p. 159) hat derselbe Bischof auch ein Kollegiatstift zu Ansbach gegründet: . . . . „Monasterii s. Stephani . . . . fundator piissimus Henricus comes a Rotenburg Ecclesiae Herbipolensis praesul. . . . . Hic praesul Henricus erexit et fundavit Ecclesias Collegiatas in Haugis, S. Stephani, Onolsbach, Camburg, et alia monasteria dotavit" . . . . Von dieser Gründung eines Kollegiatstiftes zu Ansbach weiß Fries nichts. Nur von bedeutenden Schenkungen des Bischofs Heinrich I. an das St. Gumbertus-Kloster zu Ansbach berichtet er (a. a. O., S. 460). Leider ist aus der angeführten Stelle Gropps nicht zu ersehen, ob Heinrich I das Kloster zu Ansbach in ein Kollegiatstift umwandelte oder ob das Kollegiatstift unabhängig vom Kloster errichtet wurde, so daß also das Kloster neben dem Kollegiatstift fortbestehen blieb. Ussermann bringt die Umwandlung des St. Gumbertus-

Klosters in ein Kollegiatstift in Verbindung mit der Umwandlung des Kollegiatstiftes St. Stephan in ein Benediktinerkloster. Die betreffende Stelle bei Ussermann (l. c. p. 269) soll hier im Wortlaut folgen. „Sedem suam ad s. Stephanum habuere canonici usque ad a. 1057, quo Adalbero episcopus .... fratres canonicae professionis, qui tunc in praefato monasterio erant ..., in ipsam civitatem transtulit et canonicos cum canonicis utpote eiusdem professionis .. homines coniunxit. Quum igitur ad Novum Monasterium translati sint, ... pariter ibi canonici fuerint necesse est ..... Volens autem ecclesiam hactenus celebrem divinis celebriorem servitiis reddere, triginta fratres monachicae professionis instituit ..... At undenam triginta istos monachos assumsit Adalbero? tantum enim numerum unicum monasterium suppeditare sine sui detrimento haud potuisset. Omnes ideo ex evacuato alio quodam monasterio desumti et huc translati videntur. Novum id Herbipolense fuisse Monasterium videtur P. Ignatio Gropp in msc. coenobii sui historia, a monachis prius habitatum, qui veterem mansionem cum canonicis Stephanianis tantum permutarint. ..... Nec ipse Groppius haec scripsisset, si memoriae occurrisset Wirceb. Epp. catalogus, quem ipse edidit (SS. Wirceb. I, 818), in quo de Adalberone ista leguntur: ‚Iste posuit monachos ad s. Stephanum de monasterio in civitate Anspach et canonicos de monasterio s. Stephani posuit ad civitatem supradictam" . ... Fries stimmt mit Ussermann darin überein, daß auch er das „Neumünster" von Anfang an ein Chorherrnstift sein läßt (a. a. O., S. 460, 473). Woher aber der hl. Adalbero die 30 Benediktinermönche nahm, sagt Fries nicht. Stein (Geschichte Frankens, I, 171) geht über die ganze Frage mit den Worten hinweg: „Umgekehrt wird ihm (dem hl. Adalbero) die Umwandlung des Klosters des heiligen Gundbert oder Gumpertus zu Ansbach in ein Kollegiatstift zugeschrieben". Emmert (Adalbero und das Bistum Würzburg zu seiner Zeit im Archiv d. hist. Ver. f. Unterfr. 15 Band, 2. u. 3. H.) folgt in seiner Darstellung (a. a. O., S. 197) Ussermann.

[33]) Mon. Germ. l. c. p. 45 seq. cum adn.

[34]) S. Amrhein, a. a. O., S. 60 ff. Außer dem Kleriker Ekkehard (Mon. Boica, tom. 37, nr. 119, 129, 134) findet sich in Würzburger Urkunden der damaligen Zeit auch noch ein comes Ekkehardus, ein Sohn des scultetus Billungus, (l. c. nr. 122, 126, 128, 132, p. 105 seqq.), der später selbst als scultetus erscheint (l. c. nr. 135—138, p. 124 seqq.). Beide Ekkehard zugleich kommen vor in den Urkunden nr. 135—137 (l. c.).

[35]) Gropp im Archiv d. hist. Ver. f. Unterfr., 40. Bd., S. 122.

[36]) Ussermann, l. c. p. 195, 281.

[37]) Kühles, das Stifthauger Dekanatsbuch, veröffentl. im Archiv. d. h. V., 21. Bd., 3. H., S. 4 ff.

[38]) Ussermann, l. c. p. 417, 424, 431, 203.

[39]) Liber mortuorum monasterii Brunnbacensis ed. Kühles, Archiv

des h. V., 21. Bd., 1. u. 2. H., p. 112. „Junius 3, ao. 1188 obiit D. Eberoldus 3. abbas huius loci!"

[40]) Einen Catalogus fratrum monasterii s. Stephani teilt Schwinger (Archiv d. h. Ver., 40. Bd., S. 163 ff.) mit; doch reicht er in seinen Angaben nur bis ca. 1600 zurück. Wieland (a. a. O., S. 95 ff.) teilt die ihm bekannten Namen von Mönchen des St. Burchardus-Klosters mit, unter denen sich aber für das 12. Jahrhundert kein mit E. beginnender Name findet; das gleiche gilt — wenn wir von Abt Eugen absehen — für das Schottenkloster St. Jakob (Wieland im Archiv d. histor. V., 16. Bd., 2. u. 3. H., S. 101). — Ist der von Wieland (a. a. O., S. 119) genannte Pilgrimus, angeblich Abt des Schottenklosters — nach Wieland kommt er in einer Urkunde des Jahres 1142 vor — nicht identisch mit dem gleichnamigen Abt von St. Burchard? War Pilgrim vielleicht eine Zeit lang Abt der beiden Klöster? Für diesen Fall gewänne meine im Texte ausgesprochene Vermutung, daß der Verfasser der Vita s. Burchardi anfänglich unter Abt Pilgrim stand, daß dieses Verhältnis der Über- und Unterordnung später aufhörte und darum der Verfasser seine Widmung an Abt Pilgrim von diesem doppelten Gesichtspunkt aus schrieb, — sehr an Wahrscheinlichkeit. Auch der Vermutung, daß der spätere Abt Eugen von St. Jakob der Verfasser der Vita ist, stünde dann kein begründetes Bedenken mehr entgegen. Ebenso ließen sich in diesem Fall die Worte der Widmung „proprio vestri iuris asello" usw. (s. Text!) in der einfachsten Weise mit den ihnen scheinbar direkt widersprechenden Worten „utriusque nostrum congregationis" usw. in Einklang bringen, ohne daß irgend ein Wort in seiner Bedeutung abgeschwächt werden müßte.

[41]) S. die vorausgehende Anm.! Was die Namensanspielung angeht, so kann eingewendet werden, der Verfasser habe kaum die hierzu nötigen Kenntnisse der griechischen Sprache besessen. Darauf ist zu sagen: Der Verfasser gebraucht die Worte „metropolis" und „protohierarcha", kann also auch die etymologische Ableitung des Namens „Eugen" recht wohl gekannt haben.

[42]) Einstweilen wurde der von Trithemius überlieferte Name Egilward der größeren Bequemlichkeit halber beibehalten. — Wenn Mabillon meint, der Verfasser der Vita habe kurz nach Bischof Hugo (also um das Jahr 1000) gelebt, weil er seine Vita mit Hugo abschließe, so ist zu erwidern: Die Begründung Mabillons ist unrichtig; denn Egilward nennt den Bischof Hugo deshalb, weil unter ihm die Gebeine des hl. Burchard transferiert wurden; s. oben, Anm. 5!

[43]) Nach Holder-Egger l. c. p. 46. Holder-Egger (l. c. adn. 4) wagt es nicht, die Frage zu entscheiden, ob Egilward nur die Vita s. Bonifatii von Willibald oder von Othlonus oder aber ob er beide gekannt hat. Die Stelle bei Egilward: „Fuerunt ibidem sub magisterio praefati doctoris apostolici Bonifacii complures iam ad unguem facti viri: Lullus scilicet, ipsius postea in praesulatu successor, Willibaldus et Wunibaldus germani, Wigbertus, Eoola, Eoban et Adalharius atque Waltherus". . . . (AA. SS. Boll. l. c. p. 579) hat einige Ähnlichkeit mit der folgenden Stelle

bei Othlonus: „Inter quos erant praecipui viri Burghardus et Lullus, Willibolt et Wunnibolt frater eius“. . . . (Othloni V. s. Bon. bei Jaffé, Mon. Mog. p. 490).

[44]) AA. SS. Boll. l. c. p. 587. Was Egilward von dem Martyrer Magnus erzählt, ist allem Anschein nach durchaus legendär, weshalb ich seinen Bericht über das Leben und den Tod dieses Martyrers im zweiten Teil meiner Arbeit übergangen habe.

[45]) Gedruckt ist die Vita bei Gropp, Collectio I, 800–808.

[46]) Es ist wohl an Bischof Albrecht v. Hohenlohe (1345—1372) zu denken (Ussermann l. c. p. 111 seq.).

[47]) Kurze Nachricht über das Leben des Johannes von Luterbech gibt Gropp l. c. p. XVII seq. Über Michael de Leone s. Trithemius, Chron. Hirsaug. II, 216 seq.; cf. Gropp l. c. p. XVIII seq. O. Lorenz, Geschichtsquellen Deutschlands, Bd. I, S. 156 ff. Michael de Leone schrieb: Gesta Ottonis de Wolfskel, Ep. Wirzib. (1333—1345), abgedr. bei Gropp l. c. p. 831—836; Böhmer, Fontes rer. Germ. Bd. I., S. 451 ff.

## II.

[1]) Die bonifatianischen Briefe zitiere ich in der Regel — wenn nicht anders angegeben — nach der Ausgabe von Dümmler: S. Bonifatii et Lulli epistolae in den Mon. Germ., Epp. III, 215–433.

[2]) Dümmler, l. c., Ep. 49, p. 297 seq.

[3]) So bemerkt schon Mabillon (AA. SS. III, 2, 393) zu dem genannten Briefe: . . . . „quam (sc. epistolam) Lullus, Denewaldus et B. forteau Burchardus ad Kanebadam direxerunt“. Mabillon folgen in der Ergänzung von L. und B. Jaffé (Mon. Mog. 109) und Dümmler (l. c.), während sie Den. mit Denehart ergänzen. Die Ergänzung des B. mit Burchard wird kaum „allzu kühn“ sein, wie Holder-Egger (l. c. p. 47, adn. 7) meint. Hahn äußert sich in der Frage folgendermaßen: „Die Adresse enthält statt der Namen nur Den., L. et B. Es ist daher fraglich, ob Denehart oder Denewald, Lul und Burchard gemeint sind . . . B. deutet Jaffé mit Mabillon auf Burchard, vielleicht mit Recht; denn unter den angelsächsischen Gefährten des Bonifatius auf B. (Balthardus, Bynnan) ist Burchard der bedeutendere“ (Hahn, Bonifaz und Lul, S. 150[1]).

[4]) „Unde in provinciam patriamque suam mittens exinde tam feminas quam viros religiosos . . . . . . plures venire fecit. . . . . Inter quos erant praecipui vir Burghardus et Lullus“ . . . . . (Othloni V. s. Bon. bei Jaffé, l. c. p. 490). Othlonus ist zuverlässig: . . . . . „wie er (Othlonus) ja auch im Leben des Bonifaz auf die sichere Grundlage der Urkunden zurückging“ (Wattenbach, D. G. Q. II[6], 66).

[5]) Dümmler l. c., Ep. 73, p. 339 seq. Zur Frage nach der Abfassungszeit dieses Briefes bemerkt Dümmler (l. c. p. 340, adn. 6: „Hanc epistolam et duas, quae sequuntur, ad eundem annum pertinere constat (cf. Hahn, Forsch. z. d. G. I, 644). Synodum vero, quae hanc admonitionem

ad Aethelbaldum regem misit, eandem esse, quae ex omni Francorum regno a. 745 convocata est, et Hahn (Jahrbücher, p. 73; Forsch z. d. G. 15, 77, et Loofs (Zur Chronologie, p 28) mihi persuaserunt."

6) S vorausg. Anm!

7) Dümmler l. c., Ep. 74, p. 345 seq Die Briefstelle scheint sich zunächst auf Bonifatius zu beziehen wegen der Wendung „hic per praeceptum apostolicae sedis peregrinamur", doch können diese Worte auch in gewissem Sinne von seinen Mitarbeitern verstanden werden.

8) Dümmler l. c. p. 340: . . . . . „Aethelbaldo regi Bonifacius archiepiscopus . . et Wera et Burghardus et Werberhtus et Abel et Wilbalth coepiscopi perennem in Christo caritatis salutem".

9) Holder Egger, l. c. p. 47, adn. 7.

10) AA. SS Boll., l c. p. 573, 576.

11) Holder-Egger, l. c., p. 52, adn. 3.

12) Dagegen wäre es möglich, daß Lul und Burchard Brüder waren (Hahn, Bon. u. Lul, S. 238).

13) Die Frage, ob Burchard schon vor seiner Ankunft in Deutschland Mönch war oder nicht, kann nicht mit Sicherheit entschieden werden. Stamminger (Franconia sancta, S. 265 f.) nimmt an, Burchard habe das Kleid des hl. Benedikt erst durch Bonifatius erhalten, und beruft sich zum Beweis dessen auf folgende Stelle im Briefe an die Äbtissin Kuneburga: . . . „ad Germanicas gentes transivimus, usque in venerandi archiepiscopi Bonifatii monasticae conversationis regula suscepti" . . . . . Stamminger legt also den Ton auf die Worte „monasticae conversationis regula". Meines Erachtens kann man mit gleichem Recht die Worte „archiepiscopi Bonifatii" betonen, so daß die Briefschreiber an dieser Stelle nicht von ihrem Eintritt in den Benediktinerorden überhaupt sprechen wollen, sondern davon, daß sie unter der Leitung des hl. Bonifatius ein klösterliches Leben führen. Dafür, daß Burchard schon vor seiner Ankunft in Deutschland Mönch war, spricht der Umstand, daß Othlonus ihn bei seiner Berufung durch Bonifatius bereits als „vir religiosus" bezeichnet; „religiosus" hat hier wohl die Bedeutung von „einem Orden angehörig"; denn das Wort „religio" bedeutet im mittelalterlichen Latein sehr oft so viel als „Orden" („religio S. Benedicti", „religio S. Francisci"). — Wenn auch die Begriffe „Priester" und „Mönch" in der altbritischen Kirche nicht identisch sind, wie Ebrard fälschlich meint, so muß doch Funk (Zur Geschichte der altbr. Kirche in den Kirchengesch Abhandlungen und Untersuchungen I, 434) Ebrard das Zugeständnis machen: „An der Behauptung ist so viel richtig, daß der Ordensklerus in der altbritischen Kirche einen sehr großen Umfang hatte, und daß in Irland und Schottland eine Zeitlang vielleicht sämtliche Kleriker Mönche waren." — Was von Irland und Schottland gilt, kann wohl auch wenigstens analoge Anwendung auf England finden. — Bezüglich Luls Erziehung und Ordination s. Hahn, a. a. O, S. 243 ff., Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands I, 444.

[14]) AA. SS. Boll. l. c., p. 573, 577.

[15]) Wenn Burchard ein Bruder von Lul sein sollte, dann könnte er wie dieser im Kloster Malmesbury erzogen worden sein.

[16]) Ich glaube das aus der ganzen Stilisierung des Briefes annehmen zu dürfen. Das Gegenteil nimmt Külb (S. Schriften d. h. Bon., I, 92[1]) an.

[17]) Daß Deuchart, Lul und Burchard zusammen nach Deutschland reisten, ist durch den Brief an Kuneburga weder gefordert noch ausgeschlossen. Ob Lul von England oder von Rom aus nach Deutschland kam, ist strittig (Hahn, a. a. O., S. 240 f., Hauck, K. G. I, 444[1]). Ersteres ist wahrscheinlicher (cf. Dümmler, l. c., p. 297, adn. 7). — Daß der Brief an Kuneburga und Othlonus („Unde in provinciam" . . .) in ihren Angaben sich widersprechen, wie Hahn (l. c.) anzunehmen scheint, kann ich nicht finden. Othlonus ist es nur um das Aufzählen der Gefährten des hl. Bonifatius zu tun. Die Umstände, wie die einzelnen das wurden, kümmern ihn weniger.

[18]) Will, Regesten z. Gesch. d. Mainzer Erzbischöfe, I, 4, nr. 22; Hauck, K. G. I, 450.

[19]) Hahn (l. c.) läßt Lul „jedenfalls nach 732" nach Deutschland kommen — cf. Dümmler l. c.: „Eum (sc. Lul) non ante annum 732 ad Bonifatium accessisse ex hac epistola elucet" — und hält genauere Berechnungen für unmöglich (Will l. c. p. XIV. nimmt mit den Bollandisten das Jahr 725 an). Für Burchard können wir ungefähr die gleiche Zeit — c. 732 — ansetzen wie für Lul.

[20]) „Tandem relicta Britannia, peregrinationis obtentu, in quandam Galliae partem pervenit. Ibique tam sub habitu peregrini delituit, quo audita fama egregii praesulis Bonifacii incenderetur ardore visendi pontificem, sanctitatis fama vulgatum" (AA. SS. Boll. l. c., p. 573). Ähnlich mit weiteren rhetorischen Ausschmückungen die jüngere Vita (AA. SS. Boll., l. c. p. 577).

[21]) Daß den einzelnen Priestern von Bonifatius ein bestimmter Wirkungskreis zugewiesen wurde, legt die Stelle bei Willibald (Jaffé p. 456) nahe: „Cum aecclesiarum non minima erat in Hassis et in Thyringea multitudo exstructa; et singulis singuli providerentur custodes, . . . . tertio Romam venit (737 38)."

[22]) Stamminger l. c., p. 269 seq.

[23]) Kraus, Die Benediktinerabtei Neustadt a. M., Würzburg 1856, S. 11 ff., Link, Klosterbuch I, 124 ff., Stamminger a. a. O., S. 267 f.

[24]) Bisher war es eine heiß umstrittene Frage, ob die angeblich von Karl d. Gr. herrührende Dotationsurkunde für das Kloster Neustadt a. M. und Urkunden Ludwigs d. Fr. und Ottos III. für das gleiche Kloster echt seien oder nicht. Schon Eckhart (Comm. de rebus Franc. or. I, 705) hegte Zweifel an der Echtheit der Neustädter Dotationsurkunde, bei Boehmer-Mühlbacher (Reg. Imp. I, nr. 315, wird sie mit Verweisung auf Sickel

(Acta Karolinorum II, 424) als unecht bezeichnet. Kraus (a. a. O. S. 80ff.) sucht die Echtheit der Urkunde zu verteidigen, Stamminger (a. a. O., S. 207) hält sie wenigstens dem Inhalt nach für unverdächtig. In der neuesten Zeit hat Mühlbacher, der die Karolingerurkunden für die Mon. Germ. herausgibt, das ganze Neustädter Urkundenmaterial einer gründlichen Untersuchung unterzogen. Mühlbacher kommt zu dem Resultat, daß die Urkunden Karl d. Gr. vom J. 794 wie vom J. 812 Fälschungen sind. Durch die Güte des genannten Gelehrten, der mir die einschlägigen Korrektur-Bogen in freundlichster Weise zur Verfügung stellte, bin ich in der Lage, seine Ausführungen mitzuteilen:

Pag. 357 seq.: „No 252. (Unecht). Karl der Große dotiert das von ihm gegründete Kloster Neustadt am Main und verleiht ihm freie Abtswahl, Schutz und Immunität. Aachen 794 Mai.

Originalvidimus des Bischofs Berthold von Würzburg 1279 Mai 10 (B) und Originaltranssumt Karls IV., 1366 Januar 11 (C) im fürstlich Löwenstein-Wertheim Rosenbergischen Archiv zu Wertheim.

(Folgen die bisherigen Publikationen der Urkunde.)

B stammt auch nach dem Beglaubigungsvermerk aus der Urschrift, ob auch C, das 1541 März 23 mit vollständiger Transsumierung der eingerückten Urkunden von Karls V. bestätigt wurde (Original im Archiv zu Wertheim, C[2]), ist fraglich. Andere Abschriften, ein Transsumt von C des Offizialats von Würzburg von 1368 April 3 im Archiv zu Wertheim (C[1]), zwei Abschriften von C im Neustädter Chartular des 16. Jh. f. 19 und 74' (C[3]) und eine andere von C[2] ib. f. 1', notarielle Abschriften von B und weitere Transsumte der Bischöfe Andreas von 1311 und Konrad von 1537 von B durch den Notar Wigandt von 1690 im Chartularium Gottfriedianum (Wirceburg. no. 5) f. 1,78, 213, diese im Kreisarchiv zu Würzburg, u. a. sind textlich wertlos, wie auch C[1], C[2] und C[3] nur für die Umbildung der örtlichen Namensformen, insoweit sie von C abweichen, Beachtung verdienen. — Sachlich und formell in Zusammenhang mit den anderen Fälschungen für dasselbe Kloster auf die Namen Karls des Großen no 283 (hier großenteils derselbe Titel und die Märe von der Stiftung durch Karl d. Gr.), Ludwigs d. Fr., Mühlbacher Reg. 593 (573), mit dem wörtlichen Anklang propter venationis suae dulcissimum diversorium und Ottos III. von 1000 April 10, M. G. DD. 2,784 no 354 (hier wieder superna favente clementia im Titel, ex dulcissimo venatus sui diversorio und die gleiche Grenzbeschreibung), und von 993 Dez. 12, ib. 866 no 431, mit der abermaligen Betonung der Bevorzugung durch Karl d. Gr. Dies weist mit Bestimmtheit darauf hin, daß sämtliche Fälschungen vom gleichen Fälscher herrühren, der es liebte Stückchen, in der letztgenannten Fälschung sogar ein größeres Stück, von echten Urkunden einzuletzen, das übrige frei zu erfinden. Nur von der einen Fälschung auf den Namen Ottos III., M. G. DD. 2,866 no 431, ist die Urschrift erhalten, sie gehört dem 12. Jh. an; dieselbe Zeit ergeben innere Gründe für die zweite Karl-Fälschung no 283, ebenso ist für no 252 die im 12. Jh. entstandene Vita Burchardi III., I, M. G. SS. 15, 60 vergl. 45, verwertet (hier auch die Stelle quos huc de Anglia

divinus amor adduxerat). Für beide Karl Fälschungen ist eine echte Königsurkunde Karls d. Gr. benützt; dies ergeben für no 252 die Arenga (vgl. no 72, 191), versprengte Formelteile (so perhennibus temporibus proficiat in augmentis, sub nostro mundiburde) und die Datierung, deren ursprüngliche Teile, Monat und Regierungsjahre, allerdings 787 (a. regni in Francia XVIIII) wie 786 (in Italia XII) mit dem Itinerar in Widerspruch stehen, also geändert wurden. Die ältere Literatur über die Neustädter Fälschungen bei Sickel Reg. 424".

Pag. 423. „No. 283. (Unecht.) Karl der Große bestätigt dem Kloster Neustadt a. M. die Schenkungen seiner Schwester Gertrud und bestimmt die Rechtsverhältnisse und Leistungen der Klosterholden und deren Giebigkeiten an den Vogt. Neustadt 812. — —

Originaltranssumt K. Karls IV. 1366 Januar 11 im fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenbergischen Archiv zu Wertheim (C). — Abschrift des 14 Jh. im Liber albus Wirceburg. f. 96 (95) im Kreisarchiv zu Würzburg (D.).

(Folgen die bisherigen Publikationen der Urkunde.)

Die Schrift in C ist an mehreren Stellen abgerieben, die Ergänzung dieser Stellen bieten das Transsumt von C des Offizialats von Würzburg von 1368 April 3 (C[1]) und die Urkunde Karls V. 1541 März 23, in welche C wieder in seinem vollen Umfang eingerückt ist (C[2]), beide im Original im Archiv zu Wertheim. Das Neustädter Chartular des 16. Jh. im Kreisarchiv zu Würzburg (C[3]) enthält f. 20' und 76' zwei Abschriften von C, f. 2' eine Abschrift von C[2]. In dem um 1278 angelegten Liber albus Wirceburg. ist no 283 mit 5 anderen bis gegen Ende des 12. Jh. reichenden Urkunden von späterer Hand nachgetragen. — Fälschung des 12. Jh. mit Ausnahme eines Teiles des Titels ohne echte Vorlage, gleichzeitig mit den anderen Fälschungen für Neustadt vgl. die Vorbemerkung zu no 252. Auch die in der Arenga zum Ausdruck gebrachte Theorie von den zwei Schwertern (vgl. Eicken, Gesch. und System der mittelalterl. Weltanschauung, [Stuttgart 1887. J. H.], 400) ist dem 12. Jh. sehr geläufig. Von geschichtlichem Wert wird no 283 dadurch, daß hier, worauf schon Dopsch in den Mitteilungen des Instituts f. öst. G. F. 19, 609 hinwies, ein Dienstrecht des 12. Jh. vorliegt."

Zur Zweischwertertheorie sei kurz bemerkt: Ausgebildet wurde diese Theorie vom hl. Bernhard (1091—1153) in seiner Schrift De consideratione l. IV., c. III im Anschluß an Lukas 22, 38 („Domine, ecce duo gladii hic.") und von Bischof Johann von Salisbury (c. 1110—1180) in seinem Polycraticus (verfaßt 1159) l. IV., c. III. (s. Berchtold, Die Bulle Unam Sanctam, München 1887, S. 14 ff.) — Der Grundgedanke der Zweischwertertheorie findet sich aber schon in einem Schreiben des Papstes Nikolaus II. (1059—1061) an den Erzbischof Eberhard von Trier (1047—1066, Jaffé, Reg. pont. Rom. no 4424): . . . , filiisque Treverensis ecclesiae illiusque defensoribus in mandatis dedisse, ut spirituali et

materiali gladio . . . malignos illos insequantur“ (s. Grauert, Rezension des Berchtold'schen Buches im Hist. Jahrb. 9 (1888), 198).

Um auf das zurückzukommen, was die eine Neustädter Urkunde vom Aufenthalt des hl. Burchard und seiner Gefährten in der Gegend von Neustadt berichtet: es könnte der Versuch gemacht werden, die Angaben der Urkunde für die Lebensgeschichte des hl. Burchard durch folgende Erwägung zu retten: Wenn auch die Urkunde erst im 12. Jh. entstand, so ist es doch möglich, daß in ihr wertvolle und beachtenswerte Traditionen des Neustädter Klosters niedergelegt sind, daß also ihr Inhalt geschichtlich zuverlässig ist. Darauf ist zu erwidern: Wie kommt es dann, daß Egilward kein Wort über diesen Aufenthalt des hl Burchard im Reifenthal sagt? Er weiß doch, daß Bischof Megingaud nach seiner Resignation sich in das Kloster Neustadt zurückzog, dessen Abt er wurde, daß bald darauf ein Streit zwischen B. Bernwelf und Abt Megingaud ausbrach (l. c., p. 592); Beziehungen des hl Burchard zu Kloster Neustadt jedoch kennt er nicht. Hatte sich diese Tradition nur in Neustadt erhalten und war sie in Würzburg verloren gegangen? Wie kommt dann Egilward zu seiner Erzählung von den Beziehungen Megingauds zu Neustadt? Auch darüber ist urkundlich nichts bekannt, daß an der Stelle des Klosters Neustadt früher ein Jagdschloß „Rorenlach“ stand. Kann das von Kraus (a. a. O., S. 8) erwähnte „Skulpturwerk“ nicht der gotischen Stilperiode mit ihrer reichen Tier- und Pflanzensymbolik angehören?

Daß König Pippin dem hl. Burchard die Orte Neustadt, Hohenburg, Amorbach, Schlüchtern und Murhart zur Errichtung von Klöstern schenkte und Karl d. Gr. dem Kloster Neustadt den Ort Hohenburg cum omni quaestu Burghardi episcopi übergab, ist gleichfalls urkundlich nicht nachweisbar, da die von Amrhein (Beitrag zur Geschichte des Schlosses Homburg im Archiv des hist. Ver., 38. Bd., S. 187 ff.) angeführten Urkunden zu den oben genannten Fälschungen gehören.

Über die älteste Geschichte des Klosters Neustadt wissen wir durch Egilward nur so viel, daß Megingaud der erste Abt war, daß also das Kloster um das Jahr 785 schon bestand. Über die Geschichte seiner Entstehung können wir nichts Bestimmtes sagen. Wie das nach Egilward dem hl Burchard geschenkte „castellum Hohenburg“ mit seinen Gütern — wenigstens zum Teil — in den Besitz von Neustadt kam, ist urkundlich nicht festzustellen.

[25]) Hauck (K.-G. I, 348 ff.) schildert die Verhältnisse richtiger als Hefele (Einführung des Christentums im südwestlichen Deutschland, S. 365 ff.).

[26]) Pardessus, Diplomata II, 263, 308.

[27]) Rudhart (Älteste Geschichte Bayerns, S. 394 f.) vermutet, daß Hetan und Thuring in der Schlacht bei Vincy (717) fielen. Sicher waren Hetan und Thuring im Jahre 722 nicht mehr unter den Lebenden. Denn sonst wären sie in dem Schreiben des Papstes Gregor II. vom Jahre 722 (723) an die thüringischen Großen wegen ihrer hervorragenden Verdienste

um das Christentum in Thüringen an erster Stelle genannt, zumal, da sie die Landesherren waren.

[28]) Auf alle Fälle hatte das Kloster Hammelburg, wenn die beabsichtigte Klostergründung überhaupt zu stande kam, keinen langen Bestand. Denn am 7. Januar 777 schenkte Karl d. Gr seine res proprietatis Hamalumburcc situm in pago Salecgavio dem Kloster Fulda. Hammelburg war also in den Besitz der Karolinger übergegangen, was unmöglich geschehen konnte, wenn Hammelburg ein Kloster gewesen wäre (Dronke, Cod. dipl. Fuldensis, p. 36, no 57). — Bonifatius war wohl durch Willibrord von Utrecht auf Thüringen aufmerksam gemacht worden und so in diese Länder als Missionär gekommen und hat dann in Thüringen das geleistet, was Willibrord von der Ferne aus nicht leisten konnte.

[29]) Dümmler, l. c., Ep. 19, p. 268.

[30]) Aus den bonifatianischen Briefen seien hier einige charakteristische Stellen mitgeteilt: .... „quia in umbra mortis aliquas gentes in Germaniae partibus vel plaga orientali Reni fluminis, antiquo hoste suadente errare quasi sub relegione christiana idolorum culturae eos servire cognovimus." (Dümmler l. c., Ep. 17, p. 266). „Jam recedite (sc. Thuringi) a malis operibus et agite bene" (Ep. 25, p. 274). „Detulit (sc. Denual) etiam a te (sc. Bonifatio) missas litteras, ubi indicasti, quod ager dominicus, qui incultus iacebat et spinarum aculeis ex infidelitate riguerat, vomerem tuae doctrinae exarantem semen verbi suscepit et fertilem messem protulit fidelitatis. ... in primis legebatur, ut quota progenies propinquorum matrimonio copulatur ... concedendum est, ut post quartam generationem iungantur ... De presbitero vero vel quilibet sacerdos a populo accusatus, si certi non fuerint testes, qui crimini inlato approbent veritatem iureiurando, erit in medio. Et illum testem proferat de innocentiae suae puritate, cui nuda et aperta sunt omnia; sicque maneat in proprio gradu. .... In missarum autem sollempniis illud observandum est, quod D. N. J. Chr. sanctis suis tribuit discipulis. Accepit namque calicem et dat eis dicens: „Hic calix novi testamenti est in meo sanguine; hoc facite, quotiescumque sumitis." Unde congruum non est, duos vel tres calices in altario ponere, cum missarum sollempnia celebrantur. De immolaticiis autem escis consuluisti, si a fidelibus superductum fuerit vivificae crucis signum, edi liceret an non. Illud sufficit respondere, quod b. ap. Paulus dicit: „Si quis dixerit, quia hoc immolaticium est, nolite edere propter eum, qui indicavit, et propter conscientiam." Addidisti adhuc, quodsi pater vel mater filium filiamque intra septa monasterii in infantiae annis sub regulari tradiderint disciplinae, utrum liceat eis, postquam pubertatis inoleverint annos, egredi et matrimonio copulari. Hoc omnino devitamus .... Enimvero quosdam baptizatos absque interrogatione simbuli ab adulteris et indignis presbiteris fassus es. . . . Leprosis autem, si fideles christiani fuerint, dominici corporis et sanguinis participatio tribuatur. ... In finem epistola continebat, quod sunt quidam presbiteri

seu episcopi in multis vitiis inretiti, quorum vita in se ipsis sacerdotium maculat" (Ep. 26, p. 275 seqq.). . . . . „Inter ea agrestem caballum aliquantos adiunxisti comedere, plerosque et domesticum. . . . . . Nam et eos, qui se dubitant fuisse baptizatos an non, vel qui a presbitero Jovi mactanti et immolaticias carnes vescenti, ut baptizentur, precipimus. . . . . De his vero dicimus, qui patrem, matrem, fratrem aut sororem occiderint, ut toto vitae suae tempore corpus non suscipiat dominicum, nisi sui temporis exitu pro viatico. . . . . Nam et hoc inter alia discrimen agi in partibus illis dixisti, quod quidem ex fidelibus ad immolandum paganis sua venundent mancipia" (Ep. 28, p. 278 seq.). „Abstinete et prohibete vosmet ipsos ab omni cultu paganorum, non tantum vosmet ipsos corrigentes, karissimi, sed et subditos vestros. Divinos vel sortilegos, sacrificia mortuorum, seu lucorum vel fontium auguria vel filacteria et incantatores et veneficos, id est maleficos, et observationes sacrilegas . . . omnino respuentes. . . . ad Deum convertimini" (Ep. 43, p. 291).

[31]) S. die vorausgehende Anmerkung; cf. Dümmler l. c., Epp. 32—34, p. 282 seqq. Vita s. Bon. von Willibald c. 6 bei Jaffé, p. 458.

[32]) Namentlich zur Zeit seiner 3. Romreise scheint Bonifatius sehr kleinmütig gewesen zu sein; denn Gregor III. mußte ihm befehlen, nach Deutschland zurückzukehren („de legatione nostra laeta responsa reddidit (sc. Gregorius III.) et consilium et praeceptum dedit, ut iterum ad vos revertamur et in certo labore persistamus." Ep. 41, p. 289 seq.; vgl. Fischer, Bonifatius, S. 93 ff.).

[33]) Näheres im 2. Abschnitt.

[34]) . . . . „cognosces (sc. Bonifati) ita, ut, dum missarum sollempnia geris vel episcopum te contigerit consecrare, illo tantummodo tempore eum (sc. palleum) utaris . . . . . precipimus, ut iuxta sacrorum canonum statuta, ubi multitudo excrevit fidelium, ex vigore apostolicae sedis debeas ordinare episcopos, pia tamen contemplatione, ut non vilescat dignitas episcopatus . . . . . Ut, quoties episcopum consecraveris, duo vel tres conveniant tecum episcopi." (Ep. 28, p. 278 seqq.). „Ut episcopos, presbiteros, quos ipse (sc. Bonifatius) ordinaverit, in aecclesiae ministerio recipiatis" (sc. Thuringi, Hessi . . . .; Ep 43, p. 291, c. a. 737 scr.).

[35]) S. Breysig, Jahrbücher 714—741, S. 85 ff.

[36]) S. Braunmüller, Des hl. Bonifatius Aufenthalt und Tätigkeit in Bayern in „Hist.-polit. Blätter", 88. Bd. (1881), S. 730 ff.

[37]) Breysig, a. a. O., S. 100 ff.

[38]) Bonifatius wird im J. 740 schon deshalb nicht zu Besprechungen mit Karl Martell gekommen sein, weil er in diesem Jahre noch mit der Organisation in Bayern beschäftigt war und wahrscheinlich mit den bayrischen Bischöfen eine Synode abhielt (s. Braunmüller a. a. O. und Hefele, Konz. Gesch. III², 494) und auch Karl durch Verhandlungen mit Gregor III. in Anspruch genommen war (Breysig, a. a. O., S. 95 ff.).

39) Vita s. Willibaldi bei Mabillon, AA. SS. o. s. Ben. III, 2, 381 seq. — In neuester Zeit setzte Sepp (Zur Chronologie der ersten vier fränkischen Synoden des 8. Jahrhunderts im Hist. Jahrb., 22. Bd. (1901), S. 317 ff.) den 21. Oktober 742 als den Tag fest, an dem Willibald zum Bischof geweiht wurde (l. c. p. 322). Dann wäre auch Burchard im Jahre 742 zum Bischof geweiht worden. Die zwei wichtigsten Gründe, die Sepp zur Begründung seiner Hypothese anführt, sind: Die Erzählung der Heidenheimer Nonne (in der Vita s. Willibaldi), Willibald sei drei Wochen vor dem Feste des hl. Martinus (11. Nov.) geweiht worden und die Tatsache, daß der Sonntag der gewöhnliche Weihetag der Kirche ist. Da der 21. Oktober des Jahres 741 ein Samstag, der des Jahres 742 aber ein Sonntag war, da Bonifatius sich an die Vorschrift der Kirche hielt und die Weihe an einem Sonntag vornahm, so ist — nach Sepp — mit Sicherheit anzunehmen, daß Willibald am 21. Oktober 742 konsekriert wurde. Gegen diese Argumentation Sepps kann eingewendet werden: Muß man denn unbedingt annehmen, daß die Heidenheimer Nonne mit dem Ausdruck „tribus hebdomadibus" eine ganz genaue Zeitbestimmung geben will (3 Wochen = 21 Tage)? Ist es nicht möglich, daß sie nur eine ungefähre Zeitangabe macht, „etwa drei Wochen vor dem Feste des hl. Martinus"? Und selbst angenommen, es handle sich um eine genaue Zeitangabe: dann bleibt immer noch die Möglichkeit, daß Bonifatius seine Gründe hatte, von der kirchlichen Vorschrift abzuweichen und die Weihe an einem anderen Tage vorzunehmen. Sepp selbst (a. a. O., S. 321) gibt zu, daß der Sonntag „die Regel" war. Warum kann bei Willibald nicht eine Ausnahme vorliegen? Sepp versucht weiterhin den Nachweis zu führen, daß das „Concilium Germanicum" im J. 744 stattfand und daß die Synode von Liftinä mit der fränkischen Generalsynode des J. 745 identisch ist (a. a. O., S. 322 ff.). Es ist hier nicht der Ort, die Sepp'sche Hypothese in bezug auf ihre Begründung genauer zu prüfen. Albert Werminghoff, der die fränkischen Synodalakten für die Mon. Germ. herausgibt, hat im „Neuen Archiv" (27. Bd. S. 641) die genannte Hypothese für unannehmbar erklärt: „Die Hypothese, das sog. concilium Germanicum habe nicht im J. 742, sondern erst 744 stattgefunden, die Synode von Estinnes (Liftinä) also 745, ist unannehmbar. Die nahe Verwandtschaft der Beschlüsse von 742 mit denen von Soissons (744) war bekannt, darum ändert sie aber nichts an der bisher angenommenen zeitlichen Ansetzung des ersten deutschen Konzils." Daraufhin faßte Sepp die Gründe für seine Hypothese noch einmal kurz zusammen (Hist. Jahrb., 23. Bd. (1902), S. 826 ff.). Gegen die Abhaltung des concilium Germanicum im J. 744 spricht die handschriftliche Überlieferung, nach der die genannte Synode im J. 742 stattfand. Geht es an, in den Handschriften so ohne weiteres einen Schreibfehler anzunehmen (II statt IIII)? Sepp muß bei seiner Hypothese überhaupt viel mit „Schreibfehlern" operieren (Sepp a. a. O., 22. Bd., S. 317[4], 319[4], 321[4], 23. Bd., S. 826). — Vorläufig halte ich daran fest, daß Willibald am 21. (22.) Oktober 741 geweiht wurde, daß i. J. 742 das concilium Germanicum, im J. 743 die Synode von Liftinä (Estinnes) und im J. 745

die fränkische Generalsynode stattfand. Neuestens gibt Werminghoff eine kurze, aber treffliche Begründung seiner ablehnenden Haltung gegenüber, der Sepp'schen Hypothese (N. A., 28, 545). Vgl. noch Anm. 68.

40) Dümmler, l. c., Ep. 50, p. 298 seq.

41) Epp. 51—53, p. 302 seqq. Die Briefe sind vom 1. April 743 datiert, nicht (wie Stamminger a. a. O., S. 283 u. a. haben) vom 1. April 742. Hauck vermutet, Papst Zacharias habe deshalb so lange mit seiner Antwort gezögert, weil er damals (742 43) mit Herzog Odilo von Bayern gegen das Frankenreich sich verbündete (Hauck, K.-G. D. I, 474[1], 486 f.; cf. Dümmler l. c. p. 302, n. 1).

42) Stamminger vermutet (a. a. O., S. 285), Bonifatius habe den hl. Burchard erst nach dem Eintreffen der päpstlichen Bestätigung — also erst im Sommer 743 — in sein Amt eingeführt. Ich kann dieser Vermutung nicht beistimmen und halte die gegenteilige Vermutung für wahrscheinlicher: Bonifatius hatte von Gregor III. weitgehende Vollmachten erhalten, Burchard war bereits zum Bischof geweiht, ebenso war schon der bischöfliche Sitz für Burchard bestimmt, bevor Bonifatius überhaupt an Papst Zacharias in dieser Angelegenheit schrieb. Bonifatius teilt dem Papste mit, daß er drei Bischöfe geweiht und das Land in drei Diözesen eingeteilt habe („in tres parrochias discrevimus"). Dann fährt Bonifatius fort: „Et illa tria oppida . . ., in quibus constituti et ordinati sunt, scriptis auctoritatis vestrae confirmari et stabiliri precantes desideramus. Unam esse sedem episcopatus decrevimus in castello, quod dicitur Wirzaburg . . . . . . . . Haec tria loca propria carta auctoritate apostolatus vestri roborare et confirmare diligenter postulamus, ut, si Dominus voluerit, per auctoritatem et praeceptum sancti Petri iussionibus apostolicis fundatae et stabilitae sint tres in Germania episcopales sedes, et ut presentes vel futurae generationes non praesumant, vel parrochias corrumpere vel violare praeceptum apostolicae sedis (Ep. 50, p. 298 seq.). Aus dem letzten Satze geht hervor, daß Bonifatius deshalb um päpstliche Bestätigung bat, damit die Zukunft der von ihm gegründeten Bistümer gesichert sei, nicht etwa, um die neugeweihten Bischöfe überhaupt in ihr Amt einführen zu können. Papst Zacharias bestätigte denn auch die bischöflichen Sitze zu Würzburg, Buraburg und Erfurt mit Beifügung folgender Mahnung: Sed tua sancta fraternitas pertractet mature et subtili consideratione discernat, si expedit, aut si loca vel populorum turbae talia esse probantur, ut episcopos habere mereantur. (Ep. 51, p. 302 seq.). Von einer Erlaubnis, die Bischöfe in ihr Amt einzuführen, ist keine Rede. Es ist eben ein großer Unterschied zwischen einer päpstlichen Bestätigung in damaliger Zeit und einer päpstlichen Bestätigung im Sinne des gegenwärtig geltenden kanonischen Rechtes. — Die Ansprache, die Bonifatius nach der Erzählung Egilwards bei Einführung des hl. Burchard in sein bischöfliches Amt gehalten haben soll, kann natürlich in der Form, wie sie bei Egilward vorliegt, keinen Anspruch auf historische Treue machen.

[43]) AA. SS. Boll., l. c. p. 573 seq.

[44]) S. Schäffler, Der älteste Wirzburger Bischofskatalog in „Archivalische Zeitschrift“, 3. Bd., (1878), S. 275 ff

[45]) Um einen Vergleich zu ermöglichen, teile ich die einschlägigen Stellen hier mit. „Sanctus Burchardus episcopatum accepit anno Domini 751 et possidet 40 annos“ (Cat. epp. in Mon. Germ., SS. XIII, 338). „S. Burchardus accepit pontificatum a. D. 751, sedit 40 annos“ (Chron. Wirzib. auctore, ut videtur, Ekkehardo in Mon. Germ., SS. VI, 28). S. Burchardus a. D. 751 episcopatum eccl. Herbip. accepit, qui primus fuit episcopus tempore Pippini et Karoli Magni sanctique Bonifacii Archipraesulis Mogontinensis et possedit episcopatum 40 annis“ (Anonymi Chron. Wirzib. bei Ekhart I, 817). Über die auf die Ordination des hl. Burchard bezüglichen Angaben der Annales s. Bonifacii, Annal. Lauriss. min., Annal. Fuld. s. Schäffler, a. a. O., S. 284, 4. Bd., S. 50 ff.

[46]) Chronic. Ekkehardi, l. c., p. 159: „Solebant enim Franci ex antiqua regum stirpe reges habere“ . . . . Vita s. Burchardi l. c., p. 583: „Hinc ut altius verbi gratia repetamus, solebant Franci ex antiqua regum stirpe“ . . . . . . .

[47]) Die Original-Urkunden sind nicht erhalten, wohl aber eine Urkunde Ludwigs des Frommen vom 19. Dezember 822, in der er auf Bitten des Würzburger Bischofes Wolfgar die Schenkungen Karlmanns und Pippins bestätigt, (Boehmer-Mühlbacher, Reg. Imp. nr. 743, p. 275). Abgedruckt ist die Urkunde bei Ekhart II, 882 (nach einer Bemerkung in den Mon. B. sehr fehlerhaft in bezug auf Orts- und Gaubezeichnungen), Ussermann, Cod. prob. nr. 9, Mon. Boica, tom. 28, p. 16. Was die Zeit der Dotation angeht, so wird Karlmann 741 42 den größeren Teil der Schenkungen beurkundet haben; Pippin hat wohl 747/48, nachdem Karlmann sich ins Kloster zurückgezogen hatte, bei der Bestätigung der Schenkungen Karlmanns weitere Schenkungen hinzugefügt. — Die Kirchen von Nierstein, Ingelheim, Kreuznach und Umstadt lagen außerhalb der Diözese und sollten bei etwaigen Krisen einen Rückhalt bieten (Rettberg II, 322).

[48]) Wahrscheinlich ist, was Eckhart (I, 324) vermutet: „S. Willibrordum per presbyteros in Thuringiam missos . . . variis in locis ecclesias exstrui fecisse, ex Carolomanni donatione ecclesiarum s. Burchardo . . . facta conicio. Inter eas enim 14 basilicas s. Martino, ecclesiae Ultraiectensis patrono, dedicatas occurrunt“ (die Kirchen in Burheim, Königshofen, Schwaigern, Windsheim, Willanzheim, Eßfeld, Brend usw.).

[49]) S. die Urkunde Arnulfs vom 21. Nov. 889 (B.-M., nr. 1788, p. 674), abgedruckt bei Eckhart II, 895, Mon. Boica, tom 28, p. 97.

[50]) Über die ostfränkischen Gaue und ihre Grenzen, resp. die in ihnen liegenden Ortschaften hat Stein — zum Teil auf Grund der Fuldaer Traditionsurkunden — wertvolle Untersuchungen angestellt (Archiv des hist. Ver., 21. Bd., 1. u. 2. H., S. 10 ff., 3. H., S. 233 ff., 22. Bd., 1. H., S 230 ff., 28. Bd., S. 227 ff.).

[51]) Egilward erzählt, Irmina, die Tochter des Herzogs Hetan, habe das Kastell Würzburg mit seinen Gütern an Burchard abgetreten und als Gegenleistung das „castellum Karloburg cum omnibus illo pertinentibus praediis in beneficium usque ad vitae suae terminum" erhalten; auch das kann als geschichtlich zuverlässig gelten (Holder-Egger l. c., p. 55, adn. 4). Daß Irmina schon in ihrem väterlichen Schloß Würzburg mit Jungfrauen ein gemeinsames Leben führte, kann man vermuten, Bestimmtes wissen wir darüber nicht. Daß die Güter der thüringischen Herzoge nach dem Tode Hetans an die Merowinger (Karolinger) kamen, daß Irmina das castellum Wirzaburg also nur in der Form eines fränkischen Lehensgutes besaß, wird vielfach angenommen, doch sind keine zwingenden Gründe dafür vorhanden.

[52]) Henner, Die herzogliche Gewalt der Bischöfe von Würzburg, S. 56 ff.

[53]) Ein Brief der hl. Lioba an Bonifatius ist uns noch erhalten (Dümmler l. c., Ep. 29, p. 280 seq.); ebenso ein Brief des hl. Bonifatius an Lioba und Thekla (Ep. 67, p. 335). — Dümmler (l. c., p. 280, adn. 2) vermutet, Lioba sei um das Jahr 737 nach Deutschland gekommen. Näheres über Lioba und Thekla s. in der Vita s. Liobae auctore Rudolfo monacho Fuldensi saec. IX. bei Mabillon, AA. SS. o. s. Ben III, 2, p. 245 seqq., Hahn, Bonifaz und Lul, S. 192 ff., Zell, Lioba und die frommen angelsächsischen Frauen. Sicher bestand das Kloster Kitzingen um das Jahr 748; denn in diesem Jahre lag Abt Sturmi von Fulda auf seiner Rückreise von Italien krank im Kitzinger Kloster („Cum ad hanc terram perveniret, correptus morbo apud Chitzinga monasterium hebdomadas quatuor aegrotavit." Vita s. Sturmii bei Mabillon III, 2, p. 276; cf. Mabillon, Annales Benedictini II, 140). — Vor Thekla soll die hl. Adelheid (Hadeloga) im Kitzinger Kloster gelebt haben. Wir wissen wenig über diese Heilige und das Wenige stammt zudem aus später Zeit (Stamminger, a. a. O., S. 360 ff.).

[54]) Etwa in der Zeit von 747—751, vielleicht auch vorher.

[55]) Jedenfalls lebten im Andreas-Kloster Benediktiner; ebenso waren die Kleriker der Kathedrale wahrscheinlich Benediktiner.

[56]) Fries (bei Ludewig, a. a. O., S. 393 f.) berichtet auch, Burchard habe dem Kloster die Pfarreien zu Hugbur (Höchberg) und Sonderhofen, sowie Güter zu Heidingsfeld, Büttelbrunn und Erburg geschenkt, gibt aber keinen Quellenbeleg dafür an (vgl. Wieland im Archiv des hist. Vereins, 15. Bd., 1. H., S. 44).

[57]) In einem Schreiben des Papstes Zacharias vom 1. Mai 748 (Dümmler, l. c., Ep. 83, p. 364 seq.) an die fränkischen Großen wird ein Gundpert und ein Throand genannt. Aus dem Briefe ergibt sich, daß die Männer, an welche das Schreiben gerichtet wurde, Kirchen und Klöster gebaut hatten, resp. bauen wollten. „Hortamur ut iuxta sanctorum canonum instituta in aecclesiis a vobis fundatis non aliunde veniens presbiter suscipiatur . . . . . Monasteria autem, quae constructa sunt a

vobis vel construuntur ex devotione fidelium" . . . . . . Wahrscheinlich sind die in dem päpstlichen Schreiben genannten Männer Gundpert und Throand identisch mit den Gründern der Klöster Ansbach und Holzkirchen. Die angeführte Stelle des päpstlichen Schreibens läßt darum vermuten, daß in die damals (748) schon bestehenden oder wenigstens entstehenden Klöster auch Ansbach und Holzkirchen einbegriffen sind. Die Urkunden Karls des Großen vom 3. November 775 und vom 29. März 786 lassen klar erkennen, daß die Klöster Holzkirchen und Ansbach im J. 775, resp. 786 schon einige Zeit bestanden: . . . „monasteriolum cognominatum Holtzkiricha in pago Waldsassin super fluvium Albstat quod Troandus a novo fundamine iure proprietatis suae visus est edificasse" (Dronke, Cod. dipl. nr. 51, p. 33); . . . . „qualiter vir venerabilis Guntbertus episcopus (= chorepiscopus) monasterio . . . , quod ipse . . . a fundamentis suo aedificavit opere, . . . nobis visus est tradidisse" (Ussermann, Cod. prob. nr 3, p. 3 seq.) — Eine Zusammenstellung historischer Notizen über das Kloster Holzkirchen hat Amrhein gegeben (Archiv des hist. Vereins, 38. Bd., S. 39 ff.). — Über den hl. Gumbert hat Stein (Gesch. Fr. II, 245 f) das Wißbare zusammengetragen.

[58]) Bezüglich Neustadt s. Anm. 24, bezüglich Holzkirchen (und Ansbach) s. die vorausgehende Anmerkung. — Schwarzach entstand durch Vereinigung der zwei Klöster Megingaudeshausen (gegründet 816) und Schwarzach (Zeit der Gründung unbekannt, erscheint als Eigentum der Theotrada, einer Tochter Karls d. Gr) unter gleichzeitiger Umwandlung des Frauenklosters Schwarzach in ein Mönchskloster; dies geschah unter Bischof Arno (855—892). S. Stein, Gesch. Fr. I, 71 f., II, 253, 271 f.

[59]) Etwa in der Zeit von 742—747. In früherer Zeit wurden in der Nähe der Kirchen eigene Baptisterien gebaut. Das Baptisterium des Würzburger Domes sucht man in der uralten — jetzt abgerissenen — St Martinskapelle. Darüber, daß diese Kapelle im 8. Jahrhundert zugleich als Pfarrkirche diente (Fries, a a O., S. 391), haben wir keine Nachrichten.

[60]) Vielleicht nach den Vorschriften des hl. Augustinus (Oegg, a. a. O., S. 224 f.) — Ob später an der Würzburger Kathedrale die Chrodegangsche Regel eingeführt wurde oder nicht, kann nicht mehr festgestellt werden (s Müller-Weigand im Archiv des hist. Ver, 1. Bd., 2 H., S. 1 ff.).

[61]) Translatio s Liborii (Mon. Germ., SS. IV, 151), Thietm. Chron. (M. G. SS. III, 735), Urkunde Arnulfs vom 21. Nov. 889 (Ussermann, Cod. prob. nr. 13).

[62]) Hathumar und Badurad, beide später Bischöfe von Paderborn (Westphalia sancta ed Giefers I, 15 seqq., 36 seqq.)

[63]) Die betr Handschriften der Un.-Bibl. sind behandelt bei Oegg (a. a. O., S. 297 ff.), Nürnberger, Aus der liter. Hinterlassenschaft des hl. Bonifatius und Burchardus, S. 25 ff. — Der Katalog des Salvatorstiftes (Becker, Catal. Bibl. antiqui, p. 38 seqq ) zählt Werke von Isidor, Cassiodor, Beda, Augustinus, Hieronymus, Chrysostomus, Origenes, Hilarius,

Rabanus u. a. auf. Werke von Hieronymus, Augustinus, Leo d. Gr. und Isidor scheinen bereits unter Bischof Megingaud in der Würzburger Dom-Bibliothek gewesen zu sein, da Megingaud in einem Briefe an Erzbischof Lul von Mainz Schriften der genannten Kirchenväter anführt (Ep 134, p. 420).

[64]) Emmerich, a. a. O., S. 68 ff Stamminger, Stein, Emmerich u. a. halten die ältere Passio s. Kiliani für glaubwürdig. Hauck (K.-G. D. I², 371) und neuestens Riezler („Neues Archiv", 28. Bd., S. 282) suchen ihre Unglaubwürdigkeit zu erweisen. Doch halten beide daran fest, daß Kilian den Martyrertod erlitten hat. „Was aber über die näheren Umstände des Todes und aus diesem Anlaß über die Würzburger Herzogsfamilie überliefert ist, verdient keinen Glauben" (Riezler a. a. O., S. 284). Emmerich (l. c.) spricht die Vermutung aus, die ältere Passio sei noch vor dem Tode des hl. Bonifatius (755) entstanden und zwar deshalb, weil in der Passio nur kurzweg von „Erzbischof Bonifatius" die Rede ist ohne irgend einen Beisatz. Da nun nachweislich Bonifatius bald nach seinem Tode als hl. Martyrer verehrt wurde (s. bei Dümmler, l. c., Epp. 111, 112, 114, 117, 128, p. 397 seqq., in denen sich Ausdrücke finden wie „beatae memoriae Bonifatio martyre", „sanctissimi praesulis et beatissimi patris Bonifatii", „domnus Bonifacius archiepiscopus Christique confessor beatificandus", „beati patris et prodecessoris tui Bonifatii", „benedicti et beati Bonifatii matyris Christi", „a sanctissimo viro Bonifacio martyre Christi"), so vermutet Emmerich, daß auch in der Passio ein ähnlicher Ausdruck (sanctus, beatus, confessor, martyr) dem Namen des hl. Bonifatius beigefügt wäre, wenn die Passio erst nach d. J. 755 geschrieben worden wäre. Da dies nicht der Fall ist, so läßt Emmerich sie vor dem J. 755 entstanden sein. Die Argumentation Emmerichs hat weder Hauck noch Riezler beachtet. Nach meiner Überzeugung läßt sie sich nicht so ohne weiteres als unzutreffend von der Hand weisen. Ist die Passio vor dem J. 755 entstanden und nicht erst im 9. Jahrhundert — wie Krusch (Riezler a. a. O., S. 283 [1]) und Chroust (nach einer freundlichen Mitteilung) vermuten, — so gewinnt sie natürlich sehr an Glaubwürdigkeit.

[65]) Die ältere Vita kennt allerdings nur eine Erhebung der Gebeine, nicht aber eine spätere Translation derselben; doch das kann wegen der Unzuverlässigkeit der Vita die Glaubwürdigkeit der Erzählung Egilwards nicht erschüttern (AA. SS. Boll l. c., p. 583 seq.). Egilward verlegt aber infolge seiner falschen Chronologie die Erhebung in das Jahr 752 und die Translation in das Jahr 755.

[66]) In der Ostertafel Karls des Großen ist das Fest des Martyrers Kilian am 8 Juli angemerkt.

[67]) Dümmler, l. c., Ep. 56, p. 309 seqq. Da Burchard unmittelbar nach Bonifatius genannt wird, so vermutet Reininger („Die Kaiserburg Salzburg" im Archiv des hist. Ver., 25. Bd., 1 H., S. 55), das concilium Germanicum des Jahres 742 sei in der Diözese Würzburg und zwar auf der Salzburg abgehalten worden. Meiner Ansicht nach ist diese Vermutung nicht hinreichend begründet, da Burchard auch sonst (cf. Ep. 73, p. 339 seq.)

in der Bischofsreihe eine der ersten Stellen einnimmt und da Karlmann die erste Synode, die seit langer Zeit im Frankenreich stattfand, kaum an einem Orte abhielt, der an der Peripherie des austrasischen Reiches lag.

[68]) Hahn (Jahrbücher, S. 192 ff.) und neuestens Sepp suchten die Identität der Synode von „Liftinä" (Estinnes) mit der fränkischen Generalsynode des Jahres 745 zu erweisen. Dagegen spricht als entscheidender Grund folgende Stelle in den Akten der Synode von „Liftinä": „Decrevimus quoque, quod et pater meus ante praecipiebat, ut . . . . . . ." (Dümmler, l. c., Ep. 56, p. 312). Zu den Worten pater meus bemerkt Dümmler (l. c., adn. 4): „Ex verbis his perspicuum fit, sicut anni 742, synodum superiorem ita hanc quoque Liftinensem synodum a Carlomanno habitam esse istamque non fuisse eandem synodum, quam, „mediantibus Pippino et Carlomanno" peractam esse scripsit Zacharias papa in duabus epistolis d. 31. Oct. a. 745. datis. Quamquam Hahn et qui eum ducem secuti sunt synodum Liptinensem a. 745. habitam ad totum Francorum regnum pertinuisse contenderunt, ego cum Jaffeo (Forsch. z. d. Gesch. 10, 418), Ölsnero (Jahrbücher 482), Pfahlero (Die bonifat. Briefsammlung, p 64—68), Boretio (Capit. I, 26), Mühlbachero, Hauckio (I, 485, n. 1) aliisque eam Austrasiae soli atque anno 743. vindico."

[69]) Hanc epistolam et duas, quae sequuntur, ad eundem annum pertinere constat (cf. Hahn, Forsch. z. d. Gesch. I, 644). Synodum vero, quae hanc admonitionem ad Aethelbaldum regem misit, eandem esse, quae ex omni Francorum regno a. 745. convocata est, et Hahn (Jahrbücher 73, Forsch. z. d. Gesch. 15,77) et Loofs (Zur Chronologie, p. 28) mihi persuaserunt". (Dümmler, l. c., Ep. 73, p. 340, adn. 6).

[70]) Dümmler, l. c., Ep. 82, p. 362 seq.

[71]) Nach einer freundlichen Mitteilung des Herrn Dr. Werminghoff-Greifswald ist das, was Hartzheim (Conc. Germ. I, 98; vgl. Stein II, 245) von einer Mainzer Synode des Jahres 752 berichtet, der sog. dritten Vita s. Bon. entnommen. Die Nachricht ist, weil sehr späten Ursprunges, im höchsten Grade unglaubwürdig.

[72]) Ep. 56, p. 309 seqq.

[73]) „Statuimus similiter, ut post hanc synodum, quae fuit 11. Kalendas Maias, ut quisquis servorum Dei vel ancillarum Christi in crimen fornicationis lapsus fuerit, quod in carcere poenitentiam faciat in pane et aqua. Et si ordinatus presbiter fuisset, duos annos in carcere permaneat et antea flagellatus et scorticatus videatur et post episcopus adaugeat. Si autem clericus vel monachus in hoc peccatum ceciderit, post tertiam verberationem in carcerem missus vertentem annum ibi penitentiam agat. Similiter et nonnae velatae eadem poenitentia conteneantur et radantur omnes capilli capitis eius" (l. c. p. 311).

[74]) Gewöhnlich wird der „Indiculus superstitionum et paganiarum" und die „Formula abrenuntiationis diaboli" mit der Synode von „Liftinä" (743) in Verbindung gebracht; Gewißheit besitzen wir keine darüber, daß beide Aufzeichnungen auf der genannten Synode entstanden sind, wie aus folgender Äußerung Dümmlers hervorgeht: „In cod. bibl. Vaticanae Palat.

577 hanc confirmationem Liptinensem continente eandem proxime sequitur synodus Attiniacensis a. 765 habita (LL. I, 29), post hanc demum posita est ea, quae in nullo epistolarum Bonifatianarum codice reperitur, „Formula abrenuntiationis diaboli" et „Indiculus superstitionum et paganiarum (ib. p. 19). Ex quo apparet, abrenuntiatio cum indiculo quam inconsiderate cum synodo Liptinensi contexi solita sit. Formulam illam aut anno 772 aut post paulo factam esse senserunt Müllenhoff et Scherer, Denkmäler deutscher Poesie und Prosa ed. II., p. 497*. (Dümmler, l. c., p. 312, adn 5).

75) Vielleicht gehörte der iro-schottische Priester Sanpson, von dem Papst Zacharias in einem Schreiben d. d. 1. Mai 748 an Bonifatius spricht — „Interea scripsit reverenda fraternitas tua, repperisse quendam presbiterum genere Scottum nomine Sanpson errantem a via veritatis, dicentem et adfirmantem, quod sine misterica invocatione aut lavacro regenerationis posse fieri catholicum christianum per episcopalis manus impositionem . . . . Hunc nequissimum virum talia praedicantem ab aecclesia Dei sancta condempnatum expelle" (Ep. 80, p. 359) — dem Klerus der Diözese Würzburg an.

76) Ausführliche Exzerpte aus diesen Homilien teilt Stamminger (Franconia sancta, S. 275 ff.) mit; ebenso Eckhart I, 837 seqq. Homilien des hl. Augustinus und anderer Kirchenväter sind vielfach bei diesen Predigten verwendet und benützt worden. (S. Nürnberger, a. a. O., S. 27 ff.).

77) Braunmüller, a. a. O., S. 827 ff.

78) Die Frucht dieser Studienreise des ersten Fuldaer Abtes ist uns erhalten in einem Schriftstück, das den Titel führt: S. Sturmii Fuldensis abbatis consuetudines e Casinensi aliisque monasteriis collectae (Herrgott, Vetus disciplina monastica, p. 5; cf. Mon. Germ. Epp. IV, 549)

79) Dieser Feier wohnten 13 Erzbischöfe und 68 Bischöfe bei (Bartolini, Di S. Zaccaria Papa, p. 259 seqq.).

80) Die Schreiben des Papstes an Bonifatius, an die Bischöfe und die fränkischen Großen (Dümmler l. c., Epp. 80, 82, 83, p. 356 seqq) sind vom 1. Mai 748 datiert. In Brief 82 (l. c.) wird Burchard selbst genannt Das hindert aber nicht, daß er die genannten Schreiben überbrachte. In Brief 82 sind eben alle Bischöfe aufgezählt, welche die Charta professionis unterzeichnet hatten.

81) Rettberg I, 391, II, 315.

82) „Die Gründe, welche gegen die Richtigkeit jener Nachricht von Rettberg angeführt worden, sind wenig überzeugend. Etwas Derartiges wird in der Tat nicht leicht erfunden." (Waitz, Verfassungsgeschichte III², 63¹; vgl. Hauck II, 12⁴).

83) Mabillon, AA. SS. o. s. Ben. III, 2, 326.

84) Zeit und Ort der Ausstellung sind am Schluß der Urkunde angegeben: „Data mense Junio anno II regni nostri. Actum Attiniaco palatio publico in dei nomine feliciter amen." (Dronke, C. d. Fuld. nr.

5, p. 4). Zu (anno) II bemerkt Dronke (l. c., adn. 2): „Diese Zahl (II) ist mit schwärzerer Tinte gemacht und korrigiert. Ursprünglich stand an der Stelle ein Wort, welches ausradiert ist und von dem man noch den letzten Buchstaben, ein o, deutlich erkennt; die davor stehenden Striche sind die letzten Züge eines m, so daß das ausradierte Wort primo gewesen sein mag. Und dies hat Schannat in seinem Abdruck und in dem Facsimilie gegeben. Es bleibt aber zweifelhaft, ob diese Korrektur erst nach seiner Zeit gemacht ist; denn schon die Kopialurkunde hat: anno secundo und auch Eberhard mit Ziffern: anno II." Halten wir an der Lesart: „anno II" als der richtigen fest, so ist die Urkunde am 5. Juni 753 geschrieben, denn Pippin trat die Regierung nach dem 23. September 751 an (Hahn, Jahrb., S. 236); lesen wir „anno I.", so kann die Urkunde sowohl dem Jahre 752 als auch dem Jahre 753 angehören, da es nicht durchaus sicher ist, ob Pippin vor oder nach dem 5. Juni 752 König wurde (Hahn l. c.).

[85]) Ölsner, Jahrb. d. fr. Reiches unter König Pippin, S. 65*.

[86]) Eckhart I, 524, Wandelb. Prum. Mirac. Goar. in Mon. Germ. SS. XV, 1, 259. Egilward (AA. SS. Boll. l. c. p. 589) läßt ihn von Lul geweiht sein.

[87]) Stamminger, a. a. O., S. 300.

[88]) Daß in Homburg eine klösterliche Niederlassung bestand, — wie Ussermann l. c., p. 416 berichtet — ist in den Quellen nicht gesagt. Nach Egilward (l. c.) hatte Burchard auch nicht die Absicht, in Homburg ein Kloster zu gründen, ja er konnte einen derartigen Plan gar nicht fassen, da er nach Egilward die Homburger Güter der Würzburger (Kathedral-) Kirche geschenkt hatte. Burchard wollte vielmehr nach Michelstadt reisen, um dort ein Kloster zu errichten, erkrankte aber auf der Reise, ließ sich nach Homburg bringen und starb daselbst. Die beabsichtigte Klostergründung in Michelstadt kam nicht zu stande. Wo liegt nun dieses Michelstadt? Kraus (Urkundl. Nachrichten über das Kloster Einsiedel im Spessart im Archiv des hist. Ver. 9. Bd., 3. H., S. 122 ff.) sucht es in der Umgegend der Abtei Neustadt; der Ort heißt jetzt „Einsiedel". Dem widerspricht aber die bestimmte Angabe Egilwards, daß Burchard nach Michelstadt reisen wollte, unterwegs erkrankte und so gezwungen war, in Homburg Aufenthalt zu nehmen. Wie wäre Burchard überhaupt nach Homburg gekommen, wenn sein Reiseziel (Michelstadt), ein Ort bei Neustadt gewesen wäre? (Vgl. Denzinger, a. a. O., S. 138). Ich halte mit Eckhart daran fest, daß Egilward bei seiner Nachricht den Ort Michelstadt im Odenwald im Auge hatte. Dem steht nicht entgegen, daß Michelstadt später durch Ludwig d. Fr. an Eginhard kam (Kraus, a. a. O., 17. Bd., 1. H., S. 144). Hat nicht auch Karl d. Gr. Hammelburg dem Kloster Fulda geschenkt? Und doch hatte Herzog Hetan den gleichen Ort einige Jahrzehnte vorher dem Bischof Willibrord von Utrecht verliehen. Sagt nicht Kraus selbst — allerdings mit Unrecht, weil auf Grund der gefälschten Urkunde Karls d. Gr. für das Kloster Neustadt —, daß die Güter zu Homburg, die früher dem hl.

Burchard geschenkt worden waren, durch Karl d. Gr. an das Kloster Neustadt kamen? Wer kann die Grenzen zwischen den Bistümern Würzburg und Mainz für das 8. Jahrhundert genau bestimmen? Wenn Michelstadt später im Gebiete der Mainzer Diözese liegend erscheint, folgt daraus, daß es auch schon im 8. Jahrhundert zu Mainz gehörte? Auch Amorbach gehörte später zu Mainz, in der älteren Zeit aber zu Würzburg. Kann Michelstadt nicht gerade deshalb für Würzburg verloren gegangen sein, weil die von Burchard beabsichtigte Klostergründung nicht zu stande kam?

[89]) AA. SS. Boll. l. c., p. 590. Potthast (l. c., p. 1477) erwähnt eine Vita s. Megingaudi (Sign. nach Potthast: Fol. Q. 76 chart. sec. XVI.). Tatsächlich handelt es sich nicht um eine Vita, sondern nur um eine Zusammenstellung geschichtl. Notizen über Megingaud im 3. Bd. einer Chronica Franconica . . . . ex variis manuscriptis collecta . . . . . anno 1764 (Un.-Bibl. Qa. 96). — Bezüglich des Todestages dürfte Egilward das Richtige haben: „quarto Nonas Februarii."

[90]) In der ersten Zeit wurde das Burchardusfest jeweils am Donnerstag nach Dionysius gefeiert, seit dem 17. Jahrhundert wird es stets am 14. Oktober feierlich begangen (Stamminger, a. a. O., S. 305).

# II.

# Die Familie

der

# Hund von Wenkheim.

Von

Neu,
Pfarrer in Schmieheim bei Lahr.

Es gibt in Deutschland und Österreich heute noch Adelsgeschlechter von Hund. Das Stammbuch des blühenden und abgestorbenen Adels in Deutschland, herausgegeben von einigen deutschen Edelleuten, zählt Bd. II, S. 201 deren außer dem hier in Betracht kommenden 15 auf. Aber schon aus der Verschiedenheit der Wappen erhellt, daß nicht alle in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen bezw. standen

Der nachfolgende Aufsatz beschäftigt sich nur mit der Familie der Hund von Wenkheim, einem Rittergeschlecht, von dem allenthalben in den Stammbäumen der Adelsgeschlechter des Odenwalds und von Unterfranken Glieder genannt werden, von dem aber selbst noch kein Stammbaum aufgestellt ist, vermutlich weil dasselbe ausgestorben.

Der 1751 von Biedermann in den Rittergeschlechtern des Odenwalds S. 149 ff. gegebene Stammbaum ist ganz und gar unbrauchbar, weil in grobem Widerspruch mit den vorliegenden Akten und Urkunden. Und auch sonst begegnet man, wo von der Familie Hund von Wenkheim die Rede ist (z. B. in dem erwähnten „Stammbuch“, Gauhe, Adelslexikon I. 692. Siebmacher, großes, adeliges Wappenbuch VII. 1, Brückner, Landeskunde des Herzogtums Meiningen II. S. 48 ff) nur dürftigen Notizen, und dabei laufen vielfach Irrtümer bei der Angabe der Verwandtschaft unter. Allerdings ist die Aufstellung des Stammbaums der Hund von Wenkheim nicht leicht, da man lediglich auf gelegentliche Notizen über verwandtschaftliche Beziehungen angewiesen ist; denn die in Würzburger und Wertheimer Akten vorliegenden Stammbäume sind, wie wir später sehen werden, unrichtig.

Benützt wurden für folgenden Aufsatz, außer den jeweils zitierten gedruckten Quellen, Akten: 1. des großherzoglich badischen Landesarchivs in Karlsruhe (B), 2. des fürstlich Löwenstein-Rosenbergischen Archivs (R), 3. des fürstlich Löwensteinschen gemeinschaftlichen Archivs (G), 4. des unterfränkischen Kreis-Archivs in Würzburg (W).

Biedermann (Rittergeschlechter des Odenwalds S 149), Bauer (Zeitschrift für würt. Franken 1859 S. 72), Oechelhäuser (Kunstdenkmale Badens. Band IV. Abt. II. S. 223) nehmen an, daß die Hund von Wenkheim von Grünsfeld stammen; diese Vermutung ist sicher richtig.

Ob Bauer recht hat, wenn er wegen der Gleichheit des Hundschen und Krensheimischen Wappens vermutet, die Hund von Wenkheim seien wie die Zobel von Giebelstadt ursprünglich Vasallen der Herren von Krensheim gewesen, (Zeitschr. d. hist. Vereins f. würt. Franken. 1871. S. 149), bezweifeln wir.

Das Wappen der Hund von Wenkheim zeigt einen gezäumten Pferdekopf (s. Abbildung bei Siebmacher Tab. 154 in VI. 1), und die Devise lautet nach einer Wappensammlung in einem Hohenlohischen Lehensbuch: Morbida facta pecus totum corrumpit ovile (Hanselmann, Landeshoheit II. S. 215).

Schon 1193 erscheint ein Ekkehard Hundelin ohne weitere Bezeichnung in einer Urkunde des Erzbischofs Conrad von Mainz. (Gudenus, cod. dipl. I. S. 321. Urkunde Nr. 116). 1258 ist der erste Hund von Grünsfeld, Heinrich Hundelin de Grünesvelt, als Zeuge in einer Rienecker Urkunde genannt. Jäger, Geschichte des Frankenlandes III. Blg. 57. Gudenus, cod. dipl. I. 736 und IV 1044 sind weiter Hund von Grünsfeld genannt. 1326 siegelt Heinrich Hund mit dem Pferdekopf im Wappen eine Urkunde des Walk von Sachsenflur (R), und 1330 siegelt Conradus Hundelin und sein Bruder Henricus de Randesagger mit dem hundschen Siegel (R).

1369 verkaufen Cunrad Hundelin von Werpachhausen, Edelknecht u. Hedwig, seine Hausfrau an Cuntz Münich von Dietbur eine Reihe Gülten und Zinsen von Gütern zu Oberwittighausen um 91 ℔ Heller (R). 1378 erhält Cunrat Hundelin von den Vormündern der Kinder des verstorbenen Cunrad Schenk v. Lim-

purg (Wilhelm u. Gebhard von Hohenrechberg) den lehensherrlichen Konsens zum Verkauf ihres Hofs zu Bütert (R). Dieser Verkauf war am Freitag vor Unser Frauen Tag in der Fasten 1378 vollzogen worden. Dabei waren Zeugen u. Siegler: Hans Gundelwin von Grunsuelthusen, (Siegel: Pferdekopf), Roßritz zu Lauden, Cuntz Mertin von Messelhusen und Heintz von Tortzbach (R). Kurze Zeit darauf trägt Conrad an Stelle des veräußerten Guts zu Butert andere in Werbachhausen zu Lehen auf (R). Vorher aber, 1371, Montag nach Luzia, erscheint Dietrich Hündlin von Grünsfeld und Hans Hündlin von Wegenhein als Bürge bei einem Verkauf des Heinrich Gundelwin von Grünsfeld von Gülten und Faßnachtshühnern zu Oberwitichhausen an Kloster Bronnbach (R). Hier ist zum erstenmal ein Hund von Wenkheim genannt.

Schon am Donnerstag nach St. Lucia begegnen wir dem Hans Hund wieder (R). Da verkauft Hans Hund, Eberhart, sein Bruder, Edelknechte zu Wegenhein, und Anne, des letzteren Hausfrau, für sich und des Hans minderjährige Söhne Hans, Eberhart und Dietrich an das Kloster Bronnbach eine Reihe Gülten, Zinsen und Hühner von Gütern zu Oberwittichhausen um 324 schwere Gulden Bürgen sind Dietrich Hundlin von Werbachhausen, Johann Trabot, Ritter zu Wertheim, Fritz Lurtz von Bechenbach, Heinrich Bleich von Neunbrunnen. Ein Verzeichnis, in dem 1619 die Bezüge der Hund aufgezählt sind, besagt, daß sie als hohenlohisches Mannslehen hatten: Gültzins zu Oberwittichhausen und Poppenhausen und 10 Malter Korn jährlich in einer Mühle zu Impfingen (G) Infolge dieser Belehnung erscheinen die Hund unter den hohenlohischen Vasallen. Die Gefälle zu Impfingen behielten sie, wie wir im Jahre 1610 sehen werden. Nach einer Urkunde von 1372 (R) ist die genannte Anna eine geborene von Zobel. Dieselbe bekennt nämlich, an Stelle der in Oberwittichhausen verlorenen Morgengaben Zuweisungen auf Gütern zu Wenkheim erhalten zu haben (R).

Es spricht alles dafür, daß die Brüder Hans und Eberhard, Brüder des Dietrich Hund von Grünsfeld, die ersten waren, die, vielleicht infolge Aussterbens deren von Wenkheim, in Wenkheim Rechte und Besitz erwarben und sich darum Hund von Wenkheim nannten. Gropp, Historia monasterii Amorbacensis 1736 er-

wähnt unter den Lehenträgern des Klosters Amorbach die Familie der Herrn von Wenchen sive Wenchheim und zählt unter den adeligen Konventualen für 1608 einen Johannes de Wenkheim auf. Die Hund wurden auf Wenkheim vielleicht aufmerksam gemacht durch ihre Verwandten, die kurz zuvor das nur 1/2 Stunde entfernte Werbachhausen erworben hatten, und die Einnahmen von den Verkäufen in Oberwittichhausen mußten den Kaufschilling für Wenkheim decken. Leider ist auf einer Urkunde (R) des 14. Jahrhunderts das Jahrzehnt nicht mehr zu entziffern. Jedenfalls aber sind Hans und Eberhard Hundelin von Wegenheim, Edelknechte, die soeben genannten. Nach der Urkunde bekennen diese beide vom Kloster Bronnbach die Mühle zu Wenkheim unter dem Dorf mit allem Zubehör zu rechtem Erbe erstanden zu haben. (Aschbach, Grafen von Wertheim, II. S. 60. 1300 verkaufte der Graf von Wertheim diese Mühle an Bronnbach) (R).

Von Eberhard Hund, Anna, geborenen Zobel und etwaigen Nachkommen liegen keine Nachrichten vor, und allgemein wird bei den Hund von Wenkheim Hans Hund als Stammvater betrachtet (B R W.). Wie schon oben erwähnt, sind die Söhne des Hans: Hans, Eberhard und Dietrich, 1371 noch unmündig. Die drei sind auch in einer Urkunde des Wenkheimer Gemeindearchivs von 1392 Gebrüder genannt (abgedruckt in: Neu, Geschichte des Marktfleckens Wenkheim S. 45). In dieser Urkunde bestätigt Graf Johannes von Wertheim und die drei Brüder, daß, wie bis dahin in Wenkheim kein Besthaupt gegeben worden sei, es auch fürderhin bleiben solle.

Dietrich wurde Konventuale zu Amorbach, als welcher er 1406 als Zeuge genannt wird, und zwar gleichzeitig mit Eberhard (Gegenbericht der Grafen von Wertheim gegen die Angriffe Würzburgs 1618. Urk. Nr. 40).

Auf Eberhard kommen wir später zurück und verfolgen zunächst die Linie des Hans.

1376 und 1379 erscheint ein Hans Hund als Amtmann zu Oertingen (G), vermutlich Hans der Ahne.

Von 1378 bis zum ersten Drittel des 14. Jahrhunderts begegnen wir dem Namen Hund öfters, aber es ist ungewiß, ob derselbe sich auch auf Vater oder Sohn bezieht.

4. September 1378 erlassen Heintz Fleiche von Neubrunn als Obmann und Hans Hündlin von Weginchheim und Cuntz Jemer von Stolenburg, Edelknechte eine Entscheidung in Sachen der Karthause Grünau (G).

1381 ist Hans Hund und W. Edelknecht, Bürge und Mitsiegler in einer Urkunde, worin Fritz von Gattenhofen dem Kloster Bronnbach einen Hof zu Aldersheim (in Baiern, eine Stunde von Wenkheim) verkauft (R).

Am 3. März 1386 stellt Hans Hündlin von Wegenheim dem Grafen Johann zu Wertheim einen Revers aus, daß ihm und seinen Nachkommen ein halber Teil des Hauses, Dorfes, Gerichts und Bannweins zu Wenkheim als Mannslehen verliehen worden sei (G).

1405 wird die Zusicherung der Freiheit vom Besthaupt vom Jahr 1392 wiederholt von Hans Hund und Eberhard Gebrüder und Hans und Heintze Hund, auch Gebrüder. Ausgestellt ist die Urkunde von Heinze Rüde von Kollenberg, Cuncze Fuße von Kannenburg, Beczholt Süczel von Mergetheim, Frycze Zobel von Rinderfelt, Peter Jemerer von Hohenberg (B).

Der hier genannte Heintze ist jedenfalls ein Sohn von Hans I. und Bruder der 1371 unmündig genannten Hans, Dietrich und Eberhart. Am 20. Dezember 1407 bescheinigt er, daß er das halbe Gericht, die Hälfte des Bannweins und 5 fl. Burggut von Wertheim für Lebzeiten zu Lehen erhalten habe (G).

1430 ist er, wie Hans Hund 1408 als hohenlohischer Vasall genannt. (Hanselmann, Landeshoheit S. 595). Daß der 1415 als Mitschirmer und Helfer in einer Urkunde genannte Hund ein Hund von Wenkheim war, ist wahrscheinlich, (Reg. boic. XII. p. 203).

1422 ist ein Hans Hund Amtmann zu Ingelstadt und siegelt als solcher (Pferdekopf im Siegel) einen Erbestandrevers des Barth. Frünt über den Bronnbacher Zehenthof zu Altertheim (G).

1429 verpfändet Würzburg einen Drittteil des Zehnten zu Steinbach zu 100 fl. an Hans Hund (1486 wieder eingelöst) (W).

1430 machen der Amtmann Hans Hund und seine Frau Elsbeth von Adelsheim eine Stiftung in die Kirche zu Grünsfeld (Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. XXVI S. 34).

Am 2. Juli 1430 stellt Hans und Heintze Hund von Wenkheim, welche die Erlaubnis erhalten hatten, zu bauen, einen Revers aus, es sei ihnen vom Lehensherrn zu Wertheim zugesichert worden, daß, falls sie ohne männliche Nachkommen sterben, auch ihre Töchter das Haus erben (G).

1431 erklärt Joh. Hund, armiger und Peter Witzigk, plebau in Wegmken, daß der kleine Zehnten in Wenkheim und Steinbach der Kirche zu Wenkheim zugestehe (W).

1434 unterschreibt als Mitschiedsrichter in den Streitigkeiten zwischen dem Pfleger Albrecht von Wertheim und der Stadt Wirzburg unter vielen anderen „der alte Hans Hund.“ Lünig, Reichsarchiv XVII 2, S 287.

Am 14. Oktober 1439 stellt Hans Hund, Heinzes Hund sel. Sohn einen Revers aus, daß er von Wertheim Dorf, Gericht, Bannwein zu Wenkheim halb und die im Bau begonnene Behausung zu Lehen empfangen habe, und am gleichen Tag stellt er als Vormünder des Georg Hund, Eberhard sel. Sohn, einen zweiten Revers über dessen Belehnung mit Dorf, Gericht, Bannwein zu Wenkheim halb, mit dem alten Burgstadel, einem Drittel des Zehnten zu Weikerstätt, einem Teil zu Kembach und 5 fl. Burggut (G)

Am 10. Dezember 1448 und am 14. August 1454 wiederholt Hans, genannt Heintzes Hund sel. Sohn, den Revers über seine Belehnung. Letzterem Revers liegt auch der Originallehensbrief bei (G).

1440 überträgt Caspar von Past, zur Zeit des Domcapitels zu Magdeburg Hauptmann, das Dorf Steinbach dem Hans Hund zu Erbeigentum. Dafür ist er aber mit seinen Nachkommen zu Erbeigentum verpflichtet. (W., notariell beglaubigte Abschrift des Lehensbriefs).

1471 bemerkt Konrad von Berlichingen, daß er Röttelsee, die Feste mit Zugehör, von Hans Hund von Wenkheim gekauft habe. Wann? ist nicht angegeben (G).

1473 ist ein Hans Hund hohenlohischer Vasall. (Hanselmann 595). An Originallehensbriefen für einen Hans Hund liegt nur einer vor.

Die bereits erwähnten im Gemeinschaftlich Löwensteinschen Archiv zu Wertheim befindlichen Reverse enthalten aber den In-

halt der Wertheimer Lehensbriefe, sie sind alle auf Pergament geschrieben und mit gut erhaltenen Siegeln versehen. Für die Belehnung durch den Fürstbischof resp. das Domkapitel in Würzburg fehlen Lehensbriefe und Reverse, aber nach einem im 17. Jahrhundert aus Würzburger Lehensbüchern gemachten Extrakt empfing Hans Hund der ältere 1412 vom Domkapitel zu Würzburg ein Burggut zu Homburg a. M. mit Zugehörung und einige Güter zu Urphar; dieser Hans scheint Hans I. gewesen zu sein, da (siehe unten) dieses Lehen auf Eberhard und dessen Nachkommen übergeht. Die Belehnung von Wenkheim aber teilt sich auf Hansens I. Söhne Hans II., Heinz und Eberhard. Vermutlich wurde auch schon Hans I. vom Pfalzgrafen belehnt und dafür, daß er die Würzburger Belehnung der Linie Eberhards zuwies, ließ dieser die pfälzische Belehnung der Linie Hans II. zufallen.

Ob die Pfälzer Lehensbriefe oder Reverse für das Pfälzer Lehen sich etwa in Heidelberg noch finden, ist uns unbekannt. Ein Bezugsverzeichnis der Hund, aufgestellt c. 1619, zählt als kurpfälzer Mannslehen auf: den Hachtel (Wald bei Wenkheim), das Schanzgut, Patronat, die Pfarrei zu Oberaltertheim und Gerchsheim, Zins und Gült zu Ditwar, ein Drittel des Weinzehnten zu Werbachhausen.

Auf Grund von Angaben, welche Reinhard Hund (siehe unten) 1650 mit Urkunden bekräftigend machte, wurde Leonhard Hund von Wenkheim als Träger des Hans Hundschen Erbes im Jahre 1479 von dem Pfalzgrafen Otto belehnt mit zwei Teil am Weinzehnten zu Werbachhausen, dem Kirchsatz zu Oberaltertheim, der Kaplanei zu Gerchsheim, zu Dittwar mit 4 Morgen Wiesen und einem Hof, mit 8 Malter Korn und 16 Hühner auf einem Hof und dem Hof Baierthal (W). Dieser Leonhard ist 1475 Diener des Grafen von Wertheim genannt und als solcher Abgesandter nach Würzburg (G). 1483 ist er unter den hohenlohischen Vasallen aufgezählt (Hanselmann, 595).

Leonhard scheint die Wenkheimer Belehnung nicht erhalten zu haben, wenigstens findet sich kein Lehensbrief und kein Revers von ihm über dieses Lehen, und infolgedessen fehlt auch sein Name auf dem Hundschen Stammbaum in Wertheimer Akten. Durch

den Extrakt der Pfälzer Belehnungen und die übrigen Angaben ist aber sein Name gesichert

Am 3 April 1488 stellt Heintz Hund von Grünsfeld, weiland Hans Hunds Sohn, einen Revers an Grafen Johann zu Wertheim für sich und als Träger Asmus und Hansen Hund, seiner leiblichen Brüder, über das Manneslehen, ein Viertel an Wenkheim, am Gericht und Bannwein, sowie einen Bau daselbst aus (G), und am 2. Januar 1498 stellt Asmus Hund von Grünsfeld einen Revers aus, wonach ihm und den Brüdern ein Viertel des väterlichen Guts zuständig ist (G).

1488 erscheint zum erstenmal Bartholomäus Hund von Wenkheim, hier wie 1490 als hohenlohischer Vasall (Hanselmann 595). Dieser Bartholomäus Hund ist sicher auch der in der Selbstbiographie des Götz von Berlichingen (Zeitschr. des hist. Vereins f. württ. Franken IV. B. 3. H. 1858 S 413) genannte, von dem Götz sagt „der hett ein hauß da (sc. zu Grünfeld), der war mein gar gutter Schwager vend Freund" Nach Würzburger Akten hatte Bartholomäus Hund von Wenkheim von 1587 ab mit Michael und Hans Hund von Grünsfeld langwierige Streitigkeiten wegen Besitzungen in Grünsfeld

1533 am 31. Mai wurde dieser Bartholomäus von Wilhelm, Graf zu Eberstein, Wilhelm, Herr zu Limpurg und Barbara Gräfin zu Wertheim, verordnete Vormünder des Grafen Michael von Wertheim, mit dem halben Dorf Wertheim und seiner Zu- und Eingehörung, dem Gericht daselbst halb, dem Bannwein halb und der im Bau begonnenen Behausung zu rechtem Mannslehen belehnt. Der Lehensbrief ist nach brieflicher Mitteilung noch in Altenstein. Der Revers des Bartholomäus ebenfalls vom 31. Mai 1533 liegt in Wertheim (G).

Aber schon 1537 ging dasselbe Lehen auf die Söhne des verstorbenen Bartholomäus über. Am 22. April 1537 wurde Hans Hund für sich und als Träger seiner Brüder Christoph, Leonhard, Dietrich und Georg mit halb Wenkheim belehnt (Revers in Wertheim (G), Lehensbrief soll in Altenstein sein. Mehrfacher Hinweis in Würzburger Akten).

Mit diesem Hans Hund beginnt die Linie Hund von Wenkheim zum Altenstein Ehe wir diese aber weiter verfolgen, kehren

wir zu Eberhard zurück, um auch seine Linie bis zum ersten Drittel des 16. Jahrhunderts zu begleiten. Eberhard ist als Hans I. Sohn 1371 zum erstenmal und als unmündig genannt und erwähnt 1392, 1405 und 1406 (siehe oben), ferner wird er 1427 als hohenlohischer Vasall aufgezählt

Am 28. Juni 1427 stellt er einen Revers aus über das Wertheimer Mannslehen, nämlich Dorf Wenkheim, Gericht und Bannwein halb, ein Drittel am Zehnten zu Weikersstätten und 5 fl Burggut (G), und vom 25 Mai 1429 liegt ein zweiter Revers vor, wonach er einen Teil zu Kembach erhielt (G).

Eine spätere Notiz (W) besagt nach einem Dokument: Eberhardt wird vom Domkapitel Würzburg 1436 ein Gut zu Homburg und Urphar, Holz zu Bettingen und Güter zu Hohenburg, wie sie von seinem Vater selig auf ihn gekommen seien, bestätigt

Nach einem Würzburger bischöflichen Auszug des 17. Jahrhunders ging dies Erbe 1444 auf Jörg, Eberhards Sohn genannt, über; und 1447 erscheint dieser Georg unter den hohenlohischen Vasallen (Hanselmann S. 495).

Am 26 Juli 1437 schon hatte Jörg Hund, Eberhards Sohn, bestätigt, ein Burggut zu Schweinsburg von Wertheim zu Lehen erhalten zu haben (G).

Und schon am 29. Januar 1443 hatte er einen Revers über das Wertheimer Lehen, wie es der Vater hatte, ausgestellt Er ist da Jörg, Eberhards Sohn, genannt (G); am 17. Mai 1445 wird der Revers wiederholt; desgleichen am 8 September 1454 (G).

1467 geht das Würzburger Lehen auf Jörgs Sohn Georg über, und 1484 und 1496 wiederholt Würzburg die Belehnung und erweitert sie 1473 ist Georg hohenlohischer Vasall genannt. 1474 verkauft Jörg Hund von Wegickheym 15 Malter Korn und 15 Malter Hafer Wenkheimer Maß an die Vicarien zu Wertheim um 200 fl. und setzt des zu Unterpfand sieben Teil an seinem Zweiteil des Zehnten zu Wenkheim und Steinbach (G).

Am 10. August 1484, am 21. Juli 1487 und 11. November 1497 stellt dieser Georg, Jörgs Sohn, den Wertheimer Lehensherren Reverse über sein Lehen zu Wenkheim, Weikerstätten und 5 fl Burggut aus (G).

1472 am 27. Juli löst Georg eine Schuld, mit der er sein Lehen bei Hans Hund belastet hatte (G).

1475 vergleichen Konrad von Berlichingen und Georg Hund von Wenkheim zwischen Heinrich von Heinstein und Melchior Fuchs von Hornberg. (Zeitschrft. f. würt. Franken. 1860 S. 193) circa 1502 ff. Jörg Hunt ist unter den durch den Pfalzgrafen Philipp zur Vermittelung in der Ehrenstreitigkeit zwischen Grafen Asmus von Wertheim und Ritter Jörg von Rosenberg beigezogenen Rittern. (G. vergl. Aschbach, Grafen von Wertheim I. 284 ff.) 1504 wird Jörg Hund als pfälzischer Vasall zur Kriegsdienstleistung nach Weinsberg beordert. (Pfälzisches Reißbuch de 1504 in Zeitschrft. f. Geschichte des Oberrheins.)

Die Söhne des Georg II sind Adam und Jörg Hund. Diese empfangen 1518 das halbe Dorf Weynckheim, das halbe Gericht, den halben Bannwein und den alten Burgstadel daselbst, 1/3 des Zehnten zu Weygersteten und den Teil zu Kentspach (Kembach). (Revers 1. Febr. 1518. G.) Nach dem Würzburger Extrakt erhält Adam Hund für sich und seinen Bruder Georg, bis er wieder im Land ist, „uf ihres Vaters Jörg des älteren absterben 1520" das obengenannte Würzburger Lehen zu Homburg und Urphar. Am 2. Nov. 1528 wiederholt Jörg Hund den Revers von 1518 für sich allein (G.) Für Adam Hund liegt keine Nachricht vor. Georg Hunds Söhne sind Hans Jakob und Martin, und ein dritter Sohn Jörgs war Siegfried Hund von Wenkheim. Dieser Siegfried war Dompräbendar zu Mainz. Er war am 20. Okt. 1545 zugegen bei der Wahl des Erzbischofs Sebastian (Gudenus, cod. dipl. IV. p. 658. 660), am 2. Mai 1546 schreitet er bei der Konsekration des Erzbischofs diesem nebst dem Marschall Konrad von Hattstein vor (Gudenus, cod. dipl. IV. p. 690), und begleitet denselben zur Huldigung in den Rheingau (Gudenus, cod. dipl. IV. p. 668). Daß dieser Siegfried ein Bruder des Hans Jakob und Martin ist, ergiebt sich aus einem Schreiben an das Domkapitel zu Würzburg (W.), worin er 1544 erklärt, an seine Brüder Hans Jakob und Martin wolle er wegen der Wirren inbetreff der Wenkheimer Pfarrei schreiben, aber an seine Vettern Forderungen zu stellen, habe er kein Recht.

Hans Jakob wurde 1541 für sich und seinen unmündigen Bruder Martin von Würzburg mit dem Familienlehen belehnt (W), und 1547 wurde die Belehnung auf Absterben des Vaters wiederholt (W). 1545 waren beide auch von Wertheim belehnt

worden mit halb Wenkheim, dem Dritteil des Zehnten zu Weigerstetten, dem Teil zu Kembach und 5 fl., welche aber in Wertheim abzuverdienen waren. (Revers vom 23. Okt. 1545 und (W). 1558 schreibt Merthen Hund von Wenken zu Bechstein dem Domkapitel zu Würzburg seine Lehensstücke zu Homburg und Urphar auf und bittet, seinen Bruder Hans Jakob damit zu belehnen (W); das geschieht 1559, und 1561 erhält Hans Jakob auch für das Wenkheimer Besitztum einen Lehensbrief auf seinen Namen ausgestellt. Reverse G. kurz 1576 wiederholt. Martin starb 1558 und ist in Bechstein begraben, wo sein Grabstein mit einem Wappen in die Ecke des Langhauses eingemauert ist. (v. Oechelhäuser, Kunstdenkmäler Badens. B 10. Abt. II S. 6).

Hans Jakob erscheint sehr oft in den Akten. Er hatte eine Magdalene von Hartheim zur Frau. Am 15. Nov. 1549 stellt er deren Heiratsgut (1500 fl.) durch Unterpfand des Wenkheimer Anteils sicher (G). 1571 besiegelte er eine Urkunde für einige Einwohner in Hochhausen (G); 1577 schreibt er an den Grafen Ludwig zu Löwenstein wegen eines in Remlingen inhaftierten Schäfers (Gegenbericht. Urk. No. 124 S. 218).

1605 sagt sein Sohn Hans Philipp, sein Vater Hans Jakob habe einem Rinderfelder Schäfer 13 Schafe weggenommen, weil dieser seine Herde in sein Gebiet trieb (B) Infolge davon erwuchs 1581 Hans Jakob ein Prozeß, dessen Akten in Würzburg liegen.

1579/81 kam er in Streit mit Melchior Christ. Horneck von Hornberg, dessen Frau Rufina eine geb. Hund war, wegen Weingärten in Aschelshausen, Nutz des Zehnten zu Weygerstetten, einer Mühle zu Umpfingen, Weinzehnten zu Bechstein (G).

Häufig ist Hans Jakob auch in Verbindung mit seinen Vettern von der Altensteiner Linie genannt.

Wir haben oben als Söhne des Bartholomäus die Namen Hans, Christoph, Leonhard, Dietrich und Georg genannt, welche 1537 mit halb Wenkheim belehnt wurden.

Hans war schon vorher, 1492, mit dem Schloß Altenstein und allem Zugehör belehnt worden und zwar von dem Kurfürsten Friedrich dem Weisen. In Würzburg liegt eine Abschrift dieses Lehensbriefes; er ist gegeben am Tag Mariae concept. 1492.

Als Grund für die Belehnung sind „seine lieben treuen Dienste“ angegeben Eine briefliche Mitteilung des derzeitigen Geistlichen für Altenstein sagt, Hans habe den Kurfürsten auf einer Wallfahrt ins gelobte Land begleitet und dabei sein Vermögen zugesetzt. Zum Ersatz habe er Altenstein erhalten. Hans Hund wohnte anfangs in Altenstein, aber nach der Belehnung mit Wenkheim zog er dahin. Er war in 2 Ehe mit Maria Hagenbuchin von Wittstatt verheiratet. Mit dem von dieser in die Ehe gebrachten Geld erbaute er eine neue Behausung in Wenkheim, verschrieb ihr aber, für den Fall er vor ihr sterben sollte, 1100 fl. und sicherte ihr als Unterpfand den Wittwensitz im Schloß und den Bezug seiner Rechte zu (B). Von Leonhard und Dietrich ist nie die Rede; von Christoph sprechen wir nachher. Georg trat seine Wenkheimer Rechte um eine Rente von 30 fl für das Jahr an Hans ab. Dieser Georg ist wohl der bedeutendste in der Familie, da er als Mitglied des deutschen Ordens es bis zum Hochmeister und Fürstenrang brachte. 1566 wurde er als Nachfolger des Wolfgang Schutzbar erwählt. Er machte, freilich vergeblich, Versuche, wieder in den Besitz von Preußen und Liefland zu kommen. Zweimal war er kaiserlicher Gesandter, nach München zur Vermählung des Herzogs Wilhelm und nach Nimwegen, um Anna, die Verlobte Philipps II, dem Herzog von Alba zu übergeben. (Nach der Unterschrift unter dem Porträt der Heß-Langenschen Sammlung 1720). Er starb am 17. Juni 1572 und liegt in Mergentheim begraben, wo wir sein Grabdenkmal in der Gruft selbst sahen. Er ist darauf abgebildet als Ritter in voller Rüstung, vor einem Kruzifix auf einem Löwen knieend. Die Inschrift lautet: In dem Jahr des Heils 1572 den 17. Tag Juni starb der hochwürdigst Fürst und Herr, Herr Georg Hund von Wenkheim, Administrator des Hochmeistertums zu Preußen. Meister Teutsch-Ordens zu deutschen und welschen Landen, under seiner Regierung 6 jahr 4 monat, deß Seele Gott gnädig sein wolle“.

Georg ist in seinen verwandtschaftlichen Beziehungen zu Hans und Christoph öfters genannt. Außer an den unten erwähnten Akten begegnen wir ihm 1542 als Zeugen bei dem Ehevertrag zwischen seinem Bruder Christoph Hund von Wenkheim und Margarethe geb. von Berlichingen. Dabei ist Zeuge: Georg Hund von Wenkheim, Deutschordensritter zu Mergentheim, sowie Martin

Hund zu Bechstein (B). Margarethe ist Tochter des verstorbenen Engelhart von Berlichingen zu Durtzbach. Und in einer Anklageschrift Walhards 1572 wird des Georg erwähnt als des „hochwürdigsten Fürsten vond Herrn Herrn Georgen Administratoren deß hohenn meisterthumbs. Inn breußen meister Teutschordeneis inn Teutschen vond welschen landen (B).

Hans Hund von Wenkheim zum Altenstein starb 1548 und hinterließ seine Wittwe mit einem Töchterchen Elisabeth. Der Bruder Hansens Christoph aber zahlte der Wittwe die bestimmten 1100 fl. nicht aus und verlangte trotzdem von ihr, daß sie das Erbe des Mannes, insonderheit das Wohnhaus räume, und als das nicht geschah, erbricht er am 13. oder 14. Januar 1549 die Türen, setzt neue Schlösser ein und nimmt aus einigen Kisten Briefe und Urkunden der Maria. Die Wittwe Hansens hatte sich unterdessen wieder verheiratet mit Ritter Walhard von Neuenstatt, Rittmeister mit königlichen Würden in Spanien, Portugal und England und Frankreich genannt, von Magdalena von Berlichingen als „neugebackener vom Adel“ bezeichnet (B). Dieser klagt Christoph des Landfriedensbruchs an, und am 15 September 1549 erhält Christoph eine Vorladung. Christoph weist die Klage zurück; er sei mit Recht in das Haus Hansens eingezogen, da das Haus Mannslehen sei. Die Zeugenvornahme füllt einen großen Fascikel. Unter den Zeugen erscheint auch Hans Jakob 1554 mit der Erklärung, daß er 29 Jahre alt sei, daß Hans seinem Bruder, dem deutschen Herrn, 60 fl., vermutlich für einen Rappen, gegeben habe. Auch Christoph erwähnt unter anderem bei der Verteidigung, daß Hans seinem Bruder Georg „so ein Tütscher Herr“ jährlich 30 fl. „Leibgeding“ für das väterliche und mütterliche Erbe entrichtet habe. In einem auf diesen Prozeß bezuglichen Schreiben Wahlhards sagt dieser 4. Januar 1556, er habe mehrere „pönalmandate“ gegen Jörg Hund, „Comenthur zu Weißenburg, Teutschorden, seine Schwester Barbara Hund, Hans Jakob Hund von Wenkheim, Hans Hund von Altenstein, Heinrich Busch, Magdalene von Berlichingen und Verwandte erlassen (B). Der Ausgang des Prozesses ist ungewiß Jedenfalls mußte Christoph dem Wahlhard das Haus und die zugesicherten Anrechte überlassen; denn 27. Dezember 1562 verklagt Wahlhard in Gemeinschaft mit Hans Jakob Hund den Heinrich Busch von Langers-

heim in Steinbach, der eine geborene Hund zur Frau hat, weil dieser Wenkheimer hinderte, in bestimmten Waldungen Holz zu holen. Hier erklärte Busch in seiner Verteidigung: Nach Hansens Tod sei dessen Erbe Christoph und nach dessen Tod Georg, „Compthur Teutschordens in Frankfurt“ und seinen beiden eheleiblichen Schwestern Anna (Frau des Busch) und Barbara zugefallen (B). 1562 war also Christoph Hund von Wenkheim bereits tot. Nach seines Bruders Tod war er auch mit Altenstein belehnt worden. Ob der mit dem Kurfürst von Sachsen bei Mühlberg 1547 in die Gefangenschaft geratene Christoph Hund von Wenkheim dieser Christoph oder sein Sohn ist, können wir nicht sagen (Die Angabe Brückners in oben zitiertem Werk ist offenbar falsch).

Vielleicht war auch eine Übersiedelung nach Altenstein schuld, daß er sich um die Wenkheimer Angelegenheiten weniger kümmerte; bei seinen Söhnen war das der Fall. Wahlhard setzte nämlich einen Vogt nach Wenkheim. Diesen ließ Hans Jakob 1563 in den Turm legen. Wahlhard verklagte darauf hin den Hans Jakob Hund von Wenkheim und den Hans Hund von Wenkheim zum Altenstein und dessen Brüder.

Die Altensteiner wiesen aber am 21. Juni 1564 jeden Anteil an dem Vergehen mit der Erklärung zurück, sie seien zwar von Graf zu Stollberg mit halb Wenkheim belehnt worden,[1]) hätten sich aber des Nutzens des Ortes nicht bedient, sondern hätten diesen ganz ihrem Vetter Hans Jakob überlassen, da ihr Wohnsitz Altenstein 19 Meilen von Wenkheim entfernt liege (B).

Hans Jakob erwidert, er habe den Vogt mit Recht in den Turm gelegt, denn er habe die Gerichtsbarkeit im Dorf, und Wahlhard ständen nur einige Bezüge zu. Wenkheim sei Hundisches

[1]) Der Wertheimer Revers ist am 17. Juni 1561 von Hans Hund zum Altenstein für sich und Christoph und Burkhard Hund zum Altenstein für das Mannslehen, welches von Christoph, des Bartholomaeus Sohn, auf sie gekommen ist. Vom 3 November 1576 liegt für die drei Brüder auch ein Wertheimer Lehensbrief vor für die Belehnung mit dem Wenkheimer, Weikerstätter und Kembacher Erbe und 5 fl. Burggut. In diesem Brief sind die drei als Söhne des Bartholomaeus bezeichnet. Das ist nach den anderen klaren Aussagen offenbar ein Irrtum, und daß dieser sich auch in den Revers der Brüder eingeschlichen, hat seinen Grund darin, daß ein Schreiber diesen nach Vorlage des Lehensbriefes ohne Kontrolle der Brüder ausfertigte. (G.)

Mannslehen, darum könne nicht verlangt werden, daß Wahlhards Vogt ihm nicht unterstellt sei. Der Vogt sei in Strafe verfällt worden, da er sich Übergriffe im Wald zuschulden kommen ließ (B).

Den Höhepunkt erreichten die Kämpfe gegen Wahlhard am 8. Mai 1572. Da kamen um Mitternacht etliche 100 Kriegsknechte unter Führung einiger Ritter vor das Schloß Zunächst wurden die Glockenseile im Kirchturm hochgezogen, dann das Haus Wahlhards erstiegen und er mit Weib und Kind mißhandelt, und alles im Haus kurz und klein geschlagen. Wahlhard unterzeichnete am 9. Mai einen Urfehdbrief, nachdem er von Hans Jakob Hund als Gefangener in dessen Haus geführt worden war. Doch schon am 10 Mai wird von einem Notar ein Verzeichnis über die demolierten Gegenstände aufgestellt, und die Ritter wurden wegen Landfriedensbruch angeklagt.

Ausgewirkt ist die Klage von Sebastian Schertlein von und zu Burtenbach, Ritter, fürstlich bayrischer Kreisobrist,

Philipp von Wittstadt genannt Hagenbach zu Helfenberg,

Wolff Mulich, Erbsaß zu „Harteßleben,“

Jakob von Sulz, „hanauischer Amptmann zur Buschweiler“,

Philipp Wolfgang von Sulz,

Johann von Lautern, Gräflicher Amtmann,

Schluchtern, Hieronimus Christophel von Colmar zu Neuweiler, gegen Hans Jakob Hund von und zu Wenkheim,

Velten von Berlichingen „zur Durtzbach,“

Wolff von und zu Harten (a a Orten Hartheim),

Hans von Wasen zu Grunsfeld,

Hans Zuwitzen zu Niederzell,

Burkhard Hund zu Altenstein, fürstlich würzburger Rat (uber ihn siehe unten),

Franz Schwickert von Dhüren,“

Heinrich Busch Sohn zu Steinbach (B).

Das Verzeichnis der Zeugen, aufgestellt am 11 Februar 1573, nennt nahezu 100 Namen, darunter Lienhard Hundt, Vogt zu Beckstein Unter den Angeklagten ist auch Christoph Hund von Wenkheim zu Altenstein. Doch dieser weist für den ersten Mai, eine Anwesenheit in Würzburg nach Auch hier liegen keine Nachrichten uber den Ausgang der Klage vor. Es wird aber Christoph, der sagte, er stehe in des Fürsten zu Würzburg

Diensten, vorgehalten, er sei am Tag nach dem Überfall nach Wenkheim geritten, habe den Landfriedensbruch gebilligt, „dann er von dannen zum herrn Deutschmeister hochseliger gedechtnus“ geritten „vnnd Iren Gn Gn alle gelegennhait vnnd was sich verloffen erzellt, darob Ihre Gn. Gn. sonder frolockken getragen, vnnd baldt darnach verstorben“ (B).

Der soeben genannte Christoph Hund von Wenkheim zum Altenstein ist ein Bruder des Hans von Wenkheim zum Altenstein II und Sohn des öfter genannten Christoph Hund von Wenkheim zum Altenstein I. Ein dritter Bruder ist Burkhard Hund von Wenkheim zum Altenstein. Dieser wird unter den Rittern genannt, welche am 4. Mai 1521 auf Befehl des Kurfürsten Friedrich des Weisen Luther auf die Wartburg brachten. Der Überfall auf Luther fand am Fuß der Burg Altenstein statt (Meurer, Luthers Leben. S 254, 2. Aufl. Germania sacra. I S. 725. Vierordt, Geschichte der evang. Kirche in Baden I 135). Auch soll Burkhard den Reformator auf sein Schloß bei Tauberbischofsheim, das wäre Wenkheim, eingeladen haben. 1525 ist Burkhard kurfürstlich sächsischer Gesandter an die Stadt Meiningen und vermag sie vom Bauernbündnis abzubringen. (Bechstein, deutsches Museum II. S. 97, 98)

Auch unter den Würzburger Akten befindet sich ein Brief Burkhards von 1541, worin dieser den Landgrafen von Leuchtenberg um Belehnung des in seiner Herrschaft gelegenen väterlichen Erbes bittet

Burkhard Hund zu Altenstein ist auch S 79 unter den wegen des Überfalls auf Wahlhard Beklagten Das beruht offenbar auf einer Verwechselung mit Christoph Hund, seinem Bruder Dieser war, wie bei seiner Verteidigung wegen des Überfalls gesagt ist, Würzburger Rat (B), was Burkhard, der kurfürstlicher Amtmann zu Gotha war (W), nie gewesen ist Dazu kommt, daß Christoph Hunds zum Altenstein Namen nicht unter den Angeklagten erscheint, während er doch in mehreren Schriftstücken eine Anklage von sich weist (B).

Hans, Christoph und Burkhard erhielten am 17 Juni 1561 laut Nachweis des Reinhard Hund von Ludwig, Graf zu Stolberg, das Dorf Wenkheim, Gericht, Bannwein halb und die neue Behausung (W).

1580 am Dienstag nach Reminiscere schreibt Hans Jakob an seine Vettern Christoph, Burkhard und Hans Hund von Wenkheim zum Altenstein in betreff des Anspruchs des Würzburger Domkapitels auf den Zehnten von einem Neugereuth bei Wenkheim (G), nachdem er sich bereits am 16 August 1579 an den Grafen Dietrich zu Manderscheid „Blankenheim" Virneburg und Wertheim um Schutz gegen die Übergriffe des Würzburger Domkapitels gewendet hatte (G).

1587 ist Burkhard tot; in diesem Jahr verleiht am 24 Januar Johann Casimir, Pfalzgraf bei Rhein, als Vormund des minderjährigen Pfalzgrafen dem Christoph Hund von Wenkheim „von sein selbst, auch seines Bruders Hansen und dann seiner Vettern Christoph Wolf und Hans Hunden, weyland Burkhard Hunden hinterlassene Sohne dasselbe Lehen, das einst Leonhard erhalten hatte (W).

Auch Christoph starb am 10. März 1595 und hinterließ sechs Söhne Conrad, Reinhard, Burkhard, Ludwig Christoph, Wolf und Werner. Lt Nachweis Reinhards ging der pfalzische und wertheimische Lehensanteil des Vaters auf die Sohne uber (W)

Hans Hund von Wenkheim zum Altenstein hinterließ zwei Söhne. Hans Heinrich und Georg Burkhard (W).

Vom 1. Dezember 1601 liegen zwei Wertheimer Originalbriefe vor, 1. für Hans Heinrich Hund zum Altenstein für sich und Bruder Burkhard Georg, 2 fur Christoph Wolf von und zu Wenkheim zum Altenstein, und 2 Reverse fur das Wenkheimer Lehen, und am 24 Dezember 1601 bevollmächtigen die Brüder Conrad Reinhard, Burkhard, Christoph, Wolf, Werner, Ludwig, Söhne Christophs, und Hans Heinrich und Burkhard Georg den Wolf Christoph zur Empfangnahme des Dorfes Wenkheim (G)

Mit dem Ende des 16 Jahrhunderts beginnt der Widerstand des Würzburger Domkapitels gegen die Versuche der Hund, Wenkheim der Reformation zuzuführen Die Hund altensteiner Linie waren mit dem Kurfürsten von Sachsen und die Hund wenkheimer Linie mit dem Grafen von Wertheim der Reformation zugefallen Da aber das Würzburger Domkapitel seit 1253 (W). in Wenkheim das Recht des Pfarrsatzes hatte, mußten die Dorfherren die jeweils von Würzburg gesandten Priester anerkennen. Mehrere Briefe lassen darauf schließen, daß man lange Zeit in

Würzburg gegen die evangelische Gesinnung der jeweiligen Dorfpfarrer nichts einwendete. Als aber Würzburg die evangelisch gesinnten Pfarrer abberief und verlangte, daß der Gottesdienst streng nach katholischem Ritus gehalten werden sollte (W), machte Wolf Christoph, jedenfalls unter Beistimmung der Vettern, den Versuch, die Pfarrei in eine lutherische umzuwandeln. Dagegen verwahrte sich das Domkapitel 25 Februar 1523 (G). Gleichwohl beharrt Wolf Christoph auf seinem Vorhaben und gewinnt auch Hans Jakob und Hans Philipp, den Sohn des ersteren, für seinen Plan. Aber am 19. April 1598 schreibt der Domdechant Kotwitz von Aulenbach an die drei, „daß das Exercitium angezogener der alten Catholischen Religion“ in Wenkheim bleiben müsse Denn wenn auch nicht in Abrede zu stellen sei, „das Ir dißorts Dorffs und Vogetherren seiendt und der Graffschaft Wertheim die hohe Zentbarliche Obrigkeit zustendig“, so ist doch „Unnserm gnedigen Fürst unnd Herren von Wertzburg alß Dioecesario die geistliche Jurisdiction unnd Unß daß Jus patronatus diß Orts Wenckheim zugehörig“ Zum Schluß wird energisch verlangt, daß man jede Neuerung unterlasse, wobei „Wolff Christoph Hundt, alß der neuerung ein anstiffter“ genannt wird (G)

Hans Jakob und Hans Philipp ließen sich durch diesen Erlaß abschrecken und stellten am 10 Mai 1598 einen Revers aus, wonach sie auf jeden Anspruch des Pfarrsatzes verzichteten (G). Daraufhin wird Wolf Christoph von dem obengenannten Dechanten Kottwitz am 30/20. Januar 1599 gemahnt, von einer in Brief vom 10 Dezember 1598 ausgesprochenen Absicht, einen evangelischen Pfarrer nach Wenkheim zu berufen, abzustehen (G) 1601 verbietet er die Johannisfeier als nicht in Übereinstimmung mit Gottes Wort. Offenbar eine Folge seines Widerstands gegen Würzburg war der Überfall des Adam Eberhardt von Karben auf Wolf Christoph und Philipp Reinhard zu Friedberg (Gegenbericht Nr 98 S 161). Gegenbericht S 344 ist Wolf Christoph Löwensteinischer Rat und Hofmeister genannt

Ende April 1604 fordert Wolf Christoph den Kurfürsten von der Pfalz auf, er solle einen Beamten aus dem Boxbergischen schicken und das jus patronatus occupieren (G) Am 2 Juli 1605 wiederholt Christoph Wolf die Aufforderung an den Kurfürsten, erhält aber am 3 September 1605 die Antwort, daß seiner Bitte nicht ent-

sprochen werden könne (G). Am 5. Januar 1609 verlangte nun Wolf Christoph vom Domkapitel auf Grund des Religionsfriedens von 1555 einen Pfarrer Augsburger Konfession (G). An diesem Tage war nämlich Ant. Baumhemmel als Priester von Würzburg nach Wenkheim geschickt worden, aber am 24. Januar 1609 verbieten die Vettern Hans Heinrich, Curt, Reinhard und Albrecht Christoph, der Sohn des Wolf Christoph, daß niemand dem neuen Priester „Underschleiff" gebe bei 30 Tlr. Straf (G). Dennoch beklagt sich Hans Philipp am 7. Oktober 1609, daß seine Vettern Kurt, Reinhard, Hans Heinrich und Albrecht Christoph sich nicht um den Pfarrsatz kümmerten (G). Er fordert den Pfarrer zu Reicholzheim auf, seine verstorbene Ehefrau in der Kirche zu Wenkheim zu beerdigen. Dieser tut es, meldet aber am 23. Dezember 1609 nach Wertheim, daß Würzburg Einsprache dagegen erhebe (G). Die Frau des Hans Philipp war Amalie, geborene von Bobenhausen, genannt i. J. 1588 gelegentlich reicher Stiftungen in die Wenkheimer Kirche (W). Am 29. Januar 1610 beklagt sich Hans Philipp abermals über die Lässigkeit der Vettern (G).

Am 20. Mai 1610 erklärt sich nun Albrecht Christoph Hund von Wenkheim z. A. alle seine Rechte und Besitzungen in Wenkheim zu verkaufen, offenbar weil ihm die kirchlichen Streitigkeiten lästig wurden, und am 29. Juni 1618 wurde der Kauf vollzogen; er sollte 15,000 fl. erhalten und „seine Hausfrau 100 Goldgulden zur Verehrung". Lt. Originallehensbrief und Revers vom 3. Dezember 1607 hatte Albrecht Christoph Hund von Wenkheim zum Altenstein das Wertheimer Lehen erhalten (G).

Nur noch zwei der Familie Hund, Vater Hans Philipp und Sohn Heinrich Alexander, sind nunmehr Dorfherren in Wenkheim.

Hans Philipp hatte das Erbe des Vaters i. J. 1603 angetreten. Lt. Revers vom 26. Februar 1608 hatte er Wenkheim mit Gericht und Bann halb, ein Drittel des Zehnten zu Weikerstätten und einen Teil in Kembach erhalten (G).

Nachdem er am 8. Mai 1603 den Tod des Vaters gemeldet, bat er das Bistum Würzburg um Belehnung mit dem Burggut zu Hohenburg und den 3 Gütern zu Urphar, und schon am 9. Mai wurde ihm die Aufforderung, er solle auf die Kanzlei kommen und die Belehnung empfangen (W). Dazu wurde er von Wertheim mit Wenkheim [1], dem Zehnten zu Weigerstetten und einem Anteil

an Kembach belehnt, worüber er 1608 einen Revers ausstellte (W). Ferner hatte er von Würzburg Homburg a. M. erhalten, denn 1618 bat er den Würzburger Lehenshof, die Lehensstücke zu Homburg und Urphar an das Spital Arnstein verpfänden zu dürfen.

1603 kam Hans Philipp Hund in Prozeß mit dem mainzischen Amtmann zu Tauberbischofsheim. Dieser hatte seinem Jäger im Hachtel eine Büchse abgenommen und für zwei von Hans Philipp daselbst weggenommene Hasennetze dessen Gült an Korn und Hafer zu Ditwar an sich gezogen. Es gelang Hans Philipp, das Jagdrecht im Hachtel nachzuweisen, und der Amtmann mußte die Büchse zurückgeben, für Korn à Mltr. 3 fl. und für Hafer à Mltr. 21 Batzen, zusammen etwas über 54 fl ersetzen (B). 1617 kam Hans Philipp in Streitigkeiten mit Würzburg wegen Zehntbezug und 1618 mit dem Grafen von Wertheim wegen seiner eigentümlich erworbenen Güter. Er wendet sich darum an Würzburg mit dem Antrag, er wolle seine Güter Würzburg auftragen und zwar so, daß auch die Frauen erbberechtigt wären.

Bemerkt sei noch, daß Hans Philipp Hund wie auch die meisten der Hund altensteiner Linie 1609 und 1619 als Hohenlohische Vasallen aufgezählt sind (Hanselmann S. 189, 566 und 568). Am 6. Juli 1610 ist Hans Philipp auch bei der Beerdigung des Grafen Wolfgang von Hohenlohe in Weikersheim und führt im Kondukt Fräulein Anna Magdalena von Hanau, während sein Sohn Heinrich Alexander eine der 4 Ecken der samtenen Leichendecke trug. (Hanselmann, Landeshoheit II. 210 211.) An ihn erinnern einige Gemarkungssteine auf Wenkheimer Feldern mit den Buchstaben H. P.

1620 stirbt Hans Philipp und sein Sohn tritt sein Erbe an. Er wird von Würzburg und Wertheim belehnt (W.) und in der Voraussicht, daß er ohne männliche Nachkommen sterben würde, wiederholt er 1624 die Bitte des Vaters. Würzburg möge seine Güter zu Lehen annehmen, so daß sie nach seinem Tod Eigentum des Stifts würden, die Nutznießung aber Descendenten utriusque sexus verbleibe. Vor Austrag der Sache starb Heinrich Alexander am 2. März 1625, der letzte der Eberhardischen Linie.

Frohlockend schreibt am 7. März der Vogt des Wertheimer Grafen. „vor 5 tagen hatt der Hundt zu Wendheimb daselbsten sein abschiedt von dieser welt genommen" . . und als er vor Ab-

sendung des Briefes erfährt, daß die Witwe des Alexander einem Töchterchen das Leben gegeben, schließt er seinen Brief: „nunmehr werdt man sich diesen flecken besser nutz machen können“ (R). Die Witwe war Susanna Regina, geborene von Herda. Sie richtete nach Würzburg die Bitte, noch ein Jahr im Genuß des ehemännlichen Lehens bleiben zu dürfen (W). Es ist der Witwe kaum zu verargen, wenn sie für sich und ihre Kinder zu retten suchte, was sie vermochte. So ließ sie im Hachtel, einem pfälzischen Lehen, für etwa 400 Tlr. Holz schlagen und verkaufte es. Doch der Löwensteinische Vogt machte seinen Herrn darauf aufmerksam, daß er sich das Lehen ausbitten solle (W). Am 9/19 Januar 1627 schreibt der Vogt: „Die Hundische wittib hatt ihren abzug nacher Bischofsheim genommen.“ Vorher aber vergabte sie ihre eigenen Güter an einen Bauern; doch das gab der Graf nicht zu. Die Witwe und die Vormünder der 4 Waisen, Joh Kasp. von Herda, Wolf Alb. Rüdt von Collenberg, Philipp Christ. von und zu Adelsheim, mußten lange prozessen, bis ihnen für ihr Eigentum 4200 fl. ausbezahlt wurden. Am 1. Februar 1643 wurde endlich der Verkauf erledigt.

Ein i. J. 1642 aufgestelltes Verzeichnis der 1627 eigentümlich eingezogenen Güter gewährt einen Einblick in die furchtbare Heimsuchung des Ortes während des 30jährigen Krieges.

Von den 12 Gebäuden steht keines brauchbar da; bald heißt es „ist ganz verwüst und nit mehr zu bewohnen“, bald „seindt abgebrannt“, bald „ist eingerissen“ u. s. w.

Bei den 12 Morgen Weinberg steht die Notiz: „liegen alle ungebaut“, bei den Gärten: „die zeun herumb seindt alle verbrannt unndt eingerissen, viel Obstbaum umbkommen“ u. s. w. (B). An die Familie Hund von Wenkheim erinnert auch heute noch der Name „Hundsches Haus“, welchen die heutige Backsche Gerberei in Wertheim trägt. Hier wohnten die Hund, die Vasallen der Grafen von Wertheim, während ihres Aufenthaltes in Wertheim.

Während diese Ansprüche der Hund von Wenkheim erloschen waren, werden von der Altensteinschen Linie andere gemacht.

Noch im Jahr 1625 beschwert sich der Graf von Wertheim, daß ihm Glieder der Hund von Altenstein die Besitznahme der Heinr. Alexander Hundschen Hinterlassenschaft streitig machen wollten (W). Jedenfalls bezieht sich darauf die Bemerkung des

Reinhard Friedrich v. W. z A., daß sein Vetter Hans Heinrich v. W z. A. sich nach dem Tod Heinr. Alexander nach Wenkheim begeben habe, um die Belehnung mit dem Lehen des Verstorbenen für sich und seine Vettern anzustreben Diese Bemerkung findet sich in einem Brief vom 20 April 1650 (W)

Der hier und schon früher genannte Reinhard Friedrich ist der Sohn des Werner H. v W z A.

Dieser schreibt am 18. Februar 1650 an seinen Herrn, Ernst Herzog von Sachsen und bittet ihn, die wegen des Krieges liegen gebliebene Belehnung mit dem Wenkheimer Erbe für ihn zu betreiben. Schon am folgenden Tag wird die Bitte an den Erzbischof von Mainz und Fürstbischof von Würzburg übermittelt; am 11. März erhalt Reinhard Friedrich die Aufforderung, seinen Stammbaum einzureichen; dies geschieht, und am 20 Mai wird ihm die Antwort, daß man seinen Stammbaum prüfe. Der von Reinhard vorgelegte Stammbaum ist noch vorhanden (W). Derselbe hat neben anderen offenkundigen Unrichtigkeiten besonders die, daß der Urgroßvater des Heinr. Alexander v. W., Georg, mit Georg Hund von Wenkheim, dem Deutschmeister verwechselt ist

Man erkannte in Würzburg die Unrichtigkeit des Stammbaums, ohne zu finden, wo der Irrtum lag.

Doch Reinhard Friedrich ließ die Sache nicht fallen. Am 20. März 1651 bittet er seinen Fürsten abermals um Fürsprache, die noch am gleichen Tag an den Fürstbischof abging Am 19. Mai wird ihm die Antwort, daß man seinen verbesserten Stammbaum durchgehe, und er erscheint selbst und belegt die Angaben des Stammbaums mit Urkunden. Dabei ergiebt sich die Folge. Hans, Leonhard, Bartholomäus, Hans (der Altensteiner) u s. w. Nach Würzburger Lehensbüchern aber war die Erbfolge: Hans, Eberhard, Georg, Georg u s w. (W). Wieder wurde der Fehler im Stammbaum nicht gefunden. Reinhard Friedrich erstrebte weiter die Belehnung, aber Würzburg ging auf die Bemühungen nicht ein

1663 nahmen die Söhne Reinhard Friedrichs die Bemühungen des Vaters auf. In diesem Jahr bittet nämlich Hans Ernst Hund von Wenkheim zum Altenstein für sich und seinen abwesenden Bruder Erhard Friedrich um Belehnung, aber ihre Bitte ward abgeschlagen, bis sie ihre Berechtigung besser be-

gründet hatten. 1667 und 1674 wird die Bitte um Belehnung wiederholt (W)

Am 18. Dezember 1722 bezeugt der Pfarrer zu Schweina, daß am 10 Juli 1722 „der letzte der Herrn aus dem Hund von Wenkheimschen Geschlecht zu Altenstein, Erhard Friedrich Hund, fürstlich Sächsischer Kammerjunker“ verschieden sei (W) Schon im April des gleichen Jahres war sein Vetter, der Rittmeister Adam Ernst Hund, gestorben, und am 27 Dezember 1722 fragt dessen Schwester Veronica Elisabeth von Eisenach aus bei dem Fürstbischof zu Würzburg an, wann sie erscheinen solle, um die Belehnung „der Stadt Wenkheim“ entgegenzunehmen, die ihrem Vetter und Bruder zustand. Dabei legt sie die Sterbscheine beider Vettern vor; aber die Antwort lautet: es war weder ein Adam Ernst noch ein Erhard Friedrich Hund mit Wenkheim belehnt, und es könne darum für sie von einem diesbezüglichen Erbe nicht die Rede sein

Natürlich ist die vorliegende Arbeit nicht erschöpfend in den Nachrichten über die Familie Hund; in den Akten der Orte, in denen die Familienglieder Bezüge hatten, besonders in den thüringischen Archiven sind jedenfalls noch weitere Nachrichten zu finden Aber die dem Schreiber dieses vorgelegenen Akten haben wenigstens genügt zur Aufstellung eines Stammbaums, der die Verwandtschaft der bedeutendsten Glieder nachweist und die vielen unrichtigen Angaben darüber richtig stellt. Zum Schluß mögen nur noch einige Namen von Hund von Wenkheim folgen, für die wir keinen Beleg für die verwandtschaftlichen Beziehungen finden konnten.

1404 Abt Rudolf Hund von Wenkheim gestorben (liber mortuorum monasterii Brunnbacensis)

1408 Theodoricus Hund, Konventuale in Amorbach (Gropp, hist. m. Amorbacensis p. 159)

1413 das Würzburger Domkapitel verkauft den Zehnten zu Steinbach an Kath von Stettenberg, so zuvor einen Hund gehabt (W)

1413 Werner Hund von Wenkheim, hohenlohischer Vasall Hanselmann 595)

1433 Adam Hund von Wenkheim, hohenlohischer Vasall (Hanselmann, 595); vermutlich der für 1418 genannte Adam Hund (Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh XXII. 191)

1470 Konrad von Berlichingen verheiratet mit Margarethe, Tochter des Bartholomaus Hund von Wenkheim (unmöglich der bereits genannte). (Berlich Regesten in Zeitschr. f. wirt Franken 1860, S. 193)

1527 und 1529 (G), sowie 1530 (W) unterzeichnet ein Eberhard Hund von Wenkheim als Amtmann zu Wertheim.

1541 Amalia Sibylla Hund von Wenkheim vermahlt mit Philipp Christoph von Adolzheim, dem letzten der Popposchen Linie. (Stammtafel der Adelsheimer, Zeitschr f. wirt. Franken 1851, Heft V).

1556 Sebastian Rud von Collenberg, Amtmann zu Bischofsheim, entscheidet den Streit zwischen Bauern zu Ditwar und Christoph von Riedern, welcher den Zehnten zu Ditwar von Jakob Hund von Wenkheim erkauft hatte (R).

Der Streit des Hans Jakob gegen Melchior Christoph Horneck von Hornberg, dessen Frau Rufina eine geborene Hund war (1579/81), ist schon oben erwähnt.

Biedermann führt in seinen Geschichtstabellen der Hund noch einige hier nicht genannte Namen auf; aber wegen deren Unzuverlässigkeit in den prüfbaren Angaben haben wir es fur besser gehalten, von einer Bezugnahme auf die Angaben, für welche uns die Akten in Karlsruhe, Wertheim und Wurzburg keine Kontrolle boten, abzusehen. Biedermann hat seine Quellen nicht genannt, und wir konnten dieselben nicht finden. Vielleicht bietet vorliegender Aufsatz Anregung zur Erweiterung der Kenntnis über die Familie Hund von Wenkheim.

# Stammbaum der Familie Hund von Wenkheim.

## A.

Hans 1371 — Eberhard (Frau: Anna, geb. v. Zobel). 1371

Heintze — Hans, 1371, unmündig, Frau Elsbeth, geb v. Adelsheim — Dietrich 1371 unmündig — Eberhard 1371 unmündig s. unten

Hans (Sohn des Heintze)

Leonhard 1479 — Heintze v. Grünsfeld — Asmus v. Grünsfeld — Hans

Bartholomäus 1488 belehnt 1533

Hans H. v. W. z. Altenstein. † 1548
1492 mit Altenstein belehnt
1517 mit halb Wenkheim belehnt.
F. Frau Maria Hagenbuchin v. Wittstadt.
— Christoph H v. W. z. A 1537. † 1557. — Leonhard 1537 — Dietrich 1537 — Georg, Hochmeister des Deutschordens 1537. † 1572. — Barbara — Anna Buich

Elisabeth (Tochter des Hans H. v. W. z. Altenstein)

Hans 1564 — Christoph 1564. † 1595. — Burkhard 1521. 1564 (Söhne des Christoph H v. W. z. A)

Hans Heinrich 1625 — Georg — Burkhard (Söhne des Hans 1564)

Curt Reinhard, 1595 — Christoph, 1595 — Burkhard, 1595 — Ludwig, 1595 — Wolf, 1595 — Werner, 1595 (Söhne des Christoph 1564)

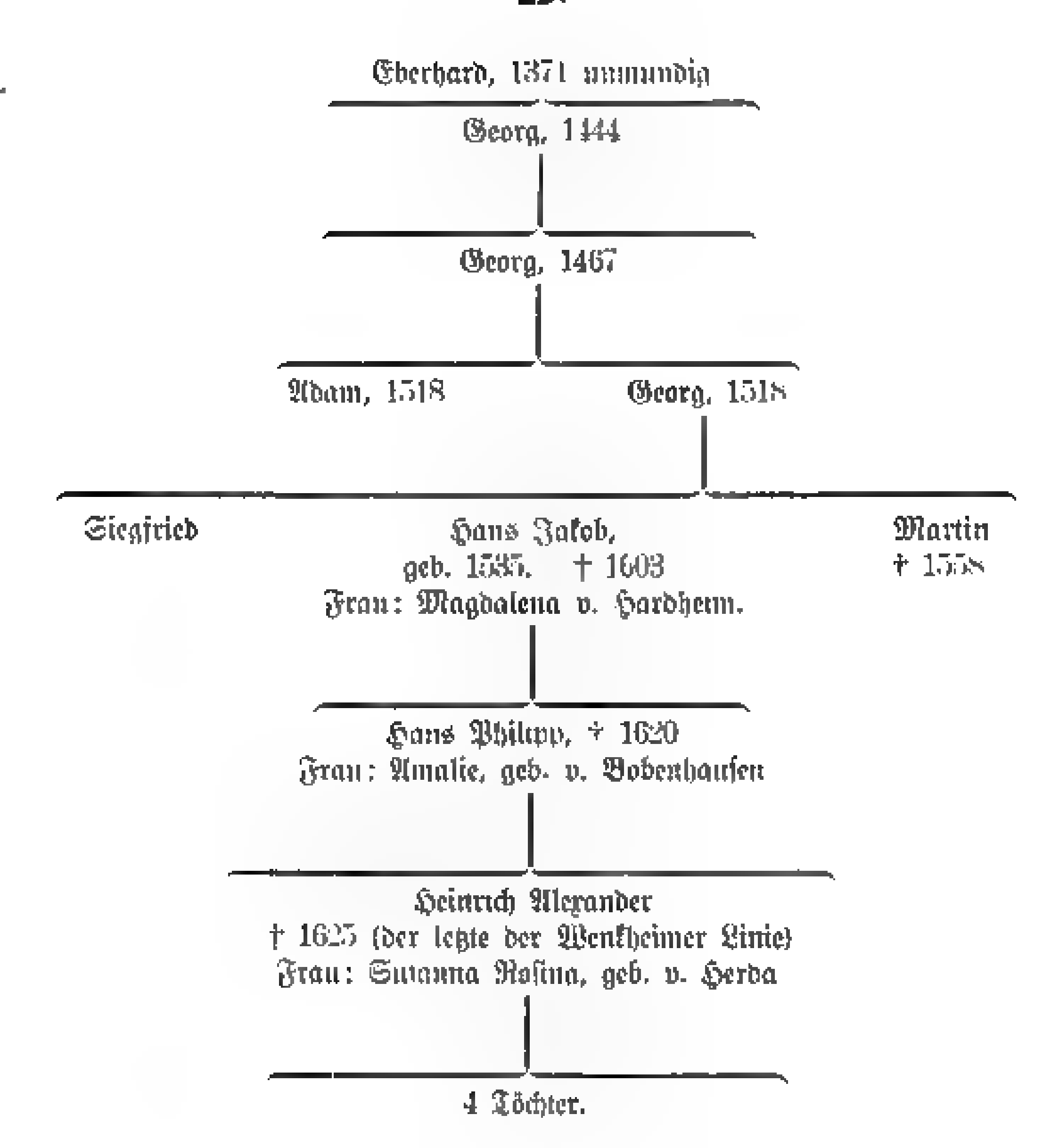
Christoph Wolf, Frau Ursula Truchseß von Baldersheim (1601) W 1587 (Sohn des Burkhard)

Reinhard Friedrich, 1650

Hans Ernst — Eberhard Friedrich, † 10. Juli 1722, (der letzte)

Albrecht Christoph 1610

# B.


Eberhard, 1371 unmündig
Georg, 1444
Georg, 1467
Adam, 1518
Georg, 1518
Siegfried
Hans Jakob,
geb. 1535. † 1603
Frau: Magdalena v. Hardheim.
Martin
† 1558
Hans Philipp, † 1620
Frau: Amalie, geb. v. Bobenhausen
Heinrich Alexander
† 1625 (der letzte der Wenkheimer Linie)
Frau: Susanna Rosina, geb. v. Herda
4 Töchter.

III.

# Urkunden und Personalstand

des ehemaligen

# Frauenklosters Schmerlenbach.

Von

J. Kittel,
k. Regierungsrat a. D. in Würzburg.

Die Ortschaft Schmerlenbach, vor 100 Jahren noch der Sitz eines Frauenklosters, liegt etwa 6 Kilometer östlich von der Stadt Aschaffenburg, und 2 Kilometer südlich von der Eisenbahnstation Hösbach entfernt, in einem von Buchenwaldungen umsäumten halbkreisförmigen Seitental des Vorspessarts, an einem gleichnamigen Bächlein, welches in die Aschaff mündet. Sie hat ihren Namen von diesem Wässerlein, welches den seinigen offenbar von der darin heimischen Fisch-Gattung (Schmerle oder Gründling) angenommen haben dürfte, und gehört jetzt zum politischen Gemeindeverband des unmittelbar talaufwärts gelegenen Dorfes Winzenhohl, k. Bezirksamts Aschaffenburg Das bemerkte Kloster wurde von einem adeligen Würzburger Domherrn Archidiakon) und Propst in Mockstadt (Obermockstadt, nordwestlich von Büdingen), Gottfried von Kugelnberg, dessen Stammsitz (etwa 2 Kilometer westlich von Schmerlenbach entfernt) auf dem sog. Kugelberge lag, mit Beirat seines Mitkanonikers Magisters Salomon und Einverständnis seiner Familienangehörigen im Jahre 1218 unserer Zeitrechnung auf seinem Besitztum in Schmerlenbach gestiftet und ausgestattet. Anfangs wurde es S Maria in Indagine, im Hagen, genannt, da die in dortiger Gegend schon bestandenen Einöd Anwesen noch nicht in den geographischen Begriff einer Ortschaft zusammengefaßt waren, und das Klosteranwesen, wie diese, nur mit einer Umzäunung (Hag, Hecke, Gehege) gegen die anderen abgeschlossen war; vom Jahre 1240 an aber, wie die anderen zu einem Ortsverband vereinigten Spessarter Ansiedelungen dieser Ortschaft, Schmerlenbach; endlich in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts erhielt

es als Beinamen die Bezeichnung S. Maria „zu der Sonne" in Schmerlenbach, welche auch in dem aus dieser Zeit stammenden Konventssiegel ausgedrückt ist, indem darauf die Madonna mit Kind, umgeben von einem Sonnenstrahlenkranze, abgebildet erscheint. (R. 253. 261.) Von dem ersten Stifter und seinen adeligen Familiengliedern dürfte es anfangs vorzugsweise zur Aufnahme adeliger Fräuleins bestimmt gewesen sein; die Geschichte dieses Klosters bestätigt aber dagegen, daß schon in den ersten Zeiten seiner Gründung burgerliche Geschlechter aus ehrbaren Familien darin Aufnahme fanden, wenn sie gut empfohlen waren und eine entsprechende Ausstattung beim Eintritt mitbrachten. Confer. Severus: Moguntia ecclesiastica p. 122, R. 296, 299, 300). Dasselbe gehörte bezüglich seiner geistlichen Verfassung von seiner Errichtung an bis zu seiner Auflösung zum Orden der Benediktinerinnen, und war als solches den Cisterzienserinnen und Benediktinerklöstern angegliedert; es stand unter Leitung eines eigenen Propstes und unter Aufsicht und Gerichtsbarkeit des Generalvikariats des Erzbistums Mainz, welche, da es zum Mainzer Kapitel Monthat zugeteilt war, zunächst von dessen Kommissariat (A. H. V. Band 27, S. 96, 104) für das Obererzstift in Aschaffenburg, und durch das dortige Kollegiatstift ausgeübt wurde. Die Frequenz desselben muß hie und da außerordentlich stark gewesen sein, indem durch erzbischöflichen Erlaß dem weiteren Anwachsen des Zudranges Einhalt geboten werden mußte (R. 103.) An der Spitze des Konvents stand eine gewählte Abtissin, welche die Haushaltung uberwachte und verrechnete, das Vermogen und die Rechtsangelegenheiten des Hauses mit Beirat des Propstes verwaltete, und dabei von einer Priorin unterstützt und vertreten werden konnte; ihr stand auch das Disziplinarstrafrecht gegen die Konventualinnen, und die Ernennung derselben zu den untergeordneten Kirchenämtern (Novizenmeisterin, Kusterin 2c., die Aufnahme von Kandidatinnen und Aufstellung von Dienstpersonal zu; sie war aber in gewissen, namentlich vermögensrechtlichen Sachen, an die Zustimmung des Konvents und Propstes, dann ihrer geistlichen Oberen gebunden. Die ersten Klostergebände nebst Kirche zu Schmerlenbach wurden schon 1218 errichtet, und die Kapelle, welche 1218 (R. 4) erwähnt wird,

mag schon früher bestanden haben, und vom ersten Stifter des Klosters zu diesem übergeben worden sein. Die dermalen noch stehenden Klosterbauten sind jene, welche später urkundlich erwähnt werden. Abtissin von Wertheim ließ nämlich die Gebäude mit einer Abschlußmauer umgeben, den Konventbau, Kelterhaus, Scheunen, Betsaal errichten; (N. 15. Juni); 1691 wurde unter Kurfürst Anselm Franz von Ingelheim der an die Kirche anstoßende Bau, dessen oberen Stock die Abtissin bewohnte, aufgeführt; der in den Garten ziehende Flügelbau, welcher oben die Zellen der Konventualinnen (jetzt den Korrektionshauszwecken dienend), und im Erdgeschoß die Wohnungen von Laienschwestern und Bediensteten nebst Wirtschaftsräumen enthält, wurde damals nicht erneuert (N. 15. März.) Abtissin von Münchhausen ließ größere Hauptreparaturen (N. 18. Januar) und deren Nachfolgerin von Murach einen Abteibau und Kirchenaltäre herstellen (N. 10 Juni). Im Jahre 1769 wurde die noch stehende Kirche durch die Bemühung der Abtissin von Rodenhausen an Stelle der alten, baufällig und verwittert gewordenen erbaut, welche 1812 bei Errichtung der Pfarrei Schmerlenbach, die Pfarrkirche wurde, und damals, sowie in den jüngst verflossenen Jahren wieder würdig restauriert wurde. (IV. 10.) Zum Kloster Schmerlenbach gehörte auch schon seit seiner Gründung infolge erzbischöflicher Verleihung die benachbarte Kirche Hösbach, und das Patronatsrecht über dieselbe. II 4. Im Jahre 1803 wurde das Kloster Schmerlenbach, nachdem es manche schwere Not- und Kriegsjahre und Krankheiten, gedeihlich wachsend, überdauert hatte, infolge der von Frankreich ausgegangenen politischen Umwalzungen aufgehoben, und dem Kur-Erzkanzler von Mainz als Entschädigung für seine verlorenen Landesteile zuerkannt (Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar und 24. März.) Die letzten Inquilinen desselben wurden pensioniert und die Fundation zur Errichtung eines Klerikal-Seminars in Aschaffenburg verwendet, aus dessen Mitteln 1812 die neu errichtete Pfarrei Schmerlenbach dotiert wurde. Der erste Pfarrer derselben war Georg Scheiblein, ein Säcklerssohn aus Aschaffenburg, vorher geistlicher Gerichtsassessor, Professor eines Gymnasiums und Pfarrer zu S Lorenz in Erfurt, welcher 1803, wo Erfurt an Preußen kam, seine dortige Stelle quittierte,

und seine ferneren Dienste dem früheren Landesherrn anbot. Derselbe war ein Originalmensch, Prediger wie Abraham a S. Clara, und wegen seiner witzigen Reden und scharfsatyrischen Kapuzinaden bei dem damaligen Kronprinzen Ludwig I. von Bayern wohlgelitten. Von dem schon 1804 verwerteten Klosterschatze sind 3 noch vorhandene Reliquien bemerkenswert: Ein Abtissin-Pektorale (Kruzifix-Kleinod mit Edelsteinen), jetzt vom Bischof von Würzburg benutzt; ferner eine gotische Monstranz aus dem 16. Jahrhundert, jetzt im Gebrauche der Pfarrkirche zu Schmerlenbach, und endlich ein Ölgemälde, das Porträt der Abtissin M. Engelberta von Rodenhausen, z. Z. im Privatbesitze der Familie Kittel in Würzburg. (R. 190.) (Cfr. Link: Klosterbuch II. 653—660)

Über Stiftung und Stifter des Klosters Schmerlenbach und über Geschichte und sagenhafte Überlieferungen dieses Klosters sind schon manche Abhandlungen im Buchdruck veröffentlicht, von welchen besonders folgende hervorzuheben sind:

Dahl Geschichte und Beschreibung der Stadt Aschaffenburg, des Klosters Schmerlenbach und Spessarts, 1818, S. 87 bis 114, 260—266

Behlen: Spessart, Band II., 1823 S. 92—94.

Behlen und Merkel: Geschichte und Beschreibung von Aschaffenburg und Spessart, 1843, S. 13, 162—164.

von Herrlein· Sagen des Spessarts, 1851, S. 12, 51, 56, 57.

von Herrlein: Beschreibung von Aschaffenburg und Umgebung, 1857, S. 87—89, 114—115

Dr. Kittel· Die Letzten der von Kugelnberg. Archiv des hist Vereins, Würzburg 1855, Band 13, S. 92—115, III. Heft.

Dr. Kittel: Die Lage des adeligen Frauenklosters im Hagen. Archiv des hist. Vereins. 1858, Band 14, Heft III, S 227—253.

Jandebeur. Die Frauenklöster im Hagen und Schmerlenbach, 1858.

Dr. Kittel: Bau-Ornamente in Aschaffenburg. Lieferung IX. 1858, 59, S. 5, 6.

Link. Klosterbuch der Diözese Würzburg, II. 1876, S. 653—660.
Dr. Amrhein: Mitglieder des Domstifts Würzburg. Arch des hist. Vereins 1889, Bd. 32, S. 102, 111, 113, 281.

Diese Nachrichten verbreiten sich aber nur über Einzelnes, was in den Quellenwerken von Wuerdtwein und Gudenus, aus dem ältesten Kopialbuche und aus wenigen Urkunden des Klosters entnommen ist, über dessen Errichtung und Auflösung und über kritische Untersuchung dunkler Partien aus der ältesten Zeit seines Bestehens, und lassen namentlich viele Mitteilungen über Persönlichkeiten und Ereignisse, welche in dem sonstigen reichhaltigen Urkundenschatz dieses Klosters und in dem Aktenmaterial des Mainzer Erzbischöflichen Generalvikariats und des Kommissariats des Obererzstifts zu Aschaffenburg enthalten sind, vermissen. Diese recht umfangreiche und fühlbare Lücke in der auf einen Zeitraum von nahezu 600 Jahren sich erstreckenden Geschichte des Klosters Schmerlenbach einigermaßen auszufüllen ist der Zweck vorliegender Abhandlung, welche sich darauf beschränkt, das Wissenswürdigste aktenmäßig in der konzisen Fassung von Regesten, übersichtlichen Verzeichnissen und kurzen Anmerkungen auf Beilagen Nr. I bis V darzustellen, und keineswegs eine erschöpfende Ausbeutung des gebotenen Quellenmaterials sein soll, indem schon die Erörterung des Besitzstands und der Verwaltungs-Ergebnisse des Klosters während seines langjährigen Bestehens der Besprechung entrückt bleiben mußte, weil sie den Rahmen einer ortsgeschichtlichen Mitteilung weit überschreiten würde. Statt einer nochmaligen Widerlegung der irrtümlichen Darstellung (in Dahls Geschichte und Beschreibung von Aschaffenburg, Schmerlenbach und Spessart) über eine Verlegung des Klosters von seinem ursprünglichen Standort bei Aschaffenburg nach Schmerlenbach möge denn auch der Hinweis auf die im Archiv des historischen Vereins zu Würzburg, Bd. 14, III., S. 227—253, veröffentlichte Abhandlung genügen. —

Ich empfehle meine Erstlingsarbeit auf dem Gebiete der Lokalgeschichte dem wohlwollenden und nachsichtigen Urteil der Leser.

I.

# Verzeichnis der Abtissinen.

R = Urkundenregest. nr.
N = Im Nekrolog oder Liber Sororum defunct. (Beilage III) erwähnt.
I—XI = Nummer des Grabsteins; (Beilage IV).
P = 1803 bei Aufhebung des Klosters pensioniert.
Z = 1773 zum Personalbestand des Klosters gehörend. (Link: Klosterbuch II. 658).
a. = ? Jahre alt.
p. = Profeß seit ? Jahren oder Tagen; (oder seit dem Jahre?).
gb. = geboren.
† = gestorben.
Personen, deren Geschlechtsname weder urkundlich, noch sonst bescheinigt ist, sind im Verzeichnisse II nicht aufgenommen.
* Die im Verzeichnisse I bezeichneten Abtissinnen sind in Links Klosterbuch nicht enthalten.
L. = Laienschwester.

1. Gertrudis Schelm von Bergen (1257—1273), R. 26, 43, 87, 106.
2. Jutta Schelm von Bergen (1287—1308), R. 58, 79, 80, 81, 84, 87, 89, 95, 106, 107, 121, 144, 146.
3. Bertradis . . . (1307), R. 92.
4. Mechtildis von Aschaffenburg (1311—1331), R. 100, 101, 102, 104, 108, 114, 116.
*5. Sofia von Erlenbach (1366), R. 117, 137, 145.
*6. Ottilie . . . (1339—1345), 120, 124, 126, † 17. 1. ? N.
*7. Cuncele Strube (1349—1351), R. 128, 133, 136.
*8 Barbara von Gonsrod (1360), R. 139, 143, 149.
*9. Elisabeta von Schwalbach (1364), R. 140, 173.
10. Luitgardis von Schwalbach (1364), R. 142, 149.
11. Sofia von Breidenbach (1372), R. 150.
12. Else von Mentze (1372—1377), R. 148, 153, 154.
13. Katharina von Kungestein (1387—1392), R. 157, 159.
14. Demud . . . (1400), R. 164.

*15. Adelheid von Breidenbach (1400—1463), R. 165, 171, 178.
*16. Elisabeta von Fechenbach (1429—1448), R. 169, 171, 172, 173, 175, 178?
17. Elisabeta Gräfin von Wertheim (1485 — † 1525), R. 182, 183, 186, 188, 189, 191, 192, 194, N. 15 6. IV 1.
18. Maria Schenk von Erbach (1482 — † 1541), R. 181, 183, N. 2 12, IV. 2.
19. Margareta Fock von Wallstadt (1541 — † 1572), R. 199, 200, 201, 203, N. 29 1. IV. 3.
20. Maria Magdalena Fock von Wallstadt (1572 — † 1616), R. 191, 208, 209, 212, 213, 214, 215, N. 23 9. IV. 4.
21. Katharina Schall (1616—1631). † 10. Februar . . . R. 218, 219, 221, 223, 224, 225, 226, 227, 229, 235, N. 10 2.
*22. Eva Franziska Reigersberg (1638 1652), † 24. October 1666. R 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 244, 246, 247, 248, 249, 258, N. 24 10.
23. Elisabeta Katharina von Vorburg (1652—1663 †), R. 218, 223, 229, 241, 242, 243, 244, 245, 247, 253, 254, 255, N. 1/1, IV. 5.
24. Maria Klara von Lauerwald (1663— † 1693), R. 251, 252, 253, 257, 260, 261, 263, 264, 265, 266, 267, N. 21 3. IV. 6.
25. Maria Franziska von Muenchhausen (1693— † 1734), R. 243, 255, 269, 272, 273, 275, 276, 277, 278, N. 18 1. IV. 8.
26. Maria Juliana von Murach (1734— † 1755), R. 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, N. 10 6. IV 9.
27. Maria Engelberta von Rodenhausen (1755— † 1800), R. 281, 287, 288, 289, 290, 292, 293, 294, 295, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 311, 312, 313, 314, 315, N. 19 12. IV. 10. Z.
28. Maria Antonia Walser von Syrenburg (1801—1803), † 9. 11. 1807, R. 288, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 320, 322, N. 9 11. P. Z. IV. 11.

## Bemerkungen

1. 2 Gertrudis und Jutta, Geschwister, Töchter des Ritters Johann Schelm von Bergen und der Wittwe desselben Adelheid, sind als Abtissinnen, deren Eine der Andern folgte, hinreichend beglaubigt. Hermann Schelm v. B., ihr Oheim, war gleichzeitig Vicedom in Aschaffenburg (Gud C. Dpl. I. p. 848, 853, 877, 896, 899, 953) und Gerlach Schelm v. B., Scholast des dortigen Collegiatstifts, ihr Oheim, † 14. October 1308. (Gud. C. Dpl. II. 375, 395.) R. 95.

3. Besage der Regula antiqua des Collegiatsstifts zu Aschaffenburg starb dort, am XII. a. K. Aug Praxedis Virginis (=21. Juli), eine Bertratis de Wiler, und eine Abtissin Bertradis war (nach Steiner: Beschreibung des Rodgaues, 1833, S. 147) um 1319 im Cisterzienserkloster Padenhausen. Ob aber die gleichnamige Abtissin in Schmerlenbach mit Einer der Genannten identisch, und etwa

von dem Geschlechte der von Weiler am Spessart abstammt, kann in keiner Weise erprobt, oder auch nur bescheinigt werden, ist demnach nur eine Vermutung; denn die Urkunden bieten hiefür keine Auskunft.

4. Die Abtissin Mechtildis ist in der Urkunde R. 102 als von Aschaffenburg näher bestimmt. Diese Bezeichnung dürfte kaum ihren Wohnsitz, sondern ihre Abstammung und ihren Geschlechtsnamen andeuten. In dem Inventar des Frankfurter Stadtarchivs I. und II. S. 115, 118, 132 kommen 1374, 1379, 1381, 1386 ein Edelknecht Heinrich von Aschaffenburg als Reisiger, Vogt und Amtmann zu Bonames, mit seiner Hausfrau Katharina, und 1388 ein Ulrich von Aschaffenburg vor. Von diesem Geschlecht dürfte die genannte Abtissin abstammen.

5. Sophie von Erlenbach, welche in der Urkunde R. 145 als Abtissin beglaubigt ist, war die Tochter des Johann von Erlenbach und der Gattin desselben Agnes; ferner die Schwester des Canonikus Theodorich von Erlenbach am Collegiatstift zu Aschaffenburg (1344, † 24. Juli 1356, R. 137; cfr. A. H. V Band 26, S 166, 167); — und Nichte des Stiftsdechants Heilmann Fritz von Hohenburg. Von Beiden wurde sie letztwillig mit Vermächtnissen bedacht. R. 117, 137.

7. Cuncele Strube war sicher dieselbe, welche in der Urkunde R. 136 mit ihren Schwestern Katharina und Gudichin als Klosterjungfrau beglaubiget ist; die Letztgenannte dieser 3 Schwestern wird im R. 120, 124, 128 als Priorin, die Erstgenannte aber als Abtissin in Schmerlenbach zu erkennen sein. Als Kinder des Arnold (oder Conrads) Strube, eines reitenden Spessarter Forstmeisters zu Hösbach, waren diese 3 Schwestern bei der Auseinandersetzung der Verlassenschaft ihres Vatersbruders Eberhard Strube (R. 126, 132, 134, 135, 136), welcher gleichfalls Forstmeister zu Hösbach war, und zuletzt auch die Stelle eines Stadtschultheißen in Aschaffenburg bekleidete, und der Wittwe desselben Gelinde, beteiligt; wobei ihnen ein Vermächtniß von den Erben der Genannten ausgeliefert wurde.

8. Barbara von Gonsrod war die Tochter eines Edelknechts Heinrich von Gonsrod (1326, 1336), welcher mit einer Schwester des Stiftscustos Johann von Bessenbach (R. 113) verehelicht war. Auch ihres Vaters Bruder, Hartwich von Gonsrod (1326, † 15. April 1334, A. H. V. Band 26, S. 164 nr 180) war Canoniker am Collegiatstift in Aschaffenburg; und ihre Schwester, Hedwig von Gonsrod, war Klosterfrau in Himmeltal.

9. 10. 11. Sind bezüglich ihrer Abstammung nicht bestimmt festzustellen. Die beiden Schwalbach, welche in demselben Jahre 1394 kurz nach einander als Abtissinnen vorkommen (R. 140, 142), dürften ihren Eintritt in das Kloster Schmerlenbach aus dem früheren Rechtsver-

hältnisse zwischen diesem Kloster und der Pfarrei Schwalbach (R. 15, 18, 57, 58, 76) hergeleitet haben.

12. Else von Mentze wird in R 148, 154 als gewesene Abtissin von Schmerlenbach bezeichnet. Ihre Stellung in der Reihenfolge dürfte demnach nicht nach der Sophie von Breidenbach, sondern früher, zu bestimmen sein. Ihre Verwandtschaft mit der Priorin Katharina von Mentze der Aelteren (R. 159, 173) ist nicht zu ermitteln gewesen.

13. Katharina von Kungestein (Koenigstein) ist wohl eine Verwandte des Nicolaus v. K., aus einem Frankfurter Geschlecht, welcher als Dechant des dortigen Bartolomäusstifts 1396–1400 bei Wuerdtwein: Dioec. Mogunt. II. 663, 779 und Fichard: Wettereiba vorkommt, und des Johann v. K., 1450, 1459 Dechants daselbst. (Fichard: l. c. 93, 95, 126.)

16. Die Abstammung der Elisabetha von Fechenbach ist im R. 169 hinreichend beglaubigt. Der Vater derselben war Vicedom in Aschaffenburg (1383, 1398). (Gud. Cod. Dpl. I 954).

Die Zeit der Abteiverwaltung dieser Abtissin kann, da auch das Sterbdatum derselben nicht bekannt ist, nur aus den lückenhaften Daten der auf sie lautenden Regesten einigermaßen festgestellt werden. Von ihrer Nachfolgerin ist aber bescheinigt, daß diese um 1477 zur Abteiwürde gelangte.

17. Elisabetha Gräfin von Wertheim war die Tochter des Wilhelm Grafen von W. (1407—† 1482) und der Gräfin Agnes von Isenburg-Buedingen. Nach ihrem noch erhaltenen Grabstein war ihre Großmutter väterlicher Seite Sophie Gräfin zu Henneberg, und mütterlicher Seite Elisabetha Gräfin von Solms. Nach Aschbach Geschichte der Grafen v. W., S. 383, war Elisabetha v. W. erst Klosterjungfrau auf dem Werdt „abendig Coblenz“, und dann Abtissin in Schmerlenbach Ihre Schwester Katharina war gleichzeitig mit ihr Klosterfrau in Schmerlenbach. (Verz. II. 183.)

Diese am 15. Juni 1525 gestorbene Abtissin regierte als solche in Schmerlenbach 48 Jahre, dürfte demnach ihr Amt um 1477 angetreten haben.

18. Maria Schenk von Erbach war, wie im R. 181 bemerkt ist, die Tochter des Schenken Georg I. von Erbach aus dessen I. Ehe mit der im Jahre 1501 verlebten und zu Michelstadt beerdigten Cordula von Frauenberg zum Hag. Nach ihrem erhaltenen Grabstein war ihre väterliche Großmutter Lucardis von Eppstein, ihre mütterliche: Anna Marschall von Pappenheim.

Da sie 1541 auf Freitag nach Andr. Apost. starb, und zwar laut N. im 16. Jahre ihres Amtes, so dürfte sie gleich nach Ableben ihrer Vorfahrerin 1525 gewählt worden sein.

19. Margareta Fock von Wallstadt war nach ihrem in Schmerlenbach aufbewahrten Grabstein die Tochter des ca. 1521 verlebten Spes-

sarter Forstmeisters Johann F. v. W. aus dessen Ehe mit Veronika von Ehrenberg, einer Tochter Philipps und der Gertraud Horneck von Hornberg. Sie bekleidete die Würde einer Abtissin 30 Jahre lang, wie derselbe ihr Grabstein meldet, und war die Nachfolgerin der Maria von Erbach, welche 16 Jahre dem Kloster vorstand. (III. der Grabmonum.)

Ihre Wahl dürfte also, da sie 30 Jahre regierte, und 1572 am 29. Januar starb, durch R. 199 richtig auf 9. Dezember 1541 zu verlegen, resp. bestätigt sein.

20. Maria Magdalena Fock von Wallstadt, Nichte der Margareta und ihres im R 200 genannten Bruders Johann F. v. W., war auch die Nichte des Christof F. v. W., welcher 1536 Forstmeister des Mainzischen Spessarts, und 1539 Vicedom in Aschaffenburg wurde, und der Witwe desselben Maria; war die unmittelbare Nachfolgerin ihrer Tante Margareta in der Abtissinwürde, welche sie 44 Jahre lang bis ins 75. Lebensjahr bekleidete. Der Vortrag im N., daß sie am 23. September 1616 im Alter von 14 Jahren gestorben sei, und 28 Jahre vorher Profeß abgelegt habe, kann demnach gegenüber der Grabstein-Legende nicht als richtig erkannt werden, und nur auf einem Schreibversehen beruhen. Zu erwähnen ist noch, daß das Geschlecht der Fock v. W. zum stiftsmäßigen Adel gehörte, und der im R. 200 genannte Oheim Johann dieser Abtissin bei seiner Aufschwörung am Dom zu Mainz seine 16 Ahnen nachwies. Veronika und Norberta Fock v. W., Klosterfrauen in Schmerlenbach, gehörten demselben Geschlecht an. Nach Humbracht Tf. 104, 246 wäre Maria Magdalena F. v. W. die Tochter des Wolfgang F. v. W. und einer Reyprecht von Büdingen, (Tochter Kaspars R. v. B. und der Juliana von Eichbach) gewesen, womit allerdings die Wappen und Aufschriften derselben auf ihrem Grabstein bestätigend übereinstimmen. (Cfr. Link II. 655.)

Nach R. 208 war sie 1572 am 23. Februar gewählt worden, und eine Schwester der Veronika Fock v. W. (II. 16.)

21. Ueber Katharina Schall fehlen alle Personal-Nachrichten. Nur das N. erwähnt sie am 10. Februar als Abtissin

Sie wurde laut R. 218 am 5. October 1616 gewählt; ihr Sterbejahr ist aus dem N. nicht bekannt; sie dürfte aber, da ihre Nachfolgerin 1638 ca. ihr Amt antrat, etwa 22 Jahre regiert haben, und wurde abgesetzt.

22. Von einer Abteiverwalterin Eva Regina? Regensbergerin, welche 1652 ihre Würde resignierte, meldet die Urkunde R. 214 Sie scheint dem Kloster während des 30jährigen Krieges vorgestanden zu sein. Nach dem N. starb in Schmerlenbach am 24 October 1666 eine Klosterfrau Eva Franziska Regersbergerin. In dem Familienstammbaum der von Reigersberg, deren im 30jährigen Kriege in und um Aschaffenburg begüterte und bedienstete

Angehörige fast durchweg Regersberger in Urkunden genannt wurden, wäre eine Scholastika Regersberger, Schwester des am 19. November 1635 durch kaiserl Diplom geadelten Dr. juris Nikolaus Georg von Reigersberg, Abtissin im Kloster Schmerlenbach gewesen, und 1641 gestorben. Besage des Taufbuchs der St. Agatha pfarrei in Aschaffenburg erscheint daselbst im September 1661 die ehemalige Abtissin von Schmerlenbach, Eva Franziska de Regersberg als Patin Man wird kaum fehlgehen, wenn man die Genannten als Eine und dieselbe Person namens Eva Franziska Reigersberg zusammenfaßt Ihr genannter Bruder, welcher zu Beginn des 30jährigen Kriegs in das Mainzische einwanderte, wurde an Stelle des am 11. April 1624 verlebten Christof Pappenberger zum Stadtschultheiß in Aschaffenburg ernannt, 1643 auch Mainzischer Staatskanzler und Kaiserlicher Geheimer Rat, als welcher er der Beratung des Westphalischen Friedens (als Commissär) beiwohnte, und starb im Jahre 1652, wo ihm sein gleichnamiger Sohn in dem Stadtschultheißenamte zu Aschaffenburg nachfolgte. Bei ihrem genannten Bruder und Neffen wohnte die Abtissin Eva Franziska Reigersberg, (auf welche sich beiher bemerkt der ihren Brüdern und deren Lehenserben verliehene Adel nicht bezog), in Aschaffenburg zuletzt bis zu ihrem in Schmerlenbach 1666 erfolgten Tode, seitdem sie auf die Abtissinwürde resignirt hatte. In dem N ist sie weder als Abtissin, noch als Abteiverwalterin bezeichnet.

Aus den R. alleg. ist zu entnehmen, daß sie in Folge einer gegen sie eingeleitet gewesenen Disciplinar-Untersuchung (1645), und auf ihr Bittgesuch, vom Erzbischof von Mainz durch Urteil vom 17 Januar 1652 vom Amte entlassen, und auf Kosten ihres Klosters sustentirt wurde; daß sie sodann sich zeitlang erst bei ihrem Bruder Johann von Reigersberg, kurf. Mainzischen Hofrat und Amtskeller in Steinheim bei Hanau, aufhielt, welcher durch erzbischöfl. Provision vom 3. März 1637 (Urk. 64 des stift. Archivs) am 17 Nov ejd. ein Canonikat an der Stiftskirche zu Aschaffenburg erhalten, auf dieses dann (1639) verzichtet, mit Barbara Elisabeta Schoenbeck auf Ullersdorf sich verehelicht hatte, und in Steinheim am 6. März 1654 starb, woselbst ihm schon am 15. November 1655 dessen genannte Gattin im Tode folgte, aus ihrer Ehe eine Tochter Namens Agata Elisabeta hinterlassend, geboren 3. October 1639, welche noch 1659 ledig als Patin im Steinheimer Taufbuche vorkommt. Außer den zwei genannten Nicolaus Georg und Johann hatte sie noch zwei andere Brüder Namens Claudius, † 1638, und Nicolaus, † 1641, welche Beide in dem schon bemerkten Adelsdiplom vom 19. November 1645 mitgenannt sind, und eine Schwester Scholastika, vermutlich jene, welche in R. 247 als in Metz verehelicht erwähnt ist. Nach R. 248 waren die Eltern dieser Abtissin und ihrer

Geschwister in Dietenhofen (Stadt an der Mosel) eingewandert und angesessen. Sie hießen Georg Reigersberger, Ritter, und Anna von Gutnach, und waren vorher im Luxemburgischen gewohnt. (Humbracht Fol. 288, welcher Stammbaum nur in seltenen Ausgaben dieses Werkes zu finden ist.) Nach eigener Auskunft dieser Abtissin (R. 238) war sie am 7. August 1651 schon 21 Jahre, also seit etwa 1630, Profeßschwester, ferner schon 13 Jahre, also seit 1638, Abtissin, und 50 Jahre alt, also um das Jahr 1601 geboren; aber die weitere Auskunft derselben bei ihrer Vernehmung ist nicht zu enträtseln. Sie starb laut N. am 24. October 1666, und scheint im Kloster Schmerlenbach ihre letzte Ruhestätte gefunden zu haben. — Die Schwester Scholastika dieser entlassenen Abtissin, welche nach der Genealogie der von Reigersberg Abtissin in Schmerlenbach gewesen, und 1641 gestorben sein soll, scheint nicht beglaubigt.

23. Elisabetha Katharina von Vorburg, welche nach N. 63 Jahre alt, nach 47 Profeßjahren und 11 Jahren ihrer Abteiverwaltung starb, und in Schmerlenbach beerdigt wurde, war eine Tochter des Johann Conrad von Vorberg zu Delsberg, fürstlich Baselischen Rats und kaiserlichen Kammergerichtsassessors, und dessen erster Ehegattin Anna Ifflinger von Graneck, einer Tochter des Hans Martin J. v. Gr. und der Margaretha von Andlau. Die Ahnenwappen auf ihrem Grabstein, und deren Inschriften, bestätigen das. (Humbracht, Tafel 145.) Wolfgang Sigmund v. V., Dechant des Collegiatstifts Aschaffenburg, † 1. September 1645, Anna Katharina v. V., Abtissin zu Marienborn, in Aschaffenburg, † 23. August 1635; Cäcilia Praxedis v. V., Klosterfrau auf Rupertsberg bei Bingen, und zu Cöln, † 20. Juni 1636; endlich Susanna v. V., Priorin in Himmelspforten bei Würzburg, † 15. September 1638, und Johann Philipp v. V., Propst zu Münster im Kranichfeld in Franken, † 6. Mai 1660, waren deren Geschwister geistlichen Standes. (A. H. V. Band 26, S. 95, 377. Chronicon Ebracense M. S. im k. Kreisarch. Wzbg. Pars III. p. 158.) — (V. der Grabmonumente.)

Dieselbe wurde nach obiger Grabsteinlegende im Jahre 1600 geboren, 1616 zu Profeß gelassen, am 17. Februar 1652 als Abtissin gewählt, und muß also am 1. Januar 1663 (nicht 1662, wie auf ihrem Grabstein zu lesen steht), gestorben sein, womit auch die Wahl ihrer Nachfolgerin übereinstimmt.

24. Maria Clara von Lauerwald, welche nach vollendetem 58. Jahre ihres Lebens und 30. ihrer Würde im Kloster starb, war die unmittelbare Nachfolgerin der Abtissin Vorburg. Die Legende auf ihrem Grabstein ist durch Verwitterung unleserlich; nur die beiden oberen Ahnenwappen sind noch erkennbar. (VI. der Grabmonumente). R. 251.

Sie wurde am 12. April 1657 vom geistlichen Commissariat examiniert, am 10. Juni 1657 zum Chor eingekleidet, legte am 2. Mai

1658 Profeß ab, wurde am 29. Januar 1663 als Abtissin gewählt, und um das Jahr 1635 geboren; sie starb am 11. März 1693. — Ihre Eltern waren Hans Heinrich von Lauerwald, Rittmeister unter Obrist von Lindlau, und dessen Gattin Anna Margaretha von Lindlaw, eine Schwester dieses Letzteren, welche später einen gewissen Gottfried von Eisleben heiratete. Ihre ursprüngliche Heimat war Ballerd bei Zuttorf, unweit Rüten in Westphalen, und beim Eintritt ins Kloster vertauschte sie die Vornamen Wilhelmina Clara gegen Maria Clara. Ihre Eltern wohnten etliche Jahre auf dem damals von Geilingischen Gut Hauenstein im Kahlgrund, dann in Werlbach bei Amorbach, wo sie auch ihre letzte Ruhestätte fanden. Mit ihrem elterlich vererbten Vermögen, welches sie dem Kloster schenkte, stiftete sie für sich und ihre Eltern einen Gedächtniß Gottesdienst im Capitelhause.

25. Maria Franziska von Muenchhausen, die unmittelbare Nachfolgerin der Vorigen, starb 74 Jahre alt nach 53 Jahren Profeß, und 41 Jahren Abteiwürde, am 15. Januar 1734. Sie restaurierte die Klostergebäude und Verwaltung.

Acten des Generalvicariats in Mainz oder Commissariats in Aschaffenburg über ihre Aufnahme ins Kloster und ihre Wahl als Abtissin, dann über ihre Abstammung, liegen nicht mehr vor. Nur soviel ist aus dem N. bescheinigt, daß sie, um das Jahr 1660 geboren, 1680 ins Kloster eintrat, 1681 Gelübde ablegte, und um 1693 zur Würde einer Abtissin gelangte. — (Cfr. VIII. der Grabsteine.)

26. Maria Juliana von Murach folgte der Vorigen unmittelbar nach, und starb nach vollendetem 60. Lebens-, 36 Profeß- und 21 Jahren ihrer Würde.

Sie war demnach 1695 geboren, 1719 zu Profeß gelassen, und 1734 als Abtissin am 8. Februar gewählt, wie R. 278 bestätigt. Sie starb am 16. Juni 1755. (IV. 9.)

Zwei Jahre nach ihr starb auch die Klosterjungfrau Maria Wilhelmine von Murach, am 22. Juni; sie war wohl ihre jüngere Schwester. Für Beide wurden von deren Familie Jahrtage in die Kirche zu Schmerlenbach gestiftet. Ihre Familien gehören einem bayerischen Adelsgeschlecht an. Auf der dem Andenken dieser Abtissin gewidmeten Steintafel in der Kirche zu Schmerlenbach wird von ihr außer in anderen Lobeserhebungen besonders gerühmt, daß sie das Abteigebäude und die Altäre der Klosterkirche errichtet, und Geräthe und kostbare Ornamente angeschafft habe. Im N. wird sie am 10. Juni als zweite Erneuerin des Klosters gepriesen, wohl mit Hinblick auf die Verdienste der Vorgängerinnen im Amte, von denen dasselbe Buch meldet, daß M. Franziska von Münchhausen schon Restaurationsarbeiten am Kloster unternommen (18. Jan.), Kurfürst Anselm Franz v. Ingelheim die Schlafzellengebäude (15. März)

1691, und Gräfin Elisabetha von Wertheim (15. Juni) die Umfassungsmauern, den Conventbau, das Kelterhaus, Scheunen, den Betsal und vieles Andere errichtet hatten. Im Kurmainzer Staatskalender, z. B. 1747, S. 29; 1753, S. 37; 1754, S. 39 ist sie unter den geistlichen Würdenträgerinnen genannt. (v. Lang: Bayer. Adelsbuch I. S. 190.)

27. Maria Engelberta von Rodenhausen, die unmittelbare Nachfolgerin der Vorigen, wird schon in dem Mainzer Staatskalender 1756, S. 29; dann 1796, S. 63 als Abtissin vorgetragen. In dem von ihr neuangelegten Liber mortuarum Soror profess. N. ist über sie berichtet, daß sie 73 Jahre alt, nach 56 Profeß- und 45 Amtsjahren starb.

Sie war um 1727 geboren, wurde am 16. April 1744 über ihre Personalien examiniert, beendigte ihr Noviziat am 11. April 1744 durch Gelübde, und wurde am 30. Juni 1755 als Abtissin gewählt, wobei sie wegen noch nicht vollendeten 30. Lebensjahres erzbischöfliche Altersdispens erhielt.

Sie gehörte einem hessischen Adelsgeschlecht an, (Hattstein I, 457, cfr. R. 144 rc.) und hatte in Mannheim ihre ursprüngliche Heimat. Auf ihrem Gedenkstein in der Kirche zu Schmerlenbach ist besonders betont, sie sei von Vielen geliebt und von nicht Wenigen gehaßt gewesen. Die noch bestehende, gegenwärtig sehr geschmackvoll und stilgerecht renovirte Kirche des Klosters wurde von ihr im Jahre 1769 vollendet. (Dahl: Aschaffenburg . . . p 112) — (X der Grabmonumente.)

28. Maria Antonia Walter von Syrenburg von Wartensee, (v. Lang, Bayer Adelsbuch I. S. 586), folgte der Vorigen unmittelbar nach; sie erreichte ein Alter von 77 Lebens- und 53 Profeßjahren, regierte noch 6 Jahre, nach ihrer am 28. April 1801 erfolgten Wahl, und im Jahre 1754 abgelegtem Gelübde, hatte unter ihrer Vorfahrerin die Würde einer Priorin bekleidet — und überlebte als letzte in der Zeitfolge der Abtissinnen die im Jahre 1803 durch Reichsdeputations-Hauptschluß erfolgte Aufhebung ihres Klosters. Dasselbe wurde mit seinem ganzen liegenden Besitz und Fahrnisinventar dem Kurfürsten und Erzkanzler als Landesverlustentschädigung zugesprochen, und im August 1804, wo auch der Kirchenschatz des Klosters inventarisiert und versilbert wurde, mußten alle Insassen desselben aus ihrem bisherigen Heim auswandern, wurden aber vom Besitznachfolger auf ihre Lebensdauer standesgemäß pensioniert. Der Abtissin aber wurde nach ihrem Tode noch eine Ruhestätte und Gedenktafel in ihrer Klosterkirche gegönnt. Auf diesem Grabstein ist ihr Sterbetag als der 19. November bezeichnet, während im N. der 9. als solcher eingetragen erscheint. Die letzten mit ihr aus dem Kloster vertriebenen 8 Conventualinnen und 3 Laienschwestern sind im beiliegenden Verzeichnisse I und II mit P. bemerkt. (XI. der Grabmonumente.)

29. Im Verzeichnisse II. 83. der Conventualinnen erscheint die am 23. August verstorbene Elisabetha von Hettersdorf als Abtissin. Sie war aber, wie im Verzeichnisse I, Ziff. 19, 20, 21 bescheinigt ist, nicht Abtissin im Kloster Schmerlenbach, sondern war mit ihren Verwandten, Margareta, Magdalena und Veronika von Hettersdorf bis zum Jahre 1556 Klosterfrau in Badenhausen (Steiner: Rodgau S 149, 150), kam dann in Folge Säkularisierung dieses Klosters nach Himmelspforten, woselbst sie mit ihrer Schwester Veronika am 1. April 1562 die Abietzung ihrer Verwandten, der Abtissin Gertraud von Sandt, vom Amte beantragte, (Chronicon. Ebrac. S. 158), und wurde 1567 von ihren geistlichen Oberen in das damals ebenso verödete Kloster Wächterswinkel berufen, woselbst sie selbst als Abteiverwalterin 1574 die Aufhebung des Klosters beantragte, welche auch durch Bischof Julius vollzogen wurde Die Genannte dürfte sodann entweder an den Stammsitz ihrer Ahnen in Unterbessenbach, oder in das Kloster Schmerlenbach als Commorantin sich zurückgezogen haben, und in Letzterem besage ihrer Familienchronik 1601 gestorben und beerdigt worden sein. (A. H. V. Band XV. 1. S. 120, 124.)

## II.

# Verzeichnis
### der Conventualinnen und Laienschwestern.

1. Ahler Margareta, † 1549, 27. Dezember, N.
2. von? Amorbach Margareta, † 1674, 11. Juni, N., R. 252. L. von Gambach.
3. Balbus Maria Magdalena, † 1753, 4. Mai; a. 51, p. 25. N.
4. Bedelo . . . Tochter Hermanns B. u. s. E. Alheidis von Aschaffenburg, 1267. R. 38, 56, 63, 77, 96, 97
5. Bedelo . . Tochter Hermanns B. u. s. E. Alheidis von Aschaffenburg, 1267. R. 38, 56, 63, 77, 96, 97.
6. von Bettendorf Anna Scholastika, † 1753, 22. März. a. 80, p. 60, N. R. 253.
7. von Bettendorf Maria Magdalena (Biederm. O. 256), † 1650, 20. November, N R. 218, 223, 235.
8. von Bettendorf Ursula. aus dem Elsaß, Priorin, † 1661, 20. Jan a 86, R. 243, (Biederm. O 256), (v. Hattstein I, S. 9—11), R. 218, 221, 223, 227, 229, 235, 236, 242, 253.
9. Beyer Agnes, 1502, R. 183.
10. Beyer Gertraud von Iphofen, geb. 1743, p. 1760, Z. P.
11. von Bibra Karolina, geb. 1755, Z. P. (Biederm. Stgw. 8 . . .) R. 300, 306, 320.
12. von Bibra M Scholastika, † 1785, 3 Sept., a. 51, p. 24, N. Z. (Biederm. Stgw. 8 . . .).
13. von Bibra Maria Teresia, geb 1775, 31. 8. (1775, 1777). R 295, 297, 298.
14. Bischof Agnes, † 12. Juni, N. R 200.
15. Bischof M. Gertraud, Köchin, 40 J., † 1742, 26. Dez., a. 73, p 49, N.
16. Besin vom Wald(eck) Magdalena Sophia, † 14 Aug., N R. 223, 224.
17. Bezin Agatha von Karlstadt, Priorin, † 1677, 5 Oct., a. 40. p. 20, N R. 250, 252, 254, 255, 257, 260, 263.
18. von Boineburg Beata Johanna Juliana Ludovica, geb. 1756 bis 1775, N. R. 295.

19. von Boineburg Maria Constanzia, (Biederm. Rh. W.), Jubilarin, geb. 1708, p. 1724, † 1784, 4. April, Z. N. (v. Hattst. I. 20 . . .), R. 288.
20. Boveri Gertrudis, R. 301, 303, 320, 322.
21. Braun Maria Apollonia, † 1721, 22. Sept., a. 37, p. 18, N.
22. Braun Maria Cäcilia von Fladungen, Seniorin, Organistin, † 1738, 18. Mai, a. 65, p. 45, N.
23. Braun Maria Mechtilde von Neustadt a. S., R. 264.
24. Brenner M. Mechtildis, 30 J., Priorin, † 1728, 8. Juni, a. 70, p. 50, N. R. 255.
25. Breyssin Margareta, cc. 1545, R. 199, 200, 208.
26. Bruninger Elisabetha 1329, R. 115.
27. Bruninger Katharina, 1329, R. 115.
28. von Buches Agnes (Buechen?), † 1561, 19. April, (Humbr. 180), N. R. 183, 184, 187, 199.
29. von Buseck Irmengard, We, geb. Ungefuegen, von Gelnhausen 1250 . . , R. 31, 42, 44, 45, 46, 48, 49, 51, 55, 59, (v. Hattst. 50).
30. Cierin Anna von Miltenberg, † 21. Aug. N.
31. Clemens Charlotta von Dettingen, † 1722, 22. April, Jahrtag, N.
32. von Cobelenz Elisabetha, 1502, R. 183.
33. Deßloch Maria Fides, R. 317, 320, 323.
34. von Dueren Anna, 1502, R. 183.
35. von Dueren Dorothea, 1502, R. 183.
36. Elsaeßer Thekla von Somborn, geb. 1772, Z. P. R. 309, 311, 320.
37. von Erlenbach Agnes, 1356, 1366, 1396, R. 137, 145, 160.
38. Esch M. Benedicta vom Bamberg, 3. Sacristanin; 20. Speichermeist., geb. 1713, p. 1760, † 1790, 26. Dez. N. Z.
39. Euler Margaretha, R. 199.
40. Faber M. Agatha, † 1732, 19. März. a. 40, p. 19, N.
41. Fahmbach Elisabetha (Fechenbach?) 1463, Priorin, R. 178.
42. Ficker M. Anna von Kemnat, geb. 1721, p. 1738, † 1773, 18. Juni, N. Z. R. 288.
43. Fischer Apollonia von Mainz, Superiorin, † 11. August . . . N. R. 218, 221, 223.
44. Fischer Barbara von Lorsch im Fuldischen, 1808, R. 318.
45. Fock von Wallstadt Norberta, † 20. Februar 1480, N. (Link. Kl. B. II. 656.)
46. Fock von Wallstadt Veronika, † 1575, 3. Sept., R. 200, 208, N. (Schwester der Abtissin M. Magdalena F. v. W.).
47. Fockerin Katharina, † 21. April . . . N.
48. Fuchs Spes, R. 318, 320, 321, 324.
49. Gans Walburgis von Weiler, 1616, 1624, † 13. August . . . N. R. 218, 221, 223.
50. Gazzere Adelheid (1267—1268), R. 39, 40.
51. Gebsattel M. Mechtildis von Miltenberg, † 1672, 10. Dez., a. 20, p. 2, N. (Biederm. Rh. W. 27—34), R. 261.

52. Geipel Anna, Priorin, dann Abtissin in Himmeltal, R. 199, 200, 205.
53. Geipel Elisabetha, † 13. Januar, N. R. 183.
54. Geipel Maria, † 10. Sept. 1701, N. VII.
55. Geit Katharina von Rotenfels, 1801, 1803, R. 318.
56. Geist Maria Elisabetha von Rotenfels, geb. 1766, L. 1773, 1803, Z. P. R. 310.
57. Gluberdanz M. Gertraud von Retzbach, Priorin, † 1694, 11. Dez., N. a. 41. p. 27.
58. v. Golderphoben Sophie 1502, R. 183.
59. v. Gonsrod Katharina, † 26. Juli . . . N. R. 200.
60. v. Gonsrod Veronika, † 7. Januar . . . N. R. 200.
61. v. Grauefeld Petronella, Priorin, 1502, 1515, † 1533, 6. Mai, N. R. 183, 186, 189.
62. Gremp von Freudenstein M. Josefa, † 1758, 8. Nov., a. 61, p. 41, N. R. 288.
63. Gremp von Freudenstein M. Karolina, † 1765, 31. October, a. 72, p. 43, N. R. 288.
64. Grenderich Anna Maria von Aschaffenburg, 1624, R. 223, 229, 235.
65. Grener Anna von Miltenberg, † 17. Aug., N.
66. Groschlag Agnes von Dieburg, Priorin, † 27. Februar (1444?), (Humbr. 160), Biederm. O. 329), N. cfr. R. 183.
67. Hablitz Maria Theresia, † 1749, 23. Januar, a. 56, p. 35, N.
68. v. Hachenberg Katharina, 1502, R. 183.
69. Haenlein Barbara (Hahn?), L. † 1714, a. 88, p. 56, N. R. 250, 252.
70. Haenlein Franziska, 1734—1755, Priorin, R. 282.
71. Haeuser Barbara, 1745, R. 279.
72. Haeuser Maria Agatha, L. † 13. Aug. . . . a. 52, p. 26, N. R. 279.
73. von Hanau Gele, 1392, R. 159.
74. Hart M. Walburgis, † 1747, 1. Sept., a. 29, p. 12, N. R. 279.
75. von Hees Gottharda, † 2. April . . . (Humbr. 79, 80), N.
76. Hees (Heß) Katharina, R. 200.
77. Heinlin M. Benedicta von Miltenberg, Priorin, † 1759, 1. Nov., a. 85, p. 58, R. 283, 288. N.
78. Hemling M. Veronika, Küsterin, † 1726, 11. März, a. 36, p. 14, N.
79. Hemmerlein M. Walburgis von Bamberg, † 1801, 15. April, a. 60, p. 41, N. Z.
80. Henlin Franziska, Priorin, 1734—1755, R. 282.
81. von Hettersdorf, ? 1417, R. 170, (Biederm. Rh. W. 283—289). — (Metza?)
82. von Hettersdorf, ? 1417, R. 170, (Guda?)
83. von Hettersdorf Elisabetha, Abtissin, † 23. Aug. 1601?, N. R. 183, Himmelspforten 1558, Wechterswinkel 1567—1574, (Confer. I. 29 Anm.).
84. von Hettersdorf Margareta, † 1591, 1. Mai, N. R. 208, (Humbr. 93, Hedesdorf?). (Gud. III. 746). (Gattin Emmerichs v. H. 1567?)

85. von Hettersdorf Margareta, 1365, 1399, R. 86.
86. von Hettersdorf M. Genovefa, † 1749, 4. Februar, a. 35, p. 19, N. (Biederm. Rh. W. 283—289), R. 277, 285.
87. Heuser Philippine, Abtissin der weißen Frauen zu Mainz (1810), R. 323.
88. Hoffmann Anastasia, † 1575, 4. Dezember, N. R. 208.
89. vom Holz M. Jacoba, † 1646, 29. Sept. N. (Biederm O 262?) R. 223, 229.
90. von Hungrichshausen Benedicta, geb. 1766—1803, Z. P. (v. Lang, Bay. Adelsb. I. 392?) R. 311, 320.
91. Kelber M. Monika von Kirchzell, † 1771, 16. Februar, a. 50, p. 18, N. R. 288.
92. Keßler M. Flavia, L. † 1786, 13. April, a. 75, p. 40, N. aus Nipperg Z.
93. von Khern Maria Donata, † 1806, 6. Dezember, geb. 1745, p. 1770, N. Z. R. 320.
94. Klebis, . . . Conrads Schwester, von Umstadt, 1264, R. 36.
95. Kloz M. Magdalena, Küsterin, † 1708, 18. Juni, a. 60, p. —, N.
96. Koeck M. Magdalena von Amorbach, † 20. August ... N. R. 223, 229.
97. Koehler Ottilia, R. 218, 221, 223.
98. Koehler Scholastika von Mainz, Priorin, † 1684, 12. April, a. 74, p. 50, N. R. 232, 236, 241, 242, 253, 257.
99. Krug M. Elisabetha von Seligenstadt, † 1718, 8. März, a. 43, p. 19, N.
100. Kunkel Franziska von Klingenberg, † 1681, a 66, p. 56?, 27. Sept., N. R. 232, 235, 236, 242, 257.
101. Lazarus Maria Thekla von Wörth, † 9. Nov. 1793, a. 76, p. 48, L. N Z.
102. von Leoprechting M. Friderika, † 1754, 11. März, a. 42, p. 24, N. (v. Lang: Bayer. Adelsb. I. 174.)
103. Lochner von Huettenbach Hildegard, Priorin, geb. 1739, p. 1760, Z. 1803, P. (v Lang: Bayer. Adelsb. I. 179), R. 302, 320, 322.
104. Lochner von Huettenbach Johanna Nepomucena, † 1800, 28. März, a. 67, p. 37, N. Z. R. 302.
105. Luegler Gutgen, 1502, R. 183.
106. von May M. Cäcilia, † 1764, 10. März, a. 47, p. 16, N. R. 288.
107. Mann M. Flavia, Seniorin, von Würzburg, † 1716, 22. Mai, a. 70, p. 46, N. R. 262.
108. Marterstock Anna Maria, L. † 1727, 13. April, a. 71, p. 47, N.
109. Martin M Adelheidis von Aschaffenburg, † 1796, a. 55, p 42, — 25. Mai, N. Z. R. 288.
110. von Mengersdorf M. Scholastika, † 1756, 8. Januar, a. 26, p. 2 Tage, N. (Biederm. Gb. 134, Salver, S. 525.
111. von Mencze Katharina, die Aeltere, Priorin, 1392, 1432, R. 159, 173.
112. Moehrin Martha von Miltenberg, † 1707, 8. Dezember N.

113. Müller Anna Katharina von Hanau, L. † 2. Mai, ... a. 56, p. 31, N.
114. Mueller, M. Rosalia, L. † 1744, 17. April, a. 40, p. 14, N.
115. von Murach M. Wilhelmina, † 1757, 22. Juni, a. 58, p. 38, N. Jahrtag, (v. Lang: Bayer. Adelsbuch I, S. 190), R. 288.
116. Nappenbacher Margareta von Gössenheim, R. 250, 252.
117. von Nassau Irmele, 1372, R. 151, (Humbr. 287.)
118. Obernheim Anna, (1627, 1631), R. 225, 229.
119. von Offenbach Mya, Johannes Tochter, 1335, 1341, 1349, R. 118, 123, 128. (Steiner: Rodgau, S. 47.)
120. von Ottengruen M. Justina, † 1764, 10. Juli, a. 63, p. 39, N. R. 288.
121. Prockesch M. Mechtildis von Mainz, † 1773, 12. März, a. 40, p. 23, N. Z. R. 286, 288.
122. Rauchhaubt Sophie von Bamberg, R. 291, 296.
123. von Redwitz M. Franziska, † 1796, 9. Nov., a. 64, p. 42, N. Z. R. 289.
124. Reinhard M. Agatha von Miltenberg, L. † 1793, 25. Sept., a. 56, p. 35, N. Z.
125. Riemenschneider Susanna von Aschaffenburg, † 12. August ... N R. 218, 221, 223, 229.
126. Ripp M. Walburgis von Hechingen, † 1715, 15. Juni, a. 37, p. 15. N.
127. von Rode (Rade) Katharina, 1502, R. 183.
128. Roedin Agatha von Karlstadt, L. † 1690, 14. Nov., a. 70, p. 34, N.
129. Roedin Juliana von Seligenstadt, † 1641, 4. Oct. N. R. 223, 229.
130. Roedin Margareta, Supriorin aus Seligenstadt, † 1668, 17. Dez., a. 88, p. 66, N. R. 218, 223, 229, 235, 242, 257.
131. Roehr, M. Magdalena von Zell b. Wzbg., L. † 1805, 6. Aug., Z. N. R. 311.
132. Roehr M. Ottilia von Zell b. Wzbg., L. † 1799, a. 61, p. 43, Z. N.
133. Rosbot Erwina von Bamberg, geb. 1753—1803, Z. P. L. R. 295.
134. von Rummel Elisabetha Josefa, R. 292, 294, 308, 316, Z. P. (von Lang: Bayer. Adelsb. I. S. 221.
135. Ruschebusch Jutta? von Aschaffenburg, Heinrichs Schwester, 1263, R. 35, 47, 50, 84, 153.
136. Schall Anna von Miltenberg, † 15. Aug. ... N
137. Schall Anna Barbara, † 1638, 12. November, N. R. 223, 229.
138. Schmitt Elisabetha von Niedernberg, L. † 1780, 25. Oct., geb. 1712, p. 1749, N. Z.
139. von Schoeppach M. Anna von Forchheim, † 1805, 3. April, N. Z. R. 300, 320.
140. Scholl M. Columba, † 1710, 11. Juli, a. 70, p. 4, N. R. 250.
141. Schrodin M. Salome von Aschaffenburg, Kellermeisterin, † 1670, 2. März, a. 59, p. 42, N. R. 226, 229, 232, 235, 236, 241, 242, 244, 253, 257.

142. Schueler Magdalena von Pflaumheim, 1818, R. 318.
143. Schnuerren Berta, 1502, R. 183.
144. Schumann Seraphine von Winkels a. Rh., 1772, R. 291, 320, 323.
145. von Slenheim Adelheidis, 1502, R. 183.
146. Snoirren (Schnurer) Margareta, 1502, R. 183, 199, 200.
147. Sonntag M. Gertraud von Comburg, † 1759, 30. Mai, a. 38, p. 10, N. R. 286.
148. de Souget, Comtesse, Maria Antonia, † 1740, 7. Dez., a. 25, p. 3. N.
149. von Stein Adelheid, † 15. Mai . . . N.
150. Stein M. Ida, Seniorin, von Gundelsheim, geb. 1733, p. 1756, † 1806, 6. Jan., N. Z. R. 320.
151. von Stein Margareta, † 29. März . . . N.
152. Stein Margareta von Kleinostheim, L. † 1667, 23. Juli, Vermacht 80 Gulden, Jahrtag, N.
153. Steinbach M. Barbara von Lengfurt, L. 1784, 2. Febr., a. 82, p. 53, N. Z.
154. von Steinheim Margareta, 1502, R. 183.
155. von Steinling M. Ursula, † 1742, 2. April, a. 63, p. 39, N.
156. Strube (Straub) Gudechin von Hösbach, 1354, R. 136, Priorin, 1339, 1349, R. 120, 128, 136.
157. Strube (Straub) Katharina von Hösbach, 1354, R. 136.
158. Synnold Anna, 1502, R. 183.
159. von Tichtl M. Walburgis von Tuzino (Tutzing?), † 1759, 23. Mai, a. 32, p. 10, N. R. 286.
160. Uber (Bwer, Ewer) Margareta, 1502, R. 183.
161. Umpfenbach M. Katharina, Seniorin, † 1713, 26. Mai, a. 77, p. 55, N. R. 256, 257.
162. von Vieregg Theresia, p. 1769, 1803, Z. P. (v. Lang: Bayer. Adelsbuch I. S. 257), R. 312, 320.
163. Voelker Benedicta von Röttingen, Priorin, † 1700, 30. Dezbr., a. 73, N. R. 257, 266.
164. Voelker Norberta, † 1533, 24. Sept., N.
165. Vogl M. Agnes von Obervichtach, Priorin, Seniorin, Jubilarin, Novizenmeist., † 1789, 6. Jan., a. 83, p. 65, prior. 30, Z. N., R. 288.
166. Vogt Margaretha von Lorsch, geb. 1742—1803, L. Z. P. R. 304.
167. von Wachenheim M. Clara, Kellermeist., † 1731, 12. Jan., a. 65, p. 46, N. (Humbr. 171), R. 269.
168. von Wachenheim M. Margareta (Humbr. 171).
169. Walter M. Margareta, † 1749, a. 59, p. 35 N.
170. von Wasen Elisabetha, 1349, R. 128, (Humbr. 232).
171. von Wasen Gertrudis (Gerhuse), 1341—1372, R. 123, 128, 151, 155, 156 (Humbr. 223).
172. von Wasen Hedwig, 1324, 1341, 1344, 1349, R. 112, 125, 128, (Humbr. 223).

173. von Wasserburg Anna Theresia, Seniorin, † 1709, 18. Febr, a. 72, p. 55. N. R. 257, 269.
174. Weigand M. Viktoria von Erlenbach, L. 1712, 14. Sept., N. R. 262.
175. von Weiler Anna Katharina, † 16. 10. 1622. T. Phil. Josts v. W. und der Kath. Knebel v. K. (Humbr. 223?, Biederm. Odw. 228?) N. (Link. II. 657?) R. 218.
176. von Weiler Margareta, T. Kaspars v. W. u. der Helene von Berlichingen. R. 200. (Biederm. O. 230.)
177. von Weiler Margareta, Priorin, T. des Hans v. W. u. der Gertr. v. Karsbach, † 1543, 25. Sept. N. (Hbr. 223, Bdm. O. 228?) R. 208.
178. von Weiler Anna?, T. des Bartolomäus v. W. u. der Anna v. Knoeringen. (Biederm. O. 231?)
179. von Weiler Maria, Priorin, 1574, † 25. Sept. 1543? N. R. 209.
180. von Weiler Veronika, Priorin, T. Phil. u. der Gertr. Fock v. W., † 19. Sept. 1599. N. (Bdm. O. 228, Hbr. 223.) R. 200, 208, 214.
181. Wenke Margareta, Priorin, † 31. Mai . . . N. R. 199.
182. Wenzel M. Beatrix, † 1712, 8. Juli, a. 57, p. 40. N.
183. von Wertheim Katharina, Gräfin (Schwester der Äbtissin Elisabetha v. W.) (Aschbach I. S. 276 not. 19.) 1507.
184. Wilhelm M. Franziska p. zu Altenmünster in Mainz, † 1726, 19. Juli. N.
185. Wuenppen Agatha. 1502. R. 183.
186. von Wyleburg Agnes, 1364. R. 141.
187. Wypperier Elizabetha, 1502. R. 183.
188. Zehner Lioba von Würzburg, geb. 1741, p. 1763, Z. P. R. 303, 320.
189. Zeltorin Margareta, † 1650, 22. Nov. N. R. 223, 229, 235.
190. Zeyler Margareta, 1502. R. 183.
191. Zipp Elisabetha, † 1728, 14. Jan., a. 64. N.
192. Zipp Maria Aloisia von Aschaffenburg, † 1785, 13. April, a. 81, p. 57. N. Z. B. 288.
193. Zipp M. Rosa, † 1750, 18. April, a. 48, p. 26. N.

## III.

# Liber
# Defunctarum Sororum Professarum in Schmerlenbach

et singularium Benefactorum ejusdem Monasterii
Scriptus anno 1786, 12. Februarii sub regimine
Dominae M Engelbertae de Rotenhausen Abbatissae.
(Nomina Defunctarum memorabilia ex Libro veteri extractarum.)

Bemerkungen.

a) V = Velata.
b) * = Nachträge nach dem Jahre 1786.
c) Unwesentliche Bemerkungen wurden hinweggelassen
d) Die Urschrift ist in der Registratur des k. Pfarramts Schmerlenbach.

Januar.

1. † venerabilis Domina Elisabetha Catharina de Vorburg, Abbatissa, aetatis 63, profess. 47, regiminis 11 —
   † venerabilis ac eximius P. Maurus Walther in Amorbach, Prof. Jubil., oeconomiae promotor ac Jurium Conventus strenuus defensor, b. Mariae V. cultor specialis, per 40 annos confessarius. † 1743, aet. 72, prof 52, Sacerdos 47. — annivers.

*6. † Maria Ida Steinin, Seniorissa, 1806.
 * † Agnes Voglin V. ex Obervichtach, Priorissa, Seniorissa, Jubilaria, Novitiarum Magistra, anno 1789, aet. 83, Professionis Religiosae 65, Prioratus 30.

7. † Veronica a Gunstrat V. (Gonsrod.)
8. † Maria Scholastica de Menerstorff V. aet. 26, profess. die secunda 1756.
9. † Maria Margaretha Walterin V. aet. 59, prof. 35, anno 1749.
12. † Maria Clara de Wachenheim, Cellarissa, aet. 65, prof. 46, 1731.
13. † Elisabetha Geibelin V.
14. † Elisabetha Zippin, 1728, aet. 64.

17. † Odilia V.
18. † Venerabilis Domina Maria Francisca de Muenchhausen, Abbatissa, aet. 74, prof. 53, regim. Abbatialis 41, † 1734, huius monasterii Restauratrix. — annivers.
20. † Ursula de Bettendorf, Priorissa, anno 1661. aet. 86.
23. † Margaretha V.
† Maria Theresia Hablizin, V. 1749, aet. 56, prof 35
26. † Elisabetha V.
28. † Anna et Catharina V. V.
29. † Venerabilis Domina Margaretha Fock de Walstatt, Abbatissa, anno 1572, regim. 31.

Februar.

2. † Maria Barbara Steinbachin, Laica, 1784, aet. 82, profess. 53.
4. † Maria Genovefa de Hettersdorf, V. 1749, aet. 35, prof. 19.
10. † Catharina Schallin, Abbatissa.
16. † Maria Monica Kelberin, V. ex Kirchzell, aet. 50, profess. 18, † 1771.
18. † Anna Theresia de Wassenberg, Senioriss a, aet. 72, prof. 55, † 1709.
20. † Norberta Foeckin a Wallstatt V.
27. † Agnes Groschlach, Priorissa.

Maerz.

2. † Salome Schroetin Aschaffenburg., Celleraria, aet. 59, profess. 42, † 1670.
3. † Beatrix, Donata.
8. † Maria Elisabeth Krugin, Seligenstatt, aet. 43, prof. 19, † 1718.
10. † Maria Caecilia de May V. aet. 47, prof. 16, † 1764.
11. † P. Franciscus Benz, O. S. Benedicti in Amorbach profess. Confessarius huius monasterii 47, aet. 81, † 1711.
† Maria Veronica de Heinling, aet. 36, prof 14, custorissa, † 1726.
† Maria Friderica de Leuprechting V. aet. 42, prof. 24, † 1754.
12. † Maria Mechtildis Prockschin V. Mogona, aet. 40, prof. 23, † 1773.
15. † Anselmus Franciscus, Elector Moguntinus. † 1695, Aedificator Dormitorii. — anniversar.
19. † Margaretha, Donata.
† Maria Agatha Faberin, aet. 40, prof. 19, † 1732.
21. † Venerabilis Domina Maria Clara Lürwalt, Abbatissa, † 1693, aet. 58, regim. 30.
22. † Anna Scholastica de Bettendorf, V aet 80, prof. 60, † 1753.
23. † Sophia V.
24. † Catharina, Donata.

*28. † Johanna Nepomucena Lochner de Hüttenbach V. aet. 67, prof. 37, † 1800.
29. † Margaretha de Steinne V.

April.

2. † Gotharda de Heesin V.
† Maria Ursula Steinling, aet. 63, prof. 39, † 1742.
3. † Venerabilis D. Placidus, Abbas Amorbacensis. Singularis benefactor † 1674.
* † Maria Anna de Schoeppach V. 1805.
4. † Maria Constantia de Boineburg, V. Jubilaria aet. 76, prof. 60, † 1784.
5. † Venerabilis D. Theobaldus, Abbas Schoenthalensis.
8. † Catharina et Margaretha, Donatae, 1589.
12. † Scholastica Koehlin, Mogona, aet. 74, prof. 50, † 1684, Priorissa.
13. † Anna Maria Marterstеckin, Laica, aet. 71, prof. 47, † 1727.
† Maria Aloysia Zippin V. aet. 81, prof. 57, † 1785.
† Maria Flavia Keslerin, Laica, aet. 75, prof. 40, † 1786.
15. † Maria Walburgis Hemmerleinin V., aet. 60, prof. 41, † 1801.
17. † Maria Rosalia Muellerin, Laica, aet. 40, prof. 14, † 1744.
18. † Maria Rosa Zippin V., aet. 48, prof. 26, † 1750.
19. † Agnes de Buches V.
21. † Catherina Fockerin V.
22. † Clemens Charlotta, von Dettingen, 1722, Anniversar.

Mai.

1. † Margaretha de Hedersdorf, V., 1591.
2. † Anna Catharina Muellerin, Laica, de Hanau, aet. 56, prof. 31.
4. † Maria Magdalena Balbusin, V., aet. 51, prof. 25, † 1753.
6. † Petronella, Priorissa, 1533.
*13. † Maria Ottilia Roehrin, Laica, Zellensis, aet. 61, prof. 39, 1799.
15. † Adelheidis de Stein, V.
18. † Maria Caecilia Braunin, V.[1] de Fladingen. Senioriasa. Organista. aet. 65, prof. 45, † 1738.
*21. † Venerabilis, Eximius ac Religiosissimus P. Bonaventura Zubrod, Buchensis, in Amorbach, Prof. Lector. Parochus in Weilbach et Mudau, Oeconomus Nicrosulmae, et per plures annos Pater spiritualis et Senior in Schmerlenbach. aet. 81, prof. 60, Sacerdos 56, anno 1797.
22. † Maria Flavia Maennin, Seniorissa, Herbipolensis, aet. 70, prof. 46, † 1716.
23. † Maria Walburgis de Tichtl, V. a Tuzino, aet. 32, prof. 10, O. 1759.
*25. † M. Adelheidis Martinin, V. Aschaffenburg. aet. 55, professionis 42, † 1796.

26. † Maria Catharina Umfferbachin, Seniorissa, aet. 77, prof. 55, † 1713.
30. † Maria Gertrudis Sonntagin, V. Comburgens. aet. 38, prof. 10, † 1759.
31. † Margaretha Wenke, Priorissa.

## Juni.

7. † Gertrudis, V.
8. † Maria Mechtiltis Brenerin, Priorissa per 30 ann. aet. 70, prof. 50, † 1728.
9. † Dorothea et Anna, Velatae.
10. † Venerabilis Domina Maria Juliana de Murach, Abbatissa, aet. 60, prof. 36, regiminis Abbatialis 21, huius monasterii altera Restauratrix, pro qua Fundat. Anniversarii a Familia de Murach. † 1755.
11. † Margaretha de Amorbach, Donata, anno 1674
12. † Agnes Bischoffin.
15. † Venerabilis Domina Elisabeth de Wertheim, Abbatissa, Regiminis 48, quae monasterium muro circumcinxit, loca Conventualia, Domum torcularem, horrea, oratorium, aliaque multa construxit. Celebrabitur annivers. † 1525.
    † Maria Walburgis Rippin, V. Hoechingens. aet. 37, prof. 15, † 1715.
18. † Maria Magdalena Klozin, V. Custorissa, aet. 60, prof. . . , † 1708.
    † Maria Anna Fickerin, V. aet. 52, prof. 35, † 1773, ex Kemnat, Palatinat. Super. opp.
22. † Maria Wilhelmina de Murach, V. aet. 58, prof. 38, pro qua Fund. Anniversarius a Familia de Murach, † 1757
23. † Reverendissimus Dominus Josephus Haberkorn, Abbas Amorbach. 1727.
27. † P. Joannes Conradus Bauer, O. S. Benedicti prof. in Seelgenstatt, per 8 annos Confessarius in Schmerlenbach. anno 1663, aet. 80.

## Juli.

8. † Maria Beatrix Wonzelin, V aet. 57, prof. 40, † 1712.
10. † Maria Justina Ottengruen, V. aet. 63, prof 39, † 1764.
11. † Maria Columba Schollin, aet. 70, prof 4, † 1710.
19. † 1726 Maria Francisca Wilhelmin, profess zu Alt Münster in Mainz.
23. † Margaretha Steinin de kleinen Ostheim, Laica. Legavit 80 fl Celebrabitur anniversarius. † 1667.
26. † Catharina de Gunstratt, V

August.

*6. † Maria Magdalena Roehrin, Laica, 1805
11. † Apollonia Fugerin, V. Mogona.
12. † Susanna Rimenschneiderin de Aschaffenburg.
13. † Walburgis Gaensin de Weiler.
† Maria Agatha Haeuserin, Laica, aet. 52, prof. 26.
14. † Sophie Boesin de Walt. — (Waldeck?)
15. † Anna Schallin de Miltenberg.
17. † Anna Grenerin de Miltenberg.
18. † Agnes, Donata.
20. † Maria Magdalena Koeckin de Amorbach
21. † Anna Ciexin de Miltenberg.
23. † venerabilis Domina Elisabetha de Hedersdorf, Abbatissa.
31. † P. Remaldus Duerr, O. S. Benedicti in Amorbach. Legavit 100 fl. pro annivers. et missa. † 1716.

September.

1. † Maria Walburgis Hartin, V. aet. 29, prof. 12, † 1747.
3. † Veronica Foeckin de Walstatt V. anno 1575.
† M. Scholastica de Bibra, V. aetatis 51, prof. 24, † 1785.
5. † P. Adalbertus Hohn. Celebrabitur anniv. † 1707.
10. † Maria Geipelin, V.
14. † Maria Victoria Weigantin, Laica. 1712.
19. † Veronica de Weiler, des Edlen Philipp von Weiler und Gertraud Foeckin von Walstatt, Ehliche Tochter.
22. † Maria Apollonia Braunin, V., aet. 37, prof. 18, † 1721.
23. † Venerabilis Domina Maria Magdalena Foeckin de Walstatt, Abbatissa. aet. 44, prof. 28, † 1616.
24. † Norberta Voelckerin. V. 1533.
25. † Maria de Weiler, Priorissa, des Edlen Johann von Weiler und Gertraud von Carbbach, Eheliche Tochter. † 1543.
* † Maria Agatha Reinhardin, Laica. aet. 56, prof. 35, † 1793.
27. † Francisca Kunckelin, Kingenbergensis. aet. 66, prof. 56? † 1681.
28. † Barbara Haenlein, Laica, aet. 88, prof. 56, † 1714.
† Adamus Zipp, 1729, aet. 74.
29. † Maria Jacobe vom Holz, V. † 1646.

October.

4. † Juliana Roedin, V. de Selgenstatt. 1641.
5. † Agatha Besin, Priorissa, de Carolstatt, aet. 40, prof. 20, † 1677

16. † Anna Catharina de Weiler, V. des Edlen Philipp Jost von Weiler und Katharina Knebelin von Kazenehlenbogen, Eheleibliche Tochter, † 1622.
18. † Anastasia, V. 1696.
24. † Eva Francisca Regersbergerin, 1666.
25. † Agnes, Donata, 1545.
* † M. Elisabetha Schmittin, Laica, ex Niedernberg, 1790, aet. 78.
31. † Maria Carolina Gremb de Freidenstein, V. aet. 72, prof. 43, † 1765.

## November.

1. † Maria Benedicta Heinlin, Priorissa, de Miltenberg, aet. 85, prof. 58, † 1759.
8. † Maria Josepha Gremb de Freidenstein, V. aetat. 61, prof. 41, † 1758.
*9. † Maria Thecla Lazarusin, Laica, ex Woerth, aet. 76, prof. 48, † 1793.
* † Maria Francisca de Redwitz, V. aet. 64, prof. 42, † 1796.
* † Venerabilis Domina Maria Antonia de Walser, Abbatissa, aet. 77, prof 53, regim. Abbatialis 6. † 1807.
12. † Anna Barbara Schallin, anno 1638.
14. † Agatha Roedin, Laica, de Carolstatt, aet. 70, prof. 34, † 1690.
16. † Venerabilis, Eximius ac Religiosissimus P. Amor Werlin in Amorbach, Prof. ubi natus; oeconomiae studiosissimus Promotor, juriumque Conventus indefessus defensor per 31 annos, aet. 67, prof. 46, in cuius refrigerium incessanter omni anno celebrabitur 1 missa.
20. † Maria Magdalena de Bettendorf, V. anno 1650.
22. † Margaretha Zelioxin, anno 1650.

## Dezember.

2. † Venerabilis Domina Maria Schenk de Erbach, Abbatissa. Regiminis 16, † 1541.
4. † Anastasia Hoffmaennin V. 1573.
*6. † Maria, Donata, de Kehrn, V. 1806.
7. † Maria Antonia Contesse de Souget, V aet. 25, prof. 3, † 1740.
8. † Martha Moehrin de Miltenberg, 1707.
10. † Maria Mechtildis Gebsattelin de Miltenberg, aet. 20, prof. 2, † 1672
11. † Maria Gertrudis Gluberdaenzin, Priorissa, de Roezbach, aet. 41, prof. 27, † 1694.
17. † Agatha, V. 1537. — Margaretha Roedin, Subpriorissa, aet. 88, prof. 66, † 1668.

*19. † Venerabilis Domina M. Engelberta de Rodenhausen, Abbatissa, aet. 78, prof. 56, regim. Abbatialis 45, † 1800.
23. † Othilia Koehlerin de Bingen, V.
26. † Maria Barbara, aet. 68, prof. 41, † 1722.
† Maria Gertrudis Bischoffin, V. aet. 78, prof. 49, culinaria 40, † 1742.
* † Maria Benedicta Eschin, Bambergensis, per annos 3 Sacristiae et 20 Granary, praeposita, aet. 47, prof. 30, † 1790.
27. † Margaretha Ahlerin, V. 1549.
30. † Benedicta Voelckerin de Roedingen, Priorissa, aet. 72, † 1700.

IV.

## Inschriften der im Frauenkloster Schmerlenbach noch erhaltenen Grabdenkmäler.

1.

Anno [1525. 15. Juni ..] .. hochwohlgeborne Frawe Elizab[etha] .. Abtissin des Gotshauses und Closters Schmerlenbach, geborne Grevin zu Wertheim, welche das Gotshaus . . . XLVIII Jar löblich und wol regiert.

1. Wertheim. 2. Isenburg Buedingen.
3. Henneberg. 4. Solms.

2.

1541 auf Freitag nach Andreas d. A starb die ehrwürdige Frawe Maria, Eptissin des Gotzhauses und Closters Schmerlenbach, geb. Schenkin zu Erpach. Got w. d. Sele gnädig und barmherzig s. A.

1. Erbach. 2. Frauenberg zum Hag.
3. Eppenstein. 4. Marschall von Pappenheim.

3.

Anno Dmni 1572 den 29. Januarius starb die edel und wohlerwürdige Frawe Margaretha Fockin von Walstat, Eptissin des Closders Schmerlenbach, und hat gereichiert XXX. Jar. Der Selle Got Genad. Amen.

1. Fock von Wallstadt. 2 Ehrenberg.
3. (steigender Löwe). 4. Horneck von Hornberg.

4.

Anno Dni. 1616 die XVI. Septembris starb die woledle und ehrwürdige Fraw Maria Magdalena Fockin von Walstatt, Abbatissin des Closters Schmerlenbach, und hat löblich und gottergeben

regiert 44 Jar, ihres Alters gewesen 75 Jar Der Sellen Gott Gnadt. Amen

1. Fock von Wallstadt   2. Reiprecht von Buedingen.
3. Ehrenberg   4. Eschbach.

5.

[1662 1. Januar] Elisabetha Catharina von Vorburg.

1. Vorburg   2 Ifflinger von Graneck.
Vorburg.
3 Speckbach.   4. Andlau.

6.

[1693. 21. März] Maria Clara Luerwaldt.

1. Luerwaldt.   2. Lindlaw.

7.

I. [1701. (10. September)] Maria Geipel von Schoellkrippen . . .

1. Geipel v. Sch.   2. . . . . .?
3. ? . . . . .

II. 1476 auf sanct Steffan gestorben hans beyer, (bever?) rentmeister des Klosters Schmerlenbach . . .

8.

Viator lege, non luge!
Sub hoc marmore quiescunt quidem cineres
D Mariae Franciscae
natae de Muenchhausen, dignissimae abbatissae;
sed in memoria aeterna sunt virtutes.

Ad fidem anno aetatis 20. prodigiose conversa, vocata ad religionem etiam, quam hic anno 21. professa fuit, Unanimia capitularium suffragiis omnium novissima electa fuit Abbatissa anno aetatis 33.

Mater fuit honorificata. Nisi propter generosum seculi exemplum humilem ancillam dixeris, quia honorem et cultum Dei insigniter promovit et post se reliquit tot filias, quot sacrae virgines eius funeri illacrymabantur. In corpore multis languoribus subdito zelus disciplinae monasticae in illa ardebat. Spiritum habuit principalem. Fortis et constans inter ardua monasterii jura generose tuebatur; rem domesticam, quam tenuem invenit, quam plurimum adauxit. Charitate in pauperes fuit excellens. Consumpto tandem corpusculo animam reddidit creatori 18. Januarii 1734, aetatis 74., professionis 53., regiminis 41. — Judicem laeta sustinebit, quia obviabit judici suo quam mater honorificata. —

9.

Responde viator!

Quis est homo, qui vivet et non videbit mortem? Ecce, quae semper ambulavit in claritate vitae, hic jacet in umbra mortis, immortali memoria dignissima, abbatissa Maria Juliana de Murach Claritatem stirpis cum claritate virtutis nobilitura, sacram religionem anno aetatis 23 hic professa, remotissimum a paterna domo elegit locum, ut propinquior esset Deo et angelis. Sic oculis humanis latens, divinis autem patens, absconditam in Christo duxit vitam. Anno a sacra professione 16. in Abbatissam electa, in dignitate licet omnium prima, in humilitate tamen nulli unquam secunda, titulum humilis Abbatissae sibi proprium vindicavit. Cum religionis disciplinae zelo canonicae curam pie conjungens in utroque non minus praefuit, quam profuit. Amorem ejus maternum in filias, cum quibus habuit cor unum et animam unam, et libertatem in pauperes, tot lacrymae ejus funeri datae testabantur. Reliquam ejus laudem, si fama conticescat, turpe silentium vindicabunt muti lapides abbatiae ab ea erectae, et exstructa in templo altaria, vasa et pretiosa ornamenta, flagrantem illius in Deum pietatem posteris praedicabunt. Nota propterea apud Deum et apud homines. Cum sacris ex ultimo excercitiis spiritus ardorem in se accendit Hoc accenso mors vitam ejus extinxit anno 1755. 16. Junyi (10.? Juni) aetatis 60, professionis 37. reg. 21, digna quae in omnium animis vivat, donec transeat coelum et terra.

10.

Hier liegt

die unvergeßliche Erbauerin dieser Kirche, die ehrwürdige und gnädige Engelbertha Freifrau von Rothenhausen aus Mannheim, 45 Jahre lang rühmliche Abtissin des hier gewesenen adelichen Frauenklosters.

Im Leben von Vielen geliebt, und von nicht Wenigen gehaßt, starb die Hochselige am 19. Dezember 1800, alt 73 Jahre.

R. I. P.

11.

Ruhestätte

der letzten Aebtissin von Schmerlenbach, Frau Antonia von Walser von Syrenburg, gest den 19.? November 1807 im 77. Jahre ihres Alters, dem 6. ihrer Würde.

### Bemerkungen.

1. Die Steine 1.—7. sind im ehemaligen Kreuzgang des Klosters aufgestellt, und diejenigen 8.—11. in der Klosterkirche.

2. Die Steine 1, 5, 6, sind mehr oder weniger durch Steinfraß verwittert, die betr. Namen und Wappen aber noch sicher erkennbar.

3. Der Stein 7 scheint früher dem in der Randschrift Genannten gesetzt, später aber, wie die darauf sichtbaren Wappen und die Jahrzahl 1701 andeuten, auch dem Andenken der Maria Geipel († 10. September) bestimmt gewesen zu sein.

4. Ein noch weiter erhaltener 12. Grabstein, mit den Insignien eines Klerikers, hat in dem von 3 Engelsköpfen umrahmten Ovalfelde keine Inschrift; dürfte dem am 11. März 1711 verlebten Benedictiner P. Franz Benz gewidmet gewesen sein.

V.

# Urkunden.

## Abkürzungen und Notizen.

1. W. in den Zitaten ist: Würdtwein (Diplomataria Maguntina, Band I.) im Wortlaut des Textes im Kopialbuche des Klosters Schmerlenbach (R. 284).
2. G. in den Zitaten ist: Gudenus (Codex diplomaticus).
3. Die Personen- und Ortsnamen sind nach der Schreibung an betr. Stelle mitgeteilt.
4. M. V. A. = Mainzer Generalvik. Act im k. Kreisarch. Wzbg. Lade? Nummer?
5. Einzelnen RR. sind solche späterer Daten beigeschrieben, um sie im Zusammenhang mit ersteren lesen zu können.
6. A. H. V. = Archiv des historischen Vereins in Würzburg.
7. Schm. U. ? St. A. A. = Schmerlenbacher Urkunde des k. Stiftungsamts Aschaffenburg.

1. 1218. — G. II. p. 33.

Godefried von Kugelnberg, Propst in Mockstadt und Würzburger Archidiacon, überträgt in schwerer Krankheit mit Zustimmung seiner Familienvertreter, nämlich des Ritters Conrad von Kugelnberg und des Heinrich von Waldenberg, und in Gegenwart seiner Vertrauenspersonen, die Pfarrei Hösbach und sein elterliches Erbteil, welche er dem neu zu gründenden Kloster Hagen eigentümlich zuzuwenden gedenkt, zu diesem Zwecke, als Patron der ersteren, an seinen Neffen und Canoniker Conrad von Kugelnberg.

2. 1218. — G. II. p. 34. W. I. 278.

Conrad von Kugelnberg genehmigt, was sein Vatersbruder, der Propst in Mockstadt und Würzburger Canoniker Gottfried, über Schenkung seines Patronats der Kirche zu Hösbach und Zuwendung seines Erbteils an die auf ihrem Besitztum neugegründete Stiftung in Hagen verordnet hat, und will es stets aufrecht halten, auch für seine Person, nachdem er auf einem Kreuzzug nach Jerusalem zu ziehen willens ist.

3. **1218.** — G. II. 35.

Gottfried, Propst in Mockstadt und Würzburger Archidiacon, (+ 16. Febr 1218 oder 1219) bestimmt, daß, wenn sein Brudersohn G. (Gottfried) Laie wird, alles, was er diesem und dessen Bruder Conrad, dem andern Sohne Gottfrieds von Kugelnberg, seinem Mitkanoniker, zugedacht hat, Letzterem allein und ausschließlich zufalle Sollte derselbe nach seinem Wunsche im geistlichen Stande bleiben, dann solle der von Beiden Überlebende dem Andern in diesen seinen, ihnen vermachten, Nachlaß als Erbe nachfolgen. Auch seinen sündhaft erzeugten Knäblein vermacht er, und zwar dem älteren 20 Mark, um durch Verwendung seines Verwandten, des Propsts Theodorich (von Hohenberg a. W., späteren Bischofs zu Würzburg,) und seiner Vertrauensleute, des Meisters Salomon (A. H. V. B. 32, S. 113. 102) und seines Neffen Gottfried, dann seines Bevollmächtigten Conrad möglichst im Kloster Zell untergebracht zu werden; dem jüngeren aber vorerst 10 Mark, womit er in seiner Neugründung zu Hagen aufgenommen worden ist, welche forthin gedeihlich durch Grunderwerb und Bauten unterstützt werden möge, und falls diese Stiftung unverhofft kein Wachstum verspreche, weitere 10 Mark zur Unterkunft in einem anderen Kloster, wo er seiner Eltern Fehltritte verbüße. Für deren Mutter Adelinde im Kloster S. Afra (zu Würzburg) sorgt er in anderer Weise.

4. **1219.** — G. I. 461. V. 1126. (A. H. V. not. Band 14, III. S. 230.)

Sifrid Erzbischof von Mainz verleiht der von Gottfried seligen, Propst in Mockstadt und Würzburger Canoniker, aus eigenen Mitteln gestifteten Kapelle in Hagen auf Bitten der nächsten Rechtsnachfolger desselben, Conrads des Älteren, Canonikers zu Würzburg, und Alberts, Canonikers zu Mainz, und mit Einwilligung seines Domkapitels, die Regeln eines Mönchklosters, und bewilligt dem Convent der Nonnen daselbst künftig im Gewande und nach Bekenntnis des Cistercienserordens Gott zu dienen.

Zugleich überträgt er diesem Kloster die Kirche zu Hösbach, deren Personal- und Patronatsrecht dem genannten Würzburger Canoniker zustand, auf dessen und seiner Miterben Bitte, mit Zustimmung seines Domcapitels zur Sustentation, aber vorbehaltlich der Rechte der Aschaffenburger Kirche, in deren Gebiet sie errichtet ist; endlich nimmt er die Ortschaft Hagen selbst mit ihrem Personal und Besitztum in seinen Schutz. (Cfr. Johannis R. M. II. 759.)

5. **1219.** — W. I. 281. G. II 58?

Conrad von Kugelnberg bestätigt, daß er mit Einverständnis seiner Gattin Friederunis zum Nachlaß seiner Sünden seinen Hof in Goldbach mit Zugehörungen in Form einer Schenkung schon im Jahre 1218 in der Art übergeben habe, daß davon zu

ihren Lebzeiten dem Kloster S. Maria in Hagen jährlich ein Malter Weizen gezalt werde, nach ihrem Ableben aber der Hof selbst diesem Kloster als freies Eigentum zufalle, und erneuert diese Schenkung mit seiner Gattin an dem Tage, als 1219 Meister Salomon vor versammeltem Volke in genanntem Kloster predigte.

6. **1221.** Aschaffenburg, 28. Februar. — G. II. 37. W. I. 281.

Sifrid, Erzbischof von Mainz, verleiht der Kirche in Hagen, Archidiaconats Aschaffenburg, mit Bewilligung des Archidiacons und des Pfarrers S. Mariae in Aschaffenburg die Gnade, daß alle Personen, die dieser Kirche innerhalb ihrer Umfriedung dienen, frei und von jeder Pfarrgerechtsame des Staats ausgenommen, in ihrem pfarrlichen Rechte aber dem Propst in Hagen vollständig unterthan sein sollen. Unter den Zeugen: Conrad von Kugelnberg, Cantor des Stifts.

7. **1225.** Aschaffenburg, 25. September — W. 283. I.

Sifried, Erzbischof von Mainz, bestätigt die Übertragung der Kirche in Schwalbach an den Convent in Indagine (Hagen) zu dessen Zwecken, geschehen durch die Edlen von Kuglenberg, kraft deren bisherigen Patronatsrechts darüber.

8. **1228.** Aschaffenburg, 20. Juni. — W. I 283. G. II. 48.

Sifrid, Erzbischof von Mainz, stiftet der Klostergemeinschaft Indagine (Hagen) zum Lebensunterhalt der dortigen Klosterfrauen und sonstigen Personen 12 Äcker im sogenannten Marchfeld und 2 Morgen Weingärten am sogenannten Bischofsberg.

9. **1232.** Mainz, 22. September. — W. I. 284. G. II. 62. (A. H. B. 26. S. 45. n. 54.

Dechant, Scholast und Cantor bei S. Stefan in Mainz setzen als delegierte päpstliche Richter den Cantor Albert der Mainzer Domkirche (von Kuglenberg) als Kläger, nachdem er schon Besitzeinweisung gegenüber der Irmengardis von Rabensburg, weil diese auf Ladung weder persönlich noch durch einen Stellvertreter sich rechtfertigte, erlangt hatte, und diese Letztere auch über ein Jahr seitdem forthin ungehorsam blieb, durch zweites Dekret in den vollen Besitz der von ihr angemaßten Güter, nämlich einer Hofstatt in Damm, des Eigentums in Steinbach, der sogenannten Holzmühle mit Zubehörungen, des Hofes in Oberafferbach mit Zugeh., der Hofstatt in Goldbach m. Zugeh., des Hofes beim Kugelnberg m. Zugeh., der Hofstatt in Hösbach m. Zugeh., der Ortschaft Winzenhol, des Hofes in Oberbessenbach mit Mühle und Zugeh., der Hofstatt in Ebersbach m. Zugeh., des Hofes und der Weinberge in Dürnebach, und der zum Hofe in Bessenbach gehörigen Leute, und befehlen jede Besitzstörung bei Strafe der Excommunikation fernzuhalten.

10. **1240.** 25. Februar — G. II. 79. (A. H. V. B. XIV. 3. S. 29, Note. — XXVI, S. 145. n 55.)

Albert von Kugelnberg, v. G. Gn. Cantor in Mainz, übergibt selbst, und namens seines Bruders Burchard, Canonikers der Stiftskirche in Aschaffenburg, zu ihrem und ihrer Vorjahren Seelenheile ihre Güter in Steinbach, den Hof in Damm, in Goldbach, in Hösbach, ihre Güter am Kugelnberg „zu den Gärten", die Holzmühle, die Güter in Dornebach, Ebersbach, Oberbessenbach, den Ort genannt Winzenhol, eine Mühle in Sulatzbach nebst anliegendem Weinberg, durch die Hand des Ritters Conrad von Kugelnberg, ihres Brudersjohnes und Familienvertreters, der Kirche S. Mariä in Hagen, Mainzer Diöcese, Wechterswinkler Ordens, in der Art, daß sie ihm auf seine Lebensdauer jährlich davon 80 Malter Korn, 17 Malter Haber, 5 Pfund Heller, die Besthäupter und sonstigen Reichnisse liefert, nach seinem Ableben aber ebenso seinem Bruder Burchard, dann dem Conrad von Kugelnberg und dessen Gattin die Hälfte dieser Giebigkeiten, sodaß beim Tode eines jeden der drei genannten Beteiligten die ihm gebührende Rate erlischt, und zuletzt diese Güter lastenfrei der bemerkten Kirche verbleiben.

11. **1240.** — G. II. 81.

Konrad von Kugelnberg und dessen Gattin Friderunis übergeben zu ihrem Seelenheil dem Frauenkloster in Schmerlenbach ihr Landgut in Hösbach, frei von jeder Belastung und mit allen seinen Zugehörungen, zu bleibendem Eigentum in der Art, daß ihnen auf ihre Lebenstage von bemerktem Kloster alle Jahre davon 35 Malter Korn, 15 Malter Haber, 40 Denare, 1 Gans und 2 Hühner geliefert werden, wenn nicht Hagel- oder Kriegsschaden eintreten.

12. **1240.** 9. Dezember. — W. 1. 285.

Conrad Schäfer, Bürger und dessen Frau Alheid verkaufen gemeinsam an Propst, Abtissin und Convent des Frauenklosters Schmerlenbach 1 Pfund leichte Heller Zins von allen ihren Weingärten, Äckern und allen anderen liegenden Gütern um 15 Pfund Heller Hauptschuld, deren Betrag ihnen gezalt worden ist, vor Schultheiß Conrad und Schöffen ihres Wohnorts Aschaffenburg.

13. **1248.** 12. Februar. — W. 286.

Abtissin und Convent des Frauenklosters in Smerlenbach bekennen, von Ritter Helfrich von Ruchinch eine Hube nebst deren Zugehörungen, welche er bisher von ihrem Kloster in Erbleihe besaß, mit verbriefter Zustimmung seiner Gattin und Kinder um 9½ Pfund durch Vermittelung ihres Vertreters, des Propstes Conrad, gekauft zu haben, gelegen in Hanvoleshusen. Heinrich, Capvelan S. Nikolai in Aschaffenburg, habe diesen Kaufpreis, den sie nicht aus ihrem Vermögen bezalen können, in ihrem Namen

aus seinen Mitteln berichtiget, mit dem Vorbehalt, daß er auf seine Lebensdauer den Ertrag der Hube beziehe. Da aber derselbe dieses Einkommen nicht passend erheben könne, haben sie sich verpflichtet, solches zu ihrem Bedarf selbst zu erheben, und ihm jährlich auf Lebensdauer von ihrer Mühle im Hain bei Aschaffenburg, welche Heinrich, Ottos Sohn, in Erbleihe hat, als Ersatzleistung hiefür 5 Malter Korn und 1 Malter Waizen, 2 Schilling Aschffb. Währung und 1 Huhn, seinem Verwandten Hermann, wenn dieser ihn überlebt, die Hälfte nur dieser Reichnisse, ebenso auf dessen Lebensdauer, zu liefern, wenn nach beider Ableben diese Ersatzleistung zu Gunsten ihres Klosters erlischt.

14. **1249.** Aschaffenburg, 1 November. – G. I. 668. W. I. 287 not.
Christian, Erzbischof in Mainz, freit die Ortschaft Hagene und alle dortigen Personen von Vogteigerechtsamen und deren Lasten aller Art, und untersagt ihnen, wegen solcher sich anderswo, als vor ihm zu verantworten. Ueberdies gewährt er ihnen alle Rechte und Freiheiten, welche seine Bürger in Aschaffenburg haben, oder bei seinen Vorfahren, von den Zeiten des Erzbischofs Conrad von Mainz ab, gehabt haben.

15. **1250.** Monat März. — W. I. 288.
Conrad, Ritter von Kugelnberg, vergleicht sich mit dem Kloster in Schmerlenbach, Mainzer Diöcese, über gewisse zwischen ihnen streitig gewordene Reichnisse, Rechte und Besitzungen, nämlich Patronatsrecht über die Kirche Sualebach, Hofstatt bei den Gärten (Gartenhöfe), Güter in Bechenheim, die sogen. Brülwiese, und Zahlung von jährlich ihm schuldigen 30 Schilling in der Art, daß ihm das Kloster auf seine Lebensdauer jährlich 30 Malter Korn und 20 Malter Haber zahlt, und er dagegen für sich und seine Besitznachfolger oder Erben auf obige Streitsachen zu Gunsten des Klosters, dem er sie überweist und schenkt, verzichtet.

16. **1251.** Aschaffenburg, 5. Mai. — W. I. 289.
Die zwischen dem Kloster Schmerlenbach einerseits und Wolfram Ludenboum, Bürger zu Aschaffenburg, anderseits, vor den Stellvertretern des Aschaffenburger Propsts verhandelte Klagsache, worin der genannt Wolfram behauptete, gewisse Zehnten im Rosenberg und Ulere seien von dem Kloster ihm und seinen Erben für immer überlassen, das Kloster aber dagegen einwendete, sie seien nur ihm, seiner Frau und seiner jüngeren Tochter Margareta auf dieser Personen Lebensdauer überlassen, und diese seine Willensmeinung durch einwandfreie Zeugen klar erprobte, wurde richterlich zu Gunsten des Klosters entschieden, und dem erwähnten Wolfram mit seiner Behauptung ewiges Stillschweigen auferlegt.

17. **1252.** 25. Januar — W. I. 290.
Conrad von Kugelnberg, Ritter in Würzburg, und dessen Gattin Irmithrudis übergeben mit gegenseitigem Einverständnisse

10 Morgen von ihrem Weingut bei Randersacher am Berge Rüchrsheldc zu ihrem Seelenheile dem Benediktiner Frauenkloster in Smerlenbach von ihrem Beider Ableben an zu dessen freiem Eigentum, und weisen die Feldgeschworenen an, demnach rechtlich zu verfahren

18. **1252.** 11. August. — W. I. 291.

Der päpstliche Legat Cardinal Hugo genehmigt und bestätigt auf Ansuchen der Abtissin und des Convents des Klosters S. Mariae in Hagen das ihnen von Conrad, Gottfried und Conrad von Kugelnberg, den bisherigen gemeinsamen Inhabern, zu deren Seelenheil übertragene Patronatsrecht bezüglich der Kirchen von Hösbach und Schwalbach.

19. **1252.** — W. I. 292. G. II. 102.

Conrad Slehdorn, Ritter, und dessen Sohn Conrad, übergeben ihren Weinberg in Hurste verkäuflich dem Kloster Smerlenbach vor Schultheiß F. und Bürgern in Geilenhusen. Für die beim Vertrag noch minderjährige Tochter des Conrad S. erklären sich Bürgen haftbar.

20. **1253.** 25. Juni — W. I. 293.

Die Aschaffenburger Richter beurkunden, daß ein Streit zwischen der Aschaffenburger Kirche und Bauern von Herbach einerseits, und der Kirche in Smerlenbach anderseits wegen der zwischen Hof Dürnebach und dem dortigen Weingut gelegenen Äcker mit Einwilligung der Streitteile schiedsrichterlich so entschieden sei, daß den drei klagenden Bauern von Harbach von den bemerkten Äckern in jedem Jahre 3 Maß des jeweiligen Fruchtertrages vom Kloster geliefert werden, die Äcker selbst aber dauernd in den Besitz des Klosters Smerlenbach gelangen.

21. **1254** im Oktober. — G. II. 111.

Conrad Ritter von Kugelnberg genehmigt im Einverständnisse mit der frommen Willensmeinung seiner Vorfahren und Verwandten die von Albert (von Kugelnberg), vormals Cantor der Mainzer Kirche, und dessen Bruder Burchard, Aschaffenburger Canoniker, an das Kloster Smerlenbach, ehemals Hagen genannt, gemachte Schenkung von Gütern in Ranvoldeshusen und dahin gehörigen Leuten, Äckern und Wäldern, indem er auch seines Teils dieser Schenkung zustimmt

22. **1255.** — W. I. 294.

Abt Stargerad und die Burgerschaft in Selgenstadt bescheinigen, daß ihr Stadtschultheiß Conrad einige seiner Güter in Hausen der Kirche in Smerlenbach unentgeltlich überlassen hat, welche dem Wicker, Verwandten Emmehards, mit der Bedingung in Erbleihe überlassen worden sind, daß er 6 Jahre jährlich 7 Malter Canon entrichtet, und von da ab 10 Malter Korn auf seine Kosten reicht; im Falle Säumnis aber Entsetzung aus dem Besitz gewärtigen muß.

sodaß das freie Verpachtungsrecht an die bemerkte Kirche Smerlenbach zurückfällt.

23. **1255.** — W. I. 295.

Sibold, Vicedom, und Bürgerschaft in Aschaffenburg bescheinigen, daß Heinrich von Bessenbach der Jüngere und dessen Frau Jutta gesammter Hand einen Hof in Rorbach dem Kloster in Smerlenbach übergeben, und denselben zu Handen der Brüder Guntram und Heinrich aufgegeben haben.

24. **1255.** 23. November. W. I. 295. not. G. II. 124.

Conrad Figulus (Ulner), Anselm, Friederich, Söhne des Anshelm selig, von Dyburg übergeben mit gemeinsamer Einwilligung aller ihrer Miterben zu ihrem Seelenheil der Kirche S. Marie V. in Smerlenbach auf immer jährlich 5 Malter Korn von der Mühle in Plumheim, in ihrem gemeinsamen Hofe daselbst vier Malter und ein Malter Waizen. Auch bestimmen sie, daß derselben Kirche an den einzelnen Jahrtagen von ihren gemeinsamen Gütern in der Ortschaft Hostheim eine halbe Carrata Wein zu geben sei, und zwar im Falle ihrer Güterteilung von dem Weinberg Bühelere. (Steiner: Dieburg. p. 43.)

25. **1256.** 11. Juli. — W. I. 296.

Irmitrudis, Witwe Conrads von Kugelnberg, Ritters in Würzburg, hat freiwillig sich verpflichtet, von jenen 10 Morgen Weingut an der Rucherskelde, die sie und ihr verlebter Gatte gemeinsam auf ihr Beider Ableben dem Kloster in Smerlenbach, Benedictiner Ordens, übergeben haben, zu ihrem und ihres genannten Gatten Seelenheile demselben Kloster jährlich, solange sie lebt, 5 Schilling in Wurzburger Münze in der Art zu geben, daß sie anerkennt, es haben die 10 Morgen sofort nach ihrem Tode als freies Eigentum dem bemerkten Kloster anzufallen.

26. **1257** im August. — W. I. 297. G. II. 127.

Meisterin Gertrudis und Convent der Klosterfrauen in Smerlenbach vertragen sich mit Irmengarde, Wittwe des verlebten Sifrid von Buchesecke, die sich seit einiger Zeit zu ihnen zurückgezogen hat, in der Art, daß sie ihr lebenslänglich alle Jahre den Ertrag zweier Huben im Orte Rudenkeim (wozu Nanvoldeshausen als Filial gehört), erkauft von Ritter Helfrich, zum Bezuge auf ihre Kosten überlassen. Ueberdieß geben sie ihr ebenso lebenslänglich 6 Malter Canon. Beide Bezüge fallen nach deren Ableben wieder der Klosterkirche heim; sollte aber dieselbe durch Heirat oder sonstwie ihren Stand ändern, dann soll diese ihr von da ab die obigen Reichnisse auch nicht mehr zu leisten schuldig sein.

27. **1258.** 29. Oktober. — W. I. 298.

Bischof Iring von Würzburg bestätigt zu dem Uebereinkommen vom 11. Juli 1256 (25.) und vom 25. Januar 1252 (17.), daß

Irmentrudis wieder die 10 Morgen Weingut an der Rückershelde den Feldgeschworenen zur Besitzergreifung für das Kloster nach Recht und Gewohnheit der Feldgeschworenen übergeben habe.

28. **1258.** 29. Oktober. — W. I. 300.

Irmentrudis, Witwe Konrads von Kulenberch, eines Würzburger Ritters, beurkundet persönlich in ihrem Hofe Eulenberch, daß sie beim Ableben ihres Gatten (durch Urkunde vom **11.** Juli 1256) die 10 Morgen Weingut an der Rückershelde in Randesacker zu Handen der Äbtissin des Klosters Smerlenbach mit Hand und Halm aufgegeben, und sie von dieser auf Lebenszeit und um jährlich 5 Schilling Wachszins zurückempfangen habe; daß sie demnach diesen Besitzwechsel wieder erneuert, indem sie den Vertragsgegenstand abermals zu Handen der Feldgeschworenen zu Gunsten des Klosters hiemit aufgibt.

29. (Datum fehlt. — W. I. 302.

Mechtiltis und Mechtildis, Nonnen, genannt von Richene, übergeben, durch göttliche Eingebung bewogen, die ihnen eigentümlich oder erblich gehörigen Güter in Richen, im Einverständnisse mit den Schirmherren, der Kirche des Klosters in Schmerlenbach auf ihr Ableben für immer, damit aus deren Ertragniß das Licht vor den dortigen Heiligtümern und die schuldigen Patronats- und Gerichtszinsen entrichtet werden können.

30. **1259**. — W. I. 303. G. II. 135.

Eberhard von Brubere und Ludwig von Isenburg bestätigen, daß Rilindis, Tochter des Ludwig von Mithela, genannt Sholla, und eine andere Rilindis, Tochter des Albert von Büdingen, beide geistliche Schwestern, 2 Huben, 5 Morgen Wiesen und 2 Obstgärten, gelegen in ihrem Gerichte Büdingen, und andre Güter zu Mühela, die jährlich 10 Schilling Geulenhaiser Münze, 1 Malter Korn, 2 Gänse, 5 Hühner zalen, dann wieder andere 3 Schilling und 6 Heller, und 5 Hühner zalende, öffentlich vor ihren rechtserfahrenen Burgmannen an die Kirche in Smerlenbach in der Art übergeben haben, daß sie sich verpflichteten, jährlich, solange sie leben, 1½ Pfund Wachszins von diesen Gütern zu bezalen, und zwar mit dem Beifügen, daß die von ihnen Ueberlebende nur noch 10 Schilling Jahreszins an die erwähnten Klosterfrauen reicht, und wenn auch sie dann gestorben, obige Güter sämmtlich in vollen Besitz der genannten Kirche übergehen sollen.

31. **1259**. — Biederm. Rh. W. 432.

Abt Konrad zu Neustadt a. M. übergibt seiner Schwester Irmgard etliche Güter zu Carbach und Wiesenfeld. **Zeuge:** Ritter Gerlach von Wiesenfeld

32. **1261.** 25. März. — W. I. 304.

Starkerad, Abt in Seligenstadt, und Vogt Burkard daselbst bestätigen, daß Adelheidis, Wortwins Wittwe, durch Testament, mit Zustimmung ihrer Kinder, auf ihr Ableben dem Klosterconvent in Smerlenbach von ihrem Eigenbesitz in Guginsheim zu ihrem Seelenheile 4 Malter Frucht, 1 Gans, 2 Hühner an Mariahimmelfahrt, 1 Fastnachthuhn und Besthaupt, für immer fallend, vermacht habe, im Falle Verkaufs dieser Güter aber die Kinder der Genannten oder andere Näherstehende vor Fremden das Vorkaufsrecht haben sollen.

33. **1263.** 31. Mai. — W. I. 306.

Sifrid, Decan der Kirche in Frankfurt, bescheinigt, daß in seiner Gegenwart Helfrich von Durenkeim, ein Frankfurter Bürger, Güter, die er in Rauwoldeshusen besaß, mit seiner Gattin dem Propst Wigand von Smerlenbach zu ständigem Besitz aufgegeben hat.

34. **1263** im Juni. — W. I. 307.

Abt Starkerad in Seligenstadt verzichtet auf alle seine Gerechtsame auf Gütern, welche der Kleriker Hecho der Kirche Schmerlenbach übergeben, nämlich Besthaupt, und auf das Recht zum Bezug von 2 Käsen von diesen Gütern am Feste S. Martin.

35. **1263** im November. — W. I. 307.

Arnold, Vicedom, Schöffen und Bürger in Aschaffenburg beurkunden, daß Heinrich Ruschebusch und dessen Miterben persönlich in ihrer Gegenwart in Grummihdal den unteren Hof mit seinen Zugehörungen, in Morsbach Güter, welche 30 Heller bezahlen, und von der sogenannten Brüwel-Wiese in Hösbach einen Wagen Heu jedes dritte Jahr, der Kirche Smerlenbach, statt des sechsten Teils der Erbschaft, welche ihrer Schwester, einer Klosterfrau daselbst, gebührte, übergeben haben.

36. **1264.** Omestad. — W. I. 308.

Wernher, Erzpriester von Mundat, Pfarrer in Omestad, bestätigt, daß Cunrad Klebiz und seine Frau Lugardis die Pension von 8 Malter Korn, welche vorher seiner Schwester, einer Klosterfrau in Smerlenbach, gegeben wurde, mit vereinter Hand der Kirche in besagtem Smerlenbach auf ihrem Hofe in Omestad zum bleibenden Besitz gegeben haben, sodaß dieselbe diese 8 Malter Korn von jedem Besitznachfolger dieses Hofes zu fordern haben soll.

37. **1265.** 6. Mai. — W. I. 309. G. II. 157.

Eberhard und Adelheid von Merlowe bekennen, daß sie Güter in Rorbach, nämlich eine halbe Hube und Hofstatt beim Wall und Weinberge daselbst, die ihnen und dem Helfrich gehörten, dem Propst und Convent in Smerlenbach zu übergeben beschlossen haben.

38. **1267 im Mai.** — G. II. 167.

Hermann Betel und Alheidis dessen Frau überweisen ihren zwei in das Kloster Schmerlenbach aufgenommenen Töchtern einen gleichgroßen und werten Teil an ihrem liegenden und fahrenden Vermögen, wie er jedem ihrer Kinder gebührt, sodaß auch das Kloster, wenn ihre genannten Töchter mit Tode abgegangen sind, deren Erbteil erlangt. Jedoch bestimmen sie zur Vorsorge gegen ihre etwaige Verarmung und Notstände, daß dieser Erbteil, wie derjenige ihrer andern Kinder, zu ihrer freien Verfügung bleiben müsse, bis sie Beide den Weg alles Fleisches zurückgelegt haben werden.

39. **1267. 14. Dezember.** — W. I. 309.

Aschaffenburger Richter des dortigen Propsts erkennen in einer Klagesache zwischen dem Propst von Smerlenbach namens der dortigen Kirche einesteils, und dem Emircho Gazzere andernteils, betreffs zweier Höfe in Smerlenbach, welche Willizes Wittwe und Fabers Wittwe bewohnten, und eines Hofdritteils, das die Scheid Wittwe bewohnt, nach verhandelter Streitfrage und Beweisverfahren, da durch die klägerischen Zeugen erwiesen worden, daß die zwei Höfe in Folge einer Schenkung des Albero von Hohinburg, des wahren Herren derselben, samnt ihren Zugehörungen, der genannten Kirche gehören, das von der Scheidin bewohnte Hofdritteil aber nach denselben Zeugenaussagen an die bemerkte Kirche Smerlenbach durch Alheidis, die Schwester des Glasmachers Emircho Gazzere, überlassen worden, indem dieselbe beim Eintritt in das Kloster, weil sie kinderlos, und über ihren Hofanteil keine andere Verfügung traf, durch diesen ihren Eintritt sich und das Ihrige Gott widmete, — wenn auch von Gazzere dagegen eingewendet wurde, ein Herr von Mugelnberg habe ihm die beiden Höfe zu Lehen gemacht; denn die Befugniß des Letzteren zur Lehenmachung zur Zeit der angeblichen Beleihung sei nicht nachgewiesen worden, — zu Gunsten des Propsts, — und verbieten dem Emircho, die Kirche in Smerlenbach oder die Besitzer genannter Höfe, selbst oder durch andere, zu belästigen.

40. **1268.** — W. I. 311.

Conrad Swancerich Schultheiß, Schöffen und Burger von Aschaffenburg bescheinigen, daß die lange vor dem ordentlichen Gerichte schwebende Streitsache zwischen dem Propst von Smerlenbach namens der Kirche daselbst einer-, und Emmerich Gazzere anderseits, durch Schiedsrichter, nämlich Eckehard von Bleichenbach, Sibold Vicedom von Wasserlos, Arnold Stokar und Conrad Swancerich, wie folgt, entschieden worden sei. Der obengenannte Propst gab dem genannten Emmerich 20 Cölnische Mark, und Letzterer mit seiner Frau Ailheid verzichteten in ihrer und Anderer Beisein auf alle ihre Güter um Schmerlenbach, sowohl die streitigen, als auch alle anderen überhaupt.

41. **1269.** 9. Mai W. I 312

Volkard, Sohn des Theodorich vanme Kirchdore, hat von Heinrich Knor, Ritter von Ulvirsheim, und dessen Gattin Heila jährlich 8 Malter Korn zu beziehen. Zur Sicherheit dieser Schuldigkeit übergeben diese zu Handen des Ersteren verschiedene ihrer Güter in der Markung Ulvirsheim, welche Volkard dem genannten Heinrich und seinen Erben in Erbleihe mit der Verpflichtung zur bemerkten jährlichen Lieferung wieder überläßt, mit dem Beifügen, daß diese Güter im Falle Saumsals des Schuldners in freies Eigentum Volkards und seiner Erben übergehen.

42. **1273.** — A. H. V. Band 9 III. S. 132.

Irmengardis, Magd des Herrn, genannt von Geilnhausen, übergibt den Eremitenbrüdern im Spenhart ober dem Ufer Lare, und ihren Nachkommen, gewisse Güter, gelegen zu Grünfeld, welche jährlich 10 Malter Korn zalen, 2 Waizen und 4 Haber. Ferner in Ursprungen 11 Morgen Weinberge, zu ihrem und ihrer Blutsverwandten Seelenheil, damit ein Priester am bemerkten Orte davon unterhalten werde. Zur Beglaubigung dieser Schenkung siegeln Conrad Abt und der Convent von Neustadt a. M

43. **1273.** 30. Juli. — Boehmer: Frankf. Urk. I 165.

Gertrud Äbtissin und der Benedictinerinnen-Convent des Klosters Schmerlenbach verkaufen mit Genehmigung ihres geistlichen Inspektors, des Abts Conrad von Neustadt a. M., und des Prälaten in Seligenstadt, als Provisors des Klosters, ihre Güter zu Fechenheim, welche einen Jahreszins von 30 Schillingen geben, an Dechant und Capitel des Doms in Frankfurt, und treten mit diesem in Confraternität.

44. **1275.** 16. October. — W. I. 314.

Gotfried von Brunecke und Gebhard, der Sohn dessen Bruders, genehmigen den Verkauf einer Hube, gelegen an Rodenberge, durch Ritter Helfrich von Rüdenkeim, der dieselbe von ihnen zu Lehen hatte, an Conrad, Abt in Nuwenstad, und dessen Schwester Irmengard, und verzichten für sich und ihre Erben auf alle ihre Rechte darauf.

45. **1276.** 23. Januar. — W. I. 315. 316.

Rudolf Abt, Prior und Convent der Kirche S Alban, Benedictiner Ordens der Mainzer Diöcese, bescheinigen, daß die Gott geweihte Herrin Irmengardis von Geylenhusen, genannt Ungefügin, leibliche Schwester des Abts von Nuwenstad, von einer Hube, gelegen bei der Ortschaft Rotenberge, welche sie mit ihrer Einwilligung von Albert Faber, Bürger zu Geylenhusen, zu Erbleihebesitz erworben hat, an allem Zinsrecht zu ihrer Kirche nur 4 ß Heller und 4 Hahnen zu entrichten hat, und weder Besthaupt, noch sonst eine Giebigkeit oder Dienstbarkeit.

46. **1278.** Steiner: Seligenstadt. S. 175. nr. 9.

Irmengarde Ungefügen von Gelnhausen war mit Gütern in Geiselbach belehnt, welche vorher Marquard von Moir von der Abtei Seligenstadt gegen einen Jahreszins innehatte.

47. **1281.** 23 Januar G I. 781.

Erzbischof Werner von Mainz stiftet zu der Kapelle, die er bei seiner Burg Bivarium (Weber) zu seinem Seelenheile erbaut hat, das Eigengut bei Bessenbach, das er aus seinen Mitteln von Conrad und Arnold von Bessenbach mit allen seinen Rechten und Zugehörungen erworben, und den zu seiner erwähnten Burg gehörigen Zehnt von Aeckern, den er von Heinrich Ruschebusch ebenso erkauft hat, auch den Blutzehnt vom dortigen Viehstand — Diese Kapelle selbst trennt er vom Pfarreiverband der Kirche in Sigelose ab, und stellt sie unmittelbar unter die Herrschaft und den Schutz der jeweiligen Erzbischöfe von Mainz.

48. **1282.** 2. April. — W. I. 317.

Friederich Ungefüge (ineptus) in Geylenhusen gibt der Abtissin und dem Convent des Klosters Smerlenbach statt zweier Häuser in Geylenhusen, die ihnen von seiner Verwandten und Blutsfreundin Irmengarde überlassen worden, und sie ihm nun gegeben haben, in deren großerem sie zur Lagerung von Getreide einen Fruchtspeicher hatten, für dessen Empfang sie von ihm gegebenen Falles 1 Mark, oder Güter im jährlichen Ertragswert von 2 Schilling empfangen sollen, tauschweise seine Güter in den Orten Hontulla, Weysluthern und Blankenbach, jährlich 33 Schilling weniger 4 Heller tragend, zu freiem Eigentum, wie er es durch Schenkung seines Lehensherrn, Gottfried, Edlen von Brunecken und dessen Sohnes empfangen, und stellt ihnen zur Sicherheit auf 4 Jahre Währungsdauer die bemerkten Häuser als Unterpfand, sodaß sie gegen Rückgabe der ihnen zur Nutzung überlassenen Güter ihre Häuser wieder nach vier Jahren zurückempfangen sollen, wenn sie Besitzstörung erfahren sollten; und er dann für das Eine derselben 8 Schilling Zins zu ersetzen hätte. —

49. **1282.** 2. April. W. I. 318.

Godefrid von Bruneken und dessen Sohn Andreas entlassen zu Gunsten der Abtissin und des Convents des Klosters Smerlenbach auf Ansuchen des Friederich Ungefugen, Bürgers zu Geilenhusen, diesen aus dem Lehenverband wegen der ihnen mit 33 Schilling minder 4 Heller jährlich zinsbaren Güter zu Hontulla, Weysluthera und Blankenbach desselben, unter Verzicht auf diesen abgelösten Zins, und übertragen ihm das freie Eigentum daran, wie sie selbst es auf das Ableben des Herrn von Büdingen überkommen haben.

50. **1283.** 18. Juli. — G. I. 804.

Wernher, Erzbischof von Mainz, schenkt und übergibt mit Einwilligung des Propsts, Dechants und Capitels der Stiftskirche in Aschaffenburg den Zehnt bei Wiwer, von Getreide und Vieh, zu Felde und innerhalb der Ortsumzäunung, den er mit deren Zustimmung aus eigenen Mitteln von dem Heinrich von Rusche-busch, der ihn vom Propst der Aschaffenburger Kirche zu Lehen hatte, erkauft hat, dem Capellan Herbord an seiner Kapelle bei Weber, dessen Nachfolgern und der erwähnten Kapelle selbst.

51. **1283.** 17. November Aschaffenburg. — W. I. 319.

Wernher, Erzbischof von Mainz, bestätigt die Errichtung und Dotierung eines Altars in der Klosterkirche zu Smerlinbach, Cisterzienserordens in Mainzer Diöcese, wozu die Stifterin Irmengardis Ungefügen von Geilnhusen zu ihrem Seelenheil aus eigenen Mitteln und Gütern 3 Morgen Weingärten, 20 Malter Canon und 2 θ leichte Heller beitrug und anwies; und verordnet mit Zustimmung der Genannten, daß die Vergebung dieser Altarpfründe ihr auf ihre Lebensdauer, nach ihrem Ableben aber der zeitlichen Abtissin des Klosters gebühren solle; doch so, daß sie nur an einen wirklichen Priester verliehen werden dürfe.

52. **1283.** Aschaffenburg, 13. Dezember. — G. II. 235.

Wernher, Erzbischof von Mainz, schenkt der Abtissin und dem Convent des Klosters in Smerlenbach einen Weiher, gelegen zwischen Bessenbach und Wiber, und verordnet, daß dieselben fortan auf jeden Samstag eine Messe zu Ehren Mariae mit „Ave plena“ feierlich halten, und nach seinem Ableben zu seinem Gedächtnisse und für sein und aller Seelen Heil an jedem Montag eine Messe für Verstorbene. In erwähntem Weiher sollen die Klosterfrauen an jedem Mittwochen und Freitag zu ihrem Tische alle Wochen Fische fangen, diese aber nicht anders als zu ihrer Nahrung verwenden.

53. **1284.** 31. März. — W. I. 320. G. II. 242.

Bruder Luther, Comtur des Deutschordenshauses in Sassinhusen, und zwei andere Schiedsrichter bescheinigen, daß der Streit zwischen Propst, Abtissin und Convent des Klosters Smerlenbach eines-, und den Brüdern Johann und Wigand, den Söhnen des Ritters Andreas von Indagine (Hagen) in der Art beigelegt wurde, daß die genannten Brüder auf ihre Rechte zu einem Teil Neurottzehnt, Nuweruthe genannt, an Wein, um den sich der Streit drehte, auf Grund der zum bemerkten Kloster Smerlenbach gehörigen Pfarrei in Swalebach, verzichteten, dagegen die erwähnten Propst, Abtissin und Convent denselben Brüdern 6 Mark Heller bezahlten. (G. II 242 hat die gleichlautende Urkunde unter 1285. 31. März.)

54. **1285** im Februar. — W. I. 321

Wernher Criech von Isenbach und dessen Frau Jutta verkaufen gesammter Hand an die Bekine Adelheid Truderin von Aschaffenburg ihre Güter um Isenbach, genannt das Grenzengud, mit allen Zugehörungen um sieben Pfund Heller, und diese überläßt sie ihm und seinen Erben und Miterben wieder um 2 Malter Korn jährlichen Zins. Sollte mit dieser Zahlung nicht eingehalten werden, dann sollen die verpfändeten Güter auf genannte Alheidis zu freiem Eigentum übergehen. Schuldner stellen derselben zur Währschaft Bürgen, und lassen ihren Schuldbrief von den Aschaffenburger Richtern und dem Edlen Philipp von Bickenbach siegeln.

55. **1285.** 15. Juli — A. H. V. Band 21. Heft 1 u. 2. Seite 117.

obiit Irmegardis Ungenuonia in Schmerenbach (Liber mortuorum monasterii Brunnbacensis).

56. **1286** im Januar. — W. I. S. 322.

Johann Bedelo, Aschaffenburger Bürger, verkauft mit Einverständnis seiner Frau Lise (von Weiler) 6 Malter Korn, welche ihm Alheidis von Wilere, seine Schwiegermutter, und Gernod selig, sein Schwiegervater, von ihrem Hofe im Hain als jährlichen Bezug und Heiratsgut geschenkt und überwiesen haben, der Abtissin und dem ganzen Convent des Klosters Smerlenbach um 21 ℔ Heller, zalbar jährlich in zwei Zielen, und zwar mit Zustimmung seiner Schwiegermutter Alheidis und seines Schwagers Theodorich, eines Bürgers in Aschaffenburg.

57. **1287.** 16. Juni. — W. I. 323.

Die geistlichen Richter in Mainz beurkunden einen Vergleich, der vor ihnen von Godefrid, Propst des Klosters Smerlenbach, speciell zu Vergleichen von Abtissin und Convent dieses Klosters bevollmächtigt, und Petrissa vom langen Hofe, Wittwe Hugos selig von Swalbach, in eigenem und ihres Sohnes Peter Namen, über einen Rechtsstreit geschlossen wurde, der zwischen genanntem Propst, der Abtissin und dem Convent einesteils, und bei Lebzeiten des genannten Hugo, seiner Wittwe und seinem genannten Sohne, bezüglich des Weinzehent im Bezirke der zu obigem Kloster gehörigen Pfarrei Swalbach, zu welchem Hugo, Petrissa und ihr Sohn berechtigt zu sein behaupten, anderseits, schwebte, und über welchen schon von dem ordentlichen Richter definitiv zu Ungunsten Hugos Endurtheil verkündet sein soll. Petrissa trat für sich und ihren Sohn bezüglich der im genannten Pfarreibezirk bestehenden Weinzehnten vom Streit zurück, vorbehaltlich ihrer sonstigen Zehnten und Gerechtsamen dortselbst. Dagegen verpflichtete der genannte Propst sich und sein Kloster, der genannten Petrissa und ihrem Sohne auf deren Lebenstage, und nicht länger, jährlich an Weihnachten 18 Schilling

Aachener Heller in Mainz zu bezalen bei Vermeidung der Sperrung des Gottesdiensts durch die Richter. Für den minderjährigen Sohn der Petrissa wurden von ihr Bürgen gestellt. Die obige Zalung soll unverkürzt, wie oben bemerkt, auch an den überlebenden Teil stattfinden. —

58. **1287.** 31. August. — W. I. 326.

Der Comtur des Deutschordenshauses in Frankfurt bescheinigt, daß ein Rechtsstreit zwischen Propst G., Abtissin J. und Convent in Smerlenbach einer-, und Rutwin von Ursele und dessen Gattin Albeidis von Clinginburg anderseits, über einen Teil des Neurott Weinzehnten in der zu genanntem Kloster gehörigen Pfarrei Swalbach durch Vermittlung von Vertrauensmännern so beigelegt wurde, daß die genannte Adelheidis von Clinginburg, Gattin Rutwins, für sich und ihren Sohn auf den streitigen Teilzehnt verzichtete, und den Besitzstand des bemerkten Klosters anerkannte, dagegen der Propst und die Abtissin und das Kloster dieser Alheidis und ihrem Sohne auf beider Lebenstage, und nicht länger, jährlich eine halbe Cölnische Mark Heller zu bezalen sich verpflichteten. Falls ihr Sohn nach erlangter Volljährigkeit diese Abmachung anfechten wollte, wird das Kloster die Zalung einstellen, und ihm vor dem zuständigen Richter Rede stehen.

59. **1287?** 3. Oktober. — Urk. in Sammlg. des H. V. Würzbg. Smmlg. Bd. I. S. 300.

Conrad, Prior des Benedictinerstifts Seligenstadt verträgt sich mit der Schmerlenbacher Klosterfrau Irmigardis Ungefugen zu Aschaffenburg in Beisein des Stiftsdechants, seines Bruders Heinrich, über Güter zu Geiselbach, welche sie von ihrem Vater, Ritter Ungefüge (Ineptus) zu Gelnhausen, als Morgengabe empfangen hatte. Es wurde nämlich schiedsrichterlich vereinbart, daß die Nonne Irmengardis diese Güter auf ihre Lebenstage ruhig und unbestritten besitzen solle, dieselben aber nach ihrem Ableben dem Kloster Seligenstadt anzufallen haben.

60. **1288.** 27. Juli. — W. I. 328.

Die Richter der Aschaffenburger Stiftskirche beurkunden, daß in ihrer Gegenwart erschienen Wirikus von Laufahe, ehemals Vogt zu Aschaffenburg, und seine Ehefrau Jutta mit gesamnter Hand drei Teile einer ihnen erb und eigentümlich gehörigen Hube in Goltbach, von welcher den restigen vierten Teil das Kloster Smerlenbach in Besitz hat, nebst dem Ertrag von 1 Maaß, genannt Sumerin, Korn, den sie jährlich rechtlich am Finnberg zu beziehen haben, dem Propst, der Abtissin und dem Klosterconvent in Smerlenbach, und dem Kloster selbst, zu ihrem und ihrer Vorfahren Seelenheile zu dauerndem Besitze übergeben, und zu Handen

des genannten Propstes aufgeben, der Letztere dagegen namens der besagten Äbtissin und ihres Klosters die erwähnten drei ihnen geschenkten Hubenteile ihnen auf ihre Lebenstage um ein halbes Malter jährlich dem Kloster zu lieferndes Korn wieder verpachtete.

61. Ohne Datum. — (Vor 1254?) W I 328.

Albert von Cugelenberch, Canoniker der Mainzer Domkirche, und dessen Bruder Burkard übergeben von freien Stücken, zu ihrem und ihrer Eltern Seelenheile, in gemeinsamem Einverständnisse der Kirche in Hagen, zum Nutzen der daselbst Gott dienenden Klosterfrauen, ihr Landgut in Ranvolcenhuten.

62. **1290.** Mainz, 1 September — W. I. 329.

Ausschreiben der Mainzer Richter an alle Äbtissinnen, Priorinnen, Meisterinnen und Klosterconvente der Diöcese, daß sie nach besonderem Erlaß Erzbischofs Gerhard von Mainz die Hilla, Tochter der Kunegundis von Seckebach, unbedenklich als Nonne und Schwester aufnehmen können, ohne Entgegenstehen eines Urteils, namentlich weil der stattgefundene Ehevertrag noch nicht durch fleischliche Beiwohnung vollzogen worden ist.

63. **1291.** 1. Februar. — W I 330.

Gerhard Bedelo, Aschaffenburger Bürger, und dessen Ehegattin Sophia verkaufen gemeinsam an Propst, Äbtissin und Convent des Klosters in Schmerlenbach, und dem dortigen Kloster, die sogenannte Hermann Ockenroderis Hube in Niederenburg mit 30 Neurottäckern in derselben Markung in der Lage Bernoldeshalde, ferner die Hälfte von 29 Äckern, gelegen im Eichelberg, deren andere Hälfte seinem Bruder Johann Bedelo gehört, um 12 $\text{fl}$ Heller, die sie als empfangen bescheinigen, zu dauerndem Besitz, verzichten öffentlich auf diese Güter und auf Einwendungen jeder Art gegen diesen Vertrag. Propst, Äbtissin und Convent von Schmerlenbach verpachten sofort in Anerkennung des Wohlwollens des Gerhard Bedelo diesem die bemerkte Hube nebst Neurottäckern und allen anderen obengenannten Gütern um einen jährlichen Pachtschilling von 3 Malter Korn, jedoch mit der Bedingung, daß diese Güter im Falle nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung des Pachtschillings zur anderweiten Verpachtung frei werden.

64. **1291.** 13. August. — W. I. 332.

In der Streitsache des Propsts und Convents des Klosters Smerlenbach gegen Gertrudis, Wittwe des verlebten Swenzerich, wurde von klagendem Teil, vor den geistlichen Richtern in Aschaffenburg vorgebracht, genannte Gertrudis habe von einem ihr Seitens des Klosters Smerlenbach um den vierten Teil des Ertrages verpachteten Weinberg auf dem sogen Ilerberg den schuldigen Teil des Ertrages von den Obstbäumen daselbst nicht geliefert, sie solle daher hiezu angehalten werden; wogegen jedoch die Beklagte

einwendete, sie müsse die Klagebehauptung widersprechen, denn der Weinberg sei ihr nur gegen 1/4 des Ertrages aus Wein, nicht auch desjenigen aus den Baumfrüchten, verpachtet worden. Da aber dieselbe am Termin von obigen Datum keine Beweise für ihre Einwendung erbrachte, so wurde durch Endurteil erkannt, sie schulde nicht blos vom Wein, sondern auch von den Baumfrüchten, den vierten Teil des Jahresertrags an das Kloster Smerlenbach, bis sie von Letzterem davon freigegeben werde

65. **1291.** 17. Oktober. — W. I 333.

Johann von Wasen, Ritter verkauft seine Zehnten und 3 Hofstätten, nächst dem Kloster Smerlenbach gelegen, die er vormals von der Aschaffenburger Stiftskirche als Lehen hatte, mit allen deren Zu- und Eingehörungen, mit Bewilligung des Propsts, Dechants und Kapitels besagter Kirche an Propst, Abtissin und Konvent des Klosters Smerlenbach, und an dieses Kloster selbst, um 75 Mark Cölnischer Heller, welche er als empfangen bekennt, zu dauerndem Eigentum, indem er nämlich mit anderen freieigenen Gütern gleichen Wertes, besonders seiner Hofhälfte im Orte Walhenstad, auf 8 Malter Korn Jahresertrag geschätzt, 3 Morgen Weingärten daselbst in der Lage Monnhelden, 4 Malter Korn geltend, und mit seinem Hofe in Afsalderbach, jährlich 1 Malter Korn und 5 Schilling Heller tragend, der Lehensherrschaft Ersatz geleistet, diese Besitzungen in deren Hand aufgegeben, und von ihr als lehenbare wieder zurückerhalten habe. Zugleich leistet er dem Kloster Smerlenbach gesetzliche Währschaft durch Stellung von Bürgen, und verzichtet auf alle Einwendungen jeder Art gegen dieses Rechtsgeschäft.

66. **1291.** 20. November. — W. I. 336.

Propst Eberhard (von Basel) der Stiftskirche in Aschaffenburg genehmigt den Verkauf der um Schmerlenbach gelegenen Zehnten, Höfe und Güter des Johann von Wasen, die er von ihm als Lehen trug, an das Kloster Smerlenbach, da derselbe ihm hiefür andere seiner Güter von gleichem Wert zu Lehen gemacht hat.

67. **1293.** — W. I. 337.

Die Aschaffenburger Richter beglaubigen, daß, vor ihnen erschienen, Ludwig Slicher, Aschaffenburger Bürger, und dessen Ehefrau mit gesammter Hand ihre beim Orte Durnebach gelegenen Aecker, bei 20 Morgen ohngefähr haltend, an Propst, Abtissin und Convent des Klosters Smerlenbach, und diesem Kloster, um 7 ℔ Heller, welche sie von diesen empfangen haben, zu bleibendem Besitz verkauft haben, doch so, daß Letztere ihnen 4 leichte Heller jährlichen Zins von diesen Aeckern bezalen; daß dieselben ferner diese Aecker zu Handen des genannten Propstes aufgegeben haben, den Käufern durch vorgestellte Bürgen die übliche Währschaft leisten, und diesen Vertrag nie und durch keinerlei Einwand anfechten wollen

68. **1294** 16. Januar Aschaffenburg. W. I 339.

Die Aschaffenburger Richter beurkunden, daß Propst Godefrid von Smerlenbach in eigenem und der dortigen Abtissin und ihres Convents Namen einer, und Wolfram von Solzbach und dessen Sohn Conrad anderseits, über eine zwischen ihnen aufgetauchte Streitsache, indem nämlich der Propst behauptete, es sei ihnen von Letzteren an ihren Gütern in Solzbach Unrecht angetan worden, in ihrem Beisein auf Vermittelung von Schiedsrichtern einen Vergleich schlossen des Inhalts, daß genannter Wolfram alle von dem Priester von Brezelahe vormals dem Kloster Smerlenbach vermachte Güter, ferner 6 Morgen Aecker, die einst des Zengelin waren, nebst einem Platze, gelegen in Solzbach, welchen Wolfram von dem Ausrufer Friedrich und von dessen Sohne Bitterolf an sich gebracht, von obigem Kloster um 5 Schilling Jahreszins, 1½ Malter Korn und 2 Fastnachthuhner künftighin haben soll, und zwar in Erbleihe, wozu auch diese Güter alle als zu erwähntem Platze gehörig zu rechnen sind. Bedungen ist auch, daß Wolfram unnachsichtlich dem Kloster mit 10 Schilling Strafe hafte, wenn der obige Pachtschilling nicht oder nicht rechtzeitig bezalt wird. Ueberdieß verzichtete Wolfram auf jenen etwa ½ Morgen großen Weingarten auf dem sogen. Walteraberg, den zur Zeit um ¼ Ertrag Enzelin von Linden innehat, zu Gunsten des Klosters und zu Handen des genannten Propstes für sich und seine Erben. Wolfram und Conrad versprechen auch, die Anzeiger dieses Falles nicht zu verfolgen, sondern ihnen, wie zuvor, Freunde zu sein.

69. **1294.** 18. Februar. — W. I. 341.

Heinrich Snabel, Geistlicher von Großwalhestad, schenkt und übergibt unwiderruflich zu seinem Seelenheile dem Propst, der Abtissin und dem Convent des Klosters Smerlenbach, und diesem Kloster selbst, sein Anwesen gelegen im Orte Großwalhestad, welches Eberhard Stroube innehat, nebst dem Anwesen daselbst, das vormals Bertold Houbith besaß, und das er von genanntem Propst, Abtissin und Convent durch Kauf erworben, und nimmt diese beiden Anwesen auf seine Lebensdauer, und nicht länger, von denselben um 2 leichte Heller Jahreszins in Erbpacht, sodaß sie nach dessen Ableben ohne Weiteres frei an besagtes Kloster zurückgelangen. Die Aschaffenburger Richter beglaubigen diese Schenkung.

70. **1295.** 23. 2. — W. I 342.

Die Aschaffenburger Richter beurkunden, daß eine Streitfrage zwischen Arnold Strube in Hostebach einer, und Propst und Convent des Klosters Smerlenbach anderseits, durch die von denselben gewählten Schiedsrichter in der Art beigelegt worden sei, daß nach deren Ausspruche genannter Arnold mit Zustimmung seiner Gattin Gude den unter ihnen streitig gewordenen Hof, dann Aecker, Weinberge und andere Zugehörungen desselben, in und um den Ort Dammes

gelegen, ferner Weinberge am Pfaffenberg, zu Handen des genannten Propsts und Convents zu deren dauernder Verfügung aufzugeben haben soll, und Beide im Vollzuge dieses Schiedsspruches unter Verzicht auf alle Rechtsansprüche auf oder an diese Güter, oder eines derselben, solche wirklich aufgaben.

71 **1295.** 3. Dezember. Bingen. — W. I. 343.

Gerhard, Erzbischof von Mainz, bestätiget, auf Bitte des Propsts, der Abtissin und des Convents des Klosters Smerlenbach, denselben einen Hof in Unterbessenbach mit Aeckern, Hecken, Wiesen, Weiden und allen Zugehörungen, den sie um 70 ℔ Heller von Johann Gerhard und Heinrich, Gebrudern, den Söhnen Erkenbolds erkauft haben, welche denselben von ihm und der Mainzer Kirche als Lehen trugen.

72. **1295.** 4. Dezember. — W. I. 344.

Das Domcapitel der Mainzer Kirche genehmigt die von Erzbischof Gerhard für Propst, Abtissin und Convent des Klosters Smerlenbach bestätigte Erwerbung des Hofes in Unterbessenbach und dessen Zugehörungen.

73. **1296.** 16. April. Rom. — W. I. 345.

Papst Bonifaz VIII. bewilligt der Abtissin und dem Convent des Benedictinerordens Klosters Smerlenbach, Mainzer Dioecese, daß sie Besitzungen und andere bewegliche und unbewegliche Güter der in ihrem Kloster eingetretenen und Gelubde abgelegt habenden Schwestern, welche ihnen, falls dieselben weltlich geblieben, durch Erbfolge oder aus andern Rechtsgründen zugefallen wären, und Anderen hätten zugewendet werden können, — nur Lehen ausgenommen, — in Anspruch nehmen und behaupten können, unbehindert durch fremdes Recht

74 **1296.** 17. Juni. — W. I. 346.

Die geistlichen Richter in Aschaffenburg bestätigen, daß vor ihnen Mahtildis von Gelnhausen, des verlebten Ritters Gebehard Tochter, und Mahtildis von Frankenford, des verlebten Ritters Russelin Tochter, Beginen, ihren Hof in Hursten gegenüber dem dortigen Friedhofthore mit seinen Gebäuden, Plätzen, Weingarten, Wiesen, Weiden und allem sonstigen Zubehör an Propst, Abtissin und Convent in Schmerlenbach, und dem dortigen Kloster, zu ihrem und ihrer Eltern Seelenheile zu bleibendem Eigentum geschenkt, und darauf freiwillig zu Handen des genannten Propst verzichtet haben.

75. **1296.** — W. I. 347.

Conrad von Wieden Schultheiß, Schöffen und Bürger von Aschaffenburg bestätigen, daß Propst, Abtissin und Convent des Klosters Smerlenbach den Hof des verlebten Erkenbold von Starkin

berg zu Unterbessenbach, den derselbe und dessen Erben von der Mainzer Kirche als Lehen trugen, mit allen seinen Zugehörungen von Johann Gerhard und Heilemann, Gebrüdern, Söhnen des genannten Erkenbold, nach Landesgewohnheit mit Bewilligung Erzbischofs Gerhard von Mainz um 70 ℔ Heller gekauft, unter Verzicht der Verkäufer auf diesen Hof, und daß die Letzteren zur Währschaft Bürgen gestellt haben.

76. **1297.** 16. Juni. — W. I. 349.

Die Mainzer Richter bescheinigen, daß in ihrem Beisein Peter, Sohn der Petrissa vom langen Hofe, der Wittwe Hugos von Swalbach, die Abmachung zwischen Propst Gotfrid, Abtissin und Convent des Klosters Smerlenbach, und seiner genannten Mutter vom 16. Juni 1287 genehmigt, und die damals für ihn gestellten Bürgen von Haftung freigegeben habe.

77. **1298.** 11. Februar. — W. I. 350.

Heinrich Bedelo, Aschaffenburger Bürger, und Gudela dessen Eheirau verkaufen gemeinsam 2 Morgen ihrer Weinberge in der Markung Großwalzestad, in der sogenannten Moynhelde, neben denen des Klosters Smerlenbach, dem Propst, der Abtissin und dem Convent desselben Klosters um 24 ℔ Heller zu ewigem Eigentum. Desgleichen verkaufen sie denselben einen jährlichen Zins von 10 Malter Korn, zalbar von ihrem Hofe in Großwalhestad und dessen Zugehörungen um 40 ℔ Heller, welche sie empfangen und zur Abstoßung ihrer Judenschulden verwendet haben. Seitens des Klosters, welchem die Kaufstücke aufgegeben werden, und die landesübliche Währschaft zugesichert wird, wird den Genannten gestattet, die bemerkte Jahresrente von 10 Malter Korn durch Rückzalung von 40 ℔ Heller wieder abzulösen.

78. **1298.** 28. Februar. — W. I. 352.

Die Begine Alheidis, Tochter des verlebten Conrad Swenzerch, Bürgers in Aschaffenburg, verkauft an Propst, Abtissin und Convent des Klosters Smerlenbach folgende ihrer Renten und Güter um 80 ℔ Heller: 4 Malter Korn, 1 Malter Waizen und 1 Fastnachtshuhn Jahresrente auf einem Hofe des Wiker von Pflaumheim im Orte Pflaumheim, ferner 3 Malter Korn und ½ Fastnachtshuhn von der Mühle, welche Friderich Arbeid daselbst inne hat; ferner 5 Malter Korn und 1 Malter Waizen von dem Hofe Peters daselbst, ferner 5 Schilling leichte Heller von Aeckern Conrads, des Sohnes des genannten Arbeider allda, und sechs Malter Korn von der Mühle Ottos, gelegen im Hain bei Aschaffenburg. Sie gibt diese Renten und Güter zu Handen Propsts Gotfrid des genannten Klosters auf, und verpflichtet sich, dem Kloster die landesübliche Währschaft zu leisten.

79. **1298.** 19. März. — W. I. 353.

G. Propst, J. Abtissin und Convent des Klosters Smerlenbach bekennen, daß ihnen Conrad, ihr Priester und Cappellan, 10 Malter Korn von H. Betelo gekauft hat, von welchen 5 zum Licht, die anderen 5 zu seinem und 4 anderer Herrinnen Jahrtage gegeben werden. Zugleich verkaufen sie ihm eine Rente von 4 ℔ Heller um 40 ℔ Heller, zu Festessen an Mariae Himmelfahrt, an Maria Magdalena und Marturin Afra für die Damen, doch so, daß auf seine Lebenstage Kapital und Canon ihm gehören sollen.

80. **1298.** 21. Dezember. — W. I. 354.

Jutta Abtissin und der ganze Convent des Klosters Smerlenbach, nächst Aschaffenburg, verkaufen an ihren Propst Godefrid 3 ℔ Heller jährliche Rente, die sie ihm auf seine Lebenstage nur schulden sollen, und jährlich am Ziel Martini zalen wollen, mit gesammter Hand um 30 ℔ Heller, die sie von ihm empfangen, und zum Bedarf und Nutzen ihres genannten Klosters verwendet haben. Von obiger Jahresrente zu 3 ℔ haben sie 1 ℔ an Martini jährlich der Begine Alheidis, der Blutsverwandten ihres genannten Propstes Godefrid, falls dieser sie überlebt, aber nur auf deren Lebenstage, zu bezalen; anderen Falls aber sollen alle 3 ℔ an sie und ihr Kloster zurückfallen, wenn er sie überlebt, und nach seinem Ableben. Ueberdieß bekennen genannte Abtissin und Convent, daß ihnen zu der von Conrad Schaefer und dessen Frau für sie und das Kloster mit einem Kapital von 15 ℔ Heller erkauften Jahresrente von 1 ℔ leichten Hellern derselbe ihr Propst Godefrid die Hälfte dieses Kapitals, nämlich 7½ ℔ zur Zeit der Vertragserfüllung gegeben hat, wofür sie ihm auf seine Lebenstage die Hälfte dieser Jahresrente, nämlich 10 Schilling, jährlich bezalen wollen und schulden, nach dem Ableben Godefrids selbst aber an dessen von ihnen ständig zu feiernden Jahrtage dieselben 10 Schilling jährlich zu einer besonderen Tröstung des ganzen Convents zu verwenden haben sollen. Außerdem bekennen sie zur Zalung des Kaufschillings für den von Bruovard Quidenboum und dessen Frau Hadewig um 90 Mark Cöln. Heller erworbenen Hof sammt Gütern in Hursten von ihrem genannten Propste Godefrid den Teilbetrag von 28 ℔ Heller empfangen zu haben, und verkaufen demselben hiefür eine jährliche Rente von 7 Malter Korn von bemerkten Gütern, zalbar in ihrem Kloster auf seine Lebenstage, versprechen auch ihm diese Rente alle Jahre zu entrichten, nach dessen Ableben aber sollen diese 7 Malter, in Folge einer zwischen demselben Propst und ihnen aus Gesundheitsrücksichten vereinbarten Bestimmung, an sie zurückfallen, doch in der Art, daß an jedem Freitag in der Fastenzeit 1 Malter Korn, es gelte dann weniger oder mehr, zu einem Fischessen verwendet werde, was sie zum Seelenheile des genannten Propstes an allen Fasten als eine feierliche Stiftung ständig und unwiderruflich zu halten versprechen.

81. **1299.** 25. Februar. — W. I. 356.

Jutta Abtissin und der Convent des Klosters Himmeldal, Cysterzienserordens, verkaufen die Hälfte eines Weinbergs auf der Markung Solzbach, in der Lage Steingrift, die ihnen von dem verlebten Heilmann vom Kranich, Sohne der verlebten Gelindis vom Kranich aus Aschaffenburg, zu seinem Seelenheile vermacht worden, und dessen andere Hälfte ebenso der Abtissin und dem Convent des Klosters Smerlenbach bei Aschaffenburg vermacht ist, und welcher Weinberg im Ganzen ungefähr 2 Morgen enthält, der genannten Abtissin, ihrem Convent zu Schmerlenbach, und dem dortigen Kloster, um 10 ℔ Heller, welche sie als bezalt bekennen, mit dem Versprechen der üblichen Währleistung und des Verzichtes auf alle Einwände. —

82. **1299.** 22. April. — W. I. 357.

Conrad von Erlebach Ritter, Schultheiß und Schöffen und Bürger von Frankenford beurkunden, daß vor ihnen erschienen Wezel und dessen Gattin Cecilia, ihre Mitbürger, mit gesammter Hand an die Abtissin und den Convent des Klosters Smerlenbach ihren Hof zu Niedernburg mit dazugehörigen Aeckern, nebst Weingütern in diesem nämlichen District, und 2 Morgen Weingärten am sogenannten Pfaffenberg, gewisse Häuser in der Stadt Aschaffenburg, auch 17 weniger $1/2$ ℔ Unschlitt, welche Güter dieselbe Cecilia durch den Tod Conrads, ihres ersten Mannes ererbt hat, in der Art verpachtet oder abgetreten haben, daß genannte Klosterfrauen jährlich an Michahelis, wenn Cecilia diesen Termin erlebt hat, dieser und ihrem genannten Gatten in deren Wohnhaus zu Frankfurt auf ihre eigene Kosten zu entrichten haben $30^1/_2$ Achtel Korn, ferner ebenso jährlich an die nämlichen auf Martini 30 Schilling leichter Heller, und 17 weniger $1/2$ ℔ Unschlitt; daß aber nach Ableben genannter Cecilia die bemerkten Güter dem obigen Kloster Smerlenbach und der Alheidis, Schwester des erwähnten Conrad, ohne Widerspruch der Kinder dieser Cecilie, wenn sie welche hinterlassen haben würde, frei verbleiben sollen.

83. **1299.** 18. Juli. — W. I. 359.

Schultheiß, Schoffen und Stadtgemeinde Aschaffenburg bescheingen, daß vor ihnen erschienen Heilemann vom Zoltürlin, ihr Mitbürger, und dessen Hausfrau Enzela, mit gesammter Hand dem Propst, der Abtissin und dem Convent des Klosters Smerlenbach eine Jahresrente von 10 Malter Korn von ihrem Hofe in der Vorstadt Aschaffenburg, genannt „Fernlisenhof“, jedesmal zu liefern in der Erndtezeit, um 40 ℔ Heller, welche sie von ihnen empfangen haben, verkaufen, wobei sie ihnen zur üblichen Währschaft 2 Bürgen, die Aschaffenburger Bürger Heinrich Vedelo und Conrad von Laufach, stellen, und zu größerer Sicherheit 2 Morgen Weinberg

am Bischovesberg nächst dem Unterhain verpfänden, dem Propst Godefried auch die bemerkte Rente zu Handen aufgeben, und auf Einwendungen aller Art verzichten.

84. **1302.** 12. November. — W. I. 361.

Gothfrid Propst, Jutta Abtissin und Convent des Klosters Smerlinbach verpachten dem Schultheiß Heinrich Ruschebusch und dessen Brüdern, auch allen Erben derselben, 50 Morgen Ackerboden in der Markung der Stadt Aschaffenburg, der vormals der Frau Sterr gehörte, von welcher er durch Schenkung von Todes wegen an sie und ihr Kloster gekommen, in Erbleihe; wofür dieselben alle Jahr in der Erndtezeit 4 Malter Korn an besagtes Kloster zu liefern haben.

85. **1304** im Februar. — W. I. 362.

Die Aschaffenburger Richter beurkunden, daß in ihrer Gegenwar Rücker von Rorbach, Wäppener, bekannte, ihm und seinen Erben sei von Abtissin und Convent des Klosters Smerlenbach die sogenannte Karlis-Hube in der Markung Rorbach um 4 Malter Korn Pachtschilling, jährlich vor Michaeli in ein ihm nach Ermessen dieses Klosters bezeichnetes Haus in Geylnhusen zu liefern, in Erbleihe gegeben, und im Falle nicht rechtzeitiger Lieferung des Pachtschillings habe diese Hube ohne Weiters an besagtes Kloster zurückzufallen.

86. **1306.** 25. Januar. — Schmerlenb. Arch. des. Stift. Amts Aschffb.

Hedensdorf, Wasserlois. . . . verkauft 34 Malter Gültkorn ans Kloster Schmerlenbach, liegend auf Wiesen und Aeckern . . Wir Hannchen und Hert und unsere Erben . . . mit Namen Jungfraw Grede von Hedeßdorf . . . 1309 uff. S. Pauls Tag als er bekert wart. (Sehr zerrissen und befleckt, daher nicht mehr lesbar.)

87. **1305.** 2. April. — W. I. 363.

Alheidis, Wittwe des Ritters Johann Schelm, schenkt als feierliche Stiftung unter Lebenden dem Kloster in Smerlenbach, Benedictiner Ordens, Mainzer Bistums, ihre Güter im Dorfe Horheim und in dessen Markung nach ihrem Tode unter nachstehenden Bedingungen, daß nämlich diese Güter, ob nun sie, die Stifterin, ihre Tochter Guda, Nonne des besagten Klosters und Ordens, überleben wird, oder nicht, jedenfalls auf ihre Lebenstage, und nach ihrem Ableben ihrer vorgenannten Tochter Guda, falls diese sie überleben wird, zur besseren Deckung ihres persönlichen Bedarfs auf deren Lebensdauer dienen sollen, nach ihrem Beider Ableben aber alle aus diesen Gütern beziehbaren Früchte, Renten oder Erträgnisse dauernd verwendet werden zu einem Dritteil für dessen Kranke und Refectorium, ein anderes Drittel dem Convent zur Aufbesserung seiner Präbende, das dritte Drittel zum Bau des genannten Klosters, wie nach ihrem wirklichen und unwiderruflichen letzten

Willen; damit so in dem nämlichen Kloster ihres verlebten Ehegatten, des genannten Ritters Johann, ihr der Alheidis eigener, und ihrer Töchter Gertrudis und Jutta Jahrtage begangen werden sollen mit Vigilien, Messe für Abgestorbene und anderen gebührenden üblichen Gebeten. Zugleich verordnet sie und bestimmt als Strafe für den Fall, daß diese Güter irgendwann nicht nach ihrem obigen unabänderlichen Willen verwendet würden, die näheren Erben derselben sollen die Früchte des betreffenden Jahres zu sich nehmen, und zu ihrem Bedarf verbrauchen. Es siegeln diesen Act genannte Alheidis, und auf deren Bitte der Schultheiß Ritter Volrad und die Schöffen von Frankfurt, sowie deren Oheim, Ritter Hermann Schelm.

88. **1306**. 8. März. — W. I. 365.

Gerlach, Pfarrer in Wachenbuchen, erklärt, daß er einen Weinberg in der Markung des Dorfes Hofinstad von der Abtissin und dem Convent des Klosters Smerlenbach um einen Jahres-Pachtschilling von 3 Schilling leichte Heller bestanden, und nur auf seine Lebenstage behalten dürfe, nach seinem Tode also Niemand von seinen Erben die Abtissin selbst oder den Convent an dessen Besitzergreifung hindern dürfe.

89. **1306**. 9. Mai. — W. I. 365

Abtissin Jutta und Convent des Klosters in Smerlenbach haben an Sifrid Dunrecolbe und Hermann Getruwe, und Andere 9 Morgen Weinberge auf der Markung Randesacker in der Lage Rückershelden um 8 Pfund Heller, zalbar jährlich an Walpurgis, laut darüber ausgestellter Briefe in Erbleihe verliehen. Da diese Pächter vorbringen, es seien diese Weinberge wüst und erfroren, und sie bäten deshalb um Pachtnachlaß, so haben sie ihnen auf die nächsten 3 Jahre das jährliche Pachtgeld um je 2 ℔ Heller zu ermäßigen beschlossen, sodaß sie auf diese Zeit nur jährlich 6 ℔ Heller, später aber wieder die vollen 8 ℔ zu bezahlen verpflichtet sind. Dieselben Pächter haben auch, Jeder von ihnen, versprochen, in Jahresfrist 1000 Weinstöcke, Zune genannt, in obigen Weinbergen neuanzuflanzen und nach Landesbrauch zu pflegen, wenn aber und so oft sie diese Pflege vernachlässigen, die gewöhnliche Strafe von 10 Heller zu zalen; wenn aber einer von ihnen außer den beiden Genannten wegen Armut oder eines anderen Zufalls seinen Anteil zu bauen nicht vermag, dann sollen diese Genannte von deren Teil Besitz ergreifen, und ihn bauen oder von Andern bauen lassen, auch den ganzen Pacht davon ans Kloster entrichten.

90. **1307.** 2. März. — W. I. 367.

Heinrich Cappelan, Wäppener von Bessenbach, Alheidis dessen Ehefrau, und Frank, des genannten Heinrich Stiefsohn, verzichten vor den Aschaffenburger Richtern auf 18 Schilling Heller, welche

sie bisher von dem Convent des Klosters Schmerlenbach als Zins bezogen haben.

91. **1307.** 22. April. — W. I 368.

Aschaffenburger Richter beglaubigen eine Urkunde vom 23. November 1255 des folgenden Inhalts (folgt der Text Nr. 24 oben).

92. **1307.** 16. Juli. — W. I 369.

Abtissin Bertradis und Convent des Klosters Smerlenbach verkaufen eine Jahresrente von 8 Malter Korn, welche sie im Dorfe Rüdinkeim hatten, dem Comtur und Convent des St. Johannis-Spital-Hauses daselbst, das Malter zu 6 ℔ Heller, zu bleibendem Besitz. Ueberdies haben die genannten Comtur und Convent 7 Malter Korn Jahresrente, die sie, Verkäufer, im bemerkten Dorfe Rüdinkeim noch haben, ihnen nach Gelnhausen zwischen Mariä Himmelfahrt und Geburt zur Erndtezeit auf ihre Bemühung und Kosten jährlich als Rente abzuliefern.

93. **1308.** 1. Februar. — W. I. 370.

Die Aschaffenburger Richter bestätigen, daß vor ihnen Ludwig Slicher, Aschaffenburger Bürger, und Gysela dessen Ehefrau, gemeinsam ihren Hof im Dorfe Wenginhostebach mit Zugehörungen und Gerechtsamen aller Art an Propst, Abtissin und Convent des Klosters Smerlenbach um 110 ℔ Heller, welche sie als empfangen bekennen, für immer zu Eigentum verkauft und zu Handen des genannten Propsts aufgegeben haben, wobei sie diesem und dem Kloster zur üblichen Währschaft Bürgen gestellt haben.

94. **1308.** 19. März. — W. I. 371.

Propst, Abtissin und Convent des Klosters Smerlenbach bekennen, daß Conrad Osthermer von Horsten, vor ihnen erschienen, 2 Morgen Acker in der Markung des Dorfes Horsten, über dem sogenannten Bruchhozerweg, ihnen und ihrem Kloster tauschweise überlassen hat, und sie ihm dafür 1¼ Morgen Acker in der Markung des Dorfes Wilmodsheim als Ersatz gegeben haben, welche bei Aeckern des Abts zu Seligenstadt in der Lage Rodebunde liegen.

95. **1308.** 13. October — Gud II. 376.

Gerlach Schelm, Scholast an der Collegiatstiftskirche († 11. October 1308), verordnete in seinem Testament d. d. . . . seinen Hof bei S. Agatha . . . und seine Weingärten am Bischofesberg sollen dem Dechant Conrad (Byol), seinem Blutsverwandten, den Hof, den er bewohnt, der Stiftskirche, jedoch seinem Brudersohne Johann (Schelm, Canoniker der Stiftskirche zu Aschaffenburg, † 9. Juni 1320) zur lebenslänglichen Bewohnung zu überlassen, vermacht sein. Ferner vermacht er seiner Schwester in Ekvunstat 10 ℔ Heller, und der Tochter seines Bruders, in Smerlinbach, 1 ℔ Heller . . .

96. **1308.** 23. November. — W. I. 372.

Conrad vom Stein, Alheid dessen Ehegattin, Conrad, und Gudela seine Schwester, Kinder und Erben des verlebten Johann Bedele, verkaufen den vierten Teil des Zehnten im Obern Hain mit allen Zugehörungen und alle Rechte, die ihnen oder einem von ihnen darauf gehörten, an die Abtissin und den Convent des Klosters in Smerlenbach um 17 ℔ Heller, deren Empfang sie bekennen, geben diesen Zehnt sammt Zugehörungen zu Handen des Propsts Gotfrid obigen Klosters an dessen Statt auf, und versprechen wegen dieses Verkaufs die übliche Währschaft zu leisten. Die Aschaffenburger Richter siegeln den Brief.

97. **1309.** 25. Juni. — W. I. 373.

Ulrich, Pfarrer der Kirche S. Mariae in Aschaffenburg, als Schiedsrichter beiderseits gewählt, in Sache des Propsts Gotfrid in Smerlenbach gegen Conrad vom Stein, Burger in Aschaffenburg, wegen 1 ℔ Heller Jahreszins von dem Hause des genannten Conrad bei der unteren Pforte, welches vormals des Johann Bedelo selig war, vernimmt beeidigte Zeugen, beurkundet deren Aussagen, und entscheidet, daß genannter Conrad diesen Jahreszins jährlich bezalen müsse, wie ihn schon der Vorbesitzer Johann Bedelo bei seinen Lebzeiten bezalt habe.

98. **1309.** 29. September. — G. III. 58. W. I. 374.

Heinrich, v. G. Gn. Römischer König, verleiht auf Bitte des Abts Heinrich von Villers (Ord. Cisterz.) der Abtissin und dem Convent des Klosters Smerlenbach die Gnade, daß sie von allen ihren beweglichen und unbeweglichen Gütern, besonders von ihrem Hofe in Eyneugeiezze, am Fuße des Berges der Pfarrei Gründa gelegen, keinerlei Abgaben oder Steuern, weder ihm noch anderen Personen zu zalen haben, vielmehr von Diensten jeder Art, auch von Stellung von Heerwägen, falls nicht solche von ihm durch besonderen Erlaß requiriert wird, frei und exemt sein sollen

99. **1310.** 16. Januar. — W. I 375.

Eine Streitsache zwischen Propst und Kloster in Smerlenbach eines-, und Walter von Wincinhol und dessen Frau Hilla daselbst anderenteils, über Güter, gelegen in Wincenhol, wurde von den durch Compromiß der Streitteile gewählten Schiedsrichtern in der Art beigelegt, daß genannte Walter und Hilla diese Güter noch zwei Jahre, wie bisher, ungestört besitzen dürfen, nach deren Ablauf genannte Propst und Kloster ihnen 6 ℔ Heller zalen, und hiermit dieselben von da ab ohne alle Widerrede des Walter und der Hilla an das Kloster übergehen. Den Genannten soll übrigens gestattet sein, schon innerhalb obiger 2 Jahre die fraglichen Güter dem Propst oder Kloster gegen Empfang der 6 ℔ Heller aufzugeben, um dieß Geld etwa auf bessere Güter anzulegen, wenn sie den Propst und das Kloster 2 Monate vorher ihre Aufkündigung wissen lassen.

100. **1311.** 1. Februar. — W. I 376.

Propst G., Abtissin M. und der Convent des Klosters in Smerlenbach genehmigen die von dem vormaligen ihrem verlebten Propst Gotfrid zwischen ihnen eines, und dem Schäfer Hartmann Fribach anderuteils, wegen 5 Malter, die ihm H. und seinen Erben nach Ableben der Lucardis, Gattin des verlebten Hermann Bader (Scherer, Rasoris), nachgelassen werden sollen, getroffene Vereinbarung, lassen demnach dem genannten H. und dessen Erben in Folge Ablebens der genannten Frau diese Lieferung hiemit nach, und sprechen sie von derselben frei, jedoch so, daß genannter H. und dessen Erben ihnen und ihrem Kloster von ihrem Hofe in Wettirsbach und dazu gehörigen Gütern alle Jahr fortan 2 Malter Korn als Zins bezalen. Rudulf Pfarrer in Omestad siegelt den Brief

101. **1311.** 24. October. — W. I 377

Propst G., Abtissin M. und Convent des Klosters in Smerlenbach, Benedictiner Ordens in Mainzer Bistum, geben mit gesammter Hand ihr Haus, gelegen nächst oberhalb desjenigen des Schmieds Hiczisen gegenüber den Fleischbänken, dem Henker Heilmann Bersich und dessen Frau Diemud, und deren ehelichen Kindern, in Erbleihe, doch so, daß sie ihnen und ihrem Kloster ein Viertel ihrer besitzenden Fleischbank vereint mit ihren Knaben in nachstehender Form als Unterpfand aufgeben: Wenn nämlich dieses Haus baulich so schlecht wird, daß sie den Zins von 24 Schilling Heller, den sie davon ihnen zu zalen haben werden, nicht zu zalen vermögen, und dann deren Erben dieses ihr Haus wegen dessen Baufälligkeit oder Einsturz ihnen aufgeben wollen, dann sollen sie schuldig sein, ihnen das besagte Viertel der Fleischbank mit ihrem Hause aufzugeben, damit ihnen ihr Zins von Beiden mit 1 Fastnachthuhn sicherer gezalt werde.

102. **1312.** 3. September. — W. I 378.

Theodorich v. G. Gn. Abt, Walpert Prior, und der Convent des Klosters in Selgenstad beurkunden, daß ein Rechtsstreit uber Lieferung eines Besthaupts von Gütern des Geistlichen Hertwich Hechen, zwischen ihnen einesteils, und der Abtissin Mechtildis von Aschaffenburg und dem Convent des Klosters in Smerlenbach anderuteils, durch gütliche Einigung so beigelegt worden ist, daß diese Letzteren und deren jeweilige Nachfolger ihnen statt des aufgesagten Besthaupts 2 Käse im Wert von 1 Schilling jährlich entrichten.

103. (1313?) Ohne Datum. W. I. 379.

Peter, v. G. Gn. Erzbischof von Mainz, verordnet und bestimmt als Höchstbetrag der Frequenz des Klosters Schmertenbach die Zahl von Zweiunddreißig, und verbietet der Abtissin und dem Convent unter Strafe des Anathema, fortan ein Fräulein aufzunehmen, bevor die jetzige Frequenz auf obige Anzal herabgemindert ist, oder diese Zahl bei Aufnahmen zu überschreiten. Auch die Zu-

sagen, welche bereits den Aufzunehmenden gemacht sind, haben nur in soweit Geltung, als sie innerhalb obiger Grenze ausführbar sind (Unvollständig.)

104. **1314.** 13. September — W. I. 380.

Gotfrid Propst, Mehtildis Abtissin, und Convent des Klosters Smerlenbach verpachten dem Johann Spede und dessen Erben ihren Ackerflecken, gelegen vor dem sogenannten Omesteder Borst, angrenzend an einen Acker des Dulin, 7 Morgen haltend, in Erbleihe, um einen Jahreszins von 2 Malter Korn Omesteder Maßes, zu liefern in ihren Hof zu Aschaffenburg, den vormals die Schenkin innehatte, auf seine Mühe und Kosten. Wenn genannter Johannes oder dessen Erben in irgend einem Jahre mit der vertragsmäßigen Zahlung in Rückstand bleiben, dann sollen sie gänzlich aus dem Erbleihrecht ausgeschlossen, und die fraglichen Aecker pachtfrei zur Verfügung des Klosters stehen.

105. **1314.** 30. November. — W. I. 381.

Gotfrid Propst, Abtissin und Convent des Klosters in Smerlenbach bestätigen, daß mit ihrem Gesammt Willen die Vermietung des Hauses in der Henkersstraße in der Stadt Seligenstat, welches der Henker Hertwich Eckestein zur Zeit bewohnt, und ihnen eigentümlich gehört, an ebendiesen Hertwich und dessen Erben unter nachstehenden Bedingungen in ihrem Namen durch den Custos Conrad des Klosters Seligenstadt geschehen ist; daß nämlich derselbe Hertwich und dessen Erben ihnen alle Jahre an Martini 30 leichte Heller als Zins bezahlen von diesem Hause, und dieses in Erbleihe innehaben, aber in gutem Bau erhalten, damit nicht das Kloster künftig an seinem Zinsguthaben geschädigt werde.

106. **1315.** 31 Mai. — Baur Urk. des Kloſt. Arnsburg 446.

Alheidis, Wittwe des verlebten Johann Schelm, übergibt die im Dorfe Bergen liegenden Güter zu ihrem, ihres verlebten Ehemannes Johann, ihrer Töchter und ihrer Vorfahren Seelenheile dem Kloster Arnesburg (Wetterau), nämlich den Hof mit einem Steinhause in Bergen, welchen sie bewohnt hat, gelegen am Wege nach Velwile, . . . nächst dem Weg, der nach Frankfurt zieht. (Güterverzeichnis).

107. **1315.** 16. Juni. — Baur: Urk. des Kl. Arnsburg 446 nota.

Gotfrid Propst und der Convent des Klosters in Smerlenbach genehmigen, nachdem Adelheid, Wittwe des verlebten Ritters Johann Schelme, ihnen einen Hof mit Steinhaus, im Dorfe Bergen gelegen, gegeben hatte, nun aber dieselbe Alheydis dafür andere gleichwertige Güter ihnen angewiesen, diese ihnen vormals geschenkten Güter dagegen dem Kloster Arnsburg gegeben hat, letztere Schenkung, und bekennen, indem sie den ihnen wegen ihrer Kloster-

frau Guda, einer Tochter der obengenannten Alheydis, daran zugestandenen Erbansprüchen entsagen, daß sie keinerlei Recht mehr auf diese Schenkung haben.

108. **1322.** 14 October. W. I. 383.

Bruder Helphrich in Rüdinkeim, Vice-Contur des Ordens S. Johannis von Jerusalem in der Wetterau, Prior und Convent dieses Hauses, verkaufen in Form Rechtens Namens ihres Hauses dem Propst Arnold, der Äbtissin Methildis und dem Convent des Klosters Smerlenbach, Mainzer Bistums und Benedictinerordens, namens dieses Klosters, 10 Malter Korn Geylenhuser Gemäß als ständige Jahresrente auf ihrem Hofe sammt dessen Zugehörungen in Rinolshusin nächst dem Kirchhofe, welche sie ihnen auf eigene Kosten an einen denselben beliebigen Ort nach der Stadt Geylenhusen zu liefern haben, bekennen den Empfang des dafür ihnen bezalten Kaufpreises von 50 Mark, 3 Heller für einen Denar gerechnet, und setzen die Käufer unter Verzicht auf alle Einwendungen rechtsförmlich in den Besitz dieser Rente ein. Unter den Zeugen: . . . Wolfram von Smerlenbach und Heinemann Schelme.

109. **1323.** 27. Juli. — Lib. anim. der S. Agathakirche p. 37 b.

Obiit Albeid Schwenzerich, welche zur S. Agathakirche in Aschaffenburg einen Jahrtag stiftete

110. (1340?) **1324.** 8. Januar. Stiftsnecrolog 3478. A. H. V. Band 26. S. 163.

VI. Idus Januarii obiit Conradus, quondam prepositus in Smerlenbach, presbyter et Canonicus, de cuj. prebende anno gracie comparata est curia in Ostheim presentibus — Istam curiam jam possidet Wenzelo Kempe de Ostheim, de qua dantur anno dom. 1324 6 maldra silig et 2 maldra tritici

111. **1324.** III Id Julii, Margarete Virg. E = 13. Juli. (Reg. antiqua des Stifts Aschaffenburg Fol. 51 v)

Obiit Fridericus de Cespite miles, qui legavit Present. 2 maldra siliginis annuatim danda de curia sua apud puteum tamdiu, donec heredes sui persolvent ecclesie 12 libras hall. datavarum. Idem legavit 8 libras hall. pro armis, in usus Presentiarum convertendas Item Nycolaus, frater suus, legavit pro eo 4 Solidos hall. annuatim dandos de domo apud Dingstuln, quam jam possidet Alheydis dicta Renden Item legavit ad fabricam 2 libr. hall pro uno Balekino. Hic dantur 10 libr. hall decuria Ebirh. Richarths in Kirsfurth, empt. de predictis 12 lib. hall. . . .

112. **1324.** 24. August. — Stift. Amt Aschaffenburg Himmelt. 63 58.

Die Aschaffenburger Richter beurkunden, daß vor ihnen Gertraud, Wittwe des verlebten Ritters Friderich von Waien, und Gode

bold, Friderich und Nikolaus, Söhne des Letzteren, mit gesammter Hand den beiden Klosterfrauen Hedwig in Smerlenbach und Alheydis in Himmeltal, Töchtern des obigen Friderich und Schwestern der genannten Brüder, eine Jahresrente von 3 ℔ Heller angewiesen haben, zalbar mit 30 Schilling vom Hause Friderich Isenmengeres in der Smydegasse, 18 Schilling vom Hause der Karmeliten in der Rosengasse, und vom Hause der Brien in der Webergasse, und 12 Schilling vom Hause Cuncelin Bedekeyms und der an den Hof der Wasen hinten angrenzenden Scheuer, welche ihnen deren Mutter Gertraud, solange sie lebt, Jeder zur Hälfte mit 30 Schillingen, nach deren Ableben aber ebenso der Vicar Nikolaus an der dortigen Kirche, oder nach dessen Weisung ein Anderer, jedoch nur auf deren Lebensdauer zu reichen haben soll. Es ist aber ausdrücklich beigefügt worden, daß beim Ableben einer der beiden genannten Schwestern der ihr gebührende Teil, und nach dem Tode Beider die ganze obige Rente ohne Weiters an die Mutter und Brüder derselben heimfällt

113. **1325.** 31. Mai. — W. I. 384.

Hermann Buzchin, Wäppener und Schultheiß, und die Bruder Wernher und Eberhard Vorn Guden, Bürger in Geylnhusen, beglaubigen als Testamentarien des verlebten Geistlichen Heinrich Hornung, daß dieser in ihrem Beisein, zu seinem und seiner Vorfahren Seelenheile, seinen Weinberg am Koboler berg auf der Stadtmarkung Geylnhusen dem Propst, der Abtissin und dem Convent des Klosters Smerlenbach, Bernhardinerordens, vermacht, und als bleibenden Besitz geschenkt hat, doch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß sein Bruder Conrad Hornung, Vicar in Hasela bei Geylnhusen, ihn noch auf seine Lebenstage behalten darf, und dem genannten Kloster davon 10 Schilling Heller jährlichen Zins abzugeben hat, sodaß er erst nach dessen Ableben in freies und volles Eigentum dieses Klosters übergeht.

114. **1329** 4. Januar — W. I. 385.

Ritter Rudolf von Rückingen und dessen Gattin Metza verkaufen dem Bruder (conversus) Wolfram, als bevollmächtigtem Vertreter der Abtissin Mechtildis, Adelheid Priorin, und des ganzen Convents in Smerlenbach, diesem Kloster ihre Hube im Dorfe Oberen Ussencheym, nächst dem Kirchhof, welche vormals Conrad Heymburge baute und innehatte, nebst allen ihren Gerechtsamen und anderen Zugehörungen, und übertragen ihm dieselbe zum Eigentum um 28 Mark leichte Denare, nachdem das besagte Kloster schon längst aus einem mit ihnen abgeschlossenen Tausche das Recht hatte, davon einen Jahreszins zu 8 Achtel Korn Frankfurter Maßes zu erheben; geben auch dem genannten Wolfram als Vertreter seines Klosters vor dem Wäppener und Vogt Hermann Henlkonyt, Schultheiß in Hanau, mit vorgeschriebenen Förmlichkeiten diese Hube

auf, und lassen sie von ihm Namens des Edlen Ulrich Herrn von Hannawe, des Gerichtsherrn, den Käufern in deren Besitz einweisen; verzichten ferner auf alle Einreden gegen diesen Verkauf, und stellen den Käufern Währschaftsbürgen in der Person des Geylnhuser Schultheißen Hermann Buzechin und Hermann Smeltzichin, beider Wäppener, welche die Bürgschaft übernehmen

115. **1329.** 28. October. — W. I. 387

Helmann und Nykolaus Gebrüder, und Jacob, Sohn deren verlebten Bruders Jacob Bruninger, haben sich auf Ansuchen der Abtissin und des Convents des Klosters Smerlinbach, Cisterzienserordens, Mainzer Bistums, wegen der diesen Letzteren für deren Mitschwestern Elyzabeth und Katharine, Töchter ihres genannten Bruders Jacob selig, angeblich gebührenden Erbteile, mit diesen gütlich auf einen sogenannten „rechten bescheit" geeinigt, wie folgt: Die genannten Abbatissin und Convent sollen aus dem Erbnachlaß ihres Bruders Jacob selig eine ständige Jahresrente von 8 Malter Korn Wormser Maßes beziehen, welche vormals der Ritter Heinrich Knoir von Ulversheim gegeben, und jetzt dessen Nichte, Frau Adelheidis, Wittwe Orazzen gibt, zu liefern in ein Haus zu Oppenheim nach Wahl der Empfänger. Beide Teile haben sich auch dahin geeinigt, daß das Kloster diese Rente ihren dortigen Nichten, seinen Klosterfrauen, unverkürzt zu deren Bedarf zu verabreichen hat, auch wenn nur noch Eine derselben lebt, und falls dieß nicht geschähe, unabwendbar an die Miterben und deren Rechtsnachfolger herausgeben muß; daß aber diese Rente nach Ableben beider genannten ihrer Mitschwestern an das besagte Kloster heimfallen soll, zum Seelenheile des genannten Jacob, ihrer Voreltern und zu ihrem eigenen.

116. **1331.** 9. August. — Schm. U. St. A. A. 93.

Christina, Wittwe des verlebten († 28. Januar 1323) Ritters Gerhard von Wylere, Gerhard, Sybold und Graslac, Gebrüder, deren Söhne, verkaufen der Methildis Abtissin, Alheydis Priorin, und dem Convent des Klosters Smerlenbach, Bernardinerordens, Mainzer Bistums, eine Jahresrente von 30 Schilling Heller von ihrem Hofe in Hursten, welchen jetzt Essing baut, und von dessen Zugehörungen, um 25 ℔ Heller, welche sie als empfangen quittieren, und sagen die übliche Währleistung zu. Wegen späterer Genehmigung durch ihren noch minderjährigen Sohn, beziehungsweise Bruder Johann stellen sie sich als haftbar, und versprechen, diesen Vertrag nie anzufechten.

117. **1334.** 1. October. — Lib. Praes. III Fol. 30. (G. II. 344.)

Dechant Heilmann Fritz, Edler von Hohenburg, an der Stiftskirche in Aschaffenburg († 7. October 1334) verordnet in seinem Te-

stament: Dem Burchard Brendelin von Homburg . .; seinem Bruder, der Dylia und Agnes, seinen Schwestern, vermacht er die von seinen Eltern ererbten Güter in der Wetterau, welche sie in gleiche Teile unter sich teilen sollen; seine Wiesen „in dem Lindche" zur Stiftspräsenz, 6 Morgen ohngefähr ausgenommen, welche er dem Theodorich von Erlenbach, seinem Blutsverwandten (Neffen, Sohn seiner Schwester Agnes), Stiftscanoniker in Aschaffenburg, als Legat zuwendet; dem nämlichen Theodorich von Erlenbach vermacht er ferner seinen Hof in Gladebach mit den Aeckern, allen Weinbergen und den anderen Zugehörungen; sodann seiner Blutsverwandten Fia in Smerlenbach 20 ℔ Heller, mit welchen sie Renten anlegen, und auf ihre Lebensdauer für sich einheben und verwenden soll, welche sie aber nach ihrem Ableben dem Klosterconvent zu hinterlassen hat, zur Begehung seines und ihres, der Fia, Jahrtags dortselbst.

118. **1335.** 13. Dezember. — Urk. Schmerlb. Arch. 111. Stift. A. A.

Johan von Ouenbach (Offenbach), Fritze und Johan, dessen Söhne, verpflichten sich, der Aebtissin und dem Convent in Smerlenbach, welche „durch God Wiln" seiner des Johannis Tochter eine Pfründe in ihrem Kloster gegeben haben, 6 Achtel Korngeld Frankfurter Maß, ewig jährlich auf ihre Kosten auf deren Kornhaus in Frankfurt zu liefern, sie und ihre Erben, von ihrem Hofe zu Bürgel. Doch bleibt denselben vorbehalten, jederzeit diese Rentenschuld durch Zahlung von 40 ℔ Heller abzulösen. Außer den Schuldnern siegelt für seinen genannten Schwager und seine Neffen der Ritter Friedrich von Wasen.

119. **1338.** 26. August. — Urk. des Stift Amts Aschffbg. Lade 6 nr. 7[illegible]. — Pg.

Heinrich Schwab, Vicar des Stifts in Aschaffenburg vermacht in seinem undeutlich erhaltenen Testament der Abtissin und dem Convent in Smerlinbach 30 Schilling Heller.

120. **1339.** 1. März. = f. IV. p. domin. qua cant. Oculi. — Schm. Arch. 184. Mz. B. A. 121. 9.

Dihilta, Abtissin, Gudela, Priorin, und Convent des Frauenklosters Schmerlenbach, Benedictiner Ordens, stellen nach Anleitung und Rat des Heilmann Schwab, Scholastikus, Walter von Hersfeld Custos, des Officials und Propsts der Stiftskirche in Aschaffenburg, in der ihrem Kloster vor Menschengedenken incorporierten Pfarrkirche zu Hösbach als Rector zur Versehung des Gottesdienstes und der Seelsorge einen ständigen Vicar auf, der bei Erledigungsfällen dem Stiftspropst in Aschaffenburg präsentiert werden soll, und alle päpstliche und erzbischöfliche und des Archidiaconats Gerechtsame, Subsidien, Visitationen und Umlagen, welche auf die Pfarrkirche Hösbach entfallen, ohne Heranziehung ihres

Klosters zu tragen hat, welches Letztere bei Subsidien nur den Betrag über 15 Solid mittragen wird, während geringere Subsidien dem zeitlichen Vicar zur Last fallen, diesem Vicar und dessen sämmtlichen Nachfolgern sollen als Präbende angewiesen werden: 24 Malter Korn und 6 Malter Haber, Aschaffenburger Maßes, in bestimmten Bezügen, womit derselbe zufrieden sein kann, überdies jährlich an Martini 3 ℔ Heller Zins. Auf Bitte der Genannten siegeln die Richter der Kirche in Aschaffenburg. —

121 **1340.** 2 Juni. — Baur: Urk. d. Kl. Arnsbg. nr. 725 u. Note.

Conrad (Schelm) von Bergen, Comtur des Deutschordenshauses in Frankfurt, bezeugt, daß er bei der Schenkung vom 31. Mai 1315 gegenwärtig gewesen sei, Alheydis die Güter vom Kloster in Arnsburg wieder um einen jährlichen Zins zurückempfangen habe, und daß er wisse, daß diese Güter von Frau Alheydis auf sie und ihre Kinder, und dann von ihren Kindern auf sie erstorben sind. (106.)

122 **1340.** 12. Dezember. — Urk. des Stift-Amts Aschaffbg. Lade 200 nr. 3314. Pg.

Heilmann Schwab, Scholast des Stifts in Aschaffenburg († 14. März 1341) verordnet in seinem noch urschriftlich erhaltenen Testament, unter anderen Vermachtnissen aus seinem Rücklaß, der Abtissin und dem Convent in Smerlenbach 5 ℔ Heller und ½ Carrate fränkischen Wein.

123 **1341** 14. Mai. — Schm. U. 68. St. A. A.

Friederich von den Wasen, Ritter, und Lute von Offenbach dessen Ehegattin geben mit gesammter Hand seiner, des Ersteren, Schwester Hadewigen, und seinen Nyffteln Gerhusen und Myen, Klosterfrauen zu Smerlenbach, zehenthalben Schilling Heller alle Jahr ewiglich an S. Martini, welche sie von Gütern in Affalderbach anweisen; wenn die Genannten nicht mehr am Leben sind, dann soll diese Gülte an die Präsenz des Klosters Smerlenbach fallen, zu der Stifter Seelenheile.

124 **1339—1345.** (Alte Copie.) — M. B. A. 122. V. 25.

Konrad Schwab, Canoniker des Collegiatstifts St Peter und Alexander in Aschaffenburg († 15. März 1351 und daselbst im Kreuzgang beerdigt), und Johann Schwab, Schöffe daselbst, Gebrüder, dotieren die von ihrem verlebten Bruder, dem Scholasticus des genannten Stifts Heilmann Schwab aus seinen Mitteln auf dem Altar S Katharinen virg et mart. im Frauenkloster Schmerlenbach gestiftete Vicarie mit 30 Malter Korn jährlichem Einkommen von gewissen Orten und Lagen, welches dem jeweiligen Kaplan auf dieser Vicarie unverkurzt geliefert werden soll. Für jetzt und erstmals übertragen sie diese Vicarie dem Stiftsvicar Conrad Ynger in Aschaffenburg. Dieser und dessen Nach-

folger in obiger Vicarie sollen verpflichtet sein, in jeder Woche 4 hl. Messen vor der Hohen Messe im Kloster zu lesen, je Eine am Sonntag, Montag, Dinstag und Freitag. Hiezu verordnen sie, daß das Präsentationsrecht auf diese Vicarie dem Johann, und nach dessen Ableben dem Conrad Schwab, nach Ableben Beider aber der zeitlichen Abtissin des Klosters Schmerlenbach zustehen soll, welche indessen nur einen Priester, oder eine andere binnen Jahresfrist zum Priesteramt gelangende Person vorschlagen darf, und dem Stiftspropst in Aschaffenburg zu präsentieren hat. Sollte eine Abtissin nachlässig oder widerrechtlich hierin handeln, dann soll im gegebenen Falle der Stiftsdechant zur Collation berechtigt sein. Abtissin Odylia und Priorin Gudela erklären ihre Zustimmung. Zu Urkunde . . . (fehlt Abschluß.)

125. **1344.** 12. Januar. — **Lib. Praes. III. fol. 9.**

Nikolaus von Wasen, (Oheim des oben (123.) Genannten), Vicar an der Stiftskirche Aschaffenburg, († 11. März 1349) verordnet in seinem Testament d. d.

„Der Hedwig in Smerlenbach und der Alheide in Hiemeltal Klosterfrauen und meinen Blutsverwandten, (Töchtern seines Bruders Friederich († 13. Juli 1324 [111]) und der Wittwe desselben Gertraud († 29 October 1349 [129]) vermache ich meine silbernen Gefäße; dieselben sollen veräußert, und der Erlös zu deren Besten verwendet werden, in zwei gleichgroßen Teilen. Der Abtissin und dem Convent in Schmerlenbach vermache ich 5 ℔ Heller, nämlich 1 ℔ zu einer gemeinschaftlichen Tröstung, die übrigen 4 ℔ zur Verteilung unter die Mitglieder; der Präsenz des Klosters ferner eine Fruchtgült von ½ Malter Korn und 1 Sümmer Haber, Aschaffenb. Gemäß, welche Heinzo Metzeler von den Aeckern „der zache Reyne“ zu bezalen hat, die von Friedrich Schotte gekauft sind, und zwar damit in der dortigen Klosterkirche mein Jahresgedächtniß alle Jahr durch Vigilien und Messen für Verstorbene heilsam begangen werde. . . .“

126. **1345.** 2. August. — Schm. U. 114. St. A. A.

Erzbischof Heinrich von Mainz schlichtet den Streit zwischen Arnold Spiser in Aschaffenburg und dem Kloster Schmerlenbach über den „Frauenlisenhof“. Gegenwärtige: Abtissin Ottilie, Schultheiß Eberhard Straub in Aschaffenburg, Johann Schwab, Schöffe von da.

127. **1347.** 31. Mai. — **W. Subs. dipl. II. 26.**

Schreiben des Erzbischofs Gerlach von Mainz aus dem Schlosse zu Nassau an die Abtissin und den Convent in Schmerlenbach, daß ihm Kaiser Karl IV. bei der Krönung sein Recht der **Preces primariae** übertragen habe, und er deshalb die Dina, Tochter des

Edelknechts Conrad Hudeler, zur Aufnahme in deren Kloster vorschlage (131.)

128. **1349.** 11. August. — Schm. U. 126. St. A. A.

Abtissin Cunzele, Priorin Gudele, und Convent des Klosters Schmerlenbach, Benedictinerordens, bewilligen, daß ihre geistlichen Klosterschwestern Mye von Ouenbach und Hedwig von den Wasen sich ein jährlich ihnen fallendes Korngeld gekauft haben, nämlich 1 Malter von Conrad Conrat in Hostebach, Adelheid seiner ehelichen Wirtin, 1 Malter von Heinze Wygand und Lukart s. e. W., 3 Sümmern von Johann Belkeldern und Husen s. e. W. . . Wenn Beide mit Tod abgegangen sind, sollen Gerhuse von den Wasen und Lysa deren Schwester, die auch im Kloster Schmerlenbach sind, diese Gülten beziehen; und wenn auch diese Beiden gestorben, soll dieselbe an die Präsenz dieses Klosters fallen.

129. **1349.** IV. Kal. Novembris. = 29. October. —

Marcelli episcopi, G. Obiit Gertrudis de Wasin, relicta domini Friderici de Wasin, militis, que legavit 2 maldra siliginis de curia et tota possessione sua, quam inhabitat, donec ab heredibus 12 libre hall. persolventur; quorum 1 maldrum siliginis solvitur eciam pro Friderico de Wasin milite. (111.)

130. **1350.** 10. März. Schm. U. 130. St. A. A.

Vor den Richtern des Stifts zu Aschaffenburg Kunkele von Hedensdorf und Friederich von Wasen, Rittern, bekennen Arnold Spiser, Bürger und Schöffe in Aschaffenburg, Gude, Syfrid, Hebele, Geschwister, dessen Kinder und Erben, und Hermann Rode dessen Eidam, Ehegatte der genannten Gude, daß sie dem Kloster Schmerlenbach verkaufen ihre Erbschaft und Rechte an dem „Frauen- von Schmerlenbach-Berlisenhof" in Aschaffenburg.

131. **1350.** 15. November. — Schm. U. 71. St. A. A.

Johann und Rudolf von Rückingen und Friderich von den Wasen, Ritter, und von beiden Seiten erkorene Ratleute, sprechen in Sache Conrads Hodeler von Wunnecken gegen die Abtissin von Schmerlenbach wegen einer Pfründeverleihung zu Recht, und entscheiden nach gepflogener Verhandlung, Abtissin und Convent zu Smerlenbach seien nicht schuldig, dem Conrad Hodeler für dessen Tochter, von der ersten Bitte wegen eines Königs, in ihrem Kloster eine Pfründe zu geben. (127.)

132. **1351.** 17. Januar. Loewenst. Arch. Werth.-Triefenst. Freudenb. Abteil.

Schenkungsurkunde der Gelinde, Wittwe des Eberhard Strube, gewesenen forestarii in Aschaffenburg, über ihre sämmtlichen Güter

an Johann Gundelwin, Vogt zu Wildenstein, Heinrich Clebitz von Ralsbach und den Edelknecht Fritz von Hedinstorff.

133. **1351** 14. August. Schm. II. 137. St. A. A

Äbtissin Cunczele und Convent des Klosters Schmerlenbach beglaubigen und siegeln ein Verzeichniß der Korngülten auf dem „Frauenlisenhof" zu Aschaffenburg.

134. **1351** 18. Dezember. — Mone: Zeitschr. f. G. d. Oberrhein. B 18. S. 310.

Die geistlichen Richter in Aschaffenburg beurkunden, daß Johann Gundelwin und dessen Frau Adelheid von Rieneck, Heinrich Clebiz von Ralsbach und dessen Frau Jta, und Fritze von Hedinstorff und dessen Frau Alheit, Edelknechte, alle ihre Güter, die sie durch Erbschaft von Ebirhart Strube und dessen Frau Selint, oder als Mainzer Lehen erhalten haben, um 570 ℔ Heller bar an das Kloster Grünau verkaufen.

135. **1352** 17. Januar — Mone: ibid.

Urkunde des geistlichen Gerichts in Aschaffenburg in der Streitsache des Heinrich Clebiß von Ralsbach, Johann Gundelwin von Rieneck und Fritze von Hedinstorff einer- und des Heinrich Dubenen und Genossen anderseits über die dem Stift zu Mainz verfallene, aber freigegebene Erbschaft des Eberhard Struben und dessen Frau Selinde

136. **1354** 9 Januar. — Lib. Praes. III. 36

Heinrich Clebiß, Hans Gundelwyn und Fritze von Hedinsdorff beweisen mit gesammter Hand den geistlichen Jungfrauen Katharinen, Gudichin und Cunczelin, Geschwistern, genannt Struben, Klosterfrauen zu Smerlebach, 2 ℔ Heller ewige Gülte, die sie hatten auf des alten Renczsches Hause zu Aschaffenburg, die ihnen zu Selgerede beschrieben waren von Eberhard Struben seligen, ihrem Vetter. Diese Gült sollen sie lebenslänglich genießen, und nach ihrem Ableben der oder diejenigen, denen sie den Brief geben, oder die Gült vermachen; dieselbe soll aber mit 30 ℔ Heller ablösbar sein.

137. **1356.** 28. Mai. — G. III. 402. Lib. Praes. III. fol. 49b . . .

Theodorich von Erlenbach, Stiftscanonicus in Aschaffenburg, † 24. Juli 1356, verordnet in seinem Testament d. d.: Er wünscht in dem Grab seines verlebten Oheims Theodorich Fritz, (des Bruders seiner Mutter) vor dem Altare St. Joh. Bapt., Tomae und Margaretae in der Stiftskirche zu Aschaffenburg, kirchlich beerdigt zu werden Er vermacht seiner Schwester Jta und seiner Nichte Agnes von Erlenbach, Klosterfrauen in Smerlebach, 4 ℔ Heller, jeder der Beiden 2 ℔ hievon, ferner denselben, 30 ℔ Heller, welche auf Renten anzulegen, und für deren Bedürfnisse auf ihre

Lebenstage zu verwenden, nach deren Ableben aber ihrem genannten Kloster zu dessen Bedürfnissen für sein, seiner Eltern, Brüder und Schwestern Seelenheil zu verbrauchen sein sollen; sodann den Klosterfrauen in Smerlebach überhaupt eine Karrate Fränkischen Wein seines Eigenbaus, den sie aber nicht veräußern, sondern zu ihrer Labung selbst trinken sollen; endlich 5 ℔ Heller zur Reparatur des Chordaches des Klosters in Smerlebach. In einem besonderen Nachtrag vermacht er seinem Bruder Dammo im Kloster Seligenstadt und seiner Schwester Elizabet, Nonne in Throno, eine ständige jährliche Gült von 10 Achtel Korn, fallend von einer Hube im Dorfe Stertzelnheim, welche Rente er mit Wissen und Willen seiner Mutter Agnes von der Abtissin und dem Convent in Smerlebach zurückgekauft, und mit 40 ℔ bezalt hat, denen sie vormals von dem verlebten Ritter Johann von Erlenbach und von dessen Gattin Agnes für die Klosterfrau Fia desselben Klosters, (also von den Eltern des Theodorich, des Dammo, der Else und der Fia), angewiesen worden war.

138. **1357.** 8. Dezember. — Schm. U. 151. St. A. A.

Johann Gundelwein von Rieneck, Edelknecht, und seine Ehefrau Adelheid verkaufen 1 ℔ Heller jährlichen Zins auf einem Erbgut, bestehend in Haus, Hof und Weingärten . . . zu Großwallstadt, um 15 ℔ guter Heller an das Kloster Schmerlenbach.

139. **1360.** 15. October. — Schm. U. 165. St. A. A.

Die Richter des Stifts in Aschaffenburg beurkunden, daß Henkin Hayn von Glattbach und Thekla, dessen Frau, ½ Malter Korn, Aschaffenburger Maß, von ihren Aeckern in und um Glattbach um 4 ℔ 2 Schilling Heller als ewige Gült an das Kloster Schmerlenbach und dessen Abtissin Barbara von Gonsraden verkauft haben.

140. **1364.** 26. Januar. — Schm. U. 180. St. A. A.

Engelbold Zimmermann und dessen Frau Elisabetha verkaufen der Aebtissin Elisabetha von Schwalbach und dem Convent des Klosters Schmerlenbach 10 Schilling jährliche ewige Gült auf einem Hause zu Aschaffenburg in der Vorstadt und in der Gasse, die zur S. Agathakirche führt, um eine Summe Geldes, welche bezalt ist.

141. **1364.** 10. März. — Schm. U. 181. St. A. A.

Hennchin Scherer, Bürger in Aschaffenburg und Gerhuse dessen Frau verkaufen den Jungfrauen des Klosters Schmerlenbach Agnesen von Wyleburg . . 2 ℔ Heller, auf Conrad Syboden und Metzen dessen ehelicher Wirtin Hause . . ., gelegen am Salzmarkt in der Vorstadt Aschaffenburg, an Martin Smedis Hause, um 20 ℔ Heller. Zeugen: Vicedom Eberhard von Bechenbach und Stadtschultheiß Sibold von Wyler

**142. 1364.** 17. März. — Schm. U. 181. St. A. A.

Die Richter in Aschaffenburg beurkunden, daß Fritz Heckenmann in Winzenhohl und dessen Frau Katharina ½ Malter Korn jährliche Gült, auf einem Viertel Lehen zu Winzenhohl, der Abtissin Lutgardis von Schwalbach und dem Kloster in Schmerlenbach um 5 ℔ und 5 Schilling Heller verkaufen.

**143. 1365.** 13. Januar. — Urk. des Colleg. Stifts Aschaffenb. I. 481.

Stiftscustos Johann von Bessenbach in Aschaffenburg († 5. September 1365) verordnet in seinem noch in Urschrift erhaltenen Testament d. d.: . . . ½ Malter Korn jährliche Rente, welche Emmerich in Brunengesberg gibt, vermacht er seiner Nichte Barbara (von Gonsrod) in Schmerlenbach auf deren Lebenstage; und nach deren Ableben soll es für immer der Präsenz des genannten Klosters verbleiben. Ferner bestätigt er der Barbara in Schmerlenbach, Hedwig von Bessenbach und Hedwig von Gonsrode in Himmeltal gewisse Rentenbriefe über die ihnen bereits ausgewiesenen Einkünfte. Den Genuß dieser Renten sollen sie lebenslänglich haben; nach ihrem Tode aber sollen sie zur Hälfte zu den Stiftspräsenzbroden, und zur anderen Hälfte der Stiftskirche in Aschaffenburg zu den Commemorationen für immer jährlich anfallen. Diesen drei Genannten vermacht er auch seine gefütterten Kleidungsstücke, und einer Jeden derselben 2 ℔ Heller.

**144. 1366.** 21. October. — Baur: Urk. d. Kl. Arnsburg. 725. u. Not.

Eberhard von Mirlau, Ritter, und Jutta dessen Hausfrau, Bertold v. Mirlau, Edelknecht, und Else dessen Frau, Crafft, Rupprecht und Cuno Gebrüder von Rodinhausen, Edelknechte, und Petrissa, des vorgenannten Rupprechts Hausfrau, bekennen, daß sie dem Kloster Arnsburg eine halbe Hube Landes zu Bergen verkauft haben, die an sie gekommen war von Jungfrau Guden, einer Klosterfrau in Schmerlenbach, ihrer Nyfteln . . .

**145. 1366.** 16. November. — Lib. Praes. III. 396 b.

Montag nach St. Martins Tag, des hl. Bischofs.

Dechant Franz und Capitel des Stifts in Aschaffenburg bekennen, daß Abtissin Fye zu Smerlebach und Jungfrau Agnes von Hane daselbst, eine Klosterfrau, die 2 Malter Korngeld Seligenstadter Maß einnehmen sollen, solange sie leben, und nicht länger, zu Seligenstadt in dem Schlosse, auf ihre Kosten und Arbeit zwischen Mariae Himmelfahrt und Geburt von der Grabenmühle zu Seligenstadt; dieses Korngeld aber nach ihrem Beider Tode zur gemeinen Präsenz des Stifts fallen soll, nach dem letzten Willen ihres Mitcanonikers Dieter von Erlebach seligen.

146. **1367.** 15. Februar. — Baur: ibid. nr. S. 456. nota.

Eberhard und Berthold von Merlauwe, Ritter und Wäppener, und deren Gattinnen bekennen, daß sie ihre Rechte an der ihnen von ihrer Muhme, einer Jungfrau im Kloster Schmerlenbach, anerstorbenen halben Hube in Bergen dem Kloster Arnsburg verkauft haben.

147. **1367.** 25. Mai. — Urk. des Stift. Amts Asch. I. 190. 547.

Äbtissin Adelheid von Bickenbach des Cisterzienserinnenklosters Himmeltal beglaubigt, daß ihre Conventualinnen Hedwig von Bessenbach und Hedwig von Gonsrod auf ihre Ansprüche gegenüber dem Dechant Franz und Capitel der Aschaffenburger Stiftskirche, dann gegenüber dem Vicar Ludwig Echzell daselbst, als Collector, aus verschiedenen Fruchtgefällen in Sulzbach, Niedernberg ꝛc., verzichten.

148. **1372.** — Lib. Cam. III. f. 59 60.

In dem Verzeichnisse der zur Vicarie St. Michaelis in Ossorio b. M. V. in Aschaffenburg gestifteten, und durch den 1371 verlebten Vicar Conrad Bygere vermehrten Renten erscheinen insbesondere: 2 Malter Korn in Ringenheim, welche Contzelin, Sohn der Wysen, gibt und dessen Frau Lukardis; welche Rente die vormalige Äbtissin von Schmerlenbach, Elisabetha von Mentze, auf ihre Lebenszeit bezieht.

149. **1372.** 1. Februar. — Schm. II 199. St. A. A.

Die Richter des Stifts in Aschaffenburg bescheinigen, daß vor ihnen Conrad Zorne, Patza, dessen Frau, und Jutta Zornin, des genannten Conrad Schwester, von Hoßbach, mit gesammter Hand 1 Malter ewigen Korngeldes verkaufen den Conventsjungfrauen Barbara Gunsrade, dieweil sie lebt, und darnach Luken von Swalbach zu Smerlenbach, und nach Beider Ableben der gemeinen Präsenz dieses Klosters jährlich fallend.

150. **1372.** 17. November. — Schm. II. 194. St. A. A.

Die Richter des Stifts in Aschaffenburg bescheinigen, daß vor ihnen Johann von dem Waien, Edelknecht, gesessen zu Aschaffenburg, und dessen eheliche Hausfrau Elsa von Hochusen, den geistlichen Frauen Fyen von Breydenbach, Eptissin, und dem Convent des Klosters Smerlenbach 2 Malter Korngülte, die sie seither jährlich bezogen von Gütern des Götze Bernolt und Gudela dessen ehelicher Wirtin, gelegen zu Dorf und Feld zu Nydern Affolderbach, um 31 ℔ Heller verkaufen, den Empfang des Kaufpreises quittieren, zur Sicherheit dieser Rente auch Unterpfänder in Nydern Affolderbach setzen, und diese an dem Lantdinge zu Aschaffenburg mit Halm und Hand übergeben. Unter den Zeugen: Helfrich von Bleychinbach Edelknecht, Schwager des Johann von Wasen.

151. **1372.** 14. Dezember. — Schm. U. 201. St. A. A.

Die Richter des Stifts in Aschaffenburg bescheinigen, daß vor ihnen Patza von den Wasen, Hennrich, Katherin, Gyrdrut, ihre Kinder, und Conrad Schotte, der genannten Patze ehelicher Wirt, mit gesammter Hand verkaufen den geistlichen Jungfrauen, Jungfrau Irmeln von Nassauwe, des Klosters Smerlenbach, 2 Malter Korngelds ewiger Gülte, zu liefern auf ihr Kornhaus zu Aschaffenburg, der Genannten, solang sie lebt, und nach deren Tod der gemeinen Präsenz des genannten Klosters, von dem Düringsgut zu Steinbach um 31 ℔ Heller, die sie als empfangen bekennen. Sie haben hiefür ihre auf demselben Gut ihnen fallenden Jahresrenten verpfändet, und mit Hand und Halm aufgegeben, und durch den Schultheiß des Gerichts in Affalderbach dem Vormund der Irmele und des Convents zu Smerlenbach, Walthern Boden daselbst, überwiesen

152. **1373.** 6. April. (Alte Copie.) — M. B. A. 122. V. 25.

Die Testamentsvollstrecker des verlebten Vicars Conrad Byger, († 1372, 26. Juni) überliefern nach dessen letztem Willen zu der von Scholasticus Heilmann Schwab auf den Altar S. Katharinae, S. Nicolai und S. Georgii im Kloster Schmerlenbach gestifteten Vicarie, zum Seelenheil des Testators und seiner Eltern, und Mehrung des Einkommens des Vicars daselbst, gewisse Renten, Zinsen und sonstige Gefälle mit der Bestimmung, daß dieser Letztere gehalten sein soll, wöchentlich noch eine fünfte Messe daselbst (am Samstag) zu lesen.

153. **1374.** 30. Mai. — Schm. U. 131. St. A. A.

Die Richter des Stifts Aschaffenburg bescheinigen, daß vor ihnen Henne von Wasen, Edelknecht, Else seine eheliche Wirtin, und Helfrich von Bleychenbach, Edelknecht, mit gesammter Hand und mit Zustimmung des Letztgenannten, der Eptissin und dem Convent, insbesondere den Conventsjungfrauen des Klosters zu Smerlenbach Elsen von Mentze, Jutten Ruschebuschen und Elsen von Swalbach, 4 Malter jährlich nach Smerlenbach oder Aschaffenburg zu lieferndes Korngeld verkaufen, um 62 ℔ Heller, hiefür Unterpfänder durch Gefälle von ihren Gütern in Nydern Affalderbach stellen, die sie am Lantding aufgeben und überweisen, und den Geldempfang bekennen.

154. **1377.** 30. Mai. — Schm. U. 187. St. A. A.

Die Richter des Stifts in Aschaffenburg bescheinigen, daß vor ihnen der Edelknecht Hennichin von dem Wasen zu Aschaffenburg und Else dessen eheliche Wirtin mit gesammter Hand verkaufen der ehemaligen Eptissin des Klosters zu Smerlenbach, Elsen von Mentze, 30 Schilling Heller, ½ Malter Habergeld und

1 Sommerhuhn auf ihrem Wald Fockenberg ober Rydern Affalderbach, ferner 14 Schilling Heller, 2 Sommerhühner, 1 Gans und 1 Fastnachtshuhn bei Henndhin . . als ewige Gülte, daß sie ferner hiefür Währschaft am Landgericht in Aschaffenburg geleistet haben.

155. **1377.** 26. November. — Urkunde des Stiftungsamts Aschffbg. Rep. I. 548. 549.

Patze, etswane eliche Husfrawe Nicolaus von Wasen selgin, Henrrich von Wasen ihr Son, Gertrud und Katherin, ihre Dochtere, verkaufen gesammter Hand an Dechant Franziskus und Capitel des Stifts zu Aschaffenburg 4 Malter Korn ewige jährliche Gült von allen ihren Aeckern, Welden, Wassern, Wiesen, Weiden und andern Gütern, welche frei eigen in ihren Hof Idengesesse gehören, um 30 guder kleiner Gulden Aschaffenburger Währung, gut von Golde und schwer von Gewichte, welche sie als Hauptgeld empfangen haben und als bezalt quitieren. Zur Sicherheit siegelt für die Schuldner, namentlich für Gertrud und Katharine, deren Mag Henne von Wasen, (Sohn ihres Oheims Friederich. 130.)

156. **1377.** 26 November. — Urk. d. Stft. A. Asch. u. Lib. Praes. III. fol. 237.

Patze, etzwane eliche Husfrawe Nikolaus von Wasen seligen, Heinrich von Wasen ihr Son, und Gertraud und Katharina, ihre Dochter, verkaufen an das Collgialstift Aschaffenburg 4 Malter ewige jährliche Korngülte von ihren eigen Guden, die in ihren Hof Idengesesse gehören, und setzen dem Gläubiger zur Werung als Bürgen: Hennen von Wasen und Cuntzgin Annen, Edelknechte. Für Gertrud und Katherine siegelt Henne von Wasen ihr Mag.

157. **1387.** fer. V. post S. S. Phil. et Jacobi = 2. Mai. — M. B. A. 121. 9.

Katharina Abtissin, Barbara Priorin und Convent des Klosters Schmerlenbach verleihen in Landsiedelweise den bescheidenen Leuten Heilmann, genannt Zu den Garten, Katharina dessen ehelicher Wirtin, und deren Erben ihren . . . . . . . . Hof „Zu den Garten“, und was dazu gehört, um jährlich 20 Malter Korn und Ein Fastnachtshuhn. (Copie.)

158. **1387.** 24. Dezember (IX. Kal. Jan.) — Necrol. d. Stifts Aschaffenb. S. 420.

Obiit: Patze von Ranneberg, Gattin des vormaligen Vicedom Eberhard von Fechenbach in Aschaffenburg.

**1392.** 10. September. — Lib. Mortuor. Bronnbac. (A. H. V. Bd. 21. H. 1 u. 2, p. 124.)

Obiit: Eberhardus a Fechenbach. (Nach Gropp: Hist. Amorb. p. 136 ist Vicedom Eberh. v. F. † 1344.)

159. **1392.** 17. Juni. — Schm. U. St. A. A.

Die Richter des Stifts in Aschaffenburg beurkunden, daß Peter Wenzels Wittwe von Niedernberg dem Kloster Schmerlenbach 1 Malter Korn ewige Gilt auf einem Weingarten daselbst verkauft hat. Katharina von Kungestein Aebtissin, Gaila (Gele) von Hanauwe und Katharina von Mentz, Klosterfrauen, als Vertreterinnen in der Urkunde genannt.

160. **1396.** 25. November. — Baur: Hess. Urk. I. nr. 727.

Abt Winter von Seligenstadt, Prior und Convent dieses Klosters, bekennen, daß ihnen die geistliche Jungfrau Agnes von Erlenbach, Klosterfrau in Smerlbach, gegeben hat 36 Schilling Heller, die sie hatte gefallen in Seligenstadt, zu einer Selemesse der genannten Agnes, Herrn Dietrichs seligen von Erlenbach, Herrn Dammen seligen, Hansen von Ertal und Tynen seiner ehelichen Wirtin.

161. **1396.** 27. Juli. — Schm. U. 120. 127. St. A. A.

Heinze Wasen und dessen jetzige Hausfrau Jientrude stiften Güter, um Hostebach gelegen, die Ersterer mit seiner verlebten früheren Frau Girtrud erworben, für ihr und ihrer vorverstorbener Kinder, Heinzen, Hennen, Jutten und Metzen Seelenheil zum Altar St. Maria, Katharina und Maria Magdalena in der Kirche von Hostebach auf Ableben der Mecze Loßhart, seiner Schwieger, welche noch deren lebenslänglichen Nutzgenuß haben soll. Die Aschaffenburger Richter siegeln diese Urkunde.

162. **1396.** 8. October. — L. Praes. III. fol. 64.

stiftet der am 22. Juni (1390) verlebte Vicar des St Nicolausaltars an der Stiftskirche zu Aschaffenburg aus seinem hinterlassenen Vermögen in seinem Wohnhause in der Grevengasse (Sack) vor Notar Gottfried Ernst von Hersfeld zu gottesdienstlichen Zwecken. (Er hieß Johann Wynemar, [Wimmer oder Weimar] und war der Sohn des ? Wynemar und der Hausfrau desselben, Husa; verschwägert mit der Familie der von Wasen.) (Bauornamente in Aschaffenburg X. 1856/57. S. 23. Stiftsnecrolog M. S. Mogunt. nr. 69. des k. Kreisarchivs.) Insbesondere stiftete derselbe zu seinem Jahrtag in die Klosterkirchen von Schmerlenbach und Himmeltal.

163. **1399?** — Schm. U. nr. 17. des St. A. A.

Friederich von Wasen ein Richter (zu Aschaffenburg) und Else (von Weldersheim, Wittwe Friederichs von Sachsenhausen) dessen Gattin schenken dem Kloster Schmerlenbach 9½ Schilling jährliche Gült auf Wiesen, Baumgarten und Aeckern in Unterafferbacher und Rückersbacher Markung. (Siegel ist beschädigt.)

164. **1400.** 12. April. — **Lib. Praes. III. f. 284b. 285.**

Demud Eptissen, Christine Priorisse, und Convent gemeinlich des Klosters Smerlebach, bekennen, daß ihnen die Testamentsvollstrecker des Herrn Wilmars seligen, etzwann Vicarien des Stifts zu Aschaffenburg, 2 Malter Korngült, gelegen auf Gütern zu Niedernberg, angekauft haben, der sie beim Ortsgerichte daselbst gewährt sind zu ihrem Genügen; daß sie ferner um dieses Vermächtniß den Jahrtag des genannten Wilmar seligen ewig jährlich mit Vigilien und Messen begehen sollen in den nächsten 4 Tagen vor oder nach St. Laurentii Tag.

165. **1400** . . . (weiteres Datum unleserlich. V. Faitensonntag.) — Schm. U. 234. St. A. A.

Bürgermeister und Rat der Stadt Aschaffenburg siegeln eine Quittung des Wortwin Glasers und Winter Bäckers daselbst über 50½ Gulden und 5 Schilling, die ihnen das Kloster Schmerlenbach schuldete und bezalte, für die Abtissin Adelheid daselbst.

166. **14**(. .). 3. Mai. Jahrzahl undeutlich. — Schm. U. des St. A. A.

Schultheiß und Schöffen der Ortschaft Sulzbach bezeugen vor Schultheiß Wigand von Gonsrod, Bürgermeister und Schöffen des Gerichts zu Aschaffenburg, daß Hans Girhart, Peter Wohlfahrt, Kunz Weber und Jobst Schmidt einige Weingärten und Aecker um 5 Schilling Jahrespachtzins, zalbar an Martini, vom Kloster Schmerlenbach erpachtet haben. (Siegel v. Gonsrod.)

167. **1401.** 15. Mai. Nürnberg. — **Chmel** Regesten. (A. H. V. VI. I. Heft S. 5.)

König Rupprecht richtet an die Abtissin und den Convent des Klosters Schmerlenbach, Dioecese Mainz, die erste Bitte für Conrad Buchenwiesen, aus Bußstadt, Cleriker derselben Diöcese.

168. **1407.** 11. Januar. — Mainz. Ingross. B. 14. fol. 146v.

Johann II. Erzbischof von Mainz entscheidet die Streitsache zwischen Abtissin und Convent des Klosters Schmerlenbach eines-, und des Heinrich Gonsrod und seiner Erben anderteils wegen des Waldes, genannt Cogelnberg, welchen Letzterer auf Grund von Lehenbriefen früherer Erzbischöfe von Mainz lange Zeit innegehabt hat, Erstere aber als eine Dotation ihres Klosters von Seite dessen Stifters von Kugelnberg in Anspruch nehmen, dahin, daß die Abtissin und der Convent des Klosters Schmerlenbach den streitigen Wald forthin ewig besitzen sollen, wie ihnen solchen die Stifter ihres Klosters gegeben haben; etwaige dem entgegen sprechende Briefe aber, aus der Zeit nach Stiftung des Klosters Schmerlenbach, wirkungslos und nichtig seien.

169. **1410.** 23. October. — **Lib. Praes. III. fol. 61 b—63.**

Der am 28. dieses Monats und Jahres verlebte Capitular-Canoniker des Collegiatstifts in Aschaffenburg Conrad von Fechenbach verordnet in seinem im Stiftsarchiv noch aufbewahrten Testament d. d.:

Einen Jahrtag, für sich, seinen Vater Eberhard von Fechenbach und seine Mutter Patze, mit 2 Malter Korn jährlich, welches seine Brüder an seinem, des Conrad von Fechenbach Jahrtage, von ihrem Hofe in Kunigeshoffen, (im Kahlgrund,) den sie von Theodorich von Praunheim haben, entrichten sollen. Der Elisabetha von Bechtnbach, Nonne in Schmerlenbach, und der Grete von Fechenbach, seinen Schwestern, vermacht er 150 Schafe, an Beide gleichheitlich zu verteilen; der vorgenannten Elisabetha ferner ein Schwein, von seinen besseren. Was nach Erfüllung dieser und seiner sonstigen Vermächtnisse übrig ist, bestimmt er seinem Bruder Eberhard dem Jüngeren.

170. **1417.** Mainzer Ingross. B.

Erzbischof Johann von Mainz erklärt, nachdem Abtissin und Convent des Klosters Schmerlenbach ihm zu Liebe den zwei Töchtern seines Dieners Fritzen von Hedesdorff zwei Pfründen in ihrem Kloster gegeben hätten, zu keinem höheren als dem herkömmlichen Pensionsbetrag, — so wolle er künftig das Kloster nicht mehr bitten, irgendwem eine solche Pfründe zu geringerem Eintrittsgeld zu bewilligen, und dasselbe bei Erhebung des Herkömmlichen schützen.

171. **1424.** 25. Juli. — **Lib. Praes. II. 202 v. 316.**

Adelheid von Breydenbach Eptissen, Elze von Bechenbach Priorin, und Convent des Klosters Schmerlenbach verkaufen an Dechant, Kapitel und die anderen Personen des Collegiatstifts zu Aschaffenburg zu deren gemeiner Präsenz 8 Malter jährliche Korngült auf ihrem Hofe zu Wyngenhostebach, den jetzt Conz Fuß um jährlich 16 Malter Korn innehat, um 18 Rheinische Gulden. (Ist wieder abgelöst.)

172. **1429.** 6. August. — Mainz. Geistl. Urk. L. 5. 32. ! Kr. A. Würzbg.

Else von Bechenbach Eptissen, und Convent gemeinlich des Klosters zu Smerlenbach bekennen, daß Erzbischof von Mainz ihnen 9 Malter Waizen und 9 Malter Korn von der Mühle an der Aschaff, 5 Malter Korn von Reynsmanns Mühle und 10 Malter Korn von der Mühle zwischen Ostheim und Ringenheim abgekauft, und diese Reichnisse auf die in Aschaffenburg erbaute Mühle gelegt, und zur jährlichen Zalung, zwischen Mariä Himmelfahrt und Geburt, aus der dortigen Kellerei angewiesen hat, bis er ihnen hiefür Genüge getan, oder aber soviel Geld bezalt haben wird, daß sie damit gleichviel Korn und Weizengülte anderwärts kaufen mögen. (Siegel fehlt.)

173. **1422.** 7. Dezember. — Lib. Praes. II. f. 318.

Elsa von Bechinbach Eptessen, Katherin von Mencze die Elter, Priorin, und Convent gemeinlich des Klosters Smerlebach verkaufen mit Bewilligung des Erzbischofs Conrad von Mainz an Dechant, und Capitel des Collegiatstifts Aschaffenburg zu deren gemeiner Präsenz 20 Malter Korngülte Aschaffenburger Maß auf ihrem Hofe zu Wenigenhoestbach, den Cunz Fuchse innehat, und auf ihrem Hofe „zum Garten", den jetzt Henne zum Garten hat, um 200 Rhinische Gulden. (Wieder abgelöst.)

174. **(1435—1488).** 1. März. (Donati mart.) Necrol. des Stifts A. cit. fol. 40.

a) Obiit Siboto de Weyler, in cuius anniversario datur 1 maldrum siliginis de curia „an der Welzbach" dicta „Frawelysenhof" in suburbio Aschaffenburg, quam colunt Domine de Smerlenbach. Et nota, quod Abbatissa et conventus in Smerlenbach solunnt annuatim de predicta curia et agris et bonis ad eandem pertinentibus, nec non de bonis suis in Indagine sitis, 3 maldra siliginis, quorum 1 maldrum cedit hic, et reliqui 2 maldra cedunt in anniversario Lyse de Weyler † . . (6. August) et Contze Schicko, canonici hujus ecclesie († 16. November 1301).

b) . . . 6. Aug. (b. Felic. et Adaucti = 30. August?) Lysa de Wiler obiit, que pro se et Sybodone, filio eius, curiam apud Weltzbach, agrosque attinentes Presentibus contulit, de qua dantur 3 maldra silig. annuatim. (Ibid. fol. 58).

c) . . . 2. Mai. (VI. Non. Maii Anastas. episc.) Ernbertus civis obiit, in cuius anniversario dantur 3 solid. hallens. de molendino Helbelingen, mole juxta Aschapiam, et 1 p. c., quos solvunt Domine de Smerlebach. (Ibid. fol. 173.)

175. **1448.** Mittwoch, 7. Februar. - Schm. II. 248. St. A. A.

Schultheiß, Bürgermeister und Schöffen des Gerichts in Aschaffenburg bestätigen, daß Johann Kaltofen, Stadtschreiber und Bürger in Aschaffenburg, und dessen Hausfrau Katharina, einen Flecken und eine Hoffstatt allda, in der Innerstadt bei der Fleischschirne gelegen, um 20 Schilling Heller ewige Gülte in Erbbestand genommen haben. Es siegeln Wigand von Gonsrod Stadtschultheiß und Elisabetha von Bechenbach, Abtissin in Schmerlenbach.

176. **145(0).** Sonntag nach St. Peters Tag ad cathedr. Februar — Schm. II. 249. St. A. A.

Philipp von Wasen und Anna, seine (I.) eheliche Hausfrau verkaufen an Richard von Bilwel, Gertraud, dessen eheliche Hausfrau, ihren Hof und Steinhaus, zu Ofen-

bach gelegen, mit allen Zugehörungen, Zinsen, Hüner, Gense . . . um 400 Rhein. Gulden, deren Zalung sie quittieren; sie gewähren den Käufern, von denen die Kaufobjecte als Lehen rühren, deren Nutzung und geloben, während der Pfandschaft denselben und ihren Erben mit Lehenpflicht verbunden zu bleiben. Widerkauf ist vorbehalten. Für Philipps Gattin siegelt deren Vetter Crafft von Drahe, ihr Oheim. (Siegel fehlen.)

177. **1461.** Uff. Sante Mathei abent. 20. September. — Schm. U. 181 des St. A. A.

Philipp von Wasen und Anna, seine (l.) eheliche Hausfrau, verkaufen ein Halbmalter Korn-Gülte, die ihnen Concze Maucke, Bürger zu Aschaffenburg, und Elchin dessen Gattin, von ihrem Acker am Heudenberg, der des Henne Nickels seligen gewesen, schulden, an Conczen, des Herren von Mentz zur Zeit Zolner, und dessen eheliche Wirtin Anna um 5 Gulden an Golde Rhein. Währung, deren Empfang sie bekennen unter Vorbehalt des Widerkaufs. (Siegel zertrümmert.)

178. **1468.** 23. März. — Schm. U. 237. St. A. A.

Peter Schoeffer und Peter Schatz von Hörstein übernehmen den Hof in Hörstein mit Zugehörungen vom Kloster Schmerlenbach um den jährlichen Zins von 15 Malter Korn 2 Fastnachthühner und 1 Besthaupt in Erbbestand. Es siegeln Adelheid von Breidenbach Abtissin, Elisabetha von Fahmbach (vielleicht Fechenbach?) Priorin in Schmerlenbach.

179. **1479.** Aschaffenburg, 15. Juni. — Mainzer Liber. Diotheri, Ingross. B. 37. fol. 287. 1.

Erzbischof Theodorich Schenk von Erbach gibt drei Mühlen, die er, (1420, 6. August,) von seinem Vorjahren Conrad erworben, welcher sie dem Kloster Schmerlenbach abgekauft hatte, nachdem jährlich 24 Malter Korn und 9 Malter Waizen dafür an das Kloster zu liefern, aber 16 Jahre lang im Rückstande sind, wodurch dasselbe an seinem Einkommen geschädigt wird, diesem Kloster wieder zurück, und weist die jetzigen und künftigen Inhaber dieser Mühlen, nämlich derjenigen auf der Aschaff, der andern genannt Reynssmanns-Mühl, und der dritten, zwischen Ostheim und Ringenheim gelegenen, zur Lieferung der darauf gelegenen Fruchtgülten an das Kloster Schmerlenbach wieder an, welches ihm gegenüber auf den verfessenen Zins verzichtet. (172.)

180. **1481.** Mittwoch nach S. Vincent. 24. Januar. — (Schm. U. 264 des St. A. A.

Henne von Wasen bekennt von Philipp Grafen zu Hanauwe und Herrn zu Liechtemberg . . . geliehen erhalten zu haben als Mannlehen: Den Kirchsatz zu Ditzenbach und 1/3 von

1/2 an dem Zehnt daselbst; 1/3 am Zehnt zu Guggesheim; 1/2 am Zehnt zu Meinfellingen und am Kirchsatze daselbst, und 1/4 desselben Zehnten, wie das sein Vetter Friedrich von Wasen vormals von seiner Gnaden Vater selig getragen; einen Wald zu Zelhusen mit etlichen Fastn.-Hühnern daselbst und zu Meinfellingen; ein Gut in Zelhusen, wovon jährlich 125 Schüsseln fallen; ein Zehnteil am Zehnt zu Rungenheim, das Gut zu Hergershusen, Salmanszgut genannt, mit den Wiesen, die dazu gehören, nämlich die Adewiesen am Rudolffswege, und andere benannte Güter; ein Landsiedelgericht, und was dazu gehört; ein Teil am Hofe zu Langstaid, und was dazu gehört; die Schafferye und Weide zu Hurdenshuse; ferner als Burglehen: einen Zehnt in dem Dußbindenhayne und in den Garten am Haynerwege für dem Eiger „soweit die Termenye windet." Einen Burgkesse zu Babenhussenn mit hergebrachten Gnaden und Freiheiten; 1 ℔ Geld, fällt halb zu Husen, und halb zu Meinfellingen, und die Güter zu Husen gelten Besthäupter und Fastnachthoner; und die zu Meinfellingen nit.

181. **1482.** — Schneider: Erbach. Hist. II. Urk. 142. 2. S. 298.

Cordula von Frauenberg zum Hag, Wittwe Georgs Schenken von Erbach (geb. 1438 und † 1481), trat mit Ritter Hans von Habern zur II. Ehe, und hatte mit diesem Streitigkeiten wegen ihrer Kinder erster Ehe, insbesondere auch der Tochter Maria von Erbach, Abtissin in Schmerlenbach, auszutragen, wegen deren Einkindschaftung; wobei diese von ihren Vormündern Adolar Schenk von Erbach, Otto von Erlenbach, Amtmann zu Michelstadt, und Hans von Wallbrunn vertreten wurden.

182. **1485.** 15. October. — Schm. II 265. St. A. A.

Heinrich Schade, Centgraf zu Ostheim, und Kunigunde von Hebbersdorf, dessen Gattin, verkaufen 8 Malter Korn Aschaffenburger Maß ewige Gülte auf ihrem Hof zu Wenigumstadt, den man nennt Zymchershof, mit zugehörigen Aeckern und Wiesen, an Elsen von Wertheim Eptissen und das Kloster Schmerlenbach um 80 Gulden rhein. Frankf. Währung.

183. **1502.** 2 Februar — Schm II. St. A. A.

Litera confraternitatis fratris Johannis, Prioris novecelle in Granau ordinis Carthusiensis, ad Dominam Elizabet de Wertheim Abbatissam monasterii Smerpach Ordinis Cisterciensis, ceterasque sorores professas infrascriptas

Petronella, Priorissa, von Grauefelt,
Margaretha Zeylern,
Agnes Beyern,
Elizabeth von Henttersfdroff,
Alandis von Sleyheym,
Maria Schenkin von Erpach,
Agnes Graslach,
Agatha Wuenppen,
Dorothea von Durren,
Margaretha Ybern, Ewern Bwern,

Margaretha von Steynheim,
Anna von Durren,
Katharina von Hachenberch,
Sophia von Golderphoben,
Anna Synnolten,
Elizabeth Gypplen,
Agnes von Buschen,
Margaretha Snoirren,
Elisabetha von Cobelenz,
Elizabeth Wypperter,
Katharina von Rade,
Gutgen Luegler,
Bertha Schnuerren.

184. **1505.** — (Spitalrechnung von Aschaffenb.)

Siegfried Schnabel, Altarist zu Schmerlenbach, bezog vom Spital in Aschaffenburg wegen Kunzen von Buches Haus 18 ß Heller.

185. **1509.** 11. Juni. Frankfurt. — G. V. p. 1085.

Mit erzbisch. Genehmigung d. d. Aschaffenburg 12. April 1509 vollzieht Stefan Fisch als Specialcommissär den Pfründetausch zwischen Johann Brune, Altaristen des St. Katharinenaltars in Indagine, und Johann Am Stege, Altaristen des Marienaltars in Ostheim, und weist Ersteren nach Ostheim, und Letzteren nach Indagine ein.

186. **1508—1514.** M. B. A. 122. V. 25.

Abtissin Elisabet (Gräfin von Wertheim), Priorin Petronella (v. Gravevelt) und Convent in Schmerlenbach bitten den Erzbischof Uriel von Mainz, das Kloster von Erfüllung der **preces primar.**, wie früher, frei zu lassen, insbesondere bezüglich seines Dieners Jodocus Ruperti (Stiftsvicar), welcher wegen des Altars, den der in Rom verlebte Dietherich Zan (A. H. B. XXVI. S. 191) innegehabt in ihrem Kloster, preces regales vorgezeigt habe. Albert Geysel? (Geypel) habe erklärt, für Verleihung dieses Altars und der sonstigen Gotteslehen des Zan stehe ohnehin nur dem Papst in diesem Falle ein Präsentationsrecht zu.

187. **1515.** — Bauornam. in Aschaffbg. XII. 1860/61. S. 25.

Cunze von Buches vermachte dem Spital in Aschaffenburg 1 ß Heller Zins von seinem Hause am Salzmarkt mit der Auflage, daß dasselbe jährlich 16 Schilling davon an den Altar des Klosters Schmerlenbach abgebe, woselbst seine Tochter als Benedictinerin aufgenommen sei.

188. **1515.** Aschaffenburg 13. Februar. — Mainz. Lib. Lat. Alb. Ingr. B. 56 f. 9. 2.

Erzbischof Albert von Mainz verleiht auf Bitte der Edlen Elisabet Gräfin von Wertheim, Abtissin, und des Convents des Klosters Schmerlenbach für die dortige St. Anna Bruderschaft einen Ablaß auf 40 Tage an Alle, die während der Bruderschaftsfeier beichten und communicieren.

189. **1515.** 28. Juli. — Schm. U. 273. St. A. A.

Samstag nach Jacobi. — Paul Dorfelden, Inhaber des St. Viti Altars im Weiberhof (Stiftsvicar in Aschaffenburg) verkauft das zu diesem Altar gehörige und damals baufällige Höflein im Frauengrund um jährlich 9 Malter Korn, 3 Malter Haber und 24 Weißpfennige an die Abtissin Elisabeth Gräfin von Wertheim, Priorin Petronella, und den Convent des Klosters Schmerlenbach.

190. **1518.** 23. Dezember. — U. Sm. Reg. 274.

Notar Johann Scharlach von Hünfeld beurkundet ein Anlehen des Klosters Schmerlenbach von 94 rhein. Gulden bei Cunz Schaeffer von Unterbessenbach zum Ankauf einer Monstranz, wofür dasselbe ein Haus in Unterbessenbach und eine tägliche Brodlieferung bis zur Tilgung der Schuld verschreibt. — (Diese Monstranz, im Aufbau ähnlich derjenigen des Collegiatstifts in Aschaffenburg (cfr. Dr. Kittel: Bauornam. Lieferg. 13, S. 6), und aus Fingerringen und anderen Schmucksachen der Klosterfrauen in Schmerlenbach verfertigt, wurde bei der Säkularisation von der Pfarrkirche ad. b. Mar. Virg. käuflich erworben, und ist jetzt Eigentum der Pfarrkirche zu Schmerlenbach).

191. **1519.** Freitag nach Quasim. gen. = 6. Mai. — Aschffbg. M. B. A. 121. 16.

Albrecht Cardinal, Erzbischof von Mainz, beauftragt, da die Abtissin Elisabet, geborne Gräfin von Wertheim, zu Schmerlenbach ihm vorgestellt und geklagt hat, das Kloster habe an etlichen Orten, namentlich zu Geilnhausen, Orbe und anderen, Zins und Gülten fallen, die ihm nur langsam und zum Teil gar nicht entrichtet werden, seinen Commissär, Conrad Rucker, Stiftsscholasticus zu Aschaffenburg, diese Gefälle des Klosters durch Vernehmung der Schuldner und sonstwie zu liquidieren, und für deren Eintreibung zu sorgen.

**1582.** 22. Juli.

Maria Magdalena Fock von Wallstadt, Abtissin von Schmerlenbach, quittiert namens des Convents, daß die Stappen Erben zu Rodenbergen dem Kloster von dortigen Hofgütern jährlich 30 Malter Korn als Pachtgeld zu reichen schuldig sind, und wegen vorgefallener Irrungen zwischen dem Kloster und genannten Hofleuten auf Befehl des Grafen Heinrich von Isenburg-Buedingen zu Lieblos etliche Frucht hinterschüttet worden, wovon ihr durch den Keller Leonhard Eidelwein der Betrag von 15 Malter 3 Maas 2 Sechter abgeliefert worden sei.

**1606.** 22. Januar. Aschaffenburg.

**Auf Bericht der Abtissin und des Convents zu Schm. an den Erzbischof, daß laut Verzeichniß (beiliegend) viele Rückstände aus den Jahren 1588—1596 und aus den Orten Heiler, Untermittelau, Horbach, Lieblos, Dieppach Unterm Haack, Allestadt und Oberaw, Rannwolzhausen, Langendiebach, Selbach, Rodenbergen, dem Kloster verfallen seien, und ihre Collectoren oder Schaffner Friedrich und Ludwig Breidenbach zu Büdingen angehalten werden sollen, was sie und ihr Vater an solchen eingehoben, aber noch nicht einmal verrechnet haben, abzuliefern:**

**Requisition des Commissariats zu Aschaffenburg an die Gräflich Isenburger Beamten um Amtshilfe gegen diese Restanten in der Wetterau.**

192. **1519.** Aschaffenburg, 17. August. — **Mainz.** Lib. Lat. Alb. Ingr. B. 56. f. 18.

Erzbischof Albert von Mainz verleiht auf Bitte der Edlen Elisabet Gräfin von Wertheim, Abtissin, und des Convents des Klosters Schmerlenbach unter Bestätigung der dort eingeführten Andacht, an den Freitagen nach der h. Messe das Responsorium „Tenebrae factae sunt" mit Collecte und Vers, begleitet von einem Glockenzeichen, zu singen, für alle Teilnehmer einen 40tägigen Ablaß.

193. **1521.** Worms Montag nach Laetare=21. März. — Schm. U. 176 des St. A. A.

Philipp Landgrave zu Hessen, Grave zu Catzenelenbogen . . . verleiht dem Reinharten von Wasen, Sohne Heinrichs von W. seligen, den Weinzehnt und Kornzehnt zu Wenigenoumstat, den Letzterer von seinem Vater selig, Fürst Wilhelm, Landgraven zu Hessen . . ., am 12. April 1508 d. d. Marpurg, und er und dessen Voreltern von den Schenken von Erpach innegehabt. (Siegel fehlen.)

194 **1521.** 14. Juni. — **Mainz.** Ingr. B. 53. fol. 191v.

Erzbischof Albert von Mainz erkennt in Sache der Elisabet geborene Gräfin von Wertheim, Abtissin und des Convents zu Schmerlenbach als Klägerinnen an einem, und der Heimburgen und Gemeinde Mittelbessenbach am andern Teil, wegen Schaftriebrechts des Klosters um den Fraugrund, Kirchberg, Geyersberg, vetzenklinger, Stattberg und Schmahlenberg, nach Sachverhandlung und Beweisführung zu Recht, die Gemeinde Mittelbessenbach habe den Schaftrieb dem Kloster Schmerlenbach zu überlassen, jede Störung desselben zu meiden, und die Streitkosten zu tragen.

195. **1527.** 26. November. — Schm. U. 203 des St. A. A.

Hengin Hartmann und Margareta seine eheliche Hausfrau übernehmen nach Landsiedelleihe von ihrem Junker Reinhard

von Wasen dessen Hof zu Langstadt mit Umgriff und Zugehörungen, und das dazu gehörende Haus, und Scheuern und Stallung zum halben Teil, wovon die andere Hälfte zur Zeit Hartmanns Conrad innehat, um jährlich 5 Malter Korn, 2 Malter Weyß, 1 Sommern Erbsen . . , 1 Sommerhuhn und 1 Fastnachthuhn mit seinen Rechten, und Besthaupt, ablösbar Letzteres beim Verfall mit 1 Gulden, für sich und ihre Erben; dazu 1 Mannsmat Wiesen zu Hinter-Altheim, die Clas Schoffler, genannt Lyblen innegehabt, Henne von Wasen dann zu dem Hofe geschlagen, zu dem sie vorher nicht gehört hat. Landsiedel sollen ihrem Oberherrn und dessen Erben alle Jahr Eine Fahrt mit ihrem Fuhrwerk 1 Meile Wegs weit auf Verlangen leisten. (Reinhard Geiling von Altheim siegelt für die Aussteller.)

196. 1530 auf S. Pauls Tag convers. = 25. Januar. — Urk. des Stift. Amts Aschffbg. 1562.

Die Vormünder der Kinder Eberhards von Wasen seligen aus dessen II. Ehe, Philipps, Conrad Eberhards, Barbaras und Katharinas, nämlich Philipp von Buchhaymer, Hans von Hettersdorf und Melchior Messnang, leihen für diese ihre Mündel zur Abstoßung einer Schuld ihres verlebten Vaters, (zur Auslieferung des Mutterguts der Tochter desselben aus dessen I. Ehe mit Susanna von Dorfelden, nämlich der Anna von Wasen, Gattin des Ludwig Geypel von Schoellkrippen, ihrer Halbschwester), vom Stift zu Aschaffenburg ein Kapital von 1000 Gulden, welches sie als bezalt quittieren, und mit 500 Gulden zur Abtragung des Mutterguts der genannten Anna von Wasen, und mit den weiteren 500 Gulden zur Ablösung eines auf dem Halbteil des Wein und Fruchtzehnt des verlebten Eberhart von Wasen lastenden, vertragsmäßig, laut Brief vom Donnerstag nach Sonntag Quasimogeniti (= 6. April) 1497, für Walburg von Braunheim selig festgestellten, und erblich auf deren Kinder, die genannte Anna, Gattin Ludwig Gewels, und auf Veronika, Gattin Philipp Gansen, übergegangenen Sonderguts verwendet haben. Dieselben verpfänden hiefür, mit Genehmigung des Erzbischofs, Cardinals Albrecht in Mainz, und des Stiftspropsts Lwin von Veltheim, die zum Nachlaß Eberhards von Wasen gehörigen Liegenschaften, insbesondere dessen Wein- und Fruchtzehnt am Godelsberg, lehenbar vom Stiftspropst in Aschaffenburg, am Ziegelberg, hinter Damm, am Krotenberg, am Lindenberg und am Rosenberg, verweisen die Zehntholden mit ihrer Schuldigkeit an das Stift, behalten aber ihren Mündeln den Widerkauf vor.

197. 1530. St. Peters Tag ad cathedr = 22. Februar. — Schm. U. St. A. A.

Die Vormünder der Kinder Eberhards von Wasen seligen aus dessen II. Ehe (Agnes . . .) Namens Barbara, Philipp, Ka

tharine und Conrad Eberhard von Wasen, bekennen, daß Philipp von Wasen (deren Großvater) 1451 an Frytag S. Lamprechts Tag (= 17. September) dem Collegiatstift Aschaffenburg zu dessen Präsenz 11 Malter Korn und 11 Malter Haber Jahresgült um 150 Gulden verkauft, und hiefür seine zwei Höfe, den in Sternberg und den in Affellerbach verpfändet habe, mit Zustimmung seines Vetters Henne von Wasen und unter Bürgschaft Winters von Wasen, seines Vetters; daß ferner dasselbe Stift ihnen zur Abstoßung der hinterlassenen Schulden ihres (am 28. März 1528 verlebten) Vaters weitere 40 Gulden auf dieselben Unterpfänder als Kaufgeld bewilligt und bezalt habe, und sie sich demnach verpflichten, ihre Unterpfänder beim vorbehaltenen Widerkauf mit 190 Gulden Zalung wieder abzulösen.

198. **1532.** — Mainz. Ingroff B. 56. Fol. 126 v.

Albert, Erzbischof von Mainz unirt die beiden zu gering dotirten Pfarreien Goldbach und Hösbach, bisher von einem Caplan der Pfarrei ad b. Mar. Virg. in Aschaffenburg, und beziehungsweise von Vicar Ludwig Scholl des dortigen Stifts, versehen, mit Zustimmung des Stiftsdechants, des Jodocus Bleicher, Pfarrers ad b. Mar. Virg., dann der Abtissin und des Convents in Schmerlenbach und Ludwig Scholl, sodaß Beide nur von Einem Geistlichen, dem auch das beiderseitige Einkommen gehört, besetzt werden, und das Collationsrecht abwechselnd ausgeübt wird.

199. **1541.** Dinstag, 9. Dezember. Schm. — M. B. A. 120. U. 3.

Wahl der Abtissin Margareta Fock von Wallstadt vor Jodocus Bleicher, Canoniker des Stifts in Aschaffenburg, zwei Stiftsvicaren und Johann Otto als Notar. Wählerinnen: Agnes Groschlag, Priorin, Adelgundis ?, Margareta Euler, Margareta Breissin, Agnes Buchesin, Margareta Schnorin, Margareta Wenzin, Anna Geipelin, Margareta Fock, welche (bis auf diese, welche Margareta Schnorin wählte,) mit Heinrich Muenzenberger, Prior des Predicantenklosters von Frankfurt, welcher als Erster für die Genannte stimmte, ihre Stimmen auf dieselbe vereinigten. Verpflichtung, Vorstellung und Einweisung derselben. —

200. **1544.**

Margareta Fock von Wallstadt, Abtissin in Schmerlenbach, übertrug dem Jodokus von Weiler (der in diesem Jahre als Domicellar und Canoniker des Domstifts Mainz aufgeschworen wurde,) das Altarbeneficium S. Katharina in dem Kloster daselbst.

Ohne Datum. (1555–1560.) — Schm. U. 284. St. A. A.

Margareta Fockin von Wallstadt Abtissin, Anna Geippeln Priorin, und der ganze Convent des Klosters Schmerlenbach, Margareta Breyssen, Agnes Bischoffin, Margareta

Schnurern, Veronika von Weyler, Katharina Heffin, Merge von Weyler, Veronika Fockin, Katharina und Veronika Gunsrodin belehnen, mit Consens Erzbischofs Daniel von Mainz, den Magister Johann Focken, der freien Kunst Liebhaber zu Mainz, (Joannis: Rer. Mog. III. 446) wieder mit dem Altarbeneficium St. Katharinae in ihrer Klosterkirche, wie in den Vorjahren, um 20 Malter Korn oder 20 Gulden nach ihrer Wahl.

201. **1546.** 29. November — Mainz. Ingr. B. 63. Fol. 2v.

Ignaz, Abt, Sebastian, Prior, Paulus, Keller, und der Convent des Klosters Seligenstadt verkaufen mit Bewilligung des Erzbischofs Sebastian zu Mainz, an Abtissin Margarethen und Convent des Klosters Schmerlenbach 60 Malter Korn und 25 Gulden jährliche Gült für 1100 Gulden Hauptgeld, welches sie von ihnen zur Zalung des sie treffenden Teils der dem Erzstift Mainz auferlegten Brandschatzung empfangen haben, und verpfänden hiefür ihren großen Zehent zu Seligenstadt mit Vorbehalt des Rückkaufrechts.

202. **1549.** Mittwoch nach S. Martins des Patrons Tag — M. B. A. 122. V. 25.

Erzbischof Sebastian von Mainz beauftragt den Stiftsdechant Peter Wank in Aschaffenburg, ein Gesuch des Klosters Schmerlenbach um Incorporation zweier Altäre daselbst, mit welchen Conrad Geuppel (A. H. V. XXVI, S. 292) und Johann Gerstringer providiert seien, durch Erhebungen über Stifter, Stiftung, Dotation und Lasten zu instruieren.

203. **1560.** Aschaffenburg Samstag 23. November. — Mainz. Ingr. B. 67. Fol. 154.

Abt Philipp, Prior Heinrich, Custor Johann und Convent des Klosters Seligenstadt verkaufen mit Bewilligung Erzbischofs Sebastian zu Mainz an Margareten Fockin Abtissin, und Convent des Klosters Schmerlenbach 60 Malter Korn und dazu 25 Gulden jährliche Rente um 1100 Gulden, die sie zur Zalung des auf sie treffenden Teils der dem Erzstift Mainz obliegenden Brandschatzung empfangen haben, und verpfänden dafür ihren großen Zehnt zu Seligenstadt unter Vorbehalt des Rückkaufrechts.

204. **1564.** 24. November. — Schm. U. 126 des St. A. W.

Hans von Waien leiht zu seiner Notdurft von Hans Grenderich, Bürger zu Aschaffenburg, 100 Gulden, und verpfändet demselben hiefür eine ihm und seinem Bruder Heinrich von Waien gemeinsam eigentümlich gehörige Wiese im Mehers, von welcher dem Gläubiger auf die Zeit der Pfandschaft die Heu- und Grommet Ernte anfallen soll. Letztgenannter erklärt seine Zustimmung. (Siegel fehlen) — (NB. Abgelöst, und Peter Echtern als

Cessionsgläubiger übertragen durch Heinrichs von Wasen Diener Velten Lippardt.)

205. **1569.** Pfingstmontag 30. Mai. — H. Reg. 131. B 94. — Pg.
Vor Johann Schamrodt, Würzburger Bistums öffentlichem Notar, setzen im Chor der Kirche zu Himmeltal Melchior Groenrodt, Vicedom zu Aschaffenburg, als weltlicher, und Andreas Dietz, Scholastikus des Stifts, daselbst, als geistlicher Commissär, die miterschienene Anna Geyppelin von Schollkroppen zur Verweserin der Stelle einer Äbtissin dieses Klosters ein, weil dasselbe bisher ohne Frauenmeisterin oder Äbtissin war. Letztere erklärte sich hiezu bereit, und wurde beeidigt. Zeugen: Valentin Ganss, Laubmeister des Spessarts, Martin Faulhaber, Schultheiß zu Hösbach, Adam Ganss und Conrad Burkhard, Diener des Vicedoms, hiezu erbeten. (1569. 18. Mai ernannte Erzbischof Daniel von Mainz die Anna Geipel v. Sch. zur Abteiverwalterin des Klosters Himmeltal und beauftragte den Vicedom mit deren Einweisung.)

206. **1570.** Freitag Trium Regum = 6. Januar. — Schm. II. 288 des St. A. A.
Philipp von Isenburg, Graf zu Büdingen, belehnt den Reinhard von Wasen im Vollzuge eines Vertrages in der Streitsache zwischen diesem, und anderseits Ludwig Geipel und Diether Geipel, wegen deren Hausfrauen Anna und Katharina von Wasen, über 12 Gulden Burglehengeld, welches vormals Eberhard von Wasen, und nach ihm dessen hinterlassene Söhne (II. Ehe) Philipp und Conrad Eberhard von der Kelnerei zum Hain hatten, wonach dem Reinhard von Wasen als nächsten Agnaten der Letztgenannten künftig nur der Teilbetrag von 6 Gulden zuerkannt worden ist, mit diesem Betrag von 6 Gulden, wofür er Burgmann im Hain sein soll. —

207. **1572.** Darmstadt, 5. Februar. — Schm. II. 291 des St. A. A.
Georg, Landgraf zu Katzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain und Nidda, belehnt weiland Reinharden von Wasen seligen Söhne Nicolaus, Heinrich, Hans, Reinhard und Adolf, und deren Mannlehenserben, mit dem Wein- und Kornzehnt und deren Zugehörungen zu Wenigenumstadt, wie ihn ihr genannter Vater und dessen Voreltern von seinen Vorfahren, den Fürsten von Hessen, und zuletzt ihr Vater von Landgraf Philipp dem Aelteren zu Hessen, als Mannlehen innegehabt; daß sie ihn von ihm und seinen Erben, und nach Abgang des Mannsstammes der Fürsten zu Hessen, vermöge ihrer Erbverbruderung, von seinen Vettern und Brüdern, den Kur- und Fürsten zu Sachsen, tragen sollen.

208. **1572.** 23. Februar. Schm. — M. B. A. 120. II. 3.
Wahl der Äbtissin Maria Magdalena Fock von Wallstadt. Commissär: Heinrich Volmar, Scholast in Fritzlar, Andreas

Dietz, Scholast in Aschaffenburg, Philipp Buerger Canoniker, Lorenz Barth Vicar daselbst. Margareta von Weiler, Priorin, wählte Veronika Fock; Magdalena Fock wählte die Margareta Breissin, obwohl diese des Gesichts beraubt ist, die übrigen, nämlich Veronika von Weiler die Magdalena Fock; die Veronika Fock, ihre Schwester Magdalena Fock; und Margareta Hettersdorferin und Anastasia Hoffmann die nämliche; es folgte eidliche Verpflichtung und Installierung.

209. **1574.** 19. April. — Schm. U. 298. St. A. A.

Maria Magdalena Fockin von Wallstadt Abtissin, Maria von Weiler Priorin, und Convent des Klosters Schmerlenbach erhandeln von Georg Springer und dessen Ehefrau von Obernburg einen Weingarten, Baumgarten und Acker an Einem Stücke, in Aschaffenburger Markung am Schenkenberg bei Schweinheim, um 75 Gulden einen Weingarten in Niedernberger Markung. Hans Sperling, Centgraf vorm Spessart siegelt den Vertrag.

210. **1581.** 1. Juli. Orig. Pergam. mit Siegel. — M. B. A 122. V. 25.

Erzbischof Daniel von Mainz bewilligt auf Bitte des Klosters Schmerlenbach, daß diesem der dortige Altar S. Katharinae, der durch Ableben des Georg von Weyler, und durch Verzicht seines Bruders Jodocus von Weiler, erledigt worden ist, mit allen Einkünften, Renten und Rechten, zur Aufbesserung der Sustentation, auf 6 Jahre, vorbehaltlich Seines Rechts zum Widerruf, incorporiert werde.

211. **1582 1601.** — M. B. A. 121. IV. 15.

Wolfgang (von Dalberg) Erzbischof erläßt eine Hausordnung für Kloster Schmerlenbach.

212. **1584.** 20. Juli. — **Lib. Praes. IV. 69b. 168 . . .**

In einer Streitsache der Abtissin Maria Magdalena Fock von Wallstadt in Schmerlenbach und des Johann Abel Kellers des dortigen Klosters gegen das Stift Aschaffenburg, und bei dem Vergleich darüber tritt Philipp von Weiler als Zeuge und Beistand des Klosters Schmerlenbach auf.

213. **1587—1597 cca.** — M. B. A. 122. V. 25.

Abtissin Maria Magdalena Fockin und der Convent in Schmerlenbach berichten an den Erzbischof von Mainz, dessen Sekretär und Rat Peter Krauch selig habe 2 Provisionen auf den S. Katharinen-Altar ihres Klosters erwirkt, Eine für seinen Sohn Schweikart Philipp, die andere für Johann Bruch von Aschaffenburg, und die Einweisung sei am 4. Juni d. Js. ohne ihre Genehmigung durch den Notar, Stiftsvicar Erasmus Garten

geschehen. Johann Bruch habe sich zum Schreinerhandwerk gewandt; aber Ottilie, Peter Krauchs Wittwe, beanspruche das ganze Fruchtreichniß für die Vicarie, 24 Malter von dem Schmerlenbacher Katharinenaltar, und 24 Malter von der Pfarrei Hösbach. Der Stiftsvicar Peter Welz vernachlässige den Gottesdienst, lese wöchentlich nur Eine Messe, nicht am Sonn-, sondern einem ihm genehmen Tage; der Pfrundebesitzer möge im Spessart nicht residieren; die 14 Ordenspersonen, dann die Bediensteten und Hofleute des Klosters entbehren Sonn- und Feiertags den Gottesdienst; die Stiftungen werden nicht erfüllt. Sie bittet, da der Pfründebesitzer in vielen Jahren noch nicht Priester werden könne, das Einkommen dieser Vicarie ganz oder wenigstens wieder auf etliche Jahre, wie früher, dem Kloster zu incorporieren, oder aber für strenge Erfüllung der Stiftungen zu sorgen. —

214. **1595**. 22. Februar — Schm. U. 295. St. A. A.

Johann Fuchs von Unterbessenbach und dessen Hausfrau Margareta nehmen von der Abtissin Maria Magdalena Fock von Wallstadt und der Veronika von Weiler, Priorin, und dem Kloster Schmerlenbach deren Hof zu Unterbessenbach um den jährlichen Canon von 6 Malter Korn, 6 Malter Haber, 12 Gulden Frankfurter Währung, 1 Gans, 1 Fastnachthuhn und 2 Sommerhühner in Erbpacht.

215. **1597**. 13. Mai. — Stadtratsprotocoll Aschaffenburg.

Der Abtissin Maria Magdalena Fock von Wallstadt des Klosters Schmerlenbach wurde von der Stadt Aschaffenburg untersagt, in dem sogen. Schmerlenbacher Hof daselbst durch ihren Weinzapfer, Schneider Peter Wagner, öffentlich, wie die anderen Geistlichen dortselbst, Wein auszuschenken, da das Kloster kein Recht dazu habe. Auch ein Gesuch derselben um polizeiliche Erlaubniß zum Ausschank ihres noch habenden Weinvorrats wurde abschlägig verbeschieden, und an den Vicedom berichtet, er möge die Stadt gegen diesen Uebergriff in Schutz nehmen.

216. **1602**. 17. Oktober. — M. B. A. 122. V. 25.

Dr. Christof Weber begutachtet die Aufstellung eines im Kloster residierenden Beichtvaters, oder doch Altaristen, und berichtet aus Auftrag, 1340 sei eine Obligation zur Gründung der Pfründe übergeben worden; dem Kloster stehe sicher das Patronatsrecht für die Pfarrei Hösbach zu, um 1340 habe dort ein Pfarrer Wernherr .. residiert; von dem Stiftsscholastikus Heilmann und Custos Walther seien 24 Malter Korn, 3 Malter Haber und 1 ß Geld Zins als Mehrung gestiftet worden; ob aber diese 24 Malter in den 48 Maltern der Vicarie enthalten seien, habe er noch nicht erforschen können

217. **1603**. 9. Juni. — M. B. A. 122. V. 25.

Vergleich zwischen Abtissin v. Sch. und Johann Schweikart Kraich, wonach dieser als Vicar jährlich 50 Gulden Gehalt beziehen, dafür die 5 gestifteten Messen wöchentlich am Sonntag, Montag, Dinstag, Freitag und Samstag lesen, und falls er eine einträglichere Beneficiumspfründe erlangt, auf die Vicarie verzichten soll.

218. **1616.** 5. October. Schm. — M. B. A. 120. II. 3.

Wahl der Abtissin Katharina Schall vor Commissär: P. Martin Krais Abt von Seligenstadt, Jodocus Dreyser, Custos des Stifts in Aschaffenburg, Zeuge: Johann Neuer, Subprior von Seligenstadt. Wählerinnen: Ursula von Bettendorf Priorin; Walburgis Gantin, Susanna Riemenschneider, Apollonie Fischer, Ottilia Koelerin, M. Magdalena von Bettendorf, Margareta Roethin, Anna Katharina von Wenler, Elisabeta Katharina von Vorburg; einstimmig. Wurde verpflichtet, vorgestellt und eingewiesen.

219. **1617** ipso Cathedrae S. Petri festo = 22. Februar. — (Aufschrift:)

„Stiftungsbuch des Klosters Schmerlenbach, auf Geheiß der derzeitigen Abtissin Katharina Schaellin aus den uralten lateinischen Briefen ins Deutsche übertragen per M. Christophorum Lacknerum, Stifts-Vicar S. Thomae apli: et Margarethae“ (an obigem dat.), (enthaltend 110 Urkunden in deutscher Sprache, deren Urtext in Wuerdtwein: Dipl. Mog. I. veröffentlicht ist, und als nr. 111 die in R. 189 mitgeteilte, vom dat. 1515. 28. Juli.)

220. **1617** 2. März. Orig. Perg. mit Siegel. — M. B. A. 121. IV. 15.

Erzbischofs Johann Schweikards (von Cronberg) Charta visitatoria und in 29 Artikel redigierte Disciplinar-, Gottesdienst und Gebetordnung, zur Abstellung vieler seit Jahren eingeschlichener Unordnungen, und Widerherstellung der Zucht, im Kloster Schmerlenbach erlassen.

221. **1618**. 26. Dezember. Schm. — M. B. A. 121. IV. 15.

Als Hofrichter oder Schaffner des Klosters wird der itzt regierenden Frauen (Abt. Katharina Schall) Bruder Nikolaus Schall, Bürger in Miltenberg, aufgestellt (Folgt dessen Instruction und Gehalt [35 fl. im J.]). Er darf mit seiner Frau die Schreiberstube im Kloster benutzen, hat Kost und Imbst am Tische der Abtissin, und Beide erhalten ½ Maaß Wein. Gegenwärtige: Ursula von Bettendorf Priorin, Ottilie (Köhler), Susanna (Riemenschneider), Apollonia (Fischer), Kaspar Kitz, Stiftsvicar, und Christof Waldeck, Bürger in Aschaffenburg, Schmerlen

bacher Schaffner im Bachgau und Amt Kleinwallstadt. **Gegeben im** Abtissin-Newem Bau.

222. **1624.** — Auszug aus dem Jurisdict. B. des Vicedomamts Aschffb. Ibid. S. 266.

Verzeichnis der zum alten Mainzischen Spessart gehörigen Aemter und Ortschaften; e Amt Bessenbach: Waldaschaff, Bessenbach bei St. Jörgen, Mittelbessenbach, Bessenbach an der Straß, Weyler (von Hettersdorf für 2 Häuser), Kloster Schmerlenbach, Winzenhohl (diesem Kloster zuständig), Oberbessenbach, Heybach, Grünmorsbach, Gaulenbach, Soden, Ebersbach, Dornau, Sulzbach, Obernhain, Goldbach, Großenhösbach, Wenigen- oder Kleinhösbach, Schweinhain. —

**1624.** 5. Dezember. — Ibidem.

Veldtkalde (Feldkahl): Item hat das Kloster Schmerlenbach jährlich von zweien Lehen, die Schmerlenbacher Lehen genannt, 3 Malter Korn und 5 Hühner sammt 2 Gulden Zins Geld allda fallen.

Sultzbach: Dem Kloster Schmerlenbach jährlich etliche Malter Korn und den Zins . . .

Leidersbach: Allhier sind 3 Mühlen, deren zwo dem gn. Kurfürsten und Herrn den Pfoscht zur Kellerei Aschaffenburg liefern; deren dritte aber teils Pfoscht in das Schmerlenbacher Closter, teils zur Kellerei vorgemelden.

Amt Bessenbach. Schweinheim: Schmerlenbacher Zehent. (Aus dem Schweinheimer Weistum.) Des Klosters Schmerlenbach Zehent fangt an uf der Lohemühlen, vom Stadtweg und von dem Unterschweinheimer Wegtrieb bis uf den Bischberger Weg und Däntzenrain; dannen weiter bis auf das Laibacher Gäßlein. In dem Dorf bis auf die Höhlen; von der Höhlen bis auf die Wied und Sohlen Pfad; von dannen bis auf den alten Weg; von dannen bis auf den Holler Pfad und bis auf den Steg; vom Steg bis auf die Dümppelsmühlen, neben der Stadtmarkung und Anstößer; und ist hiebei in Acht zu nehmen, daß das Unterschweinheim herrufwerts von der Lohemühlen zehent, und begreift das Oberschweinheim an vier Orten mit Herdstatten, so alle jährlich den Cammer Zehenden, und dann erwähntem Closter Schmerlenbach, wie in gleichem Herrn Ober-Keller, ein Fastnachtshun zu leisten schuldig.

Cent und Graffschaft Ostheim. Ringenheim: Item hat mein gn. Herrn einfallen 10 Malter Korn; ist versetzt meiner Frauen von Schmerlenbach für 1. 5., die mag mit Geld lösen. —

223. **1624.** 22 Februar. — M. B. A. 121. 9.

Katharina Abtissin, Ursula von Bettendorf Priorissin, Walburg Gensin, Susanna Riemenschneider, Apol-

lonia Fischer, Superiorin, Sophia Boeß von Waldeck, Ottilia Koeler, Maria Jacobe von Holtz, Maria Magdalena Köchin, Maria Magdalena von Bettendorf, Margareta Roedin, Elisabeta Katharina von Vorburg, Anna Maria Grendrich, Anna Barbara Schall, Anna Margareta Cilliozin und Juliane Roedin, alle Conventualinnen des Klosters Schmerlenbach, verleihen, mit Cons. des kurf. erzbisch. Commissariatsamts zu Aschaffenburg, zu rechtem Erbbestand dem Kaspar Schall, bisher des Klosters Marienthal bei Mainz Schaffner und Bürger zu Mainz, Fides geb. Streußin, dessen Ehefrau, und deren Erben ihre 2 Höfe, „Zum Garten" genannt, mit allen ihren Zugehörungen, Freiheiten und Rechten, um jährlich 10 Malter Korn, 10 Malter Haber, 1 Gans, 1 Fastnachthuhn und 2 Sommerhühner. (Copie.)

**224. 1627.** 31. Mai. — M. B. A. 121. 5.

Vergleich zwischen Abtissin Anna Lerch von Dirmstein zu Rupersberg und Katharina Schall zu Schmerlenbach über Ersatz der Kosten für Verpflegung der aus ersterem seit 12 Jahren in letzteres Kloster translocirten Professchwester von Rupersberg Sophie Boes von Waldeck: Das Kloster Rupersberg soll für die rückständigen Jahre 1616—1627 und forthin jährlich 10 Gulden für Kleidung, 5 Malter Korn und ½ Fuder Wein ans Kloster Schmerlenbach liefern, am Termin von Neujahr bis Neujahr. Statt Wein sollen auch je 30 Gulden geliefert werden können. Bis zur Tilgung der Rückstände sind jährlich ein verfessenes und ein laufendes Jahr fällig. Der Gültbrief über mit 5% verzinsliche 200 Gulden der Boes v. W. bei Koeth soll dem Kloster Rupersberg von Schmerlenbach herausgegeben werden. Sollte die Sophie B. v. W. vor der Tilgung der 12 rückständigen Jahre sterben, dann soll das Kloster Schmerlenbach daran keine Einbuße leiden. Abändernd beantragt Rupersberg, auch 2 fl. statt je 1 Malter Frucht, und Alles pro term. Mai liefern zu wollen. (Gleichzeitig mit der Sophie B. v. W. wurde deren Schwester Anna Maria aus Rupertsberg ins Kloster Thalheim bei Mainz translociert.) —

**225. 1627.** 13. Juni. Schmerlenbach. — M. B. A. 122. 1.

Vertrag zwischen Katharina, Abtissin zu Schm., Wolfgang Sigmund von Vorburg, geistlichem Richter, P. Leonhard, des Klosters Seligenstadt Abt, J. Wolfgang Wetzel Stiftsdechant in Aschaffenburg und Nikolaus Otto Pfarrer in Seligenstadt einer-, und Anna, vormals Wittwe Hans Obernheims, Bürgers zu Aschaffenburg, anderseits, dann Hans Rucker, deren II. Ehemann, Conrad Ruckers seligen, Fischers zu Aschaffenburg, Bruders Sohn, Burger und Bender zu Aschaffenburg, und Christof Ruecker, genannter Anna ältestem Sohne: Anna, Tochter Hans Obernheims aus der I. Ehe der Gattin Hans Rueckers, welche zu Schmerlenbach ihr Probe-

jahr bestanden, und heute Profeß abgelegt hat, soll als Erbteil 500 Gulden erhalten, welche mit 200 Gulden am kommenden Martinizielen, mit 100 Gulden an Petri Stulfeier 1628 bezalt werden, während die restigen 200 Gulden auf ¼ Morgen Weinberg am Büchberg versichert, und mit 10 Gulden jährlich verzinst werden, sodaß die zweitehelichen Kinder, Christof, Hans und Margareta Ruecker, dieses Pfand mit 200 Gulden einlösen können. Wenn die Kinder II. Ehe vor der Mutter sterben, dann erhält das Kloster aus deren Nachlaß weitere 300 Gulden; wenn die Tochter Anna I. Ehe vor der Mutter stirbt, beginnt die Verzinsung der 200 und resp. 500 Gulden erst 3 Jahre nach derem Tode.

226. **1630**. 10. Mai. — M B A. 122. 2.

Vergleich zwischen Abtissin Katharina Schall zu Schmerlenbach und Johann Wentzel, Stadtschreiber, und Marx Stockmann, Barbier, Vormündern der Kinder des verlebten kurf. Mainz. Hofschneiders Christian Schroth: Die Tochter, Jungfrau Marie Salome, Professin in Schmerlenbach, soll als elterliche und brüderliche Erbportion außer dem Mobiliar 1200 Gulden erhalten; weitere 300 Gulden, die ihr noch gebühren, soll deren Bruder Wendelin als Voraus haben, welche aber, wenn er ohne Leibeserben stirbt, auch an die genannte Marie Salome zurückfallen, und an das Kloster. Zur Beglaubigung zeichnen Georg Wolfgang Sigismund von Vorburg, Commissär und Custos, und Nikolaus Georg Reigersberger, Stadtschultheiß in Aschaffenburg.

227. **1630**. 8. Juli. — M. B. A. 121. 9.

Katharina Abtissin, Ursula von Bettendorf Priorissin und Convent des Klosters Schmerlenbach verleihen dem Georg Diem von Altenbuch, ihrem Klosterdiener, und falls er heiraten würde, dessen Erben, ihren Oberen Hof „Zum Garten" sammt einer Wiese im Klinger unter dem Hösbacher Wald um jährlich 12 Malter Korn und 1 Malter Haber, 1 Gans, 1 Fastnacht- und 2 Sommerhühner Vorgesehen wird dabei, daß ihm auch der andere Gartenhof vor Anderen ebenso überlassen werden soll, falls dieß zur Verhütung von Zank und Hader notwendig werden würde. (Copie)

228. **1631**. 27. Januar. — M B. A. 121. 7.

Gabriel Cultrup, sacror canon. Dr zu Münster in Westphalen, meldet der Abtissin in Schmerlenbach und dem geistlichen Commissär dieses Klosters, Augustin Hertlingk, der H. Schrift Doctor, seit 31 Jahren Dechant der Collegiatkirche zu St. Moritz in Münster, Scholasticus bei St. Martin und zu Coßfeld Senior canonicus, des Erzbischofs zu Cöln Geheimer geistlicher Rat, sei im 90. Lebensjahre am 31. Dezember 1630 gestorben, habe ihn

als Testaments-Vollstrecker ernannt, und dem Gotteshause Schmerlenbach, in dessen Kloster er als sechsjähriges verwachsenes Kind, von Vater und Mutter verlassen, und zeitlang als flüchtig im Elend herumgezogene Creatur, von den Convents-Frauen- auf- und angenommen, und 5 Jahre erzogen worden sei, aus Dankbarkeit, zur Aufbesserung ihres Lebensbedarfs, 400 Goldgulden letztwillig vermacht, ferner aus besonderen Gründen weitere 24 Thaler für ein Bild der Mutter Gottes und der hl. Brigitta, deren Erscheinung er 1619 gegen die Ketzer vertheidigt habe, welches Bild in der Klosterkirche aufgehängt werden solle, und zu welchem der Verlebte selbst eine darunter zu schreibende Widmung verfaßt und letztwillig bestimmt habe; doch habe er diese Stiftung mit dem Vorbehalt begleitet, daß 3 Jahre lang auf alle Quartale eine „Besungnus" mit besonderen Gebeten und Memorie von dem Convent fundiert und gehalten werde. Die 400 Goldgulden und die 24 Thaler seien bereit zur Auszalung, und könnten durch Wechselung am 3. März bei Wittwe Sandorath zu Frankfurt gelegenheitlich in Empfang genommen werden. Der Erblasser hätte wohl dem Kloster freigebig mehr zugewendet, aber im Testament unwillig sich darüber beklagt, weil dasselbe ihm auf ein vor einigen Jahren dahin gerichtetes Dankschreiben nicht einmal Antwort gegeben habe.

**1631.** 12. Februar. — Ibid.

Abtissin, Priorin und Convent zu Schmerlenbach, und in besonderem Schreiben der erzbisch. Commissär und Präses dieses Klosters Wolfgang Sigmund von Vorburg, danken dem Testamentsvollstrecker für die Mitteilung vom 27. v. M. und für das Vermächtnis, welches sie zu erfüllen übernehmen; zugleich bemerken sie demselben, in Frankfurt hätten sie den Johann Schwind zum kleinen Paradies, z. Z. Bürgermeister, als Bekannten, den sie zum Geldempfang mit ihrer Empfangsbescheinigung ermächtigen könnten; sie wollten es aber dem Adressaten überlassen, auch der Sandorath Wittwe das Geld zu schicken. (Der Quittungs-Entwurf vom 3. März 1631 liegt bei.)

229. **1631** 27. November. Mainz. (Copie) — M. B. A. 121. 11.

a) Abtissin, Priorin und Convent des Klosters Schmerlenbach entleihen zu ihrer notwendigen „Raiß" und wegen großer Schwedischer Kriegsgefahr von dem ehrenfesten und wohlvornehmen Kaspar Schall, Schaffner des Frauenklosters Dalheimb bei Mainz, 1000 Reichsthaler.

Katharina Schall, Abtissin,
Ursula von Bettendorf, Priorin,

Margareta Rodin,
Elisabeta Katharina von Vorburg, Kellerin.

Anna Maria Grenderich,
Maria Jacoba vom Holtz,
Küsterin,
Anna Margareta Ciliozin,
Kastenmeisterin,
Susanna Diemantschneiderin (?),
Juliana Robin,
Maria Magdalena Koechin,
Anna Oberheimberin,
Maria Salome Schroedin,
Anna Barbara Schallin.

16 . . — Ibid.

b) Auszug aus der Katharina Schall, Abtissin, eigenhändigen Notizen:

1. Zur Kenntniß der Priorin und des Convents, wie es sich mit dem Geld verhält, so wir von meinem lieben Bruder entlehnt, da wir nach Speier verzogen sind.
2. Dem bösen Capitän abschläglich an den 1000 Thalern wiederumb geschossen worden 350 Thaler;
   hingegen stehen zu Speier bei Hr. Marx 800 Goldgulden, 31 Doppelpistolet, 2 Ring, so meiner Vorfahrerin gewest, 1 Corallen-Paternoster mit 14 gebog. Goltst., 1 schwarzsammt Scheiden mit Silber beschlagen.
   Das Alles habt ihr bei ihm zu fordern, wenn Gott mich abfodern sollte. Die große Not hat uns zu dieser Schuld gezwungen. Fluchet darum meiner armen Seele nicht . . . (Beglaubigt von Jacob Hock Notar).

1635. 10. October. — Ibid.

c) Notarielle Erklärung des Kaspar Schall, Schaffners des Klosters Mariental bei Mainz, vor Zeugen: K. Schall und dessen Hausfrau Fides bekennen in ihrer Behausung auf dem Thiermarkt zu Mainz, Kapitän Newbeckh und dessen Gattin Maria von der Baar haben ihnen im Jahre 1630 nebst andern Geldern 800 Goldgulden hinterlegt. Als die Schwedische Majestät mit Kriegsmacht herangerückt, und seine Schwester, Abtissin, und ihr Convent in Schmerlenbach, dadurch in große Not geraten sei, habe diese gebeten, ihr und ihrem Kloster die 800 Goldgulden als verzinsliches Darlehen zu überlassen. Capitän Newbeckh sei nun gestorben, mit Hinterlassung eines Testaments, worin er und seine Frau sich wechselseitig als Erben eingesetzt hatten. Dadurch sei dessen Frau dessen Erbin geworden. Er verweise daher sie und deren jetzigen Ehegatten, Capitän Hubert Reineri, als Gläubiger der 800 Goldgulden, an seine Schwester und den Convent zu Schmerlenbach als Schuldner des Hauptgelds und der zwischenzeitlichen Zinsen. Sollte von diesen Zalung nicht erfolgen, so sprechen er und seine Frau für diese Schuld den Gläubigern als Bürgen gut

**1644**, 22. August erläßt Erzbischof Anselm Casimir und **1655** 6. Februar Erzbischof Johann Philipp Weisung an das Kloster wegen Ordnung des Guthabens der Maria von der Paar; **1654**, 14. September berichtet Abtissin E. K. von Vorburg, es sei ihr unmöglich, jetzt zu bezalen; **1654**, 31. October verordnete die inzwischen als reiche Pfründnerin im Spital zu Protselden, auf Rechnung ihres Guthabens beim Kloster Schm., aufgenommene und verlebte M. v. d. Paar in ihrem hinterlassenen Testament, es sollen die an der Schuld noch übrigen 300 Gulden = 200 Reichsth. dem Kloster als Geschenk verbleiben, dieses aber schuldig sein, ihr Jahresgedächtniß zu halten, auch ihr Begräbniß und die Kosten des Testaments zu bezalen. 1655, 9. August erklärte Abtissin E. K. v. Vorburg sich über diesen letzten Willen der Verlebten in deren Sinne.

230. **1638**. 28. November — M. B. A. 121. IV. 15.

Charta visitatoria und Hausordnung für Kloster Schmerlenbach von Erzbischof Anselm Casimir (Wambolt v. U.) in 20 Punkten.

231. **1639**. 29. April. — Stadtratsprotocoll Aschaffenburg.

Johannes Lemmelius, Pater confessarius des Klosters Schmerlenbach, klagt gegen Ludwig Jung wegen eines im Schmerlenbacher Walde umgehauenen Baums. Thäter wurde bestraft, obwohl er geltend machte, auf Befehl des Stadtschultheißen (Nikolaus Georg von Reigersberg) gehandelt, diesem das angefallene Holz auch geliefert zu haben. Die Strafe wurde aber aus allerhand bedenklichen Ursachen suspendiert.

232. **1645**. 20. August. — M. B. A. 121. IV. 15.

Scholastika Koehlerin, Franziska Kunkelin und M. Salome Schrodtin, Klosterfrauen in Schmerlenbach, beschweren sich beim Commissariat in Aschaffenburg über Mißhandlungen der Abtissin Eva Franziska Reigersberg gegen die Conventschwestern und Dienstleute des Klosters.

233. **1645**. 14. Dezember. — M. B. A. 121. 15.

Abt Leonhard des Benedictinerklosters in Seligenstadt berichtet dem geistlichen Commissär Egid Brabant zu Aschaffenburg auf dessen Anfrage, die Abtissin Eva Franziska Reigersberg sei neulich nicht mit seiner, sondern des Kurfürsten Erlaubniß aus ihrem Kloster nach Frankfurt gereist. Der Kurfürst habe seinem Kanzler, (Nik. Gg. von R. † zu Frankfurt 1652), wie dieser am 18. October ihm angezeigt habe, an diesem Tage auf Ansuchen bewilligt, daß dessen Schwester, die Abtissin in Schmerlenbach, zu dessen Frau in Frankfurt auf 6 Wochen, oder solange es notwendig sei, komme, um ihr in deren Krankheit Beistand zu leisten.

234. **1651.** 24. März. Frankfurt. — M. B. A 121. 15.

Nicolas George de Raigersberg (junior, Sohn des gleichnamigen Stadtschultheißen in Aschaffenburg und Kanzlers), schreibt an P Johann Lemmel, Propst des Klosters in Schmerlenbach: Mit seinem Vater gehe es nun besser. Er hoffe ihn in etwa 5 Wochen wieder droben (in Aschaffenburg) bei sich haben zu können. Nichtsdestoweniger solle im Gebet fortgefahren werden; der Herr Vater werde Alles belohnen. So habe er auch dem Kloster die 100 Gulden, die sie (dessen Schwester) schuldig gewesen, geschenkt. Die Parische Sache sei jetzt zu Ende; Frau Par habe verloren, und das Kloster Schmerlenbach alles gewonnen; das Urteil werde noch vor Ostern eintreffen. —

235. **1651.** 28. Juli. — M. B. A. 121. 15.

Der geistliche Commissär in Aschaffenburg (Dr. Schott, Stiftsdechant) berichtet an den Kurfürsten über das Ergebniß der Untersuchung gegen die Abtissin Eva Franziska Reigersberg in Schmerlenbach: die dortigen Nonnen haben sich gegen die Letztere bei dem Commissariat beschwert, weil sie von derselben oft wegen ganz geringer oder nur vermeinter Verfehlungen unmenschlich hart bestraft worden, Einzelne durch Entblößungen von Kleidern, Entziehung des Betts, Verbot warmer Stube und Zelle, sowie der notwendigsten Nahrung vor Hunger verschmachtet, erkrankt und gestorben seien, wie namentlich vor 6 Jahren schon (1645) die Anna Maria Greuderich, im vergangenen Winter die M. Magdalena von Bettendorf († 20. November 1650 N.) und die A. Margareta Zeliorin († 22. November 1650 N.). Die Beschwerdeführerinnen selbst hätten ihr zu ihrer harten Behandlung nach dem erhobenen Beweismaterial, insbesondere nach dem Zeugnisse der Ursula Bettendorf aus dem Elsaß, der Margareta Roedin aus Seligenstadt, des Kaspar Greuderich, Senators, Bruders der A. M. Gr., des Schaffners Peter Hofmann, des P. Johann Lemmel aus Mainz, Klostergeistlichen von Seligenstadt, und Kloster-Priors und Beichtvaters, keinerlei Anlaß geboten. Diese Abtissin sei dem Kloster vor etwa 13 Jahren durch den Vorfahr des Kurfürsten, Anselm Casimir, vorgesetzt worden (1638) und als sie dem Personal damals, als die vorige Domina (Schall?) abgesetzt worden, vorgestellt worden sei, haben alle sich dagegen widersetzt, kläglich geweint und zusammengeschrieen, was vielleicht der einzige Grund ihrer Erbitterung gegen den Convent sein möge Sie habe gegen ihre Untergebenen nicht als Mutter gehandelt, sondern sie wie eine Stiefmutter gequält. Der Abt habe ihr die ungerechten Strafmittel zwar untersagt, seit verwichenem Advent sei sie aber noch härter geworden, namentlich gegen Franziska (Kunkel), weil diese ihr offen vorhielt, sie habe die M. Mgd. v. Bettendorf und A Marg. Zeliorin „zu Tode geschmachtet“, und gegen

M. Salome (Schrodt), welche sie im Verdacht hatte, ein der Äbtissin am verwichenen Johannistag zu Handen gekommenes Pasquill verfaßt zu haben.

236. **1651.** 4. August. — M. B. A. 121. IV. 15.

Auf Erlaß des Erzbischofs vom 2. ejd. wurde die Äbtissin Eva Franziska Reigersberg, welche einer Ladung zur Verantwortung nicht folgte, vom Amte suspendiert; die Schlüssel und Siegel des Klosters wurden ihr abgenommen, und der Priorin Ursula von Bettendorf als Verweserin übergeben, diese und die Conventschwestern verpflichtet, die Beschwerdeführerinnen Koehler, Kunkel und Schrodt aber angewiesen, in ihr Kloster wieder zurückzukehren.

237. **1651.** 5. August und 2. Dezember. — M. B. A. 121. IV. 15.

Errichtung eines Inventars über die im Klosterhof zu Aschaffenburg und bei dem Bruder der suspendierten Äbtissin, Nikolaus Georg von Reigersberg daselbst, verwahrten Kirchengeräthe des Klosters durch das Commissariat. (Darin ist u. A. verzeichnet: die große Monstranz mit Marienbild und Türmchen.)

238. **1651.** 7. August. — M. B. A. 121. IV. 15.

Vernehmung der suspendierten Äbtissin E. F. Reigersbergerin in der vom geistlichen Gericht gegen sie wegen Mißhandlung von Klosterfrauen eingeleiteten Untersuchung. Beantwortung der an sie gestellten Personalfragen: E. F. Reigersberger, von Dietenhofen, ohngefähr 50 Jahre alt, 21 Jahre Profeßschwester, und 13 Jahre Äbtissin; „per 7 annos fuit apud Matrem in Dietenhofen"; 4 Jahre im Ehestand et habuit proles 3 filias cum marito."

239. **1652.** 17. Januar. Schm — M. B. A. 121. IV. 15.

E. F. Reigerspergerin, Äbtissin, bittet den Erzbischof-Kurfürst um Bewilligung, daß sie sich von ihrem Profeßkloster und Äbtissenstand zurückziehe, und zu ihrem Bruder, dem kurf. Keller zu Steinheim, (1636, 4. Juli als solcher in Steinheim angestellt laut Bestallungsbuch M. S. 4 der Bücher verschied. Inh. im k. Kr. A. Würzburg), begebe; da sie ein Ansehenliches ins Kloster eingebracht, ihr Amt auch nützlich verwaltet habe, bittet sie, ihr das Eingebrachte und ein Deputat an Korn und Geld zur Unterstützung aus Mitteln des Klosters anzuweisen.

240. **1652.** 27. Januar. Würzburg. — M. B. A. 121. IV. 15.

Johann Philipp v. G. G. Erzbischof in Mainz, Kurfürst, Bischof zu Würzburg, Herzog in Franken, genehmigt die Entlassung der E. F. Reigerspergerin von der Abteiverwaltung in Schmerlenbach, acceptiert deren Resignation, und bewilligt derselben auf Ansuchen, bei ihrem Bruder, dem Keller in Steinheim, bis zur Erhaltung anderweiter Accomodation, sich aufzuhalten.

Wegen Neuwahl einer Abtissin im Kloster hat Commissär, Stiftsdechant Dr. Nikolaus Tomas Schott, weiteres vorzukehren.

241. **1652.** 5. Februar — M. B. A. 121. 15.

Verzeichnus deren Kirchen Ornaten und Sachen, so wegen Dieberey und Einbruchsgefahr in dem Schmerlenbacher Hof zu Aschaffenburg nit vertrauet, derowegen in des Wohledlen und Gestrengen, Herrn Nicolaus Georgen de Reigersperger, Statt Schultheißen, Wohnung an der KirchTauchen, die Waldeckische Behausung genant, eingestellet, und in einer großen gelben Kitten verschlossen, darvon das Kloster allein den Schlüssel behalt:

Erstlich 3 Leinen vernehete Kirchen-Vorhengh;
1 viereckhetes groß Kirchuelen;
Handt-Zwellen in die Kirch — 8;
1 lange Zwellen, so vielleicht in Coena domini zu dem Mandato uff ein Tafel gebrauchet;
gebilden Altar-Zwellen — 4,
noch Altar-Wappen, vernehet und theils nit vernehet, auch 2 gebildetet — in allem 10;
1 Humerale;
Düchlein, die Jesu Kindtlein mit zu ziehren — 6;
3 sielbern vergüldene Calices mit soviel patenen;
2 par sielbern Meßkändtlein oder Ampullae;
1 klein Gläslein in einem geringern sielbern Thürlein, darinnen reliquiae gewesen;
2 sielberne vergüldene Knöpf pro pluvialibus;
1 breidt silbern vergült pectoral mit silbern vergült Kettlein und mit 4 Perlen versetzt;
1 sielbern vergülden Rinckh, darinnen etwaß ein groß Agnus dei ein gefaßet gewesen;
noch 1 sielbers vergüldenes Stückh, wie ein agnus-dei-Capsula, darunden 1 sielber verguldenes Knöpflein;
1 Perlenmutter Rosenkranz mit 1 vergüldenem Pfenig;
1 Corallen Pater mit 1 großen sielbern vergülthen Creutz;
1 Blutstein Pater samt Creutz in Silber gefaßet;
1 Corallen Pater mit 1 silbernen Creutz;
1 rot Corallen Pater, lang;
1 klein rot Pater mit 1 sielbernen Creutz und 2 Metalien;
1 Christallin Hertz in Sielber eingefaßt;
die sielberne vergüldene Monstrantz;
1 höltzin Creutz mit Sielber beschlagen, und innen 1 sielber vergult Creutzlein, samt notabili parte de S. Cruce et aliis reliquiis mixtis;
1 verguld Dupplet Sielber;
1 sielber verguldener Becher mit Deckhel und 1 Männlein mit einer helparten darauf;

1 sielbern vergüldenes Portion-Kämlein, Abbatissin Katharina Schallin machen lassen;
Sielbern Tischbecher — 6,
Buckhlich sielbern vergüldenes Becherlein mit Deckhel vnd ein Ast darauf;
Meßgewandt, das gülden Stückh, 1 grün damast Meßgew., pluvial und Schieldt, 1 schwarz glatt sammentes vnd 2 gelben Altar-Küssen;
2 silb. Creutz mit Füßen und Herrgott darinnen vergüldet;
1 groß sielbern Creutz mit ausgearbeitetem Fuß, und 1 Liebfrawenbildt, von sonderlichem Holtz, darin gefaßt;
1 rundt Glas in 1 sielbern Thürnlein eingefaßt. (Ist vff festo Corp. Christi heraus in das Kloster kommen);
die Monstranz. 2 Hand-Zwellen; 1 weiß Tuch mit einem Model, einer alter Zwelle gleich.

In Beisein der Jungfrawen Maria Salome und Scholastika, dann des Stattschultheißen, Christian Michels Stadtschreibers, und Johann Langen, Präsenzers, richtig befunden und verpetschiert (bei der Extradition an die neugewählte Abtissin E. K. von Vorburg). (Beglaubigt durch Jacob Hockius Notar. —)

242. **1652.** 17. Februar. — M. B. A. 120. II. 3.

Wahl der Abtissin Elisabetha Katharina von Vorburg nach Resignation der Eva Franziska Reigersberger. Commissar: Johann Reinhard, Canon. Capitular des Stifts in Aschaffenburg. Scrutatoren: Johann Granenser, z. Z. Pfarrverweser in Obernheimb, und Maurus Schwarz, beide Benediktiner in Seligenstadt. Wählerinnen: Ursula Bettendoerferin, Priorin, Margareta Roedin, Scholastika Kochlerin, Franziska Kunkelin, Maria Salome Schroedtin, Elisabeta Katharina von Vorburg. Letztgenannte wurde einstimmig gewählt, verpflichtet, vorgestellt und eingewiesen.

243. **1652.** 9. Mai. Frauengrundhof. — M. B. A. 121. 17.

Elisabeta Katharina von Vorburg Abtissin, Ursula von Bettendorf Priorin und Convent in Schmerlenbach verleihen zu rechtem Erblehen dem Hans Schmiden zu Unterbessenbach, Maria Magdalena dessen ehelicher Hausfrau, und deren Erben, ihren Hof zu Unterbessenbach mit dessen Zugehörungen und Gerechtsamen. Anstößer oder der Straße Wasen Gut, unten die Aschaff, einerseits gegen Weiler hin die Bauerngüter, anderseits gegen Weiler hin die von Hettersdorf, scheidet die Aschaff beede des Kurfürsten und des Klosters Hof, der zieht fürters bis an die Brücke, dann die Straße hinaus auf Philipp Ebalds (v. Hettersdorf) klein Häuslein, fürters auf die Straße zu Hausen von Hettersdorf zu Wendelstein Hofhaus, teilt der Weg beide Thorfahrten. Und ist die Leihe geschehen um 6 Malter Korn und 6 Malter Haber, 12 Gulden

Geld, 1 Gans, 1 Fastnachthuhn und 2 Sommerhühner Für die Jahre 1652—1654 sind Ermäßigungen bewilligt, da das Gut durch Krieg ganz verwüstet, mit Hecken und Gesträuch über und über verwachsen ist, und viele Mühe, Arbeit und Kosten erfordert, um wieder in Bau zu kommen.

**1661.** 17. Februar. — Ibid.

Auf Befehl des Vicedom Frh. von Hoheneck wird zur Entscheidung des Antrags des Klosters und des Erbbeständers Johann Schmid der Frauengrundhof commissionell besichtigt, da das Kloster den jetzigen Pächter entsetzen, und den Heinrich Stegmann be leihen will.

**1695.** 2. März. — Ibid.

Beschwerde des Samuel Schmid und Genossen in Frauengrund gegen das Kloster Schm., weil dieses, nach Ableben ihres Vaters Johann Schmid, ihrem Bruder Stophel Schmid, der sich eigenmächtig eingedrängt, das Gut überlassen hat; und gegen Letzteren, weil er dasselbe nach Empfang seines BestandBriefs durch Hypothek über 120 Rthlr. Einbringen seiner Frau belastet hat.

**1781.** 8. Januar. — Ibid.

Nachdem der Erblehenträger Samuel Schmid seit 2 Jahren gestorben ist, und dessen hinterlassene Wittwe mit ihren 2 majorennen Söhnen und 3 Töchtern auf dem Frauengrundhof gemeinsam sitzen bleiben, ohne nach ihrem Erbbestandsbrief vom Jahre 1682 dem Kloster den Sterbfall anzuzeigen und die Genehmigung desselben zur Bestimmung des Erbleihnachfolgers zu erbitten, verhandelt mit den Relicten die Abtissin Maria Franziska von Muenchhausen, mit Zuziehung des P. Maurus und des Oberschultheißen G W. Ludwig. Es wurde bestätigt, daß schon bei Leb zeiten der Wittwe der Erbleihnachfolger zu bestimmen sei, und dieser nach Inhalt der geschehenen Schätzung seiner Mutter 120 fl. und den Geschwistern 240 fl. herauszuzahlen habe

**1782.** 21 Januar. — Ibid.

Abtissin M F. von Muenchhausen beurkundet, daß sie von den Relicten des Samuel Schmid den Conrad Schmid als Erb leihenachfolger seines Vaters vertragsmäßig bestimme und an nehme, dieser habe dem Kloster 150 Gulden Laudemium und 12 Thaler Besthaupt zu erlegen, die Beteiligten mit ihren Herauszalungen in 8 Tagen zu befriedigen, und seine Mutter auf deren Lebenstage auf seine Kosten zu verhalten. Zugleich wird festgestellt, wie es mit der ausstehenden Wintersaat zu halten ist

244. **1652.** 18. September. Aschaffenburg. — Mainz. Ingr. Bd. 91. Fol. 50. 1.

Johann Philipp Erzbischof zu Mainz bestätigte auf seinem Privatgemach im Residenzschlosse vor Dechant Dr. Nikolaus Tomas Schott des Stifts, Commissär, Adolf Hund von Saulheim, Domdechant zu Mainz, Johann von Heppenheim gen. Saal, Domkapitular und Stadthalter, Michael Kaspar Heinrich Lerch von Dirmstein, Domcapitular in Mainz, und Johann Philipp von Vorburg, Propst zu Münster, Mainzer und Würzburger Rat, feierlich die am 17. Februar d. Js. zu Schmerlenbach, wegen Resignation der seitherigen Abteiverwalterin, Eva Regina? Regensbergerin, einstimmig als Abtissin gewählte Klosterfrau Elisabeta Katharina von Vorburg, welche hiezu persönlich, begleitet von ihrer Priorin, Ursula von Bettendorf und Jungfrau Maria Salome Schrodin, erschien, Glaubens-Bekenntniß ablegte, und eidlich verpflichtet wurde

245. **1653.** 26. April. — M. V. A. 122. 3.

Correspondenz zwischen Abtissin Katharina Elisabeta von Vorburg in Schm. und dem geistlichen Commissär mit dem Kloster Seligenstadt über Aufnahme einer Novizin (ungenannten Namens).

246. **1654.** 18. August. Steinheim (bei Hanau). M. V. A. 121 IV. 15.

Pfarrer Johann Gualbert B. in Steinheim berichtet, auf Bitte der Eva F. Reigersberger, an das Commissariat, diese habe 13 Jahre in schwerer Zeit gedient; ihr verlebter Bruder, der Kanzler, (Nikolaus Georg v. R.) habe ihr zur Ausstattung 100 Gulden geliehen, die er später dem Kloster schenkte; sie selbst habe angeblich 500 Imperialen, 2 Paar Armreife von Gold, Silber und Edelsteinen, 6 goldene Ringe, 1 silbernen Gürtel mit Gehäng, 1 ℔ schwer, (zum Ciborium verwendet), 24 Servietten, 12 Bett-, 6 Tischtücher, 1 roten Brokat-, einen schwarzen Taffet-, einen Purpur- und einen roten Rock ins Kloster mitgebracht.

247. **1654.** 12. September. — M. V. A. 121. IV 15.

Abtissin E. K. von Vorburg berichtet über das Unterstützungsgesuch der E F Reigersberger an das Commissariat: Gesuchstellerin sei dem Kloster wider willen als Abtissin aufgezwungen worden, und habe während ihrer Amtsdauer 9 mal Bruders- und Schwesterkinder im Kloster auferzogen, wofür sie diesem das Kostgeld zu ersetzen habe, nämlich. des Kanzlers selig (Nikolaus Georg v. R., † 1652), 2 Töchter und 1 Magd 1 Jahr; des Kellers selig von Steinheim (Johann v. R., † 6. März 1657) Tochter 7 Jahre; des Bruders Tochter von Echternach Maria Salma (Salome?) 7 Jahre, (wofür nur 50 fl. bezalt wurden); des Bruders von Dietenhofen Tochter Felicitas 4 Jahre; des

Kanzlers selig Söhnlein Anselm Casimir mit dessen Wärterin ¼ Jahr; 2 Töchter Anna und Johannetta ihres Bruders in Dietenhofen und Anna Katharina, Tochter ihrer Schwester in Metz, über 3 Jahre; ihrer Schwester von Metz Sohn Scherall (?) öfters; ihres Bruders in Dietenhofen Frau und Magd 16 Wochen; endlich die im Dienste des Kellers selig geschwängerte Köchin Anna Gredt vor deren Niederkunft heimlich in der Abtei. —

248. **1654.** 15. Oktober. — M. V. A. 121. IV. 15.

Commissariatsgericht erkennt, in Sache der E. F. Reigersberger gegen das Kloster Schmerlenbach, der Klägerin als Unterhaltsbeiträge zu: 12 Gulden Hauszins und Holz und Licht; 5 Malter Brodkorn, 1 Schwein von 1 Zentner oder 3 Thaler baar; 4 Maas Butter und 12 ℔ Kuhkäse, je ¼ an den Quatempern; als Trinkwein bei vollem Herbst 3 Eimer, bei halbem 1 Ohm, bei geringem 1 Eimer, oder entsprechend an Trauben; die Kleidung hat sie sich selbst, oder von Verwandten, zu beschaffen; die Kosten des Verfahrens werden verglichen. —

249. **1655.** 19. November. — M. V. A. 121. IV. 15.

Auf Remonstration des Klosters verfügt das Commissariat, es müsse bei der Sustentationseinweisung für die Exabtissin E. F. Reigersberg vom 15. October 1654 sein Verbleiben haben; doch soll dem Kloster frei stehen, der Genannten Wohnung als Naturalleistung in seinem Klosterhof in Aschaffenburg einzuräumen. —

250. **1656.** 28. Mai — M. V. A. 122. 4.

wurden, im Beisein des Commissärs Dr. Nikolaus Tomas Schott, von P. Johann Baur aus Seligenstadt in Schmerlenbach examiniert: Dorothea Betzin von Karlstadt, 18 J. alt, Barbara Hahn, geboren zu Wohlmuthausen, Amts Lichtenberg, Fürstentum Weimar, 24 J. alt, und Margareta Nappenbacher aus Gössenheim, Amts Hohenburg a. d. W., alt ca. 40 J. —

251. **1657.** 12. April. — M. V. A. 122. 5.

Wilhelma Clara von Lauerwald bestätigt, sie sei die Tochter des Hans Heinrich v. L., Rittmeisters unter Obrist von Lindlaw, und der Schwester des Letzteren, Anna Margareta v. L., wohnhaft zu Vallerdt bei Zuttorf, cca. 3 Meilen von der Stadt Rüten; ihres Vaters Bruder Adam habe Haus und Güter in Zuttorf; ihr Stiefvater Gottfried von Eisleben habe etliche Jahre auf dem von Geilingischen Hause Haubenstein gewohnt, dann zu Weilbach bei Amorbach, wo er und ihre Mutter begraben seien; sie habe als Muttergut einen Gültbrief über 700 Reichsthaler bei der Stadt Ruten zu erhalten, die sie dem durch Krieg baufälligen und sonst noch beschädigten Kloster einbringe.

252. **1657.** 10. Juni. — M. B. A. 122. 4.

Dorothea Betz, und Barbara Hahn, deren Ersterer der Vorname Agata beigelegt worden, wurden von P. Johann Baur, Prior in Seligenstadt, zu Profeß gelassen. Margareta Rappenbacher verlangte, wegen Mangels an einem Bein, noch ein Jahr zu probieren. Eodem wurde Margareta Amorbach von Gambach bei Karlstadt, zuvor ½ Jahr im Kloster beim Vieh gedient, als Laienschwester aufgenommen und eingekleidet; ferner wurde zum Chor eingekleidet Wilhelmina Clara von Lauerwald aus Westphalen. —

253. **1658.** 2 Mai. — M. B. A. 122. 5.

Wilhelmina Clara von Lauerwald, nun Maria Clara, um 23 J. alt, bestätigt vor Notar und Zeugen in Beisein der Elisabeta Katharina von Vorburg Abtissin, Ursula von Bettendorf Priorin, und Maria Salome und Scholastika, Chorschwestern des adelichen jungfräulichen Klosters „Maria zu der Sonne" in Schmerlenbach, ihr Probejahr gehe am 10. Juni d. J. zu Ende, sie begehre Profeß abzulegen, und vermache nun dem Kloster ihr ganzes Vermögen, die 700 Reichsthaler, ihr Muttergut, und was ihr noch von den Eißlebenschen Erben rechtlich gebührt. Dafür soll jährlich ihr und ihrer Eltern Gedächtniß im Capitelhause gehalten, und ihr in Not vom Kloster geholfen werden.

254. **1662.** 22. Februar. — Aus der Urschrift copiert.

Abtissin Elisabeta Katharina von Vorburg, Agatha, Priorin, und Convent des Klosters Schmerlenbach geben dem Bartolomäus Badterfaß, Bürger zu Aschaffenburg, und dessen Hausfrau Magdalena und deren Erben, ihren frei eigentümlichen Hof zum Garten, oder Gartenhof, in Erbpacht, wie ihn vor dem Schwedischen Kriege Hans Buches und Hans Habelmann innegehabt; und Pächter haben die im Kriege verwüsteten Gebäude wieder aufzurichten.

255. **1662.** 22. Februar. — M. B. A. 122. 10.

Elis Katharina von Vorburg, Abtissin, Agatha Priorin, und Convent zu Schmerlenbach verleihen in Erbbestand dem Hans Wilhelm Hoppenschuß „aus dem Landt von Cöllen", Margareta dessen ehelicher Hausfrau, ihren freieigentümlichen ganzen Hof zu Wenighösbach, Münchhof genannt, mit allem Zubehör und Gerechtsamen, wie von Alters herkommen, und wie ihn vor dem Schwedischen Kriegswesen Mathes Heg und Hans Seidenschwanz, als damals in beiden Höfen Beständer, inne hatten, mit einem Acker auf der Afferbach, dem Viehtrieb recht und der Schäferei um jährlich 6 Malter Korn, 6 Malter Haber, 1 Gans, 1 Fastnachthuhn und 2 Sommerhühner.

**1708.** 18. April. — Ibid.

Johann Kaspar Gedultig von Feldkahl beschwert sich gegen das Kloster Schmerlenbach bei dem Commissariat: Die Mönchhöfe zu Wenighösbach seien von deren Erbbeständer Hans Wilhelm Hoppenschuß, welcher einen besseren Hof zu Hösbach erpachtet habe, (1665, 20. April, siehe R. 271), mit Consens der Abtissin seinem Vater Michael Gedultig durch Kauf überlassen worden, der sie 27 Jahre als Erbbeständer ruhig besessen, auch seinen Pacht dem Kloster abgeliefert habe, nur wenig ausgenommen in dem vergangenen Kriegswesen, wo er von 1 Compagnie Soldaten überfallen worden sei, die er damals verpflegen mußte, und wodurch er in Receß geraten sei. In demselben Jahre sei auch sein Vater und seine Mutter gestorben, und das Kloster habe sich damals aus der noch stehenden Ernte bezalt gemacht, das Uebrige aber auf dem Felde verderben lassen. Er habe mit seinen Geschwistern in den Pacht ihres Vaters eintreten wollen; die Abtissin (M. F. v. M.) habe dieß jedoch nicht genehmigt, sondern mit anderen Pächtern Verträge abgeschlossen.

**1708.** 23. Mai — Ibid.

Bericht der Abtissin (M. F. v. M.) von Schm. an das Commissariat: Das Kloster habe den Michael Gedultig einige Jahre als Zeitpächter auf den Mönchhöfen geduldet, um zu erproben, ob er als Nachfolger des Erbbeständers sich darauf halten könne; derselbe sei kein Erbpächter, wie H. W. Hoppenschuß, gewesen, und Beschwerdeführer könne keinen Erbbestandsbrief seines Vaters vorzeigen. Dieser habe auch nicht blos im Kriege, sondern überhaupt, den Hof selbst, und die Lieferung des schuldigen Pachts vernachlässigt. Ein Teil des Hofs sei schon zu Lebzeiten seines Vaters auf 8 und mehr Jahre an Niklos Bergmann verliehen worden; nur aus Erbarmen habe ihn das Kloster im Zeitpacht geduldet, solange es ging. Beschwerdeführer könne also kein Recht aus einem Erbpacht ableiten, und das Kloster sei berechtigt gewesen, seinen ganzen Hof anderweit in Pacht zu verleihen.

**1715.** 5. November. — Ibid.

Maria Franziska von Muenchhausen Abtissin, Maria Mechtildis Priorin und Convent zu Schmerlenbach verleihen dem Hans Conrad Bergmann, Katharina dessen ehelicher Hausfrau, und deren Erben, ihren halben frei eigentümlichen Hof zu Wenighösbach, Münchhof genannt, mit Zugehörungen und Rechten, halb mit dem anderen Hofmann Johann Reusing, der das andere Halbteil innehat, um jährlich 8 Malter Korn, 3½ Malter Haber, 1 Gans, 2 Sommerhühner und 1 Faßnachthuhn.

256. **1662.** 30. Mai. Pfingstdienstag. Schmerlenbach. — M. B. A. 122 6.

Maria, Tochter Sebastian Umpfenbachs von Miltenberg, bestätigt, ihre Mutter heiße Magdalena, und sie selbst sei 1636 um Mariae Himmelfahrt geboren. Ihr Vater genehmigt die Aufnahme ins Kloster, verspricht sie zu kleiden, und ihr beim Ableben gleichen Erbteil mit seinen 4 anderen Kindern zu hinterlassen.

257 **1663.** 29. Januar. Schm. — M. B. A. 120. II. 3.

Wahl der Abtissin M. Clara von Lauerwald nach Ableben der E. K. von Vorburg. Commissär Dr. Christof Weber, welcher für den Erzbischof dessen Wählerrecht durch erste Stimme für die Gewählte ausübt. Wählerinnen: Priorin (A. Bösin?), Margareta Roedin, Subpriorin, M. Salome Schroedtin, Scholastika Kochlerin, Franziska Kunkelin, Teresia Wasserburg, Benedicta Voelkerin, M. Umpfenbach, und M. Clara von Lauerwald. Letztgenannte wurde einstimmig gewählt, verpflichtet, vorgestellt und eingewiesen. Zeuge: Nikolaus Weiden, Gerichtsassessor in Aschaffenburg, Landdecan.

258. **1664.** 3. April. — M. B. A. 121. IV. 15.

Vergleich am Commissariatsgericht in Sache der E. F. Reigersberger gegen das Kloster Schmerlenbach wegen eines Kapital-Guthabens bei Stoffel Geiger: Jeder der Streitteile soll die Hälfte der Zinsen beziehen, und Frau E. F. Reigersberger verspricht, ihre Hälfte auf Ableben dem Kloster zu überlassen.

259. **1664.** 24. November. — M. B. A. 112. 7.

Anna Margareta Scholl, Tochter des Wolfgang Scholl erklärt vor dem stellvertretenden Commissär Simon Adami von Aschaffenburg und dem Confessarius P. Franz Modern, ihre Eltern seien übereingekommen, ihr zum Eintritt ins Kloster Schm. als Dotation einen Schuldschein über ein unverzinsliches und in 2 Jahren zahlbares Kapital von 200 Gulden mitzugeben. Sollte sie innerhalb dieser 2 Jahre sterben, dann sollen 100 Gulden Teilbetrag dieses Kapitals an ihre Erben zurückfallen.

260. **1669.** 22. Februar. -- M. B. A. 122. 18.

Maria Clara von Lurwald Abtissin, Agatha Betz Priorin und der Convent des Klosters Schm. verleihen dem Hans Jörg Beyer, Anna Maria dessen ehelicher Hausfrau und deren Erben, auf ihrem Hof zu Dörnebach, diesen Hof, gelegen zwischen der Aschaffenburger und Haibacher Markung, mit allen seinen Zu und Eingehörungen, Freiheiten, Schäferei und Viehtriebrecht, wie von Alters herkommen, um jährlich 12 Malter Korn, 4 Malter Haber, wie auch wegen der Steinrücken, als Hofmann seines eigenen, dazu erkauften Feldes, 3 Sömm. Korn, Alles Aschfib. Maß, Item 1 Malter Keeß, jeder 4 ₰ wert, oder 4 ₰ für jeden Keeß.

Item 20 Wagen guter Schaf- oder Viehbesserung, (vom Kloster fahren zu lassen) 1 Fastnacht- und 2 Sommerhühner.

261. **1670.** 24. März. — M. B. A. 122. 8.

Maria Theodora, 18 J. alt, Tochter des † Eustach Klebsattel, gewesenen Schultheißen zu Miltenberg, und seiner Hausfrau Maria Sabina selig, erklärt, sie habe seit Osterdienstag 1 Jahr im Kloster zugebracht, und wolle in Schmerlenbach fortan bleiben, auch Profeß ablegen. In Gegenwart eines Notars, ferner der Abtissin Maria Clara von Lauerwald und der Zeugen Johann Schweikard von Hettersdorf und Wolfgang Scholl, klösterlichen Oekonomieverwalters, erfolgt in der Gaststube des Klosters Schmerlenbach, genannt „Maria zu der Sonne", deren Fenster gegen Bessenbach hin liegen, deren Verzicht auf ihr ganzes Vermögen, welches sie dem Kloster schenkt, mit dem Bemerken, sie habe mit ihrer Stiefmutter und ihrem Stiefbruder abgeteilt, und da ihre Stiefmutter nichts in die Ehe eingebracht, gehöre das ihr vom Vater angefallene Vermögen ihr ganz allein. An diesen Act schloß sich deren Profession in Beisein des Confessarius P. Franz Benz an.

262. **1671.** 19. April. — M. B. A. 122. 9.

Maria Margareta (modo M. Flavia) Maennin, Tochter des verlebten Andreas Mann von Würzburg, begehrt als Novizin im Kloster Schm. aufgenommen zu werden, und eingekleidet ihr Probejahr zu beginnen Sie bestätigt, daß sie 100 Gulden mit einbringe, und für ihre Kleidung gesorgt sei; daß sie ferner 24 J. alt sei. Elisabeta (modo Maria Victoria) Weigand, Tochter des Oekonomen Hans W. von Erlenbach, 24 J. alt, bittet als Laienschwester im Kloster aufgenommen und zu Profeß gelassen zu werden; sie bringe nur ihr Bett und Kleid mit, habe aber nach ihres Vaters Tode ein Kindesteil an seiner Verlassenschaft, wie ihre 3 Geschwister, zu erhoffen.

263. **1676.** 24. Februar. (Copie). — M. B. A. 121. 9.

Johann Jeremias Lieb Notar vergleicht aus Auftrag des geistlichen Commissariats zu Aschaffenburg die Abtissin M. Clara Lauerwald und Agatha Betz, Priorin von Schmerlenbach, mit ihren Mullern zu Ringenheim und Pflaumheim wegen ihres schuldigen rückständigen Bestandcanons aus den Jahren 1668 - 1672 und aus den Französischen Kriegszeiten.

264. **1677.** 10. Februar. Schm. — M. B. A. 122. 10.

Maria Katharina (modo M. Mechtildis) Braun, Tochter des † Leonhard Braun von Neustadt in Franken, 19 Jahre alt, erklärt vor Abtissin M. Clara Lauerwald und den Zeugen J. Nikolaus Hohn, Dr. Georg Friedrich Philipp Weber, Johann

Schwerkard von Hettersdorf, und geistlichem Rat Dalken, sie bringe ihr Vermögen, das sie nach der Mutter Tod als Kindesteil erbe, ein Sie wurde hierauf von P. Franz Benz, Confessarius, in der Kirche zu Profeß gelassen.

365. **1679.** 29. März. — M. B. A. 121. 14.

Die fürstlich Würzburg. Geistlichen Räte ersuchen den kurf. Mainzischen Commissär Simon Adami in Aschaffenburg, in Folge einer diesfalls zwischen den Benedictinerklöstern S. Afra zu Würzburg und Schmerlenbach gepflogenen Vorbesprechung, die S Afra Klosterschwester Benedicta Foertschin, die mit vitalitio ad dies vitae auf Rechnung der kurfürstlichen Regierung von der Abtei gekommen sei, in das Kloster Schmerlenbach aufzunehmen, und dieses Kloster über den Kostenpunkt und sonstige Nebenbestimmungen zu vernehmen.

**1679.** 6. April.

Abtissin M. Clara von Lurwald, Priorin und Convent in Schmerlenbach sind zur Aufnahme der Foertsch bereit, und verlangen 100 Reichsthaler Kostgeld, Beschaffung der Kleidung und der Medicamente bei Krankheiten, ferner Absonderung der Genannten von den Conventualinnen.

**1679.** 21. April.

Die Würzburger Geistl. Räte verlangen dagegen Haltung der Foertsch, wie eine Conventualin, auf deren Lebensdauer, um den Zweck der Besserung zu erreichen, und bieten 100 Gulden = 83 Thaler 6 Batzen Kostgeld.

**1679.** 26. Mai.

Dieselben erklären dem genannten Commissär in Aschaffenburg nachträglich, 90 Reichsthaler jährlich zu zalen für die lebenslängliche Verköstigung der Foertsch, Alles inbegriffen.

**1679.** 2. Juni.

Das Kloster Schmerlenbach acceptiert das Anerbieten; das Commissariat genehmigt die Uebereinkunft, welche beiderseits in gleichlautenden Schriftstücken beurkundet wird. Am nämlichen wird die Foertsch translociert.

**1686.** 14. October.

Der Generalvicar in Würzburg teilt dem geistlichen Commissär Peter Vogel in Aschaffenburg mit, die Foertsch verstoße gegen die klösterliche Disciplin in Schmerlenbach, und erstrebe eine allen Religiosen nachteilige Licenz und Freiheit. Dieß könne nicht gestattet werden; ihr vorhablicher Austritt dürfe nicht zugelassen, vielmehr wolle die Abtissin daselbst angewiesen werden, sie streng zu internieren, und unter den heiligen Gehorsam und die Ordensregel zurückzuführen.

266. **1684.** 11. Februar. — Aus der Urschrift copiert.

Maria Clara von Luerwald Abtissin, Benedicta Boelter Priorin, und Convent des Klosters Schmerlenbach verleihen dem Egid Dasting, und dessen Hausfrau Kunigunde und deren Erben, den Obergartenhof, wie ihn dessen Schwähervater Bartholomeß Petersaß innegehabt, welcher beide Höfe hatte (Siegel.)

267 **1688.** 20. Juli. — M. B. A. 122. 11.

Schreiben des kurf. Hofgerichts zu Mainz an den Generalvicar und das Geistliche Gericht zu Mainz, in Sache des Georg Adolf von Hettersdorf, Impetranten, gegen Lazari Judens Wittwe zu Aschaffenburg, Impetratin, wegen Schuldforderung, und Requisition, die von Letzterer vorgeschlagene Zeugin, die Abtissin von Schmerlenbach, Fraw von Eisleben, darüber zu vernehmen, ob sie wisse, daß Abraham Jud, Schwiegervater der Producentin, an Johann Schweikart von Hettersdorf Geld zu fordern, aber oft fruchtlos gefordert habe. (Die Abtissin M. Clara von Lauerwald wurde als Zeugin gemeint, auch vernommen.)

268. **1692.** 6. November. (Copie.) — M. B. A. 121. 9.

Beschwerde der Weber'schen Erben von Seligenstadt, als Erbpächter der dem Kloster Schmerlenbach zinsbaren Güter zu Hörstein, gegen das Kloster, welches wegen unbedeutender Rückstände deren von ihren Forsthuben zu Hösbach erzieltes Korn beschlagnahmt habe.

269 **1698.** Dinstag 6. Mai. Dörnhof. — Ibd.

Maria Franziska von Münchhausen Abtissin, Anna Teresia von Wasserburg, Seniorissin, und Maria Clara von Wachenheim Kellnerin von Schmerlenbach, erkaufen von Hans Jörg Beyer, dessen ehelicher Hausfrau Anna Maria und deren Erben, den von ihnen bisher in Erbbestand gehabten so genannten Dörnhof und die von denselben dazu gekauften Güter, (jedoch vorbehaltlich ihrer Bauern-, Geschoß- und schatzbaren Güter), um 1700 Gulden Frankf. Whrg., den Gulden zu 30 Albus gerechnet, mit nachfolgenden Nebenbestimmungen: Verkäufer dürfen die Erndte und den Herbst 1698 beziehen und einheimsen, haben aber auf Petri Cathedra 1699 von den verkauften Liegenschaften abzuziehen. Von der Kaufsumme werden 1200 Gulden sofort baar erlegt und von den Verkäufern quittiert. Die restigen 500 Gulden werden dem Kloster von den Verkäufern geschenkt und nachgelassen, mit nachstehenden Bedingnissen: Nach Ableben der H. J. Beyer Eheleute sind zum Troste ihrer armen Seelen jährlich 2 Vigilien im Chor des Klosters zu halten; die Abtissin hat, solange sie lebt, ebenso nach dem Ableben der ge

nannten Eheleute 2 hl Messen lesen zu lassen; den genannten Eheleuten wird vom Kloster sofort bei Räumung des Dörnhofes, und von deren Abzuge an, freie und unentgeltliche Wohnung in dem Schmerlenbacher Hofe zu Aschaffenburg lebenslänglich gestattet — (Notar Johann Matthäus Kramer.)

**1698.** 8. October — Ibd.

Vicedom Melchior Friedrich von Schoenborn zu Aschaffenburg committiert in der Klagsache des Johann Paul Seubert auf dem Dörnhofe gegen seinen Schwiegervater Hans Jörg Beyer, wegen Retracts, den Stadtschultheißen zu Aschaffenburg und den geistlichen Commissär Dr. Weber daselbst, auf Befehl des Erzbischofs, zur Verhandlung mit den Parteien; 1699 18. Januar ermächtigt hiezu die Abtissin M. Franziska von Muenchhausen den Notar Matthäus Kramer zur Vertretung des Klosters Schmerlenbach. **1699.** 30. Januar erkennt das Commissariat in obiger Klagsache zu Recht, Kläger sei zum Retract der eigentümlichen Güter aus dem Vertrag vom 6. Mai 1698 zu admittieren, und habe dem Kloster Schmerlenbach, nach Maßgabe einer unparteilichen Schätzung derselben, entsprechende Herauszalung zu leisten

**1699.** 18. Mai. bestätigt das Erzbischöfliche Vicariat zu Mainz auf Appellation des Klosters das Urteil v. 30. Jan. 1699.

270. **1698.** 16. October. (Copie.) — M. B. A. 121. 9.

Geistlicher Commissär Johann Remakel Dampier übersendet der Abtissin von Schmerlenbach die Beschwerde des Egid Daßing, Erbbeständers des Obergartenhofes und der Mahlmühle in Hösbach, des Inhalts, daß ihm vom Kloster, entgegen dem Erbbestandsbriefe seines Schwiegervaters, welchem er nach dessen Tode im Besitze gefolgt sei, ein Stück Hecken zu seiner Beholzung vorenthalten werde, zur Verantwortung.

271. **1699.** 23. Februar. — M. B. A. 121. 9.

Kur Mainz. Hofratspräsident, Großhofmeister, Kanzler . . weisen das geistliche Gericht zu Aschaffenburg an, das Kloster Schm. über eine Beschwerde des Johann Fait und Katharina, dessen Eheirau, zu vernehmen, und darüber zu verfügen, was Rechtens Johann Fait berichtet nämlich dem Kurfürsten, sein Schwiegervater selig Wilhelm Hopenschuß habe den kloiterschmerlenbacher Morhardshof zu Großhösbach laut Erbbestandsbrief vom 20. April 1665 um 18 Malter Korn jährlich innegehabt, und er selbst sei nach dessen Tode, namens seiner Frau, seit 29 Jahren ungestört in diesen Erbbestand eingetreten. Er habe die von demselben erbauten Gebäude, die durch Schadenfeuer verzehrt worden seien, wieder aufgebaut, den Hof so verbessert, daß er an Wert den anderen, s. g. Angelsberger Klosterhof zu Großhösbach übertreffe, auch seinen

Canon immer berichtigt. Die jetzt regierende Abtissin, die den Erbbeständer des Angelsberger Hofs durch Abmachung außer Besitz gesetzt habe, wolle ihm vertragswidrig die Hälfte seiner abgesteinten Grundstücke entziehen, um sie dem Angelsberger Hof zu überweisen, um diesen theuerer anzubringen, dagegen ihm die geringwerthigere Hälfte des Angelsbergerhofes zu seinem Morhardshofe als Ersatz anbieten und zuschreiben. Er bittet zu befehlen, daß diese nachteilige Aenderung zu unterbleiben habe.

272. **1709.** 4. März. — Schm. Urk. 310. St. A. W.

Maria Franziska von Muenchhausen Abtissin ... und Convent des Klosters Schmerlenbach überlassen dem Johann Faith den Erbpacht des Münchhofes.

273. **1711** 18. Dezember. — Aus der Urschrift copiert.

Maria Franziska von Muenchhausen Abtissin verleiht dem Heinrich Dassing und dessen Frau Anna den Obergartenhof in Erbleihe, wie ihn dessen Vater Egid Dassing zuvor innehatte.

274. **1716** 6. Februar (Copie.) — M. B. A. 121. 9.

Geistlicher Commissär J. R. Dampier sendet der Abtissin und dem Convent zu Schmerlenbach eine Beschwerde der weiland Hans Jacob Hocks, gewesenen Schoenbornschen Hofmanns zu Wendelstein Erben, zur Gegenerklärung, worin sie behaupten, die Abtissin von Schmerlenbach habe ihnen, als Besitznachfolgern des Genannten, nach dessen Tode untersagt, sich darüber zu vertragen, um welchen Wertanschlag der unter ihnen vom Kloster als Erbbeständer des Klosterhofes zu Hösbach bestimmte Nachfolger diesen Hof zu übernehmen, und die andern beteiligten Erben abzufinden habe; da doch ihr Erblasser diesen Hof um 600 Gulden Erbkaufgeld an sich gebracht und merklich verbessert habe.

275. **1722.** 19. Juni. — M. B. A. 121. 9.

Maria Franziska von Muenchhausen, Abtissin von Schmerlenbach, erklärt auf einen ihr mitgeteilten Erlaß des Commissärs, welcher zu Visitation der Pfarrkirche b. Mariae Virg zu Aschaffenburg auf Ansuchen des seit 16 Jahren ihr vorstehenden Pfarrers Johann Peter Buechel, beauftragt ist und verlangt, sie solle zur Aufbesserung des Einkommens dieses Pfarrers etwas beitragen, weil das Kloster in dessen Pfarrsprengel Zehntberechtigt sei: sie könne sich dazu nicht verstehen; man solle eher die Grafen Schoenborn, Herrn von Hettersdorf, von Groschlag und Erstenberger, statt des Klosters, als Dezimatoren heranziehen, indem das Kloster arm sei, nur geringwertige Zehnten besitze, und seit Jahren unentgeltlich für Gottesdienst und Seelsorge aufgekommen sei.

276. **1728.** 10. Juni. Schm. — M. B. A. 121. 9.

Äbtissin Maria Franziska von Muenchhausen und Convent des jungfräulichen Klosters in Schmerlenbach bevollmächtigen den kurf. Mainz. Procurator Johann Bernhart Buchholz zu ihrer und des Klosters Schm. Vertretung in ihrer Streitsache gegen das Collegiatstift SS. Petri et Alexandri in Aschaffenburg wegen eines von diesem behaupteten Zehntrechts auf einem Acker in der Beine. (Orig Unterschr., Äbtissin- und Conventsiegel beigesetzt und erhalten.)

277. **1730.** 30. April. — v. Hettersdorf. Archiv.

Äbtissin Maria Franziska von Münchhausen bescheinigt die Aufnahme der Maria Genovefa von Hettersdorf, die Bezalung der hiefür schuldigen Pension von 1000 Gulden, und ihren und des Klosters Verzicht auf alle Ansprüche an das Vermögen ihrer Familie.

278. **1734.** 8. Februar. Schm. — M. B. A. 120. II. 3.

Wahl der Äbtissin Maria Juliana von Murach auf Ableben der M. Franziska von Muenchhausen. Commissär: Christof Nebel, Suffragan und Provicar, Franz Philipp Wolff, geistlicher Rat und Siegler, Notar: Mensheugen, Johann Peter, Zeugen: Johann Valentin Roehrig, Pfarrer in Oberbessenbach, und Christian Ritter, Pfarrer in St. Georgen; (Keilberg). Es fielen die 19 abgegebenen Stimmen auf die Gewählte, welche verpflichtet, vorgestellt und eingewiesen wurde.

279. **1735.** 23. October. — M. B. A. 122. 14.

Auf Anzeige der Äbtissin Maria Juliana von Murach an das erzbisch. Ordinariat wird als geistlicher Commissär Dr. Christian Stadelmann beauftragt, die zur Profession angemeldeten Novizen: Maria Elisabeta Hartin und die Conversa, Laienschwester, Barbara Henserin nach Vorschrift über ihre Personalien zu examinieren. (Dieß geschieht; aber die Beantwortung der Fragen fehlt.) —

280. **1738.** 23. Januar. — Schm. Urk. 315. St. A. A.

Maria Juliane von Murach Äbtissin und Convent des Klosters Schmerlenbach verleihen den Angelsberger Hof zu Hösbach an Philipp Holzmeister.

281. **1744.** 11. April. Schm. — M. B. A. 122. 12.

Äbtissin Maria Juliana von Murach zeigt dem erzbischöflichen Generalvicar Freiherrn von Frankenstein in Mainz an, ein Fräulein von Rodenhausen habe im Kloster ihr Probejahr beendigt, und wolle in etwa 14 Tagen Profeß ablegen. (Commissorium und Protocoll über Examen der Novizin am 26. April 1744 liegen bei, in letzterem fehlt jedoch die Beantwortung der Fragestücke über die Person der Novizin.)

282. **1734—1755.** (Datum fehlt im Concept.) — M. B. A. 121. 9.

Maria Juliana geb. von Murach Abtissin, Franziska Henlein Priorin und sämmtlicher Convent des frei adelichen Klosters zu Schmerlenbach verleihen vermöge Eigentums- und vorbehaltenen Wahlrechts zu Erbbestand dem Inwohner und Mitnachbarn zu Hösbach, Johann Philipp Oberle und Anna Maria dessen Ehefrau ihre zu Großhösbach dießseits auf der Bach Aschaff gelegene, eigentümliche und frei adeliche Mahlmühle sammt Recht und Gerechtigkeit, mit 3 Tgw. Wiesen an der Mühl, 1½ Mg. auf der Hegen Struth, 3 Mg. Acker über den Riedgraben, 1 großen Stück Acker zwischen der Schermich und der kleinen Aschaffwiese, 4 Mg dabei, unterhalb der Straße, unter den dabei vereinbarten Nebenbestimmungen um jährlich 15 Malter Korn, solange die alte Mutter Anna Eva, des Andreas Reißing Wittwe, lebt, und 20 Malter nach deren Ableben. Falls sie den i. g. großen Acker an der Schermich und den an der Straße, die nicht im alten Erbbestand waren, nicht mehr bauen könnten oder wollten, wird sie das Kloster an sich zurücknehmen und 5 Malter Korn vom Jahrescanon abrechnen.

283. **1744.** 7. Juni. — Aus der Urschrift copiert.

Maria Juliana von Murach Abtissin, Benedicta Heinlein Priorin, und Convent des Klosters Schmerlenbach verleihen den Obergartenhof dem Bernhard Morhard, dessen Frau Maria Franziska, und deren Erben in Erbbestand. (Siegel erhalten.)

284. **1745.** 29. August. Gud. Cod. Dpl. II. Praefatio IX.

Valentin Ferdinand Freiherr von Gudenus gedachte von Aschaffenburg nach Schmerlenbach zu reisen, um dort das reichhaltige Urkundenarchiv des Klosters kennen zu lernen, und die dortige Abtissin Juliane Maria von Murach zu begrüßen; traf auch alsbald dort ein, wo ihm die genannte Abtissin sofort bereitwilligst einige Acten und ein sehr altes Copialbuch (ist noch erhalten) überreichte, und deren Mitnahme zur Benutzung in Mußestunden gestattete. Die noch übrigen wenigen Tage verwendete er in Aschaffenburg zur Erforschung dieser Schriftstücke auf deren Inhalt.

285. **1749** . . . — v. Hettersdorf. Archiv.

Abtissin Maria Juliana von Murach bescheinigt, daß von dem eingezahlten Pensionsbetrag zu 1000 fl. für M. Genovefa von Hettersdorf 500 Gulden als Spielgeld für dieselbe ausgeliehen waren, welche nach deren Ableben dem Kloster zufallen sollten, und welche sie als Abtissin nun wirklich baar empfangen hat.

286. **1750.** 18. Mai. M. B. A. 122. 13.

Protocoll des geistlichen Rats und Commissärs über Examen vor Antritt des Noviziats der Candidatinnen: Maria Josefa Tichtl

a Tuzing, Maria Magdalena Sonntag und Anna Margareta Prockschin

287 **1755.** 30. Juni. Schm — M. B. A. 120. II. 3.

Protocoll über die Wahl der Abtissin M. Engelberta von Rodenhausen. Commissär: Dr. Stadelmann, Schaeffgen, geistl Räte; es wurde vor dem Wahlgang bekannt gemacht, daß für den Erzbischof die erste Wahlstimme abzugeben beansprucht werde, und durch Vicariatserlaß vom 26. Juni 1755, auf Antrag von 13 Wahlberechtigten, die Stimmenabgabe für eine der Altersdispens bedürfende Person genehmigt worden sei. Die alte Priorin protestierte gegen Ausübung eines Wählerrechts des Erzbischofs. Die große Mehrheit der Stimmen fiel auf die Gewählte, welche verpflichtet und eingewiesen wurde.

288. **1755.** 4. November. Schm. — M. B. A. 120. II. 3.

Abtissin M. E. von Rodenhausen berichtet dem Commissär Stadelmann über Uneinigkeit der Klosterfrauen, welche vor der Wahl vom 30. Juni stattfand, und hauptsächlich von P. Amor verursacht wurde, so daß 13 derselben, nämlich Priorin M. Benedicta Heinlin, M. Agnes Vogl Novizenmeisterin, M. Justine von Ottengrün, M. Aloisia Zipp, M. Anna Ficker, M. Cäcilie von May, M. Walburgis Tichtl, M. Gertraud Sonntag, M. Mechtildis Prockeschin, M. Antonia Walser von Suerenburg, M. Adelheid Martin, M. Monika Kelber, und sie selbst, den 4 Seniorinnen nach der Abtissin, nämlich Caroline Gremp, Josefa Gremp, M. Wilhelmina von Murach und M. Constantia von Boineburg, gegenüberstanden, welche unter Führung des P. Amor für die Letztgenannte agitierten, und gegen Erteilung von Altersdispens an die v. Rodenhausen waren.

289. **1758.** 10. Juli. Bamberg. — M. B. A. 122.

Auf Requisition des Mainzer G. Vicariats vom 3. ejd. wird Kaplan Trautner von Burgkunstat auf Vorhalt der punktierten Fragestücke von der geistlichen Regierung zu Protocoll vernommen:

Mit Franziska von Redwitz im Kloster zu Schmerlenbach habe er persönlich und brieflich verkehrt. Sie sei oft zu ihm in den Pfarrhof, und er zu ihr, in deren Wohnung und auf der Straße gekommen. Einmal sei sie zu ihm in die Kaplaneiwohnung gekommen, auch habe er mit ihr im Pfarrhof bei einer Primiz getanzt. Seit sie wieder ins Kloster eingetreten, habe er Einmal mit ihr, und sie mit ihm, Briefe gewechselt; diese hätten nur verliebtes Zeug enthalten, und die seinigen seien nicht mit seinem Blute, sondern mit dem von geschossenen Vögeln geschrieben gewesen. Frühere Briefe habe ihre Schwester, seine Mutter, oder die Wirtin in Schmerlenbach, vermittelt. Seine Mutter habe dem Pfarrer in Burgkunstadt gesagt, er dürfe

diesen Briefwechsel nicht leiden. Bei ihrem Besuch in der Kaplanei habe er seine Zimmerthüre nicht abgeschlossen; ihre Briefe habe er zerrissen und verbrannt, oder sonstwie vernichtet.

290. **1758.** 15. September. — M. B. A. 122. 21.

Abtissin M. Engelberta von Rodenhausen zeigt dem Erzbischof an, sie müsse die Klosterkirche wegen drohenden Einsturzes abbrechen lassen, und habe Einrichtungen getroffen, daß Chor und Gottesdienst einstweilen im Capitelhause abgehalten werden kann.

291. **1772.** — Act im k. Kreisarch. Wzbg.

Seraphine Schumann von Winkels im Rheingau, in das reiche Klarakloster zu Mainz aufgenommen, dann in das dortige Kloster St. Agnes übergesiedelt, weil sie von den Franzosen verjagt worden, bittet um Aufnahme in das Kloster Schmerlenbach, welche durch Erzbischöfliche Entschließung gewährt wird.

292. **1778.** 28. März. — M. B. A. 122. 15.

Protocoll des geistlichen Rats und Commissärs Dalken, Sieglers, über Examinirung der Maria Elisabeta von Rummel vor Eintritt in das Novitiat. (Personalien fehlen.)

293. **1778.** Schmerlenbach, 8. Mai. — Hettersdorf, Familienarchiv.

Franz Gottlieb von Hettersdorf, Inhaber eines an den sogenannten Nonnen Hof des Klosters Schmerlenbach beim Heißen Stein in Aschaffenburg anstoßenden Gartens, stellt der mitunterzeichneten Abtissin dieses Klosters, Maria Engelberta von Rodenhausen Revers darüber aus, daß der ihm vom Kloster aus Freundschaft bewilligte Durchgang durch den bemerkten Hof des Klosters nie als Recht aus einer Dienstbarkeit angesprochen werden soll.

294. **1778.** 17. November — Act im k. Kreisarch. Wzbg.

Abtissin Engelberta von Rodenhausen bestätigt, daß für die neu eingetretene Novizin Elise Josefa Freiin von Rummel zu deren Bedarf von Frau Kammergerichtspräsidentin von Rummel 400 Gulden ihr gezalt worden, und bei Profession derselben ebensoviel zu bezalen sei.

295. **1775.** 13. März. Schm. — M. B. A. 122.

Abtissin M. E. von Rodenhausen bittet den Erzbischof von Mainz, folgende Candidatinnen ins Kloster aufnehmen und einkleiden zu dürfen:

a) Maria Teresia von Bibra aus Bamberg, geb. 1755, 31. August zu Gleichenwiesen, Tochter Heinrich Carls von Bibra, Herrn zu Gleichenwiesen, und der Christina Maria Juliana, gebornen von Ilten,

b) Beata Johanna Juliana Ludovica von Boineburg, geb. 1756, 25. Februar zu Gehaus, Tochter des Anton Josef v. B.,

c) Maria Johanna Rofportin aus Bamberg, im 20. Lebensjahr stehend,

welche alle schon einige Zeit im Kloster, weltlich gekleidet, sich aufhalten; beide Erstere als Conventualinnen, und Letztere als Laienschwester.

296. **1776.** 29. April. — M. B. A. 122. 16.

Mainzer Prioratsbeschluß genehmigt, daß Sophie Rauchhaubt von Bamberg mit 1000 Gulden Einbringen, (auch für deren Ausstaffierung und 20 fl. jährlichen Spielpfennig) ins Kloster Schm. aufgenommen werde; doch erst nach vorgeschriebenem Examen, und nicht vor erreichtem 18. Lebensjahr einzukleiden sei.

297. **1777.** 7. Januar — M. B. A. 122. 16.

Rescript des Mainzer Generalvicariats genehmigt die Einkleidung der Sophie von Rauchhaubt, und ein weiteres Einbringen der Fräulein von Bibra von 400 Gulden.

298. **1777.** 23. Januar. — M. B. A. 122. 16.

Geistlicher Rat und Siegler E. P. B. A. Dalken examiniert als Commissär die Novizin Teresia Sophia von Bibra, (deren Personalien im Protokolle fehlen).

299. **1777** 26. Juni. — M. B. A. 121. IV. 15.

Erlaß des erzbischöfl. Vicariats an das Kloster Schmerlenbach, worin angeordnet wird: 1. auf wohlgesittete Unadeliche bei Aufnahmen mehr Bedacht zu nehmen; 2. die Klosterämter an taugliche Personen zu verteilen, ohne Rücksicht auf deren adeliche oder bürgerliche Herkunft; 3. Adel und Bürgerstand ausnahmslos vollkommen gleich zu behandeln, 4. die Landeskinder den Ausländern bei der Aufnahme vorzuziehen.

300. **1778.** 17. August. — M. B. A. 122. 17.

Genehmigung des Generalvicariats zur Aufnahme der Katharina Charlotte von Schoeppach, über deren Einbringen nachträglich zu berichten ist; der Abtissin von Schm. wird hiebei anbefohlen, auf Aufnahme einiger unadelicher Personen ernstlich bedacht zu sein.

301. **1779.** 14. Januar. Steinbach. — M. B. A. 122. 18.

Frau von Hutten, geborne von Rothenhann, bittet den Erzbischof von Mainz, zu gestatten, daß Carolina von Bibra und Gertrudis Boveri aus Schmerlenbach zu ihr reisen, und den Winter bei ihr zubringen. **Rescr. ex mandato arch. ep.** genehmiget 1779, 28. Januar die Reise mit dem Auftrag, die Rückkehr ins Kloster anzuzeigen.

302. **1781.** 14. Juli. Schm. — M. B. A. 122. 19.

Die Schwestern Hildegardis und Johanna von Lochner bitten den Erzbischof von Mainz um Erlaubniß zum Besuch ihres Oheims in Rotenfels. Genehmigungsrescript an die Äbtissin von Schmerlenbach. —

303. **1784.** 13. October. — M. B. A. 122.

Syndikus Wolf berichtet dem Gen. Vicariat in Mainz, der Profeß schwester Froba Zehnder in Schm. sei elterliche Erbschaft angefallen; sie habe jedoch zu beweisen, daß das kurmainzer Gesetz vom 5. April 1737 auf kurfürstliche Landeskinder, die in Würzburger Klöster eintreten, nicht anwendbar sei. Das Commissariat in Aschaffenburg erwidert, 4. November, die Verordnung des Kurfürsten selig Philipp Carl alleg. sei nicht auf die Kurlande beschränkt, und schreibe allgemein vor, daß Klöster von Bemittelten nicht über 1000 Reichsthaler als Einbringen verlangen dürfen Präjudizielle Acten über Gertrud Boveri in Schmerlenbach seien nicht zu finden.

304. **1785.** 13. Dezember. M B. A 122.

Abtissin M. E. von Rodenhausen berichtet an den Erzbischof von Mainz, Margareta Vogtin aus Börß (Lorsch?) im Fuldaischen, 37 Jahre alt, die schon 14 Jahre im Kloster lebe, wolle, als Laienschwester eintreten, und bittet um Genehmigung zur Aufnahme, da im Vorjahr eine Laienschwester gestorben sei. 1785 eod. Genehmigung.

**1787.** 12. Februar wird ferner genehmigt, daß die Genannte, die am 5. Februar 1787 ihr Noviziat beendigt, Gelübde ablege, jedoch nicht ständig

305. **1787. . .** — M. B A. 121

Antoinette von Busseck, Profeßjungfrau des Klosters Eibingen, welche daselbst wegen unsittlichen Verkehrs mit geistlichen Ordenspersonen, der nicht ohne Folgen blieb, in Disciplinaruntersuchung war, ist zur Verhütung von Scandal, und zu ihrer Besserung, nach Schmerlenbach interniert. Dieselbe erscheint dort noch 1788, 4. Januar und 1794, 31. März mit Beschwerdeführungen, und in Correspondenzen über deren Kostgeldschuld.

306. **1788.** 16. Mai. Fulda. — M. B. A. 122. 18.

Herr von Bibra bittet, das Generalvicariat möge seine nervenkranke Schwester Caroline v. B. ohne Begleitung zur Kur nach Fulda reisen lassen, wo sie bei seinem verheirateten Bruder (Kammerpräsident) gutes Unterkommen habe.

**1789.** 12. Februar begutachtet das Commissariat Aschaffenburg die Excorporation der Carolina v. B., und deren Überweisung an das Ordinariat in Fulda. 13. März ejusd berichtet Herr von Bibra,

man möge ihr, nachdem sie den Gebrauch des Brückenauer Bads mit Erlaubniß des Fürsten genossen, zur Erholung noch einen Aufenthalt im Benedictinessen-Kloster Fulda gestatten. Sie wolle ihrem Professionsort Schmerlenbach nicht entsagen, sondern nur von dort einige Zeit abwesend sein, weil sie unter der notorisch eisernen Hand der Abtissin nicht genesen könne.

1789. 22. Januar verweigerte Abtissin Maria Engelberta von Rodenhausen deren auswärtige Verpflegung auf Kosten des Klosters, erbot sich aber, sie wieder in ihr Kloster aufzunehmen.

307. 1789. 26. August. — M. B. A. 122.

Johann Adam Kittel, Schiffer von Aschaffenburg, berichtet an das dortige erzbisch. Commissariat, sein Vater habe 1743 vom Kloster Schmerlenbach 500 Gulden erhalten, um dieses Geld für eine gefertigte Monstranz in Frankfurt zu bezahlen; bei der Schielemühl sei ihm das Geld von Soldaten der Englischen Armee geraubt worden, und er habe es aus eigenen Mitteln bezalen müssen, und bezalt. Bei der vorigen und jetzigen Abtissin habe er (als Sohn) oft schon fruchtlos um Schadenersatz gebeten. Man möge doch das Kloster anhalten, ihm die 500 Gulden zu ersetzen, oder einen Jahresbezug von einigen Stecken Holz oder Maltern Korn zu bewilligen

1789. 3. September berichtet hierüber die Abtissin M. E. von Rodenhausen, die Forderung des J. A. Kittel sei unverschämt. Wäre sie begründet, dann hätte er mit Geltendmachung nicht bis jetzt gewartet, und wäre auch mit einigem Holz und Korn als Ersatz nicht zufrieden. Die Monstranz sei erst 1749 in Frankfurt gefertigt worden, wo kein englischer Soldat mehr im Lande gewesen. P. Amor selig habe sie persönlich in Frankfurt geholt und bezalt. Gesuchsteller habe mehrere Brüder, und keiner derselbe habe eine ähnliche Forderung erhoben, obwohl sie Teil an der elterlichen Verlassenschaft haben würden. Wenn seinem Vater Geld anvertraut gewesen wäre, hatte er als Vollmachtträger dafür haften müssen. Der angebliche Raub sei unwahrscheinlich und nicht bewiesen. Gesuchsteller sei stark verschuldet, und möchte vom Kloster etwas zur Ungebühr herausschlagen. Dieses sei ihm nichts schuldig —

308. 1791. 14. November. — M. B. A. 122. 15.

Commissär Boegner berichtet dem Generalvicar, die M. E. von Rummel sei in Hypochondrie und Melancholie gefallen, und müsse von Schmerlenbach fortgebracht werden; das Kloster Eibingen, welches nach Schmerlenbach für die dort verpflegte Fräulein von Buseck Kostgeld schulde, könne vielleicht angehalten werden, dieselbe aufzunehmen. Das Generalvicariat begutachtet, das Anerbieten der Fürstin von Loewenstein zu benutzen, welche die v. R. in einem passenden Hause bis zur Genesung unterbringen will. 19. Dezember er-

klärt Abtissin **Maria Engelberta von Rodenhausen,** die v. R. könne von der Tochter des Zollverwalters Kurz auf Kosten ihres Klosters in das der Agneten zu Mainz begleitet werden, und am 21. ejd. wird dieselbe von Commissär Boegner beauftragt, die v. R., welche 4 Wochen in Aschaffenburg zugebracht habe, mit Genehmigung des Generalvicars, mit Fuhrwerk des Klosters Schm. dorthin zu schaffen. 1792, 23. Januar liquidiert Abtissin ad S. Agnetem wöchentlich 2 Gulden, deren Zalung am 19. Mai ejd. dem Kloster Schm. auf getragen wird. Am 22. September ejd. bittet M. E. v. R. den Erzbischof, zu ihrer Erholung die Ihrigen besuchen zu dürfen, und am 8. Oct. ejd. berichtet Abtissin M. E. v. R., sie habe nichts gegen die Heimreise der v. R., damit auch das Kloster weitere Kosten für deren Verpflegung spare. –

**309. 1793.** 11. März. — M. V. A. 122. 20.

Rescript des Mainzer Gen. Vicariats an das Commissariat Aschaffenburg und die Abtissin von Schmerlenbach, daß Tekla Elsaesser als Candidatin ins Kloster aufgenommen werden könne. 1794, 16. Oktober. Anzeige der Abtissin M. Engelberta von Rodenhausen an den erzb. Commissär, daß dieselbe Gelübde ablegen wolle, und 150 Gulden einbringe, ihre Eltern 10 Gulden jährlichen Spielpfennig bezalen. 1794, 6. November. Protocoll des P. Bonaventura in Amorbach: Vor dem geistlichen Rat und Commissär Boegner erklärt sie im Examen: Sie sei in Großauheim geboren, und ihre Eltern wohnen nun in Somborn. Am 1. August sei sie 23 Jahre alt gewesen, und habe sie jetzt 1 Jahr 2 Monate als Novizin bestanden. 1794, 20. November. Generalvicariat genehmigt durch Rescript vom dat., daß Tekla Elsaesser nur vota simplicia, auf je 2 Jahre bindend, ablege.

**310. 1793.** 1. Juli. — M. V. A. 122. 21.

Rescr. des erzb. Vicariats an die Abtissin in Schm., worin bewilligt wird, die Margareta Geißin von Burgrotenfels als Laienschwester aufzunehmen und einzukleiden; diese habe nur vota simplicia abzulegen auf 2 Jahre; ihr eingebrachtes Vermögen von 300 Gulden fränkisch sei rentabel auszuleihen, durch die Kloster-Rechnungen zu führen; es seien aber nur die Zinsen davon zu verwenden.

**311. 1794.** 10. Juli — M. V. A. 122. 22.

Abtissin M. E. von Rodenhausen berichtet an das erzb. G. Vicariat in Mainz, daß zwei Candidatinnen um Eintritt ins Kloster bitten, welche am Tage der Profession der Tekla Elsaesser, Mariae Geburt, eingekleidet zu werden hoffen, da zur Zeit nur 12 Conventualinnen und 3 Laienschwestern im Kloster seien:

Johanna Elisabeta Katharina Eleonore Freiin von Hungrichshausen, geboren 1766 am 6. Dezember, Tochter des Johann Raphael Baron v. H., Kapitäns in der Oranien Nassauischen

Truppe, und der Agnes Magdalena von Jaquet, welche beide gestorben, von Mengerskirchen, Trierer Dioecese, Amts Hadamar in Nassau, deren Vermögenslosigkeit sie nicht beanstande, und

Maria Margareta Roehrin, ledige Tochter des Bürgers Michael Roehr und dessen Frau Magdalena, geboren 1766, am 23. April, von Mittelzell bei Würzburg, welche 150 Gulden beim Eintritt, und weitere 250 Gulden bei ihrer Profession dem Kloster zubringe.

Erstere, die schon ½ Jahr im Kloster Sch. lebe, solle Convent-, und Letztere Laienschwester werden.

**1794.** 11. August genehmigt das G. Vicariat die Aufnahme Beider nach Antrag, doch mit der Anordnung, daß sie nur vota simplicia ablegen.

312 **1796.** 29. Januar. Aschaffenburg. — M. B. A. 122. 23.

Die kurf. Mainz. Regierung schickt der kurpfalz-bayer. Regierung in Straubing auf deren Zuschrift das Protocoll über Verkündigung des mitgeteilten Testaments des verlebten Gottlieb Freiherrn von Vieregg zu Zindersdorf an das Fräulein von Vieregg im Kloster Schmerlenbach, mit Erklärung der Letzteren und des Klosters, welches die Elisabeta von Vieregg zu Unterstützung begutachtet, da sie ohne Vermögen aufgenommen worden sei. (Protocoll fehlt.)

313. **1799.** 9. November. — M. B. A. 122.

Abtissin M. E. von Rodenhausen berichtet (mit der Priorin M. Antonia de Walser) auf Erlaß des Commissariats Aschaffenburg vom 26. October ejd., sie könne wegen Alters und Hinfälligkeit über die beanstandeten Posten ihrer Rechnung keine ziffermäßige Auskunft mehr geben, habe aber ihr Versprechen zur Zalung der Klosterschulden, ohne Verkürzung der Klosterfrauen, gelöst, und dazu mindestens 3900 Gulden verwendet, darunter 2000 fl. baar, eine Schenkung ihres Vetters, kurpfalzbayer. Generals von Rodenhausen,

400 fl. ihr gehörige Spielgelder,
100 fl. Schenkung von ihrem Oheim,
600 fl. väterliches Erbteil, bezalt von ihrem Oheim.

Ueber eine Darlehensschuld bei Heinrich Boelker von Unterbessenbach, welche vom Kloster beurkundet worden, am 10. November 1774, aber gar nicht in den Rechnungen vorkomme, obschon 17 Jahre davon Zins gezalt worden, (510 fl. von 600 fl. zu 5%) wurde schon 21. Dezember 1791 fruchtlos Rechenschaft verlangt. 1803, 31. Dezember wurde dieser Posten, auf fiskalische Reproduction, wegen zwischenzeitlicher Veränderungen, und weil das Kloster dem Kurerzkanzler durch Reichsdeputationsschluß als Entschädigung zuerkannt sei, für beruhend erklärt.

314. **1800.** 4. September. M. B. A. 122. 24.

Abtissin M E von Rodenhausen und Priorin M. Antonia von Walser übergeben der in Schmerlenbach persönlich erschienenen Veronika von Walser, Schwester der Letzteren, Exnonne des aufgehobenen Klosters Gotischau in Böhmen, auf deren Bitte eine von Beiden gefertigte Urkunde, in welcher sie und das Kloster Schmerlenbach auf den Erbteil der M. Antonia v. W. am Nachlaß ihres im letzten Sommer verstorbenen Bruders, des Pfarrers Maximilian von Walser in Neukirchen-Hl. Blut, zu Gunsten der genannten Veronika verzichteten. Der Anwalt Lorenz Stoiber des Verlassenschaftsgerichts Furth und die weltliche und geistliche Cumulativcdon Neukirchen, der abteiliche Verwalter Sibin und die geistliche Commissariatstelle in Aschaffenburg beanstandeten die Legalität der Verzichturkunde; und nach Ableben der genannten Abtissin wird die Priorin M. A. v. W. angewiesen, sich erst Einsicht in das Nachlaßinventar zu verschaffen. Abtissin M. A. v. W., berichtet, sie wolle mit ihrer Schwester fragliche Erbschaft teilen, habe ihre Schwester hiezu erbeten, und werde das Ergebniß Namens des Klosters anzeigen.

315. **1800.** 30. Dezember Schm. M. B A. 120. II. 3.

Anzeige der Priorin M. Antonia von Walser an das Commissariat, daß Abtissin M. Engelberta von Rodenhausen im vollendeten 73. Jahre ihres Alters und 45. ihres Amtes nach 8 Tagen Krankheit am 19. desselben Monats u Js. Nachts 11—12 Uhr an Entkräftung gestorben ist.

316. **1801.** 28. April. Schm. — M. B. A. 120. II. 3.

Protocoll des Commissärs Boegner und Actuars Lack über die Wahl der Abtissin M. Antonia Walser von Syrenburg, welche die auf sie gefallene Wahl annahm, beeidigt, vorgestellt, und durch Uebergabe der Schlüssel eingewiesen wurde. Nur M. Josefa von Rummel fehlte von den Wählerinnen, und hatte sich durch Schreiben vom 9. April d. d. Kirchenödenhart entschuldigt, weil sie bei ihrem Bruder zu Herrenried bei Regensburg bleiben müsse.

**1801.** 23. Mai. Erzbischof Friedrich Carl Josef von Mainz bestätigt die Wahl der M. Antonia von Walser.

317 **1802.** 2. September. — M. B. A. 119. III.

Maria Fides Deßloch, vor 16 Jahren in das Weißfrauenkloster zu Mainz eingetreten, nun wegen dessen Aufhebung von dort verbannt, und seitdem (mit ihrer Mutter und Mitschwester) im Kloster Schmerlenbach gastlich aufgenommen, bittet am 20. Juni 1803 um völlige Aufnahme als Conventualin und Bewilligung des jährlichen Spielgelds zu 40 Gulden 1803, 13 August berichtet Abtissin M. Antonia von Walser, Gesuchstellerin sei kränklich,

der Fond des Klosters knapp, und sie habe kein Vermögen eingebracht, könne also kein Spielgeld beanspruchen 1803, 22. August weist das Generalvicariat deren Gesuch ab.

318. **1803**. 22. Juni. — Act im k. Kr. A. Wzbg.

bat Abtissin Antonia von Walser in einem Bericht an den Erzbischof von Mainz um dessen Bewilligung zur Aufnahme folgender Candidatinnen in das Kloster Schmerlenbach, von denen:
Katharina Geist aus Rothenfels seit 1801,
Barbara Fischer von Lorsch im Fuldaischen seit 1802,
Magdalena Schueler aus Pflaumheim seit 1802
in ihrem Kloster sich aufhalten. Es wurde aber beschlossen, deren Aufnahme nicht mehr zu genehmigen.

319. **1803**. 19. Juli. — Act im k. Kr. A. Wzbg.

Franz Freiherr von Hettersdorf bittet den Erzbischof von Mainz zu gestatten, daß seine Gattin Maria Anna Josefa Amalia von Guttenberg-Steinhausen zur Heilung von Gemüthskrankheit in das Kloster Schmerlenbach aufgenommen werde. Die Hofkammer begutachtet Abweisung, da ein Aufenthalt im Kloster zur Heilung nicht geeignet sei, wie eben erst im gleichem Falle die Geheim-Rätin Gracher erfahren mußte. Das Gesuch wurde dann nicht weiter verfolgt. —

320. **1804**. 10. August. — M. B. A. 119. 1.

Protocoll des Directionsrats Koenig über Pension der Klosterfrauen. Gegenwärtige: Abtissin M. Antonia de Walser, ehemalige Abtissin des Weißfrauenklosters zu Mainz, Philippine Franziska Heußer, Hildegard Lochner, Gertrudis Boveri, Lioba Zaehner, Teresia von Vieregg, Donata de Kern, Karoline de Bibra, Tekla Elsaesser, Benedicta de Hungrichshausen. Vereinbart wurde:

Die Verpflegung umfaßt, einschließlich die Abtissin und 10 Conventualinnen, künftig nur noch 4 Pensionärinnen, 4 Laien und 2 Mägde = 21 Köpfe. Diese erhalten als Aversum jährlich: die Abtissin 600 Gulden, eine Conventualin 300 fl., 1 Pensionärin 250 fl., eine Laie 200 fl. und 1 Magd 150 fl. in Quartalraten; ferner pro Kopf 3 Malter Korn, alle gemeinsam 100 Stecken 3' -schuhiges Buchenscheitholz, und vom Klostergut-Halbbeständer täglich 7 Maß Milch, wöchentlich 10 ℔ Butter und jährlich 3 ausgesogene Kälber, und den Genuß der 2 Klostergärten. Hiefür gehen 1097 fl. 36 Kr. ab. Bauwesen, Kirchenbedarf, Gottesdienst, Beamtengehälter, Arzt und Chirurg übernimmt die Herrschaft, die Medicamente sind aus obigem Accordat zu stellen. Kircheninventar bleibt der Societät zum Gebrauch überlassen; ebenso das Mobiliar, Privateigentum Einzelner ausgenommen. Das bisherige Spielgeld cessiert, und ist aus dem

Accordat den Beteiligten ein jährliches Kleidergeld quartaliter zu verteilen. Mit dem Tode einer Beteiligten fällt deren Rate von ihrem Aversum weg. Fuhren, Kartoffeln, Kraut, Rüben, Dung, wie sie Halbbeständer schuldet, bleiben dem Kloster, welches die Hälfte der Kartoffeln zum Auspflanzen liefert. Das Kloster bezieht seine Mahlfrucht nicht vom Beständer, sondern von der Receptur; bei Maitung kann es 15—20 Stück zu seinem Bedarf einschlagen. Krieg, Epidemien, und Unglücksfälle können Ausnahmen von der Convention begründen. Brot- und Weißmehl können, auch bei Verpachtungen, ohne Molter-Gebühr, in der Klostergut-Mühle unter Aufsicht der Abtissin vermahlen werden. Die Verwaltung der inneren Haushaltung des Klosters bleibt den Beteiligten überlassen, und diese haben der Herrschaft über die Verteilung und Verwendung ihres Accordats keine Rechenschaft abzulegen. Die abwesenden Conventsfrauen M. Ida Stein, M. Anna Schoeppach, und die Pensionäre Fides Deßloch, Seraphine Schumann und Spes Fuchs nehmen durch die anwesenden von obiger Uebereinkunft Kenntniß.

321. **1807.** 20. Januar. Aschaffenburg. — Dahl: Geschichte und Beschreibung von Aschaffbg., Schmerlenb. u. Spessart.

Carl (von Dalberg) Erzbischof zu Regensburg, der Rheinischen Confoderation Fürst Primas, Souverainer Fürst und Herr zu Regensburg, Aschaffenburg, Frankfurt, Wetzlar . . . widmet, schenkt und übergibt die ganze Fundation des ihm schon durch Reichsschluß von 1803 zur landesherrlichen Disposition überlassenen, und nach Stiftungszweck und Lage geeigneten Klosters Schmerlenbach, als Landessouverain und Erzbischof, dem in Aschaffenburg alsbald zu errichtenden Seelsorger Seminarium ad S. Carolum Borromaeum mit alten Rechten, Kapitalien und Gebäuden, auch mit allen darauf lastenden Schulden, und mit der Verpflichtung, daraus den Unterhalt der noch übrigen Conventualinnen dieses Klosters fortzuleisten.

322. **1807.** 10. November. M. B. A. 120. II. 3.

Anzeige des Commissariats Aschaffenburg über das am 9. ejd. erfolgte Ableben der Abtissin M. Antonia von Walser. Im Vollzuge Rescripts des Generalvicariats vom 13. ejd. wurde vom k. Pfarramt Hösbach statt der ältesten Conventualin Hildegard Lochner, welche ablehnte, die ihr im Alter folgende Gertrud Boveri bestimmt, bis auf Weiteres die Stelle der Priorin im Kloster Schmerlenbach zu versehen.

323. **1809.** 9. 15. Juni. — M. B. A. 122. 31.

Rescript des erzbisch. Vicariats verordnet, daß die pensionierten Conventualinnen des aufgelösten Klosters Schmerlenbach zum Antritt von Erbschaften und testamentarischen Dispositionen berechtigt, und deren Verlassenschaften wie die der andern geistlichen

Personen zu behandeln sind. Dieß soll auch auf die vor Auflösung des Klosters dort befindlichen Jungfrauen Philippine Heuser, vormals der weißen Frauen zu Mainz Abtissin, Seraphine Schumann, Fides Deßloch und Spes Fuchs Anwendung finden.

324. 1812. 18. Januar. Aschaffenburg. lat. — Dahl: Gesch. u. Beschr. v. Asch., Schmerlenb. u. Spessart. S. 264.)

Carl (von Dalberg) v. G. Gn. Erzbischof von Regensburg, Fürstprimas der Rh. Conföderation, Großherzog von Frankfurt ... verordnet, daß in den Gebäulichkeiten der aufgehobenen Abtei in Schmerlenbach eine Pfarrei und Besserungsanstalt, in welcher Verfehlungen von Geistlichen gestraft, und diese zu ehrbarem, klerikalem Leben zurückgeleitet werden sollen, errichtet werde, und daß diese Pfarrei, von nun an selbstständig und unabhängig von der Gerichtsbarkeit der seitherigen Mutterkirche in Hoesbach, einen eigenen Pfarrer erhalte. Dieser Pfarrei Schmerlenbach werden als Filialen zugeteilt: Das ganze Dorf Winzenhohl und die Weiler Lufthof, das Thorhaus und das Werk am Schafsteg (Aschaff-Steg). Der Pfarrei und dem Correctionshause werden gemäß Abtretungs-Urkunde des Seminars (ad S. Carol Borrom.) alle Gebäude der aufgelösten Abtei überwiesen; dem Pfarrer und Anstaltsvorstand daselbst werden als gebührende Congrua angewiesen: I. aus dem Seminarfond: 10 Malter Korn alten Maaßes und 15 Stecken 3½ schuhiges Buchenscheitholz, frei ans Pfarrhaus zu liefern; II. aus dem Pfarreifond: jährlich 647 Gulden, in Vierteljahresraten an den Pfarrer zu bezalen; III. der ehemalige Convents-Garten. Zum Bau und zur Reparatur der Pfarrgebäude leistet die Gemeinde Winzenhohl gemäß Erklärung vom 21. vor. Mts. u. Js. Frohndienst; im Uebrigen soll bezüglich des Baues der Kirche und der anderen Gebäude das Gesetz und die Erklärung vom 27. v. M. u. Js. maßgebend sein. (Copie im Großherzoglich Frankf. Ingrossaturbuch I.)

IV.

# Verhandlungen

über die

# Lieferung der Asche und Pottasche

für die

# Glashütten der Spiegelmanufaktur

zu

## Lohr, Rechtenbach und Weibersbrunn

von 1733–1798.

Kulturgeschichtliche Studie

von

**Dr. August Amrhein,**
Dechant und Pfarrer in Roßbrunn.

In Band 42 unserer Vereinsschrift hat der Verfasser eine geschichtliche Abhandlung über die Spessarter Glashütten veröffentlicht, welche, wie die Bergwerke, bis dahin einer besonderen Beschreibung entbehrten. Gelegentlich dieser bezüglichen Studien im k. Kreisarchiv zu Würzburg wurden auch mehrere Aktenfaszikel zur Verfügung gestellt, deren Inhalt sich speziell mit der Lieferung der Pottasche und der Holzasche für die Glashütten zu Rechtenbach und Weibersbrunn beschäftigt. Da dieser an sich so unbedeutende Gegenstand „der Holzasche" wegen der Beziehung zu den Glashütten eine so große Bedeutung erlangte, daß er der Gegenstand wichtiger Staatsaktionen wurde und das ganze Erzstift Mainz hierbei beteiligt war, hat der Verfasser das aus den Akten gesammelte Material zu nachfolgender Abhandlung zusammengestellt, um so ein Stückchen Kulturgeschichte des alten Mainzer Erzstiftes und zugleich eine Abteilung der Geschichte der Spessarter Glashütten zu bieten. Da sich in dieser Abhandlung manche interessante Momente finden und auch komische Szenen nicht fehlen, wird sie für die verehrten Vereinsmitglieder wohl eine amüsante Lektüre sein.

Ein zur Bereitung des Glases wichtiges und notwendiges Ingredienz bildet die Pottasche, welche aus Holzasche gesotten wird. Von der Qualität der Pottasche hängt auch die Qualität des Glases ab. Die beiden Glashütten Rechtenbach und Weibersbrunn bezogen ihre Pottasche von auswärtigen Händlern. Auf einen Bericht der Lohrer Hüttenverwaltung, „daß die von aus-

wärts bezogene Pottasche so schlecht sei und deshalb Gefahr bestehe, das Renommee der Fabrik zu verderben“, beschloß die Mainzer Spiegelmanufaktur-Kommission am 16. März 1733, es sei an den Kurfürsten der Antrag zu stellen, die Pottasche im Lande zu bereiten. Da man aber dazu der Hausasche bedürfe, solle der Verkauf der Asche an Auswärtige verhindert werden. Zugleich richtete die Kommission am nämlichen Tage eine diesbezügliche Verfügung an die kurfürstlichen Ämter. Am 7. September 1733 beschloß auch die Hofkammer, wegen der Asche eine Anfrage an den Kurfürsten zu stellen, da der Vizedom im Rheingau, Frz. Adolph Dietr. v. Ingelheim, das Aschenkaufen in seinem Amtsbezirke gegen 80 fl. jährlich an Unterhändler verpachtet habe. Am 10. September 1733 bittet dann Joh. Adam Knecht zu Heidesheim, welcher bisher im Allheimer Amt die Asche einkaufte und dadurch sein Brot redlich verdiente, um einen Bestandbrief, daß er, weil so viele Ausländer im Amte die Asche aufkauften, allein die Asche kaufen dürfe. Die Verfügung wegen des Aschenkaufes wird am 18. Sept. 1733 für das ganze Erzstift erlassen, so daß von nun die Asche nicht mehr von Privaten, sondern nur von den eigens Aufgestellten für die einheimische Glasindustrie aufgekauft werden durfte und der Verkauf ins Ausland ebenso untersagt war.

Diese Maßregel hatte aber nachteilige Folgen für andere Geschäftszweige, welche ebenso wie die Fabriken auf die Asche angewiesen waren und bei diesem allgemeinen Verbot in dem Ankauf der Asche behindert waren. Dieses Verbot traf zunächst die Seifensieder, welche sich deshalb in Bittschriften an die Mainzer Regierung wandten. Den Anfang machten die Aschaffenburger Seifensieder Jakob Jäger, Anton Schmidt, Jakob Majon und Michael Frankino, welche schon am 19. Oktober 1733 eine Bittschrift wegen ihres Geschäftes an die Mainzer Landesregierung schickten. Diese Bittschrift schickte dann die Mainzer Hofkammer sofort an den Oberkeller zu Aschaffenburg um Nachforschung und Berichterstattung über die Verhältnisse und den Geschäftsbetrieb der Bittsteller. Der Oberkeller Johann Reinhard Hohn berichtet nun unterm 21. Oktober, daß es mit den Seifensiedern so sei, wie sie angeben, daß sie großen Absatz an Seife gehabt und damit die Frankfurter Messe besucht hätten und

viel Geld ins Land brächten. Wegen des Verbotes könne er zwar keine Vorschläge machen, doch könne den Seifensiedern vielleicht das Aufkaufen der Asche in den nächstgelegenen Orten gestattet werden. Das endgültige Gutachten hierüber wurde am 24. Oktober dem Geheimen Rat und Oberamtmann von Lohr, Phil Christoph v. Erthal, übertragen, der am 14. November berichtet, daß die Seifensieder mehr Asche kaufen als sie zur Betreibung ihres Geschäftes brauchen und daß sie das Mehr zu Wasser nach Hanau und Frankfurt an die dortigen Seifensieder verkaufen, also unerlaubte Handelschaft treiben. Doch schlägt er vor, daß dieselben wenigstens im Bachgau und in der Zent Seligenstadt ihre nötige Asche kaufen dürfen. Einzelne Seifensieder zu Aschaffenburg waren jedoch nicht Bürger der Stadt, sondern nur Beisassen, welche zum Aufkaufen der Asche überhaupt nicht berechtigt waren. Die Hofkammer beschloß daher am 16 November, denselben das Kaufen der Asche durchweg zu verbieten, gestattete dagegen am 19. November 1733 jenen Seifensiedern, welche Bürger waren, den Ankauf der Asche im Bachgau und in der Zent Seligenstadt, aber nicht zur Handelschaft, sondern nur zu Betreibung ihres Geschäftes, also nur den nötigen Bedarf.

Diesem Beispiele der Seifensieder von Aschaffenburg folgten nun auch die zu Mainz und Weisenau. Die Mainzer Seifensieder Arnodus Bundschuh und Christoph Ludwig, welche bisher im Rheingau die Asche einkauften, bitten am 16. November 1733, daß sie wenigstens in den Orten Ober- und Niederwalluf, Eltvill, Neuendorf und Frauenstein die Asche kaufen dürfen. Am 2. Dezember richten die beiden Genannten und Friedrich Fitterlein und Johann Kugelmann, Seifensieder zu Weisenau bei Mainz, wiederum eine Bitte an die Regierung, wenigstens zur Fortführung ihres Geschäftes die nötige Asche im Rheingau kaufen zu dürfen, was ihnen auch am nämlichen Tage noch gestattet wird, jedoch mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß sie keinen Mißbrauch treiben.

Wie schon oben bemerkt wurde, hatte der Rheingauer Vizedom v. Ingelheim die Aschenlieferung verpachtet. Der Kurfürst Philipp Karl Graf v. Eltz erneuert nun am 25. Februar 1735 den vom Vizedom mit dem Amtsschultheißen Jakob Molitor von Lorch abgeschlossenen Vertrag und erlaubt ihm, die

Asche außerhalb des Waldes zu brennen, gestattet auch, ihm dazu das abgestandene Holz im Rheingauer Forst und im Johannisberger Tal gegen die übliche Taxe abzugeben, dagegen muß Molitor die Pottasche frei nach Mainz liefern und erhält pro Zentner 5 fl. 30 kr

Allein der Unterschleif gegen das Aschenverbot bestand im Stillen doch, so daß die Fabrikkommission am 22 März 1735 beschloß, wiederum den Antrag zu stellen, daß das Verbot wegen der Asche aufs Neue und aufs Schärfste erlassen werde und zwar bei Strafe der Konfiskation; der Kurfürst gab 24 März 1735 seine Zustimmung und erteilte der Regierung Auftrag, eine diesbezügliche Verordnung zu erlassen, welche wirklich auch am 25. Juni erfolgte.

Gegen das Aschenverbot erhoben sich auch juristische Bedenken, indem manche Juristen die Ansicht hatten, daß der libertas commercii — der Handelsfreiheit — kein Abbruch geschehen dürfe und deshalb der Aschenkauf nicht verboten werden könne, weil die natürlichen und Völkerrechte unverletzlich seien. Hofrat Schmidt, welcher hierüber zu referieren hatte, verteidigte jedoch auf Grund der Ansicht des Manzius das Verbot, daß es erlaubt sei, wenn der entsprechende Preis für die Asche bezahlt werde, weil das Verbot zum Nutzen des ganzen Volkes und Landes sei. Mit seinem Vorschlage, das Verbot aufrecht zu erhalten, war die Hofkammer am 25. Juli 1735 einverstanden.

Amtsschultheiß Molitor, Lieferant der Pottasche im Gebiete des Rheingaues, durfte nicht bloß die Asche der Untertanen kaufen, sondern durfte auch das dürre Holz in den Forsten des Rheingaues zum Aschenbrennen ankaufen. Der Bequemlichkeit wegen ließ er dieses Holz im Walde selbst verbrennen. Am 3. Juni 1735 zeigen nun die Bürger des Haingerichtes im Rheingau an, daß der Amtsschultheiß Molitor von Lorch, mit welchem die Hofkammer einen Vertrag wegen Pottaschenlieferung abgeschlossen habe, die Pottaschensiedereien wieder an andere in Pacht gegeben habe, diese Pottaschensieder brächten aber Gefahr für den Hinterwald, der den Bürgern des Haingerichts gehöre; in der Tat sei auch ein Waldbrand entstanden, durch welchen der halbe Wald abgebrannt wäre, wenn nicht die Presenberger Untertanen das Feuer gedämpft hätten. Sie bitten deshalb, den mit Molitor

abgeschlossenen Vertrag wieder aufzuheben. Der Vizedom v. Ingelheim, zum Berichte aufgefordert, schreibt am 24. Juni, er habe eine Deputation an die Brandstätte gesandt. Der Mainzer Gewaltbott, der die Sache zu untersuchen hatte, bestätigte die Vermutung, daß der Brand durch die Pottaschensieder ausgekommen sei. Man hatte aber trotzdem auch die Vermutung, daß der Wald eben durch die Untertanen sei angezündet worden, um dann die Asche zu sammeln und zu verkaufen. Am 7. Juli schreiben die edlen und bürgerlichen Haingerichter des Rheingaues wiederum wegen des Aschenbrennens im Walde. Die Fabrikkommission hielt aber 30. Juli 1735 dafür, den Kontrakt mit Molitor aufrecht zu erhalten, weil es wegen der Kriegszeiten vielleicht beschwerlich sei, die nötige Pottasche vom Auslande beizubringen. Nach einer Bemerkung der Kommission waren die Anwohner des Waldes sogar mit Gewalt gegen die Pottaschensieder vorgegangen. Doch ließ der Kurfürst am 23. August 1735 den ausdrücklichen Befehl an den Pächter Molitor ergehen, daß die Pottasche nicht im Walde, sondern außerhalb des Waldes gebrannt werden müsse und daß der Unterpacht nicht an die mitten im Walde wohnenden Müller vergeben werden dürfe.

Im Jahre 1736 erhielt der Saalmeister Perabo zu Lorch ein Patent zur Aschensammlung, welches am 27. August 1740 vertragsmäßig auf 6 Jahre verlängert wurde.

Am 26. Februar 1737 richtet auch der Bürger Nikolaus Nastenecker zu Lorch die Bitte an die Regierung, gegen Zahlung von 9—10 fl. an die Hofkammer die trockene Hausasche aufkaufen zu dürfen und die Erlaubnis zum Pottaschensieden ihm zu erteilen, und ferner ihm zu gestatten, daß er zur Bereitung der Asche das nötige Holz kaufen oder das schlechte und faule Holz in den Wäldern sammeln darf, wofür er entweder den zehnten Zentner Asche oder den 10. Pfennig vom Geldwerte als Abgabe an die Hofkammer zahlen will. Allein die Hofkammer wies am 4. April und ebenso die Regierung am 5. April dieses Gesuch ab, weil das Pottaschensieden im allgemeinen verboten ist.

In welcher Weise man gegen die Übertreter dieses Verbotes damals verfuhr, ersehen wir aus einem Falle, der sich im Februar 1736 ereignete. Die Spiegelmanufaktur-Kommission protokolliert am 11. Februar 1736:

„Nachdeme man die äußerliche Nachricht erhalten, daß „gegen das ehedessen ausgegangene churfürstliche Regierungs„verbot ein sicherer Unterthan in dem Lande des Rheingaues „bei 50 Malter Aschen colligiret und zu Aßmannshausen nieder„gelegt, sofort solche außer Land zu verführen im Willen habe; „dahe es nun an dergleichen bei der churfürstlichen Spiegel„manufaktur ohne deme gebrechen thut, mithin zu Beförderung „des Glaswesens sothane Hausaschen als ein Hauptingredienz „ohnumbgänglich nöthig beizubehalten ist, als wäre eine chur„fürstl. hochlöbl. Regierung dahin geziemend zu ersuchen, ob „beliebig sein wolle, sothane 50 Malter Hausaschen mit Arrest „beschlagen und sofortjhin zu diesem Ende den gemessenen Be„fehl an das Vicedomamt im Rheingau um so fürderlicher „ergehen zu lassen als sonsten zu besorgen steht, daß sothane „Malterzahl nächster Tage außer Landes heimlich entführt „werden dürfte und man erbietig sei, den Eigenthümer hierab „zu indemnisiren."

Diesem Gesuche entsprechend wurde denn auch am nämlichen Tage die Beschlagnahme gegen Bezahlung der Asche verfügt.

Im Jahre 1740 kam in diese Angelegenheit der Aschenlieferung wieder neue Bewegung, da die Spiegelmanufaktur-Kommission am 18. Januar den Vorschlag machte, es sollte den Bewohnern des Spessarts, des Vorspessarts und des Odenwaldes, welche das freie Holzrecht im herrschaftlichen Walde genießen, die Auflage gemacht werden, daß jede Haushaltung jährlich 4 Maß Haus- oder Herdasche, wogegen aber für jede Maß 4 Batzen ihnen bezahlt werde, für die Spiegelmanufaktur zu liefern habe und daß zugleich ein Verbot der Ausfuhr der Asche und der Pottasche zu erlassen sei. Über diesen Vorschlag wurden unterm 3. Februar der Vizedom von Aschaffenburg und dessen Unterbeamten in den auswärtigen Ämtern zum Gutachten aufgefordert.

Interessant sind die Berichte, welche von den einzelnen Ämtern einliefen, die nun in chronologischer Reihefolge nach dem wesentlichen Inhalte folgen sollen.

1. Am 15. Februar erklären die Bürger von Walldürn und sämtliche Schultheißen der dortigen Amtskellerei, daß sie keine Asche abgeben könnten, weil die Asche sehr rar ist und sie

die Asche selbst brauchen. Auch hätten sie das Holz nicht gratis, sondern aus ihren eigentümlichen Waldungen. Bisher sei keine Asche ausgeführt worden.

2 Am 19. Februar schreibt der Amtmann von Amorbach, Joh. Franz von Ostein, Domherr zu Würzburg und Bamberg, die Untertanen des Amorbacher Amtes hätten zwar die Asche für ihren eigenen Gebrauch nötig, wollten aber gegen entsprechenden Preis Asche hergeben. Nach auswärts werde wenig verkauft, weil nicht viel da sei.

3. Der Amtskeller von Miltenberg, Escherich, schreibt am 20. Februar, das Maß Asche zu 4 kr. sei zu teuer und könne der Untertan nicht angehalten werden, 4 Maß zu liefern, weil auch viele Unkosten dabei seien. Er befürchtet ferner, manche möchten gebrauchte Asche trocknen und wieder für gute untermischen, manche möchten auch vielleicht dadurch zum Holzstehlen verleitet werden.

4. Am 20. Februar erklären die Schultheißen der Amtskellerei Burken, daß sie ihre Asche zur Düngung brauchen und nach auswärts überhaupt keine Asche verkauft werde. Sie hätten auch nicht soviel Asche, daß sie das verlangte Quantum liefern könnten. Am 21. Februar berichten die Schultheißen des Amtes Mudau, daß sie ihr Holz nicht umsonst hätten; nur einige Gemeinden hätten die Erlaubnis, an 2 Wochentagen Holz zu suchen, andere dagegen würden, wenn sie Holz suchten, strenge gestraft. Sie hätten auch nicht soviel Asche, daß sie das verlangte Quantum abliefern könnten. Wenn aber gestattet würde, gratis Holz zu holen, wie sie auch ehedem berechtigt waren, so würden sie die Hausasche gern entbehren und zur Spiegelmanufaktur hergeben.

5 Die Schultheißen der Amtskellerei Aschaffenburg berichten am 20. Februar, daß im Spessart keine Pottasche zum Verkaufe gebrannt werde, daß stehendes Holz nicht abgehauen werden dürfe, sondern nur ullmicht, Uhr- und Brügelholz ihnen überlassen sei, was aber dieses an Asche ergebe, brauche der Hauswirt für seine salva venia Wäsch. Dieses Holz hätten sie aber nicht gratis, sondern müssen vom Karch (Karren) 2 Maß, die es heimtragen, 1 Maß sogenannten Forsthaber entrichten. Was dann an Asche noch übrig war, habe der reitende Förster

Johann Kunkel zu Wiesthal für die Lohrer Spiegelmanufaktur zusammengekauft. Schließlich bedanken sich die Schultheißen, daß sie auf alljährliches Supplizieren zur Düngung ihrer kalten und mageren Felder und dadurch Erhaltung des nötigen Brotes in den herrschaftlichen Waldungen etwas Laubasche brennen dürfen

6. Am 27. Februar 1740 berichtet dann der Aschaffenburger Vizedom, Graf Schönborn, mit seinen Beamten Schmid, Weber und Merkel, daß die Spessarter wegen des Holzes zwar Haber, Geld und Hühner zu den Forsthubengefällen entrichten müssen, daß aber trotzdem die Untertanen nicht beschwert sein können, weil ja die Asche bezahlt werde.

Am 21. März beschloß die Regierung, daß das an einzelne Ämter schon ergangene Verbot allgemein erlassen werde, daß jedoch die Kommission wegen der von den Amtskellern abgegebenen Berichte noch weiter überlegen solle, womit der Erzbischof am 8. April einverstanden war, aber auch an die Regierung den Befehl erteilte, eine allgemeine Verordnung zu erlassen, welche am 20. April 1740 nach folgendem Wortlaute bekannt gemacht wurde.

„Wird annoch guter Maßen bekannt sein, was wegen der „Hausaschen und, daß solche nicht außer Land noch anderwärts„hin als an die Lohrer Spiegelmanufaktur um einen billigen „Preis zu verkaufen sei, unterm 16. März des 1733. Jahres „verordnet worden. Nun hätte sich allerdings ziemt, daß auf „den Vollzug dieses ernstlichen Verbotes genau Obsicht gehalten „und der Verkauf der Hausasche anderswohin als zur gedachten „Spiegelmanufaktur oder die von selber bestellte eigene Unter„käufer keineswegs nachgesehen werden sollen, allermaßen aber „Ihro kurfürstl. Gnaden unserm allerseits gnädigsten Herrn „von der zu dem Spiegelmanufakturwesen verordneten Kommis„sion die unterthänigste Anzeige geschehen, daß vorerwähnte „Verbotte und kurfürstliche Verordnungen in denen mehristen „des hohen Erz-Stiffts Aembtern und Kellereien fast gänzlich „in Vergessenheit und außer Acht gerathen und hiedurch erfolgt „sei, daß dem Spiegelmanufakturwesen merklicher Schaden zu„gewachsen, als ist höchstgedachter Ihrer churfürstlichen Gnaden „gnädigst und ernst gemessener Befehl hiermit die nochmalige „nachdrückliche Verfügung zu thun, daß von sämmtlichen Unter-

„thanen dem Innhalte sothaner kurfürstlicher Verordnung auf
„das Genaueste nachgelebt, mithin der Verkauf der Hausaschen
„alleinig zur Lohrer Spiegelmanufaktur oder diejenigen, welche
„hierzu an jedem Ort eigents bestellt sein würden, umb einen
„raisonnablen billigen Preis und sonsten niergends verstattet,
„hierauf ohne Unterlaß und ohnabbrüchig festgehalten, dahin
„auch jedes Orts Vorsteher unter aufhabenden Pflichten und
„schwerer Bestrafung angewiesen, und die Contravenienten zur
„Strafe gezogen werden sollen und verbleiben ꝛc.

„Mainz 20. April 1740."

Gegen dieses neuerliche Verbot suchten nun wieder mehrere Bürger und Seifensieder im Rheingau eine Ausnahme zu erlangen, indem sie am 23. November 1740 die Bitte einreichten, es möchte ihnen doch zur Betreibung ihres Geschäftes der Ankauf der Asche gestattet werden. Der Amtskeller Schneidt zu Lohr, welcher, weil am Sitze der Fabrik wohnhaft, zum Gutachten über dieses Bittgesuch aufgefordert wurde, berichtet am 20. Dezember, die Angaben der Seifensieder seien zwar nicht unwahr, aber da zu befürchten sei, daß die Fabrik die nötige Sonda in Holland nicht kaufen könne und deshalb die Asche unentbehrlich sei, könne man beim Verbot verbleiben. Und dabei blieb es auch vorläufig.

Allein dieses strenge Verbot, durch welches die früher gewährten Vergünstigungen wieder aufgehoben wurden, war für die Seifensieder immerhin eine ihren Geschäftsbetrieb beeinträchtigende Maßregel, welche sie zwang, ihren Aschenbedarf aus den benachbarten Staaten zu beziehen. Die Seifensieder der Stadt Mainz reichten deshalb unterm 8. Januar 1744 eine sehr bedrängte Bittschrift ein, daß ihnen wenigstens in einigen Orten gestattet werde, Asche für ihr Geschäft kaufen zu dürfen, damit sie sich und ihre Familie ernähren könnten. Sie hätten zwar in Wiesbaden Asche bekommen, aber dieselbe würde jetzt nach St. Goar verführt und könnten sie daher nur sehr schwer die nötige Asche bekommen. Der Vizedom v. Ingelheim und der Landschreiber von Mainz, zum Gutachten aufgefordert, berichten am 30. Januar, daß den Supplikanten nicht gestattet werden solle, Asche zu sammeln, da Perabo, der im Jahre 1736 zur Aschensammlung aufgestellt war, sonst in der kontraktmäßigen Lieferung der Pottasche gehindert sei, und vielleicht auch von den

15*

Seifensiedern Mißbrauch getrieben werde, wie in der Tat Asche über den Rhein verführt werde. Dieses Gutachten wurde am 10. Februar von höchster Stelle für gut befunden und demnach die Bitte der Seifensieder abgeschlagen.

Aber die Not des Lebens zwang die Seifensieder immer wieder, in den Bitten um Erleichterung des Verbotes nicht nachzulassen, und so reichen die Seifensieder des Rheingaues bezw. von Mainz am 3. Februar 1745 von neuem eine Bitte ein, die sie mit Hervorhebung der vielen Nachteile, welche sie bisher schon erlitten haben, durch folgende Gründe belegen. a) wegen der sehr zahlreichen Garnison könnten sie nicht die nötige Seife für das Publikum beschaffen, b) hätten sie keinen Aschenmangel, so könnten sie die Seife billiger verkaufen, c) daß deshalb der arme Land-Miliz, der die Seife zur Reinigung seines Gerätes brauche, den Schaden habe, d) es ginge dem Publikum die von den Seifensiedern bisher abgegebene Waschlauge ab, e) weil nicht soviel Seife gesotten werde, könnten auch die Metzger das Unschlitt nicht verkaufen, ja die Seifensieder würden gezwungen sein, ihren Vorrat an Unschlitt verkaufen zu müssen, f) die Lohrer Aschensammler kauften auch in den benachbarten Staaten Hessen-Darmstadt, Rheinpfalz und Nassau-Idstein die Asche ein, so daß sie auch dort nicht viel Asche bekommen könnten, die Ortschaften im Amt Olm, Kostheim und Hochheim aber brennen ihre Asche meistens von Stroh, schlechtem Holz und anderen Nebenabfällen, die sie für die Seifensiederei nicht benützen können. Sie bitten deshalb, ihnen doch einige Orte im Rheingau zum Aschenkaufen zu bewilligen. Auf diese triftigen Gründe hin gestattete der Kurfürst die Aschensammlung in den Orten Eltville, Frauenstein und Kidrich und in der Stadt Mainz zum Geschäftsgebrauch, aber nicht zum Verkauf nach auswärts, was die Regierung am nämlichen Tage noch (3. Februar) den Vizedomen in Mainz und im Rheingau und dem Gewaltbott bekannt gibt.

Die Vermittelung der Pottasche an die Lohrer Fabrik besorgten die Frankfurter Glasfaktoren. Der Lieferant Perabo schreibt am 19 November 1745 an den damaligen Faktor Joh Christoph Götz zu Frankfurt, daß er nur Ein Faß Pottasche geliefert habe, sei nicht zu verwundern, da ja im Sommer überhaupt wenig Asche zu haben sei, und die Leute ihre Asche auf

Äcker und Wiesen streuten, auch die Seifensieder täten ihm Abbruch und sei es doch bekannt, daß sie durch ihre Untergebenen viel Unterschleif treiben; so seien zwei Nachen Asche nach Bingen außer Land verführt worden. Götz berichtet daraufhin am 20. Dezember 1745 an die Hofkammer, Perabo könne den nötigen Bedarf an Pottasche nicht liefern, weil ihm der Rheingau hinweggenommen sei und die Seifensieder viel Asche heimlich in das Ausland verführen. Die Pottasche könne aber nicht von anderswoher bezogen werden, weil infolge des Krieges die Pottasche, welche von Schlesien, Böhmen und anderen Gegenden nach Holland gebracht wurde, nicht mehr geliefert werde und deshalb vom Rhein, Main und der Mosel die Pottasche nach Holland geliefert wird. Deshalb sei die Pottasche sehr rar und klemm. Auch sei die Alikantische Souda zur See wegen dem Krieg zur See in Holland nicht wohl zu bekommen. Er beantragt, den Kontrakt mit Perabo nicht nur zu erneuern, sondern ihm auch den Rheingau wieder einzuräumen und den Seifensiedern das Amt Königstein zur Aschensammlung anzuweisen. (Auch sollten im Obererzstift bezw. im Vizedomamt Aschaffenburg die Lieferung von 2 Maß Hausaschen befohlen werden.)

Die Hofkammer beschließt auf Grund dieses gutachtlichen Schreibens am 14. Februar 1746, der Regierung anzuzeigen, daß es zuträglich sei, wenn dem Perabo die Aschensammlung im Rheingau gestattet, den Seifensiedern aber verboten werde, und daß sie dann mit Perabo, dessen Vertrag im Jahre 1746 ablief, wieder einen Kontrakt abschließen will, nachdem der Faktor Götz am 10 Februar auf Aufforderung der Hofkammer ein neuerliches Gutachten für Perabo abgegeben hatte.

Niklas Michel von Waldalgesheim hatte nämlich im Februar 1746 ein direktes Bittgesuch beim Kurfürsten eingereicht, daß die Hofkammer mit ihm den nun abgelaufenen Akkord des Perabo zur Aschensammlung abschließe, und bot sogar ein jährliches Bestandgeld von 70 fl. an. Hofrat Serger schlägt 8. Februar vor, die Hofkammer hierüber zu vernehmen; wenn diese dafür halte, die Aschensammlung dem Perabo zu übergeben, solle derselbe den Vorzug haben. Der referierende Hofrat v. Lammerz meinte, die Zurückziehung der besonderen Verordnung zu gunsten der Seifensieder sei nicht tunlich, da ja der Pächter auch im Amt König

stein die Asche sammeln könne. Die Hofkammer gab aber dem Perabo den Vorzug und so beschloß die Regierung am 18. Febr. 1746, dem Perabo die Aschensammlung im Rheingau zu gestatten und den Seifensiedern dagegen wieder zu verbieten. Am nämlichen Tage bestätigt der Kurfürst auf erstatteten Bericht diesen Beschluß, worauf die Regierung am 19. Februar eine Anweisung und Bekanntmachung an den Vizedom und den Landschreiber im Rheingau ergehen ließ.

Dieses Verbot hatte aber, wie es scheint, nur geringe Wirkung, da Perabo im September 1746 in einem Promemoria an die Regierung sagt, es geschehe viel Unterschleif, weshalb gegen Käufer und Verkäufer eine namhafte Strafe ausgesprochen werden soll. So gebe der Schwanenwirt von Oestrich den fremden Unterhändlern Unterschleif und Aufenthalt, der Bastian zu Rüdesheim und die sogenannte Hocken Kreth zu Oestrich kauften Asche unter dem Vorwand für Wiese, Äcker und Asche, in Wirklichkeit aber zum Verkauf ins Ausland. Daraufhin erging unterm 24. September 1746 der strenge Befehl an den Vizedom und Landschreiber im Rheingau, den Käufern, Verkäufern, Schiffern und Gemeindeleuten bei 10 Tlr. Strafe anzubefehlen, keine Asche zu verkaufen, und die Übertreter sogleich zu arrestieren und ihre Asche oder Pottasche zu konfiszieren. Wer aber Asche zum Hausgebrauch notwendig habe, solle dieselbe beim Aschensammler Perabo gegen Erlegung des Kaufschillings holen. Schließlich wurde verfügt, gegen den Schwanenwirt und die Hockengreth Untersuchung einzuleiten. Ob letzteres geschah, ist in den Akten nicht weiter bemerkt.

1747 schritt aber die Regierung gegen zwei Übertreter ein: Peter Wehrens zu Eltville hatte 6 Malter Asche gesammelt und dieselbe dem Schiffmann Martin Cron eingeladen, zugleich aber auch gegen die von Perabo aufgestellten Aschensammler, welche gegen diesen Unterschleif einschritten, die Drohung ausgestoßen, sie mit einem Brotmesser über den Haufen zu stoßen. Beide werden am 28. März 1747 vorgeladen. Auf Antrag des Referenten v. Lammerz diktierte die Regierung dem Wehrens drei Tage, dem Cron einen Tag Arrest im Turm; diese am 20. April 1747 verhängte Strafe bestätigt der Kurfürst am selben Tage.

Für die Bergstraße hatte die Hofkammer zwei neue Pottaschensiedereien zu Heppenheim und Gernsheim angelegt, aber die dortigen Untertanen verkauften trotzdem ihre Asche ins Ausland, sodaß die Hofkammer am 13. Februar 1747 genötigt war, bei der Regierung den Antrag zu stellen, auch für die Bergstraße ein Aschenverbot zu erlassen. In der Tat erging am 16. Februar der strenge Befehl an die Amtskeller zu Heppenheim, Bensheim, Dieburg und Gernsheim, bei willkürlicher Strafe den Aschenverkauf an Fremde zu verbieten und die Asche nur für die Lohrer Fabrik an die dazu bestellten Unterkäufer zu verkaufen.

Allein der Schleichhandel im Inlande und über die Grenze dauerte fort. Der Hofmarschall v. Erthal zeigt im Januar 1748 an, daß der heimliche Verkauf der Asche noch fortdauere, worauf die Regierung am 13. Januar an alle Ämter den strengen Befehl ergehen läßt, die schon früher erlassenen Verordnungen bezüglich des Aschenverkaufes wieder einzuschärfen.

Gegen die Übertreter wird dann auch strenge eingeschritten. So gegen die Schiffersfrau Maria Dhollhoff zu Rüdesheim, welche zu der Asche, welche sie in ihrem Hause den Winter über gesammelt hatte, noch drei Malter dazu kaufte, um dieselbe zum Seifensieden zu verwenden. Am 6. Februar 1748 wurde dieser gesamte Aschenvorrat durch den Schultheiß, den Pedell und einen Soldaten konfisziert, und am 6. März ihr Ehemann Andreas Dhollhoff zu Protokoll genommen. Die Frau ließ unterm 9 März durch einen Advokaten eine Bitte um Rückgabe der Asche und Erlaubnis zum Seifensieden einreichen, wobei der Advokat das Vorgehen der Polizeibehörden sogar als Diebstahl erklärte. Der Vizedom des Rheingau, Graf Ingelheim, berichtet dagegen am 18. März, es sei nur deshalb Gewalt angewendet worden, weil sie die Asche nicht gutwillig hergab, und fordert gegen die Verleumdung des Advokaten Satisfaktion. Am 1. April erkennt die Regierung auf Referat des v. Lammerz an, daß die Konfiskation durch den Vizedom ganz billig verfügt worden sei, jedoch solle die eigentümliche Asche der Dhollhoff wieder zurückgegeben werden, die gekaufte Asche aber konfisziert bleiben. Dieser Beschluß findet am 3. April die kurfürstliche Sanktion. — Einige Untertanen zu Oberndorf bei Burgjoß waren wegen Brennen von Laubasche in Strafe gezogen worden und reichten nun eine

Bittschrift ein, diese Strafe, welche in Geld bezahlt werden sollte, ihnen zu erlassen, allein am 8. November 1748 wird diese Bitte abgeschlagen.

Die Einschärfung der Verordnungen rief nun wieder einen Petitionssturm der Beteiligten hervor, die sich in ihren Gewerben beeinträchtigt glaubten. Den Reigen eröffneten am 20. Februar 1748 die Seifensieder von Aschaffenburg mit der Bitte, in der Stadt Aschaffenburg und im Bezirke des Vizedomamtes die Asche kaufen zu dürfen, erhalten aber am 4 März einen abschlägigen Bescheid. Im März 1748 folgen dann die Mainzer Seifensieder mit einer direkt beim Kurfürsten eingereichten Bitte, ihnen in den Dörfern des Amtes Olm das Kaufen der Asche zu gestatten, und richten zugleich eine Bitte an die Regierung, ihre Angelegenheit möglichst zu beschleunigen. Die Regierung, welche am 24. März die Bittschrift vom Kurfürsten zur Beratung erhielt, gab am 30. März auf Referat des Hofrates v. Lammerz ihr Gutachten dahin, daß den Seifensiedern zur Betreibung ihres Geschäftes das Kaufen der Asche in den Orten Eltville, Frauenstein und Kidrich gestattet und der über die Olmer Untertanen verhängte Arrest nachgelassen werden solle; jedoch solle im übrigen die Verordnung vom 13. Januar 1748 aufrecht erhalten werden Dies wurde vom Kurfürsten gebilligt und von der Regierung am 1. April bekannt gemacht.

Außer den zunächst betroffenen Genossenschaften der Seifensieder kamen auch von Privatpersonen interessante Bittschriften, daß bezüglich ihrer Privatinteressen die allgemeinen Verordnungen ohne Wirkung sein sollten.

Johann Baptist Meletta, Bürger und Handelsmann zu Niederwalluff, der bisher eine Krämerei hatte und sich auf derselben nicht mehr ernähren kann, jetzt aber die Wissenschaft von der Seifensiederei hat und weiß, hat sich entschlossen, in Niederwalluff eine Seifensiederei anzufangen und bittet deshalb am 28. November 1748 die Regierung, die hierzu nötige Asche kaufen zu dürfen, wird jedoch am 1. Dezember 1748 abgewiesen. Seine nach zwei Jahren, am 12. Januar 1750, neuerdings eingereichte Bitte wird am 13. Januar wiederum abschlägig beschieden.

Peter Ramersbach, „zur churfürstlichen Hofküch verordneter Dürrfisch-Wässerer“ in Mainz, hatte bisher jährlich 5—6 Malter Asche zu Rüdesheim gekauft und wird nun, da er sich im Jahre 1748 seinen Bedarf kaufen will, dort zurückgewiesen. Er bittet nun die Regierung, den Befehl ergehen zu lassen, daß ihm zur Besorgung des herrschaftlichen Küchenwesens die nötige Asche verabfolgt werde und begründet diese Bitte sehr treffend mit der interessanten Erklärung, daß er zum Fischwässern nur Asche von Reben der Traubenstöcke brauchen könne, weil bei der anderen Asche der Stockfisch längling, platteisen und dergleichen ganz hart und rot, mithin unanscheinlich bleibe. Trotz dieser nach der Meinung des Bittstellers sehr empfindlichen Nachteile für die Hofküche fand auch er keine Gnade vor dem strengen Rechte der Verordnungen und wurde seine Bitte am 19. Dezember 1748 abgeschlagen.

Gertraud Brücknerin zu Gernsheim, deren Ehemann aus Nahrungssorgen durchgegangen ist, bittet am 3. September 1749, da sie das Dreherhandwerk ihres Mannes nicht betreiben kann, ihr das Aschenkaufen zu gestatten, um eine Seifensiederei anzufangen. Der Amtskeller Neef von Gernsheim berichtet gutachtlich am 12. Oktober, ihr Ehemann sei aus Liederlichkeit fortgegangen. Da nun zu befürchten sei, daß sie die Leute mit schlechter Seife versehen werde, und sie zudem einen großen Sohn habe, der das Dreherhandwerk gelernt hat, hält er dafür, deren Bitte abzuschlagen. Darauf ergeht am 17. Oktober von der Regierung die strenge Weisung an den Amtskeller, der Brücknerin zu bedeuten, daß sie ihre Nahrung bei der Dreherei suche und das Aschenkaufen einstelle, ansonsten sie strenge bestraft werde.

Johann Mats von Frauenstein, der bisher für die Mainzer Seifensieder in den drei ihnen angewiesenen Orten die Asche gesammelt hat, bittet die Regierung, weil noch andere Sammler aufgestellt sind, daß er allein die Asche sammeln und an die Seifensieder verkaufen darf, wofür er jährlich 20 fl. an die Herrschaft zahlen will. Der Vizedom Graf Ingelheim, am 18. Febr. 1750 zur Berichterstattung aufgefordert, erklärt sich am 28. Febr. wegen der 20 fl. hiermit einverstanden. Hofrat v. Lammerz meinte aber, es könne doch nicht gehen, daß er die Asche um den nämlichen Preis, wie er sie einkauft, liefert und doch noch 20 fl

zahlen will. Es würde hierdurch der Weg zu einem Monopol geebnet und den Seifensiedern die Gelegenheit genommen, gute und preiswürdige Asche aufzukaufen. Er hält deshalb dafür, daß mehr auf das Publikum als auf das Privatinteresse gesehen werde und begutachtet daher die Abweisung der Bitte, womit der Kurfürst am 6. März einverstanden ist.

Die Gemeinde Wiesen bittet am 19. April 1751, daß ihren Einwohnern auf Anweisung des Revierjägers an lichten Stellen des Waldes das Laubaschen-Brennen gestattet werde, weil sie wegen Entlegenheit ihrer Felder unmöglich das Laub aus den Wäldern führen können, anderenteils aber die Laubasche zur Gewinnung des Brotes um so notwendiger ist, da im vorigen Jahre (1750) das Haidenkorn schlecht ausgefallen ist, das Korn leider auch von den Mäusen gefressen wurde und so viele Einwohner das Brot kaufen müssen. Ein Bescheid über diese Bitte findet sich jedoch nicht in den Akten

Wie schon oben bemerkt wurde, schloß die Hofkammer mit einzelnen Persönlichkeiten einen Vertrag zur Pottaschenlieferung an die Fabrik Lohr ab. Die Vertragsurkunden hatten folgenden Wortlaut:

„Kund und zu wissen sei hiemit ..... nemblichen, es „überläßt eine kurfürstliche Hofkammer obgedachtem N. N. . . . 1. die alleinige Hausaschensammlung in den kurfürstlichen Kellereien, als weswegen man sich auf die unter anderen unterm 13. Januar 1748 erlassene und hiebei liegende löbliche Regierungsverordnung bezieht und werden 2. die Seifensieder und andere, welche mit Asche ihr Gewerbe treiben müssen, falls dergleichen in den Kellereien befindlich, ahn den Beständer dergestalten angewiesen, daß sie, ohne zuvor diesem es gemeldet zu haben, keine Asche aufkaufen sollen, damit wegen zu besorgen habenden Verhandlungen kein Unterschleif vorgehen möchte, und soll sofort 3. unter keinerlei Vorwand, es bestehe in was es wolle, jemand erlaubt sein, Asche in obgedachter Kellereien aufzukaufen und widrigenfalls 4. die Beständer befugt sein, denen Aschenkäufern oder Verkäufern die Asche abzunehmen, jedoch daß sie solches des Orts Vorsteher und demnächst denen Beamten anzeigen, dargegen befindet sich 5. N. N jährlich . . . . Centner Pottasche nacher Aschaffenburg frei zu liefern, wozu

ihnen jedoch ein Zollbefreiungspatent zugestellt werden soll; es solle aber 6 die Pottasche also sauber gesotten sein, daß im Calciniren nicht über 10 Pfund per Centner abgehen, widrigens Beständer das Uebrige zu ersetzen haben, nach wohl conditionirter Lieferung soll 7. denen Beständern von der kurfürstlichen Manufaktur in loco Aschaffenburg die baare Bezahlung und zwar in denen Geldsorten, wie solche daselbst cursiren, beschehen, sofort für jeden Centner bezahlt und hiernächst auch 8. ihnen Beständern von Zeit zu Zeit die Faß zurückgegeben werden. Sollten nun aber 9 Beständer über dieses akkordirte Quantum mehrere Centner Pottasche finden, so solle zwar denen selben solche Pottasche so gut als sie können, zu verkaufen freistehen, jedoch aber verbunden sein, zuvörderst der Lohrer Manufaktur solche anzubieten, auch ehender nicht solche Pottasche anderwärtshin zu verkaufen, als bis sie von der Lohrer Manufaktur ein Attestat erhalten haben, daß sie solche Pottaschen angeboten und die Manufaktur solche nicht verlangt habe. Damit nun schließlich 10 die Manufaktur der richtigen Einlieferung sothaner Anzahl Pottaschen jährlich gesichert sein möge, obligiren sich Beständer eine Caution von ...... bei der kurfürstlichen Kellerei anzulegen, um sich in Nicht-Lieferungsfällen daran erholen zu können"

Der Hauptbeständer schloß dann wieder Verträge mit Unterbeständern ab, welche in bestimmten Ortschaften die Asche aufkaufTen. Diese Unterbeständer erhielten als Ausweis ein Patent zur Aschensammlung und waren auf Grund dieses Patentes berechtigt, Asche zu kaufen, und auf Grund ihres mit dem Hauptbeständer oder Generalpächter abgeschlossenen Vertrages verpflichtet, aus dem ihnen angewiesenen Bezirke ein bestimmtes Quantum Asche bezw. Pottasche zu liefern. Das Aufkaufen der Asche durch nicht Berechtigte traf daher zunächst die Unterbeständer, welche infolge des vielfachen Unterschleifes ihr Quantum Asche nicht liefern konnten. So zeigt Gerhard Cassner von Büdesheim am 23. Dezember 1761 der Regierung an, daß er als Unterbeständer der Aschensammlung in den Ämtern Algesheim und Olm nicht mehr seinem Kontrakt nachkommen könne, weil andere Unterkäufer da sind Die Hofkammer, welche von der Regierung diese Anzeige erhält, stellt infolgedessen am 7. Januar 1762 den

Antrag, es solle ein strenger Befehl gegeben werden, daß nur die verpflichteten Sammler die Asche kaufen sollen.

Im Jahre 1763 fanden wiederum Verhandlungen wegen des Aschenkaufes statt, da auch die Weißgerber und Seifensieder von Amorbach unterm 3. Januar 1763 bei der Regierung die Bitte einreichen, ihnen zur Betreibung ihres Geschäftes das Aschenkaufen in den Orten Schneeberg, Kirchzell und Weilbach zu gestatten. Der als Referent bestellte Hofrat Heuser glaubt, den Weißgerbern und Seifensiedern seien die Mittel zur Fortführung ihres Geschäftes zu gewähren, weshalb man ihnen auch gestatten solle, in Amorbach und anderen Orten die nötige Asche zu kaufen, jedoch mit ausdrücklicher Untersagung alles Handels und Wandels mit Asche. Zugleich wurde als notwendig erachtet, eine Zusammenstellung der Gewerbe und deren Bedarf an Asche in den einzelnen Ämtern anzufertigen. Die zum Gutachten hierüber aufgeforderte Hofkammer sprach sich dahin aus, daß entweder nur einzelne Orte angewiesen oder alle Orte gestattet werden mit der Verpflichtung, daß die Seifensieder und Gerber dieses den Aschenbeständern mitteilen müssen Jedoch sei letzteres unpraktisch, weil die Aschenbeständer auf ihren eigenen Vorteil sind und daraus viele Zwistigkeiten entstehen konnen. Am 10. März beschloß die Regierung auf das Referat des Hofrats Serger, den Bittstellern das Aschenkaufen zu gestatten, aber allen Handel mit Asche zu verbieten. Denselben wurde aber zur Pflicht gemacht, die nötige Quantität an Asche beim Schultheiß anzuzeigen, welcher dann einen schriftlichen Bericht über die Verabfolgung der Asche an den betreffenden Amtmann zu erstatten hat, damit derselbe prüfen kann, ob die angegebene Quantität mit dem Betriebe ihres Geschäftes entsprechend ist.

Da unterdessen die Hofkammer am 7. Februar 1763 an die Regierung berichtet, daß in den Kellereien Königstein, Höchst, Hofheim, Neuenheim und Eppstein die Asche außer Landes nach Frankfurt verführt werde, und den Antrag stellt, den Außerhalbverkauf der Aschen bei dermalen andauernder Winterzeit geschärfft zu verbieten, erließ die Regierung am 16. März 1763 wiederum ein gedrucktes Generale des Inhaltes:

„Nachdem zu Behuf der Lohrer Spiegelmanufaktur aller Handel und Wandel mit Brenn Aschen außer Landes sowohl

„von hier aus als annoch neuerlich vor kurfürstlicher Hofkammer
„bei Strafe der Confiskation und 25 Rthlr. Geldbuße verbotten
„und die Unterthanen solche nirgends hin als zur Lohrer
„Spiegelmanufaktur an die dazu bestellten Unterkäufer abzu-
„geben angewießen, dagegen aber dermalen von verschiedenen
„Weißgerbern und Seifensiedern anhero beschwerend vorgestellt
„worden ist, wasmaßen die ihnen zur Betreibung ihres Ge-
„werbes erforderliche Aschen durch die allenthalben bestellte
„Aschenbeständer anzusammeln verwehrt werden wolle, als
„bleibt denen kurfürstlichen Beamten hiedurch ohnverhalten, daß
„man es zwar bei denen vielfältig ergangenen Verordnungen
„belasse, jedoch dergestalten, daß die Aschen benöthigte Gewerb-
„schaften in dem Ankauf dieses Materialis nicht gehemmt wer-
„den, Mehres aber als ein Jeder zu Betreibung seines eigenen
„Gewerbes nöthig haben wird, aufzukaufen nicht befugt sein
„solle; um immittelst aber denen hierunter besorglichen Unter-
„schleifen vorzukommen, hätten sie Beamble sammtlichen in
„ihrem Amtsbezirke befindlichen der Aschen benöthigten Ge-
„werbschaften sowohl als Ortsschultheißen und Befehlshabern
„nomine et auctoritate regiminis zu ihrer Nachachtung be-
„kannt zu machen, daß der oder diejenigen, welche zu ihrem
„Gewerbe Aschen zu kaufen nöthig haben, in jedem Ort die-
„jenigen, bei welchen sie die Aschen aufkaufen, dem Ortsschul-
„theissen mit Benamsung der Quantität bei Vermeidung will-
„kürlicher Strafe getreulich anzuzeigen, sofort der Ortsschultheiß
„vorher, ehe die Asche verabfolgt wird, dem Beamten davon
„die schriftliche Nachricht zu geben und von dem Amte über
„die Verabfolgung schleunige Weisung zu erwarten habe; falls
„sie nun denen Umständen nach und in porportion des von
„dem Käufer treibenden Gewerbes mit Grund einen Unterschleif
„wahrnehmen sollten, hätten sie die Verabfolgung nicht nur
„zu untersagen, sondern auch von dem Vorfall sogleich die be-
„richtliche Anzeige anhero zu thun und demnächst das Weitere abzu-
„warten. Womit wir verbleiben Mainz 16. März 1763.
„Friedr. Karl Frhr v Erthal Regierungspräsident."

Durch diese Verordnung war auch die am 9. März 1763 von den Seifensiedern Pankraz Binger und Johann Fischer im Namen sämtlicher Konsorten zu Mainz eingereichte Bitte, für ihr

Geschäft die nötige Asche sowohl in Mainz selbst als in den mainzischen Landen kaufen zu dürfen, mit dem Hinweise, daß durch das Aufkaufen die Asche zu teuer werde — der Sack Asche, welcher früher 12 Batzen bis 1 fl. kostete, komme jetzt auf 3 fl. zu stehen —, daß ferner im Spessart genug Asche gewonnen werden könne und bei dem Transport der Pottasche vom Rheingau nach Lohr immer doch größere Unkosten dazu kämen, ohne einen besonderen Regierungsbeschluß erledigt und so auch die vom Bürgermeister und Rat zu Obernburg gemachte Anzeige, daß der gräflich Erbach-Fürstenausche Schultheiß von Steinbach Johann Adam Germann und Konsorten einen vom Oberkeller Wilhelmi in Aschaffenburg ausgestellten Bestandsbrief produzierten, wonach sie im Amte Bachgau die Asche kaufen und sammeln dürfen, wogegen nun die Bürger von Obernburg bitten, es möge ihnen aus besonderer Gnade die Asche zu ihrem Nutzen belassen werden, weil sie den jährlich wenig machenden Dung auf ihre auf den Bergen liegenden Äcker und Weinberge, die Asche aber für den ohnehin schlechten Wieswachs brauchen, zumal sie in ihrer ganzen Markung keine Wässerwiesen haben und die geringeren Leute, welche keine Wiesen besitzen, bisher ihre Asche an die mit Wiesen Begüterten überlassen hätten. Desgleichen auch die Bitte des Bartolomäus Schott, Bürger und Seifensieder zu Amorbach, der schon im Januar 1763 bei der Regierung vorstellig geworden war und am 4. März neuerdings seine Not klagt, daß er nun schon 33 Jahre die Seifensiederei treibe, und für sich und vier andere Seifensieder und zwei Weißgerber bittet, daß sie wie die Pottaschensieder auch die Asche für ihr Geschäft kaufen dürfen.

Am 28. Januar 1765 reichen auch die Rentmeister, Schultheißen und Untertanen von Külsheim und Uissigheim die Bitte ein, die Asche, die sie bisher für ihre nassen, kalten Felder im Taubergrunde geholt hätten, auch fernerhin dort kaufen zu dürfen, da der Handelsmann Baust zu Bischofsheim a. d. Tauber einzig und allein die Asche zusammenkaufe und die Pottasche in fremdes Land verkaufe, infolgedessen sie dort keine Asche mehr kaufen können, dadurch aber ihren Feldern ein Schaden von 5000 Garben, der Herrschaft, welche den Zehnt hat, ein Schaden von jährlich 100 fl. erwächst.

Wegen der Unterschleife der Unterbeständer und der Seifen-

sieder erließ die Regierung am 7. Februar 1765 wieder eine gedruckte Verordnung, durch welche die Ausfuhr der rohen Asche und der Pottasche wiederholt verboten wird, so daß die rohe Asche gar nicht außer mainzischen Landen verführt, sondern darin konsumiert werde, dahingegen aber die davon gesottene Pottasche anders nicht als denn mit kurfürstlichem Regierungspatent versehen den Lohrer Manufaktur-Admodiatoren passiert werden solle, zu welchem Zwecke das von der kurfürstlichen Hofkammer zu gedachter Manufaktur erforderliche Quantum in denen zur Legitimation an die Admodiatoren abzugebenden Patenten wird spezifiziert, auch der Niederlagsort wird bestimmt sein. Wenn aber gleichwohl jemand auf die eine oder andere Art sich dagegen verfehlen sollte, so wäre die auf der Ausfuhr ertappte Asche zu konfiszieren und der Frevler mit der Strafe von 25 Thlr. zu belegen, wovon die Hälfte dem Denunzianten zu verabreichen, die andere Hälfte aber für die Herrschaft zu verrechnen ist.

Im Anschluß an diese Verordnung fordert die Regierung die Hofkammer auf, anzugeben a) wieviel Zentner Asche alljährlich für die Hütten notwendig seien, b) wieviel rohe Asche zu einem Zentner Pottasche erforderlich sei und c) in welchen Ämtern die Pächter und mit wieviel Zentner sie angenommen seien, d) ob das Gewicht der Pottasche auf den Fässern nebst einem gewissen Zeichen werde und wohin jeder Pächter sein übernommenes Quantum zu liefern habe.

Diesem unterm 4. Februar schon ergangenen Auftrag entspricht die Hofkammer am 20. Februar 1765 durch folgende Angaben:

ad a) Die drei Glashütten Rechtenbach, Weibersbrunn und Emmerichstal brauchen jährlich 1000 Zentner Pottasche;

ad b) je nach der Qualität der Asche werden zu einem Zentner Pottasche 8, 10—12 Malter Asche erfordert,

ad c) sind folgende Pächter aufgestellt:

Für die Ämter Amorbach, Walldürn, Buchen, Osterburken, Seligenstadt und Miltenberg die Pächter Andreas Müller, Valentin und Joseph Stier, Thomas Strein, Franz Schmidig und Franz Kuntz mit jährlich 70 Zentnern Pottasche à 7 fl. 30 kr.

Für Heppenheim und Bensheim Johann Brotzer mit jährlich 80 Zentnern zu 9 fl.

Für Algesheim Ferdinand May in Büdesheim mit 18 Ztr. zu 8 fl.

Für den Rheingau Friedrich Perabo zu Lorch mit 150 Ztr. zu 7 fl. 30 kr.

Für Gernsheim, Olm, Oberkellerei Mainz, Eppstein, Hofheim, Neuenheim, Kronberg, Königstein, Rockenberg, Freigericht, Steinheim und Höchst der Pächter Heinrich Schön mit 200 Ztr.

Für die Kellerei Dieburg Hieronymus Hans mit 6 Zentnern à 8 fl.

Für Klingenberg und Kleinwallstadt Adam Hermann mit 12 Zentnern à 12 fl.

Für den Bachgau Peter Grethel von Steinbach mit 20 Zentnern à 6 fl.

Für die Oberkellerei Aschaffenburg in den Orten Kleinostheim, Dettingen, Mainaschaff, Johannesberg, Oberafferbach und Steinbach Adam Kunkel mit 12 Zentnern zu 7 fl.

Für Orb in den Orten Orb, Villbach, Kassel, Wirtheim, Höchst und Lettgenbrunn Adam Kuntzler von Villbach mit 5 Zentnern zu 8 fl.

Für Lohr Philipp Link und Ruppert mit 12 Zentnern zu 7 fl.

Für Hirschhorn Valentin Klotz mit 8 Zentnern zu 7 fl.

Für Bischofsheim a. d. Tauber Bausch (Baust) mit 3 Ztr., in Summa 596 Zentner Pottasche.

ad d) Jeder Pächter hat seinen Namen und das Gewichtzeichen auf seinen Fässern. Die unterhalb und seitwärts von Aschaffenburg wohnenden Pächter liefern nach Aschaffenburg an den Glasfaktor Mahut daselbst, die übrigen nach Lohr an die Fabrik selbst.

Die Pächter hatten, wie schon bemerkt, bei der Beschaffung des übernommenen jährlichen Quantums mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen, da die Seifensieder den Pächtern die Asche vorweg kauften und den für den Geschäftsbetrieb nicht nötigen Überschuß an auswärtige Händler verkauften. So machte der Pottaschensieder von Lorch die Anzeige, daß er wegen dieser Manipulationen der Seifensieder nicht im Stande sei, das kontraktmäßige Quantum zu liefern, worauf die Hofkammer am 2. Januar 1765

beschließt, die Regierung zu ersuchen, über die Angaben des Pottaschensieders Recherchen zu pflegen und die nötigen Vorkehrungen zu treffen — eine Folge dieser Anzeige war das am 7. Februar 1765 ergangene Mandat der Regierung. Weil nun die Pächter teils nicht im stande waren, das erforderliche Quantum an Pottasche zu liefern, teils auch schlechte Ware lieferten, faßte die Hofkammer am 20. Jan. 1767 den Beschluß, alle bisherigen Kontrakte über Pottaschenlieferung aufzuheben, weil der Kurfürst den Plan, eine auf das ganze Erzstift, mit Ausnahme des Eichsfeldes und des Erfurter Landes, sich erstreckende Generaladmodiation zum Aschensammeln und Pottaschensieden abzuschließen, genehmigt hatte. Um diese Generaladmodiation oder das privilegium exclusivum hatte sich der jüdische Hoffaktor Moyses Homburg beworben. Derselbe erhielt es auch am 20. Januar 1767 mit der Bedingung, daß er das erforderliche Quantum Pottasche an die Manufaktur abliefere, wogegen aber alle Spezialerlaubnisse der oben bezeichneten Beständer — außer was die im Erzstift befindlichen Seifensieder und sonstige der Aschen benötigte Handwerker, soviel dieselben zu ihrer Hantierung gebrauchen, angeht — von nun an zurückgezogen werden sollten, und an niemanden, wer er auch sei, Asche verabfolgt, folglich von niemanden verkauft oder gesammelt werden dürfe.

Dieser Generalpacht über die Pottaschenlieferung wurde vorerst auf 3—4 Jahre abgeschlossen und am 9. September 1772 auf eine weitere Pachtzeit prolongiert.

Aus der oben angegebenen Zusammenstellung der im Erzstift gewonnenen Pottasche ist ersichtlich, daß das Inland nur die Hälfte des jährlichen Bedarfes an Pottasche produzierte und deshalb die Fabrikdirektion genötigt war, auch aus den benachbarten Ländern und vom Auslande, insoweit es die damaligen Verkehrsverhältnisse ermöglichten, die für den Hüttenbetrieb noch ermangelnde Quantität Pottasche zu kaufen. So lieferte eine gewisse Eva Katharina Greger in Lengfurt Pottasche nach Lohr. Dieselbe zeigt in zwei Briefen vom 20. und 25. März 1770 die Betrügereien des damaligen Hüttendirektors Henrici und eines gewissen Ruf an, welche mehr Pottasche verrechnen als geliefert wurde, und benennt als Zeugen für die Wahrheit ihrer Aussagen

den Centgrafen Keltz zu Karlstadt und den Posthalter Bauer in Roßbrunn[1]).

Gleichwohl gestattet die Regierung im Jahre 1773 den Verkauf einheimischer Asche in das Ausland. Die Mainzer Bierbrauer, welche, wie sie angeben, schon seit 12 Jahren ihre Asche, die sie früher an die Kölner Aufkäufer verkauften, redlich abgeliefert haben, bitten am 20. August 1773, ihre Asche, welche viele von ihrer Zunft von 2—3 Jahren her liegen haben und nicht verkaufen können, in das Ausland verkaufen zu dürfen. Der Vizedom gibt bezüglich dieser Bitte am 2. September sein Gutachten ab, worin er die Angaben der Bierbrauer bestätigt und für Gewährung der Bitte spricht, weil nach der Erklärung des Pottaschenlieferanten Moyses Homburger derselbe keine Asche nötig habe, doch schlägt der Vizedom vor, daß die Bierbrauer ihre Asche zunächst an die Mainzer Seifensieder verkaufen sollten. Am 28. Oktober 1773 ist auch die Hofkammer mit diesem Aschenverkauf einverstanden, weil sich in der Nähe von Mainz niemand mit der Pottaschensiederei abgebe; man habe zwar früher in Weisenau eine Siederei anlegen wollen, aber dieses Projekt sei nicht zur Ausführung gelangt. Daraufhin erteilte die Regierung am 3. November 1773 den Bierbrauern die Erlaubnis, ihre Asche außer Landes zu verkaufen.

Der Generalpächter oder Hoffaktor Moyses Homburg lieferte im Jahre 1775 kontraktwidrige Pottasche, durch welche das Glas gelblicht wurde. Die Hofkammer hob deshalb in der Sitzung vom 4. September 1775 den mit demselben abgeschlossenen Vertrag zur Pottaschenlieferung wieder auf, d. h. sie prolongierte denselben nicht, obgleich Homburg behauptete, der Vertrag endige erst mit dem Jahre 1778. Bei dieser Sitzung wurde ferner kon-

[1]) Im alten Hochstift Würzburg bestanden ebenfalls besondere Verordnungen bezüglich der Asche und der Pottasche, welche nur an die Hofkammer verkauft und nur von solchen, die von derselben ein Patent besaßen, gesammelt werden durfte. Diese Verordnungen wurden erlassen vom FB. Peter Philipp v. Dernbach am 23. Februar 1676, von Johann Gottfried v. Guttenberg, 29. März 1690, Johann Philipp Franz v. Schönborn, 8. Mai 1723, Christoph Franz v. Hutten, 18. Juni 1725, Friedrich Karl v. Schönborn, 5. Dezember 1729, 3. Juli 1741, 4. Juli 1743, und von Adam Friedrich v. Seinsheim, 4. September 1762 (Landmandaten I. 297, 687, 730, 731, II. 7, 245, 326, 777).

statiert, daß die Sammlung der inländischen Asche nicht mehr hinreichend sei für die inländischen Pottaschensiedereien und dadurch für die Glasmacherei Nachteil erwuchs. Der Grund für diesen Mangel war die Nachlässigkeit der Ortsvorsteher und die Gleichgültigkeit der Beamten, sowie auch der Vorwand der eigenen Notdurft, obgleich die Untertanen den Aschenabfall um den nämlichen Preis, wie ihn die inländischen aufgestellten Sammler zahlen, an ausländische Sammler verkauften. Diese Mißstände zu beseitigen war nun das eifrigste Bestreben der Behörden, welche das Sammeln der Asche von Amtswegen einzuführen suchten. Man beauftragte deshalb die Ämter Aschaffenburg, Rothenbuch, Bachgau, Kaltenberg, Klingenberg, Amorbach, Miltenberg, Prozelten und Lohr, die Untertanen ihrer Bezirke zu vernehmen, wieviel ein jeder gegen Zahlung von 5 Kreuzer für ein gehäuftes Mäßchen abgeben könne. Auch wurden die Beamten angewiesen, die Untertanen zur Aschensammlung zu ermuntern und binnen 14 Tagen Bericht zu erstatten; ferner geschah die Erneuerung des schon früher gegebenen Verbotes der Ausfuhr der Asche bei Strafe der Konfiskation und 25 Taler. Schließlich erging die Anordnung, die in den Amts-, Rats- und Gerichtsstuben, Gefängnissen und sonstigen mit herrschaftlichem Holze bestritten werdenden Orten sich ergebende Asche sorgfältig aufzuheben und jenen Personen, welche diese Asche als Akzidenz genießen, mit 5 Kreuzer pro Mäßchen zu vergüten.

Die Hofkammer griff zu diesem Mittel, die Asche in eigener Regie zu sammeln, weil schon im Jahre 1765 nach Beschluß der Hofkammer 13 Pottaschensiedereien auf herrschaftliche Kosten errichtet worden waren, welche 1767 an Moyses Homburg verpachtet wurden und jetzt nach Aufhebung des mit demselben abgeschlossenen Vertrages wieder zur freien Verfügung der Hofkammer standen Letztere ließ daher vom Jahre 1775 ab die von Amtswegen gesammelte Asche in diesen Siedereien zu Pottasche sieden, und legte noch im Aschaffenburger Wildparke (Fasanerie) eine neue Siederei an.

Dieser Modus der Pottaschengewinnung in herrschaftlicher Regie scheint nun gleichfalls mit vielen Mängeln behaftet gewesen zu sein, da die Hofkammer im Jahre 1782 wieder den früheren Modus der Verpachtung an einen Generalpächter wählte und am

31. Dezember 1782 mit dem Mainzer Kaufmann Joseph Cronauer folgenden Vertrag abschloß:

„Kund und zu wissen seye hiemit, daß nach eingegangener „kurfürstlicher höchster Begenehmigung ein Pottaschen-Lieferungs- „kontrakt zwischen kurfürstlicher Hofkammer und dem hiesigen „Bürger und Handelsmann Joseph Cronauer dahin abgeschlossen „worden, daß

„1. er Cronauer sämmtliche in dem hohen Erzstifte be- „findlichen Pottaschensiedereien einschließlich jener im Wildparke, „welche bisher auf Kosten der Lohrer Spiegelmanufaktur ge- „trieben worden, auf 20 nacheinanderfolgenden Jahren über- „nehmen wolle und solle, und da

„2. die mit inn- und ausländischen Unterthanen getroffenen „Pottaschenlieferungskontrakte so, wie die Anlage sub Nr. 1 „besagt, nun noch 4– 6 und respektive 8 Jahren zu laufen „haben, so übernimmt Entrepreneur diese erst nach Verlauf „der Bestandsjahren und tritt alsdann in deren Bestandbeding- „nissen ebenso ein als wie solche bisher bestanden haben und „erhaltet

„3. die hierzu erforderlichen Cameralpatenten in Ansehung „der Aschensammlung unentgeltlich

„4. solle Ihm Admodiator die Zollfreiheit zur Beiführung „der Hausaschen und Pottasche so wie bishero geschehen, gleich- „falls gestattet und das behufige Patent ausgefertigt werden, „und da

5. der Admodiator das privilegium exclusivum erlanget „und also der Natur des Contrakts gemäß seie, daß außer Ihm „Niemand, wer der auch immer sein wolle, in diesseitigen kur- „fürstlichen Landen, das Eichsfeld und hessische Ämter ausge- „nommen, einige Aschensammlung oder Pottaschensiederei ge- „stattet ist, jedoch den Seifensiedern und Lichtermachern ohn- „benommen bleibet vor wie nach ihre nöthige Asche zum Be- „trieb ihrer Profession zu sammeln, so verspricht kurfürstliche „Kammer, demselben in allen Contraventionsfällen alle Manu- „tenenz, damit derselbe in seinem Contrakte nicht gekränkt „werden möge;

„6. soll Admodiator das nöthige Bengel- und Ausschuß- „holz, welches er zu den Siedereien benöthigt, in Verkaufungs-

„fällen um den Steigerungspreis von Seiten des Forstpersonals
„verabfolgt werden, und weilen

„7. derselbe die Pottaschensiederei beim Wildpark mit An-
„fang des nächstkünftigen Jahres auf seine eigenen Kosten über-
„nimmt, so verbindet er sich hiemit, von dieser übernommenen
„Siederei alljährlich 105 Centner franko Aschaffenburg an da-
„sigen Glasfaktor in guter, unverfälschter und annehmlicher
„Qualität abzuliefern, wogegen

„8. ihm Beständer nach geschehener contraktmäßigen Liefe-
„rung der Centner zu 7 fl. 30 kr. von Seiten der Manufaktur
„baar bezahlt werden soll, sowie dann

„9. derselbe verbunden sein solle, jene Pottaschensiedereien,
„welche dermalen in dem Spessart existieren und in Nr 1 be-
„schrieben sind, nach exspirirten Bestandjahren, wo er solche
„ex contractu alsdann zu übernehmen hat, wo möglich in
„den Wildpark zu ziehen und der dasigen einzuverleiben, damit
„die hiedurch besorglichen und schädlichen Holzdiebereien vor-
„gebogen werden mögen, und da

„10. solcher gestalten der Admodiator, wann derselbe in
„sämmtliche exspirirten Bestände eingetretten ist, einschließlich
„der Siederei des Wildparkes ein Quantum Pottasche von 520
„Centner auf seine eigenen Kosten an die Manufaktur in guter
„unverfälschter Qualität so, daß bei der Calcinirung mehr
„nicht als höchstens 10 Pfund vom Centner abgehen, zur
„Hälfte auf die Hütte und die andere Hälfte nach Aschaffen-
„burg abzuliefern sich verbindet und dafür pro Centner 7 fl.
„30 kr. von der Manufaktur erhaltet, so soll gleichwohlen

11 derselbe weiteres schuldig und gehalten sein, der Ma-
„nufaktur, im Falle dieselbe gegen ihren dermaligen Etat ein
„stärkeres Quantum Pottaschen benöthigt sein sollte, alsdann
„dasselbe aus seinen anderen und auswärtigen Siedereien ohne
„den mindesten Aufenthalt gegen Zahlung des laufenden Preises
„in nämlicher annehmlicher Qualität abzuliefern, weswegen
„dann derselbe, ehe er Pottaschen außer Landes verführe, solche
„vorderst der Manufaktur käuflich anzutragen hat, indem sich
„dieselbe den Vorkauf immer vorbehaltet, und gleichwie

12. hiebei auch viel daran gelegen sein soll, daß die Äcker
„und Wiesen im Wildparke die beiden Fasanerien zur Düngung

„mit hinlänglichem Auswurf versehen werden, so verbindet sich
„Entrepreneur hiemit, das dieses Falls nöthige Quantum
„aus den diesen Stellen nächstgelegenen Siedereien, 3 Kreuzer
„pro Malter wohlfeiler aus dortiger Siederei abzugeben als solcher
„bisher von gnädigster Herrschaft bezahlt worden. Sollte aber
„das erzielende Quantum Auswurf bei dem Wildparke die Er-
„forderniß gegen Vermuthen nicht ausmachen, so soll er weiters
„verbunden sein, soviel als möglich von seinen auswärtigen
„Siedereien um billigen Preis nach Aschaffenburg abzugeben,
„dergestalten, daß an dieser Düngungsart sowohl im Wildpark
„als nöthigenfalls bei der neuen Anlage des Nilkheimer Hofes
„kein Mangel erscheine, wie dann der Admodiator verbunden
„ist, das weiter Entbehrliche des Auswurfs den Unterthanen
„im Spessart vorzüglich verkäuflich zu überlassen, und über-
„haupt nichts davon außer Landes zu verkaufen, wogegen ihm

„13. freistehen solle, mehrere Pottaschensiedereien außer
„denen Spessarter Waldorten, wo er es schicklich finden sollte,
„auf seine Kosten anzulegen. Sollte aber

„14 gegen Vermuthen von deren Arbeitsleuten, die er zu
„Siedereien anzustellen hat, allenfalls einige Excesse in Ansehung
„des Holzes geschehen, so solle er jedesmal für die Strafe und
„Schadenersatz haften, wie derselbe dann

„15. schuldig und gehalten ist, bei Antritt der Siederei
„im Wildpark die von gnädigster Herrschaft angeschaffte daselbst
„befindliche sämmtliche Geräthschaften in dem taxato pretio
„zu übernehmen und zu bezahlen und das Siedhaus auf
„seine Kosten zu unterhalten, sofort schließlichen

„16. eine Caution von 1000 fl. bei kurfürstlicher Hof-
„kammer zu hinterlegen.

„Zu wessen Festhaltung zwei gleichlautende Exemplarien
„gefertiget, eins von kurfürstlicher Hofkammer mit dem großen
„Kanzlei-Insiegel besiegelt, Entrepreneur eingehändigt, das
„andere von diesem unterzeichnete ad acta reponirt worden.

„Urkundlich Mainz, 31. Dez. 1782.

(L. S.) Kurfürstl. Mainzische Hofkammer.
Frhr. v. Dienheim."

Zufolge dieses Pachtvertrages erhielt Cronauer alle herrschaft-
lichen Siedereien. Das damals angefertigte Verzeichnis derselben,

welches dem Cronauer übergeben wurde, ist leider nicht mehr vorhanden. Aus diesem Pachtvertrage ersehen wir ferner, daß in der Zeit von 1775—1782 die Hofkammer die Pottaschenbereitung in Form eines Pachtes an einzelne Personen vergeben hatte, wogegen aber die Untertanen zur Abgabe der Asche an die betreffenden Einzelpächter verpflichtet waren, jedoch auch den Seifensiedern erlaubt blieb, ihren Aschenbedarf selbst aufzukaufen. Die Unterthanen konnten also ihre Asche sowohl an die Seifensieder als auch an die herrschaftlichen Beständer verkaufen.

Durch den mit Cronauer abgeschlossenen Vertrag kam das Pottaschenwesen wieder in die Hand eines Mannes, der nun ähnlich wie die Hofkammer ebenfalls seine Unterpächter für die einzelnen Bezirke aufstellte und denselben auch die Bereitung der Pottasche oder doch die Lieferung der Asche in die zu Aschaffenburg bestehende Hauptsiederei übertrug. Die Aufsicht auf das Sammeln der Asche lag jedoch trotz dieses Pachtes bei den kurfürstlichen Beamten, welche dem Generalpächter und seinen Unterbeständern die erforderliche Manutenenz zu leisten hatten. Daß dies auch geschah, ersehen wir aus einem Beispiel aus dem Jahre 1788.

Johann Heinrich Stadeler, Schneider, hatte sich, nachdem er 6 Jahre als Soldat gedient und dann auch die Seifensiederei gelernt hat, zu Niederklein im Bezirk Amöneburg niedergelassen, um das dortselbst noch nicht bestehende Geschäft der Seifensiederei zu betreiben. Den bestehenden Verordnungen gemäß wollte er nun wie die übrigen Seifensieder seinen Bedarf an Asche selbst bei den Leuten einkaufen. Die mainzischen Beamten verboten ihm aber das freie Sammeln und Einkaufen der Asche zu seinem Geschäftsbetriebe, und legten ihm die Pflicht auf, in Verbindung mit den Pottaschensiedern die Asche zu kaufen, weshalb er sich am 8. April 1788 beschwerend an die Regierung zu Mainz wandte Bezüglich dieser Beschwerde antwortet der Oberamtmann von Amöneburg, v. Weitershausen, erst am 10. September 1788, daß die Aschensammlung im Amtsbezirke Amöneburg nach vorheriger Bekanntmachung an den Meistbietenden Thomas Gros von Niederklein um 27 fl. 30 kr. jährlich verpachtet worden sei, Stadeler aber bei dieser Verpachtung nicht erschienen sei. Auch ist derselbe nicht als Seifensieder angenommen, sondern als

Schneider, der nebenbei als Säckler arbeite. Stadeler könne also nicht berücksichtigt werden.

Der im Jahre 1788 zum Direktor der Spiegelmanufaktur ernannte Hofrat Tabor hatte auch bezüglich der Aschenlieferung großen Unternehmungsgeist, weshalb er am 26. März 1790 ein Promemoria und am 4 April einen Begleitbericht zu demselben einsendet und vorschlägt, die Aschenlieferung solle im Namen der Manufaktur geschehen und der mit Cronauer abgeschlossene Vertrag an die Manufaktur selbst abgetreten werden. Die Pottaschensiedereien wären dann, wie es in früherer Zeit wohl auch gewesen ist, wieder ein Annexum der Manufaktur geworden. Tabor bemerkt nämlich, daß in älterer Zeit die Pottasche nur im Spessart gesotten worden sei und daß man später, als das Holz teurer wurde, die Siedereien mehr aus den Waldungen entfernte. Der Bedarf an Asche war auf 11460 Malter festgesetzt. – Auf diesen Vorschlag Tabors ging man jedoch nicht ein; der Cronauersche Vertrag blieb bestehen

Während bisher hauptsächlich die Seifensieder sich gegen die Aschenverbote wehrten und durch ihre Beharrlichkeit wirklich eine Ausnahme vom Verbote für ihren Geschäftsbetrieb erlangten, trat nun ein anderes Moment, welches schon vereinzelt hervorgehoben war, in den Vordergrund, indem man auch dem landwirtschaftlichen Betrieb ein neues Hilfsmittel zuwenden wollte, das aus der Pottaschensiederei erzielt werden konnte Der Pottaschenauswurf wurde nämlich, wie wir aus der Cronauerschen Vertragsurkunde ersehen, als Düngemittel verwendet. Da im 18. Jahrhundert und noch in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts die Viehweide eine große Rolle spielte, dadurch aber nur wenig Stalldünger erzielt werden konnte, waren die Spessarter auf die Asche als Düngemittel angewiesen. Weil aber die Aschenbeständer alle Asche aufkauften und in die außerhalb des Spessart gelegenen Siedereien verführten, wurde den Spessartbewohnern eine bedeutende Quantität dieses Düngemittels entzogen. Es machte sich deshalb gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts eine Bewegung geltend, sich der Aschenlieferung zu entziehen oder auch das Recht zum Pottaschensieden zu erlangen.

Am 18 April 1791 reichte deshalb der reitende Förster Rothenbücher zu Rothenbuch beim Amtsvogt daselbst eine

Vorstellung wegen Anlegung einer Pottaschensiederei ein, um für seine Felder Dung zu gewinnen. Georg Eich von Rothenbuch, Franz Heßler und Georg Fleckenstein von Heinrichsthal stellten die nämliche Bitte. Sowohl der Amtsvogt von Rothenbuch (18. April) als auch das Vizedomamt Aschaffenburg (14. Mai) gaben ihre Zustimmung, weil dadurch den Spessartern ein neues Dungmittel verschafft werde. Der Generalpächter Cronauer war jedoch mit diesen Unternehmungen nicht einverstanden, war aber bereit sich zu fügen, wenn ihm von jeder Herdstätte 2 Maß Asche gesichert würden. Der Referent der Hofkammer bemerkt in seinem Gutachten, er habe schon mehrfach dafür gesprochen, daß den Spessarter Untertanen wegen dem verbotenen, den Waldungen sehr schädlichen Laubaschenbrennen mit anderen Dungsurrogaten umsomehr aufgeholfen werden möge, als diese ihre sonst mageren kalten Felder in den ergiebigen Ertrag zu ersetzen nicht im stande sind. Der Referent hatte deshalb es veranlaßt, daß die in verbotener Weise gebrannte Asche konfiszziert, verkauft und das daraus erlöste Geld ad depositum genommen wurde und andere Dungsurrogate als Pottasche, Gips, Salzauswurf angeschafft werde. Weil nun Untertanen selbst auftreten und dergleichen Dungmittel für das allgemeine Beste verschaffen wollen, so könne das Pottaschensieden gestattet werden. In der Sitzung vom 31. Mai 1791 hielt auch die Hofkammer dafür, es zu gestatten, wenn die Asche bloß in Rothenbuch gekauft und nur im Spessart die Pottasche verkauft werde und dem Cronauer kein Eintrag geschehe. Am nämlichen Tage geschah auch die bejahende Entschließung der Regierung.

Anderer Ansicht war jedoch der Manufaktur-Direktor Tabor, welcher am 15. August 1792 von Weibersbrunn aus gegen die Verweigerung der Asche und Anlegung einer Siederei durch den Förster in Rothenbuch seine Gegenbemerkungen macht. Unter anderem sagt er, die Siedereien (im Spessart) seien abgeschafft worden, weil sie den Wald ruinierten. Was die Düngung anlange, so sei gerade die Aschendüngung das Hauptgebrechen des Spessarter Feldbaues. Übrigens seien nur jene Untertanen, welche sich im Walde beholzen, zur Aschenlieferung verpflichtet.

Im Jahre 1792 suchten sich einzelne Gemeinden der Aschenlieferung zu entziehen und reichten Bittschriften um Nachlaß der

selben ein. Die Gemeinde Herbolzheim im Amt Neudenau bittet um diesen Nachlaß, weil sie den Yps (Gips), den sie dort haben, mit 12 kr bezahlen müssen, für die Asche dagegen nur 4 kr. erhalten, und weil sie Überschwemmung und Mißjahre erlitten hätten. Der Amtmann Edel von Neudenau befürwortet am 20. April 1792 das Bittgesuch und beantragt, die Pottaschensiederei in ein besseres holzreiches Amt zu verlegen, weil die dortigen Bürger nur 3/4 oder 1 Klafter Holz mit etwas Reisig aus dem Walde erhalten. Zur Bitte der Gemeinde Gernsheim vom 3. Mai 1792 um Nachlaß der Aschenlieferung, weil sie nur 1/8 Klafter Holz und 200 Wellen bekommen, bemerkt der Amtmann von Gernsheim am 5. Mai, daß sie nicht zur Aschenlieferung angehalten werden könnten. Die Bewohner von Frammersbach wollten überhaupt nur ein Maß Asche abgeben und nach einem Berichte der Stadt Aschaffenburg vom 30. April 1792 gaben die Bewohner zu Aschaffenburg und Damm keine Asche.

Im nämlichen Jahre wurde nun auch das Maß und der Preis der Asche von den Pflichtigen beanstandet. Bei der Aschensammlung wurde nämlich das Habermaß gebraucht, welches gegen das Kornmaß größer war. Der Vogt Hensler von Rothenbuch berichtet deshalb am 7. Mai 1792, daß der Preis von 4 kr. zu gering sei; die gleiche Ansicht sprach der Amtsvogt Merznicht am 27. April, der Vogt Hofmann von Kaltenberg am 15. Mai aus; letzterer bemerkt, der Aschensammler scheine ein größeres Maß zu haben. Der Vogt Leo von Schweinheim berichtet am 23. Mai, es seien 6 kr. zu bezahlen. Das Vizedomamt Aschaffenburg sprach sich am 26. Mai für Beibehaltung des bisherigen Habermaßes, welches gehäuft wurde, und für Erhöhung des Preises aus und stellte am 2. Juni den Antrag, für das Maß Asche 6 kr. zu bezahlen.

Bei den damals gepflogenen Verhandlungen wurde auch die Freiheit von der Aschenabgabe für einzelne Personen konstatiert. Nach einem Berichte des Oberamtes Amorbach vom 20. Februar 1792 waren im Amtsbezirke die Ortsvorsteher rücksichtlich ihres Amtes, dann die Professionisten wegen ihres Gewerbes (Seifensieder, Gerber) und der Kaminfeger wegen der Reinigung seiner rußigen Kleidung von der Aschenlieferung frei. Im Vogteibezirke Walldürn waren nach Bericht vom 24. April 1792 frei: in

Walldürn der Schultheiß, 4 Stadträte, 4 Viertelmeister, 1 Stadtknecht, der Vogteidiener, 2 Nachtwächter, 2 Hirten, 1 Türmer, 3 Schützen, der Leutnant, der Fähndrich, Feldwebel, 8 Bereiter, 2 Totengräber, in Glasofen der alte und der neue Schultheiß; in Reinhardsachsen der Schultheiß und der Zentgraf; in Kaltenbrunn, Wettersdorf, Vollmersdorf niemand; in Dornberg und Erfeld der Schultheiß; in Rinschheim Schultheiß und Bürgermeister. Der Vogt bemerkt, die Schultheißen seien frei, weil sie mit der Aschensammlung viel Mühe hätten, und fügt seinem Berichte den Wunsch bei:

„Zu wünschen wäre, daß die Aschensammlung aufhörte, „da dieses Material zur Beförderung des Kleebaues unumgänglich nothwendig, also ganz unentbehrlich sei. Alle Orts„vorsteher baten auch im Namen ihrer Gemeinden, bei dieser „Gelegenheit von ihren Wünschen und dringendsten Bitten ge„horsamst Meldung zu thun."

In der Vogtei Kaltenberg waren frei Schultheißen, Bürgermeister und Geisheimbürger, weil sie bei der Aschensammlung beschäftigt sind, dann die Hirten, weil sie nicht viel Asche brennen; aber die Hebamme und die Geschworenen verlangten die Freiheit auch (Bericht vom 15. Mai 1792). In der Vogtei Mudau waren frei die Schultheißen, die Viertelmeister, Zentschöffen, Schullehrer und die Professionisten.

Die nun einmal vorhandene Bewegung, sich von der Aschenlieferung frei zu machen, konnte in jenen durch die französische Revolution aufgeregten Zeiten nicht so leicht gedämpft werden. Die beiden Gemeinden Rodenbach und Wombach suchten im Jahre 1793 gleichfalls um Befreiung von der Aschenlieferung nach. Der Amtsvogt von Lohr weist in seinem bezüglichen Berichte vom 7. Mai 1793 an die Regierung auf diese Revolution hin, indem er schreibt:

„Dem jetzigen durch die französische Grundsätzen vorbe„reiteten Genius ist es gemäß, sich nach Erleichterung und Be„freiung zu sehnen und allen Gehorsam von sich abzuschütteln „Wirklich ist es seit Einführung der Aschensammlung Niemand „eingefallen, sich davon loszählen zu wollen."

Die damals in Miltenberg weilende Mainzer Landesregierung wies deshalb am 13. Mai 1793 dieses Bittgesuch ab — Nach

einem Berichte des Amtes Steinheim vom 4. März 1793 weigerte sich die Gemeinde Großauheim geradezu, Asche zu liefern, obgleich der Stadtrat Ducca von Aschaffenburg seinen Sohn, der beim Vizedomamte Aschaffenburg als Accessist angestellt war, dahin gesandt hatte, um sie auf gütlichem Wege zur Aschenabgabe zu bewegen.

Hierdurch wurde aber der Generalpächter Cronauer und seine Unterpächter in Verlegenheit gesetzt, da es ihnen schwer fallen mußte, das vertragsmäßig übernommene Quantum der Asche und Pottasche rechtzeitig abliefern zu können.

Cronauer schloß z. B. am 12. September 1787 zu Amorbach mit Kaspar Adam Müller von Preunschen einen Pottaschenvertrag ab, der vom 31. Januar 1788 bis 31. Januar 1796 dauern sollte und vom Amte Amorbach bestätigt wurde. Müller verpflichtete sich, jährlich 95 Zentner Pottasche Nürnberger Gewicht für die Spiegelfabrik frei nach Aschaffenburg zu liefern; Cronauer versprach dagegen, fur jeden Zentner Pottasche 6 fl. 25 kr. zu zahlen. Was Müller über das Quantum von 95 Ztr. an Pottasche erzeugt, muß er dem Cronauer zum Verkauf anbieten und darf es nicht außer Landes verkaufen. Als Bürgschaft hinterlegte Müller den Betrag von 600 fl. Allein Müller blieb mit seiner Lieferung, die am Ende eines jeden Jahres geschehen sollte, jährlich im Rückstande; 1790 wurde der Rückstand mit 19 Zentnern vermehrt. Cronauer berichtet deshalb am 5. Nov. 1791 an das Oberamt Amorbach, welches am 18. Januar 1792 den Müller hierüber verhört. Als Grund des Rückstandes gab Müller die Versuche der Untertanen, sich von der Aschenlieferung frei zu machen, an (Bericht des Amtes Amorbach vom 23. Juni 1792).

In Rüdenau waren der Schultheiß Breunig und der Bauer Douchert, in Oberlahnstein Johann Born, in Lettgenbrunn und Villbach Johann und Adam Kleespies die Unterbeständer. Als Cronauers Vertrag mit den beiden letzten ablief, bat am 20. Juni 1793 Jakob Wagner, Schwanenwirt zu Wirtheim um die Erlaubnis, die im Bezirke Wirtheim, Kassel und Höchst vorhandene Asche zu Pottasche sieden zu dürfen, da er mit seiner Siedere wöchentlich 10 Zentner sieden könne. Es möge daher ihm die Pottaschenlieferung für obigen Bezirk übergeben, anderen aber

das Sieden verboten werden Ein Bescheid über diese Bitte ist nicht vorhanden.

Da Cronauer seinen Vertragspflichten nicht pünktlich nachkam, der Fabrikbetrieb dadurch aber gehemmt wurde, sah man sich zu ernstlichen Schritten gegen ihn veranlaßt. Die Hofkammer beschloß deshalb d d. Miltenberg 17. Mai 1793, den mit Cronauer abgeschlossenen Vertrag aufzuheben und die Unterbeständer anzuweisen, alle vorrätige Pottasche an die Spiegelmanufaktur abzuliefern und bei Strafe der Konfiskation keine Pottasche anderwärts zu verkaufen. Ob dieser Beschluß wirklich zur Ausführung gelangte, ist aus den Akten nicht zu ersehen, in jenem Jahre fand aber eine Konfiskation der Cronauerschen Pottasche statt, worunter wahrscheinlich das von der Hofkammer beschlossene Verbot an die Unterbeständer zu verstehen ist Denn die Gebrüder Wingert von Geisenheim, welche als Beständer der Pottaschenlieferung für Cronauer das Rheingau übernommen und jährlich 50 Zentner franko, den Zentner zu 8 fl, nach Mainz für die Lohrer Spiegelmanufaktur zu liefern hatten, aber nebstdem noch Pottasche, die sie teils aus Asche, teils aus Weindrusen sieden oder von anderen Siedereien kaufen, in den Handel bringen, bitten am 2. September 1793 wegen der Beschlagnahme der Cronauerschen Pottasche um Aufhebung der Beschlagnahme bezw. um Gewährung, daß sie ihren über 50 Zentner vorhandenen Vorrat an Pottasche an andere verkaufen dürfen.

Die aus der Aschenlieferung bisher entstandenen Mißhelligkeiten zwischen der Regierung, den Untertanen und den Pottaschenbeständern dauerten fort und nahmen im Jahre 1795 einen etwas ernsteren Charakter an, der die Regierung zu strengen Maßregeln zwang. Namentlich zeigte sich im Bezirke des Vizedomamtes Aschaffenburg eine Renitenz gegen die Aschenabgabe, so daß gegen sämtliche Orte die Exekution angedroht werden mußte. Die meisten Orte fügten sich der Drohung, nur gegen Hessenthal, Neudorf und Heimbuchenthal mußte Exekution wirklich verhängt werden. Hiergegen erhoben aber am 26. Februar 1795 die Vertreter der drei Gemeinden Beschwerde beim Vizedomamt. Dieselben begaben sich am 13. März auch an das ihnen zunächst vorgesetzte Amt Rothenbuch, wo am folgenden Tage auch der Beständer Johann Adam Väth von Hessenthal erschien und die

Beschwerdepunkte zu entkräften sucht. Über diese Beschwerdepunkte berichtet der Amtsvogt von Rothenbuch am 17. März 1795, daß die Einwohner jener drei Orte meistens nur zwei Hemden hätten und deshalb nur alle 14 Tage gewaschen werde, dagegen aber viel Asche für das Kochen des Garnes und Tuches brauchten. Weil aber bei denselben das Feuer nie ausgehe, müßten sie auch viel Asche haben. Die Asche koste zwar an anderen Orten 8 und 9 kr., allein der Preis sei kontraktlich festgesetzt Und dann beholzigen sich die dortigen Leute ohne etwas dafür zu zahlen Heimbuchenthal habe zwar die Berechtigung im Spessart nicht, gleichwohl werde aber das meiste Holz im Spessart geholt, und wenn auch einmal einer betreten und bestraft werde, so habe er gewiß sechs und mehr Fuhren vorher geholt. Der Generalpächter bringe aus einem Maß Asche kaum $^{5}/_{6}$ Maß Auswurf heraus, den er pro Maß für 6 kr. verkaufe. Vorstehenden Bericht des Amtsvogtes schickte das Vizedomamt am 23. März an die Mainzer Landesregierung.

Ebenso hartnäckig waren die Untertanen und Lieferanten in anderen Ämtern. So schreiben die beiden Unterbeständer Joseph und Johann Stier von Bocksbrunn am 29. Mai 1795 an den Direktor Tabor, der Amorbacher Lieferant Müller habe zu ihnen gesagt, daß er im vorigen Jahre keine Pottasche geliefert habe und auch in diesem Jahre keine abliefern werde. Direktor Tabor berichtet deshalb am 10. Juni von Weibersbrunn aus wegen der Pottaschenlieferung, die Hauptlieferanten im Amte Starkenburg und Amorbach seien noch mit 400 Zentnern rückständig und seien überhaupt die hartnäckigsten. Die Starkenburger Lieferanten Atz und Oberle ließen gar nichts von sich hören. Tabor beantragte bei der Regierung strenge Maßregeln Allein im Bezirke Amorbach waren viele infolge ihrer dienstlichen Stellung von der Aschenlieferung befreit und außer diesen auch die Seifensieder, Gerber und der Kaminfeger. Im Jahre 1795 beanspruchten dort die Barbiere, die Weiß- und Rotgerber, die Hut- und Tuchmacher, die Färber, Strumpfwirker und Stricker, Seifensieder und Kaminfeger diese Freiheit. Der hierüber referierende Hofrat v. Moers begutachtet am 27. Juni 1795, den Professionisten die Freiheit zu gewähren, sie aber den Gemeindebediensteten nicht zu gestatten, da denselben keine Verordnung zur Seite stehe und außerdem

auch ein bedeutender Aschenabgang geschehen würde. Doch sollten jene Gemeindebediensteten, welche bei der Aschensammlung mitwirken, eine Entschädigung erhalten. Die Regierung beschloß schon am 19 Juni 1795 dem Antrage Tabors gemäß eine strenge Weisung ergehen zu lassen und gab am 30. Juni an die betreffenden Oberämter eine gedruckte Mahnung, die in den Ämtern befindlichen Pottaschenlieferanten strengstens anzuhalten, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, damit das Fabrikgeschäft schwerer Unkosten überhoben oder wohl gar einer bedenklichen Stockung ausgesetzt werde. Im Einklang mit dieser Mahnung sprach sich das Vizedomamt Aschaffenburg, bei welchem die Bewohner der Pfarrei Johannesberg am 23 Juni 1795 die Bitte um Befreiung von der Aschenlieferung eingereicht hatten mit der Begründung, daß der Gips und Kalk zu teuer sei und sie deshalb die Asche für die Haushaltung und für ihre Kleefelder nötig hätten, am 4. Juli ablehnend aus.

Die kriegerischen Verhältnisse zwischen den Franzosen und Deutschen machten die Aschenlieferung immer schwieriger, so daß sich der Kurfürst genötigt sah, aus den Beamten der Regierung und der Hofkammer eine eigene Kommission aufzustellen, welche alle das Pottaschenwesen betreffenden Angelegenheiten beraten und verbescheiden sollte. Vor allem aber wurde am 1. März 1795 die Verordnung vom 7. Februar 1765 erneuert. Zur engeren Kommission wurde von seiten der Hofkammer der Hofkammerrat Bauer, der am 15. April 1796 ein ausführliches Referat ausarbeitete, von seiten der Regierung der Hofrat v Moers, wegen dessen Abwesenheit aber am 3. März 1796 der Hof- und Regierungsrat v Faber ernannt. Diese engere Kommission, bestehend aus den zwei genannten Räten und dem Ingrossisten Erhard, nahm bei ihrer Beratung am 7 Januar 1797 die im Bauerschen Referate aufgestellten Grundsätze als nunmehr geltende Ordnung über die Behandlung des Aschenwesens an, welche am 15. Januar auch die Genehmigung des Kurfürsten erhielt. Direktor Tabor hatte nämlich am 21. Okt. 1796 wiederum ein Promemoria wegen der Aschenlieferung eingesendet Am 27. Januar 1797 war wieder eine größere gemischte Kommission, aus dem Regierungsdirektor Lieb, den Räten v Kinningen, v. Linden, v. Scheben, v. Münch, Mulzer bestehend,

zur Beratung vereinigt, wobei die Kommission an dem Grundsatze festhielt, es sei die Asche zur Düngung notwendig und möchte deshalb eine Befreiung von der Aschenlieferung gerechtfertigt erscheinen; namentlich seien die Spessartorte frei zu geben, weil das Laubaschenbrennen zur Düngung verboten sei. Der Rat Albini meinte dagegen am 5 Februar 1797, es seien wegen der Befreiung doch noch Bedenken vorhanden, weil dann die Leute ihre verkäufliche Asche anderswohin als an die Fabrik verkaufen würden.

Nach einer damals gemachten Zusammenstellung erstreckte sich die Pflicht zur Aschenlieferung nicht mehr auf das ganze Erzstift, sondern nur auf den oberen Teil desselben und zwar für jene Ämter, deren Untertanen das Holzrecht genossen. Hiernach waren zur Aschenlieferung verpflichtet das Amt Amorbach mit zugehörigen Kellereien und Vogteien, die Ämter Starkenburg, Hirschhorn, Gernsheim, Miltenberg, die Kellereien Stadtprozelten und Klingenberg, das Vizedomamt Aschaffenburg mit seinen Vogteien, die Kellerei Rothenbuch, Amt Steinheim und Freigericht, Amt Lohr und Kellerei Bachgau. Befreit waren dagegen das Amt Eltville, die Kellerei Rüdesheim, Vizedomamt Mainz, Kellerei Algesheim, Oberamt Königstein, Höchst, Amt Oberlahnstein, Orb, Burgjoß, Dieburg, Oberamt Bischofsheim a. d. T., Krautheim, Rockenberg

Den Grundsätzen entsprechend, den Spessartbewohnern nützlich zu sein, beschloß die Regierung am 29. Mai 1797, die Ortschaften im Amt Rothenbuch und Frammersbach und die im Vorspessart gelegenen Orte von der Aschenlieferung zu befreien. Diesem Beschlusse gibt die Hofkammer am 10. Oktober 1797 ihre Zustimmung.

Daß die Regierung überhaupt eine freiere Auffassung hierin hatte, ersehen wir aus dem Beschlusse für Durchholz in Rechtenbach. Durchholz hatte die herrschaftliche Pottaschensiederei zu Rechtenbach im Bestand und wollte für Rechtenbach das Privilegium des Aschenkaufens haben, so daß kein anderer außer ihm die dortige Asche kaufen dürfe. Hofrat v. Moers spricht sich in seinem Referat vom 13. August 1795 für die Gestattung aus mit der Bedingung, daß er das zum Sieden nötige Holz im herrschaftlichen Walde kaufe und keinen Unterschleif treibe, auch

beim Aschenkaufen **keinen Zwang anwende**. Hiermit ist die Regierung am 30. August einverstanden.

Im Jahre 1798 beantragt Direktor Tabor durch Schreiben vom 25. März eine Abänderung im Termine der Aschenlieferung, daß nämlich die Ablieferung statt, wie bisher im Juni, von jetzt an im Monat März geschehe, weil die Pottaschenlieferanten ihre Lieferung im Monat März abschließen wollten. Wegen Dringlichkeit der Sache verfügte die Regierung sofort am 30. März die neue Ordnung, die Asche im Monat März abzuliefern.

Unterdessen wollten aber einzelne Gemeinden sich der Aschenlieferung entziehen. So zeigt das Oberamt Höchst-Königstein am 18. März 1798 an, daß die Gemeinden Alzenau und Michelbach die Asche nicht mehr nach Aschaffenburger Maß, sondern nach Seligenstädter Maß liefern wollen, weil sie beim Tannenholz, das sie verbrennen, nicht soviel Asche zusammenbringen. Das Vizedomamt Aschaffenburg ordnet aber am 19. März an, das Oberamt solle die Gemeinden mittelst Exekution zur Ablieferung nach dem gewöhnlichen Maße anhalten. Am 22. März reicht die Gemeinde Großauheim eine Bitte um Nachlaß der Aschenlieferung ein, weil die Gemeinde arm ist, die Asche selbst braucht und namentlich die armen Leute Tannenholz brennen müssen.

Das Oberamt Steinheim begutachtet am 7. April diese Bitte wenigstens mit zeitweiliger Befreiung und Hofrat von Moers schlägt vor, die Gemeinde auf 2 Jahre nur mit der Hälfte zu verpflichten. Am 2. April 1798 berichtet dann das Oberamt Höchst-Königstein, es sei nicht rätlich, in den von den französischen Truppen besetzten Teilen die Asche zu fordern, da wegen der Viehseuche die Leute die Asche zum Düngen brauchen und die Franzosenwäsche waschen müßten.

Hiermit schließen die über das Aschenwesen vorhandenen Aktenstücke.

# Kleinere Mitteilungen.

1.

# Der Todestag des Würzburger Bischofs Iringus v. Reinstein.

Von Dr. Amrhein, Dechantpfarrer in Roßbrunn.

Magister Lorenz Fries bemerkt in seiner Chronik der Würzburger Bischöfe, der Todestag des Bischofs Iringus sei unbekannt, weil die Inschrift auf seinem Grabstein nicht eingehauen, sondern nur mit Wasserfarben gemalt worden, welche im Laufe der Zeit verbleicht und jetzt unlesbar ist, sagt aber dazu, Bischof Iringus sei im Anfange des Jahres 1266 gestorben. Diese Zeit gibt auch die Erfurter Chronik an; unser Diözesanschematismus präzisiert dies dahin, daß der Tod im März 1266 erfolgt sei. Der Anfang des Jahres 1266 wird so allgemein als die Todeszeit des genannten Bischofs angenommen.

Die Ungewißheit über den Todestag des Bischofs Iringus hat ihren Grund auch darin, daß Bischof Iringus seinen Jahrestag nicht in das Domstift, sondern in der Kirche des Kollegiatstiftes Haug gestiftet hat und deshalb in der Regula des Domstifts kein Vermerk über seinen Todestag zu finden ist.

Im „Liber regulae ecclesiae Haugensis“ heißt es nämlich zum „2. November“:

Obiit dominus Yringus episcopus, qui constituit 1½ libras. Plebanus in Hawge.“ [1])

d. h. Bischof Iringus starb am 2. November und vermachte 1½ Pfd. Heller jährlichen Zinses zum Jahrgedächtnis, welches der Pfarrer von Stifthaug zu halten hatte. Wir müssen demnach den 2. November 1265 als den Todestag des Bischofs Iringus annehmen.

Mit dieser Annahme lassen sich die hier in Betracht kommenden Urkunden recht gut vereinbaren.

Die letzte Urkunde, welche Bischof Iringus vor seinem Tode ausstellte, ist datiert vom 20. Oktober 1265. In dieser Urkunde bestätigt er der Propstei in Coburg die Kapelle in Lauter [2]). Eine

[1]) Archiv des hist. Ver. v. Unterfr. Bd. 29, S. 312.
[2]) Ussermann, episc. Wirceb., S. 90.

später datierte **Urkunde des Bischofs Iringus ist nicht vorhanden,** wie auf eine von mir hierüber an das Allgemeine Reichsarchiv in München gestellte Anfrage ausdrücklich konstatiert wurde. Dazu kommt noch, daß in einer im Allgemeinen Reichsarchiv zu München befindlichen Originalurkunde vom 22. Januar 1266 Bischof Iringus ausdrücklich als verstorben bezeichnet ist. Es ist dies jene Urkunde, deren Regest sich in „Regesta Boica" III. S. 259 findet. Abt Heinrich vom Kloster St. Stephan hatte nämlich in den zwischen dem Bischof Iringus und der Bürgerschaft von Würzburg bestandenen Streitigkeiten, welche durch den Vergleich v. 26. August 1265 beigelegt wurden [1], großen Schaden erlitten und war nun genötigt, Einkünfte seines Klosters im Dorfe Opferbaum an Heinrich Bobinger zu verkaufen. Während das zitierte Regest den Beisatz über den bereits verstorbenen Bischof Iringus nicht hat, enthält die Originalurkunde diese Bezeichnung.

Daraus ergibt sich, daß Bischof Iringus nicht erst im Monat März 1266 verstorben ist, sondern bereits am 22 Januar — die Urkunde ist datiert vom Tage des hl. Martyrers Vincentius (datum et actum die sancti Vincentii martyris) — nicht mehr am Leben war und dessen Tod somit in der Zeit vom 20. Oktober 1265 bis 22. Januar 1266 erfolgt ist. Das Stifthauger Regelbuch dürfte also den Todestag des Bischofs Iringus am 2. November (1265) richtig angegeben haben.

[1]) Abgedruckt in Monumenta Boica I. 427—429.

2.

# Magister Laurentius Fries.

Von Dechantpfarrer Dr. Amrhein in Roßbrunn.

In der Einleitung zur „Geschichte des Bauernkrieges in Ostfranken von Magister Lorenz Fries" machen die Herausgeber auf S. XVI zur Note 5 aufmerksam auf einen Chorherrn des Neumünsterstiftes namens Lorenz Fries, der von 1553—1555 in den Protokollen des genannten Stiftes genannt ist und am 30. Dez. 1555 auf seine Pfründe im Neumünsterstift verzichtete. Am Schlusse der Note wird dann die Frage gestellt: „Stand dieser Lorenz Fries in irgend einem verwandtschaftlichen Verhältnis und in welchem zu unserem berühmten Magister Lorenz Fries? Es fehlen bis jetzt alle Behelfe, dies klar zu legen."

Für diese Frage kann ich einige bisher unbekannte Daten bringen, welche zwar nicht die ganze Lösung ergeben, aber doch in der einen Richtung hin von Wichtigkeit sind, als sie den Nachweis liefern, daß zwischen beiden gleichnamigen Persönlichkeiten nicht das verwandtschaftliche Verhältnis von Vater und Sohn bestand. Denn beide lebten eine Reihe von Jahren zu gleicher Zeit in Würzburg; wir besitzen aber eine genaue Angabe darüber, daß der jüngere Lorenz Fries nicht aus Würzburg stammte und somit kein Sohn des berühmten Magisters Lorenz Fries ist.

Der jüngere Laurentius Fries empfing nämlich zu Würzburg am Quatembersamstag im Monat September, d. i. am 22. Sept., 1537 durch den damaligen Weihbischof Augustin Marius bei der allgemeinen Ordination mit noch 7 anderen Kandidaten des geistlichen Standes die Tonsur. Dieser Laurentius Fries stammte aber aus Rottenburgk, wie im Ordinationsbuche angegeben ist, worunter das zur Diözese Würzburg gehörende „Rothenburg o. Tauber" verstanden werden kann, aber auch „Rottenburg am Neckar," die jetzige Bischofsstadt in Württemberg.

Die vier niederen Weihen empfing derselbe erst bei der allgemeinen Ordination am Quatembersamstag den 18. Sept. 1546 durch den Weihbischof Georg Flach, wird aber hier „Herbipolensis" genannt, weil er um diese Zeit schon als Domizellar dem Neumünster-

stifte angehört haben muß, da er bei der nächsten allgemeinen Ordination im Dezember, am Quatembersamstag den 18. Dez. 1546, durch denselben Weihbischof das Subdiakonat empfing und zwar als Kanonikus des Neumünsterstiftes (Laurentius Frisius, canonicus Novimonasterii). Als Subdiakon konnte dieser Laurentius Fries in das Kapitel eintreten und dürfte wohl auch 1546 nach Empfang des Subdiakonates die Aufnahme in das Kapitel erlangt haben. Im Jahre 1553—1555 konnte deshalb nach den Statuten des Stiftes recht wohl die Pflicht für ihn bestehen, das Diakonat zu empfangen, um beim Stiftsgottesdienst dem Turnus nach seine Dienste als Diakon zu verrichten. Den Magistertitel scheint dieser jüngere Lorenz Frisius vor dem Jahre 1546 noch nicht erlangt zu haben. Weil er aber das Diakonat nicht empfangen wollte, resignierte er am 30. Dez. 1555 auf sein Kanonikat.

Dieser jüngere Lorenz Fries war somit kein Sohn des berühmten Magisters Lorenz Fries, kann aber doch als dessen Vetter und durch dessen Einfluß ein Kanonikat im Neumünster erhalten haben.

Unseren berühmten Magister Lorenz Fries finde ich erwähnt in einem Aktenstück des Würzburger Ordinariatsarchives v. 27. Aug. 1547. An diesem Tage präsentierte nämlich Lorenz Fries als Prokurator des Pfarrers Matthias Held von Eltmann den Kleriker Johannes Heunolt auf die erledigte Frühmesse in Eltmann, der aber nicht selbst zugegen war, sondern sich durch den Domvikar Johannes Bingell vertreten ließ, dem der persönlich auf dem Konsistorialzimmer anwesende Magister Lorenz Fries unter den üblichen Formalitäten durch Aufsetzen des Birettes die Präsentation erteilte, worauf der Assessor des Konsistoriums sogleich die Investitur vornahm. In dem Aktenstück lautet die bezügliche Stelle: „ad praesentationem egregii viri magistri Laurentii Friss secretarii et procuratoris venerabilis et egregii viri domini Mathie Held rectoris ejusdem parochialis ecclesiae et quidem ratione collatoris et jus praesentandi habentis.“[1])

[1]) Arch. d. Bisch. Ordin., Urk.-Abt. B, Lit. E: Eltmann.

3.

# Die Gründung der Pfarrei Miltenberg.

Von J. Hefner, Kaplan in Ochsenfurt.

Über die Gründung der Pfarrei Miltenberg, resp. Erbauung der dortigen Pfarrkirche findet sich im „Realschematismus der Diözese Würzburg" (Würzburg 1897, S. 419) folgende Notiz: „Bauzeit der ersten, 1285 schon bestehenden und zur Pfarrei Bürgstadt gehörenden, im 14. oder 15. Jahrhundert dismembrierten Kirche unbekannt."

Ich bin in der angenehmen Lage, genauere Angaben über die Gründung der Pfarrei Miltenberg machen zu können. Wie aus einer Urkunde d. d. 1522, April 29., deren Wortlaut ich unten mitteile, sich ergibt, wurde damals die Tochterkirche Miltenberg von der Mutterkirche Bürgstadt getrennt. Der damalige Mainzer Dompropst, Georg Herzog von Bayern, als Patronatsherr der Bürgstadter Kirche und der damalige Pfarrer von Bürgstadt, Dr. Johannes Link, gaben hierzu ihre Einwilligung. Bürgermeister und Rat von Miltenberg verpflichteten sich, jährlich 90 fl. an den Bürgstadter Pfarrer zu zahlen. Als Gegenleistung wurde ihnen das „jus patronatus" für die Miltenberger Pfarrkirche zugesichert.

Urkunde über die Errichtung der Pfarrei Miltenberg [1]).
1522 April 29.

Wir burgermeister, rath und ganze gemeinde zu Miltenberg bekennen und thun kund offenbar mit diesem brief, nachdem der hochwürdige, hochgebohrne fürst und herr, herr Georg, bischoff zu Speyer, pfalzgraf bey Rhein, herzog zu Bayern und domprobst zu Maynz unser gnädiger herr als rechter, ordentlicher lehnsherr und patron, als ein domprobst zu Maynz, der pfarrkirche zu Burgstadt, dazu docter Johann Linc als rechter pfarrherr gemelder pfarrkirche zu Burgstadt auf unser vielfältiges ersuchen aus red-

[1]) Nach einer — mit dem Original gleichzeitigen? - Abschrift im fürstlich Leiningischen Archiv zu Amorbach. Der fürstlichen Generalverwaltung sei für freundliche Überlassung der Urkunde auch an dieser Stelle Dank gesagt.

lichen, tapfern und beweglichen ursachen, sonderlich, dass der gottesdienst dadurch höchlich gemehrt werde, zu beyden theilen gewilliget und ihre verwilligung geben, dass die tochterkirche Miltenberg von ihrer mutterkirche Burgstadt gesöndert, dimembriret, separiret und dass zu Miltenberg eine eigene pfarrkirche aufgerichtet möge werden und die verleyhung der pfarrkirche zu Miltenberg zu ewigen tagen unser burgermeister, rath und ganze gemeinde zu Miltenberg de iure patronatus, so oft und so viel mal die ledig wird, zur Verleihung zustehen; dazu sollen wir sein fürstlich gnaden der leyhung der pfarrkirche zu Bürgstadt ohngeirt lassen, die seine fürstliche gnaden, wie bishero allzeit, soll zu verleihen haben, auch so wollen wir burgermeister, rath und ganze gemeinde zu Miltenberg, uns hiemiet freiwillig verpflichten und verpflichtet haben, so unser gnädiger herr domprobst, darzu unser gnädiger herr domdechant und capitel des domstifts zu Maynz von wegen aufgerichteter, neuer pfarrkirche zu Miltenberg, auch von wegen der mutterkirche zu Burgstadt über kurz oder lang vom competens in oder ausserhalb rechtes angesprochen werden, sie in dem samt und besonder schadlos zu halten und in allweg zu vertretten und zu entheben; doch so ist die verwilligung der separation halben durch unsern gnädigen herrn domprobsten dermasen geschehen, dass ein pfarrherr der mutterkirche zu Bürgstadt zum wenigstens jährlich einkommens haben solle neunzig gulden, und wo deren mangel wären, sollen wir burgermeister, rath und ganze gemeinde das einem pfarrherrn zu Bürgstadt erstatten; auch solches haben wir vor der separation dem ehrwürdigen und edlen herrn Dietrichen Zobell, der rechten docter und scholastern des domstifts und gemeinen vicarien in geistlichen sachen in Maynz, anstatt unsers gnädigen herrn von Maynz alle und jedes einkommens, so die mutterkirche zu Bürgstadt jährlich fallen hat, schriftlich angezeigt.

Des zu wahrem urkund, so haben wir burgermeister, rath und ganze gemeinde zu Miltenberg unser stadtinsigill unten an diesen brief thun anhängen, der geben ist nach Christi geburth 1522, dienstag nach dem sonntag Quasi modo.

Kopialurkunde auf starkem Papier im fürstlich Leiningischen Archiv zu Amorbach; kein Siegel angehängt.

4.

# Fechenbacher Dorfordnung aus dem Jahre 1564.

Herausgegeben von Joseph Hefner, Kaplan in Ochsenfurt.

Viel wertvolles, größtenteils noch ungehobenes, urkundliches Material zur Geschichte des Ortes Fechenbach ist auf unsere Zeit gekommen. Das fürstlich Leiningische Archiv in Amorbach enthält 149 Urkunden aus der Zeit von 1285—1797, die für die Geschichte des Ortes Fechenbach, der Freiherren von Fechenbach und der Freiherren Rüd von Kollenberg von großem Werte sind. Vielfachen Aufschluß über Fechenbacher Geschichte geben auch die Urkundenbestände des fürstlich Löwensteinschen Archives in Wertheim, des freiherrlich von Fechenbachschen Archives in Laudenbach, des freiherrlich von Rüdschen Archives in Bödigheim, des freiherrlich von Bethmannschen Archives und des Gemeindearchives in Fechenbach.

Seit Jahren bin ich mit dem Sammeln dieses Urkundenmaterials beschäftigt, um nach und nach die wichtigeren Stücke herauszugeben. Einstweilen veröffentliche ich die „Fechenbacher Dorfordnung.“

Das Fechenbacher Gemeindearchiv enthält als ältesten und wertvollsten Bestandteil eine 21 × 34 cm große Papierhandschrift, bestehend aus 20 Blättern. Das erste Blatt und Blatt 2ᵛ sind unbeschrieben. Auf Blatt 2ʳ steht der Titel des Schriftstückes, und auf den Blättern 3ʳ—7ʳ findet sich eine beglaubigte Abschrift der am 4. Dezember 1564 gegebenen Fechenbacher Dorfordnung vom Jahre 1689; eine zweite v. J. 1732 steht auf den Blättern 11ʳ bis 15ᵛ. Die Blätter 7ᵛ—9ᵛ und 10ᵛ [auf Blatt 10ʳ steht wieder der Titel] sind unbeschrieben; ebenso die Blätter 16ʳ—20ᵛ. Die zwei Abschriften weichen nur in ganz unwesentlichen Dingen von einander ab; ich habe deshalb der vorliegenden Ausgabe ausschließlich die ältere Abschrift zu grunde gelegt und die jüngere Abschrift ganz unberücksichtigt gelassen.

Fol. 2r.

## Fechenbacher dorffordtnung und gerechtigkeit de anno 1564.

Fol. 3r

Auff montag Sanct Barbara der heyligen jungfrau und martyrin tag, im jahr, als man zehlt nach der gebuhrt Jesu Christi unsers seeligmachers tausent fünfhundert sechzig vier jahr, ist durch unsern grossgünstigen, gebiethenden junckhern Eberhardt Rüedten von Collenberg undt Bödicken [1]), der zeit Maintzischer hoffmeister, undt Wolff Albrecht Rüedten von Collenberg und Bödicken [1]), amptmann zue Bartenstein, gevettern, undt von einem ehrbaren gericht zue Fechenbach begehrt worden, was sie des orths gerechtigkeit haben, auch in der gemeindt selbst gerechtigkeit auffzuweisen; darauff sie einmüthiglich zue recht gesprochen undt Steffen Weber als der ältest in ihrer allen person ausgesprochen, wie folgt:

Zum ersten weissen wir zue recht unsern obgemelten gebiethendten junckhern zue Collenberg alle sambt mit einander fauth und herrn einer gantzen gemeindt zue Fechenbach in feldten, wäldten und im dorff zue ihren rechten, doch der armen gemeindt ahn ihren rechten ohne schaden, auch dass sie beschliessen mit dohr undt nagell [2]).

Zum andern weissen wir auch zue recht unsern junckhern die höchste buess, nehmlich zehen thornes, vier thornes dem schultheissen, jedem schöpffen zween thornes.

Fol. 3v

Seindt solches die vier articul der höchsten buess: der erst, so ein mortgeschrey geschicht; der ander, wan einer den andern einen dieb schilt undt will ihn dessen beweissen; der dritt seindt bindtbahre wunden; der viert, wan einer ein wurff zeugt, er werff oder werff nit.

Zum dritten weissen wir auch zue recht den junckhern den frevel, welches ist, wan einer den andern schilt einen dieb oder böswicht undt gedenckt keiner beweisung, ist er verfallen den junckhern fünff thornes, dem schultheissen zween thornes, jedem schöpffen ein thornes.

Zum vierten sprechen wir auch zue recht ein vergess undt ist der vergess, wan einer den andern mit flacher handt schlägt, den junckhern drey albus, dem schultheissen zween thornes, jedem schöpffen ein thornes.

Zum fünfften weissen wir unsern junckhern fauth undt herrn die Oberheeg hinaus bis zum Schleiffackher undt folgendts vom Schleiffackher oben über den Breunschberg hinein, solches holtz hierzwischen gelegen für ihr eygenthumb; undt so jemandt hierin erwüscht wirdt mit einem wagen, ist die buess zehen thornes,

[1]) Bödigheim.
[2]) Sinnbildliche Bezeichnung der obersten Gerichtsbarkeit.

mit einem karren fünff thornes, mit einem esel, fünff schilling. Solche buess weissen wir den junckhern heimb und dergestalt: so einer in gemeltem holtz hauet, so rufft er; wan er lädet, so beut er; wan er fähret, so fleucht er; undt wan der hinder waag stehet, da der förder gestandten ist, so ist er der buess entfahren.

Die waydt aber undt das eckhern[1]) in gemeltem holtz ist Fol. 4r. allweegen der gemeindt zue Fechenbach gewesen, mit ihrem rindtvihe samt den schweinen haben zue geniessen, so gut sie könten; so aber ein eckhern wurdt undt die wäldt zuegestossen werden, weissen wir zue recht ein trieb bey dem Mühlstein hinaus bis zum Heckhsohl, aus undt ein, ohn alle nachredt zu treiben.

Zum sechsten sprechen wir auch zue recht, auff der undern mühl einen halben wagen undt ein gut pferdt zu halten den junckhern zue dienst.

Solche articuln allesamt undt einen jeden insonderheit, wie obgemelt, weissen wir unsern junckhern zue ihrer herrlichkeit undt dieses orths gerechtigkeit.

Ferner weissen wir auch zue recht: so einer, ahm[2]) recht zu schaffen, zeugen bedarff undt für läst gebiethen, soll er der mansperson geben von weyhenachten ahn bis zum ersten gehäcks[3]) ein albus; vom ersten gehäcks bis auff Bartholomaei zwölff pfennig; von Bartholomaei bis auff Michaelis ein albus; von Michaelis bis auff Martini acht pfennig; von Martini bis auff weyhenachten sechs pfennig; undt alleweeg, so einer weibsperson fürgebotten würdt, halb soviel

So aber einer zeugen über feldt hohlen müst, weisen wir ihme obgemelten lohn sambt einem seidlein weins undt für zween pfennig brodt undt nit mehr schuldig zu geben.

Nochmahls weissen wir auch zue recht: wan einer dem Fol. 4v. andern geldt in gebott legen läst, hat er fueg und recht, alle vierzehen tag bey schultheissen zu erscheinen undt zwoo maas klagweins zu erlegen bis sechs wochen herumbkommen. Findet sich alsdan, dass er billiger weis geklaget hat, so soll ihm alle kosten erleget undt erstattet werden.

Zum siebendten weissen wir auch zue recht, dass unden die Mayngarten oben zuegemacht undt bezäunen soll, damit den anderen kein schadt geschehe; weissen ferner, die Mayngassen auff beyden seithen zuzumachen.

Nochmahls weissen wir auch zue recht die Grossegassen hinauff bis zum feldt hinaus dorffriedten, zue beiden seithen bahndtzäun sieben schue hoch, ein schuch in die erdten undt sechs schue ober der erden.

---

[1]) Ecker = die Frucht der Buche und Eiche; das „Eckhern" ist also gleichbedeutend mit „Weiderecht im Walde".

[2]) = einem.

[3]) = bis zum Beginn der Feldarbeit („hacken") im Frühling.

Weissen auch zue recht ein landtstrassen vom dorff ahn bis über das Dieffethal, so weit unsere marckhung gehet, dass die marckhstein mitten im weeg stehen sollen; auch die weeg gehalten, dass sie zue fahren tauglich seindt.

Sprechen auch zue recht Asmuss Schmidts[1]) ackher ober dem Dieffenthal gelegen zum würner, dass man zur kornsaath bis auff Michaelis undt zur habersaath bis auff Walpurgis macht darauff zu wenden.

Fol. 5r Weissen auch zue recht, dass die innhaber der oberen äckher die forcht in die undern anwenden zu führen schuldig seindt undt keinem auff sein ackher zu wenden, damit kein schadt wiederfahr. Weissen auch zue recht, dass keiner kein wasserforcht gegen dem dorff zu wenden soll.

Ferner weissen wir auch zue recht das Lamenthal hinaus bis zum Rodtenrein auff beyden seithen bahndtzäun sieben schuch hoch, ein in der erdten und sechs darober. Weissen auch zue recht den weeg bey der bach hinaus bis zum Woltzengärtlein bahndtzäun auff beyden seithen sieben schuch hoch, wie vorgemeltet.

Nochmahls weissen wir auch zu recht durch den pfarrgarten mit einem wagen zu düngen von Martini bis auff Petri[2]) undt nit länger undt ferner einen fuesspfadt oben under den weingarten hindern bis zum Hauckheweingartten.

Weissen auch zue recht, dass keiner kein vihe den Hohlenweeg hinaus treiben soll, es sey dan angewenden. Weissen auch zue recht, dass keiner kein vihe den pfadt hinaus bis zur Finckhen treiben soll, er führe es dan ahn einem seyhl.

Fol. 5v Weissen auch zue recht ein weeg durch das Dastell hinaus bis auf die höhe, dass man mit einem geschleiff den pflug hinausfahren mag. Sprechen auch zue recht ein weeg durch Hans Reins Schweitzer unden her durch bis zum Herrgöttlein nach dem herbst bis auff Petri[2]) mit einem esel dahin zu düngen undt folgendts ein fuesspfadt. Weissen auch zue recht ein fuesspfadt durch Adams weingarten hindurch bis ahn Reinhardt nach dem herbst bis auff Petri[2]) mit einem esel dahin zu düngen undt folgendts ein fuesspfadt. Weissen auch zue recht ein fuesspfadt durch das Dastel bis gen Collenberg auff die brückhen undt durch solchen pfadt nach dem herbst bis auf Petri[2]) bis ahn den Dastelsgraben mit einem esel zu düngen.

Sprechen auch zue recht dass keinem kein steckhenbaum gegeben werden soll, er hab dan bahndtzäun oder dorffriedten.

[1]) Auf dem Rande steht „Franz Keller" von späterer Hand mit Bleistift beigefügt.

[2]) Gemeint ist wohl Petri Stuhlfeier am 22. Februar.

Weissen auch zue recht: so ein baum im waldt gefällt wird undt ein jahr undt tag nit auffgearbeitet oder verbaut, dass derselbig soll geben ein gülden der gantzen gemeindt zur straff.

Weissen auch zue recht, dass der under müller das wasser nit ferner macht zu holen | dan bei der obern mühl; undt der ober müller nit ferner dan bey der alten mühl macht, das wasser zu holen. Weissen auch zue recht, dass der under müller schuldig, alle wochen einmahl, als nehmlich auff den freytag, weissmeel zu machen undt zu beutelen. Sprechen auch zue recht, dass durch erkantnuss der junckhern der under müller schuldig, auff die waag zu mahlen, undt soll vom malter korns nehmen zwo metzen; ist auch schuldig, einem jeden die frucht über ein meil weegs auff seinen kosten zu holen und gleichfalls auff die waag zu mahlen undt vom malter auch zwo metzen für seine nutz zu nehmen undt nit ferner. Fol. 6r

Weissen auch zue recht, dass ein jeglicher hindersiedel dem fährer schuldig ist jährlich ein leib brodts als gut, als sechspfündtig undt ein pfennig darauff zu legen; dargeg soll ihn der fährer führen, so oft er kombt; so aber der Mayn aus dem uffer gehet, ist er ihme ferner nach billigkeit schuldig zu lohnen. Weissen auch zue recht, dass ein jeglicher, der ein lehengueth besitzt, ist dem fährer schuldig jährlich ein sümern korns undt ein gehaufft sümern habern undt ein leib, als er ihnen in seinem haus pflegt zu backhen. | Dargegen ist der fährer schuldig, die wochen zween tag mit dem geschirr zu führen, undt so der Mayn aus dem uffer gehet, ist er ferner nach billigkeit schuldig zu lohnen. Fol. 6v

Sprechen auch zue recht, dass die bürgermeister oder vorgänger der gemeindt jährlich nach gelegenheit der zeit sollten umbgehen undt die bäu besehen, und so ein loch in der tachung erfunden, dass man ein kopff kunte hinaussteckhen, ist er verfallen drey albus; desgleichen auch mit den hahndtzäunen: so eine lückhen darin erfunden, dass man einen schuch darein setzen könne, ist er verfallen sechs pfennig.

Extract Fol. 7r.

aus dem Ruedtischen Collenbergischen buch, darin alle undt jede rechtsamen, nutzungen und gefäll auch undterthane verzeichnet sein, fol. 36.

## Fechenbachische Würthsordtnung.

Die undterthanen zue Fechenbach zeigen ahn, do einer oder der zwey nachbahrn daselbsten würth sein wolten, sey das der brauch, dass sie vierzehen tag nach ostern anfangen undt würth pleiben bis auff Michaelis; in der zeit, es sey einer oder zwey würth, geben sie 24 albus zue Vechenbach in die kirchen undt seindt

dormit des un- oder würthsgeldts gefreyet und erlassen, undt darff kein nachbahr den andern in obbestimbter zeit in der würthsschafft hindterung oder eintrag thun. Da aber Michaelis erschienen, stehet allen undterthanen undt einem jeden insonderheit frei, würth zu werden undt wein auszäpffen und schenckhen bis wieder 14 tag nach ostern; in der zeit darff einer oder keiner nichts weiter geben dan den messwein in die kirchen.

Diese dorffordtnung ist in beysein schultheisen undt e. gericht der alten dorffordtnung conform abgeschrieben undt von wortt zu wortt collationirt und gleichlautendt befunden worden.

So geschehen:

Fechenbach, den 22. Januarii 1689; welches zu mehrer bekräfftigung mit meinem adelich pettschafft [hiemit][1]) undt eigener undterschrifft undterzeichnen wollen

Das aufgedruckte Hoheneck'sche Siegel gut erhalten.

Lotharius Friderich freyherr von Hoheneck mpria (manu propria).

Auf Blatt 16r wird die Treue der zweiten Abschrift mit folgenden Worten beglaubigt:

Fol. 16v.

Diese dorffordtnung ist in beyseyn des schultheissen und einem ehrsamen gericht der alten dorffordtnung conform abgeschrieben und von wort zu wort collationiret und gleichlautend befunden worden

So geschehen:

Fechenbach di(e) 30° Jann. ao. 1732; welches zu mehrerer bekräftigung und nötiger confirmation, so hat sich der hochwohlgeborne Philipp Ernst freyherr von Reigersberg, herr zu Fechenbach und Reistenhausen, unser allerseyts gnädiger gebietender herr, diese dorffordnung und orthsgerechtigkeiten confirmirt und gut geheissen; krafft dieses, so hat er seinen hochfreyadeligen, ahngebohrnen insigill wissentlich auffgedrucket und mit aigenhändiger underschrifft bekräfftiget.

Das aufgedruckte Reigersbergsche Siegel gut erhalten.

P. E. B. de Reigersberg mpria (manu propria), herr zu Fechenbach und Reistenhausen.

[1]) In der Handschrift durchstrichen.

5.

# Litterarischer Anzeiger.

Unsere diesmalige Übersicht über eine Reihe beachtenswerter Novitäten aus dem Bereiche fränkischer Geschichtslitteratur möge mit einer Publikation begonnen werden, welche schon äußerlich in sehr stattlichem Gewande sich darstellt und seit ein paar Jahren angekündigt und erwartet war: „Die Klosterkirche zu Ebrach. Ein kunst- und kulturgeschichtliches Denkmal aus der Blütezeit des Cistercienser-Ordens. Von Dr. Johannes Jaeger. Mit 127 Abbildungen, Details und Plänen. Würzburg. Stahelsche Verlags-Anstalt, K. Hof- und Universitätsverlag. Oskar Stahel. 1903. 4°. XII. 144 S." Unter allen klösterlichen Niederlassungen im alten Frankenlande war keine, die an Ansehen, Reichtum und Macht sich mit der Cistercienserabtei Ebrach messen konnte, und die gerade hier im ganzen noch wohlerhaltenen Kirchen- und Konventsgebäude bilden dafür heute noch einen sprechenden Beweis. Darum ist auch die Geschichte gerade dieses Ordenshauses von besonderer Anziehungkraft. Abgesehen von wertvollen älteren Arbeiten hierüber, die noch aus den Zeiten der früheren Klosterherrlichkeit selbst stammen, haben in dem auf die Säkularisation folgenden Jahrhundert drei Namen sich darum sehr verdient gemacht. Der erste ist Wigand Weigand, einer der letzten Ebracher Konventualen, der noch im höchsten Greisenalter einen 1834 von Dr. Ruland veröffentlichten, knappen aber sehr brauchbaren Überblick über seine Klostergeschichte vollendet hatte. Sodann der hiesige Geschichtsprofessor Dr. Fr. X. Wegele, der 1863 im Namen unseres Vereins einige der wichtigsten Quellen für die ältere Geschichte unter dem Titel „Monumenta Eberacensia" herausgegeben hat; und endlich in unseren Tagen ein Mann, dem wir schon wiederholt hier an dieser Stelle mit einschlägigen Schriften begegnet sind, der 12 Jahre hindurch an der dortigen Strafanstalt als Hausgeistlicher wirksam gewesene k. Pfarrer Dr. Joh. Jaeger. Mit ebenso viel Interesse und Verständnis als Hingebung und Begeisterung für die Sache hat dieser Autor durch seine verschiedenen Schriften über Ebrach, die jetzt förmlich eine eigene kleine Litteratur bilden, erst recht eigentlich weiteren Kreisen das Verständnis für jene bedeutsame histo-

rische Erscheinung erschließen helfen und sich dadurch ein namhaftes bleibendes Verdienst innerhalb unserer fränkischen Geschichtslitteratur erworben. In diesem vorliegenden, in höchst opulenter Weise mit einem reichen Illustrationenschmuck ausgestatteten Quartbande gipfelt nun gewissermassen, was der Verfasser all diese Jahre hindurch in eifrigster archivalischer und litterarischer Forschung und andererseits durch persönliche Augenscheinnahme an Ergebnissen über Ebrachs Vergangenheit gewonnen hat. Wohl gilt das Werk in erster Linie der Klosterkirche, aber unwillkürlich hat sich dem Autor unter der Feder die Sache zu einem Überblick über die Gesamtgeschichte Ebrachs erweitert. Ausgegangen wird dabei von der großen Bedeutung, die dem Cistercienserorden überhaupt seit der Geschichte der Baukunst in Deutschland zukommt, nämlich durch Übermittlung französischer Formen. So stellt sich auch die 1200 begonnene großartige Basilika zu Ebrach als ein merkwürdiges Denkmal des Übergangs von den romanischen Formen zur Gotik dar, das dann wieder nach den Forschungsergebnissen des Verfassers den Bamberger Dombau und wohl auch die älteste Nürnberger Architektur in bedeutsamer Weise beeinflußt hat. In ihrer Innenausstattung hat allerdings diese Kirche im Verlaufe der Zeit große Veränderungen erleben müssen, an und für wohl zu beklagen, aber in seiner Art doch auch wieder merkwürdig, insbesondere die durchgreifende Renovierung unter dem vorletzten Abt als ein bedeutendes Denkmal des Louis Seizestils; haben ja doch unsere vornehmsten fränkischen Künstlernamen des 18. Jhdts., wie Dinzenhofer, Greising, Neumann, Wagner, Auvera, Bossi, Gattinger bei jenen auch auf die anderen Klostergebäude sich erstreckenden Umgestaltungen Anteil gehabt. Auch wer Ebrach aus eigener Anschauung kennt, wird unwillkürlich überrascht werden durch die Fülle herrlicher Einzelheiten, die in den zahlreichen Abbildungen geboten sind; u. a. die reizende St. Michaelskapelle; dann der prächtige Bernardusaltar, der sich gewissermaßen als pompöses Seitenstück zu dem ziemlich gleichzeitigen Heiligblutaltar in Walldürn zeigt; die den verschiedensten Perioden angehörenden Grabdenkmäler; die so malerisch wirkenden Gesamtansichten des Außern und Innern u. s. w. Es ist auf diese Weise ein kostbarer Beitrag zur Kulturgeschichte der fränkischen Lande geliefert. Für die Quellen- und Litteraturangabe am Schluß hätten wir eine etwas sorgfältigere Anordnung und manchmal präzisere Benennung gewünscht. — Aber auch noch ein weiterer Beitrag zur Ebracher Klostergeschichte von dem nämlichen Verfasser sei hier kurz genannt: „Verzeichnis der Äbte und Religiosen der Cistercienser-Abtei Ebrach 1126—1803. Zusammengestellt von Dr. Joh. Jaeger. Bregenz 1903. J. N. Teutsch. 8°. 107 S.“ Auf Grund einiger älterer, noch nicht verwerteter Manuskripte wird hier ein nahezu vollständiges Verzeichnis aller Angehörigen des Ordenshauses im Verlauf der Jahrhunderte gegeben, vielfach mit näheren

biographischen Angaben versehen; ein dankenswertes Unternehmen, das sogar eines gewissen praktischen Nutzens nicht entbehrt, indem, wie wir aus eigener Erfahrung wissen, nicht selten zum Zwecke familiengeschichtlicher Forschungen Anfragen über eventuelle Klosterzugehörigkeit gestellt werden. Die Schrift ist ein Separatabdruck aus Jahrgang 14 der von dem Orden herausgegebenen „Cistercienser Chronik."

Auch von unserem so sehr verdienten Hrn. Benefiziaten Dr. M. Wieland liegen uns wieder mehrere kleinere Monographieen vor, und zwar einmal ebenfalls als Separatabdrücke aus der „Cistercienser Chronik" Jahrgang 15: „Das Cistercienserinnen-Kloster Himmelskron" (in der Diözese Bamberg) und „Das Cistercienserinnen-Kloster Birkenfeld" (bei Neustadt a. A.). Bei ersterem möchten wir auf die in Abbildung gegebene Partie des Kreuzganges besonders aufmerksam machen, eine mit reichem Netzgewölbe versehene, sehr malerisch wirkende Halle. Sodann: „Das Cistercienserinnen-Kloster zu St. Maria und St. Theodor in Bamberg (aus dem Haßfurter Tagblatt). Haßfurt 1902. 8°. 22 S."; es ist dies das spätere Karmelitenkloster, welches neuerdings wieder von diesem nämlichen Orden zurückgewonnen wurde. Endlich profangeschichtlichen Inhalts: „Stadt und Amt Königsberg i. Fr. im dreißigjährigen Kriege. Haßfurt 1903. 8°. 27 S."; zumeist auf Grund von dort befindlichem Aktenmaterial bearbeitet. Wir fügen der kurzen Aufführung dieser kleinen, aber dabei doch inhaltreichen Arbeiten nur die Bemerkung bei, daß sie sämtlich wieder jene Vorzüge aufzuweisen haben, die wir bei diesem Autor schon so oft hervorheben konnten.

Ebenfalls klostergeschichtlichen Charakters ist die von P. Dominikus Fr. X Duijnstee O. E. S. A. in Münnerstadt veröffentlichte Schrift: „Polemica de S.S. Eucharistiae Sacramento inter Bartolomaeum Arnoldi de Usingen O E. S. A. ejusque olim in Universitate Erphurdiana discipulum Martinum Lutherum anno 1530. Stahel'sche Verlags-Anstalt in Würzburg. Oskar Stahel 1903 8°. VIII. 98 S." Auf Wunsch der Verlagsanstalt möge diese Schrift, deren Inhalt ein vorwiegend theologischer ist, hier wenigstens kurze Erwähnung finden, und zwar aus dem Grunde, weil Bartholomäus Arnoldi von Usingen längere Zeit hindurch ein angesehenes Mitglied des alten Würzburger Augustinerklosters war und auch hier seine Grabstätte fand, die bei Gelegenheit der großen Umbauten, wie sie vor einigen Jahren dort stattfanden, wieder aufgefunden wurde; Hr. Prof Dr. Baier hat in seinen Schriften über jenes Kloster sich eingehend mit dieser Persönlichkeit befaßt. Hier wird nun eine in der hiesigen Universitätsbibliothek befindliche noch unedierte Schrift dieses Mönches „de eucharistia" zum erstenmal veröffentlicht, in der er in Form einer Disputation mit seinem früheren Schüler M. Luther dessen Anschauungen zu widerlegen

sucht, und der Herausgeber hat diesen Traktat mit erläuternden Noten versehen.

Eine wichtige Epoche der Würzburger Bistumsgeschichte behandelt die Abhandlung von Heinrich Leier, Kooperator in Goldbach: „Reformation und Gegenreformation im Hochstifte Würzburg unter Fürstbischof Melchior Zobel v. Guttenberg, 1544—58," erschienen in der Passauer „Theologisch-praktischen Monatsschrift," 13. Band, 7. und 8. Heft. 1903". Zunächst wird darin gezeigt, wie viele der damaligen Schwierigkeiten daraus sich ergaben, daß die geistliche Jurisdiktion Würzburgs sich auf zahlreiche Kirchen der Nachbarterritorien erstreckte, wie Brandenburg, Henneberg, Sachsen, deren Fürsten ganz andere Wege einzuschlagen begonnen hatten, so daß die neue Lehre immer weitere Verbreitung fand. Einer solchen Bewegung leistete der Klerus nur wenig Widerstand, und es herrschten zudem wie anderwärts so auch hier vielfach üble Zustände bei der Welt- und Klostergeistlichkeit; während in manchen Fällen auch wieder ein Übereifer einzelner nachteilig wirkte. Auf Grund von Aktenstücken und domkapitelschen Protokollbüchern im k. Kreisarchiv dahier wurden diese damaligen Zustände beleuchtet und dann gezeigt, in welcher Weise Melchior v. Zobel dagegen vorzugehen suchte, nachdem anfangs seine Haltung den Mitgliedern des Domkapitels als zu wenig entschieden vorkommen wollte. Wegen Verzögerung der allgemeinen Kirchenreform suchte er selbst Hand ans Werk zu legen, insbesondere durch das Mittel von Diözesansynoden, durch eifrige Visitationsreisen usw.

Zur Geschichte eines hervorragenden Mitgliedes des alten Würzburger Domkapitels liefert einen beachtenswerten Beitrag die kleine Schrift von Prälat Dr Fr. Schneider in Mainz: „Ein Inschriftdenkmal des Mainzer Domdechanten Lorenz Truchseß v. Pommersfelden im Domkreuzgang (Heft 2 einer Sammlung „Von den Denkmälern des Mainzer Domes"). Mainz 1903. 8° 11 S." Die Auffindung von Bruchstücken einer Monumentalinschrift hinter dem Mainzer Domkreuzgang i. J. 1891 hat zu dieser Studie die Veranlassung geboten, und es wird da gezeigt, wie diese Inschrift auf Lorenz Truchseß von Pommersfelden zurückzuführen ist, der ja auch dem Mainzer Domkapitel als Dekan angehörte und dort eine ausgezeichnete Stellung einnahm, bis schwere Zerwürfnisse mit dem Erzbischof Albrecht von Brandenburg seiner dortigen Stellung ein tragisches Ende bereiteten.

In der Litteraturüberschau des 40. Bandes hatten wir auf das in der F. Bruckmannschen Verlagsanstalt in München erscheinende große paläographische Werk von „Prof Dr. A. Chroust, Monumenta palaeographica. Denkmäler der Schreibkunst des Mittelalters" hingewiesen. Wenn wir hier nochmals darauf zurückkommen, so geschieht es aus dem Grunde, weil in der stattlichen Zahl von Lieferungen, die nunmehr vorliegen, eine ganze Reihe

der prächtig hergestellten Tafeln Proben aus Würzburger Handschriften bieten. Dabei zeigt sich aufs Neue, welch auserlesene derartige Schätze die hiesige Universitätsbibliothek birgt, so u. a. die Schriften Priscillians aus dem 6. Jhdt., und ebenso ein Kommentar von Hieronymus zum Buch Ecclesiastes; das Burkhard-Evangeliar aus dem Ende des 7. Jhdts.; ein aus Italien stammendes Palimpsest (Bruchstück einer vorhieronymian. Übersetzung des Pentateuch) aus dem 6 Jhdt., und darübergeschrieben ein Kommentar des hl. Augustinus zum Psalter in merovingischer Schrift aus dem 8 Jhdt.; sodann ein wohl aus dem hiesigen Agnetenkloster stammender Psalter aus dem 13. Jhdt. mit herrlichen Malereien, jetzt in München; endlich eine längere Reihe von Würzburger Urkundenschriftproben aus dem 11—13. Jhdt Es wäre gewiß nur sehr zu wünschen, wenn die zu diesen letzteren Tafeln gegebenen Erläuterungen einmal noch zu einer umfassenderen systematischen Bearbeitung der Kanzlei der Würzburger Bischöfe würden ausgebaut werden.

Eine Monographie über einen durch Geschichte und Dichtung weithin berühmten fränkischen Edelsitz gibt Baron **Reinhard v. Bibra** in seiner Schrift: „**Bodenlauben bei Bad Kissingen.** Geschichte der Burg und des Amtes. Mit 8 Abbildungen u. Plänen. Bad Kissingen, F. Weinberger. 1903. 8° 146 S.“ Im Litterar. Anzeiger des 42. Bandes konnten wir die 3 umgearbeitete Auflage einer solchen Schrift über eine andere hochbedeutende fränkische Schloßruine, den Salzburg-Führer von O. Schnell besprechen, und hier liegt uns nun und zwar als eine ganz neue Arbeit diese Schrift über Schloß Bodenlauben gewissermaßen als Gegenstück dazu vor. Wir können dieselbe nicht nur allen denen, die ein spezielles Interesse an Kissingen und dem Nachbarschloß Bodenlauben haben, sondern auch allen Freunden der fränkischen Geschichte warm empfehlen. Sie zeichnet sich gegenüber vielen anderen derartigen kleinen Büchern, die vorwiegend die Zwecke eines Fremdenführers im Auge haben und oft alle möglichen und unmöglichen alten Traditionen unbedenklich mit fortschleppen, dadurch aus, daß alle wichtigeren Angaben das Ergebnis vorausgegangener sorgfältiger Erwägung und kritischer Prüfung sind. Wiederholt sieht sich der Verf. in die Lage versetzt, gewisse durch längere Dauer ziemlich tief gewurzelte Annahmen auf Grund seiner eigenen Forschungen einfach als Irrtum nachzuweisen, so z. B den angeblichen Wiederaufbau der Burg nach dem Bauernkrieg Die wechselvollen, vielfach üblen Schicksale der Burg unter den verschiedenen hochstiftischen Lehenträgern seit Mitte des 13. Jhdts. werden ungeschminkt wiedergegeben und gekennzeichnet Dabei wird den wirtschaftlichen und den Rechtsverhältnissen sorgfältige Berücksichtigung zu teil, in einer auch auf weitere Kreise berechneten verständlichen Weise, während andrerseits auch wieder die Baubeschreibung der Burg, die durch gute Abbildungen unterstützt wird, sehr instruktiv ist, so zwar, daß alles in allem genommen diese Geschichte

Bodenlaubens als ein lehrreiches typisches Beispiel für die Einrichtungen und die Schicksale eines solchen Edelsitzes überhaupt gelten darf. Die ältere und neuere einschlägige Litteratur ist umsichtig und sorgsam benützt, aber auch vielfach urkundliches Material, wie es insbesondere die alten Saalbücher bieten, erfolgreich verwertet. Vorteilhaft gehoben erscheint die ganze Arbeit durch eine sehr gewandte, klare Darstellung.

Eine Studie zur Geschichte des fränkischen Kriegswesens liegt uns vor in der Schrift: „Die Würzburger Chevaulegers im Feldzuge 1812/13. Beitrag zur Geschichte des Stammes der 5. Eskadron des 6. Chev.-Regts. Prinz Albrecht von Preußen von Hermann Helmes, Hauptmann und Kompagniechef im kgl. b. 17. Inf.-Regt. Orff. Einzelabdruck aus den Darstellungen der bayerischen Kriegs- und Heeresgeschichte. Heft 11. München 1903. J. Lindauer. 8°. IV. 48 S." Schon seit Jahren ist der Verf. dieser Schrift mit eingehenden Quellenstudien zu einer Geschichte des früheren fränkischen Heerwesens im Umfang des alten fränkischen Reichskreises beschäftigt; dieselbe soll dann in dem vor mehreren Jahren ins Leben gerufenen großen Sammelwerk „Darstellungen aus der Bayerischen Kriegs- und Heeresgeschichte" zur Veröffentlichung kommen. Daß wir dabei die besten Erwartungen hegen dürfen, zeigt diese hochinteressante Einzelstudie; wir erfahren daraus, was bisher in dieser Weise noch gar nicht bekannt war, welch hohen Grad der Tüchtigkeit die Würzburger Kavallerie damals erreicht hatte, so daß Napoleon in einem Schreiben die von solcher Seite gewiß inhaltschwere Äußerung darüber tun konnte: „la cavalerie est fort bonne". Als die Seele dieser Truppe erscheint gewissermaßen der in Würzburg geborene und 1833 dahier verstorbene und beerdigte Rittmeister von Hemmerth, auf dessen Berichten jene Darstellung zumeist fußt. Möchte uns doch das Hauptwerk des Verf., wozu die Vorarbeiten, wie wir zufällig wissen, so ziemlich abgeschlossen sind, nicht zu lange mehr vorenthalten bleiben.

Aus dem Bereich numismatischer Forschungen können wir wieder ein paar neue Studien unseres auf diesem Gebiete vielverdienten Ausschußmitgliedes, des Herrn G. H. Lockner, hier anführen, nämlich „Über einige seltene Würzburger Heller des 15. Jahrhunderts", erschienen in „Berliner Münzblätter, Neue Folge, 1902. S. 65—67"; sodann „Mainzer Münzbeamte des 17. und 18. Jahrhunderts" ebendort, 1904, Nr. 26, eine Abhandlung, die in das Münzwesen jener Zeit überhaupt interessante Einblicke gewährt; auch Würzburger Verhältnisse werden gelegentlich darin berührt.

In Bezug auf die landes- und provinzialgeschichtliche Forschung, deren hohe eigenartige Bedeutung gerade in unseren Tagen gegenüber der früheren häufigen Unterschätzung immer mehr erkannt und gewürdigt wird, sind unsere beiden Nachbarstaaten Baden und

Württemberg neuestens in vieler Hinsicht mit rühmlichem Beispiel vorangegangen. Wir möchten hier u. a. auf zwei solche Arbeiten aus Baden unsere Leser besonders aufmerksam machen.

In der Reihe der von der Badischen historischen Kommission herausgegebenen „Neujahrsblätter“ führt das für 1901 erschienene Heft den Titel: „Baden zwischen Neckar und Main in den Jahren 1803—1806. Von Peter P. Albert. Heidelberg, C. Winter. 8°. 91 S.“ Der Verf., Stadtarchivar in Freiburg i. Br., schildert in dieser Schrift in sehr anmutender Weise zunächst einmal die natürliche Beschaffenheit jenes Gebietes, das aus einem Teil des Odenwaldes, dem sogen. Bauland und dem Taubergrund besteht, in ihrer Eigenart; sodann wird auf die mannigfachen politischen Wandlungen und Schicksale dieser Gegenden näher eingegangen, insbesondere aber auf das i. J. 1803 dort neugeschaffene Fürstentum Leiningen mit dem Mittelpunkte Amorbach, dessen Selbständigkeit allerdings schon 1806 wieder endete. Diese Zeit war trotz ihrer Kürze bedeutsam genug für das Wohl dieses kleinen Staatswesens, indem der damalige Landesherr, Fürst Karl Friedrich Wilhelm eine umfangreiche Gesetzgebung ins Leben rief, welche den so vielfach veränderten Zeitverhältnissen nach den verschiedenen Richtungen der Staatsverwaltung hin Rechnung zu tragen suchte; ein Werk, das in segensreicher Weise den Grund zu mannigfachen Verbesserungen in der Folgezeit legte. Für die Geschichte des südwestlichen Ausläufers unseres Kreises Unterfranken ist deshalb diese Schrift von besonderem Wert.

Geradezu beneiden können wir unser badisches Nachbarland wegen der Schrift: „Die Pflege der Heimatgeschichte in Baden. Wegweiser für Freunde der badischen Geschichte. Im Auftrag des Karlsruher Altertumsvereins herausgeg. von Dr. Karl Brunner, Assessor am Gr. General-Landes-Archiv Karlsruhe, J. J. Reiff. 1901. 8°. VIII. 153 S.“ Wer dieses handliche kleine Buch einer aufmerksamen Durchsicht unterzogen hat, kann gewiß nur den Wunsch haben, es möchte doch für jeden unserer deutschen Einzelstaaten ein solch praktischer Führer uns zu Gebote stehen; wie viele Arbeit mühsamen zeitraubenden Suchens könnte dann dadurch erspart bleiben! Es werden uns zunächst die öffentlichen Anstalten zur Pflege der Heimatgeschichte der Reihe nach vorgeführt, nämlich Bibliotheken (des Staates, der Lehranstalten, der Städte und Standesherrschaften); sodann Archive, und zwar nicht nur die im Lande selbst, sondern auch außerbadische, die wertvolles Material für Baden enthalten; endlich Museen und Sammlungen. Ein zweiter Hauptabschnitt handelt von der badischen historischen Kommission, ihren Aufgaben, ihrer Zusammensetzung und Tätigkeit, und weiterhin von den verschiedenen Geschichtsvereinen des Landes. Der 3. Abschnitt endlich bietet einen Überblick über „die Litteratur zur badischen Geschichte“, für den man dem Verf. ganz besonderen

Dank schulden muß. Es werden da zunächst knappe erläuternde Ausführungen gegeben über die wichtigere Litteratur für Gesamt-Baden (Geschichte und Heimatkunde im allgemeinen, Topographie und Statistik, Kulturgeschichte, Kirchenwesen, Schulwesen usw.); sodann für die einzelnen Landesteile; ferner für einzelne Orte, und endlich über alle in Betracht kommenden Zeitschriften. Daran schließt sich dann noch S. 79—137 und zwar unter Zugrundelegung der nämlichen Einteilung ein Repertorium über die gesamte Litteratur zur Geschichte Badens an. Wir können dieses treffliche kleine Handbuch nur angelegentlich der allgemeinen Aufmerksamkeit empfehlen.

Nicht unerwähnt möge bleiben, daß von seiten der Firma Stahel dahier, in deren Händen ja seit etlichen Jahren der Kommissions-Verlag unserer Vereinsschriften liegt, im Sommer 1903 eine „Erinnerungsschrift aus Anlaß des 150jährigen Bestehens des Hauses Stahel in Würzburg“ erschienen ist. In dieser prächtig ausgestatteten, mit vielen Illustrationen versehenen Schrift wird eine Geschichte des ursprünglich aus Köln a. Rh stammenden Hauses Stahel gegeben, die nicht nur über diese Familie und Firma selbst sich verbreitet, sondern auch viel Interessantes über die Entwickelung des Buchhandels und der litterarischen Verhältnisse in Würzburg bietet, Dinge, um welche jene Firma im Verlaufe der Zeit sich unverkennbar viele Verdienste erworben hat.

Zum Schlusse sei noch mitgeteilt, daß das in diesem Anzeiger schon wiederholt besprochene „Archiv für den Amtsbezirk Königshofen i. Gr.“ durch die Beförderung und Wegversetzung seines verdienten Begründers Regierungsrat Groß erfreulicherweise nicht in Stillstand geraten ist, indem zunächst Hr. Bezirksamtsassessor Otto dieses Organ fortsetzte, und nach dessen bald darauf erfolgter Beförderung zum Bezirksamtmann in Ochsenfurt Hr. Bezirksamtmann Thomas die Herausgabe übernahm. Möge dem hübschen Unternehmen, nachdem es solche Wandlungen glücklich überstand, auch ferneres Gedeihen beschieden sein. Th. H.

# Jahres-Bericht

des

# Historischen Vereins

von

## Unterfranken und Aschaffenburg

für

## 1903.

Erstattet im Namen des Ausschusses

von

dem derzeitigen Direktor des Vereins

**Dr. Theodor Henner,**
Königl. Universitätsprofessor in Würzburg

**Würzburg.**
In Kommission der Stahel'schen Verlagsanstalt in Würzburg, Kgl. Hof- u. Universitäts-Verlag.
Druck der Kgl. Universitätsdruckerei von H. Stürtz.
1904.

Unsere Berichterstattung über das Jahr 1903, das 71 im Leben unseres Vereins möge mit Erwähnung der Vortragsabende beginnen, die wie in den Vorjahren im Verlauf des Winters 1903 4 im oberen Saale des Kaffee Alhambra veranstaltet worden sind Sie begannen am Montag den 9. November 1903, an welchem Abend uns auch mehrere Mitglieder der eben tagenden hohen Landrats-Versammlung mit ihrer Anwesenheit beehrten, mit einem Vortrag des Herrn Universitätsprofessors Dr. A. Chroust über „Gneisenau in Franken". Darauf folgten weiter: Dienstag den 29. Dezember 1903 Herr Präparandenlehrer Max Schmitt über „Die Kreuzkapelle bei Wiesentheid, das Mausoleum der gräflichen Familie von Schönborn"; am Dienstag den 9. Februar 1904 Professor Dr. Th. Henner: „Über zwei Streitfragen in der Kunstgeschichte Frankens"; Dienstag den 8. März 1904 Herr Dr. G. Ziegler: „Fürst Alexander von Hohenlohe und seine Gebetskuren, vornehmlich in Würzburg"; Dienstag den 3. Mai 1904 Herr Dr. Hellmuth Wolff: „Über Dalbergs Spessartpolitik". Wir können bei dieser Gelegenheit die Bemerkung nicht unterlassen, daß infolge der immer vielfältigeren Ausgestaltung des Vereinslebens, wie wir es gerade während der Wintermonate in unserer Stadt wahrnehmen können, die Abhaltung derartiger Abende nicht unwesentlich erschwert

wird. Oft ist es kaum möglich, Kollisionen am nämlichen Abend mit anderen Veranstaltungen wissenschaftlicher, künstlerischer oder geselliger Natur völlig zu entgehen, und andererseits wirkt auch eben die Vielheit solcher Gelegenheiten in einer oft sehr raschen Aufeinanderfolge unwillkürlich beeinträchtigend auf den Besuch. Diesen in der Natur der Sache liegenden Schwierigkeiten gegenüber können wir nur um so mehr dem Wunsche und der Hoffnung Ausdruck geben, es möchte das Interesse für unsere Vereinsabende nicht erkalten, schon im Hinblick auf die Mühewaltung der Vortragenden, nachdem sich diese Einrichtung seit mehr als einem Jahrzehnt als eine wertvolle und ersprießliche für Zweck und Aufgabe unserer Korporation erwiesen hat.

Der alljährlich zu Beginn der Sommerzeit in Gemeinschaft mit dem Fränkischen Kunst- und Altertumsverein unternommene Ausflug wurde diesmal am Sonntag den 24 Mai 1903 abgehalten und zwar nach dem Gebiet des Obermains, nach Haßfurt, Mariaburghausen und Obertheres. Nach Ankunft am erstgenannten Orte wurden zunächst die dortigen wichtigsten Baudenkmäler besichtigt, vor allem die berühmte Ritterkapelle, sodann Pfarrkirche und Rathaus; in letzterem war eine Ausstellung von altertümlichen Gegenständen aus Haßfurt und Umgebung veranstaltet worden, eine Übung, die wir beim vorjährigen Ausfluge nach Lohr als erfreulichen neuen Versuch zu begrüßen hatten und die sich nun als eine gewiß dankenswerte ständige Beigabe bei diesen Gelegenheiten einzubürgern scheint. Die Vertreter der dortigen Behörden bemühten sich dabei um unsere Sache in der liebenswürdigsten Weise, so Herr Regierungsrat und Bezirksamtmann Mahler, Herr Assessor Dr. Schweyer, Herr Dechantpfarrer Ruppert und Herr Gürtlermeister und Silberarbeiter Amberg. Nach gemeinschaftlichem Mittagessen im Gasthause zur Post begaben wir uns über die Mainbrücke, von der aus man nochmals einen herrlichen Rückblick auf das hübsche malerische Städtchen

gewinnt, nach dem jenseits gelegenen ehemaligen Frauenkloster Mariaburghausen, wo die Kirche und insbesondere deren schöne gotische Vorhalle großes Interesse erweckten; der dortige Herr k. Förster Heil war uns dabei ein freundlicher Führer. Von hier begab sich dann die Mehrzahl der Teilnehmer zu Fuß nach dem letzten Ausflugsziel, nach Obertheres, wo der Sekretär der gegenwärtigen Besitzerin Frau Baronin v. Swaine, geb. Prinzessin Löwenstein-Wertheim, Herr Lutteroth sich bemüht zeigte, uns mit den Sehenswürdigkeiten des mächtigen früheren Abteigebäudes bekannt zu machen; auch hier war eine Anzahl zum Teil sehr wertvoller Antiquitäten zur Ausstellung gebracht worden. So schloß dieser auch durch prächtige Witterung begünstigte Tag mit dem befriedigenden Gefühl, eine Reihe schöner, mannigfach anregender Eindrücke gewonnen zu haben.

Die übliche Einsendung unserer vorjährigen Publikationen an Seine Königliche Hoheit den Prinzregenten wurde mit nachstehendem gnädigen Allerhöchsten Dankschreiben beantwortet:

München, den 30. März 1904.

Dem verehrlichen Ausschusse beehre ich mich im Allerhöchsten Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Prinz-Regenten freundlichsten Dank für Vorlage des Jahres-Berichtes 1902 und des 45. Bandes des Vereins-Archives mit dem ergebensten Beifügen zum Ausdrucke zu bringen, wie Allerhöchstdieselben dieser Einsendung das lebhafteste Interesse entgegenzubringen geruhten.

v. Wiedemann,
Generalleutnant, Generaladjutant.

Im Anschluß daran muß noch eines anderen für unseren Verein ebenso erfreulichen als ehrenden Vorkommnisses Erwähnung geschehen, indem gelegentlich der dahier stattgefundenen Generalversammlung des Bayerischen Kanalvereins im Juni 1903 Seine Königliche Hoheit Prinz Ludwig

unter verschiedenen anderen Anstalten und Sammlungen auch unseren Verein mit seinem Besuche beehrte. Schon vor einer Reihe von Jahren, im Mai 1892 hatte der hohe Herr uns mit seiner Anwesenheit beglückt, und auch diesmal wie bei jenem früheren Anlaß brachte derselbe in liebenswürdigster Weise unseren Sammlungen sichtlich ein lebhaftes Interesse entgegen.

Gleichzeitig mit diesem Jahresbericht kommt der 46. Band unseres „Archivs" zur Ausgabe. Darin kommt u. a. eine Abhandlung aus der Feder des Herrn Universitätsprofessors und Landgerichtsarzts a. D. Dr. Reubold „Beiträge zur Geschichte der Krankenkassen von Würzburg" zur Veröffentlichung; dieselbe darf wohl bei der großen Rolle, wie sie alle derartigen sozialpolitischen Bestrebungen und Einrichtungen in unserem modernen Staatsleben spielen, die besondere Aufmerksamkeit auch weiterer Kreise beanspruchen, zumal hier der Nachweis erbracht wird, wie unser Würzburg auf diesem so wichtigen Gebiet sich den Ruhm einer sehr frühzeitigen Initiative verdient hat. Weiterhin füllt einen großen Teil des Bandes eine Arbeit eines jungen Forschers auf unserem Gebiete, des Herrn Dr. J. Fr. Abert, Praktikant am k. Reichsarchiv in München, über die Wahlkapitulationen der Würzburger Bischöfe. Schon ein flüchtiger Blick in diese Abhandlung wird zur Genüge zeigen, von welcher fundamentalen Bedeutung dieser Gegenstand für unsere fränkische Geschichte ist, so daß damit unsere Zeitschrift einen besonders wichtigen Beitrag gewonnen hat.

Über den Stand unserer Mitglieder, sowie über die Finanzen des Vereins gewähren die Beilagen I und II entsprechenden Aufschluß. Für die Verwilligung eines Jahreszuschusses von 700 Mark aus Kreismitteln sind wir abermals wie schon seit einer langen Reihe von Jahren der hohen kgl. Regierung und dem hohen Landrat des Kreises ehrerbietigen, warmen Dank schuldig, der hiermit in aller Form ausgesprochen sein möge, und nicht minder den hoch-

verehrlichen städtischen Kollegien von Würzburg für den wieder gewährten Jahresbeitrag von 100 Mark. Herrn Akzisamtskontrolleur Scheller, der nach wie vor in hingebenster Weise unsere Kassengeschäfte führt, sei bei dieser Gelegenheit ebenfalls herzlichst gedankt.

Die Vermehrung unserer Sammlungen in ihren verschiedenen Sparten ist aus den weiteren Berichtsbeilagen zu ersehen Den Herren Konservatoren, insbesondere unserem Vereinssekretär Herrn Dr. Ziegler und Herrn Bezirksamtmann Lippert, der speziell unserer schönen Münzsammlung eine umsichtige Tätigkeit widmet, sei hier ebenfalls der wohlverdiente Dank ausgesprochen.

Die am 22. Januar l. J. statutengemäß vorgenommene Neuwahl des Ausschusses hatte folgendes Ergebnis:

Direktor: Dr. Theodor Henner, k. Universitätsprofessor.
Sekretär: Herr Dr. Gottfried Ziegler.
Konservatoren: Herr Dr. H. Lippert, k. Bezirksamtmann a. D.;
" Anton Pistner, k. Oberamtsrichter a. D.;
" Phil. Emil Ullrich, k. Militärpfarrer.
Kassier: Herr Hugo Scheller, städt. Akzisamtskontrolleur.
Beisitzer (in alphabetischer Ordnung):
Herr Gustav Frey, Rentier;
" Sebastian Göbl, k. Reichsarchivrat;
" Josef Kittel, k. Regierungsrat a. D.;
" G. H. Lockner, Fabrikant;
" Karl Röder, Kaufmann;
" Michael Seuffert, k Hofrat, Justizrat und Notar a. D.;
" Heinrich Josef Stahl, Domprähendat;
" Bertold Schenk Graf v. Stauffenberg, erbl. Reichsrat 2c.;
" Ludwig Frhr. v. Zu-Rhein, k Kämmerer.

Leider sind in diesem Bestand des Ausschusses — was wir schon hier konstatieren wollen — in den darauffolgenden Monaten zwei Lücken eingetreten, indem Herr Hofrat M. Seuffert erklärte, im Hinblick auf sein vorgerücktes Alter und seine Gesundheitsverhältnisse eine Wiederwahl nicht mehr annehmen zu können. Unter dem Ausdrucke lebhaften Bedauerns über dieses Ausscheiden sei dem genannten hochverehrten Herrn, der seit einer langen Reihe von Jahren unserer Vorstandschaft angehörte, bei dieser Gelegenheit warmer Dank ausgesprochen; wie für die verschiedensten gemeinnützigen Bestrebungen, so hat er auch für die unseres Vereins stets lebhaftes Interesse gezeigt. Eine weitere Lücke wurde durch einen sehr betrübenden Todesfall verursacht, indem im Sommer Herr Oberamtsrichter a. D. A. Pistner nach längerem Leiden starb. Auch er gehörte seit längerer Zeit unserem Ausschuß in der Eigenschaft als Konservator an und zeigte sich stets in eifriger, hingebender Weise bemüht, die laufenden Geschäfte des Vereins fördern zu helfen, so daß wir dem auch persönlich sehr biederen, liebenswürdigen Mann ein dankbares freundliches Andenken bewahren werden.

Nicht unerwähnt dürfen, bevor wir unseren Bericht schließen, an dieser Stelle die höchst wichtigen Verfügungen bleiben, welche die hohe k. Staatsregierung in neuester Zeit für den Denkmälerschutz und sodann über Weiterführung der Inventarisation der Kunstdenkmäler des Landes getroffen hat. Um diesem letzteren großen Werke, an dem schon lange gearbeitet wird, ein rascheres Voranschreiten zu ermöglichen, war zu Ende Oktober 1903 eine Kommission aus den verschiedenen Teilen des Landes zur Beratung darüber nach München berufen worden, der auch der Erstatter dieses Berichtes angehörte; es steht zu hoffen, daß der beabsichtigte Zweck erreicht wird, und man kann gerade in unserem Kreise gewiß nur mit freudiger Genugtuung und mit Dank es begrüßen, daß von höchster Seite

nunmehr in ernster energischer Weise für diese so wichtigen, früher lange Zeit vielfach sehr vernachlässigten Dinge Förderung und Unterstützung in Aussicht gestellt ist.

Allen Behörden, gelehrten Gesellschaften und Vereinen, sowie Privatpersonen sei schließlich unser warmer Dank für vielfach betätigtes wohlwollendes Entgegenkommen ausgesprochen. Möge es uns auch in Zukunft an derartigen Gesinnungen von seiten jener Kreise nicht fehlen.

Würzburg, im September 1904.

---

# Beilagen.

## I.

## Verzeichnis der Vereins-Mitglieder.

### A. Ordentliche Vereins-Mitglieder.

(Die mit * Bezeichneten sind neu eingetreten.)

#### Bezirk Alzenau.

Bezirksschulbibliothek des Kgl. Bezirksamts Alzenau.
Herr Reuther, P. J. Seraph., Kgl. geistl. Rat, Pfarrer in Hörstein.

#### Bezirk Aschaffenburg.

Bezirksschulbibliothek I des Kgl. Bezirksamts Aschaffenburg.
" II " " " "
Herr Göbel, Karl, Dechant-Pfarrer und Distriktsschulinspektor in Stockstadt.
" Scherg, Johann Lorenz, bischöfl. geistl. Rat u. Pfarrer in Schmerlenbach.

#### Stadt Aschaffenburg-Damm.

Kgl. Hofbibliothek.
Höhere weibliche Bildungsanstalt.
Herr Bauerschubert, Emil, Kgl. Oberlandesgerichtsrat a. D.
" Burger, Joseph, Kgl. Justizrat und Rechtsanwalt.
" Hergenröther, Ignaz Hermann, Kgl. geistl. Rat, Stadtpfarrer ad Ss. Pet. et Alex.

Herr von Luxburg, Friedrich Graf, Kgl. Bezirksamts-Assessor.
„ Müller, Wilhelm, Kgl. Justizrat und Rechtsanwalt.
„ Scherf, Joseph, Pfarrer.
„ Unkelhäuser, Hans, Kgl. Postoberexpeditor.

## Bezirk Brückenau.

Bezirksschulbibliothek des Kgl. Bezirksamts Brückenau.
Herr Dr. Miltenberger, Franz, Stadtpfarrer u. Distriktsschulinspektor in Brückenau.

## Bezirk Ebern.

Bezirksschulbibliothek des Kgl. Bezirksamts Ebern.
Herr Gräf, Johann, Pfarrer in Leuzendorf.
„ Hoffmann, Joseph, Kaufmann in Pfarrweisach.
„ May, Peter, Kgl. Notar in Ebern.
„ Prieger, Karl, Landtags-Abgeordneter, Rittergutsbesitzer und Oberleutnant a. D. in Gereuth.
Freiherrlich von Rotenhan'sche Gesamtfamilie in Rentweinsdorf.
Herr von Rotenhan, Sigmund Frhr., Kgl. Kämmerer und Rittergutsbesitzer auf Eyrichshof.
Seine Exzellenz Herr Dr. Gottfried Ritter von Schmitt, Reichsrat der Krone Bayern, Präsident a. D. des Kgl. bayer. obersten Landesgerichtes ꝛc. ꝛc. in Ebern.

## Bezirk Gemünden.

* Bezirksschulbibliothek des Kgl. Bezirksamts Gemünden.
Herr Huperz, Adolf, Rittergutsbesitzer auf Schloß Rieneck.
„ Reinhard, Franz Joseph, Pfarrer in Gössenheim.
„ Stelzner, Ernst, Mühlenbesitzer in Hurzfurt.
„ von Thüngen auf Burgsinn, Friedrich Freiherr, Kgl. Kämmerer und Bezirksamtmann a. D. in Burgsinn.
* Herr Brand, Hans, Kgl. Pfarrer in Höllrich.

## Bezirk Gerolzhofen.

Bezirksschulbibliothek des Kgl. Bezirksamts Gerolzhofen.
Bibliothek des Fortbildungskurses Volkach.
Herr Abel, Joseph, Pfarrer in Wiesentheid.
„ Becker, Andreas, Kgl. geistl. Rat, Pfarrer und Definitor in Kirchschönbach.

Herr Büchs, Ant., Pfarrer in Astheim, Dechant des Kapitels Volkach.
Seine Durchlaucht Wolfgang Fürst zu Castell-Rüdenhausen, erblicher Reichsrat der Krone Bayern und Oberstleutnant à la suite der Armee in Rüdenhausen.
Fürstlich Castell'sche Domanial-Kanzlei, in Castell.
Herr Himmel, Friedr., Kgl Reallehrer a. D. in Traustadt.
Seine Erlaucht Arthur Graf von Schönborn-Wiesentheid, erbl. Reichsrat der Krone Bayern ꝛc. in Wiesentheid.
Herr Specht, Gamaliel, Pfarrer in Kolitzheim.

## Bezirk Hammelburg.

Bezirksschulbibliothek des Kgl. Bezirksamts Hammelburg.
Herr Bretscher, Johann, Pfarrer in Fuchsstadt.
„ Schauer, Joseph, Kgl. Oberamtsrichter in Euerdorf.
„ Bierengel, Gustav Adolf, Privatier in Wasserlosen.

## Bezirk Haßfurt.

Bezirksschulbibliothek des Kgl. Bezirksamts Haßfurt.
Kgl. Präparandenschule in Haßfurt.
Herr Ruppert, Johann Aloys, Dechant, Stadtpfarrer und Distriktsschulinspektor daselbst.
„ Dr. theol. Schneider, Georg Aloys, Pfarrer in Mechenried.

## Bezirk Hofheim.

Bezirksschulbibliothek des Kgl. Bezirksamts Hofheim.
Herr Kraus, Friedrich, Pfarrer in Happertshausen.

## Bezirk Karlstadt.

Bezirksschulbibliothek des Kgl. Bezirksamts Karlstadt.
Kgl. Präparandenschule in Arnstein.
Herr Reiter, Philipp, Pfarrer in Mühlbach.
„ Schaab, Anton, Stadtpfarrer in Karlstadt.
„ Söder, Alfons, Stadtpfarrer, Distriktsschulinspektor, und Inspektor der Präparandenschule in Arnstein.
„ Dr. theol. Ulrich, Ferdinand, Pfarrer in Rohrbach.
„ Vogt, Ludwig, Pfarrer und Landtags-Abgeordneter in Gambach.

## Bezirk Kissingen.

**Bezirksschulbibliothek** für den Amtsgerichtssprengel Kissingen.

**Bezirksschulbibliothek** für den Amtsgerichtssprengel Münnerstadt.

Herr Dr. **Diruf**, Oskar, Kgl. Geheimer Hofrat und Brunnenarzt in Bad Kissingen.

„ **Hennermann**, Adam, Kgl. Amtsgerichtssekretär in Bad Kissingen.

„ Dr. **Leusser**, Joseph, prakt. Arzt daselbst.

„ **Rützel**, Karl, Pfarrer in Aschach.

„ **Stöger**, M., Kgl. Professor an der Realschule in Bad Kissingen.

**Augustiner-Konvent** in Münnerstadt.

Kgl. **Studienanstalt** daselbst.

Herr Dr. **Zipperer**, Wilhelm, Kgl. Gymnasialrektor daselbst.

## Bezirk Kitzingen.

**Bezirksschulbibliothek** des Kgl. Bezirksamts Kitzingen.

**Kitzingen**, Stadt.

**Marktbreit**, Stadt.

Kgl. **Präparandenschule** in Marktsteft.

Herr **Bachmann**, Leopold, Kgl. Professor an der Realschule in Kitzingen.

„ **Conrad**, Franz, erzbischöfl. geistl. Rat und Dechantpfarrer in Hüttenheim.

„ von **Deuster**, Friedrich, Rentier in Kitzingen.

„ **Faulhaber**, Melchior, Pfarrer in Stadtschwarzach.

„ **Günder**, Karl, bischöfl. geistl. Rat, Dechant und Stadtpfarrer in Kitzingen.

„ **Meuschel**, Wilhelm Gottlieb, Kommerzienrat, Weingutsbesitzer, Weingroßhändler und Kgl. bayer. Hoflieferant in Buchbrunn.

## Bezirk Königshofen.

**Bezirksschulbibliothek** des Kgl. Bezirksamts Königshofen.

Herr **Muckelbauer**, Thomas, Pfarrer in Wülfershausen.

„ **Schwinger**, Georg, Benefiziat daselbst.

## Bezirk Lohr.

**Bezirksschulbibliothek** des Kgl. Bezirksamts Lohr.

**Lohr**, Stadt.

Kgl. Präparandenschule in Lohr.
Herr Fuchs, Joh. Theodor, Pfarrer und Distriktsschulinspektor in Wiesthal.
" Hauck, Aloys, Pfarrer in Rothenbuch.
" Kraus, Johann, Pfarrer in Pflochsbach.
" Wolf, Johann, Pfarrer in Rothenfels.

## Bezirk Marktheidenfeld.

Bezirksschulbibliothek des Kgl. Bezirksamts Marktheidenfeld
Landkapitel Lengfurt.
Herr Söller, Albert, Pfarrer in Hafenlohr.

## Bezirk Mellrichstadt.

Bezirksschulbibliothek des Kgl. Bezirksamts Mellrichstadt.
Herr Wittstadt, Joseph, Kgl. Oberamtsrichter in Mellrichstadt.

## Bezirk Miltenberg.

Bezirksschulbibliothek des Kgl Bezirksamts Miltenberg.
Herr von Fechenbach, Karl Frhr., Kgl Kämmerer, Major à l. s. und Gutsbesitzer in Laudenbach.
" Roll, Andreas, Stadtpfarrer in Amorbach.
" Dr. jur. Schreiber, Albert, Fürstlich Leiningenscher Domänenrat in Amorbach.
" Winterhelt, Oskar, Kommerzienrat, Inhaber eines Steinmetzgeschäftes in Miltenberg.

## Bezirk Neustadt.

Bezirksschulbibliothek des Kgl. Bezirksamts Neustadt a. S.
Bibliothek des Lehrerfortbildungskurses Bischofsheim v. Rh.
Bischofsheim, Stadt.
Kgl. Präparandenschule in Neustadt a. S.
Herr Haug, Simon, Kgl. Rentamtmann daselbst.
" Roth, Wilhelm, Kgl. Bezirksamts-Assessor daselbst.
" Schnell, Otto, Kaufmann daselbst
" Völker, Josef, Kgl Bezirksamtmann daselbst.
" Deppisch, Karl, Pfarrer in Unterweißenbrunn.
" Först, Dionys, Pfarrer in Niederlauer, Dechant des Landkapitels Neustadt a. S.
" Fuchs, Max, Kgl. Forstmeister in Bischofsheim v. Rh.
" Heid, Franz Josef, Pfarrer in Rödelmaier.
" Köhler, Ludwig, Pfarrer in Wollbach.

## Bezirk Obernburg.

Bezirksschulbibliothek des Kgl. Bezirksamts Obernburg.
Obernburg, Stadt

## Bezirk Ochsenfurt.

Bezirksschulbibliothek des Kgl. Bezirksamts Ochsenfurt.
Ochsenfurt, Stadt.
Herr Dr. phil. Amrhein, August, Pfarrer in Eßfeld.
„ Girstenbrey, Jos. Mich., Kgl. geistl. Rat und Pfarrer in Allersheim.
„ Hefner, Josef, Stadtkaplan in Ochsenfurt.
„ Ifing, Valentin, Pfarrer in Aub.
„ Keller, Kilian, Kgl. Ökonomierat, Landtags-Abgeordneter und Gutsbesitzer in Giebelstadt.
* „ Dr. phil. Keller, Philipp Josef, Pfarrer in Tückelhausen.
„ Manger, Valentin, Pfarrer in Eibelstadt.
Ihre Erlaucht Frau Erbgräfin von Rechteren-Limpurg, geb. Gräfin zu Stolberg-Wernigerode, in Sommerhausen
Herr Ullrich, Christoph, Pfarrer in Aufstetten.
„ Weyerich, Franz, Pfarrer in Kleinochsenfurt.

## Bezirk Schweinfurt.

*Bezirksschulbibliothek des Kgl. Bezirksamts Schweinfurt.
Kreisirrenanstalt Werneck.
Herr Bauer, Franz Anton, Pfarrer in Waigolshausen.
„ Reinhardt, Karl Friedrich, Lehrer in Pfändhausen.

## Stadt Schweinfurt.

Schweinfurt, Stadt.
Herr Schwenk, Rudolf, Kgl. Gymnasialprofessor daselbst.
„ Weidinger, Josef, Stadtpfarrer daselbst.
„ Dr. Weißmann, Karl, Kgl. Gymnasiallehrer daselbst.

## Bezirk Würzburg.

Bezirksschulbibliothek des Kgl. Bezirksamts Würzburg.
Herr v. König, Friedrich, Fabrikbesitzer in Kloster Oberzell.
„ Lurz, Gg. Martin, Pfarrer in Versbach.
„ Preisendörfer, Aloys, Pfarrer in Waldbüttelbrunn.
„ Schmitt, Eugen, Pfarrer in Lengfeld.

Herr Trabert, Franz, Pfarrer und Distriktsschulinspektor in Heidingsfeld.
„ Wolfert, Ignaz, Pfarrer in Margetshöchheim.

## Stadt Würzburg.

Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Stadtgemeinde Würzburg.
Harmonie-Gesellschaft.
Herr Dr. theol. Abert, Friedrich, Kgl. Universitäts-Professor.
„ Adam, Wilhelm, Erziehungs-Instituts-Direktor.
„ Adelmann, Karl, Rentier.
„ Dr. Baier, Joh., Kgl. Professor und Präfekt am Schullehrerseminar.
„ Dr. Bamberger, M. J., Rabbiner, Seminarlehrer.
„ Dr. med. Bäuerlein, Adam, Kgl. Hofrat.
* „ Dr. med. Bechtold, Arthur, Assistenzarzt im Kgl. bayer. 18. Infanterie-Regiment, kommandiert zur medizinischen Klinik.
„ von Bibra, Reinhard, Freiherr, K. und K. Kämmerer, Oberstleutnant d. R.
„ Dr. Bieling, Ignaz, prakt. Arzt.
„ Dr. Bögler, Kgl. Generaloberarzt, Divisionsarzt bei der 4. Division.
„ Brand, Bernhard, rechtskundiger Magistratsrat.
„ Dr. Braun, Karl Robert Guido, Domkapitular, Dompfarrer und bischöfl. geistl. Rat.
„ Broili, Ferdinand, Kaufmann.
„ Dr. Collard, Eugen, Kgl. Amtsrichter.
„ Dr. Chroust, Anton, Kgl. Universitätsprofessor.
„ Dr. Diem, Wilhelm, prakt. Arzt.
*Seine Exzellenz Herr Eckbrecht Alfred Graf von Dürckheim-Montmartin, Kgl. Generalleutnant, Kommandeur der 4. Division.
Herr Dr. phil. Ehrenburg, Karl, Privatdozent.
„ Dr. theol. Emmerich, Franz, Domkapitular und bischöfl. geistl. Rat.
„ Faulhaber, Manfred, Kgl. Artillerie-Hauptmann a. D.
Franziskaner-Minoriten-Konvent.
Herr Frey, Gustav, Rentier.
„ Friedrich, Josef, Kgl. Postadjunkt am Telegraphen-Amte.

Herr Gaab, Friedrich, Vorstand und Lehrer der höheren Zeichen- und Modellierschule des polytechnischen Zentralvereins.
„ Gestering, Arthur, Regierungs-Akzessist.
„ Glück, Paul, Kgl. Kreisarchivsekretär.
„ Göbel, Heinrich, Kaufmann.
„ Göbl, Sebastian, Kgl. Kreisarchivrat.
„ Dr. theol. Göpfert, F. A., Kgl. Universitäts-Professor.
„ von Groß zu Trockau, Karl, Freiherr, K. Kämmerer und Landgerichtsrat a. D.
„ von Gumppenberg-Pöttmes-Oberprennberg, Hubert, Freiherr, K. Kämmerer und Regierungsrat.
„ Gundermann, Konrad, Kgl. Hofphotograph.
„ Hammer, Kaspar, Kgl. Gymnasialrektor.
„ Dr. phil. Handwerker, Otto, Assistent an der Kgl. Universitäts-Bibliothek.
„ Heim, Michael, Kgl Justizrat und Rechtsanwalt.
„ d'Hengelière, Gustav, Kgl. Kommerzienrat und Bierbrauereibesitzer.
„ Henner, Philipp, Kgl. Regierungsrat.
„ Dr. Henner, Theodor, Kgl. Universitäts-Professor.
„ Hergenröther, Otto, Benefiziumsverweser und stellvertretender Rector ecclesiae der Marienkapelle.
„ Herold, Otto, Fabrikant.
„ Heßdörfer, Kaspar, bischöfl. geistl. Rat, Stadtpfarrer zu Stifthaug.
„ Heßdörfer, Klemens Valentin, bischöfl. geistl. Rat und Domkapitular.
„ Hofmann, Rudolf, Architekt.
„ Hönlein, Longin, Kgl. Oberlandesgerichtsrat a. D.
„ von Horstig d'Aubigny, Rudolf, Kgl. Universitäts-Bauamtmann.
„ Dr. Hußlein, Johannes Klemens, Kgl. Gymnasialprofessor.
„ Kabitzsch, Kurt, Verlagsbuchhändler.
„ Kaufmann, Hugo, Domprediger.
„ Dr. Kerler, K. D., Kgl. Oberbibliothekar der Universität.
„ Dr. theol. Kihn, Heinrich, Domdechant und päpstlicher Hausprälat.
Herr Kirchgeßner, Gottfried, Kgl Oberlandesgerichtsrat a. D.
„ Kittel, Josef, Kgl. Regierungsrat a. D.
„ Köhl, Karl, Landtags Abgeordneter und Magistratsrat.

Herr Köstner, Nikolaus, akad. Bildhauer.
„ Dr. Kollmann, Oskar, Kgl. Bezirksarzt a. D.
„ Krampf, Franz, Domkapitular.
„ Kraus, Karl, Domvikar.
„ Lamb, Karl, Direktor des städt. Gas- und Wasserwerkes.
„ Lang, Franz Josef, Schaumweinfabrikant, Kommerzienrat, Kgl. Hoflieferant und Handelsrichter.
„ Lang, Fritz, Kommerzienrat, Großhändler.
„ Leinecker, Hugo, Kgl. Rittmeister a. D.
„ Leinecker, Joseph, Kaufmann.
„ Dr. Lill, Johannes, prakt. Arzt und Magistratsrat.
„ Lippert, Heinrich, Kgl. Bezirksamtmann a. D.
„ Lockner, G. Hermann, Fabrikbesitzer.
„ Maas, Peter, Privatier.
„ Martin, Josef, Kgl. Rat, Brandversicherungs-Inspektor a. D.
„ von Massenbach, Wilhelm Gemmingen, Freiherr, Kgl. Generalmajor a. D.
„ Mayer, C., Architekt
„ Dr. jur. Mayer, Ernst, Kgl. Universitätsprofessor.
„ Dr. med. Mayr, Alois, Kgl. Hofrat.
„ Mehltretter, Josef, Kgl. Regierungsdirektor a. D.
„ Meisenzahl, Josef, Stadtkaplan bei St. Peter.
„ Memminger, Anton, Redakteur, Landtagsabgeordneter.
„ Dr. theol. et phil. Merkle, Sebastian, Kgl. Univ.-Professor.
„ Michel, Max, zahnärztlicher Assistent.
„ Ritter von Michel, Philipp, Kgl. Hofrat, I. rechtskundiger Bürgermeister
„ Muß, Karl, Hauptmann und Kompagniechef im Kgl. bayer. 9. Infanterie-Regiment
* „ Mitterwieser, Aloys, Kgl. Kreisarchivsekretär.
„ Dr. Nieberding, Wilhelm, Kgl. Professor a. D.
„ Nierendorf, Johann, Privatier.
„ Dr. med. Oppenheimer, Leon, Kgl. Hofrat.
* „ Perathoner, Norbert Josef, Privatier.
* „ Pöhlmann, Karl, Kgl. Major a. D.
Frl. Poll von Pollenburg, Hedwig, Privatiere.
Herr Reder, Josef, Großhändler.
„ Dr. Regel, Fritz, Kgl. Universitäts-Professor.
„ Reindl, August, Kgl. Regierungsdirektor.
* „ Reinhard, Richard, Assistent am Kgl. Realgymnasium.
„ Dr. Reuß, Ferdinand, prakt. Arzt.

Herr Dr. Riedinger, J. Ferd., Kgl. Hofrat und Universitäts-Professor.
„ Dr. Rieger, Konrad, Universitäts-Professor, Vorstand der psychiatrischen Klinik und Oberarzt des Juliusspitals.
„ Rineder, Jos. Ant., Kgl. Oberlandesgerichtsrat a. D.
„ Ringelmann, Max, II. rechtskundiger Bürgermeister.
„ Ritter, Karl G., Kgl. Hauptmann a. D.
„ Roeder, Karl, Kaufmann.
„ Dr. Rosenberger, J. A., Kgl. Hofrat und Universitäts-Professor.
„ Rost, Max, Kgl. Postmeister a. D.
„ Rothstein, Franz, Kgl. Poststallmeister und Magistratsrat.
„ Scheiner, Franz, Kgl. bayer. Hoflieferant, Besitzer einer lithographischen Kunstanstalt.
„ Scheller, Eduard, Schlossermeister.
„ Scheller, Georg, Tapezier und Dekorateur.
„ Scheller, Hugo, Akzisamts-Kontrolleur.
Seine bischöfliche Gnaden Herr Dr. theol. Ferdinand Ritter von Schlör, Bischof von Würzburg.
Herr Schlund, Wolfgang, Privatier.
„ Dr. Schmidt, Aloys, prakt. Arzt.
„ Schmidt, Friedrich Georg, Lehrer an der Stadtschule.
„ Schmidtkonz, Johannes, Lehrer an der Stadtschule.
„ Schnepf, Karl, Kgl. geh. Rechnungsrat und Garnisons-Verwaltungs-Direktor.
„ Dr. theol. Ritter von Scholz, Anton, Kgl. Geheimer Rat und Universitäts-Professor.
„ Schöner, Ignaz Anton, Hotelbesitzer.
„ Schreiner, Wolfgang, Domkapitular.
„ Schürer, Hans, Kgl. Kommerzienrat und Fabrikant.
Kgl. Schullehrer-Seminar.
Herr Dr. rer. pol. Segner, Franz, Bibliothekar der Kgl. Universitäts-Bibliothek.
„ Seuffert, J. M., Kgl. Hofrat, Justizrat und Notar a. D.
„ Siegler, Ludwig, Fabrikant.
Frau Silberschmidt, Doris, Arzts-Witwe.
Herr Sperlich, Hans, Kunstmaler.
„ Staab, Karl, Assistent am bischöflichen Klerikalseminar.
„ Stahl, Heinrich Josef, Domvikar.

Herr Stahel, August Josef, Kgl. Hof- und Universitäts-Buch- und Kunsthändler.
„ Stahel, Oskar, Kgl. Hof- und Universitäts-Verlagsbuchhändler.
„ von Stauffenberg, Berthold, Graf Schenk, Kgl. Kämmerer, erbl. Reichsrat der Krone Bayern rc.
„ Stautner, Georg, Kgl. geh Baurat bei der Intendantur des Kgl. bayer. II. Armeekorps.
„ Stockert, Christian, großherzogl badischer Gymnasialprofessor a. D.
„ Stöhr, August, Sekretär des polytechnischen Zentralvereins.
„ Stürtz, Heinrich, Kgl. Universitäts-Druckereibesitzer und Kommerzienrat.
„ Dr. Stumpf, Julius, Kgl. Universitäts-Professor und Landgerichtsarzt.
„ Dr. Sturm, Josef, Kgl. Gymnasial-Professor.
„ Dr. Thaler, Johannes, Kgl. Justizrat und Rechtsanwalt, Reichstagsabgeordneter.
„ von Thüngen-Zeitlofs, Wilhelm, Freiherr, Gutsbesitzer.
„ Treppner, Max, Kgl. Gymnasialprofessor, Religionslehrer am Kgl Realgymnasium und an der Kgl. Kreisrealschule, Ehrenkaplan der päpstl. Kapelle in Loreto.
„ Trümmer, Karl, Kgl. Regierungsrat.
„ Ullrich, Ph. Emil, Kgl. Pfarrer.
„ Ullrich, Valentin Friedrich, städtischer Schulrat.
* „ Unger, Leonhard, Techniker am Stadtbauamt.
„ Wahler, Georg, Dekorationsmaler.
„ Dr. theol. Weber, Valentin, Kgl. Universitäts-Professor.
„ Dr. med. Wehner, Andreas, Kgl. Hofrat.
„ Wehrle, Heinrich, Kgl. Bauamtmann a. D.
„ Wehnert, Stefan, Schriftsteller, Inhaber eines Verlagsgeschäftes.
Herr Weingärtner, Paul, Kgl. Steuerinspektor.
„ Dr. theol. Winterstein, Alfred, Kuratus und stellvertretender Rektor der Neumünsterkirche.
„ Wüstefeld, Philipp, Rentier.
Seine Exzellenz Herr Emil Ritter von Xylander, Kgl. General der Kavallerie, kommandierender General des Kgl. bayer. II. Armeekorps.

Herr Dr. jur. Ziegler, A. Gottfried, Privatier.
„ von Ziegler, Oskar, Freiherr, Gutsbesitzer.
„ Zink, J., Bahnexpeditor, Leutnant a. D.
„ von Zu-Rhein, Ludwig, Freiherr, Kgl. Kämmerer.
„ Zübert, J. B., Kaufmann.

Ordentliche Mitglieder außerhalb des Regierungsbezirkes.

Archiv, das großherzoglich hessische Haus- und Staats-, in Darmstadt.
Archiv, das gräflich Erbachsche Gesamthaus-, in Erbach im Odenwalde.
Archiv, das fürstlich Löwenstein-Wertheimsche, in Wertheim.
Archiv, das fürstlich Schwarzenbergsche in Schwarzenberg, bei Scheinfeld.
Kgl. Bibliothek in Berlin.
Bibliothek des deutschen Reichstages in Berlin.
*Herr Dr. phil. Abert, Joseph Friedrich, Praktikant am Kgl. allgemeinen Reichsarchiv in München.
„ von Bibra, Wilhelm, Freiherr, Kgl. Oberlandesgerichtsrat a. D. in München.
„ Dr. phil. Birkenbihl, Michael, Praktikant am Kgl. allgemeinen Reichsarchiv in München.
„ Böhm, Ludwig, Kgl. Gymnasialprofessor in Bamberg.
„ Contzen, P. Benediktus, Konventual im Benediktinerkloster in Metten.
„ Dieminger, Hermann, Oberleutnant a. D., praktischer Arzt in Merklinde.
„ Eyring, Pfarrer und Senior in Herrnbergtheim.
„ Dr. theol. Faulhaber, Professor in der katholisch-theologischen Fakultät der Universität zu Straßburg.
„ von und zu Franckenstein, Hans Karl, Freiherr, Kgl. Kämmerer und erblicher Reichsrat auf Schloß Ullstadt.
„ von und zu Franckenstein, Heinrich Freiherr, Attaché bei der K. K. österreichisch-ungarischen Gesandtschaft in Stuttgart.
„ von und zu Franckenstein, Moritz, Freiherr, Kgl. Bezirksamts-Assessor in Nördlingen.
„ Gugelmaier, Karl, kaiserl. Postmeister in Gernsbach.
„ Dr. theol. et phil. Hartung, Kaspar, Kgl. Lyzealrektor und erzbischöfl. geistl. Rat in Bamberg.

Herr Helmes, Hermann, Hauptmann und Kompagniechef im Kgl. bayer. 17. Inf. Regt. in Germersheim.
„ von Hertling, Karl, Freiherr, großherzogl. hessischer Kammerherr, fürstl. Löwenstein-Wertheim-Rosenberg'scher Domänen Direktor a. D. in München.
„ Dr. jur. Hiller, Karl, K. K Regierungsrat und Universitäts-Professor in Graz.
„ Hofmann, Josef, Kgl. Pfarrer, kath. Hausgeistlicher an der Strafanstalt in Ebrach.
„ Jäcklein, Anton, Kgl. Gymnasialprofessor in Bamberg.
„ Dr. phil. Jaeger, Johannes, Kgl. Pfarrer, protestant. Hausgeistlicher an der Gefangenenanstalt in Amberg.
„ Klarmann, J., Kgl. Oberstleutnant a. D. in München.
„ Klaiber, Hans, Kgl. Regierungs- und Fiskalrat in München.
„ Kremer, Ludwig, Kgl. Oberstlandesgerichtsrat a. D. in München.
„ Krenzer, Oskar, Kgl. Gymnasialprofessor in Bamberg.
Seine Exzellenz Herr Karl Ritter von Landmann, Kgl. Generalleutnant z. D in München.
Herr von Leichtenstern, Moritz, Ritter, Ministerialrat im Kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten in München.
„ Lochner Georg, Hugo, Kgl. Gymnasiallehrer in Passau.
„ Dr. phil. Lurz, Georg, Kgl. Gymnasiallehrer in München.
„ Mattes, großh. bad. Ober-Ingenieur, Vorstand der Wasser- und Straßenbau-Inspektion in Mosbach.
„ Noll, Heinrich Peter, Pfarrer in Hofbieber.
„ Pöhlmann, Karl, Kgl. Bezirksamtmann in Rockenhausen.
„ von Redwitz-Schmölz, Max, Frhr., Kgl. Kämmerer Rittmeister à l. s. des Kgl. bayer. 1. Ulanen-Regiments, kommandiert zur Equitations-Anstalt in München.
„ Dr. Richter, G., Professor am Priesterseminar in Fulda.
* „ Roeser, Philipp, Kgl. Strafanstalts-Assessor in Kaisheim.
„ Dr. Rosenthal, Eduard, Professor an der Universität in Jena.
„ Saar, Josef, Kgl. Sekretär am Amtsgerichte II in Bamberg.

Herr Sander, Hermann, Oberleutnant im 1. kurhessischen Infanterie-Regiment Nr. 81, kommandiert zur Kriegsakademie in Berlin

Seine Exzellenz Herr von Sazenhofen, Maximilian, Freiherr, K. Kämmerer, Generaladjutant, General der Kavallerie z. D. in München.

Herr Dr. theol. Scherg, Theodor Josef, Kuratus in Pößneck.

" Dr. Schermuly, Jos. E., Kgl. Seminar-Direktor in Ober-Glogau.

" Dr. theol. Schneider, Philipp, Kgl. Lyzeal-Professor und bischöfl. geistl. Rat in Regensburg.

Seine Exzellenz Herr Dr. Josef Ritter von Schork, Erzbischof von Bamberg, päpstlicher Hausprälat und Thronassistent, Reichsrat der Krone Bayern.

Herr von Seinsheim-Sunching, Karl, Graf, erblicher Reichsrat der Krone Bayern rc. rc in Sünching.

" Sixt, Friedrich, Rittmeister und Adjutant der Kgl. bayer. 5. Kavallerie-Brigade in Nürnberg

Seine Exzellenz Herr Dr. theol. Franz Josef von Stein, Erzbischof von München Freising, päpstlicher Thronassistent, Reichsrat der Krone Bayern in München

Herr von Steinau-Steinrück, Richard, Kgl. Major a. D. in München.

" von Thüngen, Rudolf, Oberstleutnant im Kgl. bayer. 1 Ulanen-Regiment in Bamberg.

Kgl. Universitätsbibliothek in Erlangen.

Herr Vilgis, Karl, cand. jur. in Wertheim.

" Weber, F. J., in Wertheim.

" von Würtzburg, Edmund, Freiherr, Kgl. Kammerjunker, Leutnant der Reserve im Kgl. bayer. 1. Ulanen-Regiment, Legationssekretär im Kgl. Staatsministerium des Äußern in München.

Herr von Würtzburg, Ludwig, Freiherr, Kgl. Kämmerer, erblicher Reichsrat der Krone Bayern, Oberst à la suite der Armee in München.

## B. Ehren-Mitglieder.

B.

Herr Dr. Baumann, Franz Ludwig, Kgl. Reichsarchiv-direktor in München.
„ Dr. Bodenheimer, G. K., großh. hess. Landgerichts-Direktor in Mainz.
„ Dr. Bossert, Gustav, Pfarrer in Nabern (Württemberg).

F.

Herr Fischer, Karl, Kgl. Bezirksgerichtsrat a. D. in Würzburg.

H.

Herr Dr. von Heigel, Karl Theodor, Kgl. geheimer Rat und Universitäts Professor, Präsident der Akademie der Wissenschaften in München.

K.

Herr Kindler von Knobloch, J., Oberstleutnant a. D., herzoglich Anhaltscher Kammerherr ꝛc. ꝛc. in Würzburg.

L.

Seine Exzellenz Herr Dr. jur. Friedrich Graf von Luxburg, Kgl. Kämmerer und Regierungspräsident a. D. in Würzburg.

O.

Herr Dr. Ohlenschlager, Friedrich, Kgl. Gymnasialrektor am Ludwigs-Gymnasium in München

S.

Herr Dr. Schaefer, Georg, großherzogl. hess. Geheimerat, und fürstl. hohenzoll. Hofrat, ord. Professor der Kunstgeschichte an der großh. technischen Hochschule in Darmstadt.

Herr Dr. Schröder, Richard Karl Heinrich, großh. badischer Geheimerat und Universitäts-Professor in Heidelberg.
" von Siebold, Alexander, Freiherr, kais. japanischer Legationsrat in Berlin.
" Dr. Stein, Friedrich, Kgl. Justizrat in Schweinfurt.

## W.

Herr Dr. theol. et phil. Wieland, Michael, Benefiziat in Hofheim.
" Dr. Will, Cornelius, fürstlich Thurn- und Taxis'scher wirklicher Rat, Archivar und Bibliothekar a. D. in Regensburg.

## II.

# Übersicht der Rechnung für 1903.

**Einnahmen:**

| | | ℳ | ₰ |
|---|---|---|---|
| 1. | Kassabestand aus dem Vorjahre | 703 | 11 |
| 2. | Zuschuß aus Kreismitteln | 700 | — |
| 3. | Beitrag der Stadt Würzburg | 100 | — |
| 4. | Mitgliederbeiträge | 1755 | — |
| 5. | Kapitalzinsen | 66 | — |
| 6. | Erlös aus Vereinsschriften | 72 | 90 |
| 7. | Zufällige Einnahmen | 16 | 24 |
| | Summa: | 3413 | 25 |

**Ausgaben:**

| | | ℳ | ₰ |
|---|---|---|---|
| 1. | Lokalmiete | 200 | — |
| 2. | Bedienung | 210 | — |
| 3. | Bureaubedarf (Porti, Auslagen, Schreibmaterial, Beheizung) | 244 | 05 |
| 4. | Kosten für Monatsversammlungen und Vereinsausflug | 71 | — |
| 5. | Bücher, Karten, Urkunden und Manuskripte | 213 | 30 |
| 6. | Altertümer und Kunstgegenstände | 89 | 80 |
| 7. | Unterhaltung und Aufstellung der Altertümer und der Bibliothek | 36 | 30 |
| 8 | Vereinsschrift und deren Versendung | 1385 | 44 |
| 9. | Beiträge an Vereine | 64 | — |
| 10 | Sonstige Ausgaben | — | — |
| | Summa: | 2513 | 89 |

**Abschluß:**

| | |
|---|---|
| Einnahmen | 3413,25 ℳ |
| Ausgaben | 2513,89 ℳ |
| Aktiv-Rest | 899,36 ℳ |

Hugo Scheller.

III.

# Geschenke.

## A. An Druckschriften.

### 1. Von Privaten:

Von Herrn Dr. Arthur Bechtold, Assistenzarzt im Kgl. bayer. 18. Infanterie-Regiment in Landau i. Pf.:

Defektes juristisches Werk aus dem 16. Jahrhundert. Fol.

Von Herrn P. Beck, Amtsrichter a. D. in Ravensburg:

Diözesanarchiv von Schwaben. 21. Jahrgang. 1903. Nr. 1 mit 12.

Von Frau K. Behrens, Privatiere in Würzburg:

Einige Druckschriften.

Von Herrn Reinhard Freiherrn von Bibra, K. und K. Kämmerer und Oberstleutnant d. R. in Würzburg:

Seine Schrift: Bodenlauben bei Bad Kissingen. Geschichte der Burg und des Amtes. Bad Kissingen. 1903. 8.

Von Herrn Dr. Gustav Bossert, Pfarrer in Nabern:

Briefwechsel des Herzogs Christoph von Württemberg. Herausgegeben von Dr. Viktor Ernst. Bd. 3. Stuttgart. 1902. 8.

Von Herrn Dr. Anton Chroust, Kgl. Universitäts-Professor in Würzburg:

25 Schrifttafeln nebst erläuterndem Texte aus seinem Werke: Monumenta Palaeographica. (Denkmäler der

Schreibkunst des Mittelalters.) Erste Abteilung. (Dieselben beziehen sich sämtlich auf Würzburg, bezw. Franken.)

Von Herrn Dr. theol. Franz Emmerich, Domkapitular und bischöfl. geistl. Rat in Würzburg.

Opus catechisticum D. Petri Canisii. Editio altera. Köln 1577. Fol. (Auf der Vorderseite des Einbandes das farbige Wappen des Fürstbischofs Julius Echter von Mespelbrunn. Auf dem Schnitte in Goldpressung: Opus catechisticum D. Petri Canisii. Julius Dei Gra. Eps. Wirceb. ac Franciae Orient. Dux.). Nach einer handschriftlich beigefügten Notiz ein Geschenk des Fürstbischofs Julius an Johann Georg von Erthal, Oberamtmann zu Bischofsheim v. Rh.

Von Herrn Franz Erbshäuser, Kgl. Kreisschulrat in Würzburg:

Schul-Anzeiger für Unterfranken und Aschaffenburg. 30. Jahrg. 1903. Nr. 1 mit 20.

Von Frau Julie Harth, Rechtsanwalts-Wittwe in Lohr a. M.:

Gottselige Bruderschaft beyderlei Geschlechts Christglaubigen unter dem Nahmen und Schutz der hl. Ursulae in der zur Pfarrey Alsleben Amts Königshofen im Grabfeld gehörigen Wallfahrts-Kirch. Alsleben. 1769. 8.

Von Herrn Dr. Th. Henner, Kgl. Universitäts-Professor in Würzburg:

Die Stadt Würzburg im Bauernkriege. Inaugural-Dissertation von Dr. Fridolin Sippel. Würzburg. 1903. 8.

Von Herrn Franz Hüttner, Kgl. Kreisarchivar a. D. in Würzburg:

Seine Abhandlung: Selbstbiographie des Stadtpfarrers Wolfgang Ammon von Marktbreit († 1634). (Sonder-Abdruck aus: Archiv für Kulturgeschichte. Bd. 1. Berlin. 1903.)

Von Herrn J. L. Klarmann, Kgl. Oberstleutnant a. D. in Dankenfeld:

Seine historisch-geographische Skizze: „Der Steigerwald

in der Vergangenheit". (Sonder-Abdruck aus dem „Führer durch den Steigerwald"). Gerolzhofen. 1903. 8.

Von Herrn Walther von Loesen, Hauptmann und Kompagniechef im Kgl. bayer. 9. Infanterie-Regiment in Würzburg:

Mahnschreiben des Würzburger Lehenshofes vom 15. September 1765 an die Lehensvasallen des Hochstifts. Mit den Unterschriften des Franz Ludwig Karl von Erthal, Joseph Corneli von Habermann und Lorenz Kaspar Kaul und aufgedrücktem Oblaten-Siegel.

Von Herrn Dr. theol. Bernhard Pedraglia, Kommorant in Bozen:

D. Aurelii Augustini, Hipponensis Episcopi, Confessionum Libri XIII. Wirceburgi, ex officina Henrici Aquensis, Episcopalis Typographi. 1581. 12. · Beigebunden: Confessio theologica in tres partes distincta. Wirceburgi, ex officina Henrici Aquensis, Episcopalis Typographi 1581. 12. (Geschenk des Fürstbischofs Julius an den Hörer der Rhetorik und Logik Nikolaus Ubelhöer aus Würzburg. 1599.)

Von Herrn C. F Reinhardt, Lehrer in Pfändhausen:

Seine Schriften: Geschichte des Pfarrdorfes Rannungen. Würzburg. 1893. 8 Pfändhausen. Historisch-statistische Beschreibung. Schweinfurt. 1901. 8. — Archiv für Stadt und Bezirksamt Schweinfurt. (Beilage zum „Schweinfurter Tageblatt"). 1. Jahrg. 1903. Nr. 1 mit 12.

Von Herrn Karl Rützel, Pfarrer in Aschach:

Eine größere Anzahl von Druckschriften (hierunter viele fränkische Gelegenheitsschriften).

Von Herrn Hermann Sander, Oberleutnant im 1. hessischen Infanterie-Regiment Nr. 81, kommandiert zur Kriegsakademie in Berlin:

Die reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs dargestellt auf Grund ihres Zustandes von 1431 bis 1440 von Paul Sander Zweiter Halbband. Leipzig, 1902. 8.

Von Herrn Dr. R. K. H. Schröder, großh. badischer geheimer Hofrat und Universitäts Professor in Heidelberg:

Seine Abhandlung: Ein Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache. — Neujahrsblätter der badischen historischen Kommission. N. F. 6. Jahrg. 1903. Heidelberg. 1903. 8. — Beiträge zur Heidelberger Universitäts- und Gelehrtengeschichte. (Festgabe der badischen historischen Kommission zur Jubelfeier der Universität Heidelberg im August 1903). Heidelberg. 1903. 8. — Theodor Lorentzen, Die Hochzeit des Kurprinzen Karl von der Pfalz mit der dänischen Prinzessin Wilhelmine (1673). Heidelberg 1898. 4.

Von den Herren August Josef Stahel, Kgl. Hof und Universitäts-Buch- und Kunsthändler, und Oskar Stahel, Kgl. Hof- und Universitäts-Verlagsbuchhändler in Würzburg:

Erinnerungsschrift aus Anlaß des 150jährigen Bestehens des Hauses Stahel in Würzburg im Jahre 1903.

Von der Stahelschen Verlagsanstalt in Würzburg:

Ihr Verlagswerk: Dr. Johannes Jäger, Die Klosterkirche zu Ebrach. Ein kunst- und kulturgeschichtliches Denkmal aus der Blütezeit des Cisterzienser-Ordens. Mit 127 Abbildungen, Details und Plänen. Würzburg. 1903. 4.

Von Herrn Richard von Steinau-Steinrück, Kgl. Major a. D. in München:

Seine Abhandlungen: Über die Zuverlässigkeit Biedermann'scher generalogischer Tafeln. (Sonderabdruck aus: Heraldische Mitteilungen. 14. Jahrg. 1903. Nr. 6). Die Verschwörung zu Steinau im Jahre 1271. (Sonderabdruck aus der „Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde". N. F. Bd. 27).

Von der Kgl. Universitäts-Druckerei von H. Stürtz in Würzburg.

Altfränkische Bilder. Jahrg. 1903.

Von Herrn Ph. E. Ullrich, K. Pfarrer in Würzburg:

Historisches Jahrbuch der Görres Gesellschaft. Bd. 24. Hft. 1, 2 und 3. München. 1903. 8.

Von Herrn Dr. M. Wieland, Benefiziat in Hofheim:

Seine Abhandlungen: Das Cisterzienserinnen-Kloster Himmelkron. (Separat-Abdruck aus der Cisterzienser-Chronik. Jahrg. 15.) Bregenz. 1903. 8. — Stadt und Amt Königsberg in Fr. im dreißigjährigen Kriege. Haßfurt. 1903. 8. — Das Cisterzienserinnen-Kloster Birkenfeld. (Separat-Abdruck aus der Cisterzienser-Chronik. Jahrg. 15.) Bregenz 1903. 8.

Von Herrn F. J. Wirsing, Hauptmann und Batteriechef im Kgl. bayer. 11. Feld-Artillerie-Regiment in Würzburg:

Anschlagzettel über eine zu Würzburg am 17. Januar 1770 von der Ilgner'schen Gesellschaft deutscher Schauspieler veranstaltete Aufführung des Lustspieles „Die Betschwester".

## 2 Von wissenschaftlichen und anderen Vereinen, Behörden und Anstalten:

(Die verehrlichen Gesellschaften, Institute und Vereine, mit welchen unser Verein in Tauschverkehr steht, werden gebeten, nachstehendes Verzeichnis zugleich als Empfangsbestätigung zu betrachten.)

Von dem Geschichtsverein in Aachen:

Seiner Zeitschrift Bd. 24. Aachen. 1902. 8.

Von der Kgl. Akademie der Wissenschaften in Amsterdam:

Jaarboek 1902. Amsterdam. 1903. 8. — Verslagen en Mededeelingen. Afdeeling Letterkunde. 4 Reihe. Teil V. Amsterdam. 1903. 8 — Verhandelingen. Afdeeling Letterkunde. Deel IV. Nr. 1. Deel II. Nr. 3. Amsterdam. 1903 8. — Feriae Aestivae. Carmen praemio aureo ornatum in certamine poetico Hoeufftiano Amstelodami. 1903. 8.

Von dem historischen Verein für Schwaben und Neuburg in Augsburg:

Seiner Zeitschrift Jahrg. 29. Augsburg. 1903. 8.

Von dem historischen Verein in Bamberg:

Den 61. Bericht über seinen Bestand und sein Wirken im Jahre 1902. Bamberg. O. J. 8.

Von der historischen und antiquarischen Gesellschaft in Basel:
Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde. Bd 2. Heft 2. Bd. 3. Heft 1. Basel. 1903. 8.

Von dem historischen Verein für Oberfranken in Bayreuth:
Archiv für Geschichte und Altertumskunde von Oberfranken. Bd. 22. Heft 1. Bayreuth. 1902. 8.

Von der Kgl. Akademie der Wissenschaften in Berlin:
Ihrer Sitzungsberichte. Jahrg. 1902. Stück 41 mit 53. Jahrg. 1903. Stück 1 mit 37. Berlin. 1902 und 1903. 8.

Von dem Verein für die Geschichte Berlins:
Seiner Mitteilungen Jahrg. 1902. Nr. 1 mit 12.

Von dem Verein „Herold" in Berlin:
Der deutsche Herold. Zeitschrift für Siegel-, Wappen- und Familienkunde. 33. Jahrg. 1903.

Von dem Verein für Geschichte der Mark Brandenburg in Berlin:
Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte. Bd. 16. Erste Hälfte. Leipzig. 1903. 8.

Von der Gesellschaft für Heimatkunde der Provinz Brandenburg in Berlin:
Ihres Monatsblattes „Brandenburgia". Jahrg. 11. Nr. 7 mit 12. Jahrg. 12. Nr. 1 mit 6. Berlin. 1902. 8.

Von dem historischen Verein des Kantons Bern:
Seines Archivs Bd. 16. Heft 3. Bd. 17. Heft 1. Bern. 1902 und 1903. 8.

Vom Verein von Altertumsfreunden im Rheinlande in Bonn:
Bonner Jahrbücher. Heft 108, 109 und 110. Bonn. 1902 und 1903. 8.

Von dem Geschichtsverein für das Herzogtum Braunschweig in Braunschweig:
Braunschweigisches Magazin. Bd. 8. (Jahrg. 1902.) Wolfenbüttel. 1902. 8. — Jahrbuch. Wolfenbüttel. 1902. 8

Von der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur in Breslau:

Ihren 80. Jahresbericht für das Jahr 1902. Breslau. 1903. 8.

Von dem Verein für Geschichte und Altertum Schlesiens in Breslau:

Seiner Zeitschrift Bd. 37. Breslau. 1903. 8.

Von der Kgl. Akademie der Wissenschaften in Brüssel:

Compte rendu de la commission royale d'histoire. Tome 71. Bulletin 4. Tome 72. Bulletin 1 et 3. Bruxelles. 1903. 8.

Von der Société des Bollandistes in Brüssel:

Analecta Bollandiana. Bd. 22. Heft 1 mit 4. Brüssel. 1903. 8.

Von dem Verein für Chemnitzer Geschichte in Chemnitz:

Seine 12. Mitteilung. (Jahrbuch für 1902—1903). Chemnitz. 1903. 8.

Von dem Norsk Folkemuseum in Christiania:

Aarsberetning 1902. Christiania. 1903. 8.

Von dem westpreußischen Geschichtsverein in Danzig:

Seiner Zeitschrift Hft. 45. Danzig. 1903. 8. — Seiner Mitteilungen Jahrg. 2. 1903. Nr. 1 mit 4.

Von dem Verein für hessische Geschichte und Altertumskunde in Darmstadt:

Seines Archivs N. F. Bd. 3. Hft. 2. Darmstadt. 1902. 8. — Ergänzungsband 1. Heft 3 und 4. Darmstadt. 1902 und 1903. 8. — Seiner Quartalblätter. N. F. Bd. 3. Nr. 5 mit 8. Darmstadt. 1902.

Von der geschichtlichen Abteilung des naturwissenschaftlichen Vereins in Detmold:

Mitteilungen aus der lippeschen Geschichte und Landeskunde. I. Detmold. 1903. 8.

Von dem historischen Verein in Dillingen:

Seines Jahrbuches Jahrg. 15. 1902. Dillingen. O. J. 8.

Von der gelehrten estnischen Gesellschaft in Dorpat:
Ihrer Sitzungsberichte Jahrg. 1902. Dorpat. 1903. 8.

Von dem Kgl. sächsischen Altertumsverein in Dresden:
Neues Archiv für sächsische Geschichte und Altertumskunde. Bd. 24. Dresden. 1903. 8. — Seinen Jahresbericht über das 78. Vereinsjahr 1902/3. Dresden. 1903. 8.

Von dem historischen Verein in Eichstätt:
Seines Sammelblattes Jahrg. 17 (1902). Eichstätt. 1902. 8.

Von dem geschichts- und altertumsforschenden Verein in Eisenberg:
Seiner Mitteilungen Hft. 18 (Bd. 3. Hft. 3). Eisenberg. 1903. 8.

Von dem Verein für Geschichte und Altertümer der Grafschaft Mansfeld in Eisleben:
Mansfelder Blätter. 17. Jahrg. 1903. Mansfeld. 1903. 8.

Von dem Verein für die Geschichte und Altertumskunde von Erfurt:
Seiner Mitteilungen Hft. 24. Teil I und II. Erfurt. 1903. 8.

Von dem Verein für Geschichte und Altertumskunde in Frankfurt a. M.:
Festschrift zur Feier des 25jährigen Bestehens des städtischen historischen Museums in Frankfurt a. M. Frankfurt a. M. 1903. 4.

Von dem Altertumsverein in Freiberg:
Seiner Mitteilungen Heft 38. Freiberg. 1902. 8.

Von dem Breisgau-Verein „Schau-ins-Land in Freiburg i. Br.:
Seiner Zeitschrift „Schau-ins-Land" Jahrg. 29. Hft. 2.

Von der Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Altertums- und Volkskunde von Freiburg, dem Breisgau und den angrenzenden Landschaften in Freiburg i. Br.:

Ihrer Zeitschrift Bd. 18, Heft 1, 2 und 3. Freiburg i. Br. 1902 und 1903. 8.

Von dem kirchengeschichtlichen Verein für Geschichte, christliche Kunst, Altertums- und Literaturkunde des Erzbistums Freiburg mit Berücksichtigung der angrenzenden Bistümer in Freiburg i. Br.:

Freiburger Diözesan-Archiv. N. F. Bd. 3. Freiburg im Br. 1902. 8.

Von dem historischen Verein des Kantons St. Gallen in St. Gallen:

Seinen Jahresbericht für 1901/2. St. Gallen. 1902 8. — Sein Neujahrsblatt für 1903. (Abt Ulrich Rösch, der zweite Gründer des Klosters St. Gallen. 1463 bis 1491.) St. Gallen. 1903. 4. — Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte. Bd. 29. (Dritte Folge. Bd. 9.) Erste Hälfte. St. Gallen. 1903 8.

Von der oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften in Görlitz:

Neues Lausitzisches Magazin. Bd. 78. Görlitz. 1902. 8. — Codex diplomaticus Lusatiae superioris Bd. 2. Heft 3. Görlitz. 1902. 8.

Von der Kgl. Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen:

Nachrichten der philologischen-historischen Klasse. 1902. Heft 5. 1903. Hft. 1 mit 5. Göttingen. 1902 und 1903. 8. — Geschäftliche Mitteilungen. 1902. Hft. 2. 1903. Hft. 1. Göttingen. 1902 u. 1903. 8.

Von der Vereinigung für Gothaische Geschichte und Altertumsforschung in Gotha:

Ihrer Mitteilungen Jahrgang 1903. Friedrichroda. O. J. 8.

Von dem rügisch-pommerschen Geschichtsverein in Greifswald:

Pommersche Jahrbücher. Bd. 4. Greifswald. 1903. 8.

Von dem thüringisch-sächsischen Verein für Erforschung des vaterländischen Altertums und Erhaltung seiner Denkmale in Halle a. S.:

Neue Mitteilungen aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschungen. Bd. 21. Hft. 3. Halle a. S. 1903. 8.

Von dem Verein für hamburgische Geschichte in Hamburg:

Seiner Mitteilungen Jahrgang 22. 1902. Hamburg. 1903. 8. — Seiner Zeitschrift Bd. 11. Hft. 3. Hamburg. 1903. 8.

Von dem Geschichtsverein in Hanau:

Festschrift zum 600jährigen Jubiläum der Erhebung Alt-Hanaus zur Stadt. Hanau. 1903. 8.

Von dem historischen Verein für Niedersachsen in Hannover:

Seiner Zeitschrift Jahrg. 1902. Hft. 4. Jahrg. 1903. Hft. 1 mit 3. Hannover. 1902 und 1903. 8.

Von dem Verein für Geschichte der Stadt Hannover:

Hannoversche Geschichtsblätter. Jahrg. 6. Hft. 1 mit 12. Hannover. 1903. 8. — Katalog der Stadt-Bibliothek zu Hannover. Hannover. 1901. 8. — Nachtrag zu diesem Kataloge. Hannover. 1903. 8.

Von der großherzoglich badischen Universitäts-Bibliothek in Heidelberg:

Römisches Recht und bürgerliches Gesetzbuch. Akademische Rede von Hofrat Prof. Dr. H Buhl. Heidelberg. 1902. 4. — Zur Geschichte der Universität Heidelberg unter Großherzog Friedrich. Festrede von Hofrat Prof. Dr. H. Buhl. Heidelberg. 1902. 4. — Die im Jahre 1902 an dortiger Universität erschienenen akademischen historischen Schriften.

Von dem Verein für siebenbürgische Landeskunde in Hermannstadt:

Seines Archivs N. F. Bd. 30. Hft. 3. Bd. 31. Hft. 1. Hermannstadt. 1902 und 1903. 8. — Seinen Jahresbericht für das Vereinsjahr 1902. Hermannstadt. 1903. 8.

Von dem Verein für Sachsen-Meiningische Geschichte und Landeskunde in Hildburghausen:

Seiner Schriften Hft. 43, 44 u. 45. Hildburghausen. 1903. 8.

Von dem vogtländischen altertumsforschenden Verein in Hohenleuben:
Seinen 72. und 73. Jahresbericht. Hohenleuben. 1903. 8.

Von dem Verein für Geschichte und Altertumskunde in Homburg v. d. H.:
Seiner Mitteilungen Hft. 7. Homburg v. d. H 1903. 8.

Von dem Verein für thüringische Geschichte und Altertumskunde in Jena:
Seiner Zeitschrift N. F. Bd. 13. Jena. 1903. 8.

Von dem historischen Verein in und für Ingolstadt:
Seines Sammelblattes Hft. 27. Ingolstadt. 1902. 8.

Von dem Ferdinandeum für Tirol und Vorarlberg in Innsbruck:
Seiner Zeitschrift 3. Folge. Hft. 74. Innsbruck. 1903. 8.

Von der Badischen historischen Kommission in Karlsruhe:
Neujahrsblatt für 1903 und 1904. (N. F. 6 und 7). Heidelberg. 1903 und 1904 8. — Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. N. F. Bd. 18. Heft 1 mit 4. Heidelberg. 1903. 8.

Von dem Verein für hessische Geschichte und Landeskunde in Kassel:
Seiner Zeitschrift. N. F. Bd. 26 Kassel. 1903. 8. — Seiner Mitteilungen Jahrgang 1901. Kassel. 1903. 8.

Von dem Allgäuer Altertums-Verein in Kempten:
Allgäuer Geschichtsfreund. 14. Jahrg. 1901.

Von dem anthropologischen Verein für Schleswig-Holstein in Kiel:
Seiner Mitteilungen Hft. 16. Kiel. 1903. 8.

Von der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte:
Ihrer Mitteilungen Hft. 20. Kiel. 1903. 8.

Von dem Rektorate der kgl. Realschule in Bad Kissingen:
Den 32. Jahresbericht über die kgl. Realschule mit drei Latein-Klassen und die damit verbundene gewerbliche

Fortbildungsschule in Bad Kissingen für das Schuljahr 1902/3. Bad Kissingen. 1903. 8.

Von dem historischen Verein für den Niederrhein in Köln:
Seiner Annalen Hft. 75 und 76. Köln. 1903. 8.

Von der kgl. Gesellschaft für nordische Altertumskunde in Kopenhagen:
Mémoires Nouvelle Série. 1902. Copenhague. 1902. 8. — Aarboger for Nordisk Oldkyndighed og Historie II. Reihe. Bd. 17. Kopenhagen. O. J. 8.

Von dem Musealverein für Krain in Laibach:
Seiner Mitteilungen Jahrg. 15. Laibach. 1902. 8. — Izvestja muzejskega drustva za Kranjsko. Bd. 12. Laibach. 1902. 8.

Von dem Verein für Geschichte der Neumark in Landsberg a. W.:
Seiner Schriften Hft. 12 (Abt. 2), 13, 14 und 15 Landsberg a. W. 1902 und 1903. 8.

Von dem historischen Verein für Niederbayern in Landshut:
Seiner Verhandlungen Bd. 39. Landshut. 1903. 8.

Von der Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde in Leiden:
Handelingen en Mededeelingen over het jaar 1901—1902 en over het jaar 1902—1903 Leiden. 1902 en 1903. 8 — Levensberichten der afgestorven Medeleden. Leiden. 1902 en 1903. 8.

Von dem nordböhmischen Exkursions-Klub in Leipa:
Seiner Mitteilungen Jahrg. 26. Hft. 1 mit 4. Leipa. 1903. 8.

Von dem historischen Verein in Lemberg:
Historische Vierteljahrsschrift. Bd. 16. Hft. 4. Bd. 17. Hft. 1, 2 und 3. Lemberg. 1902 und 1903. 8.

Von dem Museum Francisco-Carolinum in Linz:
Seinen 61. Jahres-Bericht nebst der 55. Lieferung der Beiträge zur Landeskunde von Österreich ob der Enns. Linz. 1903. 8.

Von dem Verein für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde in Lübeck:

Seiner Mitteilungen Hft. 10 (1901, 1902). Nr. 1 mit 12. Lübeck. 1902. 8.

Von dem Verein für Geschichte, Litteratur und Kunst in Luxemburg:

Seines Organs „Ons Hémecht". Jahrg. 9. 1903. Hft. 1 mit 12 Luxemburg. 1903. 8. — Bibliographie Luxembourgeoix. Première Partie. Deuxième livraison. C. — E. Luxembourg. 1903. 8.

Von dem historischen Verein der fünf Orte in Luzern:

Der Geschichtsfreund. Bd. 58. Stans. 1903 8.

Von dem Verein für Geschichte und Altertumskunde des Herzogtums und Erzstifts Magdeburg in Magdeburg:

Geschichts-Blätter für Stadt und Land Magdeburg. 37. Jahrg. 1902. Hft. 2. 38. Jahrg. 1903. Hft. 1. Magdeburg. 1902 und 1903. 8.

Von dem Altertumsverein in Mannheim:

Mannheimer Geschichtsblätter. 4. Jahrg. 1903. Nr. 1 mit 12. — Karl Ludwig, Kurfürst von der Pfalz (1617—1680). Von Dr. Karl Hauck. Leipzig. 1903. 8.

Von dem historischen Verein für den Regierungs-Bezirk Marienwerder in Marienwerder:

Seiner Zeitschrift Hft 42. Marienwerder. 1903. 8.

Von dem Hennebergischen altertumsforschenden Verein in Meiningen:

Seine Beiträge zur Geschichte deutschen Altertums. Lfrg 18. (Die Veste Heldburg.) Meiningen. 1903. 8

Von dem Verein für Geschichte der Stadt Meißen:

Seiner Mitteilungen Bd. 6. Hft. 2. Meißen. 1902. 8.

Von der kurländischen Gesellschaft für Literatur und Kunst in Mitau:

Jahrbuch für Genealogie, Heraldik und Sphragistik. 1901. Mitau. 1902. 4.

Von dem Altertumsverein in Mühlhausen i. Th.:

Mühlhäuser Geschichtsblätter. Jahrg. 4. 1903/4. Mühlhausen i. Th. 1903. 8.

Von der kgl. Akademie der Wissenschaften in München:

Sitzungsberichte der philosophisch-philologischen und historischen Klasse. Jahrg. 1902. Hft. 4. Jahrg. 1903. Hft. 1, 2 und 3. München. 1903. 8.

Von der historischen Kommission bei der kgl. Akademie der Wissenschaften in München:

Bericht des Sekretariats über die vom 3. bis 5. Juni 1903 stattgehabte 44. Plenarversammlung.

Von der kgl. bayer. anthropologisch-prähistorischen Sammlung des Staates in München:

Bericht über neue vorgeschichtliche Funde im rechtsrheinischen Bayern. Für die Jahre 1900, 1901 und 1902 zusammengestellt von Fr. Weber.

Von dem Altertums-Verein in München:

Seiner Zeitschrift N. F. Jahrg. 13. München. 1902. 4.

Von dem historischen Verein von Oberbayern in München:

Altbayerische Monatsschrift. Jahrg. 4. Hft. 1, 2 und 3.

Von dem Rektorat des kgl. humanistischen Gymnasiums in Münnerstadt:

Jahresbericht über das kgl. humanistische Gymnasium Münnerstadt für das Schuljahr 1902/3. Mit einem Programm: Wie läßt sich der Physikunterricht nutzbar gestalten? Von P. Philipp Erhart O. S. A. Münnerstadt und Ansbach. 1903. 8.

Von dem Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens in Münster:

Seiner Zeitschrift Bd. 60. Münster. 1903. 8. — Historisch-geographisches Register zu Bd. 1—50 der „Zeitschrift". Lfrg. 1. Münster. 1903. 8.

Von dem germanischen Nationalmuseum in Nürnberg:

Seines Anzeigers Jahrg. 1902. Hft. 1 mit 4. Nürnberg. 1902. 4. — Seinen 49. Jahresbericht für 1902.

Von dem Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg:
Seiner Mitteilungen Hft. 15. Nürnberg. 1902 8. — Seine Jahresberichte über das 24. und 25. Vereinsjahr (1901 und 1902). Nürnberg. 1902 und 1903. 8.

Von der historischen Gesellschaft für die Provinz Posen in Posen:
Ihrer Zeitschrift Jahrg. 17. Halbband 2. Posen. 1901. 8. — Historische Monatsblätter für die Provinz Posen. Jahrg. 3. 1902. Nr. 7 mit 12.

Von der Lese- und Redehalle der deutschen Studenten in Prag:
Ihren 54. Bericht über das Jahr 1902. Prag. 1903. 8.

Von dem Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen in Prag:
Seiner Mitteilungen Jahrg. 41. Prag. 1902. 8.

Von dem uckermärkischen Museums- und Geschichts-Verein in Prenzlau:
Seiner Mitteilungen Bd. 2. Hft. 1 und 2. Prenzlau. 1903. 8.

Von dem historischen Verein von Oberpfalz und Regensburg in Regensburg:
Seiner Verhandlungen Bd. 54 (N. F. Bd. 46). Regensburg. 1902. 8.

Von dem städtischen Museum Carolino-Augustinum in Salzburg:
Seinen Jahresbericht für 1902. Salzburg. O. J. 8.

Von der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde in Salzburg:
Ihre Mitteilungen für das 43. Vereinsjahr 1903. Salzburg. O. J. 8.

Von dem altmärkischen Verein für vaterländische Geschichte und Industrie in Salzwedel:
Seinen 30. Jahresbericht. Seinen 31. Jahresbericht. Hft. 1. Magdeburg. 1903. 8.

Von dem historisch-antiquarischen Verein in Schaffhausen:

Sein 12. Neujahrsblatt. Schaffhausen. 1903. 4.

Von dem historischen Verein für Württembergisch Franken in Schwäbisch-Hall:

Seiner Zeitschrift „Württembergisch Franken" N. F. Hft. 8. Schwäbisch-Hall. 1903. 8.

Von dem Stadtmagistrate in Schweinfurt:

Geschichte der Reichsstadt Schweinfurt. Von Friedrich Stein. 2 Bände. Schweinfurt. 1900. 8. Beigebunden: Chronik der Stadt Schweinfurt im 19. Jahrhundert mit angehängten Tabellen über Bevölkerung, Ratspersonen und Stadtpfarrer. Schweinfurt. 1901. 8.

Von dem Verein für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde in Schwerin:

Seiner Jahrbücher und Jahresberichte Jahrg. 68. Schwerin. 1903. 8.

Von dem historischen Verein der Pfalz in Speier:

Seiner Mitteilungen Hft. 26. Speier. 1903. 8.

Von der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Altertumskunde in Stettin:

Baltische Studien. N. F. Bd. 6. Stettin. 1902. 8.

Von dem Nordiska Museet in Stockholm:

Samfundet. 1900 1. Stockholm 1902. 8. — Meddelanden. 1901. Stockholm. 1903. 8. — Vinterbilder, Sommarbilder fran Skansen. Utgifna af Artur Hazelius

Von der Kongl. Vitterhets Historie och Antiqvitets Akademien in Stockholm:

Manadsblad. 26. Jahrg. 1897 Stockholm. 1902. 8. — Antiqvarisk Tidskrift för Sverige Bd. 17. Hft. 1. Stockholm. O. J. 8.

Von dem historisch-literarischen Zweigverein des Vogesen-Klubs in Straßburg:

Jahrbuch für Geschichte, Sprache und Literatur Elsaß-Lothringens. Jahrg. 19. Straßburg. 1903. 8.

Von dem Kgl. württembergischen geheimen Haus- und Staatsarchiv in Stuttgart:

Württembergisches Urkundenbuch. Bd. 8. Stuttgart. 1903. 4.

Von dem Kgl. württembergischen statistischen Landesamt in Stuttgart:

Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Jahrg. 1902. Stuttgart. 1903. 4. — Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte. N. F. Jahrg. 12. 1903. Hft. 1 mit I. Stuttgart. 1903. 8. — Beschreibung des Oberamts Heilbronn. II. Teil. Stuttgart. 1903. 8.

Von dem Verein für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben in Ulm:

Seiner Mitteilungen Hft. 10. Ulm 1902. 4

Von der Kongl. Humanistiska Vetenskaps-Samfundet in Upsala:

Skrifter. Bd. VII. Upsala. 1901,2. 8.

Von der Smithsonian Institution in Washington:

Annual report for the year ending June 30, 1900. Washington. 1902. 8. — Report of the U. S. National Museum for the year ending June 30, 1901. Washington. 1903. 8.

Von dem Harz-Verein für Geschichte und Altertumskunde in Wernigerode:

Seiner Zeitschrift Jahrg. 35. 1902. Hft. 2. Jahrg. 36. 1903. Hft. 1. Wernigerode. 1902 und 1903. 8.

Von der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien:

Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Klasse. Bd. 144 und 145. Wien. 1902 und 1903. 8. — Archiv für österreichische Geschichte. Bd. 91. Zweite Hälfte. Bd. 92 Erste Hälfte. Wien. 1902. 8. — Fontes Rerum Austriacarum Bd. 55. Wien. 1902. 8.

Von dem Altertums-Verein in Wien:

Seines Monatsblattes 20. Jahrg. 1903. Nr. 1, 2 und 3.

Von dem Verein für Landeskunde von Niederösterreich in Wien:

Seiner Blätter N. F. Jahrg. 35. Wien. 1901. 8. — Topographie von Niederösterreich. Bd. 5. Hft. 13 und 14. Wien. 1901. 4. — Urkundenbuch von Niederösterreich. Bd. 2. Bogen 23—31. Wien. 1901. 8.

Von dem Verein für nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung in Wiesbaden:

Seiner Annalen Bd. 33 Hft. 1. Wiesbaden. 1903. 8. — Seiner Mitteilungen 1902/3 Nr. 1 mit 4. — Den 5. Jahresbericht der historischen Kommission für Nassau. Wiesbaden. 1902. 8.

Von dem Altertumsverein in Worms:

Festgabe zur 34 allgemeinen Versammlung der deutschen anthropologischen Gesellschaft in Worms im Jahre 1903. Worms. O. J. 4. — Seiner Monatsschrift „Vom Rhein“ Jahrg. 2. 1903. Worms. 1903. 4.

Von dem Kommando der freiwilligen Feuerwehr in Würzburg:

Bericht des Kommandanten Karl Gräf in der Generalversammlung am 26. Januar 1902.

Von dem Rektorat des Kgl. alten Gymnasiums in Würzburg:

Jahresbericht über das Kgl. alte Gymnasium in Würzburg für das Schuljahr 1902/3. Mit einer wissenschaftlichen Beilage: Die vermittelnde Methode im Schulbetriebe der neueren Sprachen. Von Dr. Georg Steinmüller, Kgl. Gymnasialprofessor. Würzburg. 1903. 8.

Von dem Rektorat des Kgl. neuen Gymnasiums in Würzburg:

Jahresbericht über das Kgl. neue Gymnasium in Würzburg für das Schuljahr 1902/3. Mit einem Programm. Würzburg. 1903. 8.

Von dem Rektorat der Kgl. Kreisrealschule in Würzburg:

Jahresbericht über die Kgl. Kreisrealschule Würzburg

und die mit ihr verbundenen technischen Fach- und Berufsschulen für das Schuljahr 1902/3. Würzburg. 1903. 8.

Von dem bischöflichen Ordinariat in Würzburg:
Schematismus der Diözese Würzburg für das Jahr 1903. Würzburg. O. J. 8.

Von der physikalisch-medizinischen Gesellschaft in Würzburg:
Ihrer Sitzungsberichte Jahrg. 1902. Würzburg. 1903. 8.

Von dem Rektorat des kgl. Realgymnasiums in Würzburg:
Jahresbericht des kgl. Realgymnasiums in Würzburg für das Schuljahr 1902/3. Mit einer wissenschaftlichen Beigabe. Würzburg. 1903. 8.

Von dem Stadtmagistrat in Würzburg:
Den 11. Verwaltungs-Bericht der Stadt Würzburg. Geschäftsjahr 1901. Würzburg. 1902. 8.

Von der allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz in Zürich:
Jahrbuch für schweizerische Geschichte. Bd. 27 und 28. Zürich. 1902 und 1903. 8.

Von der antiquarischen Gesellschaft in Zürich:
Seine 67. Mitteilung. Zürich. 1903. 4.

Von dem schweizerischen Landesmuseum in Zürich:
Anzeiger für schweizerische Altertumskunde. N. F. Bd. 4. Nr. 2, 3 und 4. Bd. 5. Nr. 1. Zürich. 1902 und 1903. 8. — Den 11 Jahresbericht für 1902. Zürich. 1903. 8.

## B. An Handschriften und Urkunden.

Von Frau K. Behrens, Privatiere in Würzburg:
Mehrere Pergament-Urkunden. — Diverse Handschriften.

Von Herrn Oskar Neidert, Rentier in Würzburg:
Lehenbrief vom 30. März 1789 für den Hof-, Regierungs- und Landgerichtsrat Valentin Papius über

den Hof „zum kurzen Heinrich“ in Würzburg (Pergament. Mit anhängendem Siegel). — Anstellungsdekret vom 10. Februar 1802 für den Rechtspraktikanten Georg Aloys Brauser als Landgerichts-Kanzellist. (Papier. Mit der Unterschrift des Fürstbischofs Georg Karl von Fechenbach und aufgedrücktem Oblaten-Siegel.)

Von Herrn K. Pöhlmann, kgl. Major a. D. in Würzburg:
Lehrbrief, ausgestellt in Würzburg am 2. Februar 1764 vom Hofgärtner Michael Windisch für Johann Anton Oth (Sohn des Georg Joseph Oth, Hofgärtner in Veitshöchheim). Schreibekunstblatt. Pergament. Quer-Folio.

Von Herr Carl Roeder, Kaufmann in Würzburg:
Witterungs-Beobachtungen im kgl. Hofgarten zu Würzburg vom 1. Januar 1827 bis 31. Dezember 1893.

## C. An Gemälden, Handzeichnungen, Kupferstichen, Photographien etc.

Von Herrn Dr. Arthur Bechtold, Assistenzarzt im Kgl. Bayer 18. Infanterie-Regiment in Landau i. Pf.:
10 Photographien (darunter 8 von Gemälden G. B. Tiepolos in Venedig, 2 nach Zeichnungen des Würzburger Malers Ambros Eckert). — Porträt des Karl Philipp Fürst von Wrede, kgl. bayer. Feldmarschall (J. Bock del et sc. Nbg.) — 16 verschiedene Exlibris.

Von Frau K. Behrens, Privatiere in Würzburg:
Wappenbuch, gefertigt von Anton Joseph Högler. — Aufschwörungsbuch, gefertigt von demselben. — P. Th. Grebner, Abbildungen Würzburger Münzen und Medaillen. 1756 (Korrektur-Exemplar des Verfassers.) — Verschiedene heraldische Tafeln und Blätter, sowie heraldische Kollektaneen. — Mehrere Landkarten.

Von Herrn Andreas Galvagni, Photograph in Würzburg:
Eine von ihm gefertigte photographische Aufnahme des

am 8. Juli 1903 enthüllten Prinzregenten-Denkmals in Würzburg.

Von Herrn Hubert Freiherr von Gumppenberg, Kgl. Kämmerer und Regierungsrat in Würzburg:

Ein Exemplar seines Bücherzeichens.

Zufolge letztwilliger Anordnung des am 7. Juli 1903 in Bamberg verlebten Herrn Emil Freiherrn Marschalk von Ostheim:

100 kleine, in Öl gemalte Porträts von Würzburger Fürstbischöfen.

Von Herrn Hugo Scheller, Akzisamts-Kontrolleur in Würzburg:

3 Exemplare seines Bücherzeichens. — Monumental-Plan der Stadt Würzburg.

Von Frl. Therese Schnell, Privatiere in Würzburg:

Die altherkömmlichen Trachten des Grabfeld-Gaues. Zur Erinnerung an das landwirtschaftliche Bezirks-fest am 12. September 1852 zu Königshofen i. Gr. Lithographie und Verlag von V. Hummel in Königs-hofen i. Gr. — Verschiedene kolorierte Trachten-bilder u. dgl.

Von Herrn Ludwig Freiherrn von Zu-Rhein, königl. Kämmerer in Würzburg:

Maximilian Joseph I., König von Bayern (Kupferstich). — Carl Ludwig August, Kronprinz von Bayern (Kupferstich von Sintzenich).

## D. An antiquarischen Gegenständen:

Von Herrn Dr. Arthur Bechtold, Assistenzarzt im Königl. Bayer. 18. Infanterie-Regiment in Landau i. Pfalz:

Kupferplatte (gestochen von G. F. Schmidt) mit dem Wappen der Rothenburger Patrizierfamilie Albrecht. — Siegelstempel des Würzburger Bäckermeisters M. Ruf. — Unbekannter Siegelstempel. — Vier Siegel-Abdrücke in rotem Lack.

Von Frau K. Behrens, Privatiere in Würzburg:

Mehrere Originalsiegel in Wachs.

Von Frau Maria Leinecker, Privatiere in Würzburg:
Gesticktes Hals- oder Schultertuch. — Elsässer Bauernhaube. — Mit Perlen gestickter Strickbeutel. — Weste in schwarzem Seidenmoirée, mit bunten Blumen in Seide gestickt. — Tabakspfeife mit wappenbemaltem Porzellankopf und der Widmung: Zentgraf seinem Fr. und Bruder Eisenmann.

Von Herrn Karl Rützel, Pfarrer in Aschach:
4 Türschlösser aus dem Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts.

Von Frl. Therese Schnell, Privatiere in Würzburg:
Zwei Vasen in bemaltem Glase.

Von Herrn Ludwig Freiherr von Zu-Rhein, Königl. Kämmerer in Würzburg:
Georg Carl von Fechenbach, Fürstbischof von Würzburg (Relief in Alabaster).

## E. Münzen, Medaillen ꝛc.

Von Herrn Dr. Arthur Bechtold, Assistenzarzt im Königl. Bayer. 18. Infanterie-Regiment in Landau i. Pf.:
Bayerischer Groschen von 1718. — Bayerischer Heller von 1825. — Zinn-Medaille vom Jahre 1858 auf die 700jährige Gründung der Stadt München. — Französischer 1/2-Franc von 1810 — Italienischer 1/2-Lire von 1811. — Triersches 3 Petermännchen von 1691. — Eiserne Preis-Medaille (von 1818) des landwirtschaftlichen Vereins im Königreich Württemberg. — 76 Assignaten der französischen Republik (29 zu 10 Sous, 8 zu 15 Sols, 25 zu 25 Sols, 9 zu 50 Sols, 5 zu 5 Livres).

Von Herrn Dr. theol. Franz Emmerich, Domkapitular und bischöfl. geistl. Rat in Würzburg:
Große Zinn-Medaille (von Wittich) auf Papst Leo XIII.

Von Herrn G. H. Lockner, Fabrikbesitzer in Würzburg:
Schilling von 1751 (mit Car. Phi.) des Fürstbischofs Karl Philipp von Greiffenklau.

Von Herrn Georg Schwinger, Benefiziat in Wülfershausen:
Würzburger Dreier von 1623. — Würzburgische Sterbemünze von 1779. — Würzburger Schilling von 1796. — Bayerischer Pfennig von 1854. — Kleine Münze der Kaiserin Maria Theresia von 1759. — Sechskreuzer-Stück der Kaiserin Maria Theresia von 1744. — Kleine Münze von Kaiser Joseph II. von 1790. — Gedenkmünze von Messing auf 1870/71. — Friedberger Sechser von 1688. — Hamburger Dreiling von 1851. — Hessen-Darmstädtischer Groschen von 1704. — Groschen der Stadt Kempten von 1679. — Nassauischer Sechser von 1838. — Nordamerikanisches 1 Cent-Stück von 1865. — Kursächsischer Kreuzer von 1854. — Kursächsischer Groschen von 1626. — Silbermünze der Abtei St. Gallen von 1790. — 2 Centimes-Stück des Kantons Waadt von 1810. — Kurtrierisches Petermännchen von 1705. — 3 Centimes = Stück des Königreichs Westfalen von 1812. — Württembergischer Sechser von 1747. — Württembergischer Sechser von 1808.

Von einem Ungenannten:
Medaille der Mitglieder (Vereinszeichen) des landwirtschaftlichen Vereins Schweinfurt.

## F. An sonstigen Gegenständen:

Von Frau K. Behrens, Privatiere in Würzburg:
Gipsbüste des Königs Ludwig I. von Bayern. Nach dem Leben modelliert von Joh. Halbig. 1848. — Gipsbüste des Königs Max II. von Bayern. Nach dem Leben modelliert von Prof. Joh. Halbig. 1851.

Von dem Vereinsdiener Georg Greubel:
Hufeisen, mit Sand u. s. w. stark inkrustiert. (Aufgefunden im Maine bei Zell.)

Von einem Ungenannten:
Eine Anzahl von Siegel-Abdrücken.

# IV.

# Ankäufe.

## An Büchern und Zeitschriften:

Allgemeine deutsche Biographie. Lfrg. 232 mit 236. Leipzig 1902. 8.

Die Altertümer unserer heidnischen Vorzeit. Bd. 5. Heft 1. Mainz. 1902. 4.

Das Bayerland. Illustrierte Wochenschrift für Bayerns Volk und Land. 14. Jahrg. 1903. Nr. 14 mit 52. 15. Jahrg. 1904. Nr. 1 mit 13.

Die Burgwart. Zeitschrift für Burgenkunde und mittelalterliche Baukunst. (Organ der Vereinigung zur Erhaltung deutscher Burgen). 4. Jahrg. Nr. 4 mit 12. 5. Jahrg. Nr. 1, 2 und 3.

Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine. Jahrg. 51. 1903. Nr. 1 mit 12.

Mitteilungen der bayerischen numismatischen Gesellschaft. Jahrg. 22 und 23. (1903 und 1904). München 1903. 8. — J. V. Kull, Repertorium zur Münzkunde Bayerns. Zweite Fortsetzung. München. 1903. 8.

Der Obergermanisch-Rätische Limes des Römerreiches. Im Auftrage der Reichs-Limeskommission herausgegeben. Lfrg. 18 und 19. Heidelberg. 1903. 4.

Publikation Nr. 227, 228, 229 und 230 des literarischen Vereins in Stuttgart. Tübingen. 1902 und 1903. 8.

Digitized by

J. Siebmachers großes und allgemeines Wappenbuch. Neue Ausgabe. Lfr. 474 mit 483. Nürnberg. 1902 und 1903. 4.

Chronik des Kurfürstentums Würzburg. Herausgegeben von Bonaventura Andres. Erstes Jahr. 1806. Würzburg. Karl Philipp Bonitas. 4.

Hohenlohisches Urkundenbuch. Im Auftrag des Gesamthauses der Fürsten zu Hohenlohe herausgegeben von Karl Weller. Bd. 1 und 2. Stuttgart. 1899 und 1901 8.

Balthasar Neumann, Artillerie- und Ingenieur-Oberst, fürstl. Bambergischer und Würzburgischer Oberarchitekt und Baudirektor. Eine Studie zur Kunstgeschichte des 18. Jahrhunderts von Dr. phil. Josef Keller Würzburg. 1896. 8.

Fr. Stein, Monumenta Suinfurtensia inde ab anno 791 usque ad annum 1600. Schweinfurt. 1875. 8.

## An sonstigen Gegenständen:

Pergament-Urkunde von 1350.

Pergament-Urkunde von 1456: Johannes von Grumbach, Bischof von Würzburg, gibt dem Hans Spisheim, Bürger zu Würzburg, 6 Morgen Weinberg am Stein bei Würzburg zu Lehen.

Pergament-Urkunde vom 5. Juli 1567 (Vertrag des Klosters Ebrach mit der Stadt Kitzingen).

Pergament-Urkunde des Fürstbischofs Julius von 1579

Pergament-Urkunde: Urteil des kaiserlichen Landgerichts des Herzogtums zu Franken. Freitag nach Michaelis 1597.

Register und Verzeichnis der Meister des Bäcker-Handwerkes zu Gerolzhofen, angefangen 1640.

Aufdingung der Lehrjungen des Büttner-Handwerkes zu Marktbreit. 1666—1791.

Würzburg (vom letzten Hieb). Gemalt von August Geist. Auf Stein gez. von J. Wölffle. Gedr. bei Hanfstaengl in München. Groß-Quer-Folio.

Der eiserne Brunnen-Pavillon in Kissingen. Lith. u. gedr. in der Kunstanstalt von Christian Weiß und G. Kohler in Würzburg. Herausgegeben und verlegt von der Kunstanstalt von Christian Weiß und G. Kohler in Würzburg. Quer-Folio.

Der eiserne Brunnen-Pavillon und Arkaden-Bau in Kissingen. Lith. u. gedr. in der Kunstanstalt von Christian Weiß und G. Kohler in Würzburg. Herausgegeben und verlegt von der Kunstanstalt von Christian Weiß und G. Kohler in Würzburg. Quer-Folio.

Protestantische Kirche in Kissingen. Erbaut im Jahre 1845 und 1846. Entworfen vom Kgl Oberbaurat von Gärtner. Ausgeführt vom Kgl. Bauinspektor Kraemer. Lith. von Georg Bauer in Schweinfurt. Quer-Folio.

Kelchglas (graviert) mit den Emblemen der Zimmerleute und dem Namen: Merttin Miller. 14 cm hoch.

Steingut-Krug mit Zinndeckel zum 100jährigen Jubiläum des Kgl. bayer. 9. Infanterie-Regiments „Wrede“.

Rauchfaß (Kupfer, versilbert).

Siegelstempel (in Messing): Königl. Bayer. Landgericht Röttingen. (Zwei verschiedene Exemplare).

Siegelstempel (in Messing): Kgl. bayer. Landgerichtsarzt zu Röttingen.

Siegelstempel (in Messing): Harmonie Wiesentheid.

Schwarzdruckstempel (in Messing): Verein der Bäcker in Gerolzhofen.

Karolin (vom Jahre 1736) des Fürstbischofs Friedrich Karl von Schönborn.

Sog. Postament-Schilling des Fürstbischofs Georg Karl von Fechenbach. (Durch Tausch erworben).

V.

## Unter Eigentumsvorbehalt zur Aufbewahrung übergebene Gegenstände.

Von Herrn Dr. Friedrich Stein, Kgl. Justizrat in Schweinfurt:

Den 7. Teil einer von ihm verfaßten „Deutschen Geschichte nach den Stadien der politischen Entwickelung Deutschlands".

# Archiv

des

# Historischen Vereins

von

## Unterfranken und Aschaffenburg.

Sechsundvierzigster Band.

Würzburg.

Verlag des Histor. Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg.

In Kommission der Stahel'schen Verlagsanstalt, kgl. Hof- und Univers.-Verlag.

1904.

Königl. Universitätsdruckerei von H. Stürtz.

# Inhalt.

I.

# Beiträge zur Geschichte der Krankenkassen von Würzburg.

Von

**Dr. Wilhelm Reubold,**
k. Universitätsprofessor und Landgerichtsarzt a. D.

Die Geschichte der Krankenkassen darf man füglich mit Würzburg und der Jahreszahl 1786 beginnen lassen. Die zwei Krankenkassen, welche Würzburg um die genannte Zeit sich schuf, waren auf den gleichen Grundsätzen aufgebaut, wie die, welche seit 1883 allgemein im Deutschen Reiche gesetzlich eingeführt worden sind, nämlich: Verpflichtung für gewisse Klassen von Arbeitnehmern zu regelmäßigen Beiträgen in eine Kasse, um dafür das Recht auf unentgeltliche ärztliche Hilfe und Verpflegung zu erlangen, eine Verpflichtung, an welcher auch der Arbeitgeber sein gutes Teil und überdies die Haftung zu tragen hat, daß sein Arbeitnehmer regelrecht zur Kasse beigetreten ist. Und da jene Kassen seit genannter Zeit ununterbrochen bestanden und sich anno 1883 ohne weitere Umstände in die reichsgesetzliche Organisation eingegliedert haben, somit im Grunde weiter bestehen, könnte Würzburg mit allem Rechte eine Zentenarfeier derselben begehen.

Während damals und als nur auf die Stadt Würzburg beschränkt, nicht mehr als ca. 900 Handwerksgehilfen und gegen 2000 Dienstboten teil nahmen, kommt die Einrichtung von heute zuzüglich der 1884 geschaffenen Unfall- und der 1889 entstandenen Invaliditäts- und Altersversicherung nicht weniger als 6 bis 7 Millionen mit einem Gesamtaufwande von 434 Millionen Mark zugute und die Wohltat, welche hierdurch nach wirtschaftlicher, doch aber auch nach gesundheitlicher Richtung den Beteiligten erwächst, ist eine so offenbare, daß die betreffenden Reichsgesetze zu einem Vorbilde für andere Kulturstaaten geworden sind. In Deutschland selbst bestreitet nur der, der absichtlich die Augen verschließt, ihren schon jetzt hervortretenden, doch noch sich mehrenden Segen.

Auch bei den damaligen Würzburger Kassen wurde ihre wohltätige Wirkung, ebenso wie ihr edler humanitärer Zweck

bald erkannt. Schon bei der Einweihungs-Predigt — 1786 — wurde ausgesprochen, daß das Kranke-gesellen Institut, wie es genannt wurde, eine Einrichtung sei, auf welche die Würzburger Bürgerschaft stolz sein könne, und in den „Gelehrten Anzeigen für Würzburg" vom folgenden Jahre findet sich der Passus: das Institut sei ein wohltätiges und gereiche der Bürgerschaft zur Ehre; in einem Manuskripte Oberthürs von 1801 [1]) werden die Kranken-Institute Würzburgs in ausschweifender Weise gelobt und sowohl der Fürstbischof, wie die Bürgerschaft in höchstem Maße dafür gepriesen.

Da drängt sich denn mit gutem Grunde die Frage auf, wie es komme, daß eine Einrichtung, welche alsbald als eine wohltätige erkannt worden war und sich jetzt über das ganze Deutsche Reich ausdehnt mit einer auf Millionen sich erstreckenden segensreichen Wirkung, so lange in so enger Begrenzung, im Stadium der Keimung zu einem großen weithin schattenden Baum, verblieben ist, und man wird versucht den Spuren des Gedankens jener Einrichtung in den folgenden Zeiten nachzugehen.

Die Fürstbischöfe Franz Ludwig von Erthal (1777—1795) und Georg Karl von Fechenbach (1795—1802) haben sich zwar der Sache auf das Wärmste angenommen und sie, wie man aus den Akten des Archives dahier ersehen kann, mit regem Eifer und steter Initiative gefördert, die „verbrüderte", die „mildtätige", die „mitleidende" Gesellschaft hatte allen Anklang und werktätige Hilfe bei hoch und nieder gefunden, sie wurde auch von der kurbayerischen (1802—1805), der großherzoglich toskanischen (1805—1814) und wieder der bayerischen Regierung wiederholt auf Ansuchen bestätigt, aber deren Interesse ward bei damaligen Zeitläuften nach anderen Richtungen abgelenkt und nicht etwa dazu in Anspruch genommen, dem Institute eine weitere Verbreitung zu geben, so gut und ohne viel behördliche Nachhilfe es auch in Würzburg gedieh. Mit einem anderen Institute des Fürstbistums, allerdings von größerer und drängender Wichtigkeit — der Schutzpocken-Impfung — war dies indes (1803) alsbald geschehen und dadurch Bayern zu einem der ersten Staaten, welche von Obrigkeitswegen diese Vorsorge für das leibliche Wohl

[1]) Von Herrn Reichsarchivrat Goebl mir gütig zur Verfügung gestellt, R.

ihrer Bürger getroffen haben. Von sozialpolitischem Interesse zeugt in Bayern die Gemeindeordnung von 1818, welche in die Unterstützungspflicht der Gemeinde neben den Armen, wie das Jahrhunderte schon Gesetz war, auch die Dienstboten einschließt; dagegen ward in Württemberg schon 1822 den Gemeinden die Berechtigung erteilt, die bislang freiwillige Beteiligung an den schon vorhandenen Krankenvereinen durch Gemeindestatut zu einer obligatorischen zu machen.

Nachdem 1830 in Bayern die Unterstützungspflicht der Gemeinden auch auf Fabrikarbeiter ausgedehnt worden war, wurde jenen 1833 gleichfalls wie dort das Recht gegeben, zwangsmäßige Beiträge von diesen verschiedenen Klassen von Arbeitnehmern einzuheben und zwar — als weiterer Fortschritt zur Sicherung des Zweckes — unter Haftung der Arbeitgeber, eine Bestimmung, welche jene ersten Würzburger Kassen auch schon hatten. Diesem nun schon allgemeiner werdenden Zuge der Zeit folgend, schuf Preußen in seiner Gewerbeordnung 1845 Hilfs-, Kranken-, Sterbekassen für gewerbliche Arbeiter, vorerst freiwillig, bei neuer gesetzlicher Regelung von 1854 aber mit Zwangsbeitritt für den Arbeitnehmer und starken Beitragsleistungen der Arbeitgeber und Betriebsunternehmer. Seinem Beispiele folgten Baden, Bayern, Sachsen (1858): die Konzession einer Fabrik konnte 1862 in Bayern von der Errichtung solcher Kassen abhängig gemacht werden Alle diese Maßnahmen betrafen die gewerblichen Arbeiter; in Bayern erstreckte sich der Zwangsbeitritt, der schon seit 1833 allmählich zur Übung geworden war, auch auf die Dienstboten, so daß — wie oben erwähnt — bei diesen mit Schaffung der Reichs-Gesetze von 1883 eine Änderung in Bayern nicht statthatte In Würzburg aber bestand die Kasse für kranke Handwerks-Gesellen seit 1786, die für Dienstboten seit 1801 in der Form von Zwangskassen, also mit der Bestimmung des Obligatorischen, zu der man sich anderwärts erst allmählich entschließen konnte. Gerade hierdurch aber erhielten die Würzburger Kassen ihre dauernde Lebensfähigkeit; denn es gelingt nur schwer, den Einzelnen zu fortwährenden, wenn auch kleinen Beitragsleistungen zu einer Sammel-Summe zu veranlassen, so sehr er auch den Vorteil davon einsehen mag, und besonders dann nicht, wenn ihm kein klingender Nutzen erweislich ist; freiwillig läßt sich meist nur

derjenige herbei, dessen Einnahmen seine Ausgaben wesentlich übersteigen, der einen Reservefond ansammeln kann und eben deswegen jener Versicherung nicht so dringend bedarf. Diese Erfahrung, welche überall gemacht wird, führte im Deutschen Reiche zu den sozialpolitischen Gesetzen von 1883 und den folgenden Jahren, welche der Doktrin nach zwar als Eingriffe in die individuelle Freiheit — gleich den Impf- und Schulzwanggesetzen — betrachtet werden können, jedoch so große und segensreiche Erfolge erzielt haben, daß sie die Aufmerksamkeit aller Nachbarstaaten erregen mußten. Indes hat man sich daselbst noch nicht entschließen können, diesem gesetzgeberischen Beispiele zu folgen, obwohl auch da freiwillige Versicherungen, als Kredit-, Kranken-, Sterbe-, Wittwen- usw Kassen ebenso seit langem bestehen wie in Deutschland, wo auch jetzt noch z. B. freiwillige Kranken-Vereine neben den zwangsmäßigen existieren. Hierzu hatte schon die Zeit der französischen Revolution den Anfang gemacht. England und Amerika folgten im Beginne des vorigen Jahrhunderts, Frankreich besaß 1818 freiwillige auf Gegenseitigkeit beruhende Hilfskassen mancherlei Art; sie bestehen ebenfalls längst in Belgien. Holland hat zur Zeit 400 solcher, während sich in Frankreich mehr das System größerer Banken als Aktien-Unternehmen (zur Zeit bestehen 20 derartige) eingeführt hat, womit den Betriebsunternehmern und Fabrikbesitzern die Möglichkeit geboten ist, Versicherungs-Abonnements zu nehmen, um die ihnen zivilrechtlich zukommende Last der Entschädigang bei Betriebsunfällen ihrer Arbeiter sich zu erleichtern.

Will man einen Blick in die Geschichte werfen, so hat es vielleicht zu keiner Zeit an Vereinen mit dem Zwecke wirtschaftlicher und anderer Versicherung gefehlt: Griechen und Römer hatten Handelsvereine, Versicherung gegen See-Gefahr, Schifferei-Gesellschaften; ja die öffentlichen Sklaven in Rom hatten Vereine (collegia), die sich als wahre Sterbekassen-Vereine darstellen, da sie ein festliches Begräbnis unter zahlreicher Begleitung an einem wohlgepflegten Orte ermöglichten. Der deutsche Norden kannte Vereinigungen gegen Wasser- und Feuerschaden und die „Kuh-Gilden". Wie ausgebreitet diese waren, zeigen die karolingischen Kapitularien zur Überwachung ihrer Ziele; nicht minder hatte Italien zahlreiche kirchliche Brüderschaften für allerlei kirch-

liche und weltliche, d. h. hilfreiche Betätigungen. Ein Dekret des Papstes Alexander III. von 1155, welches die abbates, archidiaconi, milites, mercatores, burgenses ermahnt, ihre Beiträge ordnungsgemäß zu entrichten, damit derjenige, welcher regelmäßig gezahlt hat, unterstützt werden könne, falls er um das Seine komme, ist ein bezeichnendes Beispiel dafür. Dort liehen auch die früh und zahlreich errichteten großen Spitäler aus ihren reichen Fonds in bankmäßiger Weise Geld als Darleihen, auf Pfand und Kredit und bildete der Arzt Tonti im 17. Jahrhundert das Leibrenten-System aus. Nürnberg hatte 1500 eine Vorschuß-Kasse für arme Handwerker; schon 1530 bildete sich in England eine Aktiengesellschaft zwecks Feuerversicherung, wenn auch ohne Erfolg, mit besserem eine solche 1570 zu Paris. 1729 wurde in Sachsen eine staatliche Feuerversicherungs-Anstalt begründet. Diese, dann Lebens-, Vieh-, Hagel-Versicherungen, Pensions-, Kredit-Vereine u. a. bildeten sich in der Folgezeit überall zahlreich durch freiwillige Beiträge, zum Teil unter der Ägide des Staates, wie z. B. 1816 in Nassau Kranken-, Sterbe-, Spar-Vereine „amtlich empfohlen" wurden

Die Bewegung für allerlei Assoziationen und Hilfsverbände wuchs in den verschiedenen Gesellschaftsklassen von der Mitte des vorigen Jahrhunderts an nur immer mehr und führte, wie erwähnt, da und dort zur Inangriffnahme solcher durch den Staat, um in den sozialpolitischen Gesetzen großen Maßstabes zu enden.

Den Würzburger Krankenkassen lag eine derartige Zeitbewegung nicht zugrunde; sie entsprangen einem sich geltend machenden engbegrenzten Bedürfnisse, waren den lokalen Verhältnissen in tastender Weise und ohne einem Vorbilde folgen zu können, angepaßt und verdankten ihre Errichtung ebensowohl der Anregung aus bürgerlichem Kreise, wie dem Eingreifen eines edlen, human gesinnten Fürsten. Diese Umstände machen sie einer besonderen Beachtung wert. Die bezüglichen Akten im Würzburger Kreisarchive lassen erkennen, daß der Gedanke, eine Krankenkasse zu schaffen, nur sehr allmählich zu einiger Klarheit erwuchs, um dann allerdings und nicht zum wenigsten durch das energische Zutun des Fürstbischofs rasch in die Tat umgesetzt zu werden. Franz Ludwig von Erthal hatte mit weitschauendem

Blicke die Bedeutsamkeit der Sache erkannt, schenkte ihr seine volle Aufmerksamkeit und förderte sie in jeder Weise auch durch namhafte materielle Unterstützung. Sie wird so sein eigenstes Verdienst und man muß ihm, der in der Tat die Seele seiner Regierung war, volle Bewunderung zollen, wenn man die zahlreichen von seiner eigenen Hand herrührenden längeren exponierenden Schriftstücke sieht, mit welchen er eifrig das Vorhaben betrieb. Er rastete nicht, bis er auch seiner anderen Hauptstadt — Bamberg — die gleiche Einrichtung eines Gesellen-Institutes (1789, zugleich mit dem Bau eines neuen Krankenhauses daselbst) und einer Dienstboten-Kasse (1790) geschenkt hatte, während er eine solche für Würzburg aus gutem Grunde noch aufschieben wollte. Man wird auch nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß eine ähnliche Maßnahme seines Bruders — Friedrich Karl v. Erthal, Erzbischofs von Mainz —, die in das Jahr 1790 fällt, auf seine Anregung zurückzuführen ist, wenn auch im Würzburger Archiv Aufklärung darüber nicht zu finden ist. Dieser Kirchenfürst gab nämlich im genannten Jahre dem Unterstützungswesen auf seiner Glashütte Emmerichstal bei Burgjoß eine andere Gestalt: die Arbeiter, welche seither schon wöchentliche Beiträge geleistet, aber keine normierten Unterstützungsbezüge in Krankheits- und Invaliditätsfällen erhalten hatten, sondern nur je nach dem Ermessen der Werkleitung willkürliche Gaben, sollten von nun ab geregelte Unterstützungen aus der Kasse bekommen, die dagegen außer einem einmaligen größeren Zuschuß von der „Manufaktur-Kasse", welcher als Stockfond dienen sollte, nur durch die Beiträge der Arbeiter selbst — und zwar nach Lohnklassen abgestuft — und durch die Aufnahms- und die Strafgelder sich bilden sollte; sie ging also aus einem Almosenfond in eine Berechtigungs-Kasse über. Mit Recht sagt deshalb der Autor [1]) eines diesbezüglichen Aufsatzes [2]), welcher die betreffenden Urkunden enthält, es sei damit der Gedanke, welcher im neuen Deutschen Reiche in den Krankenkassen von 1883 zur Ausführung gebracht worden, schon ein Jahrhundert zuvor vom letzten Erzkanzler des alten römischen Reiches deutscher Zunge ins Leben gerufen worden.

[1]) Dechantpfarrer Dr. Amrhein von Roßbrunn (jetzt in Eßfeld).
[2]) Im 42. Jahrg. des Arch. des histor. Vereins von Unterfranken.

In Würzburg war der Verlauf der Krankenkassen-Angelegenheit des näheren wie folgt. Die betreffenden Akten beginnen 1782 mit einem hochfürstlichen Reskripte an die zuständige Behörde, das Auskunft verlangt über die Zünfte von Würzburg, über die Anzahl von Meistern, Gesellen, Lehrjungen jeder einzelnen, über die Höhe der Beiträge zur Zunftlade und über deren Verwendung, insbesondere, ob sie für durchreisende oder erkrankte Gesellen dienten und ob etwa übrig bleibende Gelder den „Konkurrenten" wieder hinausgegeben würden. Diese Anfrage hat wohl zunächst nur einen statistischen Zweck, doch ist die Frage nach der Verwendung der Gelder immerhin bezeichnend; es folgt ein Schriftstück — leider ohne Datum und Signatur, doch wird von anderer Seite der damalige Hof-Hutmachermeister Heidenreich als der Mann aus den Zünften genannt, welcher die Sache vorzüglich gefördert habe —, welches bittet, es möchte der hochfürstliche Herr einen Ort für die kranken Handwerksgesellen anweisen, eine Pflege, wo sie Unterkommen finden könnten, da sie bisher im Herbergs-Wirtshause ein schlechtes Unterkommen bei Krankheit gehabt, im ungeheizten Zimmer, oft ohne Wart, und ihr sauer Erspartes, oft auch die Kleidung zugesetzt hätten. Es liegt auch die Anregung vor, „wie einem hiesigen Krankenhause ganz leicht könnte aufgeholfen und die kranken Gesellen ordentlich könnten verpflegt werden". Darauf neue Auflage an die Behörde zu weiterer Berichterstattung; es sollen zu dem vorgedachten „noch nicht ausgearbeiteten Projekte" „Verbesserungsvorschläge gemacht", auch die Handwerksgesellen über die Einrichtungen in anderen großen Städten, die sie auf ihren Wanderungen berührt, befragt werden. Schon wird das Rubrum „Verpflegung der erkrankenden Handwerksgesellen" geschrieben. Die Antwort lautet dahin, daß die Verpflegung kranker Gesellen recht wohl aus der Zunftlade bestritten werden könne, wenn die Zünfte in den Ausgaben, namentlich für kirchliche Jahrestage, Messen, Wachskerzen usw. dadurch sparen würden, daß sie ihre Jahrestage in der Kirche der Bürger-Sodalität und mit dieser gemeinsam an einem Tage feiern wollten, was die Kosten sehr mindern würde; auch bestehe das Hindernis, daß die Zünfte kein Krankenhaus hätten, wohin sie ihre Kranken bringen könnten, die immer noch in der Herberge und schlecht untergebracht seien. Die befragten Gesellen teilen

mit: in Berlin zahlen die Gehilfen wöchentlich ein Gewisses, und im Falle der Krankheit werde für sie ein Gewisses an das Charité Krankenhaus aus der Lade bezahlt; in Wien erheben die Barmherzigen Brüder einmal im Jahre an einem bestimmten Termin einen Beitrag von den Zünften „bald mehr, bald weniger", der kranke Geselle müsse aber beim Eintritt noch zwei Gulden zahlen; ähnlich sei es in Preßburg, Graz u. a. O., nirgends bestehe indes eine landesherrliche Verordnung darüber. Nun erscheint in den Akten eine Eingabe, unterzeichnet von vorgenanntem Heidenreich, auch von Hofschlossermeister Oegg, einem der kunstreichen Männer Würzburgs u. a. m., worin unter Dankesbezeugung gegen den Fürsten die Absicht ausgesprochen wird, daß man die „mildtätige Gesellschaft" nach den Intentionen des Fürsten errichten wolle und zwar als „unabhängige", d. h. auf eigenen Füßen stehende, wonach Gesellen und Dienstboten, „wenn deren Herrschaften etwas bestimmtes zahlen", unentgeltlich verpflegt werden sollen; dazu wird das Ehehaltenhaus erbeten, dessen Stiftungsfond hierdurch nur gewinnen könne, da doch seither schon Dienstboten dort in Pflege gewesen seien. Diese Eingabe wird mit Reskript von 1784, 9. Oktober, der Behörde zugeleitet mit dem Auftrage, nunmehr die Handwerker zu vernehmen, ob sie und wer freiwillig beitreten wolle, auch soll die beauftragte Stelle sich äußern, ob freiwilliger oder „verbindlicher" Beitritt angeordnet worden solle. Das Gutachten der Behörde beginnt mit dem bemerkenswerten Satze, daß es notwendig billig und gemeinnützlich sei, wenn der Staat den Unglücklichen in Krankheit beistehe, damit sie ihr mühselig Erspartes nicht opfern müssen, hält es ferner für zweckmäßig, alle Handwerke lege in perpetuum valitura zu Beiträgen zu verbinden, erläutert auch, daß durch die geplante Einrichtung auch der Vorteil erwachse, die Ansteckungsgefahr in den mit Hausleuten übersetzten Häusern der Handwerksmeister zu vermindern. Ein Reskript vom Mai 1785 zeigt lebhaftes Interesse für das „gesellschaftliche Institut", das tüchtige Gesellen nach Würzburg locken, die Verbreitung von Seuchen verhindern und den Handwerksgesellen der Notwendigkeit überheben wird, sein bischen Kleidung zu seiner Kur aufzuopfern; es werden indes noch weitere Entwürfe und Vorschläge wegen der Beiträge erwartet

Darauf legt die Behörde die Liste der Handwerker mit den Beiträgen, welche in die Laden fließen, neuerdings vor, meint, es sollten auch die Dienstherrschaften aufgefordert werden und schlägt noch vor, Prozente von Verlassenschaften, Vergnügungssteuern ꝛc. zu nehmen, gewisse Stiftungen, z. B. die Seelhausstiftung, da doch jetzt keine Pilgrame mehr erscheinen, heranzuziehen und die Weibsleute bürgerlichen Standes, die sich über ihren Stand tragen und sommers wie winters die „Salob" tragen, jährlich zwei Gulden zahlen zu lassen. In dem am 12. Juni 1785 erfolgenden Bescheide werden die genannten Zubußen, weil für das Armenwesen schon bestimmt, abgelehnt, mitgeteilt, daß kein Bedenken bestehe, den jährlichen Zuschuß der Handwerker zu der „neu zusammentretenden bürgerlichen Gesellschaft" verbindlich zu machen und fragt, was an Beiträgen von den Zünften wolle geleistet werden Die vorgeladenen Handwerksmeister und Gesellen erklären sich meist einverstanden zu bestimmten Beiträgen, die Gesellen wollen wöchentlich einen Kreuzer zahlen und geloben dies durch Handreichung; andere Meister aber stellen Bedingungen, wollen z. B. auch krank zugereiste Gesellen der Kasse überbürden, „damit die hiesigen Gesellen nicht so viel Besorgung mit ihnen haben", oder wollen abwarten, auch eine besondere Kasse für sich bilden (Bader und Chirurgen). Die miterschienenen Lehrjungen wollen, weil zu arm, nichts zahlen; die Meister, welche von ihren in der Fremde wandernden Söhnen gehört haben, man mache ihnen oft den Vorwurf, daß in Würzburg gar keine Vorkehrung für kranke Handwerksgesellen sei, sind in den meisten Zünften nicht nur zu bestimmten monatlichen Beiträgen aus der Lade bereit, sie wollen auch für die neueintretenden Lehrjungen zahlen und für Zahlung einstehen, die sie ja wieder ersetzt bekommen würden, wenn der Betreffende ausgelernt habe. Auch die Frage wird erörtert, ob Protestanten teilnehmen könnten an der Kasse, da doch auch Katholiken ins Heiliggeist-Spital zu Frankfurt aufgenommen würden. Noch erübrigte nun die Frage des Lokales. Eine Eingabe „gehorsamster und wohldenkender Handwerksbürger" bittet den Fürsten, dessen „höchstväterliche Vorsorge sie mit wärmstem Vergnügen verehren", z. B um das „Münz- oder Garde-Haus nächst dem Burkharder Thore" und ersucht zugleich, daß der Fürst einen Kommissär als Vorsitzenden

der Kassen-Deputierten ernenne. Infolgedessen wird die „Julier-spital"-Visitationskommission angewiesen, zu begutachten, ob in diesem ein Zimmer eingerichtet werden könne, und „wie viel ein Kranker des Tages zu zahlen habe, damit das Spital keinen Schaden leide". Die Begutachtung fällt bejahend aus und als Kosten für den Tag werden 25 Kreuzer vorgeschlagen, da das Hospice de Charité im teueren Paris nicht mehr nehme; Schaden werde das Julier-Spital umsoweniger haben, als „auch schon seither die meisten der krankwerdenden Handwerks-Gesellen im Spitale aufgenommen worden, oder doch die Medicin bekommen haben, wenn sie die nöthigen Mittel zur Kur nicht hatten".

Das Jahr 1785 brachte noch mehrere Entschließungen des Fürsten, der, wie schon gesagt, der Angelegenheit alles Interesse zuwandte. Die Zünfte sollen sich über den vorgeschlagenen Verpflegssatz äußern; „verbindlich" wird dahin erklärt, daß die einmal Beigetretenen dabei bleiben, damit die Sache Sicherheit und Bestand habe und man die anfallenden Summen kenne, nicht aber, daß alle Handwerker gezwungen sein sollten, jetzt sofort beizutreten; als Vorstand des Institutes wird ein fürstlicher Beamter ernannt; es wird einstweilen auf die Gesellen beschränkt, um die Sache nicht zu verwickeln. Nachdem nun noch die spitälischen Ärzte erklärt hatten, daß sie die Behandlung der betreffenden Kranken unentgeltlich übernähmen, wobei der Chirurg Hofrat Dr. Siebold die charakteristische Bedingung macht: „er verwahre sich, daß die Obsorge für ihre Bärte ihm jemals zugedacht werde", konnte mit dem Jahre 1786 die Gründung und Einweihung dieses mitleidigen Institutes durch eine Festpredigt vom 19. Februar, welcher der Fürstbischof persönlich anwohnte, sowie die Installation im Julierspitale statthaben.

Aus den Statuten, die gedruckt und zu reichlicher Verteilung gebracht wurden, ist hervorzuheben: der Zutritt ist zwar freiwillig; wer jedoch beigetreten, darf nicht mehr austreten — die Geldzubußen aus den Zunftladen sind auch künftig zu leisten — kranke Zureisende werden nicht aufgenommen — ebenso nicht Unheilbare, wie Epileptische, Krebsige 2c., für welche andere Pflegen vorhanden sind, und mutwillig, in Raufhändeln Verletzte. — Wer Beiträge schuldig bleibt, erhält den „Abschied" oder „Kundschaftsbrief" nicht, — der Pflegesatz ist 25 Kreuzer auf den Tag, — drei

Zimmer, davon eins für Distinguierte, werden reserviert im Julier-Spitale, — neu zureisende Gesellen sind dem Institute einzuverleiben, ebenso Lehrjungen, auch wenn niemand für sie zahlt. Die vertagten Kreuzer sind nach dem Auslernen nachzuzahlen — die Verwaltung des „Krankengesellen-Institutes“ steht nur der „vergesellschafteten Bürgerschaft“ zu unter Leitung eines fürstlichen Kommissars — jährliche Rechnungsstellung und Neuwahl der Kassiere und Deputati, d. i. derjenigen, welche die Beiträge einzuheben haben. Das Institut oder die „Krankengesellen-Pflege“ nahm guten Fortgang und die Kasse erzielte kleine Überschüsse, die aber mehr den Geschenken, vor allem des Fürstbischofs selbst, zu zu danken waren, als den Beiträgen aus der Mitte der Zünfte selbst. Die jährliche Rechnungsstellung, der eine gut angelegte Verpflegsliste nach Alter, Stand rc der Kranken, Namen der Krankheit, Ausgang derselben, Zeit des Ein- und Austrittes, Verpflegungs-Dauer und -Kosten beigegeben war, wurde in vielen Exemplaren gedruckt, „um der ganzen Welt über den geführten Haushalt Rechnung abzulegen.“ Von 1786—1801 wurden gegen 2600 Kranke verpflegt mit einem Kostenaufwande von 16—17000 Gulden (27—28000 Mark) und bestand 1801 ein Aktiv-Vermögen von 9—10000 Gulden (17000 Mark); und wenn auch in den folgenden Kriegszeiten die Kasse sich ungünstiger stellte, „weil nur alte, von Kriegsstrapatzen geschwächte“ Gesellen zu haben waren, so bestand das Institut allerdings unter Erhöhung der Beiträge doch ununterbrochen, wie erwähnt bis zum Jahre 1883, weiter.

Wie seine wesentlichen Bestimmungen denen des heutigen gleich sind, erwies es sich auch ebenso lebensfähig wie dieses. Der Fürstbischof plante zwar auch ein gleiches Institut für Dienstboten jeder Art und reskribierte deshalb schon im März desselben Jahres an die verschiedenen dabei in Frage kommenden Stellen; doch zeigten sich allerlei Hindernisse: es fehlte eine Konskription der Dienstboten, besonders der weiblichen, sowie jede Organisation des Dienstboten-Wesens, auch sollten diese selbst, „weil arm“, den Beitrag nicht zahlen, sondern nur die Dienstherrschaft, so daß Franz Ludwig im Jahre 1788 — wie er in einem Schreiben „ad regimen“ aussprach — vorerst davon Abstand nahm und zunächst eine Dienstboten-Ordnung geschaffen wissen wollte. Zu diesem

Zwecke, d h. als Studium dafür überschickte er den Herren seiner Regierung Carmer, „Die preußische Gesinde-Ordnung" und Pfeiffer: „Polizei", auch ordnete er an, daß ein Preisausschreiben über diese Frage erlassen werde. Wortlaut und Zeit desselben sind aus den Akten nicht zu ersehen, doch liefen zwei Antworten ein; es geschah aber während der nur noch kurzen Regierungszeit Franz Ludwigs (bis 1795 — die Zeit der französischen Revolution!) nur wenig mehr in dieser Angelegenheit. Sein Nachfolger nahm sie indes mit Eifer wieder auf, so daß 1801 das neue Institut errichtet werden konnte. Die Statuten besagen: der Beitritt ist zwar freiwillig, gegebenenfalls aber auf mindestens drei Jahre verbindlich; die Dienstherrschaft soll die Beiträge zahlen, doch kann sie auch der Dienstbote entrichten, um sich den Eintritt zu sichern, da hier ebenso wie bei dem Gesellen-Institut den Widerstrebenden angedroht ist, sie von aller Hilfe und Aufnahme in andere Pflegen auszuschließen, wenn sie krank würden, es sei denn, daß sie überhaupt nach Lage ihrer Krankheit unfähig zur Aufnahme in jene Pflege seien. Auch wird ein ordnungsmäßiger Rechnungs-Voranschlag aufgestellt mit Einnahme und Ausgabe unter Zugrundelegen der Zahl von ca. 2000 Dienstboten, mit zwei Gulden Jahresbeitrag und einem Bedarf von 30 Krankenbetten. Indes fehlen auch hier allerlei Nebeneinnahmen nicht und wird jährlich ein Konzert gegeben, damit jeder, der will, „sein wohlthätiges Herz ausschütten kann". Übrigens hatte das „Institut für kranke Dienstleute", wie der offizielle Titel lautete, nicht den gleich guten Fortgang wie das andere; auch in Bamberg, wo jenes schon 1790 errichtet worden, machte man diese ungünstige Erfahrung, so daß hier die bayerische Regierung im Jahre 1806 den Beitritt als obligatorisch erklärte

In Würzburg unter der toskanischen Regierung ist 1807 nur ein Dritteil der Dienstherrschaften Mitglieder, und das toskanische „Ministerium" wird um Genehmigung angegangen, daß die Dienstboten zur Hälfte des Beitrags heranzuziehen seien, daß die Aufenthaltszeit im Spitale auf eine gewisse Zeit festgesetzt werde, damit es nicht öfter vorkommen könne, daß ein Dienstbote 5/4 Jahre in demselben bleibe; der Zeitpunkt der „Unheilbarkeit" müsse ärztlich angegeben werden; sogar der Vorschlag wird laut, es sei für die Rekonvaleszenten ein besonderes Haus zu be-

stimmen, damit jene ihre Verpflegung durch Handarbeit abverdienen könnten, — da oft Verstellung vorkomme, oder die Mädchen nicht wüßten, wohin, wenn sie mittlerweile ihre Stelle verloren hätten — also etwas wie die neuerdings geplanten Rekonvaleszenten-Heime. Die Antworten auf die Preisfrage zeigen ebensowohl, welche Unklarheit der Ansichten über diese Materie, als auch welche Zerfahrenheit in der betr. Fürsorge noch herrschte: die eine will nur von der Krankenverpflegung sprechen, und ein „tröstliches Ort“ für Kranke haben, indem man ein Zimmer in einem Hospitio miete; es solle dazu ein Kapital angesammelt werden aus Beiträgen der Hausväter und der Dienstboten, wozu eine gute Berechnung aus dem Bereiche einer Stadt mit einer bestimmten Zahl von Einwohnern beigefügt ist. Später könne man ein eigenes Hospital bauen. Die andere beschäftigt sich mit dem Dienstboten-Wesen selbst und hat manche interessante Andeutung von Einrichtungen, wie sie jetzt bestehen; vor allem beklagt er die Stellenvermittlung, da die „Kupplerinnen“ sich teuer von dem Stellesuchenden zahlen lassen, ihn deshalb zu öfterem Wechsel ermuntern, gar oft auch Diebshehlerinnen seien; sie sollten abgeschafft, das heißt überflüssig gemacht werden durch ein „Bureau“ (unser Arbeitsnachweisamt), von welchem Dienstsuchende an sich meldende Dienstherrschaften zugewiesen werden, und an welches diese den Dienstboten gegebenen Falles auch wieder zurückleiten müßten. Die zu erhebende Taxe würde hinreichen zur Besoldung dieses Bureaus. Als Vorsorge für Erkrankung solle die Dienstherrschaft angeben, ob und wie sie einen erkrankten Dienstboten „auf ihre Kosten“ erhalten wolle Auf dem Lande solle der kranke Dienstbote drei Wochen im Hause behalten werden, doch habe dieser die Heilungskosten selbst zu bestreiten.

Aus allem Mitgeteilten ersieht man, daß sich der Errichtung einer Dienstboten-Krankenkasse mehr Schwierigkeiten entgegenstellten als dies bei der anderen der Fall gewesen; namentlich war das große Publikum, das dabei ins Spiel kam, nicht geneigt, dauernd gewisse Opfer zu bringen, so emphatisch auch der § 2 der neuen Statuten lauten mochte, „daß der Zweck der Kasse das Wohl „einer unentbehrlichen Menschenklasse nämlich der Dienstboten sei, „und als Folge Veredelung derselben und Erzielung eines hohen „Grades von häuslicher Glückseligkeit.“ Ohne den später ein-

tretenden Zwang zum Beitritte hätte sie Stetigkeit und Dauer nicht erreichen können. Für das Gesellen-Institut waren die Vorbedingungen günstiger; jene bildeten einen integrierenden Bestandteil in der Stufenordnung der Zunftkorporation und unterstützten deren kirchliche, wirtschaftliche und soziale Zwecke wesentlich durch ständige Beiträge in die Zunftkasse, so daß sie alle Zeit ein Gegenstand der Obsorge der Handwerksmeister sein mußten. Und da die Gelder der Zunft vielmals für sehr überflüssige Dinge ausgegeben wurden — über die Gastereien wird viel geklagt — so lag bei steigender Kultur es nahe, sie zum Teil in humanerer Weise für die Gesellen zu verwenden.

Die Geschichte der Zünfte lehrt uns, daß schon sehr früh den Gesellen, „Knechten", „Knappen", aus den vorhandenen Mitteln Darlehen gegeben wurden — freilich zunächst nur aus egoistischen Gründen, doch auch als Zeichen der Interessengemeinschaft. Bereits die erste Urkunde, welche aus Deutschland bekannt ist — die der Schiffer von Worms 1106 — hat den Satz, daß die Zunft den Knechten während der Winterszeit, wo also Arbeit und Verdienst fehlte, „leihen" würde. Sollte derartige Aushilfe nicht auch in Krankheitsfällen gewährt worden sein? Sie konnte doch hier ebenso zurückgezahlt bezw. abverdient werden, wie dort? Es ist anzunehmen, daß dies die Übung bei den Zünften war, wenn auch für die nächsten Zeiten — bei großer Spärlichkeit der Urkunden — Belege fehlen 1355 aber bestimmten die Zunftstatuten der Bender zu Lübeck und Hamburg: „werde der Knechte „einer siech, so leihen wir ihm 3 Schillinge" . . . „bis zu 18 „Schillinge"; zur Büchse soll jeder Meisterknecht geben 18 Heller zu dem Jahre einmal" 1386 heißt es ebenso bei den Wollwebern zu Konstanz: „würd ein Knecht krank, so sollen ihm die „Meister aus der Büchse leihen 5 Schilling auf sein Pfand, hätte „er kein Pfand, so sollen sie sein Versprechen von ihm nehmen, „daß er die Stadt nicht verlasse, ehe er bezahlt habe; wird aber „das Siechthum langwierig, so sollen sie ihm abermalen leihen" . . . Als nun um diese Zeit die Gesellen sich zu eigenen Verbänden zusammentaten, geschah das Darleihen aus der Gesellen Büchse So 1404 bei den Kürschnergesellen zu Straßburg, die „in Krankheitsfällen gegen Pfand oder Versprechen leihen"; „wo er nicht „zahlt, so soll Niemand mit ihm dienen, kein Meister ihn nehmen,

„bis er das Geld ersetzt habe". Neben Pfandgaben kam auch Bürgenstellen vor: 1452 stifteten die Bartscherer zu Hamburg mit ihren Gesellen eine „Brüderschaft"; es heißt: „so oft Jemand von „unseren Knechten hier zu Hamburg krank würde und hatte nichts „zu verzehren und die Meister und Knappen kenneten ihn für „einen biederen Knecht . . . dem soll man geben aus der Büchse"; der Beliehene mußte „Pfand oder Bürgen stellen, wenn er die „Stadt vor Rückzahlung verlassen will". Drohung findet sich wieder in der Rolle der Leinweberzunft von Danzig 1447: „und er wird gesund und wollte nicht zahlen, dem soll man „das Handwerk niederlegen bis er zahlt"; „stirbt er aber, so „soll man sich an seinen Kleidern erholen, wenn er solche hat". Ähnlich die Gerberknechte in Kolmar 1470, die Bäckergesellen in Freiburg, Müllerknechte in Speyer, u. a. Diese Beispiele sind zwar ebensowohl aus dem Norden wie dem Süden von Deutschland, man darf jedoch deshalb nicht annehmen, daß jene Übung allenthalben bestand. So verschieden Administration, Justiz, Zoll-, Steuerwesen in den verschiedenen Territorien Deutschlands waren, ebenso und noch viel mehr war dies der Fall bei den Zunfteinrichtungen, wo die Satzungen in den verschiedenen Städten einer Landschaft sehr voneinander abweichen konnten — wenigstens so lange nicht die allmählich zunehmende polizeiliche Überwachung und Regelung des Zunftwesens Platz gegriffen hatte, welche indes auf ganz andere Gesichtspunkte als die humanen der Krankenversorgung hinzielten; es scheint, als sei Würzburg das erste Beispiel, daß eine Regierung resp. ein Fürst sich um diese besondere Frage gekümmert habe. Anderseits ist Würzburg aber auch ein Beispiel dafür, daß das „Leihen" nicht überall Gebrauch wurde: in Würzburg ist anscheinend das Leihen noch 1783 nicht satzungsgemäß gewesen, da keine Rede davon ist und es vielmehr heißt, „die Gesellen verzehrten ihr mühsam Erspartes und setzten oft noch ihre Kleider zu". Die „Herberge" — das Wirtshaus, worin die Zunft ihre Versammlungen und Gastereien hielt, war wohl von alters her der Ort, wo zuwandernde Gesellen einkehren mußten, und die einheimischen verkehrten oder im Falle der Erkrankung Unterkunft suchten. Diese mag aber dafür zu allen Zeiten höchst mangelhaft eingerichtet gewesen sein und wir finden aus diesem Grunde früh das Bestreben der Zünfte sowohl, wie

der Gesellenverbände, einen besseren Ort zu suchen, wo eine Krankheit überdauert werden könnte. Ein Gesuch der Schreinerzunft in Würzburg vom Jahre 1740 — also aus sehr später Zeit — läßt die betr. Verhältnisse recht gut erkennen: sie bittet, „ihren „kranken Gesellen einen Verpflegungs-Ort anzuweisen (wie dies „in den meisten Städten des Reiches schon angeordnet ist, daß in „einem Spital oder Pflege um eine von der Gesellen-Laden jähr„lich ausfallende leibliche Geldes-Erlegung dies der Fall sei), „während in Würzburg bis jetzt die Erkrankten auf der Herberg, „in einem Schildwirthshaus untergebracht werden gegen theuere „Bezahlung von Verpflegung, Wärterin, Zimmer, Bett, Holz, „Licht (bei gefährlichen und schlimmen Zuständen öfters gar nicht „geduldet werden), und in Schulden gerathen, weßhalb die Ge„sellen Würzburg ungern aufsuchen und dies dem Handwerk „Schaden bringt", und „erbietet sich, wenn ein Genesungsort in „einem Spital oder anderweitigen Pflege assignirt werde, jähr„lich ein von Sr. Gnaden beliebtes Quantum, wenn schon keine „Kranke sich befinden würden, zu erlegen". Der Regierungsbescheid ist nicht minder belehrend; ohne der Sache eine förderliche Würdigung angedeihen zu lassen, und ohne eine bestimmte Richtung zu nehmen, sagt sie: „wenn seither ein Gesell mit einer an„steckenden Krankheit behaftet, hätte er im Ehehaltenhaus freies „Obdach und Wart und auf seine Kosten oder des Meisters- oder „Handwerkskosten die Verpflegung. Doch sei es nicht thunlich „in der Weise, daß für alle Krankheiten ein Spital oder Pflege „anzuweisen, auch einem Spitale oder Pflege nicht zuzumuthen „die Verpflegungskosten auf sich zu nehmen, da auch die vielen „anderen Handwerke bald das Gleiche begehren würden. Werde „aber das Handwerk eine Pflege ausfindig machen, die gegen ein „gewisses jährliches Geld die Erkrankten übernehmen und ver„pflegen wolle, so möge man dies wohl geschehen lassen" Die Zunft war also abgewiesen und die Handwerke überhaupt ohne Spitalberechtigung gelassen, obwohl anderwärts schon seit Jahrhunderten diese Berechtigung erlangt war.

Schon 1240 hatten die Schmiede in Bremen mit dem Deutschen Orden, welchem sie ein Spital gebaut hatten, die vertragsmäßige Abmachung, daß „Zunftglieder" — allerdings nur „selbständige" — darin Aufnahme im Krankheitsfalle fanden, und

1355 kaufen die Loder von Rothenburg a. d. Tauber „für sich und ihre Gesellen" ein Siechbett im Spitale; ebenso hatten 1489 die Weberknechte in Ulm, sowie die Bäckerknechte in Schlettstadt zwei Betten sich gesichert, ähnlich die Gesellenverbände von Freiburg und Straßburg; 1524 ubergaben die Schmiedeknechte und verwandte Verbände zu Schaffhausen „ihr ganzes Kapital der „‚Elenden Herberge' gegen die Verpflichtung, jeden kranken Ge„sellen aufzunehmen und bis zu seiner Genesung zu verpflegen; „die Bruderschaft (der Verband) hatte das Recht zu beaufsichtigen, „ob der Geselle recht verpflegt sei; der Nachlaß eines verstorbenen „fällt an das Spital, wenn nicht die Erben die Beerdigung be„streiten" Mochte es in den vorigen Beispielen ungewiß sein, ob bloß das Bett — also Unterkunft — gemietet sei und die Verköstigung (wie damals so oft) von außen geliefert werden mußte, so ist im letzteren Falle diese offenbar mit einbegriffen. Da das genannte Spital 1587 nicht mehr unter den bisherigen Bedingungen verpflegen konnte, soll nach neuem Vertrage überdies „noch jeder neu in Arbeit tretende Knecht einen besonderen Beitrag leisten, wofür der Meister gut zu stehen hatte". 1647 trat das dortige Schreinergewerke „auf sein untertäniges Anhalten" in dasselbe Verhältnis zu jenem Spitale. Diese Art, ein Pauschquantum zu zahlen, findet sich mehr und mehr ausgebreitet; so hatten 1718 die Kaufmannsdiener Wiens „zwei Zimmer im schwarzen Spitale gemietet"; in München hatten mehrere Zünfte zu dieser Zeit ihre Betten im Spitale; 1739 wird in Landshut ein Spital erbaut, „Liebesbund"-Krankenhaus genannt, weil es durch milde Beiträge der „Bruderschaften, Zünfte" und „durch wöchentliche Gaben der Handwerksgesellen" gestiftet war. 1710 wird in Berlin wegen Pestgefahr die Charité gegründet; auch die Zünfte, Gilden ꝛc. müssen beisteuern; im Jahre 1785 umgebaut und neu organisiert, finden auch die Handwerksgesellen in ihm Aufnahme, „für welche pro Woche 16 Groschen aus der Lade des Handwerks gezahlt werden". Es sind diese Leistungen immer noch mehr Pauschalzahlungen, bald mehr, bald weniger fixiert, in Zeiten der Not erhöht, wie z. B. 1810 in Wien, wo die Nagelschmiede nur 2 Gulden im Jahre zahlen (einmal aber 4 Betten, „mehr als sie zahlten", belegt haben) bei den Kriegsläuften um „erhöhte Beiträge" bei allen „Gremien und Zünften

2*

durch amtliche Aufforderung" gebeten wird. Sie sind den Gegenleistungen nicht entsprechend und mehr Willkür- als Vertrags-Sache. So heißt es (noch 1822!) von Hamburg: „Handwerks-„gesellen und Kranke anderer Gewerbe werden aus besonderer „Rücksicht und Milde gegen die geringste Vergütung, sowie alle „Personen der dienenden Klasse gegen einen von ihrer Herrschaft „zugesicherten kleinen Ersatz aufgenommen". Die Aufgenommenen genießen eine Wohltat aus den Fonds der Spitäler und Pflegen — ein Standpunkt, der dem der Almosen-Ordnung zu Würzburg vom Jahre 1533 entspricht, wo es heißt, „daß kranken Dienstboten zum Behufe ihrer Kur in den „Pflegehäusern eine Unter-„kunft gestattet und deren Verpflegungskosten durch eine ange-„messene Beisteuer der Dienstherrn gedeckt werden sollen".

So mannigfach die Arten der Krankenfürsorge auch sind, wobei die Abänderungen wohl zu verschiedenen Zeiten sich bildeten, doch aber auch wieder vielfach nebeneinander bestehen konnten, so war man immer noch nicht zur Bildung einer selbstständigen Krankenkasse gekommen. Wenn es 1784 in Altona heißt: „. . . um den halben Preiß werden auch Dienstboten, die „im Dienste unbemittelter Bürger erkrankt sind, aufgenommen, „wenn nur ihre Herrschaft für die Zubuße einsteht — manche „Mitbürger haben Angehörige, Zünfte und Innungen haben Zunft-„genossen, begüterte Einwohner haben Dienstboten, denen sie in „Krankheit Hilfe und Wartung wünschen und es gerne bezahlen „möchten, auch denen steht die Anstalt offen: sie zahlen den Selbst-„kostenpreis", so ist in diesem schon ein fester Verpflegungs-Satz normiert und wäre damit die Vorbedingung für die rechnerische Grundlage erfüllt, deren eine unabhängige, sich selbst auf die Dauer erhaltende Kasse bedarf. Diese Grundlage wurde nicht weiter benutzt, obwohl derartige Berechnungen — mehr theoretisch — schon früher aufgestellt worden waren, wie in der oben erwähnten Antwort auf die Würzburger Preisaufgabe, und von Dr. Janken, Krankenhausarzt zu Wien, 1784 in einer Abhandlung: „Vorschläge, wie das Geld am leichtesten und sichersten „einzusammeln wäre, um ein Spital zu unterhalten", worin eine gute Schätzung des Beitrags bei einer gewissen Anzahl von Kontribuenten, daraus abgeleiteter Krankenzahl und einem angenommenen Verpflegssatze, enthalten ist; er sagt: „ebenso müßten Herr-

„schaftsbediensteten, Handwerks-, Gewerbs- und Künstler-Gesellen, „Kaufmannsdiener und dergl. beitragen, während bisher die Herr- „schaften, wenn sie ihre Dienstboten ins Spital bringen, ver- „bunden sind, einen gewissen Kranken-Satz auf den Tag zu be- „zahlen". Die Kaufmannsdiener in Wien, „welche gegen Ende „des 18. Jahrhunderts einige Zimmer im Krankenhause gemietet „hatten, und nach der Anzahl ihrer Kranken die Verpflegungs- „kosten nach einer gewissen Taxe monatlich abführten", dürften die Einrichtung regelmäßiger Beiträge, also eine Kranken-Ver- sicherungs-Kasse, wie wir sie jetzt haben, wohl schon besessen haben, was wahrscheinlich 1718 bei ihnen noch nicht der Fall war.

Ein gutes Beispiel für das Durchschreiten der 3 Stufen in der Krankenpflege — Almosen von dem Spitale, Pauschal-Summe an dasselbe, Vertrag mit demselben seitens einer unabhängigen Krankenkasse — bietet die Fürsorge für erkrankte Studierende in Würzburg. Bis ins erste Viertel des vorigen Jahrhunderts fanden bedürftige Studenten Verpflegung im Julius-Spitale auf dessen Kosten gemäß seiner Stiftungs-Urkunde; die nicht solcher Unter- stützung bedürftigen mußten Ersatz leisten oder ließen sich in der Stadt von den Ärzten, die es meist gratis taten, behandeln Deren Honorare und Medikamenten-Rechnungen gehörten zu den „privi- legierten" Forderungen Von 1836 an mußte jeder Student 30 Kreuzer pro Semester bei der Universitätskasse entrichten, welche Gelder ins Julius-Spital abgeführt wurden. Dafür konnte der Kranke Verpflegung beanspruchen; eine Abrechnung über deren Kosten an die Universität fand nicht statt, jene Summe war gleichsam ein Pau- schale Im Vertrage mit der Universität hatte sich das Julius-Spital vorbehalten, daß es, falls bei einer Körperverletzung (Mensuren) ein Täter ermittelt werde, das Recht habe, von diesem 40 Kreuzer pro die zu verlangen; es ist also offenbar nicht voll auf seine Kosten gekommen bei jenem Semestralbeitrag; auch wurden schon 1842 40 Kreuzer und später 48 pro Semester erhoben. Im Jahre 1853[1] zog es der Universitäts-Ausschuß vor, eine eigene Univer- sitäts-Krankenkasse für die Studierenden zu gründen, als die be- treffenden Verpflegskosten direkt aus dieser bezahlt wurden, hatte

[1] 1850 wurde im Würzburger Theater die „verhängnißvolle Gabel" von Platen durch Studenten dargestellt, um aus den Einnahmen einen Krankenkassen-Fond zu bilden.

sie gleich im folgenden Jahre ein starkes Defizit — auch ein Beweis dafür, daß vorher das Julius-Spital hatte Einbuße erleiden müssen. Die Semestralbeiträge erfahren demgemäß bald eine Erhöhung, um die Kasse lebensfähig zu machen.

Auch an anderen Orten von Deutschland blieb man trotz der allgemeinen Richtung der Zeit zu Assoziationen (hatte sich doch zu Hofheim in Unterfranken 1821 schon ein Vieh-Versicherungs-Verein — „Versicherungs-Gewährungs-Verein" gegründet) immer noch in der Bewegung rückständig. Hamburg 1822 ist genannt, daselbst ging eine Krankenkasse aus Mangel an Teilnahme wieder ein, ebenso 1835 zu Nürnberg, wo ein „Sicherungs-Verband" für Handwerkgesellen und Lehrjungen, und für Dienstboten „wie in anderen Städten Bayerns" erstrebt, bei dem Widerstande der Betreffenden aber nicht durchgeführt wurde; erst 1845 ist ein solcher, der jetzt noch besteht, ins Leben getreten. Noch viel später kam in Chemnitz eine Krankenkasse für Dienstboten nicht zustande, „so daß Zwang eintreten mußte", und in Kiel eine solche für die Studierenden mit fixierten Semester-Beiträgen erst im Wintersemester 1886—1887, nachdem bisher die Verpflegung kranker von einem Stipendium aus bestritten worden war. Noch sei Bern in der Schweiz mit der Jahreszahl 1847 aufgeführt: man hatte eine Krankenkasse, zu der wenigstens „die fremden Gesellen" beitreten „mußten".

Waren nun auch — wie man wohl sieht — die Zünfte mit ihrer korporativen Verfassung vorzugsweise geeignet, sowohl das Bedürfnis nach Krankenfürsorge zu empfinden, als auch die Mittel, diese auszubauen, zu besitzen, so waren doch andere Gebiete, auf denen eine größere Anzahl Menschen vereinigt sind, nicht minder vorhanden, welche das gleiche Bedürfnis hatten. Im Heer- und Kriegswesen, sollte es nur einigermaßen geordnet sein, mußten Vorkehrungen zur Unterkunft Kranker und zur Heilung Verwundeter zu allen Zeiten in gewissem Maße vorhanden sein; von den Römern wissen wir, welche ausgebildete Kriegschirurgie und gute feldärztliche Organisation sie hatten. Die pekuniären Mittel hierfür müssen freilich vom Staate ausgehen, wenn er sie gar oft auch wieder aus dem Solde der Krieger sich nimmt. Solon machte ihnen Soldabzüge, um die Wittwen und Waisen der Gefallenen zu unterstützen; bei den Römern wurden Invalide an Gemeinden oder reiche Personen überwiesen, die milites causarii

mit Land begabt; im Mittelalter fielen solche Lasten vielfach den Klöstern zu. Verpflegs- und Pfründehäuser für die alten Soldaten baute Alexander Comnenus im 11. Jahrhundert zu Konstantinopel. In Paris erstand das Hôtel des Invalides anno 1670, 1722 folgte Österreich mit solchem nach, wofür sowie für mehrere spätere jedem Soldaten monatlich 3 Pfennig abgezogen wurden; ebenso geschah es 1709 mit dem Lohne von Chirurg und Feldscherer. Ähnlich gestalteten sich später — da wir von den Sklaven, deren 60000 in den Silbergruben von Laurion, 40000 um Neukarthago gewesen sein sollen, absehen müssen — die Verhältnisse bei den Bergknappen, deren Menge oft sehr ansehnlich war; so sollen im 16. Jahrundert 30000 Bergarbeiter in den böhmischen Bergwerken gewesen sein. Gegenüber den vielen Unglücksfällen, welche bei dieser Arbeit vorkommen, muß wohl jederzeit eine Hilfskasse für Invalide, Wittwen und Waisen bestanden haben, welche durch Lohnabzüge bei jenen, welche deren Vorteile genießen konnten, zu füllen sehr nahe lag. Die Berg-Ordnung vom Rammelsberg im Harz, woselbst der Bergbau aber schon seit Jahrhunderten — seit 1000 — bestand, und die Vorschrift wahrscheinlich schon recht alt war, von 1476 sagt: „Alles „was Wochenlohn empfängt Sonnabends, legt seinen Scherf in „die Büchse"; ähnlich so in der sächsischen Berg-Ordnung von 1570 und all den folgenden von Köln, Trier, Cleve, Preußen, Bayern bis zum 19 Jahrhundert herauf Die Unterstützungen sind anscheinend nur von seiten der Berg-Herren nach willkürlichem Ermessen gereicht worden, wenn sich auch allmählich eine gewisse Rechtsübung ausgebildet haben mag, so daß schließlich die „Gnaden"-Gabe zu einer rechtlich beanspruchten wurde Fehlte es doch gerade dem Bergmanne nicht an einem hohen Standes- und Korporations-Bewußtsein. Und wenn 1769 und in Neuordnung von 1782 die schlesische Hauptknappschafts-Kasse „obligatorische Beiträge an Geld oder Freischicht" (nicht entlohnte Arbeitsschichte) kennt, wogegen „ärztliche Behandlung, Unterstützung, Begräbnis, Wittwen- und Waisen-Pension" gewährt wird, so stand jener Verpflichtung nun in der Tat die Berechtigung gegenuber, und es war damit das Haupterfordernis einer Krankenkasse, wie wir sie uns jetzt denken, erfüllt.

Die Emmerichsthaler Glashütte soll schließlich noch einmal

erwähnt werden: sie reiht sich einerseits den Knappschaften an, insofern sie unter einer obrigkeitlichen Ordnung stand, anderseits den Zünften, nach der geringen Zahl und dem selbständigen Auftreten der Arbeiter. Diese haben anno 1406 sich selbst eine Ordnung gegeben (betr Arbeitszeit, -leistung, Lehrlingsaufnahme), zu der sie sich die Bestätigung von dem Landesherrn — Grafen von Rineck — erbitten, indem sie ersuchen, er möge sein Siegel ihr anhängen Später unter andere Herrschaft gekommen erhalten sie aber eine Ordnung auferlegt, die sich im ganzen nicht viel von den Berg-Ordnungen unterscheidet; sie erstreckt sich in der Fassung von 1790 auf Annahme und Unterricht der Glasarbeiter in ihrem Tun, Verbindlichkeit, in kurfürstlichen Diensten zu bleiben, und verlangt dafür eine Kaution, Pflichten, Rechte und Freiheiten der Arbeiter, Versorgung der Alten: diese erhalten aus der Fabrikkasse ein „Gnadengeschenk", dazu noch einen Beitrag derjenigen Hüttenarbeiter, welche durch ihren Austritt im Lohne vorgerückt sind. Von 1790 an tritt eine Änderung ein: es wird eine besondere Arbeiterkasse errichtet, die Manufakturkasse gibt einen einmaligen größeren Betrag als Fond; jeder Teilnehmer zahlt einen Beitrag von seinem Monats Verdienst; Strafgelder fließen in die Kasse, diese wird von den Arbeitern mitverwaltet Neueintretende „müssen" beitreten, seitherige „sollen", und wer es nicht tut, hat keinen Anspruch auf Gnadengehalt; auch bleiben die vorrückenden Arbeiter nunmehr von der genannten Abgabe an die Abgehenden frei. Der „Gnadengehalt" oder die „Pension" wird nach dem Verdienste auf ein Drittel des Jahreslohnes berechnet; Wittwen erhalten 2 Jahre lang einen Gnadengehalt Übrigens soll die Kasse die Rechte des bestehenden „allgemeinen Wittwen-Institutes" besitzen. Emmerichsthal zeigt uns also das Abweichende, daß die Arbeiter sich selbst eine Ordnung — doch nur für Arbeiter- nicht auch Kassenverhältnisse — schufen (1406 gleich dem Gesellen-Verbande einer Zunft), daß ihnen später vom Fabrikherrn eine solche bestimmt wurde, die gleichfalls von einer Vereinskasse nichts wußte: Beiträge wurden nicht geleistet, nur der Abtretende erhält eine Entschädigung von dem, welcher im Gehalte vorrückend seinen Posten einnahm (eine Art von Stellenübernahme mit Belastung, die im 18 Jahrhundert nicht selten vorkam, und aus jener Zeit sich herleitete, wo die Ämter in den Familien erblich waren, so

daß sie auf Sohn oder Schwiegersohn übergingen, wobei einerseits das verwandtschaftliche Verhältnis den Unterhalt der Alten einschloß, anderseits die Heirat der Wittwe oder Tochter die Bedingung war, jedenfalls aber dem Territorialherrn die Pension jener erspart blieb); wenn trotzdem dem alten Arbeiter eine Pension gegeben wurde, so war diese in der Tat ein „Gnaden"-Gehalt, der aus der Kasse der Fabrik, „Manufakturkasse", also vom Herrn gereicht wurde. Eine Kasse nach Art der Zunft„büchse" wurde erst 1790 ins Leben gerufen, ganz unvermittelt, in gänzlicher Änderung der Ordnung und wohl unter dem Würzburger Einfluß.

Die Bestrebungen, welche für kranke Arbeitsgenossen Sorge tragen wollten, und weit in die Jahrhunderte, wohl bis zu den Zeiten des Erscheinens selbständiger und freier Zünfte resp. Innungen zurückreichen, hatten unter mancherlei Formen einem langsamen, doch endlich zu schönem Ziele führenden Entwickelungsgang. Zuerst dienten sie vielleicht nur dem egoistischen Zwecke der Meister, den Gesellen nicht zu verlieren, und noch die Eingabe des Schreinerhandwerks zu Würzburg von 1740 zeigt, wie das Interesse der Meister vorwiegend war. Wie die Zünfte neben kirchlichen, politischen und sozialen auch sittliche Interessen hatten, so waren letztere doch mehr auf ein gutes Verhalten der Zunftgenossen, als auf deren leibliches und geistiges Wohl gerichtet. Der Geist der Brüderlichkeit, welcher die Gesellen-Verbände belebte, führte zu besserer Ordnung der Unterkunfts- und Verpflegungs-Verhältnisse durch straffe Assoziation der Genossen und brachte bei den Knappschaften des Bergbaus es zu Wege, daß Alle für Einen und Einer für Alle zusammentraten, und der Beitrag zu den Kranken- 2c.-Kassen ebenso obligatorisch wurde, wie die Unterstützung aus denselben, so daß damit ein Rechtsverhältnis sich ausbildete. In Würzburg, 1782—86, schuf ein hervorragend begabter Fürst, welcher seiner Zeit Verständnis entgegenbrachte, in edler Absicht aus humanem Sinne und ohne an Zustände im Würzburger Zunftwesen, welche seine Schritte vorbereitet hätten, anknüpfen zu können, aus jenem Gedanken mustergültige Einrichtungen, die sich bis in unsere Zeiten bewährt haben. Der kulturelle Charakter der genannten Bestrebungen tritt hiermit deutlich

hervor, sie gewinnen mehr und mehr Boden im Bewußtsein der Kultur-Völker, und namentlich in Deutschland erstehen nicht bloß Privat-Vereine für Heilzwecke, sondern auch dahin zielende staatliche Maßnahmen. Das neue Deutsche Reich endlich erkannte diese nach verschiedenen Richtungen gehende Fürsorge für die wirtschaftlich Schwächeren und Abhängigen als eine Kultur-Aufgabe, welche ebenso sehr den Interessen des Staatswohles als den Forderungen christlicher Nächstenliebe gerecht wird und nun in den genannten Gesetzen von 1883 u. ff. ihre segenspendende Erfüllung gefunden hat. Ist das erste derselben nur für Kranke berechnet, so erstrecken sich die folgenden auf Invalide und Altersgebrechliche — eine Ausdehnung, welche vorlängst schon bei den Knappschaften vorhanden war. Von dieser ausgedehnten Wirksamkeit mögen die folgenden Zahlen aus dem Jahre 1902 einen Beweis geben: auf dem Gebiete der Krankenversicherung haben etwa 4800000 Personen Unterstützung empfangen in der Höhe von 206000000 Mark; auf dem Gebiete der Unfall-Versicherung 834566 Personen mit 107205573 Mark; dem der Invaliden-Versicherung 1100000 Personen mit etwa 121000000 Mark. Und diese Summen kamen den Betreffenden nicht als eine Gnade, sondern als ein Recht zu, welches sie, und jeder Einzelne durch seinen Beitrag zur Kasse sich wohl erworben hatten.

Die Werte, welche aus Heilung von Verletzungen und aus Genesung von Krankheiten erwachsen sind, entgehen der Schätzung in Zahlen.

II.

# Die Wahlkapitulationen

der

## Würzburger Bischöfe bis zum Ende des XVII. Jahrhunderts.

1225—1698.

Eine historisch-diplomatische Studie

von

**Dr. Joseph Friedrich Abert,**
Praktikant am Kgl. allgemeinen Reichsarchiv in München.

# Verzeichnis

der

## benutzten oder zitierten Bücher.


Aldinger: Die Bischofswahlen in Verdun, 1245—1256; in: Zeitschr. f. Kirchengesch. 1897. Bd. 18, H. 1—4, S 183—201.

Aldinger Streit um das Bistum Würzburg, 1254—1256; in: Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte. N. F. 6. Jahrg.

Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875 ff.

Amrhein, Dr. A.: Adeliges Domstift zu Würzburg, Reihenfolge der Mitglieder desselben von seiner Gründung bis zur Säkularisation, 742—1803. Mit Einleitung über die innere Organisation des Domkapitels; in: Arch. d. hist. Ver. v. Unterfranken. Bd. 32 33.

Barth, A.: Das bischöfliche Beamtentum im Mittelalter vornehmlich in den Diözesen Magdeburg, Halberstadt, Hildesheim und Merseburg. Göttingen, Dissert. 1901

Below, Gg. v.: Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel mit besonderer Rücksicht auf Deutschland. 11. Heft der „Leipziger Historischen Studien". Leipzig 1883.

Beyerle, Konrad: Zur Verfassungsgeschichte der Stadt Konstanz im 12. und 13. Jahrhdt.; in: Zeitschrift f. d. Geschichte d. Oberrheins, 1897. 26. H., S. 33-50.

Bibra, W. Frhr. v.: Das Burggrafenamt des vormaligen Hochstifts Würzburg; in: Arch. d. hist. Ver. v. Unterfr. u. Asch., 1881. 25. Bd., 2. u. 3. H., S. 257 f.

Börger, R.: Belehnungen der deutschen geistlichen Fürsten nach dem Wormser Konkordat; in: „Leipziger Studien aus dem Gebiet d. Gesch. VIII. Bd., 1. H. Leipzig 1901.

Brackmann, Alb.: Urkundliche Geschichte des Halberstädter Domkapitels im Mittelalter. Göttingen, Dissert. 1898.

Braß, Fr.: Verfassung und Verwaltung Würzburgs bis Mitte des 13. Jahrhdts. Würzburger Dissert. 1886.

Braun, C.: Geschichte der Heranbildung des Klerus in der Diözese Würzburg seit ihrer Gründung bis zur Gegenwart. 1. Bd. Würzburg 1889. 2. Bd. Mainz 1897

Breßlau, H.: Die Würzburger Immunitätsurkunden und das Herzogtum Ostfranken; in: „Forschungen zur deutschen Geschichte" XIII. 1872. S. 67 ff

Brunner: Wahlkapitulationen der Bischöfe von Konstanz, 1294—1496; in: „Mitteilungen der bad. hist. Kommission". Nr. 20.

Buchinger, Julius Echter von Mespelbrunn. 1843.

Buder, Ch. G.: s. Resp. J. J. Schwarz de Capitulationibus Episcoporum Germaniae. Jena, 1737, 4.

Bundschuh: Geographisches statistisch-topographisches Lexikon von Franken. 6 Bde. Ulm 1799—1804.

Burkhard, Wilh.: Würzburg, dessen Stadt- und Staatsgeschichte. Festschrift zum 17. Juristentag. Würzburg, 1884. S. 77 ff.

Chroust, Ant.: Vom Einfall des Passauer Kriegsvolks bis zum Nürnberger Kurfürstentag. 9. Bd. der Briefe und Akten zur Geschichte des 30jähr. Krieges. München, 1903.

Diözesanverhältnisse, Die Würzburger, im 14. Jahrhdt. Aufzeichnungen des Michael de Leone über dieselben; in: Arch. d. hist. Ver. v. U. u. A. XIII. Bd., 1. u. 2. H., S. 119 ff.

Ehrensberger, H.: Zur Geschichte der Türkensteuer insbes. in Franken und des Subsidium charitativum des Taubergaus; in: Freiburger Diözesanarchiv. N. F. 1. Bd. (Bd. 28.) 1900. S. 396 ff.

Ehrhardt, A.: Geschichte der Stadt Passau. 2 Bde. Passau 1862—64.

Factum et Jus Juramenti Episcopalis sive Capitulationum Herbipolensium Anno Christi 1411 a Capitulo ejusdem Ecclesiae adinventarum et usque ad praesens tempus adauctarum, praeprimis Juramenti, sive Capitulationis novissimae opera et pastorali sollicitudine Joh. Godefridi Episcopi Herbipolensis, auctoritate Innocentii P. P. XII. reprobati, cassati et annullati I. die m. Martis 1697 fol.; auch Lünig Sel. Script. 450.

Fester, Rich.: Die armierten Stände und die Reichskriegsverfassung. Straßburg, Dissert. 1886.

Fester, Rich.: Die Augsburger Allianz von 1686. München 1893.

Gallade Petri: Dissertatio de capitulatione episcopo Germaniae electo a suis electoribus proposita et iureiurando confirmata. Heidelberg, 1758; in: Schmidt, thesaur. II. 767

Gallia christiana in provincias ecclesiasticas distributa .... Opera et studio Monachorum Congregationis S. Mauri Ordin. Bened. Parisiis X vol.

Gehring, G.: Die katholischen Domkapitel Deutschlands als juristische Personen. Regensburg, 1851.

Gengler. Beiträge zur Rechtsgeschichte Bayerns. 4. Heft: Die Verfassungszustände im bayer. Franken bis zum XIII. Jahrhdt. 1894.

**Gersdorf**, E. G.: Urkundenbuch des Hochstifts Meissen. II. Hauptteil des Codex diplom. Saxoniae regiae. 3 Bde. Leipzig, 1864—67.

**Gramich**: Verfassung und Verwaltung der Stadt Würzburg vom 13. bis 15. Jahrhdt. Würzburg, 1882.

**Gropp**: Collectio novissima scriptorum et rerum Wirceburgensium. Frankefurti 1741—1744.

**Häutzsche**: Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts des Domkapitels zu Hildesheim . . . .; in: Arch. für kath. Kirchenrecht, 1894. Bd. 71, S. 3—20.

**Heffner**, L.: Die Juden in Franken. Würzburg, 1855.

**Hegel**, B.: Die Entstehung des deutschen Städtewesens. Leipzig, 1898.

**Henner**: Hermann I. von Lobdeburg und die Befestigung der Landesherrlichkeit im Hochstift Würzburg. Würzburg, 1875.

**Henner**, Dr. Th.: Die herzogliche Gewalt der Bischöfe von Würzburg. Würzburg, 1874.

**Henner**, Dr. Th.: Eine Doppelwahl für den Würzburger Bischofsstuhl im Jahre 1314, in: Arch. d. hist. Ver. von Unterfr. XLII, S. 59.

**Hetzenecker**: Studien zur Reichs- und Kirchenpolitik des Würzburger Hochstifts in den Zeiten Kaiser Ludwigs d. Bayern (1333—1347). Würzburg, Dissert. 1900.

**Himmelstein**, F. X.: Die Juden in Franken; in: Arch. d. hist. Ver. v. U. u. A. XII, S. 125 ff.

**Hinschius**: Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. 1—5. Bd. Berlin, 1869—1895.

**Hoogeweg**, Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe. 2. Teil (1221—1260). Bd. 6 der Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens.

**Huillard-Bréholles**: Historia Diplomatica Friderici II. Parisiis 1859.

**Jäger**: Geschichte Frankenlands. 3 Bde. (bis 1270). Rudolstadt, 1806 bis 1808.

**Jäger**: Geschichte der geistlichen Gerichtsverfassung im Hochstifte und Bistume Würzburg; in: Argus, I. Bd., 2. Heft.

**Jäger**, J. A.: Versuch der weltlichen Gerichtsverfassung im Hochstifte und Bistume Würzburg; in: Argus, II. Bd., 1. Heft.

**Janicke**, K.: Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe. 1. Teil (1221). 65. Bd. der Publikationen aus den kgl. preußischen Staatsarchiven. Leipzig, 1896.

**Janner**, F.: Geschichte der Bischöfe von Regensburg. Das. 1883—1886. 3 Bde.

**Jansen**, M.: Die Herzogsgewalt der Erzbischöfe von Cöln in Westfalen seit dem Jahre 1180. München, 1895.

**Jansen**, M.: Papst Bonifaz IX. und seine Beziehungen zur deutschen Kirche. Freiburg i. B. 1904.

**Ickstadt**, J. A. de, Opusculum de Metropolitanorum et Cathedralium archi-et episcopatuum Germaniae origine, progressu et iuribus, regi-

mine praesertim territoriali interimistico Sede vacante, eiusque usu et abusu. Monachii MDCCLIX; in desj. Verf. Opuscula Juridica tom. II. opusc. VII. pag. 370 f.

Ickstadt, J. A, de: Vindiciae territorialis potestatis adversus capitulationum et compactorum abusus. Dissert. 1759.

Ickstadt, Frhr. v: Rettung der Landeshoheit gegen den Mißbrauch derer Kapitulationen ꝛc. Frankf. (1759), deutsch 1765.

Joannis, Georg Christ.: Scriptores rerum Moguntiacarum volumina III. Frankofurti ad Moenum 1722—1727.

Kehr, P.: Urkundenbuch des Hochstifts Merseburg, 1. Teil. (962—1357) herausgeg. von der hist Kommission der Provinz Sachsen. Halle 1899.

Köberlin, A.: Fränkische Münzverhältnisse am Ausgang des Mittelalters. Bamberg, 1899.

Köhler, K.: Das Verhältnis Kaiser Friedrichs II. zu den Päpsten seiner Zeit; in: Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte von Gierke. Breslau 1888.

Kreß, Joh. Paul: Erläuterung des Archidiakonalwesens und der geistlichen Sendgerichte. Helmstedt 1725.

Kroeger, Heinr.: Der Einfluß und die Politik Kaiser Karls IV. bei der Besetzung der deutschen Reichsbistümer. Münster, Dissert. 1885.

Kummer, Frz.: Die Bischofswahlen in Deutschland zur Zeit des großen Schismas 1378—1418 vornehmlich in den Erzdiözesen Köln, Trier und Mainz. Leipzig, Dissert. Jena, 1891. Erweitert: Jena 1892.

Kurz verfaßter Verlauf, wie sich die bei denen höchsten Dicasteriis zu Rom und Wien haftende Strittigkeiten in puncto des Oberrats und der Wahlkapitulation angesponnen haben.

Lindner, Th.: Deutsche Geschichte unter den Habsburgern und Luxemburgern. 2 Bde. Stuttgart 1890—93.

Loegel, Oskar: Die Bischofswahlen zu Münster, Osnabrück, Paderborn seit dem Interregnum bis zum Tode Urbans VI. (1256—1389.) Münster. Dissert. Paderborn 1883.

Ludewig: Geschichtsschreiber von dem Bischoffthum Würzburg. Frankfurt 1713.

Lünig: Spicilegium ecclesiasticum des deutschen Reichsarchivs . . . . . . . . Leipzig, 1716 ff. 7 Bde. u. 3 Continuationes.

Lünig: Selecta scripta illustr. Leipzig 1723.

Mencken: Scriptores rerum Germanicarum tom. I.

Meyer, E.. Das Herzogtum des Bischofs von Würzburg und das kaiserliche Landgericht; in. Quiddes Zeitschrift fur Gesch. Wissenschaft 1. Jahrg. 1896/97. S. 180 ff.

Monumenta Boica ed. academia scientiarum Boica.

Monumenta Germaniae historica; benutzt a) Scriptores (S. S.) b) Diplomata (D. D.)

Moser, J. J. Teutsches Staatsrecht II. u. XI. Teil. Leipzig und Ebersdorf, 1743.

Moser, J. J.: Persönliches Staatsrecht. Frankfurt 1775.

Oegg. Entwickelungsgeschichte der Stadt Würzburg; herausgegeben von A. Schäffler. Würzburg, 1881.

Oegg: Versuch einer Korographie Würzburgs. Würzburg, 1808.

Posse, Ad. Fel. H.: Über die Rechtsbeständigkeit der Wahlkapitulationen katholischer, geistlicher, deutscher Fürsten in bezug auf die Landesoberhoheits-Rechte im Weltlichen. Göttingen, 1784.

Posse, Ad. Fel. H.: Zweite und verbesserte Auflage über Grundherrschaften und Wahlkapitulationen der deutschen Domkapitul. Hannover, 1787.

Pütter: Historische Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des Teutschen Reiches. 3. Aufl. 3 Bde. Göttingen, 1798/99.

Regesta sive rerum boicarum autographa, begonnen von C. H. v. Lang, fortgesetzt von M. v. Freyberg und G. Th. Rudhart. IX. Bd. München, 1838.

Reininger, Fr. N.: Die Archidiakone, Offiziale und Generalvikare des Bistums Würzburg; in: Arch. d. hist. Ver. v. Unterfr. u. Aschaffenbg. 28. Bd. Würzburg, 1885.

Remling, F. X.: Geschichte der Bischöfe zu Speyer. Mainz, 1852—1854. 2 Bde.

Remling, F. X.: Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe zu Speyer. 2 Bde. Mainz, 1852/53.

Restrictio Replicationis und Responsio in facto cum Summario ex gratia ponderan. Sacra Congregatione particulari a SSmo D. Nostro deputata super Herbipolens. Capitulationibus . . . . . . . Romae, 1696. Lünig, Reichsarchiv. Spicil. eccles.

Rockinger: „Magister Lorenz Fries zum fränkisch würzburgischen Rechts- und Gerichtswesen"; in: Abhandlungen der historischen Klasse der Kgl. bayer. Akademie der Wissenschaften. III. Cl. X. Bd. Abt. 3. S. 149 ff.

Rosenthal: Zur Geschichte des Eigentums in der Stadt Würzburg. Würzburg, 1878.

Salver: Proben des hohen Teutschen Reichsadels. Würzburg, 1775.

Sartori, J. v.: Über die Mängel in der Regierungsverfassung der geistlichen Wahlstaaten. 2. Aufl. Augsburg, 1788.

Sartori, J. v.: Geistliches und weltliches Realrecht des deutschen katholischen und geistlichen Erz-, Hoch- und Ritterstifts. Nürnberg. 1788. Bd. 1.

Sax: Geschichte des Hochstifts und der Stadt Eichstädt. Nürnberg, 1858.

Scharold: Beiträge zur älteren und neueren Chronik von Würzburg. 1. Bd. Würzburg, 1818.

Schmidt, G.: Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt und seiner Bischöfe, 1. u. 2. Teil (bis 1303), 17. u. 21. Bd. der Publikationen aus den Kgl. preußischen Staatsarchiven. Leipzig 1883/84.

Schmitt, Ant.: Thesaurus iuris ecclesiastici potissimum Germanici sive dissertationes selectae in ius ecclesiasticum iuxta seriem institu-

tionum eiusdem iuris ab autore editarum. Heidelbergae, Bambergae et Wirceburgi 1772—1779.

Schneidt, Jos. Maria: Thesaurus iuris Franconici. Würzburg, 1787 ff.

Schneider, Ph.: Die bischöflichen Domkapitel. Mainz, 1892.

Schöpf: Beschreibung des Hochstifts Würzburg. 1802.

Schröder: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 4. Aufl. Leipzig, 1902.

Schuberth, M. H.: Historischer Versuch über die geistliche und weltliche Gerichtsverfassung des Hochstifts Bamberg. Erlangen, 1790.

Schuberth, M. H.: Nachträge zum historischen Versuch über die geistliche und weltliche Gerichtsverfassung des Hochstifts Bamberg. Erlangen, 1792.

Souchon, M.: Die Papstwahlen von Bonifaz VIII. bis Urban VI. und die Entstehung des Schismas, 1378. Braunschweig, 1888.

Souchon, M.: Die Papstwahlen in der Zeit des großen Schismas. Entwickelung und Verfassungskämpfe des Kardinalats von 1378—1417. 2 Bde. Göttingen, 1898/99.

Stein, Fr.: Geschichte Frankens. 2 Bde. Schweinfurt, 1885/86.

Strube, David Gg.: Nebenstunden. 1. Teil. 1. Abhdl. Von der deutschen Domkapitel Erb- und Grundherrschaft. Hannover, 1759.

Stuve, C.: Geschichte des Hochstifts Osnabrück. 3 Bde. Jena, 1853—72.

Stumpf, S.: Denkwürdigkeiten der deutschen und besonders fränkischen Geschichte. Erfurt, 1802.

Stumpf, S.: Kurze Geschichte der Landstände des jetzigen Großherzogtums Würzburg. Bamberg, 1802.

Ussermann, Am.: Episcopatus Wirceburgensis sub metropoli Moguntina chronologice et diplomatice illustratus. (Typis San-Blasian.) 1794.

Ussermann, Am.: Episcopatus Bambergensis sub metropoli Moguntina chronologice et diplomatice illustratus. (Typis San-Blas.) 1801.

Vering, Frd. H.: Lehrbuch des katholischen, orientalischen und protestantischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, Österreich und die Schweiz. 3. Aufl. Freiburg i. Br., 1893.

„Kurtz verfaßter doch Wahrhaffter Verlauff, wie sich die zwischen dem Hochwürdigsten des Heiligen Römischen Reichs Fürsten und Herrn / Herrn Johann Gottfried Bischoffen zu Würtzburg und Hertzogen zu Francken rc. . . . Sodann dero Hochwürden Dombcapitul bey denen höchsten Dicasteriis zu Rom und Wien hafftende Stritt- und Zwistigkeiten / in puncto des sogenannten Ober-Raths und dero Wahl-Capitulation angesponnen haben."

Wegele, Fr. X.: Einleitung zum historischen Album der Stadt Würzburg. Würzburg, 1867.

Wegele, F. X.: Fürstbischof Gerhard und der Würzburger Städtekrieg. Nördlingen, 1861.

Wegele, Fr. X.: Geschichte der Universität Würzburg. 2 Bde. Würzburg, 1882.

Weigand, Wigandus: Geschichte und Verfassung des Bistums Würzburg von seiner Entstehung bis zur Reformation; in: Arch d. hist. Ver. f. d. Untermainkreis. 1. Bd. I., II. u. III. H. Würzburg, 1833.

Wilmans, R.: Westfälisches Urkundenbuch. III. Bd. I. Abt. Münster, 1201 1310. Münster, 1859.

Wohlwill, A.: Die Anfänge der landständischen Verfassung im Bistum Lüttich. Leipzig, 1867.

Würdtwein, St Al.: Nova subsidia diplomatica ad selecta iuris ecclesiastici Germaniae et historiarum capita elucitanda. Heidelbergae, MDCCLIIII.

Zöpfl, G.: Fränkische Handelspolitik im Zeitalter der Aufklärung. 3. Bd. der „Bayer Wirtschafts- und Verwaltungsstudien“, herausgegeben von Dr. G. Schanz. Erlangen, 1894.

## Einleitung.

M. Souchon sagt in der Vorrede zu seinen „Papstwahlen“: „Es lag von vornherein eine Gefahr darin, daß die Herrschaft derjenigen beiden Gewalthaber, welche nach der Anschauung des Mittelalters das weltliche und das geistliche Schwert im Abendland führten, auf das Wahlsystem gegründet war[1].“

Was Souchon hier von den beiden höchsten Machthabern des Abendlandes behauptet und für das Papsttum im speziellen eingehend und gründlich nachweist,[2]) hat ebensosehr seine Richtigkeit für die Herrschaft der geistlichen Reichsfürsten, der Erzbischöfe und Bischöfe.

Auch hier war das Wahlsystem eine Gefahr für die selbstständige Initiative und Regierungstätigkeit des durch die Wahl erhobenen Fürsten. Waren es dort die Kardinäle, die durch eine Wahlkapitulation bereits seit Beginn des 14. Jahrhunderts gegen eine absolute Herrschaft des Papsttums ankämpften und nahezu konstitutionelle Tendenzen in der Kirche verfolgten[3]), waren es im Reich später die Kurfürsten, welche seit dem 16. Jahrhundert durch das gleiche Mittel die von ihnen gewählten Kaiser von vornherein auf gewisse Regierungsgrundsätze verpflichteten und dem fürstlichen Einfluße zu unterwerfen suchten[4]), so waren es in den Bistümern und Erzbistümern die Domkapitel, welche, ebenfalls durch sogenannte „Wahlgedinge“ — und zwar zeitlich viel früher bereits damit beginnend als jene beiden anderen

[1]) Mart. Souchon, die Papstwahlen von Bonifaz VIII. bis Urban VI. und die Entstehung des Schismas 1378. Braunschweig 1888. S. V

[2]) Man vergleiche außer dem oben genannten Werke noch M. Souchon, die Papstwahlen in der Zeit des großen Schismas. Braunschweig 1898/99. 2 Bde.

[3]) Vgl. M. Souchon, Papstwahlen a. a. O.

[4]) Vgl. darüber R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 4. Aufl. Leipzig 1902. S. 819 und die dortselbst unter n. 4 angeführte Literatur

Wahlkörper — der Regierungstätigkeit der Fürsten nicht nur bestimmte Ziele wiesen, sondern auch durch eigene Ansprüche immer engere Grenzen zu ziehen wußten.

Diese Wahlkapitulationen der einzelnen Bistümer, genau durchforscht, würden dem Historiker sicher manche Erklärung bieten für Regierungsakte und Vorgänge, deren Motive bisher noch dunkel und unlösbar erschienen; wohl manche bislang ungeklärten oder falsch gedeuteten Verhältnisse in anderer Beleuchtung sehen lassen [1].

Diese Arbeit für die einzelnen deutschen Bistümer zu erledigen bildet eine reiche und dankbare Aufgabe für die territorialgeschichtliche Forschung. Zweck der vorliegenden Studie ist es, für das Hochstift Würzburg die Entwickelung dieser Wahlinstrumente von ihren Anfängen an bis zu ihrem Höhepunkt, der zugleich den Kulminationspunkt der Domkapitelsansprüche bedeutet, zu verfolgen. Den systematischen Teil, welcher die geschichtliche Entwickelung nach Form und Inhalt darstellen soll, wird ein spezieller ergänzen, der die Ansprüche des Domkapitels in einzelnen Gebieten der kirchlichen wie landesfürstlichen Regierungstätigkeit skizziert und deren stetige Steigerung hervorhebt. Dabei wird freilich mitunter der Blick auf das Kapitulationswerk anderer deutscher Hochstifte gelenkt werden müssen, sei es um durch Analogie mit andern eine Erscheinung in der Würzburger Entwickelung besser zu illustrieren, sei es um auf dem Weg der Gegenüberstellung mit andern, gewisse Besonderheiten der Würzburger Wahlgedinge schärfer hervortreten zu lassen. Vor allem ist es indes nötig, in einem eigenen vorbereitenden Abschnitt die Gründe für die Entstehung der Wahlkapitulationen in Deutschland im allgemeinen, sowie die Hauptstadien in deren Entwickelung, soweit sie für alle Bistümer insgesamt bedeutungsvoll sind, in Kürze vorzuführen.

[1] So hatte man es dem Bischof Rudolf von Scherenberg einst als Zeichen einer ganz außerordentlichen Bescheidenheit ausgelegt, daß er auf seine Münzen nur das Stiftswappen, nicht das seines Geschlechts prägen ließ. (Seidner im Katal. d. Münzsammlg. des Abtes Schlimbach. Ms. d. Archivs Wzbg. S 56). Kenntnis der Kap. v. 1466 hätte dazu geführt, hieraus nicht einen besonderen Charakterzug erschließen zu dürfen, sondern dies lediglich auf Rechnung der zwingenden Kapitelsforderungen zu setzen.

I.

# Die bischöflichen Wahlkapitulationen in Deutschland[1]).

(Entstehung und Grundzüge ihrer Entwickelung im Allgemeinen.)

Die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts bedeutet in der deutschen Geschichte eine Periode der gewaltigsten Gährungen. Die Zeit ist erfüllt von den erbitterten Kämpfen Otto's IV.

[1]) Eine eingehende Behandlung dieses Gegenstandes vermißt man noch in der modernen Kirchenrechtsliteratur. Einzelnes ist zu finden bei: Hinschius, das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland II. Bd. Berlin 1878. S 609 n. 10. — Gehring, Die katholischen Domkapitel Deutschlands als juristische Personen. Regensburg 1851 S. 27 u. 157 ff. — Schneider, Ph. Die bischöflichen Domkapitel. Mainz 1892. S. 175—178. — Bering, Lehrbuch des Kirchenrechts. Freiburg i. Br. 1893. S. 579 n. 13.

Reichhaltiger ist die juristische und publizistische Literatur des 18 Jahrhunderts in dieser Beziehung. Indes ist auch sie nicht so ergiebig an Material, als man vielleicht nach der Zahl der Schriften erwarten dürfte. Der Grund ist der, daß meist ein Autor auf dem andern fußt und nur in den seltensten Fällen etwas Neues, Eigenes bringt

Zu nennen sind (in chronologischer Folge): Kreß, J. P., Erläuterung des Archidiakonalwesens. Helmstedt 1725. I. 60 ff. — Buder, Ch. G. s. resp. J J Schwarz, De capitulationibus Episcoporum Germaniae, Jena 1737. · Moser, J. J, Teutsches Staatsrecht, Leipzig 1748. XI., 430 ff. — Petri Gallade, Dissertatio de capitulatione episcopo Germaniae electo a suis electoribus proposita et iureiurando confirmata, Heidelberg 1758, in Schmidts Thesaurus iuris ecclesiastici II, 767 ff — Ickstadt, J A, Rettung der Landeshoheit gegen den Mißbrauch der Kapitulationen, Frankfurt 1759 (Deutsch 1765). — Moser, J. J., Persönliches Staatsrecht, Frankfurt 1775 Bd. I. 89 ff — Posse, A. F, Über die Rechtsbeständigkeit der Wahlkapitulationen katholischer geistlicher deutscher Fürsten in bezug auf die Landesoberheitsrechte im Weltlichen, Göttingen, 1784. — Ders. zweite u verbesserte Auflage über Grundherrschaften und Wahlkapitulationen der deutschen Domkapitul. Hannover 1787. S. 35 ff. — Sartori, J. v., Über die Mängel in der Regierungsverfassung der geistlichen Wahlstaaten. 2. Aufl. Augsburg 1788 S. 22 u. S 107. ff — Sartori, J. v Geistliches und weltliches Staatsrecht des deutschen, katholischen und geistlichen Erz-, Hoch- u. Ritterstifts. Nürn-

mit dem Staufer Philipp von Schwaben um die deutsche Krone und von dem furchtbaren Ringen zwischen Papsttum und Kaisertum unter Friedrich II. Die Bundesgenossen in diesem langen Streit heischten schwere Opfer, stets natürlich auf Kosten der königlichen Macht. Die deutschen Fürsten ließen sich ihre Hülfe von den Staufern teuer bezahlen. Jedes Zugeständnis an die Fürsten war eine Schwächung der Krongewalt und bedeutete auf der anderen Seite eine Stärkung der fürstlichen Landeshoheit.

Betrachten wir die geistlichen Territorien, so trugen vorzüglich 2 Faktoren zur Ausgestaltung der Landeshoheit in denselben bei: Die Überwindung der kleinen Gewalten innerhalb des eigenen Gebietes, insbesondere der Sieg über die allzu mächtig gewordenen Kirchenvögte, und dann die Privilegien- und Regalienverleihungen von seiten der Kaiser.

Im Verlaufe des letzten Drittels des 12. und im Beginn des 13. Jahrhunderts wurden in den meisten deutschen Bistümern

berg 1788. Bd. I. Teil 2. S. 159 ff. Des letzteren Werkes Angaben sind wohl die ausführlichsten und besten in der älteren Literatur. Die 4 vorher genannten Schriften von Ickstadt, Posse u. Sartori sind Tendenzschriften, teils im bischöflichen, teils im Kapitelsinteresse gefärbt u. deshalb in ihrem historischen Teil mit Vorsicht zu verwerten.

Über die Kapitulationen in einzelnen Stiften handeln ausführlicher: Stueve, Gesch. d. Hochstifts Osnabrück, 3 Bde. Jena 1853/72. – Remling, F. X. Gesch. der Bischöfe zu Speier. Mainz 1852—1854. 2 Bde. — Sax, Gesch. des Hochstifts u. der Stadt Eichstädt. Nürnberg 1858. — Janner, Gesch. der Bischöfe von Regensburg. Regensburg, 1883—86. 3 Bde.

Material, d. h. Texte von Kapitulationen sind zu finden in: Lünig, Deutsches Reichsarchiv, Spicil. ecclesiast. u. Continuationes, Leipzig 1710. (für die verschiedensten Stifte.) — Für die westfälischen Bistümer: Wilmans, Westf. Urkunden-Buch. Münster 1869. — Für Konstanz (1294—1496) gesammelt von Brunner in den Mitteilungen der bad. Histor. Kommission Nr. 20. — Für die älteren Kapitulationen vergleiche man außerdem die betr. Urkundenbücher, so z. B. für Merseburg: Kehr, Urk.-Bch. des Hochstifts Merseburg. Herausgeg. von der Hist. Kommission der Prov. Sachsen, Halle 1899. Für Halberstadt: Schmidt, G.: Urk.-Bch. des Hochstifts Halberstadt u. seiner Bischöfe 17. u. 21. Bd. der Publikationen aus den k. preuß. Staatsarchiven, Leipzig 1883/4. — Für Meissen: Gersdorf, Urk.-Bch. des Hochstifts Meissen, Leipzig 1864—67. 3 Bde. — Für Hildesheim: Janicke, Urk.-Bch. des Hochstifts Hildesheim u. seiner Bischöfe. 65. Bd. der Publikationen aus den k. preuß. Staatsarchiven. Leipzig 1896. — Für Köln: Lacomblet, Urk.-Bch. für die Geschichte des Niederrheines 4 Bde. Düsseldorf 1840—1858.

die Vogteien zurückgekauft[1]). Es war dies ein großer Schritt zur Selbständigkeit der Stifte.

Mit Privilegien und Freiheiten war und wurde selbstverständlich jedes einzelne Stift aufs reichlichste ausgestattet. Hier genügt es, die hauptsächlichsten Reichsgesetze anzuführen, die zu jener Zeit den Übergang fast sämtlicher Regalien an die Bischöfe als Landesherren bewirkten. Es zählen hierher vor allem das Privileg von 1213 Juli 12, bekannt unter dem Namen der Egerer goldenen Bulle[2]); das Würzburger Privileg Friedrichs II. von 1216 Mai 11[3]) (Verzicht auf das Regalienrecht); die sogenannte Confoederatio cum principibus ecclesiasticis gegeben zu Frankfurt 1220 April 6[4]); das Privileg von 1220 November 22[5]), gegeben zu Rom, enthaltend eine nochmalige allgemeine Verbriefung der kirchlichen Privilegien; eine Verfügung König Heinrich VII. aus Frankfurt 1231 August 13[6]), betreffend den freien Heimfall der Kirchenlehen bei kinderlosem Tode der Inhaber an die Kirche; die Bestimmungen Friedrichs II. vom April 1232[7]) welche die Bischöfe in dem Kampf gegen die Selbständigkeit der Bischofs-

[1]) Die Rücklösung dieser Vogteien geschieht in den verschiedensten Formen und ist meist nicht ein einzelner Akt, sondern ein längerer Prozeß, bis alle einzelnen Vogteien eines Stiftes sich wieder in den Händen der Kirche befinden. Bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts war in den meisten deutschen Bistümern dieser Prozeß beendet. Für Halberstadt, Hildesheim, Magdeburg u. Merseburg ist die Entwickelung geschildert in Barth, Das bischöfl. Beamtentum im Mittelalter, Göttingen. Dissertation 1900 S. 20. ff. Für Würzburg vergl. Braß, Verfassung u. Verwaltung der Stadt Würzburg vom Beginn der Stadt bis zur Mitte des XIII. Jahrh. Würzburger Dissertat 1886 S. 29—31. Belege für das Stift Osnabrück, wo die Rücklösung erst um 1268 ganz abgeschlossen erscheint, bietet Stueve, Gesch. des Hochstifts Osnabrück I. Bd. 26. ff.

[2]) Gedruckt bei Huillard-Bréholles, Historia diplomatica Friderici II. Tom. I. pars I. pag. 268. f. — Mon. Germ. D. D. IV., 224.

[3]) cfr Lor. Fries bei Ludewig 548; Schroeder, Lehrbuch der deutsch. Rechtsgesch. [4] Leipz. 1902. S. 420.

[4]) Gedruckt bei Huillard-Bréholles a. a. O. Tom. I. pars II. pag. 765 — Mon Germ. D. D IV., 235.

[5]) Gedruckt bei Huillard-Bréholles a. a. O. Tom. II. pars I. pag. 2; — Mon Germ. D. D. IV., 243—45.

[6]) Gedruckt bei Huillard-Bréholles a. a. O. III, 475. Nach Böhmer-Ficker, Reg. Heinr. VII. S. 765 gehört diese Urkunde zu Heinrich Raspe 1245 Aug. 13. und wäre irrig hier eingesetzt.

[7]) Mon. Boica 31 a, 550; — Lünig, Teutsches Reichs-Archiv VII, 403.

städte und das aufkeimende Zunftwesen unterstützen; die Bestätigung früher bereits erteilter Privilegien betreffs Befestigungsanlage und Marktrecht der Bischöfe, gegeben von Friedrich II. zu Sibidato Mai 1232 [1]); ferner ein Privileg Friedrich II. vom November 1234 [2]), das die Immunität der Kirchen gegenüber Eingriffen der Grafen und Vögte schützte. Auf Grund derartiger Privilegien und Rechte mußte naturgemäß die Selbstständigkeit der geistlichen Fürstentümer rasch erstarken.

Parallel mit dieser einem gewissen Absolutismus zutreibenden Entwickelung lief indes eine andere, die — neben der Entwickelung der Landstände, und teils noch vor ihr [3]) — für eine allzu unbeschränkte Machtfülle des geistlichen Landesherrn stets ein beachtenswertes Gegengewicht bildete: ich meine die der Domkapitel [4]).

Ihr Ziel war möglichste korporative Selbständigkeit und Autonomie. Sie wurden in der Verfolgung dieses Zieles durch die verschiedensten Umstände begünstigt. Mancherlei kaiserliche Privilegien gaben ihnen schon in früherer Zeit einen gewissen Vorrang vor der übrigen Geistlichkeit. Die Aufhebung des gemeinsamen Lebens und die Ausscheidung der Kapitelsgüter aus der mensa episcopalis führte zur Unabhängigkeit. Zur Verwaltung der Spiritualien während der Sedisvakanz erhielt das Domkapitel seit 1213 auch die der Temporalien [5]). Schon seit dem 12. Jahrhundert bildete das Kapitel mit Ausschluß der übrigen Stadtgeistlichkeit das Ratskollegium des Bischofs [6]). Seit dem 13. Jahrhundert endlich waren die Domkapitel im ausschießlichen Besitz der freien Bischofswahl [7]).

[1]) Huillard-Bréholles a. a. O. IV. 1. S. 321. — Mon. Germ. D. D. IV., 291—293. — Mon. Boica 30, 191.

[2]) Huillard-Bréholles a. a. O. IV. 1. S. 508. — Mon. Germ. D. D. IV. 304. — Mon. Boica 30, 227—229. (Das Privileg ist speziell dem Bischof von Eichstädt auf sein Ansuchen hin gegeben, hat aber Gültigkeit für alle Reichskirchen.

[3]) Über die Landstände im Hochstift Würzburg u. deren Versuche, auf das Kapitulationswerk Einfluß zu gewinnen, s. den folgenden Abschnitt.

[4]) Näheres siehe bei Schneider, Ph.: Die bischöfl. Domkapitel. Mainz 1892. — Hinschius a. a. O. II., 59 ff. — Gehring a. a. O.

[5]) Schneider, Ph. a. a. O. 151.

[6]) Schneider, Ph. a. a. O. 147. — Hinschius a. a. O. II., 61.

[7]) Theoretisch war ihnen dies Recht bereits 1122 im Wormser Konkordat zugesprochen worden. Tatsächlich besaßen sie es, reichsrechtlich anerkannt, seit

So war in den geistlichen Fürstentümern neben dem Landesherrn noch eine andere Macht emporgekommen, die nun, durch den ihr innewohnenden Korporationsgeist[1]) gestärkt, ebenfalls ihren Anteil an der Verwaltung und Regierung des Stifts, sei es auch nur auf dem Wege des Beirates, heischte.

Beider Interessen waren seit der Trennung der Kapitalsgüter von den bischöflichen verschieden geworden. Jede der beiden Gewalten suchte die ihren mit möglichstem Nachdruck zu vertreten; der Bischof, einmal gewählt, hatte die gesamten Hoheitsrechte in seiner Hand. Dagegen besaß das Kapitel einen anderen, nicht zu unterschätzenden Vorteil: von ihm allein war nunmehr die Wahl des Bischofs abhängig. Diese Befugnis mußte dazu dienen, den zu wählenden Kandidaten den Wünschen des Kapitels geneigt zu machen. Und das Mittel, ihm solche Wünsche zu Gehör zu bringen, waren die sogenannten „Wahlkapitulationen", auch „Wahlgedinge", „Wahlinstrumente", „Juramenta episcopi", genannt.

Aus diesen eben angegebenen Vorstufen heraus traten also die Kapitulationen ins Dasein. Der Beginn des 13. Jahrhunderts bezeichnet die Stunde ihrer Geburt für Deutschland[2]) Von

1213 (Egerer Bulle), obwohl nach Below, (die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel S. 1,2) die Zugeständnisse des Speyerer Abkommens von 1209 bereits eine Bischofswahl voraussetzen, „bei der die Laien kein Recht mehr haben, während dasjenige der Geistlichkeit ausschließlich durch das Domkapitel ausgeübt wird". Das IV. Laterankonzil gab dieser Bewegung 1215 den gesetzl. Ausdruck, vergl. Hinschius a. a. O. II., 558 ff. — v. Below, Die Entstehung des ausschl. Wahlrechts der Domkapitel mit besonderer Rücksicht auf Deutschland 11. Heft der „Leipz. Hist. Studien." Leipzig 1883. — Lögel, die Bischofswahlen zu Münster, Osnabrück, Paderborn seit dem Interregnum bis zum Tode Urbans VI Münster 1883.

[1]) Beispiele des Korporationsgeistes der Domkapitel jener Zeit bietet für das Hochstift Wzbrg. Henner Bischof Herman I. von Lobdeburg u. die Befestigung der Landesherrlichkeit im Hochstift Wzbg. (Würzburg 1875. S. 44.)

[2]) Schneider a. a O 175 n. 1. verlegt ihre Anfänge in das 10. und 11. Jahrhundert und führt als Beweis eine Urkunde des Bischofs Artaldus von Arles aus dem Jahre 1089 an, ebenso Gehring a. a. O. 25; doch ist diese Urkunde jedenfalls zu jener Art von Diplomen zu rechnen, wie sie in Frankreich häufig den Kapiteln gegeben wurden und dort zu den sogen. „exemten Kapiteln" führten. Eine eingehendere Untersuchung und Vergleichung mit den Privilegien von Orléans 1068 (Gallia christiana VIII. pag 495) und anderen französ. Stiften dürfte meine Vermutung wohl bestätigen. Vgl. dazu Hinschius a. a. O. II, 145 ff.

Wahlkapitulationen vor dieser Zeit in Deutschland ist nichts bekannt[1]). Doch sind bereits aus dem 13. Jahrhundert verschiedene Urkunden vorhanden, die wir unbedenklich zu den förmlichen Wahlkapitulationen rechnen dürfen[2]). Ich erwähne folgende, ohne auf Vollständigkeit der Aufzählung Anspruch zu machen: Hildesheim 1216 Mai 11[3]); Würzburg Februar 1225[4]); Mainz 1233[5]); Eichstädt 1259[6]); Merseburg 1265[7]); Osnabrück 1265 Mai 7[8]); Speier 1272 März 3[9]); usw.

Nachdem nunmehr der Zeitpunkt des Entstehens dieser später immer größere Bedeutung gewinnenden Institution fixiert ist, genügt es bezüglich ihrer weiteren Entwickelung auf die Darstellungen von Sartori, Gehring und Schneider zu verweisen.

---

1) Gehring a. a. O. läßt bereits 1167 den Bischof Hartwich von Augsburg einen Wahlvertrag schwören und beruft sich dabei auf eine mißverstandene Stelle bei Gallade in Schmidts Thesaurus iuris ecclesiastici tom. II. pag. 773, der wiederum Gassari Annales Augsburgenses zitiert. Die betr. Stelle dieser Annalen lautet nun: . . . . „excepto eo, quod capitulares fratres sui . . . . . . cornua sumentes, diutinas illi propter annuos redditus fructuumque usus rixas moverint.“ (bei Mencken, Scriptores rer. Germ. I, 1428). Ich kann daraus keinen Schluß auf irgend welche Wahlverpflichtung ziehen.

2) Schneiders Behauptung, daß die erste förmliche Wahlkapitulation bei der Wahl des Erzbischofs Albrecht zu Magdeburg 1885 erst errichtet wurde, dürfte danach richtig zu stellen sein. (Schneider a. a. O. 177).

3) Gedruckt bei Janicke, Urk.-Buch des Hochstifts Hildesheim 1896. Bd. I. Nr 683.

4) Gedruckt Mon. Boica 37, 215.

5) cfr Annales Erphordenses, a. 1233, in Mon. Germ. S. S. XVI, 28 und Hinschius a. a. O. II., 609 n. 10.

6) cfr. Sax, Gesch. des Hochstifts und der Stadt Eichstädt Nürnbg. 1858. S 82.

7) Gedruckt bei Kehr, Urk.-Buch des Hochstifts Merseburg 1. Teil. Halle 1899. Urk. Nr. 316.

8) cfr. Stueve, Gesch. d. Hochstifts Osnabrück I, 108 Mitteilungen des Histor. Vereins für Osnabrück II, 336 ff.; — Neuestens auch Loegel, die Bischofswahlen zu Münster, Osnabrück, Paderborn (1256—1389). Münsterer Dissertation 1886. S. 29.

9) cfr. Remling, Gesch. der Bischöfe zu Speyer. I, 517, gedruckt im Urkundenband dazu I, 324. Doch ist dies nicht die erste Speyerer Wahlkapitulation, sondern nur die älteste uns erhaltene; denn schon in einer Urkunde von 1266 tut Bischof Heinrich II. einer Wahlkapitulation Erwähnung, s Remling, Gesch. I. Bd. S. 519 n. 1312.

Es ist nochmals nachdrücklichst zu betonen, wie nicht nur der äußere Umfang dieser Wahlbedingungen rasch und stetig zunahm [1]), sondern auch inhaltlich die Ansprüche der Kapitel von einem Gebiet der kirchlichen und staatlichen Verwaltung aufs andere übergriffen. Die Geschichte der Würzburger Kapitulationen ist darin gewissermaßen typisch für alle anderen Stifte; daraus wird uns deshalb später das getreue Spiegelbild der allgemeinen Entwickelung entgegenblicken.

Gegen diese ins Maßlose gesteigerten Forderungen der Kapitel, die ihre Privatinteressen denen des Landes mehr und mehr voranstellten, erhob sich berechtigter Widerspruch sowohl von seiten der übrigen Stände, wie besonders der Bischöfe.

Die übrigen Stände suchten eigene allgemeine Kapitulationen vorzulegen, sie verlangten ein Konkapitulationsrecht und setzten dies zu gewissen, meist drangsalvollen Zeiten auch in einzelnen Stiften vorübergehend durch, so in Köln 1463 [2]), Münster 1570 [3]); am längsten in Osnabrück, wo die Stände oft unter heftigen Kämpfen ihr Recht an der Aufstellung der Kapitulation bis 1624 zu wahren wußten [4]).

Energischer noch, weil auf völlige Abschaffung und Ungültigkeitserklärung der Kapitulationen gerichtet, war der Widerstand von seiten der Bischöfe. Immer und immer wieder gingen einzelne Bischöfe den Papst um Absolution von dem geleisteten Eid an, der in den allermeisten Fällen auch von der Kurie kassiert

[1]) Für das Anwachsen der Kapitulationswerke bieten ein gutes Beispiel die Konstanzer Wahlgedinge. 1294 hat die Konstanzer Wahlkapitulation 9 Artikel; 1334 sind es 11; 1387 bereits 16; 1399 20 Artikel; im 15. Jahrhdt. bleibt sie bei dieser Zahl und steigt dann 1491 plötzlich auf 37 Artikel. cfr. Brunner in den Mitteilungen der bad. histor. Kommiss. 1898. — In der Regensburger Kapitulation von 1437 betrug die Zahl der Artikel 28; in der von 1465 Nov. 3. schon 37; cfr. Janner, Gesch. der Bischöfe von Regensburg. III, 455 u. III, 535 f.

[2]) 1463 Mai 26 stellten Domkapitel, Edelmannen, Ritterschaft und Städte als Erblandvereinigung die künftige Verfassung des Stiftes auf, welcher sich der zu wählende Erzbischof vor der Huldigung eidlich zu unterziehen habe, cfr. Sartori, Staatsrecht I § 400

[3]) cfr. Kreß, Erläuterung des Archidiakonalwesens. Helmstedt 1729, I. Bd. S. 64.

[4]) cfr. Kreß, a. a. O. I. 40 ff. — Der Versuche der Würzburger Stände zum Anteil am Kapitulationswerk werden wir später gedenken.

wurde. Die Aufzählung solcher Gesuche und darauf erfolgter Indulgenzen und Absolutionen würde Beispiele aus allen Jahrhunderten und aus sämtlichen deutschen Diözesen bieten[1]. Provinzialsynoden verboten alle Wahlverpflichtungen[2]. Das machte die Kapitel nur noch vorsichtiger und veranlaßte sie, besondere Klauseln in die Wahlgedinge aufzunehmen, um eine Abänderung oder Kassation unwirksam zu machen[3]. Energische Bischöfe, denen es auf ein ernstliches Zerwürfnis mit ihrem Kapitel nicht ankam, strengten nun trotzdem einen Prozeß bei der Kurie an, der fast stets zugunsten des betreffenden Bischofs entschieden ward. Vorsichtigere Landesherren, die Länge und Kosten eines solchen Prozesses scheuten, suchten auf dem Wege des Kompromisses, um einer steten Verschärfung der gestellten Bedingungen Einhalt zu gebieten, wenigstens perpetuierliche Statuten mit ihrem Kapitel zu vereinbaren[4]. Die Päpste erließen Bullen, Breven und Konstitutionen nicht allein gegen den Mißbrauch der Kapitulationen, sondern auch gegen das Vorlegen von solchen überhaupt[5]. Selbst auf Reichstagen wurden Klagen gegen dies Unwesen laut. In den Gravamina der deutschen Nation vom Jahre 1523 findet sich als art. 85 eine Klage gegen den Mißbrauch der Kapitulationen[6]; auf dem Regensburger Reichstag 1594 brachte Kardinal Madrutius im Auftrag des Papstes Klemens VIII. eine Vorstellung gegen die Kapitulationen ein[7]; auch den Reichstag von

1) Beispiele siehe Moser, Teutsches Staatsrecht XI, 437 ff.; — Ders., Persönl. Staatsrecht I, 95 ff.; — Sartori Staatsrecht. § 405 ff.

2) So zu Köln 1568, s. Moser, Teutsches St.-R. XI. 468. Ein Kirchenrat zu Mainz 1549 unter Sebastian von Heusenstamm s. Sartori, Weltl. u. geistl. Staatsrecht I. Bd 2, § 406 f. Siehe die späteren Ausführungen.

3) Siehe später bei den Würzburger Kapitulationen.

4) So in Mainz 1662 ein Statutum perpetuum betr. die erzbischöfl. Einkünfte (Moser, Teutsch. St.-R. XI. 436). — In Salzburg 1606 eine Art von Statutum perpetuum beschworen, doch 1607 schon wieder aufgehoben. — In Trier suchte anfangs des 17. Jahrhdts. Philipp Christoph eine perpetuierliche Kapitulation durchzusetzen, scheiterte aber mit diesem Plan (Moser, Persönl. St. R. I, 94). — Über Versuche in Würzburg siehe die betr. späteren Ausführungen.

5) Die Konstitutionen der Päpste gegen das Kapitulationswesen bringt Moser, Teutsches St.-R. XI. S. 458 ff. Petr. Gallade in Schmidt, Thesaurus iur. eccl. II 781 ff.

6) Moser, Teutsches St.-R. XI, 449.

7) Sartori, Staatsrecht a. a. O. I, § 406; auch Factum et ius iuramenti . . . . Herbipol. MDCXCVII pag. 368 ff.

1641 beschäftigte eine Beschwerde gegen Beeinträchtigung des Jus superioritatis durch die Kapitulationen [1]).

Ungeachtet all dieser Gegenströmungen behaupteten sich die Wahlkapitulationen und wurden sogar im westfälischen Friedensinstrument als erlaubt und gültig offen anerkannt [2]). Kein Wunder, daß nunmehr diese „Gedinge“ an Schärfe und Schroffheit der Forderungen nur noch mehr zunahmen und Anlaß zu endlosen Streitigkeiten zwischen den in Ausübung ihrer Hoheitsrechte völlig unterbundenen Bischöfen und den Domkapiteln boten. Endlich brachte das Ende des 17. Jahrhunderts eine Bulle Innozenz XII. und daran anknüpfend eine reichsrechtliche Entscheidung Kaiser Leopolds I. Beide Erlasse schafften die Kapitulationen zwar nicht ganz aus der Welt, doch trugen sie wesentlich zur Abschwächung ihrer bisherigen Schärfe bei und boten den Bischöfen eine Handhabe und ein Vorbeugungsmittel gegen allzu schroffe Anspannung kapitelscher Forderungen.

Die Veranlassung zu dieser Bulle hängt mit der Geschichte der Würzburger Kapitulationen aufs engste zusammen und bildet für diese letzteren selbst eine Katastrophe in der aufsteigenden Entwickelung. Wir werden sie deshalb samt ihren Wirkungen eingehender erst bei den Würzburger Wahlkapitulationen besprechen, deren Geschichte wir eben bis zu jenem Zeitpunkt zu verfolgen gedenken.

Gehen wir nunmehr nach dieser erläuternden Einführung zu den Würzburger Kapitulationen selbst über.

[1]) Moser, Persönl. St.-R. I, 108.

[2]) Mit den Worten art. V. § 17: „Postulati vero seu electi in Capitulationibus suis spondeant . . . .“ cfr. Text bei Moser, Pers. Staatsrecht I, 106.

II.

# Die Würzburger Wahlkapitulationen.

(Allgemeiner Teil.)[1])

Bei einem Überblick über die ganze Reihe der uns erhaltenen Würzburger Kapitulationen gibt sich sogleich ein allen gemeinsames und bedeutungsvolles Merkmal zu erkennen:

An der Aufstellung der Würzburger Kapitulationen erscheint im Verlauf einer Jahrhunderte langen Entwickelung niemals ein anderer Stand als das Domkapitel beteiligt.

Diese Tatsache schließt in sich einen tiefgehenden Unterschied zwischen den Würzburger Kapitulationen und jenen vieler anderer Hochstifte, in denen bald längere, bald kürzere Zeit hindurch sich die übrigen Stände einen Anteil an der Abfassung der Wahlgedinge errungen bezw. gesichert hatten.

Es wurde bereits einmal auf dieses sogenannte Konkapitulationsrecht anderer Stände hingewiesen[2]). Die dort angeführten Beispiele ließen sich leicht vermehren; eingehende Forschung wird vielleicht für einen großen Teil der deutschen Bistümer eine derartige Erscheinung nachzuweisen vermögen, wenn auch wohl

[1]) Gedrucktes Material über die Würzburger Kapitulationen findet man außer in den bereits S. 38 n. 1 erwähnten Werken von Gallade, Moser und Sartori noch in einer aus dem Jahre 1697 stammenden Schrift: „Factum et ius iuramenti episcopalis sive Capitulationum Herbipolensium anno Christi MCCCCXI a capitulo eiusdem ecclesiae cathedralis adinventarum et usque ad praesens tempus adauctarum etc. etc. Herbipoli . . . Anno MDCXCVII (auch abgedruckt bei Lünig, Selecta scripta illustria Leipzig 1723, S. 405—576). Das darin enthaltene Material ist leider ziemlich ungeordnet und die Darstellung im bischöflichen Interesse gefärbt.

[2]) S. oben S. 44.

manchmal in weniger scharfer Form zu Tage tretend. In Würzburg nehmen wir sie nicht wahr.

Diese Selbständigkeit des Würzburger Kapitels bei Abfassung der Wahlbedingungen findet ihre Erklärung wohl darin, daß in Würzburg eine landständische Verfassung und Vertretung sich ganz anders, oder richtiger überhaupt nicht bis zu dem Grade entwickelt hat, als anderswo[1]).

Mag als Muster einer zielbewußt und stetig fortschreitenden landständischen Entwickelung jene von Lüttich dienen[2]), so sehen wir, wie dort bereits im 11 Jahrhundert die ältesten Ausgangspunkte einer solchen sich kund tun[3]); wie dann im 13. Jahrhundert durch die Städteeinungen[4]) das Bürgertum gestärkt und mächtig wird und wie schließlich gerade das Hinzukommen der Bürger den Ansprüchen der Ritterschaft auf Mitregierung des Territoriums nicht nur einen willkommenen Rückhalt bietet, sondern auch neue Lebens- und Fortbildungskraft gibt[5]). Dadurch wird der ursprünglich etwas vorherrschende Einfluß des Kapitels in die angemessenen Grenzen und in das richtige Verhältnis zu den übrigen Ständen gebracht, und das Land davor bewahrt, daß seine landständischen Versammlungen eine Vertretung ständischer Sonderinteressen wurden[6]). Ähnlich, wenn gleich nicht ganz so weit, ging die Entwickelung in Osnabrück[7]).

Anders dagegen verlief sie in Würzburg! Die ersten Ansätze zu einer landständischen Entwickelung finden sich hier urkundlich erst im 13. Jahrhundert[8]).

[1]) Man vgl. Stumpf, S. Kurze Geschichte der Landstände des jetzigen Großherzogtums Würzburg. Bamberg, 1808.

[2]) Eine schöne und klare Darstellung derselben gibt das Buch von Wohlwill, Ad. Die Anfänge der landständischen Verfassung im Bistum Lüttich. Leipzig, 1867.

[3]) S. Wohlwill, a. a. O. 66.

[4]) S. Wohlwill, a. a. O. 88 u. 91 92.

[5]) S. Wohlwill, a. a. O. 70 u. 96 ff.

[6]) S. Wohlwill, a. a. O. 151.

[7]) Dort beschwor 1425 Bischof Johann III. von Diepholz seine Kapitulation u. zw. „völlig als einen Vertrag mit dem Lande, nicht mit dem Kapitel" s. Stueve, Gesch. v. Osnabr. I., 322. — Über die Entwickelung der Landstände daselbst und ihres Konkapitulationsrechtes, s. Stueve, a. a. O. I., 122; 142; 206.

[8]) Unter Berthold von Sternberg findet zum erstenmal ein förmlicher

Die Landstände in Würzburg traten eigentlich nur dann zusammen, „wann die Bischöfe sich nicht mehr zu raten und zu helfen wußten", wie Stumpf richtig bemerkt[1]. Es konnte vorkommen, daß jahrzehntelang keine Landtage stattfanden[2]. In solchen Zeiten führte der Bischof und — soweit es die mehr oder minder ausgeprägte Selbständigkeit des Bischofs zuließ — daneben das Kapitel die Stiftsregierung ohne Einspruch eines anderen Standes. Galt es, gegenüber dem Bischof des Stifts Wohl und Wehe zu vertreten, dann verhandelte mit Vorliebe das Kapitel allein gleichsam als Vertreter der übrigen Stände und ihrer Interessen mit dem Bischof[3] Und berief man jemals wieder einen Landtag oder Ausschußtag, so geschah dies nur zur Steuerbewilligung[4]; niemals aber hatte, wie beispielsweise in Lüttich[5] der Landtag das Recht der Gesetzgebung. Seit 1688 unterließen es die Bischöfe überhaupt, nochmals einen solchen zu berufen[6].

Zudem hatte es in Franken von vornherein an der Möglichkeit eines Zusammenwirkens von Bürgertum und Ritterschaft gefehlt, also gerade an jenem Faktor, der in Lüttich die einheitliche Landesverfassung gesichert hatte. Unnachsichtliche Unterdrückung der Zünfte als politischer Genossenschaften[7] hatten bereits im 13 und 14. Jahrhundert eine freiere politische Betätigung des Bürgertums erschwert; durch die Schlacht von Bergtheim im Jahr 1400 war die Städteeinung im Hochstift zersprengt[8], also das wirk-

Landtag statt. S. Mon. Boica 37, 469. Fries b. Ludewig, S. 583. — Stumpf, Landstände a. a. O. 2.

[1]) Stumpf, a. a. O. 6.

[2]) So von der Mitte des 15. bis in die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts. S. Stumpf, a. a. O. 5.

[3]) So in den Verhandlungen mit Bischof Friedrich von Wirsberg von 1560—1567, die sich um Vereinfachung der Staats- und Hofhaushaltung drehten. S. darüber Stumpf, S. Denkwürdigkeiten der deutschen bes. fränkischen Geschichte. Würzburg, 1804 3. H. S. 1—36.

[4]) Reichshilfe, Türkensteuer, Kriegskontributionen usw.

[5]) S. Wohlwill, a. a. O. 106.

[6]) S. Wohlwill, a. a. O. 82

[7]) Gerade die Niederhaltung der Zünfte ist seit der Kapitulation des Jahres 1314 (art. 26) eine stetig wiederkehrende Forderung des Kapitels an den neugewählten Bischof. S. später S. 59 u. Anm. 5 und den betr. Abschnitt im III. (spez.) Teil!

[8]) S. Stein, Gesch. Frankens I, 377. — Wegele, Fürstb Gerhard und der Würzburger Städtekrieg. S. 23 u. 35.

samste Mittel zum Emporkommen der Städte vernichtet; gerade in den Verfassungskämpfen im Hochstift standen Ritterschaft und Städte zumeist in getrennten Lagern[1])

Kein Wunder also, wenn das Kapitel in solchen Verhältnissen seinen Vorteil suchte und fand. Es wußte sich bald mit der einen bald mit der anderen Partei zu stellen, und indem es eine gegen die andere ausspielen konnte, hielt es beide in Schach und ließ keinen der anderen Stände soweit in die Höhe kommen, daß er wirksam und erfolgreich Ansprüche auf eine ständige Mitregierung im Stift geltend machen konnte Das Kapitel selbst aber erhielt sich auf diese Weise in seiner prädominierenden Stellung.

Die eben geschilderten Zustände lassen es demnach erklärlich erscheinen, daß wir im Hochstift Würzburg als maßgebenden Faktor bei Aufstellung der Kapitulationen das Kapitel treffen, welches einzig sich dazu berufen fühlt und weiß, und eine Mitwirkung jedes anderen Standes ausschließt.

Beweis dafür bieten die Protokolle der Urkunden, die nur das Domkapitel und dessen Prälaten, sei es als ausstellende Personen, sei es als den Eid des Bischofs entgegennehmende erwähnen. So beginnt 1314 Februar 6[2]) das Eingangsprotokoll: „Nos Wolframus praepositus, Golsteinus decanus, totumque capitulum ecclesiae herbipolensis recognoscimus . . .“; das von 1345 lautet mit anderen Namen ebenso. 1400 beginnt das Protokoll· „Nos Johannes . . . . coram . . confratribus Rudolpho comite de Wertheim locumtenente decani et capitulo ecclesiae nostre herbipolensis . . . iuravimus. . .“ Ähnlich ist die Fassung von da an, auch durch die Reihe der deutschen Urkunden hindurch, bis zum Ende des 17. Jahrhdts. Stets ist dabei die Rede von einer Ablegung des Eides „in Gegenwärtigkeit des genannten Dechants und Kapitels nach gewöhnlicher Sammlung des Kapitels. . “ Von Prälaten oder

[1]) Im Jahre 1400 war der Adel auf seiten des Bischofs gegen die Städte (s. Stein, a. a. O. I, 376. — Wegele, a. a. O. 31 u. 35); ebenso 1435, wo die Bürger auf seiten des Pflegers standen gegen die Ritterschaft (s. Fries b. Ludewig, S. 736).

[2]) Von der ältesten Urkunde 1225 ist kein Protokoll vorhanden; sie zählt nur die beschworenen Artikel auf.

Kanonikern der anderen Stifte ist da ebensowenig eine Andeutung zu finden, als von den Bürgern oder der Ritterschaft[1]).

Ein einziges Mal erscheinen in den Vorberatungen zu einer neuen Kapitulation Bürgermeister und Rat, und zwar auf vorherige Aufforderung durch das Kapitel hin, in der Kapitelssitzung: am 30 Juni 1540[2]) nach dem Tode Konrads III von Thüngen. Sie sollten „Bescheid geben, ob sie sondere beschwerd, gebrechen und mengel hetten," wurden aber angewiesen, diese Beschwerden schriftlich in Monatsfrist vorzulegen, „sobald ein neuer Herr erwelt" sei Mit der Abfassung der Kapitulation hatten sie also nichts zu tun

Auch nach dem Tode Johann Philipps v. Schönborn wurden Bürgermeister und Rat mit ihren eingebrachten Beschwerden vom Kapitel an den künftigen Herrn selbst verwiesen und solche nicht in die Kapitulation aufgenommen[3]).

Ebenso versucht einmal, nämlich nach dem Tode Johann Gottfrieds I. von Aschhausen, die Ritterschaft einen Einfluß auf die Gestaltung der Wahlbedingungen auszuüben. In der Kapitelssitzung vom 30. Januar 1623 kam eine Zuschrift der fränkischen Ritter zur Verlesung, worin sie Aufnahme einiger Artikel betr Irrungen in Lehensachen in die Kapitulation wünschten. Mit bemerkenswerter Kürze und Schroffheit vermeldet das Protokoll die gänzlich ablehnende Haltung des Kapitels[4]) gegenüber dem Versuch einer derartigen Einmischung.

Wenn man den sogenannten „Runden Vertrag" vom Jahre 1435 als Beweis der Teilnahme der Ministerialen an der Aufstellung der Würzburger Kapitulation anführen will[5]), so bietet gerade er den Beweis für das Gegenteil. Denn erstens ist er

[1]) Nicht hierher gehören die seit 1400 erwähnten Zeugen auch aus anderen Ständen. Sie sind nur Beurkundungszeugen und haben mit der Handlung weiter nichts zu tun. cfr S. 62.

[2]) cfr K. A. W. Rezeßbuch 1540 Juni 30 Fol. 4.

[3]) cfr. K. A. W. Rezeßbuch 1673 Febr 23 Fol. 91 ff.

[4]) „Votiert . . . . würde sich nit tun lassen, daß ein künftiger Herr vermittels Kapitulation verobligirt würd, sondern sie, die Ritterschaft möchten alsdann solches bei demselben selbst suchen, der sich der gebür darauf zu resolviren wol wissen würd." Rezeßbuch 1623 Fol. 31 im K. A. W.

[5]) Wie dies Schmidt Thesaurus iuris ecclesiastici II, 797 in einer Anmerkung zu P. Gallade tut.

kein Wahlgeding für einen neu zu wählenden oder gewählten Bischof, auch nicht etwa die spätere Abänderung eines solchen, sondern lediglich ein Akt der Selbsthilfe der Stände gegenüber einer unfähigen Regierung und zwar bloß, „damit der Stifft wieder aus den Schulden kommen und die Unterthanen, geistlich und weltlich, deswegen Fried haben möchten[1]". Zweitens war das Domkapitel, das erwiesenermaßen bis dahin stets als totum capitulum ohne andere Beihilfe Kapitulationen aufgestellt hatte, nur durch fünf seiner Mitglieder beteiligt[2]), und drittens endlich protestierten der Dechant und der größere Teil des Kapitels gegen den Vertrag und die widerrechtliche Anbringung des Kapitelssiegels daselbst und setzten eine Nichtigkeitserklärung beim Baseler Konzil durch[3]).

Es wird somit die Erwähnung dieses Vertrags als Beweismoment für eine Anteilnahme der Ministerialen, Grafen und Herren am Kapitulationswerke hinfällig.

Die Wahlkapitulationen erscheinen demnach in Würzburg mehr noch als anderswo als ein Instrument klerikaler oder vielmehr domkapitelscher Interessen gegenüber der Stadt[4]) sowohl, als gegenüber dem Adel des Landes und den übrigen Prälaten.

Die Folge dieses Ausschlusses der anderen Stände vom Kapitulationswerk[5]) mußte natürlich die sein, daß das Kapitel diese Wahlgedinge so geheim als nur immer möglich hielt[6]). Da-

[1]) Fries bei Ludewig, 734.

[2]) Von diesen sagt zudem Fries bei Ludewig, 736 „. . . etliche aus dem Kapitel, die doch mehr uff des Bischoffs, dann des Kapitels seiten waren, aber das Kapitelsiegel in ihren Händen hatten . . .".

[3]) Fries bei Ludewig, 736.

[4]) Siehe Braß, a. a. O. 43.

[5]) Ich meine damit natürlich nur die Aufstellung und Vorberatung der Kapitulation und die Entgegennahme des Eides; daß in der Kapitulation selbst nicht ein oder der andere Artikel zugunsten der Bürger oder Grafen und Herren (aber vom Kapitel formuliert und eingesetzt) auftaucht, ist damit nicht ausgeschlossen.

[6]) Darum hat das Domkapitel Sede vacante gern alle Akten, die sich auf das Kapitulationswerk oder dessen spätere Abänderungen u. dgl. bezogen, aus dem fürstlichen Archiv in das Kapitelsarchiv verbringen lassen, wie ein Notandum im Liber diversar. formarum et contractuum n. 42. fol. 132 (K. A. W.) beweist. Ebenso brachte das Kapitel gerne die Kapitulation eines verstorbenen Bischofs wieder an sich. Vgl. hierzu die Inhaftierung der Räte

durch allein ist es zu erklären, daß dem sonst wohl bewanderten Geschichtsschreiber L. Fries, dem doch der genaueste Einblick ins fürstliche Archiv verstattet war, die Kapitulationen vor Johann II. von Brun scheinbar unbekannt waren[1]) und daß auch die im offiziellen Auftrag des Bischofs Johann Gottfried II. von Guttenberg erschienene Schrift „Factum et ius iuramenti“[2]) als älteste die von 1411 bezeichnet[3]).

## 1.

## Die ältesten Kapitulationen
(13. und 14. Jahrhundert.)

Unsere Kenntnis der fränkischen Geschichte hat sich zwar seit den Zeiten, da Fries und der Autor der soeben (oben) zitierten Schrift ‚Factum et ius iuramenti‘ die Spuren der Würzburger Kapitulationen in die Vergangenheit zurückverfolgten, bedeutend erweitert und vertieft; doch sind auch uns einstweilen aus dem 13. und 14. Jahrhundert nicht mehr als drei Kapitulationen bekannt. Schuld daran ist sicher der oben erwähnte Umstand allzu ängstlicher Geheimhaltung und nicht, wie man beim ersten Nachdenken vermuten könnte, das damals in üppigster Blüte stehende päpstliche Provisionswesen[4]), so daß etwa das Kapitel gar keine Kapitulation aufgesetzt hätte, weil es doch gewärtig sein mußte,

des verstorbenen Bischofs Peter Philipp von Dernbach, so lange bis sie die vom Kapitel verlangte und anfänglich verweigerte Kapitulation herausgaben S. Domk. Rezeßbuch 1683 Fol. 183 ff.

[1]) Laut einer Bemerkung in Friesens „Hoher Registratur“ K. A. W. Standbuch 263 f. 57, wo es heißt sub tit. ‚Bischove‘. ‚Jurament desjenigen, so zu einem B(ischof) gewelt werd. diuers. form. Brun. fol. 8. Etliche copien davon ligen im Stublein sub titulo ufgang.‘ Das hier zitierte Jurament ist jenes Johannes v. Bruns vom Jahre 1411. Darauf nennt Fries noch einige spätere Verschreibungen, doch keine frühere.

[2]) S. oben S. 47, Anm. 1.

[3]) Schon im Titel ‚. . . . . Capitulationum Herb. anno Christi MCCCCXI adinventarum . . . .‘ angedeutet.

[4]) S. darüber Hinschius, a. a. O. III., 125 ff. Loegel, Die Bischofswahlen zu Münster, Osnabrück und Paderborn (1256—1389), Münsterer Dissert. 1883. — Kummer, Die Bischofswahlen in Deutschland zur Zeit des großen Schismas (1378—1418), Jena 1892. — Kröger, Einfluß und Politik Karls IV. bei der Besetzung der deutschen Reichsbistümer. Münsterer Dissert. 1885, S. 2 ff.

einen ganz anderen als den aus der eigenen Mitte durch die Electio hervorgegangenen Kandidaten providiert zu erhalten. Durch päpstliche Provisionsansprüche hat sich das Würzburger Kapitel die Ausübung seines freien Wahlrechts nie beschränken lassen[1].

Die genannten drei ältesten Kapitulationen sind aus den Jahren 1225, 1314 und 1345[2]).

Die drei Urkunden sind insofern gleich unter sich und unterscheiden sich dadurch von denen der nachfolgenden Jahrhunderte, daß ihnen allen die feierliche Form der Beglaubigung durch Zeugen und das angehängte Notariatsinstrument fehlt[3]), (bei der von 1225 fehlt sogar ein Eingangsprotokoll).

Ebenso ist allen Dreien gemeinsam der Mangel irgendwelcher Verbürgungsklausel, wie sie in den kommenden Kapitulationen

---

[1]) Nach der Wahl des Jahres 1333 hielt das Kapitel an Hermann von Lichtenberg gegen den vom Papst providierten Otto von Wolfskeel fest (s. Hetzenecker, Studien zur Reichs- und Kirchenpolitik des Würzburger Hochstifts 1333—1347, Würzb. Dissert. 1900, S. 11 ff.); auch nach Hermann v. Lichtenbergs Tod 1335 setzte es ungeachtet des päpstlichen Provisen eine Neuwahl an (Hetzenecker, a. a. O. 22), in der Kap. v. 1345 wurde ein eigener Artikel gegen Annahme einer päpstlichen Provision eingefügt. (Hetzenecker, a. a. O. 59. Mon. Boica. 41, 203). Den Providierten Albrecht v. Hohenberg ließ man nicht im Stift zu und legte im Vertrag von 1345 November 28 die hartnäckigste Opposition gegen jegliche Provision an den Tag (Mon. Boica. 41, 209. Hetzenecker, a. a. O. 62 ff.) — Für die 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts vgl. Kummer, a. a. O. 142 ff. u. 149.

[2]) Eine Rekonstruktion etwa dazwischenliegender, nicht mehr erhaltener Kapitulationen ließe sich versuchen nach der Weise Souchons (a. a. O. S. 15 f.), indem man aus der Regierungstätigkeit des betreffenden Bischofs zu schließen sucht, ob sich darin eine Rücksichtnahme auf eine vorangegangene Kapitulation erkennen läßt und indem man die einzelnen Artikel der erhaltenen Kapitulationen daraufhin untersucht, welchen besonderen Verhältnissen und folglich welcher Zeit jeder einzelne wohl seine Entstehung zu verdanken hat.

[3]) Das Fehlen des Notariatsinstrumentes bei einer einzelnen Urkunde kann auch durch die Art der Überlieferung verschuldet sein. Hier wäre es nur dadurch zu erklären, daß die drei Notariatsinstrumente gesondert ausgefertigt worden wären, der Fall kommt später wohl vor, doch ist er seltener, so bei Gottfried IV. im Jahre 1442. (S. später S. 62, Anm. 2.) Anzunehmen, daß nun alle diese drei Notariatsinstrumente ausnahmsweise in gesonderter Ausfertigung vorgelegen und alle drei durch Ungunst der Zeiten dasselbe Schicksal geteilt hätten, während gerade die eigentlichen Kapitulationsbestimmungen bei allen auf die gleiche Weise sich erhalten hätten, dies scheint mir zu gewagt.

schon von 1400 ab in den schärfsten Formen auftreten. Der feierliche Schwur auf die Evangelien und die Ausstellung der besiegelten Urkunde selbst scheint für diese Zeit die einzige Garantie, die der Gewählte für Einhaltung der Bedingungen bietet.

Als Zweck der Aufstellung dieser Instrumente nennen die Protokolle: die Hintanhaltung jeglichen Zwistes und gutes und friedliches Regiment der Kirche („ad praecavendam omnem dissensionis materiam ac pro bono et tranquillo statu ecclesie") [1]).

Zeit der Abfassung war die Sedisvakanz, mit deren Eintritt das Kapitel als Träger der ordentlichen Regierungsgewalt erscheint, („in praesenti vacatione sedis nostre episcopalis") und zwar fand die endgültige Beschlußfassung und Fixierung wohl erst am Wahltag selbst statt [2]), wie das Datum der Urkunde von 1345 September 3 ausweist; zu Vorbesprechungen verwendete man die letzten Kapitelssitzungen vor dem Wahltag.

Eine Vergleichung mit den aus den erhaltenen Urkunden zu erschließenden Gepflogenheiten der Kapitel anderer Stifte bestärkt uns nur in dem Resultate, das wir für Würzburg gefunden.

Auch in anderen Bistümern beriet man im 13. und 14. Jahrhundert bereits die Wahlbedingungen in den letzten Tagen vor der Wahl und hatte dann meist am Tage vor dem Wahlakt selbst die fertige Kapitulation niedergeschrieben. So trägt in Speier die Kapitulation des Jahres 1272 das Datum vom 3. März [3]), während am darauf folgendem Tag die Wahl vor sich ging. Auch die Halberstädter Kapitulation vom Jahre 1324 [4]) war vor der Wahl bereits vollständig abgeschlossen, wie die Worte des Eingangsprotokolls beweisen: „Quemcunque nostrum ad episcapatus apicem . . . contigerit evocari . . .". Eine gleiche Beobachtung ergibt sich aus dem Eingangsprotokoll der

[1]) Die folgenden lateinischen Zitate sind dem Eingangsprotokoll der Urkunde von 1314 Februar 6 entnommen, welches mit dem der Urkunde von 1345 wesentlich gleichen Wortlaut hat.

[2]) Für die späteren Kapitulationen ist dies durch die Rezeßbücher sicher gestellt.

[3]) S. Remling, Geschichte der Bischöfe zu Speyer I, 517. — Remling, Urkundenbuch zur Gesch. v. Sp. I, 324.

[4]) S. G. Schmidt, Urkundenb. von Halberstadt. III, Num. 2134. — Lünig, Teutsches Reichsarchiv, Bd. XVII, S. 39.

Bamberger Kapitulation von 1398; dort ist der später aus der Wahl als Bischof hervorgegangene Albrecht von Wertheim noch in der Reihe der übrigen Kanoniker bezeichnet als „Albertus comes de Wertheim, cantor[1]). Die Urkunde muß also bereits vor der Wahl vollständig fertig vorgelegen haben.

Der Ort der Aufstellung war jedenfalls die Kapitelsstube[2]). Denn wo anders hätten sonst die Vorberatungen, von denen die Rede ist (‚matura deliberatione praehabita') stattfinden sollen, als dort?

Beteiligt an der Abfassung sind Propst, Dechant (beide in der Urkunde mit Namen bezeichnet), und die übrigen Mitglieder des Kapitels.

Von diesen legte auch jeder einzelne bereits vor dem Wahlgang den Schwur ab, die gestellten Bedingungen unverletzlich und kräftiglich zu beobachten und, falls die Wahl ihn treffe, nochmals eine öffentliche und mit dem bischöflichen Siegel versehene Verbriefung darüber auszustellen (. . . iuravimus singuli nostrum sollempniter . . . . infrascriptos articulos nos . . inviolabiliter observaturos . . . .' — ‚Iuravimus eciam, ut si quis ex nobis in episcopum assumptus fuerit, recognoscet publice suis litteris, suo episcopali sigillo sigillatis et se in eisdem litteris . . . . obligabit ad omnium et singulorum articulorum infrascriptorum inviolabilem observanciam. . . . ')

Wann der neugewählte Bischof den feierlichen Schwur auf die Kapitulation ablegte, läßt sich aus diesen ältesten Urkunden nicht mit Sicherheit erschließen; jedenfalls sofort noch der Wahl noch in der Kapitelsstube und vor Publizierung des Ergebnisses[3]).

1) S. Ussermann, Episcopatus Bambergensis, S. 222 des Codex Probationum.

2) Die Beratungen erfolgten ihrer Wichtigkeit wegen jedenfalls meist in Peremptorialkapiteln; zum mindesten wurde die fertige und zusammengestellte Kapitulation nochmals im Zusammenhang in einem solchen verlesen, da ja sämtliche Kapitulare die Artikel beschwören mußten. — Bei den zwei ersten Kapitulationen ist eine genaue Kontrolle, wie sich Wahltag und Tag der Aufstellung der Kapitulation zeitlich zueinander verhalten, nicht möglich, da vom Jahre 1225 wohl das Datum der Wahl (27. Februar) feststeht, doch nicht das der Urkunde, vom Jahre 1314 kennen wir das Datum der Urkunde (Febr. 6), doch nicht das der Wahl.

3) Siehe die Schwurzeit bei den späteren Kapitulationen, S 76. Dieser Rückschluß wird in seiner Wahrscheinlichkeit unterstützt durch die Überschrift

Bezüglich der Zeit, wann die geforderte Verbriefung auszustellen sei, gibt nur die dritte Urkunde (1345) eine Andeutung durch die Worte· ‚Quantocius per capitulum nostrum praedictum seu pro parte capituli vel etiam per quemcunque de capitulo nostro fuerit desuper requisitus recognoscat publice . . .‘[1]).

Indes bietet auch für diese Frage die Analogie mit einem anderen Hochstift etwas deutlicheren Aufschluß. In Merseburg gelobte im Jahre 1301 der Bischof in seiner Kapitulation: . . . ‚Ego electus predictus omnia premissa . . . . . . postquam sigillum habuero . . sine difficultate qualibet sigillabo . ‘[2]). Die Ausstellung der Verbriefung sollte also erfolgen, sobald der Bischof in den Besitz des Siegels gekommen war, d. h. die Vollmacht besaß, gültige Regierungsakte auszuüben[3])

Was den Inhalt dieser ältesten Wahlgedinge betrifft, so ergibt sich darüber folgendes Resultat.

Die Kapitulation des Jahres 1225[4]) geht aus den S.

zur Kapitulation von 1314 im Standbuch n. 10 d. K. A. W. Fol. 1. ‚Antiqua forma Juramenti Episcopi Herbipolensis super qua olim post Electionem ipsorum quilibet immediate Capitulo iurare debuit.‘

[1]) Mon. Boica, 41, 197.

[2]) S. Kehr, Urkundenbuch des Hochstifts Merseburg. S. 497.

[3]) Der Ausübung der Regierungsrechte mußte zu jener Zeit die Erlangung der Bestätigung durch den Papst oder wenigstens den Erzbischof von Mainz als Metropoliten vorangegangen sein. So verlangt Bischof Bertold v. Henneberg 1267 vom Kapitel die „Possess“ des Stiftes mit dem ausdrücklichen Hinweis darauf, daß er vom Erzbischof von Mainz bestätigt sei (s. L. Fries bei Ludewig, 577). Bei Bischof Andreas von Gundelfingen wird als besondere Ausnahme erwähnt und von einem eigenen „königlichen Verwilligungsbrief“ abhängig gemacht, „daß er des Stifts Wirtzburg zeitlich regiment und weltlichkeit, biß er bestätigt würd, verwalten und ausrichten möcht.“ — (S. Lor. Fries bei Ludewig, 602.) Man vgl. dazu weiter Fries bei Ludewig, 618 u. 634. — Wenn demnach die feierliche Verbriefung geschehen soll, sobald der Bischof das Siegel gebrauchen darf, letzteres Recht aber mit der erlangten Bestätigung eintritt, dann ist dies Verlangen, das die Kapitulare hier im Protokoll der Urkunde aussprechen, nichts anderes als ein Vorläufer jener Forderung, die 1411 zum erstenmal als eigene Kapitulationsbedingung auftaucht und dem Bischof erneuten Schwur und Verbriefung des Juraments nach der Konfirmation zur Pflicht macht. S. darüber später S. 66 und 76.

[4]) Gedruckt Mon. Boica 37, 215/216; in einer nicht ganz fehlerfreien Abschrift aus dem 16. Jahrhundert im K. A. W. Stdbch. n. 10 Fol. 3. —

40 f. näher geschilderten allgemeinen Ursachen des Aufschwungs der Domkapitel hervor. Die besonderen Bedingungen dieser Kapitulation sind lediglich die Resultate der Erfahrungen, die das Kapitel mit den vorangegangenen Herren besonders mit Otto von Lobdeburg (1207—1223) gemacht[1]). Die Ergebnisse der Regierungszeit dieses Bischofs waren in finanzieller Beziehung nicht gerade günstige für das Hochstift. Der Bischof hatte sich zu sehr an der Reichspolitik beteiligt und dadurch wie durch seine „Neigung zu Aufwand und glänzendem Auftreten"[2]) Ausgaben verursacht, mit denen die Einnahmen des Stifts nicht Schritt hielten. Die Folgen waren Verpfändungen von Stiftsgütern gewesen, die nur mit den größten Opfern oder zuweilen überhaupt nicht mehr fürs Stift zurückzugewinnen waren. Solchem Beginnen suchte man nun durch die Kapitulation vorzubeugen. Was man nach den gewonnenen schlimmen Erfahrungen als heilsam und dienlich für Wohlfahrt und Freiheit der Würzburger Kirche ansah, das wird als Ziel der Tätigkeit des neu zu wählenden Landesherrn in großen Zügen angegeben. Die Art und Weise der Durchführung ist dem Fürsten überlassen; eine Beschränkung seiner Initiative ist bloß bei Vergabung der großen Lehen gegeben. Die Bewahrung der kaiserlichen Lehen, der Kampf gegen die Vögte, die Zurückgewinnung verschiedener speziell benannter Vogteien und Lehen an die Kirche, die strikte Einhaltung des Vertrags betr. Lambach[3]), waren die Punkte dieses Regierungsprogrammes, welches in seinen Einzelheiten das Gepräge der momentanen Notwendigkeit trägt.

Es ist bemerkenswert, daß diese erste Kapitulation, an die

---

Jäger, Gesch. Frankenlands III, 344. Vgl. dazu Henner, Hermann v. Lobdeburg, S. 20—28. — Jäger, Gesch. Frankenlands, Rudolstadt, 1808, III, 144—148. — Stein, Gesch. Frankens, Schweinfurt, 1885, I, 251 252. Gengler, Verfassungszustände im bayr. Franken, Erlangen, 1894, S. 45, 46. — Zöpfl, Deutsche Rechtsgesch. [4], § 56, S. 309, Note 39. — Vering, Kirchenrecht [3], § 143, S. 182, Anm. 14.

[1]) Vgl. dazu Henner, a. a. O. 21. — Jäger, a. a. O. III, 145. — Über Verkauf und Verpfändung von Kirchengütern, s. bes. Ussermann, Episcopatus Wirceburgensis 82, Abs. XV.

[2]) S. Wegele, Otto v. Lobdeburg in der Allgem. deutschen Biographie, Bd. 24, S. 736.

[3]) Vom Jahre 1222. cfr. Mon. Boica 37, 210; Henner, a. a. O. 21; Stein, a. a. O. I, 251.

sich Hermann zeitlebens strenge hielt[1]), nur um Temporalien speziell Kirchengüter und -lehen sich dreht.

Andere Gebiete berührt bereits die bedeutend erweiterte Kapitulation des Jahres 1314[2]).

Schon beginnen die Privatinteressen des Klerus insgesamt wie des Kapitels im besonderen sich geltend zu machen. Das Wahlgeding dient dazu, bereits errungene Privilegien und Rechte der Geistlichkeit wieder aufzufrischen und für die Zukunft festzuhalten, so betreffend: Freies Testatrecht der Geistlichen (artic. 28)[3]), Zoll- und Steuerfreiheit der Geistlichen und ihrer Güter (art 12, 13, 14, 15, 23), den sogenannten „engeren Rat" des Bischofs[4]) (art. 9). Die Verpflichtung des Bischofs zum Schutz der Kapitelsgüter und -besitzungen (Frankenberg, Ochsenfurt) wird schärfer betont (art. 11, 16, 17, 24, 27). Zu den alten Aufgaben der Erhaltung bezw. Zurückgewinnung des hochstiftischen Besitzes rc. tritt nun die neue: den Kampf mit dem aufstrebenden Bürgertum im „Sinne der Stärkung der fürstbischöflichen Macht" zu führen (art. 26 betr. Zünfte)[5]). In ganz neue Sphären der bischöflichen

---

1) Vgl. dazu Henner, a. a. O. 23 ff.

2) Gedruckt als Beilage zu Henner, Eine Doppelwahl für den Würzburger Bischofsstuhl im Jahre 1314, im Archiv des Historischen Vereins von Unterfranken, Bd. XLII., S. 59—74. — Eine Abschrift des 16. Jahrhunderts im K. A. W. Standbuch n. 10 Fol. 1. — Man vgl. übrigens zu den beiden ersten Würzburger Kapitulationen die beiden ältesten Kapit. von Merseburg aus den Jahren 1263 und 1301. (Kehr, Urkundenbuch von Merseburg, S. 249 und 495.) Im Gegensatz zu Würzburg unterscheidet sich in Merseburg die zweite Kapitulation fast in nichts von der ersten.

3) Die Nummern der Artikel der betreffenden Kapitulationen sind der Einfachheit halber durchweg zitiert nach der (Bleistift-) Numerierung der Standbücher (10 und 41) des Kreisarchivs, welche die Abschriften der Originalien enthalten. Diese Abschriften sind sämtlich mit den Originalurkunden im K. Kreisarchiv sorgfältig verglichen und kleinere Schreibversehen in den Standbüchern beim Zitieren stillschweigend durch den richtigen Text der Originalurk. ersetzt worden.

4) Bestehend aus Propst, Dechant und 2 Kapitularen; er wurde eingeführt unter Bischof Iring, 1260 Februar 6, vgl. Mon. Boica 37, 389; Stein, a. a. O. I, 289. — Braß, a. a. O. 70.

5) Die Gärungen unter den Bürgern beginnen bereits am Ende der Regierungszeit Hermanns von Lobdeburg (cfr. Stein, a. a. O. I, 262; Henner, H. v. L. 45) und dauern 1½ Jahrhunderte hindurch fort. (cfr. dazu Stein, a. a. O. I, 290 ff. — Gramich, Verfassung und Verwaltung der Stadt Würzburg vom 13.—15. Jahrhundert, 1882, S. 48 ff.) Die Haupt-

Verwaltung und Regierung greift das Domkapitel über durch Einführung von Artikeln, die sich auf die Münzgerechtigkeit (art. 7.), die weltliche Gerichtsbarkeit (art. 18, 31, 32) und die geistliche Jurisdiktion[1]) (art. 19, 21, 22) und Verwaltung der Diözese (art. 8, 10, 20) beziehen.

Die Kapitulation von 1314 will also nicht mehr bloß allgemein gehaltene Direktiven für den Bischof geben, sondern umfaßt bereits sehr spezialisierte Forderungen, wenn auch weitaus die meisten derselben auf Privilegien oder langjährige Gewohnheit gegründet sind.

In der nächsten Kapitulation, die vor der Wahl Albrechts I. von Hohenlohe am 3. September 1345 abgefaßt wurde[2]), fehlt keiner der Artikel des vorhergegangenen Juraments. Mit besonderem Nachdruck wird der Schutz des Kapitels und der Kanoniker der Würzburger Kirche, sowie deren Freiheiten, Privilegien, Statuten, Formen, Ordnungen und Gewohnheiten in drei eigenen neuen Paragraphen (art 1, 2, 3) vorangestellt. Nicht mindere Aufmerksamkeit wendet man dem Bündnis- und Einungsrecht des Landesherrn zu (art. 4, 5, 22), ebenso dem Privilegienrecht (art. 4 betr. Privilegienverleihung an die Bürger). Es blieben demnach die vorangegangenen religiösen und politischen Wirren nicht ohne Spuren in der Kapitulation. Ja, ein eigener Artikel verbietet die Annahme einer Indulgenz, Provision und dergl. vom apostolischen Stuhl gegen das Kapitel. Es ist dies, wie Hetzenecker[3]) richtig bemerkt, der erste Passus über das Verhalten eines Bischofs in kirchenpolitischen Fragen, der in den Würzburger Kapitulationen sich findet.

Daß Privatwünsche des Domkapitels auch in dieser Kapitu-

phasen des Kampfes sind bezeichnet durch die Urkunden von 1265 (Mon Boica 37, 427—429), 1279 August 11 (M. B. 37, 507); 1279 Dezember 2 (M B. 37, 511); 1294 Oktober 8 (M. B. 38, 114), 1308 (M. B 38, 406); 1357 September 28 (M. B. 42, 577); 1374 März 20 (M. B. 43, 80).

[1]) Interessant sind dabei die genauen Bestimmungen über die Archidiakone und deren Gerichtsbarkeit, s. später im III. (spez.) Teil.

[2]) Gedruckt Mon. Boica 41, 196–203. — cfr Jäger, Gesch. Frankenlands IV. Bd. (Manuskr.) S. 43. — Reininger, Die Archidiakone des Bistums Würzburg, im Archiv des historischen Vereins von Unterfranken, XXVIII Bd. (1885) S. 102 ff. – Hetzenecker, a. a. O. 59.60.

[3]) Hetzenecker, a. a. O. 60, Anm. 1.

lation neu auftauchen, ist nach dem bisher Gesagten nicht verwunderlich. Sie erstrecken sich außer auf Schutz ihrer Güter (art. 32 Curia praepositi auf Marienberg) und Privilegien für dieselben (art. 21, Verbot des Bannweines), besonders auf den Alleinbesitz verschiedener Ämter und Würden (art. 41 Protonotariatus und Tabellionatus; art. 12: Thesaurarius, Plebanus, Officialis curiae)[1]).

In wieweit jeder einzelnen der in den drei genannten Kapitulationen gestellten Forderungen von den betr Bischöfen nachgekommen wurde, und ob einer der Bischöfe in dieser Zeitperiode seine Wahlbedingungen für zu drückend empfunden hat und aus diesem Grunde vielleicht mit dem Kapitel in Differenzen geriet, diese Frage zu beantworten, wäre Zweck einer eigenen Untersuchung[2]).

## 2.

## Das Kapitulationswerk von Johann I. von Egloffstein bis Gottfried IV. von Limburg.

(Zeit der Unsicherheit und des Schwankens)

Die Berechtigung zur Zusammenschließung und zeitlichen Abgrenzung dieser Gruppe von Kapitulationen wird am ehesten dadurch erwiesen, daß wir vor allem die Merkmale und Eigentümlichkeiten voranstellen und hervorheben, welche diese Periode von der vorangehenden und nachfolgenden unterscheidet.

Die uns überkommene Form der Urkunde ist seit 1400 eine andere. Vorher erschien in den Protokollen das Kapitel als Aussteller der betr. Urkunde; wir erfuhren dort nur aus dem Protokoll, daß der Gewählte eine nochmalige feierliche Verbriefung der

[1]) Zum Vergleich mit der Würzburger Kapitulation von 1345 mag man die Wahlkapitulation des Hochstifts Passau aus dem Jahre 1342 anziehen. Dieselbe ist nicht ganz so groß wie die etwa gleichzeitige Würzburger, deckt sich aber inhaltlich im allgemeinen mit deren Bestimmungen. S. Mon. Boica 30 pars 2, S. 172 ff.

[2]) Ein ernstlicher Konflikt wegen Erfüllung der gestellten Wahlbedingungen scheint in dieser Zeit zwischen Kapitel und Bischof nicht vorgekommen zu sein. Zum mindesten ist dies unwahrscheinlich bis zum Jahre 1345; denn man würde sonst den Niederschlag eines solchen Streites wohl sicher als besonderen, eine erhöhte Bürgschaft garantierenden Artikel in einer der beiden letzten Kapitulationen finden. Dies ist aber weder 1314 noch 1345 der Fall

beschworenen Artikel auszustellen hatte[1]; erhalten war uns keine solche. Seit 1400 haben wir als Grundlage unserer Untersuchungen diese öffentlichen Verbriefungen Als Aussteller tritt im Protokoll der Gewählte auf. Angehängt ist ein besonderes Notariatsinstrument, das nunmehr auch über die der Beurkundung vorangegangene Handlung helleres Licht verbreitet[2]. Zum Schluß erscheint seit 1400 eine Reihe Beurkundungszeugen[3].

Das zweite mit dieser Periode neu auftretende Moment ist die scharfe Verklausulierung, durch die sich das Kapitel eine Garantie für Einhaltung der beschworenen Artikel zu schaffen sucht. Das Verbot, eine „Dispensatio, Cassatio, Absolutio", der Kapitulation vom päpstlichen Stuhl oder anderswoher zu erwirken, taucht 1400 zum erstenmal auf[4], um von da an nie mehr aus den Kapitulationen zu verschwinden

Besonders eigentümlich für diese Gruppe der Wahlgedinge ist aber die Verbürgung, die das Kapitel sich noch besonders zu seiner Sicherstellung geben läßt Nicht genug damit, daß die ganze Erbhuldigung der Stiftsbeamten und Untertanen (Homagia, iuramenta, promissiones fidelitatis et oboedientiae[5]) in des Bischofs und zugleich des Kapitels Namen eingenommen werden muß, verlangt das Kapitel im Jahre 1400 die Städte

[1]) S. oben S. 56.57.

[2]) Mitunter findet sich dieses Notariatsinstrument auch gesondert in eigener Ausfertigung, so vom Pflegeriurament Gottfrieds IV., 1442, Aug. 24 K. A. W. Urk 80, 148 und Standbuch n. 10, Fol. 14.

[3]) Ihre Zahl schwankt zwischen 2 (so 1444 November 8) und 10 (1446 Februar 18). Anfangs sind es nur geistliche: meist Vikare und Kanoniker des Domes oder der beiden Kollegiatstifter Neumünster und Haug, auch zeitweilig ein rector parochialis (so 1411 und 1434) oder vicarius in spiritualibus (wie im Jahre 1423 und 1434). Seit 1440 erscheinen daneben auch weltliche Zeugen: milites (1440 Januar 23 und 1446 Februar 18); armigeri (wie oben 1440 und 1446); Freiherren (1444 November 8 und 1446 Februar 18), auch einmal ein Graf (Henneberger, 1444 November 8), der Erb-Marschall der Kirche (1440 Januar 23), und später sogar die beiden Bürgermeister der Stadt (1446 Februar 18).

[4]) Kap von 1400 Dezember 1, art. 37. Ein gleicher Artikel findet sich auch in der Bamberger Kapitulation vom Jahre 1398 (art. 25). S. Ussermann, Episcopatus Bamborgensis, Codex Probationum, S. 226. — Bezüglich der Nummer der Artikel vergleiche das S. 59 Anm. 3 über die Art und Weise des Zitierens Gesagte.

[5]) Kap. v. 1400, art. 35.

Würzburg, Karlstadt, Neustadt und die Karleburg[1]), im Jahre 1411, 1423 und 1444 Februar 16., Würzburg, Neustadt, Haßfurt und Gerolzhofen[2]) gewissermassen als Bürgschaft für strikte Einhaltung der Kapitulation.

Diese Sicherstellung besteht darin, daß der Bischof im Jurament seine ausdrückliche Zustimmung dazu gibt, daß die oben bezeichneten vier Städte ihres Eides entbunden und mit all ihren Beamten und Bürgern, Renten, Rechten und Gefällen dem Domkapitel getreu und gehorsam sein sollen, „als ihren rechten Erbherrn", sobald der Bischof etwas gegen sein Jurament unternommen und innerhalb 14 Tagen einer diesbezüglichen Mahnung des Kapitels kein Gehör geschenkt hat[3]). Außer dem bischöflichen Siegel sind zur Bekräftigung die Siegel der vier genannten Städte angefügt[4]).

Eine erhöhte Sicherheit sollte dem Kapitel wohl auch die Verfügung bieten, die uns am schärfsten in Sigismunds Wahlkapitulation 1440 entgegentritt, daß der Neugewählte sich jeglicher Amts- und Regierungstätigkeit, Erbhuldigungseinnahme und dergl. zu enthalten habe, bis er den Schwur auf die Kapitulation feierlich abgelegt und zwar in Gegenwart zweier vom Kapitel abzuordnender Notare[5]).

[1]) Kap. v. 1400, art. 36.

[2]) cfr. Kapitulationen von 1411, art. 16; 1423, art. 42 und 1444 Februar 16, das Kompromiß im Standbuch n. 10 des K. K. W. Fol. 151 Auch 1440 Januar 5 ist diese Verbürgung zu finden, doch lediglich deshalb, weil die Urkunde vom Januar 5. Erneuerung des Eides von 1423 ist. Im Eid von 1440 Januar 23. fehlt dies. — Karlstadt und die Karleburg fehlen deshalb seit 1411, weil sie mittlerweile vom Kapitel gekauft worden waren im Jahre 1409, s. K. K. W. Urk. 18, 91.

[3]) Siehe darüber auch Stein, Gesch. Frankens, Anm. zu Bd. I, S. 393 412.

[4]) Seit dem Jahre 1423 sind, um auch hierin alles sicher zu stellen, jedem Jurament die genau fixierten Eidesformulare für die Huldigung der Würzburger Bürger, der Stiftsuntertanen, der Schultheisen, Vögte rc. zum Schluß beigefügt. Diese bleiben auch in der folgenden und den späteren Perioden, nachdem die besonderen Verbürgungen wieder aus dem Eid selbst verschwunden sind, demselben noch angehängt.

[5]) . . . . Kap. 1440 Januar 23 im Eschatokoll. „Nihilo minus ab exercitio Pontificalis dignitatis abstinebimus nec ullum Pontificale Regimen vel Administrationem exercere volumus nec debemus, nullumque homagium seu fidelitatis Juramentum tanquam Pontifex recipere vel

In den sämtlichen Kapitulationen dieser Periode spiegelt sich die sturmbewegte Zeit. Es ist ein Tasten und Suchen des Domkapitels nach einer festen Norm des bischöflichen Wahlgedings[1]); man konnte einstweilen zu keiner solchen kommen; man sah sich veranlaßt, bald diese, bald jene Seite der Tätigkeit des Bischofs mehr zu betonen oder schärfer zu umgrenzen, je nach den Erfahrungen, welche die jüngst vergangenen Jahre eben gezeitigt hatten; Ränke des Bischofs[2]) forderten eine größere Spitzfindigkeit in der Abfassung heraus und dergl. Erst unter Gottfried IV. wird im Jahre 1446 eine Form der Kapitulation zustande gebracht, an die sich alle späteren bis ins 17. Jahrhundert anschlossen.

Gemeinsam ist schließlich noch dieser Gruppe von Wahlgedingen das Festhalten an der lateinischen Sprache[3]); das von 1446 ist lateinisch (in zwei Exemplaren) und deutsch in einem Exemplar erhalten. Von da an bleibt die Sprache der Kapitulationen deutsch.

Über Zeit, Ort, Art und Weise der Aufstellung sind wir für diese Periode bereits genauer unterrichtet durch die umfangreicheren Protokolle und besonders die oben schon (S. 62) erwähnten notariellen Instrumente.

exigere nisi Juramentum praedictum in forma praemissa tamquam Pontifex Ecclesiae Herbipol. ad Sancta Dei Evangelia tactis corporaliter Sacrosanctis Evangeliorum scripturis corporaliter praestiterimus, adhibitis Tabellionibus seu publicis Notariis duobus ad minus per Capitulum praedictum nobis deputandis seu nominandis, qui desuper ipso Capitulo ydonea publica instrumenta conficiant, tradant et praesentent. . . . ." — Man vgl. dazu S. 57, Anm. 3.

[1]) Beispiel 1440 Januar 23 im Protokoll „. . . forma Juramenti, quod quilibet Electus Ecclesiae Herbipolensis . . . . praestare . . . , debebit . . . ." Doch war dies einstweilen nur ein frommer Wunsch bis 1446, s. oben.

[2]) Besonders Johann II. von Brun zeigte sich in solchen gewandt. Man vergleiche die eingehende Darstellung, die dieser Bischof und seine Regierungszeit in Friesens Chronik erfährt, bei Ludewig, S. 693 ff.; auch die interessante Charakteristik desselben von Wegele in der Allgem. deutschen Biographie, Bd 14, S. 445–450.

[3]) Nur 1411 Dezember 12 existiert in einer deutschen Fassung im Standbuch n. 10, Fol. 6' d. K. A. W und Urk. 80, 146. — Auch in anderen Stiften tritt zu derselben Zeit neben der offiziell noch gewahrten lateinischen Form eine Übertragung ins Deutsche auf, so Osnabrück 1402 (cfr. Stuève, a. a. O. 1, 288 89).

Als Zweck wird stets noch der alte (s. S. 55) angegeben[1]).

Da die Kapitulationen immer inhaltreicher wurden, hat man sicher längere Zeit vor dem Wahltag sich schon mit den Vorberatungen beschäftigt. Man benutzte die alten Statuten der Würzburger Kirche dazu[2]), entwarf wohl auch ein Konzept[3]) und verlas dasselbe des öfteren in den Beratungen[4]). Die Verhandlungen geschahen im Peremptorialkapitel und zwar in der Kapitelsstube[5]). Nur für ein einziges Mal ist ein anderer Ort der Beratungen sicher verbürgt, nämlich für den 8. Dez. 1411, wo vor der Wahl Johanns II. die Beratung und Aufstellung der Wahlbedingungen auf dem Marienberg stattfand[6]).

Zur gültigen Abfassung oder späteren Abänderung einer Kapitulation ist die Anwesenheit von ²/₃ der Kapitulare erforderlich[7])

Wann der Bischof den Eid ablegte, ist auch für diese Periode aus den vorhandenen Urkunden und Berichten bei Fries nicht mit absoluter Sicherheit zu ermitteln. Jedenfalls gleich nach der Wahl in der Kapitelsstube[8]), wenn der Elekt bei der Wahl zugegen gewesen. Der Schwur mag mitunter in einem späteren

---

[1]) Nur beim Administratoreneid Albrechts 1434 fügte man als speziellen Zweck noch dazu ‚pro statu ac restauratione ecclesiae . . . .‘

[2]) Kap. Sigismunds von 1440 Januar 23 (Protokoll): ‚. . . . Quam quidem juramenti formam saltem in summa et effectu in statutis ecclesiae herbipolensis reperimus . . .‘

[3]) Erhalten ist ein solches aus dem Februar 1444 im K. A. W. Urk. 80, 149, (Libell. 441), Sign. 3 AAA.

[4]) Confoederatio des Kapitels von 1411 Dezember 8: ‚. . . Puncta . . conscripta et . . . in aperto saepius lecta et recitata . . .‘

[5]) 1434: . . . . ‚quod omnia . . . actaque dicta, tractata et scripta ac in nostro capitulo peremptorio more solito et loco consueto debite celebrata . . .‘ — 1446 Februar 18: ‚. . . deliberationibus multipliciter in capitulo peremptorio praehabitis . . .‘

[6]) Genaues darüber siehe später S. 67.

[7]) Im Instrument von 1445 November 27 über eine Abänderung des Eides Gottfrieds IV (K. A. W. Standbuch n. 10 Fol. 26) und im Notariatsinstrument von 1446 Februar 18 über die endgültige Form dieses Eides (K. A. W. Standbuch 10 Fol. 27') sind stets die anwesenden Kapitulare namentlich aufgezählt, und dann heißt es: ‚. . . . canonici capitulares et capitulum et duas partes capituli ecclesiae herbipolensis repraesentantes et facientes . . . ‘

[8]) Capit. 1400: „Datum et actum . . . in loco capitulari . . .“ Mon. Boica 44, 655.

Kapitel wiederholt und dann die feierliche Urkunde mit Zeugen darüber ausgestellt worden sein, wie ja auch nach Konfirmation und Konsekration nochmals Schwur und Verbriefung wiederholt bezw. neu ausgestellt werden mußten[1]). Der Gewählte legte den Eid aufs Evangelium ab[2]). Im Namen des Kapitels nahm ihn der Dechant entgegen; dann wird in Gegenwart einiger eigens dazu herbeigerufener Zeugen (s. oben S. 62) von zwei Notaren ein Instrumentum darüber ausgefertigt[3]).

1) Seit 1411 war diese Erneuerung von Eid und Brief eine Forderung der Kapitulation selbst, confr. Kap. von 1411 art. 13; Kap. von 1440 Januar 23. art. 42 Die Koadjutoren geloben eine solche Erneuerung im Falle der Nachfolge im Stift, so Albrecht von Wertheim, 1434 art 16; Sigismund von Sachsen, 1440 Januar 5 (K. A. W. Urk. 34, 22 am Schluß). Auch in anderen Hochstiften finden wir um diese Zeit und teilweise noch früher, den Gebrauch, daß der Bischof nach Konfirmation und Konsekration seinen Schwur erneuerte. So gelobte bereits 1302 April 30 in Speyer Sigibodo von Lichtenberg in seiner Kapitulation, innerhalb eines Monats nach seiner Bestätigung, ebenso wie nach seiner Weihe, über die beschworenen Wahlbedingungen nochmals eine Urkunde auszustellen. (S. Remling, Gesch. v. Speyer I, 554; Remling, Urk.-Bch. I, 438). Desgleichen wiederholte in Halberstadt, Ernst von Hornstein seine 1390 Juli 28 geschworene Kapitulation nochmals nach seiner Konfirmation 1391 August 25 mit dem gleichen Wortlaut. (S. Schmidt, Urkundenbuch von Halberstadt, IV, No 3040 und 3055). Derselbe Fall ist zu verzeichnen in Regensburg, wo 1466 Februar 8 Heinrich IV. die ein Vierteljahr vorher bereits beschworene Kapitulation nach seiner Konfirmation nochmals erneuert (S. Janner, Gesch. d. Bisch. von Regensburg, III, 535—537). Ähnliches ist in vielen anderen Hochstiften nachzuweisen.

2) 1400, Mon Boica 44, 647: „ . . . tactis sacrosanctis evangeliis corporale et manuale infrascriptum . . . juravimus juramentum . . .' 1446 Februar 18 (Protokoll): „. . . . tactis per me corporaliter sacrosanctis evangeliis coram me praesentialiter ibidem positis . . . .' und so ähnlich in allen anderen Urkunden.

3) Nach einer Urkunde betreffend Abänderung einer schon beschworenen Kapitulation von 1445 November 27. (K A. W. Standbuch 10, Fol 26 f.). „. . . . Nos . . . Dominum Gottfridum episcopum Herb . . . a juramento anno MCCCCXLIV. Die Dominica octava mensis Novembris hora terciarum vel quasi: in eodem loco capitulari et in manibus supradicti Domini Richardi de Maspach Decani, vice et nomine eiusdem capituli praestito . . . absolverunt . . . . .'

„. . . . Et tunc dictus Reverendus in Christo pater Dominus Gottfridus episcopus . . . in eodem loco dictis dominis capitularibus capitulariter ut praemittitur, congregatis, flexis genibus gerens stolam in collo suo in manibus Domini Richardi Decani vice et nomine capituli . . . . proposita quadam charta soluta et sub uno et

An der Hand dieser erhaltenen Urkunden läßt sich die äußere Geschichte und inhaltliche Entwickelung des Kapitulationswerkes weiter verfolgen. Johann I. von Eglofstein war Ende November 1400 gewählt[1]) Seine Kapitulation mit dem Datum vom 1. Dezember 1400[2]) hat gegenüber der letzten von 1345 nur wenig Erweiterungen erfahren Abgesehen von den bereits S. 62 f. erwähnten Bedingungen, die das Kapitel als Garantie für unverbrüchliche Haltung des Eides forderte (art. 35, 36, 37) und der prägnanteren, teilweise schärferen Fassung einiger anderen Artikel, beziehen sich die neuen Forderungen nur auf das Gebiet des Steuerwesens (art. 17) und des Lehenwesens (art. 6) Doch erreicht diese Kapitulation noch lange nicht die Schärfe der Bamberger Kapitulation aus derselben Zeit (1398[3]).

Nach Johanns I. Tode (1411 November 22) faßte das Kapitel die neue Kapitulation auf dem Marienberg in der Kapelle dortselbst ab, vielleicht deshalb, weil es in der Stadt Repressalien von seiten der Bürgerschaft fürchtete. Diese Confoederatio der Kapitulare, in der sich jeder einzelne verpflichtet, im Falle seiner Erwählung die aufgestellten Bedingungen zu beschwören und sonst keinen in des Stifts „Posseß" kommen zu lassen, er habe sie denn vorher beschworen, trägt das Datum von 1411 Dezember 8.)[4]).

eodem tenore multiplicata per nosque notarios infrascriptos subdata huius instrumenti subscripta . . .' ‚Super quibus . . Rev. Dns Gotfridus episcopus Herb. prefatus requisivit nos notarios infrascriptos, quatenus sibi super praemissis, unum vel plura, publicum seu publica conficeremus instrumentum seu instrumenta . . . .'

[1]) Fries bei Ludewig, 681. — Stein, a. a. O. I, 385. — Kummer, a. a O 144/145.

[2]) Original (mit 5 Siegeln) K. A. W. Urk. 80, 146. — Eine Abschrift der ganzen Kapitulation. K. A. W. Standbuch n 10 Fol. 3'. — Eine Kopie aus dem Jahre 1408 im K. A. W. Lib. div form. n 75, Fol. 158 ff. — Abgedruckt: Mon. Boica 44, 647 ff.

[3]) Abgedruckt bei Ussermann, Episcopatus Bambergensis im Codex Probationum S. 222 ff. Man vergleiche das harte Urteil darüber bei Ussermann a a. O., S. 193. — Man ziehe zum Vergleich auch noch die Speyerer Kapitulation von 1390 September 28 heran (Remling, Gesch. d Sp. I, 672, Urkundenbuch I, 705). Diese steht an Schärfe der Bamberger Kapitulation um nichts nach und ist ihr an Länge (51 Artikel) sogar noch überlegen

[4]) Original im K. A W. Urk. 42, 21. Abgedruckt Factum et ius iuramenti S. 312 ff.

Die besiegelte feierliche Ausfertigung der beschworenen Kapitulation von seiten des Elekten Johann II. von Brunn trägt das Datum 1411 Dezember 12. (Sabatho post festum Conceptionis B. Mariae)[1]). Dazwischen liegt die Wahl[2]). Die Kapitulation enthält merkwürdigerweise nur Artikel, die sich auf weltliche Gerechtsame und Befugnisse beziehen. Spiritualia, selbst die geistliche Gerichtsbarkeit, finden gar keine Erwähnung. Die Kapitulation enthält nur 15 Artikel, doch ist dem Kapitel darin „eine förmliche Mitregierung"[3]) gesichert. Ganz neu ist eigentlich nur die Forderung der Aufstellung von Pflegern bei Abwesenheit („Absens") des Bischofs (art. 6) und das Verbot des Schuldenmachens (art. 12). Seine Käufe läßt sich das Kapitel sichern (art. 7 Zabelstein; art. 8 Karlstadt und Karleburg).

Johann hielt den Eid nicht[4]) und geriet dadurch in schlimmes Zerwürfnis mit seinem Kapitel. Dieses zwang ihn, 1423 Juni 9 einen neuen Eid zu beschwören[5]). Derselbe enthält diesmal 41 Artikel. Er zeigt eine lange und eingehende Vorberatung. Sämt-

---

[1]) Original: K. A. W. Urk. 80, 146; Abschriften: K. A. W. Standbuch n. 4 Fol. LXIX. ff. und Standbuch n. 10 Fol. 6. — Abgedruckt bei Fries (Ludewig) 694/95 — und Factum et ius iur. S. 307 ff.

[2]) Denn bis zum 8. Dezember war noch kein Bischof gewählt, wie aus dem Inhalt der Confoederatio deutlich hervorgeht (s. oben), und in der Urk. vom 12. Dezember nennt sich Johann bereits „Electus Herbip.". Diese Konstatierung ist deshalb wichtig, weil Fries (bei Ludewig) S. 693 als Wahltag den 18. Dezember, dagegen Stein, a. a. O. II, 422 (im Bischofskatalog) „vor Ende November" angibt. Beide irren. Jedenfalls fand der Wahlakt direkt nach dieser Confoederatio, die ‚hora primarum' ausgestellt ist, noch am 8. Dezember statt. So auch Ussermann. Episc. Wirceb. S. 123. Der letzteren Angabe folgt auch Amrhein im Archiv des histor. Vereins, Bd. 33, S. 323.

[3]) Stein, a. a. O. I, 401.

[4]) P. Gallade behauptet bei Schmidt Thesaur. iur. II, 774, Johann II. habe 1413 Juni 2 eine Relaxatio vom Eide erwirkt; ich kann darüber nirgends etwas finden. Es beruht wohl auf einer Verwechselung mit dem Jahre 1423. S. später S. 69.

[5]) Es ist nicht eine Erneuerung der „bereits früher beschworenen 15 Artikel" wie Stein, a. a. O. I, 403 sagt, sondern eine ganz neue Verpflichtung. Original im K. A. W. Urk. 43, 23. Abschrift K. A. W. Standbuch n. 75, Fol. 170 ff. — Vgl. dazu Fries bei Ludewig S. 702 (versetzt diese Kapitulation irrigerweise ins Jahr 1422); Moser, Teutsch. St. R. XI, 481.

liche, im Jahre 1411 vermißten Artikel tauchen wieder auf, teilweise schroffer gefaßt (wie art. 2 betr. den persönl. Schutz der Kanoniker ꝛc.) und bestimmter präzisiert (wie art. 24 betr. Zollfreiheit der Geistlichen, nur für Güter, die nicht zum Verkauf bestimmt sind ꝛc.). Die Anordnung läßt gewisse Prinzipien erkennen: Die Artikel betr. die Kapitelsbesitzungen in Karlstadt, Karlburg, Ochsenfurt, Frankenberg ꝛc. sind zu einem Artikel zusammengefaßt (art. 21); ebenso alle bisher getrennten Artikel über die geistliche Gerichtsbarkeit (art. 27)[1]. Nicht Zusammengehöriges schied man, so das Amt des weltlichen Richters (iudex provincialis art. 34) von den geistlichen, den Archidiakonen (art. 35) u. a. m. Gewisse schlimme Erfahrungen waren die Veranlassung zu neuen Festsetzungen (wie art. 15a Verbot von Veräußerung von Mobilien der Mensa episcopalis, art. 16 und 17 Verbot der Belehnung zu Gedinge, der Verleihung von Allod, der Burghut über Lebenszeit ꝛc.). Zum erstenmal erscheint auch eine Bestimmung über die Aufstellung von Bürgermeister und Rat (art. 13). Besonders betont ist der Schutz der Geistlichkeit und ebenso der Würzburger Bürger vor Gefangennahme, Vermögenseinziehung und dergl [2].

Noch im selben Jahr ließ sich Bischof Johann II. durch einen päpstlichen Legaten von seinem Eid absolvieren[3]. Das Kapitel erkannte diese Absolution nicht an, sondern erachtete ihn trotzdem an die Kapitulation gebunden. Dies geht deutlich daraus hervor, daß 1431 November 25 die Kapitulare in Ochsenfurt, an ihrer Spitze Heinrich von Thann, die Urkunde von 1423 Juni 9 nochmals durch einen Notar abschreiben und feierlich beglaubigen ließen, um dies kostbare Schriftstück vor allen bösen Zufällen zu sichern[4].

Der 1433 November 25 gewählte Koadjutor Albrecht von

[1]) Wohl auf den Einfluß der Reformatio iurisdictionis ecclesiasticae von 1422 Juni 12 hin (s. Würdtwein, Nova Subsidia dipl. II, 6—41)

[2]) S. die kurze Inhaltsangabe in Lib. II div. form. et contr. Brun Fol. 337 im K. A. W

[3]) Fries bei Ludewig, 702.

[4]) Original ausgefertigt ‚die . vicesima quinta mensis novembris hora terciarum vel quasi in oppido Ochsenfurt Herbipol. dioecesis in capella St. Leonardi annexa ecclesiae ibidem . . . .‘ erhalten K. A. W. Urk. 50, 147; Abschr. bei Standbuch n 10, Fol. 8'.

Wertheim beschwor ebenfalls ein Jurament[1]). Eine Ausfertigung desselben ist uns allerdings erst aus dem Jahre 1434 März 9 überkommen[2]). Dieses Jurament ist kürzer gehalten als das eben besprochene, es faßt in großen Zügen die Tätigkeit des Administrators zusammen. Das Fehlen vieler früheren Artikel gerade in diesem Jurament ist wohl begründet teils darin, daß dem Koadjutor in seiner Tätigkeit an und für sich bereits durch das kanonische Recht engere Schranken gezogen waren[3]), teils darin, daß Bischof Johann gar nicht allen Regierungshandlungen entsagt zu haben scheint[4])

Der Koadjutor Albrecht trat 1436 Juli 1. zurück[5]). 1440 Januar 2 wird Sigismund v. Sachsen als neuer Koadjutor aufgestellt[6]). Bei seiner Aufstellung kam das Kapitel mit dem zurücktretenden Bischof überein, als in alle Zukunft zu beschwörende Kapitulation jene zu behalten, die Johann selbst 1423 beschworen. Sigismund stellt die Kapitulation 1440 Januar 5 („Dienstag vor Erhardi episcopi") aus[7])

Es ist genau die von 1423; sie bot dem Kapitel die relativ größte Sicherheit. Sigismund war, nach Johanns am 9. Januar 1440 erfolgten Tod, am 20. Januar zum Nachfolger gewählt[8]). Am 22. Januar zog er nachmittags in Würzburg ein, am 23. Januar bereits stellte er dem Domkapitel nochmals eine feierliche Kapitulationsurkunde aus[9]). Am Nachmittag dieses Tages

[1]) Fries bei Ludewig, 729.

[2]) Original: K. A. W. Urk 34, 10. Abschrift: Das. Lib. div. form. n. 75, Fol. 260. Abgedruckt. Forma et ius iuram. 336 ff.

[3]) S. bei Hinschius a. a. O. II, 249 u. ff.

[4]) cfr. Würzburger Chronik von M. L. Fries Würzbg. 1848. Ausg. von B. Bauer die Anm. zu I, 665; ferner den Vertrag in Lib. div. form. 15 Fol. 278 (K. A W ); auch Fries bei Ludewig 732.

[5]) Fries b. L. 757.

[6]) Fries b. L. 770

[7]) Original: K A. W. Urk. 34, 22 mit den 3 Siegeln (Johanns, Sigmunds und des Kapitels).

[8]) So Fries bei Ludewig 773 und Ussermann a. a. O. 126. — (Stein nennt den 18. Januar als Wahltag )

[9]) Er hatte am 5. Januar versprochen, für den Fall seiner Nachfolge nochmals Brief und Siegel auf die Kapitul. zu geben; Original dieser 2 Urk.: K. A. W. Urk. 34, 22, Sign. 4. — Duplikat. das Urk. 21, 114. — Abschr.: das Lib. VII contr. Rud (jetzt Stdbch. 17, Fol. 201. — Abgedruckt in forma et ius iur S. 347.

erst nahm er die Huldigung ein[1]. Es ist derselbe Eid wie 1423 und 1440 Januar 5. Kaum im Stift angekommen, ließ sich Sigismund bereits von den eingegangenen Verpflichtungen durch das Baseler Konzil absolvieren[2]. Es kam zu hartnäckigen Streitigkeiten mit dem Kapitel[3]. Einer der Hauptklagepunkte gegen den Bischof ist diese Dispensation vom Wahleide[4]. Der Bruch zwischen Sigmund und dem Kapitel ward nicht mehr beigelegt. Der Streit wurde beendet durch einen Machtspruch Friedrichs III. in Frankfurt 1442 August 12., wodurch Gottfried Schenk von Limpurg als Administrator des Stifts aufgestellt wird[5].

Interessant ist es nun unter dem Administrator und späteren Bischof Gottfried die einzelnen Stufen zu verfolgen, die das Kapitulationswerk nahm, bis die für lange Zeit grundlegende Kapitulation von 1446 Februar 18 herausgearbeitet war.

Zunächst beschwor Gottfried als Pfleger 1442 August 24 in die Hände des Kapitelsseniors Ytel Hiltmar, der Würzburger Kirche getreu zu sein und alles im bischöflichen Jurament Vorgeschriebene zu halten und zu tun[6]. Bald darauf war Sigismund vom Papst Eugen IV. abgesetzt und auf Vorschlag des Kapitels Gottfried von Limpurg zum Bischof ernannt worden 1443 November 19[7]. Der Pfleger hatte bisher sich wohl nach der alten Kapitulation zu richten (s. oben). Man beriet nunmehr im Kapitel eine neue Kapitulation und unterhandelte mit dem

[1]) Fries bei Ludewig 773.

[2]) Fries bei Ludewig 774.

[3]) Fries a. a. O.

[4]) In einem Ausschreiben des Kapitels an die Stiftsgeistlichkeit von 1440, November 8 heißt es: „ . Ist er aus solcher verschreibung uns getan . . . . gantz gangen, . . . . auch dispensiret, über solch sein jurament und verschreibung und vil andern articuln, nemlich innhaltend, daß er nichts impetriren sollte, und ob ihme von eigener bewegniß ichts impetriret oder verliehen würde, daß nicht zu gebrauchen . . . " (der letzte Satz fast wörtlich aus dem Jurament) Fries a. a. O. 779.

[5]) Fries a. a. O. 791. — Ussermann a. a. O. 128, — K. A. W. Stdbch 644 Fol. 88 — Lib. empt. et vend. Rud. Fol. 117. — Lib. div. form. 15 Fol 398.

[6]) Zu Grunde gelegt ist diesem Schwur wohl wieder das Jurament von 1423. Erhalten ist uns nur das Notariatsinstrument über diesen Akt (ohne Siegel). K. A. W. Urk. 80, 148, — Abschrift: das. Stdbch. 10, Fol. 14'.

[7]) Fries a. a. O. 796 und 798.

Pfleger[1]). In diese Zeit gehört wohl ein uns erhaltenes Konzept[2]). Es ist deshalb besonders bemerkenswert und wichtig, weil in demselben zum ersten Mal bei den Privilegien der Geistlichkeit betr. Inhaftierung, Gütereinziehung 2c. eine scharfe Trennung zwischen den Domherren und der übrigen Stiftsgeistlichkeit, und infolgedessen eine besondere Hervorhebung der ersteren eintritt[3]).

Ende Februar ward man einig. Von 1444 Februar 16 datiert ein Kompromiß zwischen Gotfried, der sich noch Pfleger nennt, und dem Kapitel. Es betrifft die Befugnis des Kapitels, bei Eidesbruch gegen den Bischof einzuschreiten[4]). Am nächsten Tag stellte Gottfried die feierliche Urkunde über seine Kapitulation aus 1444 Februar 17[5]). Nun erst darf er sich Elektus nennen[6]) Zugleich mußte er noch durch eine eigene, mit seinem und einiger Freunde Siegel versehenen Urkunde[7]) die Wiederholung des Eides bei der Konsekration verbriefen.

[1]) Fries a. a. O. 799: „. . . . alsbald des gedachten Papsts Eugenien brief gen Wirtzburg kam, fiengen die Capitelherren an mit dem Pfleger zu handeln, und sich mit einander, weß er sich gegen ihnen verbinden und verpflichten solte, zu vergleichen; in dem etliche wochen fürlieffen."

[2]) K. A. W. Urk. 80, 149 (Lib. 441) Sign. No. 3 AAA.

[3]) Der Artikel lautete zuerst in dem (deutsch abgefaßten) Konzept: Item das ich Epte, Prelaten, Tumeherren des Tumestiffts zu Wirtzpurg, auch Chorherren ander kirchen, und ander geistlich personen der Stat und vorstete zu Wirtzpurg oder ir keinen vahe, behalten . . . . 2c." Dann wurde im Konzept aus diesem Artikel die Stelle „Tumeherren des Tumestiffts zu Wirtzpurg auch" ausgestrichen. Der Artikel blieb als art. 3 für die übrige Stadt- und Stiftsgeistlichkeit bestehen, und als art. 4 kam, bes. hervorgehoben, ein neuer: „Item daß ich Prelaten und Tumherren des Tumstifts zu Wirtzpurg oder jre eynichen auß jne nicht vahe, behalten. . . ."

[4]) Original: K. A. W. Urk. 80, 149 (Lib. 441) Sign. No. 12 yyyyy. — Abschr.. das. Stdbch. 10 Fol. 15[1] (die Städte des Stifts sollen dem Kapitel allein gehorchen, wenn der Bischof innerhalb 14 Tagen einen Bruch seiner Kapitulation nicht wieder gut gemacht hat, s. oben pag. 62/63.

[5]) Orig.: K. A. W. Urk. 80, 149 (Lib. 441) Sign. WWWWW. — Abschr. das. Stdbch. 10, Fol. 17.

[6]) Bezeichnend sagt Fries a. a. O. 799: „Aber letzlich uf Montag nach S. Julianen-tag den 17. des Hornungs im 1444 jahr waren sie von beeden theilen der sachen einig, und er der Pfleger zu einem Herrn angenommen."

[7]) Hierher gehört wohl die Urk. K A. W. Urk. 80, 149 (Lib. 441) Sign. PPPPP aus dem Jahre 1444, in der er von seinem Jurament redet „das dann jn Bischoffs weise uff mich lautet und versiegelt ist mit meynem

Die Konsekration erfolgte 1444 November 8.[1]). Von diesem Datum ist uns auch die Verbriefung eines Wahlgedinges erhalten[2]). Doch bei der näheren Betrachtung stellt sich heraus, daß dieselbe keineswegs die versprochene Wiederholung des Eides vom Februar 17 ist, sondern im Gegenteil eine Ergänzung. Beide Kapitulationen haben nur den 1. Artikel gleich. Bei der früheren (Februar) Kapitulation, die 28 Artikel zählte, vermißte man eine ziemliche Anzahl Bedingungen, besonders aufs Lehenwesen und die geistliche Amtsgewalt bezüglich[3]). Die dort fehlenden bringt nun die spätere (November) Kapitulation nach in ihren 21 Artikeln, so daß jetzt die beiden Kapitulationen zusammengenommen alle Bedingungen des wohl ausgefeilten Juraments von 1423 Juni 9 (siehe oben S. 68) enthalten, freilich teilweise den damaligen Verhältnissen gemäß etwas umstilisiert oder genauer formuliert[4]). Die ganz wenigen, neu hinzu gekommenen Bedingungen beziehen sich

Insiegel als eyn Erweller zu Bischoff zu Wirtzburg. . . ." Daran hängen die Siegel Gottfrieds (sein kleines Siegel blos mit dem Hauswappen), des Grafen von Castell, der Herren von Lichtenstein, Schaumburg, Seinsheim und Erailsheim. Derartige Reverse, in denen Freunde oder Verwandte des Bischofs zugleich mit ihm siegeln und dadurch ebenfalls eine Bürgschaft für die Einhaltung der bischöflichen Wahlkapitulation übernehmen, sind in andern Stiften nicht selten. So stellten 1428 April 20 in Regensburg die Vettern des am Tage vorher gewählten Erhard von Sattelbogen einen Bürgschaftsbrief aus, daß dieser die Kapitulationspunkte halten werde; dasselbe taten 1465 November 24 drei Verwandte des Bisch. Heinrich IV. von Regensburg für diesen (S. Janner, Gesch. d. Bisch. v. Regensburg III, 414 u. III, 535,6). — Selbst unter den eigentlichen Kapitulationsurkunden erscheinen Verwandte als Mitsiegler zur erhöhten Bürgschaft: so 1450 Januar 22 und Januar 30 in Regensburg 5 oder 6 Verwandte des Bischofs (S. Janner a. a. O. III, 487,8); ähnlich scheint es auch in Osnabrück im Gebrauch gewesen zu sein. S. Stuebe a. a. O. I, 317/318; I, 322; II, 347.

[1]) Ussermann a. a. O. 129.

[2]) K. A. W. Urk. 20. 149 (Lib. 441) Sign. No. 2 NNNNN. — Abschr. das. Stdbch. 10 Fol. 23[1].

[3]) Merkwürdigerweise sind es nur solche Artikel, die auch beim Koadjutoreneid Albrechts 1434 fehlten.

[4]) So ist bei der Wahl der Ratsmitglieder (art. 16) diesmal die Zahl (24) genau festgesetzt, ebenso Art und Termin ihrer Wahl und ihres Eides; der Artikel betr. Einnahme der Erbhuldigung ist geschieden in 2 Art a) die Untertanen und Bürger im allgem. b) die Beamten (Vögte, Schultheißen 2c.) betreffend u. dgl. m.

bloß auf das Lehenwesen (Februar art. 6), (November art. 7, und die Heerfahrt (Februar art. 12).

So war also bis zum November 1444 nach gegenseitigen Verhandlungen eine gründlich durchberatene Kapitulation zustande gebracht. Das oben (S. 72) erwähnte Kompromiß von 1444 Februar 17 war vom nunmehr geweihten Bischof Gottfried am 8. November nochmals feierlich bestätigt worden[1]). Ob Gottfried die Kapitulation vom Februar 1444 nach seiner Weihe überhaupt nicht mehr wiederholte, wie er versprochen[2]), oder ob uns diese Erneuerung nicht mehr erhalten, lassen wir dahingestellt.

Zufrieden gab man sich indes mit dem soweit geförderten Kapitulationswerk noch nicht. Beweis dafür ist eine Urkunde mit dem Datum 1445 November 27[3]). Endlich im Jahre 1446 kam man zu einer endgültigen Formulierung der bischöflichen Kapitulation. Der Bischof ward 1446 Februar 18 von den früher geleisteten Eiden ledig gesprochen[4]) und leistete am selben Tag einen neuen Eid, der uns in drei Exemplaren erhalten ist[5]) Er ist die Zusammenfassung der beiden Kapitulationen von Februar und November 1444, ohne neue Hinzufügung, nur in einzelnen Artikeln etwas limitiert, teilweise auch verschärft (so art. 6 betr. Magna feoda; art. 17 betr. Schuldenmachen des Bischofs) Und doch besteht zwischen 1444 und 1446 ein tief greifender Unterschied, der die letztere Kapitulation bereits als

[1]) K. A. W. Urk. 80, 149 (Lib. 441) Sign. No. 12 BBBBB — Abschr das Stdbch. 10 Fol. 21'.

[2]) S oben S. 72.

[3]) K. A. W. Stdbch. 10 Fol. 26: „Instrumentum super relaxatione auto et receptione post per Dominum Gotefridum episcopum praestiti juramenti.“ Darin wird ein früher geleisteter Eid kassiert zugunsten eines neu zu leistenden mit dem Datum v 28. November. Der Eid selbst fehlt. Könnte man 1445 als Versehen des Abschreibers ansehen und dafür lesen 1444 November 27, so wäre die Frage nach der Erneuerung des Eides nach der Weihe gelöst. Der Bischof hätte dann am 27. November (also 3 Wochen nach der Konsekration) den Eid vom Februar samt dem vom November beschworen. Ob man diese Konjektur wohl wagen darf?

[4]) Aliud instrumentum super relaxatione alterata juramenti a Gotefrido episcopo anno 1445 praestiti. K. A. W. Stdbch. 10 Fol. 27.

[5]) Lateinisch: K. A. W. Urk. 80, 150 (Lib. 442) Sign. No 4 und Sign No. 10. Abschr. das. Stdbch. 10 Fol. 29. — Deutsche Ausfertig. das. Urk 80, 149 (Lib. 441) Sign No. 3. — Abschr. das Stdbch. 10 Fol. 36.

ruhigeren Zeitläuften angehörend erkennen läßt: es fehlt die Verbürgung der Stiftsstädte für den Eid, wodurch diese sonst immer sofort in jede durch das Jurament verursachte Streitigkeit hereingezogen waren. Dies ist von nun an für alle Zeit ausgeschlossen.

Nunmehr war doch nach etwa 2¹/₂ jährigen Beratungen eine scheinbar befriedigende, wenigstens lange Zeit festgehaltene Form der bischöflichen Wahlkapitulation ausgearbeitet worden.

Wie die Regierungszeit Bischof Gottfrieds IV nach den Wirrnissen der vorangegangenen Zeiten eine Restaurationsperiode für das Stift bedeutet, so bildet sie auch für die Entwickelung des Kapitulationswerkes in Würzburg nicht nur den Abschluß der tastenden Versuche nach einer endgültigen Norm, sondern auch die Epoche einer neuen Entwickelung.

Denn an die so geschaffene Kapitulation von 1446 sich angliedernd und in den von ihr vorgezeichneten Bahnen allmählich ansteigend, bewegen sich von nun an fast 1¹/₂ Jahrhunderte die Forderungen des Domkapitels weiter. Dies ist auch der Grund, weshalb wir diese letztere Periode einer ganz besonders eingehenden Würdigung unterziehen mußten.

### 3.

### Die Zeit der ruhigen Weiterentwickelung des Kapitulationswerkes.

(Von Johann III. von Grumbach bis Melchior Zobel von Giebelstadt. 1455—1544.)

Schon die Überschrift zu dieser Periode und das am Schluß der vorigen Gesagte erklären, daß wir der nunmehr zu behandelnden Kapitulations-Gruppe eine etwas kürzere Betrachtung angedeihen lassen können.

Wenden wir unser Augenmerk der Abfassung und Entstehungsart der Urkunden zu, so bleibt das früher Gesagte auch für diese Gruppe bestehen. In die Vorverhandlungen des Kapitels gewährt genaueren Einblick das Protokoll der Kapitelssitzungen des Jahres 1540[1]). Man nahm als Vorlage das Jurament des

[1]) K. A. W. Rezeßbuch 1540 Fol. 1—4¹ (Juni 21 — Juni 30). Im Rezeßbuch des Jahres 1544 fehlen gerade die Protokolle jener Vorberatungen zur Bischofswahl Melchiors und zwar bis zum 24. August. Ob man solche vielleicht absichtlich geheim hielt?

verstorbenen Bischofs[1]) und fügte notwendig gewordene Punkte ein[2]). In mehrmaliger Lesung[3]) wurde die neue Kapitulation genehmigt und von allen Wählern beschworen[4]). Konzepte aus diesen Vorberatungen sind erhalten aus den Jahren 1519 und 1540. Behilflich war dabei als Konzipist und Archivar der Syndikus des Kapitels[5]).

Die Ausfertigung und Besiegelung des Juraments geschah noch am Wahltag oder am Tag danach. Ausnahmen davon machen nur Johann III. und Konrad IV. (s. unten). Die Erneuerung erfolgte nach Bestätigung und Weihe.

Das vom Bischof besiegelte Jurament wurde in einer Kapitelssitzung dem Domkapitel übergeben, und mit dessen Siegel versehen, im Kapitelsarchiv niedergelegt.[6])

Was den Inhalt betrifft, so werden in dieser Gruppe die Forderungen des Kapitels nicht gerade zu sehr überspannt. Die Kapitulation enthielt zumeist die Aufrechterhaltung des Status quo ante, die Bewahrung der einzelnen errungenen Privilegien des Kapitels und als neue Punkte fast nur Abstellung dessen, was man als Mängel während der Regierungstätigkeit des eben verstorbenen Bischofs erkannt hatte.[7])

Nur in verhältnismäßig geringer Anzahl finden sich Artikel, da das Kapitel neue, bisher nicht erwähnte Rechte und Freiheiten in seinem Privatinteresse sich verbriefen läßt.

Nach Gottfrieds IV. Tode wurde 1455 April 14 Johann III.

[1]) Das. Rezeßbuch 1540 Juni 23, Fol. 2.

[2]) Das. Rezeßbuch 1540 Juni 21 und 22, Fol. 1 und 1'.

[3]) Das. Rezeßbuch 1540 Juni 23, 26, 28 und 30.

[4]) Das. Rezeßbuch 1540 Juni 30, Fol. 4'. Für den Dompropst, der bei den Vorverhandlungen nicht anwesend gewesen, wurde sie nochmals eigens verlesen.

[5]) K. A. W. Rezeßbuch 1540 Juni 22.

[6]) K. A. W. Rezeßbuch 1540 August 12 (Fol. 9'): „. . . . Sind Hoffmeister und Cantzler abermals in Kapitel erschienen und haben meines gn. H. v. Würtzburg Jurament durch sein f. g. verfertigt und besigelt . . . überantwortet" . . . Beschlossen „das Jurament, so es mit des Kapitels Insigel auch versigelt zu anderen auff das gewelb zu legen."

[7]) cfr. Rezeßbuch 1540 Juni 21 (Fol. 1): „Vnnd nachdem sich bei hoch genannten bischove Conrad hochlöblicher gedechtnus seligen vielerley begeben und zugetragen, das einem Erwirdigen Thumbcapitel zu beschwerden geraicht . . . . nemlich . . . . rc."

von Grumbach gewählt. Die Kapitulationsurkunde mit dem kleineren (Elekten-) Siegel Johanns und dem Kapitelssiegel ist ausgestellt am 16. April[1]). Die Bedingungen sind ausnahmslos die gleichen, wie die von 1446. Neu ist nur die Gewährleistung der Rechte des Kapitels auf verschiedene, namentlich bezeichnete Pfarreien, die sogen. Oberpfarreien. (art. 26)[2]). Demselben Tag gehört jedenfalls eine nicht genauer datierte Littera obligatoria[3]) an, besiegelt mit des Bischofs Familiensiegel und 4 Siegeln befreundeter Herren, worin er Wiederholung des Eides nach der Weihe gelobt[4]).

Diese Erneuerung ist erhalten in einer anderen ebenfalls nicht genauer datierten Urkunde mit Bischof Johanns großem Pontifikalsiegel[5]).

Rudolf von Scherenberg stellte die Kapitulationsurkunde bereits am Wahltag selbst 1466 April 30 aus[6]).

---

1) K. A. W. Urk. 80, 151 (Lib. 443) Sign. Episcopal. No. 1 xxxxx. — Abschr. das. Stdbch. 10, Fol. 44'.

2) Dieselben waren 1444 vom Bischof Gottfried dem Kapitel wegen dessen verringerter Einkünfte überwiesen worden cfr. K. A. W. Urk. 16, 5.

3) K. A. W. Urk. 80, 151 (Lib. 443) Obligatoria L(itte)ra q(uod) d(omi)n(us) Joh(anne)s elect(u)s po(st) c(on)secratione(m) ipsi(us) . . . (con)firmare iuramentu(m) cu(m) sigillo ponti(ficali) velit.

4) „. . . . wann wir zu Bischoue consecrieret werden, daß wir sollen vnd wollen von stund an on alle ferimon, weigerunge vnd genrede, daß obgerurt Bischofliche Jurament gentzlichen von neven . . . globen vnd sweren vnd alsdann daß mit unserm pontificale Innsiegel auch versigeln. . . ." cfr. dazu oben S. 72 und Anm. 7.

5) K. A. W. Urk. 80, 151 (Lib. 443) Sign. Epal. No. 5 xxxxx. — Dieselbe muß nach der Konsekration (1456 Juni 27) ausgestellt sein, denn Johann nennt sich darin bereits „Bischof des Stiffts zu Wirtzburg", nicht mehr „Erwehlter zum Bischof zu Wirtzburg."

6) Original: K. A. W. Urk. 80, 152 (Lib. 444) Sign. No. 1 BBB. — Duplikat auf Papier vom selben Tag: das. Urk. 80, 152 (Lib. 444) Sign. No. 9. — Abschr. das. Stdbch. 10 Fol. 54. — Ein Auszug daraus ist mitgeteilt von Scharold im Archiv d. histor. Vereins für Unterfr. u. Aschaff. IV, 3 S. 134. — Aus derselben Zeit 1465, Nov. 3 kann man die Regensburger Kapitulation des Bischofs Heinrich IV. vergleichend betrachten. Sie zieht außer der Jurisdiktion über die Kapitelsmitglieder das Gebiet der Gerichtsbarkeit überhaupt noch nicht in den Kreis ihrer Bedingungen. Die 9 Zusätze, welche seit 1437 dazu gekommen waren, schreiben lediglich die Abstellung verschiedener seit Friedrich II. von Parsberg eingerissener Mißstände vor. Die Kapitulation hat 37 Artikel; s. Janner, Gesch. v. Regensbg III, 535—537

Die neuen Bedingungen, die zu dem Jurament seines Vorgängers hinzukamen, beziehen sich ausschließlich auf die Gerichtsbarkeit. Die Kompetenzen der geistlichen und weltlichen Gerichte werden schärfer abgegrenzt (art. 10 u. 11); Übergriffe der Richter in ein ihnen nicht zustehendes Gebiet verboten (art. 12 u. 13); die Zuständigkeit der Geistlichen vor die geistlichen Gerichte strenge betont (art. 10); den Besuchern derselben freies Geleite zugesichert (art. 14.) u. s. w. Bei diesen, wie bei den anderen Artikeln ist besonders scharf stets die Zustimmung des Kapitels zu allen Regierungshandlungen gefordert und hervorgehoben.

Von den Urkunden, welche den Eid vom Tage der Konsekration 1466 Sept. 28 überliefern [1]), ist am interessantesten jene auf Papier mit Pergamenteinband und der Überschrift: „Bischofflich Jurament". Es ist das Exemplar, das dem Bischof bei der Eidleistung selbst vorlag und enthält den auf das Evangelium abgelegten Eid im Wortlaut. Aus demselben geht hervor, daß man den Bischof bei diesem Akt nicht allein die Kapitulation, sondern auch die wichtigsten Staatsverträge beschwören ließ [2]). Der neue Bischof ward so mit allen Mittel in ein ganz bestimmtes politisches Fahrwasser gelenkt und auf ein dem Kapitel genehmes Programm der äußeren Politik verpflichtet, das indessen zu keiner Beanstandung veranlaßte, solange es einzig auf Hebung des Landeswohles und der Macht des Stifts Bedacht nahm [3]).

[1]) K. A. W. Urk. 80, 152 (Lib. 444) No. 6 (auf Pergament), das. Urk. 80, 152 (Lib. 444) Sign. „Bischofflich Jurament". — Abschr. das. Geistl. Sachen fasc. LIX, 1186; das. Stdbch. 10, Fol. 64.

[2]) Dieser Eid lautet: „Das bischofflich Jurament, das schrifftlichen hie vor mir (leyt), auch die erbeynunge, die der stifft zu Bambergk und der stifft zu Wirtzburgk mit einander haben, auch die erbeynunge mit dem künigreych und der Cron zu Beheim, dem stifft zu Meintz und dem stifft zu Wirtzburgk, dy eynunge mit Herzog Wilhelm, Hertzogen Ernst und Hertzogen Albrechten von Sachsen und die eynunge mit Hertzogen Friderichen pfalzgrauen und Hertzogen Ludwigen von Beyern ir yed eynunge nach jren innhalte und nach laut der brieff darüber versiegelt gegeben, gelobe und swere ich getreulichen zu halten und nachzukummen on alles geuerd, also helff mir got und die heyligen Evangelia." Man vergl. dazu das Statut Friedrichs v. Wirsberg über 3 bes. Punkte S. 86.

[3]) Zu den Urkunden, die sich auf das Kapitulationswerk Rudolfs beziehen, gehört auch ein „offener Brief", dessen Abschrift uns im Lib. div.

Bei Lorenz von Bibra und bei Konrad III. von Thüngen begegnet uns zum letztenmal die alte und bis dahin streng festgehaltene Gewohnheit, die Kapitulation nach der Konfirmation und Konsekration nochmals zu beschwören und urkundlich auszustellen. Von da an ist uns weder eine derartige Forderung in der Kapitulation, noch eine solche neuerdings ausgestellte Urkunde erhalten, ein Beweis, daß das Kapitel auch ohne diese mehrmalige Erinnerung und Vergewisserung, ein größeres Maß von Vertrauen auf den neugewählten Herrn setzte. Lorenz von Bibra stellte am Tage nach seiner Wahl die erste Urkunde aus: 1495 Mai 13[1]), nach der Konfirmation die zweite: 1495 Sept. 3[2]), und am Tage nach der Weihe die dritte: 1495 Okt. 12[3]). Ebenso sind von Konrad III. von Thüngen, außer einem Konzept[4]) mit genauer Angabe aller neu einzuschaltenden Artikel noch 3 Kapitulations-Urkunden erhalten: die erste vom Wahltag selbst 1519 Febr. 15[5]);

form. et contr 15, Fol. 213' des K. A. W. erhalten ist. Er ist 1466 Nov. 7, also 9 Tage nach der Konsekration ausgestellt und enthält unter dem Titel: „Bischofflich Jurament die geistlichen belangend“ 4 Artikel aus der Kapitulation (art. 3 u. 7 betr. widerrechtliche Gefangennahme von Prälaten und Kanonikern des Domstifts und von Bürgern der Stadt und der Vorstädte; art. 21 betr. Einsetzung des niederen Rats und art. 32 betr. Verbot der Zünfte). Von diesen Artikeln bekräftigt der Brief und das Siegel des Bischofs und des Kapitels, daß sie im „bischöflichen Jurament geschrieben steen“ und beschworen wurden. Was die besondere Hervorhebung dieser 4 Artikel veranlaßt hat, ist schwer zu entscheiden. Wenn wir die Form des offenen Briefes und den Inhalt der 4 Artikel berücksichtigen, von denen sich 3 allein auf die Stadt und städtische Verhältnisse beziehen, so kommen wir zu dem Schluß, daß die Urk. weniger der Geistlichkeit wegen, als vielleicht auf Anfordern der Bürgerschaft oder wenigstens für diese ausgestellt ist.

1) Primum Juramentum: K. A. W. Urk 80, 153 (Lib. 445), Sign. Dupl. 153. — Abschr. das. Stdbch. 10, Fol. 73.

2) Der Tag der Konfirmation ist nicht genau bekannt. Ussermanns Angabe S. 136: „die 11. Oct. confirmatus simul et ordinatus est“ ist wohl falsch; denn die vom September 3 datierte Urkunde hat bereits im Titel: „erwehlter und bestetigter zu Wirzburg ...“ Orig. K. A. W. Urk 80, 153 (Lib. 445) Sign. No 2 CCC u. das. Sign. Duplic. 1495 September 3. — Abschr. das. Stdbch. 10, Fol. 84.

3) K. A. W. Urk 80, 153 (Lib. 445), Sign. No. 7 u. das. Urk. 80, 153 (Lib. 445) Sign. Episcop. No. 5.

4) K. A. W. Miscell. 2207.

5) K. A. W. Urk 80, 154 (Lib. 446) Sign. No. 1. — Abschr. das. Stdbch. 10, Fol. 108.

die zweite nach der Konfirmation, allerdings erst 30 Tage danach, 1519 Mai 31[1]); die dritte vom 2. Tag nach der Weihe 1519 Okt. 4[2]). Diese 3 Kapitulationen sind unter sich jeweils ganz gleich. Das Jurament des Lorenz von Bibra enthält 9 ganz neue Artikel. Das Kapitel begehrt nunmehr Einsicht in die Finanzlage des Stifts und fordert deshalb Rechnungsablage (art. 55), ebenso die Kopien aller Urkunden für das Kapitelsarchiv (art. 56). Vorgänge am Ende der Regierung Rudolfs von Scherenberg[3]) veranlaßten ein Verbot der Annahme eines Administrators oder Koadjutors (art. 31) und des „Versprechens" der Untertanen (art. 22), vielleicht auch den Artikel betr. Annahme eines Weihbischofs (Vicarius in pontificalibus) (art. 59). Beschwerungen durch Decima, Quot etc. (art. 26), durch Preces primariae auf die Benefizien (art. 58) u. a. m. verbittet sich das Kapitel ernstlich.

Der Eid Konrads III. enthält nur einige ausführlichere Bestimmungen inbetreff der Beamtenorganisation. (Amtleute art 19; Siegelbewahrer beim Landgericht art. 29; Vogt auf dem Frauenberg art. 12; Assessoren und Fiskal art. 9a und b); im übrigen ist er ganz gleich dem vorigen.

Ebenso, ja völlig unverändert ist die Kapitulation Konrads IV. von Bibra, der, 1540 Juli 1 gewählt, erst 1540 August 12 die Urkunde ausstellte[4]).

Diese Gleichheit des Juraments mit dem vorhergehenden ist um so erstaunlicher, da uns nicht nur lange Vorberatungen in den Domkapitelsprotokollen[5]) erhalten sind, welche 10 neue Artikel zeitigten, sondern auch ein Konzept von der Hand des Lorenz Fries existiert, das neben der zu Grunde gelegten Kapitulation Konrads III. diese 10 neuen Artikel enthält[6]).

[1]) Die Konfirmation war nach Ussermann S. 138 am 1. Mai. — Orig.: K. A. W. Urk. 80, 154 (Lib. 446) Sign. DDD — Abschr das. Stdbch. 10, Fol. 119.

[2]) K. A. W. Urk. 80, 154 (Lib. 446) Sign. 154.

[3]) cfr. Fries bei Ludewig 859—861.

[4]) K. A. W. Urk 80, 155 (Lib. 447) Sign. No. 2 EEE; — Abschr. das. Stdbch. 10, Fol. 96 ff.

[5]) Vom Juni 21—30 fand fast täglich deswegen Kapitel statt cfr. Rezeßbuch 1540, Fol. 1 8.

[6]) Auf Papier von Friesens eigner Hand niedergeschrieben mit der Überschrift „Artikel, so nach absterben weiland Bischofe Conraden, deß ge-

Die Erklärung ist darin zu suchen, daß das Kapitel diese 10 neuen Artikel als eine Art Memorandum für den neuen Bischof ansah, welches nur temporäre Bedeutung hatte und möglichst bald erledigt werden sollte und konnte. Eine perpetuelle Wichtigkeit fehlte dieser Zusammenstellung, so daß die Aufnahme in die feierliche Kapitulation, auf welche man sich später wie auf eine beschworene Verfassung berief, unnötig erschien. Beweis für meine Annahme sind die Verhandlungen, die sich bald nach der Wahl über die Ausführung dieser im Memorandum geforderten Bedingungen zwischen dem Neugewählten und dem Kapitel abspielten[1]. Erst als fast alles nach dem Wunsche des Kapitels geregelt war[2], stellte am 12. Aug Konrad IV. die Kapitulationsurkunde, in ihrem Wesen eine reine Erneuerung des Eides seines Vorgängers, aus[3].

Nicht viel mehr als eine solche Wiederholung des Vorgängerjuraments ist auch das Wahlgeding Melchiors von Zobel, ausgefertigt am Tage der Wahl selbst 1544 Aug. 19[4]. Von den 3 darin neu enthaltenen Artikeln betrifft einer ein bisher in den Kapitulationen nicht berührtes Gebiet, die Hofhaltung des Bischofs,

schlechts von Thungen, vor und ehe zur wale eines anderen Bischofs gegriffen, einmutiglich beschlossen und juriert worden sein im jare des Herrn MDXL". Die Artikel betreffen großenteils die momentan in der Schwebe befindlichen städtischen Fragen (Oberrat; neues Spital; Verordnung der Personen in den unteren Rat; Bürgermeisterwahl; Friedhofanlage usw.) und die Beilegung und Schlichtung einiger Streitfragen (Mainmühle, deren 4. Teil das Kapitel beansprucht; Gramschatzer Wald, auf den die Grumbach Anspruch erheben; Bergmeisterhof zu Randersacker, für den das Kapitel Steuererleichterung erwirken möchte). cfr. K. A. W Urk. 80, 155 (Lib. 447) Sign. 9 LLL.

[1]) S. K. A. W. Domkapitels-Rezeßbuch 1540 August 3 — August 12 (Fol. 8'—9').

[2]) Laut den Randbemerkungen Friesens auf dem Konzept waren alle Bedingungen teils erfüllt, teils deren Durchführung in Angriff genommen.

[3]) S. Rezeßbuch 1540 August 12 (Fol. 9'). Nach Übergabe der Kapitulation finden sich nur noch Verhandlungen betreffs der Anlage des Friedhofs, bei der man sich über den Ort nicht so rasch schlüssig werden konnte (Fol. 10), betreffs des Oberrats, dessen Errichtung längere Zeit brauchte (Fol. 10 und 11), und der Irrungen mit den Grumbach, zu deren Schlichtung man Mittel und Wege suchte (Fol. 14' und 25' ff.).

[4]) K. A. W. Urk. 28, 146 (eigentlich eine Abschrift aus dem Kapitelsarchiv); — das. Urk. 80, 156 (Lib. 448) Sign. No. 3 MMM (eine Abschr. aus d. J. 1550); — Stdbch. 10 Fol. 182 (ohne Datum).

von der das Kapitel eine Einschränkung fordert (art. 55.)[1]). Die anderen beiden verlangen Abschaffung der Judenplage (art. 57) und Annahme der Konsekration innerhalb 1 Jahres (art. 56)[2]).

4.

## Das Kapitulationswerk zur Zeit der Gegenreformation.

(Von Friedrich von Wirsberg bis Franz von Hatzfeld 1558—1631.)

Mit dem Jahre 1558 tauchen neue Ziele bei Abfassung der Wahlbedingungen auf.

Rein äußerlich betrachtet bleiben die Kapitulationsurkunden denen der vorangegangenen Epoche fast ganz gleich. Nicht einmal die Fassung und Stilisierung hat sich bei den überkommenen Artikeln seit dem Jahre 1446 auch nur im mindesten geändert. So kam es, daß manche Zusätze formelhaft sich noch mitschleppten, die für die Zeit der betreffenden Kapitulation kaum mehr Sinn und Bedeutung hatten[3]). Erst in der Kapitulation von 1617 wurden die meisten Artikel etwas umstilisiert und erhielten eine der neuen Zeit angepaßte und den neuen Verhältnissen besser Rechnung tragende Fassung.

[1]) Das Domkapitel hatte bereits 1541 Juli 7 in den bischöflichen Hofhalt einzugreifen versucht, indem es den Bischof Konrad v. Bibra auf die gewaltige Unordnung aufmerksam machte, die in demselben eingerissen war. Schuld am Rückgang der Stiftsfinanzen trugen neben der traurigen Zerrüttung durch die Reformationswirren besonders Katastrophen wie der Bauernkrieg, der Hessenkrieg u. a., deren schädigende Folgen das Hochstift nicht so leicht verwinden konnte. S. Scharold, Hof- und Staatshaushalt unter einigen Fürstbischöfen von W. im 16. Jhrhdt. in A. d. hist. Ver. f. U. VI. Bd. I. Heft S. 25 ff.

[2]) Veranlassung bot das Verhalten des Bisch. Konrad von Bibra, der die Konsekration immer wieder hinausschob und dann starb, ohne sie empfangen zu haben. cfr. Ussermann, Ep. W. a. a. O. 141.

[3]) So hat ein Artikel betreffend die Vergebung der sog. größeren Lehen vom J. 1495 an durch sämtliche Kapitulationen den Zusatz: „Doch sol dieser artikel dem Vertrag, durch weylandt bischof Johansen des geschlechts von Grumbach unserm vorfarn seyligen der Ritterschaft gegeben worden, keinen Abbruch thun.“ Erst 1617 fiel dies weg. Ganz veraltet waren die Bestimmungen bezüglich der zu prägenden Münzen, die vom Jahre 1466 an fast keine nennenswerten Umgestaltungen mehr erfuhren, obwohl die darin genau beschriebenen Pfennige und Heller seit 1508 überhaupt nicht mehr geprägt worden waren; s. später im III. (spez.) Teil.

Auch Zeit, Ort und Art der Abfassung blieben die gleichen wie ehedem (siehe S. 75 f.) Über die Vorverhandlungen sind uns, ausgenommen 1573, für alle Kapitulationen bald mehr, bald weniger genaue Protokolle erhalten[1]. Die Beratungen finden in Peremptorialkapiteln statt[2]. Nicht alle besprochenen Bedingungen wurden der Aufnahme reif und würdig befunden[3]. Nach Verlesung mehrerer Konzepte[4] wurde das Jurament ingrossiert[5]. Dies ingrossierte Jurament wurde dem Bischof gleich nach der Wahl vorgelegt, nachdem man in eine leer gelassene Stelle den Namen des neu Gewählten eingefügt hatte[6].

Sämtliche Juramente tragen das Datum des Wahltages und sind sicher auch an diesem Tag ausgestellt, nicht erst zurückdatiert, wie ja aus dem kurz vorher Gesagten hervorgeht. Seit 1617 haben alle Juramente neben dem Siegel auch noch die eigenhändige Unterschrift des Bischofs[7].

Von einer Wiederholung des Eides nach Bestätigung oder Weihe ist nichts mehr zu hören.

Die Unterscheidungsmerkmale dieser Gruppe von Kapitulationen von den früheren beruhen sonach weniger in der formalen Seite, als im Inhalt. Neue Ziele und Zwecke bot dem Kapitel bei Aufstellung des Juraments die Gegenreformation Sie mit

---

[1] S. K. A. W. Domk.-Rezeßbücher 1558, Fol. 94' 95; 1574 (betr. Limitatio) Fol. 226; 1617 Fol. 148' f.; 1623 Fol. 18 ff., 1631 Fol. 171 ff

[2] S. Rezeßbuch 1617 September 30 ff. und 1631 Juli 29—August 6.

[3] S. Rezeßbuch 1558 April 27 (der dort beratene Artikel betr. Testament des Bischofs fehlt in der Kapitulation); Rezeßbuch 1631 Juli 29 beschloß man die zur Aufnahme vorgeschlagenen „Bamberger Irrungen“ im Jurament unberücksichtigt zu lassen.

[4] Rezeßbuch 1617 Sept. 30 wird befohlen, ein 3. Konzept zu Papier zu bringen.

[5] Rezeßbuch 1617 Oktober 4. Vorher hatten es bereits alle Kapitulare beschworen.

[6] Besonders deutlich ist dies zu erkennen am Jurament von 1617 (K. A. W. Urk. 80, 159 Lib. 451, Sign. No. 1) Es wurde Johann Gottfried von Aschhausen gewählt, der bereits Bischof von Bamberg war Das hatte man vielleicht nicht genugsam voraussehen können, und so war im Eid nicht genügender Raum für den Titel gelassen. Man mußte daher zwischen die Worte „Bischof von Würzburg“ nachträglich noch „Bamberg und“ hineinkorrigieren.

[7] Einzige Ausnahme bis zum Schluß aller Juramente bildet das Philipp Adolfs von Ehrenberg; es trägt keine Unterschrift.

Macht durchzuführen, dies Ziel erforderte neue Mittel und Wege, und solche Wege dem Neugewählten vorzuschreiben, dazu benutzte man jetzt die Kapitulation. Zwei Gruppen von Forderungen werden nunmehr in den Vordergrund gerückt, in Gebieten, die man bis jetzt teils weniger scharf, teils gar nicht betont hatte: es sind die Gebiete der geistlichen Amtstätigkeit des Bischofs und seiner fürstlichen Hofhaltung und Kammer. Daß man den Bischof zu gewissenhafter Erfüllung der ihm obliegenden seelsorgerischen Verpflichtungen und zu scharfen Maßregeln gegen die Bekenner der neuen Lehre anhielt, ist wohl erklärlich. Die nötigen Richtpunkte für derartige Vorschriften gaben die Anordnungen des Tridentiner Konzils. Man wird aus vielen darauf bezüglichen Kapitulationspunkten heraus unschwer den Geist der zu Trient gefaßten Beschlüsse zu erkennen vermögen[1]. In den meisten deutschen Bistümern läßt die gleiche Zeit gleiche Erscheinungen zutage treten. In Speyer beschwor 1553 Januar 5 Bischof Rudolf von Franckenstein eine Kapitulation, deren neue Zusätze fast ausschließlich gegenreformatorischen Inhalts waren[2]. In Osnabrück wurde 1574 Juni eine völlig neue Kapitulation aufgestellt und dabei „vor allem durch eine lange Reihe von Bestimmungen der Katholizismus geschützt“[3].

Doch auch die strengen Forderungen auf Einschränkung der fürstlichen Hofhaltung lassen sich mit dem Zweck der Gegenreformation in Zusammenhang bringen. Wohl nicht wenige Beispiele hatte das Kapitel vor sich, daß ein allzu üppiges luxuriöses und verweltlichtes Hofleben und der Wunsch nach uneingeschränkterem Genuß der fürstlichen Einkünfte den Übertritt geistlicher Würdenträger zum Protestantismus veranlaßt hatte. Solch ein Vorkommnis hintanzuhalten, war Wunsch und Pflicht des Kapitels. Auch in anderen Hochstiften begannen um diese Zeit die strengen Wahlgedinge auf Rechnung der bischöflichen Kammergefälle[4]. Freilich schon der eine Umstand, daß gerade bei den die Hofhaltung und Kammer betreffenden Bedingungen nicht unwesentliche

[1] S. Braun, Gesch. d. Heranbildung des Klerus I, 98 u. 103.

[2] S. Remling, Gesch. a. a. O. II, 330.

[3] S. Stueve, Gesch. v. Osnabrück II, 242.

[4] So in Salzburg 1554 mit Erzb. Michael. cfr. Sartori, geistl. u. weltl. Staatsrecht I. Bd. 2. Teil § 406.

Vorteile für das Kapitel selbst herausspringen, läßt den Schluß zu, daß nicht einzig die Besorgnis für die Religion und das Wohl des Stiftes Grund und Veranlassung zur Abfassung solcher Artikel boten, sondern in zweiter Linie sicher auch Sonderinteressen des Kapitels dabei mitspielten.

In Würzburg hatte bereits Bischof Melchior von Zobel eifrig im Sinne des alten Glaubens und der Gegnerschaft gegen die Reformation gewirkt [1]). Die nach seinem Ableben aufgestellte Kapitulation weist klar und scharf hervortretend die oben besprochenen Merkmale auf [2]). Sie ward beschworen 1558 April 27 von Friedrich von Wirsberg [3]). Schon das erhaltene Konzept [4]) dazu mit seinen vielfachen Korrekturen läßt auf lange Vorberatungen [5]) und Meinungsverschiedenheiten zurückschließen [6]) Die Anfügung eines Schlußartikels (art. 84) betr. gütlicher Beilegung von Streitigkeiten, die wegen der Kapitulation entstehen könnten, deutet darauf hin, daß das Kapitel von einem energischen Bischof sich Widerstand gegen manche der Bedingungen erwartete Die neuen Forderungen der Kapitulation bezogen sich auf die zwei oben-bereits erwähnten Gebiete, außerdem noch auf das Jagdrecht (art. 44) und den Wildbann (art. 43).

Annahme des geistlichen Standes (art. 62), sowie Einhaltung der von altersher üblichen Gewohnheit des feierlichen „Aufziehens" nach der Weihe (art. 63) werden dem Bischof strengstens eingeschärft, ebenso Spendung der Firmung (art. 64), Erhaltung

[1]) S. Wegele, Gesch. d. Universität Würzburg. I, 74 75.

[2]) Man ist versucht, einen guten Teil der auf die Durchführung der Gegenreformation bezüglichen Artikel der Urheberschaft des damaligen Domdechants nachmaligen Bischofs Friedrich von Wirsberg zuzuschreiben. Dieser war in kirchlichen Dingen strenger Anhänger des alten Glaubens. S. Wegele, Gesch. d. Univ. Wzbg. I, 86/87; ferner Wegele, Friedrich von W. in d. Allgem. deutsch. Biogr.

[3]) K. A. W. Urk. 80, 157 (Lib 449) Sign No 4 FFF. — Duplik. das. Urk. 80, 157 (Lib. 449) Sign. No 1. — Abschr. das. Stdbch. 10, Fol. 144.

[4]) Benutzt dazu ist eine halbbrüchig geschriebene Abschrift vom Jurament Melchiors v. Zobel. K A. W. Urk 80, 157 (Lib 449) Sign. No. IX NNN.

[5]) Davon ist in den Domk.-Protokollen nur die des drittletzten Tags erhalten. Rezeßbuch 1558 April 25 (Fol 94').

[6]) Ein Teil des Kapitels neigte, wenn auch nicht gerade offen zur neuen Lehre, so doch zu Grundsätzen der Duldung. S. darüber Wegele, Gesch. a. a. O. I, 87; Braun, a. a. O. I, 113.

der Klöster und Gotteshäuser, Sorge für den Gottesdienst (art. 66), Visitationen des Bistums (art. 65) und der Gotteshäuser (art. 68)[1], Bestellung des „niederen Rates" (art 22) und auch des geistlichen Rats nur mit Angehörigen katholischen Bekenntnisses (art. 68), Annahme katholischer Diener bei Hof (art. 72) u. a. m. werden dem Bischof strengstens eingeschärft. Rechnungsablage der Amtleute, Vögte ꝛc. wird von dem Kapitel verlangt (art. 78). Einige Vorteile für das Kapitel selbst, so besonders Freiheit von Reichssteuern (art. 27 b) sind nicht vergessen. Bemerkenswert ist, daß man zum erstenmal, wenn auch nur schwach, eine Scheidung zwischen Landesbeamten und Hofbeamten durchzuführen sucht (im art. 19 betr. Erbhuldigung), und daß auch die fürstlichen Räte aufs Kapitel verpflichtet werden sollen (art. 19), wie denn überhaupt Einmischung und Einwilligung des Kapitels bei Beamtenanstellungen ꝛc. lebhaft hervorgekehrt wird.

Am gleichen Tage 1558 April 27 beschwor Friedrich noch ein Statut[2]), in dem ihm das Kapitel drei Punkte besonders ans Herz legte: 1. Aufrechterhaltung des Vertrags mit Ebrach betr. Erbhuldigung, wie er 1555 zu Regensburg zustande kam[3]), 2. Tilgung der Schuldenlast durch ein Abkommen mit dem Kapitel betreffs Regelung der Hofhaltung, ꝛc., 3. Verfolgung der Mörder des Bischofs Melchior.

Bezüglich der beiden letzten Punkte erscheint das Statut als eine Art Memoriale, dessen Ausführung baldmöglichst in Angriff zu nehmen ist (cfr. S. 81); der erste Punkt betraf einen Staatsvertrag, und läßt sich somit am besten mit dem Eide Rudolfs 1466 bei Beschwörung seines Juraments in Analogie setzen (S. 78 f.).

[1]) Solche Visitationen hatte das Konzil von Trient 1547 Jan. 13 angeordnet. S. Braun a. a. O. 1, 98.

[2]) K. A. W. Urk. 80, 159 (Lib. 449) Sign. Nr. 11 HHH. — Abschr. das. Stdbch. 10, Fol. 159.

[3]) Gemeint ist wohl der Vertrag mit Ebrach aus dem Jahre 1557 Febr. 22 (K. A. W. Urk. 30, 1 Lib. 262), der tatsächlich die Erbhuldigung zum Inhalt hat. cfr. Eugen Montag, Frage ob der Abtey Ebrach das Prädikat reichsunmittelbar rechtmäßig gebühre. 1786 S. 86 ff.; 333 ff.; 358. Siehe auch „Causa Herbipolensis" des Bischofs Johann Gottfr II v. J. 1692. K. A. W. Geistl. S. CIV, 2576, wo der Streit ausführlich geschildert ist.

Wir hören nicht, daß Bischof Friedrich seine, wenngleich harte Kapitulation direkt gebrochen habe, obwohl er sich leicht auf das Verbot der wenige Jahre vorausgegangenen Mainzer Synode 1549 (siehe S. 45, Anm. 2) hätte berufen können, welche die Kapitulationen streng untersagte[1]). Freilich kam er durch manche etwas absolutistische Neigungen bezüglich der Finanzen des öfteren in Konflikt mit seinem Kapitel[2]). Indes wirkte er im Sinne seines Schwures kräftig und voll Eifer für den alten Glauben[3]), verfolgte die Mörder seines Vorgängers und schloß das im Statut geforderte Abkommen bezüglich der Kammer- und Hofhaltung nach längeren Verhandlungen mit dem Kapitel 1567 Juni 16[4]).

Die Kapitulation seines Nachfolgers Julius Echter von Mespelbrunn von 1573 Dezember 1[5]) geht bereits soweit, die Möglichkeit einer Absetzung des Bischofs durchs Kapitel von vornherein in Betracht zu ziehen[6]). Hofmeister, Marschall, Kanzler, Schultheißen und alle edlen und gelehrten Hof- und Kanzleiräte sollen von nun an nicht nur mit Rat des Kapitels angenommen werden wie bisher, sondern auch dem Kapitel ebenso wie dem Bischof verpflichtet und geschworen sein (art. 18). Andere neu hinzu gekommene Artikel beziehen sich besonders auf die bischöf-

---

[1]) Friedrich hatte damals als Abgesandter des Bischofs Melchior v. Zobel persönlich dieser Synode beigewohnt, s. Joannis, Scriptores rerum Moguntiacarum vol. III, 318. Francofurti ad Moenum 1722—27.

[2]) S. darüber Wegele, Gesch. a. a. O. I, 111; Stumpf, Denkwürdigkeiten d. fränk. Gesch. III, 1 ff.

[3]) S. darüber Ussermann a. a. O. 144/5. — Stein a. a. O. II, 63. — Wegele, Gesch. d. Univers. Wzbg. I, 86/87.

[4]) Abschr.: K. A. W. Stbbch. 10, Fol. 160'. Unio facta inter episcopum Fridericum et Capitulum ratione administrationis Camerae et Aulae seu Familiae.

[5]) K. A. W. Urk. 80, 158 (Lib. 450) Sign. GGG. — Urk. 28, 147 (Lib. 249). — Abschr. das. Stbbch. 10, Fol. 168; — Geistl. S. fasc. LIX, 1185. — Auszug in Buchinger, Jul. Echter v. Mespelbrunn S. 355—374. — cfr. auch Wegele a. a. O. I, 151.

[6]) Beim Artikel über die Einnahme der Erbhuldigung (a. 18) erscheint nach den Worten „ob der stifft sonst ledig wurd" der Zusatz: „oder ob wir dermassen regierten, daß unser Domkapitel aus rechtmessigen ursachen uns länger zu regieren nit könnte geduldem." Dieser Zusatz wurde auch in die Eidesformel der Huldigung aufgenommen und erregte, wie uns Gropp berichtet, allenthalben böses Blut „als wurde diesem Neuerwählten weniger getraut als den Vorfahren" S. Gropp, Collectio noviss. III, 314.

liche Kammer (art. 84 und 86)[1]) und das Lehenwesen (art. 44 und 47). Gemäß der Unio mit Friedrich v Wirsberg vom Jahre 1567, welche Julius ebenfalls an seinem Wahltage mit einigen Änderungen und Zusätzen erneuerte[2]), wird dem Bischof zum erstenmal ein bestimmtes Deputat, 15000 Gulden, ausgeworfen (art. 83). Das Kapitel ist in allen vornehmen geistlichen, wie weltlichen Sachen zu befragen und sein Rat „durchaus zu befolgen" (art. 30). Die in dieser Kapitulation hervortretende abermalige Steigerung der Kapitelsansprüche fand im neugewählten Bischof Julius einen kräftigen Widersacher. Er rief dem Kapitel ein energisches Halt! zu auf seinem Weg, die alleinige Macht an sich zu reißen. Bereits im Rezeßbuch des Jahres 1574[3]) finden sich Beschwerden des Bischofs über das allzu harte Jurament. Besonders drückend ward von der Seite des Bischofs empfunden, daß seine Räte und Hofbeamten dem Kapitel ebenso verpflichtet und gelobt sein sollten, wie dem Fürsten selbst. Julius verlangte eine Moderation. Das Resultat der gegenseitigen Verhandlungen war eine Limitationsurkunde, die uns in zwei undatierten Abschriften[4]) erhalten ist und jedenfalls dem Ende des Jahres 1574 angehört[5]). Diese Limitatio schraubt im allgemeinen die Überforderungen des Kapitels wieder auf den Standpunkt des Juraments von 1558 zurück. Sie umfaßt neun Artikel. Der vielumstrittene Passus der Erbhuldigung wurde dahin erläutert, daß zwar alle Beamten und Räte mit Rat des Kapitels anzunehmen sind, dagegen nur die gelehrten Räte dem Kapitel ebenso wie dem Bischof zu verpflichten sind. Man hatte also hier beiderseits etwas zugegeben. Die übrigen Artikel sind sämtlich zu gunsten des Bischofs limitiert Der Bischof soll mit dem Kapitel zwar die wichtigen geistlichen und weltlichen Sachen beratschlagen,

[1]) Man fordert Anstellung des gesamten Kammerpersonals durch das Kapitel allein.

[2]) S. K. A. W. Stdbch. 10, Fol. 184 ff.

[3]) Rezeßbuch 1574 Okt. 6, Fol. 226.

[4]) K. A. W. Stdbch. 10, Fol. 192; — das. Geistl. S. fasc. LIX, 1185. — Das Konzept dazu: Das. Urk. 80, 158 (Lib. 450).

[5]) Viel später kann man sie nicht datieren, da in derselben Bischof Julius ein Hinausschieben seiner Weihe erwirkte, die eigentlich noch Ende 1574 („inn jaresfrist nach unser erwelung"), hätte erfolgen sollen und dann 1575 Mai 22 stattfand.

doch ist er nicht unbedingt an dessen Rat gebunden; der Termin zur Konsekration wird verlängert, dem Bischof der Markgräfler Hof überlassen, außerdem auch ihm die Schlüssel zum Archiv und zum Geld anvertraut und die Strafgelder ihm zugestanden; auch das Kammerpersonal soll nicht vom Kapitel allein, sondern mit beiderseitigem Einverständnis angenommen werden, all das unter der Bedingung, daß die fürstliche Hofhaltung gänzlich zu Nutzen und Wohlfahrt des Stifts eingerichtet werde, widrigenfalls die vorige Form des Juraments in allen Punkten in Kraft tritt. Diese Limitation ist seit etwa 1½ Jahrhunderten wieder die erste offenkundige Spur einer Auflehnung von seiten des Bischofs gegen das Kapitulationswerk. Vielerlei Beschwerden, deren Grundlage und Ursache das Kapitulationswerk bot, treten trotz der Limitation auch in den nächsten Jahren von beiden Seiten noch in die Erscheinung[1]. Sie sind leise Vorboten der großen Reaktion, die am Ende des 17. Jahrhunderts von seiten der Bischöfe gegen die Kapitel mit allen Mitteln, geistlichen wie weltlichen, ins Leben gerufen und erbittert durchgekämpft ward.

Eine Persönlichkeit, ausgestattet mit der Energie und Tatkraft eines Julius Echter, trat sobald nicht wieder auf den Schauplatz. Seine Nachfolger fügten sich ohne nennenswerten äußeren Widerstand dem harten Zwange der ihnen aufgelegten Kapitulationen. Zudem mußte bei der unruhevollen Lage des Reiches, dem Kampf zwischen Katholizismus und Protestantismus, ein Streit im eigenen Lager, ein Zwist im eigenen Stift selbst zwischen Bischof und Kapitel als ein gewagtes, geradezu frivoles Unternehmen erscheinen und zu den bedenklichsten Folgen führen für den Fortbestand des alten Glaubens.

Die Kapitulation von Julius Echters Nachfolger Johann Gottfried I. von Aschhausen, ausgestellt 1617 Oktober 5[2], geht, wie bereits bemerkt (S. 83), stilistisch neue Wege. Inhaltlich schreitet sie auf den seit Friedrich von Wirsberg eingeschlagenen Bahnen weiter. Der Einfluß der von Julius durchgesetzten

[1] Diese Beschwerdepunkte und die Verhandlungen darüber zwischen Bischof und Kapitel (Gravamina, Repliken, Rezesse ꝛc.) sind gesammelt in einem Akt des K. A. W. Hoheitssachen fasc. 66,1231.

[2] K. A. W. Urk. 80, 159 (Lib. 451) Sign. No. 1. — Duplikat. das. Urk. 80, 159 (Lib. 451) Sign. No. 4,5. — Abschr. das. Stdbch. 10, Fol. 194'.

Limitation ist kaum mehr bemerkbar. Der Erbhuldigungsartikel, welcher Julius so schwere Bedenken verursacht hatte, erscheint wieder in der schroffen Form des alten Juraments von 1573 Dezember 1 und behält diese fortan bei Gegen eine allzu kostspielige Hofhaltung wahrt man sich eine Befugnis zum Einschreiten (art. 94). Der Verpflichtungen, die das Kapitel auf die Schultern des Bischofs abwälzt, werden es immer mehr; die Fundierung neuer Benefizien, selbst an Kapitelsorten (art. 70), und die Sorge für die Stiftungen des Bischofs Julius (art. 47, Spital, Universität ꝛc.), werden ihm aufgetragen, Tilgung der Schulden des Vorgängers, (art. 48 und 49), Stiftung eines Jahrtages (art. 50) und eines Ornates zu dessen Gedächtnis (art. 51) werden vom neugewählten Nachfolger verlangt, Abstellung von Beschwerden (art 103) und Beilegung von Irrungen (art. 100) gefordert. Die Institution des im Jurament von 1558 zum ersten Mal erwähnten geistlichen Rates wird genaueren Vorschriften unterworfen (art. 85 und 86), Einmischung der Kanzlei- und Hofräte in die geistliche Sphäre verboten (art. 88). Von da an kehren in den Kapitulationen die Klagen über die „Confusio iurisdictionum“ immer wieder

Die nächste Kapitulation, jene des Bischofs Philipp Adolf von Ehrenberg, aus dem Jahre 1623 Februar 6[1]), enthält nur einen einzigen ganz neuen Artikel[2]), dagegen nicht wenig Zusätze zu den bereits vorhandenen Bedingungen, die reiflich vorberaten[3]), sich ausschließlich auf eine Erweiterung der Prärogativen des Kapitels beziehen und zwar in zweifachem Sinn: 1. An der Stiftsregierung, wie an den Einnahmen und sonstigen Vorteilen aus dem Stift soll der Anteil des Kapitels möglichst gesteigert werden — (dahin gehören die Zusätze zu art. 19: Verpflichtung auch der Vögte, Keller und Schultheißen ans Kapitel, art. 95: Rechnungsablage der Bürger- und Juliusspitalrechnung vor Domherren; art. 46: Aufnahme auch der Domkapitels-Untertanen ins Julius-

[1]) K. K. W. Urk. 80, 160 (Lib. 452); Abschriften: Das. Urk. 28, 148 u. Stdbch. 40, Fol. 211'.

[2]) Sein Inhalt bezieht sich lediglich auf einen Lehenhof des Domkapitels in Randersacker, der nicht mit Landsteuern oder anderen Beschwerden belegt werden soll. S. Kapit. 1623 art. 102; ferner Domk.-Rezeßbuch 1623 Februar 1 (Fol. 24')

[3]) S. K. A. W. Domkap.-Rezeßbuch 1623 Febr. 4 (Fol. 19' ff.).

spital und art. 51: Anteil des Kapitels an den Lehensrekompensen): 2. In der Verwaltung der eigenen Domkapitelschen Ortschaften und Zehnten soll eine Mitwirkung oder Aufsicht des Bischofs tunlichst ausgeschlossen werden und höchstens noch auf geistlichem Gebiet bestehen bleiben. (Art. 85 gewährt die Visitation der Domkapitelschen Vikare und Pfarrer auf dem Lande dem Bischof, die Bestrafung nur dem Kapitel; art. 33a gewährt die Erhebung des Umgelds in den Domkapitels-Ortschaften dem Bischof nur auf die Dauer des Krieges, nicht länger; art. 29 verbietet dem Bischof eine Einmischung in die Zehntstrafen, die dem Kapitel zustehen usw.)

Einen wichtigen und für die Folgezeit selbst verhängnisvollen Schritt tat das Kapitel bei der Aufstellung der Kapitulation für Franz von Hatzfeld 1631 Aug. 7[1]) Hier stellte es zum ersten Mal die Forderung an den neuen Landesherrn, alle während der Sedisvakanz gefaßten Kapitelsbeschlüsse zu bestätigen und auszuführen[2]): ein Artikel von der weittragendsten Bedeutung, der dem Kapitel nahezu die volle Macht in die Hände lieferte. Denn nicht nur, daß es nun im Interregnum, ohne viel Opposition gewärtigen zu müssen, die Befugnisse des Bischofs nach Wunsch und Kräften beschneiden und die eigenen ebenso erweitern konnte, es stand auch in seiner Vollmacht, Verordnungen des eben verstorbenen Bischofs und Abkommen mit ihm, die dem Kapitel nicht ganz genehm waren, in der Zwischenzeit wieder aufzuheben. Bei-

[1]) K. A. W Urk. 80, 161 (Lib. 453) Sign. Nr. 2 (ist die Niederschrift, die wohl bei der Wahl vorlag; der Name des Neugewählten ist erst nachträglich eingesetzt). — Das. Urk. 80, 161 (Lib. 453) Sign. No. 6 (die eigentliche feierlich ausgestellte Urk. mit Unterschrift und Siegeln) — Abschr. das. Stdbch. 41, Fol. 1 ff. — Spätere Abschr. (gebraucht als Konzept für Joh. Phil. v. Schönborn 1642) das. Histor. Saal VII, fasc. 24, No. 355. — Vorberatungen dazu s. Rezeßbuch 1631, Juli 29—Aug. 6 (Fol. 171 ff.).

[2]) art. 120 am Schluß: „Besonders aber approbirn und becräftigen wir alles daßjenige, demselben im geringsten nit zuwiderzustimmuten, noch von andern zu geschehen zuzulassen, was in diesem gewehrten Interregno capitulariter gehandelt, decidiert und resolvirt worden, wie wir dann dasselbe zu exequirn uns selbsten bevleißen und obligirt sein wollen. . . ." In Osnabrück hatte man bereits seit 1591 eine Kapitulationsbestimmung, wodurch der Bischof verpflichtet war, alle sede vacante beschlossenen Kollationen von Pfründen und Anstellungen, sowie alle vom Kapitel versiegelten Verfügungen anzuerkennen. S. Stueve a. a. O. II, 347/348.

spiele dafür begegnen uns in der nächsten Zeit[1]). Diesem Artikel gegenüber sind alle übrigen neu aufgenommenen in Franzens Kapitulation von geringerer Bedeutung. Sie betreffen a) das Lehenwesen (art. 58 wird zur Erteilung des Lehenskonsenses die Einwilligung des Kapitels verlangt, art. 61b wird die Hälfte der Lehenrekompensen für das Kapitel gefordert), und b) die Gerichtsbarkeit der Domkapitelsuntertanen, die nur in Landgerichtsfällen vor das Landgericht zu zitieren sind, nicht in Vogteifällen (art. 9) und ihre Gerichtsbarkeit in Injurien- und anderen geringen Sachen vor dem Dorfrichter oder Kapitelsbeamten, nicht vor dem bischöflichen Zentgrafen haben sollen (art. 32 und 33). Verschiedene sonstige Vergünstigungen für das Kapitel sind, wie in den früheren, so auch in dieser Kapitulation noch angefügt: Jagderlaubnis (art. 43), Überweisung der Zehnt Ruprechtshausen ans Kapitel (art. 39) und des Klosters Aura an die Pfortennutzung (art. 97), Teilung der bischöflichen Hinterlassenschaft (art. 74) und der durch Konfiskation einfließenden Gelder[2]) zu gleichen Teilen zwischen dem Bischof und dem Kapitel (art. 75) u. a. m. Dem Kampf für den alten und gegen den neuen Glauben sind noch die alten Artikel, teilweise etwas verschärft, (wie art. 103) gewidmet. Spezielle Richtpunkte für die äußere Politik vermissen wir in diesen letzten Kapitulationen gänzlich. Man konnte sie in jenen verworrenen Zeitläuften des 30jährigen Krieges auch kaum bestimmt geben. Der Hauptprogrammpunkt war der, daß man fest im katholischen Lager und auf seiten der

[1]) Im Interregnum nach dem Tode des Bischofs Franz v. Hatzfeld hob man alle bis dahin verliehenen Jagdgerechtigkeiten auf. S. K. A. W. Domk.-Rezeßbuch 1642 Aug 11. Gegen Bestimmungen des 1651 aufgestellten sog. Statutum perpetuum (s. S. 97/98) handelte man sowohl in der Sedisvakanz nach dem Tode Johann Philipps v. Schönborn (s. Domk.-Rezeßbuch) als auch nach dem Ableben Johann Hartmanns von Rosenbach s. K. A. W. Domk.-Rezeßbücher 1675 Mai 16 (Fol. 208') und Geistl. S. LXV, 1454. — Der Vergleich und Nebenrezeß, den Peter Phil. v. Dernbach nach langen Streitigkeiten wegen seiner Kapitulation mit dem Kapitel 1678 Okt. 13 eingegangen hatte, wurde in der Sedisvakanz nach dessen Tod ausdrücklich vom Kapitel wieder aufgehoben und diese Aufhebung als eigener Artikel der neuen Kapitul. für Konrad Wilhelm von Wernau einverleibt; s. Domk. Rezeßbuch 1683 Mai 18 (Fol. 268').

[2]) Es ist offenbar das eingezogene Vermögen der „Hexen". Die einzige Andeutung in den Kapitulationen, die auf die Hexenprozesse hinweist!

Gegenreformation stand, und dieser Standpunkt war durch die ganze Kapitulation genugsam festgelegt und vom Anfang bis zum Ende festgehalten [1]). Die sonstige äußere Politik mußte man der Staatsklugheit des betreffenden Fürsten überlassen, auf dessen Entschließungen das Domkapitel vermöge der Kapitulation sich ja den weitgehendsten Einfluß gewahrt hatte.

Es muß zugestanden werden: Hätte das Kapitel seine Sonderinteressen weise zurückzudämmen gewußt, statt sie auf Kosten der fürstlichen Landeshoheit und damit oft des Landeswohles in den Vordergrund zu drängen, so wäre man auf dem besten Wege gewesen, dem Stift eine für damalige Verhältnisse ganz hervorragende Verfassung zu schaffen. Man war bestrebt, eine reinliche Scheidung in alle staatlichen Verhältnisse und Organisationen zu bringen, die Kompetenzen der einzelnen Verwaltungskörper zu umgrenzen und auseinanderzuhalten, die geistliche Gerichtsbarkeit von der weltlichen, die höhere von der niederen zu trennen, ein Landesbeamtentum von den Beamten der fürstlichen Hofhaltung abzusondern und beiden ihre Wirkungskreise genau zuzuweisen, auch durch die Aussetzung eines bestimmten Deputats für den Bischof und seinen Hof die fürstliche Kasse von der Landeskammer zu trennen. Daß man die Stiftseinnahmen nicht einzig mehr in die bischöfliche Kasse fließen ließ und sich eine Kontrolle darüber ausbedungen hatte, war ein bedeutender Schritt in der Verwaltungsorganisation des Hochstifts.

Doch all diese Bestrebungen, dazu angetan und ursprünglich auch nur dazu angewandt, einen unumschränkteren fürstlichen Absolutismus zu verhindern, schlugen durch eine zu krasse Hervorkehrung einseitig ständischer Interessen ins andere Extrem um, indem man an Stelle dieser so mit allen Mitteln hintangehaltenen fürstlichen Selbstherrlichkeit die nahezu unumschränkte Macht des Kapitels zu proklamieren und in die Tat umzusetzen suchte. Dies führte, sobald im Reiche der äußere Friede hergestellt und damit wieder etwas gefestigtere Zustände herbeigeführt waren, naturgemäß zu einer Opposition von seiten der Bischöfe, die je nach der Energie und Tatkraft des einzelnen an Heftigkeit verschieden war.

[1]) Über den Eifer, welchen das Domkapitel zu jener Zeit der Wahrung der katholischen Interessen widmete vgl. Wegele, Geschichte a. a. O. I, 317.

5.

## Die Zeit der bischöflichen Reaktion gegen die Kapitulationen.

(1642—1698.)

Sobald die Wogen des 30jährigen Krieges sich etwas gelegt hatten und die Bischöfe nicht mehr ausschließlich mit der äußeren Politik und der Landesdefension beschäftigt waren, sondern Augenmerk und Tätigkeit auch wieder der inneren Regierung und der Förderung des Landeswohles und all seiner Interessen zuwenden konnten, mußten sie den Druck und die Einschränkung durch die Kapitulation, denen Entschlüsse und Handlungen unterworfen waren, um so mehr fühlen. Der Rückschlag begann schon unter Johann Philipp I. von Schönborn, dessen Kapitulation eigentlich noch der Zeit des 30jährigen Krieges selbst angehört, und fand seine kräftigsten Vertreter und Verfechter in Peter Philipp von Dernbach (1675—1683) und Johann Gottfried II. von Guttenberg (1684—1698)

Die bischöfliche Opposition prägte auch dem Kapitulationswerke des Kapitels in dieser Periode wieder einen eigenen Stempel auf. Man nahm Rücksicht auf die Möglichkeit, daß wegen der Kapitulation Irrungen entstehen würden, die nicht mehr wie bisher auf gütlichem Wege beigelegt werden könnten, und sah deshalb in der Kapitulation zu deren Beilegung seit 1673 die Entscheidung per compromissum durch beiderseitige Deputierte vor[1]); seit 1683 läßt man für beide Parteien den „Weg Rechtens“ offen, wenn die Güte innerhalb 1/4 Jahres nicht verfangen sollte[2]). Ebenso erscheint seit 1683 auch wiederum eine Klausel, die analog den seit 1444 nicht mehr aufgetauchten Kautelen, dem Kapitel eine erhöhte Sicherheit und Bürgschaft für die Beobachtung des Eides bieten sollte: Wenn ein regierender Herr den Eid breche, dann

[1]) S. K. A. W. Domk.-Rezeßbuch 1673 Februar 23 (Fol. 93) und Kapitulation 1673, art. 78.

[2]) S. Kapitulation 1683, art. 83. Es bedurfte längerer Debatten in den Kapitelssitzungen, bis man zu dieser Fassung des Artikels kam, und man schob die Beschlußfassung darüber mehrmals hinaus. S. K. A. W. Domk.-Rezeßbuch 1683, Fol. 280', 294 und 301.

solle 100 Jahre lang kein Mitglied seiner Familie sub poena infamiae mehr zu einer Stiftspfründe kommen[1].

Um das Jurament und seine Verpflichtungen stets wieder in Erinnerung zu bringen und die Kontrolle der Gesamtheit des Kapitels, auch der später Aufgenommenen immer aufs neue rege zu erhalten, wird seit 1675 die Kapitulation jährlich im Kilians-Kapitel, dem alle anwohnen müssen, verlesen[2]. Demselben Zweck, die Bestimmungen der Kapitulation nicht der Vergessenheit und Nichtbeachtung anheimfallen zu lassen, dient die bereits 1673 getroffene Anordnung, von der Kapitulation für jeden, den es angeht, ein Transsumpt mit den ihn betreffenden Artikeln anfertigen zu lassen[3].

Seit 1683 tritt zu der Kapitulation noch ein am gleichen Tag zu beschwörendes Memoriale[4], welches alle momentan schwebenden Fragen und Geschäfte, die einer baldigen Erledigung harren, enthält und die Lösung derselben im Sinne und nach Wunsch des Kapitels vorzeichnet und verlangt. Die Regierungstätigkeit des Bischofs erscheint damit immer mehr auf eine Exekutive der Kapitelswünsche beschränkt.

Diese Wünsche stellt man freilich erst auf, nachdem man sich mit der Kammer, dem Zahlmeister ꝛc. in Verbindung gesetzt hat und so nach Einsichtnahme der vorhandenen Mittel doch ein gewisses Maß für die Forderungen und eventuell auch Bewilligungen (Deputat ꝛc.) gewonnen hat[5].

Im übrigen gilt für die Art der Beratung und Abfassung der Kapitulation das in der vorigen Periode Gesagte auch hier.

---

[1] Kapitulation 1683, art. 85. Der Artikel ist aus den Kapitulationen von Münster und Paderborn herübergenommen auf Vorschlag des Herrn von Stobron, Bischofs von Lavant. cfr. K. A. W. Domk.-Rezeßbuch 1683 Mai 31 (Fol. 301). — In der Regensburger Kapitulation von 1641, § 43 muß sich der Bischof mit seinem Vermögen gleichsam verhypothekisieren, und diese Verbindung erstreckt sich sogar auf seine Erben; s. Moser, T. Staats.-R. XI. 470.

[2] K. A. W. Domk.-Rezeßbuch 1675 Mai 16 (Fol. 205').

[3] S. K. A. W. Domk.-Rezeßbuch 1673 Februar 20 (Fol. 70). Nochmals wiederholt 1675 Mai 25 (Rezeßbuch Fol. 223).

[4] S. später unter Konrad Wilhelm von Wernau (S. 103) und Johann Gottfried II. von Guttenberg (S. 104).

[5] S. K. A. W. Domk.-Rezeßbuch 1642 August 13 (Fol. 180) und August 14 (Fol. 184').

Die Vorberatungen waren langwierig und debattereich[1]. Man brachte darin auch Vorschläge zur Sprache, die den Kapitulationen anderer Stifte entnommen waren, und zeigte sich nicht abgeneigt, Bedingungen, die anderswo sich bereits bewährt hatten, auch der Würzburger Kapitulation einzuverleiben[2]. Doch läßt sich für Würzburg nicht nachweisen, daß man die vollständige Kapitulation eines anderen Hochstifts einmal als Vorlage benutzt hätte, wie es beispielsweise 1585 in Osnabrück geschehen war[3]. Konzepte sind uns von allen Kapitulationen dieser Periode erhalten[4], von den meisten sogar mehrere. Obwohl die vorgelegten ingrossierten Juramente am Wahltag unterschrieben wurden und auch die besiegelten Pergamenturkunden dies Datum tragen, wurden letztere doch erst später dem Kapitel übergeben[5]. Geändert ist aber an diesen feierlichen Ausfertigungen gegen den ursprünglichen Entwurf niemals mehr etwas[6].

Formell ist in dieser Periode nur insofern eine Neuerung eingetreten, als seit 1673 die Kapitulation im Stil den neuen Verhältnissen angepaßt und viele veraltete Artikel, die keinen Wert mehr hatten, ausgelassen wurden. Der besseren Übersicht halber wurden seit demselben Jahre die Artikel fortlaufend nummeriert[7].

1) Sie dauerten im allgemeinen rund 14 Tage. 1683 mußte das Jurament am letzten Tag auf 4—5 Schreiber verteilt und von diesen zu Papier gebracht werden, damit es der Bischof am Wahltag selbst unterschreiben konnte. Mundiert wurde es später. S. K. A. W. Domk.-Rezeßbuch 1683, Fol. 303. Dies Exemplar ist erhalten das. Urk. 80, 167, Lib. 459, Sign. No. 4

2) So 1683. S. darüber oben S. 95, Anm. 1.

3) Dort hatte man sich zur Aufstellung der Osnabrücker Wahlbedingungen die Münstersche Kapitulation zu verschaffen gewußt. S. Stueve, Gesch. v. Osnabrück, II, 301.

4) S. bei den einzelnen Bischöfen!

5) So die Kapitulation Johann Hartmanns von Rosenbach 1673 März 28 (Wahltag März 13), s. Rezeßbuch 1673, Fol. 151'; — die Kapitulation Peter Philipps v. Dernbach, 1675 August 13 (Wahltag Mai 27); die Kapitulation Konrad Wilhelms, 1683 Juni 22 (Wahltag Mai 31) usw.

6) Einen Teil der Schuld für so späte Ausfertigung trug vielleicht auch das Kapitel, das beispielsweise 1675 Juni 10 nochmals das Jurament kollationierte und dann dem Bischof überantwortete zur Unterschrift, s. Rezeßbuch 1675, Fol. 284' u. 291'.

7) Nach dieser (offiziellen) Nummerierung sind im folgenden von 1673 an die Artikel zitiert.

Inhaltlich ist ein besonders scharf hervortretendes, gemeinsames Merkmal dieser ganzen Gruppe von Kapitulationen die unausgesetzte Sorge für das Kammer- und Rechnungswesen und, damit wohl zusammenhängend, das stete Bestreben das Kapitels, Stiftsgut zu Kapitelsgut zu machen[1])

Bereits in der Kapitulation Johann Philipps I. von Schönborn von 1642 August 16[2]) erscheinen dahin abzielende Forderungen, die eine Aufbesserung der Kapitelseinkünfte bezwecken. Dem Domdechant ist der Feldbau in Maidbronn und dessen Erträgnisse zu überlassen und außerdem noch ein anderes heimfallendes Lehen in Aussicht zu stellen (art. 48). Ferner soll nach dem Tode des Landgrafen Maximilian Adam von Leuchtenberg die freiwerdende Herrschaft Gräunsfeld dem Kapitel übergeben werden (art. 64). Einige andere neue Artikel, wie das Verlangen nach einer jährlichen Wildpretstiftung an die Domherren (art. 68a) haben geringere Wichtigkeit oder wurden gar nicht gehalten, wie das Verbot ein zweites Bistum zu Würzburg hinzu anzunehmen (art. 128)[3]).

Der bedeutungsvollste Artikel war jener wegen Grünsfeld. Die Weggabe des Lehens ans Kapitel bedeutete die Veräußerung von Stiftsgut zu Privatzwecken („Alienatio ad privatos usus et commoda")[4]) Schwere Bedenken des Bischofs[5]) über die eingegangene Verpflichtung führten zu Verhandlungen mit dem Kapitel und endlich 1651 Juli 10 zu einem Vertrag, der für ewige Zeiten Geltung haben und jährlich im Kiliani-Peremptorium verlesen

[1]) Zum erstenmal aufgetaucht 1631 art. 97 im Verlangen die Zehnt Ruprechtshausen und des Klosters Aura der Pfortennutzung zu überweisen, s. oben S. 110.

[2]) Original: K. A. W. Urk. 80, 162, Lib. 454, Sign. Epalia No 3. — Abschriften: das. Urk. 80, 162, Lib. 454, Sign Nz, und Standbuch n. 41, Fol. 19 ff. (mit Unterschrift). — Konzept dazu: das. Histor. Saal VII, fasc. 24, No. 355. — Vorverhandlungen: Rezeßbuch 1642, Fol. 156 ff.

[3]) S. dazu Mentz, Johann Philipp v. Schönborn. Jena 1896. Bd. I. S. 49 f. — Der betr. Artikel ist im Konzept erst später nachgetragen.

[4]) Das ist der Grund, den das Protokoll des Statutum perpetuum 1651 angibt.

[5]) Sie wurden dem Kapitel eröffnet durch den Weihbischof Söllner, K. A. W. Domk.-Rezeßbuch 1651 Februar 25 (Fol. 64' ff.).

werden sollte, dem sog. Statutum perpetuum[1]: Grünsfeld soll Stiftsgut bleiben, das Kapitel erhält hierfür aus der Kammer jährlich 2400 Gulden, oder statt dessen einmal 40000 Gulden. Das Ärarium eines Bischofs darf nach dessen Tode nicht verschleudert werden; das Kapitel soll während der Sedisvakanz niemals mehr Macht haben, einen künftigen Bischof in der Kapitulation mit derartigen Alienationen oder Entziehung der Kammergefälle zu beschweren; überhaupt sollen bei Sedisvakanz Stiftssachen nur soweit vom Kapitel angenommen werden, als die Sacri canones zulassen.

Das Statut hätte den Mißbrauch der Kapitulationen abzustellen vermocht, ohne die Kapitulationen selbst ganz und gar aufzuheben, wenn es dem Kapitel damit ebenso ernst gewesen wäre, wie dem Bischof[2].

Daß dem nicht ganz so war, beweist bereits die folgende Kapitulation des Bischofs Johann Hartmann v. Rosenbach, 1673 März 13[3]. Die Vorberatungen dazu dauerten einen Monat[4]. Man nahm eine völlige Umgestaltung der Kapitulation vor (s. S. 96). Sie wurde dadurch kürzer, indem man Zusammengehöriges zusammenfaßte (so die Lehenssachen art. 40 und 41) und Überflüssiges oder Veraltetes wegließ (so sämtliche Artikel über die Jurisdiktion der Archidiakone[5]) u. a. m.). Das Kapitel begehrt völlige Einsichtnahme in das Rechnungswesen und Mitkontrolle der Stiftsfinanzen in allen Sparten, so der Rechnungsablage der

[1]) Original: K. A. W. Urk. 80, 163 (Lib. 455), Sign. No. 42. — Abschr. das. Urk. 80, 163 (Lib. 455), Sign. No. 3. — Geistl S. fasc. 59/1187. — Domk.-Rezeßbuch 1651, Fol 207 f. — Gedruckt: Factum et ius iuram. . . . . S. 185—191. Näheres s. Mentz, a. a. O. II., 158 ff

[2]) Daß es Johann Philipp ernst war, beweist die Tatsache, daß er ein gleiches Statut 1662 November 17 auch in Mainz, dessen Kurfürst er seit 1647 war, mit seinem Kapitel vereinbarte S. Mentz, a. a. O. II., 162. — Sartori, Geistl. u. weltl. St. R. § 407.

[3]) Original: K. A. W. Urk 80, 164 (Lib. 456) Sign. 3 u. Sign. 3 Dupl. — Abschr.: das. Stdbch 41, Fol. 42 ff. und Geistl. S. fasc. 60 1208. Sign. A (letztere benutzt als Konzept für Peter Philipp von Dernbach). — Konzept (jedenfalls bereits das zweite): das. Geistl. S. facs. 60,1208, Sign. C.

[4]) S. K. A. W. Domk. Rezeßbuch. 1673 Februar 16. — März 13. (Fol. 60—128').

[5]) Seit dem Tridentinum war den Archidiakonen die Gerichtsbarkeit nahezu ganz entwunden. cfr Hinschius a. a. O. II, 203.

Beamten auf dem Land (art. 70), der Fortifikationsrechnungen (art. 76), der Stadtrats-Pflegersrechnungen (art. 16), der Spital- und Armenhausrechnungen (art. 17), Prüfung der Erträgnisse der Lehen (art. 40) usw. Entgegen den Bestimmungen des Statutum perpetuum fordert man aus den Stiftsgütern ein Lehen zur Aufbesserung der Dechanei (art. 33) und aus den Stiftseinkünften das bisher der Kammer zustehende Umgeld aus den Domkapitelsbesitzungen (art. 26). Über die geistliche Amtstätigkeit des Bischofs erließ man bereits von Johann Philipp von Schönborn ab keine neuen Bestimmungen mehr. Die geistlichen Befugnisse waren durch die Kanones und andere kirchliche Entscheidungen (Tridentinum rc.) zu genau fixiert, als daß man allzu kühne Eingriffe hätte wagen können.

Dagegen bei den Temporalien ging man auf der einmal eingeschlagenen Bahn weiter, auch bei der Kapitulation Peter Philipps von Dernbach 1675 Mai 27[1]. Laut einer Zusammenstellung des Konzepts zu diesem Jurament beziehen sich von den neu eingefügten Punkten zwei auf die Kanzlei, je drei auf Stadtsachen und das Oberschultheisenamt, fünf auf das Landgericht und acht auf die fürstliche Kammer. Letztere zieht demnach wieder das Hauptaugenmerk auf sich[2]. Außerdem wird das Bündnisrecht des Bischofs einer neuen schärferen Beschränkung unterworfen und dabei wie bei allen anderen Fragen der äußeren Politik die Einholung des Kapitelskonsenses in loco capitulari betont (art. 10)[3]. Peter Philipp, ein etwas heftiger[4]) Charakter voll Selbst-

---

[1]) Original. K. A. W. Urk 80, 165, Lib. 457, Sign. N. 1 (Duplikat daselbst Sign. N. 7). — Abschr. das. Standbuch n. 41, Fol. 62 ff, und Miscell. 5957 (letztere verwendet als Konzept für Konrad Wilhelm v. Wernau). — Vorverhandlungen: das. Domk.-Rezeßbuch 1675 Mai 13 — Mai 25 (Fol. 190' –223'). — Konzepte: Das Geistl. S. fasc. 60/1208 Sign. ad A. und das. Histor. Saal VII. fasc. 24 No. 356 Sign. A.

[2]) Zu den alten Forderungen, die man aufrecht erhält, verlangt man nunmehr jährlich noch 2000 Gulden aus der Kammer, die vom Deputat des Bischofs abgespart und unter jene 4 Domherren verteilt werden sollen, welche als Präsidenten für Kanzlei und Kammer gefordert werden, art. 66 u. 67

[3]) Befragen bloß einzelner Prälaten oder Kapitulare gilt nicht. Wenn keine Gefahr auf Verzug, sollen sogar die abwesenden schriftlich um ihren Rat angegangen werden, art. 10.

[4]) Beispiele s. K. A. W. Domk.-Rezeßbuch 1676, Fol. 543 und 1677, Fol. 9.

gefühl[1]) fügte sich solchen Fesseln nicht. Nach mehrfachem Mahnen[2]) erst lieferte er dem Kapitel die unterschriebene Kapitulation ab 1675 August 13[3]); doch in seinen Verfügungen kümmerte er sich nicht darum und ging selbständig zu Wege. Dies führte zu den hartnäckigsten Streitigkeiten[4]). Den ersten Anlaß dazu bot eine ohne Kapitelskonsens mit dem Kaiser abgeschlossene Allianz von 1675 November 4[5]); dazu kamen Klagen wegen der Akziserhebung[6]), der Maiora vota[7]) und andere Beschwerdepunkte[8]). Das in der Kapitulation vorgesehene Vergleichsmittel (art. 80) verweigerte der Bischof[9]). Vermittlungsversuche des Erzbischofs von Mainz[10]), des Bischofs von Gurk[11]), des Bischofs von Augsburg[12]) wurden zurückgewiesen Auch von Ellwangen und von Trier[13]) aus wurden derartige Versuche, aber ohne Ergebnis unternommen. Unterdessen hatten beide Parteien sich nach Rom und Wien gewandt[14]). Ein kaiserlicher Gesandter kam zur Untersuchung[15]), der Reichs-

[1]) Er legte sich den Titel „Fürst des heiligen römischen Reiches" bei, s Stein, a. a. O II, 122.

[2]) K. A. W Domk Rezeßbuch 1675 August 3 (Fol 332')

[3]) Das. Rezeßbuch 1675, Fol 339'

[4]) Die Geschichte dieser fortwährenden Zwistigkeiten füllt in den Rezeßbüchern vom Jahre 1675 November 20 (Fol. 488) a. i bis zum Tode des Bischofs nahezu jede Seite. Für die Vorgänge bis zum Vergleich des Jahres 1678 findet sich weiteres Material (Briefe, Gutachten, Gravamina &c) im K. A. W Geistl S fasc. 118 2677 und fasc. 75 1879; ferner Miscell. 2832 und G. 18328.

[5]) S. Rezeßbuch 1675 November 20 (Fol. 488 ff).

[6]) S. Rezeßbuch 1676 März 24 (Fol. 163'); April 12 13 (Fol. 178/179) u. s. f.

[7]) S Rezeßbuch 1676 Mai 20 (Fol. 223).

[8]) S Rezeßbuch 1676 November 3 (Fol. 418' ff) und November 10 (Fol. 439—451 enthält 21 Beschwerdepunkte); Rezeßbuch 1677 März 13 (Fol. 90).

[9]) S. Rezeßbuch 1676 März 12 (Fol 147).

[10]) Rezeßbuch 1676 November 3 (Fol 414'); Rezeßbuch 1677 August 23 (Fol. 342')

[11]) Rezeßbuch 1677 Juli 9 (Fol. 269' und 280').

[12]) Rezeßbuch 1677 September 25 (Fol. 366').

[13]) Rezeßbuch 1677 Oktober 16 (Fol. 387').

[14]) Rezeßbuch 1676 November 10 (Fol. 437). Man wollte die Spiritualien in Rom und die Temporalien in Wien verhandeln.

[15]) Graf von Öttingen, s. Rezeßbuch 1676 Dezember 24 (Fol. 534); 1677 März 9 (Fol 87') usw.

Hofrat beschäftigte sich mit der Angelegenheit[1]. In Wien stand es günstiger für den Bischof[2], dagegen hatte das Kapitel mehr Aussicht in Rom[3], wohin fast sämtliche deutsche Kapitel Rekommandationsbriefe für das Würzburger gesandt hatten[4]. Dort war die Sache an eine Kongregation von sieben Kardinälen verwiesen. Die nachgesuchte Absolution vom Eide[5] konnte Peter Philipp an der Kurie nicht erlangen. Er ward des Streites müde und schlug auf eine kaiserliche Mahnung hin[6] dem Kapitel einen gütlichen Vergleich vor[7], der 1678 Oktober 13 unter Mitwirkung der kaiserlichen Gesandten[8] zustande kam[9], und 1679 Januar 19 zu Wien und Januar 27 zu Rom konfirmiert wurde[10]. Man gab in diesem Vergleich auf beiden Seiten etwas nach. Die aus der geistlichen Amtsgewalt fließenden Rechte wurden dem Bischof unangetastet zugestanden, in weltlichen Angelegen-

1) Bis 1677 September 25 (s. Rezeßbuch das., Fol. 367) waren 4 Sitzungen darüber gehalten worden.

2) Geht hervor aus einem Schreiben des Kapitelsgesandten in Wien, Franz Kaspar v. Stadion, s. Rezeßbuch 1678 März 15 (Fol. 86); auch 1678 April 28 (Fol. 132).

3) Es will als forum competens die Kurie, s. Rezeßbuch 1678 März 31 (Fol. 103')

4) S. Rezeßbuch 1677 August 14 (Speier); 1677 August 31 (Worms); 1678 Januar 22 (Lüttich); 1678 Februar 1 (Paderborn); 1678 März 1 (Augsburg); 1678 Mai 5 (Mainz, Köln, Münster); 1678 Juni 18 (Salzburg, Hildesheim).

5) Zweimal versucht Rezeßbuch 1677 März 16 (Fol. 94') und 1678 Januar 29 (Fol. 32').

6) Rezeßbuch 1678 Juli 14 (Fol. 225); ein kaiserliches Reskript ist auf Compositio amicabilis gerichtet

7) 1678 August 3 und 6 (Rezeßbuch Fol. 254 und 261).

8) Ludwig Gustav Graf zu Hohenlohe-Langenburg und Johann Philipp Freihr. von Walderndorff.

9) Originalia (in 2maliger Ausfertigung mit dem kaiserl. Siegel): K. A. W. Urk. 80 166 (Lib. 458). Die Wichtigkeit, die man dem Vergleich beilegte, zeigt die Menge der erhaltenen Abschriften: K. A. W. Urk. 62, 44 (Lib. 355) enthaltend 3 beglaubigte Abschriften; — das. Urk. 80, 166 (Lib. 458) latein. Abschr.; — das. Reichss. fasc. XVIII 197 (3 Abschriften, darunter eine von Oegg aus dem Jahre 1798); — das. Lib. div. form. et contr. Joh. Hartm. et Pet. Phil. Fol. 182 ff. — Konzepte sind 3 erhalten: K. A. W. Geistl. S. fasc. 60 n. 1208 Sign. B.

10) Die Konfirmation in Rom machte einige Schwierigkeiten (Rezeßbuch 1679 Februar 16 (Fol. 37) und Februar 22 (Fol. 51')

heiten waren das Kapitel und seine Untertanen und Güter einem bischöflichen Einspruchsrecht ziemlich entzogen. Die Frage betreffs Akzis und Umgeld, auch Freiheit von Subsidium charitativum und Zoll wurde zugunsten des Kapitels entschieden. Betreff Huldigungseinnahme, Visitations- und Kontrollrecht des Kapitels, auch Konsensrecht, blieb es mit einigen beschwichtigenden und beschönigenden Wendungen beim alten. Die Allianz durfte, etwas moderiert, bestehen bleiben. Das Kapitulationsrecht war ausdrücklich gewahrt[1]. So war eigentlich für den Bischof gar nichts gewonnen, für das Kapitel noch lange nichts verloren; denn das Jus capitulandi war ein sehr dehnbares Recht.

Trotz des Vergleiches nahmen die Klagen des Kapitels gegen den Bischof über Bruch von Kapitulationsbestimmungen kein Ende[2].

Der Hauptpunkt der Beschwerden war der, daß das Konsensrecht des Kapitels in allen, auch den wichtigsten Angelegenheiten umgangen werde. Ein außerordentliches Peremptorium[3], gemeinschaftlich mit dem Bamberger Kapitel, welches die nämlichen Klagen gegen Peter Philipp hatte, und nachfolgende Konferenzen[4] brachten kurze Abhilfe[5]; doch die Zerwürfnisse des Bischofs mit dem Kapitel dauerten bis zu Peter Philipps Tod 1683 April 22.

In der 1½ Monate währenden Sedisvakanz gingen alle Zugeständnisse, die Peter Philipp in heftigem Kampfe dem Kapitel abgerungen hatte, wieder verloren. Das Kapitel wußte sich mit Gewalt die heimlich beiseite gebrachte Kapitulation des verstorbenen Bischofs zu verschaffen[6]; sie ward weder gekürzt noch irgendwie gelindert, sondern zum Vorbild genommen und noch verschärft durch besonders schroffe Hervorkehrung des Konsens-

[1] S. Rezeßbuch 1678 Oktober 9 (Fol. 344') und Vergleich vom 13. Oktober selbst, art. 27.

[2] S. Rezeßbücher 1678—1683. Die Gravamina sind verschiedenemale zusammengestellt, so Rezeßb. 1679 August 12 (Fol. 208—211); 1680 März 28 (Fol. 180 f.); 1680 Oktober 1 (Fol. 319 und 325) Sie beziehen sich meist auf Abdankung der Miliz, Kontribution, Akzis, Umgeld, Subsidium charitativum, die Hofhaltung und andere Anlagen. Sonstige Materialien darüber K. A. W Hoheitss. fasc. 50.893 und das G. 18323.

[3] 1680 September 30 — Oktober 1, s Rezeßbuch Fol. 315'—325.

[4] 1680 Oktober 3 — November 5, s. Rezeßbuch Fol 328—352.

[5] Das Jahr 1681 verfließt verhältnismäßig ruhig.

[6] S. oben S. 52, Anm. 6.

rechtes (art. 11 und 12) und Betonung der Gültigkeit aller Beschlüsse, welche man während der Sedisvakanz gefaßt hatte (art. 84)[1]. Im ersten Artikel bereits ist die Aufhebung des Vergleichs von 1678 Oktober 13 zu beschwören. Einige sonstige Forderungen, darunter auch Aufhebung der Allianz mit dem Kaiser (art. 10) brachte man noch in der Kapitulation an (art. 87—90), welche der aus der Wahl hervorgegangene Konrad Wilhelm von Wernau 1683 Mai 31 beschwor[2]. Spezielle Wünsche, die man dem Bischof ans Herz legte und deren Erfüllung im Gegensatz zur bleibenden Bedeutung und Geltung der Kapitulationsforderungen nur einen einmaligen Akt der Ausführung erforderten, faßte man zu einem Memoriale mit 79 Punkten zusammen und übergab es ebenfalls dem Neugewählten[3].

Konrad Wilhelm geriet wegen der Kapitulation nicht in Streit mit dem Kapitel. Er selbst hatte sich dereinst kräftig engagiert für die Kapitelsforderungen gegen Peter Philipp von Dernbach[4], außerdem währte seine Regierungstätigkeit kaum 1½ Jahre.

Der Widerstand gegen das Kapitel und die Kapitulation setzt erst wieder ein, aber nunmehr um so kräftiger und erfolgreicher, unter Johann Gottfried II. von Guttenberg. Seine Kapitulation von 1684 Oktober 16[5]) enthält an neuen Artikeln: einige spezielle

---

[1]) Wie dieser Passus lautet, geht er direkt gegen das Statutum perpetuum von 1651: „.... und was Sede vacante von unserem Domkapitul in einem oder anderm abgehandelt undt verordnet worden, unwiderrufflich gestatten, noch deme hingegen etwas vorzunehmen oder zu retractieren." Kap. 1683 art. 84a Schluß. Der Passus ist im Konzept erst nachträglich eingefügt.

[2]) Originalia: K. A. W. Urk 80, 167 (Lib. 459), Sign. No. 6 und Dupl. No. 6 — Abschrift: das. Standbuch 41, Fol. 89 ff. — Konzepte: das. Geistl. Sach. fasc. 60/1208 Sign A. und Misc. 5957. — Erste Reinschrift (auf Papier mit Unterschrift des Bischofs, später wieder als Konzept für Johann Gottfried II. benutzt): Das. Urk. 80, 167 (Lib. 459) Sign. 4 — Die Vorverhandlungen s. im Rezeßbuch 1683 Mai 18—29 (Fol. 268'—303).

[3]) Original: K. A. W. Urk. 80, 167 (Lib. 459) auf Papier. — Konzept das. Geistl. S. fasc. 60/1208, Sign. D. — Das Memoriale ist vom 29. Mai.

[4]) Er war Kapitelsdeputierter in Wien während der Streitigkeiten, s. Domk.-Rezeßbuch 1676 November 10 (Fol. 487).

[5]) Originalia: K. A. W. Urk. 80, 168 (Lib. 460), Sign. No. 4 und No. 5. — Abschrift: das. Geistl. S. fasc. 59/1184 No 11 Monita Episcopalia. — Konzept dazu: Urk. 80, 167 (Lib. 459), Monita episcopalia (Konr

Bestimmungen zur Verbesserung des Kammer- und Rechnungswesens (art. 29, 92 und 95), das Verlangen, die Hofhaltung wieder in die Stadt zu verlegen (art. 61), dann dem Kapitel Abschriften der Reichs- und Kreisrezesse zuzustellen (art. 91), und endlich die Allianz mit dem Kaiser nicht zu verlängern und die großen Rüstungen, welche dem Lande gewaltige Opfer kosteten, einzuschränken (art. 90) Dazu überreichte man dem Bischof, wie seinem Vorgänger ein Memoriale mit 51 Punkten [1]).

Die neuen Forderungen an und für sich waren angesichts der erschöpften Lage des Stifts vielleicht wohl gemeint, wenigstens nicht über Gebühr unbillig. Doch die alten harten Bedingungen blieben ja ebenfalls daneben noch in ungeschwächter Kraft und bildeten wie zehn Jahre vorher, so auch jetzt wieder ein Hemmnis für jegliche bischöfliche Initiative und sehr bald auch die Ursache zu den schwersten Konflikten.

Die fast endlosen Kapitulationsstreitigkeiten unter Johann Gottfried II. in all ihren Stadien genau zu verfolgen, wäre ein Unternehmen, das die Grenzen dieser Arbeit bedeutend überschritte. Zudem haben wir darüber neben den gedruckt vorliegenden und gesammelten Publikationen der zur Untersuchung eingesetzten Kardinalskongregation aus den Jahren 1694—1696 [2]) noch eine offizielle Veröffentlichung des Bischofs im ‚Factum et jus Iuramenti . . . .' aus dem Jahre 1697 [3]), und eine zusammenfassende, mitunter freilich etwas ungleichmäßige Darstellung des

---

v Wernau). — Vorverhandlungen: Rezeßbuch 1684 September 14 — Oktober 18 (Fol. 318 401). — Abgedruckt bei Lünig, Reichs-Archiv, Spicil. eccles. Cont. II, S. 1153.

[1]) Vom Tage der Wahl datiert 1684 Oktober 16, — Original auf Papier: K. A. W. Urk. 80, 168 (Lib. 460).

[2]) Die Publikationen enthalten die der Kongregation vorliegenden Summaria, Responsiones, Concordantien mit anderen Kapitulationen, Repliken ꝛc. Würzburger Univ.-Bibliothek, Res patriae IX, 16 und 17.

[3]) Vor diesem ‚Factum et jus . . .' war bereits von seiten des Bischofs eine Art Flugblatt erschienen: „Kurtz verfaßter doch Wahrhaffter verlauff / wie sich zwischen dem Hochwürdigsten des Heiligen Römischen Reichs Fürsten und Herrn Herrn Johann Gottfrid / Bischoffen zu Würtzburg und Hertzogen zu Franken ꝛc. Sodann dero Hochwürden Dombcapitul bey denen Höchsten Dicasteriis zu Rom und Wien hafftende Strittt- und Zwistigkeiten in puncto des sogenanndten Ober-Raths und dero Wahl-Capitulation angesponnen haben"

ganzen Streites in Mosers deutschem Staatsrecht[1]). Wir begnügen uns mit Angabe der Hauptphasen, wie sie aus den Rezeßbüchern[2]) und dem überreichen sonstigen Material des K. Kreisarchivs Würzburg[3]) sich herausschälen lassen. Die Zwistigkeiten begannen wegen des Oberrats[4]) im Jahre 1686[5]). Die Kapitulation wurde hereingezogen, als in den nächsten Jahren neue Differenzpunkte sich ergaben betr. Konsenseinholung, Subsidium charitativum[6]), Akzis, Umgeld[7]), Kammersachen[8]), 2c. Der Bischof hatte sofort den Rechtsweg beschritten[9]). Der Deutschmeister in Mergentheim war kaiserlicher Kommissär zur Beilegung der Oberratsstreitigkeiten[10]) Ihm hatte der Bischof trotz Kapitelsprotest auch die Beschwerden wegen der Kapitulation übergeben[11]). Der Deutschmeister, dem bald darauf auch der Papst die Kommission betr. Kapitulation übertragen hatte[12]), absolvierte 1690 August 25 den Bischof von seinem Eide[13]).

Johann Gottfried II. war nicht so heftig wie Peter Philipp

[1]) Moser, a. a. O XI, 445 ff. — 468.

[2]) K. A. W. Rezeßbücher des Domkap. 1686—1698.

[3]) Zu verwenden für eine Darstellung dieses Streites sind: K. A. W. Geistl. S. fasc. 59 1181 (Korrespondenz mit Rom 1692) — Geistl. S. fasc. 59,1184 (Capitulatio perpetua 1691). — Geistl. S. fasc. 65 1454 (Röm. Korrespondenz 1691 93). - Hoheitss. fasc 70 1282 (Kaiserl. Schutzbriefe 1692 93). — V. 17507, V 17919 (Oberratsstreitigkeiten betr.). - V. 18992 (Sammelakt in 4 dicken Lagen, enthaltend: Korrespondenzen, Relationen, Gravamina, Repliken, Streitschriften, Abschriften von Bullen 2c. 2c.). — Miscell. 1774, Miscell. 6365, Adel 832, G. 18323 (Korrespondenz mit anderen Stiften 2c).

[4]) Die Polizeibehörde der Stadt; s. Scharold, Beiträge zur älteren und neueren Chronik von Würzburg, 1818, Bd. 1, S 1 ff.

[5]) Rezeßbuch 1686 Februar 7 (Fol 52), September 28 (Fol. 309 ff); man wollte einstweilen ausdrücklich von der Kapitulation absehen, Rezeßbuch 1686, Fol. 339.

[6]) Rezeßbuch 1689 Februar 19 (Fol 40).

[7]) Rezeßbuch 1690 Juli 14 (Fol. 195).

[8]) Rezeßbuch 1690 September 28 (Fol. 285)

[9]) Rezeßbuch 1688 März 9 (Fol 139).

[10]) Rezeßbuch 1688 Dezember 4 (Fol. 317); 1689 März 31 (Fol. 79).

[11]) Rezeßbuch 1689 April 26 (Fol 85); das Kapitel protestierte noch im Juli 1689 dagegen (s Rezeßbuch Fol. 154).

[12]) Rezeßbuch 1689 August 3 (Fol. 178).

[13]) Rezeßbuch 1690 August 25 (Fol. 245)

von Dernbach, doch ging er stetig und zielbewußt vor und hielt das Erreichbare scharf im Auge. Ein völliger Bruch mit dem Kapitel mußte seine ganze Regierungstätigkeit lahm legen So schlug er eine gemeinsam abzuwägende und aufzustellende Capitulatio perpetua vor[1]). Diese sollte man dann von Kaiser und Papst bestätigen lassen. Mit Berücksichtigung der beiderseitigen Gravamina, Additiones, Declarationes, Relationes xc. kam sie nach langen Traktaten[2]) zustande und lag 1691 Juli 14 fertig vor[3]) Der bischöfliche Agent in Rom, Hartmann[4]), der für die Capitulatio perpetua die päpstliche Konfirmation erwirken sollte[5]), arbeitete dort im stillen dagegen[6]) und setzte, jedenfalls auf geheimen Wunsch des Bischofs, die Berufung einer Kardinalskongregation durch behufs Untersuchung der Würzburger Kapitulationsstreitigkeiten[7]). Die Capitulatio perpetua erhielt nicht die gewünschte Confirmatio[8]) und war somit gescheitert[9]). Der Prozeß

[1]) Erster Vorschlag von seiten des Bischofs bereits 1690 Juli 15 (Rezeßbuch Fol. 203'), und zwar soll sie: „solummodo circa Jurisdictionalia et Cameralia eorumque Diminutionem caeteris tamen per omnia salvis“ verfaßt werden. Nochmals vorgeschlagen 1690 Juli 29 (Fol. 228), vom Kapitel wieder aufgegriffen 1690 Oktober 3 (Rezeßbuch 309 f.), fest beschlossen 1690 Oktober 19 (Rezeßbuch Fol. 429).

[2]) Dieselben zogen sich von 1690 Oktober 19 bis 1691 Juli 12 hin (s. Rezeßbuch 1690 91). Gegen eine Capitulatio perpetua protestierten anfänglich der Propst (Rezeßbuch 1690 Oktober 19, Fol. 429) und der Dechant (Rezeßbuch 1691 Februar 10, Fol. 98').

[3]) Laut Vermerk im Rezeßbuch 1691 Juli 14 (Fol. 317), wonach den daran beteiligten Deputierten des Kapitels ein Rekompens für die geleistete Arbeit bewilligt war. — Von der capit. perpet sind im K. A. W. Geistl. S. fasc. 59 1184 drei deutsche Konzepte (Sign. A., B. u. C.), zwei lateinische Konzepte (Sign D. u. E.) und eine lateinische Reinschrift von 1691 September 30 (Sign. F.) erhalten, sämtlich auf Papier. Eine Pergamentausfertigung sollte jedenfalls erst nach den Verhandlungen an der Kurie ausgearbeitet werden; wenigstens vermochte ich weder im Kreisarchiv noch im Domkapitelsarchiv dahier eine solche aufzufinden.

[4]) Hartmann war geistlicher Rat und Kanoniker zu Stift-Haug

[5]) S. die Empfehlungsschreiben nach Rom de dato 1691 November 12 in Factum et jus iur. S 426.

[6]) Rezeßbuch 1692 März 11 (Fol. 118), März 23 (Fol. 133).

[7]) Rezeßbuch 1692 März 11 (Fol. 118), Mai 7 (Fol. 171).

[8]) Schluß der Kongregation von 1692 September 28: „. . . eandem Concordiam seu Capitulationem, pro(ut)iacet, non posse confirmari . . “ S. Factum et ius iuram. S. 195.

[9]) Bereits im Peremptorium 1692 September 23 hatte der Bischof die

ging in Rom[1]) und Wien[2]) weiter. Das Kapitel machte die gewaltigsten Anstrengungen[3]); die deutschen Kapitel machten wiederum gemeinsame Sache in Rom[4]). Es war vergebens. Auf Wunsch der Kardinalskongregation, die mit der Untersuchung betraut war, erließ Papst Innocenz XII. 1695 September 22 jene hochbedeutsame Bulle[5]), in welcher er unter Androhung der strengsten Kirchenstrafen alle vor der Wahl eingegangenen Kapitulationen, Verträge, Einungen und dergl. verbietet und für ungültig erklärt, sämtliche nach der Wahl vorzulegende Verträge aber erst der Prüfung und Bestätigung durch den heiligen Stuhl unterwirft, ehe sie bindende Kraft und Gültigkeit erlangen[6]).

Der Bischof, der nunmehr auctoritate episcopali verfuhr[7]), erhielt eine weitere Waffe im Finalschluß der Kardinalskongregation von 1697, die ihn nochmals ausdrücklich von seinem Eid

---

Erklärung abgegeben, daß er ohne Beschwerung seines Gewissens die neue Kapitulation nicht zu beschwören vermöchte, s. Rezeßbuch 1692, Fol. 338.

[1]) Ein päpstliches Dekret hatte die Kommission in Mergentheim 1693 Mai 5 aufgehoben und Rom als Gerichtshof bestimmt, s. Rezeßbuch 1693, Fol. 118'.

[2]) Die Oberratssache war an den Reichshofrat gekommen, s. Rezeßbuch 1695 Januar 15 (Fol. 1).

[3]) S. die Kapitelsbeschlüsse nach Scheitern der Capitulatio perpetua. Rezeßbuch 1692 September 23 (Fol 340—342').

[4]) Beispiele: Factum et ius iur. S. 218—227.

[5]) Die sog „Constitutio Innocentiana". Original, K. A. W. V. 18992 (Administr. fasc. 867a). Abschriften das. im gleichen fasc. — Abgedruckt in Factum et ius iur. S 230—242 und nochmals am Schluß S. 431—444.

[6]) „. . . . . . . districto prohibemus et interdicimus, ne Capitulationes, pactiones, conventiones, concordata, seu Statuta hujusmodi ante ipsam quidem Electionem, seu etiam Postulationem de caetero inire, condere aut facere audeant quovis modo, seu praesumant; illaque proinde, quatenus de facto contra praesentis nostrae prohibitionis formam inita . . . fuerint nulla, inania, invalida, irrita, . . . . esse . . . neminemque ad illorum . . . observantiam teneri . . . declaramus. Quae vero Electione . . . huiusmodi secuta quomodo libet iniri . . . . seu fieri contigerit, ad Nos . . . quam primum deferri, atque ita nostro et Sedis Apostolicae Judicio subjici praecipimus; suspensa interim eorum omnium . . . . . executione, donec . . ab eadem Sede . . . . Apostolicae Confirmationis robur . . . . receperint."

[7]) S. Rezeßbuch 1695 November 24 (Fol. 179').

ledig sprach[1]). Appellationsversuche des Kapitels zu Wetzlar und zu Mainz[2]) fruchteten nichts, und als der Kaiser in einem Reskript von 1698 September 11[3]) ebenfalls sich die päpstliche Entscheidung zu eigen machte und ein scharfes Verbot gegen die Kapitulationen erließ[4]), und Johann Gottfrieds Kapitulation quoad Temporalia et Regalia annullierte[5]), mußte der Widerstand des Kapitels erlahmen. Man ward sich endlich des Ernstes all dieser Verbote bewußt[6]) und sah ein, daß der Bischof einen zuverlässigen und starken Rückhalt an den beiden höchsten Gewalten hatte[7]).

Die Bulle des Jahres 1695 im Verein mit dem kaiserlichen Erlaß vom Jahre 1698 hatten dem Würzburger Kapitulationswerk einen tödlichen Stoß versetzt. Es mußte endlich so kommen, denn die Forderungen des Kapitels entbehrten schließlich jeglichen gerechten Maßes und aller Billigkeit.

Betrachten wir kurz noch die Folgen der „Constitutio Innocentiana" in Würzburg, um deren Einfluß und Bedeutung richtig werten zu können.

---

[1]) S. Rezeßbuch 1697 März 18 (Fol. 76'). Ein päpstliches Breve von 1697 Mai 1 besagt: „Episcopum non teneri ad observantiam Instrumenti et Capitulationum, non obstante Juramento" (zitiert nach Factum et ius S. 250).

[2]) Appelation betr. Temporalien ans Reichskammergericht, betr. Spiritualien an den Metropoliten, s. Rezeßbuch 1697 September 17 (Fol. 180 81).

[3]) Original: K. A. W. V. 18992 (Administr. fasc. 876a). — Abschriften daselbst im gleichen fasc. Abgedruckt in Factum et ius iur. S 445 447.

[4]) So verordnen und gebieten Wir . . . , daß hinfüro das Domcapitul zu Würtzburg bey künfftig Sedisvakanzen und darauf erfolgenden Electionen oder Postulationen vor oder nach, weder für sich insgesambt, noch einem particulari zum Besten . . . . circa temporalia, Regalia nempe Jura Territorialia, Cameralia et Politica . . . . . . . und was in Summa von einem zeitlichen Röm. Kayser einem jedesmahligen Bischoffen zur Lehen verliehen wird, auch sonsten in als einem Reichsfürsten zukombt, Capituliren oder Concordata, Vergleich oder Bündungen machen soll usw." (s. Factum et ius iur S. 446).

[5]) S. Rezeßbuch 1698 Oktober 4 (Fol. 168).

[6]) Nach Verlesung des Reskripts 1698 Oktober 4 erscheint das Kapitel sehr untertänig und respektvoll, s. Rezeßbuch, Fol. 169.

[7]) Auch der Nachfolger Innocenz XII im Jahre 1700 war ein heftiger Gegner der Kapitulationen. Es war Clemens XI., der selbst im Jahre 1695 als Kardinal Albani jene päpstliche Bulle gegen die Kapitulationen veranlaßt hatte.

In der Sedisvakanz, die auf den 1698 Dezember 15 verstorbenen Johann Gottfried II. von Guttenberg folgte, ging man wohl anfänglich mit dem Gedanken um, nochmals eine Kapitulation aufzusetzen. Doch hier bereits erscheint eine Rücksichtnahme auf die päpstliche Bulle und damit eine Abweichung vom früheren Brauch: Nicht mehr die Kapitulare, sondern je zwei geistliche und zwei Hofräte sollten das Kapitulationswerk aufstellen, damit solches nicht „gegen die Canonica noch statuum iura verstoße[1]).

Da indes von Rom Nachricht eintraf, daß Seine Heiligkeit bestimmt erwarte, man werde der Bulle strikten Gehorsam leisten, wagte man nicht, ein neues Kapitulationswerk aufzurichten, sondern beschloß, nur ein „Projekt" aufzustellen und nach der Elektion den künftigen Regenten zu ersuchen, daß er das abgelesene und approbierte Projekt in allen Punkten und Artikeln „bey gavalliere-ment und fürstlichen Parolen" zu halten zusagen möge[2]) Also kein Schwur mehr, sondern ein fürstliches Wort[3])! Keine starre fesselnde Satzung mehr, die bei der geringsten Nichtbeachtung den verderblichsten Streit entzünden kann, sondern ein Projekt, das dem Bischof bei der künftigen Gestaltung seiner Entschließungen als Grundlage und Fingerzeig dienen soll[4]).

Mit dem Zweck änderte sich naturgemäß auch die äußere Form dieser Schriftstücke. Sie sind uns alle erhalten von Johann Gottfrieds II. Nachfolger, Johann Philipp von Greifenklau an bis hinauf zu Franz Ludwig von Erthal[5]) Keines bewahrt die ehemalige feierliche Ausfertigung auf Pergament, keines weist

---

1) S. Rezeßbuch 1698 Dezember 19 (Fol 237—239'). Es fanden auch Vorberatungen im Januar 1699 statt, dieselben sind im Rezeßbuch 1699 indes nicht eingetragen, (der Raum ist dort von Fol. 37 an freigelassen), sondern in einem eigenen Auszug erhalten im K. A. W. Miscell. 5958.

2) S. Rezeßbuch 1699 Februar 6 (Fol. 49').

3) Ward von da ab stets so beibehalten, siehe Urk. 80, 170 (Lib. 461) aus dem Jahre 1719 am Schluß: „. . . . Wir versprechen bei unserer fürstl. Würdte über obigen allen steht undt vest zu halten "

4) Geht am klarsten hervor aus der Aufschrift der Urkunde, die man Johann Philipp II. von Greiffenklau vorlegte: „Puncta, so dem jetzt regierenden Herrn Johann Philipp von dem Domcapitul recommandieret worden." Nicht mehr wie sonst „Juramentum episcopale."

5) K. A. W. Urk. 80, 169 (Lib. 461) — Urk. 80, 176 (Lib 468).

weder das Domkapitels- noch das große Pontifikalsiegel[1]) auf: kein einziges ist durch einen Notar beglaubigt oder durch Zeugen bekräftigt; die früheren notariellen Instrumente fehlen gänzlich, ebenso die ehemals angefügten Eidesformeln für die Huldigungseinnahme. Das dem Bischof vorgelegte Exemplar war auf zusammengeheftete Bogen Papier geschrieben, diese kamen ins Archiv; eine nachträgliche Mundierung, wie sie ehedem üblich war, fand nie mehr statt. Als einzige Bekräftigung diente seit 1724 die Unterschrift des Bischofs; mitunter, nicht immer, kam noch der Ausdruck des kleinen Petschafts dazu[2]).

Das Versprechen des Bischofs, die vorgelegten Punkte „anzunehmen, wohl zu erwägen und festhalten"[3]) zu wollen, erfolgte nach dem Wahlakt[4]), doch hatte die Ablegung desselben keinen Einfluß auf die Publikation der Wahl oder gar auf die Berechtigung des Neugewählten, Amtshandlungen vornehmen zu dürfen[5]). Die Vereidigung aller wahlberechtigten Kapitulare auf die aufgestellten Bestimmungen, noch bevor man zum eigentlichen Wahlakt schritt, wie dies früher üblich war (s. S. 76 und 83 Anm. 5), fiel von nun an weg.

Inhaltlich hatte man in der Aufstellung des Jahres 1699 die ehemals gescheiterte Capitulatio perpetua zur Vorlage genommen, hatte gewissenhaft alle Relationen und dergl. in Berücksichtigung gezogen und mit weiser Mäßigung alles gegen die

---

[1]) Bei dem Projekt des Jahres 1699 steht allerdings noch am Schluß: „zu wahren Uhrkundt . . . dessen allen haben Wir Unser Insigel ohn diezen Brieff . . . . wissentlich hangen . . . darzu dann die vorgenannte Herrn . . . . zum Domb zu Würtzburg . . . . auch Ihres Capituls Großes Insigul gehangen haben . . ." Doch ist weder ein Siegel vorhanden noch die Spur eines früheren zu entdecken. Vermutlich ist dieser Zusatz nur formelhaft aus einer früheren Kapitulation noch einmal hier übernommen worden. Später findet er sich nicht wieder.

[2]) 1699 und 1719 sind ohne Unterschrift und Petschaft, bei 1729 fehlt das Petschaft.

[3]) S. Urk. 80, 170 (Lib. 462) Eingangsprotokoll.

[4]) S. die Bemerkung auf der Rückseite der Urkunde 80, 170 (Lib. 462) aus dem Jahre 1719: „Dieses ist das Exemplar, so in acta electionis vorkommen."

[5]) Die Wahl war meist schon publiziert, oder es geschah zu gleicher Zeit mit der Ablegung dieses Versprechens (s. Schöpf, Historisch-statistische Beschreibung des Hochstifts Würzburg, das. 1802, S. 467).

Canones, das Tridentinum und die Reichsgesetze Verstoßende und alles, was unter dem verstorbenen Bischof irgend Anlaß zu Streit geboten hatte, ausgelassen[1]). Die Verbote einer Dispensatio, Absolutio ꝛc., wie sie sonst stets am Schluß erschienen, fielen jetzt natürlich von selbst weg.

Diese Punkte blieben die Vorlage für alle späteren „Vorstellungen"[2]), die man dem Neugewählten zur Approbation und Nachachtung vorlegte. Auch die Anzahl der Artikel erlangte nicht mehr die rapide Steigerung[3]), wie ehemals, wo mit jeder neuen Kapitulation neue Sonderwünsche einzufügen waren.

Sonderwünschen des Kapitels waren nunmehr überhaupt Schranken gesetzt. Diese von jetzt ab nach der Wahl vorgelegten Vorstellungen enthielten ein probables Regierungsprogramm innerhalb der Grenzen der kirchlichen und der Reichsgesetze; sie bildeten für die Regierungstätigkeit des Neugewählten eine Anleitung und Anweisung, deren Befolgung das Kapitel zwar wünschen, auch kontrollieren, indes nicht unter strengem Eide fordern konnte[4]).

[1]) Selbst damals schon, als man noch an die Aufstellung einer eigentlichen Kapitulation dachte, s. K. A. W. Miscell 5859. Man beachte in diesem Konzept bes. Fol 4, 5 und 6, wo man alles genau prüft „ob nicht die Authoritet undt Gewalth . . . gar zu merckhligen restingiret sey", ferner Fol. 30 u. ff.

[2]) So bezeichnete man im Eingangsprotokoll der Urk. 80, 170 (Lib. 462) aus dem Jahre 1719 selbst den Inhalt derselben. Die äußere Aufschrift hieß sonst meist „Monita".

[3]) Die Zahl der Punkte differierte von 1699—1746 nur um + 5.

[4]) Den Unterschied zwischen ehemals und später bezeichnet vielleicht am deutlichsten folgender Passus aus dem Eingangsprotokoll der „Monita" des Jahres 1719 (Urk. 80, 170, Lib. 462): „ . . . dahero . . . obgedacht Kapitul sich löblich angelegen sein lassen, einen . . Auszug aus den geistlich undt weltlichen Rechten . . . des Stift alten Gewohnheiten und Gebreuchen und anderen guten Gesetzen . . . uns gehorsamblich presentiren lassen, mit angehengter unddterthäniger Bitt, daß Wir solchen nach der Uns von Gott verliehenen Vernunft undt aigner Stifftserfahrenheith zu überlegen vor genemb und gut zu halten geruhen möchten . . . . allermassen Wir zu dem Endte uns nicht entgegen sein lassen, obgemelten in c. 58 uns nochmalen deutlich vor- undt abgelesenen Punkten bestehenden Auszug oder sogenannte Vorstellungen in fürstl. naig- undt wohlmeinung von ihme hochwürdigen Dombcapitul uf undt anzunehmen, wohl zu erwegen undt dieselben nicht allein gnedigst zu approbiren sondtern auch zum allerfördерlichsten . . . . vest zu halten.

Auch in anderen deutschen Stiften blieb die Bulle Innocenz XII. und das kaiserliche Mandat, wie überhaupt die Stellungnahme der beiden höchsten Gewalten zum Kapitulationswerk der Kapitel nicht ohne Einfluß[1]. Man kann deshalb mit Recht die „Innocentiana" und den kaiserlichen Erlaß vom Jahre 1698 als Markstein in der Entwickelung der Kapitulationen bezeichnen. Speziell für das Würzburger Kapitulationswerk bilden dieselben eine Katastrophe, bei der unsere Untersuchung ihr vorgestecktes Ziel und einen natürlichen Abschluß erreicht hat.

[1]) In Köln wehrte sich Joseph Clemens von Bayern 1701 mit aller Macht gegen die Bestimmungen seiner Kapitulation und hielt sich an dieselbe nicht mehr gebunden. Ebenso in Trier Kurfürst Franz Ludwig. In Salzburg wurde nach einem für das Kapitel unglücklich verlaufenen Prozeß an der Kurie seit 1706 überhaupt keine Kapitulation mehr aufgestellt; s. Sartori, Geistl. u. weltl. St. R. § 411—413.

## III.

# Die Kapitels-Ansprüche in ihrer Entwickelung auf einzelnen Gebieten der bischöflichen und landesfürstlichen Tätigkeit.

(Spezieller Teil.)

Die Entwickelung des Würzburger Kapitulationswerkes, wie sie die vorangehende Darstellung zu bieten versuchte, beruhte inhaltlich auf dem progressiven Anwachsen der gestellten Forderungen. Wir haben nicht verfehlt, diese stete Steigerung für jedes einzelne Wahlgeding sowohl, wie für jede in sich zusammenhängende Gruppe von solchen deutlich erkennbar vorzuführen und mit Nachdruck zu betonen, wenn dies mitunter auch freilich nur in großen Zügen, im Umriß, geschehen konnte. Eine Ergänzung hiezu im Sinne einer Vertiefung und näheren Beleuchtung des bereits Gesagten mögen die folgenden Abschnitte bieten. Sie zeigen die Ansprüche des Kapitels in ihrem allmählichen Anwachsen auf einzelnen Gebieten der fürstlichen und bischöflichen Verwaltungs- und Regierungstätigkeit, die wir als besonders charakteristisch aus der Fülle des Materials herausgreifen. Eine vollständig erschöpfende Darstellung darf nicht erwartet werden; sie würde den gesteckten Rahmen bedeutend überschreiten und in ihrem letzten Ende sich zu einer Verfassungsgeschichte des Hochstifts erweitern. Unsere Absicht ist nur, das bereits entworfene Bild um einige Züge zu bereichern. Es soll also, um beispielsweise gleich das Gebiet herauszugreifen, auf welches die ersten und ältesten Forderungen sich beziehen, nicht eine systematische Entwickelungsgeschichte des Würzburger Lehenwesens gegeben werden, noch etwa die Verwaltung des Stiftsbesitzes zur Darstellung kommen, sondern es soll lediglich gezeigt werden, inwieweit sich die Kapitulationen mit der betr. Materie beschäftigen.

1.

## Stiftsbesitz — Lehen — Kapitelsgut.

Aller weltliche Besitz der Kirche, auch wenn er nicht vom Reiche herrührte, galt das ganze Mittelalter hindurch als reichslehnbar [1]. Die ersten Forderungen des Kapitels an den neugewählten Bischof beschränkten sich darauf, ihn zu verpflichten, diese Reichslehen, also den Stiftsbesitz zu schützen, der Kirche zu erhalten und auf keine Weise zu veräußern [2]. Der Gefahr einer Entfremdung (Alienatio) des Stiftsbesitzes suchte man 1225 durch zwei Vorschriften vorzubeugen: Vogteien über Besitzungen des Bischofs, der Würzburger Kanoniker, der Klöster und anderer Kirchen sollten nicht weiter veräußert, die erledigten aber zurückbehalten werden [3]. Dann sollten die von der Kirche zu vergebenden sogen. „großen Lehen", wenn sie frei wurden, nicht ohne Rat und Zustimmung des Kapitels veräußert werden [4]. Man bezeichnete 1225 außerdem noch namentlich jene Lehen, die unrechtmäßig in fremde Hände gekommen waren und dem Stift zurückgebracht werden sollten, und jene, bei denen nach dem Heimfall das Entäußerungsverbot demnächst in Kraft treten sollte [5].

---

[1] S. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 4. Aufl. Leipzig 1902, S. 522.

[2] S. Kapitul. 1225, art. 1. Am kürzesten gefaßt Kapitul. 1314, art. 1: „Feoda regalia ab ecclesia nullatenus alienabit."

[3] Kapit. 1225, art. 2: „Advocatias etiam . . . . iam non alienatas, seu etiam, quas vacare contigerit, sibi et ecclesiae retinebit, ita quod eas ab ecclesia alienari nullatenus paciatur . . . .", 1314, art. 2; 1345 art. 7 usw. Dasselbe mußte um diese Zeit auch in Merseburg der Bischof seinem Kapitel versprechen. cfr. Kehr, Urk.-Bch. a. a. O. I, S. 248.

[4] Kap. 1225, art. 3: „Item feoda magna, quae vacare contigerit, scilicet ultra XX libras in redditibus habentia, nullo modo ab ecclesia alienabit, sine consilio capituli et assensu." – 1314, art. 4 erscheint dazu bereits der Zusatz: „. . . . . nulli conferet, nec . . . . alienabit . . . ." Kapit. 1444 November 8, art. 6 fehlt die Wertangabe, was unter „feoda magna" zu verstehen sei, und 1446, art. 31 sind „große Lehen" bereits die über 10 Gulden rh. eintragenden („summam decem florenorum Renens. annuatim excedentia"). Noch 1440 Januar 28 art. 17 hatte das Kapitel sein Zustimmungsrecht bloß bis zu den über 20 Gulden eintragenden Lehen ausgedehnt.

[5] S. Kapit. 1225 art. 5: „. . . . . Castrum in Arnstein cum suis pertinentiis, feodum quondam Sibidonis de Luden, quod comes de Rie-

Damit wollte man der Tätigkeit des Bischofs ein bestimmtes, nächstes Ziel weisen. Diese Forderungen sind sicher vom besten Willen für des Stifts Wohl diktiert und mit dem geltenden kanonischen Recht völlig in Einklang zu bringen[1].

Die gleichen Vorschriften über das Stiftsgut weisen im 13. Jahrhundert auch die Kapitulationen anderer Bistümer auf. So verpflichtete man um 1263 den Bischof Friedrich von Merseburg in seinem Wahleide, keine Güter zu verpfänden, noch solche, die an Erträgnissen über 10 Mark abwarfen, zu verleihen, ohne Rat und Zustimmung des Kapitels[2]. Eine Bestimmung des nämlichen Inhalts weist die früheste Osnabrücker Kapitulation auf, jene von 1265 Mai 7[3]. Und in Münster mußte 1273 Mai 29 der Stiftsverweser Otto von Tecklenburg bei Übernahme der Stifts-Administration ähnliche Bedingungen beschwören[4].

Weitere und tiefer greifende Bestimmungen finden sich in den Würzburger Kapitulationen der folgenden Zeit. Bereits 1345 tritt zu dem allgemeinen Verbot der Alienatio noch das ausdrückliche Verbot der Verpfändung der Stiftslehen[5]. Im Jahre

---

necke violenter detinet, feoda Ulrici de Wisshenvelt, nec non et castrum in Franckenberg, quod Cunradus de Ense violenter detinet, feudum etiam comitis de Velberg, quod etiam idem Cunr. de Ense detinet, curia etiam, quae quondam fuit comitis Eckehardi et castrum, quod Marscalcus de Lure et filius suus de novo ceperunt aedificare, et silvam Haseberg cum omnibus suis pertinentiis, et castrum Steina, quod comes de Henneberg de novo aedificat, et bona in Nickersvelde, quae violenter idem comes detinet, omnibus modis requiret et ab ecclesia nullatenus alienabit ....“

art. 6: „.... Item beneficia, quae ceperunt vacare per mortem comitis de Heneberg, scilicet Meiningen et Mellrichstadt cum suis pertinentiis modis omnibus conservabit et nihil ex hiis alienabit.“

art. 8. „Item feoda, quae Marscalcus de Lure habebit ab ecclesia, nullatenus alicui conferet in feodo, cum idem Marescalcus iuraverit, se nullatenus alienaturum ...“

[1]) S. Hinschius, a. a. O. II, 153 und Schneider, a. a. O. 358.

[2]) S. Kehr, Urkundenbuch von Merseburg, I. S. 249.

[3]) Widekind von Waldeck legte darin das Versprechen ab, „mit großen, sowie mit heimgefallenen Lehen ohne des Kapitels Beirat niemand zu belehnen.“ S. Stuewe, a. a. O. I, 108.

[4]) S. Wilmans, Westfälisches Urkundenbuch III, 1 No. 936; — Loegel, Bischofswahlen, a. a. O. 15.

[5]) Kap 1345, art. 6: „.... feoda .... nullatenus alienabit nec obligabit.“

1400 wird der dem Stift zu bewahrende Besitz näher definiert als „des Stifts königlich Lehen, Städte, Burgen, Schlösser, Dörfer, Länder, Vogteien, Ämter und anders unbeweglich Gut“[1]), nebst dem Zusatz, auch Neugewonnenes zu erhalten und Verlorenes nach Kräften zurückgewinnen zu wollen[2]). Als man 1423 für den verschwenderischen Johann v. Brun eine neue Kapitulation aufstellte, dehnte man das Verbot der Entäußerung auch aus auf Pontifikalsachen, Kostbarkeiten der Mensa episcopalis und Mobilien, deren Wert 400 Mark reinen Silbers übersteigt[3]). Man rechnete all das zum Kirchengut und behielt deshalb diese Erweiterung auch bis 1684 bei[4]).

Die erste Hälfte des 15. Jahrhdts. zeugt in ihren Kapitulationen überhaupt von einer ziemlich eingehenden Beschäftigung mit dem Stiftsbesitz, besonders mit der Lehenfrage. Seit der Kapitulation von 1423 ist es dem Bischof verboten: von heimfallenden oder heimgefallenen Lehen und Vogteien eine Summe Geldes oder irgend ein Recht — ausgenommen einer Morgengabe wegen — jemandem zuzuerkennen oder zu geben ohne Kapitelswillen[5]); ferner ward ihm strenge untersagt, bei Übertragung

---

[1]) Kap. 1400, art. 6: „Item feoda regalia, civitates, oppida, castra, villas, terras advocatias, officia, iudicia et alia immobilia . . . .“

[2]) Kap. 1400, art. 6 am Schluß: „ . . . Inventa quoque conservabo et deperdita iuxta posse recuperabo“. Das „Inventa“ wurde 1423 art. 15[b] definiert: „quae de bonis ipsius ecclesiae ad nos pervenerunt vel ipsius ecclesiae intuitu seu de rebus eius per nos fuerint acquisita . . . “ In dieser letzteren Fassung findet sich dann der Artikel bis 1642 (Kap. 1642, art. 54) und bleibt von da ab weg. — Fast wörtliche Übereinstimmung mit art. 6 der Würzburger Kapitulation von 1400 weist die Bamberger vom Jahre 1398 auf in ihrem 9. Artikel: „Inventa quoque fideliter conservabit et deperdita sive alienata pro posse recuperabit et restaurabit.“ (Ussermann, Episc. Bamb. Codex. Prob. 224.) Hier könnte man vielleicht einmal an eine bewußte Entlehnung aus der 2 Jahre älteren Bamberger Kapitulation denken.

[3]) Kap. 1423, art. 15[a]: „ . . . immobilia vel etiam mobilia pretiosa, puta pontificalia et mensalia clenodia atque vasa aurea, argentea et deaurata ac annullos cum gemmis pretiosis, quae omnia pontificalibus exceptis habent in pondere quadringentas marcas argenti puri . . . “

[4]) Kap. 1684, art. 41.

[5]) Es betrifft das wiederum die sogenannten „großen Lehen“ mit einem Erträgnis von mindestens 20 (seit 1444 mindestens 10) Gulden. S. Kap. 1423, art. 16: „ . . . ac super feudis praedictis (gemeint sind die ‚magna

einer Vogtei, die an mehrere Personen zusammen[1]) geschehen mußte, die Güter dieser Vogtei unbillig zu beschweren, indem er von jeder einzelnen dieser Personen die Lasten und Pflichten forderte, die vorher nur ein einziger Vogt zu leisten hatte[2]). Dann durfte der Bischof nicht Stiftsgüter, die bisher noch keine Lehensgüter waren, als solche vergeben[3]), oder gar bisherige Lehensgüter jemanden zu Eigen, das heißt als Allod überlassen[4]), noch auch die Güter und Rechte der „Burghut" ohne Kapitelskonsens jemandem verleihen[5]).

Seit derselben Zeit machen sich auch Bestrebungen des Kapitels geltend, an andere Personen versetzte oder verpfändete Güter des Stifts, die der Bischof momentan nicht zum Stiftsbesitz[6]) zurückbringen konnte, einzulösen oder zu kaufen, damit sie

feoda') vacantibus vel non vacantibus aliquam pecuniae quantitatem vel jus aliquod alicui minime recognoscere vel donare sine consensu Capituli vel duorum Canonicorum Capitularium ab Capitulo nostro ad hoc specialiter deputatorum, nisi praedicta recognitio vel donatio ex causa fuerit dotalitii ad vitam dumtaxat mulieris . . . ." (Über dotalitium als Morgengabe und Wittum s. Schröder, R. Gesch. S. 314 ff.)

1) Belehnungen zu gesamter Hand, cfr. b. Schröder, a. a. O. 405.

2) Kap. 1423, art. 16 (Schluß): „. . . . et quando et quotiens praedictae advocatiae (s. oben S. 116 Anm. 5) pluribus simul fuerint conferendae facere et iuvare, . . . . ut omnes illi, quibus sic invicem per nos conferuntur, quoad onera et servitia, quae advocato de nobis debentur annuatim loco unius seu pro uno reputentur et bona advocatiae ex heredum pluralitate ultra debitum non graventur." — Dieser Artikel bekommt eine Analogie und Ergänzung in der Kap. 1444 November 8, art. 7, wo über die gemeinsame Belehnung mehrerer Brüder mit Stiftslehen Bestimmungen gegeben werden. (Bleibt bis 1684.)

3) Kap. 1423, art. 17: „Bona quaecunque non feudalia non infeudare de novo . . . ."

4) Kap. 1423, art. 17: „ . . . . ac feudalia (scil. bona) iure proprietatis non concedere . . ."

5) Kap. 1423, art. 17: „ . . . . et in bonis aliquibus ius castrense, quod Burg-Hut in vulgari nuncupatur, similiter de novo nulli conferre vel donare ultra tempora vitae nostrae sine dicti Capituli nostri consilio ac consensu." Über Burghut s. Schröder, a. a. O. 439 und 519; Buchinger, Julius Echter von Mespelbrunn, S. 258.

6) Eigentlich nach Laut der Urkunde: „zu den Rechten und Eigenschaften des bischöflichen Tisches"; denn wenn sie der „mensa episcopalis", die den Inbegriff der gesamten spezifisch bischöfl. Einkünfte bildete, wiederum angehörten, dann waren sie auch wieder im Stiftsbesitz. (Über „mensa episcopalis" s. Schneider, a. a. O. 38; 139. Barth, Bischöfl. Beamtentum,

nicht in fremde Hände kommen, doch stets gegen einen Revers, daß dieselben später durch den Bischof wieder von dem Kapitel oder den betreffenden Kapitularen zurückgekauft werden konnten[1]).

Diese Bestrebungen zur Regelung des Lehenwesens und dadurch zur Bewahrung des hochstiftischen Besitzes wurden in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhdts. in den Kapitulationen kräftig wieder aufgenommen: 1558 durch das Verbot des „Lehens zu Gedinge“ und der „Lehensanwartung“[2]), und 1573 durch ein Verbot, Mannlehen zu Zins- oder Erblehen zu machen[3]).

Ihnen tritt seit 1573 eine andere Gruppe von Bestrebungen zur Seite, welche die deutliche Absicht der Kapitulare bekundet, selbst Lehensträger des Hochstifts zu werden[4]). Das Kapitel wünscht Güter oder Ämter des Stifts, die „ablösig“ werden, jedoch nicht eingelöst werden können, oder solche, die der Bischof aus Geldmangel ꝛc versetzen will, an sich zu bringen, will also ein Stiftsgut innehaben und genießen. Hatten die Kapitulare ehedem nach art 20 der Kapitulation 1423[5]) die eingelösten Stifts-

S 55. Oegg, Entwickelungsgesch. der Stadt Würzburg. Herausgegeben von Schäffler, S. 24.)

[1]) Kap. 1423, art. 20: „Item permittere et consentire, quod Capitulum nostrum vel singulares personae de Capitulo oppida, castra, advocatias, officia, villas, praedia, annuos redditus et iura ac bona quaecunque ipsius Ecclesiae aliis vendita vel obligata, quae per nos ad ius et proprietatem episcopalis mensae revocari facile non possunt, emere seu redimere valeant et ipsis ementibus seu redimentibus dare litteras opportunas, sic tamen quod per ementes seu redimentes huiusmodi nobis et Capitulo nostro Antipochae seu reversae dentur super facultate ab eis reemendi et cum clausulis aliis consuetis ut in forma.“ (Antipochae wohl für Antapochae i. e. „scriptum, quo debitos pecuniam debitam creditori solvisse testatur“, s Forcellini, Lexicon totius Latinitatis I, 324.)

[2]) Kap. 1558, art. 39 (am Schluß): „. . . . Wir wollen auch keinem kein lehen verleihen, versprechen oder verheissen vil weniger einiche verwenung tun oder Expectanz geben ohne benannts unsres Domcapitels wissen und bewilligung.“ Über „Lehen zu Gedinge“ und „Anwartung“ s Schröder, a. a. O. 406.

[3]) Kap 1573, art. 47: Über Mannlehen s. Schröder, a. a. O. 398.

[4]) In Osnabrück war man mit derartigen Wünschen noch viel früher und unbescheidener in der Kapitulation hervorgetreten als in Würzburg. Dort mußte bereits 1482 Juli 3 Konrad IV von Rietberg in seinem Wahleide geloben, erkaufte Lehen dem Kapitel zu leihen und zwar ohne Herwede und Dienst, d. h. zu freiem Eigentum zu übertragen. S. Stueve, a. a. O. I, 428.

[5]) S. oben Anm. 1.

güter nur in der Form des Pfandes in Händen, so sollten sie damit nunmehr dieselben als wirkliche Lehen mit der vollen Nutznießung haben, bis sie eingelöst werden konnten[1]). In einem ferneren Artikel fordern die Kapitulare direkt Belehnung mit freiwerdenden Stiftslehen, entgegen des Stifts alten Gewohnheiten[2])

Seit 1631 verlangt das Kapitel in der Kapitulation als seinen Anteil die Hälfte von den anfallenden Rekompensen bei Lehenversäumnissen[3]), seit 1673 auch der Rekompensen bei Lehensheimfall[4]). Seit 1642 soll der Bischof für sich allein gar keinen Lehenskonsens mehr ausstellen, sondern „jedesmahl ansuchende Supplikanten zum Kapitel remittieren“[5]).

In dieser Zeit setzen sodann des Kapitels höchstgespannte Forderungen bezüglich der Stiftsgüter ein, die wir bereits früher

[1]) Kap. 1573, art. 24: „Da auch ainich versetzt ampt oder gut widerumb ablösig wurdt oder wir versetzen wollten, wir aber aus unvermögenheit oder andern ungelegenheiten solch ablösig ampt oder güter nicht ablösen kundten oder wolten, soll unserm Domcapitel gemeiniglich oder einem jeden Herrn des Capitels, welcher dessen gelegenheit haben mag, bevorsten, dessen Macht und gewalt haben, solch ampt oder gueter an sich zu lösen, also ein stiftsguet innen haben, nutzen und niessen, wie gewöhnlich, doch sollen wir und unsere nachkommen in alle wegen macht haben und uns vorbehalten sein zu jeder zeit, wann wir oder unser nachkommen dessen gelegenheit haben können, solch ampt oder güter an unsern stift wiederumb zu lösen oder zu bringen.“

[2]) Kap. 1573, art. 44: „Demnach aber bei unsern vorfarn und stift nit bräuchlich gewesen, den Domherrn unsres stiffts zu lehen, so wöllen wir doch hinfüro dieweil solchs von Kays. Maj. Churfürsten, Fürsten und ettlichen Stiften bishero geschehen also gehalten und den Domherrn geliehen worden, unsern Domherrn uff zutragende fall auch zu leihen schuldig und verpflichtet sein“ — In einem Zusatz hiezu mußte 1675, art. 42 der Bischof sogar geloben, die Grafen von Castell zur Belehnung zweier Domherren anzuhalten; ebenso 1683 und 1684, art. 45.

[3]) Kap. 1631, art. 61[b]: „Besonders aber wöllen wir, da es bey begebenden Lehenversäumbnissen underweilen zu Recompensen gelangen wurde, unserm Dombcapitel den halben Theill davon zukommen lassen. cfr Rezeßbuch 1631, Fol. 187.

[4]) Kap. 1673, art. 44: „. . . . bey begebenden Heimbfallungen der Lehen oder deren Versäumbnus einige Recompens . . . . ꝛc.“.

[5]) Kap. 1642, art. 60 am Ende. Derselbe Artikel gibt auch davon Kunde, daß Bischof Philipp Adolf von Ehrenberg einen bereits dem Jörg von Rosenberg erteilten Lehenskonsens auf Wunsch des Kapitels wieder kassieren mußte.

als ein ganz besonderes Merkmal und einen entschiedenen Auswuchs der letzten Periode des Kapitulationswerkes bezeichneten[1]). Es ist jenes Streben, das darauf abzielte, nicht mehr bloß durch Einlösung und Kauf Stiftsgüter zu Lehen und zur Nutznießung zu erhalten, sondern unentgeltlich Stiftsbesitz zu Kapitelsgut, also zum vollen Eigentum zu erlangen, und zwar lediglich zur Verbesserung und Vermehrung der Kapitelseinkünfte[2]).

Das Kapitelsgut[3])

findet selbstverständlich in den Kapitulationen ebenfalls aufmerksame Berücksichtigung Zunächst begehrt man den Schutz des Bischofs für den Kapitelsbesitz. Derselbe wird 1314 in einem Artikel für alle Güter, die zu den Obleien und Präbenden[4]) des Kapitels gehören, eidlich gelobt[5]).

Neben dieser allgemein gehaltenen Zusage des bischöflichen Schutzes ließ man sich 1314 nochmals ein eigenes Versprechen geben, welches die unter dem letzten Bischof abgeschlossenen Erwerbungen von Frankenberg[6]) und Ochsenfurt[7]) dem Kapitel für

[1]) S. oben S. 97.

[2]) Das Kloster Aura sollte der Pfortennutzung überwiesen werden — allerdings mit Einholung päpstlicher Dispens — zur Aufbesserung der Domizellaren-Einkünfte (Kap. 1631, art. 97 und Rezeßbuch 1631, Fol. 185', 187'). — Ebenso kam Gült und Zehnt Rupprechtshausen unentgeltlich 1631 ans Kapitel (Kap. 1631, art. 39). — Das Amt Grünsfeld sollte zur Verbesserung des Einkommens der Kapitulare dienen (Kap. 1642, art. 64), ein anderes heimfallendes Lehen zur Aufbesserung der Dombechanei (Kap. 1642, art. 48 und Rezeßbuch 1642, Fol. 175' ff.).

[3]) Die Trennung des Kapitelsgutes vom Stiftsgut fand statt nach Aufhebung der Vita communis, s. Schneider, a. a. O. 48, 60, 140 — Über Güter und Einkünfte des Würzburger Kapitels s. Amrhein, Einleitung zur „Reihenfolge der Mitglieder des adeligen Domstifts zu Würzburg" im Archiv des histor. Vereins für Unterfranken. Bd. 32, S. 26 ff.

[4]) Über Obleien und Präbenden s. die ebengenannte Einleitung von Amrhein, a. a. O., ferner Hinschius, a. a. O II, 72. — Über Präbenden allein s. Schneider, a. a. O. 75 83.

[5]) Kap. 1314, art. 17: „Item omnia bona ad oblationes et praebendas nostras spectantia tam brachio temporali quam spirituali tamquam sua propria defendat."

[6]) Frankenberg kam 1294 Oktober 8 ans Kapitel und sollte für ewige Zeiten Propstlehen bleiben, s. Mon. Boica 38, 116; L. Fries b. Ludewig 597.

[7]) Ochsenfurt 1295 April 24 durch B Mangold dem Kapitel verkauft, s. Mon. Boica 38, 116 (K. A. W. Lib. I, episcopal.). — L. Fries bei Ludewig, 597.

ewige Zeiten sicher stellte[1]). In dies Versprechen wurde noch besonders seit 1345 der Hof der Propstei auf dem Frauenberg[2]), von 1411—1466 Karlstadt und die Karleburg[3]) und seit 1423 der Besitz des Dorfes Frickenhausen eingeschlossen[4]). Dazu kam seit 1495 die Zusicherung des ungestörten Genusses am Karlstadter Guldenzoll[5]) und des ungestörten Besitzes der Dörfer Aschfeld und Stockheim[6]). Zum Schutz der Kapitelsgüter rechnet das Domkapitel auch die Verpflichtung des Bischofs, nicht nur eingezogenes Gut, wie Dom- und Klosterhöfe zu restituieren[7]),

---

[1]) Kap. 1314, art. 27: „Item super castro Frankenberg et opido Ochsenfurt non impetet nec inquietet capitulum in iudicio vel extra quovis modo studio, ingenio seu cautela."

[2]) Cap. 1345, art. 32: „Item super castro Frankenberg et opido Ochsenfurt et super curia praepositi maioris quam habet in castro montis beatae Virginis non impetet . . ." (wie oben Anm. 1).

[3]) Karlstadt und Karlburg waren 1409 vom Kapitel gekauft (s. oben S. 63, Anm. 2) und 1493 von Rudolf von Scherenberg wieder ausgelöst, s. Fries bei Ludewig 859. Cap. 1411, art. 8: „Item emptionem opidi Carolstadt et castri Carolburg cum omnibus suis iuribus et pertinentiis eorum per Capitulum cum meo Antecessore p(iae) m(emoriae) ratam et gratam habebo nec eandem impediam, aut desuper sententiam feram, aut me immiscebo, sed illam omnino observabo modo et forma quibuscunque prout facta fuit aut litterae desuper extraditae sonant ac demonstrant."

[4]) Kap. 1423, art. 21 sind die bisher getrennten Artikel betr. die Besitzungen des Domkapitels in einen zusammengefaßt; neu dazu gekommen ist: „villa Frickenhausen".

[5]) Ist der Zoll auf Wein, s. Zöpfl, Fränk. Handelspolitik im Zeitalter der Aufklärung, Erlangen 1894, S. 75 und 79. — Schöpf, am angeführten Orte 437.

[6]) Kap. 1495, art. 57: „Item wir sollen und wollen auch unserm Thumcapitell keine irrung oder eintragk thun oder zuthun gestatten an dem guldenzoll zu Karlstadt und in dem ampt daselbst, auch an dem Dorf zu Aschueld, nachdem solch dorf nicht in das ampt geherig, als sich das clerlich erfunden hat, desgleichen an dem Dorff Stockheim im Saltzgaue, sondern sie getreulich dabei helffen, hanthaben, schutzen und schirmen und ine bleyben lassen." — Das Dorf Stockheim blieb seit 1642 aus diesem Artikel weg, da es um 1640 (s. K. A. W, Misc. 2518 und 2502) vom Kapitel gegen Randersacker vertauscht wurde (s. auch Kap. 1642, art. 121, in dem dieser Tausch zu halten versprochen wird).

[7]) Kap. 1558, art. 50: „Wir verzeihen uns auch der ihenigen Dom- und Klosterhöfe, so benannter unser vorfar einem Domcapitel in zeit seines Lebens vorgehörter gestalt eingezogen gehabt und wollen, das ein Domcapittel

sondern auch in schwebenden Irrungen um Kapitelsgüter und Rechte zugunsten des Kapitels einzutreten und ihm zu seinem Recht zu verhelfen [1].

Für seine Güter und die darauf Ansässigen wußte das Kapitel ansehnliche Freiheiten zu erwirken. So durfte der Bischof, wenn er im Stift reiste, in den dem Kapitel oder der Propstei gehörigen Obleien keine Herberge („Atzung") auf Kosten des Kapitels fordern [2]. Seit 1345 wird dem Bischof auch das Recht, dortselbst Bannwein aufzulegen, untersagt [3].

Über die Zollfreiheit von Kapitelsgütern wird später eingehender gehandelt werden [4], ebenso über die Befreiung der Obleien von Steuern und Beden [5], und ihrer Bediensteten von der niederen Gerichtsbarkeit [6]. Neu hinzugewonnene Kapitelsbesitzungen traten in diese Freiungen und Vergünstigungen ebenfalls ein [7]

dieselben wiederumb inn nemen, und das, so durch unsern vorfarn in disem attentirt, craftlos, tod und ab sein soll, unverhindert unser und sonst mänigliches .... (kommt noch eine spezielle Bestimmung wegen des Hofes Gundlach) . . ."

[1] S. Kap. 1683, art. 89: „Die mit denen Grafen zu Löwenstein-Wertheimb annoch nit völlig exequierte Stuckh darunter unser Dombdechaneygefällen mit begriffen, wollen wir uns bemühen, daß einsmahls das Stift und Dombdechaney zu seinen gehörigen Renthen und Gefällen gelangen möge." Über diesen Prozeß selbst s. Sartori, Weltl. und geistl Staats R. § 963 und Pütter, Auserlesene Rechtsfälle, Bd. 1, 74 195.

[2] S Kap. 1314, art. 16. „Item in oblationibus nostris (nämlich des Kapitels; genauer Kap. 1345 art. 21 ‚in oblationibus canonicorum ecclesiae herbipolensis'), praecipue ubi nullum ius advocatiae habet et in villis praeposituræ nostrae attinentibus nullum dampnum faciet, videlicet hospicia recipiendo."

[3] Kap. 1345, art. 21 ist inhaltlich gleich dem art. 16 von 1314 (s. vorige Anm.), nur tritt nach „recipiendo" noch hinzu: „aut vinum banni imponendo". Bannwein ist eine Art Monopol für einen einzelnen Besitzer, wodurch er für einen gewissen Umkreis ein jede Konkurrenz ausschließendes Recht (des Ausschanks für gewisse Tage ꝛc.) erhielt. S. Schröder, R.-G. 538. Es war ein Vogteirecht, ein Recht der Herrschaft, dessen Ausübung das Kapitel sich selbst vorbehalten wollte, weil man daraus gewisse Abgaben zog.

[4] S. S 124 f.

[5] S. später unter „Steuern".

[6] S. später unter „Gerichtsbarkeit".

[7] Ein schönes Beispiel dafür bietet Kap. 1623, art. 102: „Wir wollen auch den von Julio Baymern zu Randersacker und seiner schwestern hievor

Wie weit das Kapitel schließlich in seinem Trachten und Streben nach steter Vergrößerung seines Besitzes ging, wurde bereits früher hervorgehoben [1]).

## 2.

## Finanzwesen des Stifts.

Ein klares Bild von den Finanzverhältnissen eines deutschen Territoriums im Mittelalter und selbst noch für eine spätere Zeit zu entwerfen, gehört zu den schwierigsten Aufgaben der Verwaltungsgeschichte [2]). Der Forscher wird darum mit doppelter Freude begrüßen, daß auch auf diesen Teil der hochstiftischen Verwaltung, auf das Finanzwesen, durch die Kapitulationsbestimmungen manche interessante Streiflichter fallen.

Die Einnahmen flossen dem Bischof und dem Stift, abgesehen von den Erträgnissen der Domänen, der Kammer- und Mensalgüter, aus verschiedenen Rechten und Regalen zu.

### a) Das Zollrecht [3]).
(Theloneum.)

Die Würzburger Bischöfe hatten bereits in sehr früher Zeit dieses Regal erhalten [4]). Seit der Confoederatio cum principibus ecclesiasticis 1220 fielen alle Beschränkungen, die noch von Reichs wegen an der Errichtung neuer Zollstätten ꝛc. hafteten, weg, und die Zollgerechtigkeit kam ganz in die Hände der Terri-

von weylandt Hanns Wolffen von Eyb erkauften und unserm Domcapitel zu schutz und lehen aufgetragenen Hoff, als ein frei adelig von allen beschwerden eximiertes gutt mit keine Landsteuer oder anderen beschwerden belegen, sondern erkauffter massen allerdings unbeunruhiget verbleiben lassen."

[1]) S. oben S. 120, Anm. 2.

[2]) S. darüber die Klage von Mentz in seinem Johann Philipp von Schönborn II., 106. Selbst Schöpf vermochte im Jahre 1802 die damaligen Einkünfte des Hochstifts auch nicht einmal annähernd genau anzugeben. S. Schöpf, a. a. O. 206.

[3]) Über das fränkische Zollwesen und dessen Geschichte, s. Zöpfl, G., Fränkische Handelspolitik im Zeitalter der Aufklärung. (3. Bd. der von G. Schanz herausgegebenen Bayerischen Wirtschafts- und Verwaltungsstudien), S. 70—102.

[4]) Die genaue Zeit ist strittig, je nachdem man sich zur Echtheitsfrage der älteren Urkunden stellt. Braß, a. a. O. S. 7 nimmt das Jahr 923, Zöpfl, a. a. O. 73 nimmt 1030 an.

torialherren[1]). In Würzburg bildete der Zoll, soweit er nicht anderweitig verpfändet war, eine der ordentlichen Einnahmen der Hofkammer[2]).

In früher Zeit bereits hatten die Kapitulare eine Zollbefreiung für ihre Güter erwirkt. Die erste Kapitulationsbestimmung darüber erscheint 1314[3]). Um den Handel und die Kaufleute nicht zu benachteiligen, ward seit 1423 diese Zollbefreiung der Güter und Sachen der Kapitulare nur auf solche Güter bezogen, „die dann nicht durch kaufschlagenswillen“ d. h. der Handelsgeschäfte halber durchs Land geführt werden[4]). Die Zollbefreiung in dieser letzteren Beschränkung wurde 1434 auf alle Kleriker der Stadt und Diözese Würzburg auszudehnen versucht[5]). Der Versuch, in der Kapitulation eine allgemeine Zollbefreiung des geistlichen Standes zu stipulieren, ward bereits 1440 wieder aufgegeben. Von da ab erhielt sich der Artikel bis 1642, bloß aufs Domkapitel bezogen, in der Fassung, die man ihm 1423 gegeben hatte[6]). Erst im Jahre 1673 wurde er ersetzt durch folgende noch mehr ins einzelne gehende Bestimmung[7]): „Weiters wollen wir unsern Prälaten und Dumbherrn unsers Dumbkapituls haab und gütern, welche dieselbe entweder von ihren Patrimonialgütern oder von einem Guett zum andern oder anhero in unser Stadt Würzburg, oder da einige zu Wasser und zu Landt zu ihren eigenen Kuchen undt Haußnotdurft waß bringen oder von hinnen waß führen lassen wolten, uff vorwaisung ihrer aigenen Unter-

[1]) Schröder, R.-G. 528.

[2]) S. Zöpfl, a. a. O. 84.

[3]) Kap. 1314, art. 18: „Item de bonis canonicorum herbipolensium nullum theloneum in aliquo loco recipiet.“ (1345 art. 19 tritt noch dazu: „aut recipi permittet.“)

[4]) Kap. 1423, art. 24: „Item ab exactione, retorsione et receptione .... thelonei pro .... rebus praelatorum et canonicorum Ecclesiae herbipolensis, quae non negotiationis causa deferuntur vel transmittuntur, per nos vel alios faciendis penitus abstinere et quantum in nobis fuerit, per collectores exactores seu sublevatores eorundem mandare et facere abstineri.“

[5]) Kap. 1434, art. 12 ist derselbe Artikel wie 1423 a. 24 (s. Anm. 4); nur hat er nach „canonicorum“ den Zusatz „et clericorum Civitatis et Dioecesis Herbipolensis .... “

[6]) S. oben Anm. 4.

[7]) Kapit. 1673, art. 49.

zeichneter oder von ihren Vögten oder Castnern unterschribenen beglaubten Urkhundten und Scheinen in keinerley weg uffhalten, vil weniger beschwehrt, sondern unauffhaltlich frey sollen passiert werden, es were dann sach, daß an früchten und wein in zimblicher Quantitet ein oder mehr fuder wein oder aber an früchten dergleichen wolte ab- oder zugeführt werden, alsdann sich ein ieder Herr bey uns anzumelden hetten, denn alßdann die päß, Zoll und andere freyung darauff unweigerlich von unserer Cammer ohn einig Entgeld sollen ertheilt werden, ohne gefehrdte."

Ein anderer Artikel derselben Kapitulation beschäftigt sich mit dem Guldenzoll für geflüchteten Wein, den man wegen der Kriegszeit aus den Dörfern in die Stadt gebracht. Für solchen Wein soll der Zoll nur einmal entrichtet werden und zwar an der Zollstätte, wo er ausgeführt wurde. Ward der Wein wieder zurückgebracht, dann sollte dies zollfrei geschehen [1].

Die Zolleinnahmen des Stiftes aus dem Guldenzoll mußten seit Anfang des 16. Jahrhunderts in Anwesenheit zweier Domkapitulare vierteljährlich verrechnet werden [2].

Man suchte demnach durch die Kapitulationen eine gewisse Regelung und Ordnung ins Zollwesen zu bringen, freilich mit deutlicher Hervorhebung des Kapitels als privilegierten Standes [3].

Eng mit dem Zollrecht verknüpft war

[1] Kapit. 1673, art. 64: „Demnach bey denen passierten Kriegsjahren die benachbarte Unterthanen . . . ihre wein zum theils in sicherheit hierin in unser Stadt geflehnet undt hingegen der Güldenzoll, sowohl in der Zollstadt, woraus er geführt, alß hernach wieder allhier und also doppelt hat wollen gefordert und behaupt werden, als haben wir uns mit einander verglichen, daß blos und allein in der Zollstätten, darauß die Wein geflehnet, der gebührendte Zoll solle gereicht, hingegen ihnen ein Schein ertheilt werden, daß der Zoll einmal allein entrichtet und nit doppelt, wann von ihnen der wein etwan wieder ausgeführt würdte, angefordert werde . . ."

[2] Kap. 1519, art. 57 (am Schluß): „. . . Und wir sollen und wollen auch in allen und jeden rechnungen unsers guldenzolls jeder zeit 2 aus unserm thumcapitel verordnen, die dabei seyn und die hören, auch ire gewonliche belohnung, als jeden quatembers iglicher einen gulden empfangen soll." Seit 1678, art. 71 erscheint der eine dieser beiden Kapitulare unter dem Namen „dumbcapitulischer Zollherr".

[3] Das Kapitel selbst besaß den Guldenzoll zu Karlstadt, s. S. 121, Anm. 5.

b) Das Geleitsrecht[1]).

Es ist das Recht, fremden Reisenden, insbesondere den zu Messen und Märkten fahrenden Kaufleuten auf Wegen und Flüssen gegen entsprechendes Entgelt Schutz, selbst durch bewaffnetes Geleite, angedeihen zu lassen. Dasselbe, ursprünglich ebenfalls Regal und eine zu Sicherheitszwecken eingeführte Maßnahme, war allmählich auch als fürstliches Hoheitsrecht auf den Landesherrn übergegangen[2]) und zu einer einträglichen Quelle für den fürstlichen Fiskus geworden.

Es wird in den Würzburger Kapitulationen zuerst erwähnt 1423. Dort wurden die Personen und Güter des Domstifts von der Erlegung des Weggeldes und des Geleitgeldes befreit[3]). Der Versuch diese Freiheit, gleich der Zollfreiheit im Jahre 1434 auch auf die übrige Stiftsgeistlichkeit auszudehnen[4]), ward ebenfalls 1440 wieder aufgegeben, und so erhielt sich auch diese Bestimmung in der alten Fassung bis 1673. Dort wurde im Art. 49 ein Geleitgeld gar nicht mehr besonders erwähnt, doch ist unter den Beschwerungen, die von den Kapitelsgütern ferngehalten werden sollen, wohl sicher das Geleitgeld auch mitverstanden[5]).

c) Das Münzrecht[6]).

Ursprünglich kaiserliches Regal, ward es bereits 1030 dem Würzburger Bischof Meginhard verliehen[7]). Es gewährte eine bedeutende Einnahme durch den bei Umwechslung auswärtiger

---

[1]) S. Zöpfl, a. a. O. 40—62. Schröder, R.-G. 529 530.

[2]) Nach Schröder, a. a. O. 530 bereits im 13. Jahrhundert. Nach Zöpfl, a. a. O. S. 41 im 14. Jahrhundert.

[3]) Kap. 1423, art. 24 (verschmolzen mit dem Artikel betr. Zollfreiheit, s. S. 124, Anm. 4) „Item ab exactione . . . . Quidagii, Pedagii (Weggeld, ähnlich unserem Pflasterzoll) . . . . pro personis vel rebus praelatorum et canonicorum Ecclesiae Herb. . . . . penitus abstinere . . . . et facere abstineri.“

[4]) S. oben S. 124, Anm. 5.

[5]) Kap. 1673, art. 49. S. oben S. 124.

[6]) Einen beträchtlichen Teil der in diesem Abschnitt verwerteten Mitteilungen verdanke ich der Freundlichkeit des bewährten fränkischen Münzkenners, Herrn Fabrikanten Lockner in Würzburg.

[7]) cfr. Mon. Boica 29, 30.

Münzen erhobenen Schlagschatz [1]), ferner durch die Rechte des Münzbannes [2]) und Münzverrufs [3]), die dem Münzherrn zustanden.

Deshalb wahrte sich frühzeitig bereits das Kapitel einen Einfluß auf die Münzprägung und auf die daraus fließenden Erträgnisse. In der zweiten der uns erhaltenen Kapitulationen verspricht der Neugewählte über den Ort der Prägung, über Gehalt der Pfennige, Gewicht und Umwechslung der Münzen stets vorher den Beirat des Kapitels einzuholen und einen „Vierding" der geprägten Pfennige in der Kammer niederzulegen [4]). 1345 wird klarer ausgesprochen, daß dieser „Vierding" in der Kapitelskammer abzuliefern ist [5]). Schroff ist die unbedingte Zustimmung des Kapitels in Münzsachen 1400 hervorgekehrt, wo es heißt, daß all dies geschehen müsse mit dem Willen des Kapitels und keinesfalls anders [6]). Seit 1446 wird statt des Vierdungs der Pfennige (denarii), der Vierdung aller Münze des betreffenden Schlages als Quantum bestimmt, das in die Kapitelskammer abzuliefern ist [7]). Auch in anderen Stiften war die Sitte gebräuchlich, von der neuen Münze einen bestimmten Teil dem

---

1) S. Schröder, R.-G. 189 und 527; cfr. auch die nächste Anm.

2) Der Münzbann berechtigte „den Gebrauch auswärtigen Geldes zu untersagen, während die Umwechselung desselben sowie der Verkauf ungeprägter Edelmetalle nur an der Münze gestattet wurde." Dabei erhob man als Provision für das Wechselgeschäft den sog. „Schlagschatz", s. Schröder, a. a. O. 527.

3) Verbot, durch das „ältere Münzen außer Kurs gesetzt und die Inhaber an die Wechselbank verwiesen wurden", s. Schröder, a. a. O. 527.

4) Kap. 1314, art. 7: „Item quod episcopus faciat cudi monetam in civitate herbipolensi vel alibi, ubi cum capitulo deliberaverit; idem faciat de puritate denariorum, de pondere et de mutatione monetae et ferto denariorum reponetur in camera."

5) Vielleicht ist bereits 1225 mit dem Wort „camera" die Kammer des Kapitels gemeint; auf jeden Fall ist dies undeutlich; bestimmter lautet daher Kap. 1314 art. 14: „Item . . . . (wie vorige Anm.) . . . . reponetur in camera ipsius capituli."

6) Kap. 1400, art. 10. „Monetam vero . . . . cudificabo de consensu dicti capituli et non aliter . . . . etc.

7) Kap. 1446, art. 45: „. . . . unum ferconem omnium monetarum eiusdem cudimenti ad cameram capituli facere praesentari . . ." Man prägte damals fast mehr andere Münzen als Pfennige. — Noch 1648 (Rezeßbuch Fol. 109) kommt eine Notiz vor, daß dieser Vierdung dem Kapitel abgeliefert wurde.

Kapitel zu versprechen. Dies bezeugt ein Passus der Wahlkapitulation des Bischofs Gottfried von Passau aus d. J. 1342[1]).

Wohl um dem steten Wechsel der Münzarten und -prägungen etwas Beschränkung aufzulegen und einige Einheitlichkeit zu erzielen, vielleicht auch deshalb, weil Johann III. v. Grumbach auf seinen Münzen eigenmächtig ein D. F. (Dux Franconiae) hatte anbringen lassen[2]), faßte man 1466 den Münzartikel präziser und bestimmte und beschrieb genau die zu prägenden Münzsorten[3]). Über Gehalt und Gewicht der zu prägenden Münzen machte man in Würzburg im Gegensatz zu anderen Hochstiften keine scharf fixierte Vorschrift in der Kapitulation[4]). Dieser Münz-Artikel vom Jahre 1466 erhielt nur noch einen Zusatz im Jahre 1519, in

---

[1]) „. . . . Ac ipsis fratribus de mutatione monete supradicte aliquam pecuniae porcionem videlicet X libras pro gratiorum actionibus tamquam primis deputet assignari . . . . . ." Mon. Boica 30, para 2 S. 174. — Man vergl. dazu die Merseburger Kapitulation von 1301 bei Kehr, Urkundenbuch a. a. O. 497.

[2]) S. Ussermann, a. a. O 131. Johann III. hatte es deshalb getan, um die Ansprüche Würzburgs auf diesen Titel dem Markgrafen v. Ansbach gegenüber deutlich hervorzukehren. cfr. Stein, a. a. O. I, 414 ff.

[3]) Kapit. 1466 September 28, art. 50 (wir müssen uns hier nach dem Wortlaut des 2. Juraments vom September 28 richten, welches etwas andere Bestimmungen hat als das 1. vom April 30., dessen Fassung aber bis 1684 bei dem betr. Artikel stets wiederholt wird). „Item muntze zu slahen in der stat Wirtzburg oder anderswo mit willen meynes Capitels, und sol darauff nit anders gebregts geslagen werden, dann uff den schillingern uff der einen seyten Sant Kilian gantz mit der umbschrieft Sanctus Kilianus und uff die andern seyten das hertzogthum gantz mit der umbschrieft Rudolffus Epus Herbipolens oder wie wir wollen, und uff die pfennigen auff die eine seyten den Truttenfuß und auff die andern seyten keyn gebreche, und auff die hellern auff der eyne seyten das senleyn und uff die andern seyten kein gebreche, und allerwege eine vierdunge aller müntze desselben slahes in die schatzkammern des Capitels tun antworten, auch verwilligen, tun und verhengen, als das die allerlengste gewonheit hat herbracht."

[4]) In Merseburg hatte man beispielsweise 1263 genau im Wahleid festgelegt: „Item monetam Mersburg in eo statu meo tempore conservabo ut in extremo XXVII solidi compleant pondus marce et illa non erit deterior in finitate, puritate, legalitate Vribergen(sium) nisi in VI dena(rios)". S. Kehr, Urkundenbuch a. a. O. 249.

welchem auf die Goldmünzen Bezug genommen wird[1]) denn mittlerweile hatte im Jahre 1506 Dez. 9. Bischof Lorenz v. Bibra das Privileg erhalten, silberne und goldene Münzen prägen zu dürfen[2]) — im übrigen blieben diese Münzbestimmungen und Vorschriften für die Prägung bis 1684[3]) also über 2 Jahrhunderte inhaltlich genau die gleichen wie die vom Jahre 1466. Es ist dies um so verwunderlicher, als in der Zwischenzeit einmal nahezu 50 Jahre lang (1508—1552) überhaupt nicht geprägt worden war. Es war eine ganz andere Rechnung eingetreten. Trotzdem blieben die alten Vorschriften Noch mehr! Es kamen Reichsgesetze auf, welche die Prägung unter die Aufsicht des Reiches stellten und andere als die in den Probeordnungen vorgesehenen Münzsorten verboten[4]) Schillinge, die in der Würzburger Kapitulation vorkommen, sind in den Münzordnungen überhaupt nicht in Betracht gezogen; man prägte nur Taler, Halbe Taler, Groschen und Dreier and diese haben mit der Beschreibung in der Würburger Kapitulation gar nichts gemein Trotzdem blieb diese Beschreibung in ihrer alten Form bestehen und ward wieder beschworen. Als man seit 1571 wieder Schillinge prägte und auch „neue Pfennige", da waren es ganz andere, als die in den Kapitulationsbestimmungen vorgeschriebenen. Ähnlich ging es mit den Prägungen späterer Bischöfe[5]). Des ungeachtet hielt man zähe an den veralteten Bestimmungen fest, ohne die neuen Verhältnisse zu berücksichtigen Nur einmal, als Johann Philipp I. v. Schönborn entgegen der Kapitulation halbe Schillinge hatte prägen lassen, erwähnte man diese in der neuen Kapitulation 1673 als Landesmünze[6]) und führte sie bis 1684 mit, obgleich kein Nachfolger

[1]) Kap. 1519 art. 52 (am Schluß: „ . . . aber gold zu münzen, soll und mag es gehalten werden, wie unser vorfarn des gefreyt worden, auch geubt und gebraucht haben."

[2]) S. Gropp, Collect. noviss. III. 508, abgedruckt im Codex diplom.

[3]) Man vergl. 1684 den art. 59.

[4]) So die Eßlinger Münz-Ordnung 1524 und andere. cfr. dazu Schröder, R.-G. 839 840. — Man vergl. hiezu S. 130, Anm. 1.

[5]) Julius Echter prägte Dreier, welche die Kapitulation nicht kennt, Franz v. Hatzfeld: Dreier und Batzen, die ihr ebenfalls unbekannt sind. Diese Beispiele ließen sich leicht vermehren.

[6]) Kap. 1673 art. 56: „ . . . . dann uff die ganze und halbe Schillinger einerseits S. Kilian . . . ."

sie jemals mehr prägte. Die Prägung, wie sie der Münzartikel seit 1466 vorschrieb, hatten überhaupt nur Rudolf v. Scherenberg und Lorenz v. Bibra streng eingehalten.

Der Grund, weshalb man die längst überholten Vorschriften nicht abänderte, ist nicht recht ersichtlich. In den Wahleiden anderer Bistümer wenigstens nahm man Rücksicht auf die Reichsmünzgesetze [1]. Der Grund dafür, daß man nie von Talern, Gulden ꝛc. in der Kapitulation sprach, mochte der sein, daß das Ausprägen der Silber- und Goldmünzen ausschließliches Privileg des Bischofs war, und das Kapitel keinen Anspruch darauf hatte. Noch wahrscheinlicher ist es aber der, daß an diesen höheren Münzsorten nichts zu verdienen war. Und das Verlangen des Kapitels ging offenbar, wie bei den Gütern auf Besitz, so hier auf Verdienst aus.

### d) Die Steuern.

Die älteste Form der Besteuerung war die sog. Bede (Precaria, exactio collecta [2]). Anfangs nur für bestimmte Zwecke erbeten, erscheint sie in Würzburg zuerst als regelmäßige Steuer 1247 [3]) und zwar ursprünglich bloß als Grundsteuer [4]) für Immobilien, dann nach Umwandlung der Naturalien- in Geldwirtschaft wurden in Würzburg auch Mobilien, Einkommen ꝛc. steuerbar [5]. Nach Braß [6]) war die Geistlichkeit „nicht von vornherein und prinzipiell" abgabenfrei Doch hatte sie infolge königlicher und päpstlicher Privilegien [7]) genugsam Exemptionen und

---

[1]) So bestimmt die Hildesheimer Kapitulation vom Jahre 1562 ausdrücklich in ihrem 4. Artikel: „Item quod monetam non depravabo . . . . . . . et de ea nihil innovabo sine consensu Capituli Hildesiensis, nisi totius Imperii Status quid aliud statuerit." S. Lünig, Reichs-Archiv; spic. eccl II. 1099 suppl.

[2]) S Schröder, R.-G. 542 f. und 612 f. — Braß, a. a. O. 44 ff. — Gramich, Verfassung und Verwaltung der Stadt Würzburg vom 13.—15. Jahrhundert. Daselbst 1882, S. 13 f.

[3]) Mon. Boica 37, 331.

[4]) Als solche bezeichnen sie auch Schröder, a. a. O. 612 und Th. Lindner, Deutsche Gesch. unter den Habsburgern und Luxenburgern II, 120.

[5]) S. darüber Braß, a. a. O 47 und Gramich, a. a O. 13.

[6]) Braß, a. a. O. 60.

[7]) cfr die Bulle Bonifaz VIII von 1296 Februar 24. Mon. Boica, 38, 131.

Freiheiten errungen, die sie auch auf ihre weltlichen Untertanen auszudehnen wünschte, ein Zug, der nicht dem Würzburger Klerus allein eigen, sondern wohl allen deutschen Kapiteln gemeinsam ist, wie aus Kapitulationen anderer Hochstifte hervorgeht[1]).

Das Domkapitel verbot 1314 in verschiedenen Artikeln dem Bischof, von den zu Obleigütern gehörigen oder darauf ansäßigen weltlichen Untertanen eine Bede einzufordern[2]). Seit 1345 ließ man wohl die Möglichkeit einer Besteuerung der Obleigüter und -leute durchblicken. Doch machte man sie von der Bewilligung des Kapitels und der betreffenden Obleibesitzer abhängig[3]).

Auch eine Landbede, eine allgemeine Anlage, die sich über das ganze Stift, oder einzelne Gaue, Gemeinden ꝛc. erstrecken würde, ließ man seit 1400 nur mit ausdrücklichem Willen des Kapitels zu[4]).

[1]) Bald mehr, bald weniger scharf sind die Artikel, in denen man derartige Forderungen stellt. In Bamberg versprach 1398 art. 10 der Bischof, Personen und Güter, nicht nur der bischöfl. mensa, sondern auch des Kapitels und Klerus nicht ohne besondere Erlaubnis des Kapitels mit Kollekten, Steuern ꝛc. zu belegen. (S. Ussermann, Episc. Bamberg. Cod. Prob. 224). — Auch in Hildesheim mußte im Wahleide die Steuer- und Abgabenfreiheit der Pächter und Insassen von Kapitelsgütern und -ländereien garantiert werden, so in der Hildesheimer Kapitulation von 1562 art. 28 und in jener von 1688 art. 11 und 12. (S. Lünig, Reichs Archiv spic. eccl. II, 1101 und II, 1113).

[2]) Kap. 1314 art. 14: „Item quod ab hominibus custodiae attinentibus precariam non exigat nec eos ad hoc compellat." — Kap. 1314 art. 15: „Item hominibus propriis episcopi residentibus in oblationibus canonicorum hereditariis vel non hereditariis precariam non imponat, prout hoc melius haberi poterit ex antiqua noticia seu consuetudine et prout hoc melius poterit edoceri, non obstante, si hoc forte per aliquos episcopos foret aliquotiens interruptum." Kap. 1314 art. 23: „Item inquilino curiae oblationis nostrae (1345 art. 17: „oblagii herbipolensis") in Randersacker precariam non imponat." Über inquilinus serviens s. Du Cange, Glossarium III, 844.

[3]) Kap. 1345 art. 20: „Item hominibus propriis episcopatus herbipolensis residentibus in oblagiis seu super bonis oblagiorum canonicorum ecclesiae herbipolensis hereditariis vel non hereditariis precariam vel steuram sub quovis titulo nomine vel colore non imponet sine consensu ipsius capituli et possessorum ipsorum oblagiorum." Vgl. Bamberger Kapitul. 1398 art. 10. (S. oben Anm. 1.)

[4]) Kap. 1400 art. 17: „Item nullam comunem Provincialem Collectam, Steuram seu exactionem in territorio seu dominio Ecclesiae Herbi-

Die sämtlichen auf Grundsteuer[1]) bezüglichen Bestimmungen, sowohl die, welche sich auf eine Besteuerung der Obleigüter, als auch die, welche sich auf eine allgemeine Stiftsanlage der weltlichen Untertanen bezogen, brachte man 1423 in einen Artikel, der sich bis 1684 inhaltlich unverändert erhielt[2]) und seit 1673 nur noch einen Zusatz bekam, welcher bloß mehr eine das ganze Stift gleichmäßig treffende Besteuerung zuließ[3]).

Die Geistlichkeit, welche, wie bemerkt, nicht prinzipiell, aber faktisch nahezu abgabenfrei war[4]), trug in Bedürfnisfällen zu den Aufwendungen des Stifts bei durch Gewährung des „zehnten Pfennigs", des Subsidium charitativum oder irgend einer anderen Kollekte. Dabei mußte der Bischof meist einen Revers unterschreiben, des Inhalts, daß die betreffende Steuer nicht zum Präjudiz gereiche, daß sie keine Schuldigkeit gewesen oder ähnliches[5])

polensis sine expresso dicti Capituli consilio et consensu imponam neque recipiam absque vara." Die scharfe Vorkehrung des Kapitelkonsenses ist hier beachtenswert; denn eine allgemeine Stiftssteuer erforderte damals die Bewilligung der Landstände, zu denen auch die übrigen Prälaten, der Adel und die „gemeine Landschaft" (Städte) zu zählen waren. S. Stumpf, Kurze Geschichte der Landstände des jetzigen Großherzogtums Würzburg. Bamberg 1808.

[1]) „ratione bonorum" s. Kap. 1423 art. 28 in der folgenden Anm.

[2]) Kap. 1423 art. 28: „Item Stewram, Datiam vel Collectam a toto territorio, Districtu seu Dominio Ecclesiae Herbipolensis communiter vel etiam a singularibus communitatibus, hominibus sive bonis ipsius divisim, potissime ab hominibus vel bonis ad praeposituram et capitulum vel oblagia hereditaria seu alia ecclesiae herbipolensis spectantia ratione bonorum huiusmodi in casu etiam quo eorum aliqui alias essent homines nostri (Diese Bestimmung von „in casu" an bleibt seit 1434 weg) — non petere, exigere, tollere seu recipere per nos vel alias quovis modo sine consensu capituli nostri."

[3]) Kap. 1673 art. 25 (am Schluß): „. . . . . es geschehe denn mit unßers Dombcapituls ausdrücklicher Bewilligung und betreffe eine des Stifftes durchgehendte Anlag undt das gemeine Reichs- undt Stiffts Notdurfft und Wohlfahrt."

[4]) Es hatte zu mancherlei Wirren geführt, bis die Würzburger Bürger sich mit der Tatsache abgefunden hatten, daß die Güter der Geistlichkeit abgabenfrei sein sollten, so besonders unter Berthold von Sternberg und Mangold, s. Fries bei Ludewig, 588; 593; 597 ff.

[5]) Man vergleiche dazu Mon. Boica 37, 469—70 (von Bischof Berthold von Sternberg 1276); ferner im K. A. W. die Urkunde 42,5 (von Bischof Johann I. von Egloffstein 1409). Zur Erhebung der genehmigten Kollekte

Die Freiwilligkeit solcher Leistungen und die unbedingt nötige Zustimmung des Kapitels zu deren Erhebung ward von 1314 an in allen Kapitulationen betont[1]). Vermutlich aus dem Grunde, weil Bischof Gerhard v. Schwarzburg 1396 vom Papste sich ohne Wissen und Willen des Kapitels die Erlaubnis erholt hatte, den Stiftsklerus mit einer neuen Steuer zu belegen[2]), setzte man in die Kapitulation von 1400 den Passus ein, daß der Bischof sich vom apostolischen Stuhl keine Steuerbewilligung erbitten und eine etwa erlangte nicht ausnützen solle[3]).

Wie wenig dieses Verbot fruchtete, sehen wir an Bischof Johann I., der bereits 1403 sich vom Papst Bonifaz IX. eine neue Steuer bewilligen ließ[4]). Trotzdem ward diese Bestimmung beibehalten[5]).

Wenn auf diese Art auch das Kapitel für die Interessen der Gesamtgeistlichkeit eintrat, so erlangte und behauptete es immerhin für sich selbst noch eine Sonderstellung als Clerus primarius vor dem übrigen Stiftsklerus, dem Clerus secundarius. Es

erhielt der Bischof vom Kapitel sodann eine eigene Vollmacht ausgestellt, so 1403 Johann I. von Egloffstein (K. A. W. Urk. 43, 10); 1428 Johann II. von Brun (K. A. W. Urk. 7, 10 und 43, 7) usw.

[1]) Kap. 1314 art. 12: „Item nullam exactionem, collectam, vel precariam, quocunque nomine censeatur, imponat clericis saecularibus seu religiosis civitatis et dyoecesis herbipolensis communiter seu in aliquos divisim sine consensu capituli maioris ecclesiae.“ 1400 art. 16 ward an den Schluß dieser Bestimmung angehängt: „Collecta tamen Episcopali, Episcopo Herbipolensi dari consueta, semper salva.“ Das bezieht sich entweder auf das sog. Cathedraticum (eine jährliche Abgabe der einzelnen Kirchen und Pfründen als Zeichen der Anerkennung ihrer Unterwürfigkeit, s. Schneider, a. a. O. S. 366 n. 1) oder auf die Leistungen, welche die Kirchen dem Bischof auf der Visitationsreise zu seinem Unterhalt zu liefern hatten.

[2]) Siehe Fries bei Ludewig 670.

[3]) Kap. 1400 art. 32: „Item decimam seu collectam quamcumque ab apostolica Sede non impetrabo et impetratis non utar sine consensu Capituli Herbipolensis.“

[4]) S. Fries bei Ludewig 683; K. A. W. Urk. 7, 46.

[5]) Seit 1423 (art. 22) auch auf jene Kollekten ausgedehnt, die vom Kaiser oder Papst auf eigenen Antrieb, nicht erst auf Ansuchen des Bischofs hin erteilt und bewilligt worden waren („proprio etiam motu concessis non uti . . . .“).

forderte seit 1495 in einem gesonderten Artikel für sich völlige Freiheit von allen Abgaben und Leistungen, seien sie weltlicher oder kirchlicher Art[1], und seit 1558 Freiheit von Türken- und Reichssteuern, sofern das Kapitel nicht freiwillig und nach eigenem Gefallen etwas dazu beitragen will[2]. Mochte das Kapitel in Zeiten der Not — und wann waren keine solchen? — dem Bischof ein Subsidium charitativum der Geistlichkeit bewilligen, verlangte es selbst auch vom Bischof eine möglichst gleichmäßige Verteilung dieser Anlage und Prüfung und Abstellung aller diesbezüglichen Beschwerden[3], so traf die Last der Steuer meist, ja fast stets den Clerus secundarius. Für sich selbst setzte das Kapitel eine Befreiung von den Abgaben und dem Subsidium charitativum durch[4]. Und zwar nicht allein für die Domkapitulare, seit 1675 auch für die Domizellare[5].

[1]) Kap. 1495 art. 26: „Item wir sollen und wollen auch auf unser Kapitel gemeinigliche und die Person des Capitells unsers Tumstifts insonderheyt und jre beneficia, wo sie die haben und gewynnen werden in unserem bistum, kein decimam, steur, collecta, absenz, commend, quott, investiture, kathedraticum oder ander beswerung in eynicherley weyse setzen oder legen, nemen oder nemen lassen."

[2]) Kap. 1558 art. 27 b: „Da sich auch begebe, das ein Turcken oder ein gemeine reichssteuer geschlagen und angelegt wurde, das doch ein Capitel oder desselben personen mit jren pfrunden und obleyen auch anderen jren guttern darinnen nit begriffen, sondern allerdings exempt und frei sein sollten, es wollte dann ein Domcapitel oder dessen personen selbst etwas zu steuern gutwillig verwilligen, welches zu jrem gefallen und eines jeden gelegenheit steen soll."

[3]) S. Kap. 1675 in art. 23: „. . . . und demnach sowohl vom Stift Comberg, Stift S. Burkard undt andern klostern, auch Pfarren die Clagen einkommen, daß ein Stift gegen dem andern, ein Closter und Pfarr gegen dem andern mit dem Subsidio charitativo ungleich belegt undt disproportioniert, so wollen wir daran seyn, und die sach untersuchen und examinieren lassen, das sovil möglich bey allen ein proportionierliche gleichheit gehalten und nach befundenen Dingen moderiert undt keines gegen dem andern beschwert, überlegt, sondern das gebührende Quantum angesetzt werde." Ebenso verspricht Kap. 1675 art. 24 der Bischof Untersuchung und Abstellung der dort nochmals speziell aufgeführten Beschwerden des Ritterstiftes Comburg, die sich sämtlich auf Besteuerung, Subsidium charitativum oder sonstige Anlagen beziehen.

[4]) Auf diese sicher ungesund zu nennende Tatsache hat bereits Mentz, a. a. O. II, 118 hingewiesen.

[5]) Bei den Vorberatungen zur Kapitulation Johann Hartmanns von

Vergegenwärtigt man sich zu all dem noch die Tatsache, daß von 1631—1673 inkl. der Bischof in der Kapitulation beschwören mußte, rückständige Schatzungen, die das Kapitel der geistlichen Kanzlei noch schuldete, nicht einfordern zu wollen[1]), dann kennzeichnet das so geschaffene Bild einigermaßen die Selbständigkeit und Rücksichtslosigkeit, mit der das Kapitel in Steuersachen im Stift zu schalten versuchte[2]).

Eine indirekte Steuer war:

e) Das Ungeld (Akzis)[3]).

Es war eine Verbrauchssteuer, ursprünglich meist auf den Wein gelegt, später auch auf andere Nahrungsmittel. In früheren

Rosenbach bekam man zum erstenmal Bedenken, für das Kapitel eine Exemption vom Subsidium charitativum zu bedingen (Rezeßbuch 1673 Februar 18 Fol. 66') und wollte darüber ein Gutachten der Universität Ingolstadt einholen (Rezeßbuch 1673 Februar 20, Fol. 69'); doch ließ man es beim alten und bestimmte, die Kapitulare sollten von Türkensteuer und Subsidium charitativum frei, die Domicellare und Vikare hingegen sollten dazu verpflichtet sein (Rezeßbuch 1673 Februar 23, Fol. 88'). In den Vorberatungen zur nächsten Kapitulation 1675 beschloß man, daß auch die Domicellare frei und nur die Vikare zum Subsidium charitativam verpflichtet sein sollten (Rezeßbuch 1675 Mai 11, Fol. 195'). Über Domicellare, s. Schneider, a. a. O. 63 ff.

Der Niederschlag dieser Erwägungen zeigte sich Kap. 1675 art. 25: Wenn eine Türken- oder allgemeine Reichssteuer gelegt wird, „so sollen unsers Dombcapitels persohnen, wie auch unsers Dombstifts Domicellaren mit ihren pfründten, obleyen, auch andern ihre geistlichen gütern darinnen nit begriffen, sondern allerdings exempt und frey sein, aber unser Vicary sollen under dieser Exemption, weilen das Herkommen zuwider, gar nit mitbegriffen, noch verstanden seyn, iedoch daß solche moderation beobachtet werde, damit sie nit ursache haben, sich zu beschwehren oder an ihrem notwendigen Underhalt dadurch abgangk leyden."

[1]) Kap. 1631 art. 35 (am Schluß): „. . . . . immassen die hinterständige Schatzung, so von der geistlichen Cantzley bisweilen predentiert werden, hinfüro ungefordert bleiben, vil weniger gezahlt werden solle."

[2]) Auch auf den Ausschußtagen der Landstände wurden Klagen geführt über Eigenmächtigkeit und Selbstsüchtigkeit des Domkapitels, s. Stumpf, a. a. O. 74.

[3]) S. Schröder, a. a. O. 612. — Über das Ungeld und den Akzis in Würzburg, s. Schöpf, a. a. O. 204/205. Der Unterschied zwischen Ungeld und Akzis, der in der Kap. 1675 (art. 27) gemacht wird, scheint darin

Zeiten — es taucht bereits im 13. Jahrhundert auf[1] — nur eine außerordentliche, einmalige Auflage, scheint seit dem 14. Jahrhundert die dauernde Erhebung zum unbestrittenen Recht geworden zu sein[2].

Da das Ungeld, ebenso wie der Baumwein[3], eine Gerechtsame der Vogtei[4] war, so war dessen Erhebung in den Domkapitelsstädten und -ortschaften Sache des Kapitels. Zu Beginn des 30jährigen Krieges scheint man unter Johann Gottfried I. von Aschhausen wegen der schweren Kriegsbedrängnisse auch das Ungeld aus den Kapitelsbesitzungen dem Bischof zur Zahlung der Stiftsschulden überlassen zu haben[5]. Um die nur zeitweilige Überlassung dieser Gerechtsamkeit dem Bischof stets vor Augen zu halten, setzte man in der Kapitulation von 1623 nochmals ausdrücklich fest, daß deren Ausübung nur bis zur Tilgung der Stiftsschulden dem Bischof zustehen solle[6] und verpflichtete in der Kapitulation 1631 bereits den Neuzuwählenden, das Umgeld in den Kapitelsorten wieder ans Kapitel zurückzugeben zur Aufbesserung der Domizellareneinkünfte[7]. Dieser Verpflichtung scheinen

zu bestehen, daß die Bezeichnung Ungeld speziell für die Verbrauchssteuer auf Getränke, bes. Wein, Akzis auch auf die übrigen Lebensmittel angewandt wird. Sonst werden Akzis und Ungeld gleichbedeutend gebraucht.

[1]) Einschlägige Urkunden aus dieser Zeit zu finden in Mon Boica 37, 429 (de anno 1265 August 26); M B. 38, 114 (d. a. 1294 Oktober 8); M B 38, 147 (d. a. 1296 Dezember 13), M B 38, 397 (d a. 1307)

[2]) S Gramich, a. a. O. 14.

[3]) S. oben S 122 Anm 3.

[4]) S. Rezeßbuch 1623 Februar 1 (Fol. 24'): „. . . zu mahl es (scil. d. Ungeld) eine Pertinenz der Vogtei ist . . .“.

[5]) Laut Kapitelsprotokoll von 1623 Februar 1 (Rezeßbuch Fol. 24') hatte man es „nur ad tempus gegen einen Revers“ zugelassen.

[6]) Kap 1623 art. 33a: „Wir wöllen auch das Ungelt, alß ohne dies ein Pertinenz der Vogtey und allein uff gewisse Zeit zugelassen gegen den Dombprobstischen undt Dombcapitulischen Städten, Fleckhen undt Dörffern lenger nit continuiren, als biß diese gegenwertige Kriegsempörungen undt des Stiffts Schulden mehrerteils bezahlt sein wurden.“

[7]) Kap. 1631 art. 38: „Wir wollen auch das bisher gewohnte undt eingenommene Ungelt, als one das . . . wie oben Anm. 6) . . . lenger nit continuiren, sondern dasselbe hiemit unserm Dombpropst undt Dombcapitull Erbobleyherrn, weilen sonderlich bei diese Zeitten die junge Dombherrn ihres geringen Einkommens wegen sich schwerlich ausbringen können, widerumb restituiert undt völlig übergeben haben“

Franz v. Hatzfeld und seine Nachfolger nur säumig oder gar nicht nachgekommen zu sein, denn in den folgenden Kapitulationen kehrt sie immer wieder bis zum Jahre 1684 [1]) und bildete, wie früher bereits einmal erwähnt, auch einen der Hauptbeschwerdepunkte in den Kapitulationsstreitigkeiten unter Peter Philipp von Dernbach [2]) und Johann Gottfried II von Guttenberg [3]).

Erreichte in diesem letzten Punkte betr. der Einnahme des Umgeldes das Kapitel das Ziel seiner Wünsche zwar nicht, so ließ es wenigstens nicht nach, dieselben immer und immer wieder eindringlichst zu betonen und in den Vordergrund zu stellen. Dafür hat es auf anderen Gebieten, besonders dem der direkten Steuern, Ansprüche erhoben und durchgesetzt, die mit den Reichsgesetzen entschieden in Widerspruch standen. Denn das Kapitel hatte nicht das Recht, Reichs- oder Kreissteuern von seiner Zustimmung abhängig zu machen; es hatte auch nicht das Recht, Landsteuern der Untertanen auszuschreiben oder für sich allein deren Höhe zu bestimmen. Wohl aber hatte es das Recht, die Verwendung der Steuern zu kontrollieren [4]).

Letzteren Zweck bemühte sich das Kapitel dadurch zu erreichen, daß es einen möglichst großen Einfluß auszuüben suchte auf die

f) Verwaltung und Organisation der Kammer.

Die Kammer war seit dem Ende des Mittelalters [5]) die eigentliche Finanz-Behörde des Stiftes [6]), an welche alles abgeliefert und verrechnet wurde, was jährlich im Stift einging an geistlichem und

[1]) cfr. Kap. 1673 art. 26, 1675 art. 27 (hat zum Wort „Umbgelt" noch den Zusatz: „wie nit weniger den accis" . . .); Kap. 1683 art. 30 und 1684 art. 30.

[2]) S. oben S. 100, Anm. 6.

[3]) S. oben S. 105, Anm. 7.

[4]) S. Struben, D. G. Nebenstunden, 1. Teil, 1. Abteilung. Von der deutschen Domkapitel Erb- und Grundherrschaft, Hannover 1759, S. 73.

[5]) Fast das ganze Mittelalter hindurch gab es keine solche Zentralkasse, sondern die Einnahmen flossen in die verschiedenartigsten Rezepturen und wurden durch bestimmte Anweisungen des Bischofs auf einzelne Ertragsquellen gleich weiter verausgabt. S. Barth, Bischöfl. Beamtentum, S. 65.

[6]) Das Domkapitel hatte seine eigenen Einnahmeämter, so das Pfortenamt und das Obleiamt.

weltlichem Einkommen [1]). Sie beschäftigte sich außerdem mit allen Zweigen der Verwaltung und Volkswirtschaft, bei denen das finanzielle Moment von Bedeutung war [2]). Ihr unterstanden außer dem speziell dort beschäftigten Kammerpersonal auch die Amtleute, Vögte und Keller im Stift, insofern sie Finanzorgane waren.

Sämtliche der Kammer und Finanzorganisation angehörenden Beamten waren dem Kapitelseinfluß unterworfen. Die seit 1400 [3]) in der Kapitulation vorgeschriebene eigentümliche Form der Erbhuldigung, wodurch zugleich dem Bischof und dem Kapitel Treue und Gehorsam gelobt ward [4]), brachte Amtleute, Vögte und Keller, die Finanzbeamten auf dem platten Land, in eine gewisse Abhängigkeit vom Kapitel, die für die Zeit der Sedisvakanz zur vollen Botmäßigkeit dem Kapitel gegenüber ward [5]).

Das Kammerpersonal selbst, Kammer- und Zahlmeister, sowie die verschiedenen Schreiber ꝛc., so bestimmte die Kapitulation von 1573, sollten neben dem Bischof dem Kapitel verpflichtet sein und von letzterem allein angenommen oder beurlaubt werden [6]).

[1]) So bestimmt die Unio Friderici à Wirsberg 1567 Juni 12 (s. oben S. 87) im 16. Art. des III. Abschnittes.

[2]) S. Zöpfl, a. a. O. 20.

[3]) Kap. 1400 art. 35.

[4]) Wir wählen als Beispiel eine nur wenig spätere Kapitulation, in der Beamteneid und Bürgereid bereits in verschiedene Artikel getrennt sind, Kap. 1446 art. 14: „Item gleicher weis soll und wil ich heißen, tun und verhengen mit macht, daß Vogten („Keller" 1623 art. 19), Amptleute . . . . der Stat Würzburg und ander stete („und ämbter" 1623 art. 19), auch unser Fravenberg und ander schlosser des stiffts . . . ., ee dann solche Vogte, Amptleute . . . zu den Vogteien oder Ampten, die jn bevohlen oder zu bevehlen sein, zugelassen werden . . . mir und dem Kapitel als waren und eigen jhren erbherrn und von desselben Capitels wegen zween Capitelherrn von ihm den Capitel sonderlichen darzu bescheiben tun gleich mit einander huldunge und eyde, getreu zu seyn und daß sie, so der stift von todes wegen oder sust ledig wurde, von stund an dem Capitel und niemands anders . . . . gevolgig und gewarten sein . . . ."

[5]) Noch mehr als in Würzburg waren in Osnabrück die Amtleute vom Kapitel abhängig. Die Osnabrücker Kapitulation vom Jahre 1425 setzt fest, daß der Bischof verpflichtet ist, die Amtleute abzusetzen, wenn sie Kapitel, Mannschaft und Stadt mißfielen. S. Stueve, a. a. O. I, 322; ferner Stueve, a. a. O. II, 348.

[6]) Kap. 1573 art. 86: „Es sollen auch hinfüro unser Cammer- und

Julius Echter setzte in der Limitatio des Jahres 1574 durch, daß die Annahme des Personals der Kammer mit beiderseitiger Einwilligung des Bischofs und des Kapitels zu geschehen habe [1]. In der letzteren Abänderung erhielt sich dieser Artikel bis zum Schluß [2]. Die Bestimmung, nur katholische Beamte im Stift anzunehmen, bezieht sich selbstverständlich auch auf die Beamten dieser Kategorie [3].

Zur besseren Beaufsichtigung wurde 1642 eine Visitation der Amtleute, Keller und Vögte vom Bischof gefordert [4]. Unter Johann Hartmann v. Rosenbach (1673—1675) hatte man diese Inspektion und Visitation scheinbar wieder abgeschafft; seit 1675 verlangte man sie neuerdings dringend von jedem Neuzuwählenden, der dazu eine eigene Kommission einsetzen sollte [5].

Ebenfalls nur dem Zweck einer Art Oberaufsicht über die

Zahlmeister, Zoll- und gegenschreiber und alle andern personen, so uff die Kammer gehörig und gebraucht werden, und sonderlich auch derjenig, dem wir zu obbemelten summen der 15 000 Gulden — (das Deputat) — und unserer hofhaltung gebrauchen, neben uns auch unserem Domcapitel gelobt, geschworen und verpflichtet sein, jedoch unser Domcapitel dieselbige unserthalben unverhindert anzunemen und wieder zu beurlauben allein fueg und macht haben."

[1]) Limit. 1574 art. 7: „Es sollen auch . . . . . (wie 1573, s. vorige Anm.) . . . . neben uns auch unserm Domkapitel . . . . verpflichtet sein und mit beiderseits wissen und willen angenommen und beurlaubt werden."

[2]) Er ward seit 1673 in den Erbhuldigungsartikel eingesetzt (s. 1673 art. 13).

[3]) Kap. 1642 art. 21: „Item . . . keine ambtleuth, Keller, Vögt . . annehmen oder versehen, sie seien denn der römisch-katholischen Religion zugethan."

[4]) Kap. 1642 art. 126. „Nachdem sich auch befunden, daß kurz vor Absterben unsers negsten Vorfahrs S Lbd. gewillt gewesen, im Landt die Amptleut, Keller und Vögt visitieren und uff sie inquirieren zu lassen, alß wöllen wür der erheischender Nottdurfft nach solche inquisition würkhlich vortsetzen undt mit denen umb Ebenhausen herumbliegendten ämptern den anfang machen."

[5]) Kap. 1675 art. 66: „Ferners nach denen unser nechster Herr Vorfahrer . . . . das Cammerwesen in einen bessern standt zu richten, Ihro haben angelegen sein lassen undt dern theils gepflogenen Inquisition abgeschafft . . . . . . alß wollen und sollen wir daran seyn, daß mit Zuziehung unsres Dombdechants und anderer darzu gebrauchten Räthen, noch zween unsrer Dombcapitularherrn . . . . nebenst eines oder zween Cavalliren undt Rechtsgelehrten daß Werk ehist fortgesetzt und ausgeübt werde."

Kammer und eines genaueren Einblicks in die Finanzverhältnisse diente ein Artikel der Kapitulation 1675, worin das Kapitel 2 Domherren als Präsidenten der Kammer aufgestellt wünscht, mit der deutlich ausgesprochenen Absicht, des Domkapitels Rechte dort kräftig zu wahren und zu vertreten [1].

Eine Kontrolle der Stiftsrechnungen tritt zum erstenmal auf 1495. Der Bischof soll jährlich eine vollkommene Rechnung über des Stifts Einnahmen und Ausgaben dem Kapitel vorlegen [2]. Von 1558 an sollen sämtliche Rechnungsablagen der Amtleute, Keller und Vögte vom Bischof oder seinem Kammermeister nur in Gegenwart zweier Bevollmächtigter des Domkapitels vor sich gehen [3]. Diese Vorschrift ward stets erneuert und festgehalten.

Seit dem Jahre 1567 trat der Vergleich des Kapitels mit Friedrich v. Wirsberg in Kraft [4]. Er beschäftigt sich eingehend mit Kammer und Finanzen des Stifts. Die sehr genauen und bis ins Kleinste reichenden Vorschriften können hier deshalb keinen Platz finden, weil diese Unio, obzwar 1573 zugleich mit der Kapitulation beschworen [5]), doch keine eigentliche Kapitulation ist. Ihre Einwirkung auf das Jurament war indes 1573 in der schroffsten Weise zu bemerken. Dort wurde dem Bischof die Sorge um des Stifts Einnahmen und Ausgaben ganz abgenommen; er erhielt sein Deputatum ausgesetzt; im übrigen sollte ihm über

[1] Kap. 1675 art. 66: „ . . . wollen wir nit weniger . . . . unserer Cammer zween Herrn, welche wir nach unserem Belieben bestellen mögen, adiungirn undt praesidiren lassen, damit . . . . unser Cammerwesen umb so viel mehrers beobachtet, befürdert undt in gutem Standt erhalten werde, wie sie sich denn deßselben, umb daß einem Herrn allein beiendig zu praesidirn zu schwer fallen würdt, under sich der Zeit halber alternando zu vergleichen, diese Herrn aber, so oft sie geendert werden, unserem Dombdechant mit handtgebener Treu versprechen sollen, daß sie unsers Dombcapitulß gerechtsame, ihrer ohnedaß obliegender undt geleisteter Pflichten nach iederzeit beobachten sollen."

[2] Kap. 1495 art. 55: „item wir wollen alle jar eine gantze vollkommene rechnung unserm Capitell oder wen ein Capitell aus ine darzu verordnet, thun von allem einnammen und außgaben des stiffts."

[3] Kap. 1558 art. 78: „Wir oder unser kammermeister sollen noch wollen auch von keinem ambtmann, keller oder vogt einige rechnung nit anhoren, es seien denn zum wenigsten zween oder ein Domherr unseres Domcapitels dabei."

[4] S. oben S. 87.

[5] S. oben S. 88.

die Kammer ein Nebenaufsichtsrecht in Gemeinschaft mit dem Kapitel zustehen. Überschüsse der Kammer sollten zu einem Stiftsschatz gesammelt werden, der unter der Aufsicht des Bischofs und des Kapitels stehen sollte[1]. Die Vorschriften hätten das ganze Finanzwesen des Stifts in die Hände des Kapitels gebracht. Julius Echter erwirkte eine Milderung in dem Sinne, daß man ihm „aus sonderbarem gutem Vertrauen“ die Schlüssel und Aufsicht über des Stifts Aerarium allein überließ, eine Vergünstigung, die seit 1617 in jeder Kapitulation zugestanden, aber von der guten Haushaltung und Verwaltung eines jeglichen Bischofs abhängig gemacht wurde[2].

Dafür hielt man sich strenge an die Vorschrift, wonach die Rechnungsablage der Stiftsbediensteten vor Kapitelsdeputierten zu erfolgen hatte[3]. Seit 1623 kam dazu die Kontrolle der Julius-

[1] Kap. 1573 art. 83: „Item der Obligation so unser vorfar bischoffe Friederich am dato Viti, den 16. junii des 1567 jars eingegangen . . . sollen und wollen wir durchaus nachkommen, uns an den 15000 Gulden, so zur Hofhaltung gewilligt, begnügen lassen, mit der cammern, deren gefellen, auch allen andern einnemmen oder ausgeben, weder von ordinarj gefellen, ausgestorbenen Clöstern, straffgeld, noch ichten andern, wie das namen hat oder genannt werden möchte, das wenigst nicht zu thun haben, sondern das alles soll durch einen cammer oder zahlmeister oder wer dazu geordnet, eingenommen, zu gebuerender Zeitt einem Dombechant, Senior und wen sie von den eltern des Capitels dazu verordnen, zu unserm Beisein verrechnet werden, was davon übrig und im vorrat, dasselbe in einem gewelb und verschlossenen truhen, zu welchem wir einen und unser Domcapitel den anderen schlüssel haben, verwahrt und in des stiffts fürfallender not gebraucht werden.“

[2] Kap. 1617 art. 93: „Ob auch wohll beiden unsern nechsten vorfahren, weylandt bischof Friedrichen am 16. Juni 1567 und bischof Julio zu antrettung seiner Regierung eine gewisse Obligation ufgetragen . . . (folgt der Inhalt des art. 83 der Kapit. 1573, s. vorig. Anm.) . . . . . . . Und aber hernach vielbesagt Dombcapitel sich dahin bewegen lassen, auch nechstgedachts bischofs July Liebden aus sonderbaren zu demselben gehabten guten vertrauen die schlüssel zu den brieffen, Privilegien und dem gelt uf gewisse Condiciones, wie nachfolgen vürt, beyhanden zu lassen, und dann wolbesagt Domcapitel aus eben selbigem vertrauen uns solche schlüssel und verwaltung ebenmäßig übergeben und zugestellt, als versprechen wir hiemit, das wir unser Administration in Hofhaltung und andern fellen dieser unser form und Capitulation gemeß anstellen . . . . wöllen . . . .“

[3] S. oben S. 140, Anm. 3.

und Bürgerspitalsrechnungen [1]), seit 1673 die der Fortifikationsrechnungen [2]). Zu der Einsichtnahme in die Stiftsrechnungen begehrte man 1673 auch eine solche in die von der städtischen Verwaltung abhängigen Rechnungen der städtischen Stiftungen und Pflegen, der Armenhäuser ꝛc [3]). Die vom Domkapitel zur Abhörung der Rechnungen deputierten (2) Kapitulare waren die sog. „Schlüsselherren". In ihrem Beisein wurde dem Bischof die Relation der Beamten abgelegt [4]). Sie mußten eidlich Stillschweigen geloben über alles, was sie bei ihrer Kommission über die Stiftsfinanzen in Erfahrung gebracht hatten [5]). Seit der Kapitulation des Jahres 1683 mußte jährlich der Rechnungsabschluß des Zahlmeisters in einem Exemplar bei der Registratur des Kapitels niedergelegt werden [6]).

Auch noch aus einigen anderen Vorschriften in den Kapitulationen des ausgehenden 17. Jahrhunderts geht klar und deutlich hervor, daß zu dieser Zeit die besondere Aufmerksamkeit des Kapitels der Finanzverwaltung galt. Ein striktes Verbot wurde 1683 gegen die Bestechlichkeit der Beamten in die Wahlbestimmungen

[1]) Kap. 1623 art. 95: „Wir wollen auch unsres Zahlmeisters Julier- und Bürgerspitalsrechnung ohne beysein eines oder mehr Dombherrn oder unsers Dombcapitels deputirten hinfüro nit abhören lassen."

[2]) Kap. 1673 art. 70: „Über diese wollen wir nit weniger daran sein, daß alsobalden der uber unsere Stadt Würzburg und Festung Königshofen, deß Collegiats-Stiffts zu Haug undt Kloster S. Afra neu verordnete Bau geführte Bau- und Fortification-Rechnung, in Beysein zweyer unser Domcapitularherren ehist revidirt, abgehört, gefolgig die darin sich befindende mängel justificiert werden."

[3]) Kap. 1673 art. 16: „ . . . Gevolgig der armen häußern, pflegen und andern vom Rath dependierende Rechnungen jährlich (im Beysein eines von unserm Dombcapitul 1675) richtig abgehört . . . . "

[4]) Kap. 1673 art. 70 (am Schluß) „ . . . . auch in dessen (scil. des Kapitelsdeputierten) Beysein uns (dem Bischof) alsdann die Relation darüber solle abgelegt werden "

[5]) Kap 1558 art. 79. „doch das ein und derselbe unser Domherr, was er allda in besitzung solcher Rechnung des stifts gelegenheit halber in erfahrung genommen, bei den pflichten, damit er dem stift verwant, bei sich verschweigen, vertraulich behalten und außerhalb eines stiftes davon kein offenbarung thue."

[6]) Kap. 1683 art. 81 (am Schluß) „ . . . . Wir wollen auch jährlich unsers Zahlmeisters Rechnungen im Exemplar unterschrieben unserm Domcapitel nach abgehörter Zahlambtsrechnung zustellen und einhendigen lassen, bey der Domcapitels Registratur selbig zu hinderlegen."

aufgenommen[1]). Um aus der Revision der Rechnungen durch das Kapitel und aus den dabei befundenen Mängeln auch einen praktischen Vorteil zu ziehen, ordnete man 1684 an, daß sämtliche Mängelspunkte und Verbesserungsvorschläge auf den Beamtenrechnungen angemerkt und den Stiftsbediensteten diese Notizen zur Danachachtung oder respektiven Ausführung zurückgegeben werden sollen. Nach diesen Gesichtspunkten konnte man sodann auch eine Qualifikation der betreffenden Beamten vornehmen[2]).

Eigenmächtige Ausschreiben und Dispositionen der Kammer wurden verboten. Stets sollte die Anordnung und Ausfertigung durch die Hand des Kammerpräsidenten eventuell des Statthalters gehen, die ja beide Domkapitulare waren[3]). Die Landanlagen (welche von den Landständen bewilligt wurden) sollten wieder wie ehemals, getrennt von den Kammergefällen, vereinnahmt und verrechnet werden[4]). Sie flossen in die sogenannte Obereinnahme.

[1]) Kap. 1683 art. 68 „Demnach verschiedene Klagen auch eingelangt, daß sowohl bey fürstl. Cantzley als Cammer in der Stadt undt uff dem Landt, Corruptiones undt Smiralien, auch sogar die Cammerdiener und Secretarij undt andere Bedienstete vorgehen, als wollen wir daran seyn, daß solches gänzlich abgestellt und per decretum anbefehlen lassen, daß eo ipso, da einer hierin betreten wurde, seines Dienstes solle priviert und entsetzt werden.“ Die Ausfertigung dieses Decrets wird im Memoriale des Jahres 1683 art. 49, ebenso in dem des Jahres 1684 art. 27 nochmals ausdrücklich bedungen.

[2]) Kap. 1684 art. 95 (am Schluß): „ . . . gestalten wir auch unsern Cammerbedienten befehlen wollen, daß in daß künftig alle ausgesetzt und befundenen Mängelspunkten unsern Officianten bey der Cammer, als Vögten, Kellern und Verwaltern hinbien in ihren Rechnungen sollen specifice annotiert und eingeschrieben, über ein Jahr zusehen, ob solche entweder verbessert oder exequiert, mithin der Fleiß der Beambten möge verspüret werden.“

[3]) Kap. 1684 art. 92: „Wir wollen auch bey unserer Cammer anbefehlen, uff daß von derselben inskünfftig nichts vor sich und eigenmächtig ausgeschrieben, befohlen und disponiert, sondern alles under unserer oder unsers Statthaltern oder Cammer-Praesidenten Handt ausgefertiget werden solle.“

[4]) Kap. 1684 art. 29: „Allermassen wir nicht mehr gestatten wollen, daß unser Cammergefäll mit der Underthanen so geist: als weltlichen Contributionen, Anlagen und Monatgeldern in der Zahlambtrechnung, sondern separatim durch absonderliche Beambten wie hievor geschehen und annoch zu Bamberg, auch andrer orthen observiert wird, und in einer besondrer Rechnung sowohl die Einnahmb als Ausgab geführt werde, auf daß die Landsanlagen ad usum publicum und nicht privatum mit den Cammergefellen vermengt und verwendet würden.“

Auch diese sollte als Präsidenten einen Domkapitular erhalten [1]), so daß die Trennung der Kammergefälle von den Landanlagen diese letzteren zwar um ein gut Teil mehr als früher dem bischöflichen Einfluß entzog, nicht aber der Oberaufsicht des Kapitels.

Eine Einmischung des Kapitels in alles, was mit den Geldangelegenheiten des Stifts zusammenhing, war nicht gerade stets im Interesse des Stifts gelegen. Nicht selten kam es vor, daß man die Sedisvakanz benutzte, um auf Kosten der Kammereinkünfte Vorteile fürs Kapitel herauszuschlagen. So beschloß man 1617 eine „Addition" der Dechanei um 500 Gulden aus der Kammer zu reichen [2]), 1642 eine nochmalige um 300 Reichstaler [3]) u. a. m.

Finanzielle Vorschriften in den Kapitulationen waren indes dem Wohl und Gedeihen des Stifts stets förderlich und dienlich, soweit sie sich darauf bezogen und beschränkten, unnötige Ausgaben zu verbieten und eine unzweckmäßige Verschleuderung der Stiftseinkünfte zu vermeiden. Damit kommen wir zum nächsten Gebiet unserer Darstellung, das mit der Finanzverwaltung aufs engste zusammenhängt:

[1]) Kap. 1684 art. 69: „ . . . . . alß wollen wir . . . . auch unsrer Ober-Einnahmb einen Praesidenten von unserm Dombcapitul (welchen wir auch innerhalb 3 Monathen bestellen wollen) annehmen, adiungirn und praesidirn lassen . . . ."

[2]) Kap. 1617 art. 41: „Wir wollen auch . . . . . einen jeden Domdechant noch 500 Gulden von unserer Cammer so lang reichen und geben lassen, bis wir solche anjetzo von neuem addierte 500 Gulden mit soviel jerlichen gewissen und der Domdechaney bestendig incorporirten pfründten, gefellen, anderen neben beneficien entweder mit der päpstlichen Heiligkeit auf unsere Selbstkosten ausgebrachter Ratification oder in andere rechtmessige wege zu erstatten gelegenheit haben werden, uff welichen fahl diese anjetzo addierte 500 Gulden der Cammer zu reichen gegen nechstgedachter Incorporation gefellen . . . ."

[3]) Kap. 1642 art. 48: „ . . . . . alß wöllen wür, daß einem Dombdechandt zu seiner beßeren Underhaltung undt Recompens tragenden mühewaltung von uns und dem stüfft jährliche 300 Reichsthaler etweder an gefell oder an getraidt, wein und dergleichen gellteswehrung gereicht werden sollen, es geschehe nun, daß wür uff einen zehendt oder anderen einkommen jährlich die Anweisung geben oder von unserer Cammer und Casten solche liefern und entrichten werden lassen . . . ."

3.

## Die bischöfliche Hofhaltung — Das Deputat des Bischofs.

Der Begriff der bischöflichen Hofhaltung im allgemeinsten Sinn ist ursprünglich ein sehr weiter. Solange Hofbeamte und Landesbeamte noch nicht getrennt waren — also bis ans Ende des Mittelalters — bestanden die Ausgaben für die Hofhaltung nicht nur in den Aufwendungen für den Bischof und seinen bei ihm befindlichen Hofstaat, das Hofgesinde und die höheren und niederen Bediensteten am Hofe selbst, sondern auch in den Besoldungen, welche die Beamten der Landesadministration bezogen. Diese Kosten wurden aus den Einkünften bestritten, wie sie die Stiftsgüter und nutzbaren Rechte und Regalien gewährten. Diese standen damals dem Bischof ungeteilt zu solchen Zwecken zur Verfügung Reichten sie nicht aus oder hatte der Bischof verschwenderisch damit gewirtschaftet, wie beispielsweise Johann II. von Brun, dann mußte, um die notwendigen Ausgaben zu decken, zu Anleihen oder zu Verpfändungen die Zuflucht genommen werden. Hier war der Punkt, wo das Kapitel in der frühesten Zeit, da ihm Einblick und Kontrolle in die einfließenden Stiftseinnahmen noch fehlte, ein Einspruchsrecht in die Hofhaltung und das Budget des Bischofs geltend machen konnte.

### Das Schuldenwesen

wird in den Kapitulationen frühzeitig in Betracht gezogen. Johann II. mußte 1411 versprechen, ohne Konsens des Kapitels keine bedeutenderen Schulden einzugehen oder zwecks Anleihe etwas zu verpfänden [1]) Johann sorgte sich wenig um dieses Verbot. Bereits 1412 entlieh er von Ritter Hans von Hirschhorn 15000 Gulden, wofür nicht nur er, sondern auch das Kapitel und die fünf Städte Würzburg, Karlstadt, Iphofen, Gerolzhofen und Ochsenfurt sich als Selbstschuldner verschreiben mußten [2]). Daher

---

[1]) Kap. 1411 art. 12: „Nec notabilia contraham debita neque ullo modo ob ea quidquam oppignorabo sine Capituli consensu sine vara."

[2]) Lor. Fries bei Ludewig, 695 sagt darüber: „Bey dieser Würtzburgischen cantzley hab ich kein schwerere hartere verschreibung oder schuldbrief gelesen dann diese."

enthielt das Jurament des Jahres 1423 eine noch ausführlichere Bestimmung des gleichen Inhalts, welche auch die Stellung von Geiseln und Verschreibung von Bürgen verbietet[1]. Unter Bischof Gottfried IV. von Limpurg wurde 1446 die Summe festgesetzt, bis zu welcher es dem Bischof erlaubt sein solle, Schulden zu kontrahieren. Man bestimmte sie auf 1200 Gulden[2] und behielt diese Maximalgrenze bei bis zum Jahre 1617. Von da an wird nur in allgemeinerer Wendung Schuldenmachen untersagt und die Tilgung eventuell noch vorhandener Stiftsschulden geboten[3].

Ein solch spezielles Verbot, welches die Grenze der erlaubten Schulden genau fixierte, war wohl deshalb nicht mehr nötig, weil damals das Kapitel bereits einen ganz anderen, bedeutenderen Einfluß auf die Einnahmen und Ausgaben des Stifts gewonnen hatte und das Budget des Bischofs ein genau fixiertes war.

Seit dem Ausgang des Mittelalters war das Einnahmewesen im Stift etwas besser geregelt. In die nunmehr vorhandene Zentralstelle aller Einkünfte, die Kammer, hatte das Domkapitel bald Einblick zu gewinnen verstanden. Bestrebt, un-

[1]) Kap. 1423 art. 19: „Item debita cum fideiussorum seu obsidum datione aut alias, sic quod Ecclesia Herbipolensis postea verisimiliter exinde notabiliter damnificari possit non contrahere sine consensu Capituli nostri praedicti.“

[2]) Kap. 1446 art. 17: „Item ego debeo et volo etiam diebus vitae meae ultra mille et ducentos florenos nulla debita facere nec etiam castra, civitates vel officia et alia Ecclesiae bona non obligare, impignorare, vendere vel altius gravare vel ut illa permutentur non consentiam neque per me ipsum faciam sine voluntate Decani et capituli Ecclesiae Herbipolensis absque omni vara.“

[3]) Kap. 1617 art. 27: „Dieweil auch .... der stifft .... von denen uff demselben vor jaren etwa gehafteten schulden fast allerdings entladen ... sollen wir .... einige schulden nit machen .... one austrücklichen Consens und bewilligung unsres Dombcapituls .... “ oder Kap. 1642 art. 29: „Dieweilen auch .... durch dießes leydige ..... Kriegswesen der Stüfft in zimbliche Schulden gerathen ... also wollen wür nach müglichen Dingen uns befleißen, damit dieser schuldtenlast abgetragen, und keineswegs gemehrt oder einige neue Schuldten gemachet werden .....“

nötige Ausgaben möglichst zu vermeiden oder zu verringern, wendete es seit dieser Zeit sein Augenmerk auf

die bischöfliche Hofhaltung im engeren Sinn[1]).

Es ist darunter der Haushalt des Bischofs, die Aufwendungen für seine persönlichen Bedürfnisse und für seine nächste Umgebung, Hofstaat und Hofgesinde, zu verstehen. Hier war einzusparen[2]). Man begann damit, indem man 1544 dem Neuzuwählenden die Auflage machte, die bisher getrennte, zum Teil in der Stadt, zum Teil auf dem Frauenberg befindliche fürstliche Küche und Hofhaltung[3]) ganz auf den Frauenberg zu verlegen[4]). Als dann im Jahre 1558 Friedrich von Wirsberg auf den Stuhl des hl. Burkard erhoben ward, waren durch die vorausgegangenen Fehden mit Markgraf Albrecht und mit Wilhelm von Grumbach die Schulden des Stifts so unerschwinglich geworden, daß man den bis dahin üblichen prunkvollen „Aufgang" des Bischofs zwar

[1]) Die erste erhaltene Hofordnung im hiesigen Kreisarchiv stammt von Bischof Lorenz von Bibra (K. A. W. Histor. Saal VII fasc. 21/296); dann folgen solche von Konrad von Thüngen (das. fasc. 21/297), Melchior Zobel (das. fasc. 21/298) und einige spätere.

[2]) In andern Stiften hatte man bereits viel früher als in Würzburg das Augenmerk der bischöflichen Hofhaltung zugewandt und darauf bezügliche Kapitulationsbestimmungen getroffen. So in Speier 1272 (s. Remling, Gesch. a. a. O. I, 517; Remling, Urk.-Bch. I, 324); in Regensburg 1437 art. 15 (s. Janner, a. a. O. III, 451 ff.).

[3]) Die Wohnung des Bischofs war seit Hermann von Lobdeburg auf dem Schloß Marienberg; doch hatte jeder Bischof in der Stadt auch noch einen Hof als Absteigequartier und Aufenthalt für die Tageszeit, s. Buchinger, Julius Echter, S. 258,59.

[4]) Kap. 1544 art. 55: „Nachdem auch aus unordentlicher Haltung des bischoflichen Hofs und küchen allerlei nachteil ervolgt und sonderlich, wo herniden in der statt Wirtzburg ein stetige Küchen gehalten werden solt, derowegen sich die alten unsern vorfaren dieselbigen für sich selbst, jre rethe, Cantzleyperson, Diener und Hofgesind samptlich und untzerteilt uff unser lieben frawenberg zu halten beflissen, sollen und wollen wir unsere stete gewonliche hove- und küchenhaltung für uns, unsere räthe, Diener und gantz hoffgesind nit in der stat Wirtzburg, noch anderswohe zerteilt, sondern . . . . . . . uff unser lieben frawenberg samptlich und unzerteilt auch halten und haben, es were dann, das wir dieselbigen aus zufallendten sterbläufften oder auch andern notwendigen ursachen (1617 art. 74 tritt dazu: „mit vorwissen und verwilligung des Capitels") anderswohin in unsers stiffts schlosser oder stette eins oder eine verrucken mußten on alles geverd."

neuerdings vorzuschreiben, aber doch einfacher zu gestalten beschloß. Eine diesbezügliche Bestimmung findet sich in der Kapitulation des Neugewählten[1]. Sie wurde auch tatsächlich zur Ausführung gebracht[2]. Friedrich hat weiterhin bei Antritt seiner Regierung geloben müssen, ein Abkommen mit dem Domkapitel über Regelung seiner Hofhaltung zu treffen[3]. Dasselbe kam 1567 Juni 16. zustande[4]. Es ordnet in eingehendster Weise Kanzlei, Kammer und besonders die Hofhaltung. Seine Bestimmungen gehören in ihrer vollen Ausführlichkeit nicht hierher. Die wichtigste ist das Aussetzen eines fest fixierten Deputats für den Bischof. Er soll dasselbe aus den in die Kammer einfließenden Stiftsgefällen erhalten und damit die ganze Hofhaltung und alles was derselben anhängt mit allen dazu gehörenden Ausgaben und Besoldungen bestreiten[5]. Also eine Apanage für den Fürsten, die er nach seinem Belieben verwenden durfte. Sonst sollte er mit der Kammer wenig mehr zu tun haben. Die übrigen Einnahmen und Ausgaben des Stifts sollten durch den Kammerrat, nämlich den Zahlmeister, mit Vorwissen und auf Befehl des Fürsten und der geheimen und Kammerräte verrechnet und verwendet werden[6].

Der tatkräftige Julius Echter fühlte sich durch solche Vorschriften zu sehr beengt und gedrückt und verschaffte sich wieder etwas größere Freiheit in der Einnahme und Verwaltung der Stiftsgefälle[7]; dann brachte er es auch dahin, daß ihm statt des ausgesetzten Deputats von 15000 Gulden, die Strafgelder, Kanzleitaxen, Taxen für Lehenkonsense u. dgl. überlassen wurden.

[1] Kap. 1558 art. 63: „Also sollen und wollen wir uns auch der Solemniteten halben mit dem bischofflichen uffziehen oder uffgehen mit unserm Domcapitel vergleichen und mit rathe und geheis desselben, wie vor alter herkommen, vollbringen und der und anderst halben an uns gentzlichen nichts mangeln lassen."

[2] S. Scharold, Hof- und Staatshaushalt unter einigen Fürstbischöfen von Würzburg im 16. Jahrhundert, im Arch. des hist. Vereins f. Unterfrank., VI. Bd., 1. Heft, S. 88.

[3] S. oben S. 86.

[4] S. oben S. 87.

[5] Abschnitt III, Artikel 2 und 5 der Unio von 1567.

[6] Abschnitt III, Art. 4 der Unio von 1567.

[7] S. oben S. 88.

Dies mußte wohl zu mancherlei Bedenken, vielleicht sogar Zwistigkeiten Anlaß geboten haben [1]). Denn seit 1617 ließ man dem Bischof zwar den Schlüssel zum Aerarium und damit wohl ein ziemlich weitgehendes Mitbestimmungsrecht über die Stiftsgefälle [2]), aber man fixierte seitdem auch genau das Deputat in der Kapitulation [3]). Außer diesem standen dem Bischof an direkten Einkünften nur noch die Rekompensen bei Lehenversäumnissen [4]) und die Investiturgelder der Prälaten zu [5]). Das Deputat wurde für jede neue Kapitulation neu fixiert. Seine Höhe wechselte je nach den Zeitverhältnissen und der Finanzlage des Stifts. Sie betrug 1617: 24000 Gulden [6]), das höchste Deputat, das in den Kapitulationen vorkommt. 1623 wurden für die nächsten neun Jahre je 20000 Gulden bewilligt. Es war die Zeit des Krieges, und man konnte eine Änderung in den Stiftsfinanzen nicht mit Bestimmtheit voraussehen. Sollten sich nach neun Jahren die Stiftsgefälle gebessert haben, dann wollte man zum früheren Deputat von 24000 Gulden zurückkehren, im gegenteiligen Falle auf 15000 Gulden heruntergehen [7]). Philipp Adolf erlebte eine Besserung nicht. Seinem Nachfolger wurde 1631 dasselbe wie

[1]) Wie aus dem Anfang des art. 76 der Kap. 1617 hervorgeht, s. übernächste Anm.

[2]) S. oben S. 89.

[3]) Kap. 1617 art. 76: „Als auch unserm nechsten Herrn und vorfarn anstatts seines Deputats die Frevelstraffen und bußgelt, sowol der Cantzleitax und was vor die belehnungen, Consens und dero brieffliche Urkunden bei allen Expediturn gefallen, zu handen gelassen und gefolgt worden, und aber gefunden, daß ein solchs allerhand bedencklichen ursachen halben billig zu endern, als ist zwischen uns und ufbesagten Dombcapitel verabschiedet und verglichen, daß nun hinfürter solches alles in des gemeinen stifts rechnungen gebracht und uns von solchen allen zu handen nichts gefolget, hergegen aber wir zur ergötzlichkeit unserer mühe und arbeit jedes jares 24000 gulten von den Kammergefellen, mit denselben unsres gefallens zu thun und zu handeln, haben und außerhalb, was unsrer person sonderlich vererth, sowohlen zu Recompens versäumten lehen empfangs oder von den Prälaten bei jren Investiturn gegeben zu werden pflegt, sonsten nichts vor uns gebrauchen sollen.“

[4]) Von 1631 an muß er auch diese mit dem Kapitel teilen, s. oben S. 119.

[5]) S. oben Anm. 3 am Schluß.

[6]) S. oben Anm. 3.

[7]) Kap. 1623 art. 74: „ . . . hergegen aber wir . . . . die nechste neun jahre nach einander 20000 Gulten von der Cammern oder Landtschaft,

ihm bewilligt und zugesagt[1]). 1642 stand man noch mitten im Krieg; es wurden einstweilen 6000 Reichstaler jährlich bewilligt, und da man nicht genau wußte, ob man sie in bar geben könne, dem Bischof zur Schadloshaltung die Einkünfte des Amtes Werneck überwiesen[2]). Als die Stiftseinnahmen wieder reichlicher flossen, erhielt Johann Philipp I. 10000 Reichstaler[3]), 1673 wurden 10000 Reichstaler[4]), 1675 10000 Gulden fränkischer Währung[5]) für den Bischof und seine Hofhaltung ausgesetzt. Das Deputat der beiden letzten Kapitulationen, die unserer Untersuchung vorliegen, 1683 und 1684, betrug je 12000 Gulden fränkischer Währung[6]). Auch der Entwurf der Capitulatio perpetua von 1691 art. 48 hatte 10000 Reichstaler vorgesehen, was ungefähr der Summe von 12000 Gulden fränkischer Währung gleichkommt[7]).

Was das Kapitel an diesen für die Hofhaltung bestimmten Geldern ersparen konnte, ließ es weniger dem Lande und mehr sich selbst zugute kommen. So bestimmten die Kapitulationen 1675—1684, daß die Deputatsersparnisse, welche 1675 2000 Gulden betrugen[8]), unter jene vier Domherren zu verteilen seien,

sollte sich nhun alsdann die Cammern und stifftsgefell bessern, alsdann jerlich 24000 Gulten, im widrigen, da es sich nit verbessern würdt, jerlich 15000 Gulten .... haben .... sollen."

[1]) Kap. 1631 art. 88.

[2]) Kap. 1642 art 90: „....... jährlich 6000 Reichsthaler, bis die Kammer und Stüfftsgefell wiederumb zunehmen und gebeßert werden, alsdann auch ein ergötzlicherß jährlich uns geuolgert oder gereichet werden solle; undt alldieweilen auch das stüfft der Zeit .... erstgemelte 6000 Thaler paar jährlich zu geben nicht vermag, alß hat unßer Dombcapitul uns an stadt der 6000 Reichsthaler ..... des Stüffts Amt Werneck Einkommen, Nutzungen und gefell in Abschlag und sovil die 6000 Thaler verlangt zu verstehen zu lassen bewilliget ...."

[3]) Dies geht hervor aus einer Bestimmung der Kap. 1675 art. 67, s. S. 151, Anm. 1.

[4]) Kap. 1673 art. 59 (s. auch Rezeßbuch 1673, Fol 85').

[5]) Kap. 1675 art. 59 (s auch Rezeßbuch 1675, Fol. 204').

[6]) S. Kap. 1683 art. 62 und 1684 art. 62.

[7]) Das Verhältnis von Reichstaler zu Gulden fränkischer Währung ist wie 5 : 6.

[8]) Da Johann Hartmann von Rosenbach 10000 Reichstaler erhalten hatte und die Kapitulation von 1675 nur 10000 Gulden fränkischer Währung als Deputat bestimmte, so ist nach obigem Verhältnis von 5 : 6 die Höhe der Ersparnis etwa rund 2000 Gulden.

welche der Kanzlei und der Kammer präsidieren sollten[1]). 1683 und 1684 ließ das Kapitel sich von den Deputatseinsparungen für jeden einzelnen präsenten Kapitelsherrn 200 Reichstaler jährlich geloben[2]), ja 1684 genehmigte es dem Bischof das Deputat nur unter der Bedingung, daß er zur jährlichen Zahlung jener 200 Reichstaler an jeden Herrn sich verpflichtete[3]). Diese letztere Forderung geht sicher über das Maß des Billigen und Gerechten hinaus. Als Gegenleistung hatte man dem Bischof früher das Recht gewährt, vom Stiftsvorrat bis zu 3000 Gulden, überdies seine eigenen Ersparnisse aus dem bewilligten Deputat oder sonstiges eigenes Vermögen nach Belieben testamentarisch zu vermachen[4]).

[1]) Kap. 1675 art. 67: „Aldieweillen nun unsere bede nechste H.H. Vorfahrn hochsel and. jährlich 10000 Reichsthaler für ihr Deputat gehabt — (somit hatte auch Johann Philipp I. später 10000 Rthr., s. oben S. 150) — so bei den itzt betrangten Kriegszeiten unserm Stifft und Cammer beschwerlich fallet, alß sollen und wollen wir Zeit unserer wehrender Regierung unß mit 10000 Gulden, wie oben verglichen, fränkhischer Wehrung vergnügen lassen, hingegen denen vorgemelten 4 Dombcapitularherrn von den übrigen 2000 Gulden ein gewisses jährlich reichen lassen, uff daß ihre habende mühe undt tragende absicht gebührendt recompensiert werde, daß quantum iedoch bey unserer determination bestehen solle."

[2]) Kap. 1683 art. 70 und 1684 art. 70: „. . . . . sollen und wollen wir unß mit 12000 Gulden fränkischer Währung . . . . . vergnügen . . . . ., hingegen iedem unseren Dombcapitularherrn, welcher secundum formam heimisch praesens gehalten würdt 200 Rthr. jährlich aus und von unserer Cammer reichen lassen . . . . ."

[3]) Kap. 1684 art. 94: „Sovil nun unser in § 70 verordnetes Deputat anlanget, hat solches unser Dombcapitul mit der deutlichen Condition bewilliget, solang wir hingegen iedem Dombcapitularherrn die in besagtem § benannten 200 Rthr. jährlich reichen werden, des wir dann zu thuen uns hiemit wollen obligiert haben."

[4]) Kap. 1617 art. 77: „Es solle auch uns überdis zugelassen sein, in unserm letzten willen, wohin und wen wir wöllen 3000 Gulten von des stiffts vorrat zu vertestiren, welche auch denen, so wir die verschaffen werden, unweigerlich sollen gefolget werden; uff den fahl wir aber über solche Summa der 3000 Gulden jemandts ferners begaben oder bevorteilen wollen, das sollen wir von unserm peculio und demjhenigen, so wir entweder von gedachtem unserm Deputat erspart oder durch andere zimbliche mittel erworben, zu thun macht haben; den stift aber mit einiger fernern ausgabe zu beschweren nit befugt oder bemächtigt sein." Bereits in den Vorverhandlungen zum Jurament Friedrichs von Wirsberg 1558 war von diesem Testatrecht die Rede gewesen (Rezeßbuch 1558 April 25, Fol. 94), doch ward es damals noch nicht

Man hatte zudem die geringe Verfügungsfreiheit, die man auf Betreiben des Julius Echter dem Bischof bezüglich Kammer, Stiftsschatz und Hofhaltung noch gelassen[1]), wohl verklausuliert dadurch, daß man sich das Recht wahrte, die alte strenge Obligation Friedrichs v. Wirsberg 1567 oder eine andere schärfer bindende wiederum in Kraft treten zu lassen, sobald die bischöfliche Hofhaltung dem Kapitel Anlaß zu Beschwerden gebe[2]).

Die übrigen Bestimmungen und Vorschriften, die in den Kapitulationen sich außerdem noch auf die Hofhaltung bezogen, waren mehr organisatorischer Natur, vielfach wohl nur eine Ergänzung der erlassenen Hofordnungen. So wurde 1617 ein bereits in der Hofordnung des Bischofs Julius vom Jahre 1614 erlassenes Verbot[3]) neuerdings eingeschärft, wonach alles sog. „Abtragen" vom Hof strengstens untersagt wird[4]). Alle überflüssige Dienerschaft sollte, um unnötige Ausgaben zu vermeiden, abgeschafft[5]), endlich die Hofdiener und Offizianten zum gebührenden

in die Kapitulation eingesetzt. Seit 1675 art. 59 fällt das Recht fort, 3000 Gulden vom Stiftsvorrat zu testieren; es bleibt nur noch das unumschränkte Testatrecht aufs eigene ersparte Vermögen.

1) S. oben S. 141 und S. 148.

2) Kap. 1617 art. 94: „Sobann sich über kurz oder lang begebe, das wir die fürstliche hofhaltung dermassen, wie oben geordnet, nit anstellen oder führen, sondern (das Gott gnediglich verhüt) ubel, und also besagts Dombcapitel deswegen zu einsehen geursachet, haushalten wurden, alsdann sollen wir sobalden schuldig und befunden sein, die obangezogene form und verschreibung, wie dieselbig der hofhaltung wegen zuvorgedachtem bischof Friedrichs und Bischof July Löbben zugestellet, auch von ihnen eingangen und gewilliget, in allen Punkten und Articuln zu halten und denselben durchaus zu geleben oder uns mit unserm Dombcapitel einer andern ordnung zu vergleichen, alles getreulich und sonder einige geferde."

3) S. Buchinger, a. a. O. 209,210.

4) Kap. 1617 art. 75: „Wir wollen auch . . . . . die gute und onfelbare bestallung machen, daß alles geferliche abtragen und verzucken sowohl bei den Offizianten, als gemeinem Hofgesind, allerdings abgeschaffet und in Summa eine gute, richtige und ökonomische Hofsordnung gehalten werde." — Das Abtragen bestand darin, daß ein oder der andere Bewohner des Schlosses Wein, Brot, Fleisch oder auch andere Nahrungsmittel verborgener Weise aus dem Schloß tragen oder bringen ließ. S. Buchinger, a. a. O. 210. „Verzücken — eripere, wegnehmen, s. Schmeller, Bayer. Wörterbuch II, 1083.

5) Kap. 1642 art. 89. „. . . . (zuerst der Inhalt der vorigen Anm.) . . . . wie nicht weniger alle übrige (d. h. überflüssige) Diener und Hoffgesindt licentijrt . . . und aller Überfluß inngehalten werde."

Respekt gegen das Domkapitel angehalten werden[1]. Was diese letztere Vorschrift veranlaßte, ist nicht genau bekannt[2]. Jedenfalls waren in der Regierungszeit des Bischofs Franz v. Hatzfeld Verfehlungen in dieser Hinsicht vorgekommen; denn der betreffende Artikel tauchte nur einmal 1642 auf und ward später nicht mehr wiederholt.

Die Klagen des Kapitels gegen eine allzu kostspielige Hofhaltung des Bischofs mehrten sich seit den 80er Jahren des 17. Jahrhunderts[3]. Bereits 1680 Dezember 12 schlug man dem Bischof vor, die Hofhaltung wieder ganz in die Stadt zu verlegen, wodurch ein Bedeutendes erspart würde[4]. Peter Philipp lehnte dies ab mit Rücksicht auf die großen Kosten eines Neubaues[5]. Konrad Wilhelm von Wernau fing an, seinen Domherrnhof Lauda in der Stadt zur ständigen Hofhaltung einzurichten[6], starb aber mitten unter den Arbeiten. Das angefangene Werk seines Vorgängers zu vollenden und durch vollständige Verlegung des ganzen Hofstaats aus der nunmehrigen Feste Marienberg herunter in die Stadt eine Verminderung der bisherigen großen Ausgaben eintreten zu lassen, war das Versprechen, welches Johann Gottfried II. von Guttenberg ablegen mußte[7]. Er kam

[1] Kap. 1642 art. 127. „Wollen auch unsere Hoffdiener und Offizianten zu mehreren Respect gegen unsern Dombcapitul und jeden Herrn in specie anweißen."

[2] Auch aus dem Rezeßbuch 1642 August 14 (Fol. 186') ist der Grund nicht ersichtlich

[3] S. Domk.-Rezeßbuch 1680 Oktober 10 (Fol. 341—347); Rezeßbuch 1688 Februar 25 (Fol. 92).

[4] Domk.-Rezeßbuch 1680 Dezember 12, (Fol. 402—404).

[5] Domk.-Rezeßbuch 1680 Dezember 17 (Fol. 406).

[6] Domk.-Rezeßbuch 1684 September 30 (Fol. 370').

[7] Kap. 1684 art. 61 „Obwohlen hie bevor löblich von unsern H. Vorfahrn mit Consens eines hochw. Domcapituls vorgesehen und deswegen verordnet gewesen, weylen aus unordentl Haltung des bischofl. Hofs und Kuchen allerley Nachteil und Abgang erfolgt, sonderlich der Zeit, da auf der ordinary fürstl. Residentz und Schloß unser L. Frauen, so in eine formal Vestung verändert, als sollen und wollen wir, gleich unser nechster abgelebter Vorfahr im Werkh begriffen gewesen, dero Dombherrnhöf Lauda und Seebach genannt, zu einer fürstl Residentz zuzurichten, auch albereit die Disposition darnach eingericht, aber imperfect und unausgebaut hinterlassen, dessen rümbliches Exempel folgen und in der Stadt herunden unser stetige gewöhnliche Hofstatt und Küchen nach dem Exempel wie obgemelt in der Stadt Würtzburg

demselben auch, soweit möglich, nach, indem er zumeist in seinem Domherrnhof „ad S. Gallum" in der Stadt, dem nunmehr sogenannten „Guttenberger Hof" wohnte [1]).

Seit dem 13. Jahrhundert ist der Bischof im weltlichen und geistlichen Gericht oberster Gerichtsherr. Wir greifen zur näheren Betrachtung die geistliche Gerichtsbarkeit heraus, um zu untersuchen, wie das Domkapitel diese durch das kanonische Recht eigentlich fixierten und ziemlich ins einzelne bestimmten geistlichen Befugnisse trotzdem noch in seinen Kapitulationen eingehender Beachtung würdigte.

## 4.

## Geistliche Gerichtsbarkeit [2]).

Das Recht der geistlichen Gerichtsbarkeit ergab sich für den Bischof aus der ihm zustehenden potestas iurisdictionis [3]) Diese

zurichten und erbauen zu lassen, zu dem Ende unser Domcapitul besagte Dombherrnhöf uns und unserm Stift Würtzburg, Lauda und Seebach hierzu abzutreten erbietig, dahingegen der hiebevor gewesene Dombherrnhof, anietzo der Müntzhoff genannt, einem hochw. Dombcapitul cediren und zuruckabtretten wollen, alß thun wir uns dahin und hiemit erklären, daß, wann es jetzige schwehre und bedrängte Zeiten und des stiffts Mittel zulassen werden, daß wir dahin ehist bedacht sein wollen, gegen erstbemelten Auswechsel der Höff unser Hoffhaltung obbesagter massen herunden in der Stadt anzustellen und einzurichten ...."

[1]) S. Amrhein, Reihenfolge der Mitglieder des adeligen Domstifts zu Würzburg im Archiv des histor. Vereins v. Unterfr., Bd. 32, S. 91. — Stein, a. a. O. II, 126.

[2]) Über die geistliche Gerichtsbarkeit und Strafgewalt im allgemeinen, s. Hinschius, Kirchenrecht, V. Bd. — Für die geistliche Gerichtsbarkeit im Hochstift Würzburg ist Hauptquelle die grundlegende Arbeit des Lorenz Fries in seiner „Hohen Registratur" Band I, Fol. 210—222' (im Kreisarchiv Würzburg, Standbuch 268); vergleiche dazu Rockinger, Magister Lorenz Fries zum fränkisch-würzburgischen Rechts- und Gerichtswesen in den Abh. der hist. Klasse der k. bayr. Akad. d. W., Bd. XI, Abt. 3. — Ferner Schöpf, a. a. O. 476—478. — Jäger, F. A., Geschichte der geistl. Gerichtsverfassung im Hochstift und Bistum Würzburg in Argus, Zeitschr. für Franken, I. Bd., 2. Heft, S. 329—404. — Wigandus Weigand, Geschichte und Verfassung des Bistums Würzburg von seiner Entstehung bis zur Reformation im Archiv des histor. Vereins, I. Bd., 1—3. Heft (1833).

[3]) Der materielle Umfang der gesamten bischöflichen Gewalt besteht in der potestas ordinis, magisterii und iurisdictionis, s. Hinschius, a. a. O. II, 40.

gewährte ihm die Handhabung der streitigen, der Straf- und Disziplinargewalt, der Aufsicht und Visitation [1]) Vor das geistliche Gericht gehörten sachlich alle Rügen wider die 10 Gebote, im engeren Sinn jedes Vergehen, das sich wider den Glauben und die eigentümlichen Lebensgewohnheiten der Kirche richtete (Ketzerei, Wucher, Simonie, Ehebruch, Raub, Meineid u dgl. [2]); in persönlicher Hinsicht waren vor dem geistlichen Gericht und nicht vor dem weltlichen zuständig alle Kleriker [3]).

Widerrechtliche Gefangennahme von Geistlichen oder Gefangennahme derselben ohne Wissen und Willen des Kapitels hatte sich das letztere strenge verboten. Das Verbot war ursprünglich rein im Kapitelsinteresse gegeben (1345) und bezog sich zuerst lediglich auf die Kanoniker der Stiftskirche, bald (1400) wurden die Geistlichen der Stadt und Vorstädte mit hereinbezogen; endlich (seit 1423) sind ausdrücklich sämtliche Prälaten, Äbte, Weltgeistliche der Stadt und Vorstädte darunter begriffen [4]). Von Mitte des 15.

[1]) S. Hinschius, a. a. O. II, 41.

[2]) S. Hinschius, a. a. O. V, 311 ff.

[3]) S. Hinschius, a. a. O. II, 198. Man vergleiche noch die Bestimmung der Kapitulation 1466 art. 10: „Item ob ein priester oder geistliche person umb schulde, scheltwort oder was sache es wern, eynen andern priester oder geistliche person mit Recht furfassen oder rechtfertigen wollt, oder ob ein wernliche person mit einem priester oder geistliche person umb schulde, scheltwort oder ander sache zu schicken hat, soll vor dem Ertzpriester darunter sie wonhafft seint oder seinem official außgetragen werden ....“ (also nicht vor einem weltlichen Richter).

[4]) Kap. 1345 art. 8. „Item nullum canonicorum ecclesiae herbipolensis captivabit vel faciet captivari, nisi hoc fiat secundum iuris exigenciam, etiam de consilio et assensu capituli vel maioris tunc praesentis partis numero ipsius ecclesiae herbipolensis.“ — Kap. 1400 art. 3: „Item nullum canonicorum ecclesiae, civitatis seu suburbii Herbipolensis captivabo .... etc.“ — Kap. 1423 art. 3: „Item quod Praelatos, Canonicos et Vicarios ecclesiae nostrae Herbipolensis ac abbates civitatis et suburbiorum Herbipolensium nec non alios Praelatos, ceterasque personas ecclesiasticas saeculares in ipsa nostra civitate Herbipolensi aut eius suburbiis beneficiatos vel habitantes et domicilium tenentes de fuga non suspectas, neque ipsorum aliquem capiemus ... ... etc“.

In der Kap. 1434 art. 2 wurden auch die Kleriker der ganzen Diözese (Civitatis et Dioecesis Herbipol.) mit hereinbezogen, blieben aber seit 1440 wieder weg. Sie durften, wenn es gerechtfertigt erschien, gefangen

Jahrhunderts an ward dabei das Kapitel der Kathedrale in besonderer Weise vor dem übrigen Stiftsklerus durch ausdrückliche Voranstellung ausgezeichnet[1]). Es machte um diese Zeit auch eine eigene Gerichtsbarkeit über die ihm angehörenden Personen geltend unter dem Vorsitz des Dechants[2]). Diese Gerichtsbarkeit war mehr disziplinärer Art[3]). Später ward sie in den Würzburger Kapitulationen nicht mehr erwähnt.

Diese Beweise genügen, um erkennen zu lassen, daß die Geistlichkeit den weltlichen Gerichten gegenüber eine exzeptionelle Stellung einnahm. Dieselbe Ausnahmestellung und Zuständigkeit vor die geistlichen Gerichte forderte die Geistlichkeit auch für die Kirchendiener oder Widumleute[4]). Sie gehören vor das sogenannte Chorgericht[5]), die Hausgenossen des Domstifts vor das Kellergericht[6]).

In der Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit in seinem

genommen werden, nur durfte der Bischof ihnen ihre Benefizien nicht abnehmen; siehe dazu Kap. 1423 art. 4: „Item si alias . . . . contingit aliquam personam ecclesiasticam nostrae dioecesis detineri . . . . pro causis propter quas merito veniret detinenda . . . . . ipsam tamen personam . . . . . beneficiis, rebus aut bonis suis . . . non privabimus . . . ."

1) S. oben S. 72 und Anm. 3.

2) Kap. 1444 Februar 15 art. 7: „Si etiam in tempore aliquis Canonicus praefatae ecclesiae Cathedralis intra vel extra capitularis meis dilectis fidelibus Magistratuum Consulibus et civibus civitatis Herbipolensis in communi vel in singulari contra iustitiam sicut praemittitur aliquam violentiam vel iniuriam faceret, eosdem Canonicos Decanus et Capitulum vel maior pars ipsius iuxta ipsorum cognitionem punire debent, quando hoc eis a praefatis Magistratuum Consulatu vel civibus, quibus huiusmodi violentia, potentia sive iniuria foret facta, conquestum esset et ad eos deduceretur, et hoc etiam totiens, quotiens fieri opportunum erit, faciat sine vara."

3) Über die Strafgewalt des Dechants, s. Hinschius, II, 92. Sie war nicht allein auf leichtere Vergehen und Strafen beschränkt, s. dazu Hinschius, a. a. O. V, 293. Diese Gerichtsbarkeit des Dechants erscheint auch anderswo in den Kapitulationen, so in Passau 1342 (s. Mon. Boica XXX, para 2, S. 172/173). Merseburg 1263 (s. Kehr, a. a. O. 249). Bamberg, 1398, Art. 4 u. 5 (s. Ussermann, a. a. O. Cod. Prob. 224). Hildesheim, 1562 art. 43 (s. Lünig, spicil. eccl. II, 1102).

4) S. Rodinger, a. a. O. 206.

5) S. Rodinger, a. a. O. 210.

6) S. später am Schluß dieses Abschnittes!

Sprengel wurde der Bischof bereits frühzeitig unterstützt durch Unterorgane:

Die Archidiakone[1]).

Ihre gerichtlichen Befugnisse bestanden anfänglich nur in einer Art Konkurrenz bei den bischöflichen Gerichten als Rügmeister, Schiedsrichter xc[2]). Bald hatten sie in ihren Sprengeln die ordentliche geistliche Gerichtsbarkeit errungen[3]), wodurch die bischöfliche auf das erheblichste eingeschränkt wurde. Es ist erklärlich, daß Ämter, welche mit solcher Machtfülle ausgestattet und finanziell sehr einträglich waren, Gegenstand des Begehrens der Domkapitel wurden[4]). Deshalb verlangte man frühzeitig in den Kapitulationen, daß die Erzpriesterämter nur Domkapitularen zu übertragen seien[5]); außerdem ließ man den Bischof schwören

[1]) Über das Archidiakonatwesen und seine Entwickelung überhaupt, s. Hinschius, a. a. O. II, 183—205. — Kreß, J. P., Erläuterung des Archidiakonalwesens und der geistlichen Sendgerichte, Helmstedt 1725. — Für Würzburg, s. Reininger, die Archidiakone, Offiziale und Generalvikare des Bistums Würzburg im Archiv des histor. Vereins, Bd. 28, S. 1 ff.

[2]) S. Jäger im Argus a. a. O. 333. — Reininger, a. a. O. 6/7.

[3]) S. Hinschius, a. a. O. II, 195 ff. Über die vor das Archidiakonalgericht zuständigen Materien und Personen, s. Rockinger, a. a. O. 205/206.

[4]) Daß wohl hauptsächlich finanzielle Vorteile der Grund waren, weshalb die Kapitel solche Ämter sich vorbehalten ließen, mag aus Art. XI der Hildesheimer Kapitulation von 1562 hervorgehen, der die Archidiakonatswürde direkt mit Einkünften in Verbindung bringt: „Item Archi-Diaconatus, oblegia, sive alios reditus, qui habentur de manu episcopi extra capitulum non locabo, nec assignabo.“ (Lünig, spicil. eccl. II, 1100).

[5]) Kap. 1314 art. 8: „Item archidiaconatus ..... nulli conferet, nisi fratribus capituli et in sacris ordinibus constitutis.“ Die letztere Bemerkung ist vielleicht deshalb angefügt, weil auch Laien nach diesem Amte strebten, s. Hinschius, a. a. O. II, 195. Später wurde der Wert weniger auf die Weihe, als auf die Präsenz des betreffenden Kapitulars gelegt, s. Kapitulation 1444 Februar 15 art. 28: „Item officia archidiaconatuum ... solis canonicis de capitulo, quos Capitulum habet pro praesentibus iuxta statuta eiusdem capituli, conferre debeo et volo“ u. s. f. bis Kap. 1642 art. 44. — Die Forderung, die Ämter der Archidiakone nur Herren des Kapitels zu übertragen, taucht im 14. Jahrhundert schon allenthalben auf, so in Osnabrück 1309 (s. Stuebe, a. a. O. I, 160); in Passau 1342 (Mon. Boica XXX, 2. Teil, S. 174); in Bamberg 1398 art. 14 (Ussermann, a. a. O. Cod. Prob. 225).

die Rechte der Erzpriester unverletzt zu bewahren[1]), in ihre Prozesse nicht einzugreifen[2]), ihre Urteile und Sprüche nicht widerrechtlich anzutasten[3]). Die übrigen deutschen Kapitel standen in der Aufstellung ähnlicher Bedingungen dem Würzburger um nichts nach[4]).

Den Höhepunkt ihrer Macht hatten die Archidiakone zu Beginn des 13. Jahrhunderts erreicht Da sie selbst sämtlich Domherren waren, brauchten sie zur Handhabung der Gerichtsbarkeit in ihren Sprengeln Stellvertreter[5]). Diese, die sogen. Offiziale ließen sich mannigfache Übergriffe und Rechtsverletzungen zu schulden kommen[6]). Es regte sich Opposition dagegen, besonders von seiten der Grafen und Barone, die bereits in frühester Zeit nach Befreiung von der Archidiakonatsgerichtsbarkeit trachteten[7]). Vielleicht ist damit ein Passus der Kapitulation von 1345 in Zusammenhang zu bringen, kraft welchem der Bischof einzuschreiten verspricht gegen alle Statuten, Pakte und Einungen, die zur Verhinderung der geistlichen Gerichtsbarkeit eingegangen waren[8]). Möglich ist auch, daß einem Widerstand der niederen Geistlichkeit

[1]) Kap. 1314 art. 19: „Item . . . . . omnia iura archydyaconorum illesa conservabit."

[2]) Kap. 1314 art. 21: „Item causas coram eis acceptas ad se non revocet nec inhibeat eis, ne procedant."

[3]) Kap. 1314 art. 22: „Item processus et sententias archydyaconorum non retractet vel relaxet, nisi iuris ordine reservato."

[4]) Man vergl. die Kapitulationen von Halberstadt 1324 Oktober 6 (bei Schmidt, Urk.-Bch. III, No. 2134); Osnabrück 1442 Januar 24 (bei Stueve, a. a. O I, 856); Hildesheim 1688 (bei Lünig, spic. eccl. II, 1114) u. a. m.

[5]) S. Hinschius, a. a. O. II, 201. — Reininger, a. a. O. 7.

[6]) Hinschius, a. a. O. II, 201. — Reininger, a. a. O. 7. — Jäger, a. a. O. 338. Ein Beispiel bringt Reininger, a. a. O. 12.

[7]) Sie erhielten eine solche Ende des 13. oder Anfang des 14. Jahrhunderts, s. Rockinger, a. a. O. 208. — Jäger im Argus a. a. O. 347.

[8]) Kap. 1345 art. 22: „Item debebit facere bona fide et absque vara, quantocius fuerit ex parte ipsius capituli vel alicuius de capitulo desuper requisitus revocari omnia statuta, praecepta, mandata, condicta et observantias per comites . . . . barones . . . . officiatos seu scabinos sive alias quascunque personas in civitate seu dyoecesi herbipolensi facta seu facienda in impedimentum iurisdictionis ecclesiasticae sive episcopalis sive archidiaconalis ecclesiae herbipolensis." Diese Bestimmung findet sich noch 1573 art. 57.

gegen derartige Übergriffe eine andere Bestimmung derselben Kapitulation ihre Entstehung verdankt, wonach die Kapläne und Pfarrer zum gebührenden Gehorsam gegen die Erzpriester des betreffenden Sprengels anzuhalten sind [1].

Schon vorher war es den Bischöfen selbst stärker und stärker zum Bewußtsein gekommen, wie die Archidiakone die Episkopalgewalt immer mehr einschränkten [2]. Man brauchte ein Gegengewicht gegen dieselben. Dies Gegengewicht wurde im 13. Jahrhundert geschaffen durch Einsetzung des

Offizialats und Vikariats [3])

Die beiden Dikasterien waren bestimmt, den Archidiakonen einen Teil ihrer Befugnisse abzunehmen. Das Offizialat, dessen Vorsteher der officialis curiae war, verhandelte eigentlich alle Fälle und Sachen, über welche die Archidiakone zu richten hatten, insbesondere aber Ehesachen und Verträge; dann urteilte es über die Appellationen von den Archidiakonalgerichten [4]. Das Vikariat mit dem ‚Vicarius generalis in spiritualibus' an der Spitze sollte lediglich Streitigkeiten von geistlichen Personen, Gütern und Gerechtsamen entscheiden, die ihm vom Bischof übergeben waren [5]. Doch waren beider Kompetenzen nie ganz genau zu scheiden. Daneben her ging immer noch die Gerichtsbarkeit der Archidiakone

[1]) Kap. 1345 art. 28: „Item capellani et plebani civitatis et dyocesis herbipolensis debent facere obedientiam locorum . . . . . archidiaconis ad exequendum eorundem mandata, salvis tamen in aliis quibuscunque ipsorum exemptionibus, si quas habent." Exempte Ortschaften unterstanden unmittelbar der Jurisdiktion des Bischofs, s. Reininger, a. a. O. 12.

[2]) S. Hinschius, a. a. O. II, 206.

[3]) S. darüber Hinschius, a. a. O. II, 205—227. — Reininger, a. a. O. 13 ff. und 141 ff. — Schöpf, a. a. O. 477 78. — Rockinger, a. a. O. 205.

[4]) S. Schöpf, a. a. O. 478. — Rockinger, a. a. O. 205.

[5]) S. Schöpf, a. a. O. 477. — Rockinger, a. a. O. 205. — Reininger, a. a. O. 141. — So entscheidet z. B. Kap. 1466 art. 10: „ . . . . sachen, als umb geistliche lehen, die man nennt beneficiales und testament oder den unglauben und ketzerey antreffenden . . . . . . sollen vor meinen vicarier in spiritualibus außgetragen und gerechtfertigt werden."

Das Domkapitel wußte den der Archidiakonalgewalt zugefügten Schlag zu parieren, dadurch, daß es kraft der Kapitulationen zur Besetzung der beiden neu begründeten Ämter Mitglieder des Domkapitels forderte[1]). So brachten die Kapitulare jene Teile der geistlichen Gerichtsbarkeit, die ihnen als Archidiakonen entwunden werden sollten, auf andere Weise wieder in ihre Hände. Man ließ zudem den Bischof nochmals bis ins einzelne eingehend das beschwören, was er früher bereits den Archidiakonen zur Wahrung ihrer Gerichtsbarkeit hatte geloben müssen[2]). Nicht genug damit verlangte man auch von den beiden zum Offizialat und Vikariat abzuordnenden Domherren vor ihrem Amtsantritt einen körperlichen Eid, daß sie das Kapitel und die Kapitulare in ihren Rechten, Freiheiten und Gewohnheiten — (wozu natürlich auch die Archidiakonatsgerichtsbarkeit gehörte) — ungestört lassen wollten[3]).

Das Nebeneinanderbestehen dieser 3 Gerichtshöfe für die

[1]) Kap. 1345 art. 12: „Item archidiaconatos . . . . officialatum curiae nulli conferet, nisi fratribus ipsius capituli in sacris ordinibus constitutis . . . .“ — Seit 1423 ist das ein eigener Artikel (art. 7): „Item quod ad officia nostra Vicariatus et Officialatus deputabimus et ordinabimus aliquos ex Canonicis ecclesiae nostrae praedictae, quotiens necesse fuerit . . . (nur wenn wirklich keine geeigneten Kapitulare dazu aufzufinden, dürfen andere Weltgeistliche oder Literaten an die Stelle treten) . . . .“ Auch in Köln mußte nach art. 21 der Wahlkapitulation von 1463 das Generalvikariat einem Domkapitular übertragen werden. S. Hüffer, Forschungen auf dem Gebiete des französischen und rheinischen Kirchenrechts. Münster 1863, S. 313. — Ähnliche Versuche in Halberstadt, s. bei Barth, a. a. O. 75. — Für Bamberg s. Kapitulation 1398 art. 15 bei Ussermann, a. a. O., Cod. Prob. 225.

[2]) Kap. 1400 art. 21 ist inhaltlich zusammengesetzt aus Kap. 1314 art. 19, 21 und 22 (s. oben S. 158, Anm. 1—3).

[3]) Bereits in der Kap. 1423 art. 7 findet sich diese Forderung. Die Form, in der sie sich mit wenig Änderung bis zum Jahre 1684 forterhält, erscheint zuerst 1444 Februar 15 art. 8: „Item quod ad officia mea Vicariatus et Officialatus Curiae deputabo et ordinabo duos ex canonicis meis capitularibus, totiens, quotiens necesse fuerit, et quicunque ad huiusmodi officia seu alterum eorum assumetur seu assumerentur, ipsum officium seu officia non exercebit seu exercebunt, nisi prius iuramentum corporale praestiterit seu praestiterint, in praesentia capituli mei aut duorum canonicorum ad hoc deputatorum: Quod ipsum meum Capitulum et singulares ecclesiae meae Canonicos in ipsorum emmunitatibus, Juribus, Privilegiis, libertatibus et consuetudinibus remanere permittet.“

geistliche Gerichtsbarkeit gab zu mancherlei Unordnung auch wohl zu Differenz wegen der Zuständigkeit u. dgl. Anlaß. Auch waren zur Ermöglichung einer gedeihlichen Rechtspflege im Laufe der Zeit manche Zusätze und Erläuterungen nötig geworden. Derartige Reformen erfolgten jeweilig durch die sogenannten ‚Reformationes iurisdictionis ecclesiasticae' [1]).

Um solche einmal erlassene Gerichtsreformationen nicht in Vergessenheit geraten zu lassen, sodann, um trotzdem eingerissene Mängel zu beseitigen und die Beobachtung dieser Vorschriften immer wieder aufs neue einzuschärfen [2]), hat man in der Mitte des 15. Jahrhunderts die Hauptpunkte derselben der Wahlkapitulation des Bischofs einverleibt. Sämtliche bisher genannten Bestimmungen über Archidiakonat, Vikariat und Offizialat blieben daneben auch weiterhin bestehen und in Gültigkeit. Zunächst verpflichtete man den Bischof dazu, alle Amtspersonen der geistlichen Gerichte auf die Reformatio iurisdictionis ecclesiasticae zu vereidigen. Diesen Eid sollten die Prokuratoren der geistlichen Gerichte leisten [3]), ebenso die zum Offizialat und Vikariat bestimmten Domherren [4]), die Assessoren, welche der Bischof aus dem Klerus der Stadt oder der Vorstädte dem Vikariat und Offizialat beigegeben hat [5]),

---

[1]) So unter Otto von Wolfskeel (Mon. Boica 40, 401); die für uns wichtigsten fanden statt unter Johann II von Brunn 1422 (s. Schneidt, Thesaurus . . . II., 285) und Gottfried IV. v Limpurg 1447 (s. Schneidt, a. a. O. II., 540). Man vergleiche die Darstellung bei Reininger, a. a. O. 17—33.

[2]) Bischof und Kapitel hatten sich auch der Ritterschaft gegenüber zur strengen Einhaltung derselben verbunden durch den sogen. „Ritterlichen Vertrag" 1461, s. Fries bei Ludewig, 830.

[3]) Kap. 1455 art. 15 (am Schluß): „. . . . . desgleichen auch die Procuratores der geistlichen gerichte, die ytzund sein und hienach werden, auch globen und sweren sulln den eydt, der hernach geschrieben stet sie berurende." — Und Kap. 1519 art. 21: „Es sollen auch alle procuratores . . . . nach laut unserer geistlichen reformation dieselbe zu halten geloben und schwören." — Über die Procuratoren und deren Tätigkeit s. Reininger, a a. O. 21 ff.

[4]) Kap 1466 art. 8: Die betr. Domherrn sollen ihr Amt nicht antreten, „. . . . . sie haben . . . . denn zuvor leyplich eyde gesworn, . . . . das sie die Reform der geistlichen Gerichte halten . . . . wollen . . . ."

[5]) Kap. 1466 art. 9a. „Ich soll und will auch dem obgenannten meinem Vicarier und Offizial keynen assessorem zugeben, er sey denn in unser stat Wirtzburg oder vorsteten belehnt und der sol auch kein urteil wider

und schließlich auch der Fiskal[1]). Daß die **Archidiakone** den Eid auf die Reformation der geistlichen Gerichte abzulegen hätten, wird in den Kapitulationen dieser und auch der späteren Zeit nirgends erwähnt[2]).

Der übergroßen Selbständigkeit der Archidiakone hatte man 1451 dadurch etwas entgegenzutreten versucht, daß man sie verpflichtete, ihre Gerichte nicht mehr in ihren Sprengeln, sondern zu Würzburg an der „Roten Türe" am Dom abzuhalten[3]). Die Kapitulare schwächten diese ihrer Gerichtsbarkeit unvorteilhafte Vorschrift dadurch ab, daß sie den Bischof in der Kapitulation verpflichteten, allen Besuchern der geistlichen Gerichte in Würzburg freies Geleite zuzusichern[4]).

Man brachte damals, wohl aus einem gut Teil Egoismus, der Gerichtsbarkeit ein großes Interesse entgegen Daher rühren auch die Bestrebungen derselben Zeit, in den Kapitulationen möglichst eine gewisse Einteilung der Kompetenzen vorzunehmen und den verschiedenen Gerichten ihre Geschäftskreise anzuweisen, vor allem aber Eingriffe und Übergriffe zu verhindern. Man legte die persönliche Zuständigkeit der Kleriker vor das geistliche Gericht fest[5]), ebenso die sachliche Zuständigkeit gewisser Vergehen

---

einigen Tumherrn nit geben on der obgenannter meyner richter willen und wissen; er soll auch solichen obgenannten eydt und die reformation geschworen haben, an er als ein assessor an solchem gericht sitze."

[1]) Kap. 1466 art. 9b: „Desgleichen auch keynen fiskall seyn ampt uben lassen, er habe denn die reformation der gericht auch gesworen on geuerde."

[2]) In Kap. 1466 art. 9, der von den Erzpriestern handelt, ist von einem Schwur auf die „Reformation" nicht die Rede. Möglicherweise ist das Fehlen einer diesbezüglichen Nachricht dadurch zu erklären, daß die Archidiakone selbst gar nicht mehr die Gerichtsbarkeit ausübten, sondern ihre Offiziale dazu hatten, und diese wurden nach **Reininger**, a. a. O. 29 vereidigt.

[3]) S. **Jägers** Aufsatz im „Argus", S. 364.

[4]) Kap. 1466 art. 14: „Item ein iglicher, der die geistlichen gericht in meyner stat Wirtzpurg besucht, der sol fride und geleit haben am gericht, zu und vom gericht ongeuerd." Daß der Artikel einzig auf die Besucher der Archidiakonalgerichte gemünzt war, geht daraus hervor, daß er mit sämtlichen anderen auf die Erzpriester und ihre Gerichtsbarkeit bezüglichen Artikeln seit 1673 aus den Kapitulationen verschwindet.

[5]) Kap. 1466 art 10, s oben S. 155, Anm. 3.

und Prozesse vor das Vikariatsgericht[1]); und man umschrieb endlich auch den Wirkungskreis des geistlichen Hofrichters (Officialis curiae), indem man im allgemeinen auf das Herkommen sich berief, im übrigen ihm die Annahme von Appellationen aus gewissen Gerichten gestattete, aus anderen absprach[2]). Einmischung des Kammermeisters in geistliche Sachen wurde verboten[3]), in gleicher Weise Einmischung des Landgerichts in Sachen, die vor die Sendgerichte der Erzpriester gehörten[4]).

Man ersieht klar aus diesen Bestimmungen, daß sie von seiten des Kapitels zum guten Teil auf eine nochmalige Hebung der Archidiakonatsgerichtsbarkeit abzielten. Es war der letzte Versuch, dieselbe im alten Glanze wieder erstehen zu lassen. Er mißlang. Wenn auch das Domkapitel als solches für sich und seine Untertanen noch manche Vorteile auf dem Gebiete der geistlichen Gerichtsbarkeit herausschlug[5]), so zog es seit der Mitte des 15. Jahrhunderts endlich vor, keine neue Lanze mehr für die

---

[1]) Kap. 1466 art. 10 (am Schluß), s. oben S. 159, Anm. 5.

[2]) Kap. 1466 art. 11: „Item der obgenant meyne geistlich hofrichter soll richten in massen herkommen und auch in sachen, do er angeruffen wurde, die man nennet invocationem von dem lantgericht zu Wirtzpurg, hofgericht und bruckengericht, was aber an andern zentten und gerichten invocation oder anruffunge weren, solen vor den ertzpriestern und jren officialen oder gerichten ausgetragen und gericht werden, der reformation der gericht unschedlich."

[3]) Kap. 1466 art. 12: „Item meyne Cammermeister sol nit richten in eelichen oder andern geistlichen sachen, auch zwischen den personen in die kammern gehörenden."

[4]) Kap. 1466 art. 13: „Item meine lantgericht sol nit richten uber sachen, die jm sende der Ertzpriester geruget sind noch jn verbiten, sich derselben sachen zu eusseren und nicht darein zu richten oder zu straffen"

[5]) Interessant ist es, zu verfolgen, wie der Artikel, in welchem der Bischof Wahrung der geistlichen Gerechtsame der Erzpriester verspricht, allmählich in einen Artikel zum Schutz der Domkapitels-Kellergerichte überging. Kap. 1446 art. 9 bis Kap. 1544 art. 9 ist die Rede davon, „den Tumpropst und die Ertzpriester des stiffts zu Wirtzburg . . . . in jren . . . . geistlichen Gerichten . . . . zu beschirmen." Kap. 1558 art. 9 verspricht der Bischof, „. . . . den Domprobst und die Ertzpriester, die da Domherrn sind . . . . . in jren rechten und gerichten, geistlichen und weltlichen als kellergerichte und andern . . . . zu beschirmen . . . . ." — Kap. 1673 art. 6 endlich erwähnt überhaupt nicht mehr das Wort „Ertzpriester", sondern redet nur von den Kellergerichten des Domprobsts und Kapitels und den Hubgerichten.

Archidiakonatsgerichtsbarkeit zu zersplittern. Das einst mächtige Institut wurde immer bedeutungsloser[1]). Die alten Artikel wurden in den Kapitulationen von 1466 noch bis 1642 mitgeschleppt, schließlich als fühlbarer Ballast, bis die Revision des Jahres 1673[2]) die längst veralteten Artikel endgültig aus der Kapitulation entfernte[3]).

Die Gegenreformation brachte den bischöflichen Gerichten ein gefüllteres Maß von Arbeit, mehrte aber auch ihr Ansehen und ihre Bedeutung. Die frühere Tätigkeit der Archidiakone war diesen Gerichtshöfen in ihrem vollen Umfang nunmehr auch faktisch zugefallen und zwar in der oben bereits angegebenen Teilung[4]). Doch mit der Zeit war das ehemalige Offizialat nur noch das Forum für Ehesachen (auch Adulteria, Fornicationes) geblieben[5]). Seine übrigen Befugnisse, d. h. alle causae ecclesiasticae waren an eine neue geistliche Behörde übergegangen, den sog.

Geistlichen Rat[6]).

Er tritt bereits in der Mitte des 16. Jahrhunderts in den Kapitulationen auf, als oberste Aufsichtsbehörde für geistliche Jurisdiktion und als ein Hauptmittel zur Durchführung der Gegenreformation[7]). Derselbe sollte aus katholischen Personen bestehen und alle 14 Tage, seit 1617 wöchentlich sogar dreimal, Sitzungen abhalten[8]), denen der Bischof anwohnen und der Vi-

---

1) S. Hinschius II, 208.

2) S. oben S. 96.

3) Bereits das Tridentinum hatte den Archidiakonen alle Rechtssachen entzogen, s. Hinschius II, 203/204. — Reininger, a. a. O. 34.

4) S. oben S. 159.

5) S. Rodinger, a. a. O. 250.

6) S. Rodinger, a. a. O. 250.

7) Kap. 1558 art. 68: „Wir wollen auch die Zeit unserer regierung und damit wir nit allein ein weltlicher, sondern auch ein geistlicher Hirt erfunden werden, unsern stattlichen geistlichen rathe haben außer und neben dem weltlichen, welcher mit gelerten, geschickten und dazu tuglichen catholischen personen solle besetzt sein, mit welchem wir die geistlichen Sachen beratschlagen und besonder die eingefallene irrige lehr und spaltung in glaubenssachen, sovil immer möglich und itziger Zeit leidiglig sei und geschehn kann, wehren und abstellen . . . .“

8) Kap. 1558 art. 69: „Welcher unser geistlicher rath zu allen 14 tagen oder aber zum wenigsten in einem Monat einmal gehalten und durch uns, so

carius in spiritualibus ebenso wie der Officialis curiae ihre im Amte gemachten Beobachtungen mitteilen sollten [1]). Auch hierbei ging das Streben des Kapitels auf möglichste Vermeidung von Konfusion und Vermengung der Gerichtsbefugnisse. Den Hof- oder Kanzleiräten ward strengstens untersagt, in geistlichen Sachen ein Urteil zu sprechen; alle derartigen Fälle sollten vor den geistlichen Rat verwiesen werden [2]).

Dem Bischof wurde die persönliche Vornahme der Visitation seines Stifts zur strengen Pflicht gemacht [3]). Auch hierin zeigt sich der Einfluß der Gegenreformation War der Bischof selbst an der Visitation verhindert, dann sollten die geistlichen Räte sie vornehmen. Diese Visitationsgewalt des Bischofs erstreckte sich auf sämtliche Geistliche der Diözese. Ausdrücklich ward sie ihm 1623 auch über die Pfarrer und Vikare des Domkapitels auf

---

wir anderst anhaimbs und leibs schwachheit nit verhindert, personlich selbst besucht werden soll." — Kap. 1617 art. 86: „Es solle auch soliger geistlicher Rath . . . . alle wochen dreymahl als Montag, Mitwochen und Freitag gehalten werden . . . ."

[1]) Kap. 1558 art. 70: „Daneben aber sollen unser Vicary in spiritualibus und officialis curiae auch gute achtung uff ire ine bevolhne ambter geben und da sie etwas straffliches erfuren, solchs uns und unsern geistlichen rathen furbringen, wollen wir darob sein, daß sovil immer menschlich und muglich, dem ubel gesteurt und billiche gerechtigkeit, warer glaub und gute pollicey erhalten werde."

[2]) Kap. 1558 art. 71: „Es sollen auch unsre Cantzlei oder Hoffrathe in geistlichen sachen oder denjhenigen, so denselbigen anhangt, gar nichts urtheilen oder richten, sondern sich davon gentzlichen entschlagen und fur unser geistlich gericht oder geistliche rathe remitirn und weisen, und doe unsere rathe hieruber ichts sprechen und erkennen werden, so sol doch solchs craftlos und von unwirden sein."

[3]) Kap. 1558 art. 65: „. . . . sollen und wollen wir alle 3 jar selbst aigner person unser bistum und herde visitieren und selbst zur waide unserer vertrauten scheflein besehen, wie wir dann solchs von gotes gebot, heylicher schrifft wegen zu thun uns schuldig erkennen, es were denn das uns die not unsres leibs oder obligender stiffts beschwerlichkeit halben wir daran verhindert wurden, so wollen wir doch nichts desto weniger die gewisse verfugung thun, daß allermassen solche visitation durch andere unsere geistliche („räte" 1573 art. 71) an unser stat volzogen und volbracht werden solle." Die Visitation der Gotteshäuser sollte nach einer Bestimmung Bischof Melchiors jährlich stattfinden. S. Kap 1558 art. 67.

dem Land zugestanden. Doch deren Bestrafung behielt sich, außer in Malefizfällen, das Kapitel selbst vor[1]).

Es ward ja bereits erwähnt, wie das Domkapitel seine eigene Exemption in Gerichtssachen auch auf seine Untergebenen und Bediensteten, so weit nur möglich, ausdehnte[2]). Wir wollen diesen Abschnitt schließen mit dem nochmaligen Hinweis darauf, daß auch in den Kapitulationen das Kapitel sich diese ihm zustehende Gerichtsbarkeit stets verbürgen ließ. Seit 1423 mußte der Bischof geloben, das sog.

Chorgericht[3])

aufrecht zu erhalten und zu schirmen, welches dem Domstift und den Kollegialstiftern über Belehnte, Dienstpflichtige und Gesinde zustand[4]).

Das Kellergericht[5])

d. h. die Befugnis über die Hausgenossen des Domstifts (Koch, Küchenmeister, Bergmeister, Förster 2c.) eine gewisse beschränkte Gerichtsbarkeit auszuüben[6]), mußte seit 1558 namentlich dem Kapitel gewährleistet werden[7]). Grund dazu waren jedenfalls Übergriffe des bischöflichen Stadtgerichts, dem ein Einspruchsrecht bei Kellergerichtssachen verboten wurde[8]).

[1]) Kap. 1623 art. 85: „.... Auch solle uns (scil. dem Bischof) die Visitation und Inspection über die dombcapitulischen Pfarrer und Vicarier uff dem Land lediglich zustehen, die bestraffung aber derselben, außer Malefizfällen unserm Dombcapitel verbleiben."

[2]) S. oben S. 156.

[3]) S. Rodinger, a. a. O. 210.

[4]) Kap. 1423 art. 27: „Item .... maioris et collegiatarum ecclesiarum capitula in suis iudiciis, quae „Chor-Gericht" in vulgari nuncupantur .... manutenere, defendere et conservare pro posse et nosse." — cfr. auch Eichstädter Kapitulation vom Jahre 1590 bei Sax, Geschichte des Hochstifts Eichstädt, S. 224.

[5]) S. Rodinger, a. a. O. 210/211.

[6]) Die Fälle siehe bei Rodinger, a. a. O. 211.

[7]) Kap. 1558 art. 9: s. bereits auf S. 163, Anm. 5.

[8]) Kap. 1558 art. 9: am Schluß) „.... und insonderheit wollen wir nit zugeben noch gestatten, daß durch unser statgericht hie zu Wirtzpurg die kellergerichtssachen und personen, von alters her dahin gehörig, von demselben für sich (wie bißher geschehen sein soll) abgefordert oder angenommen werden, sondern vilmehr an das geburendt der Domprobstey kellergericht altem gepranch nach ungehindert gewiesen werden sollen."

Die Bestimmungen, Injurien und Vogteisachen der Domkapitels-Untertanen nicht am Landgericht annehmen zu dürfen [1]), ebenso auch nicht an den bischöflichen Zentgerichten, sondern dieselbe an die Dorfgerichte des Domkapitels zu verweisen [2]), gehören bereits ausschließlich dem Gebiet der weltlichen Gerichtsbarkeit an

Damit erscheint die Behandlung der geistlichen Gerichtsbarkeit, soweit sie in den Kapitulationen berührt wird, abgeschlossen. Das Kapital hatte sich in der Archidiakonatsgerichtsbarkeit sicher Übergriffe erlaubt; dafür muß zugestanden werden, daß es mit Ernst und Eifer in den Zeiten der Gegenreformation den Bischof durch die Kapitulation zur gewissenhaften Pflichterfüllung anhielt und die Gerichtsbarkeit zum Wohl und Besten des Landes zu ordnen bestrebt war.

Ähnlich wie mit den eben abgewandelten Forderungen, die sich auf die geistliche Gerichtsbarkeit beziehen, verhält es sich mit jenen Kapitulationsbestimmungen, welche die Stadt und deren Verwaltung betreffen. Sie sind ebenfalls zum Teil wirklicher Sorge für das Wohlergehen der Stadt entsprungen, zum Teil aber auch egoistischen Absichten des Kapitels. Wir wollen die hier einschlägigen Artikel zum Schluß noch betrachten!

### 5.

### Das Verhältnis zur Stadt und städtischen Bevölkerung.

Wie das städtische Gemeinwesen sich allmählich entwickelt und im Laufe des 11. und 12. Jahrhunderts die Stadtgemeinde sich organisiert hat, gehört nicht zum Gegenstand der vorliegenden Untersuchung [3]). Zur Zeit, da die erste Wahlkapitulation für Hermann von Lobdeburg aufgestellt ward, lag noch wenig oder

---

[1]) Kap. 1631 art. 9 am Schluß.

[2]) Kap. 1631 art. 32.

[3]) Näheres darüber s. bei Brasz, Verfassung und Verwaltung Würzburgs bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, das. 1886. — Gramich, Verfassung und Verwaltung der Stadt Würzburg vom 13.—15. Jahrhundert. Das. 1882. — Gengler, Verfassungszustände im Bayerischen Franken bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts. Erlangen 1894, S. 59—77. — Wegele, Einleitung zum historischen Album der Stadt Würzburg. Das. 1867.

kein Grund vor, die städtischen Verhältnisse besonders zu berücksichtigen. Die freie Gemeinde war zwar nicht rechtlich, doch tatsächlich vom Bischof vollkommen abhängig [1]; sein Schultheiß handhabte das Gericht in der Stadt [2], der Kämmerer (camerarius civitatis) die Verwaltung [3]; vielleicht gab es schon eine Art von Stellvertretung der „universitas civium" bei Beginn des 13. Jahrhunderts [4]; ein fertiger Rat tritt uns indes um diese Zeit noch nicht entgegen.

Die ersten Verfassungskämpfe in der Stadt Würzburg setzten ein zu Ende der Regierungszeit Hermanns von Lobdeburg [5].

Einen Hauptfaktor in diesen Kämpfen bilden die Organisationen der Handwerker:

Die Zünfte [6]

Sie werden deshalb auch am frühesten in den Kapitulationen erwähnt. Beginnend mit dem Jahre 1314 wiederholt sich von da an stetig in den Wahlbedingungen die Forderung an den Bischof, die Zünfte zu unterdrücken und eine Wiederaufrichtung derselben nicht zuzulassen [7]. Es ist diese immer wiederkehrende Forderung des Kapitels, abgesehen von Gründen politischer Natur [8], um so leichter und besser zu erklären, wenn man bedenkt, daß gerade die Zünfte aufs energischste eine Mitbesteuerung der Geistlichkeit verlangten, während das stete Streben des Kapitels auf Freiheit von Steuern und Lasten abzielte.

Der Kampf gegen die Zünfte ging mit wechselndem Erfolge über ein Jahrhundert lang weiter [9]. 1374 fand er durch Gerhard

[1] S. Gramich, a. a. O. 4.

[2] S. Gramich, a. a. O. 4. — Gengler, a. a. O. 61.

[3] S. Gramich, a. a. O 4. — Gengler, a. a. O. 62.

[4] S. Braß, a. a. O. 54.

[5] S. Stein, a. a. O. I, 262. — Braß, a. a. O. 60 ff.

[6] Über deren Entstehung s. Stein, a. a. O. I, 290-291. — Gramich, a. a. O. 48 ff. — Gengler, a. a. O. 74 ff.

[7] S. Kap. 1314 art. 26: „Item societatem, quae zunpht dicitur, in civitate herbipolensi non imponat nec imponi quoquo modo permittat, nec ullo unquam tempore eadem societas resumatur." Ähnlich, wenn auch nicht mit dem gleichen Wortlaut: Kap. 1345 art. 31; 1400 art. 28; 1423 art. 10; 1440 art. 10 usw.

[8] S. oben S. 59.

[9] S. oben S. 59 Anm. 5.

von Schwarzburg einen Abschluß in der endgültigen Aufhebung der alten Zünfte als politischer Körperschaften Man nahm ihnen ihre Gerichtsbarkeit. Nur als wirtschaftliche Genossenschaften bestanden sie noch fort[1]. Ihre politische Machtstellung war und blieb gebrochen. Trotzdem ließ man den Bischof auch weiterhin in den Kapitulationen den Artikel gegen Aufrichtung der Zünfte beschwören[2]. Die Befürchtung, als möchten sie eines Tages wieder als politische Faktoren auftreten, wirkte lange nach. Nicht ohne Besorgnis betrachtete man die wirtschaftlichen Gewerkschaften als Nachfolger der alten Zünfte und betonte stets, daß sie nur auf Widerruf zugelassen seien[3]. Seit 1673 mußte der Bischof eine verschärfte Aufsicht über diese Handwerkerinnungen in seinem Wahleid geloben, dergestalt, daß ihren Zusammenkünften der Oberratsschreiber und ein oder zwei Assessoren anzuwohnen hatten[4].

Die zweite städtische Organisation, um deren Sein oder Nichtsein vom 13. Jahrhundert bis zum Ende des 14. die erbittertsten Kämpfe tobten, war:

### Der Stadtrat[5].

Die Versuche, einen eigenen selbständigen Rat der Bürgerschaft an die Stelle des vom bischöflichen Schultheißen geleiteten sogen. „alten Rates" zu setzen, datieren seit der Mitte des

---

[1]) S. Gramich, a. a. O. 54.

[2]) Z. B. Kap. 1446 art. 27: „Item das ich die gesellschaft, die man nennet Zunfft, in der state zu Wirzburg nicht wider ufrichten, noch verhengen, daß die ufgericht oder vernewet werden in kein weise."

[3]) Kap. 1519 art. 34 (am Schluß): „. . . . Und nachdem aber bisher durch unser vorfarn etlich bruderschaffte der hantwerker uff widerruffung zuegelassen ist, mit wenig besorgnis betrachtet, daß solche sich mit der zeit zu zunfften vergleichen und nachteyl gebern mechten, derohalb sollen und wollen wir mit unserm Thumcapitell davon ratschlagen und darinnen semptlich nach notdurfft versehung thun."

[4]) Kap. 1673 art. 35 (am Schluß): „. . . . . . . sollen, als wollen wir . . . . . uff jenige Bruderschafften und Handtwerkhen und Zusammenkünfften guete acht geben lassen, damit alle Conventicula privata zum Aufruhr und Widersetzlichkeit und Ungehorsambe verhütet werden, allermassen bey denen Handwerkern der Oberratsschreiber sambt ein oder 2 Assessorn gemeiniglich sein sollen."

[5]) S. darüber Gramich, a. a. O. 5 ff. und 16 ff. — Braß, a. a. O. 68. — Stein, a. a. O. I, 290 f. — Scharold, Beiträge zur älteren und neueren Chronik von Würzburg, daſ 1818, I. Bd., 1. Heft, S. 9 ff.

13. Jahrhunderts [1]). Sie waren von wechselndem Erfolge begleitet. Das Ziel der Bürgerschaft, durch Selbständigmachung des Rates und der gesamten städtischen Verwaltung zur Freiheit von der bischöflichen Herrschaft zu gelangen, scheiterte immer wieder am hartnäckigen Widerstand der Bischöfe. Das Jahr 1400 brachte die letzte Entscheidung Nach der Schlacht von Bergtheim durfte der Rat der Stadt zwar fortbestehen, doch blieb er von da an ohne jede politische Bedeutung; er war lediglich Gemeindeverwaltungsbehörde [2]). Der Bischof sandte wie ehemals seinen Stadtschultheißen in den Rat [3]).

In den Zeiten der Verfassungskämpfe wird in den Kapitulationen der Stadtrat mit keinem Worte erwähnt. Das Domkapitel hatte auch nicht nötig, dem Bischof die Unterdrückung desselben eigens zur Pflicht zu machen. Denn der Bischof hatte ebenso wie das Kapitel das lebhafteste Interesse daran, Freiheitsbestrebungen der Bürger mit starkem Arm hintanzuhalten und infolgedessen einen selbständigen Rat nicht aufkommen zu lassen.

Die Institution, die uns unter dem Namen des Rates zum erstenmal in der Kapitulation des Jahres 1423 begegnet, ist bereits der zur politischen Machtlosigkeit herabgesunkene und dem Einfluß des Bischofs unterworfene Rat. Nunmehr war es von Wichtigkeit für das Kapitel, den Bischof über den Stadtrat nicht allein walten zu lassen, sondern ihn an bestimmte Vorschriften zu binden. Bei einem Mann vom Charakter Johanns II. von Brun schien dies um so dringlicher geboten. So mußte denn 1423 der Bischof geloben, alljährlich zum Rat nur „redliche und unverleumdete" Bürger, die ihm und dem Kapitel Treue geschworen, abzuordnen [4]). Vom Jahre 1444 an ward die Zahl derselben auf 24 festgesetzt, ferner die Art und Weise der Ergänzung des Rates

---

[1]) Das gleiche Bestreben herrschte zur selben Zeit in anderen Territorien; in Cöln versuchte man 1258 zum erstenmal, einen Rat einzusetzen, s. Lacomblet, Niederrhein. Urk.-Buch II, Nr. 452.

[2]) S. Gramich, a. a. O. 18.

[3]) S. Lor. Fries bei Ludewig, S. 712 zum Jahre 1431.

[4]) Kap. 1423 art. 13. „Item quod Proconsules et consules civitatis Herbipolensis ex honestis et discretis civibus, qui nobis et capitulo nostro homagia seu fidelitatis iuramenta praestiterint, ordinabimus annuatim".

bestimmt, falls einer der Ratsherren mit Tod oder sonstwie abgeht; dann noch einige Vorschriften gegeben, wie und wann die Wahl der beiden Bürgermeister sowie die Ablegung des dem Bischof und dem Kapitel schuldigen Rats-Eides vor sich zu gehen habe. Am auffälligsten ist hierbei, daß nicht mehr wie 1423 der Bischof allein als derjenige erscheint, der die Ratsmitglieder abordnet und einsetzt, sondern nunmehr ausdrücklich Bischof und Kapitel[1]) Seit dem Jahre 1495 taucht zum erstenmal die Bezeichnung „niederer Rat" in der Kapitulation auf; seit dem gleichen Jahre datiert auch die Kapitulationsbestimmung, daß die Besetzung einer erledigten Ratsherrnstelle abwechselnd das eine Mal durch den Bischof, das andere Mal durch das Kapitel geschehen solle[2]).

Wie bei den Beamten des Stifts und den Dienern des bischöflichen Hofs wird seit dem 16. Jahrhundert auch bei den Ratsherren die Zugehörigkeit zum katholischen Bekenntnis als Vorbe-

---

[1]) Kap. 1444 Februar 15 art. 16: „Item quod ego et Capitulum meum Herbipolense in civitate mea Herbip. ex nunc viginti quattuor et non plures providos, non diffamatos, iuratos Cives ad consulatum ponere debemus, et quotiens unus eorum ex morte decedit vel consulatum resignat aut pro causa demeriti a nobis ambobus partibus extra ipsum consulatum ponetur: Quod tunc ipsi residui de consulatu aliqualem nummerum iuratorum civium mihi et praefato Capitulo meo infra XIV dies, postquam defunctus talismodo vel decessus factus esset, nominare debent. Ex tunc ego et Capitulum meum debemus infra XIV. dies subsequentes ex huius modi personis nummerum XXIV implere sine vara. Sic quod in consulatu tum huius modi nummero defectus nullus remaneat sine vara.

Qui quidem Consulatus etiam annis singulis ex ipsis circa diem Scti. Martini sine vara duos magistros civium eligere et praeficere debent, qui ex tunc per ipsum totum annum Magistri civium esse et manere debeant sine vara.

Ex tunc praefati Magistri civium mihi et meo Capitulo in die Scti. Martini, octo diebus ante vel post, debent singulis annis, si nos pro utraque parte deliberabimus aut cupiemus, Juramentum consiliare promittere et iurare modo infrascripto."

[2]) Kap. 1495 art. 22: „. . . . Und so wir (nämlich der Bischof) einen zu Rathe haben genommen, so sollen allewege darnach ein Capitell, so es zu schulten kompt, einen zu rathe nemen, und nachdem unser vorfar seyliger einen zu Rathe genommen, soll es jetzund, wenn es zu schuld kompt, an einem Capitel seyn, und soll fürder alleweg also gehalten werden, wann wir einen zu rate genommen haben, das darnach ein Capitell einen zu Rathe nemen solle, daran wir einem Capitel kein eintrag, noch verhinderung tun wollen."

dingung ihrer Aufnahme in den Rat gefordert[1]). Die Vorschrift war nicht unangebracht; denn der Stadtrat liebäugelte stark mit der neuen Lehre zu Beginn des 16. Jahrhunderts. Diese Bestimmung, wie alle vorgenannten, die sich auf den niederen Rat und seine Besetzung bezogen, blieben bis zum Ende des 17. Jahrhunderts bestehen. Sie wurden im Jahre 1673 wie alle Artikel lediglich einer neuen Formulierung unterworfen und erhielten einige nicht unwichtige Zusätze. Einer derselben bestimmt, daß der Bischof bezw. das Kapitel (falls gerade die Reihe an ihm war), bei der Neubesetzung einer erledigten Ratsstelle nicht unbedingt an die vom Rate selbst aufzustellende Vorschlagsliste gebunden sein solle, sondern nach eigenem Ermessen einen tauglichen Bürger dem Rate beigeben könne[2]). Aus einem weiteren Zusatz kann man schließen, daß die Bischöfe wohl eine Zeitlang erledigte Ratsstellen mit Bediensteten ihrer Kammer und ihres Hofes zu besetzen pflegten. Denn es ward nunmehr 1673 ausdrücklich dem Bischof verboten, mehr als 2 seiner Kammerbediensteten in den Rat zu setzen. Dagegen versprach das Kapitel, ebenfalls nicht mehr denn zwei aus den Kapitelsoffizianten dem Stadtrat beizugeben[3]). Eine dritte neu hinzutretende Vorschrift bestimmte, daß alle neu angenommenen Ratsherren durch den Oberschultheißen, Kanzler oder einen der Räte dem Kapitel zur Pflichtleistung zu präsentieren sind; ebenso

---

[1]) Kap. 1558 art. 22: „. . . . . . Es solle aber weder von uns oder unserm Domkapitel keiner zu ratsperson, wie vorstet, uff und angenommen werden, er sey dann der alten, catholischen christlichen kirchen glaubensgenoß, woher anderst möglich, die zu bekommen . . . .".

[2]) Kap. 1673 art. 16: „. . . . . . (der Rat soll eine Anzahl Bürger benennen), auß welche wir und unser Dumbcapitel, iedoch nicht eben gehalten seindt, auß denen nominirten Einen, sondern auch . . . . proprio motu einen qualificierten undt tauglichen Bürger zu einem Ratsherrn bestimmen, erwehlen und determiniren . . . ."

[3]) Kap. 1673 art. 16 (in der Mitte): „. . . . . . worbei wir uns auch weiters miteinander vereinbahret, daß inskünftig umb erheblicher und bewegender verschiedenen Ursachen halben von unsern Cammerbedienten, welche geschworne Bürger sein sollen, mehrer an der Zahl nicht als zween, undt von unsers Dumbcapituls Officianten auch mehrer nit als 2 . . . . . . (hier folgt bereits wieder eine Ausnahme zugunsten des Domkapitelschen Pfortenschreibers) . . . . welche ebenfalls verpflichte Burger sein sollen, in den Rat mög benennt und darin gesetzt werden . . . ."

auch jährlich die beiden Bürgermeister [1]. Die Nichteinhaltung dieser letzteren Vorschrift gab später unter Johann Gottfried II. von Guttenberg dem Kapitel Anlaß zu den heftigsten Beschwerden gegen den Bischof und verschärfte noch den ohnedies bereits bestehenden Konflikt [2]. Daß es im Stadtrat mitunter zu Rangstreitigkeiten zwischen dem Vertreter des Bischofs und einem oder dem andern Kapitelsbevollmächtigten kam, ist erklärlich. Aus solchen Vorfällen heraus entsprang wohl 1675 die Forderung des Kapitels, daß die von ihm deputierten Kapitulare im Stadtrat und auch anderswo in Stiftsgeschäften stets den Vorrang und Vortritt vor dem Oberschultheißen oder den bischöflichen Räten haben sollten [3]. Die Vorberatungen zu diesem letzteren Artikel weisen direkt darauf hin, daß seine Entstehung auf das Vorgehen des Oberschultheißen im Stadtrate zurückzuführen ist [4].

Oben bereits ward erwähnt [5], daß von 1400 ab der niedere Rat nichts viel anders war, als die Vermögensverwaltungsbehörde der Stadt. Wie beim Stiftungsvermögen, so suchte sich auch beim städtischen Vermögen das Kapitel Einblick und Kontrolle

[1] Kap. 1673 art. 16: „. . . . . . . daß all und iede neue angenohmene Rathsherrn uff alle zutragenheiten unserm Dumbcapitul . . . . . durch unsern Oberschultheißen, Cantzler oder unsrer Räthe einen capitulariter, wie üblich herkommen, zu denen Pflichten zu praesentiren seindt, allermassen auch . . . . die . . . . neu erwählte Elterer und jungerer Burgermeister zu Ablegung ihrer Pflichten unserm Dumbcapitul auch jährlich und würklich sollen vorgestellt und praesentirt werden . . . .“

[2] 1697 Juli 6. Beschwerde des Kapitels darüber, daß der Bischof zwei Ratsherren (von Stein und Agricola) angenommen, ohne daß sie vorher dem Kapitel vorgestellt worden waren. (S Domkapitel-Rezeßbuch 1697, Fol. 114'.) Am 3. Dezember 1697 hatten Agricola und die beiden Bürgermeister dem Kapitel noch keine Pflicht geleistet. (S. Domk.-Rezeßbuch 1697, Fol. 214.) Neuerliche Klage deswegen 1698 Februar 4. (S Domk.-Rezeßbuch 1698, Fol. 34'; cfr. dazu Domk.-Rezeßbuch 1698, Fol 47' vom 22. Februar.)

[3] Kap 1675 art. 13: „Wir sollen auch nit gestatten, daß unser Oberschultheiß oder andere unsere Hofbedienstete oder Räthe in vorfallenden Commissionen oder Stiftsverrichtungen, es seye in waß fällen es seyn mag, . . . . . beym Stadtrath oder anderweitig vor einem hiezu von unserm Dombcapitul deputierten Dombcapitularherrn den Vorgang oder Vorsitz oder ein ander Praerogatio suche, . . . . sondern allein unserm Dumbcapitul oder desselben Dumbcapitularherrn die Präcedenz verbleibe.“

[4] S. Domk.-Rezeßbuch 1675 Mai 13 (Fol. 191').

[5] S. S. 170.

über die Verwaltung desselben zu erhalten. Man wünschte deshalb seit 1673 jährliche Vorlage aller vom Stadtrat abhängigen Rechnungen und Rechenschaft über gewinnbringende Anlage sowie richtige Verwendung der städtischen Gelder[1]) Befundene Mängel sollten von den damit beauftragten Revisoren sofort dem Bischof und Kapitel hinterbracht werden[2]); ein Hinweis auf strenge Einhaltung dieser und einiger anderer Vorschriften sollte, so bestimmte die Kapitulation von 1683, eigens in den Bürgermeistereid aufgenommen werden[3]).

Mit der Kontrolle der Rechnungen und Vermögensverwaltung allein war es indes nicht getan. Es wäre dies nur eine halbe Maßregel zum Besten der städtischen Bevölkerung geblieben. Dem Wohl des Volkes wandte man seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ein regeres Interesse zu. Man lenkte deshalb das Augenmerk des Bischofs in den Kapitulationen auf die

städtischen Wohlfahrtseinrichtungen.

Schon gleich nach dem Tode des Bischofs Julius hatte man in der Kapitulation des Jahres 1617 und weiterhin in allen folgenden mit anerkennenswertem Eifer Sorge getragen, daß die von Julius zum Besten des ganzen Landes ins Leben gerufenen Stiftungen (des Juliusspitals und der verschiedenen Seminarien)

[1]) Kap. 1673 art. 16 (am Schluß): „Gevolgig der armen heußern, pflegen und andern vom Rath dependierende Rechnungen jährlich richtig abgehört, denen Fundationen gemäß wohl administriert, und von denen Pflegern nit in privatos usus die Capitalia ohn Verzinßung, oder die Zinß und sonst des Raths Einkünffte ohne gemeinen Nutzen gebraucht und verwendet werden."

[2]) Kap. 1675 art. 16 (am Schluß). „. . . . . (zuerst Anm. 1) . . . . und da sich in besagter Rechnung einige Mängel finden und von denen Revisorn angezeigt würden, unß und zugleich unßerm Dombcapitul durch die hiezu deputierte Schlüsselherrn oder eines andern in ihrem Namen hiezu deputierten Dombcapitularherrn diese hinterbringen und referieren lassen, damit in allem remediert und gute Haußhaltung gehalten werde" (cfr. dazu Rezeßbuch 1675, Fol 191').

[3]) Kap. 1683 art. 17: „. . . . . . (zuerst der Inhalt von Anm. 1 u. 2) . . . . . welches auch dem Bürgermeisterayd specialiter zu inserieren, daß er hierauf und auf die deponierte Pflegegelter fleissig acht geben, noch ohne des ganzen Raths vorwissen und willen der Pflegengelter unversichert oder sonst aus Convenientz und Gunst ausgeliehen, sondern die retarden embsig eingetrieben und verrechnet werden." (cfr auch Domk.-Rezeßbuch 1683, Fol. 274.)

im alten Stande und dem alten Zweck erhalten blieben[1]). Zu diesem Behufe verlangte man seit dem Jahre 1673 vom Bischof die Durchführung einer gründlichen und regelmäßigen Inspektion und Visitation, um laut gewordenen Klagen abzuhelfen[2]).

Eine solche Visitation und Inspektion wünschte man seit 1673 auch auf die rein städtischen Wohlfahrtseinrichtungen ausgedehnt, um allen Mißbräuchen zu steuern[3]). Sie ward vom Jahre 1675 an auch auf die Apotheken in Anwendung gebracht. Man kam besonders den ärmeren Klassen der Bevölkerung dadurch entgegen, daß man den Apothekern eine bestimmte, angemessene Taxe vorschrieb und so den gemeinen Mann vor Übervorteilung schützte. Ein Zuwiderhandeln gegen solche festgelegte Taxe sollte strenge bestraft werden[4]). Da die Materialien im Preis bald stiegen, bald fielen, ward 1684 bestimmt, daß der Stadtphysikus bei Festsetzung der Apothekertaxe auf diese Schwankungen Rücksicht nehmen solle[5]).

---

1) S. Kap. 1617 art. 47; 1623 art. 46; 1631 art. 54; 1642 art. 55 u. s. f.

2) S. Kap. 1673 art. 17; 1675 art. 17; 1683 und 1684 art. 18. (cfr. dazu Domk.-Rezeßbuch 1673, Fol. 61'; 63'; 66'.)

3) Kap. 1673 art. 17: „Nebenst diesem Julierspital aber sollen und wollen wir bei allhiesiger Stadtrathsverwaltung bestehender armer Häußer Visitation, . . . . . einen Dumbherrn vom Dumbcapitul, die Schlüsselherrn genannt, vermittelst eines Dumbdechants verordinen lassen, uff daß in alle weeg die Fundationes steif gehalten undt denen vorkhommenden klag möge gesteuert undt abgeholffen werdten, gevolgig alle Piae causae in bestendigen gueten Esse erhalten werden." cfr. dazu Domk.-Rezeßbuch 1673, Fol. 70 (vom 20. Februar).

4) Kap. 1675 art. 19: „Weilen gebührende Apotheken Visitationes billig dem gemeinen weesen und armen Mann zum besten notwendig, zu Zeiten anzustellen, alß wollen wir nach angetrettener unserer Regierung alsobalden daran seyn und denen Medicis ernstlich befehlen, daß solches mit Zueziehung eines H. Seniors des Obernraths undt anderer ehist visitiert und daß jährlich solche Visitation continuiert, Item ein geziemender, augspurgischer Ordnung gemeser Tax verordnet und gemacht, und daß dadurch alle übernahm verhütet, und da darwider gehandelt würdt, ernstliche Straff wider die verbrechendte Apotheker, andern zum Exempel vorgenohmen werden . . . ." cfr. auch Domk. Rezeßbuch 1675, Fol. 191'.

5) Kap. 1684 art. 20 (in der Mitte): „. . . . (wie oben Anm. 4) . . . alle drey Jahre die Visitation continuiert, in Bedenken die Materialien in pretio bald steigen und bald fallen, worauf der Stadtphysikus fleißig obacht

Um die wohlhabenderen Klassen der städtischen Bevölkerung, insbesondere die Hausbesitzer vor den immer mehr überhand nehmenden Bettlern wenigstens einigermaßen zu schirmen, dann auch um Müssiggang und Faulenzerleben nicht im Volke einreißen zu lassen, ward 1684 dem Bischof die Auflage gemacht, in der Stadt Würzburg eine Art Arbeitshaus für männliche und weibliche Personen zu errichten, in dem auch Kinder Aufnahme und Anleitung zur Arbeit finden sollten [1]).

Gerade aus diesen letzterwähnten Vorschriften geht in interessanter Weise hervor, wie das Kapitel sich der Wahlkapitulation bediente, auch um sozialpolitische Ideen zu verwirklichen bezw. den Bischof zur Durchführung sozialer Verbesserungen, immer aber unter der Aufsicht und Mitwirkung des Kapitels, anzuhalten.

Es sei zum Schlusse dieses Abschnittes gestattet, eines Bruchteiles der Würzburger Bevölkerung zu gedenken, der zwar erst 1544 zum erstenmal in den Kapitulationen erwähnt wird, von da an aber auch nicht mehr aus denselben verschwindet, nämlich der Judenschaft.

### Die Juden [2]).

Im Jahre 1119 zum erstenmal urkundlich in Würzburg erwähnt [3]), waren die Würzburger Juden ursprünglich, wie alle

---

tragen und deswegen ernstlich wollen erinnern lassen, acht zu geben ....“ cfr. dazu Domk.-Rezeßbuch 1684, Fol. 366.

[1]) Kap. 1684 art. 4 (am Schluß): „...... Und weilen vil auff den Müssiggang sich legen undt ihre erwachsenen Kinder darin zum Betteln ziehen, daß der Stadt Würzburg undt Herren darin, wie auch in ander orthen des Stifts die zum Betteln junge, starkhe undt gesundte Leuth, sowohl Manns- als Weibspersohnen, welche ihr Nahrung mit der Arbeit wohl vermögen zu verdienen, vor den häusern beläftiget und molestirt werden, auch zur Zeit der Infectionen ein Abschew darob genommen wurdt, so wollen wir, da es die Zeiten und Intraden der Cammer leyden werden, dahin bedacht seyn, daß allhier in der Stadt ein Zuchthaus erbauet und alle dergleichen Bettler, auch unartige Kinder darin zur Arbeit angewiesen, ihr Brod verdienen und zur Besserung angewiesen werden.“ cfr. dazu Domk.-Rezeßbuch 1684, Fol. 360.

[2]) Näheres über die Juden in der Stadt bezw. dem Bistum Würzburg, s. bei Himmelstein, F. X., Die Juden in Franken, im Archiv des histor. Vereins f. Unterfr. Bd. XII. H. 2, S. 125—188. — Heffner, Die Juden in Franken, Würzburg 1855 — Heffner, Herr Domkapitular Dr. Himmelstein und die Juden in Franken, 1855. — Rosenthal, Geschichte des Eigentums in der Stadt Würzburg. S. 17—26. — Gengler, a. a. O. 70.

[3]) S. Rosenthal, a. a. O. 18.

Juden, Eigentum des Reiches und des Fiskus, bis Heinrich Raspe 1247 sie dem Bischof Hermann von Lobdeburg verpfändete[1]). Sie mußten den Bischöfen schwere Schutzgelder zahlen[2]). Bei alledem hob sich ihr Wohlstand mehr und mehr. Am Anfang des 16 Jahrhunderts wurden allenthalben im Reiche Klagen laut gegen die Überzahl und den verderblichen Wucher der Juden.

Hier ist der Zeitpunkt, wo man auch in Würzburg Grund zu Beschwerden gegen die Juden fand. Bereits 1537 hatte Bischof Konrad III. strenge Befehle wider dieselben erlassen. Im Jahre 1544 wendet sich das Kapitel in der Wahlkapitulation gegen die Juden. Als Grund dieses Vorgehens wird angegeben[3]), weil „ain zeitlang her etwa vil juden in unser stat Wirtzburg, auch sunsten hin und wider in unsrem stifft, obrigkeit und gebiete untergeschlaifft und die armen unsere und gemelten unsres stiffts unterthane und verwanten mit wucher, verbotenem gesuche, handtierung, kauffen, verkauffen und in andere weg hefftig beschwerdt, sich auch mit jrer cleidung dermassen halten, daß man dieselben vor den christen nit wol erkennen mag.“ Aus diesen Ursachen muß der Bischof geloben: „mit vleiß zu verhuten und daruor zu sein, das kein auslendige juden mehr in unserm stifft an und eingenommen, sondern, sovil moglichen, derjhenigen zal, so vor darinnen sein, geringert und eingezogen werde.“ Des weiteren soll der Bischof verfügen: „daß alle judenn und judinne . . . . . jung und alt, offentliche kundliche zaichen tragen, damit sie vor den christen erkennt werden mogen. Desgleichen, daß sie hinfur nit mer auf wucher leihen, kauffen, verkauffen oder in andere weg hantieren, wo aber solchs beschee, daß jnen darfur nichts gegeben, noch zu einbringung desselben inn- und außerhalb gerichts geholffen werden solle.“

Im August 1544 hatte Bischof Melchior diesen Artikel beschworen, im November desselben Jahres erschien bereits ein Mandat gegen die Juden[4]). Ob diese Befehle gegen die Juden viel gefruchtet, bleibe dahingestellt. Sicher ist, daß der nachfolgende Bischof Friedrich von Wirsberg 1558 den gleichen Artikel geloben

[1]) S. Gengler, a. a. O. 71. — Regesta boica II, 345 u. 383.
[2]) Regesta boica IV, 135 u. 545.
[3]) Kap. 1544 art. 57
[4]) S. Heffner, Juden in Franken, S. 30.

mußte[1]), mit der Verschärfung, daß er auf Mittel bedacht sein solle, die Juden ganz aus dem Stift auszutreiben[2]). Tatsächlich erwirkte 1559 Juli 28 bereits Friedrich von Wirsberg von Kaiser Ferdinand die Erlaubnis, die Juden innerhalb eines oder längstens dreier Jahre ausweisen zu dürfen[3]). Der Ausweisungsbefehl erschien 1561 Mai 16[4]). Bischof Julius mußte sich 1573 zu dem Gleichen verpflichten, wie sein Vorgänger[5]). Bereits unter Julius Regierung waren durch Anfall verschiedener Lehen einige dort mit Erlaubnis der Vasallen ansässig gewesene Juden wiederum ins Stift gekommen. Der Bischof beschwor 1617, diese letzteren, da sie keinen Wucher trieben, sondern sich durch Kaufmannschaft ernährten, bis auf weiteres zu dulden, im übrigen aber sich streng an Eid und Handlungsweise seiner Vorgänger zu halten, d. h. keine auswärtigen Juden mehr ins Stift kommen zu lassen, die wenigen noch darin ansässigen möglichst an Zahl zu verringern, ihnen den Wucher zu verbieten und die sonst durch das Stift hindurchreisenden Juden „zur reichung gebührenden zohls und tragung gelber zeichen" anzuhalten[6]). Genau den nämlichen Schwur mußten 1623 bezw. 1631 Philipp Adolf von Ehrenberg und Franz von Hatzfeld in ihren Kapitulationen ablegen[7]). Der letztgenannte Bischof erließ zwar, vermutlich auf Drängen des Kapitels, 1637 Juni 27 einen Austreibungsbefehl gegen die Juden, doch scheint derselbe nicht besonders streng durchgeführt worden zu sein, da jedenfalls der Bischof sie in Geldgeschäften mitunter benötigte. Denn aus den Vorberatungen zur neuen Kapitulation 1642 geht nicht undeutlich hervor, daß der verstorbene Bischof den

[1]) Kap. 1558 art. 75.

[2]) Kap. 1558 art. 76: „Wir sollen auch daneben auf solche mittel und wege bedacht sein, wie wir unsre unterthanen unsers stifts in kurzen jaren derselbigen (nämlich der Juden) gentzlich entledigen megen, auch hiezwischen inen eine gewisse ordnung machen und geben lassen, welchermassen sie sich in allen iren handtierungen und handlungen gegen den unseren verhalten sollen, solang bis wir die gelegenheit erlangen megen, irer gar abzukommen."

[3]) S. Heffner, Juden in Franken, S. 33.

[4]) S. Himmelstein, a. a. O. 143.

[5]) Kap. 1573 art. 81 und 82.

[6]) S. Kap. 1617 art. 92.

[7]) S. Kap. 1623 art. 90; Kap. 1631 art. 107

Juden gewogen gewesen sei[1]. Da der Stadtrat inständig um Abschaffung der Juden bat und über sie klagte, besonders aber aus dem Grunde, weil sie das Geld aus der Stadt forttrugen[2], erhielt die neue Kapitulation die Vorschrift, daß der Bischof „inner eines halben oder gantzen Jahresfrist" die Juden aus Stadt und Stift auszuweisen habe; ausgenommen von dieser Maßregel sollten nur 2 oder 3 Roßkämme sein, die man beim Pferdehandel brauchte[3]. Die Aufkündigung des Judenschutzes durch Johann Philipp von Schönborn und das Kapitel erfolgte bereits am 25. Sept. 1642[4].

Die Juden wußten sich immer wieder Eingang in Stadt und Stift zu verschaffen. Zwar gebot auch die Kapitulation des Jahres 1673 dem Bischof, sie innerhalb eines halben Jahres aus dem Stift zu weisen[5]; allein sie siedelten sich wieder unter dem Schutze anderer Herrschaften im Stift an[6]. Zudem waren sie sowohl dem Kapitel wie der bischöflichen Kammer für Münz- und Geldgeschäfte unentbehrlich geworden. So fand man sich denn mit ihnen ab, indem man sie um teures Geld bei jeder Sedisvakanz neuerdings den Schutz des Kapitels und des Bischofs erkaufen ließ, im übrigen aber aus besonderer Gnade ihnen den Aufenthalt

---

1) S. Domk.-Rezeßbuch 1642 Aug. 13 (Fol. 180'): „Wegen der Juden, damit sie nicht auf einmahl mit großem geschrey außgeschaffet würden, auch nicht daß ansehen gewinnen möchte, alß wehren ihre fürstl. Gn. ihnen fast zu viel gewogen geweßen, solten sie nach undt nach sub praetextu undt under dem schein, daß man alle ihre contractus im Landt undt bey denen ämptern erkhundigen, darüber inquirieren undt nachfrag halten solte, hernach weilen eß meistenß viel usurarij sein werden, ex capite usurarum et prohibitorum contractuum sensim vortgeschafft werden."

2) S. Domk.-Rezeßbuch 1642 August 14 (Fol. 186).

3) Im Konzept hatte das Kapitel ursprünglich auch noch seine Kapitelsjuden in Karlstadt geschont und geduldet wissen wollen; doch strich man diesen Passus später wieder. S. Kap. 1642 art. 109.

4) S. Himmelstein, a. a. O. 145.

5) Kap. 1673 art. 67 verlangt: „. . . . . . . Juden und Judinne inner eines halben jahresfrist außzugebieten und wegzuschaffen . . ."

6) S. Kap. 1673 art. 67 (am Schluß): „. . . . . . In übrigen, wie die betrugliche Handtlung mit denen ab undt außgeschafften Juden innskünfftig, wann sie im Stifft sich unter anderer Herschaften Schutz nehmen sollten und auß unserm Stift sich zu ernehren begehren, begegnet werde, wollen wir uff gewisse Mittel und Weeg mit unsers Dombcapituls Rat bedacht sein . . . ."

in Stadt und Stift gestattete. Nur theoretisch wahrte man sich in der Kapitulation stets das Recht und die Vollmacht, sie mit beiderseitiger Einwilligung (des Bischofs und des Kapitels) wieder „ausschaffen" zu können. Dies ist der Inhalt des Artikels, den die drei letzten Bischöfe des ausgehenden 17. Jahrhunderts in Betreff der Judenschaft in ihren Wahleiden geloben mußten [1]. Das 18. Jahrhundert brachte dann bessere Zeiten für die Juden [2]).

Im Rahmen dieses letzten Abschnittes wäre eigentlich noch der neben, oder richtiger über dem Stadtrat stehende Oberrat zu besprechen gewesen, welcher als die Polizeibehörde der Stadt einen Bestandteil der Stadtverfassung darstellt. Allein da der Umfang der vorliegenden Arbeit dadurch ein zu großer geworden wäre, bleibe das Referat über diesen Punkt, ebenso wie das über das Verhältnis der Wahlkapitulationen zur Reichspolitik des Bischofs, einer späteren Veröffentlichung vorbehalten!

[1]) Kap. 1675 art. 69; 1683 und 1684 art. 72: „Obwohlen unser H. Vorfahren sambt unserm Dombcapitul in vorigen Capitulationen für gut angesehen, die Judenschafft auß unserm Stifft außzuschaffen und das Privilegium de non recipiendis Judaeis zu manutenirn, nun aber die fürstl. Cammer dafür gehalten, daß sie noch ein Zeitlang und zwar auß besondern gnaden undt nach Belieben zu tolerieren wehren, alß haben wir sambt unserm Dombcapitul auch für dießmal mit der Ausschaffung noch innegehalten, iedoch unß frey handt offen stehet, daß wir mit Einwilligung unßers gedachten Dombcapituls sie Juden, wann es unß beederseits beliebig sein würdt, entweder außzuschaffen, oder ex speciali gratia, gleich jetzt undt zur Zeit noch geschiehet, ad interim undt uff ihr Wohlbehalten zu tolerieren." cfr dazu Domk.-Rezeßbuch 1675, Fol. 205; 1683, Fol. 280; 1684, Fol. 371.

[2]) S. Heffner, a. a. O. 41.

# Überblick.

Wollen wir nochmals in kurzem Überblick all die gemachten Beobachtungen uns vergegenwärtigen, so kommen wir zu folgendem Gesamtergebnis.

Das Würzburger Kapitel hat seit Anfang des 13. Jahrhunderts seinen Bischöfen eigentliche und wirkliche Wahlkapitulationen vorgelegt, die es allein ohne Mitwirkung anderer Stände abfaßte. Zuerst sind dieselben nur als allgemeines Programm der landesherrlichen Regierung gedacht und ganz aufs Stiftswohl berechnet. Bereits an der Wende des 14. und 15. Jahrhunderts dienen sie neben der Landeswohlfahrt den Sonderinteressen des Kapitels und nehmen einen immer schärfer bindenden Charakter an. Seit Ende des 16. Jahrhunderts beschränken sie nahezu auf allen Gebieten der Verwaltung und Regierung die bischöflichen Befugnisse, allerdings in mancher Beziehung nicht ohne die wohlgemeinte Absicht, das Stift dem alten Glauben zu erhalten. Seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts haben die Kapitulationen ihre größte Schärfe erreicht und befinden sich in einem großen Teil ihrer Artikel in Widerspruch mit den Reichs- und Kirchengesetzen.

Das Kapitel hat die ganze Landesrepräsentation inne, aber es vertritt hierbei die Interessen der anderen Stände und Untertanen nur insoweit, als es diese Vertretung mit seinen eigenen Interessen in Einklang bringen kann

Opposition dagegen hat sich bereits unter Julius Echter geregt, wird aber durch den 30 jährigen Krieg hintangehalten. Sie kommt danach heftiger zum Ausbruch. Vergleiche erzielen nicht

die erhoffte Wirkung oder behalten höchstens solange bindende Kraft, als der betreffende Bischof an der Regierung bleibt und werden dann kraft der neuen Kapitulation vom Kapitel wieder beseitigt. Der Versuch einer festen ewigen Kapitulation nach dem Muster von Osnabrück mißlingt ebenfalls. Die landesherrliche Stellung des Bischofs droht einer Art Oligarchie zum Opfer zu fallen, wenn nicht die höchsten Gewalten dagegen helfend und rettend eingegriffen hätten

Es ist dabei höchst interessant, in dieser langen Reihe von Beobachtungen, trotz der Verschiedenheit der Jahrhunderte, trotz der Verschiedenheit der einzelnen im Kapitel vertretenen Persönlichkeiten und Individualitäten ein nie erlahmendes, zu keiner Zeit aussetzendes Kollektivstreben, ein zielbewußtes Weiterschreiten immer in derselben Richtung wahrzunehmen, das hier nur auf einer geistigen Vererbung und Fortpflanzung derselben Standestendenzen und gleichsam desselben gemeinsamen Standeswillens beruhen kann, eine Erscheinung, die aufs lebhafteste erinnert an jene neuestens vielfach diskutierte Theorie Lamprechts von einem

Gesamtwillen sozialer Bildungen.

# Inhaltsübersicht.

III.

# Beiträge zur fränkischen Epitaphienliteratur.

Mitgeteilt von

**Dr. August Amrhein,**
Pfarrer in Eßfeld.

Im Jahre 1897 schenkte mir unser inzwischen verstorbenes Vereinsmitglied, Pfarrer Grünewald zu Mömlingen, ein altes Büchlein, das nach dem handschriftlichen Eintrag im Jahre 1567 im Besitze des Neumünsterkanonikus Dr. Johann Wilhelm Ganzhorn war. Dieser Johann Wilhelm Ganzhorn, Doctor utriusque juris, empfing als Kanonikus des Neumünsterstiftes bei der allgemeinen Ordination am 16. Juni 1573 in Würzburg das Subdiakonat und trat danach in das Kapitel ein, am 2. April 1575 wurde er zum Diakon und am 17. Dezember 1594 als Dechant des genannten Stiftes durch Bischof Julius in der Schloßkirche auf dem Marienberg zum Priester geweiht. Er starb am 20. April 1609.

Das erwähnte in seinem Besitze befindliche Büchlein besteht aus mehreren zu einem Bande vereinigten Druckschriften, welche in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts an verschiedenen Druckorten erschienen sind. Für jene Vereinsmitglieder, welche dieses interessiert, will ich dieselben einzeln aufführen.

Das erste Büchlein, gedruckt zu Basel bei Bartholomäus Westheimer und Nikolaus Bryllinger im Jahre 1537, enthält das lateinische Gedicht des spanischen Priesters Juvenkus über die vier Evangelien, dann das des Subdiakons Arator über die Apostelgeschichte, zugleich als ersten Druck dieses Gedichtes in Deutschland, und endlich das Enchiridion des Aurelius Prudentius Clemens über das alte und neue Testament. Statt Enchiridion nennt man jetzt den Titel. Dittochaion oder Distocheion.

Das zweite Schriftchen, gedruckt zu Löwen bei Bartholomäus Gravius im Jahre 1559, ist eine Lobrede des Anatholius des

Barres auf Kaiser Karl V. mit dem Titel „Caroli V. Caesaris romanorum imperatoris maximi et fortissimi immortalitas“ und gewidmet dessen Sohn, dem König Philipp von Spanien.

Das dritte Schriftchen sind zwei Bände Gelegenheitsgedichte des Erfurter Poeten Christophorus Auläus; das erste Bändchen ist gedruckt zu Mainz bei Ivo Schoeffer im Jahre 1547, das zweite Bändchen, dem Mainzer Domscholastikus Arnold v. Buchholz gewidmet, ist am 8. März 1547 bei demselben Ivo Schoeffer gedruckt. Das erste Bändchen enthält kleinere Gedichte in Form von Grabinschriften auf damals verstorbene Persönlichkeiten geistlichen und weltlichen Standes in und außerhalb der Stadt Erfurt, darunter auch von Würzburg. Diese letzteren werden unten mitgeteilt werden.

Das vierte Schriftchen ist eine medizinisch-anatomische Abhandlung des Tobias Mostelius aus Plauen als Auszug aus einem größeren Werke des Andreas Vesalius über die Venen im menschlichen Körper. Das Schriftchen ist gedruckt zu Wittenberg 1557.

Dann folgt als fünfter Bestandteil das Bruchstück eines von Erasmus von Rotterdam herausgegebenen Sammelwerkes, von dem aber nur der Teil von Seite 339—406 vorhanden ist. Von Seite 339—348 „Sentenzen des Bischofes und Martyrers Nilus“, von Seite 348—376 die epistola des Erasmus von Rotterdam an den Professor Petrus Viterius de ratione studii, de ratione instituendi discipulos und eine concio de puero Jesu, vorgetragen von einem Knaben in einer neu errichteten Schule zu London (Seite 376—403). Zuletzt noch drei Seiten des Zwiegespräches Jesu mit einem durch eigene Schuld zugrunde gehenden Menschen (expostulatio Jesu cum homine suapte culpa pereunte). Die drei noch folgenden Blätter sind herausgeschnitten.

Den Schluß bildet eine Grammatik der griechischen Sprache von Donatus (Donatus graecus), gedruckt zu Cöln 1554, herausgegeben von Petrus Levinus Sosander zu Worms mit einer an den kaiserlichen Rat Dr. utr. juris Matthias Held[1]) gerichteten Vorrede, geschrieben zu Cöln pridie idus junias (12. Juni) 1547.

---

[1]) War auch Reichsvizekanzler (vgl. Archiv des histor. Vereins von Unterfranken V. 3. S. 59 ff.).

Diese in gleichem Formate (15 cm hoch, 9 cm breit) gedruckten und zu einem Bande vereinigten Schriftchen, sämtlich in lateinischer Sprache geschrieben, haben noch ein besonderes Interesse für unsere fränkische Geschichte, da der ursprüngliche Besitzer derselben, Dr. Johann Wilhelm Ganzhorn, an den druckfreien Stellen die von ihm gefertigten Konzepte von Grabinschriften handschriftlich eingetragen hat, deren Abfassung ihm als Testamentar der Verstorbenen oblag. Bei manchen dieser Konzepte sind sogar die vorgenommenen Verbesserungen sichtbar, indem Worte ausgestrichen und andere darüber geschrieben worden sind. Es sind Inschriften für Geistliche im Dom und vorwiegend Kanoniker des Neumünsterstiftes. Auch diese Inschriften sind unten mitgeteilt. Die im Konzepte durchstrichenen Worte sind in Klammern gegegeben. Die zum besseren Verständnis nötigen Bemerkungen folgen am Schlusse der Inschriften.

## I. Inschriften von Christophorus Auläus zu Erfurt.

### 1. Laurentius v. Bibra. † 6. Februar 1519

Epitaphium reverendissimi in Christo patris ac domini, domini Laurentii episcopi Wirtzenburg. Francineque orientalis ducis, qui fuit ex inclita Bibranorum familia progenitus.

Praesul in hac gelida situs est Laurentius urna,
Nomina cui gentis parvula Bibra dedit.
Orba parente dolet Respublica tristis, adempti
Principis Aonides fata sinistra gemunt.
Pulcher in illarum medio stans luget Apollo,
Plangit et albenti pectora nuda manu.
Hic ubi namque sacram, non parvis sumptibus, aedem
Struxerat, ornatas illius auxit opes [1]).
Ingenuas artes, et tempora pacis amavit,
Jure pater patriae dicitur inde suae
Mundus et a vitiis vitam sine labe peregit.
Nunc tegitur vili pulvis et umbra solo.
I nunc et firmam rebus spem pone caducis,
Ut mors hanc uno finiat atra die.

### 2. Konrad v. Bibra. † 8 August 1544

Epitaphium reverendissimi in Christo patris ac domini, domini Chunradi episcopi Wirtzeburg. etc., qui et ipse Bibranus fuit.

Siste, licet renuant peragenda negotia, gressum,
Et lege, res parvam postulat ista moram.
Hoc (ita Diis placuit, sic fata tulere) sepulchrum
Frigida Chunradi principis ossa fovet.
Non Mausolaei celebrata toreumata saxi,
Nec datur hic Pharium cernere Pyramidem.

Ipsa sibi satis est Superis gratissima virtus,
Nec cupit ex alia quaerere laude decus.

Ipse alloquitur Franciam:

Desine me toties vanis urgere querelis,
Pars quondam vitae Francia prima meae.
Qui bene deseruit terreni carceris usum,
Crede mihi, rapidos effugit ille rogos.

### 3 Konrad v. Thüngen † 16. Juni 1540.

Epitaphium reverendissimi in Christo patris ac domini, domini Chunradi episcopi Wirtzeburg. etc., qui ex nobili Thungenorum familia procreatus fuit.

Praesulis haec cineres Chunradi marmora claudunt,
Francia flebilibus quem gemit usque modis.
Fama sed immensum celeberrima pervolat orbem,
Spiritus aeternae gaudia sedis habet

### 4. Weihbischof Augustin Marius † 25. November 1543.

Epitaphium reverendi patris ac domini Augustini Marii episcopi Salonensis, reverendissimi episcopi Wirtzeburgensis etc. Suffraganei.

Qui saltem Marium putet hoc recubare sepulchro,
Illius humana mens ratione caret.
Cum Mario quoniam pietasque fidesque jacentes,
Divelli a domino non potuere suo.

### 5. Abt Heinrich v. Mengersdorff in Theres † 1545.

Epitaphium reverendi patris ac domini Henrichi a Mengersdorff Tharissae apud s. Vitum abbatis.

Qui superos coluit solita pietate fideque,
Nec minus Aonias ex Helicone Deas.
Crimina qui cautus vitavit amator honesti,
Hic patris Henrichi contegit ossa lapis

### 6. Lorenz Truchseß von Pommersfelden. † 20. Dezember 1543.

Epitaphium reverendi domini Laurentii Truchses a Bomerfelden, Maguntin. Wirtzeburg. et Wormatiensis ecclesiarum canonici Senioris et Jubilarii.

Calliope:

Dormit in hac, sed non totus, Laurentius urna,
Aonii splendor portus et aura gregis.
Illius Elysus nam mens spatiatur in agris,
Gloria perpetuo non peritura manet.

Clio:

Hoc quamvis hominum nulli mutabile numen,
Laurentii cineres marmore Parca tegat,
Alta tamen laetus (si sunt sua praemia justis
Post obitus animis) spiritus astra colit.
Tumque prius multo lucebit sidere tellus,
Incipietque ardens gramina ferre polus,
Aequoreique prius gaudebunt aere pisces,
Et viridis pictas unda juvabit aves.
Ante patens flammas pelagus dabit, Aetna liquorem,
Quam queat illius nomen in orbe mori.

Thalia:

Dignus in hac recubat coelo Laurentius urna,
Quem poteras Solem et dicere Solis avem.

Melpomene:

Hic est situs Laurentius,
Integritate cui parem
Titan micans jam non videt,
Flexo genu hospes dic preces.

Erato:

Ossa cultoris cineresque nostri,
Quem vides, parvo tumulo fovemus,
Docta ludentes sine fine eburno
Carmina plectro.
Ergo quantumvis properes viator,
Spargito circum monumenta flores,
Atque Laurentii venerare flexo
Poplite saxum.

Terpsychore:

Rara si possit prohibere virtus,
Scilicet ne tam subito maligna
Atropos vitae dubium secaret
Forcipe stamen.
Prorsus haec nemo monumenta credet
Esse Laurentii, generosa semper
Cui fuit virtus comes, atque spreta hoc
Tempore Pallas.

Euterpe:

Qui mortuum Truchses putat Laurentium
Jam prorsus, errat, et quidem tota via,
Nam dormit isto suaviter sub marmore,
Donec supremam inflabit angelus tubam.

Urania:

Qui praetergrederis locum, prophano
Ne gressu temeres, precor, caveto.
Hic virtus quoniam quiescit ipsa,
Scire haec te satis est, abi viator.

Polyhymnia:

Laurentii cineres ipse tegit lapis;
Omnis nostra parem patria cum negat,
Libertate, fide, stemmate, moribus,
Virtute, ingenio, corporis et bonis.
Qui praetergrederis dic igitur, precor,
Defuncti bene sit manibus, et vale.

7. Kilian v Bibra. † 13. Februar 1494 als Dompropst

Epitaphium venerandi domini Chiliani a Bibra canonici Wirtzeburgensis, juris utriusque doctoris.

Mortuus hac habitat tristi Chilianus in urna,
Quo, simul est pietas visa, cadente, mori:
Hoc quia non alter, spatioso, clarior orbe,
Virtute, ingenio, nobilitate fuit.

Juris et aequarum praeclara volumina legum
Volvebat docta nocte dieque manu.
Quicquid Aristotelis, quicquid monumenta Platonis,
Noverat, et quicquid pagina sacra docet.
Regibus hinc magnis fuit hic acceptus, et ejus
Maecenas studii Maximilianus erat [2]).
Haec mors nequaquam potuit violare, nec anni,
Nec, quae cuncta vorat, laedere flamma potest.
Nec cita tempestas veniens Aquilonis ab ortu,
Nec quoque noctivagi furis avara manus.

### 8. Albert v. Bibra. † 24. August 1511 als Dompropst.

Epitaphium venerandi domini Alberti a Bibra Wirtzeburg. ecclesiae canonici.

Alberti cineres hoc claudunt fata sepulchro,
Fata, inquam, dignis semper iniqua viris.
Cujus adhuc firmos dum rexit spiritus artus,
Dotibus ingenii notus ad astra fuit.
Ergo licet transis gressu properante viator,
Dic tamen Elysio gaudeat umbra solo.

### 9. Eucharius v. Thüngen. † 1. August 1540.

Epitaphium venerandi domini Eucharii a Thungen Wirtzeburg. ecclesiae canonici et scolastici.

Si quis ad hoc venies ignarus forte sepulchrum,
Protinus audacem siste prophane gradum.
Eucharii quoniam, divi modo, continet ossa
Iudice me, cunctis esse verenda modis,
Sed pietas, et cana fides, probitasque pudorque
Famaque diffuso semper in orbe volant.
Sedulus in terris coluit qua numina Christi,
Ardua convexi mens subit astra poli.

### 10. Theodorich v. Thüngen. † 25. April 1540 als Domdechant.

Epitaphium venerandi domini Theodorici a Thungen Wirtzeb. ecclesiae canonici et decani.

Haec quicunque vides monumenta, potentia mortis
Quanta sit, interitu certior esto meo.
Stemmate clarus eram, nec defuit inclyta virtus,
Nec, proavi quondam quam coluere, fides.
Ingenuas didici, sanctis cum moribus, artes.
His verae accessit religionis amor.
Viribus illaeso potuique pudore videri,
Pulsando querulam, flavus Apollo, chelim.
Tumque fui cunctis prodesse paratus, et omnis
Communes mecum pauper habebat opes.
Nam cecidi, nec me bona tot juvere cadentem,
Hocque tegor vili flebilis umbra solo.

### 11. Wilhelm v Thüngen † 14. Oktober 1536.

Epitaphium venerandi domini Guilielmi a Thungen canonici Wirtzeburg., qui Ignae, Hierosolimis revertens, extinctus fuit.

Ergo peregrina Guilielme sepultus arena,
Virtutum nulla subveniente, jaces?
Nec sivit juvenem quintum te claudere lustrum,
Hei mihi, lanificis de tribus una soror?
Nil tibi nobilitas, nil profuit aurea virtus?
Nil etiam linguas bis didicisse duas?
Nil quod perpetui perplexa volumina juris
Volvebas vigili nocte dieque manu?
Nil quod visisti Solymas pius advena sacras?
Uno virtutes tot periere die?
Non puto. Nam passae non sunt, tua numina, Musae,
Cum fragili, famam, carne, perire tuam.
Restat adhuc pietas tua, restat et aurea virtus,
Nec periit rarae nobilitatis honor.
Igna tenet corpus saltem invidiosa sepultum[3]),
Elysium gaudens possidet umbra nemus.

### 12. Johannes Suppan[4]).

Epitaphium venerandi domini Joannis Suppii Wirtzeburgi apud s. Joannem canonici.

Clausus Joannes jacet hac modo Suppius urna,
Qui longo Christi tempore mysta fuit.

Quo rapto saeva rigidarum lege sororum,
Cana fuit pietas visa fidesque mori.
Si prece mors flecti potuisset iniqua piorum,
Vicisset Pyli saecula longa senis.

## 13. Philipp Suppan.

Epitaphium venerandi domini Philippi Suppi ejusdem ecclesiae canonici.

Suppius hic situs est, quo non praestantior alter
Ingenio et sancta religione fuit.
Spiritus excelsi super astra volavit olympi,
Fama sed in terris non moritura manet.

Epitaphium utriusque.

Tectus Joannes hic nunc requiesco, Philippus
Diverso frater condidit ossa loco.
Viximus unanimes, dum vivere fata sinebant.
Tumque domus nobis una duobus erat.
Et nisi adhuc claro fulgerent sydera coelo,
Nos potuit notos dicere Laeda suos.
Mors licet ad tempus gelidis sejunxerit urnis
Corpora, quas tellus caesaque saxa premunt.
Attamen (haec umbris redduntur praemia justis)
Astrigera mentes junget in arce fides.

## 14. Lampert v. Bibra[5])

Epitaphium strenui viri Lamperti a Bibra

Sic tribus est visum Parcis, Lamperte sepulchro,
Ante diem moriens, ut tegerere brevi?
Nec tua candentes imitari tempora cygnos.
Cernere nec natae te potuere senem?
Hei misero, quantum tristissima fata fuisset,
Scilicet hic vires non habuisse suas.
Tardior hic certe mors debuit esse, suasque
Virtuti leges postposuisse tuae.

### 15. Nikolaus Zeitler[6]).

Epitaphium honesti viri Nicolai Zeitleri civis Wirtzeburg.

Hoc cineres gelido Zeitlerus et ossa sepulchro
Condidit, astrigerum possidet umbra thronum.
Ingenuas artes amplexus, Elisabeth uxor
Huic fuerat, tanto digna puella viro.
Ex qua suscepit casti tria pignora lecti,
Natam unam, natos, gaudia summa, duos.
Lustra decem fragili postquam superarat in orbe,
Pene diem subita morte solutus obit.

### 16. Hermann v. Manßbach[7]).

Epitaphium eruditi et nobilis adolescentis Hermanni a Mansbach canonici Fuldensis.

Funera mortalis si sunt deflenda, viator,
Ista vel imprimis funera flere decet.
Clauditur hic etenim raptus juvenilibus annis
Hermannus patriae splendor honorque suae.
Sed potius gaude, caeci quod carcere mundi
Liber, ad astrigeras iverit usque domos

### 17. Bartholomäus von Usingen[8]).

Epitaphium venerandi patris Bartholomaei Usingen Augustensis, sacrae theologiae doctoris.

Natus Apollineas studio celebrare sorores,
Et sanctam populis insinuare fidem.
Sanaque spernentes scriptis convincere libris
Dogmata, in hac tegitur Bartholomaeus homo.

## II. Grabinschriften von Dr. Johann Wilhelm Ganzhorn nach der Reihenfolge im genannten Büchlein.

### 18. Andreas v. Thüngen[9]).

Epitaphium domini Andreae a Thungen canonici et praepositi. Literae: M.C.L.V.I. numerum anni, quo mortuus est, denotant[10]).

En jacet Andreae de Thungen flebile corpus,
Aetherei sed mens accolit astra patria.
J. Balbo, authore.

## 19. Johannes Balbus.

Epitaphium clarissimi viri domini Joannis Balbi doctoris juris et vicecancellarii Wyrceburgensis.

En jacet hic Balbus eoae Francidos orae
Natus, qui sacri gloria juris erat.
Obiit anno 1565 mense julio. J. G. Ganzhorn d. faciebat.

## 20. Johannes Berlin[11]).

Venerabili domini Joanni Berlin, vicario dominicali et praesentiario Novimonasterii, amico suo perchara anno 1572 mense decembri.

Posuit in tenui Berlin pia membra sepulchro,
Mens fruitur veris perpetuisque bonis.
J. G. Ganzhorn d. faciebat.

## 21. Gottfrid Heinrich v. Thüngen[12]).

Godefrido Heinrico a Thungen hujus ecclesiae canonico, qui post natum Christum anno MDLXXV. III. idus Julii fato concessit, Neidhardus a Thungen ejusdem ecclesiae decanus, ejus cognatus, juveni heu optimae indolis fieri curavit.

## 22. Balthasar Behem[13]).

Ad piam memoriam reverendi domini Balthasaris Behem, liberalium artium magistri, hujusque sacrae aedis canonici et per annos XXXIV et menses V decani, altare hoc restitutum et renovatum est, qui obiit 2. Augusti anno MDXCII.

Hic jacet canus edentulus atque decanus[14]),
Rursus dentescit, juvenescit atque requiescit.

## 23. Johann Wolfgang Otto[15])

Epitaphium reverendi viri domini Joannis Guolfgangi Ottonis a me conscriptum, quod in aenea tabula ad ipsius tumulum affixum est.

D. O. M. S.

In hoc tumulo conditus est pietate et eruditione quondam conspicuus vir dominus Joannes Wolfgangus Ottho, hujus ecclesiae canonicus, cantor et viceprepositus dignissimus, quem Deus Optimus Maximus in ipso die divis Petro et Paulo apostolis sacro anno post Christum natum MDLXXV ex hac miseriarum valle ad coeleste consortium vocavit, ubi nunc omni moerore exutus perpetuo fruitur gaudio.

J. W. G. fecit.

## 24. Heinrich Schmierer[16].

IC XC

Ad honorem Dei Optimi Maximi et memoriam sempiternam domini Heinrici Schmirers Wyrzeburgensis quondam hujus ecclesiae canonici capitularis optimi, qui in ipso juventutis suae flore sub annum Christi MDLXXIII, tertio Kalendas Februarii morte absumptus ad aeternas beatorum sedes feliciter migravit. Ab executoribus testamenti hoc monumentum positum est.

J. G. Ganzhorn D. faciebat.

## 25. Johann Baptist Ridner[17]

Anno domini MDLXXXXI in die omnium sanctorum obiit reverendus doctus ac eximius vir dominus Joannes Baptista Ridnerus Heidingsfeldensis, liberalium artium magister ac hujus summae aedis vicarius, cujus anima in deo vivat.

J. W. Ganzh. D. testamentarius fecit.

## 26. Benedikt Mülstein[18].

Ad Dei Optimi Maximi honorem et (pietatis) memoriam sempiternam domini Benedicti Mulsteins Pegaviensis hujus sacrae aedis canonici custodis atque cell(er)arii, viri (pietate et in) in divinis rebus et ecclesiasticis functionibus peragendis (praestantissimi) laudabiliter exercitati et sub initium anni Christi MDLXXXIX pie defuncti altare hoc nimia vetustate fere collapsum ab executoribus testamenti (sumptu anno 1592) restituitur.

J. W. Ganzborn D. testamentarius fecit.

## 27. Sebastian Bollinger[19]).

Reverendissimo in Christo patri domino Sebastiano **Bollingero** episcopo Salonensi Suffraganeo Wirzeburgensi ss. Theologiae Licentiato atque hujus sacrae aedis canonico, qui Roma legationis munere feliciter expedito redeundo in itinere Brixiae moritur 8. Julii 1590. Executores ultimae voluntatis monumentum hoc posuerunt.

J. W. Ganzh. D. fecit testamentarius.

## 28. Markus Eisenmenger[20]).

Anno domini MDLXXXXI. die vero XI. mensis Martii obiit clarissimus ac doctissimus vir dominus Marcus Eisenmenger juris doctor ac reverendi capituli ecclesiae Wirzeburgensis syndicus, cujus anima in Deo vivat.

In templo Franciscanorum Herbipoli.

J. W. Ganzh. D. faciebat qua testamentarius.

## 29. Conrad Christan[21]).

Domino Cunrado Christan Pfloxbachensi, hujus aedis canonico, presbytero, viro praestantis dignitatis, cui in ministeriis ecclesiasticis ac diversis hujus collegii functionibus laudabiliter exercitato sub anno demum Christi MDLXXIII die VIII. novembris vita religiose functo executores testamenti ad pietatis memoriam poni fecerunt

## 30. Ambros Neumann[22]).

Deo Optimo Maximo

Et virtuti domini Ambrosii Neuman, hujus ecclesiae canonici, sacerdotis atque scolastici, viri pietate, doctrina, liberalitate ac morum jucundidate praestantissimi, qui, ob summam judicii integritatem in Senatum ecclesiasticum et episcopalis fisci praefecturam accitus, cum eximia sua prudentia, consilio, aequanimitate, suavissimaque linguae facundia justissimam hujus ecclesiae et universae reipublicae funeris sui lugendi occasionem reliquisset ac humanitatis et beneficentiae suae praeclara monumenta in multorum animis egregie collocasset, functionibus sponte depositis placidissima morte in domino obdormivit 3. idus septembris anno 1574. Executores ultimi elogii poni fecerunt.

### 31. Johann Wolfgang Otto[23]).

D. Immort. Sac.

Reverendo domino Joanni Wolffgango Ottoni, Franconi, hujus sacrae aedis canonico, cantori ac vicepraeposito, viro in rebus ecclesiasticis agendis, animi et consilii praestantia conspicuo, pietatis aequitatisque assertori strenuo, qui post natum Christum anno MDLXXV. III. calendas julii fato concessit. Executores ultimi elogii confratri et amico suo charissimo et optimo dolentissimi posuerunt.

J. G. Ganzhorn D. canonicus
testamentarius faciebat.

### 32. Balthasar Behem[24]).

Anno domini MDXCII die II. mensis augusti obiit reverendus ac eximius vir dominus Balthasar Behem, hujus sacrae aedis canonicus et ejusdem per XXXIV annos ac V menses decanus, cujus anima in Deo vivat.

J. W. Ganzh. D.
testamentarius fecit.

### 33. Johannes Dilthau[25]).

Jesu Christo spei et vitae fidelium cesset a morte invidia. Venerando domino Joanni Dilthau, hujus sacrae aedis canonico, custodi ac vice Praeposito, (viro in primis), sacerdoti, pio, liberali atque omnibus benevolentibus gratiis exornato, qui (juvenis admodum) (propter) ob eximiam quandam rebus in expediundis (ejus) innatam dexteritatem, ad diversas hujus collegii functiones et ministeria ecclesiastica accitus (fuit, et) ita in illis sese annos plus minus viginti (laudabiliter) exercuit, ut morte ejus ecclesia haec (dictum praeclarum) virum (optimum) rerum gerendarum experientia excellentem, amici vero fautorem amiserint incomparabilem. Decessit VIII idus novembris anno a partu virginis MDLXXIV. Executores testamenti grati et pii animi monumentum posuerunt.

J. G. Ganzhornius D. can. faciebat et scribebat.

### 34. Joachim Typotius[26].

In tumulo epigraphe.

Anno domini MDLXXXV in festo s. Andreae apostoli obiit reverendus ac eximius vir dominus Joachimus Typotius ss. theologiae doctor ejusdemque facultatis in Universitate Wyrzeburgensi decanus, consiliarius ecclesiasticus atque hujus sacrae aedis canonicus et cantor, cujus anima in Deo vivat.

Testamentarius J. G. Ganzh. D. fecit.

### 35. Benedikt Mulstein[27].

Anno domini MDLXXXIX. die VI. mensis januarii obiit reverendus dominus Benedictus Mulstein canonicus, custos et cellarius hujus sacri templi, cujus anima in Deo vivat.

J. G. Ganzh. D. fecit.

### 36. Arnold Schaz[28].

Sub hoc lapide funerali tegitur reverendus eximius et doctissimus vir dominus Arnoldus Schaz Gramensis, sacrarum Legum Licentiatus, almae Universitatis Wyrzeburgensis canonum professor ordinarius et (primus) hujus sacrae aedis canonicus, qui obiit 8. die Maji anno 1590.

J. W. Ganzh. D. scribebat testamentarius.

## Anmerkungen.

[1]) Der Dichter spricht von der Erbauung und Dotierung einer Kirche, die nicht näher bezeichnet ist. Vielleicht soll das an der Domkirche und im Kürschnerhof gestandene bischöfliche Palatium, das Kanzlei- und Gerichtsgebäude gemeint sein.

[2]) Kaiser Maximilian war sein Mäcenas, vielleicht auch Studiengenosse.

[3]) Starb zu Igna bei Marseille auf der Rückreise von Jerusalem.

[4]) Johannes und Philippus Suppan oder Suppius gehörten als Kanoniker dem Stifthaug an; letzterer starb als Stiftsdechant 24. Juli 1542, ersterer als Kantor 18. Juli; das Todesjahr desselben ist nicht angegeben. (Vergl. Archiv des histor. Ver. XXIX. S. 290 u. 291.)

[5]) War ein Bruder des oben genannten Fürstbischofs Konrad v. Bibra und Amtmann auf dem Schlosse Raueneck bei Ebern.

[6]) War ein Würzburger Bürger und Vater zweier Söhne und einer Tochter. Ein Jodokus Zeitler empfing 24. März 1520 zu Würzburg das Diakonat und am darauffolgenden 8. April die Priesterweihe, der vielleicht ein Sohn dieses Nikolaus Zeitler war. Ein Kaspar Zeitler, der 23. Septbr. 1536 die vier niederen Weihen empfing, stammte aus Winterhausen.

[7]) Wahrscheinlich ein Neffe des Stiftsdechants Ludwig v. Manßbach in Fulda, der von 1483—1503 Propst in Holzkirchen war.

[8]) P. Bartholomäus Arnoldi von Usingen O. S. A. starb im Augustinerkloster zu Würzburg 9. September 1532.

[9]) Als Verfasser dieser Grabschrift ist Johannes Balbus genannt, dessen eigene Grabschrift, von Dr. Ganzhorn gefertigt, folgt.

[10]) D. h. die Grabschrift ist ein Chronostichon, in welchem aber nur die angegebenen Buchstaben als Zahlen zu lesen sind, während der Zahlbuchstabe D in den Worten „Andreas“, de und „sed“ nicht in Betracht kommt. Die Grabschrift hat daher folgendes Bild:

En IaCet andreas de thVngen fLebILe CorpVs
aetherel sed Mens aCCoLIt astra patrIs.

Es gibt dies das Todesjahr 1565. Andreas v. Thüngen, ein Bruder des obengenannten Wilhelm v. Thüngen, starb 6. Januar 1565 als Senior des Domkapitels.

Als Wilhelm v. Grumbach am 4. Oktober 1563 mit seinen Truppen die Stadt Würzburg durch einen feindlichen Überfall in Besitz nahm, führte Andreas v. Thüngen als Senior des Domkapitels in Abwesenheit des Fürst-

bischofs Friedrich v. Wirsberg mit Wilhelm v. Grumbach die Verhandlungen. Letzterer hatte den Hof des Dompropstes Richard v. der Kere am Paradeplatz, „Rötelsee" genannt, in Besitz genommen, Andreas v. Thüngen wohnte im anstoßenden Hofe „Sternberg" in der Ebrachergasse, der bei Erbauung des Zentralschulhauses abgebrochen wurde. In diesen Hof „Sternberg" begab sich Wilhelm v. Grumbach, um dem Andreas v. Thüngen seine Wünsche vorzutragen, nachdem er sich ein Essen hatte anrichten lassen. Da er aber fürchtete, vergiftet zu werden, mußte Andreas v. Thüngen zuerst die Suppe verkosten. Andreas von Thüngen überlebte jene aufregenden Tage nicht lange; nach 1¼ Jahren segnete er das Zeitliche im Alter von 59 Jahren. Der bischöfliche Vizekanzler Johannes Balbus, mit dem er wahrscheinlich wegen dieser Grumbachschen Händel viel zu konferieren hatte, fertigte diese Grabschrift, folgte ihm aber schon nach einem halben Jahre, im Juli 1565, im Tode nach.

[11]) Dieser im Dezember 1572 verstorbene Johannes Berlin ist wahrscheinlich identisch mit dem in den Ordinationsbüchern genannten Joannes Berlein, welcher 22. September 1542 die Tonsur, als „Joannes Berle" am 22. Dezember 1548 die vier niederen Weihen empfing, am 16. März 1549 als Vikar im Stifthaug zum Subdiakon, am 21. März 1556 als Joannes Beyerlein zum Diakon und 4. April 1556 zum Priester ordiniert wurde und zwar als Domvikar. Da ein anderer Geistlicher dieses Namens nicht vorkommt, dürfte an der Identität nicht zu zweifeln sein. Johannes Berlin erhielt demnach später eine Vikarie im Neumünster und verwaltete als solcher zugleich das Amt eines Präsenzmeisters und des Dominikals, welcher an den Sonntagen das Hochamt im Neumünster zu zelebrieren hatte. Es erscheint zwar schon früher ein Joannes Berlen, welcher am 7. Februar 1529 zu Würzburg die niederen Weihen, als „Joannes Berlein vicarius in Heylprun" am 13. März 1529 das Diakonat und in gleicher Eigenschaft am darauffolgenden 27. März 1529 die Priesterweihe empfängt. Derselbe könnte wohl später eine Vikarie im Neumünster erhalten haben; bei seinem 1572 erfolgten Tode wäre er im 43. Priesterjahre gestanden. Da eine Beschreibung der Vikarien und die Reihefolge ihrer Inhaber nicht vorhanden ist, läßt sich zur Zeit nichts Sicheres behaupten.

[12]) Gottfrid Heinrich v. Thüngen, Domherr, liegt im Kapitelshause begraben. Seine im Jahre 1677 erneuerte Grabschrift gibt als Todestag den „9. Juli 1575" an; nach unserer vorliegenden Grabschrift erfolgte sein Tod am 13. Juli 1575 = III. idus julii. Nach dieser zeitgenössischen Aufzeichnung ist deshalb jene Angabe aus späterer Zeit zu rektifizieren.

[13]) Balthasar Behem stammte aus Ochsenfurt; am 24. Februar 1537 wurde er zu Würzburg tonsuriert, empfing dann am 20. September 1544 die vier niederen Weihen und am 19. Dezember 1545 das Subdiakonat; sein Geburtsjahr fällt also in die Zeit nach 1520. Als Kanonikus im Neumünster empfängt er 21. Dezember 1549 das Diakonat und 5. März 1558 als „venerandus ac spectabilis dominus Balthazarus Behem Ochsenfurthensis electus et confirmatus decanus ecclesiae collegiatae s. Joannis Novimonasterii in Herbipoli" die Priesterweihe. Obige Inschrift befindet sich

an dem auf seine Kosten in der Neumünsterkirche errichteten Altare. Seine eigentliche Grabschrift findet sich unter Nr. 32.

[14]) Dieses Distichon ist auf dem Blatte vor der Inschrift des Johannes Berlin eingetragen; nach dem Schriftcharakter stammt es aus einer späteren Lebenszeit des Dr Ganzhorn; die Schriftzüge ähneln dem Eintrage, der sub Nr 32 abgedruckt ist. Es dürfte auch zu jener Grabschrift gehören, weil aber dort kein Platz mehr war, hat es Dr. Ganzhorn an einer anderen Stelle eingetragen.

[15]) Johann Wolfgang Otto oder Oth stammte wahrscheinlich aus Gerolzhofen. Denn am 27 Dezember 1550 empfangen zwei Brüder, Johannes und Wolfgang Oth aus Gerolzhofen die Tonsur; ersterer hat sich wohl einem weltlichen Berufe gewidmet, letzterer aber empfängt als „Joannes Wolfgangus Oth canonicus s. Joannis Novimonasterii" am 26. März 1558 die vier niederen Weihen, am 23. September 1564 das Subdiakonat und 20. September 1567 das Diakonat. Die Priesterweihe scheint er nicht empfangen zu haben. Eine andere Grabschrift ist unter Nr. 31 abgedruckt.

[16]) Heinrich Schmirer war zu Würzburg geboren; am 22. März 1550 wird „Heinricus Schmirer Herbipolensis" tonsuriert, als Kanonikus im Neumünster empfängt er 21 September 1560 die vier niederen Weihen, am 22. März 1561 das Subdiakonat und 25. Februar 1564 das Diakonat; auch er scheint die Priesterweihe nicht empfangen zu haben. Bei seinem Tode am 30. Januar 1573 war er noch ziemlich jung; um das Jahr 1540 dürfte er geboren sein.

[17]) Johann Baptist Ridner war zu Heidingsfeld geboren; am 26. März 1569 empfängt er die vier niederen Weihen, am 18. Februar 1570 das Subdiakonat, 23. Dezember 1570 das Diakonat und endlich am 19. März 1575 als Domvikar die Priesterweihe. Er starb 1. November 1591.

[18]) Von diesem Benedikt Mulstein hat Dr. Ganzhorn zwei Inschriften gefertigt; diese erstere, ein Konzept mit Korrekturen — die durchstrichenen Worte sind eingeklammert — als Inschrift eines renovierten Altares in der Neumünsterkirche, die eigentliche Grabschrift sub Nr. 35 Benedikt Mulstein war zu Pegau geboren, Pogaviensis bezeichnet ihn Dr. Ganzhorn, worunter vielleicht „Bechofen" bei Bamberg zu verstehen ist. Er empfing 27. Mai 1564 zu Würzburg die Tonsur und die vier niederen Weihen, am 5. März 1569 als Kanonikus im Neumünster das Subdiakonat, und am 20 Mai 1570 als „vicarius Novimonasterii" das Diakonat. Letztere Bezeichnung war wohl durch den Umstand veranlaßt, daß zugleich mit ihm der Neumünstervikar Johannes Keller ordiniert wurde und der Schreiber des Ordinationsbuches diesen Lapsus calami machte.

[19]) Weihbischof Bollinger war Kanonikus des Stifts Neumünster. Diese Grabschrift ist abgedruckt im „Arch. d. hist Ver XVIII, S. 199.

[20]) Die von Ganzhorn beigefügte Randbemerkung: „in templo Franciscanorum Herbipoli" findet sich bestätigt im „Arch. des hist. Ver. XXVII, S. 34".

[21]) Konrad Christian stammte aus Pflochsbach bei Lohr. Schon im Jahre 1550 war er Vikar im Stifthaug und empfing auf diese Pfründe am 31. Mai 1550 das Subdiakonat, am 20. September 1550 das Diakonat und 21. Februar 1551 die Priesterweihe. Später wurde er Kanonikus im Neumünster. Dr. Ganzhorn nennt ihn in der Grabschrift ausdrücklich „presbyter“. Im Ordinationsbuch ist der Heimatsort „Pflochsbach“ nicht angegeben.

[22]) Ambros Neumann aus Würzburg empfängt bereits 15. April 1536 die Tonsur, am 20. Dezember 1544 die vier niederen Weihen, als Vikar im Neumünster 30. Mai 1545 das Subdiakonat und 19. Juni 1546 das Diakonat, als Kanonikus im Neumünster am 10. April 1563 die Priesterweihe Auf der Grabschrift nennt ihn Ganzhorn „sacerdos“.

[23]) Vgl. oben Nr. 23 und Anm 15.

[24]) Vgl Nr. 22 und Anm. 13 und 14.

[25]) Auch dieser Eintrag ist als Konzept erkenntlich an den durchstrichenen in Klammern enthaltenen Worten. Johannes Dilthau war ein Würzburger Kind, denn als Herbipolensis empfängt er 9. April 1547 die Tonsur und die vier niederen Weihen, als Vikar im Neumünster 24 September 1547 das Subdiakonat, 21. Dezember 1549 das Diakonat und 31. Mai 1550 die Priesterweihe. Später wurde er Kanonikus des Stiftes und Kustos. Auf der Grabschrift ist er als sacerdos bezeichnet.

[26]) Joachim Typotius war Professor der Theologie an der von Bischof Julius 1582 errichteten Universität.

[27]) Vgl. Nr 26 und Anm. 18.

[28]) Arnold Schaz war Professor des kanonischen Rechts an der Universität Würzburg und wahrscheinlich der erste Professor, welcher eine Präbende im Neumünster als Besoldung für seine Lehrtätigkeit erhielt, da Dr Ganzhorn in seinem Konzept das Wort „primus“ hatte, es aber wieder durchstrich, weil man das „primus canonicus“ auch als „senior canonicus“ auslegen konnte, was aber Dr. Schaz nicht gewesen ist, da er erst 1582 Professor wurde und schon 1590 starb.

—

IV.

# Ergänzungen u. Berichtigungen

## zum Realschematismus der Diözese Würzburg.

---

Von

Joseph Hefner,
Kaplan in Ochsenfurt

Als im Jahre 1897 im Auftrage des bischöflichen Ordinariates der „Realschematismus der Diözese Würzburg" herausgegeben wurde, da war es ohne weiteres klar, daß an einem derartig umfassenden Werke noch gar manches verbessert werden kann, was ja auch vom Herausgeber Dr. Amrhein im Vorwort angedeutet und von Professor Dr. Henner in einer Besprechung des Werkes (Archiv d. hist. Ver. f. Unterfr. Bd. 39 (1897), S. 254) ausdrücklich hervorgehoben wurde.

Gelegentlich einer Durchforschung der Monumenta Boica zu dem Zwecke, das in dem genannten Quellenwerke niedergelegte Urkundenmaterial zur Geschichte der Stadt Ochsenfurt kennen zu lernen, achtete ich auch auf die Verwertung der Urkunden für die Geschichte der in der Diözese Würzburg gelegenen Pfarreien. Außer den Monumenta Boica boten noch folgende Werke, resp. Publikationen einige Ausbeute:

1. **Kirsch**, Die päpstlichen Annaten in Deutschland während des 14. Jahrhunderts, 1. Band, Paderborn 1903 (K. A.).

2. **Gudenus**, Codex diplomaticus exhibens anecdota Moguntiaca ab anno 881 ad 1300, Goettingae 1743 (Gudenus).

3. Stifthauger Dekanatsbuch in Regestenform veröffentlicht von **Kühles** im Archiv des histor. Vereins, 21. Band, 3. Heft, S. 1—72 (St. D.-B. in Archiv 21,3 . .).

4. Liber Regulae Ecclesiae Haugensis publiziert von **Ullrich** im Archiv des histor. Vereins, 29. Band, S. 249—335 (Lib. Reg. in Archiv 29, . .).

Das Resultat meiner Quellenstudien gebe ich hiermit in einer kurzen Zusammenstellung urkundlich bezeugter Daten bekannt. Um Mißverständnissen vorzubeugen, schicke ich meiner Arbeit folgende Bemerkungen voraus:

Zur Grundlage meiner Zusammenstellung nahm ich den schon mehrfach erwähnten „Realschematismus“. Darum wurden alle Pfarreien, die jetzt nicht mehr zur Diözese Würzburg gehören, unberücksichtigt gelassen. Bei den im Realschematismus aufgeführten Pfarreien richtete ich mein Hauptaugenmerk darauf, jeweils die älteste urkundliche Erwähnung einer Kapelle, einer Filial- oder Pfarrkirche, eines Pfarrers, Kaplans u. dgl. in den einzelnen Ortschaften ausfindig zu machen. Spätere, urkundliche Nachrichten wurden in der Regel nur dann verzeichnet, wenn sie für die Geschichte einer Pfarrei von besonderem Werte sind. Das Sternchen (*) vor einem Urkundendatum soll andeuten, daß die in der betreffenden Urkunde erwähnte Kirche eines Ortes ausdrücklich als Pfarr-Kirche bezeichnet wird oder daß aus der Urkundenstelle auf das Vorhandensein einer Pfarrei in der betreffenden Ortschaft mit Sicherheit geschlossen werden kann. Besonders wertvolle Urkunden wurden durch eine kurze Bemerkung — interessant, sehr interessant — kenntlich gemacht.

Um allen Interessenten die Benutzung meiner Arbeit zu erleichtern, will ich an einem Beispiel zeigen, wie die gebrauchten Abkürzungen zu verstehen sind:

Aschfeld, Ascvelt [in dieser Form kommt der Ortsname in der Urkunde vor], (S.[eite] 36 [des Realschematismus ist die Pfarrei Aschfeld aufgeführt] - [diese zwei Gedankenstriche wollen besagen, daß für das Bestehen der Pfarrei Aschfeld vor dem Jahre 1500 im Realschematismus keine bestimmte Jahrzahl angegeben ist, steht aber an der Stelle der zwei Gedankenstriche irgend eine bestimmte Zahl, z. B: 1453, so besagt diese Zahl, daß die betreffende Pfarrei als in dem erwähnten Jahre (z. B. 1453) bestehend im Realschematismus aufgeführt ist]). * 1259 April 15 [die Kirche in Aschfeld wird in der am 15. April 1259 ausgestellten Urkunde ausdrücklich als Pfarrkirche bezeichnet] (M. B 37, 385 [die erwähnte Urkunde vom 15. April 1259 ist zu finden in den Monumenta Boica, Band 37, Seite 385; analog bei den übrigen Abkürzungen, siehe oben!]).

Diese Bemerkungen dürften zur Beseitigung etwa möglicher Mißverständnisse genügen. Möge die nun folgende kurze Zusammenstellung urkundlicher Nachrichten einer voraussichtlich notwendig werdenden zweiten Auflage des Realschematismus wie

auch der Fortsetzung der vor mehreren Jahren in Angriff genommenen „Franconia sacra" zu gute kommen. Sollte sie da und dort den Anstoß zu weiteren Forschungen geben, so wäre das im Interesse der Sache nur freudig zu begrüßen.

## Dekanat Arnstein.

1. Arnstein (S. 35; — —): 1307 Januar 13 (M. B. 38, 373; interessant).

2. Aschfeld, Ascvelt (S. 36; ): * 1259 April 15 (M. B. 37, 385; sehr interessant).

3. Münster, Pfarrei Bühler (S. 41; ) * 1360/61 (K. A. 306) [1]).

4. Stetten (S. 54; 1450): 1307 Januar 13 (M. B. 38, 373), * 1311 September 14 (M. B 38, 499), 1355 April 23 (M B. 42, 131), 1361 Januar 22 (K. A. 336) [2]).

## Dekanat Aschaffenburg.

1. Pfarrei ad s. Agatham zu Aschaffenburg (S. 60; — —): * 1279 Juli 30 (Gudenus 773; interessant).

[1]) Item cum Hermannus dictus Clupfel clericus Herbipolen. dioc. dictam in Retzstat et Otto de Rynnecke dictam in Munster parrochiales ecclesias auctoritate ordinaria permutarunt collationibus hinc inde subsecutis, licet idem Otto ipsam parrochialem ecclesiam in Munster pluribus annis tenuisset non promotus fructus percipiens ex eadem, supplicat idem Hermannus, quatinus collationem et provisionem predictas de dicta ecclesia in Munster dignemini premissis non obstantibus confirmare vel sibi de ea, quam possidet et tenet pacifice et quiete, de novo providere eumque si indigeat habilitare, cum paratus sit de fructibus indebite perceptis cum camera Vestre Sanctitatis concordare, cum clausulis oportunis (l. c.).

[2]) De parrochiali ecclesia in Steten Herbipolen. dioc. vacante per non promotionem infra terminum debitum Henrici de Reynsten, canonici ecclesie sancti Johannis in Hauge extra muros Herbipolen. fuit provisum magistro Ludolpho dicto Rusche, clerico Caminen. dioc. 11 kal. Februarii anno nono (1361 Januar 22). Composuit ad 30 flor vel ad plus si plus valet medietas (sc. fructuum a praedicta parrochia annuatim percipiendorum) solvendos a festo Pache Domini proximo venientis ad annum, iuravit etc. quod nisi etc., testes sunt dnus. Arnaldus Johannis canonicus Xanctonen. Guido de Valeta. Actum die 29ª Januarii anno 61°. — Arn. Gancelini (l. c.)

2. Wenigumstadt (S. 81; 1401): 741 (vgl. Urkunde Ludwigs d. Fr. von 822 Dezember 19 bei Boehmer-Mühlbacher, Regesta Imperii I, nr. 743).

## Dekanat Bischofsheim.

1 Frankenheim, Pfarrei Bischofsheim v. Rh. (S. 84; —) * 1343 Juni 20 (M. B. 40, 493).

## Dekanat Dettelbach.

1. Schernau, Pfarrei Euerfeld (S. 104; 1453). * 1315 Oktober 25 (M. B. 39, 24 seqq.; sehr interessant).

2. Prosselsheim, Brozoldesheim (S. 108; 1453): * 1283 Januar 31 (M B 37, 551; interessant)

3. Rimpar, Rimpur, Rincpur, Rympůr (S. 109; 1453): * 1291 April 10 (M B. 38, 49), 1308 April 7 (M. B. 38, 409 seqq.), 1313 Juli 7 (M. B. 38, 541), 1361 Februar 3 (M. B. 45, 202; interessant)

## Dekanat Ebern.

1. Ebern (S. 116; 1232): * 1341 Oktober 25 (M. B. 40, XXV seqq.; interessant).

## Dekanat Gelbersheim.

1. Eßleben, Eislenbein (S. 135; 1286): * 1358 Februar 12 (K. A. 78)[1])

2 Mühlhausen, Pfarrei Eßleben (S. 135; – ): * 1356 Dezember 6 (K. A. 76), 1358 September 4 (K. A. 79), 1360 (K. A. 305)[2]).

[1]) Parrochialis eccl. in Eislenbein Herb. dioc. fuit confirmata 2 ydus Februarii anno sexto (1358 Februar 12) Conrado dicto Paters de Karlstat (l. c.)

[2]) De parrochiali eccl. in Mulhusen. Herb. dioc. fuit provisum de novo 8 yd. Decembris anno quarto Engelhardo dicto de Nideke (l. c.). — De parrochiali eccl in Mulhusen fuit provisum 2 non. Septembris anno sexto (1358 Sept 4) Engelhardo Conradi (l. c.). — Item cum olim Engelhardus de Nideck clericus Herbipolen. dioc. parrochialem ecclesiam in Mulhensen dicte diocesis de qua tunc vacante sibi provisum fuerat, canonice assecutus infra annum a tempore assecutionis huiusmodi se

3. Geldersheim (S. 138; 1453): * 1311 Februar 6 (M. B. 38, 482), 1317 November 15 (M. B. 45, 119), 1349 Oktober 9 (M. B. 41, 419), 1382 Dezember 6 (M. B. 45, 406; interessant).

## Dekanat Gerolzhofen.

1. Bischwind, Bischoffeswinden (S. 173; — —): 1301 Februar 7 (M. B. 38, 252; interessant).

2. Traustadt, Pfarrei Falkenstein (S. 177; — —): * 1356 Dezember 6 (K. A. 76)[1].

3. Gochsheim, Pfarrei Grettstadt (S. 181; —): 1282 März 11 (M. B. 37, 547), * 1283 Januar 31 (M. B. 37, 551), 1298 Februar 14 (M. B. 38, 184; interessant).

4. Herlheim (S 183; 1453): 741 (vgl. Boehmer-Mühlbacher, Reg. Imp. I, nr. 743).

## Dekanat Hammelburg.

1. Hundsfeld (S. 203; 1453): * 1396 April 15 (M. B. 44, 411; interessant).

## Dekanat Haßfurt.

1. Eltmann, Eltemoin (S. 214; — ): * 1182 (M B 45, 43), 1358 Juni 1 (K. A. 78), 1360 Mai 15 (K. A. 311)[2].

non fecerit ad sacros ordines promoveri, supplicat quatinus collationem et provisionem sibi de dicta ecclesia factas dignemini confirmare, non obstante quod canonicatum sub expectatione prebende ecclesie Herbipolen. obtinet, presertim cum de fructibus indebite per eum perceptis paratus sit cum camera Vestre Sanctitatis concordare, cum aliis Non obstante et clausulis oportunis — Die 20a mensis Octobris anno 1360 composuit pro duobus annalibus et fructibus indebite perceptis ad 100 flor auri solvendos medietatem in festo sancti Martini anno 1361, ac 50 residuos simili festo anno revoluto, presentibus Johanne de Altavilla et Arnaldo Gaucelini. — Arn. Johannis . . . . (l. c.). — Vielleicht ist nicht an Mühlhausen, Pfarrei Eßleben zu denken, sondern an Mühlhausen, Pfarrei Kürnach (S. 106).

[1]) Parrochialis eccl. in Tronstad (= Traustadt?) Herb. dioc. fuit confirmata 8 yd. Decembris anno quarto (1356 Dez. 6) Gerhardo de Lubke (l. c.).

[2]) Perpetua vicaria in parrochiali eccl. in Elteyn (= Eltmann?) dioc. Herb. fuit confirmata Bertholdo Agen vel sibi de novo provisum

2. Forst (S. 216; 1376): * 1303 April 8 (M. B. 38, 305), 1318 August 19 (M. B. 39, 91 seqq.; sehr interessant).

3. Haßfurt (S. 219; 1249): * 1302 März 25 (M. B. 38, 278), 1302 November 8 (M. B. 38, 302), 1339 November 22 (M. B. 40, 294 seqq.; interessant).

4. Westheim (S. 235; 1453): * 1311 Mai 6 (M. B. 38, 495), 1340 August 2 (M. B. 40, 343 seqq.; sehr interessant).

5. Mariaburghausen, Marpurgehusen, Pfarrei Westheim (S. 236; 1244): * 1243 September (M. B. 37, 308; interessant).

## Dekanat Heidingsfeld.

1. Allersheim (S. 240; 1448): * 1271 Juni 26 (M. B. 45, 102), 1387 März 19 (in einer im Ochsenfurter Pfarrarchiv befindlichen Original-Urkunde vom Jahre 1387 wird der damalige Pfarrer von Allersheim, Konrad Zobel von Giebelstadt, erwähnt).

## Dekanat Karlstadt.

1. Eußenheim, Uzenheim (S. 254; 1363): * 1277 Mai 13 (M. B. 37, 475), 1307 Juni 27 (M. B. 38, 381; interessant).

2. Güntersleben (S. 256; 1345): * 1348 Januar 2 (M. B. 41, 340).

3. Himmelstadt (S. 257; 1231): 1302 März 25 (M. B. 38, 277).

4. Karlburg (S. 258; 1133): 741 (vgl. B.-M., Reg. Imp., I, nr. 743).

kal. Junii anno sexto. Ista eadem confirmatio de dicta eccl. parrochiali est sub eadem data in eodem rotulo facta eidem Bertholdo. (l. c.) — De parrochiali ecclesia in Eltinem (= Eltmann?) Herbipolen. dioc. vacante ex eo quod Heroldus dictus de Waltberg ipsam ecclesiam pacifice assecutus per plures annos tenuit et tenet in presbiterum non promotus fuit provisum Ulrico de Gych archidiacono ecclesie Bambergen. yd. Maii anno octavo (1360 Mai 15) et debet dimittere archidiaconatum cum possessionem pacificam dicte ecclesie fuerit assecutus. — Die 15a Septembris anno 1360 composuit ad 100 flor. camere et ad magisvalentiam annalis si plus valeat solvendos camere in Romana curia infra festum Nativitatis beate Marie 1361, presentibus Petro procuratore ducis Austrie et Paulo Ruwin procuratore penitentiarie dni. pape. — Arn. Johannis. — Anno 62° solvit 100 flor. ut continetur in libro novo (l. c.).

5. Mühlbach (S. 261; 1360): *1350 August 28 (M. B. 41, 470 seqq.; sehr interessant).

6. Retzstadt (S. 263; 1453): *1360 (K. A. 306)[1], 1370 April 9 (M. B. 42, 505).

## Dekanat Kissingen.

1. Aura, Augia (S. 270; 1108/13): 1136 (M. B. 37, 44)[2].

2. Trimberg, Pfarrei Elfershausen (S. 273; 1381): 1307 Juni 27 (M. B. 38, 381).

3. Kissingen, Kitzige (S. 277; 1200): *1313 Juni 20 (M. B. 38, 536).

4. Nüdlingen (S. 283; 1384): 1313 Juni 20 (M. B. 38, 536)[3].

5. Stralsbach (S. 291; — —): *1285 Juni 26 (M. B. 37, 573).

## Dekanat Kitzingen

1. Biebelried (S. 294; 1244): 1251 (M. B. 37, 354; interessant).

2. Eibelstadt, Ysolfstat (S. 295; 1348): 1307 Januar 13 (M. B. 38, 374).

3. Erlach (S. 297; 1453): *1359 November 15 (M. B. 45, 197).

4. Frickenhausen (S. 298; 1217): *1276 Juli 11 (St.-D.-B. in Archiv 21, 3, 18).

---

[1] Siehe oben S. 213, Anm. 1!

[2] In der angeführten Urkunde handelt es sich um die Erbauung einer Kirche in Sesselbach und Verbindung dieser Kirche mit der Mutterkirche in Aura (Augia), genannten Ort Sesselbach konnte ich aber weder bei Aura im Dekanate Kissingen noch bei Aura im Dekanate Rieneck finden. Wer kann in der Frage Aufschluß geben?

[3] Der Pfarrer von „Kitzige" wird vom Bischof Andreas von Würzburg beauftragt, „in ambone predicte ecclesie (Kitzige) et Nuetelingen et ubicumque oportunum fuerit" zu verkünden, daß das Kloster St. Stephan in Würzburg in den Besitz des vierten Teiles des Nüdlinger Zehnten eingewiesen worden sei. Darf aus dieser Urkundenstelle gefolgert werden, daß im Jahre 1313 auch in Nüdlingen eine Kirche — als Filialkirche von Kissingen — bestand?

5. Sulzfeld (S. 304: 1453): 1307 Januar 13 (M. B 38, 374).

### Dekanat Klingenberg.

1. Röllbach (S. 318; 1261): 1291 Februar 18 (Gudenus 847 seqq.).

### Dekanat Königshofen.

1. Schweinshaupten, Suineshouboten, Pfarrei Bundorf (S. 327; — —): 1170 (M. B. 37, 93 seqq.; interessant).

2. Herbstadt, Herverstat, Herfelstat (S. 332; 1453): * 1345 Juli 27 (M. B. 41, 166 seqq.), 1345 Juli 29, 30 (M. B. 41, 172 seqq.; interessant).

3 Irmelshausen, Irmoltshusen, Pfarrei Herbstadt (S. 332; — —): * 1284 Mai 3 (M. B. 37, 564).

4. Königshofen (S. 334; 770): * 1345 Juli 27 (M. B. 41, 166 seqq.), 1345 Juli 29, 30 (M. B. 41, 172 seqq.; interessant)

### Dekanat Lengfurt.

1. Helmstadt, Helblingestat (S. 349; 1291): * 1305 August 2 (M. B 38, 357 seqq.; interessant; erwähnt werden auch Kapellen in Altertheim, Husen (Holzkirchhausen) und Nuwenbrunnen, 1360 April 17 (K. A. 265)[1]).

2. Neubrunn (S. 356; 1305): * 1305 August 2 (M. B. 38, 357 seqq.; interessant).

3. Leinach (Ober- oder Unter-?) (S. 357, 359; — —, 1180): * 1302 September 28 (M. B. 38, 293)[2])

[1]) Die 17a mensis Aprilis anno 1360 dnus Ludovicus rector parrochialis ecclesie in Helwelingstat dicte diocesis, in se huiusmodi debitum recipiens, composuit pro annali ad mediam partem fructuum unius anni solvendam infra festum Pentechostes anno 1361, sub penis et sententiis et obligationibus consuetis presentibus magistro Everhardo de Ariete et Guillermo Petit Herbipolen. et Dionen. dioc. — Arn. Johannis (l. c.).

[2]) Es ist mir nicht recht klar geworden, ob unter dem „Lynach" der Urkunde das jetzige Ober- oder Unter-Leinach zu verstehen ist. Ich teile deshalb den Anfang des ausführlichen Regest in den M. B. (l. c.) hier wörtlich mit: „Anshelmus abbas monasterii sancti Burkardi . . . . . ., patronus ecclesiae parrochialis in Lynach, et Albertus de Talheym canonicus herbipolensis, pastor illius ecclesiae — cum Hermannus filius quondam Conradi de Lynach civis herbipolensis manu coadunata Guthae uxoris

## Dekanat Lohr.

1. Lohr, Lare (S. 370; 1488): * 1304 März 12 (M. B. 38, 318).

## Dekanat Mellrichstadt.

1. Mellrichstadt (S. 391; 741): * 1359 Mai 31, Juni 30 (K. A. 194, 266)[1].

2. Ostheim, Pfarrei Stockheim (S. 399; — —): * 1343 Juni 20 (M. B. 40, 494).

3. Meiningen (S. 405; — —): * 1233 Januar 20 (M. B. 37, 256), 1233 Juni (M. B. 37, 258).

4. Untermaßfeld, Pfarrei Meiningen (S. 405; — —): * 1230 Oktober 27 (M. B. 37, 232).

## Dekanat Neustadt.

1. Reichenbach, Pfarrei Burglauer (S. 428; — —): * 1359 April 6 (K. A. 80)[2].

---

bona sua dicta vulgariter ein leben, sita in villa superiori Lynach praedicta et eius marchia" . . . Die Tatsachen, daß in der Urkunde der Abt von St. Burkard als Patron der Leinacher Kirche bezeichnet wird und daß der hl. Burkard früher der Schutzheilige der Unterleinacher Pfarrkirche war, weisen auf Unterleinach hin, andererseits scheint in der Urkunde von dem jetzigen Oberleinach die Rede zu sein. Sollten vielleicht beide Orte im Lauf der Zeit ihre Namen vertauscht haben?

[1]) De parrochiali ecclesia in Melichstad Herbipolen. dioc. fuit provisum Hertuydo de Heyn presbitero Herbipolen. dioc. predicto 2 kal. Junii anno septimo (1359 Mai 31). — De parrochiali ecclesia in Melrichstad Herbipolen. dioc., vacante ex eo quod quondam Henricus dictus Wolchmar et Otto dictus Wolfollul detinuerunt pluribus annis in presbiterum non promoti, fuit provisum 2 kal. Julii anno septimo (1359 Juni 30) Hertuindo de Heyn presbitero. Composuit die 23a mensis Maii anno 1360 ad mediam partem fructuum et hemolumentorum unius anni dicte ecclesie solvendam camere apostolice in Romana curia infra festum Penthecostes anno 1360, presentibus Henrico de Hachenberch procuratore in Romana curia et Bertrando la Conka domicello. Arn. Johannis (l. c.).

[2]) De parrochiali eccl. in Richenbacho Herb. dioc. vacante ex eo quod condam Conradus dictus Ingknaicch rector ipsius ecclesie non fecit se statutis temporibus (in presbiterum) promoveri fuit provisum Ulrico de Rosteyncem 8 yd. Aprilis anno septimo (1359 April 6); com-

2. Münnerstadt, Munrichstad (S. 434; 1275). * 1290 März 19 (M. B. 38, 29).

3. Neustadt a. S. (S. 436; 1453): * 1328 März 2 (M B. 39, VI seqq.; sehr interessant).

4. Steinach a S (S. 442, 1453): * 1231 August (M. B 37, 245), 1360 Januar 18 (M. B. 45, 199), 1368 August 6 (M. B. 42, 623).

## Dekanat Ochsenfurt.

1. Acholshausen (S. 448; 1346): vor * 1440 war Heinrich Stürnkorpff Pfarrer in Acholshausen (Lib. Reg in Archiv 29, nr. 76, S. 270).

2 Goßmannsdorf (S. 451; 1453): vor * 1440 war Michael Odem Pfarrer in Goßmannsdorf (Lib. Reg. in Archiv 29, nr. 175, S. 291).

3. Hopferstadt (S. 453; 1453): * 1294 Februar 1 (M. B. 38, 107), 1300 Februar 1 (M. B. 38, 229 seqq.), 1311 April 6 (M. B. 38, 489; interessant)

4 Gaukönigshofen (S. 454; 1326): 741 (vgl. B.-M. Reg. Imp. I, nr. 743).

5 Marktbreit (S. 455; 1293): * 1182 Mai 12 (St.-D.-B. in Archiv 21, 3, 7)[1], 1309 Oktober 17 (M. B. 38, 445), 1364 Februar 24 (St.-D.-B in Archiv 21, 3, 50).

6. Michelfeld, Pfarrei Marktbreit (S. 455; — —): * 1287 Mai 11 (M. B. 37, 592 seqq.; interessant).

7. Ochsenfurt (S 456; 740, 835): * 1276 Juli 11 (St.-D.-B. in Archiv 21, 3, 18; interessant).

## Dekanat Röttingen.

1. Baldersheim, Baldoltsheim (S. 474; 1381): 1338 Juni 9 (M. B 40, 192).

posuit ad mediam partem fructuum unius anni dicte ecclesie solvendam infra diem Ramispalmarum anno 1360 camere apostolice in Romana curia. — Fuit sibi terminus prorogatus usque ad festum Nativitatis Dni. 1361. — (Coll. 5 fügt hinzu. Fuit sibi terminus prorogatus usque ad festum Nativitatis Dni. 1362).

[1]) Die Pfarrei Marktbreit — früher Bechebe genannt — gehörte dem Stift Haug in Würzburg.

2. Biebereḥren (S. 475; 1359): * 1357 November 13 (K. A 78), 1358 Dezember 30 (K. A. 79)[1].

3. Bütthard, Bütert (S. 478; 1453): * 1317 April 7 (M. B. 39, 68 seqq; interessant).

4 Röttingen (S. 484; 1262): * 1343 November 12 (M. B. 40, 532, 1343 Dezember 15 (M. B. 40, 534, seqq.; interessant).

## Dekanat Rothenfels.

1. Üttingen, Pfarrei Greußenheim (S. 491; — —): 1361 Februar 5 (K. A. 339)[2].

2. Roden, Rotene, Pfarrei Urspringen (S. 506; — —): 1171 (M. B. 37, 100; interessant).

## Dekanat Stadtlauringen.

1 Wettringen, Pfarrei Aidhausen (S 507; 1453): * 1301 August 17 (M. B. 38, 266).

2. Rügheim, Pfarrei Hofheim (S. 517; — —): * 1317 Januar 11 (M. B. 39, 66).

3. Hofheim (S. 517; 1104): * 1170 (M. B. 37, 93 seqq.; interessant).

## Dekanat Stadtschwarzach.

1. Mainbernheim, Pfarrei Rödelsee (S. 533; — —): 1299 August 10 (M. B. 38, 222), 1309 November 12 (M. B. 38, 448).

2. Eichfeld, Pfarrei Stadelschwarzach (S. 536; — —): 1356 August 19 (K. A. 75)[3].

---

[1]) De parrochiali eccl. in Biberern Herb. dioc. fuit provisum id. Novembris anno quinto (1357 Nov 13) Henrico de Swentz; composuit ad 60 flor. auri solvendos infra festum Nativitatis Domini anno 1360. — Fuit sibi prorogatus terminus usque ad festum Pache dicti anni . . . (l. c.). Parrochialis eccl in Biberemen Herb. dioc. fuit confirmata Henrico de Swentz 3 kal. Januarii anno sexto (1358 Dez 30) . . . . (l. c.).

[2]) De parrochiali eccl. in Utingen Herb. dioc. ex eo vacante quod Johannes Pincerna de Erpach et Erkingerus de Saunsheim canonici Herbip. eandem ecclesiam successive, eorum videlicet quilibet per annum tenuerit ad sacerdotium non promotus prout idem Erkingerus de facto tenet, fuit provisum Henrico Ebor de Werheim clerico Herb. dioc. non Februarii anno nono . . . (l. c.).

[3]) Eccl. parrochialis in Eycheffelt dioc. Herb. fuit confirmata 14 kal Septembris anno quarto (1356 Aug. 19) Alberto dicto Fhus dia-

3. Neuses a. S. (?), Pfarrei Stadelschwarzach (S. 537; — —): * 1262 März 6 (M. B. 37, 399).

## Dekanat Volkach.

1. Fahr, Vare (S. 544; 1453): * 1403 Juli 8 (St.-D.-B. in Archiv 21, 3, 55).

2. Obervolkach (S. 551; 1435): vor * 1440 war Heinrich Abt Pfarrer in Obervolkach (Lib. Reg. in Archiv 29, nr. 283, S. 317).

3. Volkach (S. 556; 1158): * 1158 (M. B. 37, 73), 1335 August 15, Oktober 23 (M. B. 39, 562 seqq.; interessant).

## Dekanat Würzburg.

1. Gadheim, Pfarrei Oberdürrbach (S. 566; — —): 1348 Januar 2 (M. B. 41, 333).

2. Veitshöchheim (S. 569; 1097): * 1157 (St.-D.-B. in Archiv 21, 3, 3).

3. Versbach (S. 570; 1273): 1184 (M. B. 37, 123).

---

cono; composuit de annuali et de fructibus indebite perceptis ad 60 flor. de Florentia quos solvit debito tempore (l. c.).

V.

# Beiträge zur Kunstgeschichte Frankens.

Von

**Dr. Theodor Henner,**
k. Universitätsprofessor.

1.

## Das Grabdenkmal des Johannes Trithemius, ein Werk Tilmann Riemenschneiders.

Wenn ich in dem Folgenden auf das Grabdenkmal des gelehrten Schottenabtes Johannes Trithemius, das als eines der besten Werke Tilmann Riemenschneiders von jeher angesehen und als solches öfter besprochen worden ist, noch einmal näher eingehe, so war es ein bestimmter Anlaß, der mir dies nahe legen mußte. Im 44. Band unseres Archivs hat nämlich Herr Professor Dr. Fr. Leitschuh in Straßburg unter dem Titel „Quellen und Studien zur Geschichte des Kunst- und Geisteslebens in Franken" drei Einzelstudien veröffentlicht, von denen die erste „Trithemius und Dürer" betitelt ist (S. 187 ff.). Der Verf. handelt darin von den zwei berühmten Stichen Dürers „Melancholie" und „Hieronymus im Gehäus" und sucht darzutun, es möchte wohl der Lebens- und Studiengang des Trithemius für ihn den Vorwurf hierbei gebildet haben, nämlich zuerst die Beschäftigung mit allen möglichen, zum Teil auch magischen Wissenschaften, die aber schließlich ihn unbefriedigt läßt und die Quelle mancher Enttäuschung wird, und darauf dann das Sich-zurückziehen in die Stille eines beschaulichen Lebens in der Klosterzelle. Gegen eine solche Deutung jener beiden Stiche erhob sich aber ein scharfer Widerspruch, indem Herr Lyzealprofessor Dr. A. Weber in Regensburg in einem Artikel in der „Augsb. Postzeitung" (Wissenschaftl. Beilage Nr. 55 vom 15. Nov. 1903) diese Annahme unbedingt verwarf. Auf diese Streitfrage näher einzugehen, liegt mir indessen fern; das möge dem Verfasser jener Studie überlassen bleiben. Es ist vielmehr lediglich eine nebenbei

gemachte Bemerkung in dem Weberschen Aufsatze, wodurch ich mich zu einer Erwiderung veranlaßt sehe. Gegen den Schluß hin wird nämlich dort gesagt, bei Leitschuh finde sich auch noch der Irrtum, daß er nach der allgemeinen Annahme das Monument des Trithemius dem Dill Riemenschneider zuschreibe. Aber nach dem Berichte Gropps und Reiningers habe der Weihbischof Georg Flach, der von 1548–1564 Administrator des Schottenklosters war, während seiner Wirksamkeit dem berühmten Polyhistor dieses Denkmal setzen lassen. Da nun Riemenschneider am 7. Juli 1531 gestorben war, so dürfte sein Sohn Georg als der Verfertiger anzusehen sein. Sodann wendet sich Weber auch noch gegen mich mit den Worten: „Th. Henner (Altfränkische Bilder, 2 Jahrg.) beharrt allerdings bei der Meinung, die ich einstens auch vertreten hatte, indem er nur die daneben angebrachte Tafel der Urheberschaft Flachs zuschreibt, aber die Worte Gropps schließen diese künstliche Auslegung aus“.

Hierzu möchte ich vorerst folgendes bemerken. Als ich im 2. Jahrgang des unter dem Namen „Altfränkische Bilder“ dahier erscheinenden kunstgeschichtlichen Kalenders an die Abfassung des Textes zu diesem Monument des Trithemius herantrat (i. J. 1895), hatte ich schon damals Veranlassung genommen, jener Frage wegen der künstlerischen Urheberschaft näher zu treten, da früher schon von anderer Seite Zweifel in jener Richtung geäußert worden waren und zwar eben mit Berufung auf die betreffende Ausführung Gropps. Aber meine Prüfung hatte mich zu dem Ergebnis geführt, daß lediglich eine neben dem Denkmal angebrachte Tafel mit einem Lobgedicht auf Trithemius auf jenen Weihbischof Flach zurückzuführen ist, keineswegs aber das Monument selbst. Es ist mir insofern nicht unerwünscht, daß jene gegen mich gerichtete Äußerung Webers mir Gelegenheit bietet, etwas näher auf den Sachverhalt einzugehen, was dort in den Altfränkischen Bildern des sehr knappen Raumes wegen nicht möglich war. Ich schicke voraus, daß ich weit entfernt bin, damit den Verdiensten meines langjährigen Freundes Weber um die Riemenschneiderforschung irgendwie zu nahe treten zu wollen; hat doch gerade durch seine bekannte Schrift[1]) die Forschung über

[1]) Anton Weber, Leben und Wirken des Bildhauers Dill Riemenschneider. Würzburg und Wien 1888. 2. Aufl.

diesen Meister erst einen breiteren Boden bekommen, auf dem dann wieder die späteren Arbeiten über das gleiche Thema möglich wurden.

In dem Weberschen Aufsatz mußte vor allem eines mir auffallen, daß nämlich ich gewissermaßen als der letzte Vertreter der früheren Ansicht hingestellt erscheine, während das Werk, welches doch jetzt als das umfassendste und bedeutendste über unseren Meister anzusehen ist, die Monographie von Eduard Tönnies [1]), die erst im Jahre 1900 erschienen ist, gar nicht genannt wird. Hier ist unserem Denkmal ein eigener Abschnitt gewidmet (S. 188—190) und es wird darüber mit den Worten geurteilt: „Die edle ruhige Auffassung und die feine Charakterisierung der Person lassen Riemenschneiders Hand leicht erkennen.“ Immerhin glaubt Tönnies das Werk dem Kreise der späteren Arbeiten des Meisters zuweisen zu sollen, in denen gewisse Rückschritte sich zeigen, etwas Schablonenhaftes, gewisse Atelierkunststücke usw. Diese von solcher Seite gewiß doppelt ins Gewicht fallende Äußerung hätte also doch jedenfalls mitberücksichtigt werden müssen.

Treten wir nun der Sache näher. Weber führt Gropp und Reininger als Zeugen für die nach seiner Meinung richtige Auffassung an. Gropp handelt in seinem bekannten großen Sammelwerk [2]) in einem längeren, dem Trithemius gewidmeten Abschnitt von diesem „Lapis sepulchralis“, dessen Umschrift er wiedergibt; sodann wird der Wortlaut eines „epitaphium“, eines Lobgedichtes auf den Abt, aus sieben Distichen bestehend, angeführt, und es schließt dieser Passus mit den Worten: „est

[1]) Eduard Tönnies, Leben und Werke des Würzburger Bildschnitzers Tilmann Riemenschneider, 1468—1531 Straßburg 1900. (Erschienen als Heft 22 der „Studien zur deutschen Kunstgeschichte.“)

[2]) J. Gropp, Collectio novissima scriptorum et rerum Wirceburgensium. Frankfurt 1741. Bd. I, S. 239. Es muß übrigens dabei von vornherein betont werden, daß die „Vita Joannis Trithemii“, die Gropp dortselbst S. 218 ff. mitteilt, gar nicht von Gropp selbst herrührt, sondern, wie ganz deutlich angegeben ist, von Wolfg. Ernst Heidel aus Worms, der sie einer von ihm 1676 veranstalteten Ausgabe der Steganographie des Trithemius vorangestellt hatte. Gropp gibt dazu, abgesehen von einer ganz kurzen Einleitung, keine eigenen Bemerkungen, so daß man ihn eigentlich gar nicht als den geistigen Vater der betr. Angaben ansehen darf

autem ille cum epitaphio erectus a Dr. Georgio Flachio, Herbipolensis antistitis in pontificalibus vicario". Daraus geht allerdings unzweideutig hervor, daß Gropp (resp. Heidel) den Weihbischof Flach für den Urheber, d. h Veranlasser des Denkmals und für den Verfasser des Lobgedichtes erklärt.

Was sagt nun aber Reininger in seiner Geschichte der Weihbischöfe von Würzburg [1]) bei dem Georg Flach gewidmeten Abschnitt? Er sagt S. 167: „Dem gelehrten . . . . Trithem . . . . errichtete Flach ein Denkmal, indem er dem Steine, der seine Asche deckte, folgende Inschrift eingraben ließ: „Hanc meruit statuam etc" Reininger spricht also in Wirklichkeit gar nicht von dem Monument mit dem Bildnis des Abtes, sondern nur von dem unfraglich von Flach, dem späteren Amtsnachfolger des Trithemius diesem zu Ehren verfaßten Elogium, das in einer Steinplatte [2]), die seine Asche deckte, eingegraben gewesen sei. Damit kommt also der eine der zwei Zeugen, auf die sich Weber beruft, in Wegfall.

Was hat sich denn nun von all den Gegenständen, um die es sich bei dieser Streitfrage handelt, erhalten? Einmal das in Sandstein ausgeführte, wohlerhaltene Denkmal mit der lebensgroßen Porträtfigur des Trithemius in Flachrelief, außen herum in kurzer Inschrift Namen und Todesdatum. In den Postamentteil dieses Monuments, aber offenbar erst später eingelassen, sehen wir eine Steinplatte mit der Inschrift: „Hic requiescunt ossa viri pietate et doctrina celeberrimi Joannis Trithemii primo Sponheimensis deinde hujus ad s. Jacobum monasterii abbatis reposita anno MDCCXX" Diese letztere Notiz bezieht sich auf eine Erhebung der Gebeine, die damals stattgefunden hatte, und es war diese Inschriftplatte nach einer Angabe von Dr. M. Wieland [3]), dem verdienten Geschichtschreiber des Schottenklosters, ursprünglich zu Füßen des Denkmals angebracht [4]) Links

[1]) Archiv des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg, Bd. XVIII.

[2]) Übrigens auch sehr fraglich, da das betr. Gedicht uns nur in Überlieferung auf einer Holztafel bekannt ist.

[3]) M. Wieland, Das Schottenkloster zu St. Jakob in Würzburg. Archiv des histor. Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg. Bd. XVI, Heft 2 und 3, S. 1 ff.

[4]) l. c. S. 39

von dem Monument sieht man sodann jetzt, etwas in der Höhe aufgehängt, eine alte Holztafel in Umrahmung, bedeckt mit einer längeren Inschrift. Zunächst steht oben als Überschrift: „Epitaphium Joannis Trithemii auctore D. Georgio Flachio Suffraganeo Herbipolensi quarto ab illo in Abbatia successore“. Dann folgt jenes Elogium in sieben Distichen, beginnend: „Hanc meruit statuam, Germanae gloria terrae, Abbas Trithemius, quem tegit ista domus“. Endlich dann nach diesem Lobspruch eine unten angefügte Notiz: „Hoc epitaphium Joh. Trithemii cum hac tabula ex ecclesia s. Jacobi Scotorum in hunc locum translatum et renovatum est anno MDCCCXXV mense Augusto“.

Alles das befand sich also ursprünglich in der Schottenkirche. Als aber dieses Gotteshaus i. J. 1813 seiner seitherigen Bestimmung entfremdet und auf lange Zeit hinaus für militärische Zwecke in Verwendung genommen wurde, veranlaßte der allbekannte Dr Franz Oberthür die Versetzung dieser ehrwürdigen Gegenstände in die Neumünsterkirche, wo sie sich heute noch (beim Betreten des Innern durch das Hauptportal unmittelbar rechts) befinden. Wann diese Übertragung stattfand, darüber lauteten eigentümlicherweise seither die Angaben da und dort ganz verschieden; nach den einen bereits 1813 [1]; Dr. A. Ruland, dem dann andere folgten, sagt gelegentlich einer Rezension der Silbernagelschen Monographie über Trithemius im Bonner theolog. Literaturblatt 1868, S. 771 Anm. 3: „irre ich mich nicht i. J. 1821“; während in der Notiz auf jener Tafel, die seltsamerweise niemand berücksichtigt hat, die Angabe auf 1825 lautet.

Die Tafel mit jenem Lobgedicht ist also etwas ganz Selbständiges für sich; sie ist ohne alle Frage auf Georg Flach zurückzuführen, jedoch getrennt zu halten von dem eigentlichen Monument. Daß man auch früher schon so dachte, dafür kann und zwar gerade aus den Zeiten Gropps ein gewiß nicht zu unterschätzender Zeuge angeführt werden, nämlich ein großes Werk, betitelt: „Historia rei literariae Ordinis S Benedicti“. Dasselbe erschien in vier Foliobänden zu Augsburg und Würzburg 1754, und es haben zwei Namen daran Anteil: P. Magnoald Ziegelbauer,

[1] So u. a. Wieland, l. c. S. 40; Reininger, l. c. S. 168.

ein geborener Schwabe, der den Plan zu diesem Unternehmen, also einer Geschichte der wissenschaftlichen Bestrebungen des Benediktinerordens gefaßt hatte, und der aus den Niederlanden stammende P. Oliverius Legipontius, der nach dem Tode des ersteren 1750 die Sache wieder aufnahm und vollendete. In den verschiedensten Ländern waren diese beiden tätig, vor allem in Österreich, wo sie u. a. lange Zeit in Wien und Göttweih weilten und dem berühmten Abt Gottfried Bessel nahestanden, überall sammelnd und Bibliotheken ordnend, wofür sie eine besondere Fähigkeit besaßen, und wenn ihre wissenschaftlichen Verdienste auch nicht gerade denen der Mauriner gleichkamen, so waren sie immerhin bedeutend genug, und die Wertschätzung jenes Werkes ist auch heute noch eine unbestrittene. Im 3. Bande desselben ist nun eine umfangreiche Abhandlung über Trithemius und seine schriftstellerische Tätigkeit enthalten; Oliver Legipont hatte sich ernstlich mit dem Gedanken getragen, eine Neuausgabe von Trithemius' gesammelten Werken zu veranstalten Dort ist S. 243 von dem Tode des Trithemius und seiner letzten Ruhestätte die Rede; es wird zuerst von dem Monument mit seiner Porträtfigur gesprochen und dann weiter gesagt: „Pone ad latus columnae appensa visitur tabella lignea, hoc spectantibus legendum exhibens perenni illius honori et memoriae sacrum“, worauf dann das Flachsche Gedicht folgt, und endlich wird noch von der Erhebung und erneuten Beisetzung der Gebeine gesprochen. Man sieht also, dieser Autor war genau über das Einschlägige unterrichtet; aber gerade er hält das Monument und jene Flachsche Tafel völlig auseinander als getrennt zu behandelnde Dinge.

Ist nun aber — so könnte man auf alles das entgegnen — die Autorität eines P. Ignaz Gropp[1]), eines einheimischen Gelehrten, nicht eine derartige, daß dadurch doch alles andere als hinfällig und gegenstandslos erscheinen muß? Weber äußert sich

[1]) Ich komme hier auf Gropp nochmals zurück, soweit er eben überhaupt für die in seinem Sammelwerke sich findenden Angaben anderer als verantwortlich erscheinen oder nicht erscheinen kann. Da indessen Prof. Dr. Weber mit so besonderem Nachdruck gerade den Namen Gropp als klassischen Zeugen ins Feld führen wollte, so werden entsprechende Bemerkungen auch über ihn nicht als ungerechtfertigt erscheinen können.

in der Tat sehr kräftig in diesem Sinne mit den Schlußworten seiner Abhandlung: „P. Ig. Gropp . . . . . hatte viele gedruckte und ungedruckte Schriften durch Aufnahme in sein Werk vom Untergange gerettet und so der Welt zugänglich gemacht. So fußt obige Mitteilung natürlich auf Aktenstücken des Klosters St. Jakob" Das lautet wohl sehr bestimmt und zuversichtlich, ist aber, wenn man genauer zusieht, nicht mehr als eine bloße Vermutung oder Behauptung Wieland, der für seine oben erwähnte Geschichte des Schottenklosters St. Jakob in sorgfältigster Weise alles noch erreichbare urkundliche Material verwertet hat, bringt keine Spur von einer dahingehenden Nachricht; er vertritt vielmehr ganz die Anschauung, wie wir sie in dem Ziegelbauerschen Werke vertreten fanden Vieles von solchen alten Klosterarchivalien ist ja allerdings in den Zeiten der Säkularisation verloren gegangen, aber gerade in dem vorliegenden Falle hat allem Anschein nach ein ziemlich günstiges Geschick gewaltet; wer die am Anfang des Wielandschen Werkes gegebene Quellenübersicht aufmerksam prüft, wie da auf reiche Materialien in den Beständen des k. Kreisarchivs, des bischöflichen Ordinariatsarchivs, der k. Universitätsbibliothek und des historischen Vereins Bezug genommen ist, wird unwillkürlich zu der Anschauung kommen, daß hier das Meiste noch erhalten ist. Und was nun Gropp selbst anlangt, so muß man doch unwillkürlich fragen, ob denn dieser Mann eine solche Autorität beanspruchen darf, daß man eine jede seiner Angaben für unumstößlich sicher annehmen muß? Ich bin der letzte, der dem gelehrten Bibliothekar und Prior von St. Stephan, P. J. Gropp, an seinem wohlverdienten Ruhm etwas schmälern möchte. In den vier Folianten seiner „Collectio novissima" hat er für die würzburgische Geschichte insbesondere des 16.—18. Jahrhunderts eine Fülle wertvollen Materials uns dargeboten, für das wir ihm gar nicht genug danken können. Er war recht eigentlich ein Sammlertalent; aber gerade bei solchen Sammlern, die begreiflicherweise darauf bedacht sind, eine möglichst große Stoffmasse zusammenzubringen, wird es nur allzuleicht vorkommen können, daß nicht immer alles bis ins kleinste Detail hinein zuerst noch einer scharfen kritischen Prüfung unterzogen wird, und Gropp würde, wenn er noch einmal aufstehen könnte, wohl selbst lebhaft sich gegen eine solche buchstäbliche Annahme

all seiner Angaben verwahren[1]. Der verstorbene Vorstand des hiesigen Kreisarchivs, Reichsarchivrat Dr. Schäffler, der sich vielfach mit Gropp beschäftigte und ihn hoch schätzte, kommt trotzdem in einem von ihm verfaßten Artikel über Gropp in der „Allgemeinen Deutschen Biographie" Bd. 9, S. 733 f. zu dem Schlußurteil: „Gropp war ein fleißiger Sammler, dem eine glückliche Hand und eine gewisse Spürkraft nicht abzusprechen sind. Er hat uns Manches überliefert, das im Jahre 1803 der Sturm der Säkularisation spurlos verwehte, und darin liegt das Hauptverdienst seiner Publikationen. Schade, daß ihm ein weiter Blick und eine kritische Methode fehlten und daß die Wiedergabe seiner urkundlichen oder handschriftlichen Texte an vielen Stellen alles zu wünschen übrig läßt." Und daß auch einem Gropp (d. h. vielmehr dem eigentlichen Autor Heidel) tatsächlich Irrtümer begegnen konnten, zeigt u. a. eine der Angaben über Trithemius. Er gibt nämlich als dessen Todestag, der auf das Fest der hl. Lucia fällt, den 16. Dezember an, während es in Wirklichkeit der 13. Dezember ist, wie das auch in dem Ziegelbauerschen Werke ganz richtig notiert wird. Und man kann zudem sehr leicht sich ausdenken, wie Gropp resp. Heidel durch die Überschrift auf jenem Elogium des Weihbischofs Flach sich hat irre führen lassen, indem ihn das Wort Epitaphium verleitet haben mochte, auch das Grabmonument damit zu konfundieren, denn dieser Ausdruck wird angewendet sowohl = sepulchrum, wie auch = sermo funebris und endlich inscriptio. Ein solches Zusammenwerfen kann man gar nicht einmal so hoch anrechnen.

Immerhin kommt es manchmal vor, daß gerade auch bei ganz bekannten Autoren, wie eben z. B. Gropp, eine gelegentlich gegebene Notiz die längste Zeit übersehen worden ist; ein glücklicher Zufall führt eines Tages endlich zur Entdeckung, und ganz neues Licht fällt damit auf eine bisher dunkle Frage. Liegt hier nicht doch etwas derartiges vor?

Ich hatte selbst mit einem solchen Fall zu tun gehabt. Es war mir nämlich bei dem Monument des Fürstbischofs Konrad v. Thüngen im Würzburger Dom durch Vergleichung mit anderen

[1] Zumal wenn es sich, wie hier, gar nicht um eine seiner eigenen Feder entflammende Arbeit handelt.

derartigen Denkmälern allmählich immer klarer geworden, daß darin ein Werk des trefflichen Eichstätter Bildhauers Loy Hering zu erblicken sei[1]. Da fand ich dann eines Tages in der Fortsetzung der L. Friesschen Chronik in der Ludewigschen Ausgabe[2]) die Notiz, die bisher niemand beachtet hatte, es sei dieses Monument von Eichstätt gekommen — damit war nun meine Vermutung sichergestellt. Dabei ist aber Voraussetzung, daß auch alles andere gut stimmt und kein innerer Widerspruch übrig bleibt. Wollte man nun aber jener Äußerung bei Gropp ein gleiches Gewicht zuerkennen, so würden sich nach der kunstgeschichtlichen Seite hin vom Standpunkte der Stilformen aus die schwersten Bedenken ergeben. Bei den Ausführungen Prof. Webers war mir am wenigsten verständlich, wie er gerade das so völlig übersehen konnte. Unser Monument trägt, wie man sofort wahrnimmt, den Charakter der ausgehenden Gothik an sich. Nun soll es aber nach Webers Ansicht von Jörg Riemenschneider, dem Sohne Tilmanns gefertigt sein und zwar auf Veranlassung des Weihbischofs Georg Flach, in der Zeit, da dieser die Verwaltung des Klosters St. Jakob unter sich hatte, also 1547—64. Mit den Söhnen Riemenschneiders, Jörg, Hans und Klaus hat es indessen seine eigene Bewandtnis; sie waren nur seine Stiefsöhne, aus einer früheren Ehe seiner ersten Gemahlin Anna stammend und wurden dann wohl eingekindschaftet. Von dem ältesten, Jörg, wissen wir, daß er Bildhauer war, aber über die Art und Weise und den Umfang, seines künstlerischen Schaffens sind wir doch sehr im unklaren. Als höchst wahrscheinlich von ihm stammend können wir nur den bekannten, jetzt an der nördlichen Außenseite des Doms angebrachten Grabstein seines Vaters ansehen. Aber abgesehen davon, daß dieses Monument an Feinheit der künstlerischen Ausführung weit hinter jenem des Trithemius zurückbleibt, steht es in dem ornamentalen Teil schon ganz auf dem Boden der Renaissance. Nun kann man ganz genau beobachten, wie gerade auf plastischem Gebiet in Würzburg gegen Mitte des 16. Jahrhunderts eine epochemachende Wendung sich vollzog; alle

---

[1]) Altfränkische Bilder, Jahrg. 1900, S. 2

[2]) J. P. Ludewig, Geschichtsschreiber von dem Bischofftum Wirzburg. Frankfurt 1713. S. 924.

Grabdenkmäler der Fürstbischöfe sind von da an ganz im Geiste der Renaissance gehalten, so das für Konrad v. Thüngen 1540, Konrad v. Bibra 1544, Melchior v. Zobel 1558. Das war die nunmehr herrschende Richtung. Und da sollte man, wo es sich um eine so vornehme Aufgabe, wie die eines Denkmals für den gefeierten berühmten Schottenabt Trithemius handelte, noch einmal zur Gothik zurückgekehrt sein [1]? Ein solcher willkürlicher Eklektizismus des Künstlers, wie uns das heute ja ganz geläufig ist, wäre für jene Zeit kaum denkbar, so daß also auch aus solchen, gewiß schwerwiegenden Gründen die Webersche Annahme als nicht haltbar anzusehen ist. Wir haben vielmehr, wie mir scheint, allen Grund, die Urheberschaft Tilmann Riemenschneiders zu verteidigen. Da dieses Denkmal für eine Klosterkirche bestimmt war, so wählte der Künstler hier vielleicht absichtlich die Ausführung in Flachrelief; das verleiht dem Ganzen unwillkürlich einen ruhigen, weniger anspruchsvollen Charakter und einen ganz eigenartigen Reiz, u. A. gegenüber den zwei berühmten Bischofsdenkmälern unseres Meisters im Dom mit ihrer durch die dabei angewandten Mittel viel wirksameren packenderen Ausdrucksweise. Eben deshalb kann es nur angezeigt erscheinen, eine solche Perle nicht ohne zwingenden Grund aus der Krone von Tilmann Riemenschneiders künstlerischem Wirken ausbrechen zu lassen.

[1] Man wende nicht etwa ein, daß ja auch unter Bischof Julius die Gothik noch einmal stark sich geltend machte; das war wohl in der Architektur der Fall, aber keineswegs mehr in der Plastik.

2.

## Das Denkmal des Mainzer Kurfürsten Friedrich Karl Joseph von Erthal

### in der Aschaffenburger Stiftskirche.

Der 9. Jahrgang der „Altfränkischen Bilder" (1903) enthielt auf S. 7 eine Abbildung dieses Denkmals, das durch seine eigenartige Anlage gewiß jedem, der es einmal gesehen hat, unvergeßlich bleiben wird; eine in überlebensgroßen Figuren in Alabaster ausgeführte bewegte Gruppe, den todesmüde dahinsinkenden Mainzer Kurfürsten Fr. K. J. v. Erthal, umgeben von zwei allegorischen Gestalten, darstellend. Das Denkmal darf noch ein ganz besonderes Interesse deswegen beanspruchen, weil es zugleich eine symbolische Darstellung des Untergangs des alten Mainzer Kurstaates sein sollte. Es hatte insofern ein eigentümliches Schicksal, als es von Erthals Nachfolger, dem Fürstprimas Karl v. Dalberg, ins Leben gerufen, aber dann erst, nach einer Reihe von Jahren, als das alte Obererzstift unterdessen zu Bayern gekommen war, unter König Max Joseph I. vollendet wurde.

In dem zu jenem Bilde gehörenden Text hatte ich in erster Linie auf diese allegorisch geschichtliche Bedeutung des Denkmals hinweisen zu sollen geglaubt. Bezüglich der künstlerischen Urheberschaft waren von mir keine eigenen eingehenden Nachforschungen angestellt worden. Ich hatte hier in diesem Falle geglaubt, mich auf die Angaben einiger älterer Autoren verlassen zu dürfen, die in der Geschichte des Aschaffenburger Landes als wohlbewanderte Autoritäten gelten und mit ihrem Lebensgang und den in ihnen fortlebenden alten Traditionen der Zeit der Errichtung des Denkmals noch einigermaßen nahe standen. Danach wäre der 1769 zu Gerlachsheim geborene, 1808 zu Aschaffenburg verstorbene Bildhauer Eckart es gewesen, der den Entwurf und

das Modell lieferte, eine Angabe, die mir um so glaubwürdiger erschien, da dieser Künstler ein Schüler Canovas war und unser Denkmal unverkennbare Anklänge an die Canovasche Art verrät; während dagegen die weitere Ausführung in den Händen des Bildhauers Sommer aus Hanau, der später Professor in Aschaffenburg war, gelegen hätte; und als auch dieser darüber starb, habe der hessische Hofbildhauer Scholl, ein Angehöriger einer bekannten Mainzer Künstlerfamilie, das Werk endlich zur Vollendung gebracht. So findet sich die Sache dargestellt in der „Beschreibung der vormaligen Kollegiatstifts-Kirche zu den hl. Peter und Alexander in Aschaffenburg" von J. May[1]), nur wird hier der Vollender, von dem „das Schönere und mehr Vollendete" an diesem Monument stamme, als Bildhauer Schall, „gegenwärtig Hofbildhauer in Darmstadt" benannt. In dem sehr bekannten Buche von Behlen und Merkel, „Geschichte und Beschreibung von Aschaffenburg und dem Spessart", sind bei Beschreibung des Denkmals (S. 50f.) keine Künstlernamen genannt, wohl aber wird gesagt, es hätten drei verschiedene Hände daran gearbeitet. Der durch seine vielen Arbeiten über die Geschichte des Aschaffenburger Landes rühmlich bekannte Hofrat Dr. Kittel[2]) sagt wohl, daß der Auftrag zur Ausführung des Monumentes dem Bildhauer und Professor Sommer erteilt worden sei; allein er bemerkt dann weiterhin, dasselbe sei, nachdem drei Meister an dem Werke gearbeitet hatten, in Darmstadt zu seiner Vollendung gekommen. In einer neueren Arbeit von Dr. Amrhein[3]) findet sich die Angabe, daß das Denkmal im Herbst 1879 bei Beginn der Restauration der Stiftskirche von seinem früheren Standpunkt im nördlichen Flügel des Querschiffes in die Halle des gotischen Turmes transferiert worden sei. Diese schwierige Aufgabe sei mit vielem Geschick durch die Bildhauer Petri aus Frankfurt

---

[1]) Im Archiv des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg, Bd. IV, Heft 2, S. 1 ff. (Die betr. Angaben S. 24.)

[2]) In seiner „Geschichte der freiherrlichen Familie von und zu Erthal" im Archiv des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg, Bd. XVII, Heft 2 und 3, S. 215.

[3]) Über „Die Prälaten und Kanoniker des ehemaligen Kollegiatstiftes St. Peter und Alexander zu Aschaffenburg" im Archiv des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg. Bd. XXVI, S. 348, Anm. 5.

und Hofmann in Aschaffenburg gelöst worden durch Zersägen in einzelne Teile und Wiederzusammensetzen am jetzigen Platze; und es wird dann noch weiter gesagt: „ein Enkel des Bildhauers Scholl, der die Figuren seinerzeit vollendete und aufstellte, wirkte bei der Transferierung mit."

Einige Zeit nach dem Erscheinen jenes Jahrganges der „Altfränkischen Bilder" erhielt ich nun eine Zuschrift aus Hanau von Herrn Philipp Sommer, Bildhauer und Formator an der k. Zeichen-Akademie dortselbst. Darin machte mich derselbe als Enkel des Künstlers unseres Denkmals darauf aufmerksam, daß in meinem Text in den Altfränkischen Bildern unzutreffende Angaben enthalten seien. Es sei nämlich das Denkmal nicht vor 1810 begonnen worden, und der alleinige Verfertiger desselben sei sein Großvater, Professor Heinrich Philipp Sommer, fürstl. primatischer Hofbildhauer gewesen, der auch nicht während der Arbeit an dem Monument starb, sondern erst i. J. 1827. Jenem Briefe waren außerdem noch mehrere auf die Herstellung des Denkmals bezügliche Schriftstücke, deren Originale Herr Bildhauer Ph. Sommer besitzt, in Abschrift beigefügt, durch die man in der Tat einen sehr guten, tieferen Einblick in Entstehung und Verlauf der ganzen Sache gewinnen kann.

Auf diese mir sehr interessanten dankenswerten Mitteilungen hin benützte ich im nächstfolgenden Jahrgang der „Altfränkischen Bilder" (1904) eine sich bietende Gelegenheit, um auf S. 2 meinen Irrtum zu berichtigen, allein da dies dort wegen des sehr beschränkten Raumes nur in knappster Form geschehen konnte, so möchte ich gerne hier den ganzen Sachverhalt, insbesondere auch durch Mitteilung jener Schriftstücke darlegen, um damit eine gewisse Unklarheit und Unsicherheit, wie sie bisher über diesen Gegenstand geherrscht hat, endlich zu beseitigen. Vorausschicken muß ich, daß bei der herangezogenen Literatur gerade eine ältere Schrift leider von mir übersehen worden war, welche wenigstens in der Hauptsache mich schon auf den richtigen Weg geführt hätte, nämlich die „Geschichte und Beschreibung der Stadt Aschaffenburg, des vormaligen Klosters Schmerlenbach und des Spessarts" von J. C. Dahl[1]), einem um die mainzisch-aschaffenburgische Geschichte

---

[1]) Vgl. über ihn: Allgemeine deutsche Biographie, Bd. 4, S. 691 f.

vielfach verdienten Forscher. Sie ist 1818 erschienen, also in der Zeit unmittelbar nach Vollendung des Denkmals, dem darin eine eigene eingehende Beschreibung gewidmet ist (S. 219 ff.). Dort ist bereits das Jahr 1810 als der Zeitpunkt angegeben, da die erste Hand an die Sache gelegt wurde, und es wird weiter gesagt, seit der zweiten Hälfte des Jahres 1816 stehe dasselbe in der St. Martinskapelle in der Aschaffenburger Stiftskirche; eine Angabe, welche übrigens mit denen eines Aktenstückes aus dem Jahre 1818, welches in den Beilagen mitgeteilt ist, nicht übereinstimmt. Als Summe der Kosten werden 16—17000 fl. angegeben, und als ausführender Künstler wird einzig und allein Philipp Sommer aus Staden in der Wetterau, dermalen Professor an der technischen Schule zu Aschaffenburg genannt. Auffallen muß dabei unwillkürlich, daß die oben genannten Autoren, wie May usw., denen doch gewiß diese eingehende Beschreibung Dahls nicht unbekannt war, zu ihren so wesentlich davon abweichenden Angaben kommen konnten.

Wenn nun also bezüglich der künstlerischen Urheberschaft Sommers kein Zweifel mehr bestehen kann, so darf dabei, was die Veranlassung zu diesem Denkmal überhaupt anlangt, ein Umstand nicht mit Stillschweigen übergangen werden. Verfasser der daran angebrachten Inschrift war Niklas Vogt[1]), eine mit den geistigen Bestrebungen der Rheinlande, insbesondere des Mainzer Kurstaates gegen Ende des 18. Jahrhunderts in engem Zusammenhang stehende Persönlichkeit, der geist- und gemütreiche Verfasser der „Rheinischen Geschichten und Sagen.“ Als solcher ist er auch in mehreren der oben zitierten Beschreibungen genannt — eigentümlicherweise nicht bei Dahl, der doch die Inschrift wörtlich mitteilt. In dem 4. Band jenes Werkes, der erst 1836, geraume Zeit nach den drei ersten Bänden erschienen und jetzt zu einer ziemlichen Seltenheit geworden ist, spricht er sich S. 293 selbst darüber aus, im Anschluß an eigene Erinnerungen an die Vorgänge unmittelbar nach dem Tode des Kurfürsten Fr. K. J v. Erthal, und tut die für unseren Gegenstand gewiß bedeutsame Äußerung:

[1]) Vgl. über diese in mehr als einer Hinsicht bedeutende interessante Persönlichkeit den schönen ausführlichen Artikel von K. Bockenheimer in der Allgemeinen deutschen Biographie, Bd. 40, S. 189 f.

„Ich aber entwarf in dem Gefühle meiner Traurigkeit die Skizze zu dem Grabmal, welches jetzt in dieser Kirche errichtet ist, und sein Bild unter den Trümmern des alten Reiches und Kurstaates zusammenfallend und in die Arme des Genius der Unsterblichkeit sinkend vorstellt.“ Daraus darf doch wohl — was bis jetzt noch von keiner Seite geschehen ist — geschlossen werden, daß N. Vogt an der dem Denkmal zugrunde liegenden Idee wenigstens einen gewissen Anteil zu beanspruchen hat.

Der Künstler unseres Denkmals, Heinrich Philipp Sommer, war, wie mir sein Enkel in jenem an mich gerichteten Schreiben mitzuteilen die Güte hatte, geboren am 1. März 1778 zu Staden in der Wetterau, als Sohn des Hofgärtners des Grafen Friedrich zu Stolberg-Stolberg. Er erlernte zuerst die Holzbildhauerei und ließ sich nach zurückgelegtem 24 Lebensjahr 1802 als Bürger in Hanau aufnehmen[1]). Im Jahre 1808 wurde ihm dann der Auftrag zu unserem Denkmal erteilt, wofür er zunächst ein Modell in Gips anfertigte, während die Inangriffnahme des Denkmals selbst nicht vor 1810 erfolgt sein kann, da, wie aus der einen Beilage zu entnehmen ist, in diesem Jahre erst der Alabaster hierzu geliefert wurde. 1809 wurde er vom Fürstprimas Karl Theodor v. Dalberg als Professor an der technischen Schule zu Aschaffenburg ernannt, jedoch ohne Gehalt. 1810 verfertigte er ein Hochrelief, Amor und Psyche in halber Lebensgröße, wofür er mit der großen goldenen Regensburger[2]) Verdienstmedaille ausgezeichnet wurde. Nach Vollendung des großen Erthaldenkmals 1818 siedelte er nach Kleinheubach über, wo er während eines vierjährigen Aufenthaltes verschiedene Arbeiten ausführte; so nahm er u. a. am 25. Sept. 1818 die Herstellung der beiden großen Löwen in Angriff, welche den Eingang zum fürstlich Löwensteinschen Park zieren. 1822 kehrte er wieder nach seinem früheren Wohnorte Hanau zurück, wo er am 6. April 1827 starb. Dahl erwähnt in der oben angeführten Schrift als weitere

[1]) Welchen Lehrern er seine höhere Ausbildung in der Plastik zu verdanken hatte, konnte ich leider nicht in Erfahrung bringen.

[2]) Damit in Zusammenhang stehend, daß Dalberg seinen erzbischöflichen Sitz in Regensburg hatte und 1803—10 auch die weltliche Herrschaft dort ausübte

Proben seiner Kunst eine große plastische Gruppe, Fortuna bei der Urne des Schicksals darstellend, in dem Philosophentempel des schönen Busches bei Aschaffenburg, und eine Büste Dalbergs aus kararischem Marmor, und beruft sich außerdem auf eine sehr anerkennende Besprechung seines Wirkens in den „Frankfurter gemeinnützlichen Blättern" vom Jahre 1811 Nr 102. Andererseits bemerkt er, Sommer habe Freunde und Verehrer seiner Kunst, aber auch Feinde und Neider, und vielleicht mag es auf letzteren Umstand zurückzuführen sein, daß man nachher das ihm ausschließlich gebührende Verdienst der Herstellung des Aschaffenburger Denkmals einzuschränken und zu schmälern suchte; gleichwie auch Herr Bildhauer Sommer in jenem Briefe mir von einer Tradition Mitteilung machte, die noch in Kleinheubach in Umlauf sei, wonach sich Ph. Sommer die Augen ausgestochen habe, weil er bei einem der dortigen Löwen die Zunge vergessen hätte; natürlich eine ganz fabulose Geschichte.

Vor wenigen Jahren hat übrigens noch eine weitere Stimme sich über die näheren Umstände der Entstehung unseres Denkmals geäußert, deren Angaben besonderes Gewicht beizumessen ist, nämlich der 1903 hochbetagt verstorbene langjährige Direktor des bayerischen Nationalmuseums Geheimrat Dr J. H. v. Hefner-Alteneck in seinen „Lebens-Erinnerungen[1]). Seine Familie war mainzischen Ursprungs und sein Vater hatte als großherzoglich frankfurtischer Staatsrat eine Vertrauensstellung bei Dalberg inne, so daß der 1811 in Aschaffenburg geborene Verfasser über dortige Verhältnisse sehr wohl unterrichtet sein konnte Zudem war sein Vater ein intimer Freund des oben genannten Niklas Vogt. Auf S. 33 wird nun über die Denkmalsangelegenheit mitgeteilt, daß nach dem Tode Erthals i. J. 1802 Dalberg ein Denkmal für ihn plante. Da schon eine Büste des Verstorbenen ausgeführt war, so sei die Ansicht seines (v. Hefners) Vaters gewesen, man

[1]) Dieselben sind 1899 zu München im Druck erschienen. Es ist sehr zu bedauern, daß dieses anziehende inhaltreiche Buch nicht eigentlich in die Öffentlichkeit dringen konnte; es wurde nur als Manuskript gedruckt und für die Familie des Verfassers und einen engeren Freundeskreis bestimmt Diese und jene sehr freimütigen, rückhaltlosen Äußerungen, die sich darin über verschiedene Personen und Verhältnisse finden, machen es allerdings begreiflich, daß der Verfasser damit nicht förmlich vor die Öffentlichkeit treten wollte.

solle die Büste auf ein entsprechendes Postament von schwarzem Marmor mit passenden Attributen setzen, was durch edle Einfachheit die entsprechende Wirkung erzielen würde. Allein Dalberg wollte seinem Vorgänger ein großartiges Denkmal gesetzt wissen; er habe sich darum mit seinem (v. Hefners) Vater benommen und und ihm die Besorgung des Ganzen übertragen, worüber dann vielfache Besprechungen stattgefunden hätten

Daraus geht also zunächst die eine neue Tatsache hervor, daß Staatsrat v Hefner bei der Vorbereitung der Sache eine der maßgebenden Persönlichkeiten war, und bei dessen intimer Freundschaft zu N. Vogt liegt es ja dann um so mehr nahe, daß er sich an diesen letzteren wandte, und daß dann eben Vogt es war, der den Grundgedanken angab.

Sodann fährt Dr. v. Hefner-Alteneck weiter fort (S 34): „Der Meister des Werkes war Philipp Friedrich Sommer, Hofbildhauer in Kassel. Mein Vater nahm mich noch als Kind mit in die Bildhauerwerkstätte, welche sich in der erst neu erbauten Kaserne befand; es machte Eindruck auf mich, daß mein Vater zankte, weil die Arbeit so langsam vor sich gehe, und komisch erschien es mir, daß Meister wie Gesellen mit papierenen Kappen herumgingen. Später ward das Denkmal in der Stiftskirche aufgestellt, wo es von Joseph Scholl, Hofbildhauer in Mainz überarbeitet wurde; Dalberg erlebte die Vollendung nicht mehr; sie geschah auf Kosten des Königs Maximilian I., nachdem Aschaffenburg an Bayern übergegangen war.“

Es spricht also auch dieses gewichtige Zeugnis für Sommer als den eigentlichen Verfertiger, der hier als Hofbildhauer in Kassel bezeichnet wird. Dann aber wird doch wieder gesprochen von einer Überarbeitung durch Hofbildhauer Scholl in Mainz, und daß nun sogar von dieser Seite der Künstlername Scholl mit dem Denkmal in Verbindung gebracht wird, kann der entsprechenden Angabe in meinem Text in den Altfränkischen Bildern wohl zu einer gewissen Entschuldigung dienen. Wie es sich damit in Wirklichkeit verhalten haben mag, muß dahingestellt bleiben; ich vermag den Gedanken nicht ganz abzuweisen, daß bei Dr. v. Hefner, der erst sehr spät an die Abfassung dieser seiner Lebenserinnerungen gegangen ist, sich doch vielleicht gewisse Details im Gedächtnis etwas verwischt haben mochten,

obschon ja immerhin die Möglichkeit, daß es doch so sich verhalten haben könnte, nicht unbedingt ausgeschlossen ist. Herr Bildhauer Sommer äußert sich in seinem öfter zitierten Briefe über diesen Punkt, er könne sich die Sache nur so erklären, daß sein Großvater tatsächlich einen Gehilfen Schall hatte (und in dieser Form tritt uns der Name ja auch schon bei J. May entgegen!), und daß bei Gelegenheit der Zerlegung des Denkmals zum Zwecke der Transferierung in einem Hohlraum ein Stückchen Alabaster gefunden worden sei, auf dem sich der Name Schall oder vielleicht auch Scholl befand.

Aus jenen Äußerungen Dr. v. Hefners ist weiterhin ersichtlich, daß Stockungen bei der Herstellung des Denkmals eingetreten waren. Daran scheinen aber zum Teil Unglücksfälle, die über Sommer gekommen, die Schuld getragen zu haben, wie das aus einer der Beilagen, einem sehr warm gehaltenen kleinen Privatschreiben Dalbergs an den Künstler zu ersehen ist.

So möge nun diese kleine Abhandlung mit dazu beitragen, einem wackeren Künstler, dessen Lebenspfad mehrfach ein etwas dornenvoller gewesen zu sein scheint, die Ehre der alleinigen Urheberschaft[1]) an diesem gewiß nicht unbedeutenden Werke retten und sichern zu helfen[2]).

---

[1]) Man vergleiche übrigens auch noch, was nachher in der Anmerkung auf S. 247 gesagt wird; dadurch erklärt sich wohl am einfachsten, wie in irrtümlicher Weise der Künstlername Eckart in die Sache kam.

[2]) Bei dieser Gelegenheit mag nicht unerwähnt bleiben, daß es im vorigen Jahre gelungen ist, für die schönen Sammlungen der Stadt Aschaffenburg ein sehr hübsch in Holz auf einem Marmorsockel ausgeführtes Modell dieses Erthaldenkmals (vielleicht der allererste Entwurf dazu?) zu erwerben; dasselbe hatte sich vorher in Worms befunden.

## Beilagen.

### A.

Nachdem Seine Hoheit der Durchlauchtigste Fürst Primas der Rhein. Conföderation das von Bildhauer Sommer in Gips ausgearbeitete Modell des zum Andenken Sr. verlebten Kurfürstlichen Gnaden Friedrich Carl Joseph p. p. m. bestimmten Monuments Höchstselbst eingesehen, demselben Ihren Höchsten Beifall ertheilt, und gnädigst beschloßen haben, dem Bildhauer Sommer nunmehr die Verfertigung dieses Monuments gnädigst zu übertragen, so ist mit demselben nachstehende Uebereinkunft verabredet und abgeschloßen worden.

§ 1.

Bildhauer Sommer hat das gedachte Monument nach seinem verfertigten Modell in nämlicher Größe und Proportion, und zwar die Figuren in weis und reinem Alabaster, das Piedestal aber in schwarzem Marmor meisterhaft und vollständig auszuarbeiten — anbei

§ 2.

Alle dazu gehörige Materialien auf eigene Kosten zu liefern, und beizuschaffen — die nöthigen Arbeiter aller Art selbst zu stellen und zu verköstigen und nach vollendetem ganzem Monument daßelbe ebenfalls auf eigene und alleinige Kosten an Ort und Stelle zu bringen, auch daßelbe über einem Soubastement von gehauenen Quadersteinen, so daß der Fuß der Figuren bei dem Augenpunkte seinen Anfang nehmen, aufzurichten.

§ 3.

Für diese sämmtliche Arbeiten erhält derselbe die Summe von = zehntausend Gulden im 24 fl. Fuße, dergestalten, daß zu Anschaffung des nöthigen Materials zweitausend Gulden zu Anfange des nächsten Quartals voraus, der übrige Betrag aber während einem Zeitraume von vier Jahren in vierteljährigen ratis 375 fl. mit dem Jahre 1810 anfangend, und die letzten zweitausend Gulden der akkordirten Hauptsumme anerst nach vollendetem meisterhaft befundenen gnädigst approbirtem und auf Ort und Stelle gebrachtem Monumente ausbezahlt werden sollen. Wollten jedoch

§ 4.

Seine Hoheit, daß die Köpfe und übrigen Fleischtheile dieses Monuments in florentinischem, oder aber das Ganze in grauer Alabaster ausge-

arbeitet werden solle, so ist dem Bildhauer Sommer dasjenige, was dieser Alabaster mit dem Transport bis hierher mehr als jener, welcher in dem Würzburgischen gebrochen wird, beträgt, besonders vergütet zu werden.

Aschaffenburg, den 14. Mai 1809.

Carl.

Siegel.

B.

Nachdem sich Herr Heinrich Sommer, Bildhauer zu Aschaffenburg an unsere Hochgeachten Herrn des Finanz-Raths vom Kanton Argau wegen Bezug einer Quantität Alabaster aus hiesigem Alabaster Bruch gewendet, sind Endesunterzeichnete deßhalb über folgende Punkte einig geworden.

1. Herr Heinrich Sommer von Aschaffenburg verlangt und macht sich anheischig, käuflich zu übernehmen 400 Cubic Schu hiesigen Alabaster von derselben Qualität, wie er selbigen sowohl im Magazin als im Alabasterbruch selbst gesehen. —
2. Herr Heinrich Sommer bezahlt für den Cubic Schu Alabaster drei Franken und hinterlegt als Vorauszahlung auf das Ganze beim Finanz-Rath des Kantons Argau die Summe von vierhundert Franken. —
3. Den Rest der Kaufsumme gelobt Herr Heinrich Sommer vier Wochen nach Uebergab des Alabasters an die von ihm zum Transport deßelben verordneten Schiffleute baar zu entrichten. —
4. Dagegen macht sich Endesunterzeichneter Namens des Finanz-Raths vom Kanton Argau anheuschig, obbestimmte Quantität Alabaster in eben der Güte, wie solchen Herr Sommer im Magazin von Arau und im Alabasterbruch gesehen, ferner in Stücken so groß, als der Stohlen des Alabasterbruchs ihren Transport zuläßt, bis Ende des laufenden Jahres 1809 vor dem Mundloch des Stohlen zur Abfuhr bereit zu liefern. —
5. Deßgleichen unmittelbar darüber zu wachen, daß der Transport des Alabasters vom Alabasterbruch bis zur Aar auf die sicherste und für Herrn Sommer wohlfeilste Art geschehe —

Dießer obige Kontrakt, nachdem derselbe von beiden Kontrahenten richtig befunden worden, ist von ihnen zu Urkund deßen als gültig vor allen Gerichten eigenhändig unterzeichnet worden.

Arau, den 16. August 1809.

Heinrich Zschokke[1]
Namens des Finanzraths vom Kanton Argau.

---

[1] Der als vielseitiger gewandter Schriftsteller allbekannte Heinrich Zschokke, der damals Mitglied des Oberforst- und Bergamts des Kantons Aargau war

## C.

| Verzeichniß. | fl. | kr |
|---|---|---|
| Was gehorsamst unterzogener an Fracht für jene Alabastersteine zur Fertigung des Epitaviums für den Hochseligen Kurfürsten Friedrich Karl Joseph von Mainz bis an das hiesige Ufer zu empfangen hat. | | |
| 1. 400 Centner Vermög Frachtbrief per C. 22 Kr. betragen . . . | 146 | 40 |
| 2. Da diese Steine wegen ihrer Last von Basel bis Mainz in einem besonderem Fahrzeug transportirt wurden, auch dießelben ohne Gefahr zu zerbrechen durch den Krahnen nicht von einem Schiff zum andern konnten ausgehoben werden, so sahe ich mich genöthigt ebenerwähntes Fahrzeug zu kaufen, damit die Steine in ihrer Ruhe liegen bleiben konnten, da nun dießes Fahrzeug nicht gebaut um damit gegen Berg fahren zu können, so mußte ich es mit Schwardten überspannen, somit für sämmtliche Kösten und Entschädigung . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 50 | — |
| Summa | 196 | 40 |

Aschaffenburg, den 26. May 1810.

Johannes Schäffer,
Schiffer dahier.

## D.

Aschaffenburg, vom 3. April 1818.

Praes.
Herrn Staats Rath Ritter v. Heffner,
Herrn Canonicus v. Gruben[1])
et me
Secretario subscripto.

Nachdem Herr Profeßor Bildhauer Sommer, welcher seither sich in auswärtigen Arbeiten aufgehalten hat, wieder dahier eingetroffen ist, und nunmehr auch die Zeit, wo die Vollendung an dem Monumente in der dahiesigen Stifts Kirche wieder vorgenommen werden kann, heranrückt; so hat man von demselben über nachstehende Punkten Auskunft und bestimmt Erklärung abverlangt.

1 Ob außer dem Maurermeister Hospes und Tünchermeister Hirch, deren beide Forderungen und Guthaben man aus den zur Versetzung des Monuments und Einrichtung der St. Martins Kapelle angewiesenen 154 fl. berichtigen werde, keine weitere Forderungen von Handwerkern

---

1) Von diesen beiden wurde der erstere als Vater von Dr. v. Hefner Alteneck bereits erwähnt; der andere war ehemaliger Kanonikus des Stifts zu Aschaffenburg. Er starb am 12. März 1828.

oder sonsten vorhanden sein, welche unter irgend einem Vorwand noch an das allerhöchste Aerar gemacht werden könnten.

2. Ob und zu welcher Zeit er nun mit der noch rückstehenden Arbeit an dem fraglichen Monument den Anfang zu machen gedenkt?

3. Wie viel Zeit er auf die vollständige Vollendung noch zu verwenden habe!

4. Ob er sich verbindlich anheischig mache ununterbrochen an diesem Geschäfte fortzuarbeiten?

5. Ob er, wenn die für ihn begutachteten 700 fl. weitere Vergütung bewilligt werden sollten, sich nachstehende Bedingniße gefallen laßen und pünktlich erfüllen wolle.

   a) Daß die Zahlung in monatlichen Raten mit 75 fl. und der Rest mit 250 fl. erst dann an ihn ausbezahlt werden, wenn das Monument ganz vollständig rein und meisterhaft ausgearbeitet, nach vorheriger sachverständiger Bestätigung befunden worden.

   b) Daß er aus den ihm monatlich zugewiesenen 75 fl alle sich wegen Gehilfen, Material, oder wie es sonst Namen haben möge, ergebende Kosten bestreiten und berichtigen, und sonach

   c) unter keinen Umständen einen weiteren Anspruch an das K. Aerar machen, und dereinst dießes Werk in der bestimmten Zeit und gegen die überhaupt begutachtete Summe der 700 fl vollständig herstellen wolle.

ad. 1. Profeßor Sommer erklärte hierauf, daß außer den beiden obbenannten Handwerkern nun keine Forderung mehr existire, welche an die K. Aerar unter irgend einem Vorwand hinsichtlich des Monuments gemacht werden könne.

ad. 2. Sei er gesonnen und habe seine Einrichtung bereits danach getroffen, um mit dem 1. des Monats Mai, oder wenn es eine günstigere Witterung zulaße, schon in der Hälfte des Monats April mit der Arbeit in der Stifts Kirche den Anfang zu machen.

ad. 3. Nehme er den längsten Zeitraum von 6 Monaten an und sei

ad. 4 bereit und erbiethig, anhaltend und ununterbrochen das Geschäft fortzusetzen, wobei sich von selbst verstünde, daß, wenn er solches in einer kürzeren Zeit vollendet haben würde, ihm dennoch die voll Zahlung der bedungenen 700 fl. werden müßte Endlich

ad. 5. Sei er mit dießer Summe und mit der vorgeschlagenen monatlichen Zahlung zufrieden, und bereit, alle sich bei der Ausarbeitung noch ergebende Kosten hiermit zu bestreiten, das ganze Werk vollständig und meisterhaft herzustellen, und desfalls keine weitere Ansprüche an das K. Aerar zu machen.

Sommer Profeßor.
In fidem protocoll.
et Copiae
Erhard Forel.

## E.

Aschaffenburg, den 14. Juni 1808.

Mein lieber Herr Sommer!

Gestern hat sich ein geher fall ereignet nemblich daß der Ihnen bekannte Bildhauer Ekart, welcher daß Epitafium für unsern H. Obrist Hofmeister SeE zu bearbeiten hat [1]) gestorben. Da nun dieße Arbeit noch nicht vollendet ist und ich nicht bezweifle daß Sie der Mann dazu sind So habe ich Ihnen Sr. Hoheit unserem gnädigsten Fürsten vorgeschlagen und bekam von Höchstselben den auftrag Sie sogleich zu beschreiben, mir wäre es daher lieb, so gleich anhero zu komen, wo ich mich mit Ihnen darüber bereden werde, und so dann dem Fürsten vorführen, ich bin also der sicheren erwartung, nebst Empfehlung an dero Frau liebste und Herrn Hündeshagen [2]) habe die Ehre stets zu seyn

Ihr Freund May.

## F.

Ohne Ort und Datum.

Werthester Herr Sommer!

Ihr vielseitiges Unglück hat mich gerührt. Ich habe dem braven Geh. Rath Müller, welcher Ihre Verhältniße kennt Mittel an Handen gegeben, durch welche Sie hoffentlich Trost und Hülfe erhalten werden.

Sie sind ein geschickter Künstler. Sobald es mir möglich ist, werde auch ich darauf denken, daß Sie das prächtige Denkmal meines HH. Vorfahrers vollenden, und ich Ihnen alsdann nebst acordmäßiger Zahlung noch besonders meine Hochschätzung und Erkenntlichkeit bezeigen.

Ich bin mit vieler Werthschätzung Ihr ergebener

Carl.

Carl Fürst Primas, von Regensburg aus geschrieben.
Bemerkung meines Vaters.

[1]) Hiermit ist das Epitaphium für den 1805 verstorbenen Obersthofmeister Lothar Frhr. v. Erthal, den letzten männlichen Sprossen seiner Familie, in der Muttergottespfarrkirche gemeint. So hatte also Sommer diese Arbeit des Bildhauers Eckart zu vollenden, und das mag vielleicht zu einer Verwechselung mit jenem anderen Erthaldenkmal geführt und dann die irrtümliche Verbindung des Namens Eckart mit demselben verursacht haben.

[2]) Undeutlich geschriebenes Wort.

VI.

# Literarischer Anzeiger.

Wenn wir unsere diesmalige Rundschau über eine Reihe beachtenswerter literarischer Novitäten aus unserem Forschungsgebiet mit kirchengeschichtlichen Arbeiten beginnen, so mögen an erster Stelle die zwei neuesten Veröffentlichungen aus der Feder unseres unermüdlichen Ehrenmitglieds, des Herrn Benefiziat Dr. M. Wieland in Hofheim genannt werden: „Das Cistercienserinnen-Kloster Frauenroth“ und „Das Cistercienserinnen-Kloster Himmelthron“, beide in der von dem Orden selbst herausgegebenen „Cistercienser-Chronik“ Jahrgang XVI erschienen. Ersteres Kloster ist die bekannte Stiftung des gräflichen Paares Otto und Beatrix von Botenlauben, nordwestlich von Kissingen; dasselbe hat in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts sich faktisch aufgelöst, während der Güterbestand noch bis 1691 weiter verwaltet wurde und dann durch Parzellierung resp. Verkauf den Ausgangspunkt des Dorfes Frauenroth bildete. Das andere dieser beiden Ordenshäuser war eine 1343 ins Leben gerufene Stiftung der Gräfin Kunigunde von Orlamünde; zuerst hatte es seinen Sitz in Nürnberg, wurde dann aber 1348 nach dem Orte Grindlach (B. A. Fürth) verlegt; es gehörte also zum Bistum Bamberg. Durch die Bewegungen der Reformation fand es 1525 sein Ende. Wie wir einer gütigen brieflichen Mitteilung des Herrn Verfassers entnehmen, ist nunmehr von ihm noch in gleicher Weise die Geschichte der Klöster Frauenthal bei Aub und Seligenthal bei Seckach, und weiterhin noch die von Gnadenthal, Billigheim und Lichtenstern zu erwarten. Damit wird dann die von ihm in knappster Form und dabei streng urkundlich durchgeführte Geschichte der weiblichen Ordenshäuser der Cistercienser in Franken, insbesondere in der Diözese Würzburg zu Ende gebracht und ein höchst wertvoller Beitrag zur Franconia sacra geliefert sein. — Mit der Geschichte des nämlichen Ordens befaßt sich die Schrift. „Klosterleben im Mittelalter. Ein Kulturbild aus der Glanzperiode des Cistercienserordens. Von Dr. Philipp Johannes Jaeger. Stahelsche Verlags-Anstalt Würzburg. Königl. Hof- und Universitätsverlag 1903. 8. IV. 90 S.“ Der durch sein Buch über die Klosterkirche von Ebrach uns längst bekannte Verfasser hatte, um dieses eben genannte Werk auf breiterer Grundlage aufbauen zu können, eingehende Studien über den Charakter

und die Geschichte des Cistercienserordens an der Hand der darüber vorhandenen Literatur angestellt Um jenes Buch nicht allzusehr anschwellen zu lassen, wurde schließlich diese ursprünglich beabsichtigte, allgemein gehaltene Partie über den Cistercienserorden weggelassen, und der Verf. bietet nun in dieser kleinen Schrift die Frucht seiner damaligen Studien in einer mehr für weitere Kreise bestimmten Gestalt. Wir betonen diese Entstehungsweise der Schrift deswegen ganz besonders, weil neuerdings ein schwerer Vorwurf gegen dieselbe erhoben werden wollte, daß sie nämlich ein Plagiat aus einem 1858 erschienenen französischen Werke von D'Arbois de Jubeinville sei. Dieser Vorwurf war ein sehr unnötiger und ungerechtfertigter, denn das Schriftchen trat gar nicht mit der Prätension einer selbständigen Orginalforschung über diesen Gegenstand auf, es ist vielmehr die benützte Literatur und darunter auch gerade jenes oben genannte Buch sorgfältig angegeben, und da für viele diese Werke doch nur schwer erreichbar sind, so ist es sicher dankenswert, wenn deren Ergebnisse auf diesem Wege auch für einen weiteren Leserkreis zugänglich werden. Daß der Verf. als selbständiger Forscher sich zu bewähren imstande ist, das hat er gewiß zur Genüge in seinen mit so großer Gründlichkeit und Begeisterung verfaßten Schriften über Ebrach, insbesondere in seinem schönen Hauptwerk über die Klosterkirche dargetan. — Bei der großen Anziehungskraft, wie sie der als bekannte Wallfahrtsort Mariabuchen bei Lohr nicht nur vom religiösen, sondern wegen seiner reizvollen Lage auch vom touristischen Gesichtspunkt aus fortwährend übt, ist es den vielen Besuchern und Freunden dieses Ortes gewiß nur erwünscht, daß unlängst in dritter vermehrter und verbesserter Auflage erschienen ist: „Geschichte der Wallfahrt und des Klosters Mariabuchen von Franz Conrad, Erzbischöfl. geistlicher Rat und Dekan, Pfarrer zu Hüttenheim Würzburg, F. X. Bucher 1905. 8. 96 S." Dieses Schriftchen gibt in jeder Hinsicht Aufschluß über die mitunter sehr wechselvoll bewegten Schicksale dieser Kultusstätte; insbesondere möchten wir verweisen auf die beachtenswerte Vermutung, welche S. 15 in einer längeren Anmerkung über die Entstehung der Buchenlegende ausgesprochen ist. Die politische Zugehörigkeit des Ortes war am Anfang des 19. Jahrhunderts insofern eigenartig, als derselbe 1802 aus würzburgischem Besitz in den des fürstlichen Hauses Löwenstein kam, 1806 aber mit dem Amte Steinfeld an Baden. Diese letztere Zugehörigkeit dauerte bis 1819, da von Baden genanntes Amt an Österreich und von diesem wieder an Bayern abgetreten wurde. — Ein sehr erfreuliches Ereignis der letzteren Jahre war die vollständige Restaurierung der in der sachsen-koburgischen Enklave Königsberg i. Fr befindlichen Marienkirche, eines der edelsten Bauwerke des 15 Jahrhunderts in fränkischen Landen. In ebenso gründlicher als pietätvoller Weise wurde dieselbe, die vor allem im Innern allmählich sehr verwahrlost war, durch eine tüchtige Kraft, Prof. Leopold Oelenheinz restauriert,

worüber letzterer in einer eigenen, sehr schön ausgestatteten Festschrift Bericht erstattet: „Die Marien-Kirche in Königsberg in Franken und ihre Wiederherstellung. Festschrift zur Einweihung am 19 Juli 1904 von Leopold Oelenheinz, Architekt des Kirchenbaues im Auftrag der Kirchenbaukommission verfaßt. Verlag der Kirchenbaukommission.“ —

Aus dem Bereich der politischen Geschichte mögen zwei Würzburger Doktordissertationen der letzten Jahre Erwähnung finden. Die eine bewegt sich in den Zeiten des späteren Mittelalters: „Bertold VII. der Weise Graf von Henneberg 1284—1340. Ein Beitrag zur Reichs- und Territorialgeschichte im XIV. Jahrhundert. Von Dr. Georg Rummel, Assistent an der k. Kreisrealschule Würzburg. Würzburg. C. J. Beckers Universitäts-Buchdruckerei. 1904. 8. IX 71 S.“ Unter den zahlreichen Sprößlingen dieses angesehensten und mächtigsten der alten fränkischen Grafengeschlechter hat wohl kaum ein anderer in der allgemeinen deutschen Geschichte sich ein so bedeutendes Andenken verschafft, wie dieser Bertold VII. Nachdem er schon unter König Albrecht I. und Kaiser Heinrich VII. eine bedeutende einflußreiche Stellung sich errungen hatte, darf man ihn dann in den Zeiten Ludwigs des Bayern zu den hervorragendsten Stützen dieses Herrschers rechnen; insbesondere in der einen der neuen territorialen Erwerbungen dieses Wittelsbachers, in der Mark Brandenburg, hat er für des Kaisers minderjährigen Sohn Ludwig den Brandenburger etliche Jahre hindurch geradezu eine leitende Stellung eingenommen. Aber auch für die Machtstellung seines Hauses war er von epochemachender Bedeutung, indem ihm bedeutende Neuerwerbungen glückten und insbesondere i. J. 1310 ihm und seinen Nachkommen fürstliche Rechte verliehen wurden. Eine solche Persönlichkeit monographisch zu behandeln, ist gewiß vollkommen gerechtfertigt, und diese Aufgabe erscheint in vorliegender Abhandlung auf Grundlage eines reichen chronikalischen und vor allem urkundlichen Materials in umsichtiger und sorgfältiger Weise gelöst. — Die andere jener beiden Schriften behandelt „Die Stadt Würzburg im Bauernkriege. Eine Studie zur Geschichte des Bauernkrieges in Franken. Von Dr Fridolin Sippel, k. Studienlehrer in Haßfurt. Würzburg. Beckers Universitäts-Buchdruckerei. 1903. 8. 77 S.“ Über die Vorgänge, die sich während des Bauernkrieges in und um Würzburg abgespielt haben und in denen man einen der Höhepunkte der ganzen Bewegung erblicken darf, haben wir zwei eingehende treffliche Berichte, den unseres Chronisten Lorenz Fries und den des Würzburger Stadtschreibers Martin Cronthal. Da nun ersterer entschieden den Standpunkt seines Fürsten vertritt, der andere dagegen möglichst die Handlungsweise der Stadt zu rechtfertigen trachtet, so war es veranlaßt, diese zwei Darstellungen einmal einer vergleichenden kritischen Prüfung zu unterziehen und zu sehen, welches Licht dadurch auf die einzelnen

Vorgänge selbst fällt. Das ist in vorliegender Schrift in verständiger und gewandter Weise durchgeführt, so daß dieselbe als ein nicht unwichtiger Beitrag zur Bauernkriegsliteratur angesehen werden darf.

Die ortsgeschichtliche Literatur erscheint diesmal vertreten durch die Schrift: „Röttingen. Vermehrter und verbesserter Beitrag zu einer Geschichte dieser Stadt von Dr. Michael Wieland, Benefiziat in Hofheim. Mit 3 Illustrationen. Würzburg. Druck von Bonitas-Bauer, k. b. Hofbuchdruckerei. 1904. 8. 79 S." Diese Schrift ist zum ersten Male im Jahre 1858 erschienen, nachdem der Verfasser derselben vier Jahre vorher als Kaplan nach Röttingen gekommen war, und da unterdessen ein halbes Jahrhundert verflossen ist, seit der Verfasser jene Stellung angetreten hatte, so glaubte derselbe in sinniger Weise dieses Jubiläum nicht besser begehen zu können, als durch eine Neubearbeitung jener Ortsgeschichte. Möge dem Verfasser, unserem verehrten Ehrenmitglied, dem wir ja bereits am Anfang unserer diesmaligen Rundschau begegnet waren, noch recht lange seine geistige Frische, wie sie aus all diesen Erzeugnissen seiner unermüdlichen Feder spricht, bewahrt bleiben. — Einer weiteren Arbeit ortsgeschichtlichen Charakters werden wir nachher noch in anderem Zusammenhang begegnen.

Über zwei Waldgebirgslandschaften unseres unterfränkischen Kreises liegen uns folgende zwei kleine, aber recht beachtenswerthe Schriften vor. „Der Spessart. Ein historischer Streifzug von Dr. Hellmuth Wolff. (Sonderabdruck aus dem Beobachter am Main 1903.) Aschaffenburg 1904. 8. C. Krebs (Wilhelm Hausmann). 60. S." Der Verfasser, der sich seit mehreren Jahren durch seine lebhaften Bemühungen um die Hebung der Spessartverhältnisse bekannt gemacht hat und eine größere Monographie über dieses Gebiet vorbereitet, gibt hier gewissermassen als Vorläufer eines solchen größeren Werkes 4 Aufsätze wieder, in denen die Zustände im Spessart in verschiedenen Zeiträumen nach der wirtschaftlichen Seite hin beleuchtet werden, und zwar um 1650, 1800, 1850 und 1900. Als Inhaltsangabe ist — um damit den Charakter dieser Aufsätze etwas näher zu kennzeichnen — dem ersten derselben folgendes vorangestellt: „Der 30 jährige Krieg. — Alte und neue Dörfer. — Ungedruckte Weistümer. — Die Ortsnachbarn. — Das Aufteilungssystem (Streifen-Güter). — Kein Flurzwang. — Das Dorf hat keine gemeinsamen Betriebsinteressen. — In den Spessartdörfern herrscht großbäuerlicher Charakter vor." Nach dem hier in diesen skizzenhaften Ausführungen Gebotenen kann man dem Erscheinen jenes größeren Werkes mit Erwartung entgegensehen. — Die andere Schrift ist: „Der Steigerwald in der Vergangenheit. Eine historisch-geographische Skizze von Johann Ludwig Klarmann, Oberstleutnant a. D. Gerolzhofen 1903 Fr. Büchner. 8. 28 S." Ursprünglich als Beigabe zu einem Führer durch den Steigerwald erschienen, bietet diese Skizze einen knappen, aber sichtlich mit großer Sorgfalt gearbeiteten Über-

blick über die Vergangenheit dieses Waldlandes, und zwar ist es hier, im Gegensatz zu der vorhin besprochenen Schrift, ausschließlich die Geschichte nach der ethnographischen und politischen Seite hin, die darin berücksichtigt ist.

Von dem Verfasser der letzteren Schrift, einem verehrten Vereinsmitglied, liegt uns aber auch noch ein größeres Werk vor: „Geschichte der Familie von Kalb auf Kalbsrieth. Mit besonderer Rücksicht auf Charlotte von Kalb und ihre nächsten Angehörigen. Nach den Quellen bearbeitet von Johann Ludwig Klarmann k. b. Oberstleutnant a. D. Mit fünfzehn Bildern und Karten. Erlangen 1902. K. B. Hof- und Universitätsbuchdruckerei von Junge und Sohn. 8. XII. 576 S." Dazu steht dann noch in enger Beziehung eine weitere Schrift: „Dankenfeld und die Familie Marschalk von Ostheim. Nach den Quellen dargestellt von Johann Ludwig Klarmann, Oberstleutnant a. D. Als Handschrift gedruckt. Mit 3 Bildern, einer Stammtafel und 3 Umgebungskärtchen. Erlangen 1902. Junge und Sohn 8. IV. 54 S." Den Ausgangspunkt bildet in diesen beiden Schriften für den Verfasser sein derzeitiger Wohnsitz, das im Steigerwald gelegene Dankenfeld, und über diesen Ort kann die an zweiter Stelle genannte kleinere Schrift als ein schöner Beitrag zur fränkischen Lokalgeschichte gelten. Im übrigen sind es aber in erster Linie die früheren Gutsherrschaften und deren Familiengeschichte, in denen der Schwerpunkt dieser Arbeiten liegt, und da kommt zunächst einmal eines der angesehensten fränkischen Geschlechter in Betracht, das der Freiherren Marschalk von Ostheim, die 1664 in den Besitz der einander nahe benachbarten Orte Dankenfeld und Trabelsdorf, sowie anderer dort gelegener Ortschaften und Höfe gekommen waren. Als aber dann die älteste der drei Linien, in die sich genannte Familie schied, die sogenannte Waltershäuser Linie 1782 im Mannesstamm erloschen war, kam ein aus Thüringen stammendes Geschlecht, das der Herren von Kalb auf Kalbsrieth in diese Besitzungen herein, und von ihnen handelt vor allem die größere der beiden Schriften. Der Verfasser spricht dort einleitungsweise von vielfachem Vorkommen dieses adeligen Namens in den verschiedensten Gegenden Deutschlands, wozu hier noch darauf hingewiesen sein möge, daß unter den früheren Würzburger Domherrenhöfen auch eine curia Vituli, zum Kalb, sich befand; vielleicht hing dieselbe mit einem Angehörigen der hessisch-fränkischen Familie dieses Namens, von der der Verfasser S. 6 spricht, irgendwie zusammen. Jene vorhin genannte, von Kalbsrieth stammende Familie kam also nunmehr in diesen Dankenfeld-Trabelsdorfschen Rittergutsbesitz herein, zuerst durch vormundschaftliche Stellung für die unmündigen weiblichen Sprossen der Waltershäuser Linie der Marschalk v. Ostheim, weiterhin durch Hineinheiraten in diese Familie, so zwar, daß es dann über diese Besitzverhältnisse zu einem langwierigen Familienprozeß kam, dessen Verlauf der Verfasser in

der gründlichsten Weise darlegt; ein überaus lehrreiches Beispiel derartiger oft überaus verwickelter Besitzstreitigkeiten, die dann in der Regel für die betr. Familien zu einer Quelle schwerster Verluste und eines wahrhaft tragischen Verhängnisses werden, wie dies eben hier der Fall war. Aber auch damit ist der Inhalt des vorliegenden stattlichen Bandes noch keineswegs erschöpft, wie überhaupt — der Verfasser äußert es selbst am Anfang seiner Vorrede — dieses Buch einen weit reicheren Inhalt und eine viel größere Bedeutung hat, als man es nach seinem Titel vermuten möchte. Sein wichtigster und wertvollster Teil besteht in den reichen Forschungsergebnissen über eine merkwürdige Frau, die jenen beiden Familien angehört hat, über Charlotte von Kalb, geborene Marschalk von Ostheim, jene genial beanlagte Frau, die in innigstem Zusammenhang mit der Geschichte unserer klassischen Literaturepoche steht, die glühende Verehrerin Schillers und Jean Pauls, die insbesondere auf des ersteren geistigen Entwickelungsgang einen tieferen Einfluß ausübte. Sind doch auch die beiden Namen „Kalb" und „Ostheim" bekanntlich mit „Kabale und Liebe" in eigenartiger Weise verwoben. Mit bewunderungswürdigem Fleiß und mit einer vor keiner Schwierigkeit zurückscheuenden Energie hat der Verfasser hier alles zusammenzutragen gewußt, was handschriftlich oder gedruckt über jene Persönlichkeit erreichbar war; eine Reihe wichtiger auf sie bezüglicher Schriftstücke sind als Beilage beigegeben, und außerdem noch genaue Verzeichnisse über ihre nachgelassenen Werke, schriftstellerischen Versuche und Briefe, sowie der gesamten Literatur über sie. Eine Menge von seitherigen unrichtigen Detailangaben über Charlotte von Kalb sind dadurch berichtigt worden, und es ist überhaupt damit eine breite, feste Grundlage für ihre Geschichte geschaffen, wie sie seither noch nicht annähernd vorhanden war. Leider scheint dieses so inhaltreiche Buch, das auch noch mit sehr hübschen bildlichen Beigaben und mit genauen Stammbäumen ausgestattet ist, bisher nur eine beschränkte Verbreitung gefunden zu haben, eben wegen seines allzuschlichten Titels, so daß wir hier gerne mit allem Nachdruck auf seine besondere Bedeutung hinweisen wollen. Jene beiden Familien, denen diese Publikationen gelten, sind unterdessen erloschen; die letzte Trägerin des Namens von Kalb schied 1880 aus dem Leben, während mit dem vor ein paar Jahren in Bamberg erfolgten Tode des als Forscher und Sammler auf geschichtlichem Gebiet weithin bekannten Freiherrn Emil Marschalk von Ostheim von der Marisfelder Linie nunmehr auch der letzte männliche Sprosse dieses Geschlechts zu Grabe gegangen ist. —

Wie in unsrer vorjährigen Rundschau, so können wir auch diesmal eine sehr hübsche kriegsgeschichtliche Studie aus der Feder eines verehrten Vereinsmitglieds aufführen: „Das Regiment Würzburg im Türkenkriege des Jahres 1739 von H. Helmes, Hauptmann und Kompagniechef i. 17. Inf.-Reg. Orff. (Aus Heft 13 der

„Darstellungen aus der Bayerischen Kriegs- und Heeresgeschichte"). 1904 S. 34 S." Wir werden in dieser Abhandlung in die Zeiten des Fürstbischofs Friedrich Karl von Schönborn geführt, der zu den staatsklugsten Kirchenfürsten Frankens in den letzten Jahrhunderten gezählt werden darf, was schon daraus zu ersehen ist, daß er nicht etwa, wie viele andere seiner damaligen Standesgenossen nur durch äußeren Prunk und dergl einen gewissen Eindruck zu erzielen suchte, sondern vielmehr durch verständnisvolle Sorge für die verschiedensten Zweige der Staatsverwaltung und so insbesondere auch für das Heerwesen. Dabei war sichtlich das Vorbild des damals im ersten, erfolgreichen Aufstreben begriffenen jungen Militärstaates Preußen für ihn maßgebend, so in sorgfältiger Auswahl des Soldatenmaterials, in der Bewaffnung, z. B. durch Einführung der eisernen Ladstöcke usw. Wiederholt wurden darum von kaiserlicher Seite gerade diese würzburgischen Truppen gerne in Verwendung genommen, wie hier in dem Türkenkrieg des Jahres 1739. Es war das Regiment Würzburg, aus dem später u a. das bayerische 12. Inf.-Reg. Prinz Arnulf zum Teil hervorgegangen ist, das damals in Dienst genommen wurde und mit großer Bravour sich an den Mühen und Gefahren dieses Feldzugs beteiligte. Dies wird uns hier auf Grund des betreffenden Aktenmaterials, wie es im k. Kreisarchiv und in unserem Historischen Verein vorliegt, eingehend dargestellt, so daß man dadurch zugleich ein sehr anschauliches Bild von den Einrichtungen des Heerwesens jener Zeit überhaupt erhält. Es zeigt sich dabei aufs neue, daß die geringschätzige, ironisierende Auffassung und Beurteilung, wie man sie in der Regel und vielfach nicht ohne Grund mit den Truppenkontingenten der kleineren Reichsstände zu verbinden pflegt, auf das würzburgische Militär nicht anzuwenden ist. Wir können bei dieser Gelegenheit nur abermals dem angelegentlichen Wunsche Ausdruck geben, daß die umfassenden und, wie wir erfahren haben, ziemlich zum Abschluß gekommenen Forschungen des Verfassers über das Heerwesen des alten fränkischen Reichskreises doch in nicht allzulanger Zeit in jener Sammlung von Darstellungen aus der bayerischen Kriegs- und Heeresgeschichte zur Veröffentlichung kommen möchten. —

Aus der Feder unseres unermüdlichen, vielverdienten Numismatikers Herrn G. H. Lockner liegen uns und zwar im Jahrgang 1904 der „Frankfurter Münzzeitung" wieder mehrere Einzeluntersuchungen vor, die mehrfach sich auf die fränkischen Lande beziehen: „Die drei ertappten Münzergesellen"; eine Geschichte, die sich mit drei solchen Gesellen beschäftigt, welche zuletzt in Wertheim in der Kipper- und Wipperzeit bei Herstellung geringwertiger Prägungen verwendet worden waren und dann i. J. 1622 in Aschaffenburg der in dieser Hinsicht strengen kurmainzischen Polizei in die Hände fielen; ein Vorgang von geradezu novellistischem Reiz. Sodann „Über Münzstätten und Münzmeister der „Kleinen Kipperzeit", so u. a. Neustadt im Odenwald, welche Lokalität

hier zuerst gegenüber frühern irrigen Deutungen von „Neustadt“ nachgewiesen wurde, und eine solche der Grafen von Hatzfeld in Stetten, was hier auch zum erstenmal richtig als Niederstetten in Württemberg gedeutet erscheint. Endlich über einen seltenen „Mainzer Dukaten von 1712“.

Zum Schluß dieser unserer Novitätenrundschau können wir aus dem Bereiche des Geistes- und Kunstlebens von Würzburg drei Schriften nennen, von denen jede in ihrer Art freudig zu begrüßen ist. Die erste bezieht sich auf eine Anstalt, die mit unserer Alma Julia in innigster Verbindung steht und darum auch als wichtige Ergänzung zu deren Geschichte gelten darf: „Geschichte der Würzburger Universitäts-Bibliothek bis zur Säkularisation. Von Dr. Otto Handwerker, Assistent der k. Universitäts-Bibliothek Würzburg. Stahelsche Verlags-Anstalt in Würzburg Königl. Hof- und Universitäts-Verlag (Oskar Stahel). 1904. 8. 147 S.“ In dieser Schrift (einer Würzburger Promotionsabhandlung) wird zum erstenmal es unternommen, eine zusammenhängende Geschichte der Entstehung und allmählichen Entwickelung unserer Universitätsbibliothek zu geben, auf Grund alles hiefür noch vorhandenen Quellenmaterials, insbesondere eines großen 1782 angelegten und bis 1802 fortgeführten Bibliothekskatalogs, sodann auch der Bibliotheksbestände selbst, wo durch Wappen auf den Einbänden u. dgl. Anhaltspunkte oft wichtige Fingerzeige sich ergaben. Wegele in seiner so verdienstvollen Geschichte der Universität war auf die Geschichte dieses wichtigen Nebeninstituts derselben nicht näher eingegangen, offenbar in dem ganz richtigen Gefühl, daß hierzu ganz eigene selbständige, bibliothekarisch fachmännische Forschungen nötig seien. Besonders wichtig ist der hier zum ersten Male klar erbrachte Nachweis, daß nicht schon Julius Echter, sondern erst sein Nachfolger Johann Gottfried von Aschhausen als der eigentliche Begründer der Bibliothek anzusehen ist. Sodann wird die so viel erörterte Frage über die Schädigung der Bibliothek durch die schwedische Eroberung und Okkupation in besonnener, gründlicher Weise beantwortet, soweit das heute überhaupt noch als möglich anzusehen ist. Weiterhin wird dargetan, wie, insbesondere durch gelegentliche Erwerbung bedeutenderer Sammlungen die Bibliothek immer mehr an Wert und Umfang gewonnen hat, und es kommt da insbesondere als epochemachend die Fürsorge des Fürstbischofs Johann Philipp v. Greiffenclau zu Beginn des 18. Jahrhunderts in Betracht. Sehr interessant ist für uns, was gelegentlich über die früheren Bibliotheksordnungen, über die Art und Weise der Benützung und über die Bibliotheksbeamten mitgeteilt wird. Daß diese Geschichte dann mit dem Jahre 1802 abbricht — wie ja auch Wegeles Universitätsgeschichte nur bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts geführt ist, — hat seinen guten Grund darin, daß unmittelbar darauf durch die gewaltigen neuen Zugänge infolge der Säkularisation die Bibliothek von da an ein völlig verändertes

Bild aufzuweisen hat. Sehr verdienstlich wäre aber jedenfalls, wenn der Verfasser nun auch noch die weitere Geschichte während des 19. Jahrhunderts bearbeiten wollte. —

Die zwei weiteren Schriften, die wir hier im Auge haben, behandeln die Geschichte zweier Institute, die soeben, im Jahre 1904 ihre Säkularfeier begehen konnten, die k. Musikschule und das Stadttheater. Zu ersterer Feier im Juli des Jahres 1904 hat der hochverdiente Vorstand folgende Schrift verfaßt: „Die Kgl. Musikschule Würzburg, ihre Gründung, Entwickelung und Neugestaltung. Denkschrift aus Anlaß 100jährigen Bestehens der Anstalt 1804—1904 verfaßt von Hofrat Dr. Kliebert. Würzburg. Druck der Kgl. Universitätsdruckerei von H. Stürtz 1904. 8. 175 S." Der Verfasser dieser sehr hübsch ausgestatteten, mit verschiedenen bildlichen Beigaben versehenen Schrift befand sich insofern in einer eigenartigen schwierigen Lage, als das ganze ältere Aktenmaterial der Anstalt selbst leider nicht mehr erhalten ist. Aber mit hingebendem Sammelfleiß ist es ihm trotzdem gelungen, ein anschauliches lebensvolles Bild der Entstehung und allmählichen Weiterentwickelung des Instituts zu geben. Daß das Jahr 1804 als der eigentliche Gründungszeitpunkt anzusehen ist, steht außer allem Zweifel. Von Anfang an und auch noch bis heute steht diese Musikschule in Verbindung mit der Universität, und da ist es gewiß von Bedeutung, wenn u. a. eine ältere, im Jahre 1835 aus bestimmtem Anlaß erschienene Festschrift des damaligen Professors Ringelmann „Beiträge zur Geschichte der Universität Würzburg in den letzten zehn Jahren" sich auf S. 79 ganz bestimmt in diesem Sinne äußert. Es war eine eigenartige hohe Idee, die den Gründer und langjährigen Leiter derselben, Joseph Fröhlich erfüllte, nämlich durch Verbreitung einer gediegenen musikalischen Bildung in den akademischen Kreisen, an den Mittelschulen und insbesondere auch unter den zum Volksschulunterricht bestimmten Lehrkräften allmählich auch auf weitere Kreise der Bevölkerung erziehlich und hebend in diesem Sinne einzuwirken; ein Gedanke, so recht entsprungen den um die Wende vom 18. zum 19 Jahrhundert vorherrschenden Tendenzen der Aufklärung und Humanität. Und wer nun die weitere Geschichte dieser Anstalt, wie sie hier geboten ist, aufmerksam verfolgt, wird gewiß zu dem Ergebniß kommen, daß der von Fröhlich gepflanzte Baum in den verschiedenen Phasen seiner Entwickelung reiche und vielfältige Frucht getragen hat, bis zur Ausgestaltung der Anstalt zu einer förmlichen staatlichen Musikschule, d. h. zu einer Lehranstalt, die in erster Linie die Heranbildung von fachmännischen Musikkräften ins Auge zu fassen hat, ohne indessen damit den Kontakt mit den früheren mehr allgemein pädagogischen Gesichtspunkten etwa ganz aufzugeben. Sehr dankenswert ist, daß der Verfasser in Verbindung mit dieser Geschichte des Instituts selbst auch ein Bild von den übrigen musikalischen Bestrebungen in Würzburg in den verschiedenen Zeiträumen gegeben hat, wodurch die

Schrift noch wesentlich an Wert gewinnt. Beigefügt sind die genau geführten Schülerverzeichnisse seit 1875. —

Die andere hier zu besprechende Festschrift ist: „Aus der Geschichte des Theaters in Würzburg. Ein Gedenkblatt zur Hundertjahr-Feier einer stehenden Bühne 1804—1904. Verfaßt von Dr. jur. A. Gottfried Ziegler und herausgegeben vom Stadtmagistrat Würzburg. Druck der Kgl Universitätsdruckerei von H. Stürtz 1904. gr. 8. 59 S." Da das unter dem Namen einer Geschichte des Würzburger Theaters im Jahre 1853 erschienene bekannte Buch von Dennerlein eigentlich mehr nur Materialien zu dieser Geschichte bietet, so war es ein völlig neuer Anlauf, den der Verfasser dieser ebenfalls sehr splendid ausgestatteten Festschrift, unser verehrter Vereinssekretär, nehmen mußte, um eine eigentliche Geschichte dieses Instituts zu bieten. Diese Aufgabe erscheint nun hier in gründlichster Weise angefaßt und durchgeführt, vor allem auf Grund eines umfangreichen Materials, das der Verfasser selbst durch jahrelangen hingebenden Sammelfleiß sich zusammengetragen hatte. Ein besonderer Wert dieser Schrift darf in den einleitenden Abschnitten erblickt werden, in welchen die theatralischen Bestrebungen, wie sie vor der Errichtung einer ständigen Bühne im 17. und 18 Jahrhundert in Würzburg sich geltend machten, eingehend geschildert werden, Ausführungen von nicht geringer kulturgeschichtlicher Bedeutung. Ebenso ist dann auch, nachdem die hundertjährige Geschichte des am 3. August 1804 von dem bekannten Reichsgrafen Julius von Soden eröffneten Theaters in sorgfältigster Weise behandelt ist, recht beachtenswert, was in den Schlußabschnitten über Wert und Bedeutung des Theaters im allgemeinen, über Rezensentenwesen usw. gesagt wird. Th. H.

---

# Jahres-Bericht

des

# Historischen Vereins

von

## Unterfranken und Aschaffenburg

für

## 1904.

---

Erstattet im Namen des Ausschusses

von

dem derzeitigen Direktor des Vereins

**Dr. Theodor Henner,**
Königl. Universitätsprofessor in Würzburg.

**Würzburg.**

In Kommission der Stahel'schen Verlagsanstalt in Würzburg, Kgl. Hof- u. Universitäts-Verlag
Druck der Kgl. Universitätsdruckerei von H. Stürtz.
1905.

Das Jahr 1904, das 72. in der Geschichte unseres Vereins, brachte auch diesmal wieder in den Wintermonaten in üblicher Weise eine Reihe von Vortragsabenden, die sich meistens eines lebhaften Besuches zu erfreuen hatten. Dieser Zyklus begann am Dienstag, den 8. November 1904, mit dem sogen. Landratsabend, bei welchem nicht nur die Mitglieder der eben tagenden hohen Landratsversammlung selbst mit ihrem Präsidium in starker Zahl erschienen, sondern auch eine große Beteiligung unserer Mitglieder zu beobachten war; den Vortrag hielt Herr Reichsarchivrat S Göbl über ein für diesen Abend gewiß besonders geeignetes Thema: „Auf dem Hofe eines Landrats (Erbachshof)." Darauf sprachen an den weiteren Abenden: Dienstag, den 13 Dezember 1904 Herr Dr. A. G Ziegler: „Aus der Geschichte des Feuerlöschwesens in Würzburg"; am Dienstag den 24. Januar 1905 Herr Präparandenlehrer Max Schmitt über „Die Pfarrkirche zu Wiesentheid in alten Zeiten und das jetzige Gotteshaus, eine Schöpfung Balthasar Neumanns"; am Dienstag den 21. Februar 1905 Professor Dr. Th. Henner: „Aus der Zeit des Fehdewesens in Franken"; Montag den 20. März 1905 Herr Dr. J. Fr. Abert, Reichsarchivpraktikant in München, über „Würzburger Bischofswahlen"; und endlich Dienstag

den 2. Mai 1905 „Kleinere Mitteilungen" von Herrn Seminarpräfekt Professor Dr. J. Baier und Prof. Dr. Th. Henner. Auch diesmal wurden diese Vereinsabende wieder im oberen Saale des Café Alhambra abgehalten.

Der gemeinschaftliche Ausflug mit dem Fränkischen Kunst- und Altertumsverein fand am Sonntag den 15. Mai 1904 nach Sulzfeld a. M. und Marktbreit statt. An die Bahnfahrt von hier nach Kitzingen, wo bereits ein freundlicher Empfang von seiten dortiger Mitglieder und Freunde unserer beiden Vereine stattfand, schloß sich sofort eine hübsche Wagenfahrt nach Sulzfeld an, dessen Besuch der Hauptteil des Vormittags gewidmet wurde. Die Besichtigung dieses sehr anmutenden alten Ortes, vor allem des prächtigen Rathauses, der beiden Kirchen und der malerischen Befestigungsreste fand unter gütiger Führung von Herrn Kaplan Grünewald statt. Auf der Weiterfahrt über Segnitz wurde der dortigen Kirche ein kurzer Besuch gewidmet, worauf gegen 12 Uhr die Ankunft in Marktbreit stattfand, wo uns von den Vertretern der verschiedenen Behörden ebenfalls ein gastlicher Empfang bereitet wurde; vor allem hatte sich schon um die Vorbereitungen zu diesem Tage Herr Real- und Handelsschuldirektor Damm in hingebender Weise bemüht. Nach dem Eintreffen dortselbst wurde sofort die protestantische Stadtpfarrkirche und darauf das ehemalige fürstlich Schwarzenbergsche Amtshaus, jetzt kgl. Amtsgericht, besichtigt. Daran schloß sich ein gemeinschaftliches Mittagsmahl im Gasthaus zum Löwen. Der Nachmittag war sodann der Besichtigung des schönen Rathauses gewidmet, in welchem man von seiten der Stadt sowie verschiedener Privaten eine hübsche Ausstellung von altertümlichen Gegenständen veranstaltet hatte, ferner dem Besuch der zwei stattlichen (jetzt Herrn Kommerzienrat Meuschel in Buchbrunn gehörigen) Privathäuser gegenüber dem Rathause. Ein Gang nach dem Kapellenberg, sowie

eine gesellige Vereinigung im Weinmanngarten schlossen diesen wohlgelungenen Ausflugstag, der ebenso wie im Jahre zuvor von bestem Wetter begünstigt war. —

Auf die Einsendung der letzten Vereinspublikationen an Seine Königliche Hoheit den Prinzregenten erging an uns folgendes huldvolle Schreiben von Allerhöchster Seite:

München, den 25. April 1905.

Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben den Allerhöchstdenselben unterbreiteten Jahresbericht des Historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg pro 1903 und den 46. Band des Vereinsarchivs huldvollst entgegenzunehmen und mich zu beauftragen geruht, für die mit dieser interessanten Vorlage wiederholt bekundete Aufmerksamkeit Allerhöchstihren besten Dank zum Ausdruck zu bringen.

v. Wiedemann,
Generalleutnant, Generaladjutant.

Der mit diesem Jahresbericht hinausgehende Band 47 unseres „Archivs" bringt an erster Stelle einen erneuten Abdruck der in unserer Bibliothek handschriftlich befindlichen Autobiographie eines bedeutenden einheimischen Staatsmannes, des Staatsrates von Wagner. Wir glauben gerade damit den Wünschen vieler entgegenzukommen, da schon häufig Anfragen nach diesen interessanten Denkwürdigkeiten an uns gerichtet wurden. Auch der übrige Inhalt des Bandes wird den Freunden unserer Provinzialgeschichte nach deren verschiedenen Seiten hin nicht unwillkommene neue Aufschlüsse bieten.

Was wichtigere Vorkommnisse im Verlaufe dieses Jahres anlangt, von denen unser Verein sich näher berührt fühlen mußte, so kommen zwei Neugründungen in Betracht, über die einige erläuternde Bemerkungen veranlaßt erscheinen Fürs erste hat sich nämlich in Aschaffenburg ein eigener Geschichtsverein gebildet, dessen Arbeitsgebiet das ehemalige,

seit 1814 mit Bayern vereinigte Fürstentum Aschaffenburg sein soll. Wir brauchen wohl kaum eigens darauf zu verweisen, daß dieses westlich vom Spessart liegende Gebiet, das frühere sogen. „Obererzstift", durch seine jahrhundertelange Zugehörigkeit zum Mainzer Kurstaat und zu einem anderen Reichskreis einen ganz eigenartigen, von dem größeren Teil Unterfrankens rechts des Spessart unabhängigen geschichtlichen Entwickelungsgang hatte, eine Scheidung, die ja auch bei der Neubenennung der Regierungsbezirke Bayerns im Jahre 1837 in ganz zutreffender Weise mit dem Namen „Unterfranken und Aschaffenburg" zum Ausdrucke gebracht wurde. Wenn also irgendwo in unserm unterfränkischen Kreise die Schaffung eines solchen eigenen Vereins, wie solche in verschiedenen anderen bayerischen Kreisen schon mehrfach bestehen, als angezeigt und tiefer begründet erscheinen konnte, so ist es gerade dort in jenem Gebiete der Fall. Unser Verein darf nun allerdings mit gutem Gewissen sagen, daß er sich der aus dem eben besprochenen Grunde verursachten doppelten Aufgabe wohl bewußt war, und wer den Inhalt der langen Bändereihe unserer Vereinszeitschrift näher prüft, wird alsbald sich überzeugen können, daß bis in die jüngste Zeit herein stets auch Beiträge zur Geschichte des Aschaffenburger Landes, zum Teil von ziemlich bedeutendem Umfang darin Aufnahme fanden; wir dürfen ja nur kurz an die wertvollen Arbeiten von J. May, Hofrat Dr. Kittel und Regierungsrat Kittel, Pfarrer Dr. Amrhein usw. erinnern, und auch ferner werden wir dies in gleicher Weise fortzusetzen trachten. Allein es liegt doch in der Natur der Sache, daß der Schwerpunkt unserer Tätigkeit in der fränkisch-würzburgischen Geschichte gesucht und gefunden wird, so daß dann wohl bei manchen Angehörigen und Freunden des Aschaffenburger Landes und dessen ohne alle Frage reicher und interessanter Geschichte der Wunsch nach einer umfassenderen und intensiveren Pflege derselben sich regen mag, und infolgedessen kam es eben

zur Gründung eines solchen eigenen Vereins, dessen Absicht allerdings, wie man uns von dort mitteilte, weniger auf umfassendere Publikationen, als vielmehr auf Belebung von Sinn und Interesse für diese spezielle Landesgeschichte gerichtet sein soll. Wir sind aus all diesen angeführten Gründen weit entfernt, in dem Entstehen eines solchen eigenen Vereines etwa eine unliebsame Konkurrenz erblicken zu wollen, und werden vielmehr sein Wirken mit freundlicher Aufmerksamkeit und besten Wünschen verfolgen und in guter Fühlung mit demselben zu bleiben trachten.

Von viel weittragenderer Bedeutung ist nun freilich die zweite Neugründung, von der hier gesprochen werden soll, nämlich die einer „Gesellschaft für Fränkische Geschichte" Diese Korporation hat allerdings erst durch die konstituierende Versammlung in Bamberg am 6. Mai des laufenden Jahres 1905 ihren festen Bestand erhalten, allein da die vorbereitenden Schritte dazu bereits in unserem Berichtsjahr 1904 erfolgt sind, so darf wohl schon hier davon gesprochen werden, und da ohnedies gerade beim Bekanntwerden von jener neuen Gründung von vielen Seiten Fragen an uns gerichtet wurden, was denn diese Gesellschaft bezwecke, wie ihr Verhältnis zu unserm Historischen Verein sich gestalten werde u. dergl., so benützen wir nur um so lieber diese Gelegenheit, um zur besseren Orientierung darüber einiges zu sagen.

Ein aufmerksamer Beobachter konnte während der letzten Jahrzehnte deutlich wahrnehmen, wie bei uns in Deutschland das Interesse für Territorialgeschichte einen lebhaften Aufschwung genommen hat Gerade nachdem Deutschland endlich zu stärkerer politischer Konzentrierung gelangt war, erwachte nur um so mehr der Sinn für die geschichtliche Entwickelung unseres Volkes innerhalb seiner einzelnen Kreise, Dinge, auf die man früher lange Zeit mit einer gewissen Geringschätzung herabsehen zu dürfen glaubte. Da zeigte sich aber alsbald, wieviel noch auf diesem Gebiete zu tun

übrig sei, und bereits ist man nun da und dort in einzelnen der deutschen Bundesstaaten oder in Provinzen größerer Länder daran gegangen, eigene Gesellschaften und Kommissionen zur Vornahme solcher Arbeiten ins Leben zu rufen, die seither mit ebensoviel Eifer als Erfolg tätig sind. So in Württemberg und Baden, in der preußischen Rheinprovinz und der Provinz Sachsen usw. Auch wir in Bayern haben seit Mitte des vorigen Jahrhunderts die historische Kommission bei der Akademie der Wissenschaften. Allein diese von König Max II. gegründete Körperschaft hatte sich in erster Linie mit großen Arbeiten auf dem Gebiete der allgemeinen deutschen Geschichte zu befassen. Daneben nun etwa eine eigene Kommission für die Landesgeschichte ins Leben zu rufen, würde insofern gewisse innere Schwierigkeiten haben, als der heutige bayerische Staat aus sehr verschiedenartigen Bestandteilen sich zusammensetzt, aus verschiedenen alten Stammesgebieten oder Teilen von solchen, die früher ihren ganz eigenartigen geschichtlichen Entwickelungsgang hatten. Und deswegen lag hier nun nahe, es mit einer provinziellen Organisation zu versuchen. So kam es dann eben zur Gründung der Gesellschaft für fränkische Geschichte, deren Arbeitsfeld das Gebiet des alten fränkischen Reichskreises, resp. der jetzigen drei bayerischen Kreise, die den Frankennamen führen, mit Einschluß des Aschaffenburger Landes, zu bilden hat. Zwei Ausschußmitglieder unseres Vereins, Herr Universitätsprofessor Dr Chroust und Herr Reichsarchivrat Göbl, hatten dazu die Initiative ergriffen.

Die Tätigkeit dieser neugeschaffenen Gesellschaften und Kommissionen besteht nun in erster Linie in der Erschließung von neuem Quellenmaterial, da gerade hierin noch soviel zu tun ist, und so soll es auch bei dieser unserer fränkischen Gesellschaft gehalten werden. Wieviel ist noch zu tun für Veröffentlichung reicher Urkundenschätze der Stifte und Klöster, der Städte usw.! Da muß nun aber unwillkürlich die Frage entstehen, wie denn das Verhältnis dieser Gesell-

schaft zu unseren von langer Zeit her bestehenden historischen Vereinen sich gestalten wird, die ja doch gerade auch für die Erforschung der Provinzialgeschichte ins Leben gerufen worden waren. Besorgnis in dieser Hinsicht wegen eventueller gegenseitiger Konkurrenz und Schädigung zu hegen, darf mit gutem Gewissen als unbegründet bezeichnet werden. Wohl liegt es ja im Aufgabenkreise auch unserer historischen Vereine, Quellen zu veröffentlichen, und es ist dies z. B. gerade von seiten unseres Vereins wiederholt geschehen; so z. B. durch Herausgabe der Monumenta Eberacensia, des ältesten Lehenbuches des Hochstifts Würzburg, von Quellenschriften über den Bauernkrieg usw. Allein unsere, nicht bloß für Fachmänner, sondern gerade auch für weitere Kreise bestimmten Vereine haben doch in erster Linie verarbeitete Darstellungen aus dem Gebiete der Provinzialgeschichte zu bieten, während für regelmäßige und systematische Quellenpublikationen, also Urkundenbücher, Regestenwerke usw., abgesehen von allem anderen, schon die bedeutenden Geldmittel fehlen, die dazu nötig sind. Unseren Vereinen wird also dadurch ein Teil der Last abgenommen, die in ihrer Gesamtheit für ihre Schultern zu schwer war, so daß man sagen darf: Die neue Gesellschaft und die historischen Vereine ergänzen sich gegenseitig in ihrem Wirken; durch das neu zu erschließende Quellenmaterial wird dann auch wieder Stoff und Anregung geboten zu Arbeiten für unsere Vereine. Von solchen Gesichtspunkten aus will also diese Neugründung aufgefaßt und verstanden sein. Soviel fürs erste zur allgemeinen Orientierung über die Sache, der also auch wir nur bestes Gedeihen und glückliches, segensreiches Wirken wünschen können. Wir werden der Tätigkeit der Gesellschaft an dieser Stelle auch weiterhin fortwährend unsere Aufmerksamkeit widmen. —

Über den Mitgliederstand und die Finanzen unseres Vereins geben die zwei ersten Berichtsbeilagen in üblicher Weise Aufschluß. Schon hier möge kurz erwähnt werden,

daß in jüngster Zeit in den Kreis unserer Ehrenmitglieder eine höchst bedauerliche Lücke gerissen wurde, nämlich durch den am 4. September lfd. Jrs. erfolgten Tod des ehrwürdigen, hochverdienten Nestors fränkischer Geschichtsforschung, des Herrn Justizrat Dr. Fr. Stein in Schweinfurt. Da aber dieses Ereignis erst dem Jahre 1905 angehört, so müssen wir uns für den nächsten Jahresbericht eine eingehendere Würdigung dieser Persönlichkeit und ihres Wirkens versparen Was die Finanzen anlangt, deren Besorgung nach wie vor in umsichtigster Weise Herr Akzisamts-Kontrolleur Scheller betätigt, so haben wir hier wieder mit geziemendem wärmsten Dank gegenüber der hohen kgl. Kreisregierung sowie dem hohen Landrat des Kreises der Verwilligung eines Jahreszuschusses von 700 Mark zu gedenken, und ebenso auch den städtischen Kollegien von Würzburg gegenüber für ihren Mitgliedsbeitrag von 100 Mark. Wir wollen nicht unterlassen zu bemerken, daß die diesmalige Jahresrechnung einen nicht unerheblichen Aktivrest aufzuweisen hat, daß dies aber mehr zufälliger Natur ist. Schon im laufenden Geschäftsjahr haben sich bereits eine Reihe bedeutenderer Mehrausgaben ergeben, zu deren Deckung dieser Überschuß sehr erwünscht ist.

Über das Anwachsen unserer Sammlungen innerhalb ihrer einzelnen Abteilungen berichten die weiteren Beilagen. Den Herren Konservatoren wie dem Vereinssekretär Herrn Dr. Ziegler sei für die eifrige Instandhaltung derselben der beste Dank an dieser Stelle ausgesprochen.

Die Neuwahl des Ausschusses geschah am 23. Januar lfd Jrs. und brachte folgendes Ergebnis:

Direktor: Herr Dr. Theodor Henner, k. Universitätsprofessor.

Sekretär: Herr Dr. A. Gottfried Ziegler.

Konservatoren: Herr Sebastian Göbl, k. Reichsarchivrat;
" N. J. Perathoner, Privatier;
" Phil. E. Ullrich, k. Militärpfarrer.

Kassier: Herr Hugo Scheller, Akzisamts-Kontrolleur.
Beisitzer (in alphabetischer Ordnung):

Herr Ferdinand Broili, Kaufmann;
" Dr. Anton Chroust, k. Universitäts-Professor;
" Gustav Frey, Privatier;
" Paul Glück, k. Kreisarchivsekretär;
" Dr. Otto Handwerker, Sekretär an der k. Universitätsbibliothek;
" Dr. Georg Hock, Assistent am kunstgeschichtlichen Museum der Universität;
" Joseph Kittel, k Regierungsrat a. D.;
" Karl Röder, Kaufmann;
" Heinrich Joseph Stahl, Dompräbendat;
" Bertold Schenk Graf v. Stauffenberg, erbl. Reichsrat rc.;
" Ludwig Frhr. v. Zu-Rhein, k. Kämmerer.

Zum Schluß dieses Berichts sei in üblicher Weise allen Behörden, gelehrten Gesellschaften und Vereinen, sowie allen Privatpersonen, die in der einen und anderen Weise unserem Verein fördernd entgegenkamen, der wärmste Dank dafür ausgesprochen, verbunden mit der Bitte um Bewahrung solch gütiger Gesinnungen.

Würzburg, im September 1905.

# Beilagen.

## I.

## Verzeichnis der Vereins-Mitglieder.

### A. Ordentliche Vereins-Mitglieder.

(Die mit * Bezeichneten sind neu eingetreten.)

#### Bezirk Alzenau.

Bezirksschulbibliothek des Kgl. Bezirksamts Alzenau.
Herr Reuther, Pet. Jak. Seraph., Kgl. geistl. Rat, Pfarrer in Hörstein.

#### Bezirk Aschaffenburg.

Bezirksschulbibliothek I des Kgl. Bezirksamts Aschaffenburg.
 " II " " " "
Herr Göbel, Karl, Dechant-Pfarrer u. Distriktsschulinspektor in Stockstadt.
 " Scherg, Johann Lorenz, bischöfl. geistl. Rat und Pfarrer in Schmerlenbach.
* " Vorgang, Joseph, Fabrikant in Hösbach.

#### Stadt Aschaffenburg-Damm.

Kgl. Hofbibliothek.
Höhere weibliche Bildungsanstalt.
Herr Bauerschubert, Emil, Kgl. Oberlandesgerichtsrat a. D.

Herr **Burger**, Joseph, Kgl. Justizrat und Rechtsanwalt.
" **Hergenröther**, Ignaz Hermann, Kgl. geistl. Rat, Stadtpfarrer ad Ss. Pet. et Alex., Dekan und Landrat.
" **von Luxburg**, Friedrich Graf, Kgl. Bezirksamts-Assessor.
" **Müller**, Wilhelm, Kgl. Justizrat und Rechtsanwalt.
" **Scherf**, Joseph A., Pfarrer.
* " **Stahler**, Thaddäus, Stadtpfarrer ad B. M. V. und Definitor in Aschaffenburg.
" **Unkelhäuser**, Hans, Kgl. Postoberexpeditor.
* " Dr. **Wolff**, Hellmut.

## Bezirk Brückenau.

**Bezirksschulbibliothek** des Kgl. Bezirksamts Brückenau.
Herr Dr. **Miltenberger**, Franz, Stadtpfarrer u. Distriktsschulinspektor in Brückenau.
" **von Thüngen**, Rudolf, Freiherr, Oberstleutnant a. D. auf Schloß Heilsberg bei Zeitlofs.

## Bezirk Ebern.

**Bezirksschulbibliothek** des Kgl. Bezirksamts Ebern.
Herr **Gräf**, Johann, Pfarrkuratus und Dekan in Leuzendorf.
* " **von Grunelius**, Adolf, Freiherr in Pfaffendorf.
" **Hoffmann**, Joseph, Kaufmann in Pfarrweisach.
" **May**, Peter, Kgl. Notar in Ebern.
" **Prieger**, Karl, Landtags-Abgeordneter, Rittergutsbesitzer und Oberleutnant a. D. in Gereuth.
**Freiherrlich von Rotenhan'sche Gesamtfamilie** in Rentweinsdorf.
Herr **von Rotenhan**, Siegmund Frhr., Kgl. Kämmerer und Rittergutsbesitzer auf Eyrichshof.
Seine Exzellenz Herr Dr. Gottfried Ritter **von Schmitt**, Reichsrat der Krone Bayern, Präsident a. D. des Kgl. bayer. obersten Landesgerichtes ꝛc. ꝛc. in Ebern.

## Bezirk Gemünden.

**Bezirksschulbibliothek** des Kgl. Bezirksamts Gemünden.
Herr **Brand**, Hans, Kgl. Pfarrer in Höllrich.

*Herr Heß, August, Pfarrer in Obersinn.
„ Hupertz, Adolf, Rittergutsbesitzer auf Schloß Rieneck.
„ Reinhard, Franz Joseph, Pfarrer und Dekan des Landkapitels Gemünden in Gössenheim.
„ von Thüngen auf Burgsinn, Friedrich Freiherr, Kgl. Kämmerer und Bezirksamtmann a. D. in Burgsinn.

## Bezirk Gerolzhofen.

Bezirksschulbibliothek des Kgl. Bezirksamts Gerolzhofen.
Bibliothek des Fortbildungskurses Volkach.
Herr Abel, Joseph, Pfarrer in Wiesentheid.
„ Büchs, Ant., Pfarrer in Astheim, Dechant des Kapitels Volkach.
Seine Durchlaucht Wolfgang Fürst zu Castell-Rüdenhausen, erblicher Reichsrat der Krone Bayern und Oberstleutnant à la suite der Armee in Rüdenhausen.
Fürstlich Castell'sche Domanial-Kanzlei in Castell.
Herr Himmel, Friedr., Kgl. Reallehrer a. D. in Traustadt.
Seine Erlaucht Artur Graf von Schönborn-Wiesentheid, erblicher Reichsrat der Krone Bayern ꝛc. in Wiesentheid.
Herr Specht, Gamaliel, Pfarrer in Kolitzheim.

## Bezirk Hammelburg.

Bezirksschulbibliothek des Kgl. Bezirksamts Hammelburg.
Herr Pretscher, Johann, Pfarrer in Fuchsstadt.
„ Reinhardt, Karl Friedrich, Lehrer in Hundsfeld.
*„ Schauer, Joseph, Kgl. Oberamtsrichter in Euerdorf.
„ Vierengel, Gustav Adolf, Privatier in Wasserlosen.

## Bezirk Haßfurt.

Bezirksschulbibliothek des Kgl. Bezirksamts Haßfurt.
Kgl. Präparandenschule in Haßfurt.
Herr Klarmann, J. B., Kgl. Oberstleutnant a. D. in Dankenfeld.
„ Ruppert, Johann Alois, Dechant, Stadtpfarrer und Distriktsschulinspektor in Haßfurt.

Herr Dr. theol. Schneider, Georg Alois, Pfarrer in Mechenried.

## Bezirk Hofheim.

*Bezirksschulbibliothek des Kgl. Bezirksamts Hofheim.
Herr Kraus, Friedrich, Pfarrer in Happertshausen.

## Bezirk Karlstadt.

Bezirksschulbibliothek des Kgl. Bezirksamts Karlstadt.
Kgl. Präparandenschule in Arnstein.
*Herr Forster, Eduard, Apotheker in Karlstadt.
„ Reiter, Philipp, Pfarrer in Mühlbach.
„ Schaab, Anton, Stadtpfarrer in Karlstadt.
„ Söder, Alfons, Stadtpfarrer, Distriktsschulinspektor und Inspektor der Präparandenschule in Arnstein.
„ Dr. theol. Ulrich, Ferdinand, Pfarrer und Definitor in Rohrbach.
„ Vogt, Ludwig, Pfarrer und Landtags-Abgeordneter in Gambach.
„ Weber, F. G. in Karlstadt.

## Bezirk Kissingen.

Kissingen, Stadt.
Bezirksschulbibliothek für den Amtsgerichtssprengel Kissingen.
Bezirksschulbibliothek für den Amtsgerichtssprengel Münnerstadt.
Augustiner-Konvent in Münnerstadt.
Kgl. Studienanstalt daselbst.
Herr Dr. Leusser, Joseph, prakt. Arzt in Bad Kissingen.
„ Rützel, Karl, Pfarrer in Aschach.
„ Stöger, M., Kgl. Professor an der Realschule in Bad Kissingen.

## Bezirk Kitzingen.

Bezirksschulbibliothek des Kgl. Bezirksamts Kitzingen.
Kitzingen, Stadt.
Marktbreit, Stadt.

Kgl. Präparandenschule in Marktsteft.
Herr Bachmann, Leopold, Kgl. Professor an der Realschule in Kitzingen.
" Conrad, Franz, erzbischöfl. geistl. Rat und Dechantpfarrer in Hüttenheim.
" von Deuster, Friedrich, Rentier in Kitzingen.
" Faulhaber, Melchior, Pfarrer in Stadtschwarzach.
" Günder, Karl, bischöfl. geistl. Rat, Dechant und Stadtpfarrer in Kitzingen.
" Meuschel, Wilhelm Gottlieb, Kommerzienrat, Weingutsbesitzer, Weingroßhändler und Kgl. bayer. Hoflieferant in Buchbrunn.

## Bezirk Königshofen.

Bezirksschulbibliothek des Kgl Bezirksamts Königshofen.
Herr Muckelbauer, Thomas, Pfarrer in Wülfershausen.
" Schwinger, Georg, Benefiziat daselbst.

## Bezirk Lohr.

Bezirksschulbibliothek des Kgl. Bezirksamts Lohr.
Lohr, Stadt.
Kgl. Präparandenschule in Lohr.
Herr Fuchs, Joh. Theodor, Pfarrer, Definitor und Distriktsschulinspektor in Wiesthal.
" Gestering, Arthur, Kgl. Bezirksamtsassessor in Lohr.
" Hauck, Alois, Pfarrer in Rothenbuch.
" Kraus, Johann, Pfarrer in Pflochsbach.
" Wolf, Johann, Pfarrer in Rothenfels.

## Bezirk Marktheidenfeld.

Bezirksschulbibliothek des Kgl. Bezirksamts Marktheidenfeld.
Landkapitel Lengfurt.
Herr Söllner, Albert, Pfarrer in Hafenlohr.

## Bezirk Mellrichstadt.

Bezirksschulbibliothek des Kgl. Bezirksamts Mellrichstadt.
Herr Wittstadt, Joseph, Kgl. Oberamtsrichter in Mellrichstadt.

## Bezirk Miltenberg.

Bezirksschulbibliothek des Kgl. Bezirksamts Miltenberg.
*Fürstlich Leiningische Generalverwaltung in Amorbach.
Herr von Fechenbach, Karl Frhr., Kgl. Kämmerer, Major à l. s. und Gutsbesitzer in Laudenbach.
" Roll, Andreas, Stadtpfarrer in Amorbach.
" Winterhelt, Oskar, Kommerzienrat, Inhaber eines Steinmetzgeschäftes in Miltenberg.

## Bezirk Neustadt.

Bezirksschulbibliothek des Kgl. Bezirksamts Neustadt a. S.
Bischofsheim, Stadt.
Kgl. Präparandenschule in Neustadt a. S.
Herr Deppisch, Karl, Pfarrer in Unterweißenbrunn.
" Först, Dionys, Pfarrer in Niederlauer, Dechant des Landkapitels Neustadt a. S.
" Fuchs, Max, Kgl. Forstmeister in Bischofsheim v. Rh.
" Haug, Simon, Kgl. Rentamtmann in Neustadt a. S.
" Heid, Franz Joseph, Pfarrer in Rödelmaier.
" Köhler, Ludwig, Pfarrer in Wollbach.
" Roth, Wilhelm, Kgl. Bezirksamts-Assessor in Neustadt a. S.
" Schnell, Otto, Kaufmann in Neustadt a. S.
" Völker, Joseph, Kgl. Bezirksamtmann in Neustadt a. S.

## Bezirk Obernburg.

Bezirksschulbibliothek des Kgl. Bezirksamts Obernburg.
Obernburg, Stadt.

## Bezirk Ochsenfurt.

Bezirksschulbibliothek des Kgl. Bezirksamts Ochsenfurt.
Ochsenfurt, Stadt.
Herr Dr. phil. Amrhein, August, Pfarrer in Eßfeld.
" Girstenbrey, Jos. Mich., Kgl. geistl. Rat und Pfarrer in Allersheim
" Hefner, Joseph, Stadtkaplan in Ochsenfurt.
" Ising, Valentin, Pfarrer in Aub.
" Keller, Kilian, Kgl. Ökonomierat, Landtags-Abgeordneter und Gutsbesitzer in Giebelstadt.

Herr Dr. phil. Keller, Philipp Joseph, Pfarrer in Tückelhausen.
„ Manger, Valentin, Pfarrer in Eibelstadt.
Ihre Durchlaucht Frau Erbgräfin von Rechteren-Limpurg, geb. Gräfin zu Stolberg-Wernigerode, in Sommerhausen.
Herr Ullrich, Christoph, Pfarrer in Aufstetten.
„ Weyerich, Franz, Pfarrer in Kleinochsenfurt.

## Bezirk Schweinfurt.

Bezirksschulbibliothek des Kgl. Bezirksamts Schweinfurt.
Kreisirrenanstalt Werneck.
Herr Bauer, Franz Anton, Pfarrer in Waigolshausen.

## Stadt Schweinfurt.

Schweinfurt, Stadt.
Herr Schwenk, Rudolf, Kgl. Gymnasialprofessor.
„ Weidinger, Joseph, Stadtpfarrer.
„ Dr. Weißmann, Karl, Kgl. Gymnasiallehrer.

## Bezirk Würzburg.

Bezirksschulbibliothek des Kgl. Bezirksamts Würzburg
Herr v. König, Friedrich, Fabrikbesitzer in Kloster Oberzell.
„ Kurz, Gg. Martin, Pfarrer in Versbach.
„ Preisendörfer, Aloys, Pfarrer in Waldbüttelbrunn.
„ Schmitt, Eugen, Pfarrer in Lengfeld.
„ Trabert, Franz, Pfarrer und Distriktsschulinspektor in Heidingsfeld.
„ Wolfert, Ignaz, Pfarrer in Margetshöchheim.

## Stadt Würzburg.

Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Stadtgemeinde Würzburg.
Harmonie-Gesellschaft.
Herr Adam, Wilhelm, Erziehungs-Instituts-Direktor.
„ Adelmann, Karl, Rentier.
„ Dr. med. Bäuerlein, Adam, Kgl. Hofrat.

Herr Dr. theol. Baier, Joh., Kgl. Professor und Präfekt am Schullehrerseminar.
„ Dr. Bamberger, M. L., Seminarlehrer.
„ Dr. med. Bechtold, Arthur, Assistenzarzt im Kgl. bayer. 18. Infanterie-Regiment, kommandiert zur medizinischen Klinik.
„ von Bibra, Reinhard, Freiherr, K. und K. Kämmerer, Oberstleutnant d. R.
„ Dr. med. Bieling, Ignaz, prakt. Arzt.
„ Dr. med. Bögler, Friedrich, Kgl. Generaloberarzt, Divisionsarzt bei der 4. Division.
„ Brand, Bernhard, rechtskundiger Magistratsrat.
„ Dr. theol. Braun, Karl Robert Guido, Domkapitular, Dompfarrer, bischöfl. geistl. Rat und Kreisscholarch.
„ Broili, Ferdinand, Kaufmann.
„ Dr. Chroust, Anton, Kgl. Universitätsprofessor.
„ Dr. Collard, Eugen, Kgl. Amtsrichter.
„ Dr. med. Diem, Wilhelm, prakt. Arzt.
Seine Exzellenz Herr Graf Eckbrecht von Dürkheim-Montmartin, Alfred, Kgl. Generalleutnant, Kommandeur der 4. Division.
*Herr Eckert, Georg, Architekt.
„ Dr. phil. Ehrenburg, Karl, Privatdozent.
„ Dr. theol. Emmerich, Franz, Domkapitular und bischöfl. geistl. Rat.
„ Faulhaber, Manfred, Kgl. Artilleriehauptmann a. D.
Franziskaner-Minoriten-Konvent.
Herr Frey, Gustav, Rentier.
„ Friedrich, Joseph, Postadjunkt.
„ Gaab, Friedrich, Vorstand und Lehrer der höheren Zeichen- und Modellierschule des polytechnischen Zentralvereins.
„ Glück, Paul, Kgl. Kreisarchivsekretär.
„ Göbel, Heinrich, Kaufmann.
„ Göbl, Sebastian, Kgl. Reichsarchivrat.
„ Dr. theol Göpfert, F. A., Kgl. Universitäts-Professor.
„ von Groß zu Trockau, Karl, Freiherr, K. Kämmerer und Landgerichtsrat a. D.
„ von Gumppenberg-Pöttmes-Oberprennberg, Hubert, Freiherr, K. Kämmerer und Regierungsrat.
„ Gundermann, Konrad, Kgl. Hofphotograph.
„ Hammer, Kaspar, Kgl. Gymnasialrektor.

Herr Dr. phil. Handwerker, Otto, Sekretär an der Kgl Universitäts-Bibliothek.
" Heim, Michael, Kgl. Justizrat und Rechtsanwalt.
" d'Hengelière, Gustav, Kommerzienrat, Bierbrauereibesitzer und Kgl. Handelsrichter.
" Henner, Philipp, Kgl. Regierungsrat.
" Dr. Henner, Theodor, Kgl. Universitäts-Professor
" Hergenröther, Otto, Benefiziumsverweser und stellvertretender Rector ecclesiae der Marienkapelle.
" Herold, Otto, Fabrikant.
" Heßdörfer, Kaspar, bischöfl. geistl. Rat, Stadtpfarrer zu Stifthaug.
" Heßdörfer, Klemens Valentin, bischöfl. geistl. Rat und Domkapitular.
* " Dr. phil. Hetzenecker, Joseph, Kgl. Reallehrer.
* " Dr. Hock, Georg, Assistent am kunstgeschichtlichen Museum der Universität.
" Hönlein, Longin, Kgl. Oberlandesgerichtsrat a. D.
" Hofmann, Rudolf, Architekt
" von Horstig, gen. d'Aubigny v Engelbrunner, Rudolf, Kgl. Universitäts-Bauamtmann.
" Dr. phil. Hußlein, Johannes Klemens, Kgl. Gymnasialprofessor.
" Kabitzsch, Kurt, Verlagsbuchhändler.
" Kaufmann, Hugo, Domprediger.
" Dr. Kerler, Dietrich, Kgl. Oberbibliothekar der Universität.
" Dr. theol. Kihn, Heinrich, Domdechant und päpstlicher Hausprälat.
" Kirchgeßner, Gottfried, Kgl. Oberlandesgerichtsrat a. D.
" Kittel, Joseph, Kgl. Regierungsrat a D.
" Köhl, Karl, Landtags-Abgeordneter und Magistratsrat.
" Köstner, Nikolaus, akad. Bildhauer und Zeichenlehrer.
" Dr. med. Kollmann, Oskar, Kgl. Bezirksarzt a D.
" Krampf, Franz, Domkapitular.
" Kraus, Karl, Domvikar und bischöfl. Sekretär.
" Lamb, Karl, Direktor des städt. Gas- u. Wasserwerkes.
" Lang, Franz Joseph, Schaumweinfabrikant, Kommerzienrat, Kgl. Hoflieferant und Handelsrichter.
" Lang, Fritz, Kommerzienrat, Großhändler.
" Leinecker, Hugo, Kgl. Rittmeister a. D.

Herr **Leinecker**, Joseph, Großkaufmann.
„ Dr. med. **Lill**, Johannes, prakt. Arzt u. Magistratsrat.
„ **Lockner**, Gg. Hermann, Fabrikbesitzer.
„ **Maas**, Peter, Privatier.
„ **Martin**, Joseph, Kgl. Rat, Brandversicherungs-Inspektor a. D.
„ von **Massenbach**, Wilhelm Gemmingen, Freiherr, Kgl. Generalmajor a. D.
„ **Mayer**, Christoph, Architekt.
„ Dr. jur. **Mayer**, Ernst, Kgl. Universitäts-Professor.
„ Dr. med. **Mayr**, Alois, Kgl. Hofrat.
„ **Mehltretter**, Joseph, Kgl. Regierungsdirektor a. D.
„ **Memminger**, Anton, Redakteur u. Landtagsabgeordneter.
„ Dr. theol et phil. **Merkle**, Sebastian, Kgl. Universitäts-Professor.
„ **Michel**, Max, zahnärztlicher Assistent.
„ Ritter von **Michel**, Philipp, Kgl. Hofrat, I. rechtskundiger Bürgermeister.
„ Dr. jur. **Mitterwieser**, Aloys, Kgl. Kreisarchiv-sekretär.
„ Dr. **Nieberding**, Wilhelm, Kgl. Professor a. D.
„ **Nierendorf**, Johann, Privatier.
„ Dr. med. **Oppenheimer**, Leon, Kgl. Hofrat.
„ **Perathoner**, Robert Joseph, Privatier.
„ **Pöhlmann**, Karl, Kgl. Major a. D.
Frl. **Poll von Pollenburg**, Hedwig, Privatiere.
Herr **Reder**, Joseph, Großhändler.
„ Dr. phil. **Regel**, Fritz, Kgl Universitäts-Professor.
„ Ritter v. **Reindl**, August, Kgl. Regierungsdirektor.
„ Dr. phil. **Reinhardt**, Richard, Assistent am Kgl. Realgymnasium.
* Frau **Reuß**, Johanna, Arztenswitwe.
Herr Dr. **Riedinger**, J. Ferd., Kgl. Hofrat und Universitäts-Professor, Generaloberarzt à la suite des Sanitäts-Korps.
„ Dr. **Rieger**, Konrad, Kgl. Universitäts Professor, Vorstand der psychiatrischen Klinik und Oberarzt des Juliusspitals.
„ **Rinecker**, Jos. Ant., Kgl. Oberlandesgerichtsrat a. D.
„ **Ringelmann**, Max, II. rechtskundiger Bürgermeister.
„ **Ritter**, Karl G., Kgl. Hauptmann a. D.
„ **Roeder**, Karl, Kaufmann.

Herr Dr. med. Rosenberger, J. A., Kgl. Hofrat und Universitäts-Professor.
„ Rost, Max, Kgl. Postmeister a. D.
„ Rothstein, Franz, Kgl. Poststallmeister und Magistratsrat.
* „ Dr. phil. Rummel, Georg, Assistent an der Kgl. Kreisrealschule.
„ Scheiner, Franz, Kgl. bayer. Hoflieferant, Besitzer einer lithographischen Kunstanstalt.
„ Scheller, Eduard, Kunst- und Bau-Schlossermeister.
„ Scheller, Georg, Tapezier und Dekorateur.
„ Scheller, Hugo, Akzisamts-Kontrolleur.
* „ Scheuring, Martin, Oberleutnant im Kgl. bayer. 9. Infanterie-Regiment.
Seine bischöfliche Gnaden Herr Dr. theol. Ferdinand Ritter von Schlör, Bischof von Würzburg.
Herr Schlund, Wolfgang, Privatier.
„ Dr. med. Schmidt, Aloys, prakt. Arzt.
„ Dr. phil. Schmidt, Friedrich Georg, Lehrer an der Stadtschule.
„ Schmidkontz, Johannes, Lehrer an der Stadtschule.
„ Schnepf, Karl, Kgl. geh. Rechnungsrat und Garnisons-Verwaltungs-Direktor.
„ Schöner, Ignaz Anton, Hotelbesitzer.
„ Dr. theol. Ritter von Scholz, Anton, Kgl. Geheimer Rat und Universitäts-Professor.
„ Schreiner, Wolfgang, Domkapitular.
„ Schürer, Hans, Kgl. Kommerzienrat und Fabrikant.
Kgl. Schullehrer-Seminar.
Herr Dr. rer. pol. Segner, Franz, Bibliothekar der Kgl. Universitäts-Bibliothek.
„ Seuffert, J. M., Kgl. Hofrat, Justizrat und Notar a. D.
„ Siegler, Ludwig, Fabrikbesitzer.
Frau Silberschmidt, Doris, Arztens-Witwe.
Herr Sperlich, Hans, Kunstmaler.
* „ Dr. med. Speth, Joseph, approb. Arzt.
„ Staab, Karl, Assistent am bischöflichen Klerikalseminar.
„ Stahel, August Joseph, Kgl. Hof- und Universitäts-Buch- und Kunsthändler.
„ Stahel, Oskar, Kgl. Hof- und Universitäts-Verlagsbuchhändler.

Herr Stahl, Heinrich Joseph, Domvikar.
„ von Stauffenberg, Berthold, Graf Schenk, Kgl. Kämmerer, erbl. Reichsrat der Krone Bayern ꝛc.
„ Stautner, Georg, Kgl. geh. Baurat bei der Intendantur des Kgl. bayer. II. Armeekorps.
„ Stockert, Christian, großherzogl. badischer Gymnasialprofessor a. D.
„ Stöhr, August, Architekt und Sekretär des polytechnischen Zentralvereins.
„ Stürtz, Heinrich, Kgl. Universitäts-Druckereibesitzer und Kommerzienrat.
„ Dr. med. Stumpf, Julius, Kgl. Universitäts-Professor und Landgerichtsarzt
„ Dr Sturm, Joseph, Kgl. Gymnasial-Professor.
„ Dr. Thaler, Johannes, Kgl. Justizrat und Rechtsanwalt, Reichtagsabgeordneter.
„ von Thüngen-Zeitlofs, Wilhelm, Frhr., Gutsbesitzer.
„ Treppner, Max, Kgl. Gymnasialprofessor, Religionslehrer am Kgl. Realgymnasium und an der Kgl. Kreisrealschule, Ehrenkaplan der päpstl. Kapelle in Loreto.
„ Trümmer, Karl, Kgl. Oberregierungsrat.
„ Ullrich, Ph. Emil, Kgl. Pfarrer und kath. Militärgeistlicher.
„ Ullrich, Valentin Friedrich, städtischer Schulrat.
„ Ungerer, Leonhard, Architekt.
„ Wahler, Georg, Dekorationsmaler.
„ Dr. theol. Weber, Valentin, Kgl. Universitäts-Professor.
„ Dr. med. Wehner, Andreas, Kgl. Hofrat.
„ Wehnert, Stefan, Schriftsteller, Inhaber eines Verlagsgeschäftes.
„ Wehrle, Heinrich, Kgl. Bauamtmann a. D.
„ Weingärtner, Paul, Kgl. Steuerinspektor.
„ Dr. theol. Winterstein, Alfred, Kuratus und stellvertretender Rektor der Neumünsterkirche.
„ Wüstefeld, Philipp, Rentier.
„ Dr. jur. Ziegler, A. Gottfried, Privatier.
„ von Ziegler, Oskar, Freiherr, Gutsbesitzer.
„ Zink, Joseph, Bahnexpeditor, Leutnant a. D.
„ Dr. Zipperer, Wilhelm, Kgl. Gymnasialrektor.
„ Zübert, Joh. Bapt., Kaufmann.
„ von Zu-Rhein, Ludwig, Freiherr, Kgl. Kämmerer.

## Ordentliche Mitglieder außerhalb des Regierungsbezirkes.

Archiv, das großherzoglich hessische Haus- und Staats-, in Darmstadt.
Archiv, das gräflich Erbachsche Gesamthaus-, in Erbach im Odenwalde.
Archiv, das fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenbergsche in Wertheim.
Archiv, das fürstlich Schwarzenbergsche in Schwarzenberg bei Scheinfeld.
Kgl. Bibliothek in Berlin.
Bibliothek des deutschen Reichstages in Berlin.
Herr Dr. phil. Abert, Joseph Friedrich, Praktikant am Kgl. allgemeinen Reichsarchiv in München.
Seine Exzellenz Herr Dr. theol. Abert, Friedrich, Erzbischof von Bamberg, Reichsrat der Krone Bayern.
Herr Dr. phil. Birkenbihl, Michael, Professor an der deutschen Handelsakademie in Olmütz.
" Böhm, Ludwig, Kgl. Gymnasialprofessor in Bamberg.
" Contzen, P. Benediktus, Konventual im Benediktinerkloster in Metten.
" Dr. med. Dieminger, Hermann, Oberleutnant a. D., praktischer Arzt in Merklinde (Westfalen).
" Eyring, Pfarrer und Senior in Herrnbergtheim.
" Dr. theol. Faulhaber, Michael, Professor in der katholisch-theologischen Fakultät der Universität zu Straßburg.
" von und zu Franckenstein, Hans Karl, Freiherr, Kgl. Kämmerer und erblicher Reichsrat auf Schloß Ullstadt.
" von und zu Franckenstein, Heinrich, Freiherr, K. K. österreichisch-ungarischer Legationssekretär in München.
" von und zu Franckenstein, Moritz, Freiherr, Kgl. Bezirksamts-Assessor in Nördlingen.
" Gugelmaier, Karl, kaiserl. Postmeister in Gernsbach.
" Dr. theol. et phil. Hartung, Kaspar, Kgl. Lyzealrektor und erzbischöfl. geistl. Rat in Bamberg.
" Helmes, Hermann, Hauptmann und Kompagniechef im Kgl. bayer. 17. Inf. Regt. in Germersheim.

Herr von Hertling, Karl, Freiherr, großherzogl. hessischer Kammerherr, fürstl. Löwenstein-Wertheim-Rosenbergscher Domänen-Direktor a. D. in München.
„ Hofmann, Joseph, Kgl. Pfarrer, kath. Hausgeistlicher an der Strafanstalt in Ebrach.
„ Jäcklein, Anton, Kgl Gymnasialprofessor in Bamberg.
„ Dr. phil. Jaeger, Johannes, Kgl. Pfarrer, protestant. Hausgeistlicher an der Gefangenenanstalt in Amberg.
„ Klaiber, Hans, Kgl. Regierungsrat, Stellvertreter des Staatskommissärs bei der Börse in München.
„ Kremer, Ludwig, Kgl. Oberstlandesgerichtsrat a. D. in München.
„ Krenzer, Oskar, Kgl. Gymnasialprofessor in Bamberg.
Seine Exzellenz Herr Ritter von Landmann, Karl, Kgl. Generalleutnant z. D. in München.
Herr von Leichtenstern, Moritz, Ritter, Ministerialrat im Kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten in München.
„ Lochner, Georg Hugo, Kgl. Gymnasiallehrer in Passau.
„ Dr. phil. Lurz, Georg, Kgl. Gymnasiallehrer am Luitpoldgymnasium in München.
„ Meisenzahl, Joseph, Kuratus in Hildburghausen.
„ Muß, Karl, Platzmajor in Ingolstadt.
„ Noll, Heinrich Peter, Pfarrer in Hofbieber.
„ Pöhlmann, Karl, Kgl. Bezirksamtmann in Zweibrücken.
„ von Redwitz-Schmölz, Max, Frhr., Kgl. Kämmerer, Major à l. s. des Kgl. bayer. 1. Ulanen-Regiments, Reitlehrer bei der Equitations-Anstalt in München.
„ Dr. Richter, G., Professor am Priesterseminar in Fulda.
„ Roeser, Philipp, Kgl. Strafanstalts-Assessor in Kaisheim.
„ Dr. Rosenthal, Eduard, Professor an der Universität in Jena.
„ Saar, Joseph, Kgl. Sekretär am Amtsgerichte II in Bamberg.
„ Sander, Hermann, Oberleutnant im 1. kurhessischen Infanterie-Regiment Nr. 81, kommandiert zur Kriegsakademie in Berlin.
Seine Exzellenz Herr von Sazenhofen, Maximilian, Freiherr, K. Kämmerer, Generaladjutant, General der Kavallerie z. D. in München.

Herr Dr. theol. Scherg, Theodor Joseph, Kuratus in Pößneck.
" Dr. Schermuly, Jos. E., Kgl. Seminar-Direktor in Ober-Glogau.
" Dr. theol. Schneider, Philipp, Kgl. Lyzeal-Professor und bischöfl. geistl. Rat in Regensburg.
" von Seinsheim-Sünching, Karl, Graf, erblicher Reichsrat der Krone Bayern 2c. 2c. in Sünching.
" Sixt, Friedrich, Major im 2. Ulanen-Regiment „König“ in Ansbach.
Seine Exzellenz Herr Dr. theol. von Stein, Franz Joseph, Erzbischof von München-Freising, päpstlicher Thron-assistent, Reichsrat der Krone Bayern in München.
Herr von Steinau-Steinrück, Richard, Kgl. preuß. Major a. D. in München.
Kgl. Universitätsbibliothek in Erlangen.
Herr Vilgis, Karl, cand. jur. in Wertheim.
* " Dr. Wolfram, Ludwig, Kgl. Gymnasialprofessor in Bamberg.
" von Würtzburg, Edmund, Freiherr, Kgl. Kammer-junker, Leutnant der Reserve im Kgl. bayer. 1. Ulanen-Regiment, Legationssekretär im Kgl. Staatsministerium des Äußern in München.
" von Würtzburg, Ludwig, Freiherr, Kgl. Kämmerer, erblicher Reichsrat der Krone Bayern, Oberst à la suite der Armee in München.

## B. Ehren-Mitglieder.

Herr Dr. Baumann, Franz Ludwig, Kgl. Reichsarchivdirektor in München.
" Dr. Bockenheimer, G K., großh. hess. Landgerichts-Direktor in Mainz.
" Dr. Bossert, Gustav, Pfarrer in Nabern (Württemberg).
" Fischer, Karl, Kgl. Bezirksgerichtsrat a. D. in Würzburg
" Dr. von Heigel, Karl Theodor, Kgl. geheimer Rat und Universitäts-Professor, Präsident der Akademie der Wissenschaften in München.
" Kindler von Knobloch, J., Oberstleutnant a. D., herzoglich Anhaltscher Kammerherr ꝛc. ꝛc. in Würzburg.

Seine Exzellenz Herr Dr. jur. von Luxburg, Friedrich, Graf, Kgl. Kämmerer und Regierungspräsident a. D. in Würzburg.

Herr Dr. Ohlenschlager, Friedrich, Kgl. Gymnasialrektor am Ludwigs-Gymnasium in München.
" Dr. Schaefer, Georg, großherzogl. hess. Geheimrat und fürstl. hohenzoll. Hofrat, ord. Professor der Kunstgeschichte an der großh. technischen Hochschule in Darmstadt.
" Dr. Schröder, Richard Karl Heinrich, großh. badischer Geheimrat und Universitäts-Professor in Heidelberg.
" von Siebold, Alexander, Freiherr, kais. japanischer Legationsrat in Berlin.
" Dr. Stein, Friedrich, Kgl. Justizrat in Schweinfurt.
" Dr. theol. et phil. Wieland, Michael, Benefiziat in Hofheim.
" Dr. Will, Cornelius, fürstlich Thurn- und Taxisscher wirklicher Rat, Archivar und Bibliothekar a. D. in Regensburg.

II.

## Überſicht der Rechnung für 1904.

### Einnahmen.

| | | ℳ | ₰ |
|---|---|---|---|
| 1. | Kaſſabeſtand aus dem Vorjahre | 899 | 36 |
| 2. | Zuſchuß aus Kreismitteln | 700 | |
| 3. | Beitrag der Stadt Würzburg | 100 | — |
| 4. | Mitgliederbeiträge | 1780 | – |
| 5. | Kapitalzinſen | 66 | — |
| 6. | Erlös aus Vereinsſchriften | 188 | 30 |
| 7. | Zufällige Einnahmen | 29 | 60 |
| | Summa: | 3763 | 26 |

### Ausgaben:

| | | ℳ | ₰ |
|---|---|---|---|
| 1. | Lokalmiete | 200 | — |
| 2. | Bedienung | 210 | – – |
| 3. | Bureaubedarf (Porti, Auslagen, Schreibmaterial, Beheizung) | 176 | 84 |
| 4. | Koſten für Monatsverſammlungen und Vereinsausflug | 67 | 50 |
| 5. | Bücher, Karten, Urkunden und Manuſkripte | 159 | 25 |
| 6. | Altertümer und Kunſtgegenſtände | 194 | 40 |
| 7. | Unterhaltung und Aufſtellung der Altertümer und der Bibliothek | 290 | 20 |
| 8. | Vereinsſchrift und deren Verſendung | 1207 | 19 |
| 9. | Beiträge an Vereine | 66 | 50 |
| 10. | Sonſtige Ausgaben | 16 | 50 |
| | Summa: | 2588 | 38 |

### Abſchluß:

| | |
|---|---|
| Einnahmen | 3763,26 ℳ |
| Ausgaben | 2588,38 ℳ |
| Aktiv-Reſt | 1174,88 ℳ |

Hugo Scheller.

III.

# Geschenke.

## A. An Druckschriften.

### 1. Von Privaten:

Von Herrn Paul Beck, Amtsrichter a. D. in Ravensburg:
Diözesanarchiv von Schwaben. 22. Jahrgang. 1904. Nr. 1 mit 12.

Von Herrn Franz Conrad, erzbischöfl. geistl. Rat, Dekan und Pfarrer in Hüttenheim:
Seine Schrift: Geschichte der Wallfahrt und des Klosters Mariabuchen. 3. Aufl. Würzburg. 1905. 8.

Von Herrn Franz Erbshäuser, Kgl. Kreisschulrat und Kreisschulinspektor in Würzburg:
Schul-Anzeiger für Unterfranken und Aschaffenburg. 31. Jahrg 1904 Nr. 1 mit 21.

Von Herrn Dr. Karl Fröhlich, Kgl. Preuß. Oberstabsarzt a. D. in Würzburg:
Regierungsblatt für die churpfalzbayerischen Fürstentümer in Franken. 2. Jahrg. 1804. — Großherzoglich Würzburgisches Regierungsblatt. Jahrg. 8 mit 12. (1810 mit 1814). — Großherzoglich Würzburgischer Hof- und Staats-Kalender für das Jahr 1813. — Fürstbischöflich Würzburgische Landes Verordnungen vom Jahre 1800—1803. Würzburg. 1810. Fol.

Von Herrn H. Helmes, Hauptmann und Kompagniechef im Kgl. bayer. 17. Infanterie-Regiment in Germersheim:

Seine Abhandlung: Das Regiment Würzburg im Türkenkriege des Jahres 1739. (Separat-Abdruck aus Heft 13 der „Darstellungen zur Bayerischen Kriegs- und Heeresgeschichte.")

Von Herrn L. Hönlein, Kgl. Oberlandesgerichtsrat a. D. in Würzburg:

Gothaischer genealogischer Hofkalender. Jahrg. 1812 (defekt), 1832, 1860. — Gothaisches genealogisches Taschenbuch. Jahrg. 1859, 1863.

Von Herrn Max Joseph Hofmann, Lehrer in Pflochsbach:

Verschiedene Literalien.

Von Herrn Dr. Johannes Jäger, Kgl. Pfarrer, protest. Hausgeistlicher an der Gefangenenanstalt in Amberg:

Seine Schrift: Verzeichnis der Äbte und Religiosen der Zisterzienser-Abtei Ebrach 1126—1803. Bregenz. 1903. 8.

Von Herrn Dr. med. Eduard Krauß in Dresden:

Seine Schriften: Die Familie Krauß seit Ende des 16. Jahrhunderts nebst den anverwandten Familien Rüffershöfer, Eichhorn und Pann. Dresden. 1903. 8. Genealogien der Familien Krauß, Rüffershöfer, Eichhorn und Pann. Dresden. 1903. 8. Schriftzeichen der Familien Eichhorn, Pann und Krauß nebst Wappen. Dresden. 1901. Fol. Chronik der Familie Krauß. II. Teil. Dresden. 1904. 8.

Von Herrn Heinrich Lippert, Kgl. Bezirksamtmann a. D. in Würzburg:

Die geschichtlichen Anfänge des europäischen Hufbeschlags. Von Georg Zippelius, Vorstand der Kgl. Hufbeschlagschule Würzburg. [Sonderabdruck aus „Der Hufschmied." Zeitschrift für das gesamte Hufbeschlagswesen.]

Von Herrn Hutfabrikanten Molitor in Würzburg:

Hochfürstlich-würzburgische neu verbesserte ordinari Stadt-

und Land-Kalender auf das Jahr 1791. Würzburg. Franz Sebastian Sartorius. 4.

Von Herrn Anton Schaab, Stadtpfarrer in Karlstadt a. M.:

Die von ihm verfaßte Festschrift zum 50jährigen Jubiläum der bischöflichen Knabenerziehungsanstalt (Blatterspielsche Stiftung) in Karlstadt a. M. Karlstadt. O. J. 8.

Von Herrn Hugo Scheller, Akzisamts-Kontrolleur in Würzburg:

Fünf Gelegenheitsdrucke, darunter ein Flugblatt von Johannes Ronge.

Von Herrn Dr. Theodor J. Scherg, Kuratus in Pößneck:

Seine Schrift: Über die religiöse Entwicklung Kaiser Maximilians II. bis zu seiner Wahl zum römischen Könige (1527—1562). Würzburg O. J. 8.

Von Herrn M. Scherpf, Kgl. Oberlandesgerichtsrat in Würzburg (Namens der Erben der Privatiersehelente Adam Ignaz Röser und Katharina Röser, geb. Rödelberger):

Neun verschiedene Druckschriften (darunter: J. Gropp, Collectio novissima Rerum et Scriptorum Wirceburgensium. 4 Bde. – Theophil Frank, Geschichte des Frankenlandes. Frankfurt a. M. 1755. — Geschichte des Hochstifts Würzburg und dessen Fürstbischöffe. Nürnberg. 1792. — Julius Graf Soden, Die Franzosen in Franken im Jahre 1796. Nürnberg. 1797. — Die Welt in einer Nuß, oder Kurtzer Begriff der merkwürdigsten Welt-Geschichte in einer Gedächtnus-hülfflichen Bilder-Lust. Nürnberg bei Christoph Weigel. 1722. 4. — Eine große Anzahl von Flugblättern usw. aus den Jahren 1848 und 1849.

Von Herrn Dr. R. K. H. Schröder, großh. badischer Geheimrat und Universitäts-Professor in Heidelberg:

Neujahrsblatt der badischen historischen Kommission. N. F. T. 1904. Heidelberg. 1904. 8. Das alte und neue Schloß zu Aschaffenburg. Inaugural-Dissertation von Otto Schulze-Colbitz. Berlin. 1903.

8. — Ambrogio Lorenzetti. Ein Beitrag zur Geschichte der sienesischen Malerei im 14 Jahrhundert. Inaugural-Dissertation von Ernst von Meyenburg. Zürich. 1903. 8. — Über Oberflächengestaltung im Odenwald. Inaugural-Dissertation von Fritz Jäger. Stuttgart. 1904. 8. — Die historischen Grundkarten Kritische Betrachtungen von Gerhard Seeliger. München. 1903. 8. — Ludwig Wilhelm, Markgraf von Baden, „Der Türkenlouis." Festrede von Dr. Karl J. Bauer. Heidelberg. 1904. 4.

Von Frau Doris Silberschmidt, Arzts-Witwe in Würzburg:
Eine größere Anzahl (106 Bände) von Druckschriften, meistens medizinischen Inhalts.

Von der Kgl. Universitäts-Druckerei von H. Stürtz in Würzburg:
Altfränkische Bilder. 10. Jahrg. 1904.

Von Herrn Ph E. Ullrich, Kgl. Pfarrer in Würzburg:
Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft. Bd. 24. Hft 4. Bd. 25. Hft. 1 mit 4. München. 1903 und 1904. 8.

Von einem Ungenannten:
Joh. Funk, Chronologia et commentariorum in chronologiam libri decem. Wittenberg. 1570. Fol. (Gepreßter Lederband, auf dessen Vorderseite das Wappen des Erasmus Neustetter, genannt Stürmer, Dombechant zu Würzburg, Probst zu Bamberg usw., von 1589—1591 Rektor Magnifikus der Julius-Universität zu Würzburg.)

Von Herrn Alfred Walcher von Molthein in Wien.
Das 10 Heft des 7. Jahrganges (1904) der Monatsschrift „Kunst und Kunsthandwerk" des k. k. öster. Museums für Kunst und Industrie.

Von Herrn Dr. theol. et phil. M. Wieland in Hofheim:
Seine Schriften: Das Zisterzienserinnen-Kloster Frauenroth. (Sonderabdruck aus der „Cisterzienser-Chronik". Jahrg. 16.) Bregenz. 1904. 8. — Röttingen.

Vermehrter und verbesserter Beitrag zu einer Geschichte dieser Stadt. Würzburg. 1904. 8. — Das Cisterzienserinnen-Kloster Himmelthron. (Sonder-Abdruck aus der „Cisterzienser-Chronik“. Jahrg. 16). Bregenz. 1904. 8.

Von Herrn Ludwig Freiherrn von Zu-Rhein, Kgl. Kämmerer rc. rc. in Würzburg:

Anschreiben des Würzburger Weihbischofs Georg Flach, d. d. 4 Januar 1556, an den Abt und Konvent zu Ebrach, die Visitation und Reformation der Klöster betr. Einblattdruck in Folio.

## 2. Von wissenschaftlichen und anderen Vereinen, Behörden und Anstalten.

(Die verehrlichen Gesellschaften, Institute und Vereine, mit welchen unser Verein in Tauschverkehr steht, werden gebeten, nachstehendes Verzeichnis zugleich als Empfangsbestätigung zu betrachten).

Von dem Geschichtsverein in Aachen:

Seiner Zeitschrift Bd. 25. Aachen. 1903. 8.

Von der kroatischen archäologischen Gesellschaft in Agram:

Vjesnik Hrvatskoga Arheoloskoga Drustva. Nove Serije Sveska. VII. 1903/04. Zagreb. 1903 und 1904. 8.

Von der geschichts- und altertumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes in Altenburg:

Ihrer Mitteilungen Bd. 11. Hft. 3. Altenburg. 1904. 8.

Von der Kgl. Akademie der Wissenschaften in Amsterdam:

Jaarboek. 1903. Amsterdam. 1904. 8. — Verslagen en Mededeelingen. Afdeeling Letterkunde. 4. Reihe Band 6. Amsterdam. 1904. 8. — Verhandelingen. Afdeeling Letterkunde. Nieuwe Reeks. Deel IV. Nr. 2. Deel V. Nr. 4, 5. Amsterdam. 1904. 8. — Paedagogium. Carmen praemio aureo ornatum in certamine poetico Hoeufftiano. Amstelodami. 1904. 8.

Von dem historischen Verein für Mittelfranken in Ansbach:
Seinen 50. und 51. Jahresbericht. Ansbach. 1903 und 1904. 4.

Von dem historischen Verein für Schwaben und Neuburg in Augsburg:
Seiner Zeitschrift Jahrg. 30. Augsburg. 1903. 8.

Von dem historischen Verein in Bamberg:
Den 62. Bericht über seinen Bestand und sein Wirken im Jahre 1903. Bamberg. O. J. 8.

Von der historischen und antiquarischen Gesellschaft in Basel:
Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde. Bd. 3. Hft. 2. Bd. 4. Hft. 1. Basel. 1904. 8.

Von dem historischen Verein für Oberfranken in Bayreuth:
Archiv für Geschichte und Altertumskunde von Oberfranken. Bd. 22. Hft. 2. Bayreuth. 1903 8.

Von der Kgl. preuß. Akademie der Wissenschaften in Berlin:
Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Klasse. Jahrg. 1903. Stück 41 mit 53. Jahrg. 1904. Stück 1 mit 40. Berlin. 1903 und 1904. 8.

Von dem Verein für die Geschichte Berlins:
Seiner Mitteilungen Jahrg 1904. Nr. 1 mit 12.
Seiner Oktav-Schriften Hft. 39. Berlin. 1904. 8.

Von dem Verein für Geschichte der Mark Brandenburg in Berlin:
Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte. Bd. 16. Zweite Hälfte. Bd. 17. Zweite Hälfte. Leipzig. 1903 und 1904. 8.

Von dem Verein „Herold“ in Berlin:
Seiner Zeitschrift „Der deutsche Herold“. (Zeitschrift für Wappen-, Siegel- und Familienkunde.) Jahrg. 34. 1903. Berlin. 1903. 4.

Von der Gesellschaft für Heimatkunde der Provinz Brandenburg in Berlin:

Ihres Monatsblattes „Brandenburgia" Jahrg. 12. Nr. 7 mit 12. Jahrg. 13. Nr. 1 mit 6. — Archiv der „Brandenburgia" Bd. 10 und 11. Berlin. 1904. 8. — Verwaltungsberichte über das Märkische Provinzialmuseum für die Etatsjahre 1902 und 1903. Berlin. 1903 und 1904. 8.

Von dem historischen Verein des Kantons Bern:
Seines Archivs Bd. 17. Hft. 2. Bern. 1904. 8.

Von dem historischen Verein in Brandenburg a. d. H.:
Seinen 34.—35. Jahresbericht. Brandenburg a. d. H. 1904. 8.

Von dem Vorarlberger Museums-Verein in Bregenz:
Seinen 41. Jahres-Bericht über das Jahr 1902/3. Bregenz. O. J. 8.

Von der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur in Breslau:
Ihren 81. Jahresbericht. Breslau. 1904. 8 — Die schlesische Gesellschaft für vaterländische Kultur. I. Die Hundertjahrfeier II. Geschichte der Gesellschaft. Breslau. 1904. 8.

Von dem Verein für Geschichte und Altertum Schlesiens in Breslau:
Seiner Zeitschrift Bd. 38. Breslau 1904. 8.

Von der Kgl. Akademie der Wissenschaften in Brüssel:
Bulletin de la commission royale d'histoire. Tome 72. Bulletin IV. Tome 73. Bulletin I, II et III. Bruxelles. 1904. 8.

Von der Société des Bollandistes in Brüssel:
Analecta Bollandiana. Bd. 23. Heft 1 mit 4. Brüssel. 1904. 8.

Von dem Norsk Folkemuseum in Christiania:
Beretning om Foreningens Virksomhed. IX. 1903. Christiania. 1904. 8.

Von der Kgl Universitäts-Bibliothek in Christiania:

O. Rygh, Gamle Personnavne i Nordske Stedsnavne. Christiania. 1901. 8. — Yngvar Niedsen, Lensgreve Johan Kaspar Herman Wedel Jarlsberg. III Teile. Christiania. 1901 und 1902. 8.

Von dem westpreußischen Geschichtsverein in Danzig:

Seiner Zeitschrift Hft. 46 und 47. Danzig. 1904. 8. — Seiner Mitteilungen Jahrg. 3. (1904). Nr. 1 mit 4. — Paul Simon, Geschichte der Danziger Willkür. Danzig. 1904. 8.

Von dem historischen Verein des Großherzogtums Hessen in Darmstadt:

Seiner Quartalblätter N. F. Jahrg. 1903. 1.—4. Vierteljahrsheft. — Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde. N. F. Bd. 3. Hft. 3. Bd. 4. Hft. 1. Ergänzungsband 2. Hft. 1 und 2. Darmstadt. 1903 und 1904. 8.

Von dem historischen Verein in Dillingen:

Seines Jahrbuches Jahrg. 16. 1903. Dillingen. O. J. 8.

Von dem Verein für Geschichte und Naturgeschichte des Baar und der angrenzenden Landesteile in Donaueschingen:

Seiner Schriften Hft. 11. Tübingen. 1904. 8.

Von dem historischen Verein für Donauwörth und Umgebung:

Seinen Jahresbericht für das Vereinsjahr 1902/03. Donauwörth. O. J. 8. — Seiner Mitteilungen Jahrg. 1. Donauwörth. 1902. 8. — Fr. H. Thalhofer, Führer durch die Stadt Donauwörth, deren Geschichte und Umgebung. Donauwörth. 1904. 8.

Von der gelehrten estnischen Gesellschaft in Dorpat:

Ihrer Verhandlungen Bd. 21. Hft. 1. Dorpat. 1904. 8. — Ihrer Sitzungsberichte Jahrg. 1903. Dorpat. 1904. 8.

Von dem Kgl. Sächsischen Altertumsverein in Dresden:

Seinen Jahresbericht über das 79. Vereinsjahr 1903 04. Dresden. 1904. 8. — Neues Archiv für sächsische Geschichte und Altertumskunde. Bd. 25. Dresden. 1904. 8. - Gesamt-Inhaltsverzeichnis zum Neuen Archiv für Sächsische Geschichte und Altertumskunde (Bd. 1—25) nebst seinen Vorgängern. Dresden. 1904. 8

Von dem Geschichtsverein in Düsseldorf:

Beiträge zur Geschichte des Niederrheins. Bd. 18. Düsseldorf. 1903. 8.

Von dem historischen Verein in Eichstätt:

Seines Sammelblattes Jahrg. 18 (1903). Eichstätt. 1904. 8.

Von dem geschichts- und altertumsforschenden Verein in Eisenberg:

Seiner Mitteilungen Hft. 19. Eisenberg. 1904. 8.

Von der Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer in Emden:

Ihres Jahrbuches Bd. 15. Hft. 1. Emden. 1903. 8.

Von dem Verein für Geschichte und Altertumskunde in Frankfurt a M.:

H. Grotefend, Der Königsleutnant Graf Thoranc in Frankfurt am Main Aktenstücke über die Besetzung der Stadt durch die Franzosen 1759—1762. Frankfurt a. M. 1904. 8.

Von dem Altertumsverein in Freiberg i. S.:

Seiner Mitteilungen Hft. 39. Freiberg i. S. 1903. 8.

Von dem Breisgau-Verein „Schau-ins-Land" in Freiburg i. Br.:

Seiner Zeitschrift „Schau-ins-Land" Jahrg. 30 (1903). Jahrg. 31 (1904). 1. Halbband.

Von der Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Altertums- und Volkskunde in Freiburg, dem Breisgau und den angrenzenden Landschaften in Freiburg i. Br :

Seiner Zeitschrift Bd. 19. Hft. 1 mit 3. Freiburg i. Br. 1903. 8.

Von dem kirchengeschichtlichen Verein für Geschichte, christliche Kunst, Altertums- und Literaturkunde des Erzbistums Freiburg mit Berücksichtigung der angrenzenden Bistümer in Freiburg i. Br.:

Freiburger Diözesan-Archiv. N. F. Bd. 4 (der ganzen Reihe Bd. 31). Freiburg im Br. 1903. 8.

Von dem Verein für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung in Friedrichshafen:

Seiner Schriften Hft. 32 und 33. Lindau i. B. 1903 und 1904. 8.

Von dem Geschichtsverein in Fulda:

Seiner Zeitschrift „Fuldaer Geschichtsblätter". Jahrg. 2 (1903). Nr. 1 mit 12. Jahrg. 3 (1904). Nr. 1 mit 11. — Seine 4. Veröffentlichung. Fulda. 1904. 8. — Illustrierter Katalog der Gewerbe-Ausstellung in Fulda. 2.—31. Juli 1904. Fulda. 1904. 8.

Von dem oberhessischen Geschichtsverein in Gießen:

Seiner Mitteilungen. N. F. Bd. 12. Gießen. 1903. 8.

Von der oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften in Görlitz:

Neues Lausitzisches Magazin. Bd. 79 und 80. Görlitz. 1903 und 1904. 8. — Codex diplomaticus Lusatiae superioris. II. Bd. 2. Hft. 4 und 5. Görlitz. 1903 und 1904. 8.

Von der Kgl. Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen:

Nachrichten der philologisch-historischen Klasse. 1903. Hft. 6. 1904. Hft. 1 mit 3. Göttingen. 1903 und 1904. 8. — Geschäftliche Mitteilungen. 1903. Hft. 2. 1904. Hft. 1. Göttingen. 1903 und 1904. 8.

Von der Vereinigung für Gothaische Geschichte und Altertumsforschung in Gotha:

Ihrer Mitteilungen Jahrg. 1904. Gotha. 1904. 8.

Von der Société archéologique et historique de Gothembourg et de Bohuslän:

Göteborgs och Bohusläns Fornminnesförening. Heft 27 und 28. Göteborg. 1902. 8.

Von dem rügisch-pommerschen Geschichtsverein in Greifswald:

Pommersche Jahrbücher. Bd. 5. Greifswald. 1904. 8.

Von dem thüringisch-sächsischen Verein für Erforschung des vaterländischen Altertums und Erhaltung seiner Denkmale in Halle a. S.:

Neue Mitteilungen aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschungen. Bd. 22. Hft. 1. Halle a. S. 1903. 8.

Von dem Verein für hamburgische Geschichte in Hamburg:

Seiner Mitteilungen Jahrg. 23. (1903). Hamburg. 1904. 8. — Seiner Zeitschrift Bd. 12. Hft. 1. Hamburg. 1904. 8.

Von dem Verein für Geschichte der Stadt Hannover:

Hannoversche Geschichtsblätter. Jahrgang 7. 1904. Nr. 1 mit 12.

Von dem historischen Verein für Niedersachsen in Hannover:

Seiner Zeitschrift Jahrg. 1903. Hft. 4. Jahrg. 1904. Hft. 1 mit 3. Hannover. 1903 und 1904. 8.

Von der großherzoglich badischen Universitäts-Bibliothek in Heidelberg:

Über die Entwickelung der Chirurgie während des 19. Jahrhunderts und ihre Beziehung zum Unterricht. Akademische Rede, gehalten am 25. November 1903 von Dr. Vincenz Czerny. Heidelberg. 1903. 4. — Die Universität Heidelberg im 19. Jahrhundert. Festrede, gehalten am 7. August 1903 von Erich Marcks. Heidelberg. 1903. 8. — Über die Einigung der deutschen Aussprache. Akademische Rede, gehalten am 22. November 1904 von Dr. Wilhelm Braune. Heidelberg. 1904. 4. — Eine größere Anzahl von Dissertationen.

Von dem historischen Verein in Heilbronn:
Seiner Berichte. Hft. 7 (1900—1903). Heilbronn. 1904. 8.

Von dem Verein für siebenbürgische Landeskunde in Hermannstadt:
Seines Archivs N. F. Bd. 31. Hft. 2. Bd. 32. Heft 1 und 2 Hermannstadt. 1903 und 1904. 8. — Jahresbericht für das Vereinsjahr 1903. Hermannstadt. 1904. 8.

Von dem Verein für Sachsen-Meiningische Geschichte und Landeskunde in Hildburghausen:
Seiner Schriften Hft. 46 mit 49. Hildburghausen. 1903 und 1904. 8.

Von dem Verein für Geschichte und Altertumskunde in Homburg v. d. H.
Seiner Mitteilungen Hft. 8. Homburg v. d. H. 1904. 8.

Von dem Verein für thüringische Geschichte und Altertumskunde in Jena:
Seiner Zeitschrift N. F. Bd. 14. Hft. 1 und 2. Bd. 15. Hft. 1. Jena. 1903 und 1904. 8.

Von dem Ferdinandeum für Tirol und Vorarlberg in Innsbruck:
Seiner Zeitschrift 3. Folge. Hft. 48. Innsbruck. 1904. 8.

Von dem Verein für Geschichts- und Altertumskunde in Kahla und Serda:
Seiner Mitteilungen Bd. 6. Hft. 2. Kahla. 1904. 8

Von der Badischen historischen Kommission in Karlsruhe:
Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. N. F. Bd. 19. Hft. 1 mit 4. Heidelberg. 1904. 8.

Von dem Verein für hessische Geschichte und Landeskunde in Kassel:
Seiner Mitteilungen Jahrg. 1902. Jahrg. 1903/4. Kassel 1903 und 1904. 8. — Seiner Zeitschrift N. F. Bd. 27. Kassel. 1903. 8. — Festschrift zum Ge-

dächtnis Philipps des Großmütigen, Landgrafen von Hessen, geboren am 13. November 1904. Kassel. 1904. 8

Von dem Allgäuer Altertums-Verein in Kempten:
Allgäuer Geschichtsfreund. Jahrg. 15. 1902.

Von der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte in Kiel:
Ihrer Mitteilungen Hft. 21. Kiel. 1904. 8.

Von der Gesellschaft für schleswig-holsteinische Geschichte in Kiel:
Ihrer Zeitschrift Bd. 33 und 34. Kiel. 1904. 8 — Register zu Bd. 21—30. Kiel. 1904. 8.

Von dem schleswig-holsteinischen Museum vaterländischer Altertümer in Kiel:
Seinen 43. Bericht. Kiel. 1904. 8.

Von dem Rektorate der Kgl. Realschule in Bad Kissingen:
Den 33. Jahresbericht über die kgl. Realschule mit drei Latein-Klassen und die damit verbundene gewerbliche Fortbildungsschule in Bad Kissingen für das Schuljahr 1903/4. Bad Kissingen. 1904. 8.

Von dem Geschichtsverein für Kärnten in Klagenfurt:
Seinen Jahres-Bericht für 1902 und Voranschlag für 1903. Klagenfurt. 1903. 8. — Seiner Mitteilungen „Carinthia" Jahrg. 93. Nr. 1 mit 6. Klagenfurt. 1903. 8.

Vom historischen Verein für den Niederrhein in Köln:
Seiner Annalen Hft. 77 und 78. Köln. 1904. 8. — Beiheft 7. Köln. 1904. 8.

Von der kgl. Gesellschaft für nordische Altertumskunde in Kopenhagen:
Aarboger for Nordisk Oldkyndighed og Historie II. Reihe. Band 18. Kopenhagen. 1903. 8

Von dem Museal-Verein für Krain in Laibach:
Seiner Mitteilungen Jahrg. 16. Hft. 1 mit 6 Jahrg. 1 .

Hft. 1 und 2. Laibach. 1903 und 1904 8. — Izvestja Muzejskega Drustva za Kranjsko. Bd. 13. Heft 1—4. Ljubljani. 1903. 8.

Von dem Verein für Geschichte der Neumark in Landsberg a. W.:

Seiner Schriften Hft. 16. Landsberg a. W. 1904. 8. — Seinen Vereinsbericht für das Jahr 1903. — Bücher-Verzeichnis der Bibliothek. Abgeschlossen am 31. Dezember 1903. Landsberg a. W. 1904. 8.

Von dem historischen Verein für Niederbayern in Landshut:

Seiner Verhandlungen Bd. 40. Landshut. 1904. 8.

Von dem nordböhmischen Exkursions-Klub in Leipa:

Seiner Mitteilungen Jahrg. 27. Hft. 1 mit 4. Leipa. 1904. 8. — Karl von Zimmermann, Über die Bildung von Ortstein im Gebiete des nordböhmischen Quadersandsteins und Vorschläge zur Verbesserung der Waldkultur auf Sandböden. Leipa. 1904. 8.

Von dem Verein für die Geschichte Leipzigs:

Seiner Schriften Bd. 7. Leipzig. 1904. 8.

Von der deutschen Gesellschaft zur Erforschung vaterländischer Sprache und Altertümer in Leipzig:

Ihrer Mitteilungen Bd. 10. Hft. 1. Leipzig. 1904. 8.

Von dem Geschichts- und Altertums-Vereine in Leisnig:

Seiner Mitteilungen Hft. 12. Leisnig. 1904. 8.

Von dem historischen Verein in Lemberg:

Historische Vierteljahrsschrift. Bd. 17. Heft 4. Bd. 18. Hft. 1 und 2. Lemberg. 1903 und 1904. 8

Von dem Museum Francisco-Carolinum in Linz:

Seinen 62. Jahres-Bericht nebst der 56. Lieferung der Beiträge zur Landeskunde von Österreich ob der Enns. Linz. 1904. 8.

Von dem Verein für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde in Lübeck:

Seiner Mitteilungen Hft. 11 (Januar—Dezember 1903) Nr. 1—6.

Von dem Museums-Verein für das Fürstentum Lüneburg in Lüneburg:

Lüneburger Museumsblätter Hft. 1. Lüneburg. 1904. 8.

Von dem Verein für Luxemburger Geschichte, Literatur und Kunst in Luxemburg:

Seines Organs „Ons Hémecht". Jahrg. 10. 1904. Hft. 1 mit 12. — Bibliographie Luxembourgeoise. Première Partie. Les Auteurs connus. Troisième livraison. F. — G. Luxembourg. 1904. 8.

Von dem historischen Verein der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug in Luzern:

Der Geschichtsfreund. Bd. 59. Stans. 1904. 8.

Von dem Verein für Geschichte und Altertumskunde des Herzogtums und Erzstifts Magdeburg in Magdeburg:

Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg. Jahrg. 38. 1903. Heft 2. Jahrg. 39. 1904. Heft 1. Magdeburg. 1903 und 1904. 8.

Von dem Altertumsverein in Mannheim:

Mannheimer Geschichtsblätter. 5. Jahrg. 1904. Nr. 1 mit 12.

Von dem historischen Verein für den Regierungs-Bezirk Marienwerder:

Seiner Zeitschrift Hft. 43. Marienwerder. 1904. 8.

Von dem Verein für Geschichte der Stadt Meißen:

Seiner Mitteilungen Bd. 6. Hft. 3. Meißen. 1903. 8.

Von der kurländischen Gesellschaft für Literatur und Kunst in Mitau:

Jahrbuch für Genealogie, Heraldik und Sphragistik. 1902. Mitau. 1904. 4

Von der kgl. Akademie der Wissenschaften in München:

Sitzungsberichte der philosophisch-philologischen und

historischen Klasse. Jahrg. 1903 Hft 4. Jahrg. 1904 Hft. 1, 2 und 3. München 1904 8. — Abhandlungen der historischen Klasse. Bd. 23. Abt. 1 und 2. München. 1903 und 1904. 4.

Von der historischen Kommission bei der kgl. Bayer. Akademie der Wissenschaften in München:

Bericht über ihre 45. Plenar-Versammlung (25. bis 27. Mai 1904).

Von dem Altertumsverein in München:

Seiner Zeitschrift N. F. Jahrg. 14 und 15. 1903/4. München. 1904. 4.

Von dem historischen Verein von Oberbayern in München:

Oberbayerisches Archiv für vaterländische Geschichte Bd. 52. Hft. 1. München. 1904. 8. — Altbayerische Forschungen. Hft. 2 und 3. München. 1904. 8 — Altbayerische Monatsschrift. Jahrg. 4. (1903/4). Hft. 4 und 5.

Von dem Rektorat des kgl. humanistischen Gymnasiums in Münnerstadt:

Jahresbericht über das kgl. humanistische Gymnasium Münnerstadt für das Schuljahr 1903/4. Mit einem Programm: Neue Untersuchungen zu Valerius Maximus, seinen Epitomatoren und zum Fragmentum de Praenominibus. Von J. Schnetz. Münnerstadt und Würzburg. 1904. 8.

Von dem Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens in Münster:

Seiner Zeitschrift Bd. 61. Münster 1903. 8. — Historisch-geographisches Register zu Bd. 1—50 der Zeitschrift. Lfrg. 2 und 3. Münster. 1903. 8.

Von dem historischen Verein in Neuburg a. D.:

Seiner Kollektaneenblätter Jahrg. 65. 1901. Neuburg a. D. O. J. 8.

Von dem germanischen Nationalmuseum in Nürnberg:

Seinen 50. Jahresbericht für 1903. — Seines Anzeigers

Jahrg. 1903. Hft. 1 mit 4. Nürnberg. 1903. 4. — E. W. Bredt, Katalog der mittelalterlichen Miniaturen des germanischen Nationalmuseums. Nürnberg. 1903. 4.

Von dem Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg:
Seiner Mitteilungen Hft. 16. Nürnberg. 1904. 8. — Seinen Jahresbericht über das 26. Vereinsjahr 1903. Nürnberg 1904. 8. — Die Pflege der Dichtkunst im alten Nürnberg. Dramatische Szenen aus drei Jahrhunderten von Ernst Mummenhoff, Emil Reicke, Heinrich Tölke. Nürnberg. 1904. 8.

Von dem Altertums-Verein in Plauen i. V.:
Seine 76. Jahresschrift auf die Jahre 1903—1904. Plauen i V. 1904. 8. — C. v. Raab, Das Amt Pausa bis zur Erwerbung durch Kurfürst August von Sachsen im Jahre 1569 und das Erbbuch vom Jahre 1506. Plauen i. V. 1903. 8.

Von der historischen Gesellschaft für die Provinz Posen in Posen:
Ihrer Zeitschrift Jahrg. 18. Posen. 1903. 8. — Historische Monatsblätter. Jahrg. 4. Posen. 1903 8.

Von der Lese- und Redehalle der deutschen Studenten in Prag:
Ihren 55. Bericht für das Jahr 1903. Prag. 1904. 8.

Von dem Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen in Prag:
Seiner Mitteilungen Jahrg. 42. Prag. 1904. 8.

Von dem uckermärkischen Museums- und Geschichts-Verein in Prenzlau:
Seiner Mitteilungen Bd. 2. Hft. 3 und 4. Prenzlau. 1904. 8.

Von dem historischen Verein von Oberpfalz und Regensburg in Regensburg:
Seiner Verhandlungen Bd. 55 (N. F. Bd. 47). Regensburg. 1903. 8.

Von dem städtischen Museum Carolino-Augusteum in Salzburg:

Seinen Jahresbericht für 1903. Salzburg. O. J. 8.

Von der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde in Salzburg:

Ihre Mitteilungen für das 44. Vereinsjahr (1904). Salzburg. O. J. 8.

Von dem altmärkischen Verein für vaterländische Geschichte und Industrie in Salzwedel:

Seinen 31. Jahresbericht. Hft. 2. Magdeburg. 1904. 8.

Von dem historisch-antiquarischen Verein in Schaffhausen:

Sein Neujahrsblatt für 1905. Schaffhausen O. J. 4.

Von den geschichts- und altertumsforschenden Vereinen in Schleiz:

Dr. Julius Alberti. Ein Lebensbild. Schleiz. 1903. 8.

Von dem Verein für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde in Schwerin:

Seiner Jahrbücher und Jahresberichte Jahrg. 69. Schwerin. 1904. 8. — Register über die Jahrgänge 41—50 seiner Jahrbücher und Jahresberichte. Schwerin. 1904. 8.

Von der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Altertumskunde in Stettin:

Baltische Studien. N. F. Bd. 7. Stettin. 1903. 8.

Von der Kungl. Vitterhets Historie och Antikvitets Akademien in Stockholm:

Antikvarisk Tidskrift för Sverige. Bd. 17. Hft. 2, 3. Stockholm. O. J. 8. — Manadsblad. 1898 och 1899, 1901 och 1902. Stockholm. 1904. 8.

Von dem nordischen Museum in Stockholm:

Meddelanden. 1902. Stockholm. 1904. 8.

Von der kaiserl. Universitäts- und Landesbibliothek in Straßburg:

Jahrbuch für Geschichte, Sprache und Literatur Elsaß-Lothringens. Herausgegeben von dem historisch-literarischen Zweigverein des Vogesen-Klubs. Jahrgang 20. Straßburg. 1904. 8.

Von dem historischen Verein für Straubing und Umgebung:

Seines Jahresberichtes 5. Jahrg. 1902. Straubing. 1903. 8.

Von dem kgl. statistischen Landesamt in Stuttgart:

Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Jahrg. 1903. Hft. 1 und 2. Stuttgart. 1903 und 1904. 4. — Statistisches Handbuch für das Königreich Württemberg Jahrg. 1902 u 1903. Stuttgart. 1904. 8. — Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte. Jahrg. 13 Stuttgart. 1904. 8.

Von dem Verein für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben in Ulm:

Katalog des Gewerbemuseums (Kunst- und Altertumsmuseum) der Stadt Ulm. Ulm. 1904. 8.

Von der kgl. Universitäts-Bibliothek in Upsala:

Skrifter utgifna af kongl. Humanistiska Vetenskaps-Samfundet i Upsala. Tom. VIII. Upsala. O. J. 8.

Von der Smithsonian Institution in Washington:

Annual Report of the Board of Regents for the year ending June 30, 1902. Washington. 1904. 8.

Von dem Harz-Verein für Geschichte und Altertumskunde in Wernigerode:

Seiner Zeitschrift Jahrg. 36. 1903. Hft. 2. Jahrg. 37. 1904. Hft. 1. Wernigerode. 1903 u. 1904. 8. — Register über die Jahrgänge 25—30 (1892 bis 1897) der „Zeitschrift". Bd. I. Geographisches Register. Wernigerode. 1904. 8.

Von der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien:

Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Klasse. Bd. 146. Wien. 1903. 8. — Archiv für öster-

reichische Geschichte. Bd. 92. Zweite Hälfte. Wien. 1903. 8. — Fontes Rerum Austriacarum. Bd. 66. Wien. 1903. 8.

Von dem Altertums-Verein in Wien:

Seiner Berichte und Mitteilungen Bd. 38. Abt. 1. Wien. 1903. 8. — Seines Monatsblattes Jahrgang 21. 1903. Nr. 5 mit 10.

Von dem Verein für Landeskunde von Niederösterreich in Wien:

Seines Jahrbuchs N. F. Jahrg. 2. 1903. Wien. 1904. 8. — Seiner Monatsblätter Jahrg. 2. 1903. Nr. 13 mit 24. — Topographie von Niederösterreich. Bd. 5. Bogen 137—152. Band 6. Bogen 1—16.

Von dem Verein für nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung in Wiesbaden:

Seiner Annalen Bd. 33. Hft. 2. Wiesbaden. 1904. 8. — Seiner Mitteilungen Jahrg. 1903/4 Nr. 1, 2, 3 und 4.

Von dem Geschichtsverein für das Herzogtum Braunschweig in Wolfenbüttel:

Seines Jahrbuches Jahrg. 2. Braunschweig. 1903. 8. — Braunschweigisches Magazin. Bd. 8. (Jahrgang 1903). Braunschweig. 1903. 8.

Von dem Altertumsverein in Worms:

Seiner Monatsschrift „Vom Rhein“. Jahrg. 3. 1904.

Von dem Kommando der freiwilligen Feuerwehr in Würzburg:

Bericht des Kommandanten Karl Gräf in der Generalversammlung vom 17. Januar 1904.

Von dem Rektorat des Kgl. alten Gymnasiums in Würzburg:

Jahresbericht über das Kgl. alte Gymnasium zu Würzburg für das Schuljahr 1903/4. Mit einer wissenschaftlichen Beilage: Das fahrende Schülertum. Ein

Ergebnis der Schulverhältnisse während des 15. und 16. Jahrhunderts Von Dr. Nikolaus Spiegel, Kgl. Gymnasialprofessor. Würzburg. 1904. 8.

Von dem Rektorat des Kgl. neuen Gymnasiums in Würzburg:

Jahresbericht über das Kgl. neue Gymnasium zu Würzburg für das Schuljahr 1903/4. Mit einem Programm: Sophokles' König Ödipus. Eine ästhetisch-kritische Betrachtung von Dr. Johann Nusser, Kgl. Gymnasialprofessor Würzburg. 1904. 8.

Von dem Kgl. Oberpflegamt des Juliusspitals zu Würzburg:

Den 34. und 35. statistischen Bericht über die Pfründen- und Kranken-Anstalt des kgl. Juliusspitals zu Würzburg für 1901 und 1902. Würzburg. 1903 und 1904. 8.

Von dem Rektorat der Kgl Kreisrealschule in Würzburg:

Jahresbericht über die Kgl. Kreisrealschule Würzburg und die mit ihr verbundenen technischen Fachschulen für das Schuljahr 1903/4. Würzburg. 1904. 8.

Von dem bischöflichen Ordinariat in Würzburg:

Schematismus der Diözese Würzburg für das Jahr 1904. Würzburg. O. J. 8.

Von der physikalisch-medizinischen Gesellschaft in Würzburg:

Ihrer Sitzungsberichte Jahrgang 1903. Würzburg. 1904. 8.

Von dem Rektorat des Kgl. Realgymnasiums in Würzburg:

Jahresbericht des Kgl. Realgymnasiums in Würzburg für das Schuljahr 1903/4. Würzburg. 1904. 8.

Von dem Stadtmagistrat in Würzburg:

Den 12. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Würzburg, umfassend das Geschäftsjahr 1902. Würzburg. 1903. 8. — Verzeichnis der unter der Verwaltung des Stadtmagistrats Würzburg stehenden Stiftungen. (Stand am 1. Juni 1904). Würzburg. 1904. 8.

Von der allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz in Zürich:

Jahrbuch für schweizerische Geschichte. Bd. 29. Zürich. 1904. 8.

Von der antiquarischen Gesellschaft in Zürich:

Ihre 68. Mitteilung. (Das Dominikanerinnenkloster Töß. I. Teil. Geschichte.) Zürich. 1904. 4.

Von dem schweizerischen Landesmuseum in Zürich:

Anzeiger für schweizerische Altertumskunde. N. F. Bd. 4. Hft. 2 mit 4. Bd. 5. Hft. 1. Zürich. 1903 und 1904. 8. — Seinen 12. Jahresbericht für 1903. Zürich. 1904. 8.

## B. An Handschriften und Urkunden:

Von Herrn Andreas Greis, Stadt-Chirurg in Würzburg:

Ordnung (d. d. Würzburg, 8. März 1728) für das Gremium chirurgicum (Wundärzte und Barbiere) in Würzburg. Nebst beigefügten „Articuln, welcher Gestalt die dahier in Condition stehende Gesellen und Mittlere sich zu verhalten haben" Pergament. 15 Blätter. In gepreßtem Lederband. Kanzlei-Sekret-Siegel fehlt. — Geburtsbrief, d. d. Berlin, 15. Juni 1794, für Johann Michael Fieger aus Berlin. Papier. Fol.

Von Herrn L. Hoenlein, Kgl. Oberlandesgerichtsrat a. D. in Würzburg:

Eine größere Anzahl von Dokumenten (auf Pergament und Papier).

Von Herrn Max Joseph Hofmann, Lehrer in Pflochsbach:

Eine größere Anzahl von Dokumenten (Dekrete, Korrespondenzen u. m.), welche seinen verlebten Vater, Professor Dr. med. Anton Hofmann, betreffen.

Von Herrn G. H. Lockner, Fabrikbesitzer in Würzburg:

Zwei Manuskripte (in Quart und in Folio) des fürstl. würzb. geheimen Rates und Universitätsprofessors J. J. J. X. M. Schneidt über Münzwesen.

Von Herrn Hugo Scheller, Akzisamts-Kontrolleur in Würzburg:

Zwei Aktenstücke in betreff der im Dezember 1834 in Würzburg erfolgten Hinrichtung der Barbara Schäfer aus Karlstadt a. M.

Von Herrn Ludwig Freiherrn von Zu-Rhein, Kgl. Kämmerer ꝛc. in Würzburg:

Autograph des Würzburger Architekten Balthasar Neumann, d. d. Würzburg, 11. Juli 1734 (Überschlag eines neuen Pferdestalles auf dem hochfürstlichen Lindenfurter Hof [Gestütshof] im Spessart).

## C. An Gemälden, Handzeichnungen, Kupferstichen, Photographien ꝛc:

Von Herrn Dr. Th. Henner, Kgl. Universitätsprofessor in Würzburg:

Zwei Lithographien: Aussicht auf dem Büchelberge bei Aschaffenburg. — Portrait des Friedrich Carl Joseph Freiherrn von und zu Erthal, Erzbischof von Mainz, Kurfürst ꝛc. Gemalt von E. Seelandt. Gez. von M. Vogler.

Von Herrn Wilhelm Klein, Glasermeister in Würzburg:

Einzug Seiner Majestät des Königs Otto in Nauplia den 25. Januar 1833. Lithographie (in Groß-Quer-Folio) nach dem Gemälde von Peter Heß von Fr. Hohe.

Von Herrn Dr. phil. Fritz Reitzenstein, Privatdozent an der Universität in Würzburg:

S. Rom. Imperii Circuli et Electoratus Bavariae Tabula Chorographica von Georg Philipp Finckh J. U. L

Von Herrn Hugo Scheller, Akzisamts-Kontrolleur in Würzburg:

Plan der französischen Linien vor Mainz, welche am 29. Oktober 1795 von den siegreichen Österreichern sind gestürmt und erstiegen worden. (Gezeichnet von L. Brand, Geometer, gestochen von Franz Cöntgen

in Mainz). — Fourneau de vivandier avec une machine à frire tout à la fois un bon nombre de saucisses. (J. Jac. Schübler inv. et del. J. S. Müller rc.).

Von Herrn M. Scherpf, Kgl. Oberlandesgerichtsrat in Würzburg (Namens der Erben der Privatiersehelente Adam Ignaz Röser und Katharina Röser, geb. Rödelberger):

Eine große Anzahl älterer und neuerer Handzeichnungen, Holzschnitte, Kupfer- und Stahlstiche usw.

## D. An antiquarischen Gegenständen:

Von Herrn Friedrich von König, Fabrikbesitzer in Kloster Oberzell:

Würzburger halbe Stadt Habermetze. (Aus dem ehemaligen Kloster Oberzell stammend).

Von Herrn J. B. Markert, Gürtlermeister und Antiquitätenhändler in Würzburg:

Stein-Mörser. (Aufgefunden im Keller des Hauses Hauger Pfaffengasse 3 in Würzburg).

Von dem Kgl. Amtsgerichte in Mellrichstadt:

Zwei Daumenschrauben (vermutlich aus dem Turme in Fladungen stammend).

Von Herrn M. Scherpf, Kgl. Oberlandesgerichtsrat in Würzburg (Namens der Erben der Privatiersehelente Adam Ignaz Röser und Katharina Röser, geb. Rödelberger):

Miniatur-Büste (in Elfenbein) des geh. geistl. Rats und Domkapitulars Dr. Franz Oberthür.

Von Frau Ph. Wenninger, Generaloberin des katholischen Jungfrauen-Vereins von der hl. Kindheit Jesu in Kloster Oberzell:

Frühgotische steinerne Madonnen-Figur (defekt) aus dem Kloster Oberzell.

## E. An Münzen und Medaillen:

Von Herrn Dr. Franz Emmerich, Domkapitular in Würzburg:

Schilling des Würzburger Fürstbischofs Johann Philipp von Schönborn von 1648. (Av. St. Kilian. Rev. 6 felbiges Wappen.)

Von Herrn Georg Greubel, Vereinsdiener in Würzburg:

Zinn-Medaille von 1902 auf das tapfere Heer. Zur 200jährigen Jubelfeier des Königreichs Preußen.

Von Herrn G. H. Lockner, Fabrikbesitzer in Würzburg:

Silbernes Dreihellerstück des Würzburger Fürstbischofs Philipp Adolph von Ehrenberg von 1623.

Von dem polytechnischen Zentralverein in Würzburg:

Preis-Medaille in Bronze.

Von dem Ausschusse des fränkischen Sängerbundes:

Bronze-Medaille auf das 10. fränkische Sängerbundesfest in Würzburg. 1904.

Von Herrn M. Scherpf, Kgl. Oberlandesgerichtsrat in Würzburg:

Denar für Würzburg und die Pfalz unter Bischof Gerhard von Schwarzburg und Ruppert II.

Von Herrn August Stöhr, Sekretär am polytechnischen Zentralverein in Würzburg:

Ansbacher silberne Konventions-Münze von 1787. — Konstanzer Kreuzer von 1715. — Großherzoglich Würzburger ¼ Kreuzer von 1811.

Von Herrn Karl Rützel, Pfarrer in Aschach:

Messing-Anhänger (Av. Die Frankenapostel. Rev. Kreuzberg mit Umgebung). — Messing-Anhänger (Av. Anbetung Christi. Rev. Golgatha) — Kupferne Salinenmarke. — Niederländische 1 Centsstücke von 1884 und 1900. — Bayer. 2 Pfennigstücke von 1846 und 1871. — Bayer. Kreuzer von 1871. — Trierer Petermännchen von 1680. — Schweizer 5 Centimesstück von

1898. — Nordamerikanisches 3 Centsstück von 1865, desgl. 1 Centstück von 1882. — Verschiedene kleine Münzen von Kupfer, Nickel usw. deutschen und österreichischen Gepräges.

### Durch Tausch erworben:

Groschen des Bischofs Gerhard von Schwarzburg. (Av. St. Kilian mit geschultertem Schwert. Rev. Stiftswappen.)

3 Zinn-Medaillen auf das 300jährige Jubiläum der Universität Würzburg 1882 von Beckwerth und Drentwett (letztere in 2 Varietäten).

Zinn-Medaille (von Hohe) auf die Einweihung der Luitpold-Brücke in Würzburg. 1888.

2 Bronce-Medaillen auf die Geflügel-Ausstellung in Würzburg.

Silberne Medaille auf die Hunde-Ausstellung in Würzburg. 1897.

Ehrenpreis von Zinn für die vom landwirtschaftlichen Verein in Karlstadt veranstaltete Ausstellung.

## F. An sonstigen Gegenständen:

Von Herrn Direktor Ernst Fuchs, Inhaber der vormals Buda-Holzbergerschen Handelsschule in Würzburg:

Sog. Brautkrone aus der Gochsheimer Gegend (aus dem Anfange des 19. Jahrhunderts).

Von Herrn Wilhelm Klein, Glasermeister in Würzburg:

Sieben Glasscheiben (5 sechseckige Scheiben, 2 sechseckige Butzenscheiben).

Von einem Ungenannten:

Blei-Plaquette: Grabplatte en miniature.

Von einem Ungenannten:

Geschriebene Visite-Karte: Keller et son épouse.

## IV.

# Ankäufe.

### An Büchern und Zeitschriften:

Allgemeine deutsche Biographie. Lfrg. 237 und 238. Leipzig. 1903. 8.

Die Altertümer unserer heidnischen Vorzeit. Bd. 8. Heft 2 und 3. Mainz. 1903 und 1904. 8.

Das Bayerland. Illustrierte Wochenschrift für Bayerns Volk und Land. 15. Jahrg. 1904. Nr. 14 mit 52. 16. Jahrg. 1905. Nr. 1 mit 13.

Die Burgwart. Zeitschrift für Burgenkunde und mittelalterliche Baukunst. Organ der Vereinigung zur Erhaltung deutscher Burgen. Jahrg. 5. Nr. 4 mit 10. Jahrg. 6. Nr. 1 mit 3.

Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine. Jahrg. 52 (1904). Nr. 1 mit 12.

Der Obergermanisch-Rätische Limes des Römerreiches. Im Auftrage der Reichs-Limeskommission herausgegeben. Lfrg. 20, 21, 22 und 23. Heidelberg. 1903 u. 1904. 8.

Publikation Nr. 231, 232, 233 und 234 des literarischen Vereins in Stuttgart. Tübingen. 1903 und 1904. 8.

J. Siebmachers großes und allgemeines Wappenbuch. Neue Auflage. Lfr. 486 mit 496. Nürnberg. 1903 und 1904. Fol.

Volkskunst und Volkskunde. Monatsschrift des Vereins für Volkskunde in München. Jahrg. 2 (1904). Nr. 1 mit 12.

Franz Bock, Die Werke des Mathias Grünewald. Straßburg. 1904. 8.

C. Braun, Geschichte der Heranbildung des Klerus in der Diözese Würzburg seit ihrer Gründung bis zur Gegenwart. Bd. 2. Mainz. 1897. 8.

Chilianeum. Blätter für katholische Wissenschaft, Kunst und Leben. Herausgegeben von J. B. Stamminger. Bd. 6, 7 und 8. Würzburg. 1865 und 1866. 8.

Ludwig A. Fr., Weihbischof Zirkel von Würzburg in seiner Stellung zur theologischen Aufklärung und zur kirchlichen Restauration Ein Beitrag zur Geschichte der katholischen Kirche Deutschlands um die Wende des 18 Jahrhunderts. Bd. 1. Paderborn. 1904. 8.

Karl Weller, Geschichte des Hauses Hohenlohe. Teil 1. Stuttgart. 1904. 8.

## An sonstigen Gegenständen:

Pergament-Urkunde, d. d. Würzburg, 6. Oktober 1777. Mit anhängendem Siegel (in Holzkapsel) des Fürstbischofs Adam Friedrich von Seinsheim. [Genehmigung, daß das durch Michael Böll in Volkach von dem Gastwirte Bernhard Fröhlich daselbst erworbene Garküche- u. Wirtschaftsrecht auf des ersteren Haus transferiert werden dürfe.]

Atlas. Amsterdam Frederick de Wit. Groß-Fol. 102 Blätter. (Im Jahre 1690 für die Bibliothek des Klosters Ebrach angekauft).

Kruzifix. Korpus in Elfenbein.

Kleines Hängeschloß. (Aufgefunden bei Gelegenheit von baulichen Umänderungen im Hause Domerschulgasse 5 in Würzburg).

Waffeleisen. (Auf den beiden Platten das Wappen der Reichsstadt Schweinfurt.)

Siegelstempel (in Messing) des Ebrachischen Amtes Hernsdorff vom Jahre 1686.

Siegelstempel (in Messing) des Hofspitals in Würzburg.

5 Dukatenstück des Fürstbischofs Peter Philipp von Dernbach. (Av. Brustbild mit Wappen am Fuße. Rev. Madonna im Sternenkranze mit dem Christuskinde.)

Silberne Medaille auf die Wahl des Johann Philipp Franz Grafen von Schönborn zum Fürstbischofe von Würzburg. 1719. (Av. Brustbild. Rev. Wappen auf dem Mantel mit 9 Helmen und mit Löwen. Beiderseits Umschrift.)

Vergoldete Bronze-Medaille auf die deutsche Konditorei- und bayerische Kochkunst- und Nahrungsmittel-Ausstellung in Würzburg. 1890.

# Archiv

des

# Historischen Vereins

von

## Unterfranken und Aschaffenburg.

Siebenundvierzigster Band.

Würzburg.
Verlag des Histor. Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg
In Kommission der Stahel'schen Verlagsanstalt, kgl. Hof- und Univers.-Verlag
1905

Druck der Kgl. Universitätsdruckerei von H. Stürtz in Würzburg.

# Inhalt.

I.

# Autobiographie

des

# Staatsrats Christian Johann Baptist von Wagner.

---

Die Bibliothek unseres Historischen Vereins enthält unter ihren Manuskripten einen Pappband in Folio mit der Aufschrift: „Autobiographie des Herrn Staatsrats Christian Johann Baptist von Wagner geboren zu Würzburg den 24. Junius 1754, gestorben am 13. Dezember 1833.“ Derselbe bietet auf 181 halbbrüchig geschriebenen Seiten, beginnend mit dem Vermerk an der Seite: „Meine Geschichte geschrieben im Jahre 1818“ einen lebensgeschichtlichen Überblick von des Verfassers eigener Hand, und zwar, wie aus der mit den Worten „An meinen Sohn Joseph“ beginnenden Einleitung hervorgeht, zunächst für die eigene Familie bestimmt. Mit diesem intim familiären Charakter der Aufzeichnung hängt offenbar zusammen, daß man es dabei nicht etwa mit einem hochpolitischen, auf Rechtfertigung der eigenen staatsmännischen Wirksamkeit berechneten Memoirenwerk zu tun hat, sondern mit Lebenserinnerungen schlichterer Art. Immerhin dürfen sie einen nicht geringen Wert beanspruchen. Wer mit der würzburgschen Geschichte am Übergang vom 18. zum 19. Jahrhundert näher vertraut ist, weiß zur Genüge, welche einflußreiche bedeutende Stellung der Verfasser dieser Selbstbiographie als Hofkanzler der beiden letzten Fürstbischöfe Franz Ludwig v. Erthal und Georg Karl v. Fechenbach, sodann als großherzoglich würzburgischer und nachher als königlich bayerischer Staatsrat durch einige Jahrzehnte hindurch eingenommen hat, so daß von solcher Seite eine jede Mitteilung unwillkürlich an Wert gewinnt. Da uns zudem für die Geschichte der Würzburger Lande keine weiteren derartigen Aufzeichnungen von anderer Seite zur Verfügung stehen, so darf man nur um so mehr in diesen Wagnerschen Lebens-

erinnerungen einen willkommenen Beitrag zur Geschichte dieser so höchst denkwürdigen Zeiten des Überganges aus der jahrhundertelangen geistlichen Herrschaft in ganz neue anders geartete Verhältnisse erblicken.

Dieses Manuskript hat nun seine eigentümliche Geschichte gehabt, in die uns ein vorn in den Band eingeheftetes Aktenstück unseres Vereinsausschusses einen man darf wohl sagen tragischen Einblick gewährt In einer Zuschrift vom 8. August 1840 teilt darin der damalige Vorsitzende unseres Vereins, Legationsrat Dr. Scharold mit, wie die nunmehr in Nürnberg lebende Witwe Wagners zu ihm gekommen sei, um das Manuskript zum Kauf anzubieten. Obwohl dasselbe, wie sie äußerte, vom Verfasser auf 1000 fl. bewertet worden sei, so wolle sie es doch im Hinblick auf ihre dermalige bedrängte Lage gegen sofortige Barzahlung von 300 fl. dem Verein überlassen. Die beigefügten Meinungsäußerungen der Ausschußmitglieder betonten übereinstimmend in lebhafter Weise die Notwendigkeit des Ankaufs und zwar um den Betrag von 25—30 Dukaten. Derselbe kam dann auch und zwar, wie es scheint, um den Preis von 25 Dukaten zustande, nachdem bei der auch damals schon vorherrschenden Knappheit der Vereinsfinanzen ein Ausschußmitglied in hochherziger Weise sich zur Vorstreckung dieser Summe bereit erklärt hatte. Ein anderer der Votanten hatte dann noch die Frage angeregt, ob denn eigentlich die Witwe das Recht habe, dieses vom Vater für seine Kinder bestimmte Manuskript zu verkaufen, und ob man nicht deshalb zur Vermeidung späterer Reklamationen zuerst sich der Zustimmung von dieser Seite versichern solle. Unwillkürlich kann man daraus einen Rückschluß ziehen auf trübe Verhältnisse in der Familie des persönlich hochachtbaren, makellos dastehenden Mannes; sie hatten ihren Grund in der von Wagner erst in vorgerückterem Alter eingegangenen Ehe mit einer noch in allzu jugendlichen Jahren stehenden Dame, woraus dann Übelstände sehr peinlicher Art erwachsen sind.

In jener Ausschußverhandlung wurde nun, wie das ja auch vollkommen der Bedeutung und dem Wert der Sache entsprach, eine baldige Veröffentlichung dieser Aufzeichnungen ins Auge gefaßt, sei es nun im „Archiv“, oder um die Ankaufskosten damit decken zu können, in Form einer selbständigen Veröffentlichung in buchhändlerischem Verlag. Allein merkwürdigerweise

sollte es zur Ausführung dieses so naheliegenden Vorhabens damals noch nicht kommen, wir wissen nicht aus welchem Grunde; es mußten vielmehr vier Jahrzehnte vergehen, bis man endlich wieder diesem Plane näher trat. Dieses Verdienst erwarb sich ein langjähriges, treues Ausschußmitglied, der leider so früh uns entrissene Reichsarchivrat Dr. A. Schäffler, der anfangs der achtziger Jahre mit Genehmigung des Vereins das Manuskript in der Beilage eines damals von der Firma Stürtz herausgegebenen Tageblattes, in dem „Familienblatt“ der „Würzburger Presse“ zum erstmaligen Abdruck brachte und zwar unter Beigabe von sorgsam ausgearbeiteten erläuternden Anmerkungen. Gerade auf diesem Wege wurden die Denkwürdigkeiten nun endlich in weiteren Kreisen bekannt und verbreitet. Außerdem wurden noch eine Anzahl Sonderabdrücke angefertigt und unserem Verein zur Verfügung gestellt, aber seltsamerweise nicht in der Stärke, um sie sämtlichen Mitgliedern mitteilen zu können; auch hierfür ist der Grund nicht mehr bekannt. Die Folge war aber unwillkürlich die, daß diese Abdrücke unbenutzt liegen blieben [1]).

Da nun im Verlaufe der Zeit fortwährend erneute Anfrage nach diesen Aufzeichnungen kam, so beschloß der Vereinsausschuß, einfach einen Neudruck jener erstmaligen Ausgabe in unserem Archiv zu veranstalten und zwar unter genauer Wiedergabe der von Dr. Schäffler wie gesagt mit großer Sorgfalt bearbeiteten Anmerkungen, gewissermaßen zum ehrenden Gedächtnis auch seines Namens.

Nicht unerwähnt soll übrigens bleiben, daß damals kurz vor jener erstmaligen Veröffentlichung (1881) in den Spalten des nämlichen Blattes ein „Vorwort zur Autobiographie des verlebten Kgl. b. Staatsrates Dr. Christian von Wagner, von einem noch lebenden Familiaren des Wagnerischen Hauses“ erschienen war. Es entstammte der Feder des Kgl. Landgerichtsassessors a. D. Franz V Plettner, eines erst vor wenigen Jahren im höchsten Greisenalter dahingeschiedenen originellen Mannes, dessen Bild wohl noch manchem in lebhafter Erinnerung ist. Derselbe war, wie er in diesem „Vorwort“ mitteilt, in seinem elften Jahre, 1818, durch Michael, den zweiten Sohn des Staatsrats v. Wagner, seinen Mitschüler, im Wagnerschen Hause eingeführt worden und

[1]) Nur wo es besonders veranlaßt erschien, wurden in den Anmerkungen kleine Zusätze gemacht, die durch eckige Klammern gekennzeichnet sind.

infolgedessen dann bis nach Vollendung der Universitätsstudien 1829/30 fast täglicher Gast dortselbst, sodaß er dadurch Gelegenheit zu vielfachen Beobachtungen hatte. So haben denn auch die dort wiedergegebenen, ohnedies nicht umfangreichen Erinnerungen einen vorwiegend intimen, familiären Charakter; sie gipfeln in dem Ausdruck warmer Dankbarkeit und pietätvoller Verehrung für den nach den verschiedensten Richtungen hin ausgezeichneten und trefflichen Herrn jenes gastlichen Hauses. Aber gerade auch hier begegnet man nicht mißzuverstehenden Andeutungen über die trüben familiären Verhältnisse, wie sie dort aus dem oben schon angedeuteten Grunde herrschten. Im übrigen aber durfte eine etwaige vollständige Wiedergabe dieses „Vorwortes" wohl unterbleiben, ohne daß dadurch etwa für diese erneute Veröffentlichung der Autobiographie ein Nachteil verursacht würde. Nur eine sachlich nicht unwichtige Mitteilung möge hier ihren Platz finden. Plettner spricht von einem durch viele Jahre hindurch von Wagner sorgfältig geführten und stets wohlverschlossen gehaltenen Tagebuch, aus welchem dann eben einzelne Partien herausgenommen und zu der vorliegenden Autobiographie verarbeitet worden seien. Bei einem Besuch, den Plettner alsbald nach dem Hinscheiden des Staatsrates im Trauerhause machte, habe ihm bereits sein Schulfreund Michael Wagner mit tränenden Augen von dem Verlust jenes Tagebuches gesprochen. Dasselbe sei in der Tat verschwunden gewesen, vermutlich durch Wagners Gemahlin, die wohl Gründe zum Verschwindenlassen der sie etwa berührenden Tagebuchaufzeichnungen gehabt haben mochte. Plettner fügt dem noch eine Bemerkung bei, er habe vor kurzem Kunde erhalten, daß dieses Manuskript noch existiere; allein uns ist hierüber nichts Näheres bekannt.

In unserer Vereinsbibliothek befinden sich noch ein paar Faszikel handschriftlicher Natur, welche Korrespondenzen des Staatsrats v. Wagner enthalten. Dieselben haben fast ausschließlich privaten Charakter, immerhin aber gewähren sie manchen Einblick in die umfangreichen persönlichen Beziehungen dieses Mannes, in das außerordentliche Vertrauen, dessen er sich überall zu erfreuen hatte und in seine strenge Rechtlichkeit. Nicht uninteressant ist ein umfangreicher derartiger Briefwechsel, den er einige Jahre hindurch mit dem Fürsten Dominikus von Kaunitz,

dem zweiten Sohne des berühmten Staatskanzlers zu führen hatte. Gegenstand dieser Korrespondenz war des Fürsten Sohn Louis, geb. 1774, gest als k. k Wirkl. Geheimer Rat 1848, mit welchem der Mannsstamm der fürstlichen Linie erlosch. Dieser war vom Vater in noch sehr jugendlichem Alter nach Würzburg geschickt worden, um hier eben unter der Anleitung des vom Fürsten hochgeschätzten Hofkanzlers Wagner in den Gang der Staatsgeschäfte eingeführt zu werden. Diese Aufgabe scheint denn auch bei dem offenbar glücklich beanlagten jungen Herrn mit bestem Erfolg durchgeführt worden zu sein. Allein außerhalb der Wände des Amtslokales überließ sich derselbe einem leichtfertigen, verschwenderischen Leben, wobei er gefährlichen Wucherern zum Opfer fiel. Dieses ganze Wirrsal, das schließlich dadurch entstanden war und das auch seine heiklen Seiten hatte — u. a. erscheint der Name einer bekannten einheimischen Adelsfamilie darein verwickelt —, in möglichst glimpflicher Weise wieder zu ordnen, bildete dann den sehr peinlichen Nachtrag zu jener Mentoraufgabe, und man kann auch dabei nur bewundern, mit welcher Ruhe, Umsicht und Gewissenhaftigkeit Wagner dieses nichts weniger als beneidenswerte Geschäft durchgeführt hat, wofür denn auch in den Briefen des fürstlichen Vaters rückhaltlose Anerkennung ausgesprochen wird.

Mit scharfem Tadel weist Plettner in seinem Vorwort darauf hin, wie wenig gerade in der engeren Heimat einem so hochverdienten Mann ein dankbares und dauerndes Andenken bewahrt worden sei, so daß nicht einmal seine Grabstätte erhalten blieb — eine traurige Tatsache, die er freilich selbst wieder zum guten Teil auf die ungünstige Rückwirkung von Wagners Familienverhältnissen zurückführen zu müssen glaubt. So möge wenigstens die erneute Veröffentlichung dieser Autobiographie mit dazu beitragen, den Namen dieses einheimischen Staatmannes vor unverdienter Vergessenheit zu bewahren.

Dr. Th. Henner.

# An meinen Sohn Joseph[1].

Wenn ich Dir einen Umriß meiner Lebensgeschichte übergebe, so habe ich keine andere Absicht dabei, als Dir dadurch die Mittel an Handen zu geben, die Verdienste Deines Vaters um das Fürstentum Würzburg und um den bayerischen Staat zu kennen und sie einstmals zu Deiner Versorgung und zur Versorgung Deiner Geschwister[2]) bei dem gerechten König von Bayern und seinem erleuchteten Ministerium geltend zu machen.

Nebenbei wirst Du Dir auch aus dieser Geschichte verschiedene Lebensregeln ableiten können, die Dir zum Leitfaden in Deinem ganzen praktischen Leben dienen werden; Du wirst sie vergebens in Büchern suchen; Du würdest sie auch durch lange Erfahrung zu manchem Nachteile erst spät aus dem praktischen Leben abstrahieren können.

Die Geschichte Deines Vaters soll Dich vor Irrtümern bewahren, in die der Jüngling und der Mann, wenn letzterer in die Welt tritt, so leicht und öfters zu ihrem unwiederbringlichen Nachteile fallen können.

---

[1]) Es war dies der älteste Sohn Wagners. Das Manuskript seines Vaters kam nie in seine Hände; denn Joseph starb schon am 16. Februar 1819, in einem Alter von 12 Jahren, 3 Monaten, 2 Tagen an Lungenschwindsucht. (Gütige Mitteilung des Herrn Domkapitulars und Dompfarrers [nachherigen Erzbischofs von Bamberg] J. Schork aus dem Domerpfarrarchiv.)

[2]) Dessen im Jahre 1818 lebende Geschwister waren — ebenfalls nach gütiger Mitteilung des vorgenannten Herrn Domkapitulars und Dompfarrers —: 1. Michael Joseph Johann Baptist, geboren am 24. März 1808. 2 Maria Magdalena Joseph Alexander, geboren am 18. Sept. 1814. 3. Katharina Johanna Christiane, geboren am 18. Okt. 1815. 4. Johanna Katharina Franziska Christiane, geboren am 14 August 1817.

Ehre das Andenken Deiner Eltern und gehorche ihren guten Lehren, denn kein Kind weiß, was die Eltern an ihm tun, bis es einst selbst Vater oder Mutter wird.

Liebe Dein Vaterland, in dem Du geboren bist und den Staat, dem Du durch Deine Geburt angehörst. Täuschung ist es, wenn Du glaubst, daß in anderen Ländern und Staaten alles vollkommen ist.

Von dem Gedanken Deines väterlichen Hauses und Deines Vaterlandes schwinge Dich zu dem höchsten Gedanken der Gottheit auf. Glaube mir, nur in der reinen Religion findest Du das wahre Glück des Lebens und innere Zufriedenheit.

Sei ein guter Mensch; übe in allen Verhältnissen die Pflichten der Menschheit und des Christentums gegen Deinen Mitmenschen, so wirst Du Dich vor Gott und der Welt angenehm machen.

Als der erste und älteste unter Deinen Geschwistern hast Du die Pflicht, ihnen beizustehen, einig und friedlich mit ihnen zu leben und Friede und Einigkeit unter ihnen zu erhalten. Friede nährt, Unfriede verzehrt! Dies vergesse nie.

Ich kann meinen Kindern kein bedeutendes Vermögen hinterlassen. Meine Dienstverhältnisse und harte Schicksale, denen ich nicht zu gebieten vermochte, haben dasselbe sehr geschmälert. Daraus geht die Notwendigkeit hervor, daß Du und Deine Geschwister rechtschaffen lernen, sich in allem, was zum künftigen Leben und zu ihrer Versorgung nötig ist, befähigen und durch ihre eigene Kraft, sowie durch ein tadelloses Betragen sich ihre Zukunft sichern.

## I. Periode.

### Von der Geburt bis zu den Gymnasiumsstudien.

Ich bin den 24. Juni 1754 von bürgerlichen Eltern in Würzburg geboren, wie es mein beiliegender Taufschein von der ehemaligen Chorpfarrei der Kathedralkirche ausweist[1]) Mein

[1]) Der Taufschein ist verloren. Das im Archiv der Dompfarrei befindliche Taufbuch der Chorpfarrei gibt an, daß unser Wagner am 24. Juni 1754 im Domherrnhof Katzenwicker als der Sohn des Paul und der Margaretha Wagner geboren worden ist.

Vater, Kammerdiener in Diensten des Herrn Präsidenten Freiherrn v. Rotenhan[1]), starb, als ich noch nicht fünf Jahre alt war. Mein jüngerer Bruder Franz war früher schon, vor meinem Vater verstorben.

Meine Mutter, die mir ewig unvergeßlich bleiben wird, blieb Witwe, verwendete mich zum Studieren mit Beihülfe des mittelmäßigen Vermögens, das mein Vater hinterlassen hatte.

Die Anfangsgründe der lateinischen Sprache erlernte ich nach der Sitte der damaligen Zeit in der Schule zum Neumünster[2]).

## Kinderkrankheiten.

In meiner frühesten Jugend hatte ich nach der Erzählung meiner Mutter alle Gattungen von Kinderkrankheiten zu überstehen. Die natürlichen Kinderblattern — denn die Schutzpocken waren damals noch nicht bekannt — haben indessen an meinem Körper keine Verunstaltung zurückgelassen.

## Wundersame Erhaltung.

Eines Umstandes, der meiner physischen Konstitution sehr nachteilig geworden ist, muß ich hier erwähnen.

Noch nicht vier Jahre alt, spielte ich mit einem andern, einige Jahre älteren Kinde in dem ehemaligen v. Rotenhanschen, nun v. Großschen Hofe[3]) unter einem dort gestandenen großen Nußbaum Man ließ Kühe aus dem Stalle zur Tränke, unter welchen eine war, deren Kalb an demselben Tage an einen Metzger verkauft und von diesem abgeführt wurde. Kaum erblickte diese Kuh uns beide Kinder, als sie auf uns losstürzte, der andere, ältere und größere, flüchtete sich, mich aber stieß die Kuh von

---

[1]) Es war dies Philipp Rudolph Heinrich Joseph von Rotenhan, des hohen Domstifts zu Würzburg Kapitularherr, auch hochfürstl. Würzburgischer Julier-Universitäts-Rezeptorats-Präsident. Würzburger Hof-Standes- und Staats-Kalender für 1754 S. 4 u. 70.

[2]) Martinsgasse Nr. 4 (neu).

[3]) Wohl der Hof Katzenwicker und nicht einer der Großschen Höfe. Den Domherrnhof Katzenwicker besaßen: Lothar Franz Wilhelm von Rotenhan 1738; Heinrich Karl Wilhelm von Rotenhan 1768; Adam Friedrich Gottfried Lothar Joseph Maria Groß von und zu Trockau 1800. Archiv des hist. Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg. Bd. XVI, Heft 2 u. 3 S. 201.

rückwärts mit dem Horn durch das rechte Achselbein, warf mich so auf das Gesicht zu Boden, trat mit den Klauen mir Haut und Nägel von den Händen und stieß mir noch mit dem Horn ein Loch in den oberen Teil des Kopfes. Da kam meine Mutter und trug mich fort, wurde aber von der Kuh bis an die Haustüre verfolgt. Dieses Vieh, wenn es auf die Weide getrieben wurde, verfolgte auch auf den Straßen kleine Kinder. Ich wurde durch eine lange und sehr schmerzhafte Heilung von einem geschickten Wundarzte ohne alle körperliche Verunstaltung wieder hergestellt.

Ein andermal fiel ich auch noch als Kind in diesem Hofe in einen Brunnen, dessen Öffnung ohne Brustmauer war, wurde aber zum Glück von dem Gärtner, der es durch die anderen Kinder gewahr wurde, bald wieder herausgenommen.

Wer kann aus diesen Erzählungen, die ich von meiner Mutter habe, die göttliche Vorsicht verkennen, die mich erhalten und in meinem ganzen Leben so wundersam geleitet hat!

## II. Periode.

## Gymnasiumsstudien mit der Philosophie und Mathematik.

### Allgemeine Wissenschaften.

Die Gymnasiumsstudien und die philosophischen Wissenschaften habe ich noch unter den ehemaligen Jesuiten betrieben, deren Orden eben zu der Zeit aufgehoben worden ist[1]), als ich den philosophischen Kurs vollendet hatte.

Beim Gymnasium waren die Klassiker mein Lieblingsstudium, vorzüglich Cicero und Horaz; viele Oden von diesem und seine Ars poëtica habe ich aus dem Gedächtnisse hersagen können, welches mir in der Folge bei meinen andern Studien ungemeinen Vorschub geleistet hat. Ich erhielt mit mehreren andern von dem damaligen Professor Baeth[2]), einem recht würdigen und ge-

---

[1]) Aufgehoben wurde der Orden von dem Papste Clemens XIV. am 21. Juli 1773 mit der Bulle: „Dominus ac redemtor"

[2]) Georg Bäth, geboren [1. Februar 1731] zu Obernburg bei Aschaffenburg, Mag. der Phil. und Licentiat beider Rechte war von 1769—1773 ordentlicher Professor der philosoph. Fakultät zu Würzburg, nachher Pfarrer zu

schickten Manne, die Doktorwürde als der dritte in dem Primat.

Dem sehr gelehrten und für seine Verdienste nicht belohnten Professor Egel[1]) verdanke ich sehr schöne Kenntnisse in den physikalischen Wissenschaften.

### Besonders die Mathesis.

Über die Lehrbücher des in sehr bedeutendem Ruhme gestandenen Prof. Huberti[2]), dann des Prof Trentel[3]) habe ich die mathematischen Wissenschaften gehört, welche ein Lieblingsstudium von mir waren.

Die Kenntnisse in der Mathesis und Algebra, welche mein würdiger Professor Hersler schon in der Rhetorik, als der damaligen fünften Klasse des Gymnasiums, zu betreiben angefangen hatte, haben mir Zeit meines Lebens den größten Nutzen verschafft. Ich demonstrierte bei der öffentlichen Prüfung am Ende des Schuljahres in der Rhetorik das Quadratum hypothenusae, nicht als auswendig gelernt, sondern mit Verstand und mathematischem Begriffe

Alle jungen Leute, welche sich den Studien widmen, sollen sich nur recht sehr angelegen sein lassen, Mathesis zu studieren. Diese Wissenschaft gibt dem Kopfe seine gerade Richtung und

Ebertshausen, zuletzt zu Burggrumbach. Er starb am 3. Juli 1796. Meusel, Das gelehrte Teutschland, XVI. Band (1812), Seite 69.

[1]) Ambros Egel, geb. zu Mannheim am 2. Febr. 1732, Mitglied der naturforschenden Gesellschaft zu Berlin und der Akademie zu Mannheim, ehemals Jesuit, lehrte seit 1773 Experimentalphysik. Gestorben ist er am 12. März 1801. Bönicke, Chr., Grundriß einer Geschichte von der Universität zu Würzburg II. S. 323 und Meusel l. c. Bd. II. S. 157 und Bd. XII. S. 325. Schöpf, Beschreibung von Würzburg. S. 354—357.

[2]) Franz Huberti, geboren 1715 zu Geisenheim im Rheingau, trat 19 Jahre alt in den Jesuiten-Orden. Er war Magister der untern Schulen in Fulda, lehrte in Heiligenstadt Philosophie, machte gelehrte Reisen nach Dillingen, Ingolstadt, Prag und Wien und übernahm an Stelle des zu Bamberg verstorbenen Paters Nebel die Professur der Mathematik an der Universität Würzburg. Bönicke l. c. I. S. 161 und 162.

[3]) Franz Trentel, vormals Jesuit, Magister der Philosophie, Professor der Mathematik an der Universität Würzburg, war zu Neustadt an der Haardt am 1. Febr. 1730 geboren und starb [zu Würzburg] am 29. Januar 1804. Meusel l. c. Bd. VIII. S. 114 und Bd. XII S. 388.

wirkt auch auf das Herz. Ich habe wenigstens keinen Mathematiker gekannt, der ein böser Mensch gewesen wäre.

Als ein entgegengesetztes Beispiel führe ich hier einen meiner Lehrjünger, den nachmal. Franziskaner Schneider[1]), an, der bei einem außerordentlich guten Talente durchaus keine Mathesis erlernte und deswegen auch das Konvikt des Juliushospizes und die Schule verlassen mußte. Ich bin fest überzeugt, daß er in seine nachherigen Schicksale, wo er zuletzt in Frankreich auf der Guillotine geendigt hat[2]), nicht würde verwickelt worden sein, wenn er die Mathesis studiert hätte, welche seinem guten Kopfe eine bessere Richtung gegeben haben würde.

Die Lehrbücher über Logik und Metaphysik waren vom Professor Burkhäuser[3]), nach Wolffscher[4]) Methode.

Alles wurde in der lateinischen Sprache gelehrt, alle öffentlichen und Schulprüfungen wurden nur in dieser Sprache ge-

---

[1]) Es ist dies der berüchtigte Eulogius Schneider, der Führer der Jakobiner im Elsaß während der ersten französischen Revolution, der öffentliche Ankläger bei dem Revolutions-Gericht im Elsaß, welcher an revolutionärem Fanatismus selbst die Schreckensmänner des Konvents übertraf. Geboren war er am 20. Okt. 1756 zu Wipfeld in Unterfranken. Über ihn ist zu vergleichen Prof. Dr. v. Wegele „Eulogius Schneider" in v. Sybels Historischer Zeitschrift, Neue Folge Bd. I, München 1876, wo auch die besten Literaturnachweise über ihn zu finden sind.

[2]) Am 1. April 1794 zu Paris.

[3]) Nikolaus Burkhäuser, 1733 zu Fulda geboren, war seit 1768 Lehrer der Weltweisheit an der Universität zu Würzburg. Bönicke l. c. I S. 160 und Meusel l. c. Bd. I. S. 520.

[4]) Es ist dies der Fortsetzer und Überarbeiter der Leibnitzschen Philosophie Christian Freiherr von Wolff. Er war als der Sohn eines Handwerkers am 24. Jan. 1679 zu Breslau geboren, besuchte das Gymnasium zu Berlin, ging 1699 nach Halle und habilitierte sich 1703 in Leipzig für Mathematik und Philosophie. Im Jahre 1707 erhielt er auf Leibnitz' Empfehlung einen Ruf als Professor der Mathematik und Naturlehre an die Universität Halle. Auf eine Denunziation hin wurde er als Religionsverächter und Irrlehrer im Jahre 1723 seiner Stelle entsetzt, fand aber bald darauf wieder eine Anstellung in Marburg. Im Jahre 1740 wurde er als geheimer Rat, Vizekanzler der Universität und Professor des Natur- und Völkerrechtes wieder nach Halle zurückgerufen und im Jahre 1745 von dem Kurfürsten von Bayern während des Reichsvikariates in den Reichsfreiherrnstand erhoben. Er starb am 9. April 1754. Chr. Wolffs eigene Lebensbeschreibung, herausgegeben von Wuttke (Leipzig 1841) und Schwegler-Köstlin, Geschichte der Philosophie im Umriß. Stuttgart 1857, S. 144 ff.

halten. Dieses hatte unverkennbar seinen großen Vorteil; aber auch viele, die der Sprache nicht mächtig waren, blieben zurück. Für diese hätte freilich eine Nachhülfe in deutscher Sprache gegeben werden sollen.

## III. Periode.

### Mein juristischer Kurs bis zum Eintritt in den Staatsdienst.

#### Besondere Bestimmung zur Wahl des weltlichen Standes.

Damals war es Sitte, daß man nach geendigtem philosophischen Kurs eine Bestimmung für die übrige Zeit seines Lebens faßte, ob man in den geistlichen oder weltlichen Stand treten wollte. Das war also auch der Fall bei mir. Ich hatte Neigung zum geistlichen Stande, aber doch nicht zum Weltgeistlichen, als wozu mir der Weg sogleich offen gestanden wäre, weil ich in der Philosophie unter dem Primat war.

Ich lernte die im Fürstentum Würzburg vorhanden gewesenen zwei regulären Kanonien Heidenfeld und Triefenstein kennen, in welchen unter allen bekannten Klöstern und Prälaturen das Wenigste — fast gar nichts — vom Mönchtum herrschte. Die Kanoniker unter sich waren sehr einig; die Stiftungen waren zwar nicht reich, hatten aber ihr vollkommenes Auskommen. Der damalige Propst von Triefenstein[1]) schien mich liebgewonnen zu haben, er machte mir den Plan, daß ich nach geendigtem Noviziate von einem Jahre auf der Universität zu Würzburg die Jurisprudenz und Theologie studieren und dann Professor in der Kanonie werden sollte.

Dieses gefiel mir sehr, weil ich schon zur selben Zeit einen besonderen Hang zum Lehrfach hatte. Da ich mich aber bei dem zweijährigen philosophischen Kurs etwas stark im Studieren angestrengt hatte und überhaupt meine Körperkonstitution nicht sehr stark schien, so wurde in einem abgehaltenen Kapitel der Kanonie, wo der Herr Propst auch nur eine Stimme zu geben hatte, eine

---

[1]) Friedrich (III.) Eyrich, der von 1771—1784 Propst von Triefenstein war.

Motion wegen der Dauerhaftigkeit meiner Gesundheit gemacht und verlangt, ich möchte von Dr. Wilhelm ein Zeugnis über meine Gesundheit beibringen. Als mir der Herr Propst dieses eröffnete, erwiderte ich: Es könne kein Arzt in der Welt mir für die Dauerhaftigkeit meiner Gesundheit stehen; ich verlöre also, wenn ich in das Noviziat ging, ein ganzes Jahr von meinen weitern Studien zu meiner Versorgung, ich würde also meine juristischen Studien, die mich vorzüglich ansprachen, auf der Universität beginnen und den Erfolg mit meiner Gesundheit abwarten.

### Repetition mit Philosophen.

Auf diese Weise war also der Plan zu meiner künftigen Existenz begonnen.

Um mir die Mittel zu verschaffen, das kostspielige Studium der Jurisprudenz bestreiten und mich allenfalls zu einem Lehramt, welches mein einziger Wunsch war, desto besser befähigen zu können, wurde ich Repetitor der Philosophie, welches mir ungemein glückte. Ich hatte jährlich 30–40 Kandidaten in meiner Repetition, wovon mir jeder monatlich einen Reichstaler zahlte.

Dadurch war ich nun in den Stand gesetzt, bei einem ganz sorgenfreien Leben mich einzig der Philosophie und der Rechtswissenschaft zu widmen.

Das philosophische Studium auf der hiesigen Universität bekam einen ganz neuen Schwung[1]. Der Fürst Adam Friedrich v. Seinsheim[2]) berief nach aufgehobenem Jesuitenorden den berühmten Professor P. Columban Röser[3]) aus der ehemaligen Prälatur Banz auf die hiesige Universität. Durch ihn wurde in dieser Wissenschaft erst recht Licht. Das Jesuitenmonopol mußte nach und nach untergehen, wiewohl Burkhäuser sein Wesen mit

---

[1]) Über die Reformversuche an der Universität Würzburg im 18. Jahrhundert ist Prof. Dr. v. Wegeles Festrede zum Stiftungsjahrtag im Jahre 1863, betitelt: „Die Reformation der Universität Würzburg", nachzusehen.

[2]) Von 1755 Januar 7 bis 1779 Febr. 18 Fürstbischof von Würzburg, von 1757 an auch Bischof von Bamberg.

[3]) Geboren zu Stockheim im Würzburgischen im Jahre 1737, gestorben am 12. Dez. 1780. Bönicke, Grundriß einer Geschichte der Universität, II. Teil, S. 195, und Köl, Notizen über fränkische Gelehrte lit. R. [Wegele, Geschichte der Universität Würzburg. I. Teil. S. 457.]

der Wolffischen Philosophie immer noch forttrieb. Durch Columban wurde es aber an dem philosophischen Horizonte von Würzburg immer heller. Mit diesem, der zugleich ein Anverwandter von mir war, pflog ich die engste Freundschaft, und da er in dem Hause[1]) des berühmten Bibliothekars und Geschichtsschreibers Schmidt[2]) wohnte, so kam ich auch in vielfältigen literarischen Umgang mit diesem und mit dem nur von seinen Zeitgenossen sehr verkannten und doch gründlich gelehrten Professor Oberthür[3]).

Nun bildete ich mich währenddem, daß ich die Rechtswissenschaft studierte, erst recht in allen Zweigen der philosophischen Wissenschaften aus, welches mir ungemein nützte, ein gründlicher Rechtsgelehrter zu werden, und welches mir die Mühe und Zeit ersparte, mich erst auf fremden Universitäten, wie es gewöhnlich Mode ist, auszubilden.

Ich suchte mir deswegen immer meine eigene Bahn zu brechen. Ich schrieb daher auch in den Kollegien niemals nach, weil das Nachschreiben hindert, das Vorgetragene sich recht lebhaft zu vergegenwärtigen.

[1]) Röser und Schmidt wohnten in einem Teile des alten Hofes Heidenheim, in dem früheren stifthaug'schen Präsenzhof in der Ursulinergasse Nr. 15 (neu).

[2]) Michael Ignaz Schmidt, geboren am 30. Januar 1737 zu Arnstein im ehemaligen Hochstift Würzburg, 1771 Universitätsbibliothekar, Beisitzer der theologischen Fakultät und Lehrer der deutschen Reichsgeschichte in Würzburg, 1774 geistlicher Rat, wurde 1788 zum wirklichen kaiserlichen Hofrat und Direktor des Hof- und Staatsarchives in Wien, sodann zum Lehrer des nachmaligen Kaisers Franz II. und zum Mitglied des neuorganisierten Zensurkollegiums ernannt. Er starb am 1. November 1794 zu Wien.

[3]) Franz Oberthür war am 6. August 1745 zu Würzburg geboren, 1769 zum Priester geweiht, im Juni 1771 Kaplan im Juliusspital, im Juli 1773, nach einer Reise nach Rom, Konsistorial- und Vikariatsrat und am 6. November desselben Jahres ordentlicher Professor der Theologie an der Universität Würzburg geworden. Im Jahre 1774 wurde er Doktor der Theologie und erhielt im gleichen Jahre eine Präbende im damaligen Stifte Haug. Im Jahre 1782 wurde ihm der Titel und Rang eines geistlichen Rates verliehen. Er war auch im Jahre 1821 der erste Domkapitular neuerer Ordnung und erhielt am 26. Juli 1829, nachdem er die Würzburger polytechnische Schule ins Leben gerufen hatte, den Titel und Rang eines geheimen geistlichen Rates. Im 87. Lebensjahre, am 30. August 1831, starb er. Das Haus Nr 11 (neu) in der heutigen Oberthürgasse, „bei den Rahmen" geheißen, war dessen Eigentum. Es ist jetzt mit einer Inschrift ausgezeichnet.

Das Reisen auf fremde Universitäten geschieht nur der Gemächlichkeit oder des Stolzes halber. Ein Mann von Kopf kann alles und noch viel besser aus guten Büchern schöpfen, was er von fremden Professoren hört, die doch auch auf dieselbe Weise ihren literarischen Vorrat haben sammeln müssen. Ich will eben dadurch nicht sagen, daß man keine fremde Universität besuchen soll, es kann für Manchen Vortheil daraus entstehen; ich aber hielt es für mich nur Zeitverlust.

## Studium der Rechtswissenschaft.

Das römische Recht studierte ich unter Rieffel[1]) — nachmals Reichs-Hofrat — und Schneidt[2]); das deutsche Staatsrecht unter Sündermahler[3]), der den ausgebreitetsten Ruf hatte, und nachdem noch unter Haus[4]), der einige Jahre darauf

[1]) Joseph Rieffel wurde am 10. September 1768 zum außerordentlichen Prof. jur. civilis ernannt, mit dem Auftrag, vor dem Antritt seines Lehramtes noch fremde Universitäten zu bereisen. Dessen eigentliche Einweisung erfolgte nach seiner Rückkehr, mit Dekret vom 1. Nov. 1769. Am 23. April 1775 erfolgte seine Beförderung zum ordentl. Professor. Er erbat sich am 6. Nov. 1775 seine Entlassung aus dem würzburgischen Staatsdienst. Durch Dekret vom 10. November 1775 wurde ihm selbe zwar abgeschlagen, aber am 10. Dezbr 1775 gewährt. Würzburg, k Kreisarchiv, Administr. Fasc. 13, Nr. 100.

[2]) Joseph Maria Schneidt war am 8. Dezember 1727 zu Mannheim geboren. Er studierte 1747 die Rechte zu Würzburg, erwarb sich im Jahre 1747 den Grad eines Lizentiaten. Von 1754—1765 war er Konsulent der Abtei Bronnbach. Durch Dekret vom 8. Dezember 1765 wurde er zum außerordentlichen Professor „Digestorum“ ernannt; am 3. November 1766 wurde ihm gestattet, besondere Collegia juris Franconici zu halten. Durch Dekret vom 26. August 1771 erfolgte dessen Ernennung zum ordentlichen Professor. Er starb am 13. März 1808 zu Würzburg. Würzburg, k. Kreisarchiv, Administr. Fasc. 13 Nr. 100; Meusel l. c. Bd. VII, S. 248—252. Andres, Chronik von Würzburg 1808, S. 258 259 und Risch, Dr. C.: „Zur Geschichte der Juristen-Fakultät an der Universität Würzburg.“ (Rede zum Universitäts-Stiftungsfest 1878) S. 38/39. Am letztgenannten Ort ist auch der Nachweis von dessen Bedeutung und dessen Werken zu finden. [Vgl. Wegele, Geschichte der Universität Wirzburg. Bd. I. S. 447.]

[3]) Johann Jakob Sündermahler war im Jahre 1712 zu Staffelstein im früheren Bistum Bamberg geboren. Er ist durch Dekret vom 19. Mai 1741 zum Hofrat und Professor juris publici ernannt worden Würzburg, k. Kreisarchiv, Administr. Fasc. 13 Nr. 100; Risch l. c. S. 36 und 37.

[4]) Jakob Joseph Haus war im Jahre 1748 zu Würzburg geboren, wurde am 12. Juni 1775 zum Hofrat und außerordentlichen und am 27. Oktober

Lehrer des Kronprinzen von Neapel wurde; das kanonische Recht unter Endres[1]); das peinliche und das Lehenrecht unter Unger[2]) und Wiesen[3]).

Viele andere Fächer der Rechts- und Kameralwissenschaften waren nach dem damaligen Zeitgeiste auf der hiesigen Universität gar nicht besetzt. Ich suchte mich daher aus den besten Büchern in allen Fächern der Rechtskunde mit Beihilfe des gelehrten Umgangs mit Herrn geistlichen Rat Schmidt, sowie auch in allen Hülfswissenschaften zu befähigen.

Das beste Hülfsmittel war die Repetitur mit Philosophen. Diese nötigte mich, die besten philosophischen Schriften zu studieren und in der Mathesis mich mehr zu vervollkommnen.

In allen Gelegenheiten übertrug ich die Philosophie in die sonst so trockene Rechtswissenschaft und studierte mehr den Geist der Gesetze, als daß ich bloß die positiven Satzungen auswendig lernte.

Vorzüglich liebte ich bei meinen Studien die Geschichte als die beste Lehrmeisterin und, wenn es mir im Geschmacke in dieser Lektüre gefehlt hätte, so würde er durch Schmidt aufgeregt worden sein.

## Juristische Defension.

So vorbereitet, erstand ich im vierten Jahre meiner juristischen Laufbahn die drei akademischen Prüfungen pro gradu licentiatus,

desselben Jahres zum ordentlichen Professor des Natur-, Völker- und Staats-Rechtes ernannt und war der erste Jurist an der Würzburger Hochschule, der seine Vorlesungen in deutscher Sprache hielt. Im Jahre 1784 wurde er zum Erzieher des Kronprinzen, nachherigen Königs Franz I. von Neapel ausersehen, und ihm durch Dekret vom 4. April 1784 seine Professur in Würzburg auf 2 Jahre vorbehalten. Er starb im Jahre 1833 zu Palermo Würzburg, k. Kreisarchiv, Administr. Fasc. 13 Nr. 100; Risch l. c. S. 40. [Archiv des histor. Ver. f. d. Untermainkreis, Bd. III. H 2, S. 93 ff]

[1]) Joh Nep. Endres wurde am 19. Januar 1760 außerordentlicher und am 12. April 1771 ordentlicher Professor des kanonischen Rechtes Gestorben ist er im Jahre 1791 Würzburg, k. Kreisarchiv, Administr. Fasc. 13 Nr. 100; Risch l. c. S. 38.

[2]) Johann Christoph Joseph Unger wurde durch Dekret vom 15. November 1748 zum Professor ernannt. Würzburg, k. Kreisarchiv, Administr Fasc. 13, Nr. 100.

[3]) Durch Dekret vom 24. Nov. 1775 wurde der bisherige Hof-Schultheiß und Doktor beider Rechte, Franz Christoph Wiesen zum ordentlichen Professor juris feud. u. jur. criminal mit Titel und Rang eines Hofrates ernannt. Würzburg, k. Kreisarchiv, Administr. Fasc. 13 Nr. 100.

weil damals die Doktorwürde noch besonders erteilt wurde. Ich wurde von der Juristenfakultät mit dem Prädikate summa cum laude zur öffentlichen Defension [1]) zugelassen.

Für diese schrieb ich eine Abhandlung „De legislatoria poenas statuendi potestate“ mit mehreren Sätzen aus allen Teilen der Rechtswissenschaft. Diese Abhandlung fand vielen Beifall und wurde von Iselin in seinen Ephemeriden der Menschheit sehr vorteilhaft rezensiert, auch nachher in den Thesaurus juris criminalis aufgenommen.

Vergessen darf ich nicht, daß diese Abhandlung bei der hiesigen Regierung, welche die Zensur von dergleichen Rechtsschriften hatte, einigen Anstand gefunden hat, weil ich gegen die Todesstrafen geschrieben habe. Man ließ sie aber doch endlich als eine akademische Streitschrift passieren.

Von derselben findet sich noch der schriftliche Aufsatz und ein einziges gedrucktes Exemplar in meiner Bibliothek [2]).

Bei meiner Defension hatte ich ein ungewöhnlich zahlreiches Auditorium und erntete vielen Beifall, welches mich auch für die Folge zu den größten Anstrengungen ermunterte.

Zu Ende desselben Schuljahres schloß ich meine Repetition mit Philosophen.

Mein einziger Wunsch war nun, eine Lehrstelle bei der Universität zu erlangen, wozu aber wenig Aussicht war, weil alle Fächer, wie sie damals bei der juristischen Fakultät bestanden, mit Männern besetzt gewesen, die teils jung, teils noch in sehr guten Jahren waren. Ich rechnete daher auf eine Professur im Auslande.

Mein weniges, noch übriges elterliches Vermögen hatte mir meine gute Mutter zur Bestreitung der Prüfungs- und Defensionskosten verabfolgen lassen, die sich zu jener Zeit sehr hoch beliefen.

Die gymnastischen Übungen, Reiten, Tanzen und Fechten, habe ich, soviel mir nur immer Zeit dazu übrig blieb, auch betrieben, dagegen bin ich nie in ein Wirts- oder Kaffeehaus,

---

[1]) Dieselbe hatte nach der Bemerkung auf der in der k. Universitätsbibliothek befindlichen Dissertation am 17. August 1778 statt.

[2]) Ein Exemplar befindet sich, wie in der Anmerkung vorher bemerkt wurde, auch auf der hiesigen Universitätsbibliothek.

oder in einen anderen öffentlichen Vergnügungsort gekommen. Meine Erholungsstudien füllte ich mit der Lektüre schöner Wissenschaften, Künste und mit der Musik aus.

## IV. Periode.

### Eintritt in den Staatsdienst.

Meine juristische Abhandlung hatte ich dem hochverehrten Fürsten Adam Friedrich von Seinsheim nach vorher von ihm erlangter Erlaubnis dediziert. Einige Tage nach meiner Defension ging ich nach Veitshöchheim, um für diese erhaltene Gnade zu danken und mich bei einer künftigen Gelegenheit zu einer angemessenen Anstellung zu empfehlen.

### Repetition der Rechte bei den Hofedelknaben.

Von dem Fürsten hatte ich eine äußerst gnädige Audienz, ich faßte also den Mut, zu der damals in Erledigung gekommenen Repetitur im geistlichen und Natur-Rechte bei den Hofedelknaben meine Dienste anzubieten, machte mir aber selbst schon wenig Hoffnung dazu, weil diese Stelle vorher immer mit einem geistlichen Subjekte besetzt war.

Der Fürst äußerte mir in seiner gewohnten Herzensgüte: „Es wäre etwas zu spät, er sei beinahe schon entschlossen für einen andern, doch wolle er sehen, was zu tun sei."

Ich gab ihm noch die Idee an, daß, da der Landgerichts-Assessor Dr Ley[1]), welcher die Repetitur des Zivilrechts bei den Hof-Edelknaben zu versehen hatte, schon in hohen Jahren wäre, ich ohne Beschwerde der Staatskasse Aushülfe für ihn leisten könnte.

Den Verlauf dieser Audienz erzählte ich meinen beiden Freunden, dem geistlichen Rat Schmidt und Herrn Professor Columban.

[1]) Johann Georg Ley erscheint im Hof- 2c. Kalender für 1778 (S. 13 und S. 60) noch als der hochfürstlichen Edelknaben Repetitor jurium. Er war übrigens damals nicht Assessor, sondern wird (l. c.) als utriusque juris doctor, Com. Palat. Caes., des kaiserlichen Landgerichtes Rat u. Not. Apost. aufgeführt. Im Hof- 2c. Kalender für 1779 (S. 68) wird als Repetitor jurium der Hofedelknaben schon unser Christian Wagner, juris utriusque licentiatus, genannt.

All mein Streben ging nun dahin, mich zu einem tüchtigen Professor in der Rechtswissenschaft auszubilden, und [ich] faßte den Entschluß, Privatdozent oder Repetitor der Rechte an der hiesigen Universität zu werden.

Einige Wochen nach jener Audienz wurde ich dahier zum Fürsten gerufen, der mir auf das Gnädigste eröffnete: „Er wolle mir die ganze Repetitur sowohl im geistlichen als Zivil-Rechte übertragen, indem Dr. Ley, wenn er nichts an seinem Gehalt verliere, wegen Alters resignieren wolle; ich sollte aber, bis ich mein Dekret erhielt, keinem Menschen etwas von dieser Anstellung sagen."

Diesen Befehl beobachtete ich so strenge, daß ich auch nicht einmal meinen besten Freunden, Schmidt und Columban, etwas davon merken ließ, worüber ersterer mir nachher seine Empfindlichkeit äußerte, bis ich ihm nach meinem erhaltenen Dekrete die wahre Ursache davon erklärte.

Ich glaubte, der Fürst habe mich damit auf die Probe stellen wollen.

## Juristische Privatvorlesungen.

Als ich mein Dekret[1]) als Repetitor der geistlichen und weltlichen Rechte der Hofedelknaben mit dem damals erledigten Gehalte von 150 fl rh jährlich erhielt, dieses aber zu meinem Unterhalte nicht hinreichte, so hielt ich Privatvorlesungen über die vornehmsten Rechtsfächer, erlangte vielen Beifall, und meine Vorlesungen wurden sehr zahlreich besucht.

Ich hatte nebstdem das Vertrauen, mehreren hier studierenden fremden Adeligen noch privatissime Vorlesungen zu halten. Dies gewährte mir ein sorgenfreies Leben und setzte mich instand, alle mir nötigen Bücher anzuschaffen, worauf ich alles, was mir von meinem Unterhalte und der Unterstützung meiner Mutter übrig blieb, verwendete.

Einige Monate nach meiner Anstellung ließ mich der gute und geistvolle Fürst Adam Friedrich von Seinsheim, als er Iselins Rezension meiner Dissertation erhielt, welche Vieles zum

[1]) Das darauf bezügliche Dekret ist nicht mehr erhalten; es muß jedoch noch aus dem Jahre 1778 datieren. S. die vorhergehende Anmerkung.

Ruhme des Fürsten gesagt hatte, zu sich rufen, bezeigte mir seine Zufriedenheit, ermunterte mich zur ferneren Ausbildung und sagte, er habe ganz besondere Absichten mit mir vor.

## Sterbfall des Fürsten Adam Friedrich von Seinsheim und dessen Nachfolger Franz Ludwig von Erthal.

Allein einige Monate hernach starb dieser herrliche Fürst [1]), dem ich den Anfang meiner politischen Laufbahn im Staatsdienste ewig verdanken werde

Ihm folgte der größte Fürst an Geist und Herzen, den Würzburg je gehabt hat, Franz Ludwig von Erthal [2]).

Bei meiner ersten Aufwartung empfing derselbe mich sehr gnädig, und einige Äußerungen desselben ließen mich schließen, daß ich ihm nicht unbekannt war, und daß er eine günstige Idee von mir geschöpft hatte.

Indessen blieb ich binnen vier Jahren, von 1779 bis 1782, in meinen bisherigen Verhältnissen, und es ergab sich auch keine Gelegenheit zu einer mir erwünschten Anstellung, als die Erledigung der Bibliothekarstelle, nachdem der geistliche Rat Schmidt nach Wien abging.

Damals bat ich den Fürsten in einer nach Bamberg übersendeten Vorstellung um das erledigte Bibliothekariat. Ich erhielt keine Entschließung darauf, erfuhr aber durch einen guten Freund, gegen welchen der Fürst beim Empfange meiner Vorstellung geäußert hat: „Diese Stelle ist viel zu gemächlich; mit dem Wagner habe ich etwas ganz „anderes vor".

Ich suchte aber diese Stelle in der Tat nicht wegen der Gemächlichkeit, sondern wegen meines Hanges zur Professur, welche sich sehr füglich mit derselben hätte verbinden lassen.

---

[1]) Er starb, wie schon oben bemerkt, am 18. Februar 1779.

[2]) Er war Fürstbischof von Würzburg vom 18. März 1779 bis 14. Februar 1795 und auch Bischof von Bamberg seit 12. April 1779. Über ihn vergleiche den Artikel von Prof Dr. v. Wegele in der „Allgemeinen deutschen Biographie" Bd. 7, S. 310 314, wo auch die einschlägigen Literaturnachweise zu finden sind, und das vortreffliche Buch von J. B. Schwab: „Franz Berg, geistlicher Rat und Professor der Kirchengeschichte an der Universität Würzburg. Ein Beitrag zur Charakteristik des katholischen Deutschlands, zunächst des Fürstbistums Würzburg, im Zeitalter der Aufklärung." 2. Ausgabe (Würzburg 1872). [Vgl. auch Archiv des histor. Vereins von Unterfranken Bd. XXXVII. S. 1 ff.]

## Vorlesungen über das Kirchenrecht.

Ich fuhr demnach in meiner Lage fort, Vorlesungen über die vornehmsten Teile der theoretischen und praktischen Rechtswissenschaft mit vielem Beifall und bedeutender Frequenz zu geben.

Auf Verlangen mehrerer Studierenden las ich auch die zwei letzten Jahre das Jus canonicum über Schmidts institutiones juris ecclesiastici[1]).

Darüber wurde ich von dem Professor Juris canonici, geistlichen Rat Endres, bei dem Fürsten verklagt, teils, weil es ungewöhnlich sei, daß ein Weltlicher auf der hiesigen katholischen Universität über das geistliche Recht lese, teils, daß ich über einen anderen Leitfaden als über den veralteten Engel[2]) vorlese.

Der Fürst ließ mich rufen und befragte mich wegen meiner Vorlesung über das Kirchenrecht.

Ich erwiderte, ich könnte unmöglich mehr nach dem Zeitgeist über ein anderes Vorlesbuch als Schmidt lesen, welches selbst in Rom vollkommen gebilligt würde; die Vorlesungen über das Kirchenrecht seien kein Monopol für die Geistlichkeit, und ich sei als Repetitor der Hofedelknaben auch für das Kirchenrecht aufgestellt.

Der Fürst billigte mein Verfahren, und ich habe dadurch das Gute bewirkt, daß Professor Endres bald nachher Schmidts institutiones jur. eccl. auch zum Vorlesbuch nahm.

Ebenso habe ich auch über das römische Zivilrecht statt des auf der Universität noch gebrauchten Heineccius[3]) die neuesten

---

[1]) Ant. Schmidts Institutiones juris ecclesiastici waren zu Heidelberg 1770 ff. erschienen. Die dritte Ausgabe erschien im J. 1778.

[2]) Es ist hier der Kanonist Ludwig Engel gemeint, † 22. April 1674 als Prokanzler der Universität Salzburg. Sein: „Collegium universi juris canonici“ erschien im J. 1671 in 2 Teilen in Quart und in fünfzehnter Auflage im Jahre 1770. Siehe über ihn den Artikel von v. Schulte in der „Allgemeinen deutschen Biographie“ Band 6, S. 117 u. 118.

[3]) Es ist dies der bekannte, im 18. Jahrhundert wohl bedeutendste Jurist Johann Gottlieb Heineccius, geb. am 11. Sept. 1681 zu Eisenberg und gest. als Professor zu Halle am 31. August 1741. Sein Lehrbuch der Institutionen: „Elementa jur. civ. secundum ordinem Institutionum commoda auditoribus methodo adornata“ erschien 1725 zu Amsterd. (fünfte Auf-

und besten Vorlesbücher sowohl im Theoretischen als Praktischen genommen, worin auch die anderen Professoren bald nachfolgten.

Ich hatte also das Vergnügen, zur Verbesserung des Rechtsstudiums auf der hiesigen hohen Schule viel beigetragen zu haben.

Als Schmidt von hier weg nach Wien ging, machte er mir den Vorschlag, ihn dahin zu begleiten. Ich war auch völlig dazu entschlossen, erhielt aber in demselben Zeitpunkte von dem Fürsten den Auftrag, dem Freiherrn und Domkapitular von Zu-Rhein[1]), den der Fürst zum Landrichter, d. i. zum Vorstande des ehemaligen kaiserlichen Landgerichts zu Würzburg, ernennen wollte, Anleitung über den Prozeß sowohl im Theoretischen als Praktischen zu geben, und dieses ganz in der Stille, ohne ein Aufsehen dadurch zu erregen.

Bei diesen Umständen, sagte mir Schmidt, könne er mir nicht raten, den Absichten des Fürsten entgegen, mit ihm nach Wien zu gehen. Ich fing alsbald meine Anleitung bei Herrn von Zu-Rhein an.

Zum Ruhme muß ich ihm nachsagen, daß er sich viele Kenntnisse für seine nachherige Stelle gesammelt hat, welcher er auch mit unrücksichtlicher Rechtspflege und mit Nutzen vorgestanden ist.

Den zwei Freiherrn von Fechenbach, den Brüdern des nachherigen Fürsten von Würzburg und Koadjutors zu Bamberg, Georg Karl Freiherrn von Fechenbach, habe ich während dreier Jahre den ganzen juristischen Kurs über alle Zweige der Rechtswissenschaft privat gelesen.

Dadurch bin ich in die nähere Bekanntschaft mit dem ungemein gelehrten und großsinnigen Koadjutor, nachherigen Großherzog von Frankfurt, Freiherrn von Dalberg,[2]) gekommen.

---

lage 1741) und war im 18. Jahrhundert der gebräuchlichste Leitfaden. Man vergleiche über ihn den Artikel von Stintzing in der „Allgemeinen deutschen Biographie" Bd. 11, S 361—363.

[1]) Es ist dies Wilhelm Jakob Beatus Joseph v. Zu-Rhein, des hohen Domstifts zu Würzburg Kapitularherr, der im Würzburger Hof- rc. Kalender für das Jahr 1781 (S. 81) zum ersten Male als Landrichter des Herzogtums zu Franken auftritt.

[2]) Es ist dies Karl Theodor Anton Maria von Dalberg, geboren 8. Februar 1744, gestorben 10. Februar 1817. Über diesen hochbedeutsamen Mann vergleiche: Dr. Jakob Müller: „Karl Theodor von Dalberg, der letzte

Der öftere Umgang mit diesem tiefgelehrten Manne war mir in literarischer Hinsicht äußerst vorteilhaft.

## Universitätsjubiläum.

Meine Kollegien bei den Freiherrn von Fechenbach schlossen sich bis zum Oktober 1782.

Im August dieses Jahres beging der Fürst das zweihundertjährige Jubiläum der hiesigen Universität[1]. Bei dieser Gelegenheit ließ er mir durch den damaligen Herrn geheimen Rat und Referendar von Prümmer[2]) sagen, ich möchte mir bei dieser Feierlichkeit den Doktorgrad in beiden Rechten erteilen lassen. Diesen Auftrag befolgte ich[3]) und nahm den Doktorgrad, wobei ich das punct. doct. de libertate sentiendi academica aufzulösen hatte, welches mit vielem Beifall aufgenommen ward.

Gleich nach der Promotion machte mir der damals hier anwesende Herr Professor von Mainz, nachmaliger Reichsreferendar in der deutschen Expedition, Freiherr von Frank[4]) den Antrag, daß ich eine Professur der Rechtswissenschaft mit 1200 fl. Gehalt und zugleich als Hofgerichtsrat erhalten sollte.

Dies war meinen Wünschen ganz entsprechend und mir sehr schmeichelhaft; ich gab aber zur Antwort, ich hielte es für schicklich, mich ohne Vorwissen meines Fürsten, da ich doch schon angestellt sei, nicht in eine Verbindlichkeit einzulassen, welches Herr von Frank auch vollkommen in der Ordnung gefunden hat.

deutsche Fürstbischof." Würzburg 1874; den Artikel von Dr. Bockenheimer in der „Allgemeinen deutschen Biographie" Bd. 4, S. 703—708; Karl Freiherr von Beaulieu-Marconnay: „Karl von Dalberg und seine Zeit" 2 Bände, Weimar 1879.

[1]) Eine Beschreibung der Festlichkeiten findet sich bei Bönicke l. c. Bd. II, S. 278 ff. [Wegele, l. c. Bd. I, S. 482 ff]

[2]) Es ist dies Bernard Emanuel Prümmer, j u lic., geheimer und hochfürstl. würzburgischer Hofkriegsrat, geheimer Referendarius und Sekretarius und kurfürstl. trierischer geheimer Rat.

[3]) Die Promotion hatte am 1. August 1782 statt. Bönicke l. c. S. 292 u. A. *

[4]) Es ist dies Peter Anton Freiherr von Frank, geb am 7. April 1746 zu Aschaffenburg, gest. zu Wien am 12. Sept. 1818. Man vergleiche über ihn den Artikel von v. Schulte in der „Allgemeinen deutschen Biographie" Bd. 7, S. 261 und 262.

## Meine Berufung zum Referendariat

Kurz darauf, ehe ich noch Audienz von dem Fürsten begehren und ihm die Sache vortragen konnte, ließ er mich rufen und redete mich also an:

Der Fürst: „Ich höre, Sie wollen von hier weg."

Ich (etwas betroffen, weil ich nicht vermuten konnte, daß der Fürst von dem mir gemachten Antrage Nachricht erhalten hätte): „Ohne Vorwissen und Genehmigung Euer hochfürstl. Gnaden nicht."

Ich erzählte hierauf den erhaltenen Antrag und was ich darauf geantwortet. Mein einziger Hang ist, eine Professur mit hinlänglichem Gehalte zu erlangen, wozu hier auf längere Zeit keine Aussicht ist.

Der Fürst: „Sagen Sie nur diesen Antrag ab. „Ich werde Sie zum Hofrat ernennen und Sie in das geheime Referendariat beiziehen. Dabei müssen Sie eine Zeitlang die Regierung und auch das kaiserliche Landgericht frequentieren. Weil die Staatskasse nicht bei Kräften ist, so kann ich nun nicht mehr als den Hofratsgehalt aussetzen; er beträgt aber mit Geld und Naturalien 750 Gulden."

Ich: „Mit tiefstem Danke erkenne ich diese höchste Gnade, allein ich fühle mich nicht stark genug für das Referendariat. Noch zu jung — ich war noch nicht 27 Jahre alt — habe ich die nötigen Erfahrungen noch nicht. Ich bin der italienischen Sprache nicht mächtig, wo doch vieles nach Rom ausgefertigt werden muß. Meine bisherige Ausbildung war bloß für das Lehrfach berechnet."

Das Unerwartete dieser Bestimmung hatte mir helle Schweißtropfen ausgepreßt und ich hoffte immer, den Fürsten von dem Gedanken abbringen zu können.

Der Fürst: „Die Ausfertigungen in der italienischen Sprache werden vom Dechant Martin[1]) und in der französischen Sprache

---

[1]) Erst im Jahre 1786 wurde er Dechant vom Stift Haug. Philipp Joseph Martin Ss. theol baccalaureus, Dr. juris, universitatis procancellarius et conservator, geboren zu Würzburg 10. Februar 1736, Kanonikus zu Haug 9. April 1769, Kapitular 16. Mai 1769, Kustos 1773, Dekan zu Haug 8. Juni 1786, geistlicher Rat 1766, Geheimrat 1774, starb am 23. No-

vom Hofrat Gilson[1]) besorgt. Ich bin beider Sprachen mächtig, und es genügt, wenn Sie sie nur verstehen. Sagen Sie aber noch niemand etwas von dieser Bestimmung, bis Sie Ihr Dekret erhalten haben."

Der Fürst sagte mir noch einige äußerst gnädige Ausdrücke rücksichtlich meiner Person und entließ mich

Die Verlegenheit, in welcher ich über meine künftige Bestimmung war, kann ich nicht genug schildern; ich kannte das Unangenehme des Referendariats aus der früheren Geschichte. Die Unabhängigkeit, die Freiheit bei einer Professur ging mir über alles. Die geringe Besoldung machte mir auch Sorgen, denn ich habe vorher das Doppelte an Einkommen gehabt. Ich sah auch voraus, daß der Fürst alle mögliche Anstrengung und Aufopferung von mir verlangen würde. Indessen verbat ich, weil ich nicht anders konnte, den Antrag des Herrn von Frank unter der Äußerung, daß der Fürst meine Dienste selbst gebrauchen wolle.

Ich suchte demnach meine Kollegien bis zum Monat Oktober 1782, wo ich meine neue Dekretierung erwartete, zu beendigen, eröffnete aber bis dahin keinem Menschen etwas von der Absicht des Fürsten, weil ich dieses für die erste Probe des Fürsten meiner Verschwiegenheit angesehen habe.

## V. Periode.

### Meine Hofrats- und Referendariats-, dann Landgerichtsratsstelle bis zum Tode des Herrn geheimen Rats Prümer.

Da man von meiner neuen Anstellung bis zu dem Augenblick, wo ich mein Dekret, nämlich dd. September 1782[2]), erhielt,

vember 1804 und wurde auf dem Hauger Kirchhofe hinter der Kirche (nun Kohlenlager) beigesetzt. Gütige Mitteilung aus Archivalien vom Herrn Militär-Kuraten [jetzt Pfarrer] Phil. Em. Ullrich.

[1]) Es ist dies der damalige Hofmeister der Edelknaben und hochfürstlich würzburgische Hofrat Anton Ludwig Gilson.

[2]) Unser Wagner wurde durch Dekret vom 24. September 1782 zum Hof- und Regierungsrat ernannt und in die hochfürstliche geheime Kanzlei „zu sublevirung des geheimen Referendariates" berufen. Würzburg, k. Kreisarchiv, Adm. Fasc. 10 Nr. 69.

nichts in der Stadt erfahren hatte, so war sie denjenigen, welche sich wegen des hohen Alters des Herrn geheimen Rats Prümer Rechnung auf das geheime Referendariat gemacht hatten, etwas unerwartet. Einige geistliche Herren hatten geglaubt, weil man den Fürsten für bigottisch gehalten hat, er würde einen geistlichen und einen weltlichen Referendar annehmen. Allein man hatte sich sehr geirrt, der Fürst war nichts weniger als bigott, welches sich aus dem Verlauf dieser Geschichte noch zeigen wird.

## Religionsgrundsätze des Fürsten.

Man hat mancherlei Gerüchte vorher von dem Fürsten ausgestreut, die zu dieser Kritik Veranlassung gaben.

Der Herr Dechant Schrop[1]) im Neumünster sagte von dem Fürsten - vermutlich glaubte er ihn sehr dadurch erheben zu wollen — er habe das donum lacrimarum, weil ihm manchmal bei der hl. Messe Thränen aus den Augen fielen.

Die geistlichen Herren, die ich in der Folge noch näher kennen gelernt, hatten allerlei Absichten, dergleichen Nachrichten ins Publikum zu bringen.

Der Fürst lernte Herrn Schrop nach und nach auch besser kennen, und ich kann versichern, daß er, solange ich Referendar gewesen, auch nicht ein einziges Mal mit einer Art von Achtung seiner erwähnte

Das Benehmen dieses Mannes hat zu den unangenehmen Gerüchten, die die Handlungen des Fürsten in seinen ersten Regierungsjahren etwas in Schatten gestellt haben, viel beigetragen. Er wurde für einen Andächtler und für einen Feind der Aufklärung ausgeschrieen.

Beides war er in der Tat nicht. Die Theologie und mitunter auch die Aszesis hatte ihn etwas stark angesprochen; allein er liebte doch nur reine Religion und ächte religiöse Volksaufklärung.

Seine physische Körperbeschaffenheit, die außerordentliche Reizbarkeit seines Nervensystems hatten nur allein Schuld an einigen kleinen Mißgriffen in seinem Regierungssystem, aber nie

[1]) Christophorus Franziskus Schropp war am 4. Januar 1729 geboren, erhielt am 18. August 1767 ein Kanonikat zu Neumünster, wurde am 31. Dezember 1781 Dechant dortselbst und starb am 21. Februar 1785. Würzburg, k. Kreisarchiv, Catalogus canonicorum Novi Monasterii (St. B. Nr. 185).

sein Herz. Dieses war weich, gefühlvoll und dem menschlichen Elend zugänglich, dabei handelte er jedoch immer nur nach strengen Grundsätzen.

So lernte ich diesen großen Fürsten in der Folge kennen, wodurch alle schiefe Nachrichten, die seit dem Beginne seiner Regierung bis zu meinem Eintritt in das Referendariat von ihm herumgetragen wurden und die mich in meiner Stelle anfangs etwas schüchtern und verlegen machen mußten, wieder verlöscht wurden.

## Häufige Denunziationen bei dem Anfang der Regierung des Fürsten.

Bei einer jeden neuen Regierung — ich habe deren mehrere erlebt und spreche aus Erfahrungen — ist des Anklagens, Denunzierens und des Verleumdens kein Ende. Ein jeder neue Regent ist dieser Pest der bürgerlichen Gesellschaft ausgesetzt; wird sie ihm nicht schon in früheren Jahren durch die Geschichte eingeimpft und er ist nicht vollkommen davon genesen, so wird er gewiß schiefe Schritte machen.

Dies war der Fall bei Franz Ludwig.

Die 24jährige Regierung seines Vorfahrers, der die Herzensgüte selbst war, hat doch viele Mißvergnügte gezeugt. Da geschahen Denunziationen gegen Beamte und andere Staatsdiener. Man schrie die hiesige Stadt bei dem Fürsten als den Abgrund der Sittenverderbnis aus, weil ein paar Mädchen stark besucht wurden. Man denunzierte bald diesen, bald jenen Geistlichen.

Dieses veranlaßte den Fürsten zu geheimen Kommissionen und Untersuchungen.

Das Übel wurde nur geheimer getrieben aber nicht gehoben.

Alle diese Sachen gingen meistens meiner Berufung zum Referendariat noch vorher.

Gleich nach meiner Dekretierung ging der Fürst nach Bamberg und nahm den Herrn geheimen Rat von Prümer mit sich, nachdem ich vorher in der geheimen Kanzlei, auf der Regierung und beim kaiserlichen Landgericht installiert worden war und diese Stellen mittlerweile frequentierte.

## Eine merkwürdige Kriminalsache.

Die wichtigste Sache, welche gleich anfangs bei der Regierung im Malefizsenate in meiner Gegenwart zum Vortrag kam, war eine Kriminalsache gegen drei Juden, welche Kirchen bestohlen und dabei die konsekrierten Hostien verunehrt hatten.

Die zwei ersteren wurden zum Tode verurteilt, welches den Gesetzen gemäß war. Der dritte konnte aber nicht für einen wahren Teilnehmer an dem Verbrechen angesehen werden. Er war nur von ungefähr gegen einen geringen Lohn von den anderen Missetätern gedungen. Über dessen Bestrafung fiel eine Gleichheit der Stimmen aus; die Hälfte der Stimmenden verurteilte ihn zum Tode, die andere Hälfte erkannte aber mit mir auf eine außerordentliche Strafe.

Das Direktorium trat nun auf jene Meinung.

Ich widersetzte mich diesem Beitritt, weil bei einem solchen Fall der Calculus Minervae [1]) stattfinden muß.

Allein das Direktorium ließ über diesen Umstand abstimmen, und der Schluß fiel per majora dahin aus, daß es ihm freistehe, nach seiner Überzeugung auch der härteren Meinung beizutreten

Diesem nach wurde auch der Dritte zum Tode verurteilt und das Urteil an den Fürsten zur Bestätigung abgeschickt.

Ich hatte gehofft, der Fürst würde bei den vorliegenden Umständen diesen Juden wenigstens begnadigen.

Vielleicht ist aber die Sache nicht hinreichend vorgelegt worden, denn es erfolgte gegen die Erwartung die landesherrliche Ent-

[1]) Calculus Minervae, eigentlich das „Stimmtäfelchen der Göttin der Weisheit“, ist der Grundsatz, daß bei Stimmengleichheit die mildere Ansicht Platz zu greifen hat. Dieses Gesetz erscheint als uralte Völkersatzung am gehaltvollsten schon in der Sage von dem Gericht über den Muttermörder Orest. Diese lautet: Orest sei auf die Anklage der Erinnyen im Areopag gerichtet worden, unter dem Vorsitze der Göttin der Weisheit selbst, Pallas Athene. Einunddreißig athenische Männer stimmten, aber auch die Göttin selbst gab dazu ihre letzte Stimme, für Freisprechung. Als nun gleichviele verurteilende und freisprechende Stimmen, 16 : 16, gezählt wurden, erklärte die Göttin den Orest für entbunden von aller Anklage nach dem Gesetze der Stimmen-Gleichheit, das sie fortan allen Sterblichen verkündete. Doch auch die Erinnyen wurden ehrenvoll entlassen. Vgl. Archiv für die zivilistische Praxis von v. Löhr, Mittermaier, Thibaut, Bd. 13 (Heidelberg 1830), S. 69—72.

schließung: Fiat justitia. Somit war also der dritte Beschuldigte auch zum Tode verurteilt.

Eine kurze Zeit vor dem Tage, wo die Hinrichtung geschehen sollte, kam der Fürst von Bamberg zurück Ich wurde alsbald gerufen. Er sprach mit mir von Geschäften und fragte endlich auch:

Der Fürst: „Wie geht es auf der Regierung?"

Ich: „Die höchste Entschließung in der Kriminalsache gegen die Juden war mir unerwartet."

Der Fürst: „Warum das?"

Ich: „Weil auch der Dritte zum Tode verurteilt worden."

Der Fürst: „War dies nicht rechtlich?"

Ich: „In die Verhältnisse seines Verbrechens will ich nicht eingehen; aber die Form, wie er verurteilt worden ist, finde ich nicht rechtlich" —

(Hier erzählte ich den Verlauf seiner Verurteilung, wie er oben schon vorgekommen ist)

— „bei der Gleichheit der Stimmen mußte der Calculus Minervae eintreten und der Beschuldigte von der Todesstrafe freigesprochen werden."

Der Fürst: „Von dem Calculus Minervae ist mir nichts bekannt, wenigstens nicht, daß er heutzutage in peinlichen Sachen noch in Übung sei."

Ich: „Allerdings; dies behauptet einer der neuesten Kriminal-Rechtslehrer, Büttmann."

Der Fürst: „Schicken Sie mir diesen Schriftsteller und den Referenten bei dem Kriminalsenat."

Ich befolgte dieses und der Fürst nahm seine Entschließung rücksichtlich des dritten Missetäters wieder zurück, worauf dieser zu einer zeitlichen geschärften Gefängnisstrafe verurteilt wurde.

Die beiden anderen Juden nahmen die christliche Religion an; der dritte aber durchaus nicht, ungeachtet er auch den Tod fürchtete. Sie erhielten von dem Fürsten selbst in ihrem Gefängnisse die Firmung und wurden darauf hingerichtet [1].

---

[1] Die Hinrichtung fand am 31. Dez. 1782 statt. Cfr. Heffner und Reuß, Geschichte, Namen, Geschlecht, Leben, Thaten und Absterben der Bischöfe von Würzburg. Bd. II, S. 511.

Dies waren die einzigen, die unter diesem großen Fürsten mit dem Tode bestraft worden sind. Die Todesstrafe ist zwar nie durch ein ausdrückliches Gesetz abgeschafft, aber doch auch nie während seiner ganzen Regierung mehr in Anwendung gebracht worden.

## Kriminalgesetzgebung.

In der Kriminalgesetzgebung in dem Fürstentume Würzburg war sehr viel aufzuräumen.

Der Fürst hat durch eine Menge von Direktiventschließungen an die Regierung über diesen Gegenstand gleich am Anfang meines Referendariates ungemein viel getan. Er schaffte die Tortur und alle Gattungen derselben ganz ab, ging auch schon mit dem Gedanken um, ein eigenes peinliches Gesetzbuch für die beiden Länder Bamberg und Würzburg aufzustellen [1]).

Dieses wurde auch wirklich später durch den Pflaumschen [2]) Entwurf ins Werk gesetzt.

Bamberg sollte die Ehre haben, dasselbe zustande zu bringen, und deswegen fiel es eigentlich nicht in meinen Geschäftskreis.

---

[1]) Vergl. darüber: Heffner u. Reuß l. c. Bd. II, S. 512.

[2]) Der aus Auftrag des Fürstbischofs Franz Ludwig von dem bambergischen Hof- und Regierungsrate Mathäus Pflaum im Jahre 1792 verfaßte „Entwurf zur neuen bambergischen peinlichen Gesetzgebung" fällt in die Zeit zwischen dem Josephinischen Strafgesetzbuch von 1787 und der Kriminalgerichtsordnung von 1788 in Österreich einerseits und dem Strafrecht des allgem. preuß. Landrechts von 1794 anderseits. Seine Hauptvorzüge gegenüber dem gemeinen Strafrecht bestehen in möglichster Vermeidung der Todesstrafe und gänzlicher Abschaffung der Tortur. Während der Pflaumsche Entwurf im Gebiete des Fürstentums Bamberg noch unter der fürstbischöflichen Regierung zum Gesetz erhoben und verkündet worden war, erhielt er im ehemals würzburgischen Gebiete erst unter der churfürstlich-bayer. Regierung beschränkte gesetzliche Kraft. Gestützt auf ein dem Hofgerichte Würzburg abverlangtes Gutachten ordnete eine allerhöchste Entschließung vom 19. Dezember 1803 an, daß auch in den übrigen an Bayern gekommenen fränkischen Entschädigungslanden „in Fällen, in welchen es auf die Todesstrafe oder die Verhängung einer anderen schweren Leibesstrafe ankomme, und in denen die Vorschrift des bambergischen Gesetzbuches milder sei, als die einheimischen Gesetze und der Gerichtsgebrauch es seien, nach der Vorschrift der bambergischen Gesetze geurteilt werden solle." Vergl. Seufferts Blätter für Rechtsanw. B. IV (1839), S. 60 61 und bayer. Zivilrecht von Paul v. Roth, 2. Auflage (1881), 1. Teil, § 5, S. 65.

wiewohl mir der Fürst alle Vorträge der Bamberger Regierung darüber mitteilte.

Man fühlte zu jener Zeit schon allgemein das Bedürfnis eines neuen, verbesserten und auf philosophischen Grundsätzen aufgeführten Kriminalgesetzbuches. Es erschienen auch von Gelehrten mancherlei sehr schätzbare Entwürfe dazu. Selbst der Koadjutor Freiherr von Dalberg wollte einen solchen Entwurf drucken lassen. Er übergab mir denselben, um meine Meinung darüber zu sagen. Ich schrieb etwas weitläufigere Bemerkungen darüber, worauf die Herausgabe unterblieb.

Dieses war noch vor meinem Eintritt in das Referendariat.

## Mein Anfang der Referendariatsgeschäfte.

Mit dem Anfange des Jahres 1783 beginnen auch meine Kabinettsarbeiten.

Hauptsächlich wurden mir alle Justiz- und Polizeigegenstände von dem Fürsten zugewiesen.

Der Fürst las alle eingehenden Sachen, wenn auch nur flüchtig, selbst und teilte sie zwischen dem Herrn geheimen Rat v. Prümer und mir aus.

Meine Referierstunde war täglich abends um 5 Uhr, wo ich mehrenteils zwei Stunden, auch noch länger vorzutragen hatte.

Die Referiermethode war äußerst beschwerlich. Der Fürst nahm die Vorträge der Stellen vor sich, alles mußte man sodann mündlich in einen gedrängten Vortrag bringen und seine Meinung beifügen, worauf er seine Entschließung erteilte. Zur Hülfe des Gedächtnisses mußte man sich Notaten machen, wodurch viele Zeit verloren ging.

Auf diese Weise konnte aber auch dem Fürsten nichts entgehen.

Die Entschließungen mußte der Referendar selbst entwerfen und sie dem Fürsten zur Unterzeichnung im Konzept vorlegen, worauf sie erst in die Kanzlei zur Ausfertigung kamen. Die Reinschrift wurde sonach von demselben eigenhändig unterfertigt.

Auf solche Art war es nicht möglich, daß auch nur der mindeste Unterschleif vorgehen konnte, und der Referendar war für nichts verantwortlich.

Beschwerlich war diese Form für den Fürsten, sie hat aber auch alles Mißtrauen entfernt.

## Visitation der Landämter.

Seit dem Regierungsantritt des Fürsten lagen noch viele Sachen unerledigt in dem Kabinette, die mir alle zugeteilt wurden.

Ich mußte daher mit der äußersten Anstrengung Tag und die halben Nächte arbeiten, um Genüge zu leisten, indem ich noch regelmäßig die Regierung und das kaiserliche Landgericht zu frequentieren und auch bei diesen Stellen Arbeiten zu leisten hatte.

Der Besuch dieser Stellen war mir um so erwünschter, als ich dadurch die Gelegenheit erhielt, das Land und alle Geschäfte näher kennen zu lernen und, wo es nötig war, Verbesserungen dem Fürsten in Vorschlag zu bringen

Mehrere Landämter sind teils auf Veranlassung eingekommener Klagen der Untertanen, teils auch aus eigenem Antrieb des Fürsten durch abgeordnete Räte visitiert worden.

Die Folge davon war, daß mehrere von ihren Stellen entfernt werden mußten — wenn ich mich nicht irre, so waren es sieben an der Zahl.

Der Fürst aber hat auch doch wieder bei diesen Unglücklichen die Milde vor dem strengen Rechte vorwalten lassen und den Weibern und Kindern der Entsetzten eine Pension angewiesen.

Verschiedene hatten zur Erlangung ihrer Dienste bedeutende Aufopferungen an Domherrn und andere machen müssen, die es auch unverholen dem Fürsten anzeigten. Dies bewog ihn, und auch mit Recht, zur Milde.

## Ungemeine Tätigkeit des Fürsten.

Sowie sich dieser unnachahmliche Regent keine Abspannung und keine Erholung von Geschäften erlaubte, ebenso verlangte er eine solche Aufopferung von seinen Staatsdienern, die ihn am nächsten umgaben.

Jung, rüstig und sehr gesund, auch des anhaltenden Arbeitens gewohnt, habe ich nicht geglaubt, daß auch die größte Anstrengung meiner Gesundheit nachteilig werden würde.

## Ein besonderer Antrag.

Eine kurze Zeit nach meiner Berufung zum Hofrat und Referendar erhielt ich durch den Exjesuiten Professor Grebner[1]) einen Antrag, als Lehrer zu dem Kronprinzen von Neapel zu kommen. Die Bedingungen waren äußerst vorteilhaft und die Aussicht sehr glänzend. Ich würde aber undankbar gegen meinen Fürsten, der soviel Vertrauen auf mich gesetzt hat, gehandelt haben, wenn ich einem solchen Rufe hätte Gehör geben wollen. Ich glaubte meinem Vaterlande in der angetretenen Laufbahn nützlicher sein zu können. Ich lehnte also diesen Antrag ab, ohne davon dem Fürsten, der es später erst erfuhr, etwas zu sagen, weil ich fürchtete, er möchte es mir dahin auslegen, daß ich eine Vermehrung meines Gehaltes beabsichtigte.

Mit meinem Beirate wurde nachher dem damaligen Professor Haus dieser Antrag gemacht, der ihn auch akzeptierte und sich dadurch seine jetzige glänzende Existenz verschaffte.

## Mein Gesuch um die Professur des Staats- und Naturrechtes.

Herr Professor Haus ging im Jahre 1784 von hier weg. Mein Gehalt war sehr gering, nicht über 500 fl. rheinisch; zuvor hatte ich jährlich bis an 1200 fl. Einnahme.

Meine Mutter lebte noch, die ich auch zu unterstützen hatte, ich war also gezwungen, von dem, was ich vorher erübrigt hatte, ein Bedeutendes zuzusetzen.

Da nun der Fürst von einer Verbesserung meines Gehaltes nichts äußerte, so sah ich mich im Juli 1784 gezwungen, ihm eine Vorstellung nach Bamberg zu übersenden und um die durch den Austritt des Professors Haus erledigte Professur des Staats- und Natur-Rechtes mit dem dieser Stelle anklebenden Gehalt von 700 Reichstalern zu bitten.

Darauf erhielt ich die eigenhändige Antwort des Fürsten:

[1]) Thomas G. Grebner, geboren 1. Juli 1718, gestorben 19. Mai 1787. Über ihn ist der Artikel von Dr. Th. Henner in der „Allgemeinen deutschen Biographie“ Bd. 9, S. 623 und 624 zu vergleichen, wo dessen Werke angegeben und die einschlägigen Literaturnachweisungen zu finden sind.

„Diese Vorstellung nehme ich um so weniger übel auf, als ich es vor einiger Zeit schon von selbsten eingesehen, daß Hofrat W. mit dem bisherigen fisco und dem Büchsengelde zu gering besoldet sei. Eine Professur demselben zu geben, ist nicht in meinem Plan, obschon außerdem hierbei nicht der geringste Mangel an dessen Eigenschaft ist. Die Professur des Staatsrechts kann ich vermöge einer dem Hofrat Haus schriftlich gegebenen Zusicherung [1]) ohnehin unter zwei Jahren nicht begeben; eine Zulage aber zu verwilligen, darüber habe ich gar keinen Anstand, weßhalb ich bei meiner Zurückkunft das Mehrere mündlich äußern, dann förmlich entschließen werde."

## Sparsamkeit des Fürsten.

Aus Diesem drängt sich einem Jeden schon die Bemerkung auf, wie vorsichtig und behutsam dieser Fürst in seinen Äußerungen und Zusagen gewesen ist und wieweit er die Sparsamkeit getrieben hat.

Würzburg hat nie einen Fürsten mit solchen Eigenschaften gehabt. Seine wirklich übertriebene Sparsamkeit in dem Staatsvermögen — denn mit seinen Privatgeldern war er nichts weniger als haushälterisch; diese gingen alle hier und zu Bamberg an die Armen — rührte von einem üblen Gebrauch der Zahlmeister her, welche dem Fürsten nie den wahren Stand der Kasse berichteten.

Damit ein etwas minder sparsamer Fürst nicht so viele Ausgaben machen konnte, so hat der Zahlmeister Schirmer [2]) manchmal unter dem Fürsten Adam Friedrich auf dem vierteljährigen Termin, wo die Bestallungen zu bezahlen waren, die Kasse 8 Tage lang, zu Zeiten auch noch länger, geschlossen gehalten.

Dieses machte natürlicherweise viel Lärm, besonders beim Domkapitel, und der Fürst war dadurch immer etwas in die Enge getrieben.

---

[1]) Es war dies, wie schon früher bemerkt worden ist, durch Dekret vom 4. April 1784 geschehen.

[2]) Es ist dies der Hofkammerrat Johann Adam Schirmer, der im Würzburger Hof-, Staats- und Standeskalender für das Jahr 1784 (S. 57) zum letzten Male als Hofkammerzahlmeister vorkommt. Über seine und seiner Witwe Ehrlichkeit vergl. Heffner und Reuß l. c. Bd. II., S. 508 und 509.

Der Herr Zahlmeister Goldmaier[1]) hat auch einigemal diese Manipulation unter dem Fürsten Franz Ludwig gemacht, welches er gar nicht notwendig gehabt hätte.

Der Fürst kam von Bamberg zurück und ging im September selben Jahres wieder dahin, ohne daß ich eine Zulage erhielt, bis endlich mein Dekret vom 22. Oktober 1784 anlangte, wodurch mir 300 fl fr. oder 375 fl. rheinisch zu meiner Hofrats bestallung zugelegt wurden, welche bis auf mein erhaltenes Hofratsdekret zurückwirken sollten[2]).

Anfangs November selbigen Jahres wurde ich vom Fürsten nach Bamberg berufen, wo ich bis zu seiner Rückreise nach Würzburg blieb und rastlos Tag und Nacht zu arbeiten hatte, so daß ich in Bamberg fast niemand besuchen konnte, ja nicht einmal die schöne Seesbrücke[3]), welche bald darauf durch das große Wasser eingerissen wurde, gesehen habe.

Von dieser Zeit an mußte ich alle Reisen des Fürsten nach Bamberg und auf das Land bei den bischöflichen Visitationen mitmachen.

## Bischöfliche Visitationen.

Diese geistlichen Übungen haben die Gesundheit des Fürsten ganz untergraben.

Er litt schon von langen Jahren her sehr an seinen Nerven. Bei den Visitationen blieb er meistens in den sehr ungemächlichen Pfarrhöfen, predigte täglich in den Kirchen, verfaßte meistens schriftlich seine Reden. Die gottesdienstlichen und die Visitationshandlungen sind ohnehin schon sehr angreifend; hierzu kamen vielmals noch sehr schlimme Witterungen.

Alles dieses mußte sein Nervensystem noch mehr zerrütten.

Er fing daher damals schon an, sehr leidend zu werden.

---

[1]) Der Hofkammerrat Johann Philipp Franz Goldmayer erscheint im Würzburger Hof-, Staats- und Standeskalender für das Jahr 1785 (S. 57) zum ersten Male als Hofkammerzahlmeister

[2]) Das Konzept zu diesem Dekret ist erhalten im k. Kreis-Archiv Würzburg, Adm. f. 10, Nr. 69.

[3]) Die Seesbrücke stürzte am 27. Februar 1784 ein. Vergl. über das damalige hohe Wasser und den dadurch angerichteten großen Schaden H. J. Jäck, Bambergische Jahrbücher von 741—1830 II und III. Jahrgang, S. 518 ff.

Er erlaubte sich nie eine Ausruhe auf irgend einem Sommeraufenthalt seiner Vorfahren zu Werneck, Veitshöchheim oder Seehof. Nur durch vieles Zureden seiner Leibärzte konnte er bewogen werden, einige Jahre nacheinander das Stahlbad zu Bocklet zu gebrauchen. Aber auch bei diesem gingen die Kabinettsarbeiten ebenso ihren Gang fort, als wenn der Fürst in Würzburg oder in Bamberg anwesend gewesen wäre.

## Unangenehmer Vorfall, der dem Fürsten in Bocklet begegnet.

Das letzte Mal, wo er in Bocklet war, fiel ihm dort etwas sehr Unangenehmes vor.

Er hatte zur Aufnahme dieser Badeanstalt viele und kostspielige Gebäude verfertigen lassen, die bis an 90000 fl. gekostet haben.

Diese bedeutende Ausgabe war schon gegen seine Absicht, obgleich ich ihm mehrmals vorstellte, wie glücklich durch diesen Geldumlauf die Rhöngegenden werden würden.

Herr Hofrat Goldmeier mag ihm aber die Sache leichter vorgestellt haben.

Der Inspektor Dinkler hatte die Auszahlung der Bauleute zu besorgen

Bodmann[1]), der Beamte zu Aschach, ein Taufpate des Fürsten, hatte wegen seiner Gemächlichkeit dem Dinkler 12000 fl. auf einmal zum Behufe dieses Bauwesens übergeben, ohne dazu autorisiert gewesen zu sein

Hierüber ward er ängstlich und machte dem Fürsten nun bedenkliche Anzeige darüber, als wenn ein Teil dieser Gelder von Dinkler zu seinem Privatnutzen verwendet worden wäre.

Der Fürst geriet darüber in eine fürchterliche Unruhe und befahl mir, die Sache auf der Stelle zu untersuchen, weil er nicht ruhen, noch schlafen könne, bis er wisse, wie es mit diesem Gelde stehe.

Er erklärte sich gegen mich, daß dieses das letztemal sei, daß er nach Bocklet gegangen wäre.

---

[1]) Es ist dies der Amtskeller und Zentgraf zu Aschach, Ludwig Karl Bodmann, der auch kaiserlicher Landgerichtsrat war.

Ich fing auf der Stelle die Untersuchung an, nahm die noch vorhandenen Gelder sogleich in Beschlag, welche beinahe 8000 fl. betragen haben mochten; das Übrige ließ ich liquidieren.

Dinkler wies sich auch aus, daß er das übrige Geld bis auf einen Rest von 1000 fl. an die Bauleute bezahlt habe, und diesen Rest wolle er auch noch den andern Tag liquidieren.

Den Fürsten hatte die Sache so angegriffen, daß er abends nicht zu Tische ging, und wurde nur erst etwas beruhigt, als ich ihm gegen 11 Uhr nachts Relation abstattete

Den andern Tag mußte Bodmann die noch vorrätigen Gelder bis auf einen nötigen Vorschuß für das Bauwesen wieder abholen lassen.

Das Resultat hat endlich gezeigt, daß das Ärar in keinen Schaden gekommen ist

Bodmann ist ein großer Geizhals gewesen und hat nicht aus reinem Herzen dem Fürsten jene Anzeige gemacht.

Dieser hat ihn auch später besser kennen gelernt, und er würde wegen seiner unmenschlichen Behandlung einer armen Familie, die in einer Höhle unter der Erde fast verschmachtet ist, vom Amte entfernt worden sein, wenn er nicht selbst wegen seiner zusammengescharrten Reichtümer für gut befunden hätte, seine Dimission zu nehmen

Der Fürst hielt so fest auf sein Wort, welches er jedoch nur unter vier Augen zu mir gesprochen hatte, nämlich, nie mehr nach Bocklet zu gehen, daß alle Vorstellungen seines Leibarztes, des Herrn Hofrates Markus[1], nichts ausrichteten.

Er ist zwar in dem letzten Jahre seines ruhmvollen Lebens noch einmal nach Kissingen ins Bad gegangen, aber nach Bocklet nie mehr. So fest hielt er auf sein Wort, und dieses war einer seiner Hauptcharakterzüge

### Krankheit des ꝛc. Prümer.

Im Sommer 1785 rührte den Herrn Geheimrat Prümer ein Indigestionsschlag, wodurch er den Gebrauch der Sprache auf mehrere Monate gänzlich verloren hat.

[1] Es war dies Adalbert Friedrich Markus, hochfürstl. würzburgischer Hofrat und Leibarzt, auch hochfürstl. bambergischer Hofrat und Leibarzt, dann des Krankenhauses in Bamberg dirigierender Arzt und Referendarius im Medizinalfache.

Von dieser Zeit an hatte ich alle Kabinettsgeschäfte ganz allein auf mir, ohne nur einen Sekretär zur Aushilfe zu haben.

Seine Gesundheit besserte sich zwar wieder etwas, aber zu einer Geschäftstätigkeit konnte er nicht mehr gelangen.

Im Jahre 1786 machte ein wiederholter Schlagfluß seinem verdienstvollen Leben ein Ende.

Dies war im Sommer, beinahe ein Jahr nach dem ersten Anfall [1]).

Der Fürst hatte kaum die Nachricht von dessen Hinscheiden erhalten, als er mich rufen ließ und mich mündlich zum alleinigen Referendar ernannte, auch mir befahl, es sogleich bekannt zu machen; das Dekret würde er mir selbst bald ausfertigen.

Eine geraume Zeit nachher erhielt ich erst mein Bestallungsdekret, welches auf den 26. Juni 1786 zurückdatiert war [2]).

## VI. Periode,

### wo ich nach dem Tode des Herrn Geheimrates Prümer als alleiniger Referendar angestellt war.

Der Tod des Herrn geheimen Rates Prümer machte eigentlich in meiner Geschäftssphäre keine Veränderung, denn ich hatte auch bei seinem Leben und schon ehe ihn der Schlagfluß untätig machte, den größten und wichtigsten Teil der Kabinettsgeschäfte zu besorgen.

Die Last war aber unbeschreiblich groß; das Ehrgefühl spornte mich über alles, die Wahl des Fürsten zu dem wichtigsten Posten vor dem Publikum und vor ganz Deutschland zu rechtfertigen. Ich mußte daher Tag und Nacht über den Papieren brüten; ich kann nicht sagen, daß ich lebte, sondern ich arbeitete nur.

### Reichs- und Kreistags-Geschäfte.

Die Reichs- und Kreistagsgeschäfte wurden zwischen dem Bamberger und dem Würzburger Referendariat in der Art geteilt, daß der Kreis von jenem, weil Bamberg das Direktorium hatte,

---

1) Hier schreibt Wagner irrtümlich: „ein halb Jahr.“

2) Das Konzept zu diesem Dekret ist noch erhalten im k. Kreisarchiv Würzburg, Adm. f. 10, Nr. 69.

der Reichstag aber von diesem, nach vorgängiger beiderseitiger Kommunikation, besorgt wurde.

Sonst aber hatten zwischen den beiden Referendariaten in eigentlichen Landes-Geschäften keine Mitteilungen statt; alles war aufs strengste gesondert. Nur wo es der Fürst ausdrücklich befohlen hatte, geschah eine Kommunikation.

## Aufhebung des Lotto.

Wie viele Menschen durch das unglückselige Lotto, welches dahier existierte, verarmt sind, wie viele Staatsdiener dadurch in Rezesse verfallen sind, dieses kann ich nicht genug beschreiben.

Der große Fürst faßte also den herrlichen Entschluß, diese Pest der Staaten und der ganzen menschlichen Gesellschaft auszurotten.

Auf meine mehrmaligen Vorstellungen gegen die Lotterie sagte mir der Fürst: „Wenn ich nur einmal 100000 fl. aus dem Gewinne des Lotto übrig habe, damit das Lottopersonal aus den Zinsen dieses Kapitals bezahlt werden kann, so will ich es auf der Stelle aufheben; bereiten Sie nur einstweilen alles Nötige im größten Geheim vor."

Die Vorsicht segnete seine Gesinnungen, und in wenigen Monaten waren die 100000 fl. aus dem Gewinne des Lotto erspart.

Nun hob der Fürst, ohne daß es jemand geahnt hatte, das Lotto in Würzburg auf[1], veranlaßte auch nachher, daß es in allen Ländern des ganzen fränkischen Kreises aufgehoben wurde.

Wenn dieser große Fürst in seiner ganzen Regierung sonst nichts Wichtiges getan hätte, so müßte seine Asche schon deswegen von der spätesten Nachkommenschaft noch gesegnet werden

## Die Universität.

Er hat als ein gründlich gelehrter Fürst die Wissenschaften überhaupt und besonders die hiesige Universität zu seinem besonderen Augenmerk genommen[2]).

[1]) Die Aufhebung erfolgte durch das Dekret vom 21. Dezember 1786, welches in der Sammlung der Hochfürstlich-Würzburgischen Landes-Verordnungen III. Teil (Würzburg 1801) S. 359 und 360 gedruckt ist.

[2]) Vergl. J. B. Schwab: Franz Berg, geistlicher Rat und Professor der Kirchengeschichte an der Universität Würzburg. Ein Beitrag zur Charakteristik

Bei dieser wurden unter dem Rektorat des Freiherrn von Dalberg sehr zweckmäßige Einrichtungen getroffen.

Die Professoren, die von ihm angestellt wurden, waren ausgezeichnete Männer.

Obgleich er in Rom war, so war er doch von den ultramontanen Grundsätzen nicht angesteckt. Er kannte die Rechte sehr wohl, die ihm als Bischof zustanden und er wußte sie auch gegen Rom zu behaupten.

Nur manchesmal hat er den weltlichen Regenten über dem Bischof vergessen.

## Die deutschen Bistümer.

Die Integrität der Bistümer in Deutschland lag ihm vorzüglich am Herzen.

Als demnach der Kaiser Josef verschiedene Eingriffe in das Bistum Passau machte, schrieb er an ihn: „Eine Armee könne er zwar nicht marschieren lassen, aber wenn von den Gewaltschritten nicht abgestanden würde, so würde er darüber schreien, daß man es an vier Enden der Welt hören sollte."

Diese mutvolle Äußerung hatte auch in der Tat ihre gute Wirkung.

## Der Fürstenbund.

Eben dieser an sich sehr merkwürdige Kaiser Josef hatte mancherlei Entwürfe und Absichten in Bezug auf Deutschland.

Dieses veranlaßte den König von Preußen, Friedrich den Großen, einen Fürstenbund [1]) gegen allenfallsige Unternehmungen des Kaisers gegen das deutsche Reich aufzurichten.

Ich bin aber noch nicht überzeugt, ob nicht der König von Preußen vielleicht andere geheime Absichten dabei bezielt hat und eine Trennung im Reiche veranlassen wollte.

des katholischen Deutschlands, zunächst des Fürstbistums Würzburg im Zeitalter der Aufklärung. Würzburg 1872, S. 91 ff.

[1]) Unterzeichnet wurde der Fürstenbund am 23. Juli 1785 zu Berlin. Über denselben vergleiche Wilhelm Adolf Schmidt, Preußens deutsche Politik, die drei Fürstenbunde von 1785, 1806 und 1829 (Berlin 1850), und desselben Verfassers Geschichte der preußisch-deutschen Unionsbestrebungen. Berlin 1851. [L. v. Ranke, Die deutschen Mächte und der Fürstenbund. 2 Bde.]

Der Fürst wurde auch von Preußen eingeladen, für Bamberg und Würzburg dem Bunde beizutreten Da aber die Bundesartikel so, wie sie mitgeteilt wurden, im wesentlichen nichts anderes enthielten, als wozu ein jeder Reichsstand ohnehin verpflichtet war, so erklärte sich der Fürst: „Daß er einen solchen Bund, wenn keine andere Absicht als die Erhaltung der Integrität des Reichs damit verbunden wäre, für überflüssig ansehen müßte, daß er als Reichsstand seine Rechte und Verbindlichkeiten gegen Kaiser und Reich genau kenne und in allen Fällen bereit sei, jene zu behaupten und diese zu erfüllen, daß er zu den sämtlichen Reichsständen das Vertrauen hege, seine Grundsätze würden hierunter von jedermann anerkannt werden, daß man daher in jedem Falle vollkommen darauf rechnen könne, er werde seine Pflichten auf das Genaueste und Tätigste erfüllen [1]."

Weiter ließ er sich in diesen Fürstenbund, der, wie mich dünkt, nur ein Schreckbild für den Kaiser sein sollte, nicht ein, soviel man sich auch von allen Seiten Mühe gab, ihn dazu zu bringen.

Von Wien und von Berlin erhielt der Fürst die schmeichelhaftesten Äußerungen über sein Benehmen.

Der Bund selbst hatte keine weitere Folge.

Der Fürst stand also, wie eine ägyptische Pyramide, fest. Er würde in vielen Reichsangelegenheiten den Ton haben angeben können, wenn er gewollt hätte

## Die Revolution in den österreichischen Niederlanden.

Die Revolution brach in den Niederlanden aus, veranlaßt durch verschiedene grelle Verfügungen des Kaisers Josef.

Alle Schriften, welche in bezug auf diese Geschichte in den Niederlanden herausgekommen sind, wurden dem Fürsten zugeschickt, ohne daß man wußte, woher Es schien in jenen Landen bekannt gewesen zu sein, daß er verschiedene Maßnehmungen des Kaisers Josef nicht genehmigte.

Nach dem Tode dieses Kaisers verlangte aber Leopold, als König von Böhmen, noch ehe er als Kaiser gewählt war, Hülfstruppen von Würzburg und von Bamberg, schickte einen Gesandten

[1] Vergl. J. B. Schwab l. c. S 109

in der Person des Herrn Grafen von **Metternich** mit einem ganz eigenhändig geschriebenen Schreiben des Königs Leopold und ersuchte den Fürsten um Hilfstruppen so schleunig wie möglich.

Der Fürst verwilligte die Truppen jedoch nur unter der Bedingung, daß den Niederländern alle Privilegien wieder eingeräumt und die joyeuse entrée[1]) eingehalten würden, auch daß die Truppen nur zur Wiederherstellung der Ruhe und nicht zu neuen Eroberungen, noch weniger zur Unterdrückung des belgischen Volkes verwendet würden.

Von diesem Augenblicke an sind aus den Niederlanden keine Schriften mehr dem Fürsten zugeschickt worden.

Die Überlassung der Truppen geschah mit Bewilligung des Domkapitels in der Art, daß ich damals die Beistimmung der in Bamberg anwesenden Dom-Kapitulare, welche dort und hier zugleich prabendiert waren, einholte, weil die Sache keinen Verzug gelitten hatte, und nicht erst beim versammelten Kapitel in peremptorio hatte angebracht werden können.

Der Fürst hat bei diesen Subsidien nicht den geringsten Vorteil für sich bezielt. Die Unterhaltung der Truppen, welche natürlicherweise der österreichische Hof übernehmen mußte, war der einzige Vorteil, der dem Staate aus diesem Subsidien-Traktate zuging. Die Regimentsinhabersgage hat der Fürst auch noch für die Offiziere verwendet.

Mir hat der österreichische Gesandte für die vielen Arbeiten, die ich bei der Sache hatte, sehr viel Verbindliches gesagt und geschrieben, wie er es seinem Hofe anrühmen wollte.

Es hatte aber keinen weiteren Erfolg. Nur der Oberkriegskommissär **Seelmann**[2]) erhielt von dem österreichischen Hofe einen Brillantring.

Bei dieser Gelegenheit hätte ich gewiß eine Ordensdekoration verdient gehabt; ich habe mich aber nicht darum bemüht. Ich konnte daher auch in jedem andern Falle desto unbefangener meine Meinung äußern, denn der Fürst war sehr argwöhnisch und hätte

---

[1]) Eigentlich: „vergnügter Einzug“, „freundliches Willkommen“, hier der Name einer alten brabantischen Freiheitsurkunde, welche beim Anfang einer neuen Regierung die Rechte des Landes sicherstellte.

[2]) Es ist dies Christoph Friedrich **Seelmann**, Hofkammerrat, auch Hofkriegsrat und Kriegskommissarius.

leicht auf den Gedanken kommen können, daß eine solche Dekoration einigen Einfluß auf meine Meinungen haben dürfte.

Aufs äußerste habe ich mich auch gehütet, mit irgend einem auswärtigen Hofe in eine Verbindung zu kommen.

## Englische Subsidien.

Es kam auch der Fall, wo andere deutsche Fürsten Subsidien in englischen Sold gegeben haben. Man machte dem Fürsten die dringendsten Anträge dazu; sein Herr Bruder, der Kurfürst von Mainz[1]), gab ihm ein sehr anziehendes Beispiel dazu. Der Fürst ließ sich aber auf keine Weise darein verwickeln. Gründe der Politik, vorzüglich aber Gründe der Menschlichkeit hielten ihn davon ab. Der Gährungs-Stoff in Frankreich ließ schon in der Ferne ein heftiges und weitumfassendes Aufbrausen vermuten.

Ich würde mir Schätze haben sammeln können, wenn ich in die Absichten der englischen Partei hätte eingehen wollen.

Bei allen auswärtigen Angelegenheiten zog der Fürst niemand zu Rate, als den Referendar. Dieser war soviel, als in jedem anderen Staate der Minister. Nur war der Fürst sehr eifersüchtig darauf, daß es das Ansehen haben mußte, als habe er alles selbst getan.

Eine solche Selbstverleugnung habe ich mir deswegen auch ganz angewöhnt. Nie habe ich in irgend einem Geschäfte meine Meinung vorher laut werden lassen, bis die Entschließung des Fürsten bestimmt gegeben war. Dann aber sprach ich nur von dieser, nie von meiner Meinung, wenn sie auch nicht mit jener übereinstimmte. Er konnte es durchaus nicht vertragen, daß man seiner Entschließung durch Lautwerden eigener Meinung vorgegriffen hätte.

Der Verlust alles Vertrauens würde die unausbleibliche Folge gewesen sein.

## Vertrauensvolle Behandlung von Seite des Fürsten.

Ich darf mir schmeicheln, sein Vertrauen in hohem Grade besessen zu haben. Er kam fast täglich zu Bamberg und auch

---

[1]) Nämlich Friedrich Karl Joseph von Erthal, Erzbischof von Mainz von 1774–1802.

dahier nachmittags, als er gespeist hatte, zu mir ins Zimmer, blieb eine, oft auch zwei Stunden und unterhielt sich teils mit Literatur, teils auch mit Geschäften, ungeachtet ich täglich eine, auch zwei Stunden vormittags bei ihm zu referieren hatte.

Diese Besuche waren gar nicht mit Bequemlichkeit für mich verbunden. Ich nahm anfangs bei seiner Ankunft immer den Hut unter den Arm; dies beobachtete ich auch allzeit in der Folge, ohne daß er jemals gesagt hätte, ihn wegzulegen. So streng hielt er auf Etikette.

## Dienstbegebungen.

Empfehlungen vertrug der Fürst von keinem Menschen. Ich würde selbst alles Vertrauen verloren haben, wenn ich es gewagt hätte, jemandem bloß auf dem Wege einer Empfehlung nützlich zu sein.

Die Dienstbesetzungen waren daher eine seiner beschwerlichsten Arbeiten.

Nicht als wenn er sich nicht freute, Leute durch Anstellungen und dadurch mehrere Familien glücklich gemacht zu haben. Dieses innerliche Vergnügen empfand er gar wohl; es scheint aber, es war Furcht vor einem Mißgriff.

Verantwortlichkeit vor Gott war immer das Schreckbild, das ihm vorschwebte; denn kein Mensch muß einen kräftigeren Willen gehabt haben, nur das zu tun, was recht und vollkommen gut ist, als er.

Auf den erledigten Landämtern stellte er meistens nur Administratoren an — eine Maßregel, die so übel eben nicht scheint. Man lernt dadurch den Angestellten besser kennen, ob er sich in seinen Dienst Verhältnissen bewährt. Allein auf der andern Seite hat die Erfahrung gelehrt, daß solche Administratoren nur das bearbeitet haben, wovon sie Sporteln zogen.

So zeigte mir Bodmann einstmals seine Rechnung, daß er in einem Jahre 1500 fl. an Sporteln für sich eingenommen habe.

Alle Polizeigegenstände, das Erziehungs-, Armenwesen, kurz, was nicht sportulierte, dies ließen die Herren liegen.

Ich machte den Fürsten natürlicherweise aufmerksam darauf, und man kam von den Administratoren großenteils zurück.

Einstens waren sehr viele Beförderungen beim Militär, sehr viele Dienste beim Jagd- und Forstwesen — die Jagd hat er gehaßt —, auch noch andere Zivilstellen erledigt.

Ich bin von allen Seiten, besonders vom Militär bestürmt worden, den Fürsten zu bewegen, die Dienste zu besetzen.

Es war eine delikate Sache für mich, dem Fürsten eine etwas dringendere Vorstellung darüber zu machen. Ich hatte als einen Teil meiner Bestallung die Hälfte der Dekretengelder zu beziehen. Der Fürst hätte also leicht auf den Gedanken verfallen können, daß ich aus Interesse so sehr in ihn dringen wollte, wiewohl er mich genug kannte, daß ich nie geldgeizig war.

Ich hoffte, da es nicht ferne von der Zeit war, wo der Fürst nach Bamberg zu gehen pflegte, er würde noch vor seiner Abreise Dienste begeben.

Unerwartet sagte er mir eine kurze Zeit darauf vormittags nach geendigtem Referate:

Der Fürst: „Morgen gehen wir nach Bamberg und reisen sehr frühe ab."

Ich: „Also wollen Euer Hochfürstl. Gnaden wieder von Würzburg abreisen, ohne die vielen erledigten Dienste zu besetzen. Alles harret mit Schmerzen darauf, besonders das Militär."

Der Fürst: „Es ist ja nicht viel vakant und jetzt ist die Zeit zu kurz."

Ich: „Über 100 Dekrete werden notwendig sein."

Der Fürst: „Ich habe die Dekrete allzeit zurückwirken lassen, dadurch ist also jedermann entschädigt."

Ich: „In vielen Fällen werden die Dekretierten durch die Zurückwirkung nicht entschädigt, besonders nicht die Offiziere, wenn sie sich durch Geldborgen gegen Zinsen haben helfen müssen."

Der Fürst — den Staatskalender zur Hand nehmend —: „Wie viele Vakaturen sind denn vorhanden? Es sind deren nicht sehr viel."

Ich: „Gezählt habe ich sie nicht; die Akten ergeben es aber, daß es eine bedeutende Anzahl ist. Der Militär-Individuen, die befördert zu werden hoffen, sind sehr viele und unter denen sind Offiziere, die schon mehrere Jahre auf ihr Avancement harren und die wegen ihres Alters in Gefahr stehen, es nicht mehr zu erleben."

Der Fürst: „Nunmehr ist die Zeit zu kurz."

Ich: „Das Wichtigste ist alles vorbereitet."

Der Fürst wurde nachdenkend darüber und entließ mich, ohne eine Entschließung zu fassen.

An demselben Tage, um 2 Uhr nachmittags, erhielt ich ein Billet des Fürsten in der verschlossenen Tasche, worin er mir sagte, er wolle, wenn es möglich wäre, noch vor seiner Abreise alle erledigten Stellen besetzen.

Ich antwortete auf der Stelle, daß ich es möglich machen wollte, denn ich wollte den guten Entschluß des Fürsten nicht wieder aufschieben lassen, ungeachtet es eine unbeschreibliche und gefahrvolle Arbeit gewesen ist.

Ich fing sogleich die Arbeit an, nahm drei Kanzlisten in mein Zimmer und diktierte einem nach dem andern.

Kaum hatte ich die Arbeit begonnen, als der Fürst in mein Zimmer kam und der Arbeit zusah, zuhörte und die verfertigten Entwürfe signierte, welche sogleich zum Reinschreiben in die Kanzlei gegeben wurden.

Er blieb mehrere Stunden anwesend, bis alles vollendet war, und um 10 Uhr abends hat er alle ausgefertigten Dekrete, 110 an der Zahl, mit den darin ausgedrückten Bestallungen unterzeichnet.

Ich habe ihn nie freudiger gesehen, als da diese verzögerte Geburt endlich zur Welt gekommen ist.

Des andern Tages war er auf der Reise zu Preppach, wo wir mit ihm frühstückten, ganz ungemein munter und vergnügt. Er fühlte es innerlich und herzlich, daß er auf einmal viele Menschen glücklich und zufrieden gemacht hat.

Es ist also ohne Grund, daß ihm Einige Herzenshärte vorgeworfen haben.

Er hat bei Dienstbegebungen gar nicht gern gehabt, daß man vorher auch nur im allgemeinen davon gesprochen hat. Dies mag ihn zuletzt noch bestimmt haben, soviele Dekrete auf einmal und in einem so kurzen Zeitraum ausfertigen zu lassen. Von jener Zeit an sind die Dekretierungen nie wieder solang in Anstand geblieben.

## Der Bau und die Einrichtung des Arbeits- und Zuchthauses

Der Fürst war, wie ich zum Referendariat kam, kein Freund vom Bauen Indessen klagte man häufig über Mangel an Geldzirkulation und an Verdienst.

Der Eisstoß und die Überschwemmungen des Jahres 1784 [1]) fügten der hiesigen Mainbrücke, den Wehren und den Mainmühlen einen großen Schaden zu. Die Wiederherstellung litt keinen Verzug.

Das Wasser-Bauwesen muß in demselben und in dem folgenden Jahre 80000 fl betragen haben.

Dieser Geldumlauf belebte wieder alles in jenem unglücksvollen Jahre

Die Verbesserung der Kriminal-Gesetzgebung und die nötigen Polizeianstalten zur Verhütung der Verbrechen machte eine Sonderung der Strafhäuser notwendig.

Bis dahin waren schwerere und geringere Verbrecher, auch bloße Polizeisträflinge an einem Orte, dem sogenannten Zuchthause [2]), verwahrt Der Fürst überzeugte sich von der Unverhältnismäßigkeit der Strafe, von dem Nachteil in der Moralität, der wegen des Zusammenlebens mit verruchten und verschmitzten Bösewichten sich auf bloße Polizeisträflinge verbreiten mußte. Für die sonst gebrauchte Todesstrafe mußte ein Surrogat hergestellt werden. Er entschloß sich daher, das Strafhaus für schwere Verbrecher von dem Polizeistrafhause zu sondern [3]).

1) Vergl. Heffner und Reuß, Geschichte, Namen, Geschlecht, Leben, Taten und Absterben der Bischöfe von Würzburg, II. Band (S 539). In den „Würzburger gelehrten Anzeigen" für das Jahr 1790 in der Beilage zum LXXI. Stück vom 4 September 1790 findet sich Seite 705- 708 eine aus dem Nachlaß des Prof Schön stammende lateinische Elegie über die Überschwemmung zu Würzburg im Jahre 1784 abgedruckt.

2) Juliuspromenade Nr. 7 neu. Dieses alte Zuchthaus wurde im Jahre 1695 eröffnet. In demselben war auch eine Tuchfabrik zur Beschäftigung der Sträflinge errichtet. Eine Verbesserung desselben hatte im Jahre 1732 Fürstbischof Friedrich Karl von Schönborn vorgenommen. Heffners Würzburg, II. Auflage, S 4 und 5.

3) Die Trennung hatte im Jahre 1787 statt. 24 Kriminalsträflinge wurden in das neue Zuchthaus am Burkarder Tore verbracht, das als solches Jahre 1842 aufgelöst ward. Heffner l. c. S. 5 und 516.

Das Strafhaus am Burkarder Tor[1]) und auch das Arbeitshaus[2]) wurden hergestellt und in beiden zweckmäßigere Einrichtungen getroffen. Das Bauwesen kostete bedeutende Summen.

Der Fürst sagte mir, es hielten sich einige Domherren über den inneren Bau und die Einrichtungen des Strafhauses am Burkarder Tor auf, als wenn es zu hart wäre. Meine Antwort war: Ein Badehaus wäre es freilich nicht, aber immer noch viel zu gut für schwere Verbrecher.

Die Folge hat es auch bewiesen, denn die Sterblichkeit in diesem Hause war nicht größer, als sie sonst auch nach der Natur zu erfolgen pflegt. Die Verpflegung und die Arbeit war sehr menschlich.

Die Strafhäuser waren nicht eingerichtet, um die Menschen zu quälen, sondern nur, um sie unschädlich zu machen und womöglich zu bessern. Die Todesstrafen sollten dadurch entbehrlich und die Verbrecher für die bürgerliche Gesellschaft noch benützt werden.

Der Fürst ließ an diesen beiden Gebäuden weder sein Wappen, noch seinen Namenszug aufstellen. Er befahl vielmehr, das Wappen des Fürsten von Guttenberg, welches an dem Arbeitshause angebracht war und welches bei dem neuen Bau ohne sein Vorwissen abgenommen wurde, wieder an seinem vorigen Platze aufzustellen.

## Der Bau des Juliushospitals.

Wer den Bau des Juliushospitals vorher gekannt hat und sieht nun den neuen prachtvollen, der wird sagen, daß er wie ein Phönix aus der Asche geschmückt hervorgegangen sei.

---

[1]) In der Burkarderstraße Nr. 44.

[2]) Die Anstalt in der Juliuspromenade führte von nun an den Namen „Strafarbeitshaus". Es diente bis zum Jahre 1857 besonders noch als Strafanstalt für weibliche Sträflinge protestantischer und jüdischer Religion. In den letzten Tagen des Februar und in den ersten Tagen des März 1857 wurde diese Strafanstalt in das frühere Zuchthaus jenseits des Mains verlegt und das Haus in der Juliuspromenade von dem hiesigen Stadtmagistrat erkauft, der nach verschiedenen vergeblichen Versuchen, dasselbe für gemeindliche Zwecke zu benützen, es in den Jahren 1865 und 1866 zu einer Schule umschuf. Heffner l. c. S. 5.

Die Finanzen dieser herrlichen Stiftung hatten durch eine fehlerhafte Administration sehr gelitten.

Der Fürst ordnete daher eine Visitation an, um diese in gehöriger Ordnung herzustellen

Der Hofkammerrat Goldmaier und der geistliche Rat Strobel[1]) waren zu dieser Visitation bestimmt.

Das Rechnungswesen zweier Beamten der Administration wurde ganz in Unordnung befunden und sie von der Administration entfernt.

Man sah die Notwendigkeit ein, dieser schönen Anstalt, die wenig ihresgleichen hat, mehr Vollkommenheit und Zweckmäßigkeit nach der Absicht ihres ersten Stifters, des Fürsten Julius von Echter, zu geben[2]).

Es wurden verschiedene Pläne zum neuen Baue sowohl von hiesigen Architekten als auch von bambergischen gemacht. Sie entsprachen aber der Sache nicht. Endlich wurde durch ein ausführliches Reskript aus dem Kabinette bestimmt, wie der neue Bau hergestellt und der Bauriß danach verfertigt werden sollte.

Dies geschah, und der Bau wurde angefangen, jedoch alles auf den Vortrag der Kommission durch fürstliche Entschließungen geleitet, denn der Fürst hatte der gewohnten Eigenmächtigkeit des Hof-Kammerrats Goldmaier keinen Spielraum lassen wollen.

Unbeschreibliche Arbeiten habe ich bei dieser Sache gehabt. Es war ein Lieblingsgeschäft des Fürsten, diese Stiftung seines großen Ahnherrn im vollen Glanze herzustellen.

Goldmaier hielt sich nicht an die Vorschriften des Fürsten, der ihn öfters, um die Kosten des Bauwesens nicht uber die Kräfte der Stiftung zu vermehren, zurechtweisen mußte; denn er hat viel Bauwesen unnützerweise machen und wieder abändern lassen[3]).

Einst, als er eine solche Entschließung erhielt, wurde er so aufgebracht, daß er das Reskript mit der Unterschrift des Fürsten

---

[1]) Es war dies Wenzeslaus Strobel, der beiden Rechte Doktor und der hl. Schrift Baccalaureus, hochfürstlich würzburgischer geistlicher Rat, auch Fiskal und Hofkaplan, dann des Kollegiatstifts zu Haug Kapitular

[2]) Vergl Direktor Lutz Rückblick auf die Entstehung und Entwickelung des Juliusspitals (Würzburg 1876, in 8°), S. 31 ff.

[3]) Vergl. Lutz l. c. S. 35.

vor dem niedrigsten Troß der Bauleute auf die Erde warf und unter anderem sagte: „Der Fürst und sein Referendar sind Dummköpfe.“

Von diesem Aufbrausen des Herrn Goldmaier referierte ich dem Fürsten nichts, um ihm einen empfindlichen Verdruß, der auf seine Gesundheit sehr nachteilig würde gewirkt haben, zu ersparen. Ich nahm mir vor, Herrn Goldmaier mündlich zu sprechen und ihm seine auffallende Unart und Beleidigung gegen den Fürsten recht nachdrücklich fühlen zu lassen.

Allein der Fürst erfuhr es doch auf einem andern Weg und wurde fürchterlich darüber entrüstet. Er ließ mich am Abend um 8 Uhr, wo wir des andern Tags nach Bamberg abreisten (der Fürst war nur etwa auf 14 Tage, ohne den Bamberger Herrn Referendar mit hieher zu nehmen, nach Würzburg gegangen), rufen, erzählte mir die ganze Geschichte und erwartete, wie ich mich nachher erst überzeugte, ich würde ihm zu einem raschen Entschluß, nämlich zur Pensionierung des *rc.* Goldmaier, raten.

Ich erwiderte bloß: „Das war *nicht schön*, das war *nicht recht*, das war *sehr gefehlt*.“

Keinen anderen Ausdruck habe ich gebraucht, auch keinen Vorschlag zu irgend einer Maßregel gegen Herrn *rc.* Goldmaier gemacht, weil ich gesehen habe, daß der Fürst zu sehr aufgebracht war und daß er einen Entschluß hätte fassen können, der seine Regierung und sein Andenken befleckt hätte.

Ich merkte wohl, daß er ein scharfes Gutachten von mir erwartete. Ich wußte aber auch, daß ihn ein jeder harte Schritt gegen Goldmaier nachher wieder gereut haben würde.

Goldmaier war ein äußerst rascher und sehr wilder Mann, dabei aber ehrlich und rechtschaffen und war dem Fürsten aus seinen früheren Verhältnissen notwendig geworden.

Der Fürst ging den andern Tag nach Bamberg und ich mit
Als ich Tags darauf frühe zum Referat kam, saß er quer auf seinem Kanapee und hatte Papier in seiner Hand, in welchem er dem Anscheine nach las

Gegen seine sonstige Gewohnheit sprach er kein Wort, sondern nickte nur mit dem Kopfe.

Ich fing meine Vorträge an, bei welchen jedesmal mein Gutachten beigesetzt war.

Der Fürst sprach kein Wort; wie ich mein Referat geendigt hatte, sagte ich: „Haben Euer Hochfürstliche Gnaden noch etwas zu befehlen?"

Er nickte darauf wieder mit dem Kopfe, und ich ging mit gewöhnlicher Ehrerbietungsbezeugung in mein Zimmer, fertigte das Vorgetragene aus, überschickte es ihm in der verschlossenen Tasche zum Signieren und erhielt sie wieder mit seiner Signatur zurück.

Ich habe dieses Benehmen des Fürsten für eine Unpäßlichkeit von der Reise, für eine Verstimmung seines Nervensystems — denn er litt sehr an Hypochondrie — gehalten.

Mein Freund, der Herr geheime Referendar von Bamberg, kam aber an demselben Tag zu mir und erzählte mir eben dasselbe Benehmen des Fürsten in Rücksicht seiner, wie ich es vorhin angeführt habe Herr ꝛc. Pabstmann[1]) glaubte, es müsse dem Fürsten etwas Unangenehmes in Würzburg begegnet sein.

Die folgenden Tage war dasselbe Benehmen des Fürsten, und ich, keines Fehlers mir bewußt, fuhr fort, wie am ersten Tage. Dagegen hat Herr ꝛc. Pabstmann gar nichts ausgefertigt, weil, wie er mir sagte, der Fürst keine Entschließung gegeben habe.

Ich aber bearbeitete alles, und die würzburgischen Geschäfte gingen wie immer ihren raschen Gang. Die Stockung im Bamberger Kabinette machte notwendigerweise Aufsehen.

Diese sonderbare Prüfung dauerte für mich beinahe 14 Tage, ohne daß ich eine Ursache hätte ergründen können. Herr Pabstmann und ich sprachen fast täglich über die Geschichte, ohne daß wir imstand waren, hell darin zu sehen.

Nun ereignete sich der Fall, daß eine Generalsstelle bei der Reichs-Armee zu besetzen war. Ich nahm den darüber erstatteten Bericht an das Ende meiner Referate.

Herr von Borie hatte mir geschrieben, daß auf die Stimme des Fürsten sehr viel ankäme. Ich setzte meinem Vortrage bei: „In dieser Sache kann ich durchaus keine Instruktion entwerfen, wenn sich Euer Hochfürstliche Gnaden nicht bestimmt zu erklären geruhen; ich bitte daher um eine höchste Entschließung, weil der Fall keinen Verzug erleidet."

---

[1]) Es ist dies der bambergische Hofkanzler Adam Joseph Pabstmann

Der Fürst setzte sich schnell auf seinem Kanapee, auf welchem er bisher immer mit den Füßen und täglich in der nämlichen Stellung gelegen war, zurecht.

„Das hat mich sehr von Ihnen verdrossen, daß Sie von der niedrigen und achtungsvergessenen Handlung des Goldmaier gesagt haben: „„Es ist nicht schön, es ist nicht recht, es ist gefehlt““ Wenn ein Diener sich soweit gegen seinen Regenten vergißt, so verdient eine solche auffallende Handlung eine schärfere Rüge.“

Ich: „Mir tut es unendlich leid, daß Eure Hochfürstliche Gnaden mich in dieser Sache ganz verkannt haben Der sie Ihnen hinterbracht hat, muß doch wohl auch gesagt haben, daß er [auch] mich dabei auf das Empfindlichste beleidigt hat. Was hätten nun E H. Gnaden von mir gedacht, wenn ich ein scharfes Urteil darüber gefällt hätte? Sie hätten mich für sehr leidenschaftlich halten müssen. In diesem Lichte will ich nie erscheinen. Ich wollte auch in keinem Falle mehr Öl ins Feuer gießen, da ich gesehen habe, daß E. H. Gnaden sehr aufgebracht waren.“

Der Fürst: „Er hat mein Ansehen zu sehr vor den niedrigsten Menschen herabgesetzt.“

Ich: „Man kennt E. H. Gnaden viel besser; er kann Ihrer Ehre und Ihrem Ruhme nichts zusetzen und nichts davon nehmen.“

Der Fürst: „Was ist nun zu tun? Die Geringschätzung war zu groß!“

Ich: „Verzeihen! — Sollte aber etwas geschehen, so muß er zuerst vernommen werden. Er wird die Ausdrücke gewiß nicht in der Art einräumen, wie sie E. H. Gnaden und mir hinterbracht worden sind.“

Der Fürst: „Am besten wär's, wenn man ihn pensionierte, er wird seine Eigenmächtigkeit nicht unterlassen.“

Ich: „Da würden E. H. Gnaden einen treuen Diener weniger haben, nicht zu rechnen, daß er ohne Pension nicht könnte entlassen werden, und dies machte nebst dem persönlichen auch noch einen Verlust für die Kasse“

Der Fürst brach davon ab und sprach von anderen Geschäften, die in der Zwischenzeit vorgefallen waren, und war wieder auf das Allergnädigste gegen mich wie zuvor. Er kam nachmittags gleich wieder auf mein Zimmer, blieb einige Stunden

sehr vergnügt und munter Er hat auch endlich die ihm von Herrn Goldmaier zugefügte Unbill großmütig vergessen.

Diesem habe ich aber sein Unrecht bei einer Gelegenheit nachdrücklich vorgehalten. Er hat aber unter Tränen beteuert, daß er die ihm zur Last gelegten Ausdrücke nicht gebraucht habe.

Der Ruhe des Fürsten halber war es mir angenehm, daß die Sache zu keiner Untersuchung kam, und daß ich mich gerade so, wie es geschehen, dabei benommen habe.

Von der nun, wie ich zuverlässig glaubte, ganz geendigten Szene gab ich dem Herrn rc. Pabstmann Nachricht. Allein bei ihm war den andern Tag, als er zum Referate kam, dieselbe Geschichte, wie bisher.

Dieser, keines Fehlers sich bewußt, beharrte darauf, den Fürsten nicht zu fragen und auch keine Ausfertigungen zu machen.

Endlich wurde die Sache durch den Herrn Grafen v Rotenhahn[1]) dahin aufgeklärt, daß der Fürst deswegen eine Unzufriedenheit gegen Herrn rc. Pabstmann geschöpft hatte, weil er während der Abwesenheit des Fürsten von Bamberg nicht genug Arbeiten hieher geschickt hatte.

Indessen kam alles nach einer kurzen Zeit zwischen beiden wieder in die beste Ordnung.

Das Bauwesen im Juliushospital wurde mit möglichster Schnelligkeit fortgesetzt[2]).

Nun kam man an die Kirche, welche ehemals in dem vorderen Baue auf der Straße angebracht war. Diese wurde nun in der Mitte des sogenannten Fürstenbaues so, wie sie jetzt zu sehen ist, eingerichtet.

Die Idee dazu wurde aus dem fürstlichen Kabinette angegeben.

Als sie vollendet war, fehlte es nicht an ungegründeten Kritiken.

---

[1]) Es ist hier wohl Heinrich Karl Wilhelm Graf von Rotenhan, des Domstifts zu Würzburg Kapitularherr, hochfürstlich würzburgischer geheimer Rat und Präsident des Polizeigerichtes des obern Rates gemeint.

[2]) Vergleiche Lutz l. c. S. 34 ff. Auf Seite 35 in der Anmerkung 1 sind die beim Bau beschäftigt gewesenen Baumeister, der Bildhauer, der Stukkator rc. erwähnt und ist aufgeführt, was Bildhauer und Stukkator als Lohn erhielten.

Der Fürst: „Man sagt, wir hätten eine lutherische Kirche gebaut; dies ist mir nicht angenehm.“

Ich: „Zu dem Zweck, zu dem sie bestimmt ist, war es nicht anders möglich.“

Der Fürst: „Man hätte sich doch nicht soweit von der gemeinen Meinung der hiesigen Menschen entfernen sollen.“

Ich: „Es kömmt nur darauf an, daß sie an das Neue einmal gewöhnt werden. Ich wünschte, daß alle Kirchen nichts enthielten als einen Hauptaltar und einige Nebenaltäre.“

Der Fürst: „Ich wünschte es auch, aber das gemeine Volk klebt noch zu sehr an den Nebensachen der Religion.“

Ich: „Bei Ihren bekannten echt religiösen Grundsätzen wird sich jedermann bald an das Erhabene der Religion gewöhnen Ein Regent handelt nach reinen Grundsätzen und darf sich an Kritiken nicht stören.“

Die Kirche blieb, wie sie war, und sie wird ein ewiges, schönes Denkmal des Fürsten sein.

Die eingerissenen Mißbräuche bei dieser Stiftung, welche jährlich beträchtliche Ausgaben verursachten, wurden abgestellt, die Pachtgüter verbessert und dadurch die jährlichen Revenüen vermehrt.

Die Stiftung war imstande, eine große Anzahl Pfründner und Kranker mehr aufzunehmen.

Das Studenteninstitut in diesem Hause, welches mit der Absicht des Stifters nicht übereinstimmte und jährlich über 6000 fl. kostete, wurde aufgehoben[1]) Statt dessen hatte der Fürst vor, Stipendien für Studierende außer dem Hause zu geben.

Der botanische Garten[2]) und das Anatomiegebäude[3]) erhielten sehr viele verbesserte Einrichtungen[4]).

[1]) Hier irrt wohl Wagner Nach Lutz l. c. S. 32 wurde vom Fürstbischof Franz Ludwig am 25 Juni 1786 verfügt, daß ferner keine Kinder mehr, sondern nur Studenten im Juliusspital unterhalten werden sollen. Die Waisenkinder sollten in dem besonderen (Findel- und) Waisenhause unterhalten werden. Franz Ludwig hat außerdem noch unterm 4. August 1789 eine umfassende Instruktion über die Aufnahme und Entlassung der Studenten gegeben.

[2]) Vergleiche Lutz l. c. S. 33 und S. 83.

[3]) Vergleiche Lutz l. c. S. 33 und S. 81 und 82.

[4]) Es geschah Beides im Jahre 1786. Vergleiche Lutz l. c.

Bei Allem dem sind die Kräfte der Stiftung hinreichend gewesen, Alles dieses — mit einigem Zuschuß von der Universität für den botanischen Garten und die Anatomie — zu bestreiten.

Zuletzt wurde auch noch in den Gebäuden des Juliushospitals die Einrichtung getroffen, daß das Kranken-, Gesellen-[1] und das Dienstboten-Institut[2], welche beide auch von diesem Fürsten errichtet wurden, ihre Unterkunft in demselben fanden

Durch diese zwei Institute wurde das Hospital sehr erleichtert, weil viele Kranke jetzt in diese Institute kommen, die zuvor unentgeltlich in die Stiftung aufgenommen wurden.

Daß das Hospital durch das viele und große Kosten betragende Bauwesen[3] in seinen Finanzen nicht zerrüttet worden ist[4], beweist sein dermaliger guter Zustand.

Die ehemalige üble Administration, die Rezesse einiger Beamten haben den Finanzen mehr geschadet, als jenes Bauwesen.

Nach dem Muster des Juliushospitals hat der Fürst auch eigene Stiftung in Bamberg hergestellt[5]

## Der Bau des geistlichen Seminars

Das geistliche Seminar, welches in dem Universitätsgebäude seine Wohnung hatte, sollte zu dessen besserer Einrichtung in das ehemalige Jesuiten-Gebäude[6] verlegt und die dabei befindliche, noch nicht ausgebaut gewesene Kirche[7] diesem Institute aus-

[1]) Das Kranken-Gesellen-Institut ist von Franz Ludwig im Jahre 1786 gestiftet worden Vgl. Lutz l c. S. 32 ff [Vgl. auch Dr Reubold im Archiv des histor Vereins Bd. 46 S 1 ff

[2]) Das Kranken-Dienstboten-Institut ist keine Stiftung des Franz Ludwig, sondern es wurde am 31 Okt. 1801 von dem Fürstbischof Georg Carl von Fechenbach errichtet. Vgl. Lutz l. c. S. 37

[3]) Die Baukosten beliefen sich nach Lutz l c. S. 35 auf 221 213 fl. 45 kr

[4]) Dies bestreitet ganz entschieden, unter der Anführung von Belegen, Lutz l. c. S 35.

[5]) Franz Ludwig ist der Gründer des allgemeinen Krankenhauses in Bamberg, das am 11. Nov. 1789 eröffnet wurde. Mit demselben wurde 1790 das Institut für kranke Dienstboten und Handwerksgesellen verbunden Vgl. Dr. Chr. Pfeufer, Geschichte des allgemeinen Krankenhauses in Bamberg. (Bamberg 1825 in 8°.)

[6]) Domerschulgasse Nr. 18.

[7]) Die (erste) Michaels- oder Seminariumskirche (Neubaustraße Nr. 13) ward an der Stätte, wo früher die Kirche des Agnetenklosters gestanden hatte,

schließlich zugewiesen werden. In dem Universitätsgebäude sollte das Institut der adeligen Alumnen [1]) bleiben, und dort sollten auch Wohnungen für die Professoren des Gymnasiums eingerichtet werden.

Der Fürst hatte auch die gute Absicht, Konviktoren aus anderen Diözesen in das geistliche Alumnat aufnehmen zu lassen.

Dieses erforderte viel neues Bauwesen.

Die Kirche wurde ausgebaut [2]), der sogenannte Borgiasbau [3]) gegen die Neubaustraße von Grund aus neu hergestellt. In den übrigen Gebäuden wurde alles zweckdienlich eingerichtet.

Das Bauwesen hat großenteils der Hofkammerrat Goldmaier besorgt. Der Fürst sah sich aber genötigt, den Werkleuten den mündlichen Befehl zu erteilen, nichts Neues zu bauen, und nichts abzuändern, ohne daß eine schriftliche Resolution von ihm vorhanden wäre.

Dieses entzweite die Werkleute mit Goldmaier, und es entstanden viele Verdrießlichkeiten für den Fürsten daraus, so daß er einigemal äußerte, er würde von den Eigenmächtigkeiten des Goldmaier keine Ruhe haben, bis er ihn in die Ruhe setzte.

Ich stimmte zwar nie damit überein, aber soviel ist gewiß, daß ich eine Menge Arbeiten weniger gehabt hätte, wenn Herr Goldmaier bei seiner lobenswürdigen Rechtschaffenheit und Tätigkeit seinen eisernen eigenen Sinn und [seine] Eigenmacht hätte einschränken können.

---

errichtet. Im Jahre 1606 wurde der Grundstein zu derselben gelegt und nach drei Jahren war sie vollendet. Einen Turm erhielt selbe aber erst im Jahre 1618. Da diese Kirche aber zu dem im Jahre 1715 neuerbauten Jesuitenkollegium nicht mehr paßte, wurde selbe 1765 eingelegt und eine neue (zweite) nach dem Plane des Hofbauamtmannes J. P. Geigel zu bauen beschlossen. Hochaltar, Predigtstuhl und der ganze Chor wurden erst zu Anfang dieses Jahrhunderts nach J. A. Gärtners Plänen errichtet. Heffners Würzburg II. Auflage S. 412.

[1]) Es ward vom Fürstbischof Julius am 1. Januar 1607 gestiftet, von der bayerischen Regierung am 8. Nov. 1803 aufgelöst und mit einer neuen Organisation und unter dem Namen Julianum im Jahre 1880 wieder ins Leben gerufen.

[2]) Aber nicht vollständig, wie aus der vorhergehenden Anmerkung zu ersehen ist.

[3]) Neubaustraße Nr. 11. In demselben befindet sich seit 1857 die k. Universitäts-Bibliothek.

Indessen war er als Zahlmeister schwer zu ersetzen. Seine Finanzkenntnisse ragten auch weit über die seiner Kollegen hinaus. Seine Pensionierung würde also immer ein doppelter Verlust geblieben sein[1].

Die Kirche des geistlichen Seminars, ob sie gleich nach ihrem ersten, von den Jesuiten gemachten Plan abgekürzt worden ist, blieb doch noch ein sehr schönes Gotteshaus, welches seinem Zwecke vollkommen entspricht

In der Folge wurde der sogenannte Borgiasbau nebst andern Gebäuden der Universität für die churfürstliche bayerische Landesdirektion, dermalige königliche Regierung, welche sie wirklich innehat[2], bestimmt.

In dem vorderen Gebäude und in dem Flügel rechter Hand wohnen die geistlichen Alumnen[3].

In dieses Haus ist auch das General-Vikariat, was ich dem Fürsten damals immer schon vorgeschlagen hatte, ganz zweckmäßig jetzt verlegt worden.

## Die Nervenkrankheit des Fürsten.

Der Fürst litt schon von seinen früheren Jahren her, wie er mir es öfters gesagt hat, ganz außerordentlich an Nerven Sein ehemaliger Arzt Dr. Schwarz in Bamberg hat ihm die besten Dienste geleistet Dieser starb. Dr. Markus erhielt nach ihm das Vertrauen des Fürsten und wurde Leibarzt[4]. Die übrigen

---

[1] Man vergleiche über Goldmaier das furchtbar scharfe und nicht streng gerechte Urteil in dem höchst seltenen Buche: „Kurzer und treuer Abriß der seither geführten Staatsverwaltung im Hochstifte Wirzburg.“ 1803. S. 150 ff. Über das Buch und deren mutmaßlichen Verfasser selbst sei auf den Aufsatz des verstorbenen Oberbibliothekars Dr. Ruland im Serapeum, Jahrgang 28 (1867), S. 252–255 verwiesen.

[2] Seit dem Jahre 1850 befindet sich die kgl. Regierung jedoch in den Gebäulichkeiten der vormaligen Benediktiner-Abtei St. Stephan (Petersplatz Nr. 7).

[3] Fürstbischof Franz Ludwig hatte die Säle, Wohn- und Krankenzimmer angemessen einrichten und, um jeden jesuitischen Typus zu verwischen, die über dem Eingang stehende Statue des Ignatius von Loyola in einen Pastor bonus ummeißeln lassen. Am 9. Juni 1789 bezogen 77 Alumnen und 4 ausländische Konviktoren ihr neues Daheim, das der Fürstbischof „zum guten Hirten“ getauft hatte.

[4] Über den Briefwechsel Franz Ludwigs mit seinem Leibarzte Marcus vergleiche J. B. Schwab, Franz Berg rc. rc. 2. Ausgabe S. 77 u. 78.

Leibärzte — es waren deren drei in Bamberg, drei in Würzburg — genossen dessen weniger. Er war ein großer Liebhaber von vielen Arzneien, was mir immer sehr mißfiel. Der Herr Hofrat Dr. Wilhelm[1]) sagte mir öfters, wenn der Fürst fortfahre, soviele Opiate zu nehmen, so würden seine Säfte ganz aufgelöst werden und er würde sich einen frühzeitigen Tod zuziehen.

Ich hielt es für meine Pflicht, dies dem Fürsten zu sagen. Die Antwort war: „Wenn ich einmal eine hitzige Krankheit (morbum acutum) bekomme, so brauche ich niemand, als den Dr. Wilhelm; solange ich aber nur an meinen Nerven leide, niemand als den Dr. Markus.“

Mit dieser Antwort, die ich dem Dr. Wilhelm wieder eröffnete, war mir alles abgeschnitten.

Die übrigen Leibärzte trugen nur den Namen und hatten die Ehre, den Fürsten täglich zu besuchen.

Er litt manchmal 2—3 Monate lang, auch noch länger, so sehr an seinen Nerven, daß man wichtige Sachen vom Referate, ohne sie vortragen zu können, wieder zurücknehmen mußte. Dies vermehrte die ohnehin schon sehr beschwerlichen Geschäfte ganz außerordentlich. Er hatte nie eigentliche Schmerzen. Er sagte mir mehrmals, daß er kein Kopfweh, Magenweh oder sonst andere physische Leiden habe Er klagte nur über sehr unangenehme und lästige Phantasiebilder und über Nervenbewegungen in der Gegend des Zwerchfelles und im untern Leib.

Einigemal litt er sehr heftige Schmerzen in der Urinblase mit Fieberanfällen. Herr Hofrat Wilhelm vermutete eine Art Geschwür in der Blase und hat ihn jedesmal mit ganz leichten Arzneien bald wiederhergestellt

[1]) Franz Heinrich Menolph Wilhelm war im Jahre 1725 zu Niederklein im Kurmainzischen geboren, besuchte die unteren Schulen zu Wetzlar, studierte zu Mainz und Würzburg Philosophie und Medizin und ward im Jahre 1757 Arzt am Dietricher-Spital zu Würzburg. Im Jahre 1766 begegnet er uns als außerordentlicher und ein Jahr später als ordentlicher Professor der Arzneiwissenschaft an hiesiger Hochschule. Wilhelm ist es, der die Kuhpockenimpfung in Würzburg eingeführt, nachdem er, um selbe kennen zu lernen, eine Reise nach Wien gemacht Im Jahre 1769 finden wir ihn als Arzt des Juliusspitals, bald darauf in Paris, um die Einrichtungen in den dortigen Spitälern kennen zu lernen. Er starb am 22 Juli 1794. Greg. Schöpf, Hist stat. Beschreibung des Hochstiftes Würzburg. S. 399—401.

Ich glaube, daß ihm dieses Geschwür zuletzt ein zehrendes Fieber, woran er starb, zugezogen habe. Wenigstens fand man bei Öffnung seiner Leiche keinen andern Fehler in seinem ganzen Körper. Dr. Wilhelm war einige Jahre schon verstorben.

Indessen urteile ich von dieser Sache als ein Profaner und muß das kompetente Urteil den Hohenpriestern des Äskulap überlassen

Die Leiden seiner Nerven haben ihm, solange ich nur weiß, ein Zittern seiner Finger verursacht, welches ihm das Schreiben sehr beschwerlich machte. Ich schlug ihm vor, einem Kanzellisten in die Feder zu diktieren, wie ich es täte. Er sagte aber, daß er dieses nicht könne, weil er sich nie daran gewöhnt habe.

## Meine Nervenkrankheit.

Einstmals sagte der Fürst im Scherz zu seinem Leibarzt Dr. Markus: „Wenn ich nur meinem Würzburger Referendar meine Nervenkrankheit 14 Tage lang wünschen könnte, denn der hat gar keinen Begriff davon."

Ich lachte natürlicherweise darüber, weil ich sehr gesund war, und nie daran dachte, daß die rastlosen Anstrengungen mir dasselbe Übel zuziehen könnten.

Allein dieser Wunsch des Fürsten ging leider in die Wirklichkeit über.

Anfangs Dezember im Jahre 1789 überfiel mich während dem Referate beim Fursten ein so heftiges Nervenzittern am Hinterteil des Kopfes, daß ich mich aus dem Zimmer in die freie Luft begeben mußte.

Die Zimmer des Fürsten waren meistens überhitzt, und ich kann keine starke Wärme, noch weniger übermäßige Ofenhitze vertragen

Durch unrichtige Behandlung der Ärzte und da keine Abspannung von Geschäften möglich war, weil ich nicht einmal einen Sekretär hatte, wurde das Übel von Zeit zu Zeit schlimmer.

Der Fürst sagte mir: „Es ist keine Sterbekrankheit; Sie müssen sich nichts daraus machen"

Ich war mehrstenteils von 3 oder 4 Uhr nachmittags zur Arbeit ganz fähig und auch tätig bis gegen Mitternacht; dann

fingen aber heftige Krämpfe an und dauerten oft bis den andern Tag um die vorbemerkte Stunde.

Brownische, Kämpfische und allerhand Methoden wurden bei mir, wie beim Fürsten angewendet. Bei alledem habe ich fürchterlich ausgestanden. Kopf- und Magenweh waren meine beständigen Gefährten Die Kurart des Herrn Leibarztes Dr. Pauli, dermaligen Staatsrats, hat mir noch am besten bekommen. Indessen habe ich nie zu meiner vorigen Gesundheit wieder gelangen können.

Ich werde dieses Übel mehr oder weniger bis ins Grab behalten müssen

Der Fürst hat bei einigen Gelegenheiten gegen andere geäußert: „Bei mir hält es kein Referendar 10 Jahre aus"

Dies ist wörtlich war, besonders für Würzburg, wo die Geschäfte unverhältnismäßig groß und viel waren.

Nichtsdestoweniger habe ich mich mit meinem geschwächten Körper immer noch durchgeschlagen.

Ich bat den Fürsten um die Anstellung eines oder zweier Kabinettssekretäre; es dauerte aber lang, bis er sich dazu entschloß. Endlich aber nahm er einen in der Person des Regierungssekretärs Süßbacher an, für dessen Arbeiten ich aber haften mußte.

## Das Einsperren des Wildes.

Eine der früheren und nützlichsten Anstalten des Fürsten war das Einsperren des Wildes in zwei Parken zu Gramschatz und Guttenberg.

Die Wildschäden haben jährlich beträchtliche Ausgaben dem Ärar verursacht. Dessenungeachtet sind manche Untertanen doch nicht entschädigt worden, wiewohl auch manche zuviel erhielten.

Wo die Hauptwildstände waren, litten die benachbarten Markungen außerordentlich, und die dortigen Untertanen waren meistens verarmt, weil ihre Güter wegen der Wildschäden keinen Wert hatten.

Sobald das Wild eingeschlossen und das übrige außer den Parken weggeschossen war, stiegen die Preise der Feldgüter der nahegelegenen Markungen über alle Begriffe.

Der Pfarrer von Hesselbach — wenn ich mich anders recht erinnere auf den Ort — sagte mir, daß ein Bauerngut, welches vorher kaum einige hundert Gulden wert war und nicht einmal um einen so geringen Preis verkauft werden konnte, einige Jahre, nachdem der Park zu Gramschatz hergestellt war, schon um 5000 fl. verkauft worden sei.

Die Kosten für die Herstellung der Parken und deren jährliche Unterhaltung waren sehr bedeutend. Dem Fürsten war aber kein Opfer für das Wohl seiner Untertanen zu groß. Er wollte dem Publikum den Genuß des Wildprets nicht entziehen und seinem Nachfolger, wenn er die Jagd lieben sollte, eine unschädliche Gelegenheit dazu lassen, ihn aber doch so einschränken, daß die Jagdlust zum Nachteile der Untertanen nicht mehr ausschweifen konnte, denn es würde keiner mehr nach dem Fürsten Franz Ludwig gewagt haben, dem Wild freien Lauf zu lassen und es zu hegen.

Den Jägern und Jagdliebhabern war er nicht hold. Ich mußte deswegen auch meiner Jagdliebhaberei, die ich vorher nur wegen meiner Gesundheit übte, ganz entsagen. Es blieb aber auch keine Zeit dazu, ja oft die ganze Woche nicht eine Stunde zu einem Spaziergange, besonders in den Wintermonaten.

In den geistlichen Fürstentümern war es gewöhnlich der Fall, daß der Nachfolger immer das Widerspiel seines Vorfahrers war.

Der Fürst Seinsheim liebte die Jagd und die Jäger vielleicht ein wenig zu viel. Vielleicht ist auch seine Neigung mißbraucht worden, wie es gewöhnlich geschieht.

Der Fürst Erthal hatte jedoch aus Grundsätzen eine ganz andere Neigung. Er würde sich keine Erholung erlaubt haben, die auch nur mit der geringsten Last seiner Untertanen verknüpft gewesen wäre.

## Die preußische Okkupation von Bayreuth und Ansbach.

Der König in Preußen, Friedrich der Große, kam zur Zeit, wo er von dem Kriege ausruhte, auf einen älteren, in der preußischen Monarchie schon aufgestellten Gedanken zurück,

nämlich die Fürstentümer Ansbach und Bayreuth mit der Krone zu vereinigen.

Die Gelegenheit hätte sich ganz natürlich dazu ergeben, wenn der immer rege Geist des Königs es hätte abwarten können; denn es war in beiden Fürstentümern keine Sukzession vorhanden.

Vielleicht hatte es die Politik darauf angelegt, daß keine kommen sollte.

Die Vorteile der preußischen Monarchie aus der Vereinigung dieser Länder mit der Krone waren absehbar. Preußen hatte alsdann zwei mächtige Provinzen im Herzen von Deutschland; es konnte bei deren Besitz im fränkischen Kreise den Meister spielen; es war dadurch Grenznachbar von Böhmen und viel näher den anderen österreichischen Provinzen.

Deutschland war dadurch gleichsam in zwei Teile geteilt, in das nördliche und in das südliche; eine Lieblingsidee, die in den neuesten Zeiten noch öfters zur Sprache kam.

Kein Wunder also, daß sich Preußen noch vor kurzem soviel Mühe gegeben, diese Provinzen mit einem Zuwachse von Bamberg und Würzburg als Entschädigung zu erlangen. Der königlich preußische Herr Minister und akkredidierte Gesandte bei dem Großherzog von Würzburg hat mir nur wenige Monate vor der eingetretenen letzten Veränderung mit Würzburg ganz unverholen geäußert, sein König könne nicht anders entschädigt werden, als daß er die genannten vier Provinzen erhielte. Da dieser Plan bis jetzt noch nicht auszuführen war, so scheint es, die Sachsen haben die Zeche einstweilen bezahlen müssen, und wer weiß, ob es nicht noch ferner daran bezahlen muß. Das preußische Kabinett scheint noch immer sehr weitaussehende Pläne zu haben.

Um geschwinder zum Ziele zu kommen, projektierte damals Preußen die Resignation des Herrn Markgrafen zu Ansbach [1]).

Wo daran gearbeitet wurde, erhielt ich sehr zuverlässige Nachrichten darüber. Auch das Reichsministerium in Wien, der Herr Fürst Colloredo, kam in Kenntnis davon. Der Reichs-

[1]) Es war dies der kinderlose Markgraf Karl Alexander, geboren 24. Februar 1736, der in Ansbach am 3. August 1757 und in Bayreuth am 20. Januar 1769 zur Regierung gelangt war. Er verzichtete zugunsten Preußens am 2. Dezember 1791 auf seine Länder.

vizekanzler schrieb daher an den Fürsten, er möchte einen ganz vertrauten Geschäftsmann zu ihm nach Wien schicken, mit dem er sich über diese Angelegenheit vertraulich besprechen könnte.

In Bocklet, wo ich diesmal auf 14 Tage zu meiner Erholung allein war, erhielt ich den Befehl des Fürsten, sogleich zurückzukommen. Der Fürst erteilte mir den Auftrag, nach Prag, wo der österreichische Hof wegen der Krönung Leopolds als König in Böhmen versammelt war, und nach geendigter Krönung nach Wien zu gehen.

Um kein Aufsehen zu erregen, reiste ich unter dem Vorwand meiner Gesundheit nach Prag, daselbst aber war bei den immer abwechselnden Feierlichkeiten in wichtigen Geschäften gar nichts zu machen. Ich sah die Krönung, und die Feste benützte ich, die große Welt der ganzen österreichischen Monarchie, welche da zusammengeflossen war, etwas näher kennen zu lernen.

Nach geendigter Krönungsfeier ging ich, noch ehe der Hof abreiste, über Znaim nach Wien, besah unterwegs das merkwürdige Schlachtfeld bei Planian[1]).

Ich wurde sowohl in Prag als in Wien von den Herren beim Ministerium sehr gut aufgenommen und mit vieler Auszeichnung behandelt.

In Wien erhielt ich eine sehr gnädige Audienz von Seiner Majestät dem König Leopold, — er war damals noch nicht Kaiser von Deutschland — und auch bei den anwesenden königlichen Prinzen. Ich hatte schon viele Bekanntschaften mit verschiedenen vornehmen Familien durch den Herrn Grafen von Elz und machte auch deren noch viele. Den Herrn Reichsreferenten Freiherrn von Frank kannte ich schon von früherer Zeit. Auch machte ich die nähere Bekanntschaft des anderen Reichs-Referendar, des sehr gelehrten Freiherrn von Horix. Durch diesen habe ich sehr viele wichtige Notizen in den Staatsgeschaften der damaligen Zeit erhalten.

Der unvergleichlich große Staatsmann Fürst Kaunitz hat keine Geschäfte mehr gemacht. Freiherr von Spielmann war eigentlich das Haupt der Geschäfte in der österreichischen Staatskanzlei. Diese hat gewöhnlich keine Kommunikation mit der

[1]) Sonst die Schlacht bei Kollin genannt (im siebenjährigen dritten schlesischen) Krieg am 18. Juni 1757.

Reichskanzlei gepflogen. Letztere hat daher in der Sache der Länder-Vereinigung mit der Krone Preußens gar nicht hell gesehen und sehen können.

Ich ging daher gerade zum Herrn von Spielmann und trug ihm die Angelegenheit meines Fürsten vor. Er behandelte mich offen und ohne Zurückhaltung. „Es ist nichts mehr," sagte er, „in der Sache zu machen, denn in einem geheimen Artikel des Reichenbacher Friedensschlusses [1]) ist von Österreich der Krone Preußen zugesagt worden, daß man der Vereinigung von Bayreuth und Ansbach mit der Krone kein Hindernis in den Weg legen wolle."

Alle die daraus entstehenden Nachteile, die ich bemerklich machte, fühlte Herr von Spielmann sehr wohl; seine letzte Antwort war aber immer: „Es ist nichts mehr zu machen."

Ich habe mich über die Art, wie man diese wichtige Angelegenheit in dem Staatsministerium angesehen und behandelt hat, nicht genug wundern können.

Nur dadurch wird es wieder einigermaßen erklärbar, daß man in diesem Ministerium auf die Kaiserwürde im deutschen Reich gar keinen Wert gelegt hat.

In dem Reichsministerium hat man, da ich jene Aufklärung des Herrn von Spielmann dahin brachte, sich überzeugt, daß kein Schritt mit einigem Erfolge dagegen geschehen könne, daß die Kreisstände bei dieser Veränderung sich helfen müßten, wie sie könnten.

In dem Freiherrlich von Heßischen Hause in Wien habe ich die schönste und angenehmste Aufnahme erhalten. Unvergeßlich wird mir dieses bleiben. Man hat vermutet, ich würde Lust bekommen, eine Reichshofratsstelle zu suchen. Das liebenswürdige und geistvolle Fräulein von Heß hätte mir der Hauptbeweggrund dazu werden können. Allein die göttliche Vorsicht scheint ein anderes mit mir bestimmt gehabt zu haben ungeachtet ich der Zuneigung beider Eltern gewiß war.

Ich habe übrigens meinen Aufenthalt in Wien noch dazu benützt, alle herrlichen öffentlichen Anstalten, die großenteils von dem vortrefflichen Kaiser Joseph herrühren, zu besehen, um, womöglich, Anwendung davon in meiner Vaterstadt zu machen

[1]) Von 1790, Juli 27.

Die hiesige Stadtbeleuchtung[1]) und das Gebärhaus[2]) sind Früchte davon.

Gegen die Hälfte des November bin ich von Wien wieder abgereist. Ich hielt mich einige Tage in Regensburg bei Herrn von Borie, dem österreichischen Reichstagsgesandten, welcher die Würzburger und Bamberger Stimme beim Reichstag zu vertreten hatte, Geschäfte wegen und aus Auftrag des Fürsten auf.

Merkwürdig ist es, daß mir der Fürst zu dieser Reise nur 1000 rheinische Gulden angewiesen hat. Ich habe aber mehr als noch einmal soviel von meinem Eigenen zugesetzt.

Noch unverheiratet, habe ich diese Auslage nicht geachtet und auch den Fürsten nie angesprochen, mir einen Ersatz zu leisten. Dazu war ich zu delikat und der Fürst zu karg, um von freien Stücken eine Entschädigung zu geben.

In Wien mußte ich mir einen neuen Reisewagen kaufen, weil ich mit dem, welchen ich vom Fürsten zur Reise bekommen hatte, gar nicht mehr fortkommen konnte. Der Wagen war sehr gut, bequem und leicht; ich hätte ihn sehr gerne selbst behalten; der Fürst nahm ihn aber nach Hof und ließ mir das dafür Ausgelegte wieder vergüten.

## Anstellung eines Mitarbeiters im Referendariate

Meine Gesundheit wollte immer nicht auf einen dauerhaften Fuß kommen. Periodisch litt ich fürchterlich an Magenkrämpfen und an meinen Nerven Ich bat also öfters den Fürsten, noch jemand in das Kabinett zum Arbeiten anzustellen Ich schlug ihm den damaligen Professor, jetzigen Präsidenten von Seuffert[3])

---

[1]) Eingeführt am 1 März 1791.

[2]) Die erste kleine Entbindungsanstalt wurde im inneren Graben Nr. 18 durch Professor Georg Christoph von Siebold im J. 1791 eröffnet. Siebold starb im J. 1798 im 31. Lebensjahre. Der von ihm hinterlassene Sohn war der als Naturforscher und Japanreisender rühmlichst bekannte, 1867 verstorbene niederländische Oberst Dr. Phil Franz von Siebold. Über Georg Christoph von Siebold vgl. Chr. Schöpf, Hist.-stat. Beschreibung des Hochstiftes Würzburg S 387 391.

[3]) Es ist dies Johann Michael Seuffert. Er war im J. 1765 zu Würzburg geboren und starb als k. b. Staatsrat und Appellationsgerichtspräsident im J. 1829 Vgl über ihn. Hamberger-Meusel gel. Deutschland S. 474 XI, S. 699 und Neuer Nekrolog der Deutschen VII, S 414 ff.

5*

vor. Er war mir durch den geistlichen Rat und Professor Oberthür sehr gelobt und hatte vielen Beifall bei seinen Zuhörern.

„Wie kommen Sie dazu!“ — erwiderte mir der Fürst. „Der Mann ist äußerst unklug, welches er durch einige Schriften bewiesen hat.“ — Es waren einige kleine Schriften über die Jagd und über die Wildschäden.

Ich: „Er hat viele Kenntnisse und einen sehr guten Stil; Ihre Klugheit wird ihn leiten und seine gute Schreibart wird ihn zu einem sehr brauchbaren Geschäftsmanne machen.“

Mir war es äußerst darum zu tun, daß noch jemand in dem fürstlichen Kabinette angestellt würde, mit welchem die Arbeiten geteilt werden könnten, denn ich sah voraus, daß meine Gesundheit ganz unterliegen müßte

Jener Einwendung ungeachtet entschloß der Fürst sich noch vor meiner Abreise nach Prag und Wien, ihn in das Referendariat mitbeizuziehen.

In Wien erhielt ich die Nachricht, Herr ꝛc. Seuffert habe bei dem Fürsten um die Erlaubnis, sich zu verheiraten, nachgesucht und sie auch erhalten; er sei deswegen gegen Ende Oktober von Bamberg hierher gereist.

Dieses gab mir keine gute Aussicht für die Zukunft Ich hatte den Plan des Fürsten durchschaut Er glaubte, ich würde, wie vorher, in der Hofburg wohnen bleiben und in allen Gelegenheiten zugebote stehen. Sobald Seuffert verheiratet war, konnte er nicht in der Hofburg wohnen und zu jeder Stunde zu den Geschäften bei der Hand sein. Meine Lage wäre also dadurch um gar nichts verbessert worden. Ich entschloß mich daher, den Fürsten noch von Wien aus um die Erlaubnis zu bitten, künftighin außer der Hofburg, in der Stadt wohnen zu dürfen Diese erhielt ich, und bei meiner Rückreise machte ich sogleich Gebrauch davon, sodaß ich nicht einmal mehr in der Hofburg abstieg.

Der Fürst hatte mich, wie es schien, in Bamberg erwartet und deswegen ließ er auch Herrn ꝛc. Seuffert nach Würzburg abgehen. Ich schrieb aber noch von Regensburg aus: meine

---

Ein ungerechtes, furchtbar absprechendes Urteil über ihn in der schon früher genannten Schrift: „Kurzer Abriß der seither geführten Staatsverwaltung im Hochstifte Würzburg.“ 1803 S. 9 ff. und 75 ff.

Gesundheitsumstände und einige häusliche Geschäfte machten es notwendig, daß ich vorerst noch nach Würzburg ging.

Dem Fürsten, der merkte, daß ich seinen Plan durchdrungen hatte, fiel es auf, daß ich sogleich ein Quartier in der Stadt bezogen habe.

Meine Absicht war, längstens in acht Tagen nach Bamberg zu reisen.

Jenes Benehmen veranlaßte eine 14tägige Korrespondenz zwischen dem Fürsten und mir, welche ich wegen ihrer Merkwürdigkeit dieser Geschichte als Beilage anschließe[1]).

Sie gibt sehr vielen Aufschluß über die Denk- und Handlungsart des Fürsten und überhebt mich, manche Begebenheiten besonders anzuführen.

Diese Korrespondenz schloß sich damit, daß ich nur nach Bamberg komme, aber ja keine Erwähnung von allem, was vorgefallen war, mehr machen sollte. Ich vermutete, daß während meiner Abwesenheit Kabalen gegen mich gespielt worden waren, denen ich aber mit offener Brust entgegen gehen konnte. Ich habe jedoch nicht geglaubt, daß sie von dem herrühren könnten, der am wenigsten Ursache dazu hatte.

## Eine besondere Intrigue.

Dies erinnert mich an eine Intrigue, die man früher gegen mich angelegt hat.

In den ersteren Jahren meines Referendariats suchte der verlebte Herr Hofkanzler von Habermann um eine Hofkavalierstelle für seinen ältesten Sohn an.

Der Fürst war ganz dagegen.

Dessenungeachtet begutachtete ich dafür. „Es würde“, sagte ich „den Herrn Hofkanzler sehr kränken, wenn seine Bitte nicht erhört würde; er ist ein sehr verdienter Mann, der einer solchen Gnade allerdings würdig ist.“

Der Fürst: „Wohl wahr, daß er dies verdient hätte; allein wenn ich es tue, so kommt auch noch dieser und jener“ (hier nannte der Fürst die Personen), „welchen ich es doch nicht zu-

[1]) Leider fehlt diese Beilage und ist auch von sonst woher nicht zu ersetzen.

gestehen kann, ohne mir den hiesigen ganzen Adel über den Hals zu ziehen."

Der Fürst war ein für allemal nicht dazu zu bewegen, schrieb eigenhändig an den Herrn Hofkanzler und schlug sein Gesuch ab.

Dieser mochte nun vielleicht vermutet haben, ich sei ihm bei seinem Gesuche entgegen gewesen und wollte sich vielleicht eine kleine Rache nehmen. Er ging zum Fürsten, machte ihm eine geheime Denunziation gegen den damaligen Gebrechensekretär Vogel wegen Prellereien und Geschenkeannehmen von Untertanen, übergab dem Fürsten ein Verzeichnis davon, welches er von einem Advokaten erhalten hatte, bat aber den Fürsten, mir ja nichts davon zu sagen, weil ich den Vogel sehr protegierte und dieser oft zu mir käme.

Der Herr Hofkanzler war kaum aus dem Zimmer des Fürsten, als dieser mich rufen ließ.

Der Fürst: „Ich habe Ihnen etwas ganz Geheimes anzuvertrauen; Sie müssen mir aber die Hand darauf geben, daß Sie demjenigen, den ich Ihnen nennen werde, niemals Etwas darüber empfinden lassen wollen."

Ich: „Das ist meine Pflicht, wenn ich als Mensch und Christ handeln will, und von dieser Pflicht glaube ich mich nie zu entfernen."

Der Fürst: „Sie müssen mir mit Handschlag darauf angeloben."

Ich: „Auch dieses ist meine Pflicht."

Ich gelobte also mit meiner Hand in die seinige an.

Darauf erzählte er mir die ganze Geschichte mit dem Zusatz, der Herr Hofkanzler habe recht dringend gebeten, nur mir nichts davon zu sagen, er habe jedoch dem Herrn Hofkanzler nichts darauf geäußert.

Nun hatte ich einige Male schon dem Fürsten die getriebenen Prellereien des Vogel hinterbracht, indessen waren die Anzeigen, die ich erhalten hatte, nicht so begründet, daß man eine Untersuchung darauf hätte anstellen können. Ich trug also bloß auf dessen Entfernung von dieser und Versetzung auf eine andere Stelle an.

Der Fürst hatte sich aber darüber nicht entschlossen.

Ich warnte daher den Vogel einigemal mündlich mit dem Zusatze: „Sie sind verloren, wenn eine begründete Anzeige an den Fürsten kommt.“

Auch diese Warnung wußte der Fürst.

Deswegen erklärte er sich auch sogleich die Sache mehr für eine Kabale gegen mich.

Der Fürst: „Ich habe Ihr Wort, daß Sie den Herrn Hofkanzler von Habermann nie etwas deswegen empfinden lassen wollen.“

Ich: „Gewiß nie; denn ich kann ganz ruhig darüber sein, indem das Vertrauen Euer Hochfürstlichen Gnaden nicht geschwächt worden ist.“

Der Fürst: „Was ist nun in der Sache zu tun?“

Ich: „Die Anzeigen protokollmäßig machen zu lassen, so daß die Leute sich erklären müssen, ihre Aussagen erforderlichenfalls durch einen Eid zu bekräftigen. Um etwaigen Unterschleif vorzukommen, möchte es rätlich sein, die nötigen Reskripte durch Eilboten zu Pferde abzusenden, welche die aufgenommenen Protokolle sogleich ins fürstliche Kabinett zurückzubringen hätten.“

Der Fürst: „Vollkommen angemessen.“

Ich: „Es könnte aber doch der Fall sein, daß der Herr Hofkanzler auch noch das eine oder andere Mittel zu Erforschung der Wahrheit an Handen zu geben wüßte; wollten E. H. Gn. nicht erlauben, daß ich zu ihm ginge und mich mit ihm darüber bespräche.“

Der Fürst: „Ganz zweckmäßig; gehen Sie hin, sobald es nur sein kann.“

Ich merkte zu sichtbar, daß es dem Fürsten daran gelegen war, den Herrn Hofkanzler zu überzeugen, daß der Fürst mir kein Geheimnis aus der Sache gemacht habe und daß er vorher schon durch mich über die Unordnungen des Herrn Vogel berichtet worden sei.

Diese Genugtuung war ich mir selbst schuldig.

Ich verfügte mich noch denselben Tag zum Herrn Hofkanzler.

Als ich von der Sache, welche dem Fürsten schon vorher durch mich bekannt gewesen sei, zu sprechen anfing und ihn dabei scharf ins Auge faßte, kam er in eine solche sichtbare Verlegenheit, die ich nicht zu beschreiben vermag.

Ich fuhr indessen unbefangen fort, ihm die Entschließung des Fürsten zu eröffnen und ersuchte ihn, allenfalls auch noch andere Mittel zum Zweck anzugeben. Er wußte aber keine anderen.

Ich referierte dem Fürsten das Resultat meiner Unterredung.

Die Untersuchung wurde ganz aus dem Kabinett geleitet und dann der Regierung zur Entscheidung übergeben.

Vogel wurde schuldig befunden und nach dem Erkenntnisse der Regierung bestraft.

Mein gegebenes Wort habe ich so streng erfüllt, daß ich dem Herrn Hofkanzler, solange er lebte, nicht nur nichts empfinden ließ, sondern seiner Familie, wo ich nur konnte, nützlich war.

Indessen rechne ich mir dieses zu keinem Verdienst, weil ich nach Grundsätzen der Religion und der Menschlichkeit nicht anders handeln konnte.

## Folgen der preußischen Okkupation von Bayreuth und Ansbach.

Der Zeitpunkt rückte allmählich heran, wo die beiden Länder des fränkischen Kreises, Bayreuth und Ansbach, von dem König von Preußen in Besitz genommen wurden. Der Herr Markgraf resignierte[1]), begnügte sich mit einer lebenslänglichen Pension und zog mit seiner Lady Craven[2]) nach England.

Mir tut es leid, eine solche, eines deutschen Fürsten in aller Rücksicht unwürdige Handlung berühren zu müssen.

Der jetzige Fürst und Staatskanzler von Hardenberg[3]) kam als Statthalter in diese Provinzen; seine vorzüglicheren Mit-

[1]) Es geschah dies, wie schon oben bemerkt wurde, am 2. Dez. 1791.

[2]) Es war dies Elisabeth, die Tochter des Grafen August von Berkeley, die Witwe des Lord Craven, die im Jahre 1750 geboren war und im Jahre 1801 zur Reichsgräfin erhoben worden ist. Gestorben ist sie am 13. Januar 1828.

[3]) Es ist dies Karl August Fürst von Hardenberg, geboren am 31. Mai 1750 zu Essenrode im Lüneburgischen, gestorben als preußischer Staatskanzler am 26. Nov. 1822 auf der Rückreise vom Kongresse zu Verona. Über ihn vergl. den vortrefflichen Artikel von H. von Sybel in der Allgemeinen deutschen Biographie Bd. 10 S. 572–590, wo auf die Hauptliteratur verwiesen ist.

arbeiter waren der nachmalige koburgische Minister von Kretschmann und Legationsrat Nagler.

Kaum war der Besitz ergriffen, so machte man auch Ansprüche auf bedeutende Parzellen von Bamberg und auch auf einige von Würzburg

Mein Fürst, zu schwach, mit andern Waffen sich zu verteidigen, als mit der Feder und ohne alle Unterstützung vom kaiserlichen Hofe, der sich bei dem Friedensschlusse die Hände gebunden hatte, legte Protestationen ein, und Preußen fuhr fort, immer weiter umzugreifen und sich in festen Besitz zu setzen.

Die damals im Druck erschienenen Schriften überheben mich, etwas weitläufiger hierüber zu schreiben.

Diese Besitznahme verschaffte mir die nähere Bekanntschaft mit titl. Herrn von Hardenberg, der mich in der Folge stets ungemein freundschaftlich behandelte.

Der schlimmste Feind gegen meinen Fürsten war v Kretschmann, der in Druckschriften die sonderbarsten Grundsätze gegen Bamberg und Würzburg aufstellte, sie aber auch gleich mit Macht im Hinterhalte tätig ausführte und das vermeintlich Rechtliche dadurch zu stempeln suchte.

Später ist durch den französischen Machthaber alles Recht völlig untergegangen. Man weiß also jetzt nicht einmal mehr, wer Recht oder Unrecht hatte. Die gute Vermutung steht aber auf Seite des schwächeren Teils.

Der Fürst hat sich bei dieser äußerst kritischen Lage vortrefflich benommen und seine Rechte zu wahren gesucht. Wären die geistlichen Fürsten auf ihren Stühlen geblieben, so wäre bei einer günstigen politischen Konstellation vielleicht noch zu hoffen gewesen, daß Bamberg und Würzburg die verlorenen Parzellen wiedererlangt hätten oder dafür von Preußen entschädigt worden wären.

### Getreideteuerung und Magazine.

Der Fürst war stets väterlich besorgt, daß die Brotfrüchte nie auf einen übermäßigen Preis stiegen. Solang der Preis des Getreides zwischen 7 und 8 fl. rheinisch stehet, hat der Getreidebauer beinahe 100 Prozent Vorteil, denn die Produktionskosten können 3, höchstens 4 fl. gerechnet werden. Dem Untertanen von

mittelmäßigem Vermögen, dem Handwerksmanne, dem Weinbauer fällt der Preis von 8 fl. per Malter schon sehr schwer.

Die steigenden Getreidepreise fielen der Zivildienerschaft damals nicht schwer, weil fast alle das zu ihrem Hausbedarf nötige Korn in Natura erhielten, manche auch noch ihren Überfluß mit Vorteil verkaufen konnten, wodurch sie sich für die Teuerung anderer Lebensmittel, welche durch die gestiegenen Preise der Brotfrüchte jederzeit herbeigeführt wird, wieder entschädigen konnten.

Die Quantität aller Getreidegattungen, die auf die fürstlichen Speicher kamen, kann beiläufig auf 12000 Malter gerechnet werden.

Die größte Einnahme an Früchten hatten das Domstift, die Kollegiatsstifte, das Ritterstift St. Burkhard, die Abteien und Klöster.

Man dürfte das schon daraus ermessen, daß die jährliche Einnahme auf den königlichen Speichern in dem Großherzogtum Würzburg über 80000 Malter beträgt.

Auf den herrschaftlichen Speichern behielt der Fürst immer einen bedeutenden Vorrat an Früchten, bis die nächste Ernte eingetan war und bis man ermessen konnte, ob das Land für das künftige Jahr hinlänglich mit Brotfrüchten versehen und keine Überteuerung zu fürchten sei. Er brachte dadurch seinem Lande beträchtliche Opfer; denn es wurde an dem zurückbehaltenen Früchtenvorrat beim späteren Verkauf sowohl am Preise, als auch durch Schwand viel verloren.

Bei dem Magazinwesen, welches von 1789—1795 bestanden hat, wurden aus der herrschaftlichen Kasse in allem — wenn ich mich recht erinnere — 12000 fl. eingebüßt. Diesen Verlust achtete der Fürst gar nicht, weil seinen Untertanen dadurch großer Vorteil verschafft worden ist.

Es ist überflüssig, mich über diesen Gegenstand weitläufiger zu verbreiten, da die diesfalls erschienenen Verordnungen in der Sammlung der Würzburger Landmandate enthalten sind[1] und über alles hinlänglichen Aufschluß enthalten.

---

[1]) Cfr. Sammlung der Hochfürstlich-Würzburgischen Landes-Verordnungen 2c. 2c., gesammelt und als dritter Teil der Sammlung der Landesverordnungen . . . . herausgegeben von Philipp Heffner. Würzburg 1801 in Fol.

Nur eines muß ich noch erwähnen. Um dem Wucher der Getreidehändler und der Feldbauern entgegenzuarbeiten und zu verhindern, daß die Preise zu hoch gesteigert werden konnten, sind öfters mehrere Wägen mit herrschaftlichem Getreide, ohne daß sie erkannt wurden, auf den hiesigen Wochenmarkt geführt und die Früchte um 1, auch 2 fl. wohlfeiler, als es die Bauern und Spekulanten gehalten haben, abgegeben worden.

Das Lucrum cessans[1]) hat der Fürst zum Besten seiner Untertanen sehr gern verschmerzt.

## Finanzen.

Ungeachtet der vielen Aufopferungen, welche der Fürst für sein Volk gemacht hat, standen doch die Finanzen sehr gut.

Es wurde eine bedeutende Summe von Landesschulden abgetragen und auch mit Vorteil Güter angekauft.

An Geld hat es nie gefehlt, so daß man zu außerordentlichen Mitteln eines Anlehens hätte schreiten müssen.

In dem Zahlamte sind bald 300 000 fl. aus lauter neugemünzten, harten Geldsorten zusammengespart gewesen, welche mir der Herr Zahlmeister Goldmaier zu seinem schönen Ruhme gezeigt hat.

Das Gewölbe, worin dieses Geld aufbewahrt wurde, sah einer schönen Registratur ähnlich.

Der Fürst wußte von diesem, für ein geistliches Fürstentum nicht unbedeutenden Schatze nichts.

Dies ergab sich aus folgendem

Einstmals zeigte mir der Fürst in Bamberg den Monatsschluß des Bamberger Zahlamtes.

Der Fürst: „Sehen Sie, wie ich hier so gut stehe, etliche und 60 000 fl. sind in der Kasse baar vorhanden und alle laufenden Ausgaben bestritten."

Ich: „Das ist sehr schön; aber E. H. Gn. stehen doch in Würzburg noch viel besser."

Der Fürst: „Bei weitem nicht; hier haben Sie den Stand der Kassa von Würzburg; sehen Sie, nur etwas über 30 000 fl."

---

1) Gleich „entgangener Gewinn"

Ich: „Ja, wenn sonst nichts vorhanden wäre, so wäre es allerdings sehr wenig. Allein der Stand enthält nichts, als die laufende Einnahme und Ausgabe; der ältere Kassevorrat wird nicht aufgeführt.“

Der Fürst: „Mir ist kein älterer Kassevorrat bekannt.“

Ich: „E. H. Gn. haben in Würzburg einen Geldvorrat von 300000 fl. ohne dasjenige, was in dem Status enthalten ist. Wenn Höchstdieselben nach Würzburg kommen, so bitte ich, das Zahlamt persönlich zu besuchen und sich davon zu überzeugen; der Herr Zahlmeister wird E. H Gn. mit Vergnügen in diese schöne Registratur führen.“

Der Fürst ging nach seiner Zurückkunft sogleich hin und war sehr vergnügt darüber.

Die Zinsen der Staatskapitalien wurden auf das Pünktlichste bezahlt und dadurch ein ungemeiner Kredit befestigt. 5%ige Kapitalien wurden aufgekündet und abgetragen und keine anderen angenommen als zu 3 oder 3½ oder höchstens 4%. Dessenungeachtet hätte die Staatskasse Kapitalien überflüssig haben können; der Grund davon lag in der Pünktlichkeit der Zinszahlung.

Die ganze Einnahme der fürstlichen Staatskasse ist auf 1 Million und 100000 fl. angeschlagen worden.

Diese Einnahme wurde aber unter der Regierung dieses Fürsten um mehr als 100000 fl. erhöht durch genauere Erhebung der Zölle, des Akzises und bessere Benutzung der Forsten.

Die Saline zu Kissingen und zu Klosterhausen hätte diese Einnahme noch wenigstens um 100000 fl. vermehren können, wenn der Herr Hofkammerrat Goldmaier die Sache, — ich weiß nicht aus welchem Grunde — nicht gehindert hätte. Die Saline trägt dermals über 180000 fl. — Die sozietätische Saline wurde durch Einlösung der Aktien aufgehoben und beide Salinen wurden ganz herrschaftlich; aber ich konnte keinen ernstlichen Schritt zur Verbesserung vorwärts tun, bis endlich unter der Regierung des Großherzogs Ferdinand, wo die Salinen schon sehr viel über 100000 fl. ertragen haben.

## Vererbungen.

Zur Verbesserung der Finanzen wurden viele Vererbungen von Domänen, welche bis dahin in Zeitpacht gegeben wurden, vorgenommen. Nicht nur Güter wurden an Privatkäufer, sondern auch Schäfereien wurden meistens an Gemeinden vererbt.

Bei diesen war die Absicht, den Kleebau und folglich auch die Viehzucht zu befördern. Der Kleebau ist durch die Schaftrift überall beschränkt und verhindert worden.

Wenn die Gemeinden bei den ihnen vererbten Schäfereien jederzeit die bestimmte Anzahl Schafe gehalten und die Veredlung derselben besorgt hätten, so wäre die Vererbung der Schäfereien der Schafzucht nicht nachteilig geworden. Die Viehzucht hat aber wegen vermehrten Futterbaues, sowie durch den Anbau der Kartoffel unendlich gewonnen. Vorher haben die Würzburger Landleute das junge und magere Vieh vom Auslande ankaufen müssen, wodurch bedeutende Summen jährlich außer Landes gegangen sind. Dieses hörte allmählich auf und der Landmann zog sein Vieh selber nach.

Durch die Vererbungen der Domainen ist zwar die Anzahl selbständiger Untertanen vermehrt worden, die Produktion des Landes hat gewonnen, aber es hat mir immer etwas problematisch geschienen, ob überhaupt die Vererbungen rätlich waren. Die ehemalige Hofkammer hat sie für nützlich gehalten, auch sind in älteren Zeiten viele Vererbungen von den Fürsten gemacht worden. Ob aber nicht durch Verpachtungen auf längere Zeit von 15 oder 18 Jahren vorteilhafter hätte operiert werden können, dies ist eine andere Frage.

Die Vererbungen wurden meistens auf Getreidgülten gemacht wodurch für die Folge nicht viel verloren worden ist. Der erzielte, meist geringe Kaufschilling ist teils zum Ankauf anderer Realitäten, teils zu Abtragung von Staatspassivkapitalien verwendet worden.

## Wiener Kapitalien.

Die Wiener Kapitalien, hauptsächlich die Bettmänischen, waren lange Zeit die Lieblings-Operation der Kapitalisten des würzburgischen Landes. Große Summen gingen dadurch außer Land.

Freilich kamen auch wieder die Zinsen davon zurück. Aber das waren nur 5 oder auch noch weniger Prozent; das Kapital war für den Staatsgebrauch so gut wie verloren.

Mehrere Millionen hatte das Land in den Wiener Fonds.

Die Wut, Kapitalien nach Wien zu geben, war so groß, daß man den Bankiers und anderen, die sich damit befaßten, Provision bezahlte, um nur das baare Geld nach Wien zu schaffen

Der Herr Titl. Goldmaier begünstigte diese Anlehen so sehr, daß er auch die sicheren, im Lande angelegten Kapitalien von milden Stiftungen aufkündigte und in Wien anlegte.

Ich sah den Nachteil nur zu deutlich ein, machte Vorschläge zu einer Bank, um die Kapitalien im Lande zu erhalten; die Sache fand aber alle möglichen Hindernisse, und ich konnte dem Strome keinen Damm setzen. Zuviel Privatinteresse war dabei verflochten.

Mehrere österreichische Bankerotte brachen nach und nach aus. Dann war ein allgemeiner Jammer über Würzburg verbreitet.

## Polizei-, insbesondere das Armenwesen.

Die Polizei, das Armenwesen, Erziehungs- und Industrieanstalten waren stets vorzügliche Gegenstände der Aufmerksamkeit dieses großen Fürsten Dadurch hat er vorzüglich auf die Verbesserung seines Volkes gewirkt

Das Land hat während der 16jährigen Regierung dieses Fürsten in der Aufklärung in allen Gattungen vom menschlichen Wissen unendlich gewonnen. Niemand kann es besser beurteilen als ich, der die stufenweise Beobachtung ganz in der Nähe gemacht hat.

Durch seine Anstalten war nur er imstande, bei seinem Volke harte Strafen und besonders die Todesstrafe entbehrlich zu machen, sowie schwerere Verbrechen zu vermindern.

Gute Polizei- und zweckmäßige Erziehungsanstalten sind das einzige Mittel, den Verbrechen zuvorzukommen. Kein peinliches Gesetzbuch in der Welt vermag dieses zu leisten und die Sicherheit des Eigentums und der Personen zu gründen.

Ich würde einen Folianten schreiben können, wenn ich über dasjenige, was dieser große Fürst zur Ausrattung der Betteleı,

des damit verknüpften Müßigganges und zur Unterstützung der wahren Armut getan hat

Man muß die Verordnungen[1]) selbst nachsehen, und ich zweifle, ob in irgend einem Staate ein besseres Muster von dergleichen Anstalten anzutreffen sein wird.

Seine Milde gegen die Armen kannte keine Grenzen Er nahm manchmal bedeutende Summen von seinen Schatullgeldern mit nach Bamberg, um die dortigen Armen zu unterstützen, weil seine Bamberger Schatullgelder dazu nicht hinreichten.

Seine Güte ist aber auch öfters von Bettlern mißbraucht worden, und nicht immer wurde von den aufgestellten Kommissarien nur das Verdienst der wahren Armut berücksichtigt.

## Das Gebärhaus.

Noch eine der nützlichsten und notwendigsten Polizeianstalten war die Errichtung eines Gebärhauses[2]), wodurch zugleich die Universität und das Institut der Geburtshülfe ungemein gewonnen hat.

Viele Kindermorde und Aussetzungen von Kindern wurden dadurch verhütet. An einem solchen Zufluchtsorte für unglückliche Geschwängerte hat es bis dahin gefehlt

Die Anstalt war sowohl zur Hülfeleistung der Verunglückten, als zum Unterricht in der Geburtshülfe ganz zweckmäßig

Diese Anstalt widerlegt mit der Tat die dem Fürsten gemachte Nachrede, als habe er die Vermehrung des menschlichen Geschlechtes für nichts Auferbauliches erklärt und sich einstmals eines harten Ausdruckes gegen einen Beamten, der ihm seine schwere Haushaltung von 10 Kindern vorstellte, bedient.

Über diese Geschichte bin ich sogar in Wien in einer Gesellschaft gefragt worden, ob sie wahr sei. Sie war aber falsch. Er ist im Gegenteil gar nicht unempfindlich gegen das schöne Ge-

---

[1]) Man vergleiche unter anderem die Verordnung vom 29 April 1786, betr. die Untersagung des Bettels und die Einführung der Armenpolizei in der Residenzstadt (Sammlung Hochfürstlich Würzburgischer Landesverordnungen Bd. III, S. 342 ff.) und die Verordnung vom gleichen Datum, betr. die Einrichtung der Armen-Polizei auf dem Lande (l. c. S. 345 ff.).

[2]) Daselbe wurde im Jahre 1791 im inneren Graben Nr. 18 von Professor Georg Christoph von Siebold errichtet.

schlecht gewesen, besonders wenn es geistreiche Damen waren. Die Gouverneurin von den Niederlanden, Maria Christina, welche einigemal hieher kam, hat er auf die artigste Weise unterhalten und sie gefiel sich sehr in ihrem hiesigen Aufenthalte.

## Warum ich als geheimer Referendar unverheiratet geblieben.

Man könnte indessen doch glauben, der Fürst habe an verheirateten Dienern keinen Gefallen gehabt, weil ich solange unverehelicht geblieben bin. Man hat es mir auch nachgesagt, daß es dem Fürsten zu Liebe geschehen sei. Allein das war die Ursache in der Tat nicht. Der Fürst ist öfters 6 bis 7 Monate in Bamberg geblieben, und wenn er in Würzburg war, so ging er auf die Pfarreivisitationen, wo ich überall mitzugehen hatte. Ich war also, den ganzen Aufenthalt hier in der Stadt im vollen Jahre zusammengerechnet, nicht 2 Monate dahier. Wenn ich mich nun verehelicht hätte, so würde ich nur diese wenige Zeit mit meiner Frau zusammen gewesen sein. Bei der damaligen Einrichtung war es auch nicht möglich, meine Frau mit nach Bamberg zu nehmen, sowie der Bamberger Referendar die seinige nie mit nach Würzburg nehmen konnte. Ein solcher Ehestand, wo junge Eheleute solange voneinander getrennt bleiben müssen, gefiel mir nicht. Außerdem waren aber auch der Arbeiten soviele, daß nur ein Unverheirateter dieselben zu bestreiten imstande war. Aus eben dieser Ursache würde der Fürst meine frühere Verehelichung nicht gar gerne gesehen haben. Von diesem letzteren Bedenken würde ich mich jedoch nicht haben zurückhalten lassen.

Die Aussichten in die Zukunft wurden durch die in den Niederlanden und in Frankreich ausgebrochenen Revolutionen immer trüber und bedenklicher. Diese Betrachtungen hielten mich von dem entscheidenden Schritte meiner Verehelichung ab

## Die Krönung des Kaisers Leopold zu Frankfurt.

Verschiedene Ursachen haben den Fürsten veranlaßt, mich während der Krönung des Kaisers Leopold[1]) zu Frankfurt dahin zu beordern.

[1]) Leopold II., geboren am 5 Mai 1747, wurde am 30. September 1790 zum deutschen Kaiser gewählt und am 9 Oktober desselben Jahres zu Frankfurt gekrönt. Am 1. März 1792 starb er.

Es war vorauszusehen, daß wegen der französischen Revolution wichtige Unterhandlungen dort vorgehen dürften, deren baldige Kenntnis von großem Interesse für die beiden Fürstentümer Bamberg und Würzburg sein möchte.

Dem Fürsten war auch Hoffnung gemacht, von dem Kaiser und der ganzen kaiserlichen Familie, sowie von dem König von Neapel mit einem Besuche beehrt zu werden.

Die Aufträge, die ich von dem Fürsten erhalten, bezogen sich hauptsächlich auf diesen Besuch.

Ich war bald so glücklich, die Wünsche des Fürsten erfüllen zu können.

Die übrige Zeit meines Aufenthaltes in Frankfurt benützte ich, mir sehr wichtige Notizen über die damalige Lage der politischen Verhältnisse für den Fürsten zu sammeln.

Bei einer Audienz, welche ich von dem Kurfürsten Max von Köln [1]) erhielt, erkundigte sich dieser genau nach dem Befinden meines Fürsten. Max liebte ihn sehr und besuchte ihn fast allezeit, wenn er nach Mergentheim kam. Er fragte mich, als ich ihm den kränklichen Zustand des Fürsten schilderte:

Max: „Was hat denn der Fürst für einen Leibarzt?"

Ich: „Er hat deren drei in Würzburg und drei in Bamberg."

Max: (hastig) — „und lebt noch?"

Ich: „Für seine Nervenkrankheit braucht er eigentlich nur einen, den Hofrat Markus in Bamberg. Ich wünschte aber, daß er keinen brauchte und nur etwas in seiner Lebensweise abändern möchte."

Meine Audienz bei dem Kurfürsten war übrigens äußerst gnädig, da man mit dem Benehmen des Fürsten allenthalben sehr zufrieden war.

In einer Audienz bei der Erzherzogin Maria Christina [2]), Gouvernenrin in den Niederlanden, kam ich in eine nicht geringe

[1]) Es ist dies der Sohn Kaiser Franz I., Maximilian Franz, geboren am 8. Dezember 1756. Am 23. Oktober 1780 wurde er Hoch- und Deutschmeister, im Jahre 1780 Koadjutor, war vom 15. April 1784 bis 27. Juli 1801 Erzbischof von Köln und Bischof von Münster.

[2]) Es war dies die Tochter Kaiser Franz I., geboren den 13. Mai 1742, gestorben 24. Juni 1798. Sie hatte sich am 8 April 1766 mit Albert Herzog von Sachsen-Teschen vermählt und führte mit ihrem Gemahl von 1781—93 die Statthalterschaft in den österreichischen Niederlanden.

Verlegenheit. Sie sagte mir, es sei soeben die Nachricht angekommen, daß ein Teil der Truppen des Fürsten in den Niederlanden bei einer Affaire zurückgewichen sei. Dies war mir um so auffallender, weil ich mich auf den Mut und die Tapferkeit der Würzburgischen Truppen und ihrer Herren Offiziere vollkommen verlassen zu können glaubte. Ich bat daher um die Aufklärung, ob es die Würzburgischen Truppen oder das Bambergische Bataillon gewesen wären; darauf erwiderte sie: „Das Bambergische Bataillon". Ich schnaufte wieder leicht und sagte, ich sei in Würzburgischen Diensten und hätte das volle Vertrauen, daß die Würzburgischen Truppen, die ihre Tapferkeit in mehr als einem Vorfall bewährt hätten, ihren Ruhm auch immer zu erhalten suchen würden.

Meine Mission nach Frankfurt war überhaupt für mich sehr lehrreich. Ich habe die größten Staatsmänner der damaligen Zeit näher kennen gelernt, hauptsächlich diejenigen, die mit den Geschäften des deutschen Reiches zu tun hatten

## Die Anwesenheit des Kaisers Leopold II. in Würzburg.

Bei der Anwesenheit[1]) des Kaisers Leopold und der ganzen österreichischen Familie (der König und die Königin von Neapel, welche auch mitkommen wollten, sind durch eine dem König zugestoßene Unpäßlichkeit in Frankfurt zurückgehalten worden) wurden Tafeln und Beleuchtung der Festung Marienberg und des Hofgartens nebst einem Feuerwerk zur Erhöhung der Beleuchtung im Hofgarten gegeben.

Das Publikum zeichnete sich dabei mit einer beispiellosen Ruhe und Sittlichkeit aus, so daß nicht der geringste Exzeß vorfiel

Der Aufwand, welchen dieser Besuch der Kasse verursacht hat, war verhältnismäßig gar nicht groß; mit Einrechnung verschiedener sehr bedeutender und verbleibender Anschaffungen an Silber, Stock-Uhren, Porzellanservice ꝛc. hat sich die ganze Ausgabe nicht auf 40000 Gulden belaufen.

Das ganze Land hat nicht das mindeste davon gefühlt, weil die Kasse bei guten Mitteln war.

[1]) Der Kaiser war am 17. Oktober 1790 in Würzburg eingetroffen.

Die Herrschaften schienen mit den Ehrenbezeugungen sehr zufrieden. Der Kaiser liebte persönlich den Fürsten und vergaß nie die Gefälligkeit der Hilfstruppen.

## Französische Revolution; Einnahme von Mainz durch den französischen General Custine.

In dem Würzburger Kabinette wurde über die französische Revolution der Grundsatz aufgestellt: Deutschland habe sich in die innern Angelegenheiten von Frankreich gar nicht einzumischen. Es sei einem jeden unabhängigen Volke überlassen, sich eine seinem Charakter angemessene Staatsverfassung zu geben. Der Freiherr von Borie am deutschen Reichstag wurde auch dahin instruiert.

Wenn dieser Grundsatz Eingang gefunden hätte und man dabei beharret wäre, würden schwerlich die großen Umwälzungen, welche unser deutsches Vaterland so jämmerlich zerrüttet haben, entstanden sein.

Allein es scheint, es war im Buche der göttlichen Vorsicht anders geschrieben. Die Mächte Österreich und Preußen traten alsbald auf und erklärten: „Wer nicht mit uns ist, der ist wider uns.“

Nun war für einen Reichsstand nichts übrig, als sich der Majorität der Stimmen zu fügen.

Da das Kabinett des Fürsten die Ansichten der Mehrheit nicht teilen konnte, so wurde der Stimmvertreter zu Regensburg mehrmals angewiesen, für Bamberg und Würzburg zu Protokoll zu geben: „non instructus“ [1]).

Im übrigen aber hat man sich den auf dem Reichstage beschlossenen Maßregeln nicht entzogen, sondern alle Reichsverbindlichkeiten genau erfüllt.

Dieses Benehmen des Fürsten hat den Ländern bei dem Einfalle der Franzosen im Jahre 1796 sehr genützt und vielleicht auch früher schon, noch bei Lebzeiten des Fürsten Franz Ludwig die Franzosen abgehalten, gegen Würzburg vorzudringen.

Den häufig hieher gekommenen französischen Emigranten wurde zwar aus Menschlichkeit der Aufenthalt, solange er unschädlich geschienen, aber nicht die geringste Waffenvereinigung gestattet.

---

1) d. h. „ohne Instruktion.“

Da der französische General Custine mit einem Korps gegen Mainz anrückte, ging der Kurfürst von Mainz[1]) hieher, bis das Schicksal dieser Stadt, welche durch die Treulosigkeit eines Mainzer Stabsoffiziers den Franzosen übergeben worden sein soll, entschieden war[2]), worauf sich der Kurfürst in das Eichsfeldische begeben hat.

Zur Verteidigung der hiesigen Stadt und Festung wurden die zweckmäßigsten Anstalten getroffen.

Die Leitung derselben war unserm verdienstvollen und in dem Geniewesen sehr bewährten Herrn General v. Drachsdorf übertragen. Die Wälle der Festung und der Stadt wurden hinlänglich mit Kanonen versehen und alles so vorbereitet, daß man eine Ersteigung der Stadt durch Leitern sicher hätte abschlagen können, zu welchem Ende Bambergische und Deutschordensche Truppen zur Verstärkung der hiesigen und der Festungsgarnison beigezogen wurden.

Von allen Vorkehrungen, die mit der größten Tätigkeit und Eile betrieben werden mußten, habe ich einigemal mit Herrn General v. Drachsdorf Einsicht genommen, um dem Fürsten Relation darüber abstatten zu können.

Meine Hauptsorge war, den Fürsten zu bewegen, daß er sich nicht aus der Stadt entfernte, bis die Gefahr ganz nahe gekommen sein würde. Seine Gegenwart hat sowohl dem Militär als auch den Bürgern, welche in dem Notfalle auch zu den Waffen greifen mußten, Mut und Tätigkeit eingeflößt.

Wie aber der Fürst sichtbar in allen seinen Unternehmungen von der göttlichen Vorsicht unterstützt wurde, so war es auch hier der Fall.

Custine wagte es nicht, seine Truppen über Aschaffenburg heraufzuschicken.

Das drohende Ungewitter verzog sich also diesmal ohne weiteren Schaden als die Ausgaben für die getroffenen Verteidigungsanstalten.

[1]) Friedrich Karl Joseph, Freiherr von Erthal, Erzbischof von Mainz vom 18. Juli, Bischof von Worms vom 26. Juli 1774 an, gestorben 25. Juli 1802.

[2]) Die Belagerung von Mainz begann am 19. Oktober 1792.

## Die Anwesenheit des Kaisers Franz II. und des Königs von Preußen in Würzburg.

Der unvermutete baldige Todesfall des Kaisers Leopold veranlaßte eine schleunige Kaiserwahl und Krönung in Frankfurt[1]. Diese war bei weitem nicht so feierlich als die vorhergegangene.

Bei dieser Gelegenheit erhielt der Fürst einen Besuch von dem Kaiser Franz II. und einige Tage darnach, als dieser abgereist war, auch von dem König Friedrich Wilhelm von Preußen[2]) in Begleitung des jetzigen Königs von Preußen[3]).

Bei dieser Veranlassung wünschte der Fürst, daß die Stadtbeleuchtung, welche seit dem Anbeginn der Regierung nicht hat zustande kommen wollen, eingerichtet werden möchte. Er überließ mir alle nötigen Vorkehrungen dazu. Da die meisten Vorbereitungen schon früher gemacht waren, so habe ich in 14 Tagen alle übrigen Anstände und Hindernisse beseitigt. Die Stadtbeleuchtung fing also zum Vergnügen des Fürsten von diesem kurzen Zeitraum an[4]) und wurde bis jetzt ununterbrochen fortgesetzt.

Von Festen, die zur Unterhaltung der Herrschaften gegeben werden sollten, brachte ich, weil eine Beleuchtung des hiesigen Hofgartens einige Jahre zuvor von ihnen schon gesehen war, einen Ball zu Veitshöchheim mit einer schönen Beleuchtung des dortigen Gartens in Vorschlag; sämtliche hohe Gäste und andere Herrschaften sollten auf zierlich beleuchteten Jachten dahin und wieder zurück gebracht werden.

Dem Fürsten gefiel anfangs der Vorschlag ganz wohl. Ich war aber kaum von Bamberg hieher gereist und hatte einige Vorkehrungen dazu getroffen, als mir der Fürst schrieb, seine Gesundheit sei nicht stark genug, um ein solches Fest außer der Residenz auszuhalten, ich möchte veranstalten, was ich nur immer

---

[1]) Franz II., geboren am 12. Februar 1768, wurde zum römischen Kaiser am 5. Juli gewählt und am 14. Juli 1792 als solcher zu Frankfurt gekrönt.

[2]) Friedrich Wilhelm II. von Preußen.

[3]) Der nachmalige Friedrich Wilhelm III. von Preußen.

[4]) Nach einer anderen Angabe waren schon am 4. März 1791 zum ersten Male die Straßen der Stadt beleuchtet. Cfr. Heffner und Reuß, Würzb. Chronik Bd. 2, S. 547.

wollte, wenn es auch viel mehr kostete, nur kein Fest außer der Stadt.

Nun war nichts übrig, als eine Beleuchtung in dem Hofgarten herzustellen, die aber an Schönheit und Geschmack alle Beleuchtungen, welche die fremden Herrschaften zu Prag, zu Frankfurt und dahier schon gesehen hatten, übertreffen mußte.

Dieses hat auch vollkommen reüssiert, und die kaiserlichen Gäste waren überaus zufrieden

Als nun die Nachricht eintraf, daß der Fürst auch einen Besuch von dem König von Preußen erhalten würde, so wurde die Beleuchtung in einer auf Seine Majestät passende Art, jedoch ebenso reich und geschmackvoll abgeändert, so daß die königlichen Gäste das vollkommenste Vergnügen darüber äußerten.

Merkwürdig ist noch, daß morgens bei der Abreise des Königs der größte Teil der Beleuchtung noch in vollem Glanze und Feuer gestanden ist und daß sich der Donner eines starken Gewitters mit in den Donner der Kanonen mischte, welches eine auffallende Wirkung machte.

## Die Zivil-Witwen- und Waisenkasse.

Schon unter dem Fürsten Seinsheim hat man eine Anstalt, eine Zivil-Witwen- und Waisenkasse angefangen. Die Sache wollte aber keinen Fortgang gewinnen. Ich erhielt daher von dem Fürsten den Auftrag, einen Entwurf zu einem solchen dauerhaften Institute zu verfassen. Ich vollzog diesen Befehl, machte aber den Vorschlag, den Entwurf seiner künftigen Dauerhaftigkeit wegen den beiden Stellen, der Regierung und der Hofkammer, vor der fürstlichen Sanktion zur Erinnerung mitzuteilen.

Daraus entstand nun die Zivil-Witwen- und Waisen-Kassa-Ordnung, wie solche in der Sammlung der Würzburger Landmandaten enthalten ist[1]).

Die Witwen- und Waisen von der fürstbischöflichen Dienerschaft haben immer noch ihre Anteile daraus zu empfangen.

Welche Bestimmung aber einstmals das beträchtliche Kapital erhalten wird, dieses steht zu erwarten.

[1]) Selbe datiert vom 1. Mai 1791 und ist in der Sammlung der Hochfürstlich-Würzburgischen Landesverordnungen Bd. III, S. 476—498 gedruckt.

Die Militär-Witwen- und Waisenkasse war in sehr guten Umständen und hatte schon ein bedeutendes Kapital.

## VII. Periode.

### Meine Beförderung zum Hofkanzler bis zum Eintritt der kurfürstlich-bayerischen Regierung.

Der gute Fürst Franz Ludwig überraschte mich den 31 Dezember 1792 abends 10 Uhr mit dem Dekrete als Hofkanzler mit Beibehaltung des geheimen Referendariats.

Er überschickte mir, wie gewöhnlich, die verschlossene Tasche, worin die des Tages hindurch eingegangenen Kabinetts-Sachen enthalten waren. Diesmal war aber nichts darin als das erwähnte Dekret, welches mir äußerst ehrenvoll zum Neujahrgeschenke 1793 gegeben wurde.

Die sehr auszeichnende Art, welche der Fürst gebraucht hat, verdient meinen ewigen Dank.

Es scheint, er habe diese lange schon erledigte Stelle zu meiner Belohnung aufgehoben; denn einige Vorschläge, die ich bei Gelegenheit zur Wiederbesetzung derselben gemacht habe, blieben ohne Antwort.

Der Fürst sah aber doch daraus, daß ich nie auf diese Stelle gerechnet habe.

Sie hat auch wegen der damaligen Verhältnisse des Adels nicht soviel Anziehendes für mich gehabt. Der Fürst sagte mir nachher, daß ich das Präsidium bei der Regierung auch dabei solange versehen müßte, bis der Herr von Groß, nachmaliger Gesandter zu Regensburg, zu Kapitel gehen würde, der sodann Präsident werden sollte.

Ich behielt noch als Hofkanzler den freien Gebrauch der Hofpferde sowohl in der Stadt als auf dem Lande zum Fahren und zum Reiten, auch die jährliche Beleuchtung an Wachs beiläufig zu 90 und etlichen Pfund. Ich hatte daher eine sehr schöne Bestallung als Hofkanzler. Ob ich gleich nie eine Gratifikation von dem Fürsten erhielt, so war ich doch durch diese Besoldung von allen häuslichen Sorgen befreit und bin dem Fürsten ewig dankbar dafür.

Seine Gesundheitsumstände fingen an, immer bedenklicher zu werden, so daß ich eine nicht weit mehr entfernte Auflösung befürchtete, welche auch im Jahre 1795 zum größten Leidwesen beider Länder erfolgte[1]).

Ich glaube nicht, daß ein größerer Fürst je über Würzburg regiert hat, als Franz Ludwig, selbst seinen Ahnherrn, den Fürsten Julius, nicht ausgenommen. Er war unstreitig viel gelehrter als dieser und vollbrachte in einem so kurzen Zeitraum die wichtigsten Regierungsgegenstände.

Bei der nicht so ganz ruhigen Wahl eines neuen Fürsten, weil zwei Mitbewerber auftraten, nämlich der Herr Dechant von Comburg, Freiherr von Greifenklau[2]), und der Herr Domdechant Freiherr von Fechenbach, erhielt endlich letzterer die Mehrheit der Stimmen[3]). Er war schon in verschiedenen öffentlichen Geschäften, besonders bei den drei Kaiserwahlen gebraucht und kannte als Domdechant einen großen Teil der Regierungssachen. Er war ein Mann von ausgezeichneten Fähigkeiten und Einsicht. Er nahm sich in allem seinen Vorgänger zum Muster, änderte nichts an seinen guten Einrichtungen, baute vielmehr auf dessen Grundlagen fort.

Als die Franzosen[4]) im Jahre 1796 das Fürstentum Würzburg mit einem Einfall bedroht hatten, entfernte sich der Fürst von hier und ging nach Böhmen auf das Gut des Freiherrn von Rotenhan, ordnete aber dahier eine Statthalterschaft unter dem Vorsitze des Herrn Domdechanten Freiherrn von Zobel[5]) an, wozu ich nebst mehreren anderen Herren vom Kapitel[6]), von der Regierung, dem Hofkriegsrate und der Hofkammer zugezogen wurde.

Preußen hatte mit den Franzosen eine berüchtigte Demarkationslinie abgeschlossen, Bamberg und Würzburg aber außer

---

[1]) Er starb am 14. Febr. 1795.

[2]) Es ist dies Johann Gottfried von Greifenklau.

[3]) Georg Karl von Fechenbach wurde am 12. März 1795 zum Bischof von Würzburg gewählt.

[4]) Unter Führung des Generals Jourdan.

[5]) Es ist dies Johann Philipp Gottfried Amand Karl Adalbert Freiherr Zobel zu Giebelstadt.

[6]) Graf von Stadion und Freiherr von Gebsattel.

derselben gelassen, mithin beide Länder den feindlichen Einfällen preisgegeben.

Die Statthalterschaft hatte von dem Fürsten den Befehl, sich bei Annäherung der französischen Armee hinter die preußische Demarkationslinie in Sicherheit zurückzuziehen und von da aus für das Beste des Landes so viel wie möglich zu wirken.

Die österreichische Armee[1]) von 40—50000 Mann lagerte von hier über Kürnach bis nach Werneck und schien eine Schlacht zu erwarten. Auf einmal aber zog sie sich zurück und das österreichische Bataillon, welches die Stadt noch besetzt hatte, machte sich auch früh um 4 Uhr[2]) zu seinem Abmarsche fertig.

Nun eilte der Herr Statthalter, auch die Stadt noch vor dessen Abmarsch zu verlassen, um nicht in die Hände des Feindes zu fallen. Ich zögerte mit vielem Unwillen desselben solange als möglich war. Endlich mußte ich doch nachgeben und nach 5 Uhr früh[3]) ging der Zug vorerst nach Ochsenfurt, wo wir bis den andern Tag blieben.

Inmittelst ist Würzburg durch Kapitulation an den französischen General übergegangen[4]). Es wurde eine starke Kontribution angesetzt, Geiseln wurden ausgehoben und nach Gibet geschickt.

Den andern Tag in aller Frühe ging die Statthalterei von Ochsenfurt ab nach Uffenheim, und ich veranlaßte, daß wir, obgleich der Herr Domdechant nach Ansbach wollte, allda verblieben, um der Stadt Würzburg näher zu sein.

Indessen war alle Kommunikation mit der Statthalterei durch die Franzosen abgeschnitten oder sie wurde aus Furcht unterlassen.

Der Herr Statthalter von Zobel war schon mit einem heftigen Schmerze an seinem rechten Knie und am Schenkel von hier abgereist; das Übel wurde von Tag zu Tag schlimmer, so daß er das Bett nicht mehr verlassen konnte. Für lebensgefährlich hielt man aber die Sache nicht, zumal sein Leibchirurg

---

[1]) Unter dem Kommando des Feldzeugmeisters von Wartensleben.

[2]) Am 21. Juli 1796.

[3]) Am 22. Juli.

[4]) Am 24. Juli 1796 wurde Stadt und Festung Würzburg dem französischen Generale Championnet eingeräumt

Adelmann bei ihm war, der ebensowenig etwas dergleichen zu ahnen schien; auch der Herr Weihbischof Fahrmann nicht, der sich auch an die Statthalterei angeschlossen hatte.

Der Statthalterei waren der Herr Domkapitular von Stadion, der nachmalige Herr Domdechant Freiherr von Gebsattel und der Herr von Werneck wegen allenfallsiger französischer Ausfertigungen zugeteilt. Ich nahm auch den Kanzellisten Scharold mit, der aber nach einigen Tagen wieder zurückging, weil er sich kurz zuvor erst verheiratet hatte.

Die Gesandten beim fränkischen Kreis, welche noch immer versammelt waren, machten einen Versuch bei dem französischen General, die Lande des Kreises in die Demarkationslinie einzuschließen oder eine sonstige vorteilhafte Konvention mit demselben abzuschließen.

Einige dieser Gesandten kamen in solcher Absicht hieher. Es kam ein französischer Major mit dem Sekretär Güßbacher[1]) nach Uffenheim, um mich hierher zu berufen.

Ich entschloß mich auch alsbald dazu, ungeachtet der Herr Statthalter es nicht gern sah, weil er fürchtete, ich möchte nicht wieder zurückkommen. Er bat mich daher auch mit zusammengefalteten Händen auf seinem Krankenlager, nur sobald als möglich wieder zurückzukehren.

Bei meiner Ankunft in Würzburg verlangten die Herren vom fränkischen Kreis eine bedeutende Summe in Gold, welche ich ihnen denselben Tag auch noch gegen Quittung verschaffte. Man verlangte auch Einwilligung und Unterschrift von mir zu den Schritten, welche namens des fränkischen Kreises bei dem französischen General gemacht werden sollten.

Ich ließ mich aber um so weniger auf etwas ein, als ich einesteils keine Vollmacht von dem Fürsten dazu hatte, andernteils ich schon als gewiß voraussah, daß aus der Sache nichts werden würde, weil der Gouverneur von Ansbach und Bayreuth, Freiherr von Hardenberg, dergleichen nie zugegeben hätte, wie es auch der Erfolg gezeigt hat und worüber ich schon gute Notizen von dem holländischen Gesandten von Kinkel in dem Wildbad nicht weit von Uffenheim erhalten hatte.

---

[1]) Es war dies der Kabinetts-Sekretär Kasimir Joseph Güßbacher.

Der Kreis gab mir der getroffenen Verabredung gemäß Nachricht, anstatt mich zu einem Abschluß zu berufen, daß wegen der königlich preußischen Einwirkung keine Konvention stattfinden könne.

Das Schicksal der geistlichen Fürsten war schon entschieden, daß sie von ihren Sitzen entfernt werden sollten, was sechs Jahre nachher erfolgte.

Inzwischen haben die Kriegsoperationen für die österreichischen Waffen eine etwas günstigere Wendung zu nehmen geschienen. Ich gab daher auch zu Würzburg den Rat, mit Entrichtung der Kontribution so lange als es nur immer möglich wäre, zu zögern.

Ich erfuhr in Uffenheim, daß eine kleine österreichische Kavallerie-Abteilung bis gegen Mainz zum Rekognoszieren vorgedrungen sei.

Mittlererweile ereignete sich in Uffenheim ein Vorfall, der für mich der schrecklichste meines ganzen Lebens war. Mein Zimmer hatte eine Türe in das Schlafzimmer des Herrn Statthalters, welche nicht verschlossen wurde. Eines Tages stand ich früh um 5 Uhr am Fenster und schaute in die Gottes weite Welt, als plötzlich der Chirurg Adelmann und die Bedienten des Herrn Statthalters mit einem fürchterlichen Geschrei in mein Zimmer stürzten: „der Herr von Zobel sei tot".

Dieser so unverhoffte Todesfall schreckte und erschütterte mich bis in das Innerste. Ich lief sogleich an sein Bett, schüttelte den Körper; aber es war kein Zeichen des Lebens mehr zu finden. Seine Leute sagten, er habe um 4 Uhr früh noch Mandelmilch getrunken und müsse darauf von einem Schlagflusse befallen worden sein.

Ich erwirkte mir sogleich durch ein Schreiben an den Herrn von Hardenberg die Erlaubnis, alles Erforderliche wegen dieses Sterbfalles ohne Einmischung preußischer Behörden besorgen zu dürfen.

Man brachte das Vermögen des Herrn Statthalters in mein Zimmer, wo ich schon ein ganzes Faß zu 100000 Taler in Gold und die Schatullen des Herrn Grafen von Stadion und des Herrn von Gebsattel hatte Ich konnte deswegen mein Zimmer nicht verlassen und mußte neben der Leiche schlafen. Alle seine Leute haben ihr Zimmer verlassen, worüber ich mich sehr verwunderte.

Den andern Tag abends ließ ich die Leiche mit dem eigenen Postzug des Herrn Statthalters auf sein Gut nach Darstadt zur Beerdigung bringen.

Was ich bei dieser traurigen Geschichte überhaupt und bei der Statthalterei ausgestanden habe, dieses kann ich nicht beschreiben. Ohne die mindeste Gratifikation hätte es am Ende nicht viel gefehlt, daß man noch Undank eingeerntet hätte. Wie es meistens bei solchen Gelegenheiten zu geschehen pflegt, wenn die Gefahr vorüber ist, dann gibt es unnütze Schreier, die alles besser zu machen gewußt hätten; aber diese hätten nur erst den Mut haben sollen, an der Gefahr Anteil zu nehmen.

Bald darauf erfolgte die Schlacht bei Würzburg unter dem Befehle des Herrn Erzherzogs Karl, wo die jourdanische Armee geschlagen und bis gegen den Rhein hinabgetrieben, also Würzburg von den Feinden wieder befreit wurde [1].

Das Personal der Statthalterei ging demnach von Uffenheim alsbald wieder hieher zurück, sowie auch der Fürst kurz darauf hier angekommen ist.

Von der Kontribution sollen 1500000 Franken bezahlt worden sein. Man sagt aber, der größte Teil sei nicht weit von hier den österreichischen Truppen in die Hände gefallen. Andere, die besser unterrichtet sein wollen, behaupten, das Geld sei gar nicht aus der Stadt gekommen, sondern zwischen dem französischen Commissaire ordonato und einem gewissen Herrn von hier, der in der Geschwindigkeit ein ungeheures Vermögen erworben hat, geteilt worden.

## Die Untersuchung des Konsistoriums.

Sobald die Kriegsunruhen etwas nachgelassen hatten, wurden die inneren Geschäfte wieder tätiger betrieben.

Ich erhielt unter anderem den Auftrag, in Gemeinschaft mit dem Herrn Weihbischof von Fahrmann [2]) die Visitation des

---

[1]) Ich verweise hier auch auf das interessante Tagebuch über die französische Invasion in Würzburg im J. 1796, geführt vom Kapitular C. G. Jenum, das der hiesige historische Verein unter seinen Manuskripten verwahrt.

[2]) Über den Weihbischof Andreas Joseph Fahrmann vergleiche Dr N. Reininger, die Weihbischöfe von Würzburg im Archiv des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg, Bd. 18, S. 280 ff.

Konsistoriums, bei welcher Stelle viele Mängel eingeschlichen waren, vorzunehmen.

Das Resultat dieser Untersuchung war die von mir entworfene Konsistorialgerichtsordnung, welche in den gesammelten würzburgischen Landmandaten abgedruckt ist [1], weshalb ich über diesen Gegenstand nicht weitläufiger sein will

## Die Jagd zu Rimpar und Maidbronn.

Mit der dankbarsten Erinnerung muß ich hier erwähnen, daß mir der wohltätige Fürst die kleine Jagd zu Rimpar und Maidbronn auf meine Lebenszeit zu meiner Erholung unentgeltlich angewiesen hat.

Wenn sie schon von keiner sonderlichen Bedeutung ist, so zeugt die Sache doch von dem guten Herzen des Fürsten gegen meine Person.

Ich war auch verschiedenemale nach Werneck zur Vakanz und zur Jagd eingeladen, wo ich 8—14 Tage verblieben bin.

## Der Einfall der Franzosen im Jahre 1800.

Im Jahre 1800 war die hiesige Stadt und die Festung von österreichischen Truppen besetzt. Die gallo-batavische Armee unter dem Kommando des Generals Augerau rückte heran. Der Fürst flüchtete sich nach Sachsen-Meiningen [2]) und bestellte dahier eine Statthalterei. Der Herr Domdechant von Gebsattel war Statthalter. Ich war nebst einigen anderen Herren als Mitglied der Statthalterei bestimmt.

Die Stadt diesseits des Mains wurde von dem österreichischen Kommandanten Obersten von Dall-Aglio [3]) durch Kapitulation an die Franzosen übergeben [4]). Er zog sich mit der ihm unterstellten Mannschaft auf die Festung und behielt diese nebst dem sogenannten Mainviertel besetzt.

---

[1]) Bd. III, S. 812—844; dieselbe datiert vom 19 November 1799.

[2]) Cfr Würzburger Chronik von Reuß und Heffner. Teil II, S. 580.

[3]) Von demselben besitzen wir ein Tagebuch über die Blokade und Belagerung der Festung Marienberg ob Würzburg und des daber liegenden Stadtteiles durch die gallo-batavischen Truppen im J. 1800, das im Archiv des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg, Bd. III, Heft 2, S. 29 ff. gedruckt ist.

[4]) Am 30. November 1800.

Bei dem Einzug der Franzosen machten der Herr Statthalter und ich dem Herrn General Augerau unsere Aufwartung und ersuchten ihn um eine möglichst gute Behandlung der Stadt und des Landes.

Wir hatten aber gar keine angenehme Audienz.

Es war ein französischer Kommissär in der Gegend von Karlstadt auf eine mörderische Art durch Schüsse hart verwundet und ausgeraubt worden. Er verlangte die Auslieferung der Täter unter schweren Drohungen, wobei er auch einen Ausdruck von Totschießen fallen ließ.

Auf unsere Versicherung, daß die strengsten Befehle erteilt werden sollten, die Täter ausfindig zu machen, wurde er wieder etwas gelassener.

Die Täter wurden auch wirklich noch ergriffen. Es waren ein bemittelter Müller von Arnstein und ein Jägerbursch, welche nachher von den Franzosen zu Bamberg erschossen wurden, obgleich der Kommissär von seinen Wunden wieder geheilt worden ist und das Geraubte wieder erhalten hat.

### Die vierwöchentliche Belagerung der Festung.

Bei dem französischen Kommandanten gab ich mir alle Mühe, eine förmliche Belagerung der Festung und des Mainviertels abzulehnen.

Es war aber umsonst.

Der General Augerau und der holländische General Dumonçeau glaubten viel geschwinder mit der Festung fertig zu werden.

Sie wurde demnach aus Batterien vom Hexenbruch und vom Nikolaiberg während des ganzen Monats Dezember beschossen und mit Bomben und Granaten beworfen, ohne daß sie einen bedeutenden Schaden durch Brand oder sonst erlitten hätte

Die Kosten und Drangsale, welche die Stadt und das Land während dieser Zeit zu ertragen hatten, waren ungeheuer.

Ich mußte täglich früh und nachmittags bei den Sitzungen der Statthalterei erscheinen. Der Requisitionen aller Art war kein Ende. Man hat sich dabei, so gut man gekonnt hat, zu helfen und die Geldbegierde der französischen Kommissäre zu be-

friedigen gesucht. Aber eben dieses Mittel hätte uns schier noch am Ende der Geschichte manche Verdrießlichkeiten zugezogen, denn die Herren von der fürstlichen Regierung, welche die Not in der Nähe nicht gesehen haben, bildeten sich ein, man hätte noch viel mehr ersparen können.

Bei dieser Belagerung habe ich einen guten Teil meiner Gesundheit, ohne auch nur die geringste Remuneration erhalten zu haben, aufgeopfert.

Der Herr Dombechant schlief jede Nacht in einem fremden Hause, um der Gefahr, als Geißel ausgehoben zu werden, zu entgehen Er ermahnte mich auch zu der nämlichen Vorsicht. Ich blieb dessenungeachtet stets in meinem Hause, damit man mich, wenn etwas in der Nacht vorgefallen wäre, hätte finden können.

Die Belagerung kostete den Holländern nach ihrem eigenen Eingeständnisse 1800 Mann und hatte gar keinen Erfolg; die Feste würde auch schwerlich genommen worden sein, wenn sie nicht infolge der Schlacht bei Hohenlinden [1]) den Feinden am Ende des Dezember übergeben worden wäre [2]).

Kurz zuvor machte der österreichische Kommandant gegen früh 5 Uhr einen Ausfall [3]), verbrannte das Lager der Gallobatavier auf dem Hexenbruch, bei welcher Gelegenheit Dumonçeau selbst zu Zell in Gefahr war, gefangen zu werden.

Nachdem die Waffenruhe eingetreten war, kam der Fürst von Meiningen zurück [4]). Er hatte mittlerweile den Herrn geh. Rat Seuffert nach Paris geschickt, um ein besseres Los für Würzburg zu erlangen.

Die Sache blieb aber, wie ich schon vorausgesagt hatte, ohne alle Wirkung, denn die zukünftige Bestimmung der geistlichen Fürsten war unabänderlich beschlossen.

Im Juli 1802 bestimmte mir der jetzige Fürst von Harden-

---

[1]) Am 3. Dezember 1800.

[2]) Am 5. Januar 1801 wurden alle Wachen und Posten an die Franzosen übergeben.

[3]) Am 27. Dezember 1800. Cfr. das Tagebuch Dall' Aglios und die Chronik von Würzburg. Bd. II, S. 584 ff.

[4]) Am 24. April 1801. Cfr das auf die Rückkehr bezügliche Patent in der Würzburger Chronik. Bd. II, S. 590.

berg eine Unterredung in dem Kurorte Bocklet, wo er seine Frau Tochter, die Gräfin von Pappenheim, besuchte.

Er eröffnete mir das traurige Los, welches über sämtliche geistliche Fürsten Deutschlands unwiederbringlich geworfen worden sei, daß nämlich ihre Länder zu Entschädigungsgegenständen bestimmt seien.

Er gab mir die Erlaubnis, alles, was er mir anvertraut hatte, meinem Fürsten zu berichten.

Dieses tat ich auf der Stelle mittelst eines reitenden Boten, erhielt aber darauf die Einladung, unverzüglich selbst nach Werneck zu kommen.

Bei meiner Ankunft erzählte ich alles umständlich.

Der Fürst schien über die ihm wirklich unerwartete Nachricht sehr betroffen.

Es kam mir vor, man habe immer nur gesucht, ihn mit Hoffnungen hinzuhalten, denn nach der Tafel sagte er noch zu mir, man kann doch nicht wissen, ob die Sache sich nicht wieder ändert.

Allein diese Hoffnung ist zu Wasser geworden, denn Ende Oktober 1802 ist die Stadt und das Land von Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht von Bayern militärisch besetzt worden[1].

Kurz vorher hat der Fürst mehreren seiner Räte und Diener Zulagen verliehen, unter andern dem geheimen Referendar 500 fl.

Ich erhielt nichts, vermutlich, weil ich zu delikat war, darum nachzusuchen, wodurch dem Fürsten nur die Erinnerung seiner künftigen Erniedrigung gemacht worden wäre.

## VIII. Periode.

### Meine Dienst-Verhältnisse unter der kurfürstlich-bayerischen Regierung.

Der zur förmlichen Besitznahme bestimmte bayerische Generalkommissär Freiherr von Hompesch[2] war schon einige Zeit vor-

[1]) Schon am 3. September 1802 nahmen bayerische Truppen unter dem Befehle des Generallieutenants Grafen von Isenburg provisorischen Besitz von Würzburg.

[2]) Es war dies der Landesdirektions-Präsident und außerordentliche Kommissär im Herzogtum Berg, Johann Wilhelm Freiherr von Hompesch. Über denselben vergleiche „Allgemeine deutsche Biographie", Bd. 13. S. 64–66.

her hier. Nach der Besitzergreifung [1]) wurde ein Generalkommissariat errichtet, wovon ich ein Mitglied war. Ich erhielt sogleich den Auftrag, das hiesige Domkapitel, das Ritterstift St. Burkard, die Kollegiatstifte, dann alle Männer- und Frauenklöster in Pflichten zu nehmen und den Zustand ihres Vermögens zu untersuchen.

Gegen den Januar 1903 wurde der geheime Rat Bayard von München hieher zu dem General-Kommissariat geschickt. Diesem wurde nebst mir bald hernach die Vollziehung des preußisch-bayerischen Staatsvertrages anvertraut.

Im Februar ging der Freiherr v. Hompesch auf seine Güter und der Freiherr v. Asbeck [2]) versah einstweilen seine Stelle beim Generalkommissariat.

Als Bayard und ich im Anfange des Frühjahres wegen des Vollziehungsgeschäftes in Ansbach waren, kamen ganz unerwartet der Herr Graf v. Thürheim und der Freiherr v. Leyden auch dahin. Sie eröffneten, daß ersterer als Generalkommissär in den fränkischen Landen, letzterer als Präsident der Rent-Kammer bestimmt sei. Sie brachten auch die Organisation der Landesstellen mit [3]).

Das ehemalige kaiserliche Landgericht des Herzogtums zu Franken wurde aufgehoben und mit dem Hofgerichte derart vereinigt, daß es sich in eigentlichen landgerichtlichen Geschäften als Landgericht unter einem eigenen Präsidenten konstituierte. Dieses Präsidium wurde mir nebst der Stelle eines zweiten Kurators bei der Universität übertragen; Graf Thürheim war der erste.

Da ich nicht glaubte, daß die politischen Verhältnisse Würzburgs noch einer Veränderung unterliegen würden, so dachte ich im Jahre 1803 ernstlich auf meine Verehelichung, welche den

[1]) Das Besitznahme-Patent Seiner churfürstlichen Durchlaucht für die Fürstentümer in Franken d. d. München den 27. November 1802 ist gedruckt im Regierungsblatt für die churbayerischen Fürstentümer in Franken 1803 S. 3 und 4.

[2]) Über Franz Wilhelm Freiherrn von Asbeck siehe die „Allgemeine deutsche Biographie" Bd. I S. 617.

[3]) Cfr. Regierungsblatt für die churbayerischen Fürstentümer in Franken 1803 S. 89–91 und S. 93—100.

7. Februar 1804 mit meiner Frau[1]) durch priesterliche Einsegnung erfolgte.

Mein Gehalt, welchen ich als Hofkanzler bezog, konnte im geringsten Anschlag über 5000 fl. berechnet werden. Ich erhielt dagegen das damals festgesetzt gewesene Präsidenten-Salair von 4400 fl. Dadurch bin ich also um vieles verkürzt worden. Ich konnte es auch nicht dahin bringen, daß eine Liquidation meines Gehaltes vorgenommen worden wäre. Am Ende wurde ich an den neuen Regenten damit verwiesen.

Um nur ein Beispiel von der auffallenden Verletzung anzuführen, bemerke ich, daß ich 4½ Fuder Ehrenwein zu beziehen hatte, wovon ich jederzeit das Fuder im geringsten Preise zu 250 Reichstaler, mehrmals aber viel höher verkauft habe. Nach dem bayerischen Anschlag wurde das Fuder zu 180 fl. rhn. berechnet. Man ermesse nun daraus den enormen Verlust von mehr als 800 fl., den ich jährlich an diesem einzigen Artikel erlitten habe.

## IX. Periode.

### Unter der Regierung Seiner k. k. Hoheit des Erzherzogs Großherzogs Ferdinand.

### Der Erzherzog Großherzog Ferdinand erhält das Fürstentum Würzburg.

In Gemäßheit des Preßburger Friedensschlusses[2]) wurde Seiner k. k. Hoheit, dem Erzherzog Großherzog Ferdinand von Salzburg gegen Abtretung dieses Großherzogtums das Fürstentum Würzburg unter dem Titel eines Großherzogtums zuteil. Dies war ebensowenig eine Entschädigung für das Großherzog-

[1]) Wagner heiratete Jeanette Nally, eine Schönheit ersten Ranges. Selbe war erst 15 Jahre alt, als sie dem im 50. Lebensjahre stehenden Wagner die Hand zum Bunde für das Leben reichte. In dem großen Unterschied der Jahre mag der Hauptgrund gelegen haben, daß diese Ehe nichts weniger als eine glückliche war.

[2]) Vom 26. Dezember 1805 Artikel 11 Das Abtretungs-Patent d. d. München, 1. Februar 1806 ist im Würzburger Regierungsblatt 1806 S. 17 gedruckt.

um Toskana, als Salzburg. Jenes begreift 1 100 000 Seelen, Würzburg nur 350 000. Die Staatseinkünfte von jenem sind auf 4, von diesem auf 2 Millionen angeschlagen.

Die Nachricht von dieser Veränderung kam im Januar 1806 hieher und der Abtretungstermin war der 1. Februar 1806[1]. Der Großherzog erhielt nebstdem auch noch die von Bayern abgetretenen Güter in Böhmen, welche 500 000 Gulden W. W. jährlich ertragen mögen.

## Besitzergreifung durch Freiherrn von Hügel.

Durch den österreichischen Kommissär Freiherrn von Hügel[2]) wurde der Besitz ergriffen[3]) Er hatte, so viel mir bekannt ist, keine Vollmacht von dem Großherzog, sondern von dem kaiserlich-österreichischen Hofe. Dabei schien mir gleich ein besonderes Verhältnis mit diesem Großherzogtum zugrunde zu liegen. Österreich sah es als eine Akquisition seines Hauses an, was sich auch in der Folge bestätigte und ließ es nachher von diesem Freiherrn von Hügel an den Kommissär des Großherzogtums, Freiherrn von Auw, übergeben.

Man hat sehr widrige Nachrichten von dem Großherzog ausgestreut: er sei bigott, er wäre den Protestanten abhold, dabei geschäftsscheu und eigensinnig rc. rc. Dies war aber alles baare Unwahrheit. Seine Regierungsmaximen, die ich in der Nähe kennen gelernt habe, waren klug und den Umständen vollkommen angemessen. Er war als ein in Italien geborener Fürst in den italienischen Grundsätzen auferzogen und so natürlich dem römischen Hofe etwas mehr zugetan. Vergeben hat er sich deswegen in seinen Hoheitsrechten über Kirchensachen nichts. Ich werde in der Folge noch Gelegenheit haben, über den Ungrund jener Vorwürfe Mehreres zu sprechen.

---

[1]) Über die Besitzergreifung rc. siehe die Chronik des Churfürstentums Würzburg von Andres 1806 Sp. 8 ff. Auch die nachfolgenden Ereignisse sind in derselben am besten zusammengestellt, so daß wir hier auf dieselbe ein für allemal verweisen.

[2]) Über Johann Alois Joseph Freiherrn von Hügel siehe die Allgemeine deutsche Biographie Bd. 13, S. 305 f.

[3]) Cfr. Würzburger Regierungsblatt von 1806, S. 17–20.

## Ankunft des Großherzogs.

Den 1. Mai kam der Großherzog in Würzburg an und brachte den Herrn Minister Grafen von Wolkenstein mit[1].

Er veränderte aus weisen Regierungsgrundsätzen an der hier eingeführten bayerischen Regierungsform so wenig als möglich, weil alle solche Veränderungen nachteilig werden Das Hofgericht blieb in seiner Verfassung wie unter der vorigen Regierung. Die Landesdirektion wurde in zwei Kammern, der Regierungs- und Rentkammer, abgeteilt, nachher auch aus dem Rechnungs-Kommissariat eine dritte Kammer formiert. Diese kostete aber sehr viel und hat doch ihrem Zwecke nicht entsprochen.

## Errichtung der obersten Justizstelle.

Der Großherzog war in die Notwendigkeit versetzt, eine oberste Justizstelle einzurichten[2]. Ich hatte dem Herrn Minister schon vorher meinen Wunsch zu erkennen gegeben, das Präsidium bei dieser Stelle zu erhalten, weil ich keine Lust und Neigung fühlte, in den Staatsrat, der auch im Werke war, zu treten

Der Großherzog erfüllte zu meiner unendlichen Dankbarkeit meinen Wunsch. Ich wurde im Juli 1806 zum Präsidenten der obersten Justiz ernannt[3] und blieb der alleinige Kurator der Universität.

Ich dachte auf diesem Platze, der alle meine Wünsche erfüllte, mein Leben zum Nutzen des Landes und zur Zufriedenheit meines Regenten ruhig zu beschließen Allein die Vorsehung hatte anders über mich verfügt Ich wurde von dem Regenten öfters über Gegenstände des Staatsrats zum Gutachten aufgefordert, unter anderen vorzüglich über die Verpachtung der Salinen bei Kissingen, welche den Pächtern aus den Händen rechtlich gewunden worden ist, wogegen dieselben eine vollkommen angemessene Entschädigung von 120000 fl erhielten.

[1] Über den Einzug und die Feierlichkeiten bei demselben cfr. Andres Chronik des Fürstentums Würzburg für 1806.

[2] Die höchste Verordnung, betr. die Konstituierung der churfürstlichen obersten Justizstelle dd. Würzburg den 14. Juni 1806, ist abgedruckt im Würzburger Regierungsblatt von 1806, S. 33 f.

[3] Die Ernennung erfolgte schon am 14. Juni 1806 (cfr die vorhergehende Anmerkung), der Funktionsantritt jedoch mit dem 1. Juli.

## Der Krieg zwischen Österreich und Frankreich von 1809.

Im Jahre 1809, wo ein neuer Krieg zwischen Frankreich und Österreich ausgebrochen ist, entfernte der Großherzog sich von hier und hatte die Absicht, sich über Frankfurt und Wetzlar nach und nach gegen Hamburg hinab zu begeben. Ich erhielt die Bestimmung, diese Reise mitzumachen. Ich war so glücklich, den Großherzog zu vermögen, wegen der sehr gefährlichen politischen Konstellationen, zu Frankfurt, und somit in der Nähe des Großherzogtums, zu bleiben, um bei der ersten günstigen Gelegenheit, wo das Kriegstheater sich weiter entfernen würde, wieder in Würzburg sein zu können. Nach einem fünf Wochen langen Aufenthalt in Frankfurt ging der Großherzog mit seinem ganzen Gefolge wieder nach Würzburg zurück, mußte aber im August darauf wieder von Würzburg flüchten, wo ich, wie das erstemal, wieder im Gefolge war. Man blieb vier Wochen in Frankfurt und kehrte dann wieder zurück. Napoleon konnte an dem Benehmen des Großherzogs nichts aussetzen, ebensowenig Österreich, und so wurden ihm alle seine Besitzungen erhalten.

## Meine Berufung zum großherzoglichen Staatsrat.

Im Juli 1810 wurde ich von dem Großherzog gegen meine Erwartung und gegen meinen Wunsch zum Staatsrat berufen [1]). Ich ließ das an mich gesendete Packet, aus dessen Aufschrift ich meine Ernennung schon ersah und welches ich abends im Theater erhielt, uneröffnet und war fest entschlossen, diesen Ruf zu verbitten, zumal ich die auswärtigen Geschäfte, welche in jenem Zeitpunkte äußerst schwierig waren, bei der erledigten Stelle eines Ministers nebst den Justiz- und Polizeigegenständen zu besorgen haben sollte.

Da mir aber der Herr Hofrat von Hartmann als Staatsrats-Sekretär versicherte, ich würde den Großherzog in Verlegenheit setzen, wenn ich den Ruf zum Staatsrat verbitten würde, so erklärte ich, daß ich ein viel zu treuer Untertan und Staatsdiener meines Regenten wäre, daß ich zu viel Anhänglichkeit an denselben hätte, als daß ich auch nur die mindeste Ursache einer

[1]) Cfr. Würzburger Regierungsblatt vom J. 1810, S. 30.

Verlegenheit ihm geben wollte. Hierauf eröffnete ich nun erst das mir zugekommene Packet. Aus dem Inhalte der Dekrete und Rescripte ging hervor, daß ich zu den auswärtigen und inneren Geschäften der Justiz und Polizei bestimmt war. Ich erhielt eine Zulage von 1000 fl. rheinisch, mußte aber natürlicherweise meine Präsidenten- und Kuratorsstelle aufgeben.

Der Herr Staatsrat von Seuffert wurde seiner Staatsratsstelle enthoben und erhielt die Ernennung als Hofkommissär[1]) mit dem Genusse seines ganzen Gehaltes, welcher beinahe 6000 fl. betrug. Ich stand aber mit meiner Zulage von 1000 fl. nur auf 5400 fl.

Was den Großherzog zu dieser plötzlichen Veränderung vermocht hat, dies kann ich nur im Dunkeln mutmaßen; ich habe mich aber nie darum beworben, es zuverläßig zu erfahren

Die damals vorhandenen auswärtigen Gesandten.

Der Kaiserlich-österreichische Gesandte Graf von Buol war über diese Veränderung sehr vergnügt, nicht so der französische Gesandte von Hirsinger; der Königl. Bayer. Gesandte Frhr von Tautphöus schien zufrieden zu sein.

Die beiden letzten wurden bald abgelöst; an den Platz des Frhrn. von Hirsinger kam der Graf von Montolon und an den des Frhrn. von Tautphöus der Frhr. v. Reding.

Die auswärtigen Geschäfte waren die allerdornigsten wegen der Verhältnisse mit Napoleon. Ich mußte mir und dem Großherzog immer das Ansehen geben, als wenn wir in Würzburg mit Leib und Seele der französischen Sache zugetan wären.

Napoleon war dem Großherzog im Grunde gar nicht hold; es hatte viel Wahrscheinlichkeit, daß er damit umging, ihm bei irgend einer äußerlich scheinbaren Veranlassung das Großherzogtum Würzburg zu nehmen und es dem Vizekönig von Italien, seinem Stiefsohne, welcher bereits als Nachfolger des Fürsten Primas von Dalberg in dem Großherzogtum Frankfurt bestimmt war, mitzuübergeben und mit Beiziehung einiger benachbarten Provinzen ein kleines Königreich, so wie Württemberg, für denselben zu bilden. Dadurch würde Deutschland in zwei Hälften,

[1]) Cfr. Würzburger Regierungsblatt vom J. 1810, S. 30.

in das südliche und nördliche auf immer geteilt und die Staaten von beiden so getrennt worden sein, daß sie sich nie wieder unter sich hätten verbinden können. Dadurch würde auch dem Napoleon eine ununterbrochene Militärstraße von Mainz aus mitten durch das Herz von Deutschland bis nach Böhmen offen gestanden sein.

Dies war wohl von den weitaussehenden Plänen Napoleons zu befürchten.

## Besonders der französische Graf Montolon.

Graf Montolon, zugenannt Semonville, war ein äußerst feiner, gewandter und verschmitzter Kopf, den Napoleon vielleicht zur Durchsetzung wichtiger Pläne hatte gebrauchen wollen. Er brachte den Großherzog dahin, daß das französische Gesetzbuch in Würzburg eingeführt werden sollte, welches ich aber noch durch eine gelungene Zögerung verhinderte.

Er sprach mir oft, jedoch nur im Vertrauen, von einem Feldzug gegen die Russen, noch ehe man es ernstlich glaubte, daß er ausgeführt werden sollte. Montolon sagte mir, die deutschen Fürsten müßten alle Kräfte anspannen, die Absichten des Kaisers zu unterstützen. Meine dagegen geäußerten Bedenklichkeiten fand er zwar begründet, äußerte aber, Napoleon würde von seinem Vorhaben auf keinen Fall abzubringen sein. Er machte mir Hoffnung zur Vergrößerung des Großherzogtums. Ich legte wenig Wert darauf, weil ich die Gesinnungen Napoleons gegen das Haus Österreich kannte.

Da aber der Graf von Montolon bei dem wirklich ausgebrochenen Krieg Napoleons gegen die Russen mit einer ungeheuern Requisition an Getreide von mehreren 100000 Maltern im Namen seines Monarchen angeblich gegen Bezahlung aufgetreten ist, und Napoleon doch den äußern Schein einer solchen Bedrückung von sich ablehnen wollte, so hat er dadurch seine Zurückberufung, bei welcher man seine wider den Willen des Kaisers eingegangene Heirat zum Vorwand genommen hat, beschleunigt

Daß er aber immer heimlich in der Gunst Napoleons geblieben ist, beweist die Geschichte, daß er diesen auf die Insel St. Helena mit seiner Gemahlin begleitet und bei ihm bis hieher ausgedauert hat.

Was also Napoleon gegen ihn tat, scheint mir nur Verstellung gewesen zu sein.

Mir gelang es, die Lieferung des requirierten Getreides unter schicklichem Vorwande so lange zu verschieben, bis seine Abberufung aus Smolensk vom Kaiser eintraf. Nicht ein Körnchen wurde also geliefert.

Auf sein vieles und dringendes Bitten hat ihm der Großherzog statt des gewöhnlichen Gesandtenpräsents von einer reichen Tabatière 15 000 Franken in Geld zum Geschenke angewiesen, welche der hiesige Handelsmann Lülsdorf vermutlich für eine Forderung sogleich in Empfang genommen hat.

### Der ihm nachgefolgte Graf Germain.

An die Stelle des Herrn Grafen von Montolon wurde zu gleicher Zeit der Graf Germain ernannt, ein äußerst feiner, gebildeter und ordentlicher Mann, der von Haus aus schon sehr bemittelt war und von dem man nicht zu befürchten hatte, daß er auf unreinen Wegen sich einen Vorteil suchen würde. Dieser blieb auch Gesandter bis nach der Schlacht von Leipzig.

### Der österreichische und der bayerische Gesandte.

Mit dem österreichischen Gesandten, Grafen von Buol-Schauenstein, und dem bayerischen, Frhrn. von Reding, war ich stets auf einem sehr freundschaftlichen Fuße. Jede Reibung zwischen Würzburg und Bayern habe ich sorgfältig zu vermeiden gesucht.

Der Frhr. von Reding hatte die Gunst des Großherzogs durch sein Betragen gegen seine Gemahlin, die vormalige Freifrau von Stauffenberg, verscherzt. Dieses mag wohl Ursache gewesen sein, daß Herr von Reding sich eine Rache gegen den Großherzog erlaubte und allerhand widrige Nachrichten von demselben sowohl, als von verschiedenen Staatsdienern an den Hof schrieb, die er aus dem Munde einiger Übelgesinnten und Übelunterrichteten gesammelt hat. Seine frequentesten Spielgesellschafter waren der Hofkommissär von Seuffert und der oberste Justizrat Schmitt.

Unter anderem schrieb er an seinen Hof: Der Großherzog habe die kostbaren Weine aus dem Hofkeller, dann mehrere Staats-

realitäten verkaufen lassen und die eingegangenen Gelder sich zugeeignet.

Beides war ganz unbegründet. Würzburg war in der größten Geldverlegenheit, den Forderungen Napoleons und nachher der alliierten Mächte Genüge zu leisten. Dadurch, daß es verlautete, der Großherzog würde sein Land abtreten, verlor es allen Kredit Unter seiner Regierung hätte es eine Million von Frankfurt erhalten, jetzt nicht mehr. Ich konnte zu neuen Auflagen nicht raten, da das Volk ohnehin schon, was möglich war, leistete. Ich machte also den Vorschlag, die vorhandenen Weine und Realitäten nach dem Beispiele Bayerns verkaufen zu lassen. Die Weine haben dem Großherzog eigentümlich gehört. Nichtsdestoweniger hat er allen Erlös davon, sowie von den Realitäten der Staatskasse zugeeignet

Im Oktober 1813 erschien noch ein Königlich preußischer Gesandte in der Person des Herrn Präsidenten von Hänlein, welcher auch als Gesandter bei dem kurhessischen Hofe angestellt war. Diese Erscheinung war etwas unerwartet Ich konnte mir sie nicht anders erklären, als daß der König von Preußen Absicht auf die Acquisition der Provinzen Würzburg, Bamberg, Ansbach und Bayreuth haben möchte. Der Herr Gesandte äußerte mir dies auch unverholen in einer Unterredung: „Sein König könne nicht anders als durch die genannten vier Provinzen entschädigt werden."

Indessen fiel die Sache bei dem Wiener Kongreß doch anders aus; Sachsen mußte großenteils diese Entschädigung leisten

Ich glaube aber, Preußen habe immer noch sein Augenmerk auf jene vier Fürstentümer.

Den Herrn Präsidenten von Hänlein habe ich von Ansbach aus schon gekannt Er ist ein sehr rechtlicher und geschickter Mann. Die diplomatischen Verhältnisse mit demselben haben aber nicht viel uber ein halbes Jahr gedauert, denn der Großherzog ist schon mit dem 20. Juni 1814 abgetreten

## Die mir vom Großherzoge verliehene Zulage.

Dadurch, daß ich die auswartigen Geschäfte zu besorgen hatte, wurde dem Staat jährlich der Gehalt eines Ministers von wenigstens 10000 fl. erspart. Diese Ersparnis beträgt auf die

vier Jahre, die ich Staatsrat war, 40 000 fl. — Dieses und weil ich noch mit Chaisen und Pferden eine bedeutende Auslage hatte, mag auch den Großherzog bewogen haben, mir, vom 1. März 1814 anfangend, 600 fl. zu meinem Gehalte zuzulegen, so daß ich nun auf 6000 fl. rheinisch zu stehen kam.

Dieser Gehalt — ich sage es nicht aus Ruhmredigkeit, sondern daß es meine Hinterlassenen einmal benützen können — macht noch lange nicht 4 % von den Kapitalien aus, die ich der Staatskasse während meiner Dienstjahre mit vollem Recht erworben habe, z. B. 150 000 fl. wenigstens durch die Salinen. Andere würden in solcher Stelle, die ich bekleidet habe, Schätze gesammelt haben, während ich bei aller meinerseits angewendeten Sparsamkeit nur in einem mittelmäßigen Vermögen stehe. Meine Kinder sollen aber hieraus ein Beispiel nehmen und nie darauf ausgehen, im Staatsdienste sich Reichtum zu erwerben, wodurch sie von vielen Versuchungen befreit bleiben werden.

Mein Herr Kollega, der Herr Staatsrat von Hennebrith, war aber auch nicht weniger uneigennützig in seinem Dienste. Er hatte nur 4000 fl. und mußte für sein Quartier 300 fl. zurücklassen. Auf meine Vorstellung hat ihm der Großherzog ein freies Quartier gegeben, so daß er auf diese Weise auch 600 fl. Zulage erhielt.

Mein Posten war in den drangvollen Zeiten Napoleons, wo er den Krieg mit Rußland angefangen hat, äußerst beschwerlich. Die Truppenstellung über alle Kräfte und Verhältnisse des Großherzogtums machte einem unbeschreiblich Plage.

## Die aus dem Felde zurückgekommenen Würzburger Truppen.

Bei verschiedenen Kriegsvorfällen wurde ein Teil der Würzburger Truppen, welche nicht in Torgau eingeschlossen wurden, versprengt.

Diese kamen nach und nach einzeln hieher zurück. Es waren ihrer mehrere Hundert. Man ließ sie, damit sie von den Franzosen nicht wieder requiriert werden möchten, in Bauernkleidern in ihre Heimat gehen.

Diese List gelang, und man war nachher imstande, ein Jägerbataillon und ein anderes Infanteriebataillon nebst etwas Kavallerie

in der kürzesten Zeit zu der Armee der alliierten Mächte zu stellen.

Die in Torgau eingeschlossenen würzburgischen Truppen wurden reklamiert; sie kamen aber erst spät mit ansteckenden Krankheiten ins Land zurück und konnten lange nicht gebraucht werden. Man konnte sie aus Furcht weiterer Ansteckung nicht einmal hieher kommen lassen, sondern es wurde zu ihrer Aufnahme und Heilung ein besonderes Quarantaine Spital zu Wechterswinkel errichtet.

## Der französische General Turreau.

Der französische General Turreau wurde von Napoleon zum Stadt- und Festungskommandanten ernannt. Es soll dies der nämliche gewesen sein, der ehemals in der Vendee ein so großes Blutbad angerichtet hatte. Er war einer der besten Diplomaten und soll vormals als Gesandter bei den amerikanischen Freistaaten gebraucht worden sein. Aus den Geschäften, die ich mit ihm hatte, habe ich mich überzeugt, daß er ein äußerst feiner und gewandter Staatsmann war.[1]) Bei seinem Generalstabe hatte er einen gewissen Oberst Becker, der ein sehr schlimmer Mann war. Mit beiden bin ich jedoch ziemlich gut ausgekommen und habe der Stadt und dem Lande durch angemessene Unterhandlungen viel genützt.

## Der Rieder Traktat zwischen Österreich und Bayern, dann dessen Folgen für Würzburg.

Österreich schloß mit Bayern zu Ried einen Traktat,[2]) vermöge dessen Bayern sich von dem Rheinbunde und von Napoleon lossagte und sich an die alliierten Mächte anschloß.

Das bayerische Armeekorps zog sich alsdann nach Würzburg und berannte die Stadt von der rechten Mainseite.

[1]) Eine Charakteristik des französischen Divisionsgenerals Turreau de Linière findet sich in dem Buche von Georg Adam Ullrich, die Blokade der Festung Marienberg und des Mainviertels zu Würzburg in den Jahren 1813 und 1814 (Würzburg 1819 in 8°), S. 25 u. 26, auf welches Buch hiermit allgemein verwiesen sei.

[2]) Die Präliminar-Konvention zu Ried wurde am 8. Oktober 1813 zwischen den k. k. österreichischen und k. bayerischen Bevollmächtigten abgeschlossen und vom Könige von Bayern am 12. Oktober 1813 bestätigt.

Bei Annäherung desselben verfügte sich der Großherzog ins Württembergische nach Mergentheim und übertrug die Besorgung und Leitung der Landesgeschäfte dem Staatsrate.

Der Großherzog war schon länger fest entschlossen, sich sobald als es die Umstände erlaubten, von dem Rheinbunde auch loszusagen und die gemeine gute Sache der Alliierten zu ergreifen. Er ließ deßwegen auch seine gemessenen Instruktionen zurück.

Da aber Turreau mit Einrechnung der Würzburger Truppen über 4500 Mann stark war, durch die Festung die Stadt beherrschte und derselben den größten Schaden zufügen konnte, so mußte man mit der größten Klugheit zu Werke gehen, um der Stadt kein größeres Unglück zuzuziehen, indem es den Franzosen ganz gleichgültig gewesen sein würde, wenn die Stadt in einen Schutthaufen verwandelt worden wäre.

Bei der Annäherung des österreichisch-bayerischen Armeekorps ließ General Turreau die hiesige Stadt in Belagerungszustand erklären [1]) Er traf solche Anstalten, die vermuten ließen, daß er nicht gesonnen war, in der Stadt sich zu halten, sondern nach einer abgeschlossenen Kapitulation sich mit seinen Truppen auf die Festung mit Einschluß des sogenannten Mainviertels zurückzuziehen.

Ich nahm daher Verabredung mit dem Kgl. bayerischen Gesandten Herrn von Redding, daß er dem Herrn Feldmarschall von Wrede von der Lage der Sache Nachricht erteilen und ihn ersuchen möchte, die Kapitulation zur Schonung der Stadt rechts des Mains auf dieselbe Weise abschließen zu wollen, wie es im Jahre 1800 zwischen den Österreichern und Franzosen geschehen wäre. Zu dem Ende übergab ich ihm ein gedrucktes Exemplar dieser Kapitulation.

Freiherr von Redding, den ich in dem Augenblicke vor seiner Abreise, ehe die Tore geschlossen wurden, noch einmal gesprochen habe, versicherte mich, Alles dem Herrn Feldmarschall zu hinterbringen, zu welchem er sich unmittelbar von hier begeben würde Ich glaubte, mich an niemand besser wenden zu können, als an Herrn von Redding, dessen Hofe es vorzüglich daran gelegen sein mußte, die Stadt möglichst in gutem Stand zu erhalten.

[1]) Der darauf bezügliche Tagesbefehl vom 22. Oktober 1813 bei Ullrich l. c. S. 7 ff.

Es war zu gefährlich, ein Schreiben an den Herrn Feldmarschall gelangen zu lassen. Es fand sich auch kein tüchtiger, vertrauter Mensch dazu, da die Franzosen mit Totschießen gedroht hatten und die Stadt im Belagerungszustand war. Ich war zu delikat, ihm als einen fremden Gesandten den Antrag zu machen, ein Schreiben von mir an den Herrn Feldmarschall zu übernehmen, und Herr von Redding hat mir das Anerbieten dazu nicht gemacht.

## Das Beschießen der Stadt Würzburg.

Mit der größten Zuversicht konnte man auf diese Weise einen guten Erfolg erwarten. Allein als die Stadt rechts des Mains von dem Herrn Feldmarschall den 24 Oktober eingeschlossen und die französische Besatzung zur Übergabe fruchtlos aufgefordert war, wurde sie unerwartet abends [1]) eine ganze Stunde lang mit Kugeln und Granaten auf das Heftigste beschossen, so daß an mehreren Orten Brände entstanden.

Ich war mit den zwei andern Mitgliedern des Staatsrats noch in dem gewöhnlichen Sitzungszimmer versammelt. Der Herr Staatsrat von Hennebritt ging in dem größten Kugelregen mit mir nach Hause, damit wir wegen der Kasse das Nötige noch besorgen und dem herbeigerufenen Hauptkassier Instruktion erteilen konnten Als aber von allen Seiten Feuer gerufen wurde und mehrere Kugeln durch das Dach meines Hauses fuhren, verfügte sich Herr von Hennebritt nach Hause

Ich bat den General Turreau, welcher noch im Bauerschen Hause über dem Main sich aufhielt, die Stadt zu schonen und sie keinem größeren Unglück auszusetzen, auch mir zu erlauben, jemand an den Herrn Feldmarschall abzuschicken oder mich in Gegenwart des Herrn Generals mit einem österreichischen eingelassenen Parlamentär sprechen zu lassen.

Alles dieses wurde aber abgeschlagen Er äußerte, daß er keine Veranlassung zu dieser Behandlung der Stadt gegeben; er habe noch keinen Schuß auf die belagernde Armee tun lassen; es sei ihm auch noch gar kein Schaden von derselben zugefügt worden.

---

[1]) Die Beschießung hatte am 24. Oktober abends von 7 -8 Uhr statt Ullrich l. c. S. 18 und 19.

Nach dieser Kanonade erschien wieder ein österreichischer Parlamentär. Es kam aber keine Übereinkunft zustande. Gegen ½12 Uhr vor Mitternacht fing auf einmal wieder eine noch viel heftigere Kanonade an, die wieder eine ganze Stunde dauerte[1]), vielen Schaden den Einwohnern zufügte und die Johanniterkirche[2]) in Brand steckte.

Der Schaden in meinem Hause betrug an zerbrochenen Fenstern, Dachziegeln rc. über 600 fl.[3])

Das Parlamentieren währte nun bis zum dritten Tage früh morgens fort, wo ich unverhofft von dem General Turreau mit dem Herrn von Hennebritt durch den Oberst Becker auf die Festung zu kommen eingeladen wurde, woselbst der Staatsratssekretär Herr von Hartmann sich bereits befand, an welchen der Großherzog durch den eingelassenen Parlamentair ein Billet überschickt hatte.

Ich folgte dieser Einladung, weil ich glaubte, etwas zum Wohl der Stadt beitragen zu können, nahm aber den Rat Scharold als Sekretär zur Sicherheit mit. Wir fuhren zusammen mit meinem eigenen Wagen und Pferden nebst Herrn Oberst Becker, welcher uns auf der Brücke erwartete, dahin[4]).

Unsere Frauen waren in den größten Ängsten, wir würden von den Franzosen als Geiseln zurückbehalten werden.

Bei unserer Ankunft machte mir der General Turreau die Absicht unserer Einladung bekannt; sie betraf das Schreiben des Großherzogs an Herrn von Hartmann. Ich gab ihm zwar gleich eine mündliche Aufklärung darüber, ersuchte ihn aber, ihm zu seiner und meiner Legitimation eine schriftliche Antwort erteilen zu dürfen, welches ihm ganz recht war. Er verschloß uns in sein Zimmer und kam nach einer halben Stunde zurück, wo ich ihm eine schriftliche Note zustellte, mit der er zufrieden zu sein schien. Ich bat ihn noch einmal, in seiner und seiner Herren

[1]) Nach Ullrich l. c. S. 18 und 19 begann das Bombardement mit dem Schlage ½12 und dauerte bis ½2 Uhr ununterbrochen fort

[2]) In derselben befand sich damals ein Heumagazin. Ullrich l. c. S. 19.

[3]) Mehr als hundert Kugeln und Granaten hatten auch die kgl. Residenz beschädigt Ullrich l c. S. 20.

[4]) Nach Ullrich l. c. S. 20 hatten sich zu dem französischen Kommandanten auf die Festung auch der Hofrat und Bürgermeister v Brock und der Verwaltungsrat Freyer verfügt.

Offiziere Gegenwart mit dem Parlamentair sprechen zu dürfen. Dieses hat er aber standhaft verweigert. Er ging mit der Note zu seinen Offizieren, kam bald wieder zurück und entließ uns.

Während wir auf dem Rückwege waren, wollten die Holländer[1]) das Rennwegertor dem Belagerungskorps mit Gewalt öffnen. Bei diesem Vorfall gab es ein Gefecht zwischen diesen und den Franzosen, wobei mehrere von jenen das Leben einbüßten.

Wir waren noch innerhalb des Tores der Festung, als die Husaren mit dieser Nachricht, von welchem Vorgang wir nichts wußten, herangesprengt kamen. Da ich mich aber immer so benommen habe, daß man nicht den geringsten Verdacht eines Anteiles auf den Staatsrat werfen konnte, so ließ man uns unsern Weg fortziehen.

## Die Kapitulation.

Die Kapitulation kam an demselben Vormittag noch zustand[2]), wozu ich bei meiner Anwesenheit auf der Festung viel beigetragen zu haben glaube. Sie wurde aber dem Staatsrat nicht mitgeteilt, auch sonst nicht bekannt gemacht. Man kann nur aus dem Erfolge schließen, welche Bedingungen sie enthalten haben möchte. Die Franzosen zogen sich auf die Festung mit Einschluß des Mainviertels zurück; die Brücke wurde gesperrt; die großherzoglichen Truppen wurden mit auf die Festung genommen; die Stadt rechts des Mains aber blieb den alliierten Truppen überlassen. Tätliche Feindseligkeiten wurden von beiden Seiten nicht mehr ausgeübt.

Turreau hat dem Napoleon einen großen Dienst erwiesen, daß er die alliierten Truppen drei Tage dahier aufgehalten hat. Würden sie drei Tage früher in der Gegend von Frankfurt und Hanau eingetroffen sein und alle Pässe besetzt haben, so würde gewiß Napoleon in eine große Verlegenheit gekommen sein.

---

[1]) Nach Ullrich l. c. S. 23 waren es 50 Mann Hanseaten vom 127. und 128. Infanterie-Regimente.

[2]) Die Kapitulation, deren Wortlaut bei Ullrich l. c. S. 21–23 gedruckt ist, wurde am 26. Oktober 1813 abgeschlossen.

### Einzug der alliierten Truppen in die Stadt.

Nachmittags um 4 Uhr wurde das Rennwegertor geöffnet und die alliierten Truppen zogen sämtlich, dreißig bis vierzig Tausend Mann stark, an der Spitze der Herr Feldmarschall von Wrede, in die Stadt[1]).

Der Großherzog hatte einen Kurier an den Staatsrat geschickt, dessen Depeschen wurden ihm aber von dem Herrn Feldmarschall abgenommen.

Sobald der Feldmarschall sich in sein Quartier begeben hatte[2]), ging ich mit den zwei andern Mitgliedern des Staatsrats zu ihm, teils ihn zu komplimentieren, teils auch die Depeschen des Großherzogs an den Staatsrat abzuverlangen. Er empfing uns in Gegenwart einer Menge von Generälen und Stabsoffizieren, aber nicht sehr freundlich. Wir erhielten Vorwürfe von ihm, daß wir nicht für die Verpflegung seiner Armee besser gesorgt hätten. Er gab sich überhaupt die Miene, als wenn das Land des Großherzogs als eine eroberte Provinz zu behandeln wäre.

Ich machte ihm aber geziemende Vorstellung darüber und klärte ihm die Sache so auf, daß er andere Gesinnungen annahm. Ich sagte ihm, daß der königlich bayerische Gesandte Freiherr von Redding auf mein Ersuchen übernommen habe, die Lage der Franzosen und der Stadt zu erklären und daß es die größte Wahrscheinlichkeit sei, die Franzosen würden dieselbe Kapitulation, wie im Jahre 1800 eingehen, wodurch die Stadt geschont und die Kriegsoperationen beschleunigt würden rc.

Die Hitze wurde hierauf gemäßigt. Ich erfuhr aber nachher ganz zuverlässig, der Freiherr von Redding habe gleich bei seinem Eintritt bei dem Herrn Feldmarschall mit diesem wegen der zwischen Österreich und Bayern zu Ried abgeschlossenen Konvention einen unangenehmen Wortwechsel bekommen, wodurch Herr von Redding verhindert worden sei, sein mir gegebenes Wort zu erfüllen.

Dieser unglückliche Zufall hat in der Tat der Stadt und der allgemeinen guten Sache unendlich geschadet.

---

[1]) Über den Einzug siehe Ullrich l. c. S. 24.
[2]) Wrede war im Gutenbergshofe abgestiegen. Ullrich l. c. S. 24.

Es hat aber Leute gegeben, die gesagt haben, man habe diesen Aufenthalt bei hiesiger Stadt mit Absicht benutzt, um dem Napoleon Gelegenheit zu lassen, nach der Schlacht von Leipzig am 18. Oktober noch über den Rhein zu entwischen. Ich kann aber so etwas unmöglich glauben.

Der Herr Feldmarschall erklärte, daß, wenn nicht noch an demselben Abend die großherzoglichen Truppen von der Festung reklamiert würden und der Großherzog von dem Rheinbunde nicht abtrete, Würzburg als ein feindliches, erobertes Land behandelt werden würde. Ich konnte mir freilich diese Äußerung mit anderen Verhältnissen nicht zusammenreimen. Österreich hat das Großherzogtum Würzburg als eine österreichische Provinz angesehen und behandelt, wie es der Erfolg zeigte, indem es von Österreich an Bayern überlassen worden ist.

Nachdem nun die Depeschen des Großherzogs, welche mir von dem Herrn Feldmarschall übergeben wurden, hinlängliche Vollmacht dazu für den Staatsrat enthielten, so erklärte ich, daß ich längstens bis 9 Uhr abends das Abberufungsschreiben der Truppen und die Proklamation, wodurch der Großherzog sich von dem Rheinbunde lossagte, überbringen würde.

Dies geschah um 1/2 9 Uhr.

Die Truppen wurden den andern Tag aus der Festung entlassen. Die Proklamation wurde in der Stadt und im ganzen Lande sogleich bekannt gemacht[1]).

Bei dieser Unterredung mit dem Herrn Feldmarschall war derselbe gegen mich sehr herablassend und ungemein freundschaftlich. Man hat von den Staatsdienern und von den Einwohnern der Stadt geglaubt, sie wären der Sache der Franzosen zugetan, da doch alles nur aus Not und Zwang geschah.

## Folgen der Lossagung vom Rheinbunde.

Der Herr Feldmarschall verlangte sogleich 30—40000 Gulden Vorschuß für das alliierte Armeekorps, welcher auch auf der Stelle geleistet wurde, worauf dasselbe gegen Frankfurt und Hanau abzog[2]).

[1]) Die Proklamation, datiert vom 26. Oktober 1813 ist abgedruckt bei Ullrich l. c. S. 28.

[2]) Der Abzug erfolgte am 27. Oktober 1813. Ullrich l. c. S. 24.

Gleich nach der Zurückkunft des Großherzogs wurden auch die Würzburger Truppen aus der Festung Torgau reklamiert, die aber sehr spät und meistens krank ankamen.

Es wurde ein Jägerbataillon und ein Linien-Infanterie-Bataillon, dann eine Eskadron leichter Reiterei errichtet, welche zu den verbündeten Heeren stießen.

Für die russische, österreichische und preußische Armee wurde eine sehr große Quantität an Lebensmitteln und Pferdefütterung requiriert, welches erstaunliche Kosten und für mich viele Arbeit verursachte.

## Das k. b. Blocade-Korps.

Ein kgl. bayerisches Blocadekorps von etwa 3000 Mann blieb vor der Festung und der Herr Generalmajor Graf von Spreti wurde zum Kommandanten desselben ernannt. Für dieses Korps mußten alle Lebensmittel herbeigeschafft werden.

Nach acht oder zehn Tagen, da die Festung noch nicht übergeben werden wollte, kam der Befehl von dem Herrn Feldmarschall, die Festung zu stürmen und mit Gewalt zu nehmen.

Da diese Operation die Stadt in die größte Gefahr würde gesetzt haben, indem die Franzosen sie ganz gewiß zu ihrer Verteidigung in Brand würden geschossen haben, so gab ich mir alle Mühe, jenen Befehl wieder rückgängig zu machen, welches mir auch bei den guten Gesinnungen des Herrn General von Spreti für die Stadt gelungen ist.

Mit diesem Herrn Grafen hatte ich sehr viel zu tun; ich habe ihn aber als einen billig und rechtschaffen denkenden Mann immer gefunden.

## Fürst Reuß als Gouverneur.

Kaum war die Stadt rechts des Mains von den Feinden befreit, so erschien der Fürst Reuß als Gouverneur[1]. Ich hatte erwartet, man würde den Großherzog Ferdinand ebenso behandeln, wie Württemberg, Baden rc. und einen Staatsvertrag wegen dessen Beitritt zu der gemeinschaftlichen Sache der alliierten

---

[1]) Derselbe kam am 11. November 1813 zu Würzburg an. Ullrich l. c. S. 117.

Mächte mit ihm abschließen. Dieses geschah aber nicht. Die Ursache davon klärte sich erst in der Folge auf.

Ich gab mein Befremden über diese Behandlung des Großherzogs dem Herrn Fürsten Reuß zu erkennen. Der Großherzog schrieb auch selbst an seinen Herrn Bruder, den Kaiser von Österreich. Der Fürst Reuß kündigte sich alsdann nur als Militärgouverneur an und mischte sich auch gar nicht in die Staats- und Civilangelegenheiten des Landes. Er blieb nur bis Weihnachten 1813 dahier, ging sodann als Civil- und Militärgouverneur des Großherzogtums Frankfurt von hier ab nach Frankfurt[1].

Die Ernennung der Gouverneure rührte von der Steinischen Idee her, alle Länder Deutschlands als eroberte Provinzen zu behandeln. Dies ließ sich aber am allerwenigsten auf das Großherzogtum Würzburg anwenden.

## Die Fortsetzung der Blocade der Festung.

Während der fortgesetzten Blocade[2] der Festung fingen die Franzosen an, einen Turm und einen Teil der Festungsgebäude abzutragen und einzureißen[3]. Vermutlich fehlte es ihnen an Holz. Ich gab mir alle Mühe, den weiteren Schaden zu verhindern und ließ mich mit Vorwissen des Herrn Generals Spreti in eine weitläufige Korrespondenz mit dem General Turreau darüber ein, welcher endlich nachgab und die weitere Demolierung einstellte. Ich erfuhr aber von letzterem, daß die geheime Instruktion von Napoleon gegeben gewesen sei, die Festung, sobald er sich nicht mehr halten könnte, ganz zu zerstören Er ward aber durch nachdrückliche Drohungen und durch die veränderte Lage des Welt-Tyrannen davon abgebracht. Indessen hat die Festung einen Schaden von vielen tausend Gulden erlitten gehabt.

Durch die längere Dauer der Blocade ging den Franzosen das Fleisch aus, sie waren schon gezwungen, Pferde zu schlachten.

---

[1]) Ullrich l. c. S. 118.

[2]) Über die Leiden der Eingeschlossenen im Mainviertel siehe Ullrich l. c. S. 35 ff.

[3]) Am 31. Januar 1814 begannen die Franzosen, das Dach auf der Festung gegen die Stadtseite hin abzubrechen (Ullrich l. c S. 62), am 2. Februar den Festungsturm, auf welchem das Marienbild stand, abzutragen (Ullrich l. c. S. 65).

Der Herr General Turreau machte mir daher den Antrag, ihm 50—60 Stück Schlachtvieh zukommen zu lassen, er wolle für ein jedes ein brauchbares Pferd geben. Ich fand diesen Tausch sehr annehmbar, da die Festung doch bald übergeben werden mußte, weil das Reich Napoleons ein Ende genommen hatte, die Pferde uns äußerst nötig waren, um die großherzogliche Kavallerie so geschwind als möglich zu der alliierten Armee zu schicken. Der Großherzog genehmigte daher den Tausch. Wir erhielten auf diese Weise 50 Pferde, worunter einige 30 und mehrer Karolin wert waren [1]).

Alles ist aber mit Einverständnis des Herrn General von Spreti geschehen.

## Die Übergabe der Festung.

Ich gab endlich dem General Turreau Nachricht von den Kriegs-Ereignissen, von der Lage Napoleons und von dem Vertrag von Fontainebleau, um ihn zu bewegen, die Festung zu übergeben. Er machte daher den Antrag bei dem Herrn General von Spreti, einen seiner Offiziere von dem Generalstab nach Paris abschicken zu dürfen, um Verhaltungsbefehle einzuholen [2])

Dies ward ihm zugestanden.

Nach Zurückkunft des französischen Offiziers ward die Festung dem Großherzog übergeben und von einem großherzoglichen Kommissär, dem Oberstlieutnant von Novarr, übernommen, auch mit großherzoglichen Truppen besetzt [3]). Ein Teil der königlich bayeri-

[1]) Ullrich berichtet l. c. S. 10, daß am 28. März 1814 von der Stadt aus 80 Ochsen gegen 80 Pferde von den Franzosen eingetauscht worden seien.

[2]) Der französische Oberst Collot und der großherzogliche Hauptmann v. Sänger reisten am 22. April 1814 nach Paris. Am 2. Mai kam Hauptmann von Sänger allein von Paris zurück und brachte dem General Turreau die Ordre vom Senate zur Übergabe der Festung. Am 3. Mai in der Frühe wehte vom Kommandantenhaus der Festung die weiße Fahne herab. Ullrich l. c. S. 107 und 108.

[3]) Nach Ullrich l. c. S. 108 und 109 haben am 20. Mai mittags halb 1 Uhr die k. b. Truppen die Wache am Burkardertor und die großherzoglich würzburgischen die Posten auf den Vorwerken der Festung übernommen. Am 21. Mai zogen die Franzosen ab, und das Würzburger Militär übernahm danach auch die inneren Posten der Festung. Die Teufelsschanze ward gemeinschaftlich besetzt und um 10 Uhr früh zogen gegen 1300 Mann großherzoglich-würzburgische Truppen in die Festung ein.

schen Truppen von dem Blokadekorps marschierte bloß zu dem einen Tor der Festung von der Seite der Stadt hinein und durch dieselbe hindurch zu dem Höchbergertor hinaus. Den Franzosen wurden zwei Kanonen und eine Haubitze nebst einigen Pulverwägen mitzunehmen zugestanden[1]. Alles übrige Geschütz nebst Munition und alle Kriegsvorräte blieben auf der Festung, und die französische Besatzung marschierte gegen Straßburg nach Frankreich zurück.

Auf diese Weise habe ich der Krone Bayern viel genützt, denn ich habe schon seit dem Leipziger Vertrag vom 24. Oktober 1813 gewußt, daß Würzburg wieder an die Krone Bayern kommen würde,weil in jenem Vertrag der status quo von 1805 festgesetzt war, wo Bayern das Fürstentum Würzburg im Besitz hatte.

## Die Gesetzgebung des Großherzogs.

Ehe ich zur Abtretung des Großherzogs komme, muß ich noch etwas von seiner Gesetzgebung und seinen Regierungsgrundsätzen anführen. Er war kein Liebhaber von vielen Gesetzen. Dies beweisen die Regierungsblätter von der Zeit seiner achtjährigen Regierung. Zwei der wichtigsten Erschaffungen waren die Errichtung des St Joseph-Ordens und des Fräuleinstiftes. Die Statuten des St Josephs-Ordens sind noch nicht durch den Druck öffentlich bekannt gemacht worden, sondern nur schriftlich vorhanden. Das Fräuleinstift hat eine musterhafte Einrichtung erhalten.

Für die Justiz und für den Kredit des Landes hat er ungemein viel dadurch getan, daß er auf meinen Vorschlag die sogenannten Pignora praetoria aufgehoben hat.

Ein Gesetzbuch für peinliche Verbrechen und für Polizeivergehungen war auf mein Gutachten nach dem neuesten österreichischen Strafgesetzbuch schon bearbeitet; ich konnte nur wegen der Kriegsunruhen nicht die letzte Hand daran legen. Da endlich die Abtretung des Großherzogs immer wahrscheinlicher wurde, so blieb die Sache auf sich beruhen.

Eben dieses war auch der Fall mit einer neuen Gesetzgebung für die Israeliten. Diese war schon auf der Grundlage der preußischen Verordnung in diesem Betreffe bearbeitet. Die Bekannt-

[1] Nach Ullrich l c. S. 109 haben die Franzosen 4 Feldstücke, 2 Haubitzen und 8 Munitionswägen mitgenommen.

machung blieb aber wegen der anscheinend baldigen Staatsveränderung ausgesetzt.

Zur Einführung einer neuen Mautordnung war man genötigt, weil alle Nachbarstaaten schon große Fortschritte darin gemacht hatten. Sie war aber doch bei weitem nicht so drückend, als die der andern.

Gegen seine protestantischen Untertanen hat er ungemein viel Toleranz bewiesen. Als er einstmals von einem Übelgesinnten in öffentlichen Schriften über diesen Punkt sehr verläumderisch angegriffen wurde, haben die protestantischen Räte des Würzburger protestantischen Konsistoriums auf meine Veranlassung unter ihrer eigenhändigen Unterschrift eine kräftige Widerlegung in öffentlichen Schriften einrücken lassen. In derselben sind sehr viele Tatsachen angeführt, wodurch die Vorteile und Gnaden, welche der Großherzog der protestantischen Geistlichkeit und seinen protestantischen Untertanen hat zufließen lassen, bestätigt worden sind.

Seitdem hat das Publikum die echten Toleranzgrundsätze des Großherzogs besser zu würdigen gelernt, seitdem sind auch keine hämischen Ausfälle gegen ihn mehr erschienen.

### Finanzwesen.

Die Finanzverfassung unter dem Großherzog war eine der vorzüglichsten in Deutschland. Die Staatspapiere verloren nicht ein Prozent. Die Operation war äußerst einfach und leicht: pünktliche Bezahlung und Sparsamkeit.

Mir wurde einstmals eine Staatsobligation von 2000 fl. mit 3 % Rabatt zu kaufen angeboten. Ich sagte dem Verkäufer, wenn der Inhaber sein Geld notwendig brauche, so wollte ich ihm ein Billet an die Hauptkasse geben, wo er sein Geld ohne einen Kreuzer Verlust erhalten könnte. Dies geschah, und die Hauptkasse wollte ihm das Kapital auf der Stelle bezahlen; er erhob aber nur 600 fl., die er nötig hatte und ließ das Übrige stehen.

Dieses einfache Mittel schlug allen Spekulationsgeist auf einmal nieder.

Während seiner Regierung sind, soviel ich mich erinnere, über 800 000 fl. an Staatsschulden abgetragen worden.

Die bevorstehende, schon ziemlich laut gewordene Regierungsveränderung veranlaßte manchen Staatsgläubiger, seine Kapitalien aufzukündigen. Der Herr von Groß kündigte unter anderem 30000 fl. Kapital auf; selbst der kgl. bayerische Gesandte kündigte mehrere Kapitalien, welche zusammen eine bedeutende Summe ausmachten, auf. Sie wurden alle und manche noch vor der Verfallzeit bezahlt, ungeachtet des Drängens der Umstände und der ungeheueren Staatsausgaben. Die Zinsen wurden ohnehin jederzeit auf das Pünktlichste in baarem Gelde entrichtet.

Auf diese Weise und da man allgemein wußte, daß der Großherzog ein guter Haushalter war, wurde der Kredit der Staatskasse stets aufrecht erhalten.

### Verkauf der Weine aus dem Hofkeller und einiger Staatsrealitäten.

Da aber neue Truppen für die alliierte Armee ausgerüstet werden mußten, so fehlte es an baarem Vorrate in der Staatskasse. Frankfurt wollte Kredit auf eine Million geben, wenn der Großherzog an der Regierung bliebe, außerdem aber gar keinen.

Gegen alle neuen Auflagen der Untertanen habe ich mich standhaft erklärt. Der Regent billigte auch mein Gutachten. Ich machte also den etwas delikaten Vorschlag, der Großherzog möchte die im Hofkeller befindlichen Weine, welche sein Eigentum waren, zum Vorteil der Staatskasse verkaufen lassen. Er bewilligte dieses mit der größten Bereitwilligkeit und behielt sich nicht einmal einen Wiedererersatz vor, welches er mit dem besten Fug hätte tun können. Es wurden über 160000 fl. daraus erlöst.

Allein auch dieses reichte noch nicht hin, die Kriegsauslagen zu decken. Man war also gezwungen, nach dem Beispiel der Krone Bayerns verschiedene entbehrliche Staatsrealitäten zu veräußern, um nur den nötigen Geldbedarf aufzubringen. Weitläufige Negoziationen von Anlehen haben die äußerst dringenden Umstände nicht gestattet; es war auch nicht die geringste Aussicht, etwas auf diesem Wege zu erhalten.

### Geschäftsbehandlung beim Staatsrat.

Der Regel nach mußte alles in dem Staatsrate, welchen der Großherzog jederzeit und regelmäßig wöchentlich ein-, auch

zweimal abhielt, vorgetragen werden. Er hielt öfters die Sitzungen 4 Stunden lang und nicht selten zwei Tage nacheinander, wenn der Geschäfte viel waren, mit der größten Aufmerksamkeit und erteilte über Alles seine Entschließung. Ehe das Staatsratsprotokoll geschlossen und von dem Großherzog nach jeder Sitzung unterzeichnet war, durfte in der Kanzlei nichts ausgefertigt werden. Dringende Sachen, besonders in auswärtigen Angelegenheiten, durfte ich zu jeder Zeit vortragen. Dieses geschah auch in dem damaligen Drange der Umstände sehr oft. Dienstanstellungsdekrete, Verordnungen und andere sehr wichtige Sachen wurden von ihm eigenhändig unterfertigt und gehörig kontrasigniert. Die übrigen Sachen wurden in Abwesenheit eines Ministers von dem ersten Staatsrat unterzeichnet und von dem Staatsratssekretär kontrasigniert. Nächstdem war für minder wichtige Sachen ein Buralprotokoll eingeführt, welches von 8 zu 8 Tagen dem Großherzog zur Einsicht und Unterzeichnung vorgelegt wurde. Der Staatsrat hatte mit den Hofsachen gar nichts zu tun. Dafür war der Herr Hofrat Reinoldi mit einigen Sekretären und einem Kontrolleur aufgestellt

Der Großherzog bekam aus der Staatskasse monatlich 48000 fl., womit er seinen ganzen Hof und alle Saläre für das Hofpersonal bestritten hat. Die Hauptrechnung führte der Großherzog selbst; in diese flossen auch die Revenüen von seinen böhmischen Gütern

### Bauwesen und Einrichtungen.

Er war ein großer Liebhaber vom Bauwesen und machte die schönsten und sehr kostspieligen Einrichtungen in der Residenz, im Hofgarten und zu Werneck. Diese vielen Bauwesen und die Einrichtungen haben ungemein viel Geldumlauf verursacht, welches jetzt sehr fühlbar ist

### Reisen im Lande.

Er bereiste den Sommer über alle Gegenden seines Landes und sammelte sich überall Bemerkungen, die seinen Untertanen sehr ersprießlich wurden. Es werden wenige seiner Staatsdiener sein, die das Land und die Beamten so gekannt haben als er. Wenn er von seinen Reisen zurückkam, brachte er seine Notaten

in seiner Schreibtafel mit in den Staatsrat und gab die nötigen Befehle.

Er überraschte überall mit seiner Ankunft. Jeder Untertan konnte bei diesen Gelegenheiten schriftliche Vorstellungen überreichen oder seine Angelegenheit mündlich anbringen.

## Die Abtretung des Großherzogtums Würzburg an Bayern.

Der Großherzog reiste im Mai 1814 zu seinem Herrn Bruder, dem Kaiser von Österreich, begleitete denselben nach München, wo er am 12. Mai den zwischen Österreich und Bayern geschlossenen Vertrag mit unterzeichnet haben soll, und von da nach Wien.

Es war zwar eventuell vor der Abreise des Großherzogs das Wesentlichste zur Abtretung seines Landes vorbereitet, auch die nötigen Urkunden und Vollmachten für den Staatsrat waren unterzeichnet. Allein der Großherzog vermutete selbst nicht, daß die Sache so eilfertig vor sich gehen würde. Der Staatsrat hatte gar nichts Verlässiges von demselben darüber erhalten.

Gegen die Mitte des Juni 1814 berichtete der Würzburger Gesandte zu München: die königlich bayerische Übernahmskommission würde am 28. desselben Monats dahier eintreffen.

Der Staatsrat erstattete alsbald Bericht an den Großherzog nach Wien, und ich überschickte demselben die noch nötigen Urkunden zur Unterzeichnung, im Falle die Nachricht Grund hätte.

Hierauf sendete er den Würzburger Legationsrat von Karcher hieher und schrieb unter anderem: „Was Ihnen Karcher nicht sagen kann, mehr weiß ich auch nicht."

Dieser eröffnete nun: der königlich bayerische Gesandte am österreichischen Hofe habe dem Frhr. von Reigersberg, der mit dem Großherzog in Wien war, ganz unverholen geäußert, das Großherzogtum Würzburg würde den 28. Juni 1814 von der Krone Bayern als an dieselbe übergegangen in Besitz genommen.

Man hatte also vorher keine andere offizielle Nachricht darüber als diese, indem die Schluß-Akte des Wiener Kongresses vom 9. Juni 1815 erst ein Jahr später errichtet und bekannt wurde.

Nun klärte sich die Sache erst recht auf, daß Österreich das Großherzogtum Würzburg als einen integrierenden Teil der österreichischen Staaten angesehen hat, worüber es nach Willkür ohne

Zustimmung des Großherzogs schalten und walten konnte. Dem Staatsrat wurde weder der Vertrag, durch welchen das Großherzogtum an Bayern überwiesen worden ist, noch unter welchen Bedingungen, überhaupt gar Nichts von dem österreichischen Ministerium mitgeteilt. Es schien, als wenn das Land auf Diskretion übergeben worden wäre

Der Gouverneur von Frankfurt, Fürst Reuß, erschien als österreichischer Übergabskommissär mit Herrn Hofrat von Handel und der Herr Feldmarschall Fürst von Wrede nebst dem königlichen Hofkommissär Freiherrn von Lerchenfeld, dann der Freiherr von Andrian waren als Übernahmskommissarien bestimmt.

Nach geschehener Übergabe erfolgte die Verpflichtung der Staatsdiener im Kaisersaale.

## X. Periode.

### Unter der königlich bayerischen Regierung vom 28. Juni 1814 an.

Seine Majestät der König beglückten nebst Ihrer Majestät der Königin mit ihrer Gegenwart die hiesige Stadt.

Bei dieser Gelegenheit teilten Seine Königliche Majestät an mehrere Individuen dahier Ordensdekorationen der bayerischen Krone aus. Ich erhielt auch das Kommandeurkreuz. Se. Majestät erteilten auch mir und allen Denen, welche von dem Großherzog mit dem St. Josephs-Orden ausgezeichnet waren, die Erlaubnis, diese Dekoration mit jener der bayerischen Krone zu tragen.

### Organisation der Hofkommission.

Die Hofkommission wurde in der Art organisiert, daß der Freiherr v. Lerchenfeld den Vorsitz einnahm, der Herr v. Hennebritt, ich und der Herr v. Andrian die mitarbeitenden Räte, dann der Herr v. Hartmann Sekretär waren. Die Geschäfte wurden unter jene drei Räte verteilt. Zwei Sitzungen wurden regelmäßig in der Woche gehalten. Damit aber die Gegenstände schneller abgefertigt wurden, ist zwischen den Sitzungen bureaumäßig gearbeitet worden, indem der Hofkommissär auf die Instruktion der General-Kommissäre

angewiesen war, mithin die nämliche Vollmacht wie die Generalkommissäre hatte.

Der Arbeiten waren bei der Hofkommission sehr viele, wie es bei dem Eintritt einer neuen Regierung gewöhnlich ist; dann wurde auch verlangt, daß von Woche zu Woche aufgearbeitet sein sollte. Es kostete daher auch ungemeine Anstrengung, dieses zu bewerkstelligen.

Im Oktober 1814 wurde der Freiherr v. Lerchenfeld nach München berufen, wo er bis Ende Februar 1815 blieb. Währenddem wurde die Hofkommission von den übrigen obengenannten Personen fortgesetzt, wo sich natürlicherweise die Arbeiten für dieselben wieder vermehrten.

Die öfteren Krankheiten des Herrn v. Adrian wälzten fast alle Last von Arbeiten ganz auf den Herrn v. Hennebritt und mich. Jener hielt es auch nicht lange aus; er wurde im August 1815 krank und starb an einer Abzehrung den 20. Oktober 1815.

Der Staatsratssekretär Herr v. Hartmann wurde mit sehr vorteilhaften Bedingungen nach Salzburg versetzt, als die Abtretung dieses Landes an Österreich nicht mehr entfernt war.

Seit der Krankheit des Herrn v Hennebritt beschäftigte sich der Herr v Lerchenfeld meistens mit den Finanz- und Kassegegenständen. Die übrigen Geschäfte fielen auf mich und den Herrn v. Andrian. Dieser nahm zur Beihilfe den Rat Scharold und den Rat Frölich, jener den Rat Weingärtner und den Rat Philippi. Mir blieb der Rat v Gemmingen, welcher zwar sehr fleißig, aber lange nicht so geübt war, als jene Vier.

Ich mußte also den größten Teil der Geschäfte selbst bearbeiten.

## Die Abwesenheit des Herrn v. Lerchenfeld.

Bei der öfteren Abwesenheit des Herrn v Lerchenfeld hatte ich die Direktion der Hofkommission und die Unterschriften, welches viele Zeit wegnahm Im Oktober 1816 ging er auf beinahe vier Wochen nach München, mit Anfang des Februar 1817 als Finanzminister für immer dahin.

## Schluß der Hofkommission.

Die Hofkommission setzte ihre Geschäfte noch bis zum 1. April desselben Jahres fort Nicht nur die laufenden Geschäfte, sondern

auch alle, die der Herr v. Lerchenfeld noch rückständig gelassen hat, wurden von mir und Herrn v. Andrian mit Zuziehung des Herrn Vizepräsidenten v Zurhein bis zu jenem Zeitpunkt aufgearbeitet, so daß nicht der geringste Rückstand bei der Hofkommission blieb.

Während dieser Zeit lasteten unbeschreiblich viele Arbeiten auf mir und ich glaube, ohne ruhmredig zu sein, mir dadurch Verdienste um den bayerischen Staat gesammelt zu haben Ich bin aber auch überzeugt, daß der König und seine Regierung mir wegen meiner früheren Verdienste werden Gerechtigkeit widerfahren lassen.

## Meine Ernennung als wirkl. kgl. Staatsrat.

Davon habe ich auch wirklich schon einen allergnädigsten Beweis erhalten, denn Se Kgl. Majestät haben mich zum wirklichen Staatsrat im aktiven Dienst bei dem Ministerium der inneren Angelegenheiten und zum Präsidenten bei dem neu errichteten Generalfiskalat zu ernennen geruht. Allein da es mir meine Verhältnisse nicht erlaubten, von hier mich zu entfernen, zumal mit meinem bisherigen Gehalt von 6000 fl., indem die meisten Staatsräte in München schon einen viel höheren Gehalt beziehen, so habe ich diesen zwar äußerst ehrenvollen Ruf doch zu verbitten mich gedrungen gesehen. Dieser Bitte wurde auch in der mir sehr schmeichelhaften Art stattgegeben, daß ich von Sr. Majestät zum wirklichen Staatsrat im außerordentlichen Dienst mit Vorbehalt meiner Verwendung ernannt worden bin.

Die ungemein ehrenvollen Dekrete, die ich über alle diese Ernennungen erhalten habe, liegen dieser Geschichte bei [1].

[1]) Selbe sind uns leider nicht mehr erhalten.

II

# Das ältefte Lehenbuch des Stephansklofters zu Würzburg vom Jahre 1326.

Herausgegeben von

Dr. Karl Ehrenburg, Privatdozent.

# Vorbemerkungen.

Das Buch trägt die Signatur „Standbuch 653" und befindet sich im Kgl. Kreisarchiv Würzburg. Es besteht aus 23, von moderner Hand mit Bleistift foliierten Pergamentblättern in einem alten biegsamen Schweinslederdeckel, über dem sich eine moderne Schutzmappe befindet. Die Seiten sind liniert.

Der Titel auf dem Schweinslederumschlag lautet:

Allgemeines Zinß, gült vnd Lehenbuch A° 1326. Auf der Schutzmappe steht:

Standbuch 653. Allgemeines Zins-Gült und Lehenbuch des Klosters S^ct^ Stephan zu Würzburg.

Obwohl der Hauptzweck der Veröffentlichung die alte Topographie von Würzburg war, so wurden doch in Anbetracht, daß das vorliegende Lehenbuch das älteste erhaltene des Stephansklosters und daß es ziemlich kleinen Umfanges ist, auch die auf Orte außerhalb Würzburgs bezüglichen Eintragungen wiedergegeben Nur einige Urkunden am Schlusse wurden weggelassen, dieselben aber ausdrücklich erwähnt.

Die Handschrift wurde im allgemeinen treu wiedergegeben, namentlich entsprechen die Zeilen des Druckes genau denen des Originals, wobei kleinere Zwischenräume nicht besonders angemerkt sind. Spätere Zusätze (bis ca. 1350) sind in runde Klammern gesetzt. Deutsche Eigennamen sind stets mit großen Anfangsbuchstaben, Zunamen und Ortsbezeichnungen außerdem gesperrt gedruckt.

V und U sind dem jetzigen Gebrauch entsprechend gesetzt, dagegen wurde zwischen langen und kurzen s (ſ und s) kein Unterschied gemacht. Eigene Zusätze und Bemerkungen stehen in eckigen Klammern. Aufgelöste Abkürzungen sind durch Kursivschrift hervorgehoben. Als orthographische Eigentümlichkeit mögen die sehr verschwenderisch gesetzten H erwähnt werden, z. B. han = an, huf = uf, hoben = oben, hüd$^{e}$ = hunder = under led$^{e}$h$^{e}$i = lederherin = Ledererin (weiblicher Zuname) Huffenkem = Uffenheim.

Dem k. Kreisarchiv Würzburg und dessen Vorstand, Herrn Reichsarchivrat Göbel sage ich für die Benutzungserlaubnis der Urkunde und für freundliche Beihilfe bei der Entzifferung verbindlichsten Dank.

**Der Herausgeber.**

f 1r **Census cellerarie Martini in Hochei*m* Anno**
[**MCCCX... mense**
**Maio rescriptus et inve*n*tus.** Dn̄s. abbas dat LXXX
[dn̄ de mansu
Joh*anis* ceci et XL dn de feudo d*icti* Breutersleben
Cu*n*rad*us* pastor v sol denar*ium* de area
5. (It. Cuurd Putnor XL dn de feodo q*uod* feodu*m* est obligatu*m* Joh*anni* d*ic*to Burchart Cunr*ado* de Otzuse et st. d*ic*to Blēmē *pro* VI lib. hll. sub gra*t*ia reeme*n*di
[infr*a* spacium IIII an*norum*
Joha*n* Ruzbart IIIIor u*n*cias dinar*iorum* de ma*n*su
[et actu*m* ān̄o XLVII [1]).
Aplo us Schirm*er* XX denar*ios* de area.
10. (It. Sifridus d*ic*tus Winer et Hiltegundis uxor ei*us*
[VII *solidos denariorum* hem. ma ad feod*um* illud.
feodu*m* est loca*tum* Sifride Fisser, Eberlin Hurot,
[Henn*er* Smit et Cuu*rad* Kufner et reemer*e* debent
usque ad festu*m* nati*vitatis* do*mini*.)
(Syzo lo*n*g*us*) XX denar*ios* d*e* area iuxta mole*n*-
[dinu*m* (d*e* domo) (Sitzo Eychelbe*rg*)
It. Wolf Vagener et h*e*redes sui XXXX de*narios* de
[area pr*aecedenti*
15. H*enricus* piscator III sol. denar*ium* de area
He*r*ma*n* Wachelbein XXX dena*rios* d*e* area
H*er*man Heichelberch XXX denar*ios* d*e* area (et domo)

[1]) Die Worte et actum anno XLVII [1347] beziehen sich auf die vorhergehende Zeile und geben den Anfangstermin für die Wiedereinlösfrist von vier Jahren an.

(It C. Luterat XXX *denarios* de eadem area et duos [pull*os*.)
Arnold*us* Leobart et Jutha uxor ei*us* XL *denarios* [de feodo.
20. Cu*nrad* Scerf et An*na* uxor ei*us* XL d*enarios* de feodo [no*mine* pignoris *con*fessus sum C. de Ohusen et seniori [de Ohusen et Henrico Wichelbein
Johan*nes* d*e* Ra*n*dersach*er* VI sol. denar*ium* et IIII de-[nar*ios* | p*ro* XIII lib. hall. sup. scrobat
*(B*u*rkard*us* et uxor eius) XIIII[or] sol. dnar. d*e* domo [sita (Possessor *Jacobus* clēme?)
He*nricus* piscator XXI sol. de r. de navigio
Cu*nradus* piscator L[s]... dnar. de alia parte navigii
25. I de C. piscator d*e* piscaria III sol. dnar.
He*nricus* d*ic*tus Cregelinch XL dr. d*e* feodo. (It. C. [de Ohusen et p*ater* suus
Bezo d*ic*tus Strobach fide iusseru*nt* d*ictu*m Crege-[linc sup*er* feodum p*rius* dictum (?) q*uod*
ips*e* Cregelinc obligavit *ipsis* feudu*m* no*mine* pignoris [pro V lib. hall
ista obligatio fuit *f*acta do*minica* p*ost* *e*piph*aniam* *domini* [sub anno domini MCCCXLVII[2]).
30 reemer*e* in spac*io* uni*us* ann*i*.
f1[v]. Rintfles LX *denarios* de area.
Cu*nrad* Ved*er*visch IIII sol. denar. (et de vineto)
..... (dict*us* Chouen*h*er [?] XL dr de feodo (qu*od* [B*e*rngerus quo*n*da*m* possedit
(J d*ictus* Chouen*h*e*r* He*nrici* Win*th*er) XL dr. de feodo
5. Walth*er* carnifex XL dn de feodo.
Vulpes (Relicta *Berger*?) IIII[or] sol dr. de area Lutza filia B*e*rg*e*ri possidet (Item Petz dabit IIII[or] sol. der. [*et* II pullos d*e* domo d*ic*ta B*e*rng*e*rein
B*er*thold de Lynach XL dnar. (It de ortu)
(No*tetur*. Mansum d*ic*ti Ruzbart in Hocheim cu*m*
10. suis p*er*tinenciis ex resignac*i*one ips*ius* Joh*a*nnis p*rae*-[d*ic*ti et

[2]) = 7. Januar 1347

uxoris sue Elizab*eth* locatum *est* Cunrado de Rothen-
burch vicario Novi Mon*asterii* et Katherine d*i*cte
[Kelbin
p*ro* quatuor unciis dn. et III pullis carnisprivial*ibus*
qu*a*m locat*ion*em Ego Eckehard*us* Cellari*us* *dic*tus
15 de Hoindenhin [?] feci Anno dm. m° ccc° XXXIIII
feria sec*un*da post dom*in*ic*am* qua cantat*ur* letare[3]).
Ego v*er*o Cun*radus* *praedictus* recognosco q*uod* sup*ra*
[d*i*ctum tencer
mansum infra sex annos p*ro*ximos subseque*n*tes
dare ad reemendu*m* ips*i* sup*ra* d*i*cto Joh*anni* vel do-
[*minis* de *sanc*to
20. Steph*ano* p*ro* nove*m* lib. hllm. Testes ad hoc vocati et
rogati Alb*er*tus Thurhove. Volko cantor. Joh*anne*s
pleban*us* in Sulzdorf et Walth*er*us de Rothenb*u*rg
procurator.
f2[r]. Not*a* Rudeger*us* Winther et uxor *etiam* obliga*ver*unt
[1 feodu*m*
Volkom? d*ic*to Semeler no*min*e pignoris
q*ui* h*a*bent gra*tia*m reemendi (*et* dant XL dñ)
It Gozfridus vo*n* dem Santhof II s. dn. de trib*us*
[iugeri*bus* vinear*um*
5 under andern Steige quib*us* *con*finiat ex sup*er*ior
[p*ar*te vinea
d*i*cta Grozcoph *quam etiam* colit Gozfridus vo*n* dem
[Santhof

**Sequit*ur* census officii p*r*iorat*us*.**

Pr*i*mo i*n* **Randesack*er*** VI sol. deñ. min*us* II dē.
de curia d*i*cti Zolner. possessor d*ic*t*us* Gam*er*-
[b*er*g.
10. It. Joh*anne*s de Schekenbach V s. dnr. de iugerib*us*
[in dem
Gras possess*or* Conradus Oting*er* *et sui* her*ede*s quam
[pr*i*us habuit Ulric*us*
Mannheim.
It. d*ic*tus Roge*n* de Sand*e* dabit t*er*ciam p*ar*te*m*
vini de ij iugerib*us* i*n* de*m* Sande ap*u*d domu*m*

[3]) = 7. März 1334.

15 leprosorum dicto officio prioratus. (possessor Heintz Greffe et heredes. confiniatores inwendig Gernod Decker auzwendig Kleinhans)

f 2v.[4]) Nota *quod* dominus Abbas *nomine* Fridericus contulit et vere conferebat Alberto pictori et eius uxori *nomine* Hedewich tali condicione videlicet quod vnum illorum aliud[5]) superviveret ipse vel ipsa possessionem domus firmi*ter* optinere deberent ita ta- [men *quod* quolibet *quar* tali *in* anno redditi sunt qua*tuor* solidi halle, post hec hereditarii in singulis qua*tuor* temp*oribus* debent et [tenent*ur* optinere.

f 3r No*ta* censum pr*ior*atus. Nota census *prior*atus Ulricus d*ic*tus Manheimer et Elizabeht uxor sua *legitima* dabunt V sol. dm. her*bipolenses* de qu*in*que *iugeribus* vineti sit*is* an Graz que h*ab*ere deb*ent*

5 in cu*l*tura debita sub emenda[6]) XL den. herb. (possessor Co*n*rad*us* d*ic*tus Otinger et sui he*r*edes.) [fl. 3v und 4r leer]

f 4v **Census in Gademe** *con*scriptus anno d. MCCCXXVI. Cu*nrad* Hohenloch XX denar. de uno feodo. He*nricus* filius Henlini XL*a*V dr. de $1^1/_2$ feodo [Com*muniter* Symon Johannes fra*tr*ueles dicti Kufner

5. Luzhin[7]) dant V. sol. denar. de uno mansu. Bertold*us* He*r*relin et Elizab*eth* uxor sua XXX den. de [uno feodo. Walth*er*us Ossmer V sol. d*e*r. de uno mansu. Cysa relicta Heylmann*i* Ossm*er* $VII^1/_2$ sol. den. de [III feodis. Hedwich Hamerhi*n* XXX dnar.

---

[4]) In den ausgelöschten zwei vorhergehenden Zeilen der Seite ist blos „Item" lesbar.

[5]) unum illorum aliud superviveret] das Neutrum wörtlich nach dem noch üblichen fränkischen Sprachgebrauch übersetzt: „wenn das Eine das Andere überlebte.

[6]) emenda poena Ducange, II p. 37.

[7]) Luzhin ist ausgestrichen.

10. Alheidis vxor Cunradi dicti Kenthebach XXX denar[8])
[de manso dicti Donlin.
Cunradus Resche XXX dnr.
Henricus Lynach V sol. dr.
Henricus Kune XXX dnr.
Cunrad Kenthebach XXX dr.
15. (C. Kappe) V. sol. dr.
......XXX dnar. dat filius Donlini.
Colona de Rosseberch VI sol. dnr. et III dr. de manso et quarta parte mansi
Dominus abbas VII½ sol. dnrr. (Cunrad Kente-
[bach possidet)
20. Hyltegundis dicta Wolflein XXX den. de uno feodo.
It. Crafto et uxor sua dant de uno mansu V sol. den.
Johannes Kursener et Ecko et Cunrad fratres dicti[9])
[Fuhszegel et
eorum heredes possident domum dictam zu der Leyn-
[liten,
de qua dant Thome II dn. et Johannis baptiste tantum.
f5r. Johannes dictus Kursener de Gamundia et uxor
[sua legitima
Adelheit possident dimidiam domum et eorum heredes
dictam zu der Leinliten.
Item Cunrad, Elisabet et Apollonia eorum fratres dicti
[Fuhszagel
5 et eorum heredes possident aliam partem mediam domus
supra dicte zu der Leinlite, de qua domo integra dantur
duo dn. Thome et Johannis baptiste tantum.
8—21 [leerer Raum].
22. Census Thome. Mokela et K[a]terina sorores et heredes
[eorum, [t] dant II dn Thome Johannis baptiste tantum
de domo zu der Le[i]nliten
f5v **Census Cellerarie Thome in Herbipoli.**
Henricus Dyabolus et Kunegundis uxor eius XVIII
[dnar. de domo sua et Johannis tantum

[8]) Nach denar: dti ausgelöscht.
[9]) im Original: dicta. Zeile 22—24 ausgestrichen.
[10]) Zeile 3—7 durchstrichen.

Item Wölvelinus Ziechlin et Juta eius legitima et [heredes eorum dant
XXti denar. herb. Thome apostoli in die beati Johannis [baptiste tantum de
5 curia Wenigwinvelt.
Item Valterus de Ergursheim et Katherina uxor sua [IIIIor 8[11]) dn
et heredes eorum.

**Dettelbach**

Meza et Margareta de Wigenheim V dnr. de domo [sua (Johannis tantum)
10 Sidenspinherin V dr. de domo sua (et Johannis [tantum.
.... heredes II den de domo dicta ze der Leynliten[12])
... Eicheberch [?] relicta Kunigunda uxor eius ..... .
.... et fatzig G......... .
Engilhardus Vende II sol den de domo zů der Schyben.
15 Item Elizabet de Werde XL d. in die Thome et in die
Johannis Baptiste tantum et II pullos in die Martini
de domo iuxta curia dicti Leiner, qd. olim possidebat [Johannes aurifaber.
.... Iuta dicta Cantzlerin et Elyzabet eius II sol
20 dnar. de domo iuxta portam monasterii. ( filia[13]) [earumque heredes
Henricus dictus Brunnebach et Gysela uxor eius et [heredes eorum XXV dnar
de curia dicta Quinvelth.

(possessor: Geroldus Si- | Heyno de Bleychvelt et Kunigunda uxor [eius dant V s. dn. Thome de domo et orto apud rotam et Johannis [Baptiste V s. dn.
25 chelinus et[14]) uxor eius Kunigunda nec non heredes [eorum promiserunt etiam bona fide,

11) IIIIor mit Zufügung des arabischen Zahlzeichens 8 = 4.
12) Zeile 11–13 ausgelöscht und nahezu unleserlich.
13) filia-heredes gehört zu eius in Zeile 19.
14) et uxor-comparatoribus gehört zu der Randbemerkung: possessor Sichelinus und ist späterer Zusatz wie diese.

quamdiu Heyno et uxor eius Kunigunda viverent, quod [deberent habere
hospicium gratis in domo, quam vendiderunt ipsis [comparatoribus.)

f 6r (Iutha de Welchehusen) XX dnar. minus obulo de domo [molitoris (et II pullos Michahel, Johannis tantum)

(Item de domo claustro nostro contigua [prope cimiterium | sancti Petri
dantur II sol. dn. Thome apostoli et Jo- [bannis baptiste | tantum.

Hennricus de Rebestok et sui heredes dabunt II sol [den. de curia
5 dicta Strazburg[15]). Item idem dabunt XVIII den. [de ortu ante
claustrum prope curiam predictam (Johannis tantum).
Bruno de Rebestoche de estuario III sol dr. (Johan- [nis tantum)[16])
Item . . . . . . . . frater . . . Iphebü [?] de domo prope Hoelin.
10. Brunlinus iunior de domo adiacente et viridario V sol. [dr. (possessor Heinricus dictus
Thüfel et uxor sua et omnes heredes sui). (Johannis [tantum)
(Cunrad dictus Hohelin) de domo Granliep XXXII dr. [(Johannis tantum)
. . . . . . . et Jûtha uxor eius et heredes eorum.
Eberlinus de Gawenheim et Husa Vogelin eius uxor[17])
15 et eorum heredes dabunt tres dn. Thome et Johannis [tantum.
Hermanus dictus de Creuelsheim vicarius in sum[m]o [et Hedewi
gis de Hallis dant Bertholdus Herre- [lin Hedewig de Huffenkem | III dr Johannis baptiste de alia
dimidietate eiusdem domus

15) Nach der Entzifferung durch H. Göbel.
16) Zeile 7—9 verwischt und radiert, nur einzelnes leserlich.
17) Zeile 14—15 durchstrichen.

20. D r e s t e r h i n V dr. *de* domo (et Joh*annis* *tantum*)[18].
Hartmud*us* Wi*n*scroth*er* et h*er*edes sui XII dr. *de*
[curia quo*n*da*m* Katherine *de* Ri*m*pur
et duos pull*os* (Joh*annis* t*an*t*um* de dn.)
Ide*m* Har [tmudus] *de* domo *co*n*t*igua X dnar. (Joh*an*-
[*nis* t*antu*m)
It*em* Hermann*us* et Cun*rad* fratres d*i*c*ti* de Erfordia
[dabu*n*t de curia
25 d*i*c*t*a zu dem S c h i l t e Thome VI sol. den*r*. et tantu*m*
[in die san*cti*
Joh*ann*is Baptiste.
Nota. de domo quo*n*dam Sifridi d*i*c*t*i H u b e s c h m a n
[dant*ur*[19])
Thome ap*ost*o*l*i . . . . Joh*ann*is Baptiste Possessor . . . .
**f 6'**. Cu*n*radus d*i*c*t*us Y l i a s dr *tri*b*us* domib*us* III sol. dr.
[(Joh. tm[20]) Thome)
(et Joh*annis*)
Cu*nrad.* d*i*c*t*us G y r de una domo I sol dr.
O r g a n i s t a VI sol. dr. de domo sua (Joh*annis* t*an*t*um*).
5 B e z e l e r h i *n* VI dr. de domo sua (Joh*annis* t*an*t*um*).
(possessores Albertus) VI dr. de domo sua
(d*i*c*tus* S c a d e et Bertholdus d*i*c*t*us S t e r b e k e r eo*rumque*
[h*er*edes (*et* Johannis t*antu*m de do-
mo zu dem S i l b e r h o r n)
Lucha M e l w *er* h i n *de* domo d*i*cta S y l b e r h o r n
[VII dnar.
10 (Joh*annis* t*an*t*u*m)
(possessor Cunrad*us* H o h e l i n) IX dr. Thome *et* Jo-
[h*ann*is Baptiste
(suique heredes)
D. curia Wigenhei*m* Cu*n*tz d*i*c*t*us H e z e *n* s t e i n[21]) et
[sui successores personis seculares
(It*em* Cunr*ad* de F e c k e r o d e et Agnetis de N a z z a c h)

[18]) Zwischen 20 und 21 eine verwischte Zeile.
[19]) Zeile 27 und 28 verwischt und ausgestrichen, fast unleserlich.
[20]) f 6 1 „Joh. tm." ausgestrichen.
[21]) undeutlich, die ganze Zeile 13 durchstrichen.

15 III dn. de domo quondam Yrmengart de Clypeo
E. Cunradus hubrecht[22]) dictus hᵃubreth maiorem
[fertonem piperis de duobus iugeribus vineti
minus quartale in dem Kuthental in Nativitate xpi
[[= Christi].
(Cristian dictus . . . . . . . . . .) [23])
De curia dicta clain[24]) Wigenhaim Johannes ple-
[banus in Huller?
20 . . [unleserlich] . . dabit II sol. drm. Thome apostoli
et II sol. drm. Johannis.
f7ʳ Item Conr. Linhacker et Henricus dictus Fus pos-
[sident
domum dictam zu dem Mulner de quo dabunt singu-
lis Annis[25]) in die Thome XX d. minus VIII (!) hallēm
et eodem die XXV sol. hallēm et in die beati Johann[is]
5 Baptiste tantum et II pullos in die beate [!] Mart.
(Item Alheidis filia dicti Wetzel de Randesacker
[et Agneta
dicta de Nazza et Sabina filia dicti Widenbache de
[Rand[ersacker]
possident iure hereditario domum suam iuxta vicum
qui dicitur Smidegazze, cui confinat ex superiori
[parte domus
10 Hedewigis de Hallis de qua dabunt[26]) dabunt singulis
annis tres dn.)
Cunr[ad] plebanus in Winterahusen et Bertoldus dictus
von dem Rode dabunt III dn Thome et III dn
Johannis baptiste de domo quam olim possidebat Eber-
15. linus de Gauwenheim et Husa dicta Vogelin,
[uxor eius que do-
mus sita est prope dictum Hohenlin apud vicum dictum
Smidegazze.

---

22) undeutlich, verwischt.
23) unleserlich
24) MS. claim.
25) übergeschrieben Aon bñ p.
26) ausgestrichen.

f7v Census Johannis Baptiste in Herbipol[i] [specialis.
Fratres de hospital[i] sti. Johannis V sol. dr.
Agnes de Boppenlur et heredes eius X sol. dnar. de [domo dicta zu der Schyben
Item Engelhardus Vende et sui heredes XX dn. de [domo dicta zu der Schybe[27]
5 Henricus dictus longus XX dr. (de Curia)
Henn[ricus] Lutzman et sui heredes dant V s. dn [de estuario
dicto zu deme Rosengarten et de quadam domo [pistrine
estuario contiguata quam prius possedit Henuricus [Muntzer.
f8r. C. Gregorii? de curia ad rotam IIIIor sol. dr. Ma- [gister Cunrad de Moguntia advocatus
herbipol[ensis] et sui heredes. (M[odo] Vulpes et sui [heredes dant.
C. Georii relicta dicti Surwin XVII sol. dr. et IIIIor dr.[28])
*filius Gozfridi bi dem Brun
5 (Item Waltherus* et Kunigunda uxor eius et heredes eorum
residentes ultra Mogum in curia zu dem Romunge
dant Walp[urgis] virginis XXXX dn. et in die Micha- [helis tantum
de vineto quatuor iugerum circa Scotos uf dem Stechert,
ex inferiore parte Herman Zichlin, ex exteriori parte [Jacob
10 genannt Eberhardi in der Künbach.
f8v. Census Martini in Hohusen[29]).
Ulricus Durrebach I sol dnar.
Cunrad Segewin II sol. dnar.
Meza Vleismanhin XV dnar. de duobus iug[eribus] [vineti han dem Grenth. (?)

---

[27]) Zeile 4 und 5 ausgestrichen.

[28]) Zwischen Zeile 3 und 4 Zwischenraum von 8 Zeilen, von denen einige verwaschene Schrift zeigen.

[29]) Zwischen Zeile 1 und 2, 2 und 3, 3 und 4, je eine verwaschene Zeile.

5 Cu*nrad* Sa*n*hir VII½ dnar
Cunrad Lûpolt VII½ dnar.
Syzo Kyel VII½ dnar. *de* uno iug*er*[e] vineti:
Johan*n*es de Huff*in*ge XL dnar. von dem Gern et [aliis adtine*n*tiis.
(Kunemu*n*th de Frichke*n*huse*n* VII½ dnar. *et* [Jûtta uxor sua, Cunr*ad*]
10. He*nricus* Colonus de Fricke*n*hus*en* (et Gerhusa [de lo*n*ga pecia vineti V hall. filia sui
[Verwaschene Zeile] . . . | heredes)

9r **(Ce*n*sus in *epi*ph*a*nia domi*ni***
Item Ulricus d*ic*tus Waibler *et* sui h*er*edes dant an- [nuatim
XXVII sol. dn. de aqua versus lapide[*m*] *et* de aqu*a* [quod[30]) dicitur.
daz mulwazzer *et* de omnibus bonis spectanti*bus* ad
5 iam d*ic*tam aqua*m*.
Item hec sunt bona et census spectantes ad sup*ra* d*ic*tas aquas ut sequitur:
Ite*m* Hennricus d*ic*tus Lutz von Lynach dat II sol. dn. de II iugeri*bus* uffem Steynach, confinat Herolt
10 Fiescher sun von Celle. Item Yring Fiescher [II. soll.
dn. de II iug*er*ib*us* in der Schotenauge *con*finat [Conr*ad*
d*ic*tus Hun Item Heinric*us* d*ic*tus Engelhart II soll. dn. de 1 Iug*er*e pom*er*io in der Schotenauge, qui fuit quo*n*da*m* Wiglin Engelharts. Item Wolfelin IIII
15 soll. dn. de II iug*er*ib*us* vinea*rum* uffe*m* Steynech. Item Cuno Hune II soll. dn. de 1 iuge*re* vinea*rum* in der Schotenauge. Ite*m* Cuntz Hune pr*aedic*tus dat VIII dn. de ½ iug*er*e vinea*rum* in der Schotenauge, qui [quo*n*da*m*
fuit Wernlin Swabes Ite*m* Cuntz d*ic*tus Schelewecke

[30]) In der Handschrift steht qd' = quidam, was natürlich keinen Sinn gibt. Ich vermute, der Schreiber wollte „quod“ schreiben nach dem deutschen grammatischen Geschlecht des folgenden „mulwazzer“.

20 VIII dn. de ½ iugere vineti in der Schotenauge, olim fuit Wernlin Swabes. Item Wolflin Knobelauch XVI dn. de I iugere vineti, olim fuit Wernlin Swabes. Item Jacob Markartes frauwe IIII dn. de ½ [iugere.

f 9v. vineti in der Schotenauge. Item dictus Wernherus[31]) vicarius in summo IIII dn vulgariter dictum von eyme werde in der Schotenauge, confinat Henlin Omentreyger. Item Hans dictus Schumann XVIII dn. de
5 ½ iugere vineti in der Auwe, confinat Conrado dicto Mülich Item Heinricus dictus Greber VI dn de I pomerio und von eyme rode, olim fuit Henlin Omentregers. Item Cuntz dictus Wernher VI dn. de [1 pomerio
und von eyme werde qui olim fuit Henlin Omentreygers et significatur sita in der Schotenauge.

f 10r [verwischt:] Est Johannis Baptiste.
[die übrige Seite leer.]

**f 10v. Thome.**

Redditus cellarie Anno d. MCCCXXVI mense [maio scriptus.
Sidenspinherin V d. Meze et Margaret de Wigenheim[32])
Hedwig de Hallis III dnar V dnar de domo contigua
5 Volcho Plethenher XX dnr. minus obulo III pullos [de domo molitoris.
Ludwicus de Lar 1 sol. dnar. de curia Qwinfelt.
Bezelerhin VI dr.
Gygas VI dr.
Luzo de Gru[n]svelt V dr.
10 Cunrad Gyr VI. dr. C....
Wolvelin Zychelin curiã Quivelt XL dnar et [heredes sui.
Walther (ecclesiasticus) II sol. dr.

31) Oben noch eine halbverwaschene Zeile: Census Mart ... in Herbipoli.
32) Meze-contigua verwaschen.

Henricus Mülich fertonem piperis maiorem de vineto [in Kuttenthal.
Henricus Dyabolus XVIII. dr.
15 Wolvelinus Carpentarius II sol. dr.
Kunegunt Weibelerhin de dimidia domo III dr. [Thome.
(Metha de Hutingin. Jutha Hormenhin et Alheidis [de Coln de altera dimi-
-dietate eiusdem domus III dr.) Johannis baptiste.
De domo plebani II dr. Cunrad de Katzenstein II dn.
20 Magister Cunrad de Moguncia XXXII dr. de domo [dicti Granleip
Hubesman IIII sol. dr.
Brunlin iunior V sol. dr. de viridario et domibus [adiacentibus.
Eberlino Futerer contulimus curiam.
C. de Rebestocke V sol. dnar. de curia et VI dr. [de viridario adiacenti.
25 De Clipeo VI sol. dr. Bertoldus Ze[nt]greve et [Gerdrudis uxor eius
Elyzabet de Arnstein (?) V dr.
Eberlinus Futerer et Elsa uxor eius et sui heredes [dabunt IIII sol. denar de
curia prope clipeum quam possidet dicta de Reben- [stoke.
**f11r.** Hartmodus Winscrother et heredes sui XI½ dnar [de curia quondam Katherine de Rimbure
. . . et duos pullos et X dnar de domo contigua et II [pullos
Organista VI dr.
Otho Doleator XLaII dnar. de duabus domibus.
5. Henricus longus XX dnar.
Hed'wich de' Kungeshoven, Johannes filius suus [domum dictam Sylberhorn VII dnar
Leimgrube
In pascha Wolvelin pistor de Hoven residens ultra [Mogum CC ova de duobus iugeribus vineti iuxta Leim- [grûben

Item omnes suprascripti solvunt tantum Johannis Bap- [tiste quantum Thome

10. Sciendum quod ego Conrad de Katzen- [stein vicarius maioris Ecclesiae persolvunt Herbipolensis ordinat et constituit suis couterinis ipsa- [rumque pueris miseris domum suam quae nuncupatur ze der Schiben, sitam [aput Ottonem dictum Bytteuer et debet eis distribui iuxta proportionem ac modum exigencie [paupertatis eorum ita scilicet quod magis indigenti et plus misero magis detur de peccunia [pro qua venditur domus predicta.

15. Licitum est etiam ei mutare ac variare quandocunque [vult et quibuscunque.

Item Johannis Baptiste census specialis.

Fratres hospitalis sancti Johannis V sol. dnar.

Otto Doleator X sol. dnr.

Item Gregorii IIIIor sol. dr. de curia ad rotam. [Quam possidet magister Cunradus

20 de Moguncia advocatus Herbipolensis et sui heredes.

Item Georii relicta dicti Surwin XVII sol. dr. et [IIIIor dnar.

Item Walpurgis Goze dictus Briful (?) X dr. de vineto [huf dem Steinhech

f 11r. Census Michahelis in civitate Herbipoli.

Item Waltherus zu dem Ronnige XL den. de IIIIor [iugeribus uff dem Steinach et Walpurgis tantum.

5 Hertlinus cistifex XL dr. de domo sua.

* C. Dauchel [!] II sol. dr. de vinea dicta Winther- [lithen

Item Cunradus dictus Hocke XL dn de II iugeribus [vinearum retro Hauge bi der Huttestatt[33])

5a. * [Am Rand von Zeile 5—7]: Albeit Graberin et [Jacob et sui fratres dicti Marquart filii omnes.

8. Iste Cunradus Tiefe et Cunigunda uxor sua et sui heredes V sol. dn. et IIII de domo

[33]) Es folgen 2½ verwaschene Zeilen, in denen der Name Echarts leserlich ist

10 et orto in Bleychach nomine hereditario.
Item dicta Zichlerin duos s. dn. de orto in Bleichach [sito una dicto Ungerlin
Item dictus Ungerlin unum s. dn. de domo in [Bleichach sita una dicta Zichlerin.
15. Item Cunradus dictus Eberhart et Elyzabet ipsius [filia necnon ceteri
heredes predictorum residentes in der Kunebach annis [dant singulis in
die beati [!] Walpurgis X dn. et in die beati Michahelis [X den. de
I iugere vineti sito ufem Steinach
Item Engel in superiori Durbach et Juta uxor sua [et sue (!) heredes
20 XIIII dn.
Item Elyzabet Abtregerin Johannes filius eius et [heres legitimus eius et
heredes eorum dabunt IIII^or uncias dn. Michahelis de
III½ iugere vinearum retro domos laterum.
(Ludwicus Liebnit? II s. dn. cum II pullis de domo in [der Kunbach)
25. In epiphania domini.
Fritzo dictus Herolt piscator et Kunegundis uxor
sua dant duos solidos denariorum de uno [!] domo dicto [!]
Kalturhus sita iuxta domum dictam zu dem! Bli- [kulen
ultra Mogum, quam contulit eis dominus cellarius [presentibus.

**f12^r Census Martini in Herbipoli.**

Item[34]) Sifridus Wese et sui heredes dant XLX [!] dn [de domo in der Stelzenbach
Cunradus monachus noster et soror sua inclusorie XXXIII [dr. de vineis in Kuthental
5. Item Bertoldus Husbolt et sui heredes dant de domo
in dem Stelzenbach LII dn

[34]) Der Satz ausgestrichen.

Henricus[35]) Althertheim de domo in vico dicto [Stelzenbach X dnar.
Wolvelin Fus X sol. dr. de quinque iugeribus retro [domos laterum.
Sweigrerhin XII sol dnar. minus IIII[or] dnar. de [curia iuxta sanctam Helenam
10. Plebanus de Sande IIII[or] uncias dnar[36]) et IIII[or] pul- [los de duabus domibus et una area
Item Cunradus dictus ..... VII sl dn de vineto bi der [Lengrôben.
Cunradus Stende 1 sol. denr. de duobus iugeribus vineti [bi deme Mulbrunen (Jutha Kanzlerhen possidet.) [et Ulricus sartor.
Item Arnoltus dictus Staube 1 sol. [dn. de duobus iugeribus vi- | [37]) parte confinat vinetum frm. sancti Johannis.
15 neti bi dem Muilbrun ex vna parte confinat vinetum [Bertoldi [?] dicti Herlin, ex superiori
C. Jo. In Epiphania domini (Albertus plebanus ad [sanct m Burkhardū
m) dictus Horhol (?) 1 libr. dnar de aqua versus [lapidem.
Item dicta Hartleibin XX dnar.
Item in Epiphania domini Ulricus dictus Weibeler [et heredes
20. ipsius dant annuatim lib. dn. de aqua versus lapidem
Item Ulricus Sartor IIII[or] den. de vinea sita an der Buchliten.
Item Ulricus Weibeler VII sl. dn. de aquaeductu [qud' vulgariter dicitur
Mulwazer et de eo quod dictum schephlege con- [tiguus [?] quod fuerat quon-
25 dam dicti Kerlingi pistoris.

35) Zwischen Zeile 7 und 8 eine verwaschene Zeile.
36) Z. 10. darüber: II dr.
37) Z. 14 — parte Johannis schliesst an die folgende Zeile „ex superiori" an.

Item Cunrad Abtreger et magister Bertoldus lapicida [et sui heredes XX
dn. de aqua apud Schothos quae aqua incipit [under dem
Menwege usque ad arborem quae dicitur der nuz- [baum et ad quam
aquam eciam pertinet ein vachstatt ibidem, quam [prius habuit
30 dictus Harliep piscator. (Nunc Heinricus de Heitings- [velt
carpentarius mediam partem et Fridricus Keller [de Hop-
ferstat visirer aliam mediam partem bonorum predic- [torum

f12ʳ Eberlinus dictus Futerer Ella uxor eius legitima et [omnes
heredes sui dabunt in die Thome apostoli de curia [dicta Straz-
burg quam possiderunt dicta[38]) de Rebenstoch et [filie eius
VII sol hallm. et de horreo IIII sol. hallm.
5. Item dabunt predicti de bonis predictis VII sol. hallm. [et IIII sol hallm. Johannis baptiste.

Census Martini

Item Henricus sutor residens in Gundersleuben [tenetur dare singulis annis
VI s. dn. de vinea an dem Scharlachen et dictas [vineas debet
10 habere in bona et debita cultura et singulis annis debet [stercorare sive in-
fimare cum plaustris suis et cum X plaustris terre et [debet C
truncos de novo surculare et cum scitu vinitoris nostri [in Hochheim quandocunque
negligens fuerit XL dn debet dare pro emenda

38) Z. 3 über dicta: Hennricus.

f° 13r Juxta Scotos.
Item quatuor iugera vineti solvunt[39]) dimidietatem.
Henricus dictus Humel II iugera pro dimidietate..
Bertholth Stirnswarz 1 iuger pro dimidietate
5. Henricus Henlin et Kunigunda uxor eius ultra Mogum
. . . . . . . . . . . iugera pro dimidietate.
(Gotzo Ettwiges sun ultra Mogum dat terciam partem
[de vineto an deme Hûngraben)
Cunrad dictus Rambēthis (?) .. unūm iug. vineti ad
[tingentem huf dem Hungraben pro tercia parte
Nota vineas, quas colunt domini nostri in Hocheim,
[de quibus tenentur dare
10 in festo beati Martini censum singulis annis:
Primo Henricus Capprot IIII sol. den de II iugeribus.
Item Otho de Kunigeshoven VI sol. den. minus
[III dn. de III
iugeribus minus dimidio quartali.
Item Bertoldus Opferbein IX½ (?) s. dn. de IIII
[iugeribus an dem Sendel-
15 bach et III quartalibus ob dem Hove.
Item Albert Dürrhoven[40]) XV s dn. de II iugeribus
[et quartali.
Item Volko Herlinge filius V. s. dn. minus III dn.
[de II iugeribus et 1½ quartali
Item Volko Setzenagel II (?) sol dn. de . . I (?)
[iugeribus
Item Johannes[41]) de Randesacker . . . sol. dn. de
[II iugeribus minus (?) quartali.
20 Item . . . [41]) de Ruhstat VIII sol. dn. de IIII iugeribus
Summa vineti XXIII½ iugera. Summa pecuniae XLVII
[s. dn.
(Item Ludewicus cellerarius) . . . .

f° 13v Census de vineis in Hocheim
Henricus Horrer de Hauge et Hedwich uxor eius
[et heredes eorum 1 sol. dnar. de uno

39) Nach solvunt das ausgestrichene Wort quartam.
40) Zeile 16, 17, 18 am Rande: Ludwig Wolvershusensis.
41) Zeile 19 und 20 am Rande. Ludwig.

iug*ere* vineti iuxta villa*m* (possessor Cohusen et [Kat*harina* uxor ei*us*)

(Fritzo Gerhart XIIII de ½ iug*ere* an der Steige, [p*er*tinet ad cu*r*iam ibide*m*.)

5. Elyzabeth filia Cu*n*radi d*i*c*ti* de Welbehuse*n* pistoris [duos solidos dnar. *de duobus*

iugerib*us* vineti i*n* Hochei*m* et heredes eius quos Syfri- [*dus* de Vriberch quondam possedit.

(Ite*m* Engel *in* sup*er*iori Dûrbach et sue [!] h*er*edes [. . . sol. dn. de una [!]

iug*ere* an dem Rote*n*berge (Heinr*icus* d*ictus* Hase- [furter et sui h*er*edes)

He*n*ricus d*ictus* Thubel XL^aj dnar. de IIII iug*eribus* [vineti *in* de*m* Se*n*delbach

10. (Joha*nnes*) dictus (Winscroter?) et Kunegunt uxor

ip*s*ius dant duos sol. denarior*um* de [42]) uno iug*ere* vi-

neti et quinqu*e* iugeribus pomerior*um* sitis

in marchia ville d*icte* Durbach

(Johannes) d*i*c*tus* (Winscroter?) et Kunegunt eius uxor

15 VIII den. de uno iug*ere* vineti et tribus iuge-

ribus pomerior*um* que quondam possidebat d*i*c*ta* Len-

gelin sitis in marchia ville dicte Durbach.

(Census de vineis in Durrebach) . . . . . II solidos dnar.

Rypurhi*n*? . . . . XIIII dnar. [Zeile 19 u. 20 verwischt.]

20 Item Johannes Winscroter [?] et Kunigundis uxor eius [dabunt II sol den.

de uno iug*ere* vineti et de VII ige*r*ibus arbustor*um* [q*ui* nuncupan*tur*

an dem Butener i*n* marchia ville Durbach.

Idem dabit VIII° den. et unu*m* pullu*m* de uno iug*ere* [vineti et

IIII^or iug*e*rib*us* arbustor*um* qu*ae* nu*n*cupan*tur* an dem [Risenberge i*n*

25 marchia p*re*d*i*c*te* ville.

Idem Johan*n*es dabit IIII^or pullos de agris campestr*ibus* [in fine

---

[42]) Z. 11 due.

an der Wolffklingen.
(Item Hiltebrant Keiser VIII dn. de orto pomeru uf [dem Horn.)

f° 14r. C. Census de vinetis Martini in Hocheim
Johannes Huseler XLj dnar de III½ iuger in dem [Sendelbach.
Idem B.' tabellio III dnar. de uno iugere han der Steibe
Herman Eychelberc III dr III iugera vineti hoben an der [Steige IX dnar. et Otto Eichelberg filius eius VI dr.
5. (Wolche iuxta fontem) II sol. denar. de vineti iugere [uno in dem Sande.
Henricus Rothenbur han dem Habermarch VIII dr. [de vineto de V quartalibus vineti in dem Sande
Aplo. longus XIIII dnar. de vineto in deme Sendel- [bach.
Agnes de Guthenberg XIII dnar de vinea dicta [Glesher.
(Item Johannes dictus Feme et sui heredes XIII dr. [de vinea dicta Gleser.)
10. Cunrad Winther 1 sol. dnar. de vineto in deme Sande.
Johannes carnifex[48]) et Mechela uxor eius IIII dr. de [vineti I iugere vin. Sendelbach.
Herman Eichelberch VIII dr. de vinea dicta Loden [?]
Sybotho von dem Struzo (?) VI dr de duobus iugeri- [bus vin. hoben han der Steige.
Husellerin (?) III dr. de vineto in lapide.
15. ...... IIII dr. de vineto in arena.
Henlin (?) iunior XX dnar. de duobus iugeribus vineti
J..... [die ganze Zeile weggewischt.]
Henricus nauta IIIIor dr. de iugere vineti han dem [Talsberch.
Item (dictus Kethenhaffe) VI dnar. de uno
20 iugere vineti in der Steige Byllunch de Nuwenstat [III dr. de vineto hoben huf der Steig
Cunrad Hohenloch de Gademe IIIIor dr. de vineti [!] [in der Rothen.

48) Z. 11 über „carnifex": residens in Herbipoli.

Cunrad Hohenloch de Gademe VI dnar. de iugere [vineti in dem Sendelbach
Colona de Rosseberch X dnar. de IIII iugeribus [hunder dem Talsberge.
Walther de Hohusen VI dnar. de vineto huf dem [Sendelbach dimidium iuger.
25. Henricus molitor II iugera vineti iuxta sanctum Mar- [tinum II dr. (Zappin dat.)
(Cunrad, Symon, Johannes fratres dicti Kůfner dant [II s. dn
de vineto ober dem Hofe.
Johannes Huseler II dn. de iugere vineti in dem [Sendelbach.

f14r Martini

Census pullorum Michabelis in Hocheim.
Alheith Kenthebachin? et Meze Wisin (?) II pullos [de dimidio iugere vineti[44]).
Vulpes . . . XII pullos (VIII)
5 Trubin II pullos de area (alhie)
Cunradus pastor III pullos.
Herman Eichelberch II pullos de area.
Item H. Eichelberch II pullos.
Henricus dictus Thuvel II pullos de vineto in dem [Sendelbach.
10 Arnolt Leobarth II pullos de vineis
calcifex dictus Lengelin II pullos de vinetis duobus [iugeribus in deme Sande.
Johannes Cresse II pullos de vineis in dem Sande.
Rintfleis II pullos.
15 Schirmer II pullos.
Vedervisch II pullos
Herman Wichelbein II pullos.
Alheith Bergerhin I pullum. (piscator.)
Meze Lederherin II pullos de ½ iugere vineti han [dem Talsberge (frr. Hohman possessor
20 et Kunigunda uxor eius)

44) Zeile 2 ganz verblasst.

**f15r. Census pullorum in Durrebach.**

Cunrad Kenthebach de Gademe II pullos et III dr [de duobus agris arabilibus.
Rudegerus in Durrebach IIIIor pullos de tribus agris [campestribus in der Auwe.
Bertholth Buthenher IIIIor pullos.
5. (Item Johannes dictus Hamer VIII dn. cum III pullis [de agro in der Auwe am Kicherberge.
Donlin II (Item Gerhart? III pullos.
Colbelin IIIIor pullos.
Lengelin III pullos et VIII dr. de vineto et viridario [et agris campestribus.
Johannes residens in Versbach.
10 uxor Wo[l]uelini II (Item advocatus in Verspach [IIII pullos.
(Item Engel in superiori Dŭrbach et sue (!) heredes [IX pulla (!)
Henricus Steinbichel IIII
Aplo[45]) Steinbichel[45]). (Sengwin 1 pullum de [vinea in der Durbach bi dem Risenberge.
....[46]) Item Johannes Resse IIII dn. cum ½ pullo de [agro viridario am Risenberge.
15. Item Sifrid dictus Sengwin IIII d. cum ½ pullo de [agro virdario am Risenberge.
Gadme. Colona de Rosseberch C. Sillinc? dat car- [nispriviales.
Cunrad Resche III (monte et pede que possidet circa [Gademē.
Hohenloch I . . . (Item Johannes Resse III pullos [de agro in der Auwe bi dem roten berge)
Henlin senior (Knappe dat.) (Item filius Cuni de [Gadem II pullos de vinea.)
20. Cunrad Kenthebach II (aūrese?)[47]) carnis privia- [libus)

[45]) Z. 13 Die Worte „Aplo Steinbichel“ sind ausgestrichen.
[46]) Vor Item: Das verwischte Wort Riporbi... (Rimporbin).
[47]) Dieses und die beiden folgenden Worte durchstrichen und schwer leserlich.

(*Item* Cu*nrad* Hofma*n* IIII p*u*llos de agr*o* *in* de*r* [Röte*n*.)

**f15r** Census Marti*ni* in **Durbach.**

Ite*m* *dic*tus Schillinc IIII 1/2 dn. de duob*us* iuge*r*ibus [in dem Wolftal.

Ite*m* idem . . . s. dn. de vinea *an* dem Rotenb*er*ge.

Item Engel in Durbach IIII s. dn. de IIII iuge*r*ib*us* [an dem Rotenb*er*g.

5 Johannes Flach et sui h*er*edes dant dimidia*m* p*ar*te*m* [de uno iuge*re* vineti ultra Mogu*m* retro domu*m* infirmor*um*.

Ite*m* Heintze Henlin dat t*antu*m ibide*m*.

Ite*m* Yring Mulbach dat t*antu*m ibid*em*.

Ite*m* Heintze Ungeborn dat t*antu*m ibid*em*.

[Der Rest der Seite ist von einer Urkunde vom Jahre 1153 betreffend Boppenlauer eingenommen, fol. 16r—20v steht ein Weisthum betreffend Gadheim, von welchem hier bloß einige topographische Angaben ausgehoben werden mögen:

f18r unten: Item dye Auwe que est sub monte dicto der Roteberg et confinit der Lamprechslieten et te*r*minatur in loco dicto under dem Rum*m*el . . .

f.18v: und an der Wolfsklingen etc.

Item daz Rot und der Sant sita infra Hocheym [et Gadem . . .

Es folgen mehrere Urkunden, unter anderen f 21r—22v die Urkunde B. Wolframs (1331 feria sexta post Kylianum) betr. den Gerichtssprengel des Stephansklosters, abgedruckt M. B. 39. p. 441. Dann dieselbe Urkunde deutsch bis 23r. Der Schluß ist mit dem Blatt 24 weggeschnitten. Von den Kritzeleien und Federproben auf der Innenseite des Rückendeckels sei hier nur das folgende angeführt:

Si Bibis absque Bria[48]) tibi fugit philosophia.

[48]) bria ein Weingefäss (Georges lat. Wörterb.).

# Alphabetisches Namenverzeichnis

zum

# Lehenbuch von St. Stephan vom Jahre 1326.

## Kreis-Archiv Würzburg St. b. 653.

**Bei den Foliozahlen ist die Vorderseite mit A, die Rückseite mit B bezeichnet. 12 B 3 bedeutet Folio 12 verso Zeile 3. In der Anordnung der Buchstaben ist y wie i behandelt. Die Bestimmung der Örtlichkeiten, die hier nur provisorisch versucht wurde, behalte ich mir für eine spätere Arbeit vor. Ich bitte die Sammelartikel „Handwerker“, „Plebanus“, „Steffanskloster“ und „Würzburg“ zu beachten.**

---

### A.



### B.

## I. J. Y.



## K.

## S.

## T.



## U.



## V.

12 A 10. **Scoti** 8 A 8. 12 A 27. 13 A 1. **S. Steffan** siehe Steffanskloster.

d) *Strassen, Gebäude usw.*

1. **Blikulen** ultra Mogum 11 B 28. [Fischergasse 11].
2. **Clipeo.** domo quondam Yrmengart de C 6 B 15. Clipeo 10 B 25, 28. vgl. Schilte Nr. 24. [Schildhof].
3. Granleip. Granliep. 6 A 12. 10 B 20. domus.
4. Habermarch 14 A 6.
5. Hoelin 6 A 9. Hohenlin 7 A 16. [wahrscheinlich der Hof zum grossen Bären, Neubaustrasse 40].
6. (Hubeschman. domus quondam Sifridi H. 6 A 17.
7. infirmorum, ultra Mogum retro domum infirmorum 15 B 6.
8. Kalturhaus iuxta domum dictam zu der Blikulen ultra Mogum 12 B 28.
9. laterum, retro, domos 11 B 23. 12 A 8. [Ziegelhütte in der Nähe des alten Stift Haug.]
10. Leiner. curiam dicti. 5 B 17.
11. Leinliten, Leynliten. domus zu der. 4 B 23. 5 A 6, 23. 5 B 11. [Domerschulgasse 15, bei Heffner und Reuss: Obere Beinleite.]
12. leprosorum. in dem Sande apud dom. l. 2 A 14, 15.
13. molitoris, domus. 6 A 1. 10 B 5. [Wahrscheinlich identisch mit Nr. 14.]
14. Mulner. domus zu dem. 7 A 2. [Neubaustrasse 46.]
15. Organista 6 B 4. 11 A 3. [in der Hörleinsgasse. cf. Steff. Lehenbuch v. 1424 im Kreisarchiv (Signatur Stadtrentamt Nr. 184) f 120r „de domo organista quae iacet in der Horlesgassen“].
16. pistrine domus p. 7 B 7.
17. Quinvelt 5 B 22. 10 B 6, 11 [Hörleinsgasse 1.]
18. Rimpur curia quondam Katherine de Rimpur. 6 A 21. 11 A 1.
19. Romunge ultra Mogum in curia zu dem R. 8 A 6. [Zellergasse neben Nr 15.]
20. Rosengarten 7 B 7. [in der Rosengasse?]
21. rotam. domus (curia) ad r. 5 B 24. 8 A 1. 11 A 19. [Stephansgasse 1.]
22. Santhof 2 A 4, 6 [j. eingelegte Sandgasse 5].
23. Schiben,. Schyben. zu der. 5 B 14. 7 B 3, 4. 11 A 12 [Stephansgasse 11]
24. Schilte. curia zu dem. 6 A 25. vgl Clipeo.
25. Silberhorn. 6 B 8, 9. 11 A 6. [Münzgasse 9 und 11].
26. Smidegazze 7 A 9, 17 [jetzt Hörleinsgasse, wahrscheinlich nach Hoelin (s. Nr 5) benannt. vgl. Dresterhin].
27. Steffanskloster siehe dieses. [K. Regierung und protestantische Kirche.]
28. Stelzenbach domus in dem (der) S. 12 A 3, 6. in vico dicto S. 12 A 7. [Stelzengasse, jetzt Koellikerstrasse.]
29. Strazburg. curia 6 A 5. 12 B 2. 3. [in der Nähe des Steffansklosters].
30. Struzo 14 A 13. [= Strausshof, Ulmergasse 19 und 31. Grabengässchen 37].
31. Wenigwinvelt, curia 5 B 5

(= Klein Queienfeld? Hörleinsgasse 5].

32. Wigenheim, curia 6 B 13. [Domer-Schulgasse 11.]
33. Wigenheim, curia c l a i n W. 6 B 19.

e) *Feld- und Weinbergslagen.*

1. arena [= Sand] 14 A 15. Sand 2 A 14.
2. Auwe 9 B 5.
3. Buchliten 12 A 22.
4. Gras 3 A 4.
5. Hungraben 18 A 7, 8.
6. Huttestat 11 B 7.
7. Kuttenthal 6 B 17. 10 B 13. 12 A 4. [auf den jetzigen Karten: Gutental sw. der Käsburg].
8. lapis [= Stein] 9 A 3. 12 A 17, 20. 14 A 14.
9. Leimgrube 11 A 7, 8. 12 A 11.
10. Menweg 12 A 28.
11. Mulbrunn 12 A 12, 15.
12. Mulwazer 9 A 4 ff 12 A 24.
13. Nuzbaum 12 A 28.
    Sand siehe arena.
14. Schephlege? 12 A 25.
15. Schotenauge 9 A 11, 13, 17, 18. 9 B 1, 3 10.
16. Stechert 8 A 8.
    Stein siehe lapis.
17. Steynach 9 A 9, 15. 11 A 22. 11 B 3, 18.
18. Wintherliten 11 B 5.

**Y siehe J.**

**Z.**

Zappin 14 A 25.

Zentgreve, Bertoldus Z. Gertrudis uxor eius 10 B 25.

Zichlerin 11 B 11, 14. vgl. das Folgende.

Zichlin, Ziechlin. Herman 8 A 9. Wolvelmus Z. Juta uxor legitima 5 B 3. 10 B 11. vgl. Zichlerin.

Zolner, curia dicta Z. 2 A 9. [in Randersacker.]

III.

# Beitrag

zur

# Geschichte der Kissinger Heilquellen

## „Rakoczy“ und „Pandur“

von

Reinhard Freiherrn von Bibra.

Das Weltbad Kissingen verdankt seinen wohlbegründeten Ruf in erster Linie den hervorragenden Eigenschaften der beiden Heilquellen Rakoczy und Pandur.

Jeder, der diese Namen von fremdartigem Klange zum erstenmale vernimmt, wird fragen, wie dieselben sich in die Mitte Deutschlands verirren konnten. Da die hierfür bisher in Badeschriften über Bad Kissingen gegebenen Erklärungen teils ganz irrig, teils sehr unzulänglich sind, so wollen wir versuchen auf Grund historischer Nachweise dieser Frage näher zu treten.

Bekanntlich waren in Kissingen von alters her nur zwei Quellen im Gebrauche: der „Trink- oder Sauerbrunnen" (jetzt „Maxbrunnen") und der „scharpfe- oder Badbrunnen" (jetzt „Pandur" genannt). Zu diesen kam im Jahre 1737 noch eine dritte, die jetzt so berühmte Rakoczy-Quelle.

Bevor wir uns mit der Geschichte der Wahl dieses Namens (und des „Pandur") befassen, müssen wir einige historische Notizen über den Träger desselben und andere Persönlichkeiten, Orte und Ereignisse vorausschicken, die uns später bei den vielerlei Namenserklärungen begegnen werden.

Der Name Rákóczy war schon im siebzehnten Jahrhundert durch die Auflehnung der siebenbürgischen Fürsten aus diesem Geschlechte gegen das österreichische Kaiserhaus in ganz Deutschland bekannt geworden. Im Anfange des nächsten war es Franz II. Rákóczi, dessen Ruf den seiner Vorfahren verdrängte.

Er war geboren im Januar 1676 als Sohn des im gleichen Jahre am 8. Juli verstorbenen Franz I. Rákóczy und dessen Gemahlin Helene, Tochter des Peter Zrinyi, bekannt durch die Ver-

teidigung von Csakathurn, der wegen Hochverrat am 30. April 1671 zu Wiener-Neustadt enthauptet worden war[1].

Als Witwe heiratete Helene den Grafen Emmerich Tököly, der jahrelang an der Seite der Türken die Kaiserlichen bekämpft, auch die Beschlüsse des Reichstages von Preßburg nicht anerkannt hatte, welche dort im Oktober 1687 von den ungarischen Ständen und den Vertretern der Krone gefaßt worden waren. Die Stände hatten die Erblichkeit der ungarischen Krone in der Habsburgischen Dynastie ausgesprochen und damit auf das alte Recht der Königswahl verzichtet, gleichzeitig auch auf das alte Recht des bewaffneten Aufstandes gegen jeden gesetzwidrig handelnden König. Die Regierung hatte dagegen allgemeine Amnestie ausgesprochen, von der nur Tököly und seine getreuesten Anhänger ausgeschlossen blieben[2].

Dadurch von diesem, ihrem Gatten getrennt, lebte Helene mit ihren Kindern Julia und Franz II. auf dem Rakóczischen Schloße Munkács, wohin sich die Anhänger Tökölys aus der ganzen Umgegend geflüchtet hatten, Grund genug, daß die Kaiserlichen unter General Caraffa sich bemühten Herren dieses festen Platzes zu werden. Trotz monatelanger heldenmütiger Verteidigung, deren Seele Gräfin Helene war, mußte Munkács am 15. Januar 1688 kapitulieren. Obschon der Gräfin nebst ihren Kindern volle persönliche Freiheit zugesagt worden war, wurde sie doch gezwungen nach Wien zu gehen, wo man sie in einem Ursulinerinnen-Kloster unterbrachte und streng überwachte. Ihre Kinder kamen unter kaiserliche Vormundschaft, mit deren Ausübung Kardinal Kollonics betraut wurde. Er brachte die Tochter ebenfalls in ein Wiener Kloster, den Sohn Franz aber erst nach Neuhaus, dann nach Prag, wo er durch fünf Jahre bei Jesuiten erzogen wurde.

Der geflüchtete Stiefvater Tököly war indessen an der Spitze türkischer Truppen wiederholt in Ungarn und Siebenbürgen eingefallen, wo er namentlich im Anfang der neunziger Jahre die Kaiserlichen mit Tapferkeit und Glück bekämpft hatte, ohne jedoch

[1] Krones, Dr. F., Zur Geschichte Ungarns im Zeitalter Franz Rakoczi's II. Wien 1870. Erste Abteilung S. 89 Stammtafel.

[2] Horn, J. E., Franz Rákoczy II., Fürst von Ungarn und Siebenbürgen (1703–11). Leipzig 1854. S. 46.

dauernde Erfolge zu erringen Er nahm auch an der Schlacht bei Zenta am 11 September 1697 auf seiten der Osmanen teil, in welcher Prinz Eugen von Savoyen diesen eine vollständige Niederlage bereitete. Am 26. Januar 1699 erfolgte der Friedensschluß zu Karlowitz, der Tököly die Verbannung brachte. In dieser lebte er an der Seite seiner Gattin Helene, die im Jahre 1691 Wien verlassen hatte und dann ihm gefolgt war, zu Nicomedien in Kleinasien, wo sie im Jahre 1703 verstarb. Zwei Jahre später endete hier auch Tököly sein bewegtes Leben[3])

Man muß diese Ereignisse und Verhältnisse kennen, unter denen der junge Franz II. Rákóczi herangereift war, um die Gefühle und Gesinnungen beurteilen zu können, die später seine Handlungen beeinflußt haben.

Wir hatten zuletzt von ihm gehört, daß er unter Aufsicht des Kardinals Kollonics aufwuchs. Dieser hätte bekanntlich gerne die Geschwister auf die Pfade zum Klosterleben gelenkt, aber sie widerstrebten. Juliane vermählte sich mit dem kaiserlichen General Gobert Graf von Aspremont-Linden, und Franz setzte es durch, daß ihm Kollonics die Erlaubnis des Kaisers zu einer mehr als einjährigen Reise nach Italien und Deutschland erwirkte. Während derselben lernte er in Köln am Rhein, wohin er zur Besichtigung der dort versammelten kaiserlichen Armee gekommen war, die Prinzessin Charlotte Amalia, Tochter des Landgrafen Karl von Hessen-Rheinfels zu Wanfried kennen, und vermählte sich mit ihr dortselbst am 24 September 1699[4]).

Nach Wien zurückgekehrt, fand er nicht jene Aufnahme, auf die er um so mehr rechnen zu können hoffte, als er — trotz seiner ungarischen Abstammung sich mit einer deutschen Prinzessin verbunden hatte. Man begegnete ihm dessenungeachtet mit Mißtrauen, und beschuldigte ihn mit Frankreich, das ja seit langer Zeit mehr oder minder offen an der Schwächung der österreichischen Macht arbeitete, in Verbindung getreten zu sein. Rakóczi sah sich bald von Spähern umgeben, die ihm auch nach Ungarn folgten, als er mit seiner Gattin dort seine Familiengüter aufsuchte.

[3]) Horn, Franz Rákóczy II. S 53—57

[4]) Horn, Franz Rakoczy II S. 64.

Durch dieses Mißtrauen des kaiserlichen Hofes verletzt, gab er um so leichter dem Andrängen seiner Freunde Graf Nikolaus Bercsényi, Graf Anton Szirmay, den Gebrüdern Bay und anderen Anhängern seines verstorbenen Stiefvaters Tököly, in die Geschicke seines Vaterlandes einzugreifen, nach, und ließ sich nun tatsächlich in Unterhandlungen mit Ludwig XIV ein. Rákóczi war dabei von der Absicht geleitet, seinen Plänen einen festen Rückhalt, ihnen Frankreichs Unterstützung zu sichern, während dieses nur sein eigenes Interesse im Auge hatte, das dahin ging, Österreich im eigenen Lande Unruhe und Beschäftigung zu bereiten, damit dort — in Ungarn — möglichst viel kaiserliche Truppen benötigt würden, und es selbst am Rhein wo solchen seine eigenen gegenüberstanden, um so leichteres Spiel habe.

Durch Verrat kamen diese brieflichen Verhandlungen Rákóczis zur Kenntnis der kaiserlichen Regierung, welche daraufhin seine Verhaftung anordnete, die dann am 15. April 1701 auf seinem Landsitze Sáros bei Eperjes erfolgte[5]) Rákóczi wurde in Wiener-Neustadt gefangen gesetzt, doch gelang es ihm anfangs November desselben Jahres von dort zu entfliehen[6]) und ungefährdet nach Polen zu gelangen, wohin auch sein ebenfalls bedrohter Freund Bercsényi entkommen war. Rákóczi wurde wegen Hochverrat zum Verluste seiner Güter und zum Tode verurteilt; man setzte hohe Prämien auf seine Ergreifung aus. Schon bald darauf — 1702 — verfügt der Kaiserliche Fiskus über Rákóczis konfiszierte Besitzungen. Die kaiserliche Hofkammer war gezwungen zur Kriegführung beim „Hoffactor und Hofjud" Samuel Bernheimer in Wien ein Anlehen aufzunehmen, wofür diesem 12 % Zinsen, und für 5 Millionen Baargeld nahezu 9 Millionen verschrieben werden mußten in Form von verpfändeten Steuergeldern und Hypotheken. Unter diesen befand sich auch eine von 2 Millionen Gulden auf die Rákóczischen und Szirmayschen Fiskalgüter[7]) (Munkács usw.).

Bald nachdem Rákóczi in Polen Zuflucht gefunden hatte, begann unter den Bauern Oberungarns eine Auflehnung gegen

[5]) Horn, Franz Rákóczy II. S. 67, 69, 70.

[6]) Diese Flucht resp. „Befreiung aus dem Gefängnis" spielt später in den Beschreibungen des Bades Kissingen eine Rolle.

[7]) Feldzüge des Prinz Eugen. IV. Bd. Wien 1877 S. 41 und (Bernheimer) III. Bd S. 69 Anmerkung.

die Obrigkeit, die zum Aufstande heranwuchs und als der sogenannte „Kuruczen-Krieg“ in der ungarischen Geschichte bekannt ist[8]). Während diese Kämpfe andauern, gewinnt Rákóczi (über dessen Güter am 30. April 1703 nochmals formell die Konfiskation ausgesprochen worden war) Fühlung mit den Führern der Aufständischen. Er trifft dann am 16. Juni 1703 in Ungarn ein und proklamiert in einem langen Manifest dessen Befreiung vom österreichischen Joch[9]).

(In diese Zeit fällt auch die Herstellung von Medaillen mit Rákóczis Bildnis und der Umschrift: FRANCISCVS. II. D. G. TRANSYL. PRIN. RAKOCZI DVX CONFŒ. R. STAT. ANNO MDCCIII. XIV. JVNII. und: FRANCISCVS II D. G. S. R. I. PRINCEPS RAKOCZI & TRANSYL.)[10])

Einige glückliche Gefechte, welche die Kaiserlichen Rákóczi liefern, ließen in Wien sein Auftreten unterschätzen, aber die Zahl seiner Anhänger — „Malcontenten“ genannt — während sie selbst sich als „Konföderierte“ bezeichneten, wuchs und der Aufstand dehnte sich immer weiter aus, so daß noch in diesem Jahre die leichten Reiterscharen der Ungarn bis Mähren, im nächsten Jahre bis Niederösterreich und Steiermark streiften.

Es würde zu weit ab von der Aufgabe dieser Schrift führen, wenn man alle Kämpfe aufzählen wollte, welche die Kaiserlichen,

---

[8]) Das Wort „Kuruczen“ ist nach: Feldzüge des Prinz Eugen, V. Bd. S. 26 von „cruciati“ = Kreuzbrüder abgeleitet, während Dr. Koloman von Thaly, Präsident der histor Sektion der ungar. Akademie der Wissenschaften, Rákóczis bekannter Biograph, darin das türkische Wort „Kurudsi“ = Freibeuter erkennt. Für diese und weiters folgende wertvolle Mitteilungen ist der Verfasser dem genannten Historiker, dessen Werke über die Rákóczi- und Tököly-Periode der ungarischen Geschichte gegen 50 Bände umfassen, zu großem Danke verpflichtet.

[9]) Krones, Erste Abteilung S. 25 und Horn S. 118.

[10]) Thaly, Dr. K. v., äußert sich über die Schreibart des Namens dahin, „daß die ungarischen adeligen Familien sich gewöhnlich mit „y“ am Ende ihrer Namen schreiben, wie dies auch die Vorfahren Franz II. Rákóczis taten, während er selbst immer in allen Sprachen, ungarisch, lateinisch, deutsch, französisch usw. konsequent Rákóczi schrieb, auch seinen Namen so auf Medaillen und Münzen prägen ließ.“ Feldzüge des Prinz Eugen, IX. Bd. S. VI: „Die auf historische Quellenforschungen der neueren Zeit basierte und in die Publikationen der ungarischen Akademie der Wissenschaften aufgenommene Schreibart Rákoczi wird vom nächsten Bande an zur Anwendung gelangen.“ Was die Aussprache des Namens anlangt, so werden die beiden Vokale á und ó gleichmäßig betont.

„Labanczen" genannt[11]), unter den Generalen Graf Guido von Starhemberg, Graf Heister und Rabutin mit den Aufständischen „Kuruczen" unter Rákóczi und Bercsényi mit wechselndem Waffenglück in den nächsten Jahren führten.

Dagegen beginnt mit dem Jahre 1706 eine Zeit, in der die kriegerischen Ereignisse in Ungarn auch für die fränkische Lokalgeschichte Interesse gewinnen.

Zu Anfang dieses Jahres waren mit den Aufständischen von Wien aus Unterhandlungen angeknüpft worden, die sich aber schon Ende Juli zerschlugen. Kaiser Joseph hatte in Voraussicht des Wiederbeginnes der Feindseligkeiten Vorsorge getroffen die kaiserlichen Streitkräfte durch Heranziehung von Truppen — besonders Reiterei — aus Deutschland zu verstärken. Hierzu waren das Kürassier-Regiment Hohenzollern, und die beiden in kaiserlichem Solde stehenden Dragoner-Regimenter „Graf Schönborn" von Kurmainz, und „Wolfskeel" von Würzburg ausersehen und im Juli nach Ungarn abgeschickt worden. (Die diesbezügliche Konvention zwischen dem Kaiser und den Kontingentsherren wurde von diesen am 24. Dezember 1706, vom Kaiser erst am 20. Juli 1707 unterfertigt.) Schon am 29. Juli 1706 kämpfen die „Wolfskeel-Dragoner" bei Gran gegen die Konföderierten unter Rákóczi. Besonders zeichnen sie sich im Kampfe um die Verschanzungen bei Nagy-Magyar aus, welche sie am 4. September zu Fuß erstürmen, wodurch sie sich den Beinamen „die deutschen Wölfe" erwerben[12]).

Das folgende Jahr 1707 wurde dadurch besonders bedeutungsvoll für die Sache Rakóczis, daß er zum 1. April die siebenbürgischen Stände zu einer Versammlung nach Marosvásarhely einberufen hatte, welche seine Wahl zum Fürsten von Siebenbürgen erneuerte und den Krönungsakt vornahm. Im Juni (7.—22.) folgte dann eine Versammlung zu Ónod in Ungarn, auf welcher

---

[11]) Meynert, Das Kriegswesen der Ungarn. Wien 1876. S. 199. In Ungarn führten die deutschen Infanteristen, die einstigen Landsknechte, den Spitznamen „Labanczen". Das Wort ist nach Dr. v. Thaly aus „Lauf Hans" oder „laaf hans" — lafancz, labancz entstanden.

[12]) Helmes, Das fürstbischöflich Würzburgische Dragoner-Regiment in Ungarn 1706—1711. S. 428 der „Neuen Militärischen Blätter von Glasenapp" L. Band. Berlin 1897.

die „Konföderation", wie sich bekanntlich Rakoczis Partei nannte, erklärte, daß sie Kaiser Joseph I. und dem ganzen Hause Österreich für immer den Gehorsam aufkündige, den Thron Ungarns als erledigt, und alle, die nicht binnen zwei Monaten der Konföderation beiträten als Landesverräter und Verbannte ansehe. Die Anregung zu diesen Beschlüssen ist weniger auf einen Wunsch der ungarischen Nation, als auf den Ludwigs XIV. zurückzuführen. Dieser wollte der Konföderation jede Rückkehr zu einem Ausgleiche mit dem Hause Habsburg abgeschnitten wissen, und diesem hiedurch eine Niederlage, oder doch fortdauernde innere Kämpfe aufzwingen. Deshalb hatte König Ludwig die Anerkennung der siebenbürgischen und ungarischen Konföderation als Verbündete, was Rákóczis Wunsch war, an die Bedingung geknüpft, daß beide sich unabhängig von Österreich erklärten. Man sieht, welch bedeutende Rolle Frankreich in diesem Insurrektionskriege gespielt hat [13])

Indessen war Rákóczis Streitmacht im Jahre 1708 auf 60000 Mann angewachsen, deren Fußtruppen, militärisch organisiert, Haydukeu hießen [14]) Der größte Zusammenstoß der beiden kriegführenden Parteien war die Schlacht bei Trentschin am 3. August 1708, in welcher die Kaiserlichen unter Feldmarschall Graf Heister siegreich waren. Anfang des Jahres 1710 wurde unter General von Löffelholz, dem die Wolfskeel-Dragoner meist unterstellt waren, Leutschau zerniert, das dann am 13. Februar kapitulierte [15]) Im gleichen Jahre kommt es unter Graf Palffy, der den erkrankten F.-M. Graf Heister ersetzt hatte, zu Gefechten bei Cséstnek, Szeben und Bartfeld. Die Übergabe von Eperies erfolgte am 10. Dezember desselben Jahres.

[13]) Krones, Erste Abteilung S. 53 und Horn S. 255, 261.

[14]) Meynert S. 155 u. 163: Hajduken — ungarisches Fußvolk (Infanterie). Nach K. v. Thaly von dem Worte „hajto" = Treiber, Hirte abstammend, gleichbedeutend: „hajdu", im Deutschen korrumpiert „Hajduk". Später fand dann die Bezeichnung „Hayduk" auf die Diener der Edelleute Anwendung, soferne sie in ungarisches Nationalkostüm gekleidet waren. Schreibweise wechselt: Hajduken, Hayduken und Haiduken.

[15]) Unter den ungarischen Truppen, welche Leutschau verteidigt hatten, war auch das Infanterie-Regiment Baron Stefan Andrassy, dessen Oberst Neumann hieß, wie der später so berühmt gewordene Erbauer des Residenzschlosses in Würzburg, der damals auch (von 1712—1718), freilich nur als einfacher Soldat der fränkischen Kreis-Artillerie in Ungarn stand. Oberst Neumann trat nach der Kapitulation in kaiserliche Dienste über.

Die kriegerischen Ereignisse, die — besonders durch den Ausbruch der Pest — für die Konföderierten eine ungünstige Wendung genommen hatten, trieben im folgenden Jahre — 1711 — rasch der Entscheidung zu. Rákóczi ging im Januar auf kurze Zeit nach Polen, kehrte aber im selben Monat wieder nach Ungarn zurück, wo Károly, eines der Häupter der Konföderation, einen Waffenstillstand bis 27. April erwirkt hatte. An diesem Tage kapituliert dann Kaschau, der Hauptwaffenplatz Rákóczis, der am 29. Februar schon sein Munkácser Schloß und Ungarn für immer verlassen und sich nach Polen begeben hatte. Er wollte durch seine Anwesenheit die im Interesse des Landes gelegenen Friedens-Unterhandlungen nicht störend beeinflussen. Dieselben nehmen unter Károlys Leitung ihren Fortgang. Als deren naher Abschluß bekannt wird, kapitulieren am 30. April 10000 ungarische Reiter bei Nagy-Majteni[16]). Am anderen Tage, dem 1 Mai, wird der Friede von Szatmár abgeschlossen[17]). Ungvar ergibt sich, aber Munkács, das feste Stammschloß Rákóczis, leistet allein noch Widerstand. Zu seiner Einschließung wird Feldmarschallieutenant von Löffelholz bestimmt mit 5 Grenadier-Kompagnien, 1000 Musketieren, den Kürassier-Regimentern Hohenzollern und Steinville, den Dragoner Regimentern Wolfskeel und Vehlen mit 10 Geschützen.

Anfangs wird die Zernierung wenig strenge gehandhabt, so daß die Belagerten ihr Vieh zur Weide treiben konnten, was am 2. Juni dazu führt, daß die Belagerer 700 Ochsen und 300 Pferde wegnahmen. Am 15. Juni beginnen dann Unterhandlungen, die am 22. Juni 1711 zur Übergabe der Feste Munkács führen[18]); ein eigenes Geschick wollte es, daß gerade um Rákóczis Stammsitz der letzte Waffengang stattfand. Mit diesem Erfolg war der langjährige Kampf zwischen den Kaiserlichen und der Partei Rákóczis beendet.

Der Friede von Szatmár hatte dem Fürsten Rákóczi das Leben und den ungestörten Besitz seiner Güter, von denen er bei

[16]) Helmes, Das fürstbischöfl. Würzb. Dragoner-Regiment in Ungarn 1706 1711 bei Glasenapp S. 547.

[17]) Krones, Erste Abteilung S. 85. Horn S. 300 ff.

[18]) Vgl. Anmerkung 16.

Beginn des Aufstandes wieder Besitz ergriffen hatte, sowie freie Wahl des Aufenthaltes garantiert, unter der Voraussetzung, daß er dem Kaiser den Huldigungseid leiste und alle festen Plätze ausliefere, wozu ihm drei Wochen Bedenkzeit gelassen waren. Unter der gleichen — ersteren — Bedingung erstreckte sich die Amnestie auch auf alle seine Anhänger[19]).

Rákóczi, der sich noch immer in Polen aufhielt, nahm diese Friedensbedingungen nicht an, weshalb er landesverwiesen blieb und seine Güter eingezogen wurden. Obgleich er gegen letztere Maßregel wiederholt protestierte, blieb es dabei und der Artikel 49 des ungarischen Gesetzes vom Jahre 1715 erklärte Rákóczi, Bercsényi und alle jene welche die allgemeine Amnestie (von 1711) nicht angenommen hatten, als offene Feinde des rechtmäßigen Königs (Karl III, Kaiser Karl VI) und des Vaterlandes und verfügte deren Verfolgung und Konfiskation ihrer Güter[20]). So fielen nun zum zweiten- und letztenmal die Güter Rákóczis, darunter die Herrschaften Munkács und Szent Miklos dem kaiserlichen Fiskus anheim.

Fürst Rákóczi hatte indessen fast zwei Jahre in Polen verlebt, war dann über England 1713 nach Frankreich gereist, wo er bei König Ludwig XIV. vorzügliche Aufnahme fand, und ihm durch königliche Entschließung dd. Marly 20. Juni 1714 die Summe von 100000 Livres als Jahresrente ausgesetzt wurde[21]). Infolge einer Einladung des Sultans Achmed III. begab sich Rákóczi 1717 nach Konstantinopel, um diesem bei seinen Unternehmungen gegen Österreich zur Seite zu stehen. Nachdem aber die Türken von Prinz Eugen bei Belgrad am 22. August 1717 besiegt worden waren, wurden Friedensunterhandlungen eingeleitet, bei denen die Auslieferung Rákóczis und seiner Anhänger österreichischerseits gefordert wurde. Zwar kam es dazu nicht, doch verpflichtete sich die Pforte im definitiven Friedensvertrag von Passarowitz am 21. Juli 1718 Rákóczi und seine Parteigänger zu internieren.

Damit war Rákóczis politische Laufbahn beendet

[19]) Horn S. 301.
[20]) Krones, Zweite Abteilung S. 88.
[21]) Krones, Ebenda S. 25.

Als Aufenthaltsort wurde ihm Rodosto am Marmara-Meer einige Tagereisen von Konstantinopel entfernt, zugewiesen, woselbst er am 8. April 1735 verstarb. Seine Gattin war ihm schon am 18. Februar 1723 zu Paris im Tode vorangegangen.

Aus der Ehe waren zwei Söhne entsprossen, welche in Wien interniert gehalten wurden. Um sie von ihren Familien Traditionen abzulenken, gab der Kaiser ihnen andere Namen; dem älteren Sohn Josef den eines Marchese di St. Carlo mit 7000 Gulden Einkünften, dem jüngeren Georg Marchese di St. Elisabeth mit 6000 Gulden; beide sollten im Königreich Sizilien versorgt werden[22]. Georg gelang es aber 1727 aus Wien zu seinem Vater zu entfliehen, doch kehrte er — durch den ernsten, fast klösterlichen Ton, der im Hause desselben herrschte, abgeschreckt — bald wieder zurück, ging dann nach Paris und starb schon im Jahre 1732.

Auch Josef der ältere Bruder, entweicht, aber erst 1734 aus Wien nach Venedig, gelangt von da nach Rom, wo er als „Erbprinz von Siebenbürgen" auftritt, und sich in allerlei Abenteuer stürzt; von da wendete er sich nach Neapel. 1735 — 36 ist er in Konstantinopel, wo er bei den hinterbliebenen Genossen seines Vaters neue Hoffnungen weckt, die sich anfangs zu erfüllen scheinen. Die Pforte, 1737 durch ein kaiserliches Heer von 170000 Mann bedroht, glaubt an Rakóczi einen wichtigen Verbündeten gewonnen zu haben, der ihm die Beihilfe Siebenbürgens und Ungarns zum bevorstehenden Kampfe sichern werde. Aber Rakoczis Manifest an die Ungarn hatte nicht die erwartete Wirkung; ebensowenig sein persönlicher Einfluß. Dieser wurde vollends gebrochen durch den kaiserlichen Achtbrief vom 29. April 1738, der für die Auslieferung des lebenden Rebellen 10000, des toten 6000 Gulden als Preis aussetzte, und die päpstliche Bannbulle vom 5. September desselben Jahres, in welcher Papst Clemens XII. Rákóczis Bündnis mit den Ungläubigen unnachsichtlich verdammte[23]).

Die nationale Erhebung kam nicht zustande und die Pläne der Pforte und der ungarischen Emigrierten scheiterten. Dazu kam noch, daß Josef Rákóczi auf einer Reise nach Csernawoda (in der heutigen Dobrudscha in Rumänien) erkrankte, und dort angelangt

[22]) Krones, Zweite Abteilung S. 49 und 70.
[23]) Krones, Zweite Abteilung S. 81.

am 10. November 1738 verstarb. Mit ihm erlosch das Geschlecht der Rákóczi im Mannesstamme.

Es muß hier erwähnt werden, daß schon ein Jahr nach seinem Tode in Deutschland ein Büchlein erschien, welches den Lebenslauf Joseph Rákóczis und seiner Vorfahren (darunter auch ausführlich den seines Vater Franz II. S. 98—142) ziemlich richtig beschreibt[24]). Dieses Buch trug sehr viel dazu bei, den Namen Rákóczi in ganz Deutschland bekannt zu machen, wobei es allerdings auch zu häufigen Verwechslungen von Joseph dem Sohn mit Franz II. dem Vater gab.

Wir sehen aus den vorstehenden Daten, daß Franz II. Rákóczi zwar in seiner Jugend in Deutschland war, später aber nicht mehr; **in Kissingen war er sicher niemals.** Auch seine ausführlichen eigenhändig geschriebenen Memoiren enthalten nichts davon[25]). Ferner sehen wir, daß seine Güter 1715 durch **Konfiskation an den kaiserlichen Fiskus** fielen, und **nicht durch Erbschaft an die Familie der Grafen Schönborn,** und endlich, daß er selbst — in Deutschland häufig — mit seinem Sohne Joseph verwechselt wurde.

Ein weiterer Irrtum in den Kissinger Darstellungen von Rákóczis kriegerischer Tätigkeit besteht darin, daß wiederholt als Fußvolk, welches unter seinen Befehlen kämpfte, „Panduren" genannt werden. Das ist falsch, denn diese gehören — als militärische Formation — einer späteren Zeit an. Rákóczis Fußtruppen waren die „Hajduken"; sie wurden spottweise auch „Talpatschen" genannt[26]), welch letztere Bezeichnung für ungarisches Fußvolk bis in den siebenjährigen Krieg hinein — auch in Soldatenliedern — sich erhalten hatte, während erstere in diesem Sinne nicht mehr angewendet wurde.

---

[24]) H. E. S. Merkwürdiges Leben und Thaten des Prätendenten von Ungarn und Siebenbürgen Joseph Rágóczy und seiner Vorfahren. Frankfurt und Leipzig 1739.

[25]) „Memoires du prince François Rákóczy" herausgegeben von Abbé Brenner 1739.

[26]) Thaly, K. v., äußert sich darüber: „Talpas", ausgesprochen Talpasch, im Deutschen in Talpatsch (Tolpatsch) korrumpiert, ist ein Spottname der Hajduken. Das Wort stammt von talp = Fußsohle; Talpasch, ein Soldat, der zu Fuß geht und kämpft im Gegensatz zum Reiter (Husar).

Der Name „Pandur“ (Bandur) ist aus „Banderium“ = Banner (Fähnlein) entstanden.

Schon vor Jahrhunderten unterhielten diejenigen ungarischen Edelleute, deren Güter so groß waren, daß sie aus ihren Hörigen eigene Banderien (Banner, Fähnlein) — nicht unter fünfzig Reiter — bilden konnten, solche auf ihren Burgen. Bei Feindesgefahr stellten sie sich zur Landesverteidigung mit ihrem Banderium dem König zur Verfügung. Sie führten den Ehrennamen „Bannerherren“, während die Mannschaft der Banderien kurzweg „Banduren“, auch „Panduren“ genannt wurden. Letztere Bezeichnung ging dann später auf die bewaffneten Leibdiener (Haussoldaten) der Edelleute über.

Erst im Jahre 1741 wurden sie als geschlossene Fußtruppe organisiert. Damals bei Beginn des österreichischen Erbfolgekrieges erbot sich der — aus einer preußischen Familie stammende — in Slavonien reich begüterte Freiherr Franz von der Trenk[27]) der Kaiserin Maria Theresia auf seine Kosten 1000 wohlbewaffnete „Panduren“ ins Feld zu stellen[28]). Weil aber seiner eigenen weitaus weniger waren, so vermehrte er sie durch Anwerbungen und Einreihung von Räubern, die in den ausgedehnten slavonischen Wäldern Zuflucht gesucht, und auf sein Verlangen Generalpardon erhalten hatten. Dieses Zugeständnis sowie die Annahme von Trenks Anerbieten überhaupt — er hatte dafür auch das Majorspatent erhalten — wurde der Kaiserin nicht mit Unrecht, besonders in Bayern, sehr verübelt, weil das Auftreten solcher Elemente eine wilde Roheit in die Kriegführung brachte. Der Unwille fand auch in einem sehr derben Spottlied auf die Kaiserin in oberbayerischer Mundart Ausdruck[29]).

---

[27]) Nicht zu verwechseln mit seinem Vetter Friedrich v. d. T., der von Friedrich dem Großen wegen seiner Beziehungen zu dessen Schwester Prinzessin Amalie erst in Glatz, dann Magdeburg vom Jahre 1753—1763 mit Ketten beladen im Gefängnis schmachtete, wo er die sogenannte Blutbibel schrieb. Er verfaßte 1787 seine Lebensgeschichte und wurde 1794 in Paris guillotiniert.

[28]) Meynert, Kriegswesen der Ungarn: Banduren oder Panduren S. 56, 213—215, 222.

[29]) Ditfurth, Franz Wilh. Frhr. v., Die historischen Volkslieder des bayerischen Heeres 1620—1870. Nördlingen 1871. S. 58. Nr. 15: „D'Pandurenth'resel“. Anno 1744.

Trenk wurde 1742 zum Oberstlieutenant befördert und erhielt sogar die Erlaubnis, sein Korps auf 3000 Mann einschließlich 300 Husaren zu erhöhen. Dasselbe wurde aber durch die Zügellosigkeit, mit der es, besonders auch in Bayern hauste, der Schrecken von Feind und Freund. Trenk wurde daher, obgleich indessen 1743 zum Oberst avanciert — wegen der Aufführung seiner Truppen und eigener Unbotmäßigkeit, indem er die Befehle seiner Vorgesetzten nicht mehr respektierte, 1746 auf der Veste Spielberg bei Brünn gefangen gesetzt, wo er im Jahre 1749 starb. Vorher hatte er noch — 1745 — während er verwundet in Olmütz und Brünn lag, seine Autobiographie vollendet, welche 1747 im Druck erschien[30]) und nicht wenig dazu beitrug den Namen der Panduren im Gedächtnis zu erhalten, während von den Hajduken, als Truppe, nicht mehr die Rede war.

1748 nach Beendigung des Erbfolgekrieges wurden die Panduren auf ein Bataillon reduziert und „Slavonisches Panduren-Bataillon" genannt; 1756 wurde dieses als „Linien-Infanterie-Regiment" organisiert, und ist gegenwärtig das k. und k. 53 Infanterie-Regiment[31])

Daß auch nach Auflösung des Pandurenkorps noch im siebenjährigen Kriege die kaiserlichen Soldaten slavonischer Nationalität allgemein Panduren genannt wurden, beweist nur, wie tief sich die Erinnerung an deren Treiben eingeprägt hatte. (Wir werden noch auf einige Soldatenlieder aus dieser Zeit zurückkommen.) Später wurden dann, wie noch heute in Ungarn und Kroatien die Sicherheitsorgane im Kommunal- und Provinzialdienste „Stadt-" oder „Komitats-Panduren" genannt.

Rákóczi aber hatte mit den Panduren nichts zu schaffen, die beiden Namen gehören historisch und militärisch nicht zusammen

Während also der Name Pandur unmöglich vor dem Jahre 1742 in Franken bekannt geworden sein kann, war dies mit dem

---

30) Merkwürdiges Leben und Thaten des weltberühmten Herrn Francisci Frey-Herrn's von Trenk, Ihro Römisch-Kayserl und Königl Majestät in Ungarn und Böhmen ꝛc. würklichen Obristen über ein Corpo Panduren und Sclavonischer Husaren ꝛc Von Ihm selbst bis zu Ende des Jahres 1745 fortgesetzt. Frankfurt und Leipzig 1747.

31) Geschichte des k. k. 53. Infanterie-Regiments Erzherzog Leopold Ludwig. Tulln 1881 S. 11, 19, 22, 30, 39, 41, 43 und 46.

Namen Rákóczi weit früher der Fall, wie wir schon eingangs erwähnten. Er wurde nicht nur im Zusammenhange mit den politischen Ereignissen schon anfangs des achtzehnten Jahrhunderts allenthalben bekannt, sondern in Franken ganz besonders noch dadurch, daß gegen Rákóczi das Würzburgische Dragoner-Regiment „Wolfskeel“ von 1706–1711 in Ungarn im Felde stand und zuletzt noch dessen Stammschloß Munkács längere Zeit belagerte, bis dessen Fall die ersehnte Rückkehr in die Heimat erlaubte.

Man kann sich denken, wie oft bei den Nachrichten über die zahlreichen Gefechte dieses Feldzuges der Name Rákóczi genannt wurde; und wie Offiziere und Mannschaften der fränkischen Dragoner viel von ihrem unermüdlichen Gegner zu Hause erzählt haben mögen.

So hat sich auch dessen Name bei den Angehörigen dieser Veteranen eingeprägt, bis er jene Verwendung bekam, die heute jedermann kennt.

---

Wir müssen nun auch noch zum vollen Verständnis der späteren Erörterungen berichten, zu welcher Zeit und unter welchen Umständen Teile der ehemals Rákóczischen Besitzungen — nämlich die Herrschaften Munkács und Szent Miklos in Oberungarn — in das Eigentum der Familie der Grafen von Schönborn übergegangen sind.

Aus dem Vorangehenden wissen wir, daß Rákóczi's sämtliche Besitzungen im Jahre 1715 durch Konfiskation neuerlich dem Fiskus anheimgefallen waren, der dann dieselben in eigene Verwaltung nahm oder zugunsten anderer darüber verfügte. Dieser letztere Fall trat auch bezüglich der Grafen von Schönborn ein.

Mitglieder dieser Familie hatten zur Zeit des spanischen Erbfolgekrieges (1701—1714), in welche die geschilderten kriegerischen Ereignisse in Ungarn fielen, hohe kirchliche, diplomatische und militärische Stellungen inne[32]). Lothar Franz war von 1693 bis 1729 Bischof von Bamberg und Kurfürst von Mainz und als solcher Erzkanzler des Reiches; von seinen zahlreichen Brudersöhnen waren nur zwei weltlichen Standes, Rudolf Franz

[32]) Henner, Prof. Dr. Th., Allgemeine Deutsche Biographie. Bd. 32. S. 268.

Erwein, † 1754, der Stammvater der jetzt blühenden drei Linien des standesherrlichen Geschlechts, und Anselm Franz, † 1726, kaiserlicher General der Kavallerie, mit dessen Sohn Eugen dieser Zweig der Familie erlosch. Fünf Brüder hatten den geistlichen Beruf gewählt und waren vier davon zu den höchsten Würden gelangt: Der älteste der Brüder, Damian Hugo † 1743, war Kardinal und Fürstbischof zu Speyer und Konstanz; Johann Philipp Franz, † 1724, war Fürstbischof von Würzburg. Der dritte und bedeutendste der Brüder, Friedrich Karl, war seit 1705 Reichsvizekanzler (bis 1734) und von 1729 bis zu seinem Tode 1746 auch Fürstbischof von Bamberg und Würzburg; Franz Georg, † 1756, Kardinal und Kurfürst von Trier; der jüngste der Brüder, Wilhelm Marquard, war Domprobst in Bamberg[33])

Von den Genannten hatten Anselm Franz, ein Kriegsgefährte Prinz Eugens von Savoyen, dem Kaiserhause große militärische, die Kurfürsten von Mainz und Trier, die Fürstbischöfe von Bamberg und Würzburg wichtige politische Dienste geleistet, außerdem die Kriegführung der Kaiserlichen durch bedeutende Hilfsmittel an Geld und Naturallieferungen unterstützt, zu gleichem Zwecke aber auch ihre kurmainzischen und fränkischen Regimenter dem Kaiserhause zur Verfügung gestellt.

Welch enorme Verpflichtungen demselben dadurch erwuchsen, kann man beurteilen, wenn man bedenkt, daß in jener Zeit z. B. für die Überlassung zweier Würzburger Infanterie-Regimenter („Bibra" und „Fuchs" zu 1600 Mann) und eines Dragoner-Regiments („Schade", 800 Reiter) in kaiserliche Dienste die Zahlung von jährlich 380000 Gulden vereinbart worden war[34]). Später standen dann von 1706 an das kurmainzische Dragoner-Regiment „Schönborn" unter dem obgenannten Anselm Franz und das würzburgische Dragoner-Regiment „Wolfskeel" fünf Jahre in kaiserlichen Diensten in Ungarn.

Derart häuften sich die Verpflichtungen des kaiserlichen Fiskus, der nicht immer bare Zahlung leisten konnte, gegen die Grafen

---

33) Biedermann, Genealogie der hohen Grafenhäuser im fränkischen Crayse. Erlangen 1745. I. Theil. Tabula CVI und CVII.

34) Feldzüge des Prinzen Eugen von Savoyen. K. k. Kriegsarchiv Wien 1877. Bd. IV. S. 53 und Kreisarchiv Würzburg. Hoheitssachen 46/694. Allianzverträge 1674 1706. Subsidien-Vertrag 27. Juli 1701.

Schönborn mehr und mehr, bis endlich Kaiser Karl VI. sich entschloß dem Kurfürsten Lothar Franz, dem er sich am meisten verpflichtet fühlte, zum Ausgleich dieser Schulden eine entsprechende Donation zuzuwenden, die der Familie Schönborn für immerwährende Zeiten verbleiben sollte.

Hierzu wurden die Herrschaften Munkács und Szent Miklos in Oberungarn [35]) bestimmt, die vor der Konfiskation 1715 Eigentum des Fürsten Franz II. Rákóczi gewesen waren. Das Diplom der Donation Kaisers Karl VI. ist vom 4. Juni 1731 datiert, und läßt erkennen, „daß die Schenkung zunächst dem Kurfürsten zu Mainz Lothar Franz zugedacht war; als dieser aber am 30. Januar 1729 verstarb, übertrug der Kaiser die Schenkung auf dessen Neffen Fürstbischof Friedrich Karl zum Nutzgenuß auf Lebenszeit. Dann sollte nach seinem Ableben der Sohn Eugen, des 1726 verstorbenen Reichsgrafen Anselm Franz im Erbe nachfolgen. Wenn aber dieser ohne männliche Nachkommen sterben würde (welcher Fall auch eintrat), so hätten unter Beobachtung der Rechte der Erstgeburt — nach den im Hause Schönborn bestehenden Fideikommisgesetzen — die Söhne des anderen Reichsgrafen Franz Erwein die Nachfolge im Besitze der Schenkung zu erlangen [36])." Von diesen hatte Joseph Bonaventura, † 1772, einen Sohn Hugo Damian Erwein, dessen drei Söhne die Buchheimsche, Wiesentheider und die böhmische Linie begründeten. Die erstgenannte ist im Besitze der Herrschaft Munkács, mit dem die Würde eines Erbobergespans des Beregher Komitats verbunden ist.

Bemerkenswert ist an der zitierten Donationsurkunde noch, daß bei der Beschreibung der geschenkten Herrschaft erwähnt ist, daß sie durch Konfiskation wegen Hochverrat des früheren Besitzers an den kaiserlichen Fiskus gefallen sei [37]). Es ergibt sich daraus zur Gewißheit, daß diese großen Besitzungen nicht durch Erbschaft von Franz Rákóczi an die Familie der Grafen Schönborn übergegangen sind.

---

[35]) Im Beregher Komitat; die Herrschaft hat zur Zeit einen Umfang von 138000 ha.

[36]) Gräflich Schönbornsches Archiv in Wiesentheid: Diploma Donationis Caesareo-Regiae dominicorum Munkacs et St. Miklos dd. 4. Juni 1731.

[37]) „ex perduellione Francisci Rákóczy in fiscum Nostrum regium devoluta sunt."

Eine Verwandtschaft zwischen den beiden Familien hat nie bestanden

Damit dürften die Aufklärungen aus der Geschichte jener Zeit, welche zur Beurteilung der nachfolgenden Mitteilungen nötig waren, erschöpft sein und es kann nun zur eigentlichen Geschichte der Quellenbenennung in Bad Kissingen übergegangen werden.

— — -

Zur Zeit der Regierung des Fürstbischofs Graf Friedrich Karl von Schönborn (1729—46) war in Kissingen die eine der dortigen Quellen, „der scharfe oder Badbrunnen", wiederholt von dem dicht daneben befindlichen Saalfluß überschwemmt worden. Der Fürstbischof ordnete daher im Jahre 1737 nach beendeter Kurzeit an, daß dem Flusse in angemessener Entfernung ein neues Bett gegraben werde. Nach Umleitung des Flußwassers in dieses zeigte es sich, daß im alten Bett eine sehr starke Quelle hervorbrach, welche die Aufmerksamkeit des dortigen Apothekers Georg Anton Boxberger erregte, der sie allsogleich untersuchte. Dabei konstatierte er, daß sie einen sehr starken Mineralgehalt besitze, welcher den des benachbarten Badebrunnens weit übertreffe; es ist daher in erster Linie Boxberger zu danken, daß diese für Kissingen so wichtige Quelle die verdiente Beachtung fand. Man nannte sie, im Gegensatze zum älteren Nachbarn den „neuen Brunnen" oder „neuen Kurbrunnen"; doch konnte dieser, trotz seiner guten Eigenschaften nicht getrunken werden, weil es nicht gelingen wollte ihn so zu fassen, daß nicht Regen- oder Druckwasser von der Saale eingedrungen wäre; man benützte ihn daher zunächst zu Bädern. 1737

Der Fürstbischof ließ im folgenden Jahre die neuentdeckte Quelle durch seinen Hofarchitekten Ingenieur-Oberst Balthasar Neumann (den Erbauer des Residenzschlosses in Würzburg) neu fassen, das Flußbett gut verdämmen und den Platz um die Quellen um sieben Fuß erhöhen und somit die erste Kuranlage ausführen. Diese Arbeiten waren 1738 vor Beginn der Kurzeit vollendet, und gleichzeitig erschein auch eine auf Befehl des Fürstbischofs von seinem Leibarzte Dr. Beringer verfaßte Schrift über die Kissinger Heilquellen[38]). Das Manuskript derselben, Eigentum der Kgl. 1738

[38]) Beringer, Gründlich- und richtige Untersuchung derer Kissinger Heyl- und Gesundtheitsbrunnen von Johann Adam Beringer Ph. et Med.

1738 Universitätsbibliothek in Würzburg, enthält zahlreiche Korrekturen und Zusätze von des Fürstbischofs eigener Hand, ein Beweis, daß er dessen Inhalt genau geprüft hatte und mit demselben einverstanden war[39]. In diesem Manuskripte aber, sowie in dem Abdruck lauten die Namen der drei Quellen: 1. Trinkbrunnen (jetzt Maxbrunnen), 2. der scharfe oder Badbrunnen (jetzt Pandur) und 3. der neue scharfe Brunnen (die zuletzt entdeckte jetzige Rakoczyquelle). Ein von Oberst Neumann gezeichneter dem Buche Beringers beigefügter Plan der Stadt Kissingen führt die Quellen auf: unter Nr. 9 der Gesundheitsbrunnen, Trinkbrunnen genannt, 10. der scharfe oder Badbrunnen, 11. der neuentdeckte Badbrunnen.

In den zum Teil eigenhändig geschriebenen Instruktionen des Fürstbischofs an Oberst Neumann über die Fassung der Quellen und die Kuranlagen spricht er von den Kissinger „Gesundheitsbrunnen" im allgemeinen, dagegen vom „Sauerbrunnen" für den alten Trinkbrunnen insbesondere[40]. Auch die Schwester des Fürstbischofs, Gräfin Ostein, rühmt in einem Briefe an ihren Bruder den guten Erfolg, den sie von den Sauerbrunnenkrügen gehabt habe. Der Fürstbischof erwidert ihr am 30. Juni 1739: „Zu dem Sauerbrunnenkrug wünsche ich von Herzen Glück, nächsten Montag gedenke ich, will's Gott, zu diesem Ziel und End auch auf Kissingen zu gehen und durch das dortige von Gott dem Lande verliehene herrliche Mittel den alten Fritzen wiederum zusammen zu flicken"[41]. Man sieht daraus, daß der Fürstbischof den „Trinkbrunnen" (späteren Maxbrunnen) gemeint hat, denn der „neue Kurbrunnen" wurde damals noch nicht zum Trinken verwendet, weil sein Wasser zu unrein war. Bei Lebzeiten des Fürstbischofs Fr. Karl wurde der neuen Quelle noch wenig Aufmerksamkeit zugewendet, so daß also kein Bedürfnis vorhanden war, ihr einen besonderen Namen beizulegen

---

Doctor et Professor publ. Wirtzburg bei Kleyer 1738 mit einem von Neumann gezeichneten, von Gutwein gestochenen Plan von Kissingen und Umgebung.

39) Kgl. Universitätsbibliothek Würzburg Manuscript, M. ch. f. 363.

40) Kgl. Kreisarchiv Würzburg: Acta des kgl. Archivkonservatoriums Würzburg, Bausachen fasc. XIV. 355. 6. Sept. 1738 und Ger. Kiss. f. I. Nr. 9.

41) Archiv des historischen Vereins von Unterfranken. Bd III. 2. Heft. S. 141.

Von einer Entdeckung der Quelle durch Fürst Rákóczi, oder von seiner Anwesenheit in Kissingen ist nirgends die Rede und enthalten auch die ausführlichen, von ihm selbst verfaßten Memoiren des Fürsten nichts. Beziehungen desselben zum „neuen Brunen" sind schon deshalb ausgeschlossen, weil Fürst Rákóczi zwei Jahre vor Auffindung desselben verstorben war! Ebenso wenig wird von einem Befehle des Fürstbischofs bezüglich der Quellenbenennung etwas berichtet. Oberst Neumann meldet stets von dem „neyen Brunnen." 1739

Natürlich war der Inhalt der neuen Quelle fortgesetzt Gegenstand genauer Untersuchungen, die zum Teil an Ort und Stelle, zum Teil im Julius-Spital in Würzburg vorgenommen wurden. Oberst Neumann meldet am 14. August 1742, daß Dr. Pisani aus Würzburg in Kissingen angekommen sei, um das Wasser des „Trinkbrunnen" (Sauerbrunnen, Maxbrunnen) und des „neyen Brunnen" zu untersuchen; dies geschieht im Verein mit Dr. Mathes Balthasar Tomas, Physicus loci, der dabei die Bezeichnung „sogenannter neuer Brunnen" gebraucht[42]. 1742

Im Jahre 1744 erscheint ein umfangreiches Geschichtswerk über das Fürstbistum Wirzburg von Pater Ignaz Gropp[43], einem geborenen Kissinger und genauen Kenner dortiger Verhältnisse; er nennt die Heilquellen: 1. Trinkbrunnen, 2. scharfer oder Badbrunnen, 3. neuer Brunnen. Im gleichen Jahre ergeht am 11. Dezember ein Erlaß des Fürstbischofs Graf Schönborn an den Professor Dr. von Oberkamp (Würzburg) und Oberst Neumann, eine Beschreibung der Kurbrunnen und eine Kurordnung für das Städtchen Kissingen zu verfassen[44]. Diese Beschreibung erscheint im darauffolgenden Jahre und enthält ebenso, wie die aus 12 Artikeln bestehende Kurordnung, die zuletzt genannten Bezeichnungen für die Quellen. Der schon früher (bei Beringer) erschienene Plan Neumanns mit bekanntem Text ist beigefügt[45]. 1744 1745

[42]) Kgl. Kreisarchiv Würzburg · Ger. Kissingen fasc. I. Nr. 9.

[43]) Gropp, Collectio novissima Scriptorum et rerum Wirceburgensium. Frankfurt und Leipzig 1744. II. T. S. 710 u. 718 ff.

[44]) Kgl. Kreisarchiv Würzburg: Hofkammer-Protokoll vom Jahre 1744. S. 366.

[45]) Oberkamp, Wahrer Mineralgehalt und davon abstammende Würk-Kräfften derer Kissinger und Bolleter Heyl- Trink und Badbrunnen. Wirtzburg 1745.

1746 Am 25. Juli des Jahres 1746 stirbt Fürstbischof Graf Friedrich Karl von Schönborn, der stets ein lebhaftes Interesse für das Gedeihen Kissingens, besonders für die Würdigung der dortigen Heilquellen an den Tag gelegt hatte. Wir sehen aber auch, daß während seiner ganzen Regierungszeit weder von ihm, noch von seinen Untergebenen jemals die Namen Rákóczi oder Pandur als Bezeichnungen für die Quellen gebraucht werden. Das allein würde schon beweisen, daß er eine diesbezügliche „Vorschrift" — wie dies 100 Jahre später Dr. Scharold behauptet — nicht erlassen hat. Daß gerade Fürstbischof Graf Fr. Karl von Schönborn den Namen Rákóczi's für die neue Quelle gewählt haben sollte, ist auch deshalb ausgeschlossen, weil er während dessen Aufstandes in Ungarn die Stellung eines Reichsvizekanzlers in Wien bekleidete und natürlich die dort in Regierungskreisen herrschenden Anschauungen über denselben teilte. Auch hatte ja Graf Schönborn schon zu Rákóczis Lebzeiten (1731) und lange vor Entdeckung der Quelle die Donationsurkunde über Munkács in Händen, in welcher Rákóczis Auftreten als Hochverrat bezeichnet war. Weder in den Beständen der kgl. Kreisarchive zu Bamberg und Würzburg (Landesverordnungen, Rescripta Celsissimi, Hofkammer-Protokolle, Baurechnungen usw.) noch in den gräflich Schönbornschen Archiven zu Wiesentheid und Wien ist irgend eine Erwähnung dieser Namen oder eine Beziehung des Fürstbischofs zu deren Trägern zu finden.

Wir müssen also weiter forschen, wann und wie die auffälligen Bezeichnungen der Quellen entstanden sind.

Zunächst haben wir es in der kurzen Regierungszeit von Schönborns Nachfolger Fürstbischof Anselm Franz von Ingelheim (1746—49) noch immer mit den alten Namen zu tun[46], die auch 1747 in einer am 2. Mai 1747 erschienenen neuen Kurordnung beibehalten sind[47].

Nach dem Hinscheiden dieses Fürstbischofs tritt Karl Philipp von Greiffenklau die Regierung an (1749—54). Bald darauf gibt Pater J. Gropp einen neuen Band seines Geschichtswerkes

---

[46]) Kgl. Kreisarchiv Würzburg: Hofkammer-Protokoll 1748 S. 274.

[47]) Heffner, Sammlung der hochfürstlich Würzburgischen Landesverordnungen von 1546 1801. Bd. II. Würzburg 1776. S. 487.

über Franken heraus, welcher unter anderem auch die Beschreibung 1750
seiner Vaterstadt Kissingen und ihrer Heilquellen enthält, die er
Trinkbrunnen, scharpfer Brunnen und neuer Brunnen benennt[48].
In diesem Jahre beginnt auch, wie der 1749 dorthin berufene
Physikus Dr. Jaeger berichtet, der innere Gebrauch — das
Trinken — des neuen Brunnens allgemein zu werden; vorher sei
dessen Wasser beständig turbulent und trüb gewesen, auch un-
lauteren Wesens wegen denen Herren Cur-Gästen im Trinken zu eckel-
hast geschienen"[49]. Mit dem Worte „turbulent" tritt die erste An-
deutung der späteren Begründung für die Benennung auf

Es mehrt sich von jetzt ab der Versand dieses Wassers in
Flaschen und Krügen, wobei wiederholt diese Gefäße zerspringen,
weil sich der Inhalt „mit Gewalt aus der Gefangenschaft
befreit", eine Bemerkung, die ebenfalls später bei Begründung
der Benennung mitgespielt hat. Die Krüge wurden deshalb
„wohlverwahrt und verpetschiert" (für 3 Kreuzer fränkisch) ver-
kauft, wie der Amtskeller von Kissingen Georg Bay in seinen
Rechnungen ausweist.

Die Fassung des „neuen Brunnen" läßt immer noch zu
wünschen übrig, weshalb Dr. Jaeger bei der fürstlichen Hof-
Kammer Verbesserungen beantragt[50].

Oberst Neumann, der zu Rate gezogen wird, gibt die Not-
wendigkeit derselben zu, und erklärt sich zur Abhilfe bereit. Über
die „Fassungsköften" beginnen dann langwierige Verhandlungen.

Während derselben sendet Oberst Neumann aus Kissingen 1752
nachstehenden, für die uns beschäftigende Frage höchst wichtigen
Bericht an den Fürstbischof von Greiffenklau nach Würzburg:

Hochwürdtigster des hayl. Römisch. Reichs Fürst
Gnädigster Herr!

Ewer Hochfürstlichen Gnaden solle nach dero gnädigstem Be-
fehl unterthänigst berichten, wie dahier mit denen Churbrunnen

---

[48]) Gropp, Neue Sammlung der Wirtzburger Geschicht Schrifften. Wirtzburg 1750. Bd. IV. S. 593 (c).

[49]) Jaeger, Kurtz-verfaßte Beschreibung deß wahren Befundes der uralt bekannten Heyl- Trink- und Bad-Bronnen und insbesondere des im Jahre 1738 neuerfundenen Curbronnen nächst dem Städtlein Kissingen von J. G. Joseph Jäger Phil. & Med. Doctore, Physico ordinario zu Kissingen. Wirzburg bei Nitribitt. 1765. S. 37 u. 46.

[50]) Kgl. Kreisarchiv Würzburg: Hofkammer-Protokoll 1750. S. 747.

1752 der Umbstandt sich befindet, und wie all das Wesen in guthe Ordnung zu setzen sein kann, dermahlen bei dem angetauerten Regenwetter seindt die trey Bronnen als

der ordinari trinkbrunnen

der neye Brunnen als vulgo Ragozi

der alte scharfe Brunnen nunc Pantur genandt

von dem aufgewachsenen Saalfluß wegen deß unter den Erdboden eintdringenden Saalwassers gehindert wordten, daß mit allen angewenden Fleiß von des Stätdtleins Fröhnern mit ausschöpfen und bomben (pumpen) des Saalwassers fast nicht hat genugsamen Widerstand thun können, daß die Churgäste haben das nöthige Wasser zum baden und trinken haben können, anjetzo nach fleißiger Ermahnung und Mittel ahn Handten gegeben, daß anjetzo doch ohne Hindernuß die Chur von Allen kann gebraucht werden. Welches alles dermahlen nur ein Nothfall ist, und da ein wenig nur die Ordnung vorgekehret, so hilft es und seind alle zufrieden, und muß hiemit unterthänigst beifügen, daß bereiths alle Churgäste den neyen Brunnen, als einsweiln von allen Ragozi genannt der böste (als bester) zum Trinken und baden gebraucht wird, ob dießer Brunnen obschon von den Saalwasser in etwas vermischter getriben wird, den allerbesten Effekt thuet, dieser Brunnen oder Quellen nicht ordentlich gefasset und von süßen oder Saalwasser befreiet ist, diesen Brunnen nun in der Ordnung zu fassen und von allen zufällen zu befreyen, kommt es darauf an, ob Euer Hochfürstl Gnaden gnädigst befehlen, daß ich das Werkh darf angreifen in dieser meiner gegenwardt, es solle niemahln denen Churgästen fehlen, Eben an diesen Wasser fehlen, und solle der hochfürstl. Hofkammer auch Nichts costen und solle, den benachtbarn Unterthanen auch keine Beschwernuß machen, wo sonsten noch Ein nicht gar altes Dekret in dero geheimben Cantzelei oder Hofkammer Registratur vorhanden, daß die benachtbart Ämbter sollen zu helfen, welches kein beständige Frohn oder Beschwernuß und Folge nach sich ziehen solle, weiln alle leithe den waren (wahren) Umbstandt sehen, daß muß geholfen werden, zu welcher Beyhilf sich schon die gegenwärdtige heundinge (heutige) Schultheißen verstandten, wann es ohne praejuditz geschehen kann, sich willig bezeiget, so wehre meine unterthänigste ohnmaßgebliche Meinung allen deme Undt zue besserer

aufnahmb dießes Churwesen ich wolte meine frohndienste dabey 1752
thuen und wollte das Werkh angreifen in meiner Gegenwart und
in der Zeit der mit brauchenden Chur (N. hat selbst die Kur gebraucht) und in beysein aller Churgästen, damit sie es mit ansehen
sollen und in der Wahrheit erkönnen müssen undt desto mehr diese(m)
Churwesen desto renomirter, in guthen Aufnahmb helfen zu befördern.

Ewer hochfürstl. Gnaden belieben nur gnädigst mir den gnädigsten Befehl zu ertheilen, daß ich daß Werkh mit guter manier mit
denen Herrn Beambten darf angreifen, ich will meine gute Dienste
gern als fröhner mit dabey thuen, so solle es will's Gott gewiß
von statten gehen. Dann ich habe schon in diesen baar Tägen
schon eingesehen undt bemerket, daß es gehen kann, ich werdte
mich bestreben, daß Ewer hochfürstl. Gnaden werden gnädigste
Zufriedenheit und Vergnügen gehabt, welches ich anheindt (anheute, heute) auch bei Ihro Excellentz frau Obermarschallin (die
Gemahlin des Oberhofmarschalls Heinrich Freiherrn von Greiffenklau zu Vollraths, eines jüngeren Bruders des Fürstbischofs),
welche Ewer Hochfürstl. Gnaden sich unterthänigst die Hand kisset,
und sich Gottlob wohl befinden, gesprochen und mir befohlen den
umbstandt Ewer Hochfürstl. Gnaden Unterthänigst zu schreiben,
so hiemit beschiet, und mittlerweil werde zu Bischoffsheim die
stein Kohlen und Holtzkohlen mit untersuchen, so wohl als den
situm (Situation, Lage) ersehen, woh mann könnte das Holtz in
denen herrschaftl. Waldungen, wovon mit Herrn Oberforstmeister
von Wallenfels gesprochen über den speisen (bei Tisch) bey Ihro
Excellentz frau Obermarschallin, daß allda bis 100000 oder
hunderttausend glaster (Klafter) überständig Holtz befindet, wie
mann einen Weeg ausfindig machet umb über den Berg zu fahren,
mit untersuchen werdte, welches obige auf gnädigsten Befehl beruhet
und daß (das) in denen Curzeiten, damit ich keine Zeit versäume.
Der ich mich zu hohen fürstlichen Hulden und Gnaden unterthänigst
Empfehle und lebenslang verharre

Ewer hochfürstl. Gnaden
unterthänigst trey devotester
Diener
Balthasar Neumann
Obrister m. p.

Kissingen den 10. Augusti 1752.

1752 Dieses wichtige Dokument[51]), das im Kgl. Kreisarchiv in Würzburg bei den übrigen Akten aus Neumanns Zeit aufbewahrt wird, ist bis jetzt nirgends erwähnt worden.

Man lernt hier zum erstenmal die beiden Namen Rákóczi und Pandur in Beziehung zu den Quellen kennen — erst 6 Jahre nach dem Tode des Fürstbischofs Friedrich Karl von Schönborn — und zwar in einer Form, die jedes Vorangehen einer fürstlichen „Vorschrift" ausschließt, wie das beigesetzte „vulgo" deutlich zeigt, während das „nunc" bei Pandur erkennen läßt, daß die Bezeichnung soeben erst in Gebrauch gekommen war. Dieser Umstand wird auch durch das „einsweiln" bestätigt, und enthält den Hinweis darauf, daß die Kurgäste es waren, welche diese Namen aufbrachten. Sie wollten offenbar das Außergewöhnliche der neuen Quelle, ihr „turbulentes Wesen", „ihre Befreiung aus der Gefangenschaft" (der Saale), „ihr Zersprengen der Einkerkerung in Krügen" und „ihren langjährigen Widerstand gegen den Zwang einer Fassung" durch den Namen Rákóczi charakterisieren, in dessen Person sich alle die genannten Eigentümlichkeiten vereinigten.

Seinen Nachbarn und Trabanten, den Badbrunnen, benannte man um dieselbe Zeit — aus Gründen, die später erörtert werden — „Pandur".

Da Neumann die „Kurgäste" als diejenigen bezeichnet, so lag es nahe unter diesen Umschau zu halten. Und da finden wir denn in den noch erhaltenen Kurlisten dieser Jahre, besonders 1751[52]) den Bericht Neumanns vom Jahre 1752 bald begründet. Unter den etwas über Hundert Anwesenden gehört ein ansehnlicher Teil dem fränkischen Adel an, dessen Angehörige seinerzeit mit dem Regiment Wolfskeel-Dragoner fünf Jahre gegen Rákóczi im Felde gestanden, ja die längere Belagerung seines Stammschlosses Munkacs mitgemacht hatten (siehe S. 174). Wir finden hier den Sohn J. Philipp (damals Fähnrich) jenes Oberst J. Wilhelm von Wolfskeel, der in Ungarn das Regiment kommandierte[53]),

[51]) Kgl. Kreisarchiv Würzburg: Ger. Kissingen f. I. Nr. 9.

[52]) Kgl. Kreisarchiv Würzburg: Ger. Kissingen f. I. Nr. 9. Kurlisten 1749, 1750 und 1751.

[53]) Helmes, Das fürstbischöflich Würzburgische Dragoner-Regiment Würzburg 1896. S. 65.

den Obristwachtmeister Baron Trautenberg, Lieutenant Baron Redwitz (aktiv in diesem Regiment), ferners von Bibra, von Guttenberg und von Truchseß, alle ehemalige Angehörige desselben. In ihrer Jugenderinnerung spielt Rákóczi, in ihren neueren Erfahrungen die „Panduren“ eine Rolle. Auch der Oberamtmann von Aschach-Kissingen, Johann Christoph von Wolfskeel, ein Vetter des erstgenannten Oberst verweilt mit dessen Tochter, der Stiftsdame Christine, im Sommer zur Kurzeit im Badeort, in dem noch mancher Veteran aus dem ungarischen Kriege lebt. Sicher hat auch das Erscheinen von zahlreichen Druckschriften über Rákóczi, darunter seine selbstverfaßten Memoiren, viel beigetragen seinen Namen und seine Taten zu verbreiten. So mag es denn gekommen sein, das seine Eigenschaften mit denen der neuen Quelle verglichen wurden, bis es schließlich zur eigentlichen Benennung derselben mit dem Namen des Fürsten Rákóczi kam.

Was nun den Namen Pandur anlangt, so weist die von Neumann gebrauchte Wendung „nunc Pantur“ genannt darauf hin, daß diese Bezeichnung erst seit kurzem im Gebrauche war. Jedenfalls trifft die Wahl derselben mit der Zeit zusammen, in der diese gefürchteten Scharen in ganz Deutschland einen üblen Ruf erlangt hatten und ihr Treiben durch Oberst Trenks eben erschienene Memoiren um so lebhafter in aller Gedächtnis war. Selbst die Volkspoesie hatte sich des Namens bemächtigt in Spott- und Trutzliedern aller Art [54]), die noch im siebenjährigen Kriege ihre Fortsetzung fanden [55]). Ethnographische und historische Kenntnisse waren damals noch zu wenig verbreitet, als daß man zwischen

[54]) Ditfurth, Frhr. v., Die historischen Volkslieder des bayerischen Heeres 1620—1870. Nördlingen 1871. S. 50. Nr. 13. Aufruf an Bayern 1742: .... Pandur, Talpatsch, Krabat findet kein Gnad! ...

S. 54. Nr. 14: Belagerung von Rothenburg (Rottenberg) 1744. ... Die stürmende Pandurenschar vermeint uns aufzufressen ..

[55]) Gleim, F. W., I. Bd. Karlsruhe 1820. S. 6. Lobositz 1756 „Wir rissen Mauern ein Pandur, erstiegen deinen Schutz ...“ S. 8. Prag 1757: „Was kannst Du Tolpatsch und Pandur, Soldat und Offizier! Was kannst du? fliehen kannst Du nur, und siegen können wir.“

S. 10. Prag 1757: „Der Pommer und der Märker schritt mit rechtem Christenmuth, roth war sein Schwert auf jeden Schnitt floß dick Pandurenblut.“

Ditfurth, Franz Frhr. v., Historische Volkslieder 1756—1871. Berlin 1871—1872.

1752 Slavonien, Kroatien und Ungarn im allgemeinen in Deutschland genau unterschieden hätte (sprach doch Trenk selbst von seinem Korps Panduren und Husaren, als „ungarische Völker") und daher wohl glaubte, daß der Name Pandur zu Rákóczi dem Ungarn passe.

Sicher war, wie bei der Wahl von dessen Namen auch hier das Bestreben nach einer recht auffälligen und interessanten Benennung maßgebend.

An einen Zusammenhang zwischen Rákóczi und Pandur werden zwar die alten Offiziere, die dem ersteren feindlich gegenübergestanden waren, nicht gedacht haben, wohl aber die Mehrzahl der Kurgäste. So ist es dann gekommen, daß man dem der Rákócziquelle benachbarten Badebrunnen den Namen Pandur gab.

1753 In den amtlichen Verkehr dringen die neuen Namen nur schwer ein, wie aus den Akten des „fürstlichen Gebrechen-Amtes" hervorgeht, welche ebenso, wie die Hofkammer-Protokolle die alten Bezeichnungen auch jetzt noch enthalten [56]. Der Amtskeller von Kissingen Georg Bay bedient sich — 1753 — in seinen Berichten des Ausdruckes „neuer Sauerbrunnen vulgo Ragozi" [57]. Er weist auf die Dringlichkeit der Fassungsarbeiten hin, zu denen er Neumann besonders empfiehlt. Leider zu spät, denn dieser geniale Baumeister und Künstler starb am 18. August dieses Jahres.

In einem anderen Protokoll in gleicher Sache, das Bürgermeister Metz unterzeichnet hat, kommt der schwerfällige Ausdruck in Anwendung: „neuer Sauer-Kur-Trinkbrunnen, Ragozi genannt, welcher in Abgrabung der Saale sich gefunden hat" [58].

S. 43. Nach der Schlacht bei Roßbach 1757: „Und wenn der große Friedrich kommt, und klopft auf seine Hosen, so lauft die ganze Reichsarmee, Panduren und Franzosen."

S. 44. 1757: „Des Franzmann und Panduren schaar, an keinem ist ein gutes Haar."

56) Kgl. Kreisarchiv Würzburg: Gebrechen-(Bau-Gebrechen)-Amts-Akten Bd. 1740–1768. Nr. 508 (1753) und Hofkammer-Protokoll 1753. S. 463.

57) Kgl. Kreisarchiv Würzburg: Ger. Kissingen f. I. Nr. 9.

58) Ebenda. Ger. Kissingen: Protokoll vom 5. und 28. August 1753.

All dies beweist wohl zur Genüge, daß der neue Name keinen amtlichen Charakter hatte, und daß man, soferne er gebraucht wird, nur mit Widerstreben einer eingeschlichenen Neuerung Rechnung trägt. 1753

Die Neufassung stößt seit Neumanns Tod auf Schwierigkeiten, weil die Bürger von Kissingen darauf hinweisen „wie gering sie an Zahl seien, man solle auch Fröhner aus den Nachbarämtern beiziehen, da die Quellen ja ein Segen für das ganze Land seien." Die Nachbarämter Waldaschach, Aura und Trimberg, sowie Ebenhausen weigern sich aber dessen, weil den Nutzen von den Quellen doch nur die Kissinger allein hätten. Ein fürstlicher Befehl dd. Werneck den 14. September 1753 macht dem Streit ein Ende und verteilt die Arbeit gleichmäßig auf alle genannten Ämter [59]).

Man muß von diesen Querelen Kenntnis haben, um den späteren Verkauf der Quellen seitens der Stadt an die fürstliche Hofkammer beurteilen zu können.

Im folgenden Jahre 1754 ist dann endlich zur großen Befriedigung des Stadtphysikus Dr. Jaeger die Neufassung des neuen Brunnens beendigt, worüber der Amtskeller Bay an den Fürstbischof berichtet. 1754

Die Benennung der Quellen wechseln nun fortwährend nach dem Geschmack jedes Einzelnen. Der mehrgenannte Dr. Jaeger bleibt noch immer bei den alten, wie aus seiner schon erwähnten Schrift, die 1765 erschien, und sich ganz besonders mit dem „1738 neuerfundenen Curbronnen" befaßt, hervorgeht. Er spricht vom Trinkbrunnen, Badbrunnen und dem neuen Brunnen [60]). Als Amtsperson vermeidet er die Bezeichnungen Rákóczi und Pandur offenbar absichtlich.

Im Jahre 1769 erfolgt am 24. März die Abtretung der „Curbronnen" und des Kurplatzes seitens der Stadt Kissingen an die fürstliche Hofkammer; als Äquivalent erhält die erstere $7^1/_2$ Morgen Wiesen. 1769

Wahrlich ein glänzendes Geschäft für die hochfürstliche Regierung.

---

59) Ebenda. Ger. Kissingen f. I. Nr. 9.

60) Jaeger, Kurzgefaßte Beschreibung ꝛc. 1765. S. 27.

1769 Freilich verstand es der hochfürstliche Bevollmächtigte Hofkammerrat Schirmer auch vortrefflich zu argumentieren; er machte geltend, „daß ja dem gnädigsten Herrn (dem Fürstbischof) alle Mineralien des Landes, somit auch diese (mineralhaltigen) Curbronnen zu eigen wären, so daß es sich ja eigentlich nur um den Kurplatz handle. Auch würde es der Stadt zu große Kosten machen, die Kurbrunnen immer in der nötigen properté zu halten.“ In diesem Vertrage ist (S. 254) die neuentdeckte Quelle als der „neue Brunnen“ bezeichnet[61])

Bald nachdem der Kauf abgeschlossen ist, berichtet am 22. Juli der Amtskeller an die fürstliche Kammer, „daß die Curgäste sich nicht länger patientieren wegen Überfluthung der Quellen durch Regenwasser; daß er von Leuten, denen er gar nicht subaltern, empfindliche Reden habe anhören müssen: wenn die Quellen noch der Stadt gehörten, würde ich den Bürgermeister geschunden haben; weilen aber die (fürstliche) Kammer nunmehr den Brunnen hätte, so wolle ich gar keine Köften aufwenden“[62]).

1770 Dr Delius gibt im Jahre 1770 ein Buch über die Kissinger Quellen heraus und bleibt bei den alten Benennungen derselben[63]). Ebenso der Doktorand, spätere Doktor Franz Ehlen in seiner

1773 Dissertationsschrift von 1773[64]).

1784 Im Jahre 1784 erfolgt wieder eine Reparatur der Quellenfassung auf Antrag des Hofkammerrats Goldmayer; da aber hierbei die Bezeichnung „Kissinger Sauerbrunnen“ gebraucht ist, so handelte es sich jedenfalls um den Trinkbrunnen (jetzt Maxbrunnen)[65]).

1793 Ein Kurgast — Legationsrat Bertuch — reicht im Jahre 1793 der Regierung ein Promemoria über Verbesserung der Zustände im Bad Kissingen ein, wobei er den Namen „Ragozi“ gebraucht[66]).

[61]) Kgl. Kreisarchiv Würzburg: Hofkammer-Protokoll 1769 S. 251 (u. 254).

[62]) Ebenda. Ger. Kissingen 328 (X) Sammelakt der geh. Kanzlei zu Würzburg über die Bäder zu Kissingen und Bocklet 1769—1798.

[63]) Delius, Untersuchungen und Nachrichten von den Bädern zu Kissingen und Bocklet. Würzburg 1770.

[64]) Ehlen, De fontibus medicatis in principatu Wirceburgense Kissingen etc. Würzburg 1773. primus „ordinarius“ vocatur, alter „balneatorius“, tertius „novus fons“.

[65]) Kgl. Kreisarchiv Würzburg: Hofkammer-Protokoll 1784. S. 1553.

[66]) Ebenda. Ger Kissingen 328 (XV) am 4. August 1793.

Am 23. Juli 1795 erscheint eine neue **Kurordnung** für 1795 Kissingen und Bocklet, in welcher nur von „Kur-" und „Sauerwasser" die Rede ist; dieselbe ist in der Sammlung der hochfürstlich Würzburgischen Landesverordnungen zitiert, welche bis 1802 durchaus die alten Bezeichnungen enthält[67].

Wir sehen, wie seit Auffindung der neuen Quelle volle 58 Jahre vergangen sind, ohne daß in den zahlreichen in Druck erschienenen Beschreibungen der Kissinger Quellen die neuen Namen Aufnahme gefunden hätten; am wenigsten seitens der Amtsärzte. Nur seitens der Kurgäste wird das Wort „Ragozy", der Name Pandur aber gar nicht angewendet.

Zum erstenmale finden wir 1795 in einer der besten älteren Brunnenschriften, die der Physicus loci Dr. Goldwitz verfaßt hat[68], die neuen Namen, aber nur flüchtig und mit Widerstreben angewendet. Seite 61 ist noch vom Badebrunnen und dem „neuen oder Kurbrunnen" die Rede „Diese Namen waren gut", sagt der Verfasser, „und jedem Wasser anpassend, und man hätte keine anderen Benennungen nöthig gehabt, um sie von einander zu unterscheiden, allein man erdachte dennoch andere Benennungen, welche für den gemeinen Mann viel Anziehendes haben mußten. Man nannte den Badebrunnen Pandur, den neuen Curbrunnen Ragozi und den Sauerbrunnen bloß ordinär Wasser". Goldwitz meint weiter „man müsse diese Namen wohl wissen, er aber halte es für rathsam, die ganze alte Benennung dieser Wasser beyzubehalten"; die neuen Namen erklärt er für barbarisch. Eine Erklärung über Wahl und Herkunft der letzteren gibt er nicht. Der Ausdruck, daß man dieselben erdachte, weist wieder deutlich auf die Entstehung aus der Reihe der Kurgäste hin. In demselben Jahre berichtet am 17. Oktober Hofkammerpräsident Graf Rotenhan, der zur Kur in Kissingen geweilt hatte — ähnlich, wie früher Legationsrat Bertuch — an die Regierung über die Nachteile und Verbesserung der Kurverhältnisse, wobei er vom Ragozy-Brunnen spricht[69].

---

67) Heffner, Sammlung der hochfürstl. Landes-Verordnungen III. Bd. Würzburg 1776. S. 644.

68) Goldwitz, Die Mineralquellen zu Kissingen und Bocklet. Würzburg 1795. S. 61—63.

69) Kgl. Kreisarchiv Würzburg: Ger. Kissingen 328 (XV) Sammelakt. Unterthän. Bericht vom 17. Okt. 1795.

1796 Die französische Invasion in Franken im Jahre 1796 übte natürlich auch auf den Besuch des Bades sehr nachteilig ein, er ging ganz bedeutend zurück.

1802 Im Jahre 1802 machte die Säkularisation der geistlichen Herrschaft ein Ende, die für die Entwickelung des Kurortes eine sehr segensreiche gewesen war.

Bekanntlich kam nun das bisherige Fürstbistum Würzburg an die kurpfalz-bayerische Regierung, welche den Dingen in Kissingen ihren Lauf ließ. Was die Quellenbenennungen in diesen Jahren anlangt, so finden wir in den amtlichen Kurbrunnen-Rechnungen: Verkauf in Krügen oder in Butten (zum Baden) nach Eimern, die Bezeichnung „Sauerwasser“ und „Badwasser“ [70]. Hier sei bemerkt, daß von alters her die Bäder, von den Hauswirten zugerichtet, in den Wohnungen genommen wurden; ein ganzes Bad (2 Butten Badwasser) kostete 18 Kreuzer rheinisch; heimlicher Zusatz von gewöhnlichem Brunnenwasser wurde schwer bestraft. (Öffentliche Badeanstalten wurden 1838 im Kurhaushotel, 1841 auf der Saline und 1870 im Aktienbad errichtet.) Ein Krug Sauer-1804 wasser kostete 9 Kreuzer rhein.; es gelangten 1804 deren 3000 zum Verkauf. Am 11. Juli d. Js. verfügt die churfürstliche Domänenkasse über Nachschaffungen von Krügen für den Kissinger „Sauerbrunn“ (oder „Mineralwasserkrüge“). Die Bezeichnungen sind noch immer die alten [71].

1806 Nach vier Jahren schon wurde das Gebiet des ehemaligen Fürstbistums Würzburg aus kurpfalz-bayerischem Besitz in den des Großherzogs Ferdinand von Toskana überwiesen. In dieser Zeit — von 1806 an — finden wir in den amtlichen Berichten des als Badekommissär fungierenden Landrichters Conrad an die großherzogliche Landesdirektion die Bezeichnungen „Ragozzi“ und „Bandur“ für die beiden benachbarten Quellen; die dritte ist noch immer „der ordinäre Trinkbrunnen“ [72].

[70]) Kgl. Kreisarchiv Würzburg: Kurbrunnen-Rechnungen 1803 1805 vorgelegt der kurfürstl. Landesdirektion.

[71]) Ebenda. Acta der kgl. Archiv-Konservatorien Würzburg. Fasc. CCCVII.

[72]) Ebenda. Acta Kissingen Administration der beyden Kurbronnen und Bäder zu Bocklet und Kissingen 1804 1815. Fasc. 307. Nr. 5162 (alt 4089).

Durch den Vertrag von Ried gelangt am 28. Juni 1814 das Großherzogtum Würzburg dauernd an Bayern, das 1806 zum Königreich erhoben worden war. Die Benennungen „Ragozzi" und „Bandur" findet man jetzt ebenfalls in den amtlichen Berichten [73]. Sie können also von da ab als offiziell gelten. 1814

Der „ordinäre Trinkbrunnen" erhält auf Befehl des Königs Maximilian Joseph eine bessere und geschmackvollere Fassung, und am 12. Oktober 1815, dem Namenstag des Königs, die Benennung „Maxbrunnen" (seine ältere Bezeichnung war bekanntlich „Sauerbrunnen"). 1815

Von da ab bis auf den heutigen Tag ist es bei den Benennungen Maxbrunnen, Pandur und Rakoczy im amtlichen und privaten Verkehr, in Schrift und Druck geblieben.

Man sollte nun glauben, daß jedermann sich mit dieser Tatsache hätte abfinden und sich damit begnügen können, daß die Namen aus der Mitte der Kurgäste gegeben worden waren, um Aufsehen zu erregen und das Andenken an bekannte geschichtliche Gestalten festzuhalten, wie dies auch beim Maxbrunnen geschah und andernorts ebenfalls heute noch geschieht (In Ungarn „Franz Joseph"-, „Elisabeth"- und „Hunyady Janos"-, sowie ebenfalls (bei Ofen) eine „Rákóczi-Quelle"; in Marienbad eine „Rudolfs-", in Ems eine „König Wilhelm-Quelle" usw.)

**Aber jener Bericht des Oberst Neumann aus dem Jahre 1752 war ja nicht bekannt.**

In den Publikationen über Kissingen war während der politischen Umwälzungen seit 25 Jahren Stillstand eingetreten und so setzte mangels historischer Forschung die Legendenbildung ein, die bald ins Abenteuerliche geriet, die von Rákóczis Anwesenheit in Kissingen, ja sogar von der Entdeckung der neuen Quelle durch ihn, einem Zusammenhange seiner Person mit Fürstbischof Graf Schönborn, dieses als Erben Rákóczis mit Munkács wissen wollte, und trotz zwischendurch auftretender Berichtigungen sich bis in die allerneueste Zeit fortgesetzt, ja gesteigert hat.

Zwar der erste, der nach der französischen Invasion und dem wiederholten Besitzwechsel über Kissingen — 1820 — berichtet, 1820

---

[73]) Kgl. Kreisarchiv Würzburg: Ebenda. Bericht des kgl. Landrichters, dann des Physikus Dr Maas ad Nr. 5581 vom 13 Mai 1815.

1820 Dr. Maas hält noch an sich und begnügt sich mit der Bemerkung, daß der ehemalige Sauerbrunnen nun Maximilians-Kurbrunnen heiße; daß der Badbronnen unter dem sonderbaren Namen Pandur bekannt sei, und daß der Kurbronnen Ragozi heiße und neben dem vorgenannten der Saale zu liege[74]).

Während — wie wir gesehen haben — bisher seitens der Badeschriftsteller noch niemals ein Versuch unternommen worden war, den fremdartigen Benennungen Rákóczi und Pandur eine 1821 Auslegung zu geben, stoßen wir zum erstenmale 1821 auf eine solche in der Beschreibung der Kissinger Quellen durch Dr. Wetzler. Er berichtet: „Den Namen Ragozi soll der Brunnen von einem kroatischen Offizier, welcher zuerst das Wasser trank, und sein Nachbar der Badebrunnen bei dieser Gelegenheit den Namen Pandur von dem Diener dieses Offiziers, einem Panduren, erhalten haben[75]). (Daß weder ein Ragozi, noch Pandur je da war, ist schon betont worden.)

1823 Als nächster tritt dann 1823 Dr. Jäger — nicht zu verwechseln mit dem gleichnamigen Stadtphysikus 1765 — mit einer anderen Erklärung auf, die voll von Irrtümern ist: „Da zur Zeit der Auffindung dieser Quelle (1737!) und ihrer ersten Fassung (1738!) der aus seiner Gefangenschaft in Wien entwichene Fürst von Siebenbürgen Joseph Ragotzi (dieser Sohn des Fürsten Franz II. war in Wien nicht Gefangener und verließ es 1734, also eine Verwechselung mit dem Vater, der 1701 aus dem Gefängnis in Wiener Neustadt entfloh) (s. S. 170) sich mit den Türken gegen Österreich erklärte und dadurch großes Aufsehen erweckte, sowie dann im Jahre 1739 bereits dessen merkwürdiges Leben und Thaten zu Frankfurt in Druck erschien, so legte man zur Verewigung dieses treulosen Fürsten der neugefaßten, dem Strome entrissenen und gleichsam aus der Gefangenschaft befreiten Quelle seinen Namen Ragotzi bei, wogegen man zur Verewigung der gleichfalls um diese Zeit (irrig, erst 1741 errichtet) unter Trenk bekannt gewordenen Panduren, welche sich für die Königin von Ungarn schlugen, den bisherigen Badbrunnen Pandur taufte

[74]) Dr. Maas, Kissingen und seine Heilquellen. Würzburg 1820. S. 39.

[75]) Wetzler, Beschreibung der Gesundbrunnen und Bäder Kissingen usw. Mainz 1821. S. 42.

und dadurch eine für das österreichische Kaiserhaus sehr wichtige Zeit bezeichnete[76].

In den „Neuesten Nachrichten über den Kurort Kissingen" heißt es von Rakoczy: „Woher die Benennung ihren Ursprung habe, wird auf verschiedene Weise erklärt — eben deshalb dunkel, welches der Wahrheit am nächsten kommt — dasselbe gilt von Pandur[77]. Bei dieser Erörterung bleibt die Frage so dunkel wie zuvor.

1827

In dem sonst sehr verdienstvollen Buche, welches 1828 Dr. Adam Elias von Siebold über Kissingen herausgab, ist auffallenderweise die verworrene Darstellung des eben zitierten Dr. Jäger fast wortgetreu wiederholt[78].

1828

Dr. Maas dagegen verzichtet vorsichtigerweise auch in der zweiten Auflage seines Buches auf nähere Erklärungen und erwähnt nur kurz: der Kurbrunnen unter dem Namen Rakoczy bekannt liegt der Saale am nächsten. Gleich neben diesem entspringt der Badbrunnen Pandur[79].

1830

In demselben Jahre erscheinen die „Bamberger Nachrichten" von Jäck, welche alle Verordnungen enthalten, die Fürstbischof Friedrich Karl von Schönborn während seiner Regierungszeit (1729—1746) erlassen hatte; von einer „Vorschrift" über eine Quellenbenennung in Kissingen ist aber daselbst nichts zu finden[80]. Der im Jahre 1834 von der kgl. Regierung nach Kissingen berufene Dr. Balling gab im Jahre 1837 die erste Auflage seines Buches über die dortigen Heilquellen heraus; er äußert sich: „Woher die sonderbaren Benennungen? So nahe die Zeit liegt, wo diese Benennungen eingeführt wurden, so wissen wir doch nichts Zuverläßliches darüber. Dr. Jaeger (der ältere) kennt sie im Jahre 1765 noch nicht, wenigstens ist in seinen Schriften keine Andeutung davon. Dr. Goldwitz — 1795 — nennt sie, verwirft

1837

---

76) Jäger, Geschichte des Städtchen Kissingen und seiner Heilquellen. Ingolstadt 1823. S. 27, 28.

77) Bolzano, Neueste Nachrichten über den Kurort Kissingen. Würzburg bei Richter 1827. S. 5.

78) Siebold, Ausführliche Beschreibung der Heilquellen von Kissingen. Berlin 1828. S. 20.

79) Maas, Kissingen und seine Heilquellen. Würzburg 1830. Zweite Auflage. S. 66.

80) Jäck, Bamberger Jahrbücher 1741—1830. Bamberg 1829. 2. Jahrg. S. 413—439.

1837 sie aber. Daß weder ein General Rakoczy noch sein Pandur in Kissingen waren, ist gewiß. Dagegen ist es höchst wahrscheinlich, daß der Fürst Rakoczy von Siebenbürgen durch seine Streitigkeiten (!) mit Österreich, in denen die Panduren oft genannt wurden (dies war nie der Fall, da sie damals noch nicht organisiert waren), zu den fraglichen Benennungen Anlaß gab, da gerade in der Zeit, wo die Rakoczy-Quelle in Aufnahme kam, diese Streitigkeiten das politische Gespräch in Deutschland bildeten (Unrichtig! diese „Streitigkeiten" waren ein richtiger Krieg gegen die Insurrektion in Ungarn, der 1703 begann und 1711 beendet war, während die Quelle erst 1737 aufgefunden wurde.) Man hat sich lange gesträubt, diese Namen als legitim anzuerkennen, jetzt aber sind sie allgemein adoptiert" [81]).

Im gleichen Jahre gab der preußische geheime Medizinalrat Dr. Johann Wendt eine größere Schrift über die Heilquellen von Kissingen heraus, in welcher er sich zunächst über die Schreibart des Wortes Rakoczy äußert, die er von der 1703 geprägten Medaille ableitet (siehe S. 171) und auf Rakoczi richtig gestellt wissen will (dies mit Recht). Er meint weiter, wie es komme, daß seit 1737, also seit 100 Jahren (bekanntlich erst seit 1752) die beiden Hauptquellen Rakoczi und Pandur heißen, hat man mir viel erzählt und mir manches aus dem Leben des berühmten Siebenbürgers und seines Dieners, welcher ein Pandur war (!), mitgeteilt, doch so gut sich solche Nachrichten hören lassen, behalte ich sie lieber für mich, weil ich sie meinen Lesern nicht verbürgen kann" [82]).

Dieses Jahr 1837 war besonders reich an Kurgästen — 2356 gegen 900 im Jahre 1831 — aber auch an Publikationen, deren noch eine dritte von Dr. Eisenmann erschien. Er spricht sich gleich in der Einleitung über „Rakoczi" aus: „Der Name dieser Quelle kommt ohne Zweifel von dem bekannten Siebenbürger Rakoczi, der als ein glücklicher Rebelle gegen Österreich so viel Aufsehen erregt hat, und nach dem auch ein sehr origineller Marsch benannt ist, welcher auf die Ungarn ähnlich wirken soll, wie das

81) Balling, Die Bäder und Heilquellen von Kissingen. Stuttgart 1837. S. 48.

82) Wendt, Die Heilquellen zu Kissingen. Breslau und Kissingen 1837. S. XV. und S. 2.

Alpenhorn auf die Schweizer. Daß der Name Pandur aus derselben Zeit stamme, ist wohl sicher, wenn auch der Umstand, daß Rakoczis Diener ein Pandur gewesen sein soll, nicht als der Grund einer solchen Taufe anerkannt werden will." Folgt noch ein Hinweis auf die Erörterungen Wendts über die Schreibart des Namens mit dem Bemerken, daß der weichere Name Ragoczi nun einmal so eingebürgert sei, daß er kaum gegen den härteren Rakoczi vertauscht werden wird[83]). 1837

Wir kommen nun zu einer Schrift über Kissingen, welche für die vorliegende Untersuchung von einer gewissen Bedeutung ist, da sie eine Behauptung enthält, deren Widerlegung die umfangreichen Recherchen notwendig machte, die hier wiedergegeben sind. Dr. Johann Baptist Scharold, Physikus in Markt-Erlbach gab 1838 eine recht interessante historische Übersicht über die Entwickelung des Bades Kissingen heraus[84]), worin er aus dem Jahre 1738 folgendes berichtet: „Das Kleeblatt der Gesundbrunnen erhielt nun nach der eigenen Vorschrift des Fürstbischof Friedrich Karl besondere Namen: 1. der Trink- oder Sauerbrunnen wurde ordinär Wasser, 2. der bisherige „scharfe" oder „Badebrunnen" Pandur, 3. der neuentdeckte und dies Jahr von den Kurgästen zum erstenmal getrunkene (?) Brunnen Ragoczy getauft. Zur Wahl der auffallenden Namen Pandur und Ragoczi, welch letzterer aus der politischen Geschichte Österreichs vom Jahre 1701 bekannt ist, scheint den mit dem Hause Österreich so enge und treuverbundenen Fürsten Friedrich Karl die sinnvolle Vergleichung analogen Wirkens geleitet zu haben, einerseits in Bekämpfung des Feindes, andererseits der Krankheiten." Zum erstenmale begegnen wir hier plötzlich der Behauptung, daß bezüglich der Quellenbenennung eine „Vorschrift" ergangen sei. Schon dieser Ausdruck muß stutzig machen, denn er ist nicht sachlich; es gab damals „hochfürstliche Reskripte", „Mandate" und „Landesverordnungen", aber keine „Vorschriften". Eine urkundliche Quelle, wie bei anderen seiner Mitteilungen von minderer Wichtigkeit, weiß Scharold für diese nicht anzugeben, wie er ja 1838

[83]) Eisenmann, Die Heilquellen des Kissinger Saalthales. Erlangen 1837. S. 1.

[84]) Scharold, Erinnerungen aus der Geschichte der Kurbrunnen und Kuranstalten zu Kissingen. Kitzingen 1838. S. 15.

1838 auch in der Vorrede seiner Schrift (S. VII) selbst sagt: „Bei dieser Aufgabe benutzte ich lediglich meine bis zur Gegenwart gesammelten Materialien zur Geschichte des Medizinalwesens von Unterfranken (diese selbst enthält aber nichts von der „Vorschrift"). Schließlich trägt auch die gewundene Motivierung der Quellentaufe den Stempel der Unwahrscheinlichkeit an sich. Es ist doch unvereinbar, die Kaisertreue des Fürstbischofs zu rühmen, und daran anknüpfend ihn den Namen des erbittertsten Feindes des Kaiserhauses zu einer bleibenden Ehrung wählen zu lassen. Was sonst noch gegen Scharolds Annahme spricht, ist schon früher gesagt.

1839 Sehr überzeugend hat Scharolds Auffassung auch bei seinen Zeitgenossen nicht gewirkt, denn schon im nächsten Jahre — 1839 — gibt Dr. Welsch eine Badeschrift heraus[65]), in der er nur kurz bemerkt: Die Benennungen Rakoczy und Pandur sollen sich von dem zur Zeit der Auffindung der Quellen sich erhebenden wohl bekannten siebenbürgischen Rebellen Rakoczy und dessen Diener einem Panduren herleiten." (Daß Rakoczy um diese Zeit schon zwei Jahre tot war, ist wohlbekannt.)

1845 In einer zweiten Auflage der Bäderbeschreibung, die Dr. Wetzler 1845 herausgibt[66]), neigt er sich der Darstellung Scharolds zu, und sagt: Man hat lange nicht gewußt, wie die Namen Rakoczy und Pandur entstanden seien. Nach Scharold legte 1738 Fürstbischof Friedrich Karl dem neuentdeckten Brunnen den Namen Rakoczy, dem bisherigen Badebrunnen aber den Namen Pandur bei. Ein siebenbürgischer Fürst Rakoczy spielte, wie aus der Geschichte bekannt, in einer Insurrektion eine große Rolle und der Fürstbischof hat, wahrscheinlich zum Andenken an die Besiegung desselben durch seinen rechtmäßigen Monarchen mit Beihilfe der Panduren (diese treten aber bekanntlich erst 1741 auf!) den Brunnen diese Namen beigelegt."

1846 Im Jahre 1846 tritt Dr. Balling mit einer zweiten Auflage seiner Quellenbeschreibung auf[67]). Er hat in derselben die schwebende

---

[65]) Dr. Welsch, Kissingen mit seinen Heilbädern und Quellen. Würzburg 1839. S. 40.

[66]) Wetzler, Dr. J. E., Kissingen und seine Heilquellen und Anstalten. Augsburg 1845. 2. Aufl. S. 31, 32.

[67]) Balling, Dr. F. A., Die Heilquellen und Bäder zu Kissingen. Stuttgart 1846. 2. Aufl. S. 82.

1845

Frage dahin modifiziert: „Woher die Benennungen Rakoczy und Pandur? Der Fürstbischof Friedrich Karl legte sie schon im Jahre 1738 den beiden Quellen bei — nach einer dem Verfasser vom Legationsrat Scharold (einem Bruder des Arztes, der 1838 diese Auffassung verbreitete) brieflich mitgeteilten Nachricht. Allein man sträubte sich sie anzunehmen und nannte den Rakoczy lieber den neuen Brunnen, neuen scharfen Brunnen, neuen Kurbrunnen, Kurbrunnen. Ich habe ausschließlich die Namen Rakoczy und Pandur gewählt, die nun endlich allgemein angenommen sind." Balling hat also den Angaben seines Kollegen Dr. Scharold nicht recht getraut und nochmals bei dessen Bruder angefragt, der aber — obgleich diese Auffassung von ihm auszugehen schien — eine urkundliche Quelle nicht angeben konnte.

1850

Schon nach vier Jahren erscheint eine dritte Auflage von Dr. Ballings Schrift[88]) mit einer anderen Variante über die Quellennamen: „Woher die Benennungen Rakoczy und Pandur? Der Fürstbischof Friedrich Karl aus dem Hause Schönborn gab bereits im Jahre 1738 den Befehl (?) beide Quellen so zu nennen und zwar zum Andenken an den Fürsten Rakoczy von Siebenbürgen, weil nach dessen 1735 erfolgtem Tode die Familie Schönborn in Ungarn bedeutende Güter dieses Fürsten zu Lehen (?) erhalten hatte. Der Name Pandur ist zum Gedächtnis der Panduren-Regimenter gegeben, welche dem Fürsten in seinem Aufstande gegen Österreich treu beistanden. Lange sträubte man sich diese Benennungen anzunehmen usw." Es geschieht hier das erstemal, daß der Name des Fürsten Rákóczi mit dem des Fürstbischof Graf Schönborn in Beziehung gebracht wird, aber ganz und gar mit Unrecht, wie wir im historischen Teil dieser Schrift nachgewiesen haben. Denn Graf Schönborn war ja schon *vier Jahre vor dem Tode Rákóczis* und zwar durch kaiserliche Schenkung in Besitz von dessen 1715 konfiszierten Gütern gelangt. Auch war dem Fürstbischof aus der Schenkungsurkunde der Anlaß zur Konfiskation — Hochverrat — bekannt, Grund genug für den kaisertreuen Kirchenfürsten den Namen Rákóczis nicht zu solchem Zwecke zu wählen Von einer „Belehnung" war natürlich gar keine Rede; des Irrtums über die Panduren ist schon

[88]) Balling, Dr. F. A., Die Heilquellen und Bäder zu Kissingen. Frankfurt und Kissingen 1850. 3. Aufl.

gedacht. Komisch wirken die wechselnden Angaben über deren Zugehörigkeit: nach Dr. Wetzler haben sie unter dem Kaiser gegen Rákóczi, nach Balling unter diesem gegen den Kaiser gekämpft. Daß beides unrichtig, ist schon früher erklärt.

1851 Wie wenig beweiskräftig die vorausgehenden Behauptungen wirkten, geht aus einer im folgenden Jahre — 1851 — erschienenen Beschreibung von Kissingen [89]) hervor, welche den Passus enthält: „Bis zu dem Jahre 1765 kamen die beiden Quellen, die jetzt den Namen Rakoczy und Pandur tragen, nur unter dem Namen „der neue Brunnen“ und „der scharfe oder Badebrunnen“ vor; erst nach dieser Zeit und zwar durch die Ereignisse der bekannten Geschichte des Fürsten Rakoczy und der österreichischen Panduren (diese waren aber bekanntlich Slavonier) legte man von Seite der hiesigen Bewohner und zwar ohne besondere Veranlassung dem neuen Brunnen den Namen Rakoczy und dem Badebrunnen den Namen Pandur bei. Die Beilegung dieser Namen pflanzte sich fort und ging dann auch so in Schriften über.“ Daß auch diese Erklärung in Bezug auf die Reihenfolge der Ereignisse unrichtig ist, wird der aufmerksame Leser selbst erkennen.

1855 Im Jahre 1855 erschien im „Archiv des historischen Vereins von Unterfranken“ ein Aufsatz von Dr. Heffner, praktischer Arzt in Würzburg [90]), der sich ebenfalls mit Kissingen und den Quellennamen befaßt; da heißt es: „einige Jahre später (nach 1737) erhielt die neue Quelle von Friedrich Karl den Namen Rakoczy. Dieser Name hat eine geschichtliche Bedeutung und bezieht sich auf den im Jahre 1657 (?) bekannten siebenbürgischen Fürsten Joseph Rakoczy (bekanntlich falsch, in dieser frühen Zeit lebte Franz I. Rakoczy, der Großvater des 1700 geborenen Joseph). Der Badebrunnen aber erhielt nach den um diese Zeit (1657 ?) unter Baron Trenk bekannt gewordenen Panduren, welche für die Königin Maria Theresia in so vielen Schlachten fochten, den Namen Pandur. Beide Namen scheinen nur deshalb gewählt

[89]) Niedergesees, Geschichtliche Beschreibung von Kissingen. Kissingen 1851. S. 24.

[90]) Heffner, Archiv des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg. Würzburg 1855. Bd. XIII. VII. S. 337: „Salz und Mineralquellen Kissingens.“

zu sein, um durch ihren ausländischen Klang Aufsehen und Effekt zu machen und um das Außerordentliche der Kissinger Quellen dadurch anzudeuten." Von alledem hat nur der letzte Satz Wahrscheinlichkeit und Wert; die historischen Angaben sind gänzlich falsch.

Es muß hier auch des Brunnendenkmals Erwähnung geschehen, welches Herr Adam Hailmann, Privatier in Kissingen, im Jahre 1857 stiftete. Dasselbe ist vom Bildhauer Arnold (dem Schöpfer des Denkmals König Max II., der trauernden Germania usw.) in grauem Sandstein ausgeführt. Es zeigt in der Mitte aufrecht stehend die Figur der Hygieia in griechischer Gewandung, zu jeder Seite eine sitzende, antike, männliche Idealgestalt, welche je die Quellen Rakoczy und Pandur verkörpert. Die Auffassung und Wiedergabe ist eine rein allegorische und schließt jede Beziehung persönlicher Art aus. Die Gruppe — ursprünglich unter den Platanen nördlich der Kolonnaden aufgestellt — mußte dann dem Denkmal König Max II. weichen und steht jetzt am südlichen Ende des Kurgartens. 1857

Im Jahre 1862 folgte eine Badeschrift von Dr. Erhardt, welche, ohne der Namensfrage näher zu treten, die jetzt üblichen Benennungen Rakoczy und Pandur enthält[91]. 1862

Das Gleiche ist bei der im Jahre 1865 erschienenen Flugschrift des Dr. Oskar Diruf der Fall[92]. 1865

Im Jahre 1871 erscheint eine sehr ausführliche Publikation über Kissingen von demselben Verfasser[93], die später noch mehrfach aufgelegt wurde. Hier ist über die Namensfrage folgendes bemerkt: „Die Angaben über die Entstehung der heutzutage gebräuchlichen Namen Rakoczy und Pandur gehen sehr auseinander. Am richtigsten dürfte sein, daß bereits Fürstbischof Friedrich Karl der neuentdeckten Quelle den Namen Rakoczy gab, zum Gedächtnis des bedeutendsten Fürsten dieses siebenbürgischen Geschlechtes, Franz Rakoczy II., welcher in der ungarischen Geschichte im ersten Dritteile des 18. Jahrhunderts besonders durch seine Auflehnung und hartnäckigen Kämpfe gegen das österreichische Kaiserhaus eine große 1871

---

91) Erhardt, Hofrat Dr., Kissingen, Bocklet und Brückenau. Bayreuth 1862.

92) Diruf, Dr. Oskar, Bad Kissingen. Kissingen 1865.

93) Diruf, Dr. Oskar, Kissingen und seine Heilquellen. Kissingen 1871. S. 63.

1871 Rolle spielte, und am 8. April 1735 zu Rodosto in Rumelien starb. Nähere Beziehungen von Verwandten des Bischofs zu den von Franz Rakoczy hinterlassenen Besitzungen in Ungarn mögen, wie Balling (s. S. 203) angiebt, hiebei bestimmend gewirkt haben. Was jedoch andere über die Beziehungen eines früheren Fürsten Johann (?) Rakoczy zu dem Namen der Quelle anführen, scheint nicht richtig zu sein. Auch der gleichzeitig dem Badebrunnen von Bischof Friedrich Karl gegebene Name Pandur hat zahlreiche Konjekturen hervorgerufen. Derselbe rührt jedenfalls von den damals bereits aus dem spanischen Erbfolgekriege (?) bekannten und durch ihr Auftreten unter dem Oberst Franz von der Trenk im österreichischen Erbfolgekriege so gefürchteten Panduren her, von welchen einzelne Korps auch den Fürsten Rakoczy bei seinen Kämpfen unterstützt hatten (?). Diese Benennungen der Quellen fanden jedoch erst in unserem Jahrhundert allgemeine Annahme, bis wohin immer noch der Rakoczy fortwährend „Kurbrunnen“ oder „neuer Brunnen“, der Pandur aber „Badebrunnen“ oder „scharfer Brunnen“, auch wohl „alter Brunnen“ genannt wurde.“

1874 In einem „Führer durch Kissingen“ äußert sich der Verfasser St. Gätschenberger [94]) folgendermaßen: „Durch welche Veranlassung die Namen Rakoczy und Pandur den Quellen — um das Jahr 1765 (?) — gegeben wurden, ist unbekannt; unwahr auf alle Fälle ist die Angabe einiger Reisehandbücher, daß Fürst Rakoczy von Siebenbürgen einen großen Teil seiner Besitzungen in Ungarn dem Fürstbischof Schönborn testamentarisch vermacht habe, und daß der letztere Fürstbischof mit dem Namen Pandur die Grenzregimenter (?), welche dem Fürsten Rakoczy in seinem Aufstand beigestanden, habe ehren wollen. Fürstbischof Schönborn war ein zu eifriger Anhänger des österreichischen Kaiserhauses, um Rebellen gegen dasselbe zu ehren, und verdankte seine Güter in Ungarn der Gunst des Hauses Habsburg und nicht des Fürsten Rakoczy. Wahrscheinlich ist, daß der Volksmund die Quellen so taufte, zur Zeit, als die Thaten des Panduren Trenk und des kühnen Siebenbürgers Rakoczy das allgemeine Tagesgespräch bildeten.“

—

[94]) Gätschenberger, Neuester Führer durch Kissingen. Würzburg 1874. S. 7.

Diese Auffassung kommt der Wahrheit näher, als die vorhergehenden Auslegungen, fand aber keine Beachtung; wohl deshalb, weil der, welcher sie kundgab, kein Historiker war und sie nicht durch Quellenangabe begründen konnte.

Im gleichen Jahre gab Dr. Werner-Aschach ein Werkchen über Kissingen heraus, in dem die Namengebung auf Fürstbischof Graf Friedrich Karl von Schönborn zurückgeführt ist [95]). 1874

In der vierten Auflage [96]) seines Buches über Kissingen läßt Dr. O. Diruf ganz richtig bei der Erklärung der Quellennamen die Persönlichkeit des Fürstbischof Friedrich Karl von Schönborn aus dem Spiel: „Wahrscheinlich gab man der neuentdeckten Quelle den Namen Rakoczy zum Gedächtnis usw.“ (wie in der 1. Auflage). Auch wird einer verwandtschaftlichen Beziehung zwischen Rakoczy und dem Fürstbischof richtigerweise nicht mehr gedacht. Dabei bleibt nun der Verfasser in den weiteren Auflagen bis zur letzten (VI.) im Jahre 1892. 1880

Auch von Hofrat Dr. Ballings Buch folgen — nach seinem am 21. April 1875 erfolgten Tode — weitere Auflagen, welche Herr Ph. Hailmann bearbeitet hat. In der neunten vom Jahre 1886 [97]) liest man: „der neue Brunnen wurde auf Vorschrift des Bischofs Schönborn Rakoczy getauft, zu Ehren des Fürsten Franz Rakoczy von Siebenbürgen, aus dessen Hinterlassenschaft (?) nach seinem im Jahre 1735 erfolgten Tode die Familie Schönborn in Ungarn bedeutende Güter zu Lehen erhalten hatte.“ Der neue Herausgeber hält also noch immer an den Irrtümern fest, die wir schon bei der Besprechung der dritten Auflage widerlegt haben. 1886

In den Erinnerungen an Bad Kissingen, welche Hofrat Dr. Stöhr im Jahre 1893 veröffentlicht hat, finden wir bemerkt: „Das bedeutendste Jahr der Regierung des Fürstbischofs Graf Schönborn war wohl das Jahr 1737, in welchem bei einer auf seinen Befehl vorgenommenen Verlegung des Saaleflusses der Rakoczy, die nunmehr weltberühmte Quelle, entdeckt wurde. Fürstbischof Schönborn hatte seine enormen Besitzungen in Ungarn von 1893

—

95) Dr. Werner, Bad Kissingen und Umgebung. Kissingen 1874. S. 27.

96) Diruf, Oskar Dr., Kissingen und seine Heilquellen. 4. Auflage. Kissingen 1880. S. 58.

97) Balling, Die Heilquellen und Bäder zu Bad Kissingen. 9. Aufl. Bad Kissingen 1886. S. 58 Anmerkung.

1893 einem Fürsten Rakoczy, dem Führer der kriegstüchtigen Panduren geerbt (?) und die Nachkommen (!) haben wohl aus Dankbarkeit der entdeckten Quelle den Namen „Rakoczy" und der früher schon dagewesenen „Pandur" beigelegt[98])."

In dem zum erstenmale im Jahre 1904 in vergrößertem Umfang und geschmackvoller Ausstattung vom Bad Kissinger Kurverein veröffentlichten Prospekte[99]) hat man sich an frühere Erklärungen der Quellenbenennungen gehalten: „Indem der Fürstbischof der neuen Quelle den Namen „Rakoczy" gab, folgte er der Dankbarkeit gegen den Fürsten Rakoczy, der ihm den größten Teil seiner Güter vermacht hatte (?). Der Fürstbischof ging sogar noch weiter: er verlieh (?) dem scharfen Brunnen den Namen „Pandur", um auch jene Panduren-Regimenter, die dem Fürsten Rakoczy bei der Erhebung gegen Österreich so siegreich beigestanden hatten, zu ehren (!) und dauernd dem Gedächtnis der Nachwelt zu überliefern". Für das Letztere haben bekanntlich die Panduren — besonders im Jahre 1742 in Bayern — zum Schrecken der Bevölkerung selbst gesorgt. Die Irrtümer sind bereits zur Genüge dargetan.

1905 In demselben Prospekte vom Jahre 1905 wird durch Einschaltung von „angeblich soll" bei der Erklärung der Benennung Rakoczy und „wie es heißt" bei Pandur den aufgetretenen Zweifeln Rechnung getragen[100]).

In jüngster Zeit hat sich auch die moderne Industrie der Ansichtspostkarten des Gegenstandes bemächtigt, und ein an sich ganz hübsches Bildchen geliefert: Am Uferrande der Saale eine Kriegerschar mit ungarischer Fahne, vor ihr zu Pferd im Flusse haltend ihr Anführer, der einen Becher schwingt; im Hintergrunde die Burg Bodenlauben. Unterschrift: „Fürst Rakoczy entdeckt die Heilquelle" Mit dieser naiven Lösung der Frage wollen wir die lange Reihe von ermüdenden Aufzählungen der vielerlei Deutungen der Namen Rakoczy und Pandur beschließen.

Wenn wir die ganze Sammlung von Kundgebungen über die Benennungen der Quellen nochmals überblicken, so sehen wir,

[98]) Stöhr, Erinnerungen eines fröhlichen Wanderburschen an Bad Kissingen. Bad Kissingen 1893. S. 11.

[99]) Bad Kissingen 1904. Kurprospekt, herausgegeben vom Kurverein. S. 8.

[100]) Ebenda. S. 6.

daß die jüngste derselben nach ihrer Entdeckung 1737 ebenso- 1905
wenig wie die älteren auf einen Namen getauft wurde, sondern wie diese nur die Bezeichnung „der neue Kurbrunnen" erhielt. Wir sehen den aktenmäßigen Nachweis erbracht, daß der Fürstbischof Graf Friedrich Karl von Schönborn keine „Vorschrift" über die Benennungen erläßt, sondern daß erst unter seinem zweiten Nachfolger 1752 aus der Mitte der Kurgäste die Benennungen Rakoczy und Pandur entstehen, ohne daß für die Wahl dieser Namen eine Erklärung gegeben wurde. Dies tritt erst siebzig Jahre später — 1821 — ein, wobei der Ausdruck „man nannte" wiederholt Anwendung fand. Im Jahre 1838 tritt plötzlich die bis dahin nie gewagte — auch quellenmäßig nicht erwiesene — Behauptung auf, daß eine „Vorschrift" des Fürstbischof Graf Schönborn der Wahl der Benennungen zugrunde liege, wobei der Versuch einer Motivierung gemacht wird

Dann, nachdem schon der Name Schönborn in die Angelegenheit hereingezogen worden, beginnen 1850 die Bemühungen, den Umstand zu verwerten, daß die der gräflichen Familie in Ungarn zugefallene Herrschaft Munkács ehemals im Besitze Franz Rakoczy II. war. Dazu wird dann eine Verwandtschaft beider Familien erfunden, die nie bestanden hat.

Zwar treten dazwischen Stimmen auf, die das Richtige melden, aber sie werden nicht gehört; ebensowenig wie die Warnungen vor falschen Konjekturen, die Geheimer Rat Dr. O Dirnf senior ergehen läßt.

Es mehren sich im Gegenteile in den letzten Jahren die unrichtigen Behauptungen in bedenklicher Weise.

So lag es denn nahe, die Frage nach dem Ursprung der Quellenbenennungen eingehender zu prüfen, und das vorgefundene Beweismaterial dem öffentlichen Urteil zu unterbreiten.

IV.

Das

# Cisterzienserinnenkloster Himmeltal.

Von

J. Rittel,
Kgl. Regierungsrat a. D. in Würzburg.

# Einleitung.

Der Weiler Himmeltal, mit der 2 km entfernten Einöde Neuhof zur politischen Gemeinde Rück des kgl. Bezirksamts Obernburg gehörig, liegt im südwestlichen Vorland des Spessarts am unteren Laufe der Elsava, welche bei Elsenfeld in den Main mündet, an einem Engpaß dieses Tales, welcher nur gegen Neuhof und Eschau hinaufwärts zu einem Wiesengrunde erweitert und sonst rings von bewaldeten Hügeln umsäumt ist, zirka 2 km oberhalb Rück und Schippach, 5 km unterhalb Eschau und Sommerau; von Klingenberg, Erlenbach, Elsenfeld 5 km, und von Streit einerseits und Eichelsbach anderseits etwa 3 km, dann von Aschaffenburg und Schmerlenbach 18 km entfernt. Unmittelbar an Himmeltal vorüber führt die Distriktsstraße von Obernburg und Elsenfeld durch das Elsavatal zum Spessart.

Himmeltal tritt zum erstenmal im Jahre 1233 in der Geschichte auf, wo diese meldet, es sei die dortige Ansiedelung, bis dahin ein Landgut der Forstgrafen des Spessarts und Herren von Rieneck, von diesen zur Gründung eines Frauenklosters des Cisterzienserordens im Vorjahre geschenkt worden, welches nach dem Willen der Stifter fortan nicht mehr die bisherige Benennung Wolperg führen, sondern Himmeltal heißen solle. Demnach fällt die Gründung des Frauenklosters Himmeltal in das Jahr 1232 und in eine Zeit, in welcher so auffallend viele Frauenklöster, und vorzugsweise solche des Cisterzienser- und Benediktiner-Ordens, in Franken und dessen näherer Umgebung errichtet, und namentlich 1218 Schmerlenbach, 1231 Frauenrod, auch Himmelspforten, 1232 Maidbrunn, 1234

Heiligental, 1235 St Gotthardsberg bei Amorbach, 1236 Seligental und 1237 Marienburghausen ins Leben gerufen wurden.

Als Stifter dieses Frauenklosters nennen die noch erhaltenen Stiftungsbriefe den Grafen Ludwig II. von Rieneck und dessen Gemahlin Adelheidis Gräfin von Henneberg. Er war der Sohn des Grafen Gerhard III. von Rieneck und seiner Gemahlin Kunigunde Gräfin von Henneberg; und Sie war die Tochter des Grafen Boppo von Henneberg, verehelicht 1. mit Elisabet ...? und 2. mit Jutta von Thüringen. Beide Ehegatten waren Geschwisterkinder, und ihr beiderseitiger Oheim war Otto Graf von Botenlauben, der Minnesänger, verehelicht mit Beatrix von Courtenay, der Gründer des 1231 gestifteten Frauenklosters Frauenrod, in welchem er besage seines dort noch erhaltenen Grabmals seine letzte Ruhestätte gefunden hat (A. H. V Bd 25, II. III S. 308 u. Bd. 19, I. S. 17—45). Beide Stifter, Ludwig Graf von Rieneck (1216—1243) und dessen Gemahlin Adelheidis Gräfin von Henneberg (1229—1252), sollen ebenso im Kloster Himmeltal zu beiden Seiten des Hochaltars der dortigen Klosterkirche beerdigt worden sein, und des Ersteren Grabmal dessen Bezeichnung als „fundator huius ecclesiae“ in der Legende enthalten haben.

Himmeltal gehörte zur Zeit der Stiftung des dortigen Klosters in die Cent „zur grünen Eiche“ der Schenken von Klingenberg und ihrer Besitznachfolger (1237), der Herren von Bickenbach (Grimm: Weistümer Bd. III, S. 553), und zwar in jenen Teil derselben, in welchem die Grafen von Rieneck als Lehensmannen von Mainz begütert waren, und später die Burg Wildenstein und Eschau errichteten, sowie nach Übergang der Lehensoberherrlichkeit über ihr Gebiet an die Pfalzgrafen bei Rhein eigene Centen und Ämter in Wildenstein, Eschau und Eichelsbach organisierten. Deshalb erteilten auch die Erzbischöfe von Mainz als Lehensoberherren, und nicht blos als geistliche Vorgesetzte, auf Bittgesuch der Stifter ihre Genehmigung zu obiger Klostergründung und Dotation.

Zur Fundation des Klosters Himmeltal ist nur noch zu bemerken, daß dabei derselbe Würzburger Domherr Magister Salomon mitwirkte, welcher schon 1218 auch die Errichtung

des Frauenklosters Schmerlenbach fördern half. Ob er jener Salomon von Röllbach war, welcher in R 11 und 16 der Himmeltaler Urkunden in den Jahren 1247 und 1257 als Zeuge genannt wird, dürfte kaum mehr festgestellt werden können. Wie dem Kloster Schmerlenbach zu dessen besserer Dotation das Patronat und das Einkommen der Kirchen in Hösbach und Schwalbach von dessen Stiftern übertragen wurde, so schenkten auch die Stifter des Klosters Himmeltal diesem mit Bewilligung der geistlichen Oberbehörde die Pfarrei Erlenbach am Main. Sich und ihren Erben und Nachfolgern in dem Besitze der Grafschaft Rieneck behielten die Stifter dieses Klosters das Schutz- und Schirmrecht über dasselbe und die Kastenvogtei vor. Der fromme und wohltätige Sinn der ersten Nachkommen der Grafen von Rieneck, welche auch als freigebige Gönner des Cisterzienserklosters Bronnbach, des Prämonstratenser-Frauenklosters Gerlachsheim, des Deutschenordens und vieler anderer Klöster sich Verdienste erworben haben, ließ es an weiteren Zuwendungen zu gottesdienstlichen Stiftungen und Schenkungen zu Gunsten des Klosters Himmeltal nicht fehlen, und diesem hochherzigen Beispiele folgten bald auch die angesehensten Geschlechter des landsässigen Adels und Patriziats, welche teils durch Anmeldung und Ausstattung ihrer Töchter zur Aufnahme in das Kloster, teils durch letztwillige oder sonstige Verfügungen und Schenkungen zur Mehrung des Vermögens desselben wesentlich beitrugen und dessen Gedeihen sicherten. Befremdend erscheint es nur, daß von den zahlreichen Töchtern des Geschlechts der Grafen von Rieneck, welche sich dem geistlichen Stande widmeten, keine einzige in Himmeltal den Schleier getragen hat.

Aus der Reihe der Wohltäter und Gönner des Klosters verdienen besonders hervorgehoben zu werden die Grafen und Freiherren von Dürn, von denen Boppo († vor 1276) mit der Tochter Euphemia der Stifter des Klosters verehelicht war, die Schenken von Limpurg und Clingenberg, die Freiherren von Bickenbach, Schlüsselberg, Fechenbach, Riedern, Rued, von denen einige ihre Töchter daselbst als Würdenträgerinnen untergebracht, andere ihre Familiensepultur allda errichtet haben.

Die Organisation des Klosters Himmeltal war dieselbe,

wie diejenige anderer Klöster von Cisterzienserinnen. Eine Lokaloberin in der Würde einer Abtissin leitete als Vorsteherin den kirchlichen Dienst und die Verwaltung der Temporalien, und ein Geistlicher, der im Kloster wohnte, besorgte die Spiritualien und unterstützte die Abtissin in der Verwaltung und in den Rechtsangelegenheiten desselben. Die höhere geistliche Aufsicht und Gerichtsbarkeit übte das Generalvikariat des Erzstifts Mainz teils unmittelbar, teils durch das Kommissariat in Aschaffenburg. Auch die vorgesetzten Ordensoberen beteiligten sich an der Aufsichtsführung. Die Konventualinnen und Laienschwestern des Hauses lebten nach der Ordensregel der Cisterzienser und Benediktiner, und die Hausordnung des Klosters wurde von Zeit zu Zeit, nach Bedarf und nach Maßgabe besonderer Visitationsergebnisse, vom Erzstift erlassen und abgeändert.

Die ländliche Abgeschiedenheit und der häusliche Friede des Klosters schien durch die zweckmäßige Lage und Einrichtung desselben dauerhaft gewährleistet; es wurde aber durch Ungunst der Zeit, politische Umwälzungen, Kriegsereignisse, schlechte Verwaltung, Glaubensspaltung, Verweltlichung und Sittenverderbnis, Ausbruch epidemischer Krankheiten und andere schädliche Einflüsse in seinem Wachstum und Gedeihen beeinträchtigt und seinem Stiftungszwecke zuletzt gänzlich entfremdet.

Gleich die nächsten Besitznachfolger der Stifter wurden in schwere Fehden mit ihrem Gebiets- und Lehensoberherrn, dem Erzbischof Wernher von Eppstein zu Mainz, verwickelt, weil sie um 1260 ohne dessen Bewilligung Burgen in Wildenstein und Eschau errichtet hatten; sie mußten die kriegerische Belagerung, Eroberung und Schleifung dieser Festen über sich ergehen lassen, und sich dazu verstehen, durch Vermittelung ihres mütterlichen Oheims Hermann Grafen von Henneberg zu einem für sie lästigen Frieden mit Mainz zu gelangen. Um gegen künftige Belästigungen durch Mainz sich zu sichern, entschlossen sie sich sogar, ihre Besitzungen im Elsavatal 1291 an die Pfalzgrafen bei Rhein als Lehen aufzugeben. Die Heeresdurchmärsche, Einlagerungen, Brandschatzungen und Kämpfe bei Austragung dieser Fehde konnten an dem nahen Kloster Himmeltal gewiß nicht spurlos vorübergehen. Im Jahre 1525 wurde dasselbe von den in der unteren Maingegend hausenden fremden aufrührerischen

Bauernhaufen, welche vorzugsweise Klöster brandschatzten, plünderten und verwüsteten, schwer heimgesucht. Die unzufriedenen Elemente der Umgegend hatten sich denselben angeschlossen, wurden ihren Grundherrschaften abspenstig und feindselig und weigerten sich, ihre schuldigen Verpflichtungen als Hörige, Leibeigene und Pächter zu erfüllen. Neue Bedrängnisse brachte denselben 1547 der Durchzug von Truppen des Schmalkaldischen Bundes und des Kaisers, da dieselben überall schonungslos unerschwingliche Brandschatzungen erhoben und sengend und brennend alles zerstörten. Ebenso wüteten bald darauf mit noch wilderer Roheit die Reiterscharen des Markgrafen Albrecht von Brandenburg und des Grafen Christof von Oldenburg 1552 im Mainzer Obererzstift auf ihrem Rachezuge gegen den Erzbischof von Mainz, wobei sie hauptsächlich geistliche Besitzungen, Stifter und Klöster aussogen und verödeten, sogar das kurfürstliche Schloß in Aschaffenburg auf Geheiß ihrer Anführer ausplünderten und in Asche legten. Hungersnot und Pest rafften noch hinweg, was die Geisel des Krieges verschont hatte, und nicht nur Himmeltal und andere Klöster, sondern ganze Ortschaften der Umgegend wurden dadurch entvölkert. Die Frequenz des Klosters Himmeltal, die zu keiner Zeit seines Bestehens eine besonders große gewesen zu sein scheint, sank bei bewandten Umständen immer mehr herab, namentlich da die durch Kirchen-Reformation verbreitete neue Religionslehre Luthers aus begreiflichen Gründen besonders in Klöstern zu Unzufriedenheit, Lockerung der Disziplin und Verweltlichung Vorschub leistete, in den weltfremden Herzen von Nonnen leicht Eingang fand und den Drang nach Abschüttelung der lästigen Bande des Gehorsams und der Keuschheit, wie sie die Kloster-Ordensregel und das Gelübde vorschrieben, beiher anregte. Wie tief die häusliche Zucht schon viel früher in Verfall geraten war, ist bei einem Vorkommnisse im Kloster Himmeltal angedeutet, über welches in der Stadtbaurechnung Aschaffenburg 1491 berichtet wird. R. 157.

Am 3. September 1559 war der letzte männliche Sprosse des Geschlechts der Grafen von Rieneck, der Graf Philipp, verehelicht mit der Gräfin Margareta von Erbach, kinderlos gestorben und der Pfalzgraf bei Rhein hatte deshalb die von demselben hinterlassene Herrschaft Wildenstein, zu welcher

das Kloster Himmeltal als Gebietsteil gehörte, als heimgefallenes Lehen an sich gezogen, dann an die Grafen von Erbach als Entschädigung überlassen, welche letztere 1560 damit belehnt wurden und später das Eigentumsrecht daran käuflich erwarben. War schon der letzte Graf von Rieneck, wie auch seine Gemahlin und deren Stammhaus Erbach, der Religionslehre der Protestanten zugetan, so lag jetzt, nach Übergang der Schutz- und Schirmherrschaft und Kastenvogtei über Himmeltal an das protestantische Haus der Grafen von Erbach, für dieses Kloster und dessen geistliche Obrigkeit die Annahme nahe, daß von dieser Seite keinerlei Förderung des Stiftungszweckes in Zukunft erwartet werden könne, daß vielmehr dort nur noch ein Interesse bestehe, die Mißwirtschaft und Zerfahrenheit des Klosters zu einer allmählichen Auflösung desselben zu benützen, um dann unter dem Vorwand der eingetretenen Unmöglichkeit einer weiteren Erfüllung des Stiftungszweckes das Klostervermögen sich wieder als Besitznachfolger der ursprünglichen Stifter und als dermalige Inhaber der diesen vorbehaltenen Schutz-, Schirm- und Kastenvogtei-Rechte in die Hände zu spielen.

Im Jahre 1568 war die Frequenz des Klosters soweit herabgesunken, daß nur noch eine einzige Nonne übrig blieb, welche sich die Würde einer Abtissin selbst beilegte, aber bald an der Pest starb. Der Erzbischof Daniel von Mainz, welcher das entvölkerte, verwaiste und verödete Kloster sorgfältig überwachte, und als dessen Ordinarius auf möglichste Erhaltung und Restaurierung desselben im Sinne der Rieneckischen Stiftung bedacht war, bemächtigte sich am 18. Juli 1568 der Güter des Klosters, soviel er davon in Besitz nehmen konnte, um den Grafen zu Erbach zuvorzukommen. Fruchtlos protestierten diese, und auch mit ihrer bei dem Reichskammergericht angestrengten Bitte um ein Mandatum de restituendo und sequestrando hatten sie keinen günstigen Erfolg erreicht; nur die Cent Eichelsbach, welche Kurmainz ihnen ebenso gewaltsam vorenthielt, wurde ihnen auf Antrag durch Kammergerichtsurteil zuerkannt, und ihr Schirm- und Kastenvogteirecht über das Kloster bestätigt. Als im Jahre 1569 der Erzbischof von Mainz wieder eine Abteiverweserin nach Himmeltal schickte, um noch einen letzten Versuch zur Restaurierung dieses Klosters zu unternehmen, erneuerten die Grafen

von Erbach ihren Protest, weil dies ohne ihre Zustimmung geschehen, begnügten sich aber dann mit einem Revers dieser Abtissin, worin sie ihre, der Grafen, Schutz-, Schirm- und Verwaltungsrechte anerkannte. Die gegenseitige Spannung zwischen Kurmainz und den Grafen von Erbach hörte aber erst dann auf, als Graf Johann Kasimir von Erbach seine Centrechte in Eichelsbach gegen jene zu Wohnrod in der vormaligen Grafschaft Rieneck an das Erzstift Mainz vertauschte und abtrat, und in dem diesfallsigen Vergleich von 1618 auch allen Ansprüchen auf Himmeltal endlich entsagte Dieses Kloster konnte aber auch unter der seit 1569 berufenen Abtissin nicht mehr gedeihen. Es wurde ihr deshalb von Erzbischof Wolfgang die Verwaltung wieder abgenommen und das Kloster, auch alles dazu gehörige liegende und fahrende Gut, fortan als säkularisierter erzstiftischer Kameralhof behandelt, welcher von kurfürstlichen Schaffnern einstweilen verwaltet, sodann 1595 den nach Aschaffenburg neuerlich angesiedelten Jesuiten zur Bewirtschaftung und Verrechnung überwiesen wurde. Nachdem die letzte Abteiverwalterin, die sich, von Mainz sustentiert, nach Erlenbach zurückgezogen hatte, daselbst 1601 gestorben war, hob Erzbischof Johann Schweikart auch die Verwaltung des Klostergutes auf, und schenkte dieses 1626 dem inzwischen zu einer Lehranstalt organisierten Jesuiten-Kollegium, für welches er schon 1619 1624 eine neue Kirche nebst Kollegienhaus zu Aschaffenburg erbauen, und Geld- und Naturalbezüge, namentlich Altargefälle der verwüsteten St. Kilianskapelle auf dem Hofe Milkheim, anweisen ließ, mit päpstlicher Genehmigung zur Verstärkung und Besoldung des Lehrkörpers und zur Erweiterung des Unterrichtsstoffes seiner Anstalt. Nur im 30jährigen Kriege, während die schwedische Heeresmacht das Erzstift Mainz okkupiert hatte, wurde das Jesuitenkollegium zu Aschaffenburg im Besitze seiner ländlichen Residenz Himmeltal auf kurze Zeit gestört. Graf Ludwig von Erbach machte nämlich seine Ansprüche auf Himmeltal wiederholt geltend, ließ es am 30. Januar 1632 für sich in Besitz nehmen, und erlangte auch einen schwedischen Schirmbrief über seine Besitzeinweisung Nach Räumung des Erzstifts durch die Schweden (infolge der Schlacht bei Nördlingen) mußte er aber seinen Besitzstand in

Himmeltal wieder aufgeben, und die Jesuiten zogen dort als rechtmäßige Eigentumsherren wieder ein. Dieselben behielten es bis zum Jahre 1773, wo ihre Ordensniederlassungen aufgehoben und ihre Fundationsbesitzungen an das Erzstift Mainz zurückerstattet wurden. Der Erzbischof von Mainz bestimmte alle eingezogenen Vermögensteile des vormaligen Jesuiten-Kollegiums, darunter auch Himmeltal, zu einem Sustentationsfond der Studienanstalt in Aschaffenburg, und dieser wird noch jetzt gesondert als Gymnasiumsfond von dem dortigen k. Stiftungsamt verwaltet und seiner Bestimmung gemäß verwendet; nur Eichelsbach behielt er für das Erzstift zurück, welches auch die Pfarrei Erlenbach seit Aufhebung des Klosters Himmeltal vergab.

Die jetzige Kirche und mehrere der sie umgebenden Ökonomie-Gebäude in Himmeltal wurden erst um 1740 1763 von den Jesuiten erbaut. Von der ursprünglichen Klosterkirche, welche wohl aus dem 13. Jahrhundert herrührte und vermutlich in den Kriegen des 16. Jahrhunderts verbrannt und zerstört wurde, ist kaum ein Stein auf dem andern geblieben. Sie stand in demselben engfängigen Hofraum, wo jetzt die neue Kirche ihren Standort hat; die übrigen älteren Klosterkonventsbauten müssen aber viel umfangreicher und wohl auch schöner gewesen sein, als die jetzt vorhandenen. Aus einem Visitationsberichte vom Jahre 1595 (R. 207) ist zu entnehmen, daß das vormalige Kloster aus einer Kirche mit Kreuzgang, Schlafhaus, Konventbau und Refektorium bestand und damals schon in Schutt und Trümmern lag; daß ferner damals nur die letzte Abtissin Anna Geipel von Schollkrippen und seit über 30 Jahren keine einzige Konventualin mehr dort wohnte. Himmeltal mit Mechenhard, Neuhof, Groß- und Klein-Schippach und Streit waren nach Aufhebung des Klosters Filialen der Pfarrei Erlenbach geworden, während jetzt, nach Errichtung der Pfarrei Elsenfeld, die Orte Himmeltal und Rück mit der Kreuzmühle, dann Schippach zu dieser und Neuhof und Streit zur Pfarrei Erlenbach affiliiert wurden (A. H. V. Bd. 27, S 99 nota u. S 100).

Verhältnismäßig sind nur wenige Urkunden aus den Beständen des Klosters Himmeltal geborgen und im Archiv des k. Stiftungsamts Aschaffenburg zur Zeit aufbewahrt; auch sonstige

Nachrichten über dasselbe sind nur spärlich überliefert, so daß es schwer fallen möchte, ein lückenloses und lebendwahres Bild des Frequenz- und Besitzstandes, des Berufslebens und der Verwaltungsergebnisse desselben zu entwerfen

Möge also der Leser beiliegende Verzeichnisse und Urkundenauszüge nebst vorstehendem Abriß über die Geschichte des Klosters, statt einer diplomatischen Abhandlung als zur Darstellung des Wissenswürdigsten aus dem Bestand desselben genügend hinnehmen und nachsichtig beurteilen.

Außer den zu beiliegenden Urkundenauszügen allegierten Manuskripten und Quellenwerken verbreiten sich folgende Bücher über das ehemalige Kloster Himmeltal:

Archiv des hist. Vereins von Unterfr. u. A. Bd. 14/III, S 246, 247; Bd. 19/III, S. 96 ...; Bd. 20/I, S 68 ...; Bd. 32, S. 113, 182, 281, 282.

Behlen, Spessart II. S. 81, 82

Behlen und Merkel, Aschaffenburg. S. 160.

Dahl, Herrschaft Klingenberg 1823 S. 67, 91—93.

v. Herrlein, Sagen des Spessarts 1851. S 226, 232—242

Link, Klosterbuch der Diözese Würzburg II. 590—598

Schneider, Erbacher Historie S. 204, 300—302. Urk. S 567—570.

Simon, Grafen und Dynasten von Erbach. S. 239.

Stumpf, Bayern S. 885.

Kalender für kath. Christen 1864 S. 98—101 — Sulzbach. Pustet.

H. Leher, Das Bayernland XII. Jahrgang 1901. S. 88, 103, 116, 123.

I

# Verzeichnis der Äbtissinnen des Klosters Himmeltal.

Abkürzungen der Zitaten:

1. H. Rp. R. = Himmeltaler Repertorium des kgl. Stiftungsamts Aschaffenburg Lagernummer der Urkunde (IV).
2. Pg. = Pergament und deutscher Text.
3. Pg. = Pergament und lateinischer Text.
4. Pp. = Papier und deutscher Text.
5. Pp. = Papier und lateinischer Text.
6. Mj. = Majuskeln (III).

1. Elisabeta . . . (1245), R. 10.
2. Guda . . . (1254—1257), R. 14, 16, 53 (?).
3. A . . . . . . (1264), R. 20.
4. Benedicta . . . (1280), III. 8.
5. Adelheid I. von Bickenbach (1292), R. 37, 46a, III. 11 ?
6. Jutta . . . (1299), R. 51.
7. Agnes von Riedern (1290—1349), R. 41, 42, 47, 70, 73, 75, 81 83, 85, 90, 91, 99, 101, 102, 103, 131, 143, 176, 178.
8. Adelheid II. von Bickenbach (1354—1368), R. 107, 114, 119, 120, 121
9. Elisabeta von Riedern (1374—1383), R. 125, 126, 127, 131 ?, III. 5.
10. Hedwig von Bessenbach (1399—), R. 112, 118, 129, 130.
11. Ulta von Rodenstein (1402—), R. 132.
12. Agnes von Kurusjee (1406—), R. 135.
13. Elisabeta von Schelriß (1429—1445), R. 131 ?, 139, 140, 143.
14. Metza von Hettersdorf (1447—1461), R. 136, 139, 144, 145, 146.
15. Guda von Hettersdorf (1475—1479), R. 136, 139, 148, 149, 150.
16. Christina Sumserin von Limberg (1485—1497), R. 46b, 152, 153, 154, 155, 158, 160, 193, 194.
17. Christine von Duern (1516—1527), R. 162, 164, 168, 169, 170, 171, 172.
18. Regina Truchseß von Baldersheim (1522— † 1560), R. 46c, 140, 173, 174, 175, 177, 178, 181, 183, 184, 185, 186, 188, 190, 191, III. 3.

19. Anna Eisenberger (1554—1564), R. 171, 191, 193, 194, 195, 196, 197, 198 († 1567).
20. Anna Geipel von Schoellkrippen (1569 — † 1601), R. 199, 200, 201, 202, 204, 206, 207, 207a, 208, 208a. III Einleitung S. 233.

## Anmerkungen.

1. 2. 3. Diese Äbtissinnen sind bezüglich ihrer Abstammung urkundlich nicht mehr zu erforschen. Es liegt nur die Vermutung nahe, daß sie Angehörige der bei Gründung des Klosters beteiligten Adelsgeschlechter gewesen sein mögen. R. 20 nennt die um 1264 lebende Äbtissin A., und dürfte sich, da sie „von Gottes Gnaden" bezeichnet wird, auf Eine Bickenbachische Tochter, entweder die unter Ziff. 5 verzeichnete Adelheid oder die Tochter Agnes Conrads II. v. B. und seiner Gemahlin Gutta von Falkenstein (Buri: Bannforst Drei-Eich. Urk. 10b S. 65) beziehen (R. 13).

4. Äbtissin Benedicta dürfte durch den auf sie lautenden Grabstein in der Kirche zu Himmeltal (III. 8) genugend beglaubiget sein; aber auch ihre Herkunft ist urkundlich nicht festzustellen. Um 1268 wird eine Benedicta als erste Äbtissin des Cisterzienserinnenklosters Badenhausen genannt, welcher 1300 eine andere namens Benigna nachgefolgt war. Eine Äbtissin Benedicta kommt 1246 und 1262 auch in Wächterswinkel vor (A. H. V. 15. I. S. 122), welcher 1281 Jutta nachfolgt (S. 153 ibid.) (Guden. Cod. Dpl. I. 723. III. 758). Ob Eine dieser beiden etwa nach Himmeltal übersiedelte, ist nicht bekannt.

5. Adelheid I. von Bickenbach wird in den Himmeltaler Akten des Stiftungsamts Aschaffenburg R. 46a als Äbtissin genannt. Es deutet darauf auch R. 37, worin die Brüder von Bickenbach dem Kloster Güter zu Mechenhart als Erbteil überlassen; ferner R. 20 über einen Tausch Bickenbachischer Güter, und R. 45. Sie soll 1301 gestorben sein. Einer der erhaltenen Grabsteine des Klosters (III. 11) soll sich auf dieselbe beziehen. Es spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, indem auch andere Bickenbacher dort ihre Begräbnisstätte hatten, ihr Name und Sterbejahr ist jedoch kaum mehr lesbar; auch kein Wappenstein bestätigt ihre Abkunft.

6. Diese Äbtissin Jutta durfte kaum mit der unter Ziff. 2 Verzeichneten identifiziert werden können. Auch die Annahme, daß sie mit der Äbtissin Jutta Schelm von Bergen in Schmerlenbach Eine und dieselbe Person sei, ist nicht genugend begrundet, soll deshalb hier nur angedeutet werden (A. H. V. Bd. 15 S. 97, 98).

7. Die Äbtissin Agnes, welche in zahlreichen Urkunden (1290—1319) genannt wird, ist ohne Zweifel jene Agnes von Riedern, welche durch R. 31 als Tochter des Ritters Goldstein von Riedern und seiner Gattin Sophie beglaubigt ist, und demnach um 1277 in das Kloster eingetreten war. (Cfr. Riedern. Rh. Werra 116.)

8. **Adelheid von Bickenbach**, die Zweite dieses Vornamens und Geschlechts, ist durch die einschlägigen Urkunden vollständig beglaubigt. Ihre Abstammung kann nicht sicher festgestellt werden; sie war entweder eine Schwester, oder wahrscheinlicher eine Tochter jenes Conrad III. Herrn von Bickenbach, welcher erstmals 1298 (R. 72) als Sohn Philipps und der Adelheid v. B. genannt wird, mit Gudela von Praunheim Bommersheim verehelicht war, und nach seinem 1354 erfolgten Tode in der Klosterkirche zu Himmeltal beerdigt worden ist. Im Jahre 1354 (R. 107) wird sie zum erstenmal mit ihrem vollen Vor- und Zunamen als Abtissin urkundlich eingeführt; ebenso letztmals im Jahre 1367 (R. 120). Die Zeit ihrer Vorstandschaft im Kloster und ihres Ablebens kann nicht genauer festgestellt werden

9. Im Jahre 1371 (R. 125) wird erstmals Elisabeta von Riedern als Abtissin in Himmeltal genannt, welche also die unmittelbare Nachfolgerin der Adelheid II. von Bickenbach gewesen sein dürfte. Sie gehörte demselben Geschlechte an, welchem auch ihre Vorfahrerin Agnes von Riedern (7.) entsprossen war; ihre Verwandtschaft zu Letzterer kann jedoch nicht näher erforscht werden. Die von Riedern hatten ihren ursprünglichen Stammsitz, von welchem sie auch ihren Namen tragen, in der Ortschaft Riedern, Amtsgericht Miltenberg, im Erftal gelegen, nicht aber, wie Biedermann (l. c. ad 7 oben) behauptet, in Rieden bei Eßleben und Opferbaum in Franken, unweit Schweinfurt. Welche Bewandnis es mit dem bei III. 5 bemerkten Grabstein hat, und mit der darauf lesbaren Jahrzahl 1371, sowie mit der Inschrift Lisa de Riedern, kann nicht klargestellt werden Keinenfalls kann dies das Sterbejahr der Elisabeta von Riedern sein, wie denn dieser Stein nicht mehr echt erscheint, sondern erst später diese Aufschrift erhalten haben muß. Ob die in Urkunde R. 131 aus dem Jahre 1400 erwähnte Abtissin Elie noch die Elisabeta von Riedern, oder die Elisabeta von Schelrik 1429 bis 1445, oder aber eine Elisabet von Fechenbach war, welche Letztgenannte 1429—1448 im Kloster Schmerlenbach ist, kann nicht entschieden werden. (Cfr Schmerlenbach I 16. Anmerkung im Arch. d. hist. Ver. Bd. 15 S. 98, 100.) (Siehe Anmerkung 21.)

10. Die Abtissin Hebele von Bessenbach, welche 1399 R. 130 erscheint, wird schon 1361—1367 (R. 112, 118, 120) erwähnt, als Nichte des 1365 in Aschaffenburg verlebten Stiftskustos Johann von Bessenbach. Sie war demnach die Tochter eines Bruders des Genannten, während die in dessen Testament noch weiter bedachten Nichten desselben die Tochter einer an einen von Gonsrod verheirateten Schwester desselben waren, namens Barbara und Hedwig von Gonsrod, von welchen Erstere Abtissin in Schmerlenbach, und Letztere Konventualin in Himmeltal war. (Arch. d. hist. Ver. Bd. 15 S. 9., 99.)

11. Uta von Rodenstein wird nur Einmal 1402 urkundlich als Abtissin erwähnt R. 132; weiteres ist von ihr nicht bekannt geworden.
12. Ebenso, wie ad 11, kommt in nur Einer Urkunde R. 135 eine Abtissin Agnes von Kuernsse 1406 vor, vermutlich die Nachfolgerin der ad 11 Genannten. Auch über sie konnte nichts sonst ermittelt werden.
13. Die Abtissin Elisabeta von Schelriß gehört dem nämlichen Adelsgeschlecht an, wie Friederich von Schelriß, welcher, mit seiner Gattin Katharina, 1348 als Nachfolger Wilderichs von Vilmar gegen ein Darlehen von 200 ℔ Heller das Mainzer Vizedomamt zu Aschaffenburg übertragen erhielt (Wuerdtw. Subs. Dipl. VI. S. 249.) Wie sie aber mit diesem verwandt, und mit Friedrich dem Alten von Hettersdorf (cfr. nr. 14 sequ.) verschwägert war, muß besonderer Forschung überlassen bleiben (Cfr. R. 131 ?)
14. Die beiden Abtissinnen Metza und Guda von Hettersdorf (15) gehörten einem in Unterbessenbach und sonst in der Umgebung von Kloster Schmerlenbach angesessenen Adelsgeschlechte an, welches hauptsächlich Mainzer Lehen besaß, und das Amt der Forstmeister dieses Kurstaats im Spessart bekleidete. Sie dürften jene zwei von Hettersdorfischen Töchter gewesen sein, welche schon vor 1417 in das Kloster Schmerlenbach eintraten (welches ihrem Wohnsitze Unterbessenbach zunächst lag), aber schon bald darauf, mit einer dritten Tochter aus demselben Geschlechte, als Konventualinnen des Klosters Himmeltal auftauchen. Sie sind dort als Töchter Friedrichs von Hettersdorf, genannt „von Bessenbach", eingeführt, welcher in R. 132, 134, 135, 136 der Schmerlenbacher Urkunden als Erbe in der Verlassenschaftssache des Forstmeisters des Spessarts und Aschaffenburger Stadtschultheißen Eberhard Straub und deren Gattin Selinde genannt ist. Wann und warum die Übersiedelung dieser beiden Töchter Friedrichs von Hettersdorf aus dem Kloster Schmerlenbach in dasjenige zu Himmeltal stattfand, ist nicht bekannt. Die Konventualin Kunigunde von Hettersdorf war eine Schwester derselben, die aber erst in Himmeltal den Schleier genommen hatte. Metza folgte der Lysa von Schelriß in der Abtissinwürde (ihr Bruder Friedrich der Alte von Hettersdorf war mit Metza von Schelriß verehelicht), und Guda von Hettersdorf folgte ihrer Schwester Metza in der Abtissinwürde nach (cfr. R. 136).
15. Über die Abtissin Guda von Hettersdorf siehe oben Anm. 14. Bemerkenswert ist, daß sich dieselbe in einer Urkunde von 1475 als Abtissin von Gottes Gnaden zeichnet. Mit dem darin genannten Käufer eines Hofes in Aschaffenburg, dem Zentgrafen Heinrich Schad von Grosswallstadt, welcher eine Anna Kunigunde von Hettersdorf zur Frau hatte, war sie verschwägert (R. 148, 191).
16. Abtissin Christine, Nachfolgerin der Guda von Hettersdorf, wird in einer Notiz der Klosterakten aus dem Jahre 1527 Leiningerin von Limburg genannt (R. 46b). Link (Klosterbuch II S. 300-308)

nennt sie Christine von Leiningen. Schneider (Erbacher Historie. Satz III. S. 389, Urk. Nr. 40₃) veröffentlicht auf Tafel X Nr 118 die Abbildung des Siegels dieser Abtissin, welches an deren Urkunde vom 15. August 1497 (R. 160) hängt; die Inschrift am Rande desselben lautet: „Christine sumserin. | vo. limberg. eptissen. zu | himeltal.“ — Dieses Siegel dürfte den authentischen Geschlechtsnamen der Abtissin bieten. Es ist spitz-oval, und das dabei abgebildete Konventsiegel rund. Letzteres trägt die Randschrift: „Sigillum. Conventus. vallis. celi.“ Nach Link (l. c.) soll diese Abtissin noch 1527 gelebt haben; sie dürfte aber kaum 1527 noch Abteiverwalterin gewesen sein, denn 1516 (R. 164) urkundet Christine von Duerne als Abtissin, welche ihr also 1504—1516 (R. 162) nachgefolgt sein dürfte.

17. Christine von Duern gehörte dem von Biedermann im Kanton Rhön Werra genealogisch dargestellten Geschlechte der von Durne (Tf 382—384) an, fehlt aber in diesem Stammbaum. Sie war demnach eine Verwandte des Heinz von Durne, Amtmanns in Klingenberg, welcher ihr in zwei Urkunden mitsiegelt (R. 162, 165), und die in R. 70 genannten Duerne waren ihre Ahnen.

18. Regina Truchses von Baldersheim, welche in R. 188 und durch ihren noch erhaltenen Grabstein (III. 3) bezüglich ihrer Abstammung beglaubigt ist, soll nach einer Notiz in den Klosterakten schon 1522 Abteiverwalterin geworden sein (R. 173). Sie war, wie aus R. 176 hervorgeht, noch bis 1527 Konventualin des Klosters Frauental (bei Kreglingen) mit der Barbara Hirschaider, von welcher Letzteren unten noch Weiteres gemeldet werden wird. Wann ihre Wahl als Abtissin in Himmeltal und deren Bestätigung stattgefunden hat, scheint nicht überliefert zu sein. Jedenfalls war sie von Kurmainz zur Verwesung der Abteiverwaltung aus dem Kloster Frauental postuliert. Wie die Legende auf ihrem Grabmal meldet, ist sie am Dienstag, 27. Mai 1550 im Kloster Himmeltal gestorben und daselbst beerdigt. Die Ahnentafeln der Truchsesse von Baldersheim bei Biedermann (Odenwald 120—125) und im Archiv des Histor. Vereins v. Unterfr. u. Aschaffenbg. (Bd. XIII. Heft 3. S. 120 . . XV. Heft 2 3. S. 377 . .) geben über deren Ahnen keinen Aufschluß. Die Ahnenwappen auf ihrem Grabstein lassen aber keinen Zweifel daran aufkommen, daß ihre Mutter eine Rued von Collenberg und ihre Großmutter von mütterlicher Seite eine von Zwingenberg war. Da dieselben Ahnenwappen am Grabmal des Würzburger Bischofs Melchior Zobel von Giebelstadt die Abstammung der Mutter desselben kennzeichnen, so ist sicher, daß die Mütter dieses Bischofs und der Abtissin Regina Truchseß von Baldersheim Schwestern waren. (Biedermann, Odenw. 24, Salver S. 438, 439.)

19. Über die Abkunft der Abtissin Anna Eisenberger gibt R. 191, 197, 198, 205 einige Auskunft. Weiteres über die Familie, der sie angehörte, findet sich im Heft 15 pro 1864/65 über die Bauornamente

an Gebäuden in Aschaffenburg, in welchem die Grabmonumente im Langschiffe der dortigen Stiftskirche beschrieben sind. Unter diesen befindet sich (unter Ziff. 5 auf der Evangelienseite) dasjenige des Johann Tomas Eisenberger, Kanzlers und Kabinetsrats des Kurfürsten von Mainz, Daniel Brendel vom Homburg. Diese bürgerliche Familie stammte ursprünglich aus der Wetterau, und die beiden Konventualinnen, Anna, Abtissin, und Eva, dürften Töchter, wahrscheinlicher aber Schwestern des genannten Johann Tomas E., Doktors beider Rechte, gewesen sein. Aus der zitierten Urkunde vom 17. März 1550 R. 191 erfahren wir ferner, daß die Abtissin Anna wegen Lähmung gebrechlich war, und ihre Vorfahrerin in der Abtei verwaltung noch lebte (cfr R. 198). Sie starb 1567 oder 1568 an der Pest.

20. Anna Geipel von Schoellkrippen wurde 1569 am 30. Mai als Abtissin eingesetzt und beeidigt. Gleich darauf, am 17. Juni ejd. protestierten die Grafen von Erbach gegen diese Anordnung von Kurmainz (R. 201, 202). Sie waren nämlich nach Aussterben des Mannsstammes der Grafen von Rieneck zur Herrschaft Eschau Wildenstein gelangt und nahmen das stiftungsmäßig den Grafen von Rieneck vorbehalten gewesene Schutz- und Schirmrecht über Himmeltal für sich in Anspruch, indem sie es als Zugehör und Hoheitsrecht obiger Herrschaft erachteten, in deren Gebiete Himmeltal lag Anna Geipel war vorher Priorin im Kloster Schmerlenbach, von wo sie durch Erlaß ihrer geistlichen Obrigkeit als Abtissin nach Himmeltal berufen wurde, um dieses gänzlich entvölkerte und auch ökonomisch ins Abwesen geratene Kloster für Kurmainz in Besitz zu nehmen. Über den Zustand des Klosters unter ihrer Vorstandschaft verbreitet sich R. 207. Noch vor Abschluß des 16. Jahrhunderts wurde sie, weil ohne allen Einfluß und ohne Macht und Ansehen, von der Vorstandschaft entsetzt und die Kongregation des Ordens der Gesellschaft Jesu, welche vom Erzbischof zu Mainz nach Aschaffenburg berufen worden war, in den Besitz des Klosters eingesetzt. Sie zog sich, von Mainz sustentiert, nach Erlenbach zurück, wo sie am 25. Mai 1601 ihr Leben beschloß (R. 208). Über ihre Herkunft geben R. 204 und folgende Ahnentafel Aufschluß (cfr. III Einleitung):

Heinrich Geisel, Forstmeister in Rotenbuch ⚭ Kunigunde Boehm genannt Morle
† 1510. † 1520, Novbr.

Ludwig ⚭ Anna von Wasen
1517. 1529 1534.

Albert Stiftskanon., Aschaffenburg
1512. 1519. † 1524.

Conrad ⚭ Maria Fock von Wallstadt,
† vor 1574. Witwe 1574. 1603.

Kinder von Ludwig ⚭ Anna von Wasen:

Ludwig † kinderlos.
Margareta 1554. 1574.
Anna 1569. † 1601. Abtissin.
Ursula ⚭ Carl zum Jungen.
Katharina 1554. 1574.

Kinder von Conrad ⚭ Maria Fock von Wallstadt:

Hans Conrad 1576. 1603.
Apollonia 1576.
Maria Salome 1576.
Anna 1576.
Dorothea 1576.

21. Außer obigen Äbtissinnen werden in einem Verzeichnisse des P. Schommarz des Jesuitenkollegiums in Aschaffenburg noch Nachstehende genannt:

Eva ... 1310.

Ortrun ... 1350. 1358.

Else von Fechenbach 1400 (R. 131 und Anm. 9). (Archiv des Histor. Vereins Bd. 45 S. 98, 100.)

Barbara Hirschaider 1552 (R. 176, 192). (II. 18.)

Barbara von Sulz 1501 (R. 160a, 161, 162, 165). (II. 29.)

Margareta Eisenberger 1568 (R. 199). (II. 5.)

Margareta Geipel 1571 (R. 203). (II. 13.)

Entweder sind diese einem Verzeichnisse vom Jahre **1626** (Kr.-Arch. Würzb. Mainz. Geistl. S. 9/53¹/₂, jetzt im Reichsarchiv München) entnommen, welches mir nicht zu Handen war, oder sie waren nur Verweserinnen und nicht gewählt (cfr. R. 207).

II.

# Verzeichnis der Konventualinnen und Laienschwestern des Klosters Himmeltal.

(Siehe Erklärung der Abkürzungen auf S. 222.)

1. von Amorbach, Anna (1429), R. 139 } (Guden Cod. dipl. II. p. 356)
2. von Amorbach, Grete (1429), R. 139 }
3. von Asbach, Adelheid (1276), R. 15, Ulrichs Tochter. (Biedermann, Steigerw. 189.)
4. Eisenberger, Eva † vor 1550, R. 191, Schwester der Äbtissin Anna Eisenberger
5. Eisenberger, Margareta (1568), R. 199.
6. von Fechenbach, Mechtildis von Sommerau (1277), R. 32, Tochter des Vizedom Gernod v. Fechenbach (Arch. d. Histor. Vereins Bd. III H. 3 S. 22.)
7. von Frankenstein, Juliane (1429), R. 139 (Biederm., Steigerw. 163).
8. von Frankenstein, Katharina, Priorin (1429), R. 139 (Biedermann, Steigerw. 163.)
9. Frissenbach . . . (1354), R. 107.
10. Frosch, Katharina (1429), R. 139.
11. Gans, Anna, Priorin (1529), R. 178.
12. Gans, Katharina, Priorin (1522, 1537), R. 173, 186
13. Geipel, Margareta (1571), R. 203.
14. von Gonsrod, Hedwig (1361, 1365, 1367), R. 112, 118, 120.
15. von Hephinkeim, Adelheid (1257), R. 16.
16. von Hephinkeim, Mechtildis (1257), R. 16
17. von Hettersdorf, Kunigunde (1429), R. 139. (Biederm. Rh. W. 283.)
18. Hirschaider, Barbara (1527, 1552), R. 176, 192. (Eine Helene Hirschaider 1527 im Kl. Schlüsselau. Chron. Ebr.)
19. von Kerpen, Lukardis (1342), R. 91.
20. von Michelnbach, Guda (1215, 1298), R. 9, 10, 53, III 6. (Witwe Wigands von Seligenstadt.)

21. Quidenbaum, Friderunis (1290), R. 41. Bertolds Tochter von Aschaffenburg.
22. Quidenbaum, Irmengardis (1290, 1354), R. 41, 107. Schwester der Vorigen.
23. von Riedern, Barbara (1429). R. 139. (Biederm. Rh. W. 416.)
24. von Rotenburg, Elsa, Küsterin (1429), R. 139.
25. Rued, Anna (1429), R. 139
26. Schwab, Engela (1338, 1340, 1354), R. 82, 86, 107, Schwester des Stiftsscholast Heilmann und Schöffen Johann Sch. v. A.
27. Schwab (?), Katharina (1350), R. 104. (v. Bellersheim ?) Enkelin des Edelknechts und Schöffen Johann Sch. v. Aschaffenburg.
28. Starkerat, Stilla von Breuberg (1345), R. 97.
29. von Sultz, Barbara, Priorin (1501, 1504, 1516), R. 160a, 161, 162, 165.
30. Walhin, Hildegunde (1298, 1342), R. 53, 88.
31. von Wasen, Adelheid (1324, 1344), R. 74, 94. Tochter Friedrichs I. v. W. Ritters in Aschaffenburg.
32. von Wasen, Barbara (1530, 1544, 1561, 1562), R. 180, 189, 195, 196². Tochter Eberhards v. W. in Aschaffenburg aus II. Ehe.
33. von Wasen, Katharina (1429–1442), R. 139, 142. Tochter Philipps v. W. von Babenhäuser Linie.

III.

# Standorte und Beschreibung der Grabmonumente des Klosters.

Der *Gebäudekomplex* des vormaligen Klosters Himmeltal umfaßt eine rechteckige Fläche der Talsole, welche zwischen dem rechtseitigen Ufer des Hauptarmes der Elsava und dem auf derselben Uferseite sich erhebenden bewaldeten Hügelgelände liegt. Derselbe ist *ringsum mit Mauern umgeben*, welche größtenteils zum äußeren Abschluß der anliegenden Ökonomiebauten dienen. Aus der Mitte der Vorder- und Flußseite überragt das höhere *Mühlgebäude* mit einem seitlichen Anbau und mit der über den Fluß gewölbten Radstube die anstoßenden Stall-, Scheunen- und sonstigen Remisebauten, und eine kurze Strecke bachabwärts führt eine Steinbrücke den Verbindungsweg von der Distriktsstraße über den Mühlbach durch eine *überbaute Torhalle* zu dem inneren Hofraum des Anwesens. Mitten in dem Hofraum und aber seitab von der Mühle und dem Mühlbach erhebt sich als *Hauptbau* der ganzen Gruppe die *Kirche* des Klostergutes. Dieser außen ziemlich einfache und schmucklose Bau bildet ein in seiner Mitte von einem Dachreiter-Türmchen überragtes und mit einem durchlaufenden Ziegeldache eingedecktes Rechteck, welches einerseits mit dem Chor der Kirche und anderseits zunächst der Mühle mit einem zweistöckigen Wohnungsanbau abschließt; er liegt mit seiner geplatteten Bodenfläche fast im Niveau des Hofterrains und ist aus Bruchsteinen errichtet, so daß der Boden und das Mauerwerk unter dem Einfluß des nahen Mühlbach-Aufstaues durch Feuchtigkeit leiden. Der *Innenraum* der *Kirche ist einschiffig*, und der durch einen Rundbogen vom Schiffe abgeschlossene Chor erhebt sich nur um 2 Stufen über der Sole des Hauptschiffes. Er ist beiderseits durch je 4 Rundbogenfenster erhellt, von denen die ersteren im Chor und die letzten im Schiffe und über den Seitenportalen angebracht sind. Die innere *Einrichtung* der Kirche besteht hauptsächlich aus dem Hochaltar im Chor und zwei Seitenaltären beim Abschluß des Chors, einer Kanzel auf der Epistelseite, einer Kommunionbank bei den Stufen der Apsis und zwei Reihen Betbänken im Hauptschiffe.

ferner einer Emporbühne mit Orgel. Chor und Schiff der Kirche sind mit großen und guten Decke- und Wandmalereien verziert und die Einrichtung ist harmonisch nach einfachem Ordensstil der Jesuiten ausgeführt.

Außer dem Wappenstein (aus der Zeit der Jesuiten mit der Jahreszahl 1744) über der Haupteinfahrt, und den zweimal an einzelnen Bauteilen angebrachten Inschriften ZIZ und I.H.S. ist nur eine Gedenktafel aus Stein in der Seitenwand der obenerwähnten Torhalle bemerkenswert, welche auf einer senkrecht halbierten liegenden rechteckigen Sandsteinplatte die Allianzwappen (r.) Geipel von Schoellkrippen und (l.) Wasen, nämlich der Eltern der letzten Abtissin des Klosters (cfr. I. 20 und Anmerkung hiezu oben), und die Inschrift zeigt:

„Als man nach der Geburt Christi zält 1583 Jar,
Anna geborne Geipelin von Schelkrippen Abbatissin war,
verlei ir Gott ein selgs Regiment,
Und nimm si letzt in Deine Hendt.“

Eine andere Steintafel im Kirchenschiff meldet, daß:

Anno 1606 den 14. November die er- und tugendsame Jungfrau Barbara (Kunigunde?) Anthoni ... von Aschaffenburg in Himmeltal entschlaffen, deren Seel Gott genad. —

Über die Persönlichkeit der Verlebten und deren Verhältnis zu dem damals bereits aufgehobenen Kloster fehlt weitere Auskunft.

Geschichtlich wichtiger ist eine Anzahl Grabsteine, welche noch aus der Zeit des aufgehobenen Klosters herrühren. Link hat in seinem Klosterbuch Band II. S. 590—598 deren zwölf erwähnt, von welchen er nur jene der Guta von Michelsbach Witwe † 1249, des Grafen Ludwig von Rieneck und seiner Gemahlin Adelheid 1292, dann des Otto von Bickenbach und des Conrad von Bickenbach † 1324 hervorhebt, diese und die übrigen dagegen nicht näher beschreibt.

Diese Denkmäler der Vorzeit (und vermutlich viele andere noch, welche mit der Zeit verloren oder zugrunde gingen) scheinen bei Aufräumung des Bauschuttes der alten zerstörten Kirche und der dazu gehörigen Begräbnisstätte ausgegraben worden zu sein, und dürften nach Errichtung der jetzigen Kirche in deren Innern aufgestellt worden sein, um sie vor weiterer Beschädigung zu schützen, soweit sie noch erhalten waren. Sie bestehen aus Sargdeckplatten, welche an der inneren Umfassungsmauer des Kirchenschiffs und Chors aufrecht angeheftet, aber durch vielmaligen Ölfarbanstrich mit einer dicken Kruste bunt übertüncht, zum Teil sogar durch Änderung der Inschriften entstellt und bis zur Unleserlichkeit verdorben, statt rationell konserviert sind. Dieser bedauerliche Zustand, dem vielleicht noch, ohne Beeinträchtigung der Haltbarkeit des Steinmaterials, durch sachverständige Abhebung der störenden Farbschichte abgeholfen werden könnte, mag es zur Zeit entschuldigen, daß diese Grabdenkmäler noch nicht sicher erforscht, gelesen und beschrieben werden konnten. In ihrer Reihenfolge scheinen sie ohne besondere Rücksicht auf Sterbezeit oder Geschlecht der Verlebten oder auf ihre Form und Gestalt geordnet worden zu sein. In dieser

Reihenfolge sollten dieselben, von dem Seitenportal der Kirche beginnend auf der Evangelienseite bis zum Hochaltar und von dort auf der Epistelseite hinab in Nachstehendem möglichst beschrieben werden.

1 Zunächst dem Seitenportal gegen den Hochaltar:

Rechteckplatte mit Randrahmen; in deren Mittelfeld über einer Rosette und türbandähnlichen Verzierung ein runder mit breiter Randleiste eingerahmter Schild mit daraufsitzendem, nach links gerichteten und mit zwei Federn gezierten Stechhelm. Der Schild ist von links oben nach rechts unten durch einen Schrägbalken geteilt und auf dem oberen Segment derselbe Stechhelm über einer Kugel, auf dem unteren Segment eine Kugel abgebildet. Auf dem Randrahmen der Platte ist keine Legende erkennbar und auf dem Schildrahmen sind nur wenige lückenhafte Majuskeln erhalten, etwa:

† . . . MJGER . . . MJNJ . . . MEIXTS . . .

Die ganze Darstellung ist schon heraldisch recht rätselhaft; die Persönlichkeit des Verlebten ist nicht erklärbar.

2. Rechteckplatte mit Randrahmen, in zwei quadratische Hälften quer geteilt; in der oberen ein Schild, welcher eine Kanne mit Tragring und zwei Ausgußröhren zeigt, und in der unteren ein gleicher Schild, welcher einen Eberkopf mit Zahnwaffe im Profil darstellt. Die Legende lautet etwa (in Maj.):

Anno Domini MCCC | XLV ✿ Johs. Miles De Ridern | Ap. . . . | anima requiesc . . . Amen.

Sie dürfte sich auf den in R 91, 96 Genannten, einen Verwandten (vielleicht Bruder) der Äbtissin Agnes von Riedern beziehen

3. In der folgenden Fensternische:

Rechteckplatte mit Randrahmen. Im Felde eine Äbtissin in Habit, in der Rechten den Krummstab, in der Linken ein Buch. Zu ihren beiden Seiten vier Ahnenwappen in der Anordnung:

1. Truchseß von Baldersheim. 2. Rued von Collenberg.
3. (Vogelfang mit Kralle.) 4. Zwingenberg.

Über die Abstammung der Verlebten cfr. oben I. 18 und Anmerkung.

Die Legende lautet:

Anno Domini MDL Feria | Tercia Post Pentecostes Obiit | Regina Thruchsess | in de Ballershen, Abbatissa in Valle (Coli) | Cuius anima R. I. P (in Maj ) (cfr I 18).

4. Rechteckplatte mit Randrahmen. Im Felde ein Baum mit beblätterten Zweigen und Äpfeln, beiderseits eine Rebenranke, auf der Vogel sitzen. Die Legende auf dem Rahmen dürfte lauten:

Anno Dni. MCCCXXIII XIII? Kal March ✿ Katharina de Quidenboum (uxor?) . de ? Aschaffinburg (in Maj ) Das Wappenbild bestätigt, daß die Verlebte dem in Aschaffenburg heimisch gewesenen Patriziergeschlecht der Quiddenbaum angehört hat, welchem auch Bertold Q. und dessen Gattin Irmengard (R. 11), ferner vier Gebrüder, welche um 1418—1450 Besitzer des Hofes Rauental waren, an-

gehörten, nämlich der Stadtschultheiß Conrad L. 1406, 1409, 1418, verehelicht mit Engele, einer Schwester des Stiftskanonikus Nikolaus, Spitalmeisters Henne, und Schöffen, dann des Cunz Richart daselbst, ferner der Stiftsvikar Johann L., Besitzer der Kurie „zum Hauen“ beim Badtürlein, der Stiftsvikar Heilmann L., und Fritz L., ferner die Geschwister Heinrich L. 1456 und Annchen L., Gattin des Heinrich Kuche, Bertold L. und dessen Gattin Hedwig 1311 (vielleicht derselbe wie in R. 41, und dessen vorige oder spätere Gattin?).

5. Rechteckplatte mit Randleiste. Im Felde ein Schild mit Kanne (wie oben III. 2), auf welchem eine Art Mitra sitzt, letztere mit der Inschrift Lisa de Rieter, und über der Mitra die nämliche Kanne wie im Schild, zu beiden Seiten der letzteren je 2 arabische Ziffern der Jahreszahl 1374. — Zweifellos bezieht sich die Legende auf die Abtissin Elisabeta von Riedern (I 9. R. 125, 126, 127). Die Jahrzahl ist wohl aus R. 125 entnommen und vermutlich erst später beigesetzt, da arabische Ziffern in jener Zeit nur sehr selten gebraucht wurden, auch anders stilisiert waren; dieselbe bezeichnet auch nicht das Sterbejahr der Verlebten.

6. (In der nächsten Fensternische): Rechteckplatte mit Randleiste. Im Felde findet sich folgende nicht ganz lesbare Legende in 10 Zeilen eingehauen (in Maj.):

S . O . O . R . I . I . L. N? — Anno Domini — 1245 — obiit — Dña. Gutda — vidua relicta — Dni de Michelsbach — velata — in Valle celi — 1245. —

Schon die zweimalige Schreibung der Jahrzahl, welche erst mit lateinischen Buchstaben und dann nochmals mit arabischen Ziffern dargestellt ist, läßt die obige Legende, wenigstens bezüglich der Jahreszahl, unecht erscheinen. Auch hier, wie bei III 5. oben, ist zu bemerken, daß der Gebrauch arabischer Zahlzeichen um 1245 nur sehr selten erscheint und vermutlich diese Jahrzahl aus R. 9, 10 entnommen und später beigesetzt worden ist. Vielleicht ist auch die erste Jahrzahl, da sie das Sterbejahr 1240 nach Link sein soll, MCCXXXIX statt MCCXXXV zu lesen. Das Geschlecht der von Michelsbach, das doch in der Umgegend von Aschaffenburg zu suchen sein wird, war mangels eines Wappenbildes und andern Anhaltspunktes noch nicht zu erforschen (A. d. H. V. Bd. 26 S. 253, 332).

7. (Nach dem Nebenaltar und vor der Kommunionbank): Rechteckplatte mit Randleiste, dreieckiger, schief nach rechts gelehnter Schild; in demselben 2 Querbalken durch die Mitte und über diesen hervorragend der Kopf und Schweif eines Löwen. Auf dem Schild ein nach rechts profilierter Stechhelm, über welchem ein verkehrter Schild als Schirmbrett mit demselben Wappenbilde befestigt ist. Zu bemerken ist jedoch, daß nach obiger Beschreibung der ganze Stein verkehrt aufgestellt worden ist. Von der Legende sind kaum einige lückenhaft stehende Schriftzeichen noch zu erkennen; etwa: MU . . ON . XV. PO. DONI . . ES . . . M. . I. DERIKER. — (in Maj.)

8. (Nach der Kommunikantenbank im Chor): Rechteckplatte mit flachem Randrahmen. Das Feld, oben von einem fensterartigen Maß

werkspitzbogen gothisch bekrönt, zeigt einen nach rechts schräg gelehnten Krummstab. Von der Legende auf dem Rahmen sind nur einige Schriftzeichen lesbar, etwa (in Maj.)

Anno . . . Quinto . . | . . . S. Julii ☙ Dna. Benedicta |
. . (v) allo celi . . ns. s.i . . ei . . propic. PO . . . .

Urkundlich kommt eine Abtissin Benedicta in Himmeltal nicht vor. Zu der bei I 1 oben erwähnten Abtissin Benedicta im Kloster Padenhausen cfr. Gudenus, Cod. Dipl. I. p. 723. III. 753.

9. Rechteckplatte nächst der vorigen, mit gegliedertem Randrahmen, auf welchem noch Bruchteile der Legende zu erkennen sind. Im Felde ein Ritter in ganzer Figur mit Brustharnisch und langem Waffenrock; das in zwei Strähnen gelockte Haupt auf einem Kissen mit vier Eckquasten ruhend, die beschuhten Füße zwischen einem Löwen und Hund stehend, die Rechte am Schwert, das senkrecht auf dem Boden steht, die Linke an einem Riemen das Wappenschild der Herren und Dynasten von Bickenbach vor dem Schwert tragend; zur linken Hand ein kesselförmiger Helm mit Längs- und Querspangen, auf dessen Knopf ein Pferd als Helmzier steht. Ahnenwappen fehlen und auch die Sterbezeit, so daß die Person des Verlebten nicht mehr zu erkennen ist. Link hält ihn für Otto v. B. Die Genealogie der v. B. führt deren zwei, nämlich den Vater (1245—1268) und dessen gleichnamigen Sohn (1281—1307) auf; von beiden ist deren Sterbezeit nicht überliefert. Das Kloster Himmeltal dürfte aber nicht für die Ottonische, sondern nur für die Conradische Linie des Geschlechts der Herren v. B. als Sepulturstätte gedient haben, da nur diese letztere Linie, infolge der Verehelichung Conrads II. v. B. mit Gutta von Falkenstein, der Wittwe Conrads II. Schenken von Klingenberg (um 1237), in den Besitz der Herrschaft Klingenberg gelangte, und als Besitznachfolgerin dieses Geschlechts dessen oberherrliche und freundnachbarliche Beziehungen zum Kloster Himmeltal fortsetzte, während die Angehörigen der Ottonischen Linie nicht in dem nahe bei Himmeltal gelegenen Klingenberg, sondern in Bickenbach an der Bergstraße residierten. Vielleicht bezieht sich das Grabmal auf Conrad VII. v. B., welcher mit Christina von Hohenberg an der Wern verehelicht und vor 1374 gestorben war, nämlich den Vater der Gebrüder Dieterich I. (1357—1403 †) und Conrad IX. v. B. (1357—† 1429), welche Letztern dem Kloster einen Jahrtag ihres Vaters gestiftet und den Harnisch ihres Vaters geschenkt haben (R. 125). — Die Legende dieses Denkmals mag etwa lauten (in Maj.):

Anno Dñi . . . . XXXXX . III . . . . Decembris | . . . | . . . . D D.
De . Bickenbach.

10. (Das vorige Monument steht rechts, das folgende links zunächst am Hochaltar im Chor.) Rechteckplatte mit gegliederter Randleiste. Im Felde ein Ritter in ganzer Gestalt, in der Haustracht, ohne Rüstung. Das Haupt, von welchem zwei gescheitelte Haarlocken herabhängen, ruht auf einem mit Spangen versehenen Stechhelm mit seitwärts flatternder Helmdecke und aufstehenden 2 Hörnern, welcher dem oben Ziff. 9 beschriebenen ähnlich ist, aber eine andere Helmzier hat (wohl zur Unter-

scheidung seiner Linie von anderen Seitenlinien der Conradischen Hauptlinie, in welcher beide Helmzierden, Pferd und Hörner, vorkommen. Die ganze Gestalt des Steines und seines Bildwerks ist in v. Hefners Trachtenwerk 1. Auflage Tafel 103 mitgeteilt, und kann sich also darauf bezogen werden. Der Verlebte war der am 2. Juni 1354 gestorbene Conrad III von Bickenbach, verehelicht gewesen mit Gudela von Bommersheim, der einzige Sohn Philipps I. v. B. und der Gattin Adelheid ... desselben, also ein Enkel Conrads II. v. B. und der Gattin desselben, der Gutta von Falkenstein. Die Gattin Conrads III. v. B. war die Tochter des Ritters Theodorich von Bommersheim, Burggrafen zu Starkenburg († 12. März 1384 in Aschaffenburg und dort beerdigt) und dessen Gattin Guta von Praunheim (Schwester des Frankfurter Schultheißen Heinrich v. Pr. † 1298). Als Geschwister der Gattin Conrads III. v. B. meldet das Frankfurter Neujahrsblatt 1878 S. 16 und die Geschichte von Aschaffenburg:

a) Wolfram genannt Zenichen von Bommersheim, Ritter, Vogt des Rhein Landfriedens, Amtmann auf der Ronneburg, als Vicedom zu Aschaffenburg, gestorben am 6. Dezember 1324;
b) Theodorich von Bommersheim, genannt Zenechin, Kanoniker des Kollegiatstifts Aschaffenburg, allda † 11. Mai 1323;
c) Conrad von Bommersheim, gen. Z., Scholastikus daselbst, † allda 22. November 1335;
d) Heilmann v. B., gen. Z., (1303—1316) Burggraf zu Starkenburg, verehelicht mit Irmgard von Ingelheim.

(Cfr. R. 37, 51, 52, 70, 73, 75, 81, 89, 95, 100, 102, 106.) — Die Legende und das Wappen bestätigen diese Persönlichkeit. Die erstere lautet, teils auf der Randleiste, teils im Felde stehend (in Maj.):

Anno Dn. | 1354 (zum Teil unrichtig nachgemalt) = Dns. | Cunradus. de. Bikenbach in die ? S. Mar celli(ni) et Petri M. —

11 (Vom Seitenaltar auf der Epistelseite und von der Kanzel abwärts.) Rechteckplatte mit Randrahmen. Im Felde, welches wie bei Ziff 8 oben mit Maßwerkspitzbogen bekrönt ist, ein senkrechter Krummstab. Von der Legende auf dem Rahmen sind nur lückenhaft einige unsichere Schriftzeichen (in Maj.) lesbar:

A. D. MCCC III. Feria ... JOSR . . O . O . R. | J.JLEJO. ... sica ... valle Coh . . R . I . P.

(Die Ziff III des Textes scheint zur Jahrzahl zu gehören, nicht zu Feria ?) Vielleicht kann das Grabmal noch als das der Abtissin Adelheid I. von Bickenbach erforscht werden

12 Rechteckplatte mit Randrahmen. Im Felde zwei belaubte, gewundene Zweige, deren Stengel sich zu einem fensterartigen gotischen Maßwerkspitzbogen kreuzen. Heraldisches Bildwerk ist nicht vorhanden. Die Legende auf dem Randrahmen ist fast ganz verschwunden, kaum einzelne Schriftzeichen zu erkennen, etwa † . . l. S. Eine Erklärung ganz unmöglich.

13. Breitere Rechteckplatte mit Randrahmen, welcher in mehrere Stäbe gegliedert ist. Am Haupte des Innenfeldes steht die Legende in fünf Zeilen gotischer Kleinschrift, welche stellenweise aus dem Stein ausradiert ist. Unter der Legende sind nebeneinander in gut ausgeführten Gestalten rechts ein Ritter und links seine Frau dargestellt; ersterer mit Eisenhut und Halsschirm bedeckt, mit Brustpanzer und Armschienen gerüstet, in der rechten das Schlachtschwert, schief am Boden stehend und in der linken einen links eingebuchteten und unten runden Schild mit Wappen am Riemen tragend, beide Hände in Eisenhandschuhen, letztere in weitem klösterlichem Kopfputz und oben geschlossenem faltenreichem Mantel in der rechten einen Rosenkranz mit Medaillon tragend und die linke über die Brust erhebend. An den Ecken an den Häuptern und zu Füßen beider Figuren je 2 Ahnenwappen, nämlich 1. drei flache Schildchen 2. 1. in deren Mitte ein sechsstrahliger Stern, dasselbe Bild, wie auf dem Stammwappenschild des Ritters; 2. die Vorderhälfte eines springenden Ziegenbockes; 3. quer geteilt, oben ein links springender Löwe; 4. ein aufrechtes bewurzeltes Bäumchen mit einem Giebel und je zwei seitlichen Trieben, letztere armleuchterartig geschwungen und jeder eine Dolde tragend; alle diese Ahnenbilder auf Schildchen ohne Inschriften. Das Stammwappenbild 1 ist mir nicht bekannt, findet sich aber auf einem der Säulenkapitäle, welche 1895/96 beim Abbruch des Wickenmayerschen Hauses in der Sandgasse zu Würzburg gefunden wurden, (später im Garten des Photographen Albert aufgestellt). Auch das Ahnenwappen 3 ist schwer zu erklären; es ist ähnlich dem von Rosenbach, Schenk von Schweinsberg, Clebiß oder Bach ꝛc. Unbedenklich dürften aber die Ahnenwappen 2 für Schad von Ostheim und 4 für Hettersdorf zu halten sein, sodaß sie auf eine Tochter des Zentgrafen Heinrich Schad von Ostheim († 1491) und auf deren Mutter Kunigunde, geborene von Hettersdorf (Tochter des Kunkel von Hettersdorf, 1438, 1447, † um 1467), welche letztere 1485 (R. Schmerlenbach 182, A. H. V. Bd. 15 S. 171) genannt wird, zu beziehen wären. Die Legende ist sehr defekt und mag etwa lauten:

Am . . jar uff . . starb . . . fraw Margaretha Schedin . . .
. . . hawsfraw . . . der got genad

Als Kinder des Heinrich Schad sind beglaubigt: Philipp (1501—† 1530), Johann der Ältere, Johann der Jüngere, Margareta, Gattin des Walter Kottwitz von Aulenbach (1504, 1511), Lucia, Gattin des Helmann von Praunheim (1506), Elisabeta, Gattin des Georg Langwirt von Simmern (1511), Katharina, Gattin des Eberhard Wambold von Umstadt (1511) und Margareta die Jüngere. — (Mainzer Lehenbuch 6 fol. 325). Eine Margareta Sch. war Meisterin des Klosters Höchst im Odenwald (1475, 1494, 1511). (Cfr. R. 148, 149, 166.)

Grabsteine des Grafen Ludwig II. von Rieneck und seiner Gemahlin, der Stifter des Klosters Himmeltal, welche Link in seinem Klosterbuche erwähnt, konnte ich daselbst nicht ermitteln.

## IV

# Urkunden des Cisterzienser-Frauenklosters Himmeltal.

(Siehe Erklärung der Abkürzungen auf S. 222.)

1. **1232.** 17. November in der Feste Luden. (Schneider, Erbach. Urk III. 40. 3. S. 567. Pg.; Gud. Cod. Dipl. I. 515. Pg.; Lang, Reg. bavar. II. S. 213.)

Ludwig II. Graf von Rieneck (1216 – † 1243) übergibt zu seinem, seiner Gemahlin Adelheidis (von Henneberg), seiner Eltern und Blutsfreunde Seelenheile das Kloster, den Ort und die Mühle nebst den übrigen Zugehörungen in Wolperg mit Zustimmung seiner genannten Gemahlin zu Handen des Magister Salomon, eines Würzburger Kanonikers, mit vollem Rechte, unter der Bedingung, daß dort ein Frauenkloster des Cisterzienser Ordens errichtet werde. Zeugen dieser Schenkung: Magister Salomon, Bruder Kring, Priester, Kapellan des Grafen, Wipert, Albert Dumo, Conrad Buntschuch, Ritter und viele andere (A. H. V. Bd 20. H. 1. S. 212; Orig. im k. R. Arch. M.).

2. **1233.** Schneider, Erbach. Urk III. 40. 4. zu S. 568. Pg.

Ludwig II., Graf und Adelheid, Gräfin von Rieneck, berichten dem Erzbischof Sifrid von Mainz, daß sie zu ihrem und ihrer lebenden und verstorbenen Angehörigen Seelenheile ein Frauenkloster Cisterzienser Ordens auf ihrem Landgute, genannt Wolperch, gegründet, ihm den Namen Himmeltal beigelegt und es für jetzt nur mit folgenden Besitzungen ausgestattet haben: mit der dabei liegenden Ortschaft namens Wolperch, allen ihren Zugehörungen, Wiesen, Weiden, Hecken, Gewässern, Fischereien und Mühlen; und in einer anderen Ortschaft namens Schippach 3½ Huben, die sie dem genannten Kloster und dessen geistlichen Insassen gemeinsam, freiwillig und mit vollem Rechte, wie sie solche bisher besessen, zu Eigentum und in dauernden Besitz übergeben haben, daß sie dieses Kloster auch nebst allem dazu schon vorher gehörigem Grundbesitz und der Ausstattung, den dort unter der Regel des hl. Benedikt wohnenden geistlichen

Frauen geschenkt haben, mit dem Einen Vorbehalt des Schutz und Schirmrechtes, und daß sie demnach ihn um Genehmigung und geistliche Förderung und Bestätigung dieser Stiftung bitte. (Cfr. v. Herrlein, Sagen des Spessarts. 1851. S. 232.)

3. **1234.** Frankfurt, 5. Februar. Gud. C. Dpl. II 64 Pg.
Diplom des Kaisers Heinrich VII., worin er das Kloster Himmeltal in seinen Schutz und Schirm nimmt, und ihm insbesondere allen erworbenen und noch erworben werdenden Grundbesitz bestätigt.

4. **1234** Gud. C. Dpl. II 66. Pg
Bulle des Papst Gregor IX. zu Gunsten desselben Frauenklosters.

5. **1236.** 29. Juni Urk. H. Rp. R. 2 Pg.
Friedrich Kesselberge überträgt von freien Stücken zu seinem und der Seinigen Seelenheile das Patronatsrecht der Kirche in Erlbach und was daraus folgt, wie es durch Lehenrecht oder Schenkung an ihn gekommen ist, dem Kloster, genannt Himmeltal, Mainzer Diözese, und dem Konvent der daselbst Gott dienenden Jungfrauen Cisterzienser Ordens, unter Verzicht auf alle seine und seiner Nachkommen Rechte darauf. Zeugen: Gotfrid, Pleban von Rotenburg, Benedict und Weruher, dessen Gehilfen, Lupold, Sohn des Schultheißen von Rotenburg, Hermann dessen Bruder, Kraft von Lore, Eberhard von Tiebach, Kraft und Beruger von Betebuit, Wortwin von Sybera, Wortwin von Erlbach und andere mehr. (Beglaubigte Übersetzung und Kopie der Mainzer Richter dd. 1361. 13. Juni mit Siegel. Pg.)

6. **1236.** 11. August. Dietincheim. Urk. H. Rp. R. 3. Pg.
Sifrid (III. von Eppenstein) v. G. G. Erzbischof von Main, übergibt und schenkt der Abtissin und dem Konvent Himmeltal, Cisterzienser Ordens Mainzer Diözese, in Berücksichtigung der ärmlichen und hilfsbedürftigen Neugründung ihrer Kirche und zu deren besserem Gedeihen, als Unterstützung die Pfarrei von Erlebach mit allen ihren Zugehörungen; dazu auch in gleicher Weise das Patronatsrecht dieser Kirche, welches Friedrich von Cezzelberg von der Gräfin von Rienecke und deren Söhnen als Lehen getragen und zu deren Handen aufgegeben hat, diese Letzteren auch von ihm als Lehen erhalten und zu seinen Handen aufgegeben haben.

7. **1237.** 1. Juli. Aschaffenburg. Urk. H. Rp. R. 4. Pg.
Burkard (von Duerne ?), Stiftspropst in Aschaffenburg, erklärt seine Zustimmung zu der von Erzbischof Sifrid verordneten Übertragung der Kirche zu Erlebach und deren sämtlichen Zugehörungen an die Abtissin und den Konvent in Himmeltal, Cisterzienserordens; jedoch unter Vorbehalt seines und seiner Nachfolger Archidiakonatsrechts, unter welchem genannte Pfarrei steht.

8. **1241** 18. Mai Urk H. Rp. R. 173. Pg
Conrad Schenk von Clingenberg übergibt zu seinem Seelenheil seine Ortschaften Eigilbach und Weldense mit allen ihren

Zugehörungen dem Kloster Himmeltal in einem Schenkungsbriefe des Mainzer Bischofs Sifrid. Zugleich bestimmt er ausführlich, was von Rechts wegen zu Wildensee gehört und von Alters her gehört hat, nämlich das gemeinlich sogenannte „Mentzertal“, von Wildensee aufwärts zum Weg nach Kruienbach, von da oben zum „Muse brunne“, dann weiter zum Standort des „Eisernen Pfahls“, und bis zu dem Bächlein. Zeugen: Berhtram Ritter von Ristenhusen, . . . Sifrid, Schultheiß, Hartefast, Lupold, Rudeger, Ratgebe, Ritter, Albert Cotteburg, Ritter und andere von Adel und Glaubwürdige. (Sehr alte unbeglaubigte Kopie.)

9. **1245.** Urk. H. Rp. R. 111. Pg.

Schultheiß, Schöffen und Bürgerschaft in Aschaffenburg bezeugen, daß ein Streit über gewisse Güter, der zwischen Conrad und Wigand von Michelnbach und Guda, der Witwe ihres Bruders, ausgetragen wurde, in der Art entschieden worden ist, daß die genannte Herrin, eine Klosterfrau in Himmeltal, zur Auslieferung ihres Erbteiles die ganze Hube bei Heidebach, den Hof zu Roelebach mit allen Zugehörungen und Alles was die genannten Brüder Conrad und Wigand von Michelbach in der Ortschaft Streit eigentümlich haben, erhalten, und ungestört besitzen soll, welche Güter nämlich diese Herrin dem Kloster Himmeltal zu dauerndem Besitz vermacht und übergeben hat; wogegen sie aber auf jene Güter, welche sie in Michelnbach und in Oistheim hatte, Verzicht geleistet hat, und ebenso auf alle Erbansprüche, welche sie Seitens ihres Mannes haben sollte. Zeugen: Rudolf, Dechant, Arnold, Kammerer, und Heinrich von Mimelingen, Aschaffenburger Canoniker, Diether von Heidebach, Heinrich von Bessenbach, Gerhard von Sigelot, Erkenbold, Conrad von Sadelbach, Laien

10. **1245.** Ranninberg. Urk H. Rp. R. 55. Pg.

Abtissin E. und Convent in Himmeltal (Soror E. dicta Abbatissa totusque conv. in himeldal) erklären, daß Erkenbold von Michelnbach, und dessen Söhne, denjenigen Gütern, welche sie ihnen 3 Jahre hindurch feindselig und widerrechtlich bestritten haben, welche aber deren Schwester, Frau Guta, Wittwe des Wigand von Seliginstat, der h. Maria und ihnen gesetzlich zu erbeigentümlichem Besitze übergeben hatte, endlich in Beisein des Vicedom F. und seiner Brüder R. und H. entsagt haben. Zeugen Hartmann von Michelinbach, Wortwin, Custos in Aschaffenburg, Heinrich von Crumbach, Conrad Rufus, Conrad von Gunsrodin, Rennewolf, und Andere mehr.

11. **1247.** Urk. H. Rp. R. 7. L. 141. Pg.

Friderich Ritter von Roelebach verkauft, gesammter Hand mit seiner Gattin Adelheidis, der Kirche in Himmeldal eigentümliche Aecker, zu einer Hube mit Baustatte in Roelebach gehörig, für 30 ℔ Heller, samint allen Rechten, mit Zustimmung aller seiner Kinder,

ausgenommen die des Sohnes Friedrich, der im Auslande weilt, dessen Abwesenheit aber diesen von beiden Eltern gemeinsam eingegangenen Vertrag landesrechtlich nicht anficht. Mangels eigener Siegel der Aussteller siegeln Dechant und Capitel der Kirche zu Aschaffenburg und Schenk C. von Clingenburg. Zeugen. Wipert und Godebold von Amerbach, Friederich und dessen Sohn Wernher von Buraeslat, des Ausstellers Bruder Hartwich, und dessen Sohn, Dimar von Roelebach, Hartmod Pleban von Heidebach, Bruder Geruna und Bruder Cunrad, Conversen von Himeldal, Salmann von Roelbach, Baumann genannter Kirche, u. Andere mehr.

12. **1249.** 23. Dezember. Urk. H. Rp. R. 8. L. 45. Pg.

Conrad Ritter von Rosenberg, genannt Moench, verordnet und vermacht, daß von seinem Hofe bei Scholuesheim (nördlich bei Scheffleuz), den Gerlach geachtet hat, jährlich nach seinem Ableben an die Kirche von Himmeltal ein Malter Korn angewiesen werden soll, damit dort sein Jahresgedächtnis abgehalten werde. (Siegel teilw. erh.)

13. **1250.** 9. April. H. Rp. R. 13. L. 124. Pg.

Conrad, Walther und Albert Schenken von Clingenberg, Brüder, bestätigen, daß ihre Mutter Kunigundis, mit ihrer aller Zustimmung, Güter, die sie um 40 ã Heller von Bernold von Menegebur an sich gebracht, zu ihres Gatten, beziehungsweise Vaters Seelenheile, dem Kloster Himmeltal übergeben hat, aber unter dem Vorbehalt des Wiederkaufs um 40 ã H. für die Aussteller und deren Erben. Zeugen . .

14. **1254.** 1. November, Burg Limpurg. Urk. H. Rp. R. 9. L. 96. Pg.

Walther, des Kaiserl. Hofes Schenk von Limpurg, genehmigt die Schenkung von Eigengütern in Swabehusen (südwestlich von Borberg), die sein Vater freiwillig, ohne Widerspruch aller seiner Erben, der Kirche der h. Jungfrau in Himiltal zu seinem und seiner Eltern Seelenheil vermacht hat. Ueberdieß bestätigt er den Tausch der Frauen genannten Klosters, der längst stattgefunden durch Kauf von Gütern zu Roelbach und in Heidebach, nämlich 208 Morgen Aecker, 30 Mg. Weinberge, und Hofstatten, die jährlich 15 Unzen Heller bezalen. Abtissin Jute und Aussteller siegeln. Zeugen. Conrad Ritter von Drengen, Conrad von Brunnen, Heinrich Schultheiß in Hall, . . . u. A. m. (2 Siegel def.)

15. **1256.** Lithenberg. Urk. H. Rp. R. 10. L. 43. Pg.

Ulrich, Cunrad, Sinand und Ottho, Brüder von Anphach, und Gersilius, Sohn ihres Vatersbruders, bestätigen, daß sie alles, was ihnen in Hausen noch gehört, auf das Kloster Himmelthal übertragen, mit Rucksicht auf Elheidis, die Tochter ihres Bruders Ulrich, und um Gottes willen. Auch erklären sie, daß damit Elheidis nach Ableben ihrer Eltern ihr Erbteil empfangen habe, wie die übrigen Kinder. Es siegeln Crumpach und Rodenstein für die Aussteller. (2 Siegel defekt.)

16. **1257.** 21. März. (Benedict Abt.) H. Rp. R. 11. L. 72. Pg.
Wolfram von Ephinkeim verzichtet mit Zustimmung seiner Gattin und aller seiner Kinder auf alle seine Rechtsansprüche an verschiedene Güter der Nonnen von Hymeltal mit der Nebenbestimmung, daß dieselben ihm dafür Ein- für Allemal, keineswegs jedoch jährlich, 3 ℔ Heller und 4 Malter Frucht zur Zalung anweisen. Es siegeln Mechtildis von Lobsse, Witwe des älteren Cunrad von Durne, Abtissin Jutte in Hymeltal. Zeugen: Mechtildis und Alheidis von Hephinkeim, Bruder Hugo von Hymiltal, . . Wolgnaudus von Hephinkeim und Otto von Hubenkeim, Gotteboldo von Bruberg, Eberhard Rude, Ritter, Ulrich von Mechenhart, Salomon von Rolebach, u. A. m. (Abtissinsiegel hängt an.)

17. **1258.** H. Rp. R. 12. L. 115. Pg.
Bruder H. (X. Heinrich v. Enkersberg), Abt von Brunnebach, bestätigt, daß Heinrich Srenke, Bürger in Wertheim, Güter dieses Klosters in Heidebach, von denen ihm jährlich 16 Unzen Heller als Zins bezalt wurden, von demselben durch Kauf erworben, und zu seinem Seelenheile an das Kloster Himmeltal zu dauerndem Besitz und Eigentum wieder überlassen hat, doch mit dem Vorbehalt, daß dasselbe ihm und seiner Gattin obigen Zins von 16 Unzen Heller auf ihre Beider Lebensdauer jährlich zu zahlen hat, beim Ableben Eines von ihnen Beiden aber die Hälfte mit 8 Unzen H., und nach Absterben eines Jeden von ihnen der ganze Betrag dieser Zinsrente ohne Weiters dem erwähnten Kloster heimfallen soll. Zeugen: —. (Abteisiegel hängt an.)

18. **1259.** 20. Juni. H. Rp. R. 11. L. 51. Pg.
Papst Alexander (IV.) bestätigt auf Bittgesuch der Abtissin und des Convents des Cisterzienserklosters von Himmeltal, daß der Erzbischof von Mainz die zur Zeit vacante Kirche in Erlenbach, nachdem die Grafin von Rieneck auf ihr Patronatsrecht über diese Pfarrei zu dessen Handen Verzicht geleistet, mit diesem Patronat und allen Besitzungen und Zugehörungen, mit Zustimmung seines Kapitels, dem Kloster Himmeltal überlassen hat, zur Aufbesserung des Einkommens des Letzteren, jedoch so, wie in dem Stiftungsbriefe des Erzbischofs bemerkt ist, daß nämlich davon die Congrua für einen in dortiger Kirche ständig bediensteten Capellan reserviert werden soll.

19. **1261.** Onstatt. 15. Juli. H. Rp. R. 15. L. 139. Pg.
Weinher Ruez und Hilla geben und vermachen „mit gesameter Hant" zu ihrem Seelenheile iaren Acker bei Wenegiuomstatt, am Rotilberg gelegen, den Frauen und der Kirche in Himmeltal, doch so, daß diese ihnen auf ihre Lebenstage davon ein halbes Malter Waizen jährlich zu geben haben sollen, dem Überlebenden aber, wenn kinderlos, oder ihren Erben, ein ganzes Malter, nach ihrem Ableben aber dann die genannten Frauen über diesen Acker nach ihrem Ermessen sollen verfugen können, wenn sie ihr Jahresgedächtnis begehen

16*

werden. Auf deren Bitte siegeln deren Mitbürger von Aschaffenburg, B. (ertold?) und H. (Heinrich?) Quitmboum, Albert, Schöne u. A. m.

20. **1264.** H. Rp. R. 16. L. 96. Pg.

Abtissin A. (gnes?) „von Gottes Gnaden" und Convent der Klosterfrauen in Himildal geben zu Tausch dem Edlen Cunrad (II) von Bikkinbach und dessen Gattin Gudde als Ersatz für gewisse ihrer Aecker und einen Hof, bei Erlenbach gelegen, ihre bei Elingenberg gelegenen Aecker, nämlich 6 Morgen und darüber. Genannte Ehegatten siegeln mit. Zeugen: . Mekeuinch, Friderich von Heidebach, Ritter, C. Crewizzreph, Volfo u. A. m.

21. **1268.** H. Rp. R. 17. L. 29. Pg.

Ludwig Graf von Rineke und die Bürgerschaft in Aschaffenburg bestätigen, daß Conrad von Afrolderbach, zum Bekenntniß seiner Sünden, in seiner, ferner der anwesenden Zeugen, Gerlach von Wisenfeld und dessen Söhne Otto und Conrad, dann des Siboto von Bettinkeim und der übrigen Burgmannen in Rotinuels . ., und anderer rechtschaffener Männer Gegenwart, die gesammte Erbschaft in Heydenfelt, nämlich ein Haus im Dorfe, die Aecker im Felde und seine Weingüter am Hinderberge, die ihm in Folge Ablebens seiner beiden Eltern angefallen ist, mit Zustimmung seiner Brüder, deren Erbteile er, besage ihrer vor den Aschaffenburger Richtern und Schöffen abgegebenen Erklärung, aus eigenen Mitteln gesammter Hand an sich gebracht hat, als fromme Stiftung dem Klosterconvent und der Kirche in Himmeltal vermacht hat, damit sein Jahresgedächtniß in Vigilien, Gebeten und Messe begangen werde. (2 Siegel der Aussteller hängen an.)

22. **1270.** H. Rp. R. 19. L. 48. Pg.

Bertold Secepant Schultheiß und Irmengardis überlassen ihre sämmtlichen Güter in Rudinsassen als Vermächtniß um Gotteswillen der Kirche zu Hymiltal zu dauerndem Besitz. Stadt Aschaffenburg siegelt. Zeugen. Peter Cleriker, Wortwin, Bertold und Heinrich Quitinbom, Salche, Hamann von Cremberg u. A. m.

23. **1271.** 1. Februar. H. Rp. R. 20. L. 59. Pg.

Hartmann, vormals Centurio in Seligenstad, und dessen Frau Adelheidis, vermachen einmütig zu ihrem Seelenheile dem Kloster in Hymeltal 30 Heller, jährlich fallend an Petri Stulfeier, Zins von einem Hofe, den sie gekauft haben von Conrad Cuchelin, wo jetzt Friderich Minner sitzt; doch so, daß sie alle Jahre, solange sie leben, aus Gütern genannten Klosters 2 Schilling Heller einnehmen, welche seither Rufus (Roth) diesem Kloster von seinem Hofe gereicht hat. Wenn aber Einer der beiden Stifter stirbt, soll der Ueberlebende nur noch die Hälfte von Roth erhalten, und nach Ableben Beider dieser Zins an das Kloster zurückfallen. Auf deren Bitte siegelt das Kloster Seligenstadt. Zeugen . . .

24. **1271.** 11 April H. Rp. R. 21. L. 56. Pg.
Godebold Swenzerich (R. 11) vermacht, gemeinschaftlich mit seiner Frau Adelheide, zu ihrem beider Seelenheile die Hälfte des Hofes, gelegen nächst dem Brunnen bei Hartungs Schmieds Hause, den er von seinen Eltern erblich überkommen hat, dem Convent der Klosterfrauen in Hiemeldal mit allen von Alters her zu diesem Hofe gehörigen Aeckern, deren Größerer Teil veräußert worden ist, aber, (wozu er sich verpflichtet), durch ihn oder seine Frau von den dermaligen Besitzern wieder zurückgekauft werden soll; ferner die Aecker und eine Wiese, und was er sonst noch von Heinrich Roesse erworben hat, denselben Convent um Gottes willen auf seinen und seiner Frau Tod, mit der verabredeten Nebenbestimmung, daß er und seine Frau sich den Besitz des vermachten Hofes und der von Roesse erworbenen Güter, bis nach ihrem Beider Ableben in der Art vorbehalten, daß sie davon dem bemerkten Kloster alle Jahre drei Malter Korn liefern wollen. Stadt Aschaffenburg siegelt. Zeugen: Conrad, Pleban von Affalderbach, Conrad Strubo, Bertold Cottanus, Wortwin, Schwiegersohn des Cottanus, Heinrich, Eidam des Sezephand, Bedelo, Heinrich Cottanus, Bäcker Drucmann, Cunz Frumman, Friderich Scenebrot und Godebold Swenzerich selbst. (Cfr. Schmerlenbach R. 78. 109 in A. H. V. Bd. 45.)

25. **1271.** 7. Dezember. H. Rp. R. 22 L. 171. Pg.
Theodorich, Bürger von Aschaffenburg, schenkt und vermacht, mit Zustimmung seiner Frau, zu ihrem Beider Seelenheile, dem Kloster Himeldal einen Acker, gelegen zwischen Maspach und Bibenheim (Mosbach und Bibigheim im Bachgau, letzteres ausgegangene Ortschaft), haltend 40 Ruten in der Länge und 7 in der Breite, auf ihr Beider Ableben, und zu ihrem ständigen Gedächtnisse Stadt Aschaffenburg siegelt. Zeugen: Conrad Svenzerich Schultheiß, Heinrich vom Zollturm, Friedrich Monetarius, Conrad von Lauphahe, Bertold Laibenbomi, Heinrich Betelin, Heinrich, Gernods Sohn, Aschffb. Bürger, u. A. Mehr.

26. **1272.** H. Rp. R. 23. L. 7. Pg.
Dither Rüde von Amerbach, Ritter, gibt mit Zustimmung seiner Frau und aller seiner Erben seine sämmtlichen Güter, in der Ortschaft Godence (Gönz zwischen Weckbach und Vorbrunn) gelegen, mit Waldungen, Wiesen, Gebautem und Unbebautem, dem Convent der Klosterfrauen in Himmeldal zum Eigentum für sein Seelenheil, mit der Bedingung, daß nach seinem Tode an seinem Jahrtage alle Jahr die Kellerei derselben ein festliches Servitium daraus veranstalte. Er und die Stadt Miltenberg siegeln vor Zeugen.

27. **1272** H. Rp. R. 24 L. 44. Pg.
Eberhard von Breuberg, dessen Sohn Gerlach, und dessen Bruderssohn Conrad von Brankenstein bestätigen, daß Marquard Paphe, Ritter, mit dem Beinamen „Von der Insel“, der Kirche zu

Hiemeltal die Hälfte aller seiner Güter in Mengebure mit Zustimmung seiner Gattin Irmingardis, und der Söhne und Töchter seines Bruders Arton, sowie aller seiner Erben, sofort gegeben hat; in gleicher Weise ferner auch die andere Hälfte derselben und etwaige Besserungen auf seinen Todesfall. Zeugen Cunrad von Grunaa, Friderich Mekevis und dessen Sohne Friderich und Heinrich, Marquard von Rosenbach, Wortwin von Regilbach, Ritter, Ditmar u. Hartwig Creiz u. Andere mehr

28. **1276.** 11. März. H. Rp. R. 26. L. 145. Pg.

Heinrich, Pleban von Omestad, bestätigt, daß Friderich Gune (?) seelig, vormals sein Pfarrei-Angehöriger, auf seinen Rat hin bei Errichtung seines Testaments aus seinem Erbnachlasse dem Kloster der Nonnen in Hymeldal 5½ Morgen in den Feldern um Omestad vermacht hat, wovon 2 am Stemmelbergerweg, 2 am Lengenelderweg, und 1½ in Walhestad liegen, und zwar so, daß demselben davon eine gewisse Rente bezahlt wird.

29. **1276.** 17. März. H. Rp. R. 27. L. 9. Pg.

Cunrad Abt und der Convent in Nuenstat (am Main) vertauschen die Weinberge ihrer Kirche in Heidenvelt, am vorderen und hinteren Berg, an die Abtissin und den Convent des Klosters Himmeltal gegen deren Weinberge zu Rezebach, am Wersberge und Dieptal. Unter den Zeugen: Friderich und Conrad, Converse in Himmeltal.

30. **1276.** 5. Juni. H. Rp. R. 25. L. 46. Pg.

Jutta, Wittwe des Ritters Seubelin in Wörde, verkauft mit Zustimmung aller ihrer Erben ihre Güter in Erlbach der Abtissin und dem Convent in Himmeltal für 30 ℔ Heller. Da aber dieselben zu Lehen rühren, und deßhalb Letzteren nicht als Eigentum frei übertragen werden können, so verschreibt sie denselben jährlich 10 Malter Korn und ein Fastnachtshuhn, welche von ihrem Hofe Runted so lange zu zalen sein sollen, bis Käufern das freie Eigentum überwiesen werden wird. Es siegeln Conrad Schenk von Erpach und die Abtissin von Himmeltal. Zeugen . . .

31. **1277.** 3. August (mit 2 Uebertragungen ins Deutsche).

H. Rp. R. 48 (28). L. 52 (53). Pg. Pg. Pp.

Goldstein, Ritter in Ridern, und dessen Gemalin Sophia, weisen mit vereinter Hand von ihrer Mühle, genannt die Obere oder Größere, und in Riedern gelegen, der Abtissin und dem Convent in Himmeltal eine jährlich zu entrichtende Rente von 1 ℔ Heller an, wegen ihrer Tochter Agnes, die dort zum Dienste Gottes und der seligen Jungfrau geweiht worden ist. Doch ist bedungen, daß sie (Aussteller) oder ihre Erben durch Zalung von 10 ℔ Heller die genannte Rente von ihrer Mühle ablösen können, daß aber auch diese Letztere, im Falle versäumter Zalung der 1 ℔ H., ohne Weiters erbeigentümlich an den genannten Convent gelangen

soll. (Siegel: Kanne!) Zeugen. Heinrich, Pfarrer zu Nidern, Friderich, Bruder des Goltstein, und die Mutter derselben, Bruder Friderich u. A. m.

32. **1277.** 1. November. H. Rp. R. 28 L. 33. Pg.

Gernod Ritter, genannt von Sumerawe, Vicedom des Erzbischofs zu Mainz (v. Fechenbach in Aschaffenburg) weist gemeinsam mit seiner Gemalin Juta, um ihre Tochter Mechtildis in Himmeltal Gott und der seligen Jungfrau Maria zu weihen, der Abtissin und dem Konvent des Hauses Himeltal von seinem Hofe zu Eichehe eine jährlich an Jakobi fallende Rente von 10 Malter Korn an, bis er denselben einen dauernd verbrieften und dinglich gesicherten Bezug verschreiben wird, wovon sie erbrechtlich eine Rente von gleichem Betrage einnehmen können. Mit ihnen siegelt die Kirche in Aschaffenburg. Zeugen: Walther, Bruder des Vicedom Gernod, Friderich Lurz (?), Friderich Meckusch und dessen Bruder Gernod, Rüdiger Gans. (Siegel fehlt.)

33. **1278.** Schneider, Erbach Beil Nr 40. 5. S. 569.

Gerhard IV. Graf von Rieneck, Sohn der Stifter des Klosters (1243—1265), beschenkt das Kloster Himmeltal mit Gülten, Zehnten und Gütern bei Gelnhausen. (A. H. V. Bd. 20 I 220.)

34. **1278.** 11. Juli H. Rp. R. 29 L. 22. Pg.

Die Aschaffenburger Richter entscheiden in Sachen der Abtissin und des Convents des Klosters Hymildal, dann des Gerhard Grafen von Ruenecken wegen eines Zehnten am sogenannten Hohenberg, zwischen Erlebach und Mechenhart, nach verhandeltem Vorbringen der Beteiligten und Verhörung von Zeugen, daß fraglicher Zehnt von Alters her genanntem Kloster mit vollem Rechte gehört, und sprechen demnach durch Endurteil denselben Zehnt besagtem Kloster zu. (Gerichtssiegel hängt an.)

35. **1278.** 11 Juli H. Rp. R. 30. L. 68. Pg.

Zeugenrotul und Gerichtsnotiz, daß das Kloster den ganzen Zehnt vom Hohenberg klagbar anspricht, weil ein Drittel desselben, indem der Berg in der Markung Erlenbach liegt, der Kirche zu Erlenbach gemeinrechtlich gehört, und weil das Kloster die zwei übrigen Drittel von C(onrad) Schenk von Clingenburg rechtmäßig erworben hat. (Folgen die Aussagen: Heinrich und Ulrich von Mechenhart, Heinrich Houeman, Bertold von Mechenhart und Dytherich von Schwpach.) (Gerichtssiegel hängt an.)

36. **1279.** 27. März. H. Rp. R. 31 L. 103. Pg.

Die Aschaffenburger Richter beurkunden, daß vor ihnen Wolfram, Converse und Vertreter der Abtissin und des Convents der Nonnen in Himmeltal, einesteils, und Priester Heinrich als Pfarrer und Procurator der Pfarrpfründe in Erlebach und Mechinhart andernteils, in der Klagsache des Klosters gegen die genannten Gemeinden einen Vergleich geschlossen haben über das Reichnis bei Einheimsung

des Zehnten. (Siegel fehlt.) Es sollen demnach diese Gemeinden Garben statt Lohn an ihre Schnitter nicht von der ganzen zehntbaren Erndte, sondern nur von dem davon, nach Lieferung des Zehnten, ihnen bleibenden Teil derselben reichen dürfen.

37. **1281.** 24. März. H. Rp. R. 32. L. 127. Pg.

Philipp und Gottfried von Bickenbach, Brüder, überlassen dem Kloster Himmeltal zu ihrem Seelenheile den Zehnt zu Mechenhart, welchen die Brüder Wortwin und Conrad von ihnen, als den Herren von Bickenbach zu Lehen gehabt, und wegen dessen das Kloster von Schultheiß Wortwin in Wildenstein belästigt worden ist, als Erbteil. Zeugen: Rüdger Gans Ritter, Engil von Röllbach, Ernst und dessen Bruder Sifrid, Conrad Herrschaft u. A. m. (Siegel abgebrochen.)

38. **1281.** 7 April. H. Rp. R. 33. Pg.

Guta, Wittwe Diethers Ritters von Amerbach, genannt Ryde, vermacht 10 Unzen Heller, jährlich fallend von dem Fischfach, in dem Fischwasser des Grafen Gerhard von Rineck, in Heidebach gelegen, die sie von ihrem Sohne Wipert rechtmäßig an sich gebracht, und 1 ℔ Heller, fallend von einer Besitzung des Heinrich Tritenbris in Erlenbach, zu ihrem Seelenheile, mit Zustimmung ihres genannten Sohnes, dem Frauen-Kloster Himildal, damit ihrer bei den Servitien gedacht werde; auch bestimmt sie daß der Convent daselbst jährlich aus denselben Mitteln ein feierliches Servitium erhalten soll.

39 **1283.** 6. Juni. H. Rp. R. 34. L. 47. Pg.

C. (Conrad) Schenk von Erbach der Aeltere genehmigt, daß H. Paven, sein Dienstmann, 18 Unzen Heller Zins in Cuntche, 1½ Unzen in Kunegesbach und 4½ Unzen in Sirclesburne, die er von ihm als Lehen trägt, seiner Gattin Irmengard als Heiratsgut verschrieben hat; und überläßt ihr nach dessen Tode, wie auch ihren Kindern, die Zinsen von bemerkten Lehenstücken.

40. **1284.** 12 März Luden H. Rp. R. 35. L. 28. Pg.

Ludewig Graf in Rynekke genehmigt, daß Lucgardis von Werbach, Wittwe des Heinrich Ragengast selig, dem Kloster in Hymeltal 3 Morgen Weingarten bei Werbach verkauft hat, und erklärt, daß er diese Veräußerung gut heiße, und nicht anfechten wolle. (Siegel fehlt.)

41 **1290.** 16. Oct H. Rp. R. 36. L. Pg.

Bertold Cuidenboum und seine Gattin Irmingardis erklären dem Kloster Himmeldal zu Dank verpflichtet zu sein, weil es ihre 2 Töchter Friderunis und Irmengardis um Gottes willen als Nonnen und Schwestern aufgenommen hat Um etwaige Streitigkeiten zwischen ihren Erben und dem genannten Kloster über ihren Nachlaß vorsorglich abzuschneiden, schenken und verschreiben sie dem Letzteren alle ihre Güter, die sie zur Zeit in den Orten Ostheim und

Anderenberg an Weinbergen, Zinsen und Aeckern haben, und in einem beigehefteten Verzeichnisse (Güterverzeichniß hangt an) beschrieben sind, ausgenommen nur ihre Lehengüter; und zwar als die Erbteile, welche ihren genannten Töchtern aus ihrem Nachlasse gebühren, und überdieß 80 ℔ Heller, die sie dem Kloster in baarem Gelde bezalt haben, und zwar schenken sie dieß Alles auf ihren Tod, sich Beiden, und Jedem von ihnen, den lebenslänglichen Nießbrauch daran vorbehaltend, mit Zustimmung der Abtissin Agnes und des Klosterconvents. Dennoch aber soll genanntes Kloster alle vorbemerkten Güter nach ihrem Tode erhalten, wenn auch eine oder beide ihre genannten Töchter vor ihrem (der Aussteller) Ableben etwa sterben sollten. Zur Befestigung gegenwärtigen Vertrages verpflichten sie sich noch, so lange sie (oder Eines von ihnen) leben, dem Kloster jährlich 1 Ohm guten Wein und ein Malter Waizen zum Troste zu liefern. Auf Bitte der Aussteller siegelt die Stadt Aichaffenburg durch Schultheiß Conrad und Schöffen. Zeugen: Heinrich und Johann Sedelen, Godebold Swenzerich, Wortwin Sezephant, Heinrich Grenke, Johannes de Salbia, Conrad Swab u. A. m.

42. **1291.** H. Rp R. 37. L. 8. Pg.

Schwester A. Abtissin in Himmeltal und der Convent dieses Klosters bestätigen, daß der verlebte Dither Ritter von Amerbach, genannt Rude, demselben seine sämmtlichen Güter, im Dorfe Godinze (Gönz) gelegen, zu wahrem Eigentum, zu seinem und seiner Gattin Seelenheil, übergeben und dabei verordnet hat, daß sein Jahrtag daselbst nach Gewohnheit des Klosters gehalten, und an diesem Jahrtag dem Convent zu seiner Erquickung ein Servitium veranstaltet, und sein, seiner Söhne und aller seiner Erben Andenken gefeiert werden soll, zur steten und feierlichen Erinnerung. Hiezu verpflichten sich dieselben durch Siegelung.

43. **1291.** Guden. Cod. Dpl. IV. p. 968. Pg.

Agnes, Abtissin, und Convent des Klosters Himmeltal bekennen, daß ein Streit zwischen ihnen eines, und Bruder Eberwin Comtur und dem Hause St. Marie des Deutschordens zu Mergentheim anderteils, wegen des Zehnt in Clozenhausen und Mechinhart, der zur Pfarrkirche derselben Brüder zu gehören schien, vor Schiedsleuten in der Art entschieden worden ist, daß sie und ihr Kloster und ihre Nachkommen den genannten Deutschordensherren jährlich 8 Malter Korn reichen, aber für alle Zukunft von besagtem Zehnt in erwähnten Orten frei und ledig sein werden. Abtissin siegelt. Zeugen: Winther, Abt von Brunebach, († 29 Juni 1291, Archiv d. Hist Ver. Bd. 21. I. S 114), Conrad, Dechant in Aschaffenburg, Conrad Buol (Archiv d. Hist. Ver Bd 26. S 81), Brising (v. Heidebach) Canon. allda, Conrad, Plebanus in Erlebach, Engil von Rölbach u. A. m.

44. **1291.** 12. April. H Rp. R. 38. L 26. Pg

Rupert Graf von Dürne gestattet, gemeinsam mit seinem Vater, dem Rudolf von Burgestad und dessen Bruder, die in Breiten-

telle und in Heppenheim gelegenen Güter, die sie von ihm zu Lehen tragen, frei zu veräußern, wenn sie ihm andere gleichwertige Güter dafür als Ersatz aufgeben.

45. **1291. 23 Juli.** Guden. C. Dpl. I. 852 IV. 966.

Gerhard, Erzbischof von Mainz, Blutsverwandter der von Bickenbach, entscheidet als Schiedsrichter in der Streitsache zwischen den Deutschordens Brüdern in Rollbach einer-, und Philipp und Gottfried Brüdern von Bickenbach anderseits über die von Letzteren behauptete Gerichtsbarkeit im Orte Heidebach nach Voruntersuchung der Streitfrage und Gutachten des Aschaffenburger Vicedom Hermann (Schelm von Bergen) und seines Beamten Heinrich zu Wildenberg durch Endurteil, daß sowohl die Brüder zu Rollbach, als auch Äbtissin und Convent in Himmeltal bei Verfehlungen, die auf deren Gütern vorfallen, und anderen Gerichtssachen ihre Gerichtsbarkeit persönlich auszuüben haben, die höhere oder Zentgerichtsbarkeit aber die Brüder von Bickenbach als Vorsitzer eines Gemeinen Gerichts auf der Straße dreimal im Jahre daselbst abhalten können über Verfehlungen und Fälle, welche innerhalb der vier Tore des Dorfes, welche gemeinhin „Valledor" heißen, vorkommen, oder auf der Landstraße sich ereignen; doch so, daß sie ihre Pferde an einen Pfahl anzubinden, nicht aber in Gebäude oder Güter Jemands ohne dessen freiwillige Zustimmung einzustellen haben. Wegen der so abgeurteilten Verfehlungen sollen dieselben kein Pfändungsrecht auf Güter haben, sondern nur auf der Landstraße oder innerhalb der erwähnten vier Tore. Wenn Sachen in bemerkten drei Gerichten nicht endgiltig erledigt werden, sollen drei weitere Gerichtstage dafür angesagt werden können, zu denen aber nur Kläger und Beklagter zu erscheinen angehalten werden sollen. Ueberdies sollen und können die Einwohner dieses Dorfes jährlich den Brüdern von Bickenbach drei taugliche Personen vorschlagen, aus welchen sie einen, nach ihrer Wahl, als Richter ihnen zu setzen befugt sind.

46. a) **1292.** Registr provent Paroch. Erlenb. im Stift Amt Aschaffenburg.

Äbtissin Adelheid I von Bickenbach bewilligte dem Plebanus in Erlenbach vom Kloster Himmeltal 18 Malter Korn, 3 Malter Haber, 1 M. Waizen, 1 M. Erbsen, 1 Fuder Wein als Sustentation (cfr Link Klosterbuch I. S. 593). 1270 hatte dieselbe dem Kloster schon zugebracht den Zehnt in Klotzenhausen und Mechenhart, drei Höfe zu Rollbach und die niedere Gerichtsbarkeit in Heidebach (Großheubach) (cfr Das Bayerland. Jahrg. 12 190[illegible] S. 103).

b) **1527** [illegible] Ibd.

Äbtissin Christina von Leiningen fügte hinzu: 2 M. Korn, 70 Bund Stroh und 3 Wagen Brennholz. (Nr 72 D. Gymn. Fd.)

c) **1540.** Ibd.

Äbtissin Regina Truchseß fügte hinzu 4 Malter Korn. Dagegen bestimmte sie 9 Eimer Wein und 60 Geschütt Stroh als Competenz

und nahm 1½ Malter Erbsen von der bisherigen Dotation hinweg. — Damals mußte ihr der neue Pfarrer Wendelin Leser für sich und seine Nachfolger versprechen, der Pfarrei Erlenbach nach altem Herkommen mit Messen und Predigten vorzustehen und die Sacramente zu spenden, die Patronin auch zu weiterer Aufbesserung des Pfarrei Einkommens „nit weiter treiben“ zu wollen, und den Pfarrhof mit Gebäuden und Gütern sammt allem Zugehör auf seine Kosten „in ast und bau zu halten“ (sodaß er jährlich mindestens 5 Gulden für Reparaturen aufwendet), dagegen wurde demselben zugestanden, selbst seine Einkünfte aufzubessern, wenn er die Pfarrei mit diesen Bedingungen dem Kloster wieder überlasse, und ein Vierteljahr vor seinem Abgang aufkündige.

d) 1626. Kurfürst Johann Schweikard, welcher 1601 das Kloster säkularisirt hatte, gab dessen Güter und Renten den Jesuiten mit Ausnahme jedoch der Weinberge und Weinzehnten, welche er für sich und das Erzstift Mainz durch die Kellerei Klingenberg verwalten ließ, während er von 1601 an als Patron der Pfarrei Erlenbach deren Weincompetenz auf jährlich 1 Fuder Eigenbau festsetzte, und auf die Kellerei Klingenberg anwies.

47. 1293. H. Rp. K. 39. L. 134. Pg.

A. Äbtissin und Convent des Frauenklosters Himmeltal bestätigen, daß ihr Diener Eigul von Rölbach 1 ℔ Heller jährlichen Zins von dem Gut in Rolebach, das Klebelin innehat, ihnen gestiftet, und verordnet hat, daß am Jahrtag seiner Eltern daraus dem Convent ein Servitium gegeben werden soll. Ueberdieß hat derselbe bestimmt, daß aus dem Ertrag des Weinberges, den er dem Kloster zu seinem Seelenheile erworben hat, die gewöhnliche Weinpräbende des Convents in der vierzigtägigen Fastenzeit aufgebessert werden soll. Sie verpflichten sich zur Erfüllung dieser Auflagen und bekennen, daß sie, falls sie in einem Jahre als säumfälig befunden würden, den treffenden Betrag an die Deutschordensherren in Rölebach abzuliefern hätten. (Siegel fehlt.)

48. 1294. Kr. Arch. Wzb. Mainz. Geistl. S. Lade 9. Nr. 17.

Kloster Himmeltal erhält die Bewilligung, seine Güter in Miltenberg zu verkaufen und andere zu kaufen. (Original im Reichsarchiv München.)

49. 1294. 1. Oktober Aschaffenburg. H. Rp. K. 40. L. 116. Pg.

Ludewig Slicher, Aschaffenburger Bürger, und Gysela dessen Frau, verkaufen einmütig und mit Zustimmung ihres Sohnes Ludewig eine jährliche Rente von 6 Malter Korn, von ihrem Hofe, in Wenegenhostebach gelegen, und seinen sämmtlichen Zugehörungen, zwischen Mariae Himmelfahrt und Geburt auf ihre Mühe, Gefahr und Kosten in der Stadt Aschaffenburg zu liefern, an Äbtissin und Convent des Cisterzienserklosters Himeldal um 20 ℔ Heller, welchen Kaufpreis sie als gezalt und empfangen sofort bekennen. Sie geben mit ihrem genannten Sohn diese Rente dem Bruder Woltram

Mag, Conversen und Vertreter des genannten Klosters, aus, und stellen zur üblichen Wahrschaft den Käufern Bürgen, nämlich Heinrich Schrenke und Heilmann Luidemboum, Einwohner von Aschaffenburg. Die Richter und Schultheiß und Schöffen in Aschaffenburg siegeln auf Bitte der Aussteller (Beide Siegel hängen an.) Zeugen. Conrad, Dechant, Syfrid, Kammerer, Heilmann von Wiler, Geistliche und Stiftscanoniker, Ulrich, Pfarrer daselbst, Heinrich und Johannes Bedelen, Brüder, Wortwin Sezepand, Heinrich Schrenke, Schöffen, Bruward und Heilmann Luidemboum, Aschaffenburger Bürger, Layen, u. A. m. (Schmerlenbacher Urk. R. 67, 93) im A. H. B. Bd. 45.)

50. **1295.** 18. März. H. Rp. R. 41 L 57. Pg.

Der Abt im Kloster Amorbach, Benedictinerordens Würzburger Dioecese, bestätigt, daß das Cisterzienser Kloster Altenmunster in Mainz alle seine Güter, in der Ortschaft Birkenuelt und dortiger Markung gelegen, mit allen Gerechtsamen und Zugehörungen derselben, dem Ritter Friderich (v. Durne, Gud I 952), ehemaligem Vicedom in Aschaffenburg, und dessen Söhnen Friderich und Marquard, auf deren Lebenszeit in Bestand gegeben habe diese aber, weil sie diese strittigen Besitzungen ohne Hilfe weder halten, noch bewirtschaften könnten, unter Zustimmung obigen Klosters, mit Otto, Custos des Neumünsters zu Würzburg, und Boppo, den Brüdern des genannten Vicedom, eine Verabredung getroffen haben, daß nämlich Otto und Boppo die Erträgnisse dieser Güter als Nutznießer jährlich heimsen sollen, um je den dritten Teil davon, der Jedem von ihnen gehört, überdies freie Befugniß haben sollen, ihren Teil zu verkaufen, verschenken, vermachen, veräußern, und auf Andere nach ihrem Belieben zu überlassen, sodaß auch deren Besitznachfolger, wie Otto und Boppo es waren, Nutznießer werden, bis zum Ableben des genannten Vicedom Friderich und seiner Söhne. Vorbehalten bleibt jedoch, daß diese Letzteren auf ihre Lebensdauer noch im Besitz dieser Güter verbleiben. Alle drei Brüder und die genannten Söhne des erwähnten Vicedoms haben dieser Uebereinkunft zugestimmt, auf welcher sie bei 20 Mark Silber Strafe festbestehen wollen; und auf ihr Bittgesuch siegelt der Abt und die Stadt Amorbach Zeugen. (Stadtsiegel fehlt.)

51. **1295.** 10. Mai H. Rp. R. 42. L. 21. Pg.

Philipp und Gotphrid Brüder von Bicknbach schulden an Rechelin, Wittwe des Juden Biner von Amorbach, und deren Sohn Isaak, und den Erben Beider, 40 ℔ Heller, für die sie denselben ihren Zehnt, genannt „zu dem Langenthal" mit allen ihnen daran zustehenden Rechten verpfänden, welches Thal von der alten Burg Clingenburg gegen Eichehe zieht. Bedingen wird hiezu, daß innerhalb der nächsten 5 Jahre keine Einlösung geschehen soll, dann aber Schuldner 8 Tage vor oder nach Petri Stuhlfeier einlösen können, wenn sie dazu Mittel finden. Dieselben überlassen das

Erträgniß des Zehnten den Gläubigern als Zinsen bis zur Rückzalung der Schuld, und sichern ihnen eidlich und als Bürgen die ungestörte Erhebung desselben zu, stellen überdieß noch weitere Bürgen dafür, welche genannt sind, darunter den Vicedom Friderich (von Turne). (R. 50.)

52. **1298**. 23. Februar. (Unbeglaubigte alte Kopie.) H. Rp. R. 42. L. 21. Pg.

Philipp und Gottfried von Bickenbach, des Ersteren Gattin Alheid und Sohn Conrad, bekennen, daß ihnen die Abtissin und der Convent des Klosters Himmeltal ihren Weinzehnt am Hohenberg, von der v. B. Weingarten an, genannt „Müle", bis zu dem Fußpfad allda, den man gegen Mechenhart zu dem Acker, genannt „Johannis", geht, gegen jährlich 1½ Malter Korn Zehnt von ihrem s. g. Hoffmannshof zu Erlenbach und 30 Heller von ihren Zinsen an der Bulz auf ihre Lebensdauer, und nicht langer, überlassen haben; sodaß er nach ihrem Tode an das Kloster zurückfällt, und die Gegenleistung aufhört.

53. **1298**. 21. Juni. H. Rp. R. 18. L. 69. Pg.

Die Richter in Aschaffenburg verhandeln zwischen den vor ihnen erschienenen Streitteilen, nämlich Bruder Wolfram Mag, Converse in Hiemeldal, Vertreter der Abtissin und des Convents daselbst, als deren Anwalt einerseits, und der Begine Hildegunde Walhen anderseits; von denen Ersterer vorbrachte, Letztere habe 12 ℔ Heller Geld des genannten Klosters durch die vormalige Krankenmeisterin Gudela gezalt erhalten, ohne Wissen und die hiezu notwendige Genehmigung des ganzen Convents; er bitte also, dieselbe zum Ersatz dieses Betrags und des erwachsenen Schadens zu verurteilen; — Letztere aber zwar den Empfang des Geldes zugestand, aber dagegen einwendete, es sei die Zalung auf Geheiß und im Auftrag des Klägers selbst, und mit Wissen des Convents, erfolgt, und setzen demnach Tagfahrt zur Ausschwörung des Calumnien Eides, mit Einverständnis der Parteien, auf Freitag nach dem Tag der Geburt Johannis des Täufers an.

54. **1299**. 25. Februar. Wuerdtw. Dpl. Mog. I. 356. Pg.

Jutta, Abtissin, und der Convent des Klosters Hiemeldal, Cist. Ordens, verkaufen die Hälfte eines Weinbergs auf der Markung Solzbach in der Lage Steingrift, die ihnen vom verlebten Hellmann vom Kranich, dem Sohne der verlebten Selindis vom Kranich aus Aschaffenburg, zu seinem Seelenheile vermacht worden ist, (welcher Weinberg im Ganzen etwa 2 Morgen enthält, und dessen andere Hälfte ebenso der Abtissin und dem Convent des Klosters Schmerlenbach bei Aschaffenburg vermacht ist,) der genannten Abtissin und dem dortigen Kloster um 10 ℔ Heller, welche sie als bezalt bekennen, mit dem Versprechen der üblichen Währleistung und des Verzichts auf alle Einwendungen.

55. (Ohne Dat.) H. Rp. R. 43. L. 50. Pg.

Heinrich Galliens von Sachsenflur gibt mit Zustimmung seiner Söhne eine Hube in Kunnegeshoven den Klosterfrauen in Himmeltal in der Art, weil seine Kinder denselben 30 ℔ Heller zu bezalen schuldig sind. Nach erfolgter Zalung dieser Schuld sollen seine Söhne die genannte Hube wieder frei zurückerhalten. Schenk von Clingenberg siegelt. (Siegel gut erhalten.)

56. **1300.** 29. August. Guden. C. Dpl. I. p. 922.

Gottfried von Bickenbach und Alheidis, Wittwe dessen Bruders Philipp, verkaufen ihre Vogtei und Güter in Obernburg und ihre s. g. Michaelszinsen zu Hausen rechts des Mains, ein stiftisches Propsteilehen, an Dechant und Capitel der Stiftskirche in Aschaffenburg zurück um 600 ℔ Heller, vorbehaltlich der Vogtei in Hausen und ihrer Gotteslehenleute in Obernburg und Hausen, auch unbeschadet des Brenn- und Bauholz- und Weiderechts der Stadt Obernburg in den Waldungen zwischen Hausen und Kloster Himmeltal. Unter den Zeugen dieses Rechtsgeschäfts wird genannt: Bruder Wolfram Mage von Hymmeldal.

57. **1302.** 30. März. H. Rp. R. 15. L. 16. Pg.

Gottfried von Sluzzilberg überläßt, mit Zustimmung seiner (II.) Ehegattin Margareta, dem Kloster Hmildal ein Lehengut in Hohinbuch, von Friderich Mecotz erworben, und eine Hube, gelegen in Windirsbac, und 2 Morgen Wiese, gelegen beim Tobirsbrunnen, dann die Wiese und den Acker allda, von Walter Kothebucz Ritter selig erworben, frei eigen zu seinem Seelenheil um Gottes Lohn in dauernden Besitz. Zeugen: Friderich, Pleban von Kennekein, Gotfrid Kothebucz, Ulrich, Vogt von Brotselden, u. A. m. (Siegel des Ausstellers liegt abgerissen bei.)

58. **1303—1314** cca. H. Rp. R. 47. L. 106. Pg.

Bischof Andreas in Würzburg verleiht auf Bitten des Klosters Himmeltal Allen, welche den dortigen Kreuzgang und Leichenhof besuchen, und daselbst 5 Vaterunser mit Englischem Gruß beten, 40 Tage Ablaß. (Siegel fehlt.)

59. **1304.** 26. Februar. H. Rp. R. 50. L. 52. Pg.

Otto von Amorbach, Custos des Neumünsterstifts zu Würzburg, und Boppo Ritter von Durne, Brüder, kommen wegen aller ihrer Güter in den Orten Wiental und Birkenuelt, welche sie ungeteilt und gemeinsam besitzen, vorsorglich mit einander überein, daß Jeder von ihnen seinen Anteil unter Lebenden oder auf seinen Tod verschenken, verkaufen, vermachen oder anders, an wen ihm beliebt, veräußern können soll, und keiner von ihnen den andern daran rechtlich oder thätlich hindern kann. Abt und Stadt Amorbach siegeln mit. (Eines der 4 Siegel fehlt.)

60. **1305.** 16. Oktober H. Rp. R. 49. L. 51. Pg.

Gleicher Vertrag, (wie 1304. 26. Februar) worin noch bedungen wird, daß, wer von Beiden vom Vertrag zurücktritt oder ihn bricht, sein Recht an den fraglichen Gütern verlieren, und dessen Recht daran auf den Andern, welcher auf dem Vertrage stehen bleibt, fallen soll. (Vier Siegel hier erhalten.) Zeugen: Dechant, Cantor, Hozo, Canoniker am Neumünster zu Würzburg, Johann, Sohn ihrer Schwester, und Theoderich, Sohn ihres Bruders, u. A. m.

61. **1305.** 30. November H. Rp. R. 51. L. 17. Pg.

Otto, Custos am Neumünster zu Würzburg, und Ritter Boppo von Dürne, dessen Bruder, stellen der Abtissin und dem Convent des Cisterzienserklosters Altenmünster innerhalb der Mauern in Mainz für den Kaufschilling von 200 ℔ Heller, zalbar zur Hälfte an Michaeli nächsthin, und zur andern Hälfte Ein Jahr danach, Bürgen in der Person des Abt Friederich in Amorbach, Gottfrid Ritters von Ulnbach (Aulenbach) u. A. m.

62. **1305.** 1. Dezember. H. Rp. R. 52. L. 23. Pg.

Abt und Convent des Cisterzienserklosters Altenmünster zu Mainz verkaufen an Otto, Custos des Neumünsters in Würzburg, und Boppo Ritter von Dürne, Gebrüder, und deren Erben alle ihre Güter im Orte Burkenvelt mit allem Zubehör für 200 ℔ Heller, für deren vertragsmäßige Bezalung diese ihnen Bürgen stellen. (Die 1305. 30. Nov. Genannten.)

63. **1306.** 22. April H. Rp. R. 54. L. 27. Pg.

Ulrich Herr von Dürne eignet die s. g. Sirmirsmühle auf der Markung Glasouin (Glasofen, nördlich von Walldüren ca. 5 km), welche Conrad von Altheim (Altheim südöstlich von Walldürn ca. 9 km) von ihm und seinen Vorfahren als Lehen hatte, in Folge offenbarer Aufgabe derselben durch den Genannten und dessen Erben, seinem Beamten in Dürne Wolpert und dessen Erben, und schenkt sie ihnen als Eigentum.

64. **1306.** 8. Dezember H. Rp. R. 53. L. 104. Pg.

Die Mainzer Richter bestätigen, daß Johannes von Stein, Rector der Kirche in Kungis (Groß-)Walstad, in ihrer Gegenwart erklärt hat, er habe den zum Fond seiner genannten Kirche gehörigen sogenannten Hebechershof im Orte Buichouis Klein-Walstad an Abtissin und Convent des Klosters Himeldal um dasselbe jährlich zalbare Pachtgeld in Bestand gegeben, um welches ihn der verlebte Conrad Hebecher bisher von dem vormaligen Rector seiner Kirche, laut des darüber errichteten Bestandbriefs, innehatte. (Siegel fehlt.)

65. **1307.** 7. November. H. Rp. R. 55. L. 14. Pg.

Schwester Christine, Abtissin, und Convent des Klosters Altenmünster zu Mainz bescheinigen, daß sie 200 ℔ Heller von dem verlebten Otto, Custos des Neumünsters in Würzburg, und

Ritter Boppo, Gebrüdern, für die von ihnen und ihrer Kirche erkauften Gefälle in Birkinvelt gänzlich erhalten haben, und die deshalb gestellten Bürgen freigeben.

66. **1306.** 31 Mai. Lang, Reg. Bavar V. S. 137.

Gottfried von Schlueffelberg († 5. Juni 1308) vermacht letztwillig in seinem Testament d. d. unter Anderm dem Kloster Hymeltal 20 ℔ Heller, dem Kloster Schlüsselau, wo er beerdigt sein will, . . ., seinen Schwestern Al. und Kunigunde . . ., seinem Bruder Ulrich, Probst bei S. Stefan in Bamberg. (Cfr. Oesterreicher, Paul: „Der Reichsherr Gottfried von Schlüsselberg" Bamberg 1821.)

67. **1310.** 20. Juni. H. Rp. R. 56. L 140. Pg.

Die Richter der Aschaffenburger Kirche bestätigen, daß in der Streitsache zwischen Abtissin und Convent des Klosters Hymmeltdal einer-, und Ludewig Fern Enceln und Ludwig Pistor von Kleinwalhestad anderseits, ein Vergleich wegen eines Compromisses zu Stande kam, sodaß Erstere den Canoniker Bertold von Frankinvord und Heilmann Ouldenbaum von Aschaffenburg, und Letztere den Wortwin Elsasse und Conrad Salche als Schiedsrichter aufstellten, welche entschieden, die Beklagten und ihre Erben dürfen das Kloster in dem s. g. Hebechers-Hof und dessen Zugehörungen in keiner Weise mehr behindern oder belästigen, sondern dieser Hof habe für immer beim Kloster Hymeltdal zu bleiben; Abtissin und Convent desselben sollen aber obigen beiden Ludewig ihre Güter in Kleinwalhestad genannt Kalpachisgut zu ständigem Besitze aufgeben, und dazu noch 2 ℔ Heller bezalen.

68. **1313.** 19. August H. Rp. R. 57. L 13. Pg.

Boppo von Dürne Ritter und Adelheidis, Ehegatten, verkaufen mit Bewilligung Eberhards Rüde Ritters, ihres Eidams, und Gotelindis seiner Gattin, ihrer Tochter, an Abtissin und Convent des Frauenklosters in Hymeltal alle ihre Güter, die sie vom Kloster Altenmunster in Mainz erworben und im Orte Birkenfeld gehabt haben, mit allen Rechten und Zugehörungen, um 300 weniger 10 ℔ Heller, leisten landesübliche Währschaft, und verzichten für sich und ihre Erben auf jede Anfechtung dieses Vertrages. Zeugen. Johann von Ruedern, Conrad Rüde und Eberhard dessen Bruder, Gotfrid Blumbach, Duther Pfil, Folkenand Swarte, Ritter, . . . u. A. m. (Von 3 Siegeln sind die von Düren und Rude (Aulenbach) gut erhalten, das dritte fehlt.)

69. **1314.** 15. Mai. H. Rp. R. 58. L 79. Pg.

Peter, Erzbischof von Mainz, und die dort zum Concil versammelten Bischöfe von Worms, Würzburg, Speier, Augsburg, Halberstadt, Straßburg, Eichstätt und Cur, erteilen allen Andächtigen, welche an den 4 Festen des Herrn, der Mutter Gottes, am Patronatsfest, und an deren Octaven, das Kloster Himmeltal besuchen, 40 Tage Ablaß. (Alle Siegel, deren 9, sind abgerissen.)

70. **1323**. 21. März. H. Rp. R. 59. 62. L. 10. Pg.
Gotfrid und Cunrad Herren von Bickenbach und deren Gattinnen Sara (v. Frankenstein) und Guedela (v. Bommersheim) verkaufen ihr Teil des Zehnt im Langental der Abtissin Agnes und dem Convent des Klosters Himeltal um 110 ℔ Heller, deren Empfang sie bekennen. (Von den 4 Siegeln ist nur dasjenige Conrads v. B. erhalten.)

71. **1323**. 1. Juni. Avinion. H. Rp. R. 61. L. 95. Pg.
Papst Johann XXII. beauftragt den Dechant der Stiftskirche in Aschaffenburg in einer Klagesache der Abtissin und des Convents des Klosters Hymeltal gegen Bertold, Heinrich, Conrad, Johann, Rulmann, Gerberht und Gerlach, Gebrüder, des verlebten Johann Goltstein, Bürgers in Frankfurt, und Laien, Söhne, wegen verschiedener ihnen zugefügter Unbilden an Guthaben und Besitzungen, diese Beschwerden zu untersuchen, die Streitteile zu hören, die benannten Zeugen nötigenfalls mit Censuren zum Zeugniß anzuhalten, und endlich zu urteilen. (Bleisiegel hängt an).

72. **1323**. 21. September. (Schneider: Erbach Urk. III. 44. 2. S. 575.)
H. Rp. R. 60. L. 77. Pg.
Heinrich v. G. Gn. Abt zu Fulda belehnt auf Bitte des Arnous Herren von Bruberg mit der Hälfte aller Lehen, die er vom Stift Fulda hat, und zur Herrschaft Bruberg gehören, für Mechtilde, dessen Tochter, ihren Ehemann, und deren Erben, auf Lebenszeit. Sollten sie keine Erben gewinnen, dann sollen diese Lehenstücke lediglich Kunizen, ihrer Schwester (h. Trimberg), und ihren Erben zufallen. (Siegel)

73. **1324**. 7 Mai. H. Rp. R. 64. L. 66. Pg.
Gotfrid und Cunrad Herren von Byckenbach berichten an Erzbischof Mathias von Mainz, daß sie laut besonderer Briefe den Zehnt im Langental, den Zehnt am Hohenberg, und 4 Morgen Weingarten, gelegen zu Erlbach, der Abtissin Agnes und dem Convent des Klosters Himmeltal verkauft haben, und bitten um Genehmigung, da diese Güter von ihm zu Lehen rühren (Nur Reitersiegel Gotfrids hängt noch beschädigt an.)

74. **1324**. 24 August. H. Rp. R. 63. L. 58. Pg.
Die Aschaffenburger Richter beurkunden, daß vor ihnen Gertrud, Wittwe des verlebten Ritters Friderich von Wasen, und Godebold, Friderich und Nikolaus, Söhne desselben, mit gesammter Hand den beiden Klosterfrauen Hedwig in Schmerlenbach und Alheydis in Himeltal, Töchtern des genannten Friderich selig, und Schwestern der obigen Brüder, eine Jahresrente von 3 ℔ Heller angewiesen haben, zalbar mit 30 Schilling vom Hause Friedrich Ziemmengeres in der Smydegasse, 18 Schilling vom Hause der Karmeliter in der Rosengasse und vom Hause der Brien in der

Webergasse, und 12 Schilling vom Hause Crucelin Bedekenms und der an den Hof der Wasen hinten angrenzenden Scheuer, — welche ihnen deren Mutter Gertraud, solange sie lebt, Jeder zur Hälfte mit 3½ Schilling, nach ihrem Ableben aber ebenso der Vicar Nikolaus (von Wasen) der dortigen Kirche, oder nach dessen Weisung ein Anderer, jedoch nur auf deren Lebensdauer, zu reichen haben soll. Es ist aber ausdrücklich beigefügt worden, daß beim Ableben einer der beiden genannten Schwestern der ihr gebührende Teil, und nach dem Tode beider die ganze obige Rente, ohne Weiters an die Mutter und Bruder derselben heimfällt

75. **1325.** 8. März. H. Rp. R. 65. L. 168. Pg.
Conrad Herr von Byckenbach und Guete dessen Gattin verkauten gesammter Hand der Abtissin Agnes und dem Convent des Klosters Himeldal 8 Malter Korngült, auf nachstehenden Gütern fallend: in Elsaffe, Husen, Schippach, Mechinhard, .. um 40 ℔ Heller, deren Empfang sie bescheinigen. Ihr Vetter Gottfrid siegelt mit. (Drei Siegel hängen gut erhalten an.)

76. **1332.** 1. Juli. H. Rp. R. 66. L. 71. Pg.
Cunrad Setzephant und Lutze dessen eheliche Wirthin verkaufen gesammter Hand der Abtissin Agnes und dem Convent des Klosters Hymildal Alles, was sie haben zu Kuningesbach in dem Dorfe, mit sämmtlichen Zugehörungen, um 77 ℔ Heller, deren Empfang sie bekennen; verzichten auf alle Rechte daran, namentlich Frau Lutze, deren Morgengabe und Wideme die Kaufstücke waren, vor Schultheiß und Schöffen am Gerichte zu Kunnigesbach. Die Richter des Stuls zu Aschaffenburg siegeln. (Siegel abgerissen.)

77. **1334.** 9 November. H. Rp. R. 67. L. 99. Pg.
Hertwig Kreiz, ein Edelknecht von Winheim, eignet dem Edelknecht Ludewig Schenbelin von Hendebach ein Gut in dem Dorfe zu Erlbach, das er von ihm zu Lehen hatte, sodaß er und seine Erben es für eigen verkaufen können, an wen sie wollen. (Siegel hängt an.)

78. **1334.** 9. November H. Rp. R. 68. L. 127. Pg.
Ludewig Schenbelin und Gertrud seine eheliche Wirtin, und deren Erben, verkaufen der Abtissin Agnes und dem Convent gemeinlich des Klosters Himeldal mit gesammter Hand 12 Malter Korngulte im Dorfe Erlebach, die auf nachverzeichneten Gütern liegen, . . . zu dauerndem Besitz fur 98 ℔ Heller, deren Empfang sie bescheinigen Auf ihre Bitte siegelt Conrad von Bickenbach. (Siegel abgerissen.)

79. a) **1335.** Kopp Lehenpr. II. 69. Dahl: Klingenb. S. 90.
Graf Reinhard von Rieneck erhält die Erneuerung und Bestätigung seiner kurpfälzischen Lehen, nämlich „Wilkenstein

die Feste, Heydbach und Eiche, die zwei Dorf mit Kirchsatz, Zehenden und allen Nutzungen; Willensee das Dorf, die Zent halb an der Eich mit andern Guttern und Wälden, die zu den vorgenannten Haus und Veste gehören."

b) **1519.** 7 März. D Heidelbergk mondtag nach Esto mihi A. H. B Bd. 20. Rieneck. Saalb I. fol. 3.

Graf Philipp von Rieneck erhält von Ludwig Pfalzgrafen bei Rhein die Pfälzischen Lehen, nämlich: „Wildenstein, veste und dorf, Heydebach, Esche, mit zehnten und kirchsatz .... Wildensee das Dorf, Hoffstetten das Dorf, Heckbach und Ulinbach die Weiler, die cent zur Aich halber ..." zu rechtem mannlehen, wie solche auch sein Vater gehabt.

80. **1330.** Orig. Mainz. Geistl. S. im k. R. Arch. München. Kr. A. Wzbg. Urk. 28a.

Rudolf ein Ritter von Wirhen (?), Conrad Müz, ein Ritter, Hartmud Wendesadel und Luder von Buchen, wepenere, werden auf Bitte des Ritters Bechtram Schelture, und dessen Bruders Günther, Bürgen gegenüber dem Kloster Himmeltal wegen eines Gutes, das dieses in Ristenhusen (Reistenhausen) gekauft hat.

81. **1337.** 11. November. H. Rp. R. 69. L. 15. Pg.

Conrad Herr von Bickenbach, und dessen Erben, geben der Abtissin Agnes und dem Convent des Klosters Hymeltal Meinlochen Wilichern von Erlenbach und Hedewig dessen eheliche Wirten zu rechtem Eigen, und verzichten auf alle Rechte auf deren Leib und fahrendes und liegendes Gut; bekennen auch, dagegen von genanntem Kloster geschenkt erhalten zu haben Ein Juder Frenckes Wines, 8 Malter Haber und 10 ℔ Heller, deren Empfang sie bekennen. Aussteller siegelt.

82. **1338.** 26. August. Urk. im Arch. des Stift Amts Aschffb. Lade 6. Nr. 500. Pg.

Heinrich Schwab, Vicar des Stifts in Aschaffenburg, verordnet in seinem erhaltenen Testament unter Anderm folgende Vermächtnisse: der Abtissin und dem Convent in Himmeltal 36 Schilling Heller; der Engele, Tochter seines Vatersbruders, Klosterfrau dortselbst, 4 ℔ Heller; der Abtissin und dem Convent in Smerlinbach 30 Schilling Heller; dem Scholaster Heilmann Schwab 10 ℔ Heller; dem Stiftskantor (Friederich Schwab) 10 ℔ Heller, dem Conrad Schwab (Canoniker) 10 ℔ Heller, dem Johann Schwab, (Schöffen) seinem Blutsverwandten, seinen neuen Hof, genannt Rannenberg; der Lyse, Tochter des vorgenannten Johann Schwab, seine 6 besseren silbernen Schalen .... (Richtersiegel hängt an.)

83. **1339.** 13. December. H. Rp. R. 70. L. 12. Pg.

Wipprecht Rüde, Weppener von Kollenberg, und Anna seine eheliche Wirtin, verkaufen gesammter Hand der Ab

tissin Agnes und dem Convent des Klosters Himeldal für recht Eigen auf ihrer Mühle bei Heidebach, genannt „zum Steinloch", und auf den dazu gehörigen Wiesen und Aeckern 2½ Malter Korn jährliche Gülde um 13 ℔ und 5 Schilling Heller, deren Empfang sie bekennen. Bürgen: Walther Kodebuz und Heinrich Kodebuz. Weppenere Aussteller siegelt.

84. **1340**. 23. Januar  Lib. Cam. III. fol. 49 des Stifts Aschffbg.

Heilmann Schwab, Scholast des Stifts zu Aschaffenburg, stiftet 200 ℔ Heller zu einer ewigen täglichen Messe, die von einem Cisterzienser Mönch von Schönau in der Klosterkirche zu Himmeltal zu lesen ist, und das Kloster verpfändet dem Stift zur Sicherheit, daß die Messe zum Seelenheil des Stifters und seiner Eltern gelesen wird, seinen Hof zu Ostheim.

85. **1340**. 3. Mai.  H. Rp. R. 71. L — Pg.

Götze von Blenbach und Cunne seine eheliche Wirtin verkaufen mit Zustimmung seiner Mutter Jute, und Conrad Phils und Fritzen, seiner Brüder, an die Abtissin Agnes und den Convent des Klosters Himmeltal 1½ Malter Korngülte auf ihrem Hofe zu Heidebach, den ihre Mutter jetzt inne hat, um 9 ℔ Heller, deren Empfang sie bekennen. Bedungen wurde auch, daß, wenn diese Gülte, oder der Hof selbst, feil würden, Verkäufer dem Kloster solche vor Andern, Verwandten oder Fremden, zu Kauf geben müssen; ferner daß, wer auf dem Hofe sitzt, die Korngült bei Vermeidung der Pfändung schadlos an das Kloster abzuliefern haben soll (Die 3 Siegel sind abgefallen.)

86. **1340**. 12. Dezember  (99.) Urk. im Arch. d. k. Stift. Amts Aschffb. Lade 209. Nr. 3314.

Heilmann Schwab, Scholast des Stifts zu Aschaffenburg († 14. März 1341), verordnet in seinem noch erhaltenen Testament unter Anderem folgende Vermächtnisse aus seinem Nachlaß: Der Abtissin und dem Convent in Hymmeldal eine halbe Carrate Frankenwein und 5 Malter Korn; der Engela Schwab, seiner Schwester, Profeßschwester des genannten Klosters, 4 ℔ Heller Jahresrente auf deren Lebensdauer, welche Zinsrente nach deren Ableben auf seine Brüder zurückfallen soll; den zwei Priestern, welche in Hymmeldal celebrieren, jedem derselben 1 ℔ Heller; der Abtissin und dem Convent in Smerlenbach 5 ℔ Heller und eine halbe Carrate Frankenwein; der Engele und Luse, Töchtern seines Bruders (des Schöffen Johann Schwab in Aschaffenburg) seine Weinberge in Obernburg; der Albeid, Tochter desselben seines Bruders Johann, 100 ℔ Heller, welche ihr auf Renten anzulegen sind; andere Legate seinem genannten Bruder Johann als Haupterben, und seinen Brüdern Hartmann, Ritter, Friederich, Propst bei St. Stefan in Mainz, und Conrad, Canoniker des Stifts in Aschaffenburg. (4 Siegel hängen an.)

87. **1341.** 8. Juni. H. Rp R. 72. L. 122. Pg.

Cunrat Rode von Mynenberg (A. H. V. 2. Bd. III. S. 113), Vogt zu Bischofsheim, Ritter, und mit ihm Gute, seine eheliche Wirten, verkaufen der Abtissin und dem Convent des Klosters Hymmeltal, grawes Ordens, ihren Hof, der zu Frigen (Frie-Eigen? Freieigen?) Heidebach gelegen ist, mit allen Rechten, den jetzt baut Cunrat Hofeman, und der jährlich 15 Malter Korn, 30 Schilling Heller und 1 Fastnachtshuhn ständige Gulte gibt, ferner ihre Mühle, im Steinloch gelegen, mit allen Rechten und Zugehörungen, die alle Jahr 5 Malter Korn und 1 Fastnachthuhn gilt, um 181 & Heller, deren Empfang sie bekennen; leisten gewöhnliche Währung für freies Eigentum, und stellen als Bürgen: Eberhart Roden ihren Bruder, Ritter Phil. von Blenbach und Ruprecht Stetenberg Edelknecht, die auch dafür haften, daß der Aussteller Tichter Gutchin nach erreichter Großjährigkeit obiges Gut aufgibt, und darauf verzichtet. (Es siegeln Conrat, Eberhart Rode und Phil.) (Die 2 Siegel der Rode zeigen das Wappenbild Rüde) (A. H. V. Bd. 32. S 182 Nr. 569)

88. **1342.** 24. April. H. Rp. R. 75. L. 121. Pg

Ekkehart, Bürger zu Dürne, und Irmengart, seine Frau, geben gesammter Hand 12 Schilling Heller ständig, ruhend auf dem Hause des Schmieds Demmer zu Durne, Hildegunt, seiner Geswihen, einer geistlichen Jungfrau des Klosters zu Himeldal und dem Convent gemeinlich dortselbst als Jahresrente, und zwar der Ersteren auf ihre Lebenstage zu ihrer Notdurft, und nach deren Ableben dem Kloster ewig bleibend; zu Gyseln, seiner ersten Ehefrau, und zu ihrem eigenen Seelenheile. Zeugen: Engelhart von Rosenberg, mit dessen Bewilligung diese Zuwendung geschah, Diderich von Dürne, Behtold von Werde u A. m.

89. **1342.** 1. Mai. H. Rp. R. 73. L 75.

Conrad von Bickenbach und Schultheiß und Schöffen des Gerichts zu Erlebach entscheiden in der Streitsache des Klosters Himmeltal und Hedwig, der Wittwe Menloch Wilchers selig, es solle diese Letztere in dem Nachlaß ihres verlebten Ehemanns lebenslänglich sitzen bleiben, sowohl in den Gütern, als bei der Fahrnis, aber jährlich an das Kloster 10 Schilling Heller Recognitionszins bezalen, nach ihrem Ableben soll Alles aus ihrer ersten Ehe dem Kloster heimfallen; was sie mit Sizze, ihrem jetzigen Gatten erwirbt, solle diesem bleiben, wenn er sie überlebt. Zeugen: Hartman Pfarrer von Erlenbach, Frizze Mekwis Weppener, Wortwin Schultheiß zu Elsaffen, u. A. m (Siegel Conrads v. B hängt an.)

90. **1342.** 14. Oktober. H. Rp R. 76. L Pg.

Götze von Blenbach und Cunne seine eheliche Wirtin verkaufen mit Zustimmung Conrat Phils und Fritzen, seiner Brüder, der Abtissin Agnes und dem Convent des Klosters

Hymeltal ihren Hof zu Hendebach samnt allen Rechten und Zugehörungen, ferner alle dort habenden Pfennigzinsen, wie das Alles sein Vater, seine Mutter und er gehabt, um 100 ℔ und 5 Schilling Heller, jedoch ohne die über dem Wege liegende Hofstatt, die er seinem Bruder Phil gegeben hat. Bürgen: Walther Kottbuz, Fritz Meckenche und Ludewic Zchobeln von Hendebach, Weppenere. (Siegel Götze v. B. fehlt; die 2 seiner Brüder sind gut erhalten.)

91. **1342.** 15. Oktober    H. Ap. K. 74. L. Pg

Agnes Äbtissin und Convent des Klosters Himmeltal verkaufen ihren Hof im Orte Hendebach mit allen Rechten und Zugehörungen desselben, der vormals Gotfriden von Blenbach gehörte, ferner 2 ℔ Heller Rente, fallend an Martini von Gütern Brunwards von Rysenhusen, ihres Zinsholden, unter nachstehenden Nebenbestimmungen an Eberhard von Ruedern (confer. A. H. V. Bd. 2, S. 182 und 282, Nr. 569; † 27. Okt. 1350), Dechant der Kirche zu Würzburg, um 90 ℔ Heller, deren Empfang sie bekennen. Sie verpflichten sich gemäß Auftrag des genannten Käufers eine Jahresrente von 8 Malter Korn um die Erndtezeit vom erwähnten Hofe, nebst den 2 ℔ Hellern, die von dem genannten Brunward fallen, an Lukardis von Kerbin, welche auf Bitte des genannten Eberhard eine Pfründe bei ihnen erhalten und inne hat, auf deren Lebenstage auszubezahlen. Nach Ableben der genannten Lukardis sollen diese Reichnisse zum Seelenheil des Herrn Eberhard und seiner Vorfahren, zum Nutzen des Klosters an dieses heimfallen, in der Art, daß an jedes Kloster Mitglied an den Fastensonntagen bis Ostern ein halbes Prabendbrot, wie sie an der Aschaffenburger Stiftskirche eingeführt sind, verteilt wird. Sollte das Kloster die Reichnisse an Lukardis, oder die Brodverteilung nach ihrem Tode irgendwie vernachlässigen oder versäumen, dann sollen der bemerkte Hof und die Gefälle sofort an Ritter Johann von Ruedern, den Bruder des Käufers, anfallen, und an dessen Erben. Dechant Eberhard bekennt, daß er den obigen Hof und die Jahresrente zu seinem und seiner Eltern Seelenheile der Lukardis und dem Kloster unter bemerkten Nebenbestimmungen als unwiderrufliche Schenkung gestiftet hat. (Siegel der Äbtissin und des Conv. sind gut, das Eberh. v. R. nur zum Teil erhalten.)

92. **1343.**    Lib. Praes. des Stifts Aschffbg. II. 111. III. 130.

Henekin Hame und dessen eheliche Wirtin Adelheid verkaufen mit Bewilligung des Ludwig Schubelin und seiner ehelichen Hausfrau Gezela dem Stiftsvicar Conrad von Oppershoven zur Präsenz des Stifts in Aschaffenburg eine jährliche Gült zu 1 ℔ Heller um 13 ℔ Heller, deren Empfang sie bekennen, von ihren Gütern in Trennfurt. (R. 77, 30, 103, 78, 90.)

93. **1343.** 2 März. H. Rp. R 77. L. 142. Pg.

Dyederich Abt (XX. Abt, † 17. Juli 1353) und Convent des Klosters Brunnebach, Growes Ordens, von Cytel, gelegen in Wirtzeburger Bystum, verkaufen dem weisen Manne Lutzen von dem Zolderlin, Bürger zu Aschaffenburg, den s. g. Burnbecher Hof mit Garten und Scheuer, gelegen zu Aschaffenburg in der Stadt bei den Predigern, um 30 ℔ Heller, deren Empfang sie bekennen, mit folgenden Bedingnissen. Wann Alheit Marschelkin gestorben, dann hat Käufer jährlich 1 ℔ Heller Zins dem Kloster an Martini von dem Hofe zu reichen; ebenso dessen Besitznachfolger. Verkäufer behalten sich auch unentgeltliche Herberge in dem Hofe vor. (Abts- und Conv. Siegel hängen an.)

94. **1344.** 12. Januar. Lib. Praes. III. fol. 9.

Nikolaus von Wasen, Vicar an der Stiftskirche zu Aschaffenburg († 11. März 1349), vermacht in seinem Testament seinen Nichten Hedwig in Schmerlenbach und Adelheid in Himmeltal, (Töchtern seines am 13. Juli 1324 verlebten Bruders, Ritters Friedrich von Wasen) Klosterjungfrauen, alle seine silbernen Gefäße, welche verkauft werden sollen, um den Erlös in zwei gleiche Teile zu teilen und zu deren Bedürfnissen zu verwenden; ferner der Abtissin und dem Convent in Himmeltal 5 ℔ Heller, nämlich 1 ℔ zu einer gemeinschaftlichen Trostung, und die übrigen 4 ℔ zur Verteilung unter sich.

95. **1344.** 5. März. H. Rp. R. 78. L. 101. Pg.

Heinrich v. G. G. Erzbischof von Mainz bestätigt die Schenkung des Zehnt im Langendal sammt Zugehörungen durch Conrad und weiland Gotfrid Herren von Bickenbach an Abtissin und Convent des Klosters Himeltal, indem dieser Zehnt von Mainz zu Lehen ruhrt, und auch den Schenkern von ihm und seiner Kirche als Lehen gegeben war.

96. **1344.** 17. März. H. Rp. R. 79. L. 20. Pg.

Graf Gerhart von Rienecke (1331–1367), und Mene dessen Gemahlin (geborne v. Bickenbach, Wittwe Cunos v. Falkenstein, † 1334), vereignen der Abtissin und dem Convent des Klosters Himmeltal auf Bitte des Ritters Johann von Ryedern alle Güter, die derselbe und dessen Erben in dem Dorfe Esche und zu Blinbach von ihnen zu Lehen gehabt haben. (Beide siegeln; das Eine Siegel fehlt.)

97. **1345.** 10. Januar. Simon. Erbach. Urk. Anhang Nr. 26.

Starkerade von Bruberg, ein Ritter, ernennt zu Getreuenhendern seines letzten Willens seinen Bruder Hermann und seine Kinder Albrecht, Heinrich, und Jutta; er bestimmt, daß er zu Hoeste begraben werden soll, wo seine eheliche Hausfrau Methild auch begraben ist. Er vermacht deshalb demselben Kloster Hoeste sein Zelten

Pferd und seine ganze Rüstung zu einer Jahreszeit, und setzt seiner Tochter Jutta in demselben Kloster 2 Malter Korngülten; dem Convent zu Himmeltal 2 ℔ Heller und seiner Tochter Stilla daselbst 2 Malter Korngülte auf seinen Teil des Zehnt zu Mymelingen (Mömlingen), welche nach ihrem Tode an ihre Erben zurückfallen; dem Convent zu Nuroldes und seiner Tochter Metzen daselbst . . .; dem Convent Steinbach und seiner Tochter Grede daselbst . . .

98. **1347.** 4. Februar. H. Rp. R. 80. L. 62. Pg.

Conrad Byger, Stiftsvicar in Aschaffenburg, Kelner und Amtmann Erzbischofs Heinrich von Mainz, bestätigt, daß Walter von Hersfeld, Pfründener (des Stifts) zu Aschaffenburg, mit seinem Wissen und Willen 3 Morgen Weingarten am Bischobesberg zwischen Conrad Lotz aus dem Hayn und Eberhart Strube gelegen, von Engelbold Metzeler, Schöffen zu Aschaffenburg, Engelbold und Hennechin, dessen Söhnen, und Hennechin, dessen Eidam, gekauft hat, welche zu zwei Teilen seiner Herrschaft zehntpflichtig, sonst aber frei eigen sind. (Siegel erhalten.)

99. **1347.** 25. Juli. H. Rp. R. 81 L. 54. Pg.

Lutzze Ruzzel (die Aufschrift schreibt Russel) und Yne seine Frau verkaufen ihren Hof, den s. g. Burnbecher Hof, und ihren dabeiliegenden Garten und Scheuer, sammt allem sonstigem Zugehör in der Stadt Aschaffenburg der Abtissin Agnes und dem Convent des Klosters zu Hymeltal, Graues Ordens, um 110 ℔ Heller, deren Empfang sie bekennen. Sie geben vor Schultheiß und Schöffen die Kaufstücke auf, und bedingen noch, daß die Herren von Bronnbach, wenn sie nach Aschaffenburg kommen, Wohnungsherberge, ohne Schaden der darin Wohnenden, in dem Hofe rechtlich anzusprechen haben. (1 Siegel.)

100. **1348.** 23. Mai. H. Rp. R. 82. L. 170. Pg.

Johann Gans, Edelknecht zu Werde, und Anna, seine Gattin, verkaufen dem Conrad von Frankenstein und dessen Erben alles, was sie in Trimfurth (Trennfurt) haben von Leuten, Aeckern, Weingarten, Wiesen, sammt Allem, was dazu gehört, um 114 ℔ Heller. Conrad von Bickenbach siegelt mit ihm. (Nur des Gans Siegel ist erhalten.) Zeugen: Ulrich Pfarrer zu Werde, Götze von Erlebach, Götze, Gernod Hun, Brüder, und Rüdeger, Schultheiß zu Werde.

101. **1348.** 28. September H. Rp. R. 83. L. 126. Pg.

Huk, ein Ritter von Erpach, und Femele seine Gattin, verkaufen an Abtissin Agnes und den Convent des Klosters Hymeldal 6 Malter Korngülde, 40 Heller Geldes und Herburge, und alle Rechte im Dorfe zu Erlebach auf dem Zehnten und auf dem Gut, auf dem Merklin Pfaffen Sohn sitzet, für eigen

um 54 Ø Heller, deren Empfang sie bekennen. (Aussteller siegeln. Siegel fehlt.)

102. **1348.** 28. September H. Rp. R. 84. L. 119. Pg.

Conrad Herr von Bickenbach eignet auf Bitte Huges, Ritters von Erpach, und Femeln seiner Gattin und deren Erben, der Abtissin Agnes und dem Convent des Klosters Himeldal die Güter, auf denen Merklin Pfaffen Sohn sitzet, und was er Rechtens an dem Zehnt hat zu Erlebach, was Alles er von ihm zu Lehen getragen und an das Kloster verkauft hat, zu seinem Seelenheil um Gottes willen. (Siegel.)

103. **1349.** 14. August. H. Rp. R. 85. L. 18. Pg.

Ludewik Scheubelin und Gerdrut seine Frau verkaufen zu Eigen der Abtissin Agnes und dem Convent des Klosters Hymeldal 1 Ø Geldes ewiger Gülde zu Heydebach auf 3 Morgen Weingarten, genannt Bernolt, um 15 Ø Heller, zu reichen auf ihrem Hofe zu Heydebach. Zeugen: Cunrad Wirzeburger und Johann dessen Bruder u. A. m. (Siegel fehlt.)

104. **1350.** 16. Februar. H. Rp. R. 86. L. 60. Pg.

Johan Swab von Aschaffenburg beweist Katharinen (von Bellersheim ?), Engeln seiner Tochter Kind, einer Nonne in dem Kloster zu Hymeltal, 6 Ø und 5 Schilling Heller ewiger Gülde, die ihr sein Bruder selig, Heileman Swab, Schulemeyster des Stiftes zu Aschaffenburg, zu Leibgeding auf ihre Lebenstage vor seinem Tode vermachte; wenn sie also mit Tode abgeht, dann sollen obige 6 Ø 5 Schilling Heller ständig an das vorgenannte Kloster zu dessen Tischbedarf und übrigen Ausgaben heimfallen; soweit sie reichen, zum Ankauf von Fischen oder Heringen, oder wenn dem Convent zweckmäßiger dünket, zur gleichmäßigen Verteilung, und soll damit jährlich angefangen werden am Tage nach Kreuzerhöhung, oder zu einer andern Zeit. Obige Gülte schulden mit 2 Ø Heller Herbord Scholle von Hursten, mit 4 Ø Heller Cunrad Ludolf, Voit von Seligenstadt, und mit 5 Schilling Heller Hennichin Albert und Elsebache Gerhart Erben zu Seligenstadt. (Siegel fehlt.)

105. **1351.** 5. März. H. Rp. R. 87. L. — Pg.

Cuno von Valkenstein, Dompropst und Vormund des Stifts Mainz, bestätiget, Walther Cotdebuz ein Edelknecht habe, auf Grund Erster Bitte Königs Carl, für seine Tochter eine Pfründe im Kloster Himmeltal beansprucht, die Abtissin und der Convent dieses Klosters hätten aber die Gewährung abgelehnt, weil es bei ihnen nicht herkömmlich sei, auf Erste Bitte eines Königs eine Pfründe zu verleihen; sie bäten demnach um Schutz dieses ihres Herkommens; Walther Cotdebuz sei demnach bedeutet worden, daß er kein Recht habe, diese Pfründe zu verlangen. Derselbe bekennt diesen Bescheid erhalten zu haben, und siegelt mit. (Beide Siegel erhalten.)

106. **1354.** 25. April. H. Rp. R. 89. 90. L. 61 103. Pg.

Erzbischof Gerlach von Mainz bestätigt (gleichen Inhalts wie 1344 5. März) die Schenkung Gottfrieds und Conrads von Bickenbach und ihrer Gattinnen Sarah und Guedela (vom 1323 21 März, R 70).

107. **1354** 11. Juni H. Rp. R. 88. L — Pg

Die Richter der Aschaffenburger Kirche bezeugen, Alhendis von Bitkinbach Abtissin, und Engela und Irmengardis, Conventfrauen des Klosters Hymeldal, hätten in ihrer Gegenwart vorgebracht, der Pfarrer Ulrich in Summerawe habe am vergangenen Dinstag ihnen ein Schreiben des Propstes Nikolaus bei St. Victor ext. m zu Mainz verlesen und verkündigt, worin derselbe als Commissär des Erzbischofs Gerlach sie auffordert, innerhalb 3 Tagen, auf die ihnen zugestellte Erste Bitte des Letzteren, einer Tochter des Frissenbach (ein Wigand Frischenbach, Faut zu Erbach, erscheint bei Schneider: Erbach Urk. II. 65. S 116 und Baur: Hessische Urk. I. S. 480. Nr 690 vom Jahre 1389) eine Pfründe in ihrem Kloster zu verleihen, und dieselbe als Schwester bei sich aufzunehmen; da sie aber in obiger Frist weder den Erzbischof, noch dessen Commissär persönlich in eigenem und ihres Klosters Namen aufsuchen könnten, so bäten sie ihre Erklärung zu beurkunden, daß sie nämlich, auf diese Erste Bitte hin, das genannte Fräulein zu einer Pfründe in ihrem Kloster als Schwester aufzunehmen und ihr die herkömmlichen Erträgnisse anzuweisen bereit seien.

108. **1358.** 21. Februar. H. Rp. R 91. L. 113. Pg.

Fritze Stumpf Edelknecht, Hedwig dessen Ehegattin, und alle ihre Erben bekennen, daß sie ihren Hof zu Grozzen Heidebach als freieigen verkaufen dem Heinrich Egen, Bürger zu Miltenberg, Hillen, dessen Frau und deren Erben, denen sie zu Währschaft als Bürgen stellen: die Edelknechte Walther von Hartheim, Cunrad von Hartheim und Dyther Edelman von Heidebach (Aussteller und die beiden ersten Burgen siegeln.) (Die drei Siegel hängen an.)

109. **1359.** 23 Dezember. H. Rp. R. 92. L. 114. Pg.

Herman Seman von Kennenkeim, Walther und Cunrad von Hartheim, Gevettern, und Ulrich Stumph von Swéneburg, Edelknecht, bekennen, daß sie Burgen geworden gegen Heinrich Egen, Bürger zu Miltenberg, Hille dessen eheliche Wirtin, und deren Erben, für 188 ₶ Heller, die sie ihnen bezalt und gewährt haben, von wegen Fritzen Stumph von Sweneburg und Hedewig seiner ehelichen Wirtin seligen, und wegen des Hofes zu Grozzen Heydebach, den ihnen Fritz Stumph und Hedwig verkauft, und vor Schultheiß und Schöffen

von Heydebach aufgegeben haben; daß nämlich die Kinder der Verkäufer, Einen Monat spätestens, wann sie volljährig geworden, diesen Vertrag, und die Zalung des Kaufpreises, anerkennen, und ihn bis nach Verlauf der Währungszeit halten. (Zwei der 4 Siegel sind abgebrochen.)

110. 1360. K. A. W. ibid Lade 9. Nr. 50.

Erzbischof Gerlach von Mainz vertauscht seine Weinberge zu Rück und am Bischofsberg gegen diejenigen des Klosters Himmeltal. (Orig. im Reichsarch. München.)

111. 1361. Kr. Arch. Wzb. Mainz. Geistl. S. Lade 9. Nr. 52

Erzbischof Gerlach von Mainz freit die Weincrescenz und Früchte des Klosters Himmeltal vom Zoll in Miltenberg. (Orig. im Reichsarch. München.)

112. a) 1360. 17. Oktober, am Tag nach Galius confess. (Lb. Praes. III. fol. 301). Pg. (Stiftsurk. I. 128. Lg. Nr. 512.)

Conrad Kaltoven von Aschaffenburg verkauft als Vollmachtsträger des Edelknechts Wernher von Echzell und Elsen deren ehelicher Wirtin dem Stiftskustos Johann von Bessenbach daselbst eine ewige Jahresrente von 6 Summer Korn und 2 Fastnachthühner mit zugehörenden Besthäuptern, fallend von Aeckern, Wiesen, Gärten, Hecken, das Bronnbacher Gut genannt, in den Markungen von Schoneborne und Daspach, um 15 ℔ Heller. Besitzer des Gutes: Gylbert von Daspach, Gela dessen Frau, Hermann Steinheimer Glöckner zu Schöneborn, Jutte deren Frau, welche die Gülte zu 6 Summern zu liefern versprochen haben. Den Kaufbrief siegeln Wernher v. Echzell und die Richter des Stifts.

b) 1361. 6. Januar. Stiftsarchiv Aschffb. 430. 3254. Pg.

Johann von Bessenbach, Stiftscustos zu Aschaffenburg, verordnet letztwillig, daß gewisse 1360 von ihm erkaufte Renten nach seinem Ableben seinen Nyftteln, den Nonnen Hedwig von Bessenbach und Hedwig von Gunsrode im Kloster Himmeltal, zur Nutzung auf Lebenszeit in der Art überlassen werden sollen, daß sie nach deren Ableben zu den Präsenzbroden des Stifts eingezogen werden.

113. 1363. Kr. Arch. Wurzb. Mainz. Geistl. S. Lade 9. Nr. 52

Erzbischof Gerlach von Mainz vergleicht sich durch seinen Keller mit dem Kloster Himmeltal wegen eines Hauses in Miltenberg, das zur Erweiterung der herrschaftlichen Bauten gezogen wird, und gibt cessionsweise 12 Schilling Heller, die darauf haften, und 10 Schilling Heller auf dem Hegelinsgarten bei St. Walburgiskirchen außerhalb Miltenberg. (Orig. im Reichsarch. München.)

114. 1364. 21. Februar. G. Rp. R. 93. L. Pg.

Cunrad Phil von Ulnbach ein Edelknecht, gesessen zu Mengebur (Mönchberg), verkauft, mit Zustimmung seiner 2 Söhne

Cunrad und Frizze, der Abtissin Alheide und dem Convent des Klosters Hymeldal, graues Ordens, sein Lehen zu Erlebach (das zur Zeit Heinz Kyl um jährlich 5 Malter Korn innehat), sowie den dazu gehörenden Zehnt und 4 Schilling Heller und 1 Fastnacht huhn (um 54 ℔ Heller), und gelobt unverzüglich zu bewirken, daß ihnen dieses Lehen von Cunrad von Bitgenbach geeignet werde, sobald derselbe wieder (in 4 Wochen) zu Lande kommt; stellt auch hiefür Bürgen, nämlich Conrad Gans von Smachtenberg und seines Bruders Sohn Fritzen von Blnbach. (Von den 3 Siegeln ist Eins abgerissen.)

115. **1364** 29. Oktober H. Rp. R. 95. L. 5. Pg.

Gerlach von Birkenfelt und dessen Erben geben der Abtissin und dem Convent zu Hymeltal auf: ihre Hube zwischen Wazzermanns seligen Hube und Dytmar Beiers seligen Gute, sodaß sie allen Ansprüchen darauf entsagen. Zur Sicherheit siegelt auf ihre Bitte Abt Gotfrid von Nuwenstad, und Aussteller selbst. (Siegel fehlen.)

116. **1364**. 12. November. H. Rp. R. 94. L 4. Pg.

Gerlach von Birkenfelt und alle seine Erben bekennen, der Abtissin und dem Convent zu Hymeltal zu schulden 20 Malter Korn, die sie in 4 Jahren mit je 5 Malter zu Birkenfeld abliefern wollen; und stellen als Bürgen, Gotzen, Pfarrer zu Steinvelt, Craften Blümelin von Celle, Welslingen von Tunnefelt und Ytil von Totenheim von Ouspach, welche diese Bürgschaft leisten. (Vier Siegel hängen an.)

117 **1365**. ca. Invent des Stadt Frankf. Archivs I. 6. Nr. 68

Schreiben des Erzbischofs Gerlach von Mainz betreffs Gefangennahme des Beichtigers vom Kloster Himmeltal durch Georg Brentsack

118. **1365**. 13. Januar. Stiftsarch. Aschffb. 481. R. 1. Pg.

Johann von Bessenbach, Stiftscustos in Aschaffenburg († 5. September 1365) verordnet in seinem Testament: . Er bestätigt seinen Nichten, Barbara (von Gonsrod) in Schmerlenbach, Hedwig von Bessenbach und Hedwig von Gonsrod in Himmeltal, gewisse Rentenbriefe über die ihnen bereits ausgewiesenen Gefälle, deren Genuß ihnen lebenslänglich verbleiben, welche aber nach ihrem Ableben, zur Hälfte zu den Präsenzbroden und zur anderen Hälfte zu den Commemorationen, an die Stiftskirche in Aschaffenburg für immer fallen sollen. Diesen seinen 3 Nichten vermacht er ferner seine gefütterten Kleidungsstücke, und einer Jeden derselben 2 ℔ Heller.

119. **1365**. 22. Februar H. Rp. R. 96. L. 118. Pg.

Hille, Heinrich Egens seligen Wittwe, verkauft, und hat gesammter Hand mit genanntem Heinrich Egen, mit Zustimmung ihrer Tochter Barbara und ihres Eidams Götz von Küls-

heim, verkauft der Abtissin Alheiden, der Priorin und dem Convent des Klosters zu Hymeltal ihren Eigen Hof zu Großen Heidebach, gelegen zwischen Heinzen Schwartzbart und Wolzen Arnold, mit allen Zugehörungen, um 350 ℔ Heller, deren Empfang sie bekennt. Auf Bitten der Genannten siegeln Burgermeister und Schöffen der Stadt Miltenberg. (Siegel abgerissen.)

120. **1367.** 25. Mai. H. Rp. R. 490. L. 547. Pg.

Adelheydis von Byckenbach Abtissin und Convent des Klosters Himmeltal beglaubigen, daß vor ihnen ihre Conventualinnen Hedewigis von Bessenbach und Hedewigis von Gunsrade (?) auf alle Rechtsansprüche gegen Dechant Franz und das Kapitel des Stifts zu Aschaffenburg, dann gegen den Vicar Ludwig Echzell daselbst, als Collector, wegen verschiedener Fruchtgefälle in Sulzbach und Niedernberg . . . verzichtet haben.

121. **1368.** 30. November. H. Rp. R. 97. L. 120. Pg.

Alheid Abtissin und Convent des Klosters Hymeldal, Grawes Ordens, geben dem (Heinzen Suberlich, u.) Cunze Smahtenberger und Gernot Smahtenberger, und deren Erben, jedem 32 Morgen Acker auf dem Langendal in Erbbestand, sodaß Jeder alle Jahr 8 Malter Frucht als Pachtschilling zum Kloster zu liefern, und Jeder alle Jahr bei 30 Schilling Heller Buße, welche dem Kloster verfällt, 10 Fuder Mist auf seinen Teil Acker zu fahren haben soll. Abtissin und Convent siegeln. (Conv. Siegel ist abgerissen.)

122. **1369.** Kr. Arch. Wzb. Mainz. Geistl. S. Lade 9. Nr. 57.

Vertrag zwischen dem Kloster Himmeltal und den Gebrüdern Conrad und Eberhard Rueden, des Atzes wegen zu Heidebach ausgerichtet. (Orig. im Reichsarch. München.)

123. **1370.** 7. Januar. H. Rp. R. 98. L. 64. 65. Pg.

Die Richter der Aschaffenburger Kirche beurkunden, daß, vor ihnen in Person erschienen, Agnes Cremer, Bürgersfrau von Aschaffenburg, Wittwe des verlebten Johann Cremer (Institor), rechtsförmlich und letztwillig zu ihrem und ihres genannten Gatten Seelenheile ihre Weinberge, gelegen am Bischofsberg, zwischen denen des Wäppeners Fritz von Hedenstorff und des Bürgers Conrad Puffer von Aschaffenburg, mit allen Lasten und Ehren, durch Testament, der Abtissin und dem Convent des Klosters Hymeltal zu deren gemeiner Präsenz vermacht hat, um deren Erträgniß gleichheitlich unter sich zu teilen, und zum Nutzen der Präsenz zu verwenden; aber in der Art, daß ihr und ihres Mannes Jahrtag jährlich vom und im Kloster für alle Zeit mit Vigilien und Todtenmessen begangen werden soll. Zeugen: Syfrid Rynthorn, Conrad Ebirhardi, Nikolaus Pistoris, Vicarien des Stifts, Nycolaus Eingreoe Geistlicher u. A. m. (Siegel hängt zum Teil an.) (Beiliegend eine zweite Ausfertigung de eod.)

124. **1372** 19. Juli. Aschaffenburg. H. Rp. R. 99. L 100. Pg.
Erzbischof Johann von Mainz bestätigt die Schenkung Gottfrieds und Conrads von Bickenbach v. 21 März 1323. (R 70.)

125. **1374.** 11. Dezember. H. Rp. R. 100. L. 74. Pg.
Dietherich (I.) von Bickinpach und Cunrad (IX.) von Byckinpach, Bruder, bekennen der Abtissin Elsbethen von Ryedern und den Jungfrauen des Klosters Himmeltal 40 ℔ Heller zu schulden, und verpflichten sich, davon jährlich 4 ℔, nämlich an den 4 Goldfasten je 1 ℔, solange zu bezalen, bis sie die Hauptschuld selbst tilgen. Darum sollen dieselben an jeder Goldfasten ihres Vaters gedenken, und an St. Gallen Tag dessen „Jeriazit“ begehen. Werden die 40 ℔ Heller Kapital bezalt, so soll dieß Geld, und der dem Kloster geschenkte Harnisch ihres Vaters selig, mit ihrem Willen auf Rente angelegt werden. (Beide Siegel sind gut erhalten.)

126. **1377.** 23. Juni. H. Rp. R. 101. L 25. Pg.
Schwester Elsebeht Abtissin, und Convent des Klosters zu Hymeldal, grawes Ordens, geben dem Nycholaus Ulner, dessen Ehefrau Alheid, und deren Erben, ihren Hof oben am Dorfe Breidenborn in Erbleihe, mit allen Zugehörungen und Rechten, um jährlich 3 Malter Frucht, halb Korn, halb Haber, und 1 Sommerhuhn. Dieselben haben den Hof in gutem Bau zu halten und Feuer und Rauch auf dem Hof zu halten. Sollten sie oder ihre Erben ihn mit Besserungen verkaufen, so haben sie ihn dem Kloster vor andern anzubieten. Wenn des Klosters Frau und ihr Gesinde kommen, sollen sie Fuhren daselbst finden; wenn nicht, so soll man auf den Hof ziehen. Pächter dürfen den Hof nicht ohne des Klosters Willigung verleihen, und nichts davon zu dessen Schaden wegführen. (Siegel der Abtissin Elizabet hängt an.)

127. **1383.** 11 April. H. Rp. R. 46. L. 49. Pg.
Otto, Abt in Ebera, und Schwester Elizabet, Abtissin in Himmeltal, verpfänden in dringender Not, mit Zustimmung des Konvents dieses Klosters, dessen in Reistenhusen liegende Güter mit der Bedingung, daß sie solche, weil sie ihm gehören, wieder zurückzukaufen versprechen, und auf Dauer der Verpfändung ihm zur Sicherheit des Klosters Güter in Heidebach diesseits des Mains versetzen. (Beide Siegel hängen an.)

128. **1386.** 14. April. H. Rp. R. 102. L. 63. Pg.
Götze Gebin, Katherin dessen eheliche Wirtin, Heintz Faud, Jutte seine eheliche Wirtin, Burger zu Miltenberg, bekennen, jährlich an Martini der Abtissin und dem Convent zu Himmeltal 2 ℔ Heller ewiger Gülte zu schulden, und verpfänden ihnen zur Sicherheit der Schuld ihren Acker in der Aldenstad vor Miltenberg, 5 Morgen, stoßend an Johanns von Michelstads und Johann Bu[illegible]ers Acker. Bürgermeister, Schöffen und Rat der Stadt Miltenberg siegeln.

129. **1398.** 8. Oktober. Stiftsurk Aschffb Nr. 274. L. 4. Pg.

Johann Wynemar Stiftsvicar in Aschaffenburg verordnet in seinem Testament dd. Aschaffenburg: Ein ℔ Heller an den Pfarrer der St. Agathakirche und dessen 3 Altaristen jährlich zu verteilen am Jahrtage seines Vaters Wynemar selig und seiner Mutter Husa Wynmern selig, den sie am Vorabend des Vorabends der Erscheinung des Herrn zu begehen haben, und zalbar von seinem Hofe sammt Umgriff bei St Agatha, welchen seine genannte Mutter vormals bewohnte, und von seinen sämmtlichen an diesen Hof anstoßenden Gärten, teils hinter der St Agathakirche liegend. Seine silbernen und silberbeschlagenen Gefäße bestimmt und vermacht er dem Frauenkloster Hymiltal, um damit durch seine genannten Testamentsvollstrecker ständige Renten zu kaufen, welche zu einer Erquickung der dortigen Nonnen jährlich an seinem und seiner Eltern Jahrtage gleichmäßig verteilt werden sollen.

130. **1399.** 19. Juni. H. Ap. K. 163. L. Pg.

Frau Hebell von Bessenbach, Abtissin zu Hymeltall, und der Convent gemeinlich dieses Klosters leihen ihre Wiese unter Vergelen Grunde dem Contzen Pferl, auf dessen Lebenstage mit den Bedingnissen, daß er dieselbe in gutem Bau halten und das Erträgniß auf seine Mühe und Kosten heimsen muß; das Ömet ganz, und das Heu zu ⅓ zu beziehen, die andern ⅔ aber um 21 Gulden von ihnen zu kaufen hat, wenn nicht das Kloster nach seinem Ermessen diesen Betrag ihm an Martini wieder bringt, und sich dafür die zwei Drittel des Heues frei auslösen will. (Siegel abgerissen.)

130a. **1399.** 16. Dezbr Aschaffenburg. Mainzer Ingr. B. 13. fol. 170v.

Johann II. Erzbischof zu Mainz belehnt den Conrad von Bickenbach, seinen Burggrafen zu Miltenberg, mit dessen Teil an Clingenberg, Burg und Stadt mit ihren Zugehörungen, dessen Teil an der Exente zur Eiche und mit der Bach vndewendig des Closters Hymeltal biß in den moun . . ., die von ihm und seinem Stift lehenbar sind . . .

131. **1400.** 12. April. Lib. Praes. III f 132. H. Ap K. 164 L. 78. Pg.

Elsa Abtissin und der Convent des Klosters zu Hymeltal verkaufen den Herren Hermann von der Ecken, Heinrich von Elsfen, Canonikern, und Conrad am Sande, Vicarien des Stifts zu Aschaffenburg, als Treuhändern Wilmars seligen, gewesenen Vicarien des genannten Stifts, 5 Malter Korngülte, die gelegen sein soll auf allen Gütern des Klosters, liegenden und fahrenden, um eine Summe Geldes, deren Empfang sie bekennen. Diese 5 Malter Korn sollen und wollen sie auf Geheiß genannter Treuhänder jährlich reichen der Priorissin, welche dieselben an die Praesenz und an die 2 Kapläne zu verteilen hat nach aufgestelltem Plane und unter Verrechnung. Es soll nämlich davon jährlich 4 Tage vor oder nach Laurentii von ihnen des genannten Wilmar Jahrgezeit mit Vigilien und Messe

gehalten werden. Sollten sie in Erfüllung dieser Pflicht säumig werden, dann sollen und wollen sie (die Aussteller) künftig zur Strafe dieselben 5 Malter Korn an das Kapitel des Stifts liefern zu dessen Präsenz. (Nur Eines der beiden Siegel hängt zertrümmert an.)

132. **1402.** 12. März. H. Rv. R. 105. L. 125. Pg.

Frau Yta von Rotenstein, Abtissin des Klosters zu Hemeltal, und Convent desselben, verleihen an Nyklos Arnolt und Ger husen dessen eheliche Hausfrau, und deren Erben, ihren Hof zu Großen-Heydebach. Dafür sollen dieselben jährlich als Gulte kostenfrei auf des Klosters Kornhaus liefern 9 Malter Korngelts, Kaufmannsgut, und 1 Fastnachtshuhn mit allen dessen Rechten und Zugehörungen. Herberge und Atzung wird dem Kloster, wie auf seinen anderen Höfen, vorbehalten. (Siegel zerbrochen.)

133. **1406.** 22. Mai. Kr. Arch. Würzbg. Mainz. Geistl. S. Lade 9 Nr 73. Pg.

Bruno von Scharppenstein und die anderen Collectoren der Umlage von 20% des Ertrags aller Würden, Stellen und Beneficien eröffnen dem Kämmerer des Taubergrundes und Pfarrer zu Aschaffenburg, daß die Abtissin und der Convent in Himmeltal von Zalung einer Subsidien Umlage von jetzt bis Mariae Himmelfahrt frei seien, da sie ihnen erlassen worden.

134. **1406.** 22. Juli. Kr. Arch. Wzbg. Mainz Geistl. S. Lade 9. Nr. 71 Pg.

Heinrich Abt des Klosters Ebrach visitiert aus Auftrag des Abts in Cisterz den Stand der Temporalien des Klosters Himeltal, wobei er fand:

Seit letzter Visitation vom 18. Januar 1405 bis dato. I Einnahme von Verpfändung der Ortschaft Heidebach an Conrad von Bickenbach mit Vorbehalt der Wiederablösung: 901 Gulden.

II. Ausgaben, die davon bestritten wurden:

135 fl den Juden zu Miltenberg,
260 fl. dem Heinrich Gunsrat,
41 fl. dem Conrad Ritter von Bechenbach,
267 fl. den 3 Geistlichen zu Miltenberg,
50 fl. dem wilden Seyfrid,
50 fl der Pfeilin,
20 fl. Herrn Conrad von Rydenawe für Zuchtviehhaltung,
15 fl. für Salz in Aschaffenburg,
10 fl der Krämerin Treudichin,
50 fl Verschiedene Andere. (Summa 901 fl.)

III Schulden. 1284 fl zum Teil verzinslich, an Geld,
200 Mlt Korn u. 17 Mlt. Haber.

IV. Viehstand: 16 Pferde, 22 Kühe, 3 Esel

V Frucht. Nichts.

VI. Einnahmen von Zinsen . . . . . . . . 223 fl.
Ausgaben für Haushalt, Feldbau . . 249 fl.

Ueberzalung: 26 fl

135. **1406.** 25. November. H. Rp. R. 106. L. 11. Pp.

Agnese von Kurnssee, Abtissin zu Hymeltal, leiht für sich und ihre Nachkommen, und Kloster Hymeltal, dem Wilhelm Heilmann, Luken dessen ehelicher Wirtin, und Heinzen dessen Sohne, 5 Morgen Weingarten an dem Hindern Berge zu Heidenuelt. Die Pächter haben jährlich Einen Morgen davon mit 4 Fuder Mist zu befahren, und alle Arbeiten rechtzeitig darin vorzunehmen, bei Vermeidung der Auflösung des Vertrages; als Unterpfand für Besserung setzen Pächter den Weingarten am Widerberg, der vom Kloster zu Lehen rührt, und als Pachtschilling zalen sie jährlich 2½ Gulden und einen alten Turnos an Martini.

136. **1417.** Mainzer Ingrossaturbuch.

Erzbischof Johann von Mainz erklärt: Nachdem Abtissin und Convent des Klosters Schmerlenbach ihm zu liebe den zwei Töchtern seines Dieners Fritzen von Hebesdorff zwei Pfründen in ihrem Kloster gegeben hätten, zu keinem höheren als dem herkömmlichen Pensionsbetrage, so wolle er künftig das Kloster nicht mehr bitten, irgendwem eine solche Pfründe gegen geringeres Eintrittsgeld zu gewähren, dasselbe vielmehr bei Erhebung des herkömmlichen schützen.

137. **1428.** Inventare des Frankf. Stadtarch. I. S. 124. Nr. 3031.

Beraubung des Beichtigers von Himmeltal durch Henne von Reiffenberg genannt Sure und durch Claschin von Lorch genannt Kitsch.

138. **1428.** 22. Oktober Invent. des Frankf Stadtarch. II. S. 69.

Verschreibung des Klosters Himmeltal wegen eines dem Kaplan desselben auf der Landstraße geraubten und von Frankfurter Dienern wiedererlangten Pferdes.

139. **1429.** 21. Februar. Guden. C. Dpl. II. p. 356.

Lysa Schelrosin Abtissin, Katharina von Frankenstein Priorin, Elsa von Rotenburg Custorin, Juliane von Frankenstein, Katharina Froeschin, Kunigunde von Heyderstorff, Barbara von Riedern, Anna und Gretha von Amorbach, Metza und Guta von Henderstorff, Katharina von Wasen, Anna Ruedin, Klosterjungfrauen, und der Convent des Klosters zu Hymeltal, Graes Ordens, verkaufen von Not und Schulden bedrängt, mit Bewilligung Erzbischofs Conrad von Mainz, dem Dechant Schoenbrot und Kapitel des Stifts zu Aschaffenburg zu deren gemeiner Präsenz ihren Hof zu Ostheim, an der Bach gelegen, „der Abtissen- und Conventshof von Hymeltal“ genannt, den jetzt inne haben Peter Goldstein und Henn Keyser, stößt unten an Peter Kolben an der Bach, und oben an Hermann Gudels Hof, um 330 Gulden

140. **1439.** 29. August. H. Rp. R. 107. L. 34. Pg.
Schwester Lyfa Äbtissin, Priorin, Sengern, Costerin und der Convent des Klosters Hymeltaile verkaufen dem Peter Hork, z. Z. Vicarien des Stifts zu Aschaffenburg, und mit seinem Willen jedem Inhaber der Urkunde, 10 Malter jährlicher Korngült um 100 Gulden, deren Empfang sie bekennen. (Beide Siegel hängen an.) (Das Kapital zu 100 fl. wurde 1536/13. 9. unter Regina Truchseß Äbtissin abgetragen.)

141. **1440.** 29. Dezember. H. Rp. R. 108. L. 3. Pg.
Johann und Jörge Grafen zu Wertheim und Reinhart von Hartheim, z. Z. Amtmann zu Werthen, entscheiden in einer Streitsache zwischen Äbtissin und Convent des Klosters Hymeltale an einem, und Eberhart und Karl von Tottenheim, Gevettern, am andern Teil, betreffend den Hof zu Birkenfelt, von welchem die schuldige Gült mehrere Jahre in Rückstand geblieben, weil er verwüstet ist, auf Antrag beider Parteien, welche auf sie als Schiedsrichter übereingekommen sind und ihren Spruch als für sie rechtsverbindlich anerkennen wollen: Äbtissin und Convent sollen ihren Hof vom nächsten St. Peters Tag Cathedra auf 4 Jahre selbst bauen oder verleihen, danach aber dem Eberhart und Karl v. T. wieder um das frühere Pachtgeld überlassen. (Die 3 Siegel der Schiedsrichter hängen an.)

142. **1442** 4. März. Baur: Hessische Urkunden IV. 149.
Anna von Wasen († 1448, Tochter Philipps († 1418) und der Katharina v. Fechenbach), Volprecht Riedesels seligen Wittwe, gibt dem Henne Geiling von Altheim, ihrem Eidam, und ihrer Tochter Amalie, als Zugift und Aussteuer verschiedene Güter, dazu auch, nach ihrer Schwester Katharina Ableben, 13 ℔ Geld.

143. **1445.** 17. Januar. H. Rp. R. 109. L. 172. Pg.
Peter Goltsmit, z. Z. Spitalmeister zu Bischofsheim an der Tauber, kauft von Frau Lenfen, Äbtissin zu Hymeltal, bei Sumeraw gelegen, und dem Convent daselbst, gemeincklichen Zytler Ordens, und deren Nachkommen, deren sämmtliche Gülte, Zinsen und Gefälle in dem Dorfe Werbach und um das Dorf, für genanntes Spital, als frei eigen und unbeschwert und unverpfändet, um 250 Gulden, die er dem Kloster bezalt, und dieses als empfangen bescheinigt hat. Mit Genehmigung seiner Oberen gestattet er dem Kloster den Rückkauf um genannten Betrag. (Spitalsiegel.)

144. **1447.** 6. August. Lib. Praes. II. fol. 235 des Stifts in Aschffbg.
Äbtissin Metze und Convent des Klosters Himelbail verkaufen mit Bewilligung des Provincials, Abts von Arasburg, und des Vicedom Hans von Erlenbach und Kellers Ludwig Reinhelt,

der auch geistlicher Commissär des Erzbischofs von Mainz ist, dem Stiftsvicar und Pfarrer der Kirche ad. b. Mar. Virg. in Aschaffenburg, Peter Hork, 6 Gulden Jahreszins, um 120 Gulden, und verpfänden hiefür ihren Weinzehnt zu Erlenbach.

145. **1464.** Samstag 14. Dezember. H. Rp. R. 110. L. 30. Pg.
Ludwig Reinhelt, Kelner und Commissär zu Aschaffenburg, entscheidet in Sache zwischen der Abtissin Metze und dem Convent zu Himmeltal, von ihres Klosters wegen, eines-, und Hans Arnolt, z. Z Schultheiß der Herrschaft Bickenbach, Hans Suren, den man nennt „Klein Hans", und Ulrich Waltzen, für die Gemeinde Großheubach, andernteils, wegen Kuppelhaber und anderem Haber, der von denen zu Großen Heydbach auf den Jungfrauen zu Himmeltal Güter dortselbst anders, als bisher, gelegt worden, — daß es mit solchem Haber wie bisher gehalten werden solle. (Notar-Urkunde des Johann Thanner, Bamberger Clerikers u. öffentl. Schreibers.)

146. **1461.** Donnerstag 29. October H. Rp. R. 111. L. 169. Pg.
Einigung zwischen Frau Metze, Abtissin, und Convent des Klosters Hiemeltale einer-, und den Landsiedeln dieses Klosters in Großenheydebach anderseits, wonach das Kloster die schuldigen Fruchtzinsen, Pachtschillinge und Gülten der Letzteren jährlich mit seinem Gefährt zu Großheubach abholen, und den Tag innerhalb der Verfallzeit 3 Tage vorher ankündigen soll, die Landsiedel aber hiefür von 1 Malter 4 Pfennige und von 1/2 Malter 2 Pfennige zu bezalen, Säumige überdieß die veranlaßten Kosten für Knechte und Pferde zu ersetzen haben, und die Schuldner von des Klosters Schultheiß gepfändet werden. Eberhard Ruede von Collenberg, der diese Einigung zu Stande gebracht hat, und Hartman Focke, Pherner zu Großen Heydebach, bestätigen, daß beide Teile für sich und ihre Nachkommen dieselbe anerkannt haben. (Die beiden Siegel fehlen.)

147. **1470.** 23. Juni. H. Rp. R. 112. L. 31. Pg.
Johann von Grunenberger Abt und die Brüder des Klosters Arnsburg, Cisterz. Ordens im Mainzer Bistum, verkaufen an Druden, Contzen Wachtersbach (in der Aufschrift steht: Weichtersbach) Widdefrauwen, und Eva ihre Tochter, wohnhaft zu Butzbach, zehn Gulden, jährlich mit 5 fl. an Weihnacht und 5 fl. an Johannis des Täufers Tag zalbare Rente auf die Dauer ihres Beider Lebens, und nicht länger, für eine Summe Geldes, die sie ihnen bezalt haben, und die sie (Aussteller) als empfangen bescheinigen Zur Sicherheit dieser Rente verpfänden sie den genannten Drude und Eva ihre Güter in Aeckern, Wiesen und Gärten zu Fuerbach und Wystel im Dorfe und zu Felde, an denen sie sich ihr Leben lang, und nicht länger, im Falle der Saumsal des Klosters erholen können, nach Ordnung der genannten Dorfge-

richte, deren Schultheißen und Schöffen als Zeugen genannt sind. (Abteisiegel Arnsburg.)

148. 1475. Samstag 2. September. H. Rp. R. 113. L. 24. Pg.

Gude v. G. Gn Abtissin des Klosters Hymeltail, Grahes Ordens, und Convent dieses Klosters verkaufen mit Bewilligung ihrer Oberen dem Heinrich Schaden, Centgrafen zu Grossen walstat, und seinen Erben das Halbteil der Husung ihres Klosters, das an Dietherich Kelbern steht, und den Garten dabei, bis an Cuntzman Erwins Scheuer, und den Keller, sammt Umgriff und Zugehörungen, an der Stadt Mauern hinter der Pfarrkirche U. L. Fr. zu Aschaffenburg gelegen, das ganz baufällig ist, um 22 Gulden, deren Empfang sie bekennen. Die Dachrinne zwischen dem Teil des Klosters und dem an Schad verkauften Teil hat jeder Teil, und deren Besitznachfolger, zur Hälfte in gutem Bau zu halten. Es siegeln die Abtissin, und auf deren Bitte Stefan Anhalt, Dechant des Stifts in Aschaffenburg, als erzbischöflicher Commissär, unter dessen Aufsicht das Kloster steht. (Von den 3 Siegeln ist nur Letzteres erhalten.)

149. 1478. Mittwoch 26. August. H. Rp. R. 114. L. Pg.

Gütchen von Hederstorff, Abtissin zu Himeltal, und Convent dieses Klosters geben dem Hans Schelnbecher und dessen Erben ihre Sägmühle und die Heymenwiesen bis zum Heymenbrunnen um jährlich an Martini fällige 4 Gulden in Erbleihe. Pächter kann, jedoch unbeschadet des Klosters Pachtzins, das Gut veräußern. Falls er ohne Leibeserben stirbt, dann fällt es an das Kloster zurück. Er darf 4 Kühe und 6 Schweine halten, und sich hiefür des Wassers und der Weide gebrauchen, wie andre Untersassen des Klosters. Zeugen: Philipp Graf zu Rieneck, Cunrat Kaldoffen, Keller zu Aschaffenburg, Heinrich Schad, Centgraf zu Walstat. (Siegel fehlt.)

150. 1479. 13. September. Montag. H. Rp. R. 115. L. Pg.

Gude von Hedderstorff, Abtissin, und Convent des Klosters zum Himeltale verkaufen an Hennen Schuch, Bürger zu Aschaffenburg, Elsen dessen eheliche Hausfrau, 3 Malter ewige Korngülte, jährlich fallend von der s. g. Küse-Hube in Obernheimer Gericht und Markung, um 33 Gulden, deren Empfang sie bekennen, behalten sich aber den Rückkauf dieser Gülte um dieses Kapital vor. (Beide Siegel fehlen.)

151. 1483. 4. Juli. (Beglaub. 1483. 8. Dezember.) H. Rp. R. 116. L. 67. Pg.

Andrea Zymerman, Frühmesser zu Werde, vertauscht ein Stuck Acker, gelegen zu Erlenbach an dem Viehtrieb, auf welchem das Sondersiechenhaus steht, etwa 1 Morgen, welches zur Frühmesse in Werde gehört hat, an Johann Spyser von Heppenheim.

Pherrer zu Erlebach, gegen einen halben Morgen Acker bei dem Bildstock, der in die Pfarrei Erlenbach gehört hat, und fortan in den Hof der genannten Frühmesse gehören soll. Das Stück Acker, 1 Morgen, soll nun zur Pfarrei Erlebach gehören; der davon abgesteinte Teil aber, zu etwa ¹/₄ Morgen, ist als Garten verpachtet, und gibt jährlich an Martini 9 Schilling Heller einem jeweiligen Frühmesser zu Werde. Ludewig und Johann Clare, Canoniker des Stifts Ameneburg, als Bevollmächtigte dieses Stifts, und Johann Spyser genehmigen und siegeln. (Siegel fehlen.) Die Beglaubigung der Copie siegeln Dietherich von Erlebach, z. Z. Amtmann zu Werdt und Cunradt Custor, Pfarrer zu Werdt am Meyne.

152. **1485.** Amorbach. Samstag 12. November.
Kr. Arch. Wzbg. Mainz. Geistl. S. Lade 9. Nr. 88. Pg.

Bertold v. G. Gn. Erzbischof von Mainz einerseits, und Christina Abtissin und Convent des Klosters Hymeltal anderseits, einigen sich zu einem gütlichen Vertrag des Inhalts (Transsumpt.), daß das Kloster alle seine Gerichte, Gerechtsame und Obrigkeit des Dorfes (Groß-) Heydebach sammt eigenen Armenleuten, Geboten und Verboten dem Ersteren um 200 Gulden baar zur Ausübung dauernd überläßt, sich aber alle sonstigen seine Rechte, Güter, Zinsen, Gülten, Renten und Gefälle daselbst vorbehält, sodaß ihm dieser Vertrag daran nicht schadet; und Mainz auf diese Vorbehalte keine Atzung, Steuer oder Bede legen darf, sondern das Kloster in seinem dortigen Besitz zu schirmen hat. (Beide Siegel erhalten.) (Mainzer Ingross B. 43. fol. 32.)

153. **1489.** Bayerns geöffn. Arch. Jahrg. II. Hft. II. S. 108.

Christina, Abtissin zu Himmeltal bekennt, daß sie als Gerichtsherrin des halben Orts Reistenhausen durch ihren Schultheißen und die Schöffen allda habe weisen lassen, daß die Junker Ruedten von Collenberg oberste Fautherren seien über alle Güter in Reistenhausen, zu setzen und zu entsetzen, und auch Versprechherren (compromissi sive advocati) des genannten Anteils des Klosters, darum sie auch die Frohndienste daselbst hätten; sonst aber seien die Jungfrauen zu Himmeltal halb Gerichtsherren über alle Herrlichkeiten, welche die Schöffen haben. (Bodmann, Cod. Dipl. IV.)

154. **1489.** Samstag 10. Januar (Alte Kopie.) H. Rp. R. 117 L 129. Pp.

Christina, Abtissin und Convent des Klosters Hymeltal geben ein Stück Acker, gelegen im Eiler innerhalb Breidenbachs Mühle, nebst dem Ockrain, dem Hans Hagen, Gerhaws dessen Hausfrau, und deren Nachkommen, in Erbleihe, so daß dieselben jährlich 3 große Sommern Korn als Zins an das Kloster zu liefern haben. Pächter unterwerfen sich bei Zalungssäumniß der Pfändung

155. **1489.** Dinstag 25. August. (Alte Kopie.) H. Rp. R. 118. L. 90. Pp.
Wolf und Jörg Gebrüder von Bechenbach bekennen, daß sie von ihren Eltern her eine Wiese, genannt die Greneswiese, vom Kloster Hymeltal pfandweise innegehabt, und eine Verschreibung darüber. Diese Wiese habe jetzt Abtissin Cristina und Convent daselbst abgelöst zum halben Teil; und die Verschreibung darüber, wenn sie sich findet, sei deshalb zum Teil kraftlos.

156. **1491.** Aschaffenburg 4. Februar. Mainz. Ingross. B. 44. fol. 166ᵛ.
Erzbischof Bertold von Mainz entscheidet zwischen Abtissin und Convent des Klosters Himmeltal einerseits, und den Brüdern Contz, Heintz und Diether Rueden von Collenberg anderseits uber das vom Kloster behauptete Recht auf Frohndienst und Atzung (so sie im Dorf Reistenhausen hätten, weil sie über alle Herrlichkeit und Gerechtigkeit daselbst zum halben Teil Gerichtsherren wären), daß die von Reistenhausen den Rueden v. C. und nicht dem Kloster Himmeltal, wie vor alter Zeit her, Atzung und Frohndienst tun sollen; die Rueden aber das Kloster sonst an aller Obrigkeit und Herrlichkeit zu Reistenhausen, die dem Kloster als oberstem Faut und Gerichtsherren zum halben Teil zustehen, nicht hindern noch bedrängen sollen.

157. **1491.** Stadtbaurechnung von Aschaffenburg.
Eine der Nonnen im Kloster Himmeltal hatte ein Kind geboren, und dasselbe „verderbt“; der Centgraf zu Aschaffenburg schickte zur Untersuchung der Person und des Thatbestandes die städtische Hebamme nach Himmeltal.

158. **1493.** 21. Dezember; Freitag nach S. Tomas.
Simon: Erbach. Urk. 315. S. 284.
Christine, Abtissin und Convent des Gotteshauses Hiemeltale, Bernhardinerordens, geben ihres Klosters Hof zu Koniche (König) an Hans Smydt zu Konche um 3 Malter Frucht jährlich, halb Korn und halb Haber, in Erbpacht. (Siegel erhalten.)

159. **1496.** 7. Mai. H. Rp. 119. L. 32. Pg.
Wolf von Bicken, Canoniker der Kirche zu Mainz und Generalvicar, weist die Beschwerdesache des Johann Hofmann, Plebanen zu Irlenbach, gegen Abtissin und Convent des Klosters Hymeltayl, wegen seiner Pfarreicompetenz, an den geistlichen Commissär Heinrich Ryff, Custos des Stifts in Aschaffenburg, zur Untersuchung, unter Verurteilung des Klagers in die Kosten.

160. **1497.** 13. August. Schneider: Erbach. Hist. Urk. III. 40. 5. S. 509.
Cristina, Abtissin, und Convent des Klosters Hiemeltal „graw Ordens“ bekennen, daß Ludwig Graf von Rieneck und dessen Gemalin Alheid laut Brief von 1230 (?) ihr Kloster gegründet,

und Gerhard Graf zu Rieneck laut Verschreibung von 1278 dasselbe mit weiteren Gülten, Renten und Gefällen dotiert, Beide auch, als des Klosters Erz-Stifter, sich und ihrer Herrschaft den Schutz und Schirm desselben vorbehalten haben; worüber dieselben ihrem Kloster Urkunden zugestellt haben, welche Letzteren ihnen in etlichen Jahren entwendet worden sind. Demnach hat ihnen Reinhard Graf zu Rieneck, als Erbe der Herrschaft Rieneck, auf ihre Bitte Urkunde über ihre Stiftung und über deren dermaligen Besitzstand neuerlich zugestellt, wofür sie demselben danken, und ferner als Schirmherrn im Gebet gedenken wollen. (Siegel der Abt und des Konv. hängen an; cfr. l. c. Tafel X. 118. 119.)

160a. **1499.** **die vero ? infra octav. Corporis.** (Act des Erzb. Mainz. Commissariats in Aschffbg. Pp.)

Jungfraw Barbara von Soltz in kloster Hymeldal gibt lessel Hemgin mogе vnd Macht, zu handeln in ihren Sachen, war zu sie recht hat das zu gewinnen vnd zu verlossen in dem geistlichen rechten zu Aschaffenburg, vnd andere procuratores zu bestellen vnd in den Sachen zu handeln ... (Vollmachturschrift. Grünes Wachssiegel abgefallen.)

161. **1501.** Kr. A. Wzbg. Mainz. Geistl. S. L. 9. Nr. 120. Pp.

Abtissin Barbara von Himmeltal, in einer Empfangsbescheinigung.

162. **1504.** 22. April. H. Rp. R. 43. L. 128. Pg.

Heinrich Steffener und Laucke, dessen eheliche Hausfrau, zu Oberschüppach geiessen, verkaufen den Jungfrauen Christina von Dhürn und Barbara von Sultz im Kloster und Convent Hymeltale zu ewigem Kauf einen halben Gulden Gold-Werunge um 10 Gulden, welche die beiden Eheleute als empfangen bekennen, fallend von einem Gut, welches ½ Lehen, zwischen Unter- und Oberschüppach liegt, unten an Bernhart Wygant, und oben an der Kolbein Gut stoßend, und welches den Herren zu Aschaffenburg ein groß Sommerin Korn, 2 Pfennige Peterszins und über das dritte Jahr 1 Fastnachthuhn zinst. Aussteller unterwerfen sich, im Falle sie säumig mit der jährlichen Zalung wären, sofortiger Zwangsvollstreckung, und verordnen, daß dieser Zins, nach Ableben beider genannten Jungfrauen, zu ihrem Seelenheile jährlich und ewig fallen soll an das Geleucht zu Hymeltale Zeuge und Siegler: Heintz von Dhürn, Amtmann zu Clingenberg. (Siegel ist abgerissen.)

163. **1515.** Aschaffenburg 23. Mai. Kr. A. Wzbg. Mainz. Geistl. S. L. 9. Nr. 99. Pg.

Albert Erzbischof von Mainz übersendet nach bestehendem Herkommen an die Abtissin und den Convent Himmeltal seine **Primarias preces** zu Gunsten des Johannes Leuchtweiß, Priesters

seiner Erzdiöcese, und versieht sich zu deren Gehorsam, daß sie dem Genannten ein erledigtes Amt oder geistliches Beneficium übertragen werden.

164. **1516.** 18. Februar. H. Rp. R. 122. L. 143. Pg.

Cristina von Dhürn, Abtissin und Convent des Klosters Hymeltal verkaufen, mit Genehmigung ihres Commissärs Johann Will, Custos des Stifts zu Aschaffenburg, an Heinrich Ziegler, z. Z Zöllner in Aschaffenburg, und dessen Erben eine halbe verwüstete Hofstatt mit aller Gerechtigkeit und Zugehörungen zu Aschaffenburg in der Stadt, an Hert Schrecken Scheuer einer-, und Peter von Grenderichs Garten anderseits liegend, an der Mauer, um 4 Gulden in Golde, die sie als bezalt bescheinigen. Commissär und Convent siegeln. (1 Siegel erhalten.)

165. **1516.** 26. Februar H. Rp. R. 121 L. 136. Pg.

Heinrich Steffener und Lauck, dessen Hausfrau zu Oberschippach gesessen, verkaufen der Jungfrau Barbara von Sultz, Priorin des Convents zu Himmeltal, und deren Erben eine Wiese, etwa 2 Morgen, zwischen dem Clein Lehen und der Knollin Wiesen auf dem Forst bei dem langen Brun gelegen, um 10 Gulden, deren Empfang sie bekennen, mit dem Beifügen, daß ihnen das Kloster dieselbe Wiese wieder um ½ Gulden jährlich verliehen hat. Vorbehalten bleibt auch den Verkäufern, die Wiese durch Rückzalung des Kaufschillings wieder an sich zu bringen. Auf deren Bitte siegelt Heintz von Dhürn, derzeit Amtmann zu Clingenberg. (Siegel abgebrochen.)

166. **1516.** 20. Juni. H. Rp. R. 120. L. 6. Pg.

Philipp Schade, Zentgraff zu Ostheyen, verkauft dem Heinrich Ziegeler, Zöllner zu Aschaffenburg, einen unverbauten, freieigenen Flecken zu Aschaffenburg, gelegen an der Stadtmauer gegen den Main hin, neben Peter von Grenderichs Garten, den jetzt Jörge Stengel hat, einerseits, und der Abtissin und Convent zum Hymmeltayll anderseits, mit einem Keller, dazu gehörig, um 20 Gulden, deren Zalung er bescheiniget. Geschehen zu Ostheim in Beisein Philippsen, des Erzb. von Mainz Metzeler, und der Kinder des Verkäufers. (Des Letzteren Siegel ist gut erhalten.)

167. **1516.** 17. November. Mainzer Ingross. B. 56. fol. 66 im Kr. A. Wzbg. Pg.

Albert, Erzbischof zu Mainz beauftragt den Abt Marcellinus in Seligenstadt und den Canoniker und geistlichen Commissar Conrad Rucker in Aschaffenburg, das Kloster Hemeltal, dessen Lebensweise und klösterliche Zucht der Reformation und heilsamer Anordnungen bedarf, zu besuchen, daselbst die

Sitten und Verwaltung der Spiritualien und Temporalien zu untersuchen, Verfehlungen zu strafen, und Personen, die dort nicht mehr geduldet werden können, aus dem Convent und aus dem Orden auszustoßen; wozu er die Genannten bevollmächtigt.

168. **1517.** Orig. Rechn 42451 im k Kr Arch. Würzbg. Pp.

Rechnung der „Einnamen und Ausgaben der Cristina von Dhürn Epetissin deß Closters Himeltal; daß Jore anzuheben vff kathedra petri in anno domini 1517 jore, vnd wider zu end vff kathedra petri in anno dom. 1518; vnd wirdt der Gulden verrechent für 26 Albus."

169. **1517.** Mittwoch nach Egidi September. Orig.
Rechn. 42451 im k. Kr. Archiv Würzbg. Pp.

Reinhard Graf von Rieneck und Conrad Rucker, Commissarius und Canonikus zu Aschaffenburg, ermächtigen wegen Verhinderung: Ersterer seinen Amptmann zu Wildenstein Jörg Haube und Schreiber Endres Ditterich, Letzterer den Kanoniker Conrad Mintzenberger des Stifts Aschaffenburg, zur Abhörung der Rechnungen des Klosters Himmeltal über die Einnahmen und Ausgaben der Abtissin Cristina von Thuern aus den Jahren 1508—1517. Diese Abgeordnete bescheinigen folgendes Abschluß-Ergebniß: Es schulden aus obigen Jahren noch:

das Kloster der Abtissin an Geld, 144 ℔ 1 Schil. 5 ₰
dem „ die „ „ Korn: 674 Mlt. 3 Sommern 1 Mtz.;
das „ der „ „ Dinkel: 34 „ 6 kleine Sommern;
dem „ die „ „ Weyß: 8 „ 2 Sommern 2 Mtz.;
„ „ „ „ „ Haber: 2 „ 1 „ 2 „
„ „ „ „ „ Wein: 7 Fuder 4 Viertel 1 Maß;

worüber in nächst folgender Rechnung Vortrag geschehen soll. (Beide Aussteller und Mandanten siegeln.)

170. **1519.** 23. Dezember. H. Rp. R. 171. L. ?. Pg.

Christine, Abtissin zu Himmeltal, und der Convent des dortigen Klosters verkaufen mit Bewilligung ihres geistlichen Commissärs, Scholasten Conrad Rucker des Stifts zu Aschaffenburg, an Jakob Keyser, Pfarrherrn U. L. Fr. Pfarrkirchen in Aschaffenburg, und Heinrich Stiechenteufel und Jörg Schneider, genannter Kirche Baumeister, 1 Gulden jährliche Gülte um 20 Gulden Hauptgeld.

171. **1521.** 25. März. H. Rp. R. 123. L. 150. Pg.

Schwester Cristina von Dhürn, Abtissin, und der Convent zu Hymelthal verkaufen Claßen Woltze, Margarethen dessen Hausfrau, und deren Erben, oder mit deren Wissen und Willen andern Inhabern dieses Briefes, 10 Malter Korngülte für 100 Goldgulden, deren Empfang sie bekennen. Zur Sicherheit verpfänden sie den Gläubigern ihren und des Klosters eigenen Zehnt

zu Erlenbach am Main, und unterwerfen sich im Falle Nichteinhaltung mit der jährlichen Schuldigkeit sofortiger Pfändung unter Verzicht auf alle Rechtsmittel. Doch behalten sie sich vor, mit Zalung des Kapitals von 100 Gulden diese Rente abzulösen. (Siegel ist abgebrochen.)

a) 1524 kommt Regina Abtissin, und Priorin, mit Margaretha Wolzen Wittwe zu Walstat überein, daß die Jahresrente von 10 Malter Korn in 5 Gulden Geld umgewandelt wird.

b) 1554 wurde die Hälfte des Kapitals, und 1555 der Rest desselben durch Abtissin Anna Eyssenbergerin abgelöst.

c) 1555. 30. November wurden von Martin Pfister, Burger in Aschaffenburg, auf die Urkunde 100 Gulden zu 5 Gulden Zins mit Bewilligung Philipps Grafen zu Rieneck und des Hans Schmitburg, Amtmanns zu Willenstein, durch Abtissin Anna Eysenbergerin entlehnt. (Obige Notizen a, b, c sind dem Hauptbriefe beigeschrieben.)

172. **1521.** 1. Juli. H. Rp. R. 172. L. ?. Pg

Cristina von Dhürn Abtissin zu Himmeltal verkauft an Heinrich Stichenteufel und Jörg Fecher, als Baumeister U. L. Fr. Pfarrkirche zu Aschaffenburg, 4 Gulden Jahresrente um 100 Gulden Hauptgeld, und verpfändet dafür ihr Kloster Himmeltal, mit Genehmigung ihres geistlichen Commissärs, des Stiftsscholastikus Conrad Rucker in Aschaffenburg, unter Bedingung der Rückzalung des Hauptgelds binnen 4 Jahren.

173. **1522.** 19. August. H. Rp. R. 173. L. ?. Pg.

Regina Truchsessin, Abtissin, Katharina Gensin, Priorin, und Convent zu Himmeltal verkaufen an Jörg Fecher als Treuhänder weiland Hermann Schmitzs seligen Kinder 5 Gulden jährliche Gült um 100 Gulden Hauptgeld. Mitsiegler: Conrad Rucker, Scholast und Commissarius zu Aschaffenburg.

174. **1524.** 11. August. H. Rp. R. 174. L. ?. Pg.

Regina Truchsessin, Abtissin und Convent des Klosters Himmeltal verkaufen dem Jörgen Fecher, Trawnhalter Euen, weiland Schneyder Lypsien seligen Tochter, 10 Gulden jährliche Gulte um 200 Gulden Hauptgeld, mit Genehmigung ihres geistlichen Commissärs, Stiftsscholasten Conrad Rücker in Aschaffenburg.

175. **1527** 22. Februar. Orig Rechnung 42452 im k. Kr. Arch. Wzbg. Pp

Abhör der Rechnung der Abtissin Regina Truchsessin zu Himmeltal anno domini 15c. und in dem 27. Jar, in Beisein Conrad Ruckers, Commissärs in Aschaffenburg, und Hansen Hennebergers, des gnädigen Herrn von Rieneck Amtmanns zu Wildenstein, und des Convents. Dieselbe schließt ab mit einer Schuldigkeit:

des Klosters an die Abtissin an Geld: 144 fl. 4 Alb. 5 H;
der Abtissin ans Kloster an Korn: 190 Mlt. 1 groß. Somm 4 Mtz;
des Klosters an die Abtissin an Dinkel: 3 „ 1 „ — „
der Abtissin ans Kloster an Weyß: 1 „ 2 „ — „
der „ „ „ „ Haber: 8 „ 3 „ 4 „
„ „ „ „ „ Wein: 8 Fuder 4 Eimer, 7 Viertel 3 Maß.

176. **1527.** 17. November. Sonntag. Frauental.
H. Rp. K. 124. L 92. Pg.

Magdalena, Abtissin und Convent des Klosters in Frawental verordnen, auf Bitte des Convents in Himmeltal, als taugliche Person, um dort an Stelle der verlebten Abtissin deren Amt und Würde zu versehen, ihre Mitschwester Regina Truchsessin, sobald sie daselbst erwählt worden sein wird; und Barbara Hirßhaiderin, welche ebenso dorthin überzusiedeln Willens ist, um ihr klösterliches Leben allda fortzusetzen; gestatten Beiden Genannten den Uebertritt nach Himmeltal, und geben sie von ihren bisherigen Verpflichtungen gegen das Kloster Frawental frei, indem sie deren gute Führung daselbst bezeugen

177. **1529** vff cathedra Petri = 22. Februar. Orig.
Rechn. 42453 im k. Kr. Arch. Wzbg. Pg.

Abhörung der Rechnung der Abtissin Regina Truchsessin zu Himmeltal pro Petri cathedra 1529—1530, in Beisein Conrad Mintzenbergers, anstatt und von wegen des Commissärs zu Aschaffenburg, Endres Ditterichs, als Rieneckischen Vertreters, und des Convents des Klosters.

178. **1529.** Samstag 6. November. H Rp. K. 125. L. 93. Pg.

Regina Truchsessin, Abtissin, Anna Gensin, Priorin, und Convent des Klosters Hymelthal verkaufen, mit Genehmigung des Cardinals, Erzbischofs und Kurfürsten in Mainz, und Conrad Ruckers, Scholasten, Canonikers und Commissärs, der Katharin, Hansen Grundelbergers ehelichen Hausfrau, und deren Kindern Margareth, Anna, Catharin, Conradt und Cristoffeln, deren Erben, und mit deren Wissen und Willen jedem Inhaber dieses Briefs 5 Gulden jährliche Gült für 100 Gulden an Golde, deren Empfang sie bekennen; und setzen zur Sicherheit dieser Schuld als Unterpfand ihre jährliche Korngült von ihren Höfen zu Soltzpach und Obernheym. Vorbehalten bleibt den Verkäufern der Rückkauf dieser Rente; und falls die Kinder der Gläubigerin nach erreichter Volljährigkeit die Heimzalung der Hauptschuld verlangen, dann sollen sie ½ Jahr vorher kündigen. Der Commissär siegelt mit. (2 der 3 Siegeln sind erhalten.)

179. **1530** an S. Pauls Tag convers. 25. Januar.
Urk. des Stift. Amts Aschaffenburg. Nr. 1562. Pg.

Siehe den Text K. 196 bei Schmerlenbach. (Cfr. Mainz. Ingross. B. 55. S. 87.) (A. H. B. Bd. 45. S. 175.)

180. **1530.** 22. Februar. Arch. des Stift. Amts Aschffbg. Pg.

Philipp Buchheymer Dr., Hans von Hedersdorff und Melchior Meßnang, Vormünder Eberhards von Wasen seligen gelassener Kinder der andern Ehe, nämlich Barbara, Philipps, Katherin und Conrad Eberhards, entleihen von dem Collegiatstift Aschaffenburg, zur Abstoßung von Schulden der Eltern ihrer Mündel, zu dem ihm bereits seit 17 September 1451 aus Verpfändung des Hofes Sternberg geschuldeten Kapital von 150 Gulden, weitere 40 Gulden, vorbehaltlich Wiederkaufs des Unterpfands bei Rückzalung der Gesammtschuld von 190 Gulden.

181. **1530—1531.** 22. Februar. Rechn. 42454 des k. Kr. Arch. Wrzbg. Pg

Rechnung der Abtissin Regina Truchsessin zu Himmeltal und deren Abhörung in Beisein Conrad Mintzenbergers, statt des Commissärs Rucker, und Endres Ditterich, Rieneckischen Vertreters, und der Conventsjungfrauen.

182. **1531.** 1. Dezember. H. Rp. R. 126. L 40. Pg.

Peter Wanck und die Richter der Kirche S S. Petri und Alex. in Aschaffenburg schreiben aus an alle ihrer Gerichtsbarkeit unterstellten Pfarrer, daß Theodorich Schwind, Priester der Mainzer Diöcese, auf die Pfarrkirche St. Petri im Dorfe Erlenbach von Abtissin und Convent in Himmeltal präsentiert worden sei, welche durch freiwillige Resignation des letzten Inhabers Johann Hiber in Erledigung gekommen. Zur Investitur des Genannten sei Donnerstag nach St. Nicolaustag, 7. Dezember, nächsthin bestimmt.

183. **1531 1532.** 22 Februar. Rechn. 42455 im k. Kr. Arch. Würzbg. Pg.

Rechnung der Abtissin Regina Truchsessin zu Himmeltal und deren Abhörung 1534 Mittwoch Ursula, in Beisein Jost Bleichers von wegen des Commissärs in Aschaffenburg, des Rieneckischen Amtmanns zu Wildenstein, und des Convents des Klosters.

184. **1534—1535.** 22. Februar. Rechn. 42456 im k. Kr. Arch. Wzbg. Pp.

Rechnung der Abtissin Regina Truchseß über das Kloster Himmeltal, und deren Abhörung, 1538, Dornstag nach Misericordomini, in Beisein des Dechants, Commissärs Johann Huber, Custos und Canon. und des Klosterconvents.

185. **1536.** 10. August. H. Rp. 176. Pg.

Regina Truchsessin Abtissin und Convent des Klosters Himmeltal verkaufen den Provisoren . . . und Eckard Stenger, Spitalmeister des Spitals zu Aschaffenburg an der Mainbrücke, 8 Gulden Pension um 200 Gulden Hauptgeld. (Abtissen- und Conv. Siegel hängen an.)

186. **1537.**

Regina Truchsessin, Abtissin, Katharina Gansin, Priorin, und Convent des Klosters Himmeltal präsentieren dem Propst und den Richtern der Kirche S. S. Petri und Alexandri in Aschaffenburg den Priester Pankraz Scheffer als Pfarrer in Erlenbach.

187 **1540.** 31. October H. Rp. 175. L. ?. Pg.

Regina Truchsessin, Abtissin und Convent zu Himmeltal verkaufen an Johann Hieber, der h. Schrift Licentiaten und Dechant, Conrad Reynhard, Keller zu Aschaffenburg, Johann Graeffe, Pfarrer a. U. L. Fr. Kirche, und Johann Heyl Spitalmeister, als Verweser und Vormünder des Spitals, daselbst zu Aschaffenburg an der Mainbrücke gelegen, 4 Gulden an Golde um 100 rheinische Gulden Hauptgeld. Es siegelt Jost Bleicher Cantor und Commissarius zur Genehmigung. (A. H. V. Bd. 26. S. 93, 125, 240, 377.)

188. **1541.** 5. Juni. H. Rp. R. L. ?. Pg.

Regina Truchsessin von Baldersheim, Abtissin zu Himmeltal, Priorin, Sengerin, Custorin und Convent dieses Klosters, verkaufen an Conrad Reychardten, Altaristen der Kapelle U. L. Fr. am Sande „zur weyßen Lilyen" und derzeit Keller zu Aschaffenburg, 6 Gulden Jahresgülte um 150 Gulden Hauptgeld. (Abteisiegel erhalten mit Inschrift: **Regina. Druca. Ebtis. zu. Hymeltal.**) (Not. Abgelöst von Anna Geyppelin Abtissin.)

189. **1544.** 18. März. Lehenact v. Wasen im k. Kr. Arch. Würzbg.

Erzbischof zu Mainz verfügt über den Nachlaß des (1543 verlebten) Philipp von Wasen: Der Mutter desselben, (Wittwe Agnes aus II. Ehe des am 28. März 1528 verlebten Eberhard von Wasen) und deren Tochter Katharina, verehelicht an Jägermeister Diether Geipel, gibt er einige Güter und die Behausung auf dem Katzenmarkt zu Aschaffenburg zur Nutznießung; die übrigen Lehen werden als heimfällig eingezogen; 5 fl Geld aus der Kellerei Aschaffenburg und 5 fl aus der Kellerei Miltenberg sollen weiland Eberhards von Wasen geistlicher Tochter, genannten Philipps Schwester, in Himmeltal (Barbara von Wasen) ihr Leben lang jährlich gegeben, dann wieder eingezogen werden.

190. **1547.** 17. März. H. Rp. 178. L. ? Pg.

Regina Druchsessin Abtissin und Convent zu Himmeltal verkaufen mit Bewilligung Erzbischofs Sebastian von Mainz an Martin Flad den Aelteren 5 Gulden jährliche Pension um 100 Gulden Hauptgeld. (Not. Abgelöst von Anna Geupelin, Abtissin 1590.)

191. 1550. 17. März. H. Rp. 128. L. 76. Pg.

Johann Eissenbergh und Merge, geborn von Riede, dessen eheliche Hausfrau, bekennen, daß weiland Johann Eissenbergk, ihr Vater und Scherber (Schwäher ?) selig, und Elsa geborne Gensin von Atzbergk, ihre Mutter und Schwoger, hiervor ihrer Tochter Anna, und Eva, ihrer Schwester, und Schwägerin, Professungfrauen des Klosters Hymmeltall, 50 Gulden baar zu Leibgeding, auf Rente anzulegen, gegeben habe; Eva zwar gestorben sei, Anna aber in Folge ihrer Lähmung mit der Rente aus solchen 50 Gulden nicht mehr ausreichen könne; daß sie deshalb, mit Bewilligung der Abtissin Regina geborn Druckselsin, der Schwester Anna Leibgeding zu 50 Gulden zurückgenommen und empfangen, derselben aber, auf Bitte der Abtissin, deren Rente in der Art aufgebessert haben, daß sie ihr 5 Gulden jährliche Leibgedinggült ihr Leben lang, und nicht länger, gesammter Hand verschreiben. Aussteller weisen demnach ihrer Schwester und rsp. Schwägerin Anna diese ihr lebenslänglich gebührende Rente von 5 Gulden jährlich auf Güter ihres Vetters und Schwagers Philipp Geyling von Altheim zum Hawenstein an, die er im Hanauischen besitzt, und welche Ludwig Geyling von Altheim zum Hauenstein und Anna von Hedderstorff, dessen Hausfrau, und obiger Philipp Geyling, deren Sohn, am 12 November 1548 ihnen urkundlich als Unterpfänder eingesetzt haben. Für die Frau des Ausstellers siegelt Jacob Gans von Otzberg mit, deren Schwager. (Beide Siegel sind erhalten.) (Cfr. Humbracht: Rhein. Adel. 283.)

192. 1552. Schneider: Erbacher Hist. II. S. 301.

Als dem Kloster Himmeltal zugemutet wurde, dem Kurfürsten von Mainz Pferde und Wägen zum Dienste zu stellen, gab Abtissin Barbara Hirscheid dem Kurfürsten Sebastian verzögerliche Antwort, und fragte bei dem Schirmherrn und Kastenvogt des Klosters, Grafen Philipp von Rieneck, an, was sie diesfalls zu thun oder zu unterlassen habe; wobei sie sich unterthänigst unterfertigte.

193. 1559. 3. November. Schneider: Erbach. Hist S 570. Urk. III. 40. 6.

Anna, Abtissin, und Convent zu Himeltal bekennen, daß sie die dem Grafen Philipp von Rieneck selig, ihrem Schutz- und Schirmherrn, in Kriegsjahren zur sicheren Verwahrung übergebenen alten Briefe und Siegel ihres Klosters von Georg, Eberhard und Valentin, Grafen zu Erbach, Inhaltern des Amts Wildenstein, ihren dermaligen Schutz- und Schirmherren, wieder zugestellt erhalten haben, demnach keinerlei Ansprüche mehr an die Herren von Rieneck und deren Erben haben

194. 1561. 12 März. Urk. im Kr. A. Wzbg. Mainz. Geistl. S. Lade 9. Nr. 117.

Anna Eisenbergk, Abtissin und Convent des Klosters Hymelthall verkaufen, mit Bewilligung ihrer Obern, zu ewigem un-

widerruflichem Eigentum dem Johann Vogt von Walstadt, Scholasten des Doms zu Mainz und Vicar in spiritualibus, ihren Hof zu Kleinwallstadt mit Aeckern, Wiesen, Feldern, allen Gerechtigkeiten und Zugehörungen, welchen weiland ihre Vorfahrerin Christina, Abtissin, und ihr Convent, laut Brief vom 25. Juni 1493, an Berchold Spall und Elsa dessen Hausfrau, wohnhaft zu Wallstadt, verliehen gehabt; ferner ihren Weingarten in Wallstadter Markung, wie sie diesen Hof und Weingarten bisher benutzt, und solche zur Zeit ihre Hofleute Hartmann Seifridt und Magdalena dessen Frau um gewöhnlichen Pacht, nämlich 4 Malter Korn, 2 Malter Haber, 2 Wagen Mist, 1 Fastnachtshuhn, dann den Weingarten um 15 Viertel Wein, bebaut haben, um 105 Gulden in Gold, deren Empfang sie bekennen. (Siegelschrift: S. EBDJSSJN . VND . KVNFENT . HIMELTAL.)

195. a) 1561. 5. Mai. v. Mairhofen, Archiv in Klingenberg. Pg.
Anna Eisenbergerin und Barbara von Wasen, Abtissin und Klosterjungfrau zu Himmeltal, grawen Ordens, verkaufen mit Bewilligung Erzbischofs Daniel zu Mainz an Hans Leonhard Kothwitz von Aulenbach Aecker und Hofteil zu Trennfurt, an welche Letzterer allenthalben mit gleichem Gegenteil anstößt, und welche Güter ihnen seither 4½ Malter Frucht ertragen haben, um 100 Gulden. (Konventsiegel erhalten.)

b) 1569. 19. Oktober. v. Mairhofen, Archiv in Klingenbg.
Johann Walther und Nikolaus von Pfraunheim zu Pfraunheim, Brüder, verkaufen an Johann Leonhard Kottwitz von Aulenbach, Amptmann zu Hausen, ihren ⅓ Teil des Hoeffs zu Trennfurt gelegen, „der Laudenbacher Hoeff genannt“, den sie von ihren Voreltern uberkommen, frei und unbeschwert, ausgenommen 60 fl. ablösbares Hauptgeld, welches die Stifts-Präsenz darauf stehen hat, um 308 fl. Zeuge: Philipp von Gunzrodt.

196. 1. 1562. 5. August. Mz. Vic. Act. 72. 2.
Daniel Erzbischof zu Mainz und Kurfürst hat vernommen, daß im Kloster und Gotteshaus Himmeltal „an Personen und Haushaltung allerhand Mängel sich ereignen sollen, derohalben ein gut zeitlich Uffsehen zu haben, und gebührliche Ordnung fürzunehmen, hochvonnöten“; beauftragt demnach seinen Hofpredikanten und Secretär Johann Andreas Dietz und Andreas Erstenberger zur Visitation daselbst.

2. 1562. 6. August. Ibid.
Visitation des Klosters Himmeltal durch den geistlichen Commissär Andreas Dietz, Canon. capit. der Kirche S. S. Petri et Alexandri in Aschaffenburg, und den kurfürstlichen Marschall J. Leonhard Kottwitz, Amtmann in Klingenberg, in Beisein der Abtissin Anna Eissenberger und Conventualin Barbara von

Wasen. (Die Fragen an beide Letztere sind zu Protokoll bestätigt, deren Beantwortung fehlt.)

197. **1562.** 11. November. Urk. im Kr. Arch. Wzbg. Mainz. Geistl. S. 9 120.
Anna Eisenbergerin, Abtissin in Himmeltal, bekennt, 5 Gulden Leibgeding pro 1562, die ihr ihr Bruder Johann Eysenberck lebenslänglich auf Philips Geyling von Altheim zum Hauenstein verschrieben, von dieses ihres Schwagers seligen Kinder Vormündern Friederich von Bettendorf, Amtmann zu Otzberg, ihrem Lieben Schwager, und Conrad Geyppell zu Schöllkrippen, ihrem Vetter, erhalten zu haben.

198. **1564.** 18. August. Mainz. Ingr. B. 67. fol. 263.
Anna geborne von Eysenberg, Abtissin, und Convent des Klosters Himmeltal und Hans Weber, genannt Weismann, Landschöffe zu Obernaw, vertragen sich unter Vermittelung und Genehmigung des Erzbischofs Daniel von Mainz über eine Forderung von 3 Malter 3½ Sömmern ewiger Korngült, ihrem Kloster fallend, in der Art, daß Weismann dem Kloster 110 Gulden sofort Baar bezalt, und das Kloster den Empfang dieser Ablösungssumme bekennt, und auf seine Ansprüche gegen Weismann für immer verzichtet.

199. **1568.** Kr. Arch. Wzb. Mainz. Geistl. S. Lade 9. Nr. 120. Pg.
Quittung der Margareta Eisenbergerin, der edlen und ernfesten Abtissin in Himmeltal.

200. **1569.** 18. Mai. Mz. Vicar. Act. 120. II. 3. im k. Kr. Arch. Wzbg.
Erzbischof Daniel von Mainz ernennt die Priorin Anna Geipel von Schoellkrippen zur Abteiverwalterin des Klosters Himmeltal; 1569. 31. (30.) Mai erläßt er an den Vitztum zu Aschaffenburg Commissorium zu deren Einweisung.

201. **1569.** Pfingstmontag 30. Mai. H. Rp. R. 130. L. 94. Pg.
Vor Johann Schamrodt, Würzburger Bistums öffentlichem Notar, setzten im Chor der Klosterkirche Himmeltal Melchior von Graenradt, Vicedom zu Aschaffenburg, als weltlicher, und Andreas Dietz, Scholasticus des Stifts daselbst, als geistlicher Commissär, die miterschienene Anna Geyppelin von Schollkroppen zu einer Verweserin der Stelle einer Abtissin dieses Klosters ein, da es durch Sterblauff und sonst unglückliche Zeit bisher ohne Frauenmeisterin oder Abtissin war. Letztere erklärte sich hiezu bereit, und wurde beeidigt. Zeugen. Valentin Ganß, Laubmeister des Speßharts, Martin Faulhaber, Schultheiß zu Hößpach, Adam Ganns und Conrad Burckhard, Diener des Vicedoms, hiezu erbeten. (Cfr. Schmerlenbach k. 205.) (A. H. V. Bd. 45. S. 178.)

202. **1569.** 17. Juni. Schneider: Erb. Hist. S. 570. Urk. III. 40. 7
Die Grafen Georg der Aeltere und Jüngere von Erbach, Vettern, Herren zu Breuberg, protestieren durch Paul Pezolten

und Christman Reussin vor Notar und Zeugen in der Wohnung der Abtissin Anna Geipelin (Geislingen ?) von Schoellkrippen zu Himmeltal dagegen, daß diese von dem Vicedom zu Aschaffenburg auf Geheiß des Kurfürsten Daniel zu Mainz als Abtissin dortselbst eingesetzt worden, ohne Wissen, Beisein und Zuthun der Herren von Erbach, auf welche das bei Rieneck unstrettig gewesene Schirm- und Schutz-, auch Kasten- und Vogtei-Recht über dieses Kloster mit deren Herrschaft Eschau gekommen sei. Genannte Abtissin erklärte, daß sie von Allem dem nichts wisse; und weiters, nach Vorlesung der alten Fundationsbriefe, sie werde parieren und wolle in Allem, was sich Ehren halber gebührt, und sie schuldig sei, gegen ihre gnädigen Herren von Erbach und einen Amtmann in Wildenstein Folge leisten, auch sonst mit Schatzung, Atzung und zu Zeiten mit einer Wagenfuhr, wie andere Abtissinnen vor ihr getan, willig und gern ihre Obliegenheiten erfüllen, freue sich namentlich auch den Amtmann von Wildenstein um Hilfe ersuchen zu können; denn das Kloster sei dermassen ausgeräumt, daß sie an Geld, Hausrat, Wein, Korn, Haber, andern Früchten, Pferden und Vieh nichts gefunden habe, demnach bis zur Ernte Frucht und andere Lebensmittel borgen müsse. Sie sei auch wohl zufrieden, daß die Grafen zu Erbach und Herren zu Breuberg des Klosters Fundatoren, Kastenvögte, Schirm- und Schutzherren seien...

203. **1571.** K. Arch. Wzbg. Mainz. Geistl. S. Lade 9. Nr. 120. Pp. Margareta Geuppel, Abtissin in Himmeltal, in einer Empfangsbescheinigung.

204. **1574.** 4. März. Mainz. Ingross. B. 69. fol. 78v.
Erzbischof Daniel von Mainz verlautbart einen von seinen committierten Räten zu Stande gebrachten Vergleich zwischen den Vormündern der Kinder des verlebten Conrad Geipel und der We. desselben (Maria Fock von Wallstadt) eines Teils, und den Töchtern des verlebten Ludwig Geipel (1517 verehelicht mit Anna von Wasen, ersteehelicher Tochter Eberhards v. W. von der Susanna von Dorfelden), andern Teils, wegen Vollzugs des über ihre väterliche Erbschaft 1554 abgeschlossenen Vertrags, und wegen der Verlassenschaft des kinderlos später verlebten Bruders der Letzteren, Namens Ludwig. Es sollen nämlich Margareta und Katharina Geipel, als ihr väterliches und brüderliches Erbteil, jede 600 Gulden nebst Zinsen erhalten, und an Ostern d. Js. 150 Gulden Abschlagszalung von ihrem Guthaben zu 600 fl., sowie weitere 50 Gulden davon für ihren Hausbedarf. Die übrigen 400 Gulden sollen von jeder derselben auf die andere, und ihre zwei weiteren Schwestern, nämlich auf Anna, Abtissin zu Himmeltal, und Ursula (verehelicht an Carl Zum Jungen), auf ihren Todesfall vererben, nach der Letztlebenden Ableben aber an Konrad Geipels Kinder zurückfallen. Die Teilbeträge

von 450 Gulden werden den Geschwistern mit je 25 Gulden jährlich verzinst, und auf den Dörfern Altenbuch, Godersdorf und dem ganzen Geypelischen Haus und Hof, zu Aschaffenburg auf dem Steinweg gelegen, versichert. Beide sollen ferner je 16 Malter Korn und 2 M. Haber aus den Höfen zu Goldbach und Hösbach, Ludwig Geypels hinterlassenes Silbergeschirr und je ein Bett erhalten, endlich als Unterkunft die Behausung auf dem Steinweg (vormals Bezirksamt, Hsnr. 121 B alt, 2 neu), neben der Abtissin zu Himmeltal, und den Garten dabei, soweit die Scheuer reicht. Der Gartenteil bis zur Hintergasse soll geteilt, und der hintere Ausgang beiderseits benutzt werden.

205. **1575.** 25. April. Dr. Kittel: Bauornam. Aschffbg. XV. S. 12.

† Johann Tomas Eisenbergius, beider Rechte Doctor, des Erzbischofs Daniel von Mainz Consiliarius, aus der Wetterau gebürtig. (Grabmal desselben in der Stiftskirche zu Aschaffenburg.)

205a. **1582.** 11. November. Stift. Amt: Gymn. Fd. K. 51.

Abtissin und Convent des Klosters Himmeltal präsentieren dem erzbischöflichen Commissariat in Aschaffenburg statt des resignierten Pfarrers Johann Monich den Nikolaus Ruediger als Pfarrer in Erlenbach.

206. **1583.** K. Arch. Wzbg. Mainz. Geistl. S. Lade 9. Nr. 120. Pp.

Anna Geuppelin, Abtissin zalt ein Ziel an ihrem Palliumgeld; Empfangsbescheinigung.

207. **1595.** 7. October. M. S. 23. Chronicon Ebrac. Pars III. pag 668 im Kr. Arch. Wzb.

Wigand Mayer aus Amorbach († 1602. 23. November. A. H. B. Bd. 21. Heft 1, 2. S. 133), Abt in Brombach, schreibt an den Abt Hieronymus in Ebrach über den Befund des von ihm auf Befehl des P. Wilhelm visitierten Klosters Himmeltal, dieses Kloster sei geistlich und weltlich (am 2. October) in einem Zustande, daß „einem die Haar zu Berg stehen möchten.“ Die Abtissin, Benedictinerordens, die vor 28 Jahren (1569) aus dem Kloster Schmerlenbach nach Himmeltal verordnet worden, allein, und seit 30 und mehr Jahren sonst keine einzige Conventualin daselbst gewesen; die Klostergebäude, Kirche, Kreuzgang, Schlafhaus, Conventbau, Refectorium, Alles verwüstet. Auf Befragen, ob sie das wüste Kloster wieder besetzen wolle, oder nicht, erwidert sie, es sei ihr schon lange her von Mainz verboten worden, Personen ins Kloster wieder aufzunehmen; sie selbst sei hiezu immer bereit, und wünsche 4 bis 5 Ordensschwestern, aber nicht mehr, wieder aufzunehmen; aber es stehe Alles bei Mainz. Er empfiehlt Berichterstattung an den Ordensgeneral, weil Gefahr auf Verzug zu befürchten sei, indem die Abtissin altersschwach sei, und kaum mehr lange lebe (Postscriptm. Soeben meldet dem Berichterstatter ein fremder Konventuale, Himmeltal sei von den Vätern der Gesellschaft Jesu in Besitz genommen, und

dessen Einkünfte seien dem Kollegium derselben in Aschaffenburg einverleibt worden.)

207a. a) 1596. 26. Juli und 20. August.

Act des Erzb. Mainz. Commiss. Aschffbg. Pp.

Anna Geupelin Abatissen zu Himmelthal berichtet an den Erzb. Mainz. Commissar Dr. Christof Weber in Aschaffenburg; als Collatrix der Pfarrei Erlenbach am Main bittet sie, den dortigen Pfarrer Michael Ruettger, welcher wegen ärgernißgebender Führung angeklagt ist, doch nicht von seiner Pfarrstelle zu verstoßen, da er diese seit 13 Jahren klaglos verwaltet, die ihm erteilten Censuren verbüßt, seine verdächtigen Weibspersonen entlassen habe, und die Gemeinde und sonst beteiligten dessen Gesuch befürworten.

b) 1596. 10. October. Act des Erzb. Mainz. Comm. Aschffbg. Pp. Dekret der Mainzischen Kanzlei in der Untersuchung gegen Pfarrer Michael Ruettger in Erlenbach: Auf mehrseitige Verwendung für den Genannten soll zwar für diesßmal noch von Turmstrafe gegen denselben Umgang genommen und er bei Verwaltung seiner Pfarrei geduldet werden; doch wird ihm eine Geldbuße von 60 fl. und wöchentlich mehrtägiges Fasten auferlegt, und strengste Bestrafung und Entlassung für jeden Rückfall angedroht.

c) 1597. 8. August. Act des Erzb. Comm. Aschffbg. Pp. Pfarrer Michael Ruettger in Erlenbach, der wieder wegen unsittlichen Lebenswandels angeschuldigt ist, weil er bei der Kirchweih in Elsenfeld mit seiner früheren Köchin und Conkubine heimliche Zusammenkunft hatte, wird vom Erzb. Mainz. Commissariat zu Aschaffenburg, wiewohl er den Verlust seiner Stelle und die Verweisung aus dem Obererzstift verdient hat, in Folge der von seinem Bruder und Schwager in Erlenbach für dessen ferneres Wohlverhalten geleisteten Bürgschaft, nochmals bei seiner Pfarrstelle belassen.

208. 1601. 25. Mai (an St. Urbanus Tag).

Pfarramtl. Notiz in Erlenbach.

† Anna Geipel, Abtissin von Himmeltal in Erlenbach. Sie stiftete sich 2 Jahrtage in der dortigen Kirche.

1591. 22. Februar hatte dieselbe schon ihr Testament errichtet, worin sie verordnete, ihr Leichnam solle aus dem Kloster Himmeltal nach der Pfarrkirche in Erlenbach verbracht, hier nach katholischem Gebrauche zur Erde bestattet, und am 1. 7. und 30. Tage ihr Gedächtnis in der Pfarrkirche daselbst forthin von zweien Geistlichen durch die üblichen Gebete begangen werden; worin sie ferner 50 Gulden der Pfarrkirche Erlenbach als Vermächtnis bestimmte, damit aus den Renten dieses Legats vom Pfarrer und noch einem Priester ihr Anniversarium durch Seelenmessen für sie und alle vorverstorbenen Abtissinnen und Klosterfrauen von Himmeltal jährlich um cathedra Petri gefeiert, und dabei an die beiwohnenden Hausarmen Brod verteilt werde.

**1601.** 29. Mai wurde dieselbe von Pfarrer Ruediger feierlich zu Grabe geleitet, und ihr Leichnam in einer Gruft des dortigen Kirchenchors beigesetzt und beerdiget.

208a. **1601** ... Notizen im Gerichtsbuche der Gemeinde Erlenbach.

hat die letzte Abtissin Anna Geubelin dem Kurfürsten ihrem gnädigsten Herrn das Kloster Himmeltal mit seinen Zugehörungen, Gefällen und Rechten übergeben, wonach dieser einen Schaffner namens Vincenz, gewesenen Oberschultheißen von Kleinwallstadt, dahin gesetzt. Dieser ist Ein Jahr darin gewesen. Ihm folgte Antoni Hiniob, Heinrich Lin, gewesener Unterkeller, und Bastian Metzger, gewesener Vitztumsdiener. Den Weihnzehnt hat unser gnädigster Herr allzeit sich vorbehalten.

208b. a) **1421**. 26. Februar. fer. IV. p. Dom. Oculi.

Stift Aschffb. L. Praes. III. fol. 362b 372b.

Ulrich Herr zu Bickenbach in Klingenberg und Else i. e. H. verpfänden der Stiftspräsenz in Aschaffenburg ihre Hälfte von Röllfeld mit Gerichten, Vogteien, Rechten, Zinsen, Korn- und Habergülten, andern Fruchtgülten, Pfenniggülten, Aeckern, Wiesen, Weiden ... und den Zoll zu Grübingen, seinen Teil, um 200 Gulden Hauptschuld und 20 Malter jährliche Gülte. Es siegeln mit: deren Vettern und Schwäger, die Edlen Dietrich II. und Conrad IX. von Bickenbach.

b) **1459**. 14. März. Mittwoch nach Sonntag Judica.

Urk. Wzb. Arch. Mainzer B. S. L. 1068—70. 41½.

Michael Herr zu Bickenbach gönnet dem vesten Hannßen Kotwitz, Margreden s. e. H., die 20 Malter Korns, von Röllfeld jährlich fallend, die dann Contze Geylinge in Handen gehabt, und auch den Zehnt zu Rüde, den Markart von Duerne bisher innegehabt, nach lute des Briefs über den genannten Zehent, von Contzen Geylinge zu lösen, und sich der zu gebruchen, in maßen die Obgenannten getan haben.

c) **1534**. 8. Mai. Freitag nach Sonntag Cantate.

Mainzer Ingr. B. 54. fol. 185v.

Albrecht Cardinal-Erzbischof von Mainz erklärt, weil Schloß und Tal Klingenberg nun dem Erzstift Mainz zustehen, daß er jene 20 Malter jährlicher Gülte, welche weiland Ulrich von Bickenbach als vormaliger Herr von Schloß und Tal Clingenberg der Stiftspräsenz in Aschaffenburg schuldete und auf sein Teil Röllfeld versicherte, laut Verschreibung vom 26. Februar 1421, welche Gülte mit des gedachten von Bickenbach Bewilligung laut besonderer Verschreibung vom 17. April 1409 wyland Contz Geyling um die genannte Summe Hauptgelds an sich erkauft hat, von dem sie fürter off Yteln Kotwitz und Philippsen Wammolt und deren Erben gekommen, nunmehr zu verzinsen, und mit der Haupt-

schuld zu erledigen und zu lösen habe, gönnet demnach seinem Kammerschreiber Martin Fladen diese 20 Malter Korngülte von den berürten Inhabern an sich und seine Erben, vorbehaltlich der Wiederlösung des Erzstifts, mit 200 Gulden, zu lösen.

Randvermerk: „Seind durch Hans Leonhart Kotwitz von vermeltem Chamerschreiber gelöst worden anno 1556.“

d) 1611. Mittwoch vor Ascens. domini = Mai.

H. Rp. R. 134. Lagernr. 132.

Johann Schweickhardt v. G. Gn. Erzbischof von Mainz kündiget den Wein- und Fruchtzehnt zu Rück sammt etlichen Teilen Weingarten und anderen Zugehörungen, beneben noch 20 Malter Korn auf der Kellerei Clingenbergk fallend, welchen sein Vorfahrer Erzbischof Daniel im Monat Mai 1556 dem damaligen Inhaber Martin Fladen ufgekündt und seinem gewesenen Rath und Amptmann daselbst zu Clingenberg, Leonhard Kotwitzen von Aulnbach, vorbehaltlich der Wiederlösung des Erzstifts, pfandsweise eingeräumt, dem Sohne des Letztgenannten, Georg Ludwig Kottwitz v. A., zur Heimlieferung auf Donnerstag 16. Juni an, wo er auf der Kellerei Klingenberg für den Rucher Wein- und Fruchtzehent, auch Teile Weingarten und Zugehörungen, 500 Gulden, zu 15 Batzen, und für die 20 Malter Clingenberger Pfachtkorn 200 fl. berürter Währung selbst oder durch einen Bevollmächtigten gegen Quittung und Pfandaufgabe in Empfang nehmen könne.

209. 1624. 5. Dezember. Rotes Buch des Vicedomamts Aschaffenburg.

Auszug aus demselben über die „Ortschaften der Cent Vorm Speshardt und die kurfürstlich Mainzer Gerechtsame daselbst.“

Amt Kleinwallstadt: Kleinwallstadt, Leidersbach, Roßbach, Hausen, Rück, Kloster Himmeltal.

Die Cent Vorm Spessart besuchen auch: Eichelsbach, dem Kloster Himmeltal gehörig, . . .

Das Kloster Himmeltal; dazu gehört das Dorf Eichelsbach; darin hat Kurfürst die hohe und niedere Obrigkeit, gleich in andern Flecken der Cent Spessart.

Der Eichelsbacher Weistum.

Ein Abbatissen, und nunmehr m. gn. Herr Kurfürst, Obrister Fauth, so zu gebieten und zu verbieten, und Niemand anders. Eichelsbacher sollen zu der Mühlen Himmeltal fronen, sollen auch zum Bauen jung düchtig Viehe halten, ihre Güter in gutem Bau halten, und nicht verteilen ohne der Abbatissen, und nunmehr m. gn. Herrn Kurfursten, Vorwissen; damit die Frohndienst desto baß verrichtet werden mögen. Im Jahr soll ein Abbatissen, und nunmehr m. gn. Herr, zwei Gericht daselbst halten, eins uf Walpurgi, und anders uf Martini; das Gericht bestellt m. gn. Herr, hat auch alle Rentgefälle, Geschoß, Schatzung, Beede, Ohmgeld 4 ℌ

Geld, und alles anders, wie das Namen haben mag; und obwohl die Graven von Erbach vor diesem die Centgerechtigkeit gehabt, so stehet jedoch nunmehr dieselbe dem Kurfürsten auch allein zu, und besuchen anstatt vorigen Gerichts nunmehr das Landgericht.

Sultzbach. Ins Kloster Himmeltal jährlich an Pfocht 10 Malter und etlich Sechter Korn

Nülckheim. Haben beneben einem hochw. Domcapitel zu Mainz auch die Herrn Jesuiten zu Aschaffenburg den Zehenden.

210. **1626.** Urk. Mainz. Geistl. S. Kreisarch. Wzbg. Lade 9. Nr. 53¹ ₃ im R. Arch. München.

Verzeichniß etlicher Originalien und Documente über Kloster Himmeltal.

211. **1626.** Sonntag Reminiscere = 8. März. Aschaffenburg.
Mz. Vicar. Act 134. 1. f. Kr. Arch. Wzbg (Copie). Pp.

Johann Schweickhart v. G. Gn. Erzbischof von Mainz hat zur Wohlfahrt seines Oberstifts und auf Anhalten seiner Unterthanen etliche Priester und geistliche Personen der Societät Jesu in seine Residenzstadt Aschaffenburg berufen, welche durch Predigen, Beichthören, Katechisieren und dergleichen seine Intentionen ins Werk richten sollen, — hat denselben auch zu besserem Erfolge laut Uebergabsbrief d d Aschaffenburg 1620 auf Sonntag Trinitatis und Decrets vom 12 Januar 1624 gewisse Häuser und Plätze, um darauf Kirchen, Wohnungen und Schulen zu erbauen, assignieren, auch Unterhalt an Geld, Frucht und Wein nebst den Altargefällen St. Kiliani auf dem Nülckheimer Hof übergeben lassen; nachdem er nun verspürt hat, daß sie bei der Jugend durch Katechisieren und Haltung dreier Schulen grammaticos, und in und um Aschaffenburg durch Predigen und Unterweisung, großen Nutzen geschafft haben, demnach findet, daß es für das Oberstift höchst notwendig sei, nach nunmehr erfolgtem Bau von Kirchen und Wohnhaus mit Collegio, diese Priester mit ständigem Unterhalt zu versehen, auch zur Einrichtung der Poetica und Rhetorica, sowie zur weiteren Fortpflanzung des Gottesdienstes, etliche Personen mehr zu berufen und zu unterhalten, übergibt er diesem Collegium, aus wohlerwogenen Umständen, kraft seiner obrigkeitlichen Gewalt und vermöge sonderbaren darüber habenden päbstlichen Indulti, sein und seines Erzstifts etliche Jahre her desolat gestandenes Kloster Himmeltal sammt allen dessen Zugehörungen an Gebäuen, Aeckern, Wiesen, Gärten, Weinbergen, Höfen, Weihern, Weiden, Waldungen, Mühlen, Wein-, Frucht- und Geldgefällen ewiglich, und räumt ihm das kraft dieses Briefes dergestalt ein, daß der Rector der Societät dieses Collegiums zu Aschaffenburg Alles, ohne seine, seines Erzstifts, seiner Nachkommen und männiglichs Hinderung, fortan innehaben, gebrauchen und genießen, hingegen aber auch die Divina und Gottes-

dienst dem Institut gemäß einrichten, die dazu gehörigen Pfarren besetzen, die Pfarrer nach Herkommen besolden und erhalten, auch vorgemeltermaßen Rhetoricam nebst Dialectica alsobald lehren lassen soll. Vorbehalten werden jedoch dem Erzstift Mainz alle auf genanntem Kloster und dessen angehörigen Unterthanen hergekommene landesfürstliche und oberherrliche Rechte und Gerechtigkeiten, Schatzung, Steuer, Folge, Reise, hohe und niedrige Jagden, Gebote, Verbote (aber unbeschadet der den Personen der Societät Jesu vom päpstlichen Stul verliehenen Exemptionen und Privilegien), und die aus früheren Jahren noch rückständigen Gefälle.

212. **1627.** 28. Idus May. — 15. Mai. Ibid. Pp.

Papst Urban VIII. genehmigt durch Bulle die Berufung von Geistlichen der Societät Jesu nach Aschaffenburg, Errichtung eines Collegiums derselben allda, Ueberlassung der Gefälle und des halben Zehnt, cca. 20 Schäffel Getreide jährlich ertragend, von der jetzt verwüsteten Kapelle St. Kiliani, welche dem Erzbischof von Mainz zur Verfügung stehen, an dieses Collegium, und die Ueberlassung des durch Ungunst der Zeit, Ketzerei und Sittenverderbnis in Verfall gerathenen, von Andersgläubigen der Umgegend usurpiert gewesenen, und von Erzbischof Johann Schweikart zu Mainz und dessen Vorjahren mühsam zurückgewonnenen Klosters Himmeltal, Cisterzienser Ordens, an dasselbe, wie von Erzbischof Johann Schweikart verordnet.

213. **1629.** 20. Mai. Ibid. Pp.

Georg Friedrich Erzbischof von Mainz bestätigt die von seinem Vorfahrer Johann Schweikart verordnete Errichtung eines Collegium Societatis Jesu zu Aschaffenburg sub Titulo Ss. Trinitatis, und des Gymnasiums daselbst, sowie dessen Dotation durch Ueberlassung der Einkünfte von der Kapelle S. Kiliani in Nülcheim und durch Abtretung des aufgelösten Klosters Himmeltal.

214. **1632.** 4. November Naumburg.

Schneider: Erbach Urk. II 207. S. 449

Gustaff Adolph, v. G. Gn. der Schweden, Gothen und Wenden König . . ., bewilliget dem Grafen Ludwig zu Erbach, Herrn zu Breuberg, Ritter, aus besonderer Königlicher Milde und Gnade, das im Erbachischen Amt Wildenstein an dem Mann gelegene Closter Himmelthal, so vor zehn Jahren (?), nach Abgang des Gräflichen Hauses Rieneck, als ein rückfallendes Lehen an Chur-Pfalz, von dieser aber per donationem an das Haus Erbach erblich erwachsen, diesem dann durch die Churfürsten von Mayntz gewaltthätiger Weise entzogen und beharrlich vorenthalten worden, nun durch Victorien in seine rechtmäßige Gewalt gekommen ist, mit allen bisherigen Zugehörungen und Rechten wieder in rechtmäßigen Besitz zu nehmen; immittiert denselben und dessen Erben in den Besitz dieses Klosters, und verspricht ihn darin zu schützen und zu schirmen. (Wegen

Ablebens des Ausstellers vollzieht obigen Erlaß dessen Kanzler und Legat Alex. Ochsenstirn durch k. Secret-Insiegel und seine Unterschrift in Altenburg am 2. Januar 1633.)

215. **1768.** 10. März. Mainz. Vicar. Act im k. Kr. Arch. Wzbg. Lade 73. Nr. 15.

Differenzen einerseits zwischen Pfarrer Sunkel und Caplan Audereisch in Erlenbach, und anderseits dem Procurator Pater Schommartz des Jesuitencollegs in Aschaffenburg, über die pfarrlichen Rechte in Himmeltal (woselbst die Jesuiten am 22. Februar 1756 ohne Erlaubniß des Pfarrers in Erlenbach die Trauung eines von seinem Pfarrer Janson in Mönchberg entlassenen Bräutigams mit dessen Braut aus Himmeltal vollzogen, und in der dortigen Kirche proclamiert, ferner die Festgottesdienste an den Stiftungstagen S. Nicolai, Sebastiani und Annae, welche dem Pfarramte Erlenbach besage des dortigen Pfarrbuches zu halten obliegen, durch P. Schommartz von einem Franziskaner aus Miltenberg halten gelassen, durch P. Maerz endlich sogar eine Weihwassermuschel als Taufstein unbefugt sich angemaßt haben), wurden auf Anzeige, nach Einholung der beiderseitigen Erklärungen und eines Berichts des geistlichen Commissariats zu Aschaffenburg, vom Generalvicariat in Mainz dahin entschieden, daß dem beklagten Collegio die geistliche pfarrliche Jurisdiction über die Hofleute zu Himmeltal nicht zustehe.

216. a) **1771.** 25. November Aschaffenburg.

Mainz. Vicariats-Act Rep. II. 134/1 im k. Kr. Arch. Wzbg.

Der kurfürstliche Geheimrat und Generalvicar in Mainz läßt durch das Erzbischöfliche Commissariat in Aschaffenburg dem Procurator des dortigen Jesuiten-Collegiums eröffnen, daß deren Oekonomie-Station Himmeltal fernerhin durch keinen anderen als einen weltlichen Oekonomen versehen werden, und der Procurator aller Excursionen dorthin sich gänzlich enthalten soll.

b) **1773.** 18. September Mainz. Mz. V. A. ibid.

Das Mainzer Generalvicariat beauftragt das Aschaffenburger Commissariat, allen Landdechanten zur Eröffnung an die Pfarrgeistlichen bekannt zu machen, daß die ehemaligen Jesuiten und nunmehrigen Weltgeistlichen zur Aushilfe bei pfarrlichen Gottesdiensten und kirchlichen Verrichtungen sub poena suspensionis nicht mehr zu gebrauchen seien.

**1773.** 7. September — **1774** 1. Juli. Mz. V. A. ibid.

Eine zu diesem Zwecke eingesetzte erzbischöfliche Commission, bestehend aus dem geistlichen Rat, Siegler und Fiskal Edmund V. B. A. Dalien, und Franz Georg von Schmitz als Rechnungsführer, vollzog die Besitzergreifung an dem aufgehobenen Jesuitencollegium in Aschaffenburg zu Himmeltal und Eichelsbach, und stellte hierüber erste Rechnung auf obige Zeit.

V.

# Ewald Creutznachers Diarium über den Reichstag zu Augsburg 1547—1548.

Ein Beitrag

zur

Geschichte des Würzburger Fürstbischofs Melchior Zobel

von

Paul Glück,
k. Kreisarchivsekretär in Würzburg.

Als 1547 ein Reichstag nach Augsburg ausgeschrieben wurde, folgte auch Bischof Melchior Zobel von Würzburg (1544—1558) diesem Rufe. In seinem Gefolge befand sich der Sekretär Ewald Creutznacher, welcher über diesen Reichstag und den Aufenthalt des Würzburger Bischofs auf demselben die nachstehende kleine Chronik verfaßte. Sie findet sich im 26. Band der im Kreisarchiv zu Würzburg aufbewahrten Reichstagsakten auf fol. 20 bis 52. Geschrieben in Creutznachers zierlicher Schrift, steht sie gleichsam als eine große, fortlaufende Randbemerkung neben den offiziellen politischen Aufzeichnungen der Würzburger Kanzlei über den Reichstag.

Ewald Creutznacher, auch Ewald von Creutznach genannt, war 1497 geboren und stammte vom „Neuen Hofe" bei Fulda. Nachdem er 4½ Jahre dem Bischof von Worms gedient hatte, arbeitete er 3 Jahre „im Consistorio"[1]) zu Speyer, worunter jedenfalls die fürstliche Kanzlei zu verstehen ist; denn wie er von sich selbst sagt, hat er stets „seine Tage mit Schreiberei zugebracht". Nach mehrfachem Stellenwechsel trat er schließlich im Mai 1527 in den Dienst des Würzburger Bischofs Conrad von Thüngen, und blieb auch unter dessen Nachfolgern Conrad v. Bibra und Melchior Zobel in der Würzburger Kanzlei.

Als eifriger und geschätzter „Kanzleiverwandter" war er hier nicht nur mit Erledigung zahlreicher politischer Korrespondenzen beschäftigt, sondern fertigte auch größere Arbeiten. So stellte er das „Concilibuch" über die Verhandlungen des Tridentiner Konzils zusammen, schrieb ferner über die Geschichte und Art des

[1]) Konsistorium Ratsstube (Kirsch, Cornu copiae ling. Lat.).

Würzburger Weinzolls das „Zolbuch“ und über die Türkenkriegsangelegenheiten des Hochstifts das „Turckenbuch“ [1]).

Auch zu politischen Missionen verwendete ihn sein Landesherr. Mit dem Lizentiaten Johann Armbroster zusammen wurde er an das Konzil zu Trient entsandt, wohl die bedeutendste seiner Missionen.

1551 gab es in Würzburg 18 fürstliche Sekretäre und Kanzleischreiber; Creutznacher nahm unter ihnen die zweite Stelle ein. Er verwahrte in Gemeinschaft mit dem Kanzler und einem zweiten Sekretär die 3 fürstlichen Kanzleisiegel. König Ferdinand I. begnadete ihn im Jahre 1542 mit einem Wappenbrief. (Universitätsbibliothek Heidelberg). Amt und Stellung Creutznachers war also — bei einem allerdings recht bescheidenen Privatvermögen — nicht unbedeutend.

Er starb noch vor Bischof Melchiors Ermordung, und zwar allen Anzeichen nach im Jahre 1553

Die großen Aufgaben, deren Lösung sich damals der Reichstag gestellt hatte: Neuordnung der Reichsverfassung, Landfriedenseinigung, Verbesserung des Reichskammergerichts, Regelung des Verhältnisses der Niederlande zum Reiche, Schutz gegen die Türkengefahr, vor allem aber die Lösung des großen religiöspolitischen Konfliktes, die dann vom Kaiser so unglücklich durch das Interim versucht wurde: sie alle werden von Creutznacher kaum erwähnt. Weit mehr schildert er das alltägliche Leben an der Reichsversammlung; die vielen Feste, wer da kommt und geht, die gegenseitigen Einladungen der Fürsten, dann wieder Aufsehen erregende Freveltaten, Hinrichtungen und sonstige Tagesneuigkeiten, sie interessieren den wackeren Sekretär viel mehr

Trotzdem trägt sein kleines „Diarium“ einen vorwiegend amtlichen Charakter; ist es doch gewissermaßen ein offizielles Tagebuch über die Erlebnisse des Fürstbischofs Melchior auf dem Augsburger Reichstage. Nur ganz selten klingt die persönliche Anteilnahme des Verfassers an dem Berichteten durch oder wird seine eigene Person erwähnt Seine Darstellung ist im allgemeinen lebendig und anschaulich; allerdings nicht völlig zuver-

[1]) Vergl. Schäffler, Die Urkunden und Archivalbände des hochstiftisch wirzburgischen Archives im 16. Jahrhundert. III. S. 16, 35 und 36.

lässig. Besonders seine Chronologie weist manchen Fehler auf; und eine so auffallende Korrektur, wie die bei der Darstellung vom Tode des Bischofs von Konstanz (s. Anm. 4 S. 328) läßt vermuten, daß die Chronik erst nachträglich ganz oder wenigstens teilweise nach Notizen oder zum Teil gar aus dem Gedächtnis niedergeschrieben wurde.

Bezüglich der Anmerkungen sei noch bemerkt, daß, entsprechend der ganzen Art des Diariums, vorwiegend Notizen über die Lebensgeschichte und die Verwandtschaftsbeziehungen der darinnen erwähnten Persönlichkeiten gebracht wurden.

## Quellen und Literatur.

Soweit diese Nachweise nicht in den Anmerkungen aufgeführt sind, wurden zu den biographischen Angaben über Creuznacher folgende Archivalien des k. Kreisarchivs Würzburg benützt:

Würzburger Lehenbuch Nr. 38. fol. 116.
Würzburger liber diversarum formarum Nr. 25a und 27.
Lehensachen Nr. 7585.
Histor. Saal VII, 17/248.
Miscellanea Nr 3169.

Im übrigen wurden besonders die biographischen und genealogischen Notizen aus folgenden Werken entnommen:

Allgemeine deutsche Biographie.
Gams, Series episcoporum.
Häutle, Genealogie des erlauchten Stammhauses Wittelsbach.
Hirth, Regententabellen zur Weltgeschichte.
Hübner, Genealogische Tabellen.
Lorenz, Genealogisches Handbuch der europäischen Staatengeschichten.
Voigtel (Cohn), Stammtafeln zur Geschichte der europäischen Staaten.
Zedler, Universallexikon.

# Diarium.

Anzeig deglicher Reichs=Hanndlung zu
Augßburg vom ersten dag Septembris
Anno 1547 biß uff den ersten July
Anno 1548.

Dornstag, den 1. Septembris.

Ist unser gnädiger Herr von Würzburg übernacht zu Nördlingen gelegen vnd habenn Räthe vnnd gemain Ir fürstlichen Gnaden mit Wein Habern vnnd guten fischen verert.

Freitag, 2. September.

Ist v. g. H. (unser gnädiger Herr) durch die Stat Thonawert [1]) mit dem Reisigen Zeug vnnd wagen gezogen, Aldo ain Regiment Spanier Lantgraue Philipsen zu Hessen [2]) In verwarung gehapt, welcher In einem Fenster gelegen, v. g. H. durchreiten sehen vnnd gesagt habenn solle, wie ist der Pfaffe so reisig [3]) x. vnd ist sein fürstl. Gnaden nit fursetzlich durchgeritten, sonder das einer Bösen brucken halb über die Thonaw thun müssen 2c. vnd vbernacht zu Rain am Lech gelegen.

Sambstags nach Egidii, den 3. Septembris.

Ist v. g. H. Zu Augspurg eingeritten vnd die wagen hernach gefaren, doch miteinander vnd In Irer fürstl. Gnaden Herberich Wolff Dieterichen Rennen, Thumherrn vnd Probste 2c. behausung nit weit vom Thumbstifft In einer gassen gelegen, eingezogen.

Aber die Thumherrn, Graven, etzlich vom Adell vnnd Canzlei habenn Ire sondere Herberich In vier Heusern

[1]) Donauwörth.

[2]) Philipp der Großmütige, Landgraf von Hessen, 1518–1567; er war bekanntlich eines der Häupter des Schmalkaldischen Bundes und als solches 1546 von Herzog Alba in Halle verräterischerweise gefangen genommen worden. Über fünf Jahre wurde er stets unter starker Bedeckung — in entehrender Gefangenschaft gehalten.

[3]) Obgleich geistlicher Fürst, führte Melchior doch auch das Schwert vortrefflich. Im Bauernkriege focht er mit in den Reihen der Verteidiger des Schlosses Marienberg. 1532 zog er als Freiwilliger in den Türkenkrieg. Philipps Bewunderung seiner kriegerischen Erscheinung ist daher wohl zu verstehen.

umb v. g. H. Herberich gelegen gehapt, welche dan wochenlich mit einem sonderen gedinge verzinst wordenn.

Am volgenden Sondag ist v. g. H. mit dem [Bischof] vonn Eystat[1]) In die kirchen Im Thumstifft ganngen, vom Maintzischen Suffraganj[2]) Predig vnd darnach das H. Ampt der Mess gehört, vnd ist gegen dem Abent anekhomen der Erzbischove vnd Churfurst vonn Trier[3]).

Montag nach Egidy, den 5. Septembris.

Ist v. g. H. erstmals mit dem Bischove zu Eistat in denn Reichs-Rathe geritten, Gegen den abent ist ankhomen der Erzbischove vnd Churfurst zu Colln[4]), ain geporne(r) Grave von Schaumbürg In Saxsen,

dergleichen Ist ankhomen Pfaltzgrave Friderich[5]) Churfurst sampt seiner churfürstl. gnaden gemahel Frauen Dorotheen geporn konigen zu Denne-Marck, Schweden vnd Norwegen ꝛc. der khayserlichen vnd khoniglichen Maiestät Schwester[6]) Dochter.

V. g. H. hat auch disen dag bede Churfürsten von Maintz[7]) vnd Trier erstmals angesprochenn.

Diennstags Mathey Apostoli, den 21. Sept.

Hat v. g. H. etzlich Geistliche vnnd Theologen zu gast gehapt, Namblich die Suffraganien von Maintz vnd Hilleßheim[8]) Khaiserl. Maiestät Elemosinarium[9]), doctor Maluen-

---

[1]) Bischof Moritz v. Hutten, 1539—1552.

[2]) Der Mainzer Weihbischof war damals Michael Helding (Sidonius), geb. 1516—1561, Bischof von Merseburg und Titularbischof von Sidon. Er wurde mit Pflug (vergl. S. 310 Anm. 5) und Joh. Agricola zur Abfassung des Interims berufen.

[3]) Johann V. von Isenburg, 1547—1556.

[4]) Adolf III. v. Schauenburg (Schaumburg), 1547—1556.

[5]) Kurfürst Friedrich II. der Weise, von der Pfalz, 1544—1556, hatte nach sieben unglücklichen Brautwerbungen endlich mit 53 Jahren die 15jährige Dorothea, Tochter des vertriebenen Königs Christian II. von Dänemark geheiratet.

[6]) Isabella, die Schwester Kaiser Karl V., war geboren 1501 und starb 1526.

[7]) Sebastian von Heusenstamm, 1545—1555, gleich dem Erzbischof von Trier ein treuer Anhänger der alten Kirche.

[8]) Valentin von Teutleben war 1537—1551 Bischof von Hildesheim. Einen Suffragan oder Weihbischof von Hildesheim gab es 1547/48 nach einer Mitteilung des k. Staatsarchivs in Hannover nicht.

[9]) — Almosenpfleger.

dam[1]) khayserl. Maiestät Rathe, Ludouicum Bodovillum Hispanum, Ambrosium Pelargium[2]) Concionatorem Treverensem, Johannem Alberti provincialem ordinis predicatorum Saxoniae, vnd andere, das es Plenarium convivium Theologicum gewesen.

Am Dornstag nach Mathei Apostoli den 22. Septembris ist der Administrator des Hochmeinstertumbs in Preussen vnd Theutzschmeinster[3]) ankhomen, vnd hat v. g. H. mit dem Churfursten In der pfaltz zu morgenn gessen.

Am volgenden Fridag hat ain Burger Zu Augspurg, Jheronimus Crapster[4]) genant, v. g. H. sampt dem Theutschen Meinster zu gast gehapt.

Montag nach Matey 26. Sept.

Hat v. g. H. das morgen Imbs mit dem Administrator zu Wormbs[5]) 2c. eingenomen.

Diennstag darnach 27. Septembris.

Hat v. g. H. zu gast gehapt Maintz, Trier, Pfaltz, Cardinal von Augspurg[6]), Wormbs, Eistat, Nassaw[7]),

[1]) Dr. Malvenda, ein spanischer Theologe, hatte zu Beginn des Jahres 1546 mit dem Reformator Bucer ein erfolgloses Religionsgespräch in Regensburg abgehalten.

[2]) Ambrosius Pelargus (= Storch), Dominikaner, Magister der Theologie, Hofprediger (concionator) und hervorragender Professor an der Universität Trier, † 1557.

[3]) Wolfgang Schutzbar von Milchling, 1543—1566. Er suchte auf diesem Reichstage das von Polen lehenbare, frühere Ordensland Preußen, welches 1525 in ein weltliches Herzogtum unter Albrecht von Brandenburg umgewandelt worden war, für den deutschen Orden zurückzugewinnen (Voigt, Geschichte des deutschen Ritterordens, Bd. II.)

[4]) Die Crafter stammten von James Crawford aus Schottland ab. Hieronymus Crafter, geb. um 1502, † 1566, wurde der Begründer des Reichtums dieser angesehenen Kaufmannsfamilie. (Mitteilung des Stadtarchivs in Augsburg.)

[5]) Heinrich IV., Pfalzgraf bei Rhein, seit 1528 Administrator des Bistums Worms, war der jüngere Bruder des Kurfürsten Friedrich II. von der Pfalz (s. S. 303 Anm. 5).

[6]) Otto Truchseß v. Waldburg, Kardinal und Bischof von Augsburg, 1543—1573. Er war einer der ersten Räte des Kaisers und Gegner der Reformationsbewegung.

[7]) Wilhelm I. Prinz von Nassau-Oranien lebte damals (1548) am Hofe der verwitweten Königin Maria von Ungarn, der Regentin der Niederlande

Stolberg[1]) vnd Eisenberg[2]), so zimblich frolich gewesenn.

Ist auch die sage khomen wie die Schotten vnnd Engellender ain schlacht miteinander gethan[3]).

Am volgenden Mitwoch ist Herzog Erich von Braunschweig vnd Lünenburg[4]) zc. einkhomen.

Freittag nach Michaelis den Letzsten Septembris.

Ist die khayserl. Maiestät vom Jagen widerumb auß Baiern ankhommen.

Am Sonndag nach Remigii den 2. Oktobris haben alle fürsten der khay. Maiestät In Irer Herberich[5]) vff den diennst gewarthet.

Vff diesen dag ist auch die Bundtshandlung[6]) abgeschriebenn wordenn.

Montag darnach 3. Octobris.

Hat v. g. H. etzlich prelaten zu gast gehapt. Nemblich

(s. S. 311 Anm. 7). Er heiratete 1551 Anna von Egmont, die Erbtochter von Kaiser Karl V. berühmtem Feldherrn Graf Maximilian von Büren (s. S. 312 Anm. 5). Er begründete die Niederländische Unabhängigkeit und wurde 1584 zu Delft ermordet.

1) Graf Ludwig von Stolberg, geb. 1505, † 1574, Anhänger und persönlicher Freund der Reformatoren.

2) Anton von Eisenberg (Isenburg), Graf zu Büdingen, geb. 1501, † 1560.

3) Gemeint ist die Schlacht von Pinkie (Pinkey) vom 10. September 1547, in der die Schotten geschlagen wurden. Schottland hatte seine vertragsmäßig versprochene Einwilligung der Vermählung Maria Stuarts mit Eduard VI. versagt. Um dieselbe zu erzwingen fiel der englische Reichsverweser Somerset in Schottland ein. Nach der Schlacht von Pinkie wandte sich jedoch die schottische Politik Frankreich zu; die sechsjährige Maria Stuart wurde nach Frankreich gebracht und mit dem Dauphin Franz (II.) verlobt. (Brosch, Geschichte von England. Bd. VI. S. 405.)

4) Herzog Erich II., der Jüngere, von Braunschweig, geb. 1528, regierte 1540–1545 unter Vormundschaft seiner Mutter, welche die Reformation einführte. 1546 trat Erich wieder zum alten Glauben über. Er starb 1584.

5) Der Kaiser wohnte im Hause Anton Fuggers.

6) Karl V. erstrebte eine Umänderung der deutschen Reichsverfassung nach Art des Schwäbischen Bundes, den er auf das ganze Reich auszudehnen gedachte. Der Entwurf dieser neuen Verfassung kam aber nicht zur Ausführung. (Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte.)

Khempten[1]), Weingarten[2]), Khaisshaim[3]), thumdechant zu Augspurg[4]) vnd ander 2c.

Mitwochen Nach Remigii 4. Oct.

Hat v. g. H. mit dem Administrator vnd Theutzsch-Meinster das morgen Imbs eingenomen.

5. Oct.

Ist zu Augspurg ankhomen Herr Christoff von Madrutz[5]) Romischen kirchen Cardinale Bischove zu Triennt vnd Administrator zu Brixen 2c.

Am volgenden dornstag den 6ten 8bris hat v. g. H. mit dem Cardinal vonn Trient das morgen Imbs eingenomen.

Am 7. Octobris ist Herr Frannz vom Hornn Ritter vnd Rathe 2c. gein Wirtzburg geritten.

8. Octobris.

Ist Contz vonn Hutten zu fordern Franckenberg[6]) W(irzburger) diener heimgeritten.

den 11. Octobris hat v. g. H. mit dem Churf. zu Saxsen Hertzog Moritzen[7]) das morgen Imbs eingenomen.

den 12. mit dem Confirmirten Ertzbischove zu Saltzburg[8]).

---

[1]) Wolfgang v. Grünenstein, 1535—1557, einer der bedeutendsten Fürstäbte Kemptens, wurde besonders von König Ferdinand als Beirat geschätzt. (Baumann, Geschichte des Allgäus, III. S. 415—417.)

[2]) Georg Blarer war seit 1520 Abt zu Weingarten, wurde später ein viel beanspruchter Rat des Kaisers und Hofkaplan; 1547 auch Abt von Ochsenhausen. Papst Julius II. ernannte ihn zu seinem Legaten, Karl V. 1556 zu seinem Kommissar am Reichskammergerichte. Er war der bedeutendste aller Weingartener Äbte. (v. Memminger, Beschreibung des Oberamts Ravensburg, S. 151.)

[3]) Johann Sauer, der gelehrte Abt von Kaisheim, stand von 1540 bis 1575 an der Spitze dieses Reichsstiftes. (Schaidler, Chronik des ehem. Reichsstiftes Kaisersheim, S. 158.)

[4]) Philipp von Rechberg. (Khamm, Hierarchia Augustana.)

[5]) Christoph Madruzzi, Bischof von Brixen 1542—1578, 1539—1567 Bischof von Trient, Kardinal, ein Freund der Gelehrsamkeit, † 1578.

[6]) Kunz v. Hutten zu Vorder-Frankenberg.

[7]) Herzog (Kurfürst) Moritz v. Sachsen, geb. 1521, † 1553. Nach der Gefangennahme des Kurfürsten Johann Friedrich II. von Sachsen (s. S. 321 Anm. 4) in der Schlacht von Mühlberg erhielt er vom Kaiser die sächsische Kurwürde mit dem größten Teil der Kurlande.

[8]) Herzog Ernst von Bayern, 1540—1554 Erzbischof, ein Bruder von Herzog Wilhelm IV. von Bayern (s. S. 307 Anm. 8). Er resignierte 1554 auf Passau

den 13. mit dem Ertzbischove zu Maintz Churfursten.
den 14. 8bris Zum nacht Imbs mit dem Administrator zu Wormbs Pfaltzgraven ꝛc.

18. Octobris.

Hat v. g. H. zu gast gehapt Maintz Trier Pfaltz Saxsen Churfürsten, Theutzschmeinster, Wormbs, Herzog Erich vonn Braunschweig, Eistat vnd Graue Anthoni zu Eisenberg ꝛc.

20. Octobris.

Morgen fruwe umb 6 hoer ist ankhomen vff der Post[1]) die Romisch khon. Maiestät[2]) mit wenig dienern.

21. Octobris.

Hat v. g. H. die Romisch kho. Majestät enntpfangen vnnd wie sich gepuret angesprochenn.
Nach mittag seint ankhomen Hertzog Wilhelms vonn Baiern[3]) gemahel, ain geporn Marggravin zu Baden[4]) vnd mit Ir Irs Sons Hertzog Albrechts Zu Baiern[5]) gemahel, Rom. khon. Maiestät dochter[6]).

22. Octobris.

Haben die Bischove zu Wormbs vnnd Eistat mit v. g. H. zu nacht gessen.

23. Octobris.

vff disenn dag seint merertheils Chur vnd fürsten erstlich der khoniglichen vnd darnach khayserlichen Maiestät zu dienst

---

und starb 1560 in der von ihm angekauften Grafschaft Glatz in Schlesien; ein eifriger Katholik und Freund der Mathematik und Astrologie.

[1]) 1543 hatte Kaiser Karl V. eine ständige Postverbindung zwischen den Niederlanden und Italien durch die Taxis errichten lassen. (Stängel, Das deutsche Postwesen, S. 7)

[2]) Der römische König Ferdinand (I.) Bruder des Kaisers, folgte diesem als Reichsoberhaupt 1556, † 1564

[3]) Herzog Wilhelm IV von Bayern, 1508 1550, der „Standhafte", genannt wegen seines erfolgreichen Festhaltens am alten Glauben. Er berief die ersten Jesuiten nach Bayern. Durch seine ältere Schwester Sabina war er Schwager Herzog Ulrichs von Württemberg (s. S. 327 Anm. 2).

[4]) Jakobaea Maria von Baden, geb. 1507, † 1580, war die Tochter des Markgrafen Philipp.

[5]) Herzog Albrecht V. regierte 1550 1579 über Bayern.

[6]) Anna, die „Goldlockige", geb. 1528, † 1590, Tochter des römischen Königs Ferdinand.

In die gottliche empter geritten vnd hat v. g. H. das nachtmal mit Estat eingenomen.

24. Oct.

Waren alle Stende vor khayserl. Maiestät.
Vnnd sient ain Spanier auch ain Burgundter mit dem schwert gericht wordenn[1]).

29. Octobris.

darzwischen am 25. 8bris hatte v. g. H. geste Nemblich Hertzog Wilhelm von Bayern, Albrechten seinen Sone, den Cardinal von Augspurg, vnd 2 Junge Hertzogen von Meckelnburg[2]) rc. sampt andern.

Am 29. obgenannt ist ankhomen Marggrave Joachim zu Brandenburg[3]) rc. Churfurst mit seinem gemahell fraw Hedtwigen geporn auß khoniglichem stamme von Polln rc. Also das vff disen dag mit dem Römischen khonig Als khonigen zu Behaim die 7 Churfursten Als Nemblich Maintz Colln Trier Behaim Pfaltz Saxen vnd Brandenburg beieinander zu Augspurg, Ist in lannger Zeit nit gescheen Ausserhalb vor 3 Jaren vffm Reichstag zu Speier anno rc. 44.

Am obgedachten 30. Octobris ist ankhomen Herzog Heinrich zu Braunschweig vnd Lunenburg[4]) mit Zwaien Sonen, Carln Victor vnd Philipsen[5]), der hievor 3 Jare von Saxen vnnd Hessen vertriben vnnd gefangenn gewesenn.

---

[1]) Sogleich bei Beginn des Reichstages ließ der Kaiser hart am Rathause einen Galgen und gerade gegenüber ein mannshohes Gerüst für Strafexekutionen und Hinrichtungen aufschlagen. (Voigt, in Raumers Histor. Taschenbuch 1851.)

[2]) Die Herzöge Ulrich, geb. 1527, † 1603 und Georg, geb. 1528, 1552 vor Frankfurt a. M. gefallen.

[3]) Kurfürst Joachim II. Hektor, 1535–1571. Er war der Reformation geneigt, doch mehr noch dem Kaiser und seinem Hause. Joachim war in zweiter Ehe mit Hedwig, der Tochter des Königs Sigismund I. von Polen verheiratet (s. S. 322 Anm. 3)

[4]) Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig-Wolfenbüttel (nicht Braunschweig-Lüneburg, wie Creutznacher irrtümlich angibt), 1514—1568. Bekannt ist er besonders durch die siegreich durchfochtene Hildesheimer „Stiftsfehde", die ihm den größten Teil des Hildesheimer Bistums einbrachte. In dem Kriege mit Sachsen, Hessen, Braunschweig und Goslar wurde er 1545 gefangen genommen und erst nach der Schlacht von Mühlberg wieder befreit.

[5]) Karl Viktor, geb. 1525 und Philipp Magnus, geb. 1527. Beide fielen in der Schlacht bei Sievershausen am 9. Juli 1553.

Am letzsten Octobris hat ain Grave vonn Stolberg vom Herrn Ertzhertzogen Maximilian[1]) ain grossenn Hirß geschenkt, welcher also zame gesattelt vnd gezaumpt gewesen, das Inn ain grosser Junger hin vnd wider auch in vnsers g. H. Herberich gerittenn

Am ersten 9bris Ist Pfaltzgraue Churfurst mit seinem gemahel In Thumstiefft zu kirchen ganngen.

Der Cardinal von Trient die grosse gastung gehalten daruff schier alle chur vnd fursten mit Irem frauenzimmer gewesen.

Mittwochen nach omnium sanctorum den 3. Novembris Ist des gewesen Churfürsten zu Saxsen[2]) diner einer auß Meissen so khay. Maiestät Spanischen Secretarien Jo(hann) Idiaques Als Ir Maiestät in Meissen mit dem Herezug gewesen, vff der Elbe verraten vnd ermorden helffen, erstlich vffm Korn markt ain handt abgeschlagen, darnach vffm Platze vor dem Perlathorn[3]) geredert worden ꝛc.

Hat v. g. H. das nacht Imbs mit dem Teutzschen Meinster eingenomen.

Freittag nach omnium sanctorum 4. Novembris.

Hat v. g. H. Herrn Ferranden Herzogen zu Albenn[4]) angesprochen.

Zu nachts mit dem Churfursten zu Colln gessen.

den 5. 9bris hat v. g. H. zu gast gehapt Grave Wilhelmen zu Nassaw, den khon. Vicecanzler doctor Jacob Jonas[5]) vnd etzliche khaiserliche Rethe ꝛc.

Sient ankhomen Herr Pangratz Ritter Würzburger Rathe vnd Weiprecht vonn Thüngen Amptman zu Arnstain.

---

[1]) Maximilian (II.) der Sohn des römischen Königs Ferdinand, Kaiser von 1564 1567.

[2]) Vergl. die Anmerkung 4 S. 321

[3]) Der Perlachturm in Augsburg.

[4]) Ferdinand Alvarez von Toledo, Herzog von Alba, des Kaisers oberster Feldherr, Statthalter der Niederlande von 1567 1573, der blutige Unterdrücker der niederländischen Freiheit. Er war geboren 1508 und starb 1582, nachdem er 1580 noch Portugal für seinen König erobert hatte.

[5]) Ursprünglich Universitätslehrer für Hebräisch in Tübingen, dann Reichskammergerichtsassessor, wurde er 1541 Mainzischer Kanzler, 1544 Hofvizekanzler des Römischen Königs, 1558 Kaiserlicher Vizekanzler. Er war ein bedeutender Sprachenkenner und Gelehrter.

den 6. Novembris hat v. g. H. das morgen Imbs bei khon. Maiestät vnd zu nachtimbs gast gehapt Trier Augspurgk Wormbs vnd Eistat.

den 7. Novembris ist der Cardinal von Trient vff Roma als khays. Maiestät Orator[1]) von wegen des Concilj vnd Hanß Zobell[2]) auch der Marschalk[3]) vff Wirtzburg geritten vnd v g. H. das nacht Imbs mit Grave wilhelm zu Nassaw eingenomen.

Am 8. 9bris sient ankhomen der Ertzbischove zu Bremen[4]) Item die Bischove zu Neumburg[5]) vnnd Meissen[6])

Am 9. 9bris hat v. g. H. mit dem Babstlichenn Legaten Cardinali Sfondrato[7]) zu morgen gessenn.

Am 11. 9bris hat v. g. H. das morgens [imbs] mit Trier gehalten vnd sient anheimb geritten Herr Ludwig von Hutten Ritter Rathe etc. vnd Weiprecht von Thungen[8]) Amptmann zu Arnstein.

Am 12. 9bris hat v. g. H. gast gehapt Nemblich des Bapsts Bottschafft, die Bischove von Costentz[9]) vnd Hillesshaim, auch Neumburg, khayserl Maiestät Confessor, Elemosinarium, vnd ain Spanischen Theologum Malvenda genannt sampt andern.

---

1) Orator = Spezialgesandter Madruzzi sollte in Rom die Zurückverlegung des nach Bologna geflüchteten Konzils von Trient erwirken. Der Kaiser versuchte indessen die religiös-politischen Fragen der Zeit durch das Augsburger Interim zu lösen.

2) Würzburgischer Rat, Hofmeister und Amtmann zu Röttingen.

3) Der Hofmarschall von Würzburg war Valentin von Münster.

4) Christoph von Braunschweig, geb. 1487, 1508–1558 Erzbischof von Bremen und Administrator von Verden, ein Bruder Herzog Heinrich d. J. (s. S. 308 Anm. 4) und wie dieser ein heftiger Gegner der Reformation.

5) Julius von Pflug war der letzte katholische Bischof von Naumburg-Zeitz, 1541—1564. Der Kaiser berief ihn in die Kommission für Abfassung des Interims.

6) Johann VIII von Maltitz, 1534–1549.

7) Franziskus Sfondrato (Sfondrati), geb. 1493, † 1550, Bischof von Sarin, Erzbischof von Amalfi, seit 1544 Kardinal, wurde vielfach als päpstlicher Legat verwendet, besonders in deutschen Angelegenheiten. In Augsburg war seine Aufgabe, das Zustandekommen des Interims zu vereiteln.

8) Thüngen.

9) Johannes von Weza (Vesa), 1538–1548 Bischof von Konstanz, war 1522—1523 Erzbischof zu Lund in Schweden gewesen, wo er vertrieben wurde.

den 13. Novembris hat v. g. H. zu gast gehapt Hertzog Hainrichen von Braunschweig sampt zwaien Sonen Carl Victor vnd Philippsenn samt vil annderen.

Montag nach Martini 14. 9bris.

Hat v. g. H. mitsampt Eistat vnd Herrn Wilhelm Truchsessen Freyherren zu Walpurg[1]) Als khayserl. Commissarien die verhore zwischen dem Abt zum heiligen Creutz zu Thonauwerdt vnd den Stetten Augspurg vnnd Vllm gehapt belangent die beschedigung des Schmalkalder kriegs[2]).

Am 15. 9bris hat v. g. H. das morgen Imbs mit Hertzog Wilhelm von Baiern eingenomen.

Donnerstag nach Martini denn 17. Novembris.

Hat v. g. H. mit Colln zum morgen vnd nachtmale gessenn.

Am 20. Novembris haben merertheils Fursten der khön. Maiestät vff den diennst gewartet[3]) Im Closter zu Sant Catherinen.

In der nacht hat sich ain schlegerei zwischen des duca vonn Alben dienern vnd etzlicher frenckischen Edelleuth knechten in der Herberich zum ......[4]) vffm Platze begeben darinnen vff jedem theil einer thodt pliebenn vnd waren die von Adell von gemainer Ritterschaft in Francken dohin verordent Nemblich Albrecht Truchsas von Wetzenhausen[5]), Jorg Ludwig von Sainßhaim, Moritz von Hellbrit, vnd Thoman Truchsas zu Bomerßfelden[6]), sampt anderen so an der fursten hoven waren.

Kam eingeritten zu Augspurg khonigin Maria zu Hungern vnd Behaim[7]) ꝛc. Regentin in Nider Burgundischenn Lan-

[1]) Truchseß v. Waldburg.

[2]) Die Stadt Donauwörth hatte sich, wie viele andere Reichsstädte, der Reformation und dem Schmalkaldischen Bund angeschlossen, ließ in der Folge zwei fremde Fähnlein Knechte ein, welche sofort das Kloster Heilig-Kreuz plünderten und bildete den Sammelpunkt der bündischen Truppen. (Götz, Handbuch von Bayern.)

[3]) Persönlicher Hofdienst der Fürsten.

[4]) Der Name dieses Wirtshauses ist in der Handschrift ausgelassen

[5]) Truchseß zu Wetzhausen.

[6]) Truchseß zu Pommersfelden.

[7]) Königin Maria von Ungarn und Böhmen, geb. 1505, † 1558, war die jüngere Schwester des Kaisers und des röm. Königs Ferdinand. Nachdem

den Rom. khayſ. vnd khon. Maieſtät ſchweſter vnd pracht mit ir irer Schweſter [1]) dochter [2]), die witwen vonn Lottringen, geporn auß khonigl. Stamme zu Dennemarck, Renats prinntzen zu Oranien [3]) ſelygen verlaſſenn Wittwe [4]) ain geporne Hertzogin vonn Lottringen, vnnd ander vil frawen ziemer dergleichen Grave Maximilian von Beuren [5]) den Graven zu Arburg [6]), Herrn zu Parmeſon (?), Hertzog Niclaſen vonn Lottringen [7]) Administrator des Stiefts Metze [8]), den Graven vonn Hornn [9]) ꝛc. auch andere vill mehr graven Herrn vnnd vom Adell vnd ſonnſt vil trefflicher Leut vnnd In ſonnder Herrn Wilhelmen Printzen

---

ihr nach kurzer, glücklichſter Ehe ihr Gemahl, König Ludwig von Ungarn und Böhmen, durch den Tod in der Schlacht von Mohacs 1526 entriſſen worden war, blieb ſie, vielbegehrt und vielumworben, ſtandhaft unvermählt. Von 1530—1555 beherrſchte ſie als treffliche Regentin die ſpaniſchen Niederlande.

1) Iſabella, die Schweſter des Kaiſers und Gemahlin des 1525 verjagten Königs Chriſtian II. von Dänemark war die Mutter der (unter Nr. 5 S. 303) genannten Kurfürſtin Dorothea von der Pfalz und deren Schweſter Chriſtina.

2) [welche (geb. 1523, † 1590) in erſter Ehe mit Herzog Franz von Mailand, in zweiter Ehe mit Herzog Franz von Lothringen vermählt war].

3) Prinz Renatus von Oranien, geb. 1518, Generalſtatthalter von Holland, Seeland, Friesland, Utrecht und Geldern. Er war 1544 vor St. Dizier gefallen.

4) Anna, Tochter des Herzogs Anton von Lothringen, geb. 1522, † 1568.

5) Maximilian von Egmont, Graf von Büren, Gouverneur von Friesland, bedeutender Feldherr Karl V. Durch ſeinen kühnen Zug mit der niederländiſchen Armee quer durch Deutſchland entſchied er den Schmalkaldiſchen Krieg zu Gunſten des Kaiſers. † 1548.

6) Johann von Ligne, Graf von Arenberg, geb. 1525, wurde 1549 zum Statthalter von Friesland, Overyſſel, Gröningen und Drenthe ernannt. Seit 1546 war er Ritter des goldenen Vließes Er fiel im Mai 1568 bei Heiligerlen im Kampfe gegen Ludwig von Naſſau.

7) Herzog Nikolaus von Lothringen, geb. 1519, † 1577, Bruder der unter Nr. 4 oben genannten Prinzeſſin Anna.

8) Karl von Lothringen, Administrator laicus des Stiftes Metz von 1550 1574.

9) Graf Philipp von Hoorn, Chef des niederländiſchen Staatsrates und Admiral, geb. 1518. Freund und Schickſalsgenoſſe Egmonts (ſ. S. 314 Anm. 7). Er endete mit dieſem als Märtyrer der niederländiſchen Freiheit auf dem Schaffot in Brüſſel am 5. Juni 1568.

zu Vranien vnd Graven zu Nassaw[1]), bei 15 Jaren alt, hat den hochgemelten Printzen von Vranien geerbt, dann sie zwaier bruder Sone, nemblich wilant Grave Hainrichs seligen[2]) vnd des nochlebenden Grave Wilhelms zu Nassaw vnd Katzenelenbogen [[3])] rc. zu Dillnburg.

23. Novembris.

kham vff v. g. H. erforderung gein Augsburg Hainrich Truchsas von Wetzhausen Wirtzburgischen Rathe vnd als Hoffmeinster.

Donnerstags 24. Novembris sient von Augsburg vff Wirtzburg verritten doctor Johann Brieff[4]) vnd Carl von Redtwitze Wirtzburgische Rethe vnd wardt ain Italianer strangulirt vnd gefirtheillt vmb das er mit furiren[5]) falschheit getrieben.

Freitag, 25. Abermals gutlich vnnterhandlung zwischen dem Abt zu Thonauwerdt Vllm vnnd Augspurg.

Sambstags, 26. Pracht Clas Lesthart Ritterschennck ain wagen mit wein vnd ein mit wilprecht[6]) von Wirtzburg gein Augspurg.

Dienstags, 29. vigilia Andree.

khays. Maiestät horet in Irer Herberich vesper vnd waren Irer Maiestät zu diennst das frawenziemer obgenannt vnd schier alle Churfursten vnnd fursten.

30. Nouember Andree Apostoli.

Haben die khayserl. vnnd khon. Maiestät als Herzogen zu Burgundi sampt den fursten Graven vnd Herrn so mit dem

---

[1]) Über Wilhelm von Oranien siehe bereits oben S. 304 Anm. 7. Von seinem Vetter Renatus (René) von Oranien (s. S. 312 Anm. 3) erbte er dessen Fürstentum Oranien, wodurch er einer der reichsten Edelleute seiner Zeit wurde

[2]) Der eben genannte René war der Sohn des 1538 verstorbenen Grafen Heinrich III. von Nassau, dessen Bruder (s. oben Nr. 3) Graf Wilhelm III. von Nassau und Katzenellenbogen des großen Oraniers Vater war.

[4]) Dr. jur. Johann Brieff, seit 1553 Würzburgischer Rat, der Verfasser der Augsburger Reichstagsberichte von 1548, zu denen Creuznacher seine Randbemerkungen schrieb. Brieff starb 1553 als Kanzler des Hochstifts Würzburg. (Kreisarchiv Würzburg, Standbuch Nr. 288 fol. 211' und Adelssachen 876.)

[5]) Fourier = Fourage- bezw. Proviantmeister.

[6]) Wildpret.

Burgundischen Orden oder gulden flyß[1]) nemblich den Feuereisen[2]) vnnd Andres Creutz begabt vnd alle angetragen denselbigenn Ordenn ghar andechtig vnnd herrlich in der Capellen des khayserl. pallasts begangen vnnd Celebri(r)t vnnd Herrn Anthoni Perenot Bischowe zu Arras[3]) des Herren vonn Granvella[4]) Sone vnd khay. Majestät geheimbste Rathe das Ampt In Pontificalibus gesungen, haben merertheils Chur- vnd fürsten vff den Dienst gewartet vnd sient der Ordensherrn welche das gulden vließ, Aureum vellus zu Latein genant, khostlich zugericht, 11 gewesenn, welche allten herkhomenen brauch nach mit der khays. Maiestät Als Hertzogen zu Burgundi vnd dises Ordens Obersten das mittagimbs vber einer dasseln mit grosser Herrlichkeit Musicen vnd anderem scheinbarlich eingenomen Nemblich neben der khayserl. Maiestät die khon. Maiestät, Pfaltzgrave Friderich Churfurst, Ertzhertzog Maximilian zu Ostereich, Hertzog Albrecht vonn Baiern, Grave Friderich vonn Furstennberg[5]), Grave Maximilian von Beuren[6]), Ein grave von Eckmont[7]), Ein Grave vonn Horrn[8]), der

---

[1]) Der Orden des „Goldenen Vließes“ war 1430 von Herzog Philipp dem Gütigen von Burgund zu Ehren der Jungfrau Maria und des Apostels Andreas gestiftet worden.

[2]) Über dem Ordenszeichen des goldenen Widderfelles befindet sich ein mit goldenen Flammen umgebener goldener, emaillierter Feuerstein, der die Devise trägt. Pretium laborum non vile. (Brockhaus, Konv.-Lex.)

[3]) Anton Perrenot Granvella, der spätere Kardinal und Erzbischof von Mecheln, der gefürchtete Beherrscher der spanischen Niederlande, dann Vizekönig von Neapel und Minister Philipp II. von Spanien. † 1586 zu Madrid.

[4]) Des großen Kardinals Vater, Antoine Perrenot, Herr von Granvella, geb. 1517, † 1550, stammte aus der bürgerlichen Familie Perennot in Burgund und schwang sich im Dienste Karl V. bis zum Minister empor.

[5]) Graf Friedrich v. Fürstenberg, geb. 1496, † 1559, war als der Sohn von Kaiser Max I Hofmarschall gemeinsam mit den späteren Kaisern Karl V und Ferdinand I erzogen worden. In fast allen Kriegen Karl V. bekleidete er hohe Befehlshaberstellen.

[6]) Siehe S. 312 Anm. 5.

[7]) Lamoral Graf von Egmont, geb. 1522, † 1568, der durch sein tragisches Geschick bekannte Statthalter von Flandern.

[8]) Siehe S. 312 Anm. 9.

Herr von Parmeson (?), Item Herr Grave zu Arburg[1]), vnd noch ain Burgundischer Herre ꝛc.

disen abent hat auch der Churfurst zu Saxsen mehrertheils hoffgesinde anheimb geschickt.

(1.) Dezember.

Hat v. g. H. den von Colln Beuren vnd sonst noch 6 Graven zu gast gehapt.

2. Hat v. g. H. abermals gutlich vnnterhandlung zwischen den von Vllm vnd dem prelaten zu Thonawerdt mit allem vleiß gepflogen.

3. Sient Grave Rein vnd wiltgrave[2]) vnd Grave Jorg von Eissenberg zu Budingen[3]) sampt Eberharden Thoman vonn Stetten, so an v. g. H. Hove gewesenn, wider anheimb verritten.

4. Sonntag. Ist dem Churfursten zu Maintz sein Cammer-Meinster Michel Fraiß in ainem kleinen bechlein bei Augspurg ertruncken.

9. Freitags. Ist der Cardinal von Trient in sachen das Concilium bedreffen widerkhommenn.

11. Sonntags. Sient die zwen junge Hertzogen von Meckelburg anheimb geritten.

15. Donnerstag. Ist v. g. H. beim Churfursten zu Maintz zum morgen imbs gewesen.

Am 21. Decembris ist ain Neapolitaner strangulirt vnd geviertheillt wordenn, umb das er ain Niderlendischen Balbirer helffen ermorden in seiner Herberich.

23. Freitags Sient v. g. H. 2 wagenn mit guten neuwen vnd virnen Franckenweins khommen, darvon Ir fürstl. gnaden khayserlicher Maiestät vnd ander verert.

25. Christag sient khay. vnd kho. Maiestät mit allen Chur- vnd Fursten herrlich inn Thumbstiefft zur kirchen geritten vnd der Cardinal zu Augspurg celebrirt.

---

[1]) Siehe S. 312 Anm. 6.

[2]) Vermutlich der 1561 verstorbene Rhein- und Wildgraf Philipp Franz.

[3]) Graf Georg von Isenburg, geb. 1528, † 1575, der Sohn des unter Anm. 2 S. 305 genannten Grafen Anton

Khaiser zur Kirchen 18. Sept.[1]) zu Augspurg.

Erstlich vil Spanier, Italiener vnd Niderlender.

Braunschweig
Meckelburg } simul
Leuchtenberg

H(erzog) W(ilhelm) von Baiern } simul
Marggrave Albrecht

2 . . . . . . . . . simul[2])

3 Herolt simul

Pfaltz
Trier } churfursten simul
Brandenburg

Saxsen mit Schwert

Cesar solus

Saltzburg
Würtzburg } simul
Eistat

Hillesheim
Costentz } simul
Kempten

Zur Rechten 100 theutzsche trabanten, zur linken 100 Spanier, zum Rucken 100 Burgunder mit Hackmessern, Alle ghar Neu kleidt, die theutzschen mit sammten wambes vnd scharneckle[3]) vnd schwartzen fluderhoßen mit daffet gefuetret

1) Creutznacher gibt hier auf einem losen Zettel irrtümlich den 18. September statt des 25. Dezember (Weihnachten) 1547 an. Beweis für seinen Irrtum ist es, daß weder Brieff noch Creutznacher den 18. September oder ein Fest an diesem Tage erwähnen; auch waren die Herzoge Erich und Heinrich von Braunschweig und der Kurfürst Joachim von Brandenburg am 18. September noch nicht in Augsburg. Sie kamen erst am 28. September bezw. 29. und 30. Oktober dort an, konnten sich also am Zuge nicht beteiligt haben. Überdies gibt Creutznacher selbst bei der Beschreibung des kaiserlichen Geburtsfestes (25. Februar) an, daß der Festzug „wie am Christag jungst geschehen" sei. Kaiser Karl V. war übrigens am 24. und nicht am 25. Februar geboren, wie Creutznacher glaubt.

2) Unleserlich.

3) Scharney, Scharmey, scaramanga, Soldatengewand. (Brinckmeier, Gloss. dipl.)

mit silbern deggenketten, die Spanier sament Wambes vnd ledern koller auch schwartz fluder hoßen wie ob gefuetret.

Die Burgunder schwartz mit sammt belegt, Rote rocke vnd sonnst wol kleidt.

Nota: Ein fenlein wolberuster knecht Ime nach Zug zu vnd von der kirchen.

27. Sient ankhomen Herr Ludwig von Hutten Ritter vnd Andres vom Stain W(irtzburgische) Rethe vnd D(iener).

29. Donerstags haben die gesannten der Stat Braunschweig [1]) den Fußfall vor khay Maiestät gethann gnade erlangt vnd sich gegen irer Maiestät außgesonet.

Vnd hat v. g. H. die khay. Maiestät angesprochen vnd vmb 14 dage in etzlichen geschefften anheim zu reiten gepetten.

30. Freitags. Dergleichen hat Ir fürstl. gnaden die kho. Maiestät angesprochen vnd auch 14 dag erlaubnus erlanngt.

31. Sambstags hat khay. Maiestät vnnserem gnedigen Herren 14 dage anheimb zureitenn erlaubt.

Anno 1548.

Am ersten Januarij Aõ 48 ist v. g. H. mit wenig pferden vonn Augspurg vff Wirtzburg geritten.

Vnnd ist v. g. H. vmb 8 hoer fruwe anheimb zu vff Wirtzburg gerittenn.

5. Donerstags Venit Tribentinus [2]) a Roma in causa Concilij.

7. Sambstags hat der Polnisch Orator [3]) sein Oration vnd Werbung wider den Administrator vnd Theutzschen Orden gethan, wie sie dann bei der Reichshanndlung sampt daruff vom Theutzschen Orden gevolgten bericht Registrirt ist.

---

[1]) Nach dem unglücklichen Ausgang des Schmalkaldischen Krieges mußte die Stadt Braunschweig 50000 fl. Strafgelder zahlen, feierliche Abbitte vor dem Kaiser leisten und eine Anzahl Geschütze ausliefern, die Karl dem Herzoge Heinrich von Braunschweig verehrte (v. Heinemann, Geschichte von Braunschweig und Hannover, Bd. 1. S. 378).

[2]) Siehe S. 306 Anm. 5.

[3]) Stanislaus Lasky, der kluge und gewandte Gesandte des polnischen Königs, vereitelte auf diesem Reichstage mit Geschick alle Anstrengungen des Deutschordensmeisters um die Zurückerwerbung Preußens für den Ritterorden. (Voigt, Geschichte des deutschen Ritterordens, II.)

Am 3. Januarij sient einer Veit Leyninger, so sich vom Adell außgeben, enthaupt vnd 2 seiner Reisigen diener Jorg Leuterlein, genant Schweblein, vnd Christoff Zweigung von Arbauw vmb das sie bei dinckelsbuhel ain Spanischen koch ermort vnd beraubt, darzu zwen Spanier diebstals halb, nebeneinander vorm Radthaus gehenkt werden.

11. Mitwochen hab ich Ewaldt [1]) Johann Schetzlein [2]) Bottenmeinsters Vetter Jorgen [3]) wilant Herrn Johann halbgewachsters Vicari im Thumbstieffs zu Wirtzburg vom Babstlichen Legaten impetrirt.

14. Sambstags. Gegen dem abent ist v. g. H. wiederumb von Wirtzburg khommen und Herrn Ludwigen vonn Hutten mit Irer fürstl. gnaden bracht.

15. Sonntags. Ist nichts gehandelt vnnd v. g. H. sich erstlich der khon. darnach der khay. Maiestät präsentiert vnd angesprochenn.

18. Hat v. g. H. etzlich vom Adell vnnd Reuter gein Wirtzburg geschickt.

21. Freitags Ist doctor Zacharias Virer [4]) Mainzischer Canntzler gestorbenn vnnd der Herzog von Alba In Spanien gezogen [5]).

21. Sient zu Augspurg ankhomen herr Hannß . . . . . [6]).

---

1) Ewald Creutznacher nennt sich selbst hier nur mit dem Vornamen.

2) Johann Schetzlein, gewöhnlich Schetzler von Sulzfeld genannt, war ein Amtsgenosse Creutznachers und würzburgischer „Botenmeister" (Expeditionsbeamter der fürstbischöflichen Kanzlei). (Kreisarchiv Würzburg, lib. div. form. 25a fol. 284.)

3) Des Botenmeisters Schetzler Vetter hieß wahrscheinlich nicht Jörg, sondern Johannes. Ein Johann Erwein wurde nämlich am 7. Januar 1548 auf die durch den Tod des Johann Halbgewachster erledigte Vikarie des St. Katharinen-Altars im Dom zu Würzburg präsentiert. (Würzb. Kreisarchiv, Würzb. Domkapitelprotokoll 1548.)

4) Dr. jur. Zacharias Virer (auch Pierer geschrieben) war erst seit 1545 Mainzer Kanzler. (Kreisarchiv Würzburg, Mainzer Ingrossaturbuch Nr. 66, fol. 46 ff.)

5) Hier ist Creutznacher wieder ein chronologischer Widerspruch untergelaufen; denn am 2. Februar 1548 läßt er den Herzog Alba noch am feierlichen Zug in die Domkirche zu Augsburg teilnehmen.

6) Die hierher gehörige Fortsetzung fehlt in der Handschrift. Sie stand vermutlich auf einem beigelegten Zettel, der verloren ging.

26. Donnerstags Wart ain Landtsknecht unnter dem Regiment, so zu Augspurg In besatzung gelegen, gericht, vmb das er meutterej vff der wacht in der nacht machen wollenn.

Vnnd hatte v g H. funff Bischove vnnd drei Abt zu gast zum morgen Imbs ꝛc.

27. Freitags Ist Herr Johann Fuchs, thumher ꝛc. wider gein Wirtzburg verrittenn.

30. Hat v. g. H. den vonn Colln vnd Trier sampt anderen fursten graven vnd Herrn zu gast gehapt.

31. Dinstags Ist gein Augspurg khomen Hertzog Wilhelm [1]) zu Gülich Cleve vnd Berge, Grave in der Marck, welcher der Rom. khon. Maiestät dochter [2]) zu der ehe hat.

Februarius.

1. Mitwochenn Ist der Churfurst von Saxsen widerkhomen.

2. Donerstags est in honorem Purifikationis Mariä, Sein khay. vnd khon. Maiestät ghar herlich in Thumbstiefft zur kirchen geritten dergestalt der duca von Alben vnd Grave von Beuren mit vil andern Spanischen vnd Niderlendischen fursten, Graven, Herrn vnd vom Adell wolgekhlaidet mit Iren Trabanten vnd Lacaien, darnach Carl Victor vnd Philips geprüder, Hertzogen zu Braunschweig, Margrave Albrecht von Brandenburg [3]), Hertzog Erich vonn Braunschweig vnd der Hertzog von Gülich, vff die: Pfaltz, Trier, Brandenburg, Churfursten, nebenainander, darnach der Churfurst vonn Saxsen mit dem plossen schwert [4]), vff die die khay vnd khon. Maiestät, denselbigen nach folgten Maintz, Colln, Saltzburg, Bremen, Teutzsch Mainster als

[1]) Herzog Wilhelm III. (IV.) von Jülich, geb. 1516, † 1592. Er neigte innerlich der Reformation zu, wagte aber lange nicht offen dafür aufzutreten.

[2]) Maria, die zweite Tochter des römischen Königs Ferdinand, geboren 1531, † 1584.

[3]) Markgraf Albrecht Alcibiades von Brandenburg Kulmbach, geb. 1522, † 1557, fiel auf diesem Reichstage zu Augsburg besonders durch sein zügelloses Leben auf. Seit 1546 war er kaiserlicher Kriegsoberster. Mit dem Kurfürsten Moritz von Sachsen (s. S. 306 Anm. 7) damals noch eng befreundet, wurde er später dessen erbitterter Feind. In dem durch ihn heraufbeschworenen „Markgrafenkrieg“ verlor er sein Land; geächtet starb er in der Fremde.

[4]) Der jeweilige Kurfürst von Sachsen war des Heiligen Römischen Reiches Erzmarschall, dessen Amtsymbol das Reichsschwert war.

Administrator, Wirtzburg, Eistat, Costentz, Hildeshaim, Meyssen, Neuburgk[1]) vnnd N. Schilling, Johanniter, Mainster[2]), vnd zu beden seiten Namblich vff der Rechten 100 Theutzsch Trabanten vnd vff der Lincken seiten 100 Spanische Trabanten mit helmparten vnd hinten zu 100 Burgunder mit hackmessern oder Bartisanen. Darnach 2 fenlein knecht in irer Ordnung wolgerust vnd ist ein Vmbgang in der kirchen wie gepreuchlich gescheen auch khay vnnd khon Maiestät sampt allen chur vnd fursten auch andern Herren mit gangen vnd prinnende fackeln getragen wie der prauch ist. vnd der Cardinal vonn Augspurg daß Ampt gesungen.

4 Sambstags haben bei 200 Spanischer Reitender hackenschutzen den Vogelßberger vnd sein gesellen gefanngen pracht.

6. Montags. Baltin von Munster Marschalck[3]) haimgeritten.

8. Mitwochen. Sient am 7. Februarii mit dem schwert vffm Perle[4]) vor dem Radthauß vff ainer Bune gericht worden Bastian Vogelßberger von Wormbs, Wolff Thoman von Hailprun vnd noch ainer[5]), so kriegs Obersten vnd Hauptleut gewesenn, vnd an khay. Maiestät meutereien halb Treuloß wordenn. Am 8. Februarij anno 48 ist ain post vone Rome khomen[6]) so in 3 dagen vnd 4 stunden von dannen gein Augspurg postirt.

---

1) Bistum Naumburg (s. S. 310 Anm. 5).

2) Georg Schilling, Johanniter-Großprior von Deutschland, hatte sich 1536 bei der Verteidigung von Tripolis gegen räuberische Korsaren besonders ausgezeichnet. 1541 befehligte er die vier Galeeren, welche der Orden zum Zuge Karl V. nach Nordafrika stellte. Wegen seiner dort geleisteten hervorragenden Dienste wurde Schilling 1548 in den Reichsfürstenstand erhoben. (Falkenstein, Gesch. d. Johanniterordens.)

3) Würzburgischer Marschall.

4) Perlachplatz in Augsburg.

5) Jakob Mantel. Die drei wurden zum Tode verurteilt, weil sie „sich den Kaiserlichen Rebellen anhengig gemacht . . . auch wider die Kaiserlichen und des Heiligen Reichs Mandaten, Gepot vnd Ordnungen gehandelt vnd Pracktiken gemacht“ hatten. (Urteil vom 7. Februar 1548 im Kreisarchiv Würzburg, Reichstagsakten Bd. 26.)

6) Die Strecke Rom – Venedig wurde in der Regel in drei Tagen, mit außerordentlicher Post in zwei Tagen zurückgelegt (Allg. Deutsche Biogr. XXXVII. 482). Es war also eine ganz besondere Leistung, den etwa doppelt so langen Weg von Rom nach Augsburg in so kurzer Zeit zu machen.

11. Sambstags. Ist ain Spanier etzlicher untreuw halb gericht wordenn

14. Dinstags. Ist duca de Alba zu Genua uffgesessen in Spanien zu schiessen.

17. Freitags. Ist die Hertzogin vonn Lotringen wittwe Christierna, geborn auß khon. stamme zu dennemarck, vnd khay. Maiestät schwester dochter wider in Lottringen gezogen.

18. Sambstags habenn die gesannten der Statt Hilleshaim der khay. Maiestät irenn fußfall gethan[1]) vnd gnade erlangt vff etzlich Condictiones.

khant vff erforderung Hector Henckenmantell, Cantzleischreiber gein Augspurg rc.

23. Donerstags hat v. g H. etzliche khon. Maiestät Oberste Rathe zu gast gehapt vnnter denen Nicolaus Olaus, Episcopus Zagabriensis[2]), Cancellarius, et Vrbanus, Episcopus Labacıensis[3]), Regie Maiestatis supremus Capellanus et Elemosinarius

28. Dinstags. Am 24. obgenant sient dem Neuwen Churfursten zu Saxsen Hertzog Moritzen sein Regalia vnd daß Churfürstentumb offentlich vnter dem Hymel von der khay. Maiestät In beisein aller Chur vnd fürsten vnd vnzalbar großen volcks verlihen worden, wie dann dises ime Truck außgangen. Vnnd hat der gewen gefangenn Churfürst Hertzog Johan Friderich zu Saxsen auß seiner Herberich, in eynem fenster ligent, mit gedullt zugesehenn[4]).

Volgenden dag (25. Febr.) hat khay. Maiestät Als vff Sant Mathis, des Appostels, dag, den 25. Feb. Irer

1) Die Stadt Hildesheim hatte 100 Landsknechte für den Schmalkaldischen Bund gestellt, die auf dem norddeutschen Kriegsschauplatze gegen Herzog Erich II. von Kalenberg fochten Nach dem kaiserlichen Siege bei Mühlberg mußte sie 26000 fl. Strafgelder zahlen, 10 Geschütze ausliefern und Abbitte leisten. (Wachsmuth, Geschichte vom Hochstift und Stadt Hildesheim, S. 158 159)

2) Nikolaus Olahus, 1543–1548 Bischof von Agram.

3) Urban Textor, 1544 1558 Bischof von Laibach.

4) Johann Friedrich II. der Großmütige, 1532 1547 Kurfurst von Sachsen, wurde bekanntlich 1547 bei Mühldorf vom Kaiser geschlagen, gefangen und verlor Kurwürde und Kurlande. Bis 1552 blieb er in kaiserlicher Gefangenschaft. † 1554.

Maiestät gepurt dag, do Jr Maiestät 48 [jahr] alt worden herrlichen celebrit vnd begangen. Ist inn Thumbstiefft Zur kirchen mit der khon. Maiestät vnnd habenn beden Iren Maiestäten vff den dienst gewarthet alle chur vnd fursten, so zu Augspurg gewesen, auch vor vnd nach geritten, wie am Christag jungst gescheen[1]), sampt den 300 Trabanten Theutzsche, Spanier vnd Burgunder vnd 2 fenlin knechten vom Regiment, vnd hat Cardinalis Tridentinus das Ampt gesungenn. Auch khay. Maiestät zum opfer gangenn vnd Irem prauch zehenmal so vil als vergangngen Jars Armen Leuten zu gut vff den altar geopffert 2c.

Am 26. ist Herr Baltin von Munster, Wirtzburgischer Marschalk, widerkhomen.

Mensis Martius.

1. Donerstags haben das Regiment Spanier samt irem Obersten Landgrave Philipsen zu Hessen von Nordlingen gein Hailprun gefangen gefuret, aldo ir Lager zu habenn[2]).
2. Freitags hat v. g. H. khon. Maiestät des Ochsenzolls halb zu Schlesien angesprochenn.
3. Sambstags Sient Herr Ludwig vonn Hutten, Ritter, vnd Heinrich Truchsas, alter Hoffmeinster, anheimb geritten, welche hernach ime sommer alle bede gestorben vnd schier von jungent Wirtzburgische Rethe vnd diener, auch zween alte hupsche vnd seher gerade menner gewesen.
6. Dinstags hat v. g. H. die khon. Maiestät angesprochen vnd sient als balde gesehen worden in irer Maiestät Herberich ein grosser Leub, ain Leopard vnnd ain Tigerthier, welche der khoenig zu Pollen[3]) der khon. Maiestät neuwlich geschenckt vnd zuprungen lassen.
7. Mitwochen Ist verritten Hertzog Wolffganng, Pfaltzgrave 2c.

[1]) Vgl. die Anmerkung 1 auf S. 316.

[2]) Landgraf Philipp wurde beständig von einem Regiment Spanier bewacht.

[3]) König Sigismund I von Polen, 1506—1548. Unter ihm und der Regierung seines Sohnes Sigismund II. (1548–1572) erreichte Polen den Höhepunkt seiner politischen Macht.

zu Zweibrücken[1]) genannt, so des gefangen Lanntgrave Philipsen zu Hessen dochter zu der ehe hat.

10. Sambstags. Ist Hertzog Wilhelm vonn Gulich vnnd Cleve, Rhom khon Maiestät dochterman, wider anheimb gerittenn.

11. Marcii. Ist doctor Johan Brieff, Wirtzburgischer Rathe, widerumb von Wirtzburg gein Augspurg khomen.

Am 13. ist khonigin Maria zu Hungern vnd Behaim &c., Wittwe, khay. vnd khon. Maiestät Schwester vnd Regentin Im Niderlande, wider anheimb in Brabant gezogen vnd mit Ir der vonn Beuren sampt allem hoffgesinde &c.

So hat v. g. Herr Herrn Friderichen vonn Wirßberg, thumdechant, Hansen Zobell vonn Gibellstat vnnd doctor Johann Wusten, Irer fürstl. gnaden Rethe, wider anheimb geschickt.

Montags nach Judica 19. Marcii. Ist Hertzog Heinrich vonn Braunschweig vnd Lünenburg haimgeritten.

Dinstags nach Judica 20. Ist Carl von Redtwitze, Amptmann zu Mainberg vnd Wirtzburgischer Rathe, zu Wirtzburg ankhomen. Vnndt zu Wirtzburg ist gestorben Jorg von Franhoven, alter Oberschultis vnd Rathe daselbst. Auch sienut der zeit Zu Augspurg Regenn, Donner vnd bose wetter mit plitzen gewesenn.

Mitwoch darnach 21. Marcij.

Ist Pfaltzgrave Fridrichs Churfursten gemahel, fraw Dorothea, geporn auß khon. Stamme zu dennemarck vnd khay. Maiestät Neptin[2]), in die Obern pfaltz haimgeritten.

Am 23. Marcij ist zu Wirtzbürg gestorbenn doctor Joseph Maier von Lichtenfels, Wirtzburgischer Rathe.

Montag nach Palmarum 26 Marcij.

Ist v. g. H. vff Jngolstat spaciren geritten.

Am mittwoch nach Palmarum ist v. g. H. widerumb von Jngolstat gein Augspurg khommen.

---

[1]) Pfalzgraf Wolfgang von Zweibrücken-Veldenz, geb. 1526, † 1569, seit 1545 mit Anna, der ältesten Tochter des Landgrafen Philipp von Hessen vermählt; durch dessen zweitälteste Tochter war er mit Kurfürst Moritz von Sachsen verschwägert. Wie dieser, bekannte er sich zur Lehre der Reformatoren.

[2]) Neptin — Nichte; Dorotheas Mutter war Isabella, die Schwester des Kaisers (s. oben S. 303 Anm. 6)

den ersten Aprilis vnd hailigen Osterdag.

Obiit Crocauie Sigismundus [1]) Serenissimus rex Poloniae Magnus Dux Lutuanie Russie Moscovie etc. relicto unico filio Sigismundo Augusto etc.

Am 5. Apprilis ist zu Augßburg gestorbenn Herr N. Schade von Mittelbach, Thümprobst zu Basell 2c

Nota. Diß nachvolgender thodsfall ist erst 14. Junij gescheen.

Donerstag nach Ostern 5. Aprilis Ist zu Augspurg Jehenlich gestorben der hochwirdig fürst Herr Johann von Weiel [2]) in Niderlandt, (welcher) wilandt des Printzen zu Dennemarck, khonig Christiernen einiger vnd khay. Maiestät Schwester Sone(s) [3]), so hieuor vffm Reichsdag zu Regennßburg Anno 1532 gestorben, Pedagogus gewesen, dervonn er das Ertzbisthumb Lonnden vnd Bißthümb Roßhilt in dennemarck bekhomen, Aber In der Zwispaltigen Religion davon verjagt wordenn, aber Itzund Regirender Bischove zu Costentz, Herre zur Reichenauv, Administrator der Abtei zu Waltsaxsen [4]) in Obernn Baiern vnd khay. Maiestät gehaimer Rathe vnd Orator gewesen. Disen haben merertheils chur- vnd fürsten auß der Welßer behausung [5]), darinn er gestorbenn, vnd vonn dannen die Leich in Thumbstiefft zu den Exequien getragen worden, belaitet, dabei gewesenn, darnach ist die Leich vff ein Wagen gelegt vnd durch sein

[1]) Über die beiden polnischen Könige s. S. 322 Anm. 3.

[2]) Johannes von Weza, 1537—1548 Bischof von Konstanz, war früher Erzbischof in Lund gewesen (s. S. 310 Anm. 9), nicht aber in London und Röskilde. Creutznacher hat hier London (Londinum) mit Lund in dem damals dänischen Schweden (Londinum Danorum) verwechselt; in London herrschten vielmehr seit Beginn des 16 Jahrhundert bis 1537 die Bischöfe: William Wareham, William Barons, Richard Fitz-James, Cuthbert Tunstall und Johann Stokesley, in Röskilde in der gleichen Zeit. Johann Jacobson Ravensberg, Lago Urne und Joachim Roenow. (Gams, Series episcoporum.)

[3]) Prinz Johann von Dänemark, der Sohn König Christian II. und Isabellas, der Schwester Karl V., war geboren 1519 und wurde von Johann von Weza erzogen. Er starb 1532.

[4]) Cisterzienserabtei Waldsassen in der Oberpfalz.

[5]) Das Haus von Bartholomäus Welser, genannt das „Haus auf dem Stein". Bartholomäus, geb. 1488, † 1561, war Inhaber der weltbekannten Kaufmannsfirma Welser in Augsburg und Landesherr von Venezuela.

diner gein Merßburg an Bodensehe[1]) in sein Residentz gefüret vnd begraben worden.

Am Sondag Quasimodogeniti, den 8 Apprilis, ist von dem Cardinal vnd Bischove zu Augspurg zu eim Ertzbischove consecrirt worden Im thumbstiefft Herr Adolff, geporner grave zu Schaumburg ꝛc., erwelter vnd Bestettigter zu Colln Churfurst ꝛc. vnd haben die Bischove zu Wirtzburg vnd Eistat astansciam in pontificalibus gethan, wie gepreuchlich vnd sient die khay. vnd khon. Maiestät, auch alle chur vnnd fursten, grauen, Herrn vom Adell vnd gemain volck dobei gewesenn. Dises alles ist gescheen mit grosser andacht, ernnst, vnd herrlichait. Vnd als khay. vnd khon Maiestät haim gelaitet worden, hat der new Consecrirt Ertzbischove alle chur vnnd fursten zu gast- oder Ladtschafft gehapt.

12. Apprilis Ist ankhomen Marggraue Johan Albrecht zu Brandenburg[2]), Ertzbischove zu Magdenburg vnd Bischove zu Halberstat ꝛc.

Sambstag nach Quasimodogeniti hat v. g. H. mit dem Churfursten zu Maintz das morgenmal eingenomen.

Sontag Misericordia domini 15. Aprilis.

Habenn mehrerteils Chur- vnd Fursten der khay. Maiestät in Ihrer Capelln vff den dienst gewartet.

Mitwoch nach Jubilate, 25. Aprilis, Ist v. g. H. Camerdiner Eberhart von Stetten verritten.

Sambstag nach Cantate, 5. Maij.

Zu Augspurg schnehe vnd Hagell.

6 Maij. Haben auch die khay. vnd khon. Maiestät dem verstorbenn khonig Sigmunden zu Polln in personlicher beiwesung ghar herlich vnd andechtig Vigilias mortuorum vnd volgenden Mondag den 7. Maij die gantze exequias, wie einem khonig gepurt, in beisein aller Chur vnd fursten halten vnd begehen lassen.

An vnnsers Herrn auffartsdag, den 10. Maij ist die khay. sampt der khon. Maiestät In die kirchen des Thumb-

---

[1]) In Meersburg am Bodensee war die Begräbnisstätte der Konstanzer Bischöfe.

[2]) Johann Albrecht von Brandenburg, geb. 1499, † 1551, jüngerer Bruder des Herzogs Albrecht von Preußen (s. S. 304 Anm. 3).

stiffts sampt allenn Chur vnd Fursten geritten, das fest begangngen vnd der Ertzbischove zu Maintz das Ampt gehallten.

Sambstag, 12. Maij. Ist v. g. H. gein Munchen In Baiern spaciren geritten.

Montag nach Exaudi 14. Maij. Ist v. g. H. widerumb von Munchen khomen.

Freitag 18. Maij. Ist der Cardinal vnnd Bischove zu Trienntt anheimb geritten Vnd doctor Johan Sinapius [1]) von Schweinfurt, welchen v. g. H. zu eynem leybartzte bestellt, ankhomen von Ferar gein Augßburg mit weib, kinde vnnd gesynnde rc.

Den hailigen Pfingstag vnd 20ten Maij habenn khay. und khon. Maiestät andechtlich vnd herrlich Ime Thumbstiefft in irer beder Maiestät bejwesen celebriren lassenn vnnd der Ertzbischove vnd Churfurst zu Colln das hohe Ampt gesungen und sient Ire Maiestät mit den 300 Trabannten vnd 2 fenlein knechten auß den 10 fenlein ainß gantzen Regiments, so den warenden Reichsdag auch Lang vor vnd nach Ir khay. Maiestät dienst vnd besoldung doselbst gewesenn, bewaret vnd gwardirt worden. Vnd was Ir Oberster Herr Niclas von Madrütz freyherr, des Cardinals von Trient Bruder vnnd Ir Leuthenant ainer vom Adel vonn Landenberg geporn.

Dinstag nachst dernach.

Nota die 6 Churfursten: Nemblich Maintz, Coln, Trier, Pfaltz, Saxsen vnd Brandenbürg sampt allen andern fursten geistlich vnd weltlich haben Ir kho. Maiestät in irer Herberich geholt vnd von dannen vff das Radthauß vnd wider anheimb belaithet. Also das mit der kho. Maiestät als khonigen zu Behaim vnd mit Churfursten die 7 Churfursten in irer Zale bejeinander gewesenn, wie dann zu Speier Anno 44 auch gescheen.

[1]) Dr. Sinapius, ein geborener Schweinfurter, war bis dahin Professor der Medizin und Arzt der Herzogin Renata in Ferrara gewesen. Bischof Melchior verwandte ihn später auch in diplomatischem Dienst. (Kreisarchiv Würzburg.)

Mitwoch 23. Maij. Ist Hertzog Christoff zu Wirtenberg vnd Teck vnd Grave zu Mumpelgart[1]), Hertzog Vlrichs zu Wirtemberg[2]) einicher Sone, ankhomen welcher doselbst zum Mumpelgart Haußhellt vnd mit wilant Marggraue Georgen Zu Branndenburg dochter[3]), Sone vnnd döchter erzeugt.

Freitag nach Pfingstenn, 25. Ist Hertzog Mauritz, Churfurst zu Saxsen ꝛc. vom Reichsdag ghar anheimb In sein Land gerittenn ꝛc.

Montag nach Trinitatis 28. Maij. Ist Lantgrave Philipsen gemahel, wilant Hertzog Jorgen von Saxsen dochter[4]) traurig mit Irem frauven ziemer vnd hoffdinern wider anheimb gezogen; dergleichen der Wirtzburgisch Marschalck auch eilents anheimb postirt.

Am tag Corporis Christi 30. Maij habenn khay. vnd khon. Maiestät ain herrliche procession mit dem hailigen Sacrament vmb den Thumbstieft sampt allen Chur- vnd fursten gehalten. Der Cardinal von Augspurg vnd sex weltlich fursten den Hymell auch die khay. vnd khon. Maiestät alle fursten, prelaten, Graven, Herrn vnd vom Adell sampt merentheil des gemainen dienstvolcks prinnende fackelln vnd Lichter getragen vnnd sient die Heuser dar vor man gangen, ghar khostlich mit Tapecerei[5]) behenngt vnd sonnst mit

[1]) Herzog Christoph von Württemberg, geb. 1515, seit 1542 Statthalter der württembergischen Grafschaft Mömpelgart, folgte seinem Vater Ulrich 1550 in der Regierung. † 1568, wie dieser Anhänger der Reformation.

[2]) Herzog Ulrich von Württemberg geb. 1487, regierte seit 1498. 1519 wurde er durch den Schwäbischen Bund aus seinem Lande vertrieben, mit dem der Kaiser seinen Bruder Ferdinand belehnte. 1534 führte ihn Landgraf Philipp von Hessen nach Württemberg zurück Auf dem Augsburger Reichstage 1547—1548 suchte König Ferdinand den Herzog durch einen Felonieprozeß aufs neue seines Landes zu berauben.

[3]) Anna Maria, geb. 1526, † 1589, Tochter des Markgrafen Georg des Frommen von Brandenburg-Ansbach.

[4]) Christina, Tochter des Herzogs Georg des Reichen von Sachsen, geb. 1505, † 1549 Obwohl ihr Gemahl, der Landgraf, 1540 mit dem sächsischen Hoffräulein Margaretha von der Saal die in der Geschichte bekannte Nebenehe eingegangen hatte, bat Christina doch den Kaiser kniefällig um Befreiung Philipps aus der Gefangenschaft. Allein ihre und auch zahlreicher Fürsten Bitten waren umsonst.

[5]) Draperien, Teppiche.

Meien, graß vnd plumen gezieret gewesen ꝛc. Vnd ist dergleichenn vmbgang der eingerissen Zwispaltigen Religion halb seit des 1530 Jars, Als khay Maiestät auch vffm Reichsdag zu Augspurg gewesen, nit gescheen Vnd haben aber die 300 Trabannten vnnd 2 fenlein wolgerüster knecht, darzwischen dann die Procession ganngen, vff den dienst gewarthet Vnnter anderen Tapeten sint sieben stucke, daran die sieben Vntugent gewirckt an der Pfaltz [1]), des Cardinals vnnd Bischoffs zu Augspurg behausung gehanngen, dergleichen nie gesehenn wordenn.

Am Mondag den 11. Junn fruwe ist Ertzhertzog Maximilian [2]), kho Maiestät elster Sone, vonn Augspurg vff Italiam vnd darnach gein Genua daselbst einzuschieffen, In Spanien zu farren, vnd khay Maiestät elste dochter [3]) zu eheliche̅n, wie dann durch gottes Hilfe gescheen vnnd ist der Cardinal von Trient als khay. und khon. Maiestät Orator auch sonst vil graven Herrn vom Adell vnd sonst gute Leuth mit Jme gezogen.

Mitwoch nach Medardi 13. Junij. Siennt v. g. H. die vom Adell Reuter vnd wagen khomen; Jre fürstl gnaden noch nit vrlaub gehapt, auch der Reichs Abschit noch nit verlesen, etzlich dage zu Westhenndorff ausserhalb Augspurg gelegen.

14. Junij Donerstag nach Medardi Obiit Reverendissimus Dominus Johannes Episcopus Constantiensis etc. ut supra 5. Apprilis notatum in errore [4]). Sient v. g. H. Hauptman etzlich vom Adell mit Jren dinern auch die Ainspennigen [5]) mit etzlich Lerenn wagen in ein dorff, westhendorff genannt, 2 meil von Augspurg gelegenn, ankhomen, vnsern g. H. wider anheimb zu füren vnd sient dage aldo gelegen

Freitag Viti 15. Junij Sient des verstorben Bischoves zu Costentz ꝛc. exsequie herrlich und andechtlich gehalten in An-

---

[1]) Die bischöfliche Pfalz, welche einen großen Festsaal enthielt, wurde vom Kaiser auch oft als Absteigequartier benützt.

[2]) Der spätere Kaiser Max II.

[3]) Maria, die Tochter Kaiser Karl V., eine Cousine des Bräutigams, geb. 1528, † 1603.

[4]) Vgl. die Anmerkung 2 S. 324

[5]) Einspänniger = Landreuter, berittene Schutzwache.

wesenn (von) khay. vnd khon. Maiestät verordennten, auch vil Chur vnd Fürsten, Prelaten, Graven, Herrn vnd vom Adell. darnach ist die Leich gein Merßburg an Bodensehe gefurt wordenn.

Sambstag nach Vitj 16. Junij.

Siennt die vom Adell auch andere v. g. H. diener vnd wagen zu Augspurg einkhomen, so Jr fürstl. gnaden wider anheimb furen sollten.

Sontag nach Vitj 17. Junij.

Habenn alle Chur vnd Fursten die Rom. khay. vnd kho. Maiestät vonn wegen des Reichs Abschiets vnterthenigst angesprochenn, denselbigen zu furdern vnd ander handlung zu beschliessen.



## VI.

# Literarischer Anzeiger.

Unsere diesmalige Übersicht über einige bemerkenswerte Novitäten aus dem Bereiche der fränkischen Geschichtsliteratur möge mit der Konstatierung beginnen, daß Herr Benefiziat Dr M. Wieland sein an dieser Stelle schon öfter erwähntes großes Unternehmen, eine Geschichte der ehemaligen Frauenklöster des Cisterzienserordens in der alten Würzburger Diözese in einzelnen Darstellungen mit zwei Arbeiten weitergeführt hat, beide in dem 17. Jahrgang der Cisterzienserchronik erschienen, die Geschichte der Klöster Frauenthal und Seligenthal. Ersteres, im württembergischen Franken bei Brauneck gelegen, war eine Stiftung der Hohenlohe, die schließlich den Umwälzungen der Reformation zum Opfer fiel; das andere, Seligenthal, im badischen Kreise Mosbach gelegen, eine Gründung der Herren von Durne (Dürn), hatte durch den Bauernkrieg einen schweren Stoß erhalten, von dem es sich nicht mehr erholte, so daß es 1568 von dem Erzbischof von Mainz für das dortige Jesuitenkollegium eingezogen wurde. Auch diese beiden Klostergeschichten zeichnen sich wieder durch jene Vorzüge aus, die wir wiederholt an den Arbeiten dieses Sammelwerkes hervorheben konnten.

Eine in hohem Grade beachtenswerte Erscheinung liegt uns vor in dem Buche: „Weihbischof Zirkel von Würzburg in seiner Stellung zur theologischen Aufklärung und zur kirchlichen Restauration. Ein Beitrag zur Geschichte der katholischen Kirche Deutschlands um die Wende des achtzehnten Jahrhunderts von Dr. A. Fr. Ludwig, Professor der Theologie am k Lyzeum Dillingen. Erster Band Mit dem Bildnisse des Weihbischofs Zirkel. Paderborn. F. Schöningh. 1904. 8. VIII. 377 S." Daß dieser letzte in der Reihe der Würzburger Weihbischöfe eine der bedeutendsten Persönlichkeiten in jenen sturmbewegten Zeiten war, da die Organisation des katholischen Kirchenwesens, wie sie im alten Deutschen Reiche bestanden hatte, zusammenbrach und erst allmählich nach jahre-

langen Kämpfen und Verhandlungen alle diese Dinge eine ganz neue Regelung erhalten konnten, war längst bekannt Aber wenn man das, was seither über Zirkel geschrieben worden war, wie z. B. den betr. Abschnitt in Dr. Reiningers Geschichte der Würzburger Weihbischöfe, die betr. Partien in dem bekannten Buche von Schwab über Franz Berg, den Artikel „Zirkel“ in Bd. 45 der Allgemeinen Deutschen Biographie aus der Feder von Schulte, mit dem hier vorliegenden ersten Bande einer groß angelegten Monographie über diesen Mann vergleicht, so springt sofort in die Augen, an wie großen Mängeln und Lücken jene früheren Arbeiten litten Bisher war Zirkel vorzugsweise in seiner bischöflichen Wirksamkeit als energischer, erfolgreicher Verfechter eines streng kirchlichen Standpunktes in jenen Kämpfen behandelt und gewürdigt worden. Hier wird nun zum erstenmal auf Grund des reichen handschriftlichen Nachlasses, besonders der tagebuchartigen Aufzeichnungen, von Zirkel in eingehendster Weise ein Bild seiner gesamten Wirksamkeit und seines inneren Entwickelungsganges gegeben Dabei wird vor allem gezeigt, wie Zirkel in seiner früheren Zeit ein überzeugter Anhänger und Vertreter einer Richtung war, die ganz im Gegensatz zu seiner späteren Richtung stand, unter den Anhängern der Aufklärung in der Theologie, die ja in den letzten Jahrzehnten des 18 Jahrhunderts gerade in Würzburg einen ihrer Hauptsitze hatte, darf man ihn wohl als den geistig bedeutendsten und relativ maßvollsten ansehen Dann aber, bald nach der Übernahme des weihbischöflichen Amtes, insbesondere während der Zeit der erstmaligen bayerischen Herrschaft in Franken und der Geltendmachung der Montgelasschen Grundsätze vollzieht sich in ihm allmählich jene tiefgehende innere Umwandlung, die ihn schließlich zu einem der gewandtesten und scharfsinnigsten Verteidiger der kirchlichen Gerechtsame werden ließ, besonders wenn es sich um Feststellung der Grenzlinien des geistlichen und des weltlichen Machtbereiches handelte In der Darlegung dieses psychologischen Entwickelungsganges liegt also der Wert dieses Buches, dessen Bedeutung gewiß auch diejenigen anerkennen werden, die vielleicht nicht mit allen darin sich findenden Urteilen und Schlußfolgerungen einverstanden sein mögen Sehr dankenswert sind auch die in den Beilagen gebotenen Materialien, u a eine Skizze zu einem Entwurf über das Verhältnis der Kirche zum Staat aus Zirkels Feder Auf den zweiten Band darf man daher sehr gespannt sein.

Einer wesentlichen Bereicherung hatte sich in den letzteren Jahren die Literatur über das mit Frankens Geschichte so sehr verwobene Geschlecht der Hohenlohe zu erfreuen, und zwar durch zwei größer angelegte Werke, die als würdige Fortsetzung des von früheren Forschern, wie Hanßelmann, Wibel, Stälin, Al-

brecht u. a. geleisteten gelten dürfen, nämlich: „Hohenlohisches Urkundenbuch. Im Auftrag des Gesamthauses der Fürsten zu Hohenlohe herausgegeben von Karl Weller. Bd. I. 1153—1310. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1899. 8. VII. 632 S. — Bd. II. 1311—1350. 1901. IV. 814 S.“ — „Geschichte des Hauses Hohenlohe. Von Karl Weller. Erster Teil. Bis zum Untergang der Hohenstaufen. Stuttgart, W. Kohlhammer. 1904. 8. 154 S.“ Zu Beginn der neunziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts war das fürstliche Haus Castell daran gegangen, ein Urkundenbuch zu seiner Geschichte, sowie eine Darstellung derselben herstellen zu lassen, und nun ist eine andere der großen standesherrlichen Familien Frankens, das Haus Hohenlohe diesem rühmlichen Beispiele gefolgt. In den zwei ersten bis jetzt vorliegenden Bänden des Urkundenbuchs, die bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts reichen, gewinnt man bei der Durchsicht einen interessanten Einblick in die Bedeutung und umfassende Machtstellung dieses Geschlechts besonders in jenen Jahrhunderten des Mittelalters, und der Reichtum dieses Inhaltes ist schon daraus zu entnehmen, daß der erste Band 739 Nummern enthält, der zweite 845. Nicht bloß urkundliches Material ist verwertet, sondern auch chronikalische Nachrichten und verwandtes Material. Die Bearbeitung ist eine sorgfältige; jeder Band hat ein genaues Orts- und Personenregister, sowie Stammtafeln der Familie. Auch schon die äußere Ausstattung in Format und Anordnung des Druckes ist sehr zu loben. In der von dem nämlichen Verfasser auf Grund des hier zusammengetragenen Materiales bearbeiteten Geschichte des Hauses wird dieselbe in dem bis jetzt vorliegenden ersten Band bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts vor allem in ihrer Bedeutung für die allgemeine Geschichte behandelt, während die Darstellung des Zuständlichen, also vor allem die verfassungsgeschichtlichen Verhältnisse, die in der von Dr. Stein bearbeiteten Geschichte des Hauses Castell den Schwerpunkt bildet, einer späteren Partie des Werkes vorbehalten bleibt. Dankenswert ist ein einleitender Abschnitt über die früheren Forschungen zur Hohenloheschen Geschichte. Möge diesen beiden schönen, verdienstlichen Unternehmungen ein glückliches Voranschreiten beschieden sein.

Der Westrand unseres Kreises Unterfranken gehörte bekanntlich noch zur Machtsphäre des alten Römerreiches. Darum kommt dieses Gebiet für alle hier einschlägigen Forschungen, vor allem auch für die Limesforschung mit in Betracht. Da es nun für solche, die sich hier über die Ergebnisse älterer und neuerer Forschungen orientieren wollen, gewiß sehr erwünscht ist, dies in bequemer und verläßiger Weise erreichen zu können, so sei hier auf folgendes unlängst erschienene Buch aufmerksam gemacht:

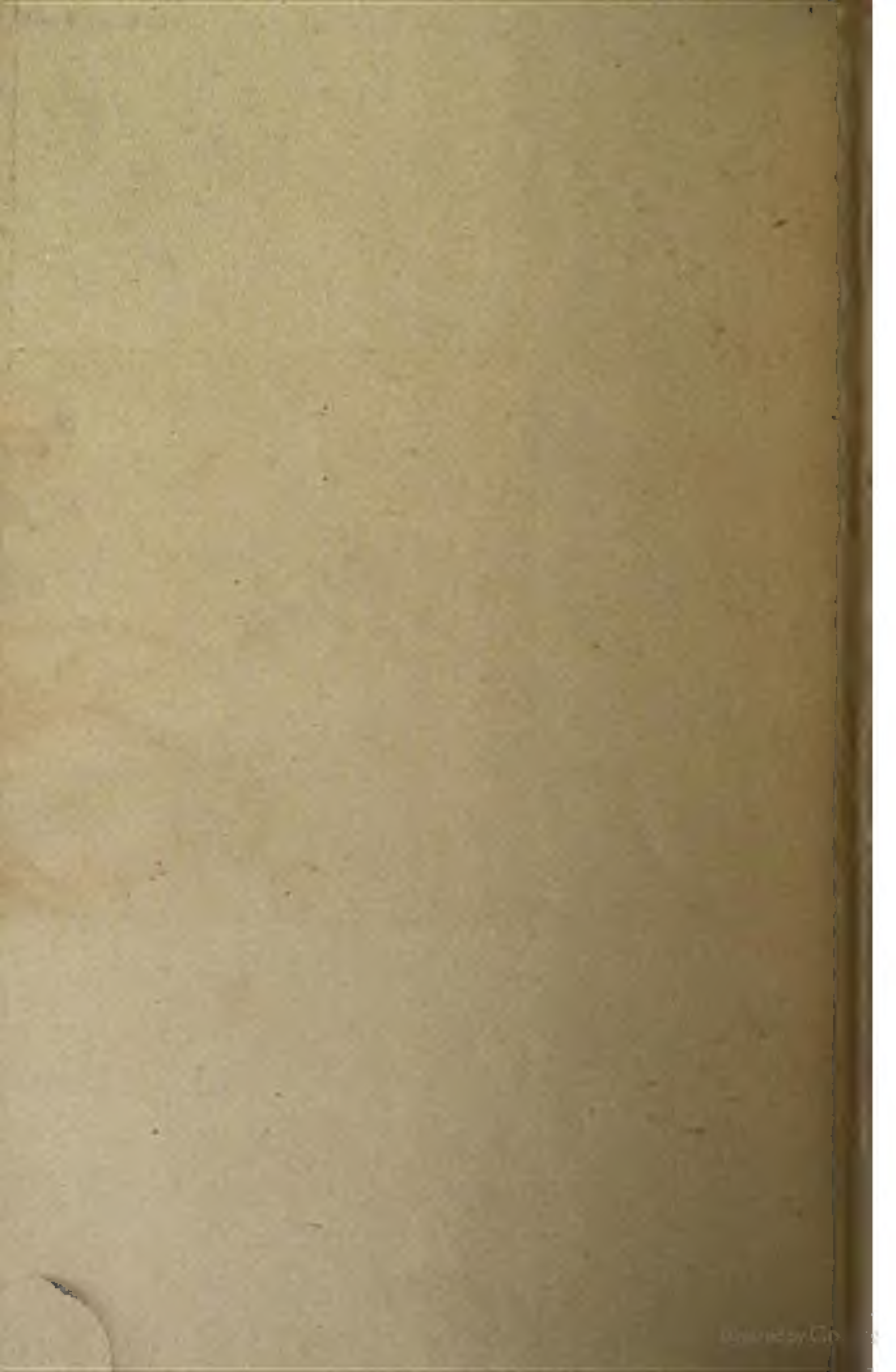
„Bayern zur Römerzeit Eine historisch-archäologische Forschung von Professor Dr. Franz Franziß 1905. Regensburg Fr Pustet 8. XVI. 487 S.“ In diesem Werke werden alle einschlägigen Materien für das diesseitige Bayern (die Pfalz ist nicht mit einbezogen) behandelt und darunter also auch für das römische Maingebiet, und zwar in einer so gründlichen, sorgfältigen, durch gut ausgewählte Illustrationen unterstützten Art und Weise, daß man darin ein schon lange erwünschtes brauchbares Handbuch für diese Dinge begrüßen darf.

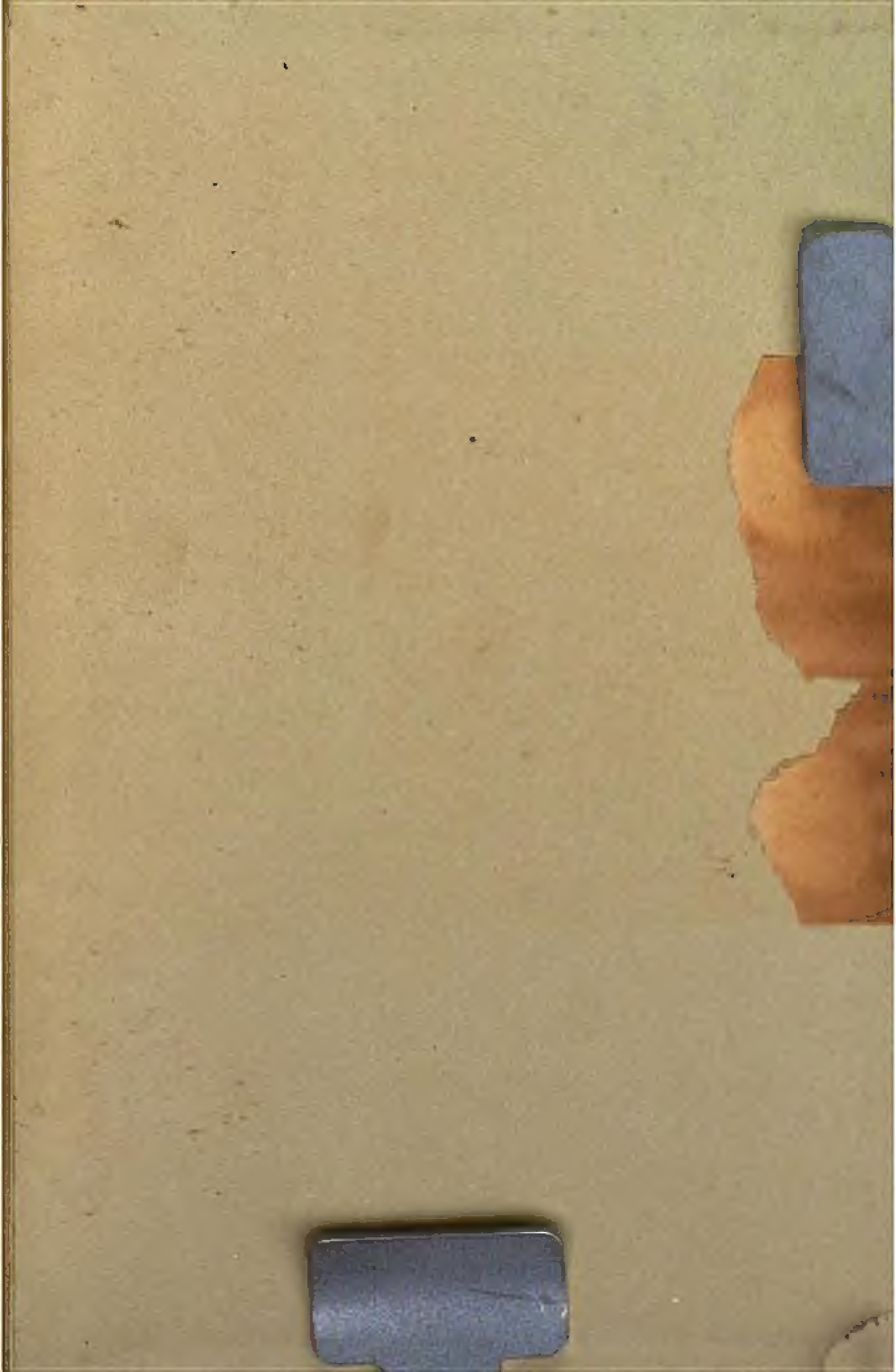
Auf dem Gebiete der Kunstgeschichte Frankens können wir eine Künstlermonographie verzeichnen in der als Doktordissertation erschienenen Schrift: „Johann Peter Alexander Wagner, Fürstbischöflich Würzburgischer Hofbildhauer 1730—1809 Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Plastik des XVIII. Jahrhunderts von Heinrich G Lempertz, Dr. phil Köln 1904. Druck von M. Du Mont Schauberg. 8 132 S.“ Möchte man bei dieser Arbeit auch da und dort mehr Sorgfalt und tieferes Eindringen wünschen, so muß sie uns doch jedenfalls willkommen sein als ein ernster Anlauf zur Bewältigung dieses für unsere fränkische Kunstgeschichte so besonders wichtigen Themas, und es ist deshalb umsomehr zu bedauern, daß diese Schrift, wie es scheint, nicht eigentlich in den Buchhandel gekommen ist. Erschwerend wirkt bei der Benützung, daß der gesamte Notenapparat, auf den man sehr häufig zurückgehen muß, erst anhangsweise hinter dem Text sich findet Reiches Material boten zu dieser Arbeit vor allem die kunstgeschichtlichen Sammlungen der Würzburger Universität, die ja zu einem großen Teil auf eine hochherzige Stiftung des berühmten Martin Wagner, des Sohnes des hier behandelten Hofbildhauers, zurückgehen, und weiterhin die kostbare Sammlung Wagnerscher Modelle im Besitz des Polytechnischen Vereins dahier Erfreulich wäre es jedenfalls, wenn der Verfasser sich entschließen würde, diese hier gebotenen Studien später zu einer Geschichte der fränkischen Plastik im 18 Jahrhundert zu erweitern, wozu ja in der vorliegenden Schrift schon zahlreiche Ansätze vorhanden sind.

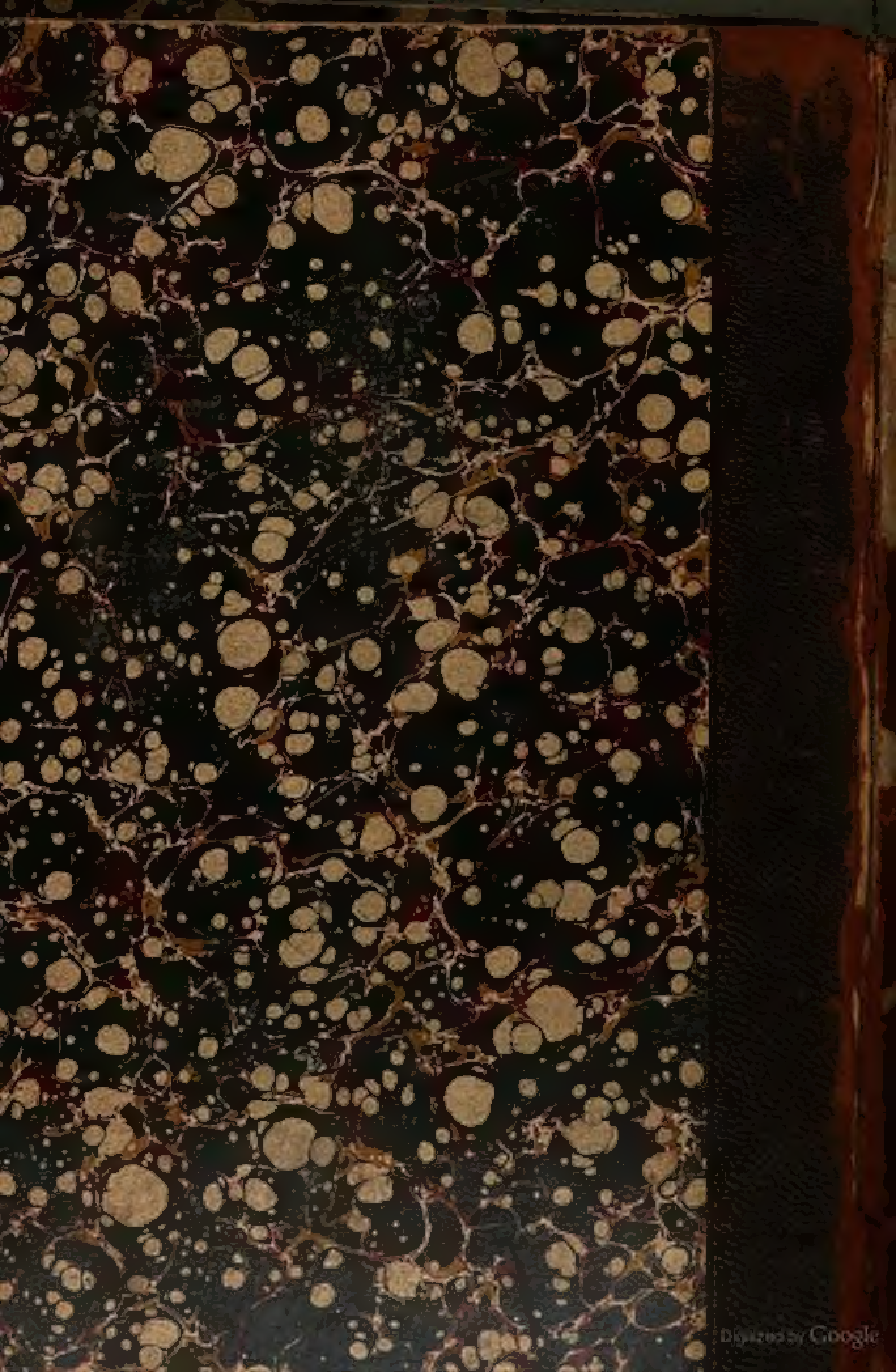
Da in der Kulturgeschichte Frankens von alter Zeit her der Weinbau einen so bedeutenden Platz zu beanspruchen hat, so darf folgende Schrift hier nicht unerwähnt bleiben: „Das Buch vom Frankenwein von Dr J. B. Kittel. Mit Unterstützung der Kgl. bayer. Staatsministerien des Innern und der Finanzen sowie städtischer Behörden und Korporationen herausgegeben vom Fränkischen Weinbau-Verein Mit 10 Farbendruckbildern nach Aquarellen von Th Guggenberger und vielen Textabbildungen Würzburg, Druck und Verlag von H. Stürtz. 1905 8 124 S.“ Ein wahrhaft herzerfreuendes Büchlein, das

uns hier dargeboten ist, auch schon durch die wahrhaft künstlerische Ausstattung unwillkürlich anziehend. In sehr gewandter fesselnder Weise wird hier ein Bild entworfen von dem fränkischen Weinbau, sowohl in geschichtlicher Hinsicht wie auch nach der praktischen Seite hin (Bau und Pflege, Weinhandel, Sektfabrikation, Art und Eigenschaft), alles in anmutender Weise durchflochten mit entsprechenden dichterischen Zitaten, so daß man sich nur freuen kann, daß die Lösung dieser wichtigen zeitgemäßen Aufgabe, nämlich den auswärts in seiner Güte und Eigenart noch viel zu wenig gekannten und gewürdigten Weinbau Frankens entsprechend zu charakterisieren, einer so geschickten Hand anvertraut war, und es wird das reizende kleine Buch gewiß nicht wenig dazu beitragen, für das wichtige edle Produkt unserer gesegneten fränkischen Lande nach außen hin günstige Stimmung zu erwecken. **Th. H.**

Digitized by Google






Digitized by Google